Digitized by Google

Digitized by Google

ALDERMAN LIBRARY
UNIVERSITY OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE, VIRGINIA

Digitized by Google

Ständische Bibliothek

Acten-Stücke

der

fünften allgemeinen Stände-Versammlung

des Königreichs Hannover,

enthaltend

die Königlichen Propositionen und Ministerial-Schreiben,

so wie

die ständischen Anträge und Antworten.

V Kc. 4

Vierte Diät.

Hannover,
in Commission der Hahnschen Hofbuchhandlung
1836.

Digitized by Google

J
361
.H43
Sess 5
V.4

Gedruckt bei Carl Friedrich Kius Wittwe.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

Heft I.

		Pag.
№ 1.	Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, den im Laufe dieser Diät zu befolgenden Geschäftsgang betreffend — — — —	1
— 2.	Erstes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, das Apanage-Reglement für das Königliche Haus betreffend — — — —	2
— 3.	Entwurf zu einem Apanagen-Reglement für das Königliche Haus —	8
— 4.	Zweites Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, den mit dem Königreiche Griechenland abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag betreffend —	13
— 5.	Drittes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, die Übersicht des Vermögens-Bestandes des Restfonds der vormaligen Königlichen General-Casse am 1sten Julius 1834 betreffend — — — —	13
— 6.	Berichtigte Übersicht des Vermögens-Bestandes des Restfonds der Königlichen General-Casse am 1sten Julius 1834 — — — —	19

Heft II.

— 7.	Viertes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, die Übersichten der Einnahmen und Ausgaben der jetzigen General-Casse in den Rechnungs-Jahren vom 1sten Julius 1834 bis dahin 1836 und das Budget für das Rechnungsjahr vom 1sten Julius 1836 bis dahin 1837 betreffend	33
— 8.	Justification der Rentei-Cassen pro 1834—1835 — — —	55
— 9.	Übersicht der Einnahme und Ausgabe von sämmtlichen Landzöllen und Steuern im Königreiche Hannover vom 1sten Julius 1834 bis dahin 1835 — — — — — — — —	59
— 10.	Etat der im Rechnungsjahre $18\frac{3}{4}\frac{4}{5}$ wirklich gezahlten und in dem Rechnungsjahre $18\frac{3}{5}\frac{5}{6}$ und $18\frac{3}{6}\frac{6}{7}$ zu verwendenden Steuer-Administrations-Kosten — — — — — — — —	71
— 11.	Anschlag der im Verwaltungs-Bezirke der Königlichen General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle, behuf der gemeinschaftlichen indirecten Abgaben zu verwendenden Administrations-Kosten für das Rechnungsjahr $18\frac{3}{5}\frac{5}{6}$ — — — — — — — —	81

Digitized by Google

Pag

№ 12. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Königlichen General-Casse im und für das Rechnungsjahr vom 1sten Julius 1834 bis dahin 1835 — 91

— 13. Etat der sämmtlichen Ausgaben der General-Casse für das Rechnungsjahr vom 1sten Julius 1836 bis dahin 1837 — — — — 119

— 14. Übersicht der im Rechnungsjahre 1833 und 1834 zur Berechnung gekommenen Criminal-Kosten und allgemeinen Polizei-Ausgaben — — 135

— 15. Budget der Einnahme der General-Casse für das Rechnungsjahr vom 1sten Julius 1836 bis dahin 1837 — — — — — 139

— 16. Etat der behuf der Domanial-Verwaltung erforderlichen Administrations-Ausgaben, welche aus den Rentei-Cassen zu leisten sind, für das Rechnungsjahr vom 1sten Julius 1836 bis dahin 1837 — — — 155

— 17. Etat der Ausgaben des Bau-Etats der Königlichen Domainen-Cammer für das Rechnungsjahr vom 1sten Julius 1836 bis dahin 1837 — 161

— 18. Etat der Einnahmen der Königlichen General-Post-Casse für das Rechnungsjahr vom 1sten Julius 1836 bis dahin 1837 — — — 165

Heft III.

— 19. Fünftes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, die Tilgung der ältern Landes-Schulden, die Reduction der Zinsen und die Verwandlung der kündbaren Schuld in unkündbare betreffend — — — 169

— 20. Sechstes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, die Tilgung der neuern Landes-Schulden betreffend — — — — — 176

— 21. Siebentes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, das Gesetz wegen der Grundsteuer-Exemtions-Vergütungs-Capitalien betreffend — — 176

— 22. Entwurf eines Gesetzes wegen der Exemtions-Vergütungs-Capitalien — 179

— 23. Achtes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, die Übersicht der Verwendungen des allgemeinen Klosterfonds für das Rechnungsjahr vom 1sten Julius 1833 bis dahin 1834, desgleichen die Übersicht der Einnahmen und Ausgaben des Domstructur-Fonds zu Verden für das Jahr vom 1sten Januar bis ult. December 1835 betreffend — — — 181

— 24. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Haupt-Kloster-Casse und der klösterlichen Recepturen für das Rechnungsjahr vom 1sten Julius 1833 bis dahin 1834 — — — — — — — 183

— 25. Präsumtiv-Übersicht der Einnahmen und Ausgaben des Domstructur-Fonds zu Verden für das Jahr vom 1sten Januar $18\frac{35}{36}$ — — — 202

— 26. Neuntes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, den Haushalt der Universität Göttingen betreffend — — — — — 206

— 27. Präsumtive Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Universitäts-Casse für das Rechnungsjahr vom 1sten Julius $18\frac{35}{36}$ — — — 209

Digitized by Google

Pag.

№ 28. Zehntes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, die Verbesserung des Volksschulwesens betreffend — — — — — 213

— 29. Gesetz, das Volksschulwesen betreffend — — — — — 215

— 30. Eilftes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, das Lehns-Allodifications-Gesetz betreffend — — — — — 219

— 31. Zwölftes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, den Chausseebau im Allgemeinen betreffend — — — — — 223

— 32. Übersicht der in den Jahren 1834 und 1835 geschehenen Verwendungen von Neubaugeldern des Chaussee-Etats, behuf neuer Chaussee-Anlagen auf verschiedenen Straßenzügen — — — — — 226

— 33. Verzeichniß der Längen sämmtlicher im Chaussee-Etat befindlichen Straßenzüge im Königreiche Hannover, wie solche am Schlusse des Jahrs 1835 vorhanden waren — — — — — 229

— 34. Fortgesetztes Verzeichniß der für den Chaussee-Neubau auf verschiedenen Straßenzügen summarisch veranschlagten Kosten — — — 250

— 35. Dreizehntes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, die behuf Canal-Anlagen und sonstiger größerer Wasserbauten erforderlichen Geldbewilligungen betreffend — — — — — — 251

Heft IV.

— 36. Vierzehntes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, die Ansprüche der Stadt Lingen an s. g. Accise-Competenz-Geldern betreffend — 255

— 37. Gehorsamster Bericht des Magistrats der Stadt Lingen an Königliche Landdrostei zu Osnabrück vom 11ten September 1835 ad Resor. vom 26sten Mai 1835, die Forderung der Stadt Lingen an Accise-Competenz-Geldern betreffend — — — — — — — 256

— 38. Übersicht der Einnahme und Ausgabe der Cämmerei-Casse der Stadt Lingen — — — — — — — — 263

— 39. Funfzehntes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, das Gesetz über das Unterthanen-Recht, so wie über die Bestimmungen des Wohnrechts der Unterthanen betreffend — — — — — — 275

— 40. Gesetz über das Unterthanen-Recht, so wie über die Bestimmung des Wohnrechts der Unterthanen — — — — — — 278

— 41. Sechszehntes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, das Gesetz über die Behandlung erkrankter, der Gemeinde, worin sie erkrankt sind, nicht angehöriger Armen betreffend — — — — — 286

— 42. Gesetz wegen der Behandlung erkrankter, der Gemeinde, worin sie erkrankt sind, nicht angehöriger Armen — — — — — — 289

Digitized by Google

Pag.

№ 43. Siebenzehntes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, das Gesetz über die bei Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu ergreifenden Maaßregeln betreffend — — — — — — — 290

— 44. Gesetz, die Maaßregeln bei Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betreffend — — — — — — — — 292

— 45. Achtzehntes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, das Gesetz über das Verfahren in Polizei-Straffachen betreffend — — — — 295

— 46. Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in Polizei-Straffachen — 301

— 47. Neunzehntes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, das Gesetz über das Gefangenhalten in polizeilichen Arbeitshäusern betreffend — — 318

— 48. Entwurf eines Gesetzes, die Gefangenhaltungen in polizeilichen Arbeitshäusern betreffend — — — — — — — — 320

— 49. Zwanzigstes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, das Gesetz über Maaß und Gewicht betreffend — — — — — — 323

— 50. Entwurf eines Gesetzes über Maaß und Gewicht — — — 329

— 51. Ein und zwanzigstes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, das Gesetz über die Einführung eines gleichen Wagengleises betreffend — — 335

— 52. Entwurf eines Gesetzes über die Einführung eines gleichen Wagengleises 336

— 53. Zwei und Zwanzigstes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, das Gesetz über die Bezeichnung der Gold- und Silber-Waaren und den Feingehalt der letzteren betreffend — — — — — — 338

— 54. Entwurf eines Gesetzes über die Bezeichnung der Gold- und Silber-Waaren und den Feingehalt der letztern — — — — — 339

— 55. Drei und zwanzigstes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, das Gesetz über das Creditiren von Bier und Branntewein betreffend — — 339

— 56. Entwurf eines Gesetzes, das Borgen von Branntewein u. Bier betreffend 341

— 57. Vier und Zwanzigstes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, die Heiraths-Consense für Unterofficiere und Spielleute betreffend — — 341

— 58. Fünf und zwanzigstes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, Modificationen im Militair-Gesetze vom 14ten Julius 1820 betreffend — — 343

— 59. Sechs und zwanzigstes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, die in die Kriegs-Casse zu zahlenden Zoll-Abfindungsgelder betreffend — 345

Digitized by Google

Pag.

Heft V.

№ 60. Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, die Aushülfe bei der ständischen Protocollführung betreffend — — — 347

— 61. Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 16ten Mai 1836, die Bewilligung für das Landdragoner-Corps betreffend — — — — — — 348

— 62. Ordonnanz für das Landdragoner-Corps — — — — 357

— 63. Berechnung der bis zur vollen Wirksamkeit der neuen Ordonnanz für das Landdragoner-Corps extraordinair auf Königl. General-Casse zu übernehmenden transitorischen Ausgaben — — — — — 367

Lit. A. ad № 63. Vergleichung der Dienst-Einnahme der zu entschädigenden Landdragoner-Officiere ꝛc. nach der jetzigen und künftigen Ordonnanz — 369

— 64. Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 16ten Mai 1836, die Credit-Anstalt zur Ablösung von Grundlasten betreffend — — — — — — 371

— 65. Statuten einer Credit-Anstalt für Zehnt-Ablösungen im Königreiche Hannover 378

— 66. Entwurf eines Gesetzes über Errichtung von privat-Credit-Anstalten zur Beförderung der Ablösung von Grundlasten — — — — 394

— 67. Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 20sten Mai 1836, die bei Gelegenheit der Ablösungs-Ordnung empfohlenen Beförderungsmittel derselben betreffend — 395

— 68. Erwiederung an Königl. Cabinets-Ministerium vom 24sten Mai 1836, die Aushülfe bei der ständischen Protocollführung betreffend — — — 396

— 69. Schreiben des Königl. Cabinets-Ministerii vom 25sten Mai 1836, denselben Gegenstand betreffend — — — — — — 397

Heft VI.

— 70. Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 27sten Mai 1836, die Flora Hanoverana betreffend 399

— 71. Gehorsamstes Pro Memoria des Physiographen Hofraths Meyer, die Landesflora betreffend — — — — — — — 403

— 72. Plan und Inhalt der Flora des Königreichs Hannover — — — 439

— 73. Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 8ten Junius 1836, das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Juden betreffend — — — — — 449

— 74. Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden — — 456

Heft VII.

— 75. Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Junius 1836, den Deichhülfs-Fond betreffend 467

— 76. Übersicht der aus dem Deichhülfs-Fonds zu den Deichherstellungskosten im Jahre 1825, imgleichen zur Erhöhung und Verstärkung der Deiche den Deich- und Schleusen-Verbänden bewilligten Vorschüsse, der darauf geschenkten oder erlassenen Beträge, sowie der am 17ten März 1835 verbliebenen Capital- und Zinsen-Rückstände (Landdrostei-Bezirk Stade) — — 471

Pag.

№ 77. Übersicht des Resultats der eingeleiteten Verhandlungen über die einigen Deichverbänden rücksichtlich ihrer Schuld an den ständischen Deichhülfs-Fonds zu bewilligenden Erlasse (Landdrostei-Bezirk Aurich) — — — 507
— 78. Berechnung der erforderlichen Nachbewilligung — — — — 516
— 79. Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 13ten Junius 1836, die Flora Hanoverana betreffend — — — — — — — — 518
— 80. Erwiederung an Königl. Cabinets-Ministerium vom 14ten Junius 1836, den Entwurf eines Gesetzes wegen der Grundsteuer-Exemtions-Vergütungs-Capitalien betreffend — — — — — — — 518
— 81. Entwurf eines Gesetzes wegen der Exemtions-Vergütungs-Capitalien, wie selbiger von Ständen genehmigt worden — — — — 521
— 82. Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 16ten Junius 1836, die Portofreiheit verschiedener Buchhandlungen, sowie die Portofreiheit in Criminal- und Armen-Sachen betreffend — — — — — — — — 523

Heft VIII.

— 83. Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 22sten Junius 1836, wegen Übernahme der Garantie für ein, von der Seebade-Anstalt zu Norderney aufzunehmendes Anlehn von 30,000 ℛ — — — — — — 525
— 84. Nachweisung der finanziellen Ergebnisse des Seebades Norderney seit 1823 528
— 85. Erwiederung an Königl. Cabinets-Ministerium vom 22sten Junius 1836, den Gesetz-Entwurf über das Borgen von Bier und Branntewein betreffend 530
— 86. Vortrag an Königl. Cabinets-Ministerium vom 22sten Junius 1836, die Verordnung vom 2ten Julius 1824, wegen der Legitimation bei landschaftlichen Namen-Obligationen, sowie die Verordnung vom 20sten Januar 1826, wegen Mortification abhanden gekommener landschaftlichen Obligationen und die Modification derselben betreffend — — — 530
— 87. Vortrag an Königl. Cabinets-Ministerium vom 22sten Junius 1836, die Wiederherstellung der Brücke über den Hauptarm der Aller bei Verden betreffend 532
— 88. Vortrag an Königl. Cabinets-Ministerium vom 22sten Junius 1836, die von den Eingesessenen des Amts Uchte nachgesuchte Befreiung von der s. g. Küchensteuer betreffend — — — — — — — 533
— 89. Vortrag an Königl. Cabinets-Ministerium vom 22sten Junius 1836, die von dem Branntweinbrenner Kösell nachgesuchte Bestimmung eines gewissen Stärke-Grades des Branntweins betreffend — — — — 534
— 90. Vortrag an Königl. Cabinets-Ministerium vom 22sten Junius 1836, die im Fürstenthum Osnabrück bestehenden ältern Gesetze gegen das Creditiren von s. g. Luxus-Waaren betreffend — — — — — 534
— 91. Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 25sten Junius 1836, die Stiftung eines Majorats von Seiten des Königl. Preußischen Obristlieutenants außer Dienst, Grafen von Wedel auf Evenburg betreffend 535

Digitized by Google

42	42	42
43	43	43
44	44	44
45	45	45
46	46	46
47	47	47
48	48	48
49	49	49
50	50	50
51	51	51
52	52	52
53	53	53
54	54	54
55	55	55
56	56	56
57	57	57
58	58	58
59	59	59
60	60	60
61	61	61
62	62	62
63	63	63
64	64	64
65	65	65
66	66	66
67	67	67
68	68	68
69	69	69
70	70	70
71	71	71
72	72	72
73	73	73
74	74	74
75	75	75
76	76	76
77	77	77
78	78	78
79	79	79
80	80	80
81	81	81
82	82	82
83	83	83
84	84	84
85	85	85
86	86	86
87	87	87
88	88	88
89	89	89
90	90	90
91	91	91
92	92	92
93	93	93
94	94	94
95	95	95
96	96	96
97	97	97
98	98	98
99	99	99
100	100	100
101	101	101
102	102	102
103	103	103
104	104	104
105	105	105
106	106	106
107	107	107
108	108	108
109	109	109
110	110	110
111	111	111
112	112	112
113	113	113
114	114	114
115	115	115
116	116	116
117	117	117
118	118	118
119	119	119
120	120	120
121	121	121
122	122	122
123	123	123
124	124	124
125	125	125
126	126	126
127	127	127
128	128	128
129	129	129
130	130	130
131	131	131
132	132	132
133	133	133
134	134	134
135	135	135
136	136	136
137	137	137
138	138	138
139	139	139
140	140	140
141	141	141
142	142	142
143	143	143
144	144	144
145	145	145
146	146	146
147	147	147
148	148	148
149	149	149
150	150	150
151	151	151
152	152	152
153	153	153
154	154	154
155	155	155
156	156	156
157	157	157
158	158	158
159	159	159
160	160	160
161	161	161
162	162	162
163	163	163
164	164	164
165	165	165
166	166	166
167	167	167
168	168	168
169	169	169
170	170	170
171	171	171
172	172	172
173	173	173
174	174	174
175	175	175
176	176	176
177	177	177
178	178	178
179	179	179
180	180	180
181	181	181
182	182	182
183	183	183
184	184	184
185	185	185
186	186	186
187	187	187
188	188	188
189	189	189
190	190	190
191	191	191
192	192	192
193	193	193
194	194	194
195	195	195
196	196	196
197	197	197
198	198	198
199	199	199
200	200	200
201	201	201
202	202	202
203	203	203
204	204	204
205	205	205
206	206	206
207	207	207
208	208	208
209	209	209
210	210	210
211	211	211
212	212	212
213	213	213
214	214	214
215	215	215
216	216	216
217	217	217
218	218	218
219	219	219
220	220	220
221	221	221
222	222	222
223	223	223
224	224	224
225	225	225
226	226	226
227	227	227
228	228	228
229	229	229
230	230	230
231	231	231
232	232	232
233	233	233
234	234	234
235	235	235
236	236	236
237	237	237
238	238	238
239	239	239
240	240	240
241	241	241
242	242	242
243	243	243
244	244	244
245	245	245
246	246	246
247	247	247
248	248	248
249	249	249
250	250	250
251	251	251
252	252	252
253	253	253
254	254	254
255	255	255
256	256	256
257	257	257
258	258	258
259	259	259
260	260	260
261	261	261
262	262	262
263	263	263
264	264	264
265	265	265
266	266	266
267	267	267
268	268	268
269	269	269
270	270	270
271	271	271
272	272	272
273	273	273
274	274	274
275	275	275
276	276	276
277	277	277
278	278	278
279	279	279
280	280	280
281	281	281
282	282	282
283	283	283
284	284	284
285	285	285
286	286	286
287	287	287
288	288	288
289	289	289
290	290	290
291	291	291
292	292	292
293	293	293
294	294	294
295	295	295
296	296	296
297	297	297
298	298	298
299	299	299
300	300	300
301	301	301
302	302	302
303	303	303
304	304	304
305	305	305
306	306	306
307	307	307
308	308	308
309	309	309
310	310	310
311	311	311
312	312	312
313	313	313
314	314	314
315	315	315
316	316	316
317	317	317
318	318	318
319	319	319
320	320	320
321	321	321
322	322	322
323	323	323
324	324	324
325	325	325
326	326	326
327	327	327
328	328	328
329	329	329
330	330	330
331	331	331
332	332	332
333	333	333
334	334	334
335	335	335
336	336	336
337	337	337
338	338	338
339	339	339
340	340	340
341	341	341
342	342	342
343	343	343
344	344	344
345	345	345
346	346	346
347	347	347
348	348	348
349	349	349
350	350	350
351	351	351
352	352	352
353	353	353
354	354	354
355	355	355
356	356	356
357	357	357
358	358	358
359	359	359
360	360	360
361	361	361
362	362	362
363	363	363
364	364	364
365	365	365
366	366	366
367	367	367
368	368	368
369	369	369
370	370	370
371	371	371
372	372	372
373	373	373
374	374	374
375	375	375
376	376	376
377	377	377
378	378	378
379	379	379
380	380	380
381	381	381
382	382	382
383	383	383
384	384	384
385	385	385
386	386	386
387	387	387
388	388	388
389	389	389
390	390	390
391	391	391
392	392	392
393	393	393
394	394	394
395	395	395
396	396	396
397	397	397
398	398	398
399	399	399
400	400	400
401	401	401
402	402	402
403	403	403
404	404	404
405	405	405
406	406	406
407	407	407
408	408	408
409	409	409
410	410	410
411	411	411
412	412	412
413	413	413
414	414	414
415	415	415
416	416	416
417	417	417
418	418	418
419	419	419
420	420	420
421	421	421
422	422	422
423	423	423
424	424	424
425	425	425
426	426	426
427	427	427
428	428	428
429	429	429
430	430	430
431	431	431
432	432	432
433	433	433
434	434	434
435	435	435
436	436	436
437	437	437
438	438	438
439	439	439
440	440	440
441	441	441
442	442	442
443	443	443
444	444	444
445	445	445
446	446	446
447	447	447
448	448	448
449	449	449
450	450	450
451	451	451
452	452	452
453	453	453
454	454	454
455	455	455
456	456	456
457	457	457
458	458	458
459	459	459
460	460	460
461	461	461
462	462	462
463	463	463
464	464	464
465	465	465
466	466	466
467	467	467
468	468	468
469	469	469
470	470	470
471	471	471
472	472	472
473	473	473
474	474	474
475	475	475
476	476	476
477	477	477
478	478	478
479	479	479
480	480	480
481	481	481
482	482	482
483	483	483
484	484	484
485	485	485
486	486	486
487	487	487
488	488	488
489	489	489
490	490	490
491	491	491
492	492	492
493	493	493
494	494	494
495	495	495
496	496	496
497	497	497
498	498	498
499	499	499
500	500	500

Pag.

№ 109. Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 12ten Julius 1836, den Hausirhandel und dessen Abstellung betreffend — — — — 626

— 110. Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 12ten Julius 1836, die Petition des Saline-Administrators Stoffregen, Namens der Interessenten der Saline Salzdetfurth, die jetzigen ungünstigen Verhältnisse des Salzwerks betreffend — — — — — — — — 627

— 111. Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 15ten Julius 1836, die Eisenbahn-Anlagen und den Gesetz-Entwurf über die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen betreffend — — — — — — — — 628

— 112. Entwurf eines Gesetzes über die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen — — — — — — — — 633

— 113. Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 15ten Julius 1836, die Tilgungs-Casse der älteren Landes-Schulden, sowie die wegen Reduction des Zinsfußes und wegen Verwandlung der kündbaren Schuld in unkündbare getroffenen Maaßregeln betreffend — — — — 634

— 114. Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 15ten Julius 1836, die Porto-Freiheiten und Ermäßigungen betreffend — — — 637

— 115. Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 15ten Julius 1836, das Seebad Norderney, insbesondere die Übernahme der Garantie für eine von der Bade-Casse behuf Erbauung eines großen Logierhauses zu machende Anleihe von höchstens 30,000 ℔ betreffend — — — — 637

— 116. Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 15ten Julius 1836, das Stationsgeld und dessen Aufhebung betreffend — — — 638

— 117. Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 16ten Julius 1836, das Criminal-Gesetzbuch und die Criminal-Proceß-Ordnung betreffend — 639

— 118. Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 16ten Julius 1836, die Beschränkung der Weide-Gerechtsame betreffend — — — 640

— 119. Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 18ten Julius 1836, das Apanagen-Reglement für das Königliche Haus betreffend — — 642

— 120. Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 18ten Julius 1836, in Beziehung auf das Postscript 12. des Königlichen Ministerii vom 9ten Mai d. J., den Neubau der Chausseen, und auf das Postscript 13., verschiedene Canal- und Wasserbauten betreffend — — — — 647

— 121. Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 18ten Julius 1836, die Schuld des 1sten Standes Landes Hadeln betreffend — — 650

— 122. Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 18ten Julius 1836, das Landdragoner-Regulativ betreffend — — — — 650

— 123. Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 19ten Julius 1836, die Rechnungen der General-Landes-Casse für die Jahre vom 1sten Julius $18\frac{28}{29}$ und deren Revision betreffend — — — 657

— 124. Bericht der zur Revision der Rechnungen der General-Landes-Casse für die Jahre 1828—1829, 1829—1830, 1830—1831, 1831—1832 niedergesetzten Commission — — — — — — 658

— 125. Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 19ten Julius 1836, das Postscript 11. des Königlichen Ministerii vom 9ten Mai, wel-

Pag.

ches auf die ständischen Anträge hinsichtlich des Lehns-Allodifications-Gesetzes sich bezieht, betreffend — — — — — — 660

№ 126. Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 19ten Julius 1836, den Deichhülfsfonds und die Regulirung der Schuldverhältnisse der Deichverbände gegen denselben betreffend — — — — 661

— 127. Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 19ten Julius 1836, die Gesetzgebung über die Verhältnisse der in Folge der Ablösungs-Ordnung frei gewordenen Höfe und deren Besitzer betreffend — — 662

— 128. Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 19ten Julius 1836, die Beschwerde der Branntweinbrenner und Hefe-Fabrikanten Koolmann und Comp. in Werner über ungesetzliche Behandlung von Seiten der Steuerbehörde betreffend — — — — — — 663

— 129. Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 20sten Julius 1836, die durch die jetzigen Steuergesetze erschwerte Verfertigung der s. g. trocknen Hefe, so wie eine auf diesen Gegenstand sich beziehende Petition betreffend — — — — — — — — 664

— 130. Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 20sten Julius 1836, die Petition der Deputirten des Kirchspiels Ankum, wegen Schulgeldes betreffend — — — — — — — — 664

— 131. Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 20sten Julius 1836, die gesetzliche Abänderung der ältern Verordnungen wegen Confirmation der Contracte der Unterthanen betreffend — — — — — 665

— 132. Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 20sten Julius 1836, die Petition der Hildesheimschen Voigte wegen ausschließlicher Beziehung der Insinuations-Gebühren betreffend — — — — — 666

— 133. Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 20sten Julius 1836, die Eisenbahn-Angelegenheit und den Entwurf der Expropriations-Gesetzes betreffend — — — — — — — 666

— 134. Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 20sten Julius 1836, die Flora Hanoverana betreffend — — — — 669

— 135. Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 20sten Julius 1836, die Vertagung der allgemeinen Stände-Versammlung betreffend — 670

— 136. Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 20sten Julius 1836, denselben Gegenstand betreffend — — — — — — — 671

Digitized by Google

Acten-Stücke

der

fünften allgemeinen Stände-Versammlung

des Königreichs Hannover.

(Vierte Diät.) Heft № I.

(№ 1.) Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, den im Laufe dieser Diät zu befolgenden Geschäftsgang betreffend.

In dem Schreiben, welches Wir am 10ten Januar v. J.*) den löblichen Ständen zugehen ließen, bemerkten Wir, daß Wir dem Interesse des Landes entsprechend hielten, daß die Regulative über die Kosten der Hauptdienstzweige, und die damit in mehrfacher Beziehung stehenden Ersparungspläne bei der Civil-Verwaltung baldmöglichst festgestellt würden, und daß Wir daher im Stande zu seyn wünschen müßten, das Resultat der desfallsigen Arbeiten in der gegenwärtigen Diät vorlegen zu können. Von dieser Ansicht fortwährend geleitet, haben Wir Uns seit der im April v. J. eingetretenen Vertagung der löblichen Stände mit diesem wichtigen Gegenstande auf das angelegentlichste beschäftigt, und um hierin keine Störung eintreten zu lassen, unvermeidlich erachtet, die Versammlung der Stände später, als Wir sonst gewünscht hätten, zu berufen, weil Wir nur auf diese Weise bei dem großen Umfange und der Schwierigkeit der Arbeit, deren Vorlegung in der gegenwärtigen Diät annoch zu erwirken hoffen durften. Nun vermögen Wir zwar die desfallsige Mittheilung jetzt gleich bei der Zusammenkunft der löblichen Stände noch nicht zu machen, so sehr dieses auch Unser Wunsch war; allein die Angelegenheit ist dadurch so weit gefördert, daß Wir das Resultat Unserer Berathungen unverzüglich zur endlichen Entschließung Seiner Majestät des Königs verstellen werden, und werden Wir, sobald die Allerhöchsten Befehle eingegangen sind, Uns beeilen, den löblichen Ständen dieserhalb die nöthigen Eröffnungen zu machen.

Inmittelst werden die löblichen Stände aus Unseren heutigen Mittheilungen und denen, welche Wir in wenig Tagen nachfolgen lassen werden, ersehen, daß Wir ihre Thätigkeit und Mitwirkung für viele und zum Theil wichtige Anträge in Anspruch zu nehmen haben.

Nun verkennen Wir nicht, daß die vollständige Erledigung aller dieser Gegenstände, denen das annoch vorliegende Criminalgesetzbuch hinzukommt, eine geraume Zeit erfordern wird, und daß bei der vorgerückten Jahrszeit, die Geschäfts- oder häuslichen Ver-

*) Actenstücke 5ter Landtag 3te Diät von 1835 pag. 1.

Digitized by Google

hältniſſe manchen Mitgliedern die ununterbrochene Theilnahme an den Verhandlungen, wenn ſie ſämmtlich ſofort erledigt werden ſollen, einigermaaßen erſchweren können.

Dabei kömmt für Uns ſelbſt noch in Betracht, daß Wir die Beſtimmungen des Staats-Grundgeſetzes hinſichtlich der Organiſation der Provinzial-Landſchaften in Ausführung zu bringen haben, und daß Wir die in dieſer Beziehung bearbeiteten und zum Theil Seiner Majeſtät dem Könige zu Allerhöchſter Genehmigung bereits vorgelegten Entwürfe im Laufe dieſes Sommers mit den Provinzial-Landſchaften annoch in Erwägung zu ziehen haben werden.

Unter dieſen Umſtänden möchten Wir, ſo ſehr Wir auch übrigens die baldigſte Erledigung aller Unſerer Anträge zu wünſchen Urſache haben, wohl gerathen halten, bei der Behandlung der vorliegenden Geſchäfte in der allgemeinen Stände-Verſammlung davon auszugehen, daß die jetzige Diät möglichſt abgekürzt, und dagegen die nächſte Diät früh wieder angefangen und ſo lange fortgeſetzt werde, als dann die Erledigung der Geſchäfte erfordert.

Sollten die löblichen Stände dieſer Unſerer Anſicht im Allgemeinen beipflichten, ſo würden Wir das Budget und die damit in Verbindung ſtehenden Anträge, namentlich wegen der Tilgungs-Caſſe, der Bewilligung für Chauſſeen, für Canäle und den Etat des Landdragoner-Corps, das Regulativ wegen der Apanagen, Witthümer und Deputate der Mitglieder der Königlichen Familie, welches dem von Seiner Majeſtät dem Könige zu erlaſſenden Hausgeſetze zu inſeriren iſt, die Geſetz-Entwürfe über Maaß und Gewicht, über die Exemtions-Capitalien, über Volksſchulen und Schulpflichtigkeit, das Criminal-Geſetzbuch und den Entwurf eines Geſetzes über die Errichtung einer Staats-Diener-Wittwen-Caſſe, worüber Wir in Kurzem den löblichen Ständen annoch eine beſondere Mittheilung machen werden, als ſolche Gegenſtände bezeichnen, welche zunächſt und vorzugsweiſe in gegenwärtiger Diät einer Erledigung bedürfen möchten.

Wir bezeugen den löblichen Ständen Unſere beſondere Dienſtgefliſſenheit.

Hannover, den 9ten Mai 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Miniſterium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. v. d. Wiſch.

(№ 2.) Erſtes Poſtſcript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Miniſterii vom 9ten Mai 1836, das Apanage-Reglement für das Königliche Haus betreffend.

Seine Majeſtät der König haben, in Übereinſtimmung mit dem 26ſten Paragraphen des zweiten Capitels des Staats-Grundgeſetzes, *) zu beſchließen geruhet, die inneren Verhältniſſe des Königlichen Hauſes durch die Erlaſſung eines Königlichen Familienſtatutes feſtzuſtellen.

*) Actenſtücke 5ter Landtag 1ſte Diät von 1833 pag. 25.

Digitized by Google

Dieſes Familienſtatut wird, nach Maaßgabe deſſelben Paragraphen der Verfaſſungs-Urkunde des Königreichs, demnächſt ſeinem ganzen Umfange nach der löblichen allgemeinen Stände-Verſammlung mitgetheilt werden, auch ſoll daſſelbe Beſtimmungen enthalten, welche zur Beſeitigung derjenigen Zweifel gereichen, die hinſichtlich der Erbfolge, inſonderheit der weiblichen Linie, etwa eintreten könnten, und ſomit dem dieſerhalb von der löblichen Stände-Verſammlung, vermittelſt Schreibens vom 18ten März 1833 *) zu erkennen gegebenen Wunſche ein Genüge leiſten.

Zu den wichtigſten Gegenſtänden der Königlichen Familien-Geſetzgebung gehören die Beſtimmungen, welche über die Verſorgung der aus ebenbürtiger und hausgeſetzlicher Ehe entſproſſenen, nicht regierenden Durchlauchtigſten Mitglieder des Königlichen Hauſes, ſowie über die den verwittweten Königinnen und Kronprinzeſſinnen auszuſetzenden Witthümer getroffen werden müſſen.

Daß für Ausgaben der letzteren Art ausreichend Sorge zu tragen ſey, beruhet auf dem ſtaatsrechtlichen Herkommen und erfordert die Ehre des regierenden Hauſes. Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß in einem monarchiſchen Staate, durch die Einführung der Erbfolge nach dem Rechte der Erſtgeburt im Mannsſtamme, den Nachgebornen ein vollgültiger Anſpruch auf eine angemeſſene Verſorgung erwachſen ſey. Es liegt hierin die den Nachgebornen gebührende Schadloshaltung für diejenigen Vortheile, welche ihnen durch eine fortgeſetzte Theilung des Stammgutes hätten anheim fallen können. Die Apanagen müſſen demnach ſtandesmäßig ſeyn, aber ſie dürfen auch nicht die Kräfte des Staats überſteigen, damit ſie nicht mit dem weſentlichen Zwecke der Primogenitur-Ordnung, dem Zuſammenhalten der Subſtanz des Stammgutes, in Widerſpruch gerathen.

Dieſe Grundſätze haben in dem VIIten Capitel der Verfaſſungs-Urkunde im Allgemeinen Anerkennung gefunden, wenn es daſelbſt heißt:

§. 134. „Für die Erhaltung der Prinzen und Prinzeſſinen des Königlichen „Hauſes aus ebenbürtiger, hausgeſetzlicher Ehe werden, wenn es demnächſt das Bedürfniß „erfordert, namentlich bei eigener Etablirung und Vermählung, beſondere Apanagen, Ein„richtungs- und Ausſtattungskoſten ausgeſetzt, deren Betrag auf den Antrag des Königs „von der allgemeinen Stände-Verſammlung für einzelne Fälle bewilligt oder durch ein all„gemeines Regulativ feſtgeſtellt wird. Über die Art der Vererbung der Apanagen auf die „Nachkommen der Berechtigten, wird das zu erlaſſende Hausgeſetz, die näheren unter Bei„rath der Stände zu treffenden Beſtimmungen enthalten."

§. 135. „Für das ſtandesmäßige Auskommen der verwittweten Königin und „der verwittweten Kronprinzeſſin muß auf den Antrag des Königs und mit Bewilligung „der allgemeinen Stände-Verſammlung Sorge getragen werden."

„Daſſelbe ſoll geſchehen bei den Wittwen der Prinzen des Königlichen Hauſes, „wenn die bewilligten Apanagen zu deren ſtandesmäßigem Unterhalte nicht hinreichen."

Seine Majeſtät der König haben befohlen, in beiden Beziehungen gegenwärtig das Erforderliche an die löbliche allgemeine Stände-Verſammlung gelangen zu laſſen.

Den Inbegriff der zu dieſem Ende nöthig befundenen Anträge enthält der nebengehende Entwurf eines Apanage-Reglements für das Königliche Haus. № 3.

Über die demſelben zum Grunde liegenden Motive bemerken Wir Folgendes:

Vor allen Dingen hat es darüber einer Entſcheidung bedurft, ob es zweckmäßig ſey, ſofort ein für alle Male bei der löblichen Stände-Verſammlung ein vollſtändiges Apanage-Geſetz in Antrag zu bringen, oder ob die Beſtimmung der Suſtentations-Mittel, Aus-

*) Actenſtücke 4ter Landtag von 1832, 1833 pag. 1238.

steuern und Witthümer in jedem einzelnen Falle besonderem Übereinkommen mit den Landständen anheim gestellt bleiben solle.

Auf den ersten Blick möchte man vielleicht geneigt seyn, für ein Verfahren der letzteren Art anzuführen, daß es dabei unter übrigens geeigneten Umständen, thunlich seyn werde, mit Berücksichtigung der Anzahl der zu versorgenden Individuen, jedes Mal den Betrag der zu verwilligenden Objecte nach einem richtigern Verhältnisse zu den finanziellen Kräften des Landes zu ermäßigen.

Überwiegende Gründe haben inzwischen Seine Majestät zu der Verfügung bewogen, daß den löblichen Ständen ein allgemeines Apanagen-Reglement vorgelegt und zur Beistimmung empfohlen werden solle.

Zuvörderst stimmt hiemit der in anderen größeren deutschen Staaten beobachtete Gebrauch und die bei Einführung des Rechtes der Erstgeburt in dem Durchlauchtigsten Regentenhause gehegte Absicht, welche lediglich wegen der bald nachher eingetretenen Vereinigung der Kronen von Großbritannien und Hannover nicht zur weiteren Ausführung gekommen ist, überein.

Sodann kann nur auf diese Art eine sich häufig erneuernde, kostspielige und zeitraubende Discussion zwischen Herrn und Ständen vermieden werden, welche möglicherweise durch das Einmischen gegenwärtig völlig ausgeschlossener persönlicher Rücksichten eine unangemessene Richtung nehmen kann.

Und endlich ist das eben berührte Argument für ein entgegengesetztes Verfahren mit Recht nur ein Scheingrund zu nennen, weil eines Theils die Ermäßigung der Apanagen nach der Zahl der zu Apanagirenden zu comparativen Unbilligkeiten Veranlassung geben kann, und weil anderen Theils aus dem augenblicklichen Personalbestande des Durchlauchtigsten Hauses nur in den seltensten Fällen auf die eintretenden Veränderungen in demselben mit Sicherheit geschlossen werden mag, bei einer etwa unerwarteten Vermehrung der Zahl der zu versorgenden Individuen aber die Kürzung einer nunmehr die Kräfte des Landes übersteigenden Verwilligung schwerlich jemals stattnehmig seyn würde.

Die zweite zu erwägende Vorfrage war, welches System bei Entwerfung des Apanage-Gesetzes zum Grunde zu legen sey.

Von Paragien in der früher üblichen Bedeutung, das heißt von Überweisung von Land und Leuten mit der Territorial-Hoheit über dieselben, konnte verfassungsmäßig keine Rede seyn. Paragien im engeren Sinne, welche etwa in der Zutheilung von Grundbesitz ohne völlige Landeshoheit, sey es mit oder ohne Einräumung einiger Hoheits-Rechte hätten bestehen können, sind gleichfalls ausgeschlossen worden, weil sowohl die Einheit der Cassen-Verwaltung hinsichtlich des Domanials als zu besorgende Schwierigkeiten bei der fortschreitenden Gesetzgebung und in der Administration gerechte Bedenken dagegen erregen mußten.

In Betreff der eigentlichen Apanagen aber blieb die Wahl zwischen dem Systeme der Vererbung und dem des Heimfalls derselben zu treffen.

Nach dem erstern werden die Linien dotirt und die Apanagen bis dahin in deren Erbgang gebracht, daß sie mit dem Erlöschen der Linien an die Staats-Casse zurückfallen.

Nach dem letztern werden die Individuen ausgestattet, jedes nach seinen persönlichen Verhältnissen. Die Apanage haftet lediglich an der Person und kommt nicht in den Erbgang der Linie. Sie fällt mit dem Abgange des Dotirten an die Staats-Casse zurück.

Das System des Heimfalls hat den Vorzug der Einfachheit für sich.

Digitized by Google

Das System der Vererbung erfordert einige Combination, indem neben den vererblichen eine Anzahl von persönlichen Apanagen immer nicht zu entbehren stehen.

Nach angestellter reiflicher Überlegung ist demnach dem letztern der Vorzug gegeben worden.

Es ist dasselbe in Deutschland herkömmlich und auch noch jetzt unter den größeren Bundesstaaten vorherrschend.

Die Schwierigkeit bleibt bei beiden Systemen, daß die Zahl der zu versorgenden Mitglieder des regierenden Hauses sich nicht voraussehen läßt, und diese Schwierigkeit tritt vorzugsweise in Staaten ein, in denen den jüngeren Prinzen der geistliche Stand keine Hülfsquelle darbietet.

Das System der Vererbung kann allerdings die nachtheilige Folge haben, daß durch die Zersplitterung der Erbportionen ein unverhältnißmäßiges Herabsinken der Apanagen herbeigeführt wird. Ein Mittel hiegegen liegt indeß in der unerläßlichen Bestimmung der geringsten Summe, bis zu welcher erforderlichen Falls aus der Staats-Casse eine Beihülfe geleistet werden muß.

Mit dem Systeme der Dotirung jedes einzelnen Mitgliedes des Königlichen Hauses dagegen ist, namentlich in dem Falle der Vermählung mehrerer Prinzen, die Gefahr einer übermäßigen Beschwerung der öffentlichen Cassen verbunden, indem die Sorge für den standesmäßigen Unterhalt der apanagirten Linien alsdann nicht den Stammältern derselben, sondern dem Staate zur Last fallen würde, während die Vererbung der Apanagen bei dem überall natürlichen Bestreben, den Abkömmlingen der einzelnen Linien ein ihrer hohen Stellung entsprechendes Einkommen zu sichern, eine dringende Aufforderung zur Bewahrung des Erworbenen und Ersparten in sich begreift. Könnte es daneben eines besonderen Reizes für nachgeborene Prinzen bedürfen, durch eigene persönliche Qualification sich eine ihrer erhabenen Abstammung würdige Bahn zu eröffnen, so würde derselbe am allerwenigsten in der sichern Aussicht auf eine unter allen Umständen erfolgende standesmäßige persönliche Versorgung enthalten seyn.

Dem gemeinen Besten wie der Erhaltung des Glanzes des Hauses wird demnach das Vererbungs-System mehr wie ein anderes entsprechen.

Der Sinn dieser Einrichtung erfordert inzwischen, wie bereits bemerkt worden, zugleich die Anordnung einiger persönlichen Apanagen.

Zunächst tritt dies hinsichtlich der von dem Könige abstammenden Prinzessinnen ein. Wenn sie eine standesmäßige eheliche Verbindung eingehen, werden sie durch die ihnen für diesen Fall auszusetzende Mitgift, welche ihnen und ihren Leibeserben verbleibt, völlig abgefunden. Die ihnen bis dahin, oder im Falle der Nichtvermählung, für ihre Lebenszeit beizulegende Sustentation muß daher mit ihrem Ableben, wie mit ihrer Vermählung der Staats-Casse wiederum anheim fallen. Ferner liegt es in der Natur der Sache, daß die Witthümer der Wittwe des Königs und der des Kronprinzen, mit deren anderweiten Vermählung oder mit ihrem Ableben, zu Gunsten der öffentlichen Cassen cessiren.

Ein besonderes Verhältniß tritt in dieser Beziehung hinsichtlich des Kronprinzen ein. Sämmtliche Prinzen, welche Descendenten des Königs sind, gehören, so lange der König lebt, nicht in die Cathegorie der Apanagirten. Während der Minderjährigkeit der Söhne des Königs empfangen sie, nach Maaßgabe des §. 125. des Staats-Grundgesetzes *) ihren Unterhalt aus den Revenüen der Krondotation. Von dem Zeitpuncte ihrer Volljährigkeit an, welche unter Vorbehalt der staatsgrundgesetzlichen Regierungs-Majorennität,

*) Actenstücke 5ter Landtag 1ste Diät von 1833 pag 54.

nach der Abſicht Sr. Majeſtät des Königs mit Vollendung des 21ſten Lebensjahres eintreten ſoll, wird den Söhnen des Königs, ſo wie deren bei Lebzeiten des Königs verwaiſeten Deſcendenten durch das Hausgeſetz eine Suſtentation aus den Staats-Caſſen beizulegen ſeyn. Weil ſie aber, wie oben bemerkt worden, nicht apanagirte Prinzen ſind, ſo bekommt dieſe Suſtentation allererſt mit dem Ableben des Königs die Natur einer erblichen Apanage, indem Erb-Apanagen nicht früher für die Deſcendenten des Königs vorhanden ſind, als bis des Königs Söhne zu Brüdern des Ihm in der Regierung folgenden Königs werden. Da nun der Kronprinz in dieſe Lage niemals kommen kann, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß die ihm beizulegende Suſtentation jederzeit als eine perſönliche betrachtet werden muß, wie denn eben dies auch in Betreff des, an die Stelle des vor dem Könige verſtorbenen Kronprinzen tretenden Prinzen der Fall ſeyn wird.

Nach der Vorausſendung dieſer allgemeinen Sätze wird es zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfs nur weniger Bemerkungen bedürfen.

In dem erſten Abſchnitte (Allgemeine Beſtimmungen) enthält der §. 1. eine tranſitoriſche Anordnung, welche auf den etwa eintretenden Fall einer Trennung der Kronen von Hannover und Großbritannien Beziehung hat. Sie kann für das Königreich Hannover von erheblichem Werthe ſeyn.

Der §. 2. ſetzt die ſubjectiven Erforderniſſe eines Anſpruchs auf Apanage und Heirathsgut feſt.

Der §. 3. ſchließt, in Gemäßheit der oben entwickelten Anſicht, Paragien aus.

Die §§. 4. und 5. enthalten das Allgemeine der den löblichen Ständen angeſonnenen Verwilligung.

Die Dispoſitionen der §§. 6. bis 8. werden unſtreitig dem Gemeinen Beſten entſprechend befunden werden.

Der §. 9. ſtimmt eben ſo ſehr mit der Billigkeit, als mit dem Begriffe eines feſtſtehenden Apanage-Reglements überein.

Der zweite Abſchnitt (Von den Jahrgeldern und Deputaten der Prinzen und Prinzeſſinnen) handelt in den Paragraphen 10 bis 19. von den perſönlichen Apanagen im Gegenſatze mit den vererblichen.

Welche Bewandniß es damit im Allgemeinen hat, iſt oben näher ausgeführt worden.

Die Beſtimmung des Anfang-Termins der Jahrgelder der Prinzen und Prinzeſſinnen, Söhne und Töchter des Königs, beruhet auf dem bereits allegirten §. 125. des Staats-Grundgeſetzes.

Die Rückſichten, welche bei der Ausmittelung der in Antrag gebrachten Summen obgewaltet haben, ſind:

1) Der nothwendige ſtandesmäßige Bedarf;

2) Die von dem Durchlauchtigſten Stifter der Primogenitur-Ordnung gehegten und überlieferten Abſichten in dieſer Hinſicht;

3) Die Analogie anderer deutſchen Bundesſtaaten.

Da nach dem §. 17. den Prinzeſſinnen des Hauſes, welche nicht Töchter des Königs oder des Kronprinzen ſind, in der Regel kein Anſpruch auf ein aus der Staats-Caſſe zu beziehendes Deputat zugeſtanden werden ſoll; ſo wird es der Ehre des Hauſes und der Billigkeit gemäß erſcheinen, wenn im §. 18. das minimum einer außerordentlichen Verwilligung für den Fall beantragt wird, daß eine ſolche Prinzeſſin im unvermählten Stande beide Ältern verliert und daneben eines Jahrgehaltes wirklich bedarf.

Digitized by Google

In dem dritten Abſchnitte §§. 20. bis 28. iſt das Syſtem der erblichen Apanagen entwickelt und zur Anwendung gebracht.

Der §. 20. ſchließt jede Vererbung der Apanagen in der weiblichen Deſcendenz und in der Seitenlinie des zuerſt Berechtigten aus.

Auch hat es angemeſſen geſchienen, in dem §. 21. das, namentlich in dem Königlich Würtembergſchen Hausgeſetze adoptirte Princip aufzunehmen, nach welchem eine Apanage, wenn ſie zum erſten Male in den Erbgang kommt und auf einen einzigen Sohn oder auf die männlichen Deſcendenten eines einzigen Sohnes übergeht, nur zur Hälfte vererbt wird, während die andere Hälfte der Staats-Caſſe verbleibt.

Hinſichtlich der in dem §. 21. beantragten Summe ſind abermals die oben berührten Rückſichten zur Richtſchnur genommen worden.

Die Dispoſition des §. 25. wird ſich durch die Wichtigkeit ihres Zweckes genügend rechtfertigen.

Der §. 26. enthält das unumgängliche Correctiv gegen die oben erwähnte, bei dem angenommenen Syſteme mögliche, zu große Verringerung der Apanagen.

Die an ſich gewiß nicht unbillige Beſtimmung des §. 28. zu Gunſten der unvermählten Töchter des letzten männlichen Deſcendenten einer apanagirten Linie, iſt inſofern nicht als eine Ausnahme von der durch den §. 20. feſtgeſetzten Regel zu betrachten, als die Einnahme, welche ihnen hier zugeſichert wird, zugleich die Natur einer erblichen Apanage mit der eines perſönlichen Deputates vertauſchen ſoll.

In Beziehung auf den vierten Abſchnitt, welcher in den §§. 29. bis 31. von den Mitgaben handelt, und die Ertheilung derſelben, mit zwei, für ſich ſelbſt redenden Ausnahmen, auf die ſich vermählenden Töchter und Enkelinnen des Königs beſchränkt, wird es nicht erſt der Bemerkung bedürfen, daß unter den Töchtern und Enkelinnen des Königs im §. 29. des Reglements ſowohl die, des regierenden, als die eines ſchon mit Tode abgegangenen Landesherrn verſtanden werden müſſen.

Was den Betrag der Mitgiften anbetrifft; ſo verdient nur erwähnt zu werden, daß die vor dem Jahre 1816 behuf Dotirung der Töchter des Königs von den Landſchaften der alten Provinzen des Königreiches verfaſſungsmäßig eingezahlten Summen in den vorgekommenen einzelnen Fällen ſich auf mehr, als 50,000 ℔ Caſſen-Münze belaufen haben. Auch wird es mit Recht nicht in Zweifel gezogen werden können, daß eine angemeſſene Ausſteuer für die Enkelinnen des Königs aus den Staats-Caſſen erfolgen müſſe, nachdem die Möglichkeit der einſeitigen Verwilligung aus dem Domanial-Vermögen hinweggefallen iſt.

In dem fünften und letzten Abſchnitte §. 33. bis 36. von den Witthümern, wird deren Feſtſetzung lediglich zu Gunſten der Königin und der Kronprinzeſſin in Antrag gebracht, auch daneben §. 33. beſtimmt, daß das Witthum der Mutter eines minderjährigen Königs während der Minderjährigkeit aus der Krondotation beſtritten werden ſolle.

Daß den übrigen Wittwen des Königlichen Hauſes durch den zweiten Satz des §. 36. der Genuß der Hälfte der Apanagen ihrer leiblichen Kinder, ſo lange dieſe minderjährig ſind, zugeſichert werden ſoll, dürfte kein Bedenken finden.

Hinſichtlich der letztgedachten Wittwen wird im Übrigen im Falle des Bedürfniſſes der des Endes am Schluſſe des §. 36. allegirte §. 135. des Staats-Grundgeſetzes *) die nöthige Aushülfe an die Hand geben müſſen.

---

*) Actenſtücke 5ter Landtag 1ſte Diät von 1833 pag. 56.

Wir bezeugen der löblichen allgemeinen Stände-Versammlung Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 9ten Mai 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

(№ 3.) Entwurf zu einem Apanage-Reglement für das Königliche Haus.

Von den Staats-Apanagen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die in diesem Apanagen-Gesetze enthaltenen Bestimmungen haben auf die Verhältnisse der jetzt lebenden Mitglieder der Königlichen Gesammt-Linie keine Anwendung, außer in so fern nach geschehener Trennung der Hannoverschen Krone von der Großbritannischen, sie oder ihre Nachkommen vermöge einer vom Könige zu vollziehenden Urkunde in den Hausverband des Königreichs Hannover getreten sind.

So oft dieser Fall eintritt und ein Mitglied zu dem Ende seinen Wohnsitz im Königreiche genommen hat, soll ihm dieselbe Einnahme ausgesetzt werden, deren es genießen würde, wenn die Aufnahme seiner Linie gleich bei der Trennung der Königreiche erfolgt wäre.

§. 2.

Ein Anspruch auf den Genuß derjenigen Einkünfte, welche das Apanagen-Gesetz umfaßt, findet allein unter der Bedingung Statt, daß die Ehe, auf welche er sich gründet, ebenbürtig und hausgesetzlich geschlossen ist.

Eine Prinzessin, welche eine ungleiche Ehe schließt, kann weder ein Heirathsgut vom Staate in Anspruch nehmen, noch als Wittwe in den Genuß ihres früheren Deputats ohne förmliche Aufnahme wieder eintreten.

§. 3.

Paragien sollen auf keine Weise und unter keinerlei Gestalt im Königreiche aufgerichtet werden, vielmehr dürfen persönliche und erbliche Apanagen, Heirathsgüter und Witthümer nur in Geld und zwar mit Ausnahme der Mitgaben in einer Geldrente, nie in liegenden Gründen, ertheilt werden, außer was die Wohnungen angeht, insofern ihrer ausdrücklich gedacht ist.

§. 4.

Die Geldrente ist aus der Staats-Casse zahlbar, insofern nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt ist, und wird in gleichen Raten vierteljährig in Golde, die Pistole zu fünf Thaler gerechnet, pränumerirt.

Die Mitgaben werden in einer Summe, ebenfalls aus der Staats-Casse bestritten. Ebenmäßig fallen die Kosten der mit einigen Apanagen verbundenen Wohnungen der Staats-Casse zur Last.

Digitized by Google

§. 5.

Der Betrag dieser Renten kann mit Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs erhöhet werden.

Eine Verminderung derselben findet nicht Statt, es wäre denn, daß eine unabwendliche Landesnoth ein Anderes erforderte.

§. 6.

Keine dieser Geldrenten darf ohne die besondere, nur auf bestimmte Zeit zu ertheilende, Bewilligung des Königs außerhalb des Königreichs verzehrt werden.

§. 7.

Apanagen jeder Art können von Gläubigern nur bis zu einem Drittheile ihres Betrages in Anspruch genommen oder zu Gunsten derselben mit Beschlag belegt werden. Auch darf deren laufende Zahlung im Falle des Concurses nicht gehemmt werden.

§. 8.

Jedes Mitglied des Hauses hat aus seinen Einkünften zugleich für den Unterhalt seiner Descendenz zu sorgen und darf ihrentwegen keine Einkünfte vom Staate in Anspruch nehmen, außer insofern dieser Descendenz solche Einkünfte in diesem Apanagen-Gesetz ausdrücklich zugesichert sind.

§. 9.

Anderweite Einkünfte, welche Mitglieder des Königlichen Hauses aus Staats-Ämtern oder aus besonderen Titeln beziehen, werden ihnen nicht auf die Apanage in Abzug gebracht.

Zweiter Abschnitt.

Von den Jahrgeldern und Deputaten der Prinzen und Prinzessinnen.

§. 10.

Die Söhne des Königs beziehen vom Zeitpuncte ihrer Volljährigkeit an, ein Jahrgeld, und zwar der Kronprinz 30,000 ℔ in Golde, die nachgeborenen Söhne jeder 24,000 ℔ in Golde.

Der Kronprinz erhält außerdem eine seinem Range angemessene meublirte Wohnung und wenn er sich (zum ersten Male) vermählt, einen Zuschuß von jährlich 10,000 ℔ in Golde, welche jährliche 40,000 ℔ in Golde ihm verbleiben, auch für den Fall, daß er durch den Tod seiner Gemahlin Wittwer würde.

Die nachgeborenen Söhne des Königs erhalten bei ihrer Vermählung einen jährlichen Zuschuß von 6000 Thalern in Golde, welcher ihnen lebenslänglich verbleibt, auch nachdem sie mit dem Tode ihres Vaters in eine vererbliche Apanage eingetreten sind. (§. 22.)

§. 11.

Die Söhne des Kronprinzen beziehen von ihrer Volljährigkeit an, jeder ein Jahrgeld von 20,000 ℔ in Golde.

Gelangt ihr Vater zur Regierung, so erhält der älteste Sohn, als nunmehriger volljähriger Kronprinz, das Kronprinzliche Jahrgeld, und die nachgeborenen volljährigen Söhne treten in die Jahrgelder der nachgeborenen Söhne des Königs ein.

Gelangt ihr Vater nicht zur Regierung, so erhält der älteste Sohn desselben, als nunmehriger Thronfolger, von seiner Volljährigkeit an, alle dem Kronprinzen laut §. 10. zustehenden Einnahmen und Nutzungen, nebst dem eventuellen jährlichen Zuschusse.

Digitized by Google

§. 12.

Wenn der Kronprinz vor seinem Vater mit Hinterlassung von minderjährigen Kindern verstirbt, so beziehen diese Minderjährigen ohne Unterschied des Geschlechts ein Jahrgehalt von zusammen 20,000 Thalern in Golde, wenn ihrer eines oder zwei sind, wenn aber mehr als zwei, von 30,000 Thalern in Golde.

Die Gesammtsumme wird nach Häuptern vertheilt und je nachdem ein Kind minderjährig verstirbt, oder in eine Erb-Apanage eintritt (§. 23.) oder als volljährig in ein Jahrgeld (§. 16.), fällt sein Antheil an die Staats-Casse zurück.

§. 13.

Wenn ein nachgeborener Sohn des Königs vor seinem Vater mit Hinterlassung von Kindern stirbt, so beziehen diese ohne Unterschied des Geschlechts ein Jahrgeld, welches, wenn eines oder zwei vorhanden sind, in der Hälfte, wenn drei, in drei Viertheilen, und wenn mehr als drei vorhanden sind, in dem ganzen Jahrgelde besteht, welches ihr verstorbener Vater zu genießen hatte.

Dieses Jahrgeld wird nach Häuptern vertheilt, und je nachdem ein Kind stirbt, oder wenn die Söhne nach dem Ableben ihres Großvaters, des Königs, vermöge des Repräsentations-Rechtes zum Genusse vererblicher Apanagen gelangen, so wie auch, wenn die Töchter sich vermählen, fallen die Antheile an die Staats-Casse zurück.

§. 14.

Sollte ein Sohn des Kronprinzen früher als sein Vater mit Hinterlassung von Kindern sterben, so wird es mit den Jahrgeldern derselben, wie in dem im vorigen §. gedachten Falle gehalten.

§. 15.

Jede Tochter des Königs erhält vom Zeitpuncte ihrer Volljährigkeit an ein jährliches Deputat von 6000 Thalern in Golde, welches bei dem Ableben ihres Vaters auf 9000 Thaler in Golde steigt.

Verliert sie minderjährig ihren Vater, so bezieht sie sogleich das Deputat von 6000 Thalern in Golde und nach erreichter Volljährigkeit 9000 Thaler in Golde.

§. 16.

Jede Tochter des Kronprinzen (§. 12.) erhält vom Zeitpuncte ihrer Volljährigkeit an ein jährliches Deputat von 4000 Thalern in Golde, welches, wenn ihr Vater als Kronprinz verstirbt, auf 6000 Thaler in Golde steigt.

§. 17.

Die übrigen Prinzessinnen des Hauses haben auf kein Deputat Anspruch, und es geht in Absicht ihrer die väterliche Verpflichtung, für die Bedürfnisse der Töchter zu sorgen, auf das Witthum der Mutter über.

§. 18.

Falls jedoch eine von diesen mit keinem Deputat versehenen Prinzessinnen des Hauses unvermählt beide Ältern verlöre, wird ihr, wenn es das Bedürfniß erfordert, auf den Antrag des Königs von der allgemeinen Stände-Versammlung ein außerordentliches Deputat bewilligt, welches die jährliche Summe von 3000 Thalern in Golde nicht überschreiten darf.

§. 19.

Alle Deputate mit Inbegriff der §. 28. ausgesetzten, fallen bei der Vermählung oder dem Tode der Prinzessinnen an die Staats-Casse zurück.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von den erblichen Apanagen der Prinzen.

§. 20.

Die Apanagen vererben im Mannsstamme und zwar eine jede allein in der männlichen Descendenz des ersten Erwerbers der Apanagen.

Jede Vererbung auf die weibliche Linie und an collaterale Agnaten, die den Prinzen, für welchen die Apanage ursprünglich ausgesetzt ward, nicht zum Stammvater haben, ist ausgeschlossen.

§. 21.

Wenn eine Apanage zum ersten Male in den Erbgang kommt, so geht in dem Falle, daß sie auf einen einzigen Sohn oder auf die männlichen Descendenten eines einzigen Sohnes vererbt, nur die Hälfte der ursprünglichen Apanage durch den Erbgang über; die andere Hälfte fällt in die Staats-Casse zurück.

Derselbe Vorbehalt gilt, wenn beim ersten Eintritte der Apanage (§. 22.) der zu apanagirende Prinz schon gestorben ist, aber durch einen einzigen Sohn oder die männlichen Descendenten eines einzigen Sohnes repräsentirt wird.

§. 22.

Bei jedem Thronwechsel erhält jeder nachgeborene Sohn des Königs eine Apanage, die Söhne eines schon verstorbenen nachgeborenen Sohnes aber erben diejenige Apanage, welche ihr Vater bezogen haben würde; in dem im vorigen §. gedachten Falle jedoch nur die Hälfte derselben.

§. 23.

Eben so erhält jeder nachgeborene Sohn eines vor seinem Vater, dem Könige, verstorbenen Kronprinzen, bei dem Ableben seines Großvaters, des Königs, eine Apanage. Auch treten an die Stelle eines vor dem Könige gestorbenen nachgeborenen Sohnes seines verstorbenen Kronprinzen die männlichen Nachkommen dieses Sohnes, immer aber unter dem im §. 21. festgesetzten Vorbehalt.

§. 24.

Die Apanage für einen jeden nachgeborenen Sohn des verstorbenen Königs, so wie für jeden der nachgeborenen Söhne eines vor seinem Vater verstorbenen Kronprinzen beträgt 24,000 ℔ in Golde.

§. 25.

Sollte durch Unglücksfälle oder den natürlichen Lauf der Dinge, das Königliche Haus in Abnahme seiner Mitglieder gerathen, also daß ein Aussterben seines Mannsstammes zu fürchten wäre, so soll demjenigen Prinzen des Hauses, welchen der König dazu bestimmen wird, ein Zuschuß von jährlich 10,000 ℔ in Golde zu seiner Apanage zum Zwecke seiner Vermählung gegeben werden. Dieser Zuschuß geht in den Erbgang über und kommt dabei die Clausel des §. 21. nicht in Anwendung.

§. 26.

Sollte eine Apanage, durch den Erbgang bis unter den Betrag von 3000 ℔ in Golde sinken, so wird dieselbe aus der Staats-Casse bis zu diesem Betrage ergänzt.

§. 27.

Mit dem Abgange des letzten männlichen Descendenten des ersten Erwerbers der Apanage, fällt seine Apanage an den Staat zurück.

§. 28.

Hinterläßt derselbe unvermählte Töchter, so wird denselben die ganze anheimgefal-

Digitized by Google

lene Apanage, die dem Vater zukam, als persönliches Deputat ausgesetzt, wenn es aber eine ursprüngliche, noch nicht vererbte Apanage ist, nur die Hälfte. Der Gesammtbetrag des Deputats wird dann in so viele Theile getheilt, als Töchter sind und der Antheil jeder vermählten Tochter zur Staats-Casse gezogen. Ebenmäßig fällt dann auch der Antheil der später vermählten Töchter an die Staats-Casse, gleichwie der der unvermählt verstorbenen.

Vierter Abschnitt.

Von den Mitgaben.

§. 29.

Die Töchter des Königs erhalten bei ihrer Vermählung 50,000 ℔ in Golde als Mitgift, die Töchter des Kronprinzen 40,000 ℔ in Golde.

Verlieren die Töchter des Kronprinzen ihren Vater als Kronprinzen vor ihrer Vermählung, so werden sie den übrigen Enkelinnen des Königs gleichgestellt und erhalten wie diese eine Mitgabe von 20,000 ℔ in Golde.

§. 30.

Für die übrigen Prinzessinnen des Königlichen Hauses ist ausnahmsweise in den §. 18. und §. 28. angegebnen Fällen eine Mitgift zu beantragen.

§. 31.

Die Mitgift verbleibt der Prinzessin auch nach Aufhebung der Ehe und geht mit ihr in eine zweite Ehe über; sie vererbt nach ihrem Tode auf ihre Descendenz.

Bei etwaniger Eingehung einer ferneren Ehe findet kein Anspruch auf eine anderweite Mitgift Statt.

Wenn die Mitgift bei kinderloser Ehe, nach den Bedingungen des Ehevertrages, zurückfällt, so fällt sie der Staats-Casse anheim.

Fünfter Abschnitt.

Von den Witthümern.

§. 32.

Das Witthum eröffnet sich für die Wittwe gleich von dem Ableben ihres Gemahls an; es erlischt mit der Wiedervermählung oder dem Tode der Wittwe.

§. 33.

Das Witthum der Mutter eines minderjährigen Königs wird während der Dauer der Minderjährigkeit aus der Krondotation, nicht aus der Staats-Casse bestritten.

§. 34.

Eine Königliche Wittwe erhält als Witthum, außer einer standesmäßigen Residenz, jährlich 40,000 ℔ in Golde und zum Behuf der standesmäßigen Einrichtung die Aversionalsumme von 10,000 ℔ in Golde.

Die Residenz wird aus der Staats-Casse im baulichen Stande erhalten, kleinere Ausbesserungen, wie sie dem Miether zur Last fallen, trägt die Königliche Wittwe.

§. 35.

Eine verwittwete Kronprinzessin erhält als Witthum außer einer standesmäßig eingerichteten und meublirten Wohnung jährlich 20,000 ℔ in Golde.

§. 36.

Jede andere Wittwe des Hauses bezieht ihr Witthum aus ihrem Eingebrachten

und dem Privatvermögen ihres Gemahls. Außerdem steht ihr der Genuß der Hälfte der Apanagen ihrer leiblichen Kinder zu, so lange diese minderjährig sind.

Insofern diese Einkünfte nicht ausreichen, tritt die im Cap. VII. §. 135. des Staats-Grundgesetzes gegebene Bestimmung ein.

(№ 4.) Zweites Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, den mit dem Königreiche Griechenland abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag betreffend.

Nachdem zwischen der hiesigen und der Königlich-Griechischen Regierung ein für die beiderseitigen Lande allgemein geltender Freizügigkeits-Vertrag abgeschlossen worden ist, dessen Bestimmungen die ad mandatum regis erlassene, hieneben beigefügte Verordnung *) mit Mehrerem enthält, so setzen Wir in Gemäßheit des §. 92. des Staats-Grundgesetzes **) die löbliche allgemeine Stände-Versammlung hievon in Kenntniß und bezeugen derselben Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 9ten Mai 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

(№ 5.) Drittes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, die Übersicht des Vermögens-Bestandes des Restfonds der vormaligen Königlichen General-Casse am 1sten Julius 1834 betreffend.

Nach Unsern frühern Mittheilungen über die Einrichtung des Rechnungswesens bei der vormaligen Königlichen General-Casse mußte der Haushalt derselben für das Rechnungsjahr vom 1sten Julius $18\frac{34}{35}$ noch bis zum 1sten Julius 1835 fortgesetzt werden, so daß erst mit diesem Zeitpuncte die Rechnung für jenes Jahr abgeschlossen werden konnte. Hienach blieb denn auch die Übersicht, welche Wir den löblichen Ständen über den an die neue Königliche General-Casse übergehenden Vermögens-Bestand der vormaligen Königlichen Cassen unter dem 9ten Februar v. J. mittheilten,***) nur eine vorläufige, bei welcher noch Änderungen eintreten konnten, und bei einigen Positionen wirklich eingetreten sind.

Nachdem die Rechnungen jetzt gänzlich geschlossen sind, und es feststeht, welcher Überschuß bei der Aufhebung des Haushalts jener Casse verblieben ist, so theilen Wir der

*) Gesetz-Sammlung de 1835 erste Abtheilung pag. 249.
**) Actenstücke 5ter Landtag 3te Diät von 1833 pag. 45.
***) Actenstücke 5ter Landtag 3te Diät von 1835 pag. 51.

Digitized by Google

№ 6. löblichen allgemeinen Stände-Versammlung darüber die anliegende Übersicht mit, die Wir mit den nachfolgenden Bemerkungen begleiten.

Zur schnelleren Vergleichung mit den Angaben, welche in der Unserer Mittheilung vom 9ten Februar v. J. beigefügten Übersicht enthalten waren, sind diese in der gegenwärtigen Übersicht wiederholt, und in einer zweiten Columne derjenige Betrag jeder Position hinzugefügt, der sich bei dem Abschlusse der Rechnungen als der richtige ergeben hat. Von den solchergestalt festgestellten Einnahme- und Ausgabe-Summen ist zwar bei weitem der größte Theil bis zum 1sten Julius 1835 vollständig erledigt, einige aber und namentlich solche, die noch aus frühern Rechnungsjahren herrührten, sind auch am 1sten Julius 1835 noch rückständig geblieben, und als Einnahme- oder Ausgabe-Rückstände auf die jetzige Königliche General-Casse übergegangen. Die dritte Columne der Übersicht weiset nach, was bis zum 1sten Julius 1835 erledigt, die vierte aber, was damals noch rückständig war.

Bei einer Vergleichung der beiden ersten Columnen ergiebt sich in Hinsicht auf die Einnahme außer einigen unerheblichen Differenzen besonders eine Minder-Einnahme von den Domainen und Bergwerken, und dagegen eine Mehr-Einnahme an Zinsen von Activ-Capitalien, indem bei den Domanial-Recepturen von der Natural-Getreide-Einnahme des Jahrs ein Theil unverkauft beibehalten war, der der Geldeinnahme des Jahrs 18$\frac{34}{35}$ zu Gute gekommen ist, die Steinkohlenbergwerke am Deister einen größeren Betriebs-Aufwand erfordert hatten, als gewöhnlich, und unter den Activ-Zinsen die erst kurz vor dem Abschluß des Registers zur Liquidität gelangten Exemtions-Vergütungen zum Theil für die ganze Zeit vom 1sten Julius 1826 bis dahin 1834 begriffen sind.

Die Ausgaben sind zum größten Theile geringer ausgefallen, als Wir bei Unserer Mittheilung vom 9ten Februar v. J. annehmen durften; einige sind aber auch höher gekommen, unter denen folgende die vorzüglichsten sind. Unter den aus der Zeit vor dem 1sten Julius 1833 herrührenden Ausgabe-Rückständen sind bei der Liquidation einige etwas höher bestimmt, und hiefür im Ganzen ein Betrag von etwa 1800 ℔ hinzugekommen. Sodann sind unter der Rubrik von Entschädigungen etwa 9500 ℔ mehr in Ausgabe gebracht, besonders, weil der Wegbau-Casse noch eine Summe von etwa 1300 ℔ für die Chausseestrecke um die Hube zukam, und weil sich ergab, daß die Kloster-Casse eine Reihe von Jahren hindurch einen zu hohen Beitrag zu den Besoldungen der Osnabrückschen Forstbediente geleistet hatte, wofür ihr für die Vergangenheit etwa 8000 ℔ erstattet sind. Ferner ist der Verlust bei dem Einschmelzen Hannoverscher Conventions-Münze etwa 1400 ℔ höher gekommen, als Wir früher berechnet hatten, und endlich haben sich bei der speciellen Prüfung der ausstehenden Activ-Vorschüsse noch verschiedene als inexigibel dargelegt, auf deren Eingang Wir früher rechnen zu können glaubten. Unter diesen befindet sich namentlich ein in dem Jahre 1831 an die Königliche Kriegs-Casse geleisteter Vorschuß von 34,888 ℔ 20 ßß 11 ₰, dessen Niederschlagung dadurch nothwendig geworden ist, daß die veränderte Einrichtung des Haushalts der Armee bei den ausstehenden Einnahmen der Kriegs-Casse ebenfalls eine bedeutende Niederschlagung erforderlich gemacht hat. Unter den Forderungen der Kriegs-Casse, welche in Unserem Schreiben vom 30sten Mai 1832 zu überhaupt = 191,000 ℔ berechnet waren, befand sich nämlich ein Vorschuß von etwa 100,000 ℔ für die Cavallerie-Casernirung, dessen Erstattung aus den Regiments-Cassen durch Vacanzen thunlich gewesen seyn würde. Nachdem aber bei der neuen Formation der Armee ohnehin schon eine wesentliche Beschränkung des activen Bestandes der Cavallerie-Regimenter eingetreten ist, konnte jene Ersparung für die Regiments-Cassen nicht weiter zulässig erscheinen, und so ist

Digitized by Google

an den erwähnten 100,000 ℔ mehr als 40,000 ℔ abgesetzt, dadurch aber auch die Nothwendigkeit herbeigeführt, das obenerwähnte Passivum der Königlichen Kriegs-Casse niederzuschlagen, zumal da die von dieser Casse im Jahre 1831 geleisteten Ausgaben der Militair-Verwaltung zum großen Theile fremd gewesen sind.

Von dem im Ganzen auf = 638,210 ℔ 5 ßß 1 ₰ Conventions-Münze oder 666,133 ℔ 2 ßß 8 ₰ Courant festgestellten Überschusse sind die bis zum 1sten Julius 1835 baar zur Casse gekommenen 605,046 ℔ 6 ßß 11 ₰ der neuen Königlichen General-Casse überwiesen, der damals noch nicht eingegangene Rest von 61,086 ℔ 19 ßß 9 ₰ aber wird von dieser Casse selbst einzuziehen seyn.

Über die der Übersicht angehängten Nachrichten über den Fonds der Commerz-Capitalien und der Domanial-Veräußerungen und Ablösungen haben Wir Bemerkungen nicht hinzuzufügen.

So lange der Haushalt der vormaligen Königlichen General-Casse getrennt erhalten werden mußte, war es erforderlich, in Beziehung auf die vormalige General-Steuer-Casse ein gleiches Verfahren eintreten zu lassen. Wir sehen Uns daher veranlaßt, auch hierüber der löblichen allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs Folgendes mitzutheilen.

Nach Inhalt Unsers ersten Postscripts vom 9ten Februar v. J. blieben der General-Steuer-Casse zu Bestreitung ihrer eigenthümlichen Ausgaben folgende Mittel:

Ihr Bestand belief sich auf	252,828 ℔ 16 ßß 5 ₰.
an Ablieferung von den Kreis-Cassen war noch zu erwarten .	166,425 = 12 = 11 =
an den damals verbliebenen Steuerresten	16,000 = — = — =
und an den unmittelbaren Einnahmen der General-Steuer-Casse	22,035 = 3 = 6 =
überhaupt . .	457,289 ℔ 8 ßß 10 ₰.
Die Steuer-Rückstände, welche sich damals beliefen auf 46,819 ℔ 21 ßß 4 ₰ Conventions-Münze, oder nach Courant auf	48,120 = 10 = 7 =
sind im Jahre 18¾ durch nachträgliche Überweisungen vermehrt um	27,122 = 15 = 3 =
also auf . .	75,243 ℔ 1 ßß 10 ₰
und darauf statt der nur veranschlagten 16,000 ℔ Conventions-Münze baar erhoben	35,747 = 7 = 9 =
von dem Reste zu	39,495 ℔ 18 ßß 1 ₰
sind remittirt	11,647 = 13 = 8 =
mithin rückständig geblieben	27,848 ℔ 4 ßß 5 ₰.
Auf die baar erhobene Summe von	35,747 = 7 = 9 =
sind im Laufe des Jahrs 18¾ an den Restfond der General-Steuer-Casse abgeliefert	35,405 = 19 = 11 =
und waren noch abzuliefern	341 ℔ 11 ßß 10 ₰.

Dieser noch abzuliefernde Betrag kann indeß eben so wie das, was auf die Steuer-Rückstände zu 27,848 ℔ 4 ßß 5 ₰ noch eingeht, der jetzigen Königlichen General-Casse mit den laufenden Steuern überwiesen werden, und kommt daher hier nicht weiter in Betracht. Die bis zum Abschluß der General-Steuer-Cassenrechnung eingegangenen 35,405 ℔ 19 ßß 9 ₰ Courant betragen nach Conventions-Münze = 34,448 ℔ 22 ßß.

Digitized by Google

Die unmittelbaren Einnahmen der General-Steuer-Casse, welche zu 22,035 ℔ 3 ßß 6 ₰ angeschlagen waren, nach dem Hinzukommen einiger vorhin unbekannter Posten aber festgesetzt sind zu . . . . . 23,884 ℔ 9 ßß 10 ₰,
haben nur aufgebracht . . . . . 4,120 = 18 = 1 =
und es sind rückständig geblieben . . . . . 19,763 ℔ 15 ßß 9 ₰,
welche indeß größten Theils niederzuschlagen seyn werden, indem sie in Zinsen von dem Deichhülfsfond und einigen ältern Resten bestehen.

Endlich ist noch eine Einnahme an Agio-Gewinn von 5,769 ℔ — ßß 10 ₰ dadurch entstanden, daß unter dem am 1sten Julius 1834 vorhandenen Bestande verschiedene Münzsorten waren, die einen höheren Werth hatten, als nach dem Tarif von 1817.

Hienach hat sich die Einnahme des Restfonds der General-Steuer-Casse folgendermaaßen gestaltet:

Der Bestand belief sich auf		252,828 ℔ 16 ßß 5 ₰,
dazu an Agio-Gewinn		5,769 = — = 10 =
Zusammen . .		258,597 ℔ 17 ßß 3 ₰.
Die bis zum 1sten Julius 1834 bei den Kreis-Cassen schon berechnet gewesenen Steuer-Einnahmen haben betragen		166,425 = 12 = 11 =
Die Ablieferungen auf eingegangene Steuer-Reste .		34,448 = 22 = — =
und die unmittelbaren Einnahmen		4,120 = 18 = 1 =
Die gesammte Einnahme ist also gewesen . .		463,592 ℔ 22 ßß 3 ₰.

Hiezu kommt ferner der in Unserer vorigjährigen Mittheilung erwähnte Vorrath des s. g. Anleihefonds mit
= 182,114 ℔ 15 ßß 11 ₰.

Die Erstattungen der		
Brandcassen mit	47,649 = — = — =	
des Deichhülfsfonds mit . .	24,271 = 18 = 2 =	
des Fonds für Nothleidende von 1831 mit	250 = — = — =	
Zusammen .		254,285 = 10 = 1 =
Sämmtliche Mittel haben also betragen . .		717,878 ℔ 8 ßß 4 ₰.

Die rückständigen Ausgaben der General-Steuer-Casse betrugen nach Unserer vorigjährigen Mittheilung am 1sten Julius 1834 noch
= 679,027 ℔ 21 ßß 6 ₰.

Bei den spätern Liquidationen hat sich ergeben, daß davon insbesondere an Exemtions-Vergütungen noch erspart werden konnten . . . . . 19,801 = 13 = 6 =
und nur zu zahlen blieben . . . . . 659,226 ℔ 8 ßß — ₰.
Hierauf sind im Jahre $18\frac{34}{35}$ bezahlt . . 594,241 = 7 = 2 =
und ferner rückständig geblieben . . . . . 64,985 ℔ — ßß 10 ₰.

nämlich an Exemtions-Vergütungen bis 1sten Julius 1834	30,136 = 12 = 4 =
an Zinsen auf Passiv-Capitalien	30,359 = 15 = 4 =
und an sonstigen Ausgaben	4,488 = 21 = 2 =
	= 64,985 ℔ — ßß 10 ₰,

Digitized by Google

wovon indeß 4000 ℔, die an die vormalige Königliche General-Casse zu zahlen gewesen seyn würden, durch die Vereinigung der Cassen erlöschen.

Die Einnahme hat betragen	717,878 ℔	8 ßß	4 ₰,
die Ausgabe dagegen	594,241 =	7 =	2 =
der Überschuß also	123,637 ℔	1 ßß	2 ₰.

Hievon werden in Gemäßheit der unter Zustimmung der löblichen Stände getroffenen Anordnungen zunächst die Ausgabe-Rückstände zu decken seyn mit . . . . . 60,985 = — = 10 =

und zu Capital-Abträgen zu verwenden . . . . 62,652 ℔ — ßß 4 ₰.

Eine gleiche Bestimmung werden die am 1sten Julius 1835 noch verbliebenen Ausstände der General-Steuer-Casse erhalten müssen, die sich auf die nachbemerkten Summen belaufen.

Nach Unserer vorigjährigen Mittheilung blieben am 1sten Julius 1834 die Brand-Cassen schuldig . . . . . 100,708 ℔ 7 ßß 7 ₰,

darauf ist im Jahre 18$\frac{34}{35}$ erstattet	47,649 =	— =	— =
also rückständig geblieben	53,059 ℔	7 ßß	7 ₰.
Der Deichhülfsfonds war schuldig .	364,038 ℔	5 ßß	— ₰,
hat im Jahre 18$\frac{34}{35}$ erstattet .	24,271 =	18 =	2 =
ist also am 1sten Julius 1835 schuldig geblieben . .	339,766 =	10 =	10 =

Aus dem Fonds für Nothleidende von 1831 ist die letzte Erstattung erfolgt. Dagegen ist nach dem Obigen an den laufenden unmittelbaren Einnahmen der General-Steuer-Casse ein Rückstand geblieben von . . . . . 19,763 = 15 = 9 =

Sämmtliche Ausstände außer den für Ausrüstung des halben Bundes-Contingents verwandten Summen betrugen also am 1sten Julius 1835 . . . . . 412,589 ℔ 9 ßß 2 ₰,

dazu der von dem baaren Cassen-Vorrathe bleibende Überschuß mit . . . . . 62,652 = — = 4 =

so belaufen sich die zu Abtragung von Schulden zu verwendenden Mittel auf . . . . . 475,241 ℔ 9 ßß 6 ₰.

Zu Bestreitung der Vorschüsse, aus deren Erstattung diese Mittel herrühren, waren von dem vormaligen Königlichen Schatz-Collegio kündbare Anleihen aufgenommen, und es würden daher diese mit den vorhandenen Mitteln zunächst abzutragen seyn. Indeß haben Wir, wie Wir in einer besondern Mittheilung näher darlegen werden, den Theil dieser Schulden, der mit vier Procent verzinset wurde, in unkündbare verwandelt, so daß nur die zu 3$\frac{1}{2}$ Procent verzinslichen temporairen Anleihen übrig bleiben, welche am 1sten Julius 1834 nach dem Tarif von 1817 zu 225,075 ℔ 4 ßß 10 ₰ in Conventions-Münze berechnet waren, nach dem jetzigen Tarif aber 230,629 ℔ 4 ßß 6 ₰ Conventions-Münze oder 237,035 ℔ 13 ßß 4 ₰ Courant betragen. Wenn nun auch von den oben verzeichneten Ausständen ein bedeutender Theil, namentlich an den Capital- und Zinsen-Rückständen des Deichhülfsfonds, niederzuschlagen seyn wird, so sind doch nicht die sämmtlichen noch übrig bleibenden Mittel erforderlich, um jene Schuld zu decken, vielmehr kann davon ein Theil behuf der unkündbaren Schuld verwandt werden. Wir

by Google

haben daher nicht nur den baaren Vorrath von 62,652 ℔ — ßℳ 4 ₰ Conventions-Münze, sondern auch die bei den Brandcassen ausstehenden Vorschüsse zu 53,059 ℔ 7 ßℳ 7 ₰ Conventions-Münze zu den behuf Kündigung vierprocentiger Landesschulden und Reduction der Zinsen auf 3½ Procent zu verwendenden Mitteln überwiesen, und um die letztgedachte Summe zu diesem Zwecke sofort verwenden zu können, bis zur wirklichen Erstattung jener Vorschüsse einen gleichen Betrag aus den Einnahmen der jetzigen Königlichen General-Casse dazu bestimmt.

Endlich bemerken Wir noch, daß der Zustand des Restfonds der General-Steuer-Casse sich nach den obigen Mittheilungen im Jahre 18⅔ gegen die in Unserem ersten Postscripte vom 9ten Februar v. J. enthaltene Berechnung verbessert hat.

Nehmen Wir nämlich auch keine Rücksicht auf die am 1sten Julius 1835 gebliebenen Rückstände an den laufenden Einnahmen, da sie meisten Theils niederzuschlagen seyn werden, so ist doch, da die Ausgaben vermindert worden sind auf

659,226 ℔ 8 ßℳ — ₰,

die eigenthümlichen Einnahmen der Casse aber betragen haben 463,592 = 22 = 3 =

das Deficit nur gewesen . . . . . 195,633 ℔ 9 ßℳ 9 ₰.

In Unserer vorigjährigen Mittheilung war es berechnet zu 221,738 = 12 = 8 =

es ist also vermindert um . . . . . 26,105 ℔ 2 ßℳ 11 ₰,

indem theils an den Ausgaben noch Mehreres gespart, theils von den Steuer-Rückständen mehr aufgekommen ist, wobei gleichwohl nicht unberücksichtigt bleiben darf, daß die diesen Steuer-Rückständen streng genommen zur Last fallenden Ausgaben an Verwaltungskosten, Restitutionen und Bonificationen aus den Steuer-Aufkünften von 18⅔ getragen sind.

Wir bezeugen den löblichen Ständen Unsere besondere Dienstgefliſſenheit.

Hannover, den 9ten Mai 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

Digitized by Google

№ 6.

Berichtigte Übersicht

des

Vermögens-Bestandes des Rest-Fonds

der

Königlichen General-Casse

am 1. Julius 1834.

Digitized by Google

Activa. A. Eigenthümlicher Fonds der Königl. General-Casse.	Rückstand am 1. Julius 1834 laut der Übersicht vom 9. Febr. 1835. ℔	ß	₰	Berichtigte Summe in Conv.-Mze. ℔	ß	₰
1) Rückstände aus der Zeit vor dem 1. Jul. 1833	45446	17	6	44610	16	11
2) Rückstände aus dem Jahre 1834.						
Domanial-Forst- und Hoheits-Einnahmen	638345	18	1	604852	7	10
Berg- und Hütten-Einnahme	29142	4	1	27363	16	5
Zoll-Einnahme	59802	5	9	59802	5	9
Überschuß von der Postverwaltung . . .	19401	21	4	19401	21	4
Lehns-Revenüen	117	12	4	578	10	4
Vom Intelligenz-Comtoir zu Hannover . .	974	—	—	974	—	—
Sporteln und Accidenzien	671	4	9	611	4	9
Zinsen von Activ-Capitalien	102297	23	10	112418	20	7
Eingezogene Activ-Capitalien	15000	—	—	15000	—	—
Extraordinaire Einnahme	14626	22	6	14049	23	—
Zahlungen aus andern Cassen	42046	21	3	41865	19	4
3) Vorschüsse.						
Bei den Neben-Cassen zu Osnabrück und Aurich	17284	8	8	17284	8	7
Bei den Renteien	29230	1	3	29230	1	3
Sonstige Vorschüsse	396375	2	8	396375	2	8
Summa	1410762	20	—	1384418	14	9
Dazu 4) Cassen-Vorrath am 1. Julius 1834 .	296928	3	3	296928	3	3
Summa	1707690	23	3	1681346	18	—

Digitized by Google

Name & Address of Elector	Number of Vote		Witness Signature
	Cash	Kind	

Bezeichnung	Anzahl der Fälle	Anzahl der Todesfälle
b. Bevölkerung Berlins (ohne Militär).		
Typhus (Abdominaltyphus)	1	1
Ruhr (Dysenterie)	1	1
Cholera asiatica	—	—
Cholera nostras	—	—
Pocken	1	1
Scharlach	1	1
Masern	1	1
Diphtherie	1	1
Keuchhusten	1	1
Rose (Erysipelas)	1	1
Kindbettfieber	1	1
Epidemische Genickstarre	1	1
Trichinose	—	—
Milzbrand	—	—
Tollwut	—	—
Rotz	—	—
Aussatz	—	—
Gelbfieber	—	—
Pest	—	—
Fleckfieber	—	—
Rückfallfieber	—	—
Wechselfieber	—	—
Influenza	1	1
Tuberkulose	1	1
Krebs	1	1
Selbstmord	1	1
Mord	1	1
Tod durch Verunglückung	1	1
Tod durch Hinrichtung	—	—
Tod durch Unglücksfall	1	1
Tod durch Kindstötung	1	1
Tod durch Kindsmord	1	1
Tod durch Kindsmord	1	1
Tod durch Kindsmord

Darauf ist gezahlt vom 1. Julius 18$\frac{34}{35}$.			Bleibt Rückstand am 1. Julius 1835.			Bemerkungen.
℔	ßl	₰	℔	ßl	₰	
43224	15	10	74895	2	2	
129208	17	—	196	21	1	
46759	9	7	498	13	10	
3343	5	5	—	—	—	
166539	1	10	116	14	4	
30	—	—	—	—	—	
17293	1	2	—	—	—	
600	—	—	—	—	—	
889	1	4	—	—	—	
166	18	8	—	—	—	
22692	2	8	985	9	10	
8903	21	7	229	13	—	
92637	21	4	63	3	7	
2522	4	10	—	—	—	
5941	23	11	—	—	—	
5541	10	5	422	14	10	
2637	3	8	—	—	—	
548930	15	3	77407	20	8	

Digitized by Google

Passiva. A. Eigenthümlicher Fonds der Königl. General-Casse.	Rückstand am 1. Julius 1834 nach der Übersicht vom 9. Febr. 1835. ℔	ℳ	ß	Berichtigte Summe. ℔	ℳ	ß
Transport . . .	638777	15	11	626338	11	11
Finanz-Departement:						
Pensionen, Entschädigungen ꝛc.	61531	1	6	71071	19	3
Auf Passiva (incl. Capital-Abtrag ad 4639 ℔ 11 ℳ 1 ß)	19501	20	8	18469	14	9
Administrationskosten:						
Verwaltungs-Ausgaben	17841	7	4	18066	6	—
Agio-Verlust	11974	16	9	11344	18	10
Münzkosten	18895	22	6	20292	10	11
Verlust an Register-Einnahmen:						
Niedergeschlagene Vorschüsse	70310	7	11	259733	2	—
Vorschüsse, welche annoch auf dem Vorschuß-Conto stehen, aber als inexigibel zu betrachten sind	151471	11	10			
Zahlungen an andere Cassen	17656	3	—	17820	5	3
Summa . . .	1007960	11	5	1043136	12	11
Abschluß.						
Die *Activa* betragen	1707690	23	3	1681346	18	—
Die *Passiva* dagegen	1007960	11	5	1043136	12	11
Verglichen bleibt Überschuß . . .	699730	11	10	638210	5	1

Digitized by Google

Darauf ist gezahlt vom 1. Julius 18⅓.			Bleibt Rückstand am 1. Julius 1835.			Bemerkungen.
℔	ℳ	ß	℔	ℳ	ß	
548930	15	3	77407	20	8	
69167	20	5	1903	18	10	
15967	4	9	2502	10	—	
17740	10	—	325	20	—	
11344	18	10	—	—	—	
20292	10	11	—	—	—	
259733	2	—	—	—	—	
16213	3	3	1607	2	—	
959389	13	5	83746	23	6	
1241235	19	5	143182	19	4	
959389	13	5	83746	23	6	
578774	9	3	59435	19	10	

Berechnung des Überschusses in Courant.	Betrag in Courant. ℔	ℳ	ß
638210 ℔ 5 ℳ 1 ß Cv.-Mze. betragen tarifmäßig	655938	6	7
Dazu der höhere Werth der an die neue General-Casse abgelieferten Pistolen, Ducaten und N. ⅓-St., welche in vorstehender Summe nach dem alten Tarife berechnet sind	10194	20	1
Summa in Courant	666133	2	8
= 578774 ℔ 9 ℳ 3 ß Conv.-Münze betragen tarifmäßig	594851	10	10
Dazu der höhere Werth der Pistolen ꝛc. . .	10194	20	1
Summa in Courant	605046	6	11
59435 ℔ 19 ℳ 10 ß Conv.-Münze betragen tarifmäßig	61086	19	9

Digitized by Google

B. Commerz-Capitalien-Fonds.	Rückstand am 1. Julius 1834 nach der Übersicht vom 9. Febr. 1835.			Berichtigter Betrag.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Activa.						
1) Rückständige Capital-Beträge pro 18$\frac{33}{34}$.	588	8	—	588	8	—
Dazu an Cassen-Vorrath am 1. Juli 1834	33498	21	4	33498	21	4
Summa . . .	34087	5	4	34087	5	4
Passiva.						
1) Ausgeliehene Capitalien	385	—	—	385	—	—
2) Behuf Erbauung eines Locals für die höhere Gewerbeschule	9630	15	1	4868	17	6
3) Extraord. Ausgaben und Verlust an Register-Einnahme	—	—	—	386	19	2
Summa . . .	10015	15	1	5640	12	8
Abschluß.						
Die *Activa* betragen	34087	5	4	34087	5	4
Die *Passiva* betragen	10015	15	1	5640	12	8
Verglichen bleibt Überschuß . . .	24071	14	3	28446	16	8

Digitized by Google

Darauf ist bezahlt vom 1. Julius 18$\frac{3}{3}\frac{4}{5}$.			Rückstand am 1. Julius 1835.			Bemerkungen.
℔	ℳ	ß	℔	ℳ	ß	
588	8	—	—	—	—	
33498	21	4	—	—	—	
34087	5	4	—	—	—	
385	—	—	—	—	—	
4868	17	6	—	—	—	Die angewiesene Summe ist bis 1 Juli 1835 nur theilweise abgefordert, und ist das fernere Bedürfniß auf das currente Rechnungs-Jahr angewiesen.
386	19	2	—	—	—	Diese bestehen in niedergeschlagenen Commerz-Capitalien, welche in Concursen verloren gegangen sind.
5640	12	8	—	—	—	
34087	5	4	—	—	—	
5640	12	8	—	—	—	
28446	16	8	—	—	—	oder tarifmäßig = 29,236 ℔ 21 ℳ 2 ß Courant.

Digitized by Google

C. Fonds von veräußerten Domainen und von Ablösungen.	Rückstand am 1. Julius 1384 nach der Übersicht vom 9. Febr. 1835. ℔	ß	₰	Berichtigter Betrag. ℔	ß	₰
Activa.						
Einnahme-Rückstände aus der Zeit vor dem 1sten Julius 1834	4113	16	7	3140	8	11
Einnahme-Rückstände von 1833 bis 1831 .	20103	3	2	19418	8	3
Dazu an Cassen-Vorrath am 1sten Jul. 1834	34896	20	1	34896	20	1
Summa	59113	15	10	57755	13	3
Passiva.						
Für Acquisitionen aus dem Rechn.-Jahre 183$\frac{3}{4}$	5567	18	7	5567	18	7
Summa per se						
Abschluß.						
Die Activa betragen	59113	15	10	57755	13	3
Die Passiva dagegen	5567	18	7	5567	18	7
Verglichen bleibt Überschuß . . .	53545	21	3	52187	18	8
oder in Courant . . .	—	—	—	53637	10	6

Digitized by Google

Darauf ist gezahlt vom 1. Julius 18$\frac{34}{35}$.			Bleibt Rückstand am 1. Julius 1835.			Bemerkungen.
℔	ßr	₰	℔	ßr	₰	
1718	17	7	1721	15	4	Die Rückstände haben sich in Folge anderweiter Bestimmung der Zahlungs-Termine vermindert.
18508	22	2	909	10	1	
34896	20	1	—	—	—	
55124	11	10	2631	1	5	
5567	18	7	—	—	—	
55124	11	10	2631	1	5	
5567	18	7	—	—	—	
49556	17	3	2631	1	5	
50933	7	1	2704	3	5	

Digitized by Google

Wiederholung der Überschüsse.	Betrag laut der Übersicht vom 9. Febr. 1835.			Berichtigter Betrag.		
	℔	ß	₰	℔	ß	₰
A. Eigenthümlicher Fonds der K. General-Casse	699730	11	10	638210	5	1
B. Commerz-Capitalien-Fonds	24071	14	3	28416	16	8
C. Fonds von veräußerten Domainen und von Ablösungen	53545	21	3	52187	18	8
Summa in Conv.-Münze . .	777347	23	4	718844	16	5
Reduction in Courant incl. des höhern Werths der mit abgelieferten Pistolen, Ducaten und N. $\frac{2}{3}$-St.						
A. Eigenthümlicher Fonds der K. General-Casse	—	—	—	666133	2	8
B. Commerz-Capitalien-Fonds	—	—	—	29236	21	2
C. Fonds von veräußerten Domainen und Ablösungen	—	—	—	53637	10	6
Summa in Courant . .	—	—	—	719007	10	4

Digitized

Darauf ist abgeliefert bis 1. Julius 1835			Rückständige Einnahme am 1. Julius 1835.			Rückständige Ausgabe am 1. Julius 1835.			Bemerkungen.
℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	
578774	9	3	143182	19	4	83746	23	6	
28446	16	8	—	—	—	—	—	—	
49556	17	3	2631	1	5	—	—	—	
656777	19	2	145813	20	9	83746	23	6	
605046	6	11	147160	2	7	86073	6	10	Einnahme-Rückstände 147,160. 2. 7. Ausgabe-Rückstände 86,073. 6. 10.
29236	21	2	—	—	—	—	—	—	Überschuß . 61,086. 19. 9.
50933	7	1	2704	3	5	—	—	—	
685216	11	2	149864	6	—	86073	6	10	

Digitized by Google

Acten-Stücke

der

fünften allgemeinen Stände-Versammlung

des Königreichs Hannover.

(Vierte Diät.) Heft № II.

(№ 7.) Viertes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, die Übersichten der Einnahmen und Ausgaben der jetzigen General-Casse in den Rechnungsjahren vom 1sten Julius 1834 bis dahin 1836, und das Budget für das Rechnungsjahr vom 1sten Julius 1836 bis dahin 1837 betreffend.

An Unsere Mittheilung vom heutigen Tage über den Abschluß der vormaligen Königlichen Cassen und der vormaligen General-Steuer-Casse, *) knüpfen Wir die folgende Darstellung über die Einnahmen und Ausgaben der jetzigen Königlichen General-Casse und deren Unter-Cassen in den Rechnungsjahren vom 1sten Julius 1834 bis zum 1sten Julius 1837.

I. Rechnungsjahr vom 1sten Julius $18^{34}/_{35}$.

Unter den Einnahmen der Königlichen General-Casse war

1) die von den Domainen und Domanial-Forsten in Unserm 3. Postscripte vom 12ten Mai 1834 **) angeschlagen zu einem Brutto-Ertrage

von	2,372,361	℔	14	ßß	8	₰
die auf den Renteien ruhenden Ausgaben zu	713,100	=	—	=	—	=
der Überschuß also zu	1,659,261	℔	14	ßß	8	₰
und nach Abzug dessen, was der Kron-Dotation gebührt, zu	513,888	=	21	=	4	=
die für die Königliche General-Casse bleibende Netto-Einnahme zu	1,145,372	℔	17	ßß	4	₰
Diese reine Einnahme ist nach den Uns vorliegenden Resultaten gestiegen auf	1,218,250	=	8	=	9	=
hat also den Anschlag übertroffen um	72,877	℔	15	ßß	5	₰

worüber Wir unter Bezugnahme auf die hieneben gehende Anlage Folgendes zu bemerken haben. № 8.

Wie überhaupt die Verwaltung der Königlichen Domainen und die Erhebung der daraus hervorgehenden Einnahmen wegen der großen Mannichfaltigkeit ihrer Quellen und der Verschiedenheit der auf sie anzuwendenden Grundsätze unvermeidlich mit einer sehr großen Menge von Einzelnheiten verbunden ist, welche sie viel verwickelter machen, als die Verwaltung der lediglich auf neuern gesetzlichen Bestimmungen beruhenden Steuern, so ist es namentlich auch für die Erhaltung des Vermögens von großer Wichtigkeit, daß

*) oben pag. 13.
**) Actenstücke 5r Landtag 2te Diät von 1834 pag. 80.

Digitized by Google

die Einnahmen, welche einem ganzen Jahre angehören, in den Registern dieses Jahres wirklich einnahmlich berechnet werden.

Die Unbestimmtheit der meisten Fälligkeits-Termine und der Betrag der in jedem derselben zu zahlenden Summen veranlassen aber, daß ein großer Theil der Einnahmen nicht so prompt zur Casse kommt, als die in monatlichen kleineren Raten zahlbaren Steuern, und daß den Abgabepflichtigen auch bei den Beitreibungen geräumigere Fristen gestattet werden müssen. Dies Alles, in Verbindung mit den Umständen, daß manche Einnahme erst durch Processe erstritten werden muß, und daß auch die Rechnungsführung ohne Nachtheil für die Erhaltung der Königlichen Rechte nicht so vereinfacht werden kann, wie es in anderer Hinsicht wünschenswerth erscheinen möchte, bewirkt dann auch, daß der Haushalt eines Rechnungsjahrs immer erst mehrere Monate nach dessen Ablaufe abgeschlossen werden kann, und Wir daher erst längere Zeit nach diesem Termine vollständige und zutreffende Nachrichten über die Resultate des Haushalts von allen Renteien in allen ihren Einzelnheiten vor Uns haben können. Sehen Wir Uns daher auch für das Mal wegen der vorgerückten Zeit im Stande, solche vollständige Resultate über das Rechnungsjahr $18\frac{3}{4}$ mitzutheilen, so müssen Wir jedoch vorbehalten, in Jahren, wo die Zusammenkunft der löblichen Stände früher eintritt, vorläufig nur annähernde Nachrichten mitzutheilen und den vollständigen Abschluß später nachfolgen zu lassen.

Obgleich aber der Haushalt eines Rechnungsjahrs immer erst einige Monate nach dem Ablaufe desselben geschlossen wird, bleibt es doch durchaus unvermeidlich, daß auch dann noch Rückstände übrig bleiben, deren Einziehung aus mannichfachen Ursachen, besonders auch weil sie in Processen und Concursen aufs Klare gebracht werden müssen, nicht vor Abschluß der Register möglich ist. Daher entsteht ein nicht unbedeutendes Restanten-Corpus, dessen jährliche sorgfältige Prüfung den Ämtern und Rentmeistern zur Pflicht gemacht ist, und auf welches daher jährlich eine Summe eingeht, aber auch unvermeidlich Verluste Statt finden. In dem Jahre $18\frac{3}{4}$ ist hierauf die Summe von 48,628 ℔ 16 ßß 2 ₰ zur Casse gekommen.

Um den löblichen Ständen von den Einnahmen und Ausgaben des Jahres $18\frac{3}{4}$ selbst eine genauere Übersicht zu geben, haben Wir in den mitgetheilten Etat aus der den Anschlags-Summen und den ihnen entsprechenden Rubriken der wirklichen Einnahme und Ausgabe auch deren Unter-Abtheilungen aufnehmen lassen, welche einer weiteren Erläuterung nicht bedürfen werden.

Im Allgemeinen stimmt der Erfolg mit den Anschlägen ziemlich genau überein, und die wenigen Abweichungen, welche in dieser Hinsicht Statt gefunden haben, sind meistentheils zum Vortheil der Casse.

So sind von Pachtgegenständen überhaupt aufgekommen 824,320 ℔ 3 ßß 7 ₰
also gegen den Anschlag zu . . . . . 813,000 ″ — ″ — ″

mehr . . . . . 11,320 ℔ 3 ßß 7 ₰

namentlich von Domanial-Grundstücken und Zehnten.

Die Einnahme von Getreide ist zu der Summe von 249,185 ℔ 8 ßß 1 ₰
gegen den Anschlag von . . . . . 205,600 ″ — ″ — ″

gestiegen um . . . . . 43,585 ℔ 8 ßß 1 ₰

wobei vorzugsweise der Umstand von Einfluß gewesen ist, daß beim Abschlusse des Jahres 1834 ansehnliche Getreide-Vorräthe wegen der damaligen niedrigen Preise unverkauft bleiben, die der Jahres-Einnahme von $18\frac{3}{4}$ hinzugekommen sind.

Von den Hoheits-Gefällen hatten wir die Häuslings- Schutz- und Dienst-Gelder

Digitized by Google

gar nicht mit in Anschlag gebracht, weil bei der Veränderung des Steuer-Systems Unser Antrag auf deren Aufhebung ging. Da die löblichen Stände sich hiemit nicht einverstanden erklärten, so ist zu der angeschlagenen Summe von

	69,000	—	—
der Ertrag der Häuslingsgelder zuzurechnen mit . . .	45,687	5	4
wodurch die Einnahme steigt auf	114,687	5	4

was mit dem wirklichen Erfolge bis auf wenige hundert Thaler übereinstimmt.

Die gesammten Forst-Einnahmen waren angeschlagen zu	424,000	—	—
sie haben nur gebracht	395,513	16	4
also weniger	28,486	7	8

Bei der Unsicherheit der Anschläge nach dem muthmaßlichen Material-Ertrage der Forsten hat der Anschlag nur auf den Durchschnitt des Geld-Ertrages der letzten zehn Jahre gegründet werden können. Es ist dabei aber nicht zu verkennen, daß nicht allein die Quantität des gehauenen Holzes, die vielleicht gerade, weil in den vorhergehenden Jahren mehr verwandt worden, beschränkt werden mußte, sondern auch die Holzpreise, welche bei dem neuerlich zunehmenden Verbrauche von anderm Bau- und Brennmaterial gesunken sind, auf die Erreichung des Anschlags einwirken mußten, wodurch denn der Ertrag herabgedrückt ist.

Unter den übrigen Einnahmen heben Wir nur noch den Zuschuß der Kloster-Casse zur Verwaltung der Osnabrückschen Forsten hervor, um zu bemerken, daß dieser Zuschuß neu regulirt und unter Zugrundelegung eines richtigen Verhältnisses von 1761 ℔ 14 ßß 8 ₰ für die Vergangenheit wie für die Zukunft auf 1244 ℔ 13 ßß 10 ₰ herabgesetzt ist, weshalb für die verflossene Zeit die Differenz an die Kloster-Casse hat restituirt werden müssen. Von der gesammten Einnahme, welche mit dem Betrage, der aufkommen soll, in die Register aufgenommen wird, zu der Summe von 2,493,200 ℔ 23 ßß 8 ₰

ist remittirt und niedergeschlagen	58,442	℔	14	ßß	10 ₰
an Holzgeldern erlassen . .	41,875	″	12	″	9 ″
überhaupt also ausgefallen .	100,318	℔	3	ßß	7 ₰
und wirklich erhoben . .	2,330,668	″	3	″	10 ″
	2,430,986	″	7	″	5 ″
also rückständig geblieben	62,214	℔	16	ßß	3 ₰

Während Wir Uns wegen dieses Rückstandes auf die obigen Auseinandersetzungen beziehen, bemerken Wir, daß die Remissionen und Ausfälle im Budget angeschlagen waren zu 70,400 ℔. Da nun außerdem die von Uns in Antrag gebrachte Erlassung des Häuslings- Schutz- und Dienstgeldes nicht eintrat, so hätte der Anschlag für Ausfälle für diese Einnahme, von welcher immer ein Bedeutendes zurückbleibt, ansehnlich erhöhet werden müssen, in welcher Hinsicht auch in dem Budget für $18\frac{35}{36}$ hierfür 87,290 ℔ 16 ßß angeschlagen sind. Die wirklich ausgefallene Summe von 58,442 ℔ 14 ßß 10 ₰ ist also weit unter dem Anschlage geblieben, wenngleich darauf gerechnet werden muß, daß von der Rückstands-Summe noch ein Theil niederzuschlagen seyn wird.

Die Summe der erlassenen Holzgelder umfaßt die ganze Differenz zwischen dem nach der Holztaxe bestimmten Werthe und demjenigen, was Holz-Empfänger, welche als eigentliche Berechtigte nicht anerkannt sind, für das Holz bezahlen. Es sind dies nur ausnahmsweise Gnaden-Erlasse oder unbeibringliche Verkaufsgelder, vielmehr beruht dieser Ausfall meistens darauf, daß nach bestehenden Contracten, abgesehen von eigentlichen Domanial-Pachtungen, oder nach langjährigem Herkommen an Personen, die nicht das

Digitized by Google

Recht von Interessenten haben, Holz zu einem geringeren Preise als dem taxmäßigen Werthe abgegeben werden muß, was auch insbesondere bei herrschaftlichen Gutsleuten Statt findet.

Anders ist das Verhältniß der wirklichen Forst-Interessenten, welche ein unzweifelhaftes Recht haben, das Holz zu einem bestimmten meist ganz unbedeutenden Preise zu erhalten. Für dies den Interessenten gebührende Holz wird nur dasjenige in Einnahme gestellt, was sie wirklich zu erlegen haben, und was in jedem Jahre über 100,000 ℔ weniger beträgt, als der Werth nach der Taxe seyn würde. Wenn gleichwohl der Landesherrschaft die Verpflichtung obliegt, nicht nur auf die Verwaltung dieser Interessenten-Forsten die Oberaufsicht zu führen, sondern die Kosten der Verwaltung selbst zu tragen, so besteht hierin der Hauptgrund des ungünstigen Verhältnisses des Ertrags der Forsten zu den Kosten ihrer Verwaltung. Es ist der Umstand, daß dem Landesherrn die meisten Forsten nicht privativ zustehen, und daß derselbe auch bei den privativen Forsten auf die Bedürfnisse der Unterthanen Rücksicht nehmen muß, welcher die herrschaftliche Forstverwaltung gegen die eines Privatmannes vertheuert. Dazu kommt noch die zerstreuete Lage mancher Forsten, die nur allmählig durch Abtretung von Theilen der Waldfläche von Servituten befreiet und abgerundet werden können, und daher einstweilen größere Verwaltungskosten verursachen, so wie der Umstand, daß jetzt bedeutende Culturkosten verwandt werden müssen, um frühere Vernachlässigungen wieder gut zu machen und für die Zukunft einen Ertrag von den Forsten zu sichern, der dem Aufwande mehr entspricht als der jetzige.

Unter den übrigen in dem Etat verzeichneten Ausgaben stimmen die für Abgaben, die auf dem Domanio ruhen, und für Baukosten mit dem Anschlage fast ganz überein, die eigentlichen Domanial-Verwaltungskosten aber haben den

Anschlag zu	83,700	—	—
durch den wirklichen Betrag von	88,535	20	—
überstiegen um	4,835	20	—

was hauptsächlich in der Vermehrung der wegen Gemeinheits-Theilungen und Ablösungen erforderlich werdenden Commissionskosten seinen Grund hat, und durch den Minderbetrag der außerordentlichen Ausgaben reichlich ausgeglichen wird.

Die gesammte Brutto-Einnahme, ohne Abzug der Ausfälle, hat nach dem Obigen betragen . . . . . 2,430,986 ℔ 7 ßß 5 ₰

die Ausgabe, mit Einschluß der Remissionen und Ausfälle dagegen . . . . . 698,847 " 1 " 4 "

der reine Überschuß also	1,732,139 ℔	6 ßß	1 ₰
davon hat die Kron-Dotations-Casse erhalten . .	513,888 "	21 "	4 "
und die Königliche General-Casse	1,218,250 ℔	8 ßß	9 ₰

2) Die Einnahme von den Bergwerken und Salinen

war angeschlagen zu	205,600 ℔	— ßß	— ₰
hat nur aufgebracht	126,244 "	22 "	7 "
also weniger	79,355 ℔	1 ßß	5 ₰

Zu der Zeit, als Wir der löblichen allgemeinen Stände-Versammlung die Anschläge für 18$\frac{3}{4}$ mittheilten, war eine günstige Conjunctur für den Bleihandel, welcher für den Geld-Ertrag von den Harz-Bergwerken von der vorzüglichsten Wichtigkeit ist, und es waren zugleich nicht unbedeutende Vorräthe an Bergwaaren zum Verkaufe bereit. Danach glaubten Wir einen Überschuß von der Berghandlung zu 82,000 ℔ anschlagen

Digitized by Google

zu können. Allein mit dem Anfange des Rechnungsjahres 18$\frac{34}{35}$ trat plötzlich eine so bedeutende Stockung in dem Bleihandel ein, daß alle Mittel der Berghandlung nur behuf des Fortganges des Betriebes am Harze verwandt werden mußten, und eine Ablieferung an die Königliche General-Casse überall nicht Statt finden konnte.

Der Überschuß von der Harz-Forst-Casse hat betragen	13,136 ℛ	16 ggr	— ₰
war nur angeschlagen zu	8,500 =	— =	— =
hat also mehr aufgebracht	4,636 ℛ	16 ggr	— ₰

was hauptsächlich darin seinen Grund hat, daß mit der Vereinigung der Cassen die Zahlung der Forstgrundsteuer weggefallen ist.

Von der Communion-Zehnt-Casse in Goslar ist geliefert die Summe von	17,281 ℛ	2 ggr	9 ₰
statt angeschlagener	3,000 =	— =	— =
also mehr	14,281 ℛ	2 ggr	9 ₰

was aber nur darin seinen Grund hat, daß der Werth der Producte von mehreren Jahren zur Zahlung gelangt ist.

Von der Communion-Eisenhütte zu Goslar ist statt der angeschlagenen 2000 ℛ wegen mangelnden Absatzes nur 516 ℛ 7 ggr 5 ₰, von den Steinkohlen-Bergwerken, für welche 16,000 ℛ angeschlagen waren, nur 11,122 ℛ 13 ggr 10 ₰, und von den Salinen, deren Absatz wesentlich vermindert und deren Preise deshalb heruntergesetzt sind, statt der nach dem frühern Ertrage angesetzten 89,000 ℛ nur 76,913 ℛ 18 ggr 11 ₰ geliefert. Endlich hat der Kalkberg zu Lüneburg 7274 ℛ 11 ggr 8 ₰ Überschuß geliefert, während nur 5100 ℛ dafür angesetzt waren.

Bei allen diesen Werken kommt es nicht allein auf die Nachfrage nach ihren Producten überhaupt, sondern ganz besonders auch auf die Concurrenz anderer Werke ähnlicher Art an, welche bei den eigentlichen Bergwerks-Producten selbst vom fernen Auslande her Statt finden kann und bei den übrigen Bergwerken und besonders bei den Salinen von Seiten der Nachbarländer und noch mehr der inländischen Privat-Werke eintritt. Der Absatz der Salinen hat daher später noch mehr abgenommen.

3) Einnahme von den Wasserzöllen.

Bei den Wasserzöllen hatten Wir auf einen Überschuß gerechnet von	412,500 ℛ	— ggr	— ₰
er ist wirklich nur gewesen	388,863 =	4 =	2 =
also geringer um	23,636 ℛ	19 ggr	10 ₰

Die Anschläge für diese Einnahmen können immer nur auf den Ertrag der zuletzt vorhergehenden Jahre begründet werden. Der Erfolg hängt aber sehr wesentlich von dem Gange des Handels und oftmals von dem Transporte bestimmter, vorzugsweise zu Wasser zu versendender Artikel, von den Wegen, die der Handel einschlägt, von dem Wasserstande und dem früheren oder späteren Eintritte und der Dauer des Winters ab. Daher sind bei dieser und ähnlichen Einnahmen bedeutende Schwankungen und Abweichungen von den Anschlägen nie zu vermeiden.

4) Einnahme von den Posten.

Die Posten haben einen Überschuß geliefert von . .	150,362 ℛ	7 ggr	1 ₰
Angeschlagen war derselbe zu	145,000 =	— =	— =
also hat ein Mehr-Ertrag Statt gefunden von . .	5,362 ℛ	7 ggr	1 ₰

Digitized by Google

eine Abweichung, welche bei einer solchen Verwaltung von keiner Erheblichkeit ist, zugleich aber auch beweiset, daß die durch das Gesetz vom 7ten Junius 1834 bestimmte Postitaxe *) der Absicht entspricht, der Post ungefähr die bis dahin Statt gefundene Einnahme zu sichern.

5) Einnahme von den Steuern.

№ 9. Wegen des Ertrags der Steuern lassen Wir der löblichen allgemeinen Stände-Versammlung die anliegende Übersicht zugehen, und theilen denselben unter Bezugnahme hierauf Folgendes mit.

Die Einnahme von Steuer-Rückständen aus der Zeit vor dem 1sten Julius 1834 gehört an sich noch zu demjenigen, was für den Restfonds der General-Steuer-Casse zu berechnen gewesen wäre. Da indeß bei dessen Abschluß nach Unserer heutigen besonderen Mittheilung 341 ℔ 11 ℊ 10 ₰ noch unabgeliefert geblieben waren, so sind diese für die laufende Einnahme zu berechnen, so wie auch dasjenige, was auf die am 1sten Julius 1835 verbliebenen Steuerreste zu dem Betrage von 27,848 ℔ 4 ℊ 5 ₰ ferner eingehen wird.

Für das Rechnungsjahr 18$\frac{3}{4}$ selbst war der Brutto-Ertrag der Steuern mit Einschluß der bis dahin von den Kreis-Zoll-Cassen verrechneten Zoll- und Schifffahrts-Gefälle in dem Unserem dritten Postscripte vom 12ten Mai 1834 beigefügten Einnahme-Verzeichnisse zu der Summe von 4,191,304 ℔ 18 ℊ 5 ₰ angeschlagen. **) Dabei war indeß, wie den löblichen Ständen bekannt ist, vorausgesetzt, daß die Steuern gleich vom Anfange des Rechnungsjahres an nach den damals mitgetheilten Gesetz-Entwürfen regulirt würden. Dies trat jedoch wegen der Grundsteuer, deren Soll-Einnahme in Folge der Reclamations-Entscheidungen um 60,000 ℔ vermindert war, bei der Häusersteuer, deren Erhöhung von den löblichen Ständen nicht in der angetragenen Maaße bewilligt wurde, bei der Besoldungs-, Gewerbe- und Einkommen-Steuer, bei der Stempelsteuer und dem Mahl- und Schlacht-Licente erst mit dem 1sten Januar 1835, bei der Branntwein- und Biersteuer und den Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben aber erst nach Ablauf von 11 Monaten des Rechnungsjahres ein. Es ist daher eine sehr bedeutende Abweichung des Ertrags von dem Anschlage nicht zu vermeiden gewesen.

Behuf der Vergleichung des Anschlags mit dem wirklichen Erfolge schien es Uns nothwendig, in die mitgetheilte Übersicht nicht nur das Ergebniß der bis zum 1sten Junius 1835 bestandenen indirecten Abgaben, namentlich auch der Einnahmen der vormaligen Kreis-Zoll-Cassen, sondern auch den Ertrag der an deren Stelle getretenen Abgaben für den Monat Junius 1835 aufzunehmen. Da jedoch bei diesen neuen Abgaben nicht allein viele von dem früheren Steuersysteme verschiedene Bestimmungen zur Anwendung kommen, sondern auch der nach der Vereinigung mit dem Herzogthume Braunschweig unter der diesseitigen Verwaltung stehende Bezirk mit dem Umfange des Königreichs nicht übereinstimmt, so hat eine Zusammenstellung dessen, was nach dem früheren Tarif für die einzelnen Gegenstände aufgekommen war, mit dem was im Monat Junius für gleiche Gegenstände erhoben worden ist, nicht Statt finden können. Jene specielle Nachweisung beschränkt sich daher für das Mal auf elf Monate des Rechnungsjahres, und gestattet übrigens auch schon aus dem Grunde keinen Schluß auf den nachhaltigen Steuer-Ertrag, weil vor dem Eintritte des neuen Steuersystems noch bedeutende Waarenquantitäten eingeführt sind.

Nach dem Inhalte der Übersicht sind die directen Steuern beschrieben

*) Gesetz-Sammlung von 1834. Erste Abtheilung pag. 61.
**) Actenstücke 5ter Landtag 2te Diät von 1834. pag. 86.

Digitized by Google

die Grundsteuer zu	1,180,561 ℔	20 ℔	10 ß
= Häusersteuer zu	83,305 =	20 =	7 =
= Personensteuer zu	708,298 =	18 =	4 =
= Gewerbesteuer zu	127,062 =	9 =	9 =
= Einkommensteuer zu	28,436 =	14 =	8 =
= Besoldungssteuer zu	52,460 =	17 =	1 =

Die Soll-Einnahme von sämmtlichen directen Steuern hat also betragen . . . . . 2,180,126 ℔ 5 ℔ 3 ß

Die indirecten Steuern und die Einnahmen der Kreiszoll-Cassen in den ersten elf Monaten des Rechnungsjahres und die Einnahmen an indirecten Abgaben und Zöllen im Monat Junius 1835 haben sich belaufen auf 1,901,275 = 4 = — =

Die übrigen Einnahmen der Kreis-Cassen auf . 6,238 = — = 10 =

Die gesammte Soll-Einnahme dieser Abgaben ist daher gewesen . . . . . 4,087,639 ℔ 10 ℔ 1 ß

also gegen den Anschlag zu . . . . . 4,191,304 = 18 = 5 =

weniger . . . . . 103,665 ℔ 8 ℔ 4 ß

was sich aus den oben angeführten Gründen genügend erklärt.

Auf diese gesammte Soll-Einnahme zu dem Betrage von . . . . . 4,087,639 ℔ 10 ℔ 1 ß

sind remittirt . . .	960 ℔	21 ℔	7 ß
und baar erhoben . .	4,057,646 =	5 =	6 =
zusammen	4,058,607 =	3 =	1 =

also rückständig geblieben . . . . . 29,032 ℔ 7 ℔ — ß

Allerdings beläuft sich die Summe der gebliebenen Rückstände höher als am Schlusse des Rechnungsjahrs $18\frac{3}{4}$, allein im Verhältniß zu der ganzen Soll-Einnahme von den directen Steuern ist sie doch immer noch unbedeutend, und ihre Erhöhung wohl vorzugsweise durch die Veränderungen im Steuerwesen veranlaßt.

Von der gesammten baaren Einnahme, welche betragen hat

für die Vorjahre	341 ℔	11 ℔	10 ß
= $18\frac{4}{4}$	4,057,646 =	5 =	6 =
überhaupt also	4,057,987 ℔	17 ℔	4 =

sind von den Kreissteuer- und ehemaligen Kreiszoll-Cassen folgende Ausgaben bestritten, nämlich

an Administrationskosten .	540,440 ℔	14 ℔	6 ß
= zu gute gehenden Geldern	79 =	14 =	8 =
= Restitutionen . .	79,465 =	6 =	5 =
= Bonificationen . .	2,447 =	17 =	1 =
überhaupt	622,433 =	4 =	8 =
also reine Einnahme geblieben	3,435,554 ℔	12 ℔	8 ß

Digitized by Google

Die Verwaltungs-Kosten waren angeschlagen wegen der directen Steuern, des Licents und der Stempelsteuer zu . . . . . 183,300 ℔ — ℊ — ß
wegen der indirecten Abgaben zu . . . . . 335,000 = — = — =
an Ausgaben, die auf den Zoll-Cassen ruhten, zu . . 30,629 = 15 = 2 =

zusammen also zu 548,929 ℔ 15 ℊ 2 ß

Die wirkliche Verwendung ist also um etwas mehr als 8000 ℔ unter dem Anschlage geblieben, wobei indeß nicht unberücksichtigt bleiben darf, daß die beabsichtigten Veränderungen im Steuerwesen erst im Laufe und gegen das Ende des Rechnungsjahres haben getroffen werden können.

Die näheren Angaben über diese Administrations-Kosten sind in dem Etat Litt. № 10. C. enthalten, welchen Wir hieneben gehn lassen, und in dem zugleich die Anschläge für die gleichen Kosten in den Rechnungsjahren $18\frac{3}{4}$ und $18\frac{4}{5}$ enthalten sind. In Beziehung auf die mit Braunschweig gemeinschaftlichen indirecten Abgaben, bemerken Wir dabei, daß wegen der für den diesseitigen Antheil zu erwartenden Einnahme nur die runde Summe von 20 Procent an Verwaltungskosten angesetzt werden kann, was mit den Ausgaben, die in den unter der hiesigen Verwaltung stehenden Landestheilen nicht ganz übereinstimmt, weil dazu nicht so viel von dem Braunschweigischen Gebiete gehört, als vom diesseitigen Gebiete unter Braunschweigischer Direction steht. Daher sehen Wir Uns veranlaßt, den löblichen Ständen wegen der unter der diesseitigen Verwaltung stehenden Landestheile noch einen besondern Anschlag der auf die indirecten № 11. Abgaben zu verwendenden Ausgaben hieneben mitzutheilen.

Unter den übrigen Ausgaben der Kreis-Cassen sind die Restitutionen auf die Grundsteuer wegen der Vorjahre, die in Folge der Reclamations-Entscheidungen zu leisten gewesen sind und = 58,327 ℔ 11 ℊ 3 ß betragen haben, bei weitem die wichtigste.

Eine Vergleichung der oben erwähnten reinen Einnahme von Steuern, Landzoll und Schifffahrts-Gefällen zu . . . . . 3,435,554 ℔ 12 ℊ 8 ß
mit dem Anschlage zu . . . . . 3,587,975 = 3 = 3 =

ergiebt einen Ausfall von . . . . . 152,420 ℔ 14 ℊ 7 ß

der seinen Grund theils in dem spätern Eintritte der Veränderungen im Steuersysteme hat, theils aber auch in der noch Statt gefundenen bedeutenden Restitution auf die Grundsteuer aus früheren Jahren.

Wir kommen nunmehr

6. zu dem Haushalte der Königlichen General-Casse

selbst, in welche nicht nur die oben berechneten Überschüsse von den Domainen, Bergwerken, Salinen, Zöllen, Posten und Steuern, sondern auch verschiedene unmittelbare Einnahmen geflossen sind. Wir lassen den löblichen Ständen über diesen Haushalt die an- № 12. geschlossene Übersicht zugehen, und theilen denselben daneben Folgendes mit.

Was zunächst die am 1sten Julius 1835 verbliebenen Einnahme- und Ausgabe-Rückstände der vormaligen Königlichen Cassen und der General-Steuer-Casse anbetrifft, so kann davon hier nur dasjenige in Betracht gezogen werden, was bis zum Abschluß der Rechnungen für $18\frac{3}{5}$, also vor dem 1sten Julius 1836 wirklich eingeht oder gezahlt wird, indem das Übrige in den Rechnungen der folgenden Jahre zu berechnen ist.

Digitized by Google

Nach Unserer besonderen Mittheilung vom heutigen Tage beliefen sich die Einnahme-Rückstände der vormaligen Königlichen Cassen am 1sten Julius 1835

aus den Rechnungsjahren vor dem 1sten Juli 1833 auf		42,787	℔	1	ℳ	1 ₰
aus dem Rechnungsjahre $18\frac{33}{34}$ auf		16,071	℔	16	ℳ	9 ₰
und nach Abzug einer aus der General-Steuer-Casse zu zahlen gewesenen Summe von	4,000 = — = — =					
noch auf		12,071	=	16	=	9 =
Zusammen in Conventions-Münze		54,858	℔	17	ℳ	10 ₰
oder in Courant		56,382	=	14	=	4 =
Hierauf werden bis zum 30sten Junius d. J. indeß nur etwa eingehn		2,744	=	6	=	1 =
und rückständig bleiben		53,638	℔	8	ℳ	3 ₰

Von der vormaligen General-Steuer-Casse sind keine hier in Betracht kommenden Einnahme-Rückstände geblieben.

Ausgabe-Rückstände waren bei diesen Cassen am 1sten Julius 1835 vorhanden

bei der vormaligen Königlichen General-Casse		83,746	℔	23	ℳ	6 ₰
und bei der vormaligen General-Steuer-Casse	64,985 ℔ — ℳ 10 ₰					
oder nach Abzug der der General-Casse zu zahlen gewesenen	4,000 = — = — =					
noch		60,985	=	—	=	10 =
überhaupt also		144,732	℔	—	ℳ	4 ₰
Conventions-Münze, oder Courant		148,752	℔	8	ℳ	4 ₰
Hierauf werden bis zum 30sten Junius 1836 etwa zur Zahlung kommen		32,448	=	4	=	8 =
und rückständig bleiben		116,304	℔	3	ℳ	8 ₰

Da jene Einnahmen auf Rückstände zu Bezahlung dieser Ausgaben nicht hinreichen, so wird dazu ein Theil der der jetzigen Königlichen General-Casse überwiesenen Vorräthe der aufgehobenen Cassen zu verwenden seyn, indem namentlich der nicht zu Capital-Abträgen verwandte Vorrath der vormaligen General-Steuer-Casse hiezu bestimmt war. Nach Einziehung aller Activ-Rückstände und Abtragung sämmtlicher in Rest gebliebenen Ausgaben der vormaligen Königlichen und Landes-Cassen bleibt aber wiederum der in Unserer heutigen Mittheilung erwähnte Überschuß der vormaligen Königlichen

General-Casse zu		666,164	℔	23	ℳ	9 ₰
nach Abzug der aus den Resten der General-Steuer-Casse zu zahlen gewesenen 4000 ℔ Conv.-Münze oder		4,111	=	2	=	8 =
	=	662,053	℔	21	ℳ	1 ₰

übrig, der gegenwärtig der jetzigen Königlichen General-Casse wieder zum Betriebs-Capitale dient.

Die Einnahmen der Königlichen General-Casse für das Rechnungsjahr $18\frac{34}{35}$ selbst, haben außer den oben näher nachgewiesenen Überschüssen der Unter-Cassen in verschiedenen unmittelbaren Einnahmen der General-Casse, zu denen auch der Zuschuß aus der Kron-Dotations-Casse gehört und aus den Einnahmen der Wegbau-Casse bestanden,

Digitized by Google

welche letztern ganz wieder zum Chausseebau verwandt sind und also nur einen durchlaufenden Posten ausmachen.

Unter der unmittelbaren Einnahme heben Wir nur hervor, daß die Überschüsse von beiden Landes-Lotterien gegen den Anschlag gestiegen, dagegen die Sporteln und Accidenzien, zum Theil in Folge der neuen Sporteln-Taxe für die Obergerichte, hinter dem Anschlage zurückgeblieben sind, und von den Zinsen der Deichhülfs-Capitalien der größte Theil nicht eingegangen ist.

Die Einnahmen der Wegbau-Casse sind, wie der Etat ergiebt, um einige tausend Thaler über den Anschlag gestiegen. Außerdem mußte diesen Einnahmen der am 1sten Julius 1834 vorhandene Vorrath der Wegbau-Casse hinzugerechnet werden, da er dem Chausseebau nicht entzogen werden durfte, und bei diesen ein solcher Abschnitt am 1sten Julius nicht eintrat, wie er bei den übrigen Cassen in Folge der Errichtung der jetzigen Königlichen General-Casse Statt fand. Hienach erscheint denn die Einnahme

der Wegbau-Casse gegen den Anschlag zu . . .	205,400 ℔	— ßß	— ₰
höher um	33,597 =	9 =	8 =
also überhaupt zu	238,997 ℔	9 ßß	8 ₰

und um eben so viel ist die Ausgabe höher berechnet.

Die gesammten Ausgaben der Königlichen General-Casse waren von der löblichen allgemeinen Stände-Versammlung in dem Schreiben vom 28sten Junius 1834 *) bewilligt zu der Summe von . . . . . 6,057,682 ℔ 14 ßß — ₰

Es ist aber ein Mehrbedarf eingetreten

bei Unsern Büreaukosten wegen des Aufwandes für die Gesetzsammlung, der vielfachen Berathungen neuer Gesetze und der Verhandlungen mit der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung um	8,456 ℔	19 ßß	6 ₰
bei den Diäten und Reisekosten der löblichen Stände um . .	16,682 =	16 =	— =
bei den Ausgaben für den deutschen Bund	2,244 =	14 =	5 =
bei den Büreaukosten der Königlichen General-Casse an Agio-Verlust auf die Anfangs noch eingehende Conv.-Münze und an Provision für 3½-procentige Anleihen um	8,625 =	— =	7 =
an neubewilligten Pensionen um	6,273 =	11 =	6 =
an Wartegeldern um . .	3,610 =	8 =	8 =
an verschiedenen Besoldungen um	1,636 =	12 =	4 =
überhaupt um	47,529 ℔	11 ßß	— ₰
dazu die obenerwähnte Mehr-Ausgabe für den Chausseebau zu .	33,597 =	9 =	8 =
beträgt die ganze Mehr-Ausgabe			81,126 = 20 = 8 =
so daß die Gesammt-Ausgabe steigen würde auf . .			6,138,809 ℔ 10 ßß 8 ₰

Indeß ist diese Mehr-Ausgabe durch eine bei weitem größere Ersparung gedeckt, welche sich im ganzen belaufen hat auf . . . . . 176,133 = 4 = 4 =

Es sind daher wirklich nur erforderlich gewesen . 5,962,676 ℔ 6 ßß 4 ₰

*) Actenstücke 5ter Landtag 2te Diät von 1834 pag. 693.

Digitized by Google

Die Ersparungssumme vertheilt sich, wie der Etat ergiebt, auf alle verschiedene Capitel des Ausgabe-Budgets, am erheblichsten sind sie aber bei den Ämtern, bei den Cavallerie-Verpflegungs-Kosten, bei den Ausgaben des Ministerii des Innern, insbesondere bei den darunter begriffenen Ausgaben für Criminal-Kosten, Strafanstalten und den Wasserbau, bei den Ausgaben des Finanz-Ministerii mit Einschluß der Kosten des vormaligen Königlichen Schatz-Collegii und bei den Zinsen.

Wir können jedoch bei den Ausgabe-Berechnungen nicht unbemerkt lassen, daß sie zum Theil noch nicht feststehen und bis zum 30sten Junius d. J., wo der Abschluß des Registers der Königlichen General-Casse Statt findet, noch einigen Veränderungen unterworfen bleiben.

Die gesammten Ausgaben der Königlichen General-Casse für
18$\frac{34}{35}$ betragen . . . . . 5,962,676 ℔ 6 ßß 4 ₰
Die Einnahmen sind dagegen im Etat berechnet zu . 5,909,172 = 16 = 7 =

Es ergiebt sich also ein Deficit von . . . 53,503 ℔ 13 ßß 9 ₰

Wird darauf Rücksicht genommen, daß nicht allein die Einnahme von der Berghandlung, die zu 80,000 ℔ angeschlagen war, ganz ausgefallen ist, sondern auch die Wasserzölle um fast 24,000 ℔ und die Steuern in ihrem Reinertrage um 152,000 ℔ hinter dem Anschlage zurückgebleiben sind, so muß jenes Resultat als ein sehr günstiges erscheinen, welches hauptsächlich durch die bedeutende Mehr-Einnahme von den Domainen und durch die eingetretenen großen Ersparungen an den Ausgaben der Königlichen General-Casse herbeigeführt ist. Dieses Deficit ist nach der Bewilligung der löblichen Stände durch Anleihen gedeckt worden.

Von der gesammten laufenden Einnahme der Königlichen General-Casse war bis zum 1sten Julius 1835 bei derselben eingegangen . . 4,627,999 ℔ 6 ßß 10 ₰
dagegen hatte sie auf die Ausgaben
gezahlt . . . . . 4,610,663 ℔ 19 ßß 2 ₰
und an Vorschüssen geleistet:

	℔	ßß	₰
an die Neben-Cassen	15,884	19	11
= = Zinsenzahl-Cass.	144,911	3	10
= = Renteien . .	10,777	12	—
= = Brand-Cassen.	69,900	—	—
sonstige Vorschüsse .	46,942	2	3
überhaupt .	288,415	= 14	= — =

die sämmtlichen für 18$\frac{34}{35}$ geleisteten Ausgaben beliefen sich
also auf . . . . . 4,899,079 = 9 = 2 =
und übersteigen die Einnahme um . . . . 271,080 ℔ 2 ßß 4 ₰

Da indeß von den Überschüssen der vormaligen Königlichen General-Casse bereits abgeliefert waren
489,537 ℔ 22 ßß 1 ₰
und aus den Vorräthen der General-Steuer-Casse vorgeschossen war. . . 115,866 = 16 = — =
zusammen 605,404 = 14 = 1 =

so befand sich in der Königlichen General-Casse ein Vorrath von 334,324 ℔ 11 ßß 9 ₰

Digitized by Google

In Beziehung auf diejenigen Fonds der Königlichen General-Casse, welche nicht aus deren laufenden Einnahmen herrühren, sondern zu dem Vermögen selbst gehören, haben wir Folgendes zu bemerken:

Für das Rechnungsjahr $18\frac{34}{35}$ sind überhaupt angewiesen:

für veräußerte Domainen	46,940 ℔	— ßß	9 ₰
an Ablösungsgeldern	117,103 =	19 =	6 =
zusammen	164,043 ℔	20 ßß	3 ₰
und mit Hinzurechnung eines Agio-Gewinnes zu . .	65 =	21 =	2 =
überhaupt	164,109 ℔	17 ßß	5 ₰

Dagegen sind an Ausgaben angewiesen:

für Acquisitionen	66,924 ℔	— ßß	— ₰
= Ablösungen von Reallasten, die auf dem Domanio ruhen . .	34,886 =	19 =	1 =
zusammen	101,810 =	19 =	1 =
Es blieben also disponibel	62,298 ℔	22 ßß	4 ₰

Hierauf waren jedoch bis zum 1sten Julius 1835 erst

eingegangen	138,414 =	10 =	7 =
und ausgegeben	65,221 =	20 =	— =
also baar vorräthig	73,192 ℔	14 ßß	7 ₰

Außerdem war aus den vor dem 1sten Julius 1834 Statt gefundenen Veräußerungen und Ablösungen ein baarer Vorrath von . . . 50,933 ℔ 7 ßß 1 ₰
und ein Einnahme-Rückstand von . . . . . 2,704 = 3 = 5 =
vorhanden.

Über diese Veräußerungen und Ablösungen lassen Wir den löblichen Ständen (hieneben) Verzeichnisse zugehen, welche sich an das unter dem 9ten Februar v. J. *) Mitgetheilte anschließen und die Anweisungen bis zum 31sten März d. J. enthalten.

Danach sollten mit Einschluß der damals nachgewiesenen Summen aufkommen:

	für $18\frac{34}{35}$	für $18\frac{35}{36}$
von Veräußerungen . . .	46,940 ℔ — ßß 9 ₰	26,252 ℔ 9 ßß 2 ₰
= Ablösungen von Gefällen . .	74,630 = 23 = 1 =	102,330 = 4 = 7 =
= Zehnt-Ablösungen . . .	42,472 = 20 = 5 =	86,842 = 4 = 3 =
überhaupt	164,043 ℔ 20 ßß 3 ₰	215,424 ℔ 18 ßß — ₰

Dagegen waren zur Ausgabe angewiesen:

	für $18\frac{34}{35}$	für $18\frac{35}{36}$
für Acquisitionen	66,924 ℔ — ßß — ₰	8,593 ℔ 5 ßß 10 ₰
= Ablösungen von Real-Lasten .	34,886 = 19 = 1 =	5,898 = 9 = 11 =
zusammen	101,810 ℔ 19 ßß 1 ₰	14,491 ℔ 15 ßß 9 ₰

Von den ausstehenden Manufactur-Cassen-Capitalien sollte im Rechnungsjahre $18\frac{34}{35}$ eingehen, oder mußte, da sie in den Concursen der Debitoren verloren gegangen waren, von dem Bestande der ausstehenden Capitalien abgesetzt werden, und deshalb

*) Actenstücke 5ter Landtag 3te Diät von 1835 pag. 137.

Digitized by Google

durch die Rechnung laufen, die Summe von . . . . 15,596 ℔ 21 ßß 4 ₰

Davon waren

als verloren niederzuschlagen . .	6,975 ℔	17 ßß	2 ₰
neu ausgeliehen	1,106 =	16 =	— =
und behuf Errichtung der Gewerbeschulen zu verwenden . . .	5,000 =	— =	— =
zusammen	13,082 =	9 =	2 =
so daß disponibel blieben	2,514 ℔	12 ßß	2 ₰
und mit Hinzurechnung des aus dem Rechnungsjahre $18\frac{3}{4}$ vorhandenen Überschusses zu	29,236 =	21 =	2 =
überhaupt	31,751 ℔	9 ßß	4 ₰

Auf die Einnahmen dieses Fonds für $18\frac{3}{4}$ war bis

zum 1sten Julius 1835 eingegangen	13,743 =	18 =	3 =
und dagegen ausgegeben	6,818 =	12 =	2 =
am 1sten Julius 1835 also vorräthig	6,925 ℔	6 ßß	1 ₰

Den eigentlichen Capitalien-Fonds der Königlichen General-Casse haben Wir nach Unseren heutigen Mittheilungen über den Abschluß der vormaligen General-Steuer-Casse und über das Schulden-Wesen in zwei Theile getheilt, von denen der eine die kündbare Schuld und was mit dieser in Verbindung steht, so wie die Mittel zu ihrer Abtragung enthält, der andere aber sich auf die Operationen der jetzigen Kündigungen vierprocentiger Obligationen behuf der Zinsen-Reduction und auf die dazu zu verwendenden Mittel beschränkt.

Für den ersten Theil des Capitalien-Fonds sind im Rechnungsjahre $18\frac{3}{4}$ in Einnahme gestellt:

an dreiprocentigen kündbaren Anleihen . . .	324,553 ℔	8 ßß	— ₰
an eingezogenen und gekündigten Activ-Capitalien . .	28,360 =	23 =	10 =
an eingehenden Capitalien des Deichhülfs-Fonds . .	3,250 =	9 =	4 =
an Agio-Gewinn	12 =	20 =	4 =
überhaupt	356,177 ℔	13 ßß	6 ₰

Dagegen waren zur Ausgabe angewiesen:

an Capital-Abträgen auf die kündbaren 3- und $3\frac{1}{2}$procentigen Schulden und die Anleihe in Mark Banco	143,488 ℔	18 ßß	11 ₰
an ausgeliehenen Capitalien	3,055 =	13 =	4 =
an Abrundungsgeldern auf die den Bentheimschen Städten ausgestellten Obligationen	221 =	5 =	6 =
überhaupt	146,765 ℔	13 ßß	9 ₰
so daß im Vergleich zu obiger Einnahme zu . . .	356,177 =	13 =	6 =
übrig blieb	209,411 ℔	23 ßß	9 ₰
wovon jedoch bis zum 1sten Julius 1835 erst zur Casse gekommen waren	188,358 ℔	18 ßß	1 ₰

Mittelst dieses Vorraths und der ferner eingehenden Summen mußte dann, abgesehen von den oben bereits erwähnten Vorschüssen an die Brand-Cassen, nicht allein das Deficit der Königlichen General-Casse für $18\frac{3}{4}$ gedeckt werden, sondern es waren davon auch die ferneren Capital-Abträge, namentlich die am 1sten September 1835 fällige Zah-

Digitized by Google

lung von 250,000 Mark Hamburger Banco und die Abrundungsgelder auf die in Courant umzurechnenden kündbaren Schulden zu bestreiten.

Die Ausleihung von Capitalien ist übrigens daher entstanden, daß der angegebene Betrag von den für Veräußerungen aufkommenden Capitalien einstweilen gegen gehörige Sicherheit und Verzinsung hat creditirt werden müssen, und da er als Einnahme von Veräußerungen berechnet worden, hier auch wieder in Ausgabe zu stellen war.

Was endlich den für die Kündigung der vier Procent Zinsen tragenden Schuld bestehenden Theil des Capitalien-Fonds betrifft, so nehmen Wir deshalb auf Unsere Mittheilung vom heutigen Tage über jene Maaßregel Bezug, und bemerken hier nur, daß abgesehen von den aus den Mitteln der vormaligen General-Steuer-Casse zu diesem Zwecke bestimmten Fonds bis zum 1sten Julius 1835 an neuen 3½ Procent Zinsen tragenden unkündbaren Anleihen eingezahlt worden waren . . . 165,700 ℔ — ßß — ₰
und vierprocentige Schulden abgetragen . . . . 5,838 = 14 = 8 =
daß also dieser Fonds einen Vorrath hatte von . . . 159,861 ℔ 9 ßß 4 ₰

Nach diesem allen befanden sich in der Königlichen General-Casse am 1sten Julius 1835 folgende Vorräthe, nämlich:

1. an eigenthümlichen Mitteln, mit Einschluß der aus den alten Cassen geleisteten Zahlungen . . . . . 334,324 ℔ 11 ßß 9 ₰
2. von Domanial-Veräußerungen und Ablösungen . . 73,192 = 14 = 7 =
3. an Manufactur-Cassen-Capitalien . . . . 6,925 = 6 = 1 =
4. Fonds der kündbaren Anleihen . . . . 188,358 = 18 = 1 =
5. Fonds der unkündbaren Anleihen behuf Zinsen-Reduction . 159,861 = 9 = 4 =

Es war also überhaupt Cassen-Vorrath . . 762,662 ℔ 11 ßß 10 ₰

II. Rechnungsjahr vom 1sten Julius $18^{35}/_{36}$.

Der Betrag der von den löblichen Ständen für das Rechnungsjahr $18\frac{35}{36}$ bewilligten Ausgaben belief sich nach dem Budget auf die Summe von 6,036,938 ℔ 4 ßß 3 ₰

Die zur Bestreitung dieser Ausgaben disponibeln Mittel aber waren angeschlagen zu . . . . . 6,043,816 = 13 = 4 =

so daß ein Überschuß erwartet werden durfte von . . 6,878 ℔ 9 ßß 1 ₰

So wenig sich in dem gegenwärtigen Zeitpuncte schon übersehen läßt, wie die Anschläge im Einzelnen mit dem wirklichen Erfolge übereinstimmen werden, so haben Wir doch in Beziehung auf einige Einnahme-Rubriken bereits die Gewißheit, daß sie ein weit günstigeres Resultat liefern werden, als worauf beim Budget gerechnet werden konnte, und wenngleich andere auch einen Mindererertrag liefern, so ist dieser doch bei weitem nicht von der Erheblichkeit, daß nicht ein sehr ansehnlicher Überschuß bleiben sollte.

Mehr als angeschlagen war, wird nämlich aufkommen von der Berghandlung und der Communion-Zehnt-Casse zu Goslar, indem seit dem Anfange dieses Rechnungs-Jahres der Bleihandel wieder einen solchen Schwung genommen hat, daß statt der für die Berghandlung angeschlagenen 36,000 ℔ eine Summe von 158,000 ℔ bereits abgeliefert ist oder nächstens abgeliefert werden wird, und von der Communion-Zehnt-Casse ein Überschuß von 14,500 ℔ erwartet werden darf.

Ebenso dürfen Wir nach demjenigen, was bis jetzt vorliegt, einen ansehnlichen Überschuß an der Steuer-Einnahme erwarten, indem nicht nur auf die Steuer-Rückstände

Digitized by Google

von Vorjahren etwa 30,000 ℔ bereits eingegangen oder doch zu erwarten sind, die persönlichen directen Steuern höher, als angeschlagen war, beschrieben worden, und die Branntweins-, die Bier- und die Stempel-Steuer bis jetzt den Anschlag überstiegen haben, sondern auch bei dem veränderten Systeme der indirecten Abgaben auf eine Summe von etwa 41,000 ℔ an Nachsteuer und creditirter Weinsteuer zu rechnen ist.

Wir können die erwähnten Einnahme-Vermehrungen zu der bedeutenden Gesammtsumme von 234,000 ℔ anschlagen, und wenn auch erwartet werden muß, daß an Wasserzoll-Gefällen, von den Posten, und an Sporteln der Oberbehörden etwa 44,000 ℔ weniger als angeschlagen war, aufkommen werden, so bleibt doch immer noch ein Mehrertrag von etwa 190,000 ℔.

Auch an den Ausgaben der Königlichen General-Casse werden, soweit sich dies für jetzt übersehen läßt, mehrere Ersparungen eintreten, namentlich bei den Kosten der Landdrosteien, den Diäten der löblichen Stände, den Ausgaben für das Kriegs-Ministerium, und den Besoldungen der Wasserbau-Bediente und der Landes-Oeconomie-Bediente. Dagegen übersteigen zwar die Ausgaben für den deutschen Bund den dafür gemachten Anschlag, unter den Ausgaben des Finanz-Ministerii kommen die Kosten der Feststellung der Exemtions-Vergütungs-Capitale und des jetzigen Kündigungs-Verfahrens, die Provision für die gemachten Anleihen und der Verlust, welcher mit der nothwendig gewordenen Einziehung Hannoverscher Conventions-Münze verbunden ist, hinzu, und die Pensionen sind um dasjenige vermehrt, was den außer Thätigkeit getretenen Steuer- und Zoll-Officianten bewilligt worden ist; allein dessen ungeachtet darf erwartet werden, daß die Ersparung die Mehrausgabe noch um etwa 14,000 ℔ übertrifft.

Der beim Budget bereits angeschlagene Überschuß betrug etwa .	7,000 ℔
die Mehreinnahme beläuft sich nach dem Obigen auf etwa . . .	190,000 =
die Ersparung an den Ausgaben	14,000 =
es werden also im Ganzen disponibel	**211,000 ℔**

Die obige Darstellung ergiebt schon, daß bei weitem der größte Theil dieser Summe zufälligen Umständen zu verdanken ist, auf deren Wiederkehr nicht nur nicht gerechnet werden kann, sondern von denen mit Gewißheit vorausgesetzt werden muß, daß sie nie den regelmäßigen Zustand ausmachen werden, und es scheint Uns daher um so mehr nothwendig, diesen Überschuß zur Verminderung der Landesschulden zu verwenden, als in dem Jahre 18¾ durch das Deficit der General-Casse deren Vermehrung veranlaßt ist, und bei dem mannichfachen Wechsel, welchem die Einnahmen der, vor dem 1sten Julius 1834 bestandenen Königlichen Casse weit mehr als die Steuer-Einnahmen ausgesetzt sind, und der auch bei den Ausgaben derselben unvermeidlich mehr eintritt, als bei denen, welche auf der vormaligen General-Steuer-Casse lagen, immer wieder Jahre vorkommen, in denen die Einnahme nicht genügt, um die Ausgabe zu bestreiten. Wir geben daher in Gemäßheit des in einer besondern Mittheilung vom heutigen Tage entwickelten Antrages anheim, den Zuschuß zur Tilgungs-Casse für das laufende Rechnungsjahr um 70,000 ℔ zu erhöhen, wovon 35,000 ℔ auch künftig, die andern 35,000 ℔ aber nur so lange und soweit zu zahlen sind, als die Zinsen-Einnahme der Tilgungs-Casse ihre ganze Höhe noch nicht erreicht hat.

Nach Abzug dieser Summe bleibt dann noch ein Überschuß von etwa 141,000 ℔, von welchem Wir wünschen, daß er Uns zur Abtragung derjenigen Zahlungs-Rückstände des vormaligen Königreichs Westphalen zur Verfügung gestellt werde, welche zu Gunsten hiesiger Unterthanen abzutragen seyn werden, soweit solches ohne die anderen dabei be-

Digitized by Google

theiligten Staaten geschehen kann. Die nähere Entwickelung hierüber werden Wir den löblichen Ständen besonders mittheilen.

In Beziehung auf diejenigen Einnahmen der Königlichen General-Casse, welche aus dem Vermögen selbst entnommen sind, haben Wir oben bereits dasjenige mitgetheilt, was an Domanial-Veräußerungen und Ablösungen bis zum Ende des Monats März d. J. vorgekommen ist, und die Nachrichten über das Kündigungsverfahren und die zum Zwecke desselben bis zu diesem Zeitpuncte gemachten Anleihen sind in einer besondern Mittheilung vom heutigen Tage enthalten. Wir haben daher hier nur diejenigen Capitalversuren zu erwähnen, welche außerdem gemacht worden sind, und bemerken, daß die kündbare Anleihe zu drei Procent jährlicher Zinsen in der ersten Hälfte des laufenden Rechnungsjahres noch fortgesetzt, dann aber geschlossen ist. Sie hat von ihrer Eröffnung an im Ganzen und zwar mit Einschluß der darauf bereits wieder geleisteten Rückzahlungen 471,486 ℔ 16 ßß betragen, und ist in Verbindung mit den eingegangenen Activ-Capitalien verwandt, theils um das oben erörterte Deficit von 18$\frac{3}{4}$ zu decken, theils um die in den Jahren 1834 und 1835 fälligen Zahlungen auf die Anleihe von einer Million Mark Banco und andere fällige kündbare Capitalien abzutragen. Von dem Reste ist ein Theil verwandt, um die von der vormaligen Generalsteuer-Casse an Brand-Cassen geleistete und noch nicht erstattete Summe behuf ihrer Verwendung zu Kündigungen vierprocentiger Schulden disponibel zu machen, und ein anderer Theil ist einstweilen zu Bezahlung der Abrundungen und geringen Capitalbeträge bei den Grundsteuer-Exemtionsvergütungen benutzt und disponibel gemacht, bis er zu ferneren Abträgen kündbarer Capitalien und des letzten Termins der Anleihe von einer Million Mark Banco, der am 1sten September 1836 fällig wird, verwandt werden muß, da alsdann jene Zahlungen auf die Grundsteuer-Exemtions-Capitalien durch unkündbare Anleihen zu decken seyn werden.

III. Rechnungsjahr vom 1sten Julius 1836 bis dahin 1837.

In dem bevorstehenden Rechnungsjahre 18$\frac{3}{7}$ wird die Tilgung der im Jahre 1822 gemachten Anleihe von zwei Millionen Thalern Conventions-Münze vollendet, und es fallen vom 1sten Februar 1837 an die Zahlungen weg, welche die General-Casse an Zuschuß und Zinsen dazu zu leisten hatte. Hiedurch werden für die fünf Monate vom 1sten Februar bis 30sten Junius überhaupt 120,000 ℔ erspart, und der Königlichen General-Casse dadurch eine große Erleichterung verschafft. Allein Wir müssen darauf aufmerksam machen, daß nicht allein die von den löblichen Ständen beantragte Erhöhung des Zuschusses zu der Tilgungs-Casse, wenn sie auch durch die Reduction der Zinsen von Landesschulden allmählich ausgeglichen wird, mit in Anschlag gebracht werden muß, sondern auch verschiedene Ausgaben, wie Baukosten für Strafanstalten, Kanäle u. a. m. nur wegen des bisherigen Mangels an Geldmitteln ausgesetzt sind, und besonders, daß der Haushalt der General-Casse nicht auf die Fortdauer des Zuschusses aus der Krondotation gegründet werden darf. Dazu kommt, daß das gegenwärtige Steuersystem noch zu neu ist, als daß sich dessen Resultate schon als gesichert ansehen ließen, und daß die Umstände, welche auf dessen Ertrag einwirken können, wie Veränderungen im Gange des Handels, Erleichterungen, welche hier und dort gegeben werden müssen u. dgl. sich in dem gegenwärtigen Zeitpuncte noch gar nicht genügend übersehen lassen. Auch ist ein Theil der für das Rechnungsjahr 18$\frac{3}{7}$ zu erwartenden Steuer-Einnahme, nämlich etwa 64,000 ℔ an Nachsteuer und creditirter Weinsteuer ganz vorübergehender Natur, und es darf daher auch nur für vorübergehende Ausgaben auf diese Summe gerechnet werden.

Digitized by Google

Daher glauben Wir den gegenwärtigen günstigen Zustand benutzen zu müssen, um einige Verwendungen in Antrag zu bringen, für welche es bisher an Mitteln fehlte.

Dies ist bei dem Etat der Ausgaben der Königlichen General-Casse berücksichtigt № 13.
worden, welchen Wir den löblichen Ständen hieneben zugehen lassen, indem Wir auf die Bewilligung dieser Ausgaben zu der Gesammtsumme von 6,068,470 ℔ 3 ßß 8 ₰ hiemit antragen. Die zur Erläuterung dieser Ansätze dienenden Special-Etats werden Wir den löblichen Ständen, wie bisher, besonders mittheilen, und nehmen auf den in dem Erwiederungsschreiben vom 21sten April v. J.*) ausgedrückten Wunsch keinen Anstand, auch für die Büreaukosten und ähnliche administrative Zwecke und Anstalten, für Baukosten und Verwaltungs-Ausgaben der Domainen, so wie es wegen der Steuern bereits oben geschehen ist, nähere Übersichten beizufügen, welche bei der Beurtheilung der für diese Dienstzweige zu machenden Bewilligungen als Anhaltspunct dienen können. Aus diesen speciellen Übersichten ergeben sich auch größten Theils die Gründe der Veränderungen, welche Wir bei verschiedenen Ansätzen haben eintreten lassen müssen, weshalb Wir darauf Bezug nehmen. In Beziehung auf einige dieser Veränderungen, so wie auf die in dem Erwiederungsschreiben der löblichen Stände vom 21sten April v. J. gemachten Anträge fügen Wir jedoch Folgendes hinzu:

Der Besoldungs-Etat für Beamte ist um etwa 8000 ℔ und der für Amts-Unterbediente um etwa 2000 ℔ höher angesetzt worden, als im vorigen Jahre. Die Beamten werden nämlich nach dem angenommenen Systeme immer mehr auf feste Besoldungen gesetzt, und daher da, wo sich noch Beamte befanden, die im Genusse von Sporteln waren oder als Theil ihrer Dienst-Einnahme Domanialpachtungen hatten, bei deren Abgange andere mit höhern festen Besoldungen angestellt, jene Emolumente aber eingezogen. Es steht daher diese Vermehrung der Ausgabe mit der Erhöhung der Sporteln-Einnahme und der Einnahme von den Domanialpachtungen in genauer Verbindung, zugleich ist aber auch darauf Rücksicht genommen, daß nach Aufhebung einiger Patrimonialgerichte im Hildesheimischen ein besonderes Amt Alfeld errichtet werden wird, dem auch die Gerichtsbarkeit der Stadt Alfeld zufallen soll. Was aber die Amts-Unterbediente betrifft, so haben mehrere derselben durch die nach der neuen Untergerichtssporteln-taxe eingetretene Beschränkung ihrer Sporteln-Einnahme so viel verloren, daß es gar nicht vermieden werden kann, Zulagen zu bewilligen, um ihnen die nothdürftigsten Subsistenzmittel zu erhalten. Läßt sich auch der angeschlagene Mehrbedarf durch eine angemessene Vertheilung der Dienst-Einnahmen auf die verschiedenen Stellen hoffentlich wieder ersparen, so ist doch dies nur allmählig bei eintretenden Personal-Veränderungen zu erreichen.

Sodann haben die löblichen Stände eine nähere Nachricht über die Kosten des Abdrucks der ständischen Verhandlungen in der hiesigen Zeitung zu erhalten gewünscht. Diese bestehen in den Ausgaben für die Schnellschreiber, für Druck und Papier und für Büreau- und Expeditionskosten. Die Schnellschreiber, deren bei jeder Cammer zwei sind, erhalten eine Vergütung von täglich 3 ℔, überhaupt also von 12 ℔. Der Aufwand für dieselben ist im Rechnungsjahre $18\frac{3}{4}$ gewesen:

im ersten Quartale	. . .	708 ℔
= zweiten =	. .	— =
= dritten =	. .	774 =
= vierten =	. .	210 =
	überhaupt	1692 ℔.

*) Actenstücke 5ter Landtag 3te Diät von 1835 pag. 310.

Nr. 1787 Bl. 1 Ausfertigung

Wien, 1787 Juni 30

Kaiser Joseph II. ernennt Johann Nepomuk Graf Wallis zum Gubernialrat in Innsbruck

Joseph der Zweite Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien König, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Wirtemberg, Graf zu Tirol, etc. etc. etc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor!

Hochgeborner, Lieber, Getreuer!

Wir haben Euch zu Unserm Gubernialrath in Unserer gefürsteten Grafschaft Tirol gnädigst ernennet, und ernennen Euch hiemit wirklich dergestalten, daß Ihr Euch in dieser Eigenschaft bey Unserer daselbst bestehenden Landesregierung einfinden, und Euch darinnen nach Unserer Instruction, und Unsern Befehlen, so Euch von Unserer Regierung zu Innsbruck werden ertheilet werden, gehorsamst verhalten sollet.

Wir verbleiben Euch mit Kayserlichen Gnaden wohlgewogen.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Wien, den dreyßigsten Juny, im Jahre Eintausend Siebenhundert Achtzig und Sieben, Unserer Reiche im Römischen das Siebente, im Hungarischen das Siebente, im Böheimischen das Siebente.

Joseph

Graf Blümegen

Graf Wallis

Etats Bezug nehmen, haben Wir bei jeder derselben auch die Gründe, weshalb diese Ausgaben auf der General-Casse ruhen, anführen lassen.

Wegen der Vermehrung der Ausgaben für das Landdragoner-Corps lassen Wir den löblichen Ständen einen besondern Antrag zugehen, und bemerken in Beziehung auf den im Erwiederungsschreiben vom 21sten April 1835 geäußerten Wunsch derselben*), daß nach einem Berichte des Commandeurs dieses Corps sämmtliche Mondirungsgegenstände, soweit solche vom Corps selbst und nicht von den Landdragonern angeschafft werden, bei einheimischen Kaufleuten und Fabrikanten bestellt und von denselben geliefert worden sind.

In Beziehung auf die Criminalkosten lassen Wir den löblichen Ständen eine Übersicht über den Betrag der darunter vorkommenden Ausgaben nach Verschiedenheit der Gegenstände und der Landdrostei-Bezirke hieneben zugehen, wobei die wirkliche Ausgabe des Rechnungsjahrs 18$\frac{34}{35}$ zum Grunde gelegt ist. Die Zunahme dieser Ausgabe, die jedoch in der neuesten Zeit um etwas wieder vermindert zu seyn scheint, hängt zum Theil von der größern Zahl der vorfallenden Verbrechen, von der immer weiter schreitenden Aufhebung der Criminalgerichtsbarkeit der nicht Königlichen Gerichte und der Ablösung der Gefangen-Wachtdienste ab, zum Theil hat sie aber auch ihren Grund in den Kosten der weitern Vertheidigung und der längern Dauer der Untersuchungen, die dadurch veranlaßt wird, in den Vergütungen an Zeugen, die mehr als vormals bewilligt werden, und in dem Umstande, daß den Beamten, welchen keine Fouragekosten vergütet werden, die Kosten ihrer Reisen zu auswärtigen Terminen besonders erstattet werden müssen. Die meisten dieser Ausgaben bestehen in sehr kleinen Beträgen und dadurch wird eine Beschränkung derselben von oben herab sehr schwer, zumal da hiebei so viel von der Criminal-Proceß-Ordnung abhängig ist. Gleichwohl haben Wir diesen wichtigen Gegenstand nicht aus den Augen verloren, und die Behörden fortwährend zur Beobachtung thunlichster Sparsamkeit angewiesen. № 11.

Bei den Straf-Anstalten waren nach dem Inhalte Unserer Mittheilungen vom 20sten Mai 1834**) und vom 9ten Februar v. J.***) schon seit mehreren Jahren bedeutende Neubaue erforderlich, um für die immer zunehmende Zahl der Sträflinge, namentlich in den Karren-Anstalten Raum zu schaffen, Wir sahen Uns jedoch wegen des Mangels an den nöthigen Geldmitteln genöthigt, die Erweiterungen der Straf-Anstalten zu Celle und zu Hameln einstweilen auszusetzen. Die Kosten des beabsichtigten Baues in Celle werden etwa 26,500 ℔ betragen, aber auf vier Jahre vertheilt werden können, und die Vergrößerung des Stockhauses zu Hameln wird nach einem vorläufigen Überschlage eine Summe von 10,000 ℔ erfordern, welche jedoch ebenfalls nicht in einem Jahre zu zahlen seyn wird. Hienach ist für diese Neubaue die Summe von 10,000 ℔ in das Budget aufgenommen, auf deren Bewilligung Wir hiemit antragen.

Hiernächst müssen Wir auf die Bewilligung einer gleichfalls im Budget mit berücksichtigten Summe von 20,000 ℔ für Einrichtung polizeilicher Arbeitshäuser antragen. Bekanntlich war zum Zwecke dieser Einrichtung aus den Überschüssen des s. g. Karren-Anstalten-Fonds eine Summe von 20,000 ℔ ausgesetzt (Ständische Actenstücke, III. Landtag, VI. Diät, S. 385). Diese Summe steht aber nicht mehr zur Verfügung, nachdem davon mit Zustimmung der löblichen Stände 11,000 ℔ zur Anschaffung des Inventars für die im Magdalenenkloster zu Hildesheim errichtete Irren-Aufbewahrungs-

*) Actenstücke 5ter Landtag 3te Diät von 1835 pag. 316.
**) Actenstücke 5ter Landtag 2te Diät von 1834 pag. 529.
***) Actenstücke 5ter Landtag 3te Diät von 1835 pag. 132, 133, 135.

Digitized by Google

Anstalt und der Rest zur Ausführung der Baue bei der Karren-Anstalt zu Lüneburg bestimmt ist (Ständische Actenstücke V. Landtag, II. Diät, S. 531 und 790). Da nun das von den löblichen Ständen beantragte Gesetz über die Anwendung der Zwangs-Arbeitshäuser, als ein Mittel der Zuchtpolizei, zu deren Berathung gelangen wird, so muß, damit nach dessen Verkündigung auch sofort zur Einrichtung und Benutzung dieser Anstalten geschritten werden kann, zu dem Ende die Summe von 20,000 ℔ wiederum zu Unserer Verfügung gestellt werden. Übrigens wird das jährliche laufende Bedürfniß für diese Arbeitshäuser demnächst mit unter den Kosten der Straf-Anstalten zu berechnen seyn.

Unter den Kosten der Medicinal-Anstalten haben Wir für das Mal eine Summe von 3500 ℔ angeschlagen, auf deren Bewilligung behuf Ausführung der zu Ersparung mehrerer Kosten erforderlichen Baue beim Bade zu Rehburg Wir hiemit antragen. Es ist dabei die Absicht, daß diese außerordentliche Verwendung aus dem gewöhnlichen Zuschusse für diese Bade-Anstalt in den folgenden Jahren wieder erspart werden und der Königlichen General-Casse wieder zu gute kommen soll.

Wegen der in das Budget aufgenommenen Summe von 40,000 ℔ behuf Beförderung von Kanalbauten und andern größern Wasser-Anlagen beziehen Wir Uns auf eine besondere Mittheilung.

Die Kosten der Unterhaltung der Chausseen sind, wie in den frühern Jahren in der Maaße angesetzt, daß sämmtliche Einnahmen der Wegbau-Casse für den Wegbau wieder verwandt werden, weshalb die Ausgaben sich nach dem wirklichen Ertrage dieser Einnahmen werden richten müssen.

Der Anschlag für das Landgestüt ist um einige hundert Thaler erhöhet worden, weil unter der Etatssumme ein Betrag von 960 Stück Pistolen begriffen ist, der früher nach dem alten Tarif auf Conventions-Münze und darnach auf Courant reducirt war, was jetzt nach dem neuen Tarif berichtigt ist.

Die Summe der Besoldungen des technischen Personals für Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Landesculturſachen ist mit 15,725 ℔ unverändert in das Budget wieder aufgenommen, jedoch müssen Wir eine weitere Mittheilung über die künftige Einrichtung der Gemeinheitstheilungs-Behörden und über die deshalb erforderlichen Kosten vorbehalten.

Unter den Ausgaben des Finanz-Ministerii haben Wir die Büreaukosten wegen der Ausgaben für Liquidation der Exemtions-Vergütungen und wegen des mit dem jetzigen Kündigungs-Verfahren verbundenen Aufwandes um 4000 ℔ und die Büreaukosten der Casse wegen der Provision für Anleihen, die behuf dieses Kündigungs-Verfahrens ferner zu machen seyn werden, um 5300 ℔ höher als für $18\frac{3}{36}$ angeschlagen.

Außerdem haben Wir eine Summe von 10,000 ℔ für Münzkosten angesetzt, indem bei dem Eingange bedeutender Summen hiesiger Conventions-Münze, welche in Folge der Münz-Operationen der Nachbarstaaten hieher zurückfließt, deren Einschmelzen nicht vermieden werden kann, und damit immer ein Verlust verbunden ist, der sich bei dem während des Umlaufs verringerten Gehalte jener Münze bis zu fünf Procent des Werths derselben belaufen kann.

Wir machen dabei bemerklich, daß schon im laufenden Rechnungsjahre einige Mal Quantitäten solcher Münze eingeschmolzen worden sind, um den Zinsenverlust an derselben zu vermeiden.

Der Passiv-Etat enthält dies Mal bedeutende Veränderungen dadurch, daß mit dem 1sten Februar 1837 die Zahlungen an Zinsen und Zuschüssen aufhören, welche zur Abtragung des im Jahre 1822 bei dem Banquierhause M. Berend contrahirten Darlehns von zwei Millionen Thaler Conventions-Münze planmäßig geleistet werden mußten. Die

Digitized by Google

Summe, welche dadurch in dem Rechnungsjahre 18$\frac{3}{4}$ erspart wird, beläuft sich, wie oben bereits erwähnt worden, auf 120,000 ℔ Courant, und außerdem wird in Folge der Zinsen-Reductionen von den bisher vierprocentigen Schulden auch bereits in dem bevorstehenden Rechnungsjahre einige Ersparung eintreten. Dagegen haben Wir in einer deshalb erfolgenden besondern Mittheilung über die Lage des Schuldenwesens auf die Erhöhung des Zuschusses für die Tilgungs-Casse der ältern Landesschulden angetragen, und danach die Ansätze im Budget machen lassen, weshalb Wir darauf Bezug nehmen.

Übrigens bemerken Wir noch in Hinsicht auf die unter den Zinsen begriffene Summe der Exemtions-Vergütungen, daß es an einer genauern Liquidation des Betrages, nachdem derselbe in Gemäßheit der jetzigen Grundsteuer zu berechnen ist, noch fehlt, und daß Wir deshalb am zweckmäßigsten gefunden haben, für das Mal noch die frühere Summe beizubehalten.

Unter den Pensions-Etat haben Wir eine Summe von 2600 ℔ als Zuschuß für die Civildiener-Wittwen-Casse aufnehmen lassen, worüber Wir eine besondere Mittheilung machen werden.

Endlich bemerken Wir in Hinsicht auf die Erhöhung der unter den künftig wegfallenden Ausgaben begriffenen Summe der Wartegelder, daß sie fast allein durch die Veränderung des Systems der indirecten Steuern und die damit verbundene Aufhebung der besondern Zollverwaltung veranlaßt worden ist.

Neben dem Budget der Ausgaben lassen Wir den löblichen Ständen sodann auch № 15.
den Anschlag der Einnahmen für 18$\frac{3}{4}$ hieneben zugehen, nach welchem diese zu dem Gesammtbetrage von 6,069,735 ℔ 3 ßß 3 ₰ berechnet sind, beziehen Uns zur Erläuterung
der Ausgaben für die Domanial-Verwaltung, die Baukosten und die Postverwaltung auf № 16.
die hieneben erfolgenden Special-Etats, und bemerken, daß die Veränderungen der Ein- № 17.
nahme-Anschläge sich auf die Erfahrungen des letzten Jahres gründen. № 18.

Was insbesondere die Domainen anbetrifft, so ist der den löblichen Ständen zugesicherte Consistenz-Etat von Seiten der Königlichen Domainen-Cammer und unter deren Leitung von den Ämtern und Renteien thätigst bearbeitet worden, und dadurch seiner Vollendung ziemlich nahe gebracht. Allein bei der großen Mannichfaltigkeit seines Inhalts, der Verschiedenartigkeit seiner Quellen, der Menge von Behörden, die zu der Aufstellung eines so umfassenden Werkes neben ihren übrigen Dienstgeschäften haben mitwirken müssen, ist die Arbeit noch nicht so weit gediehen, daß Wir sie den löblichen Ständen zugehen lassen können, was nur auf Kosten der Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit des Ganzen zu erreichen gewesen wäre. Wir müssen Uns daher diese Mittheilung bis zur nächsten Diät vorbehalten, und hoffen, daß es dann auch vielleicht thunlich seyn wird, die gewünschte Mittheilung über die Verhältnisse des Harzes und der Berghandlung zu machen, da die Veränderungen der Einrichtungen am Harze damit in genauer Verbindung stehen.

In Hinsicht auf die von den löblichen Ständen beantragte Verminderung des Bau-Etats der Königlichen Domainen-Cammer machen Wir bemerklich, daß die Beschränkung dieser Ausgaben schon wiederholt von Uns berücksichtigt ist, daß sie aber sehr große Hindernisse darin findet, daß es unthunlich erscheint, das Unterkommen der Beamte an den Orten, wo sie angestellt sind, von einer Vereinbarung mit den Eingesessenen abhängig zu machen, und die Amts- und Gefangenhäuser nicht entbehrt werden können. Dagegen ist auf die Veräußerung von Domanial-Mühlen schon bisher thunlichst Rücksicht genommen, wiewohl sie nicht leicht ohne Opfer zu erreichen ist. Für das bevorstehende Rechnungsjahr hat übrigens sogar eine Vermehrung der für Neubaue und Hauptreparaturen

Digitized by Google

zu verwendenden Summe beantragt werden müssen, weshalb Wir ebenfalls auf den mitgetheilten Special-Etat Bezug nehmen.

Wegen der Brutto-Einnahme von den Posten, der davon zu bestreitenden Betriebskosten und des berechneten Überschusses beziehen Wir Uns auf die dieserhalb beigefügte Special-Übersicht, und bemerken, daß Wir nach dem Erfolge der neuesten Zeit den Überschuß der General-Postcasse nicht höher als zu 140,000 ℛ haben anschlagen können, da die Betriebskosten unvermeidlich mit den Ansprüchen an das Post-Institut zunehmen, die Benutzung desselben aber oft von der Concurrenz abhängig ist, indem z. B. die Dampfschifffahrt zwischen Hamburg und Frankreich nicht ohne Rückwirkung darauf bleibt.

Übrigens eröffnen Wir den löblichen Ständen, daß Wir es dem Besten des Dienstes und dem Interesse des hiesigen Königreichs angemessen gefunden haben, mit der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung einen Vertrag über die nähere Verbindung der Postanstalten beider Staaten abzuschließen, dessen Inhalt Wir besonders mittheilen werden.

Endlich richten Wir an die löblichen Stände hiemit den Antrag, die jetzigen Steuern nach den bestehenden Gesetzen für das bevorstehende Rechnungsjahr $18\frac{3}{4}$ unverändert zu bewilligen. Dürfen Wir auch nach dem bisherigen Ergebnisse auf den Ertrag rechnen, der in das Einnahme-Verzeichniß aufgenommen ist, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die Erfahrung noch zu neu ist, um über die Fortdauer der angeschlagenen Einnahmen genügende Sicherheit zu geben. Sollten sich aber bei einer Steuerart nach den bestehenden Gesetzen Härten zeigen, so scheint es Uns weit zweckmäßiger, die nöthige Abhülfe allenfalls im Wege der Verwaltung zu gewähren, als nach so kurzer Zeit gesetzliche Änderungen eintreten zu lassen, deren Wirkung noch nicht übersehen werden könnte.

Wir bezeugen den löblichen Ständen Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 9ten Mai 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

Digitized by Google

№ 8.

Justification

der

Rentei = Cassen

pro 1834—1835.

Digitized by Google

Division	Number of Electors	Number Voting	
		M.	F.
Ashton-in-Makerfield	6,000	4,000	2,000
Barrow-in-Furness	7,000	5,000	2,000
Bebington	10,000	7,000	3,000
Bedwellty	10,000	7,000	3,000
Bethnal Green	30,000	20,000	10,000
Bilston	10,000	7,000	3,000
Birkenhead	30,000	20,000	10,000
Birmingham			
1. Aston	10,000	7,000	3,000
2. Bordesley	10,000	7,000	3,000
3. Duddeston	10,000	7,000	3,000
4. Edgbaston	10,000	7,000	3,000
5. Erdington	10,000	7,000	3,000
6. Hall Green	10,000	7,000	3,000
7. Handsworth	10,000	7,000	3,000
8. Harborne	10,000	7,000	3,000
9. Kings Norton	10,000	7,000	3,000
10. Ladywood	10,000	7,000	3,000
11. Northfield	10,000	7,000	3,000
12. Perry Barr	10,000	7,000	3,000
13. Selly Oak	10,000	7,000	3,000
14. Small Heath	10,000	7,000	3,000
15. Sparkbrook	10,000	7,000	3,000
16. Stechford	10,000	7,000	3,000
Blackburn	30,000	20,000	10,000
Bolton	30,000	20,000	10,000
Bootle	30,000	20,000	10,000
Bradford			
1. Bradford East	10,000	7,000	3,000
2. Bradford North	10,000	7,000	3,000
3. Bradford South	10,000	7,000	3,000
4. Bradford West	10,000	7,000	3,000
Brighton	30,000	20,000	10,000
Bristol			
1. Bristol East	10,000	7,000	3,000
2. Bristol North	10,000	7,000	3,000
3. Bristol South	10,000	7,000	3,000
4. Bristol West	10,000	7,000	3,000
Bury	30,000	20,000	10,000
Cardiff			
1. Cardiff East	10,000	7,000	3,000
2. Cardiff North	10,000	7,000	3,000
3. Cardiff South	10,000	7,000	3,000
4. Cardiff West	10,000	7,000	3,000
Carlisle	30,000	20,000	10,000
Chester	30,000	20,000	10,000
Chesterfield	30,000	20,000	10,000
Coventry			
1. Coventry East	10,000	7,000	3,000
2. Coventry North	10,000	7,000	3,000
3. Coventry South	10,000	7,000	3,000
4. Coventry West	10,000	7,000	3,000
Crewe	30,000	20,000	10,000
Darlington	30,000	20,000	10,000
Derby			
1. Derby East	10,000	7,000	3,000
2. Derby North	10,000	7,000	3,000
3. Derby South	10,000	7,000	3,000
4. Derby West	10,000	7,000	3,000
Dewsbury	30,000	20,000	10,000
Doncaster	30,000	20,000	10,000
Dudley	30,000	20,000	10,000
Durham	30,000	20,000	10,000
Ealing	30,000	20,000	10,000
Eccles	30,000	20,000	10,000
Edmonton	30,000	20,000	10,000
Exeter	30,000	20,000	10,000
Gateshead	30,000	20,000	10,000
Gloucester	30,000	20,000	10,000
Grimsby	30,000	20,000	10,000
Halifax	30,000	20,000	10,000
Hammersmith	30,000	20,000	10,000
Hanley	30,000	20,000	10,000
Harrow	30,000	20,000	10,000
Hastings	30,000	20,000	10,000
Hendon	30,000	20,000	10,000
Huddersfield	30,000	20,000	10,000
Ilford	30,000	20,000	10,000
Ipswich	30,000	20,000	10,000
Kingston-upon-Hull			
1. Hull East	10,000	7,000	3,000
2. Hull North	10,000	7,000	3,000
3. Hull South	10,000	7,000	3,000
4. Hull West	10,000	7,000	3,000
Leeds			
1. Leeds East	10,000	7,000	3,000
2. Leeds North	10,000	7,000	3,000
3. Leeds South	10,000	7,000	3,000
4. Leeds West	10,000	7,000	3,000
Leicester			
1. Leicester East	10,000	7,000	3,000
2. Leicester North	10,000	7,000	3,000
3. Leicester South	10,000	7,000	3,000
4. Leicester West	10,000	7,000	3,000
Leyton	30,000	20,000	10,000
Liverpool			
1. Liverpool East	10,000	7,000	3,000
2. Liverpool North	10,000	7,000	3,000
3. Liverpool South	10,000	7,000	3,000
4. Liverpool West	10,000	7,000	3,000
Manchester			
1. Manchester East	10,000	7,000	3,000
2. Manchester North	10,000	7,000	3,000
3. Manchester South	10,000	7,000	3,000
4. Manchester West	10,000	7,000	3,000
Merthyr Tydfil	30,000	20,000	10,000
Middlesbrough	30,000	20,000	10,000
Newcastle-upon-Tyne			
1. Newcastle East	10,000	7,000	3,000
2. Newcastle North	10,000	7,000	3,000
3. Newcastle South	10,000	7,000	3,000
4. Newcastle West	10,000	7,000	3,000
Newport	30,000	20,000	10,000
Northampton	30,000	20,000	10,000
Norwich	30,000	20,000	10,000
Nottingham			
1. Nottingham East	10,000	7,000	3,000
2. Nottingham North	10,000	7,000	3,000
3. Nottingham South	10,000	7,000	3,000
4. Nottingham West	10,000	7,000	3,000
Oldham	30,000	20,000	10,000
Oxford	30,000	20,000	10,000
Peterborough	30,000	20,000	10,000
Plymouth			
1. Plymouth East	10,000	7,000	3,000
2. Plymouth North	10,000	7,000	3,000
3. Plymouth South	10,000	7,000	3,000
4. Plymouth West	10,000	7,000	3,000
Portsmouth			
1. Portsmouth East	10,000	7,000	3,000
2. Portsmouth North	10,000	7,000	3,000
3. Portsmouth South	10,000	7,000	3,000
4. Portsmouth West	10,000	7,000	3,000
Preston	30,000	20,000	10,000
Reading	30,000	20,000	10,000
Rochdale	30,000	20,000	10,000
Rotherham	30,000	20,000	10,000
Salford	30,000	20,000	10,000
Sheffield			
1. Sheffield East	10,000	7,000	3,000
2. Sheffield North	10,000	7,000	3,000
3. Sheffield South	10,000	7,000	3,000
4. Sheffield West	10,000	7,000	3,000
Smethwick	30,000	20,000	10,000
Southampton	30,000	20,000	10,000
Southend-on-Sea	30,000	20,000	10,000
Southport	30,000	20,000	10,000
Stockport	30,000	20,000	10,000
Stoke-upon-Trent			
1. Stoke East	10,000	7,000	3,000
2. Stoke North	10,000	7,000	3,000
3. Stoke South	10,000	7,000	3,000
4. Stoke West	10,000	7,000	3,000
Sunderland	30,000	20,000	10,000
Swansea	30,000	20,000	10,000
Swindon	30,000	20,000	10,000
Tottenham	30,000	20,000	10,000
Walsall	30,000	20,000	10,000
Walthamstow	30,000	20,000	10,000
Wandsworth	30,000	20,000	10,000
Warrington	30,000	20,000	10,000
Wednesbury	30,000	20,000	10,000
West Bromwich	30,000	20,000	10,000
Willesden	30,000	20,000	10,000
Wolverhampton			
1. Wolverhampton East	10,000	7,000	3,000
2. Wolverhampton North	10,000	7,000	3,000
3. Wolverhampton South	10,000	7,000	3,000
4. Wolverhampton West	10,000	7,000	3,000
Worcester	30,000	20,000	10,000
Wrexham	30,000	20,000	10,000
York	30,000	20,000	10,000

Ausgabe.	Soll nach dem Budget pro 183⅓.			Wirkliche Ausgabe vom 1. Jul. 1834 bis ult. Dec. 1835. Specielle Summen.			Generelle Summen.		
	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰
I. Verwaltung der Domainen.									
A. Eigentliche Verwaltungskosten . .	83700	—	—						
1. Besoldungen	—	—	—	50415	5	1			
2. Büreaukosten	—	—	—	7082	—	6			
3. Commissionskosten	—	—	—	9753	7	7			
4. Kosten in Amtsprocessen . . .	—	—	—	3032	23	3			
5. Unterstützungen	—	—	—	1794	4	6			
6. Auf Verbesserung der Domanial-Intraden	—	—	—	8055	3	4			
7. Auf Amts-Kornböden . . .	—	—	—	5241	8	4			
8. = Fischereien	—	—	—	80	4	5			
9. Sonstige allgemeine Verwaltungs-Kosten	—	—	—	3081	11	—			
B. Remissionen und Ausfälle . . .	70400	—	—				88535	20	—
1. Remissionen für Meier u. Gutsleute	—	—	—	16899	7	4			
2. = = Pächter . . .	—	—	—	3547	20	9			
3. für Holz an Pächter ex contractu	—	—	—	5316	8	8			
4. Verlust an Register-Einnahme .	—	—	—	32679	2	1			
C. Abgaben, welche auf dem Domanio ruhen	65800	—	—				58442	14	10
1. Communallasten ꝛc.	—	—	—	8106	12	3			
2. An die Geistlichkeit und milde Stiftungen	—	—	—	56789	11	2			
Extraordinaire Ausgaben	8500	—	—				64895	23	5
1. Ausgaben für die Vorjahre . .	—	—	—	548	5	—			
2. Insgemein	—	—	—	547	8	3			
							1095	13	3
=	228400	—	—	—	—	—	212969	23	6
II. Verwaltung der Forsten.									
1. Besoldungen	—	—	—	141503	5	1			
2. Commissionskosten	—	—	—	3805	14	6			
3. Forst-Culturkosten	—	—	—	47075	4	7			
4. Erlassene Holzgelder ꝛc. . . .	—	—	—	41875	12	9			
5. Unterstützungen für Forstbediente	—	—	—	9230	1	8			
6. Kosten für Hauung des Deputatholzes	—	—	—	3597	20	—			
=	245700	—	—	—	—	—	247087	10	7
III. Bau-Etat.									
1. Diäten und Reisekosten für Bau-Bediente	—	—	—	15246	19	—			
2. Eigentliche Baukosten . . .	—	—	—	223542	20	3			
=	239000	—	—	—	—	—	238789	15	3
IV. Zahlungen an andere Cassen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa aller Ausgabe	713100	—	—	—	—	—	698847	1	4

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 9.

Übersicht

der

Einnahme und Ausgabe

von

sämmtlichen Landzöllen und Steuern

im

Königreiche Hannover

vom

1. Julius 1834 bis dahin 1835.

Digitized by Google

Steuer-Rückstände früherer Jahre bis 1. Julius 1834.		Wirkliche Einnahme. Courant. ℔	ℳ	ß
Selbige betrugen aus der Zeit bis 1. Julius 1833 (cfr. Actenstücke der Stände-Versammlung 5. Landtags 3. Diät von 1835, pag. 66.)	= 29,625 ℔ 16 ℳ 6 ß			
und aus dem Jahre vom 1. Julius 1833 (cfr. Actenstücke 5. Landtags 3. Diät von 1835 pag. 68.)	17,194 " 4 " 10 "			
welchem die fernern Ausmittelungen hinzukommen ad	28,423 " 4 " 6 "			
Überhaupt	= 75,243 ℔ 1 ℳ 10 ß			
Darauf sind erhoben:				
Alte Grundsteuer incl. Zehnt- und Scheffelschatz	78 ℔ 16 ℳ 5 ß			
Neue Grundsteuer (incl. einer Überzahlung von 15 ℳ 10 ß)	22,622 " 16 " 2 "			
Häusersteuer	693 " 10 " — "			
Personensteuer	8,357 " 14 " 6 "			
Gewerbesteuer (incl. Überzahlung von 2 ℔ 1 ℳ 4 ß)	1,327 " 5 " 11 "			
Einkommensteuer	629 " — " 5 "			
Besoldungssteuer	1,086 " 11 " 2 "			
Consumtions- und Eingangssteuer-fixa	— " — " — "			
Defecte	954 " 22 " 4 "			
	= 35,750 ℔ — ℳ 11 ß			
Und nach Abzug einer Überzahlung zu	2 " 17 " 2 "			
	= 35,747 ℔ 7 ℳ 9 ß	35747	7	9
Außerdem sind remittirt	11,647 " 13 " 8 "			
	= 47,394 ℔ 20 ℳ 5 ß			
Es verbleiben also an Rückständen früherer Jahre bis 1. Julius 1834	27,845 ℔ 11 ℳ 3 ß			
Und nach Hinzurechnung der Überzahlung ad	2 " 17 " 2 "			
Überhaupt	= 27,848 ℔ 4 ℳ 5 ß			
Auf die baare Einnahme sind an den Rest-Fonds der General-Steuer-Casse abgeliefert		35405	19	11
Und bleiben für die Königliche General-Casse		341	11	10

Digitized by Google

Steuern vom 1. Julius 18³⁴/₃₅.	Grundsteuer-Quote nach der landesherrlichen Bestimmung vom 23. Jan. 1826.			Soll-Einnahme nach dem Etat des Königl. Ober-Steuer-Collegii.			Wirkliche Einnahme.		
	℔	ßl	₰	℔	ßl	₰	℔	ßl	₰
A. Directe Steuern.									
I. Grundsteuer.									
Im Directions-Bezirke Hannover.									
a. Fürstenthum Calenberg	134056	3	4						
b. Grafschaft Spiegelberg	2779	5	7	250215	14	—	248182	13	5
c. Fürstenthum Hildesheim mit Goslar .	150277	17	6						
Im Directions-Bezirke Göttingen.									
Fürstenthum Göttingen und Grubenhagen, die Eichsfeldschen Ämter, der Harz, die Grafschaft Hohnstein und Herrschaft Plesse	148559	1	3	119639	6	8	118243	9	9
Im Directions-Bezirke Celle.									
Fürstenthum Lüneburg und Lauenburg .	290023	1	6	250321	4	6	254718	—	4
Im Directions-Bezirke Verden.									
Grafschaft Hoya und Diepholz mit den Hessischen Enclaven	107755	13	5						
Herzogthum Bremen und Verden mit dem Lande Hadeln	242381	3	9	306761	21	6	310535	13	8
Im Directions-Bezirke Osnabrück.									
Fürstenthum Osnabrück nebst Bentheim, Meppen, Emsbühren und Lingen . .	137712	9	11	130979	2	9	131786	17	3
Im Directions-Bezirke Aurich.									
Fürstenthum Ostfriesland nebst Harlingerland	136455	16	5	122644	19	5	122149	4	6
=	1350000	—	8	1180561	20	10	1185615	10	11
Darunter an Rückständen der neuen Grundsteuer bis 1. Julius 1834 . .	—	—	—	—	—	—	22622	16	2
Mithin ist Grundsteuer pro 1. Julius 18³⁴/₃₅	—	—	—	—	—	—	1162992	18	9

Digitized by Google

Platzierung	Ausgabe	Einnahme
	M. Pf.	M. Pf.
1. Ausgleichung.		
Ausgabe an Kassenbestand		1 —
Einnahme an Kassenbestand	1 —	
2. Ausgleichung.		
Ausgabe an Kassenbestand		1 —
Einnahme an Kassenbestand	1 —	
3. Ausgleichung.		
Ausgabe an Kassenbestand		1 —
Einnahme an Kassenbestand	1 —	

Einnahme	Soll Thaler	Soll Sgr.
Ertrag der Grundsteuer	1	1
Ertrag der Gebäudesteuer	1	1
Ertrag der Gewerbesteuer	1	1
Ertrag der Klassensteuer	1	1
Ertrag der Einkommensteuer	1	1
Ertrag der Stempelsteuer	1	1
Ertrag der Zölle	1	1
Ertrag der Salzsteuer	1	1
Ertrag der Tabaksteuer	1	1
Ertrag der Weinsteuer	1	1
Ertrag der Biersteuer	1	1
Ertrag der Spielkartensteuer	1	1
Ertrag der Lotteriesteuer	1	1
Ertrag der Jagdsteuer	1	1
Ertrag der Fischereisteuer	1	1
Ertrag der Bergwerksteuer	1	1
Ertrag der Hüttensteuer	1	1
Ertrag der Salinensteuer	1	1
Ertrag der Forststeuer	1	1
Ertrag der Domänensteuer	1	1
Ertrag der Regalsteuer	1	1
Ertrag der Monopolsteuer	1	1
Ertrag der Privilegiensteuer	1	1
Ertrag der Konzessionssteuer	1	1
Ertrag der Patentsteuer	1	1
Ertrag der Lizenzsteuer	1	1
Ertrag der Gebührensteuer	1	1
Ertrag der Abgabensteuer	1	1
Ertrag der Beitragssteuer	1	1
Ertrag der Umlagesteuer	1	1
Ertrag der Zuschlagsteuer	1	1
Ertrag der Ergänzungssteuer	1	1
Ertrag der Ausgleichssteuer	1	1
Ertrag der Übergangssteuer	1	1
Ertrag der Notsteuer	1	1
Ertrag der Kriegssteuer	1	1
Ertrag der Friedenssteuer	1	1
Ertrag der Sondersteuer	1	1
Ertrag der Allgemeinsteuer	1	1
Ertrag der Gemeindesteuer	1	1
Ertrag der Kreissteuer	1	1
Ertrag der Provinzialsteuer	1	1
Ertrag der Staatssteuer	1	1
Ertrag der Reichssteuer	1	1
Ertrag der Weltsteuer	1	1
Ertrag der Ewigkeitssteuer	1	1
Ertrag der Unendlichkeitssteuer	1	1
Ertrag der Nullsteuer	0	0

Fortsetzung.	Einnahme. Courant. ℛ	ggr	₰
B. Indirecte Steuern.			
I. Stempelsteuer.			
Im Directions-Bezirke Hannover	41097	9	3
" " " Göttingen	18653	11	4
" " " Celle	26589	18	—
" " " Verden	32288	23	6
" " " Osnabrück	13875	21	11
" " " Aurich	18460	13	5
Stempelsteuer überhaupt	153966	1	5
II. Consumtions- und Eingangssteuer (pro Julius 1834 bis incl. Mai 1835).			
A. Allgemeine.			
a. Von den einländischen Gegenständen.			
1. Von einländischem Branntewein.			
Im Directions-Bezirke Hannover	118892	13	9
" " " Göttingen	44229	14	5
" " " Celle	81709	18	5
" " " Verden	74925	20	5
" " " Osnabrück	51038	15	2
" " " Aurich	34731	17	4
Brennsteuer überhaupt in Conv. Münze	408328	3	6
oder in Courant	419876	3	7
2. Von einländischem Bier.			
Im Directions-Bezirke Hannover	9380	14	10
" " " Göttingen	2577	9	2
" " " Celle	5488	3	9
" " " Verden	2478	19	8
" " " Osnabrück	1639	14	1
" " " Aurich	1486	20	—
Brausteuer überhaupt in Conv. Münze	23051	9	6
oder in Courant	23691	17	1
3. Salzsteuer.			
Im Directions-Bezirke Hannover	18035	6	—
" " " Göttingen	7394	22	1
" " " Celle	16804	2	8
" " " Verden	3973	7	9
" " " Osnabrück	13632	14	10
" " " Aurich	8948	21	4
Salzsteuer überhaupt in Conv. Münze	68809	2	8
oder in Courant	70720	11	5

Fortsetzung.	1 Centner = 100 Pfd.		Einnahme. Conv. Mze.		
	℔	℔	ℛ	ℳ	₰
b. Von ausländischen Gegenständen.					
1. Nach der Normalsteuer 100 ℔ à 16 ℳ	133159	62	88773	2	5
2. Frisches, gesalzenes und geräuchertes Fleisch, Schinken, Speck, Würste, Butter, Käse ꝛc. 100 ℔ 1 ℛ . .	30396	17	30396	4	10
3. Caffee à ℔ 8 ₰	26340	45	73167	22	2
4. Thee à ℔ 8 ₰	3558	45	9884	14	6
5. Zucker à ℔ 8 ₰	19118	73	53107	13	8
6. Confitüren, Gewürz- und Specerei-Waaren, Wachs- und Wallrath-Lichte, Caffee-Surrogate ꝛc. à ℔ 8 ₰ .	1776	97	4936	1	—
7. Ausländische eingepöckelte Heringe:					
a. bessere Sorte, 100 ℔ 1 ℛ	442	46	442	11	3
b. schlechtere Sorte, auch Bückinge und Sprott 100 ℔ 8 ℳ	12326	38	4108	19	3
8. Eisen, als Stab-, Kraus-, Klammer-, Band- und Gitter-Eisen, 300 ℔ à 8 ℳ	112135	50	12459	12	1
9. Galanterie-Waaren aller Art, Gold-, Silber-, auch feine kurze Waaren, Felbelhüte, à ℔ 4 ℳ . . .	183	85	3064	4	8
10. Manufactur-Waaren:					
a. Regel, à ℔ 2 ℳ	11736	17	97801	9	5
b. Ausnahmen, als Betten, grobe wollene Decken, Fries, Düffel, Garn, unverarbeitetes Grauwerk ꝛc. à ℔ 1 ℳ	2005	69	8357	1	8
11. Grobe kurze Waaren, auch feine Glaswaaren, à ℔ 1 ℳ	4421	58	18423	6	3
12. Geringe Holz- und geringe Glaswaaren, Schwarz- und Sturzblech, grobe Eisenguß-Waaren, Töpfergut und Fliesen 100 ℔ 8 ℳ	25284	38	8428	3	3
13. Rohe Tabacksblätter, 100 ℔ 8 ℳ	47167	13	15722	9	6
14. Fabricirter Taback, à ℔ 1 ℳ 6 ₰	796	34	4977	2	11
15. Farbehölzer in ganzen Stücken, Drechsler und Tischlerholz, auch rohes Korkholz, Vitriol, Alaun, Weinstein, Erde zum Färben, Bremer Fluren ꝛc. 100 ℔ 4 ℳ	17172	75	2862	2	11
16. Roher Zucker für inländische Zuckersiedereien, 100 ℔ 1 ℛ	22745	37	22745	8	11
17. Hanföl, 100 ℔ 8 ℳ	8110	87	2703	15	—
18. Pech, die Tonne zu 280 ℔ = 8 ℳ	600⅜	Ton.	200	3	8
19. Theer, = = = 300 ℔ = 8 ℳ	5053⅝	=	1684	13	10
20. Ölkuchen, 300 ℔ 4 ℳ	4740 ℔	44 ℔	263	8	7
21. Gebrannter Muschelkalk, die Tonne à 4 Hmt. 4 ℳ .	477 Ton.	3 Hmt.	79	15	4
22. Talglichte, Seife, Äxte, Beile, Forken, Bleiweiß, Hagel, à 100 ℔ 1 ℛ 8 ℳ	℔ 8207	℔ 59	10943	11	2
23. Gebeitzte, lackirte, polirte und angemalte Möbeln, Leder, Corduan, Saffian 100 ℔ 2 ℛ	5841	96	11683	22	5
24. Gepolsterte, oder mit Bronce ꝛc. versehene Möbeln, 100 ℔ 4 ℛ	311	39	1245	13	6
Latus .	—	—	488461	14	2

Fortsetzung.	à Cent. 100 ℔ Ctr.	℔	Einnahme. Conv. Mze. ℛ	ßß	₰
Transport .	—	—	488461	14	2
25. Ungezwirntes gebleichtes Baumwollen-Garn, à ℔ 6 ₰ .	326	8	679	8	3
26. " weder gefärbtes noch gebleichtes Baumwollen-Garn, à ℔ 3 ₰	1794	2	1868	18	8
27. Für Stempelung der ausländischen fabricirten Tabacke und Cichorien, à 100 ℔ 3 ßß	837	42	104	16	3
28. Ausländisches Bier:	Ohm	St.			
Englisches Bier aller Art, à Ohm 5 ℛ	6	16	32	—	10
Andere Biere, à Ohm 1 ℛ 12 ßß	750	16	1125	15	7
29. Ausländischer Branntewein:					
Kornbranntewein, à Ohm 10 ℛ 12 ßß	139	11	1462	11	9
Spirit, à Ohm 31 ℛ 12 ßß	9	28	305	19	1
Genever, Rum, Arrack, Cognac ꝛc. à Ohm 15 ℛ . .	2639	22	39593	8	1
30. Wein:					
in Fässern, à Ohm 9 ℛ	13174	13	118569	—	10
in Bouteillen, à 2 ßß 8 ₰ . . . . . 29331 Bout.	—	—	3258	23	—
31. Cider und Obstwein, à Ohm 3 ℛ	12	33	38	11	8
32. Essig:					
Bier- und Malz-Essig, à Ohm 1 ℛ	437	32	437	19	7
Cider und anderer künstlicher Essig, à Ohm 2 ℛ . .	65	—	130	—	8
Wein-Essig, à Ohm 3 ℛ	55	22	166	16	4
33. Fremdes Vieh, und zwar:	Stück.				
Ochsen, Kühe und Rinder . . . à Stück 1 ℛ . .	6917		6917	—	—
Kälber unter 1 Jahr. . . . . » » 4 ßß . .	959		159	20	—
Pferde über 2 » . . . . . » » 2 ℛ . .	5067		10134	—	—
Pferde 1 und 2 Jahr . . . . . » » 1 » . .	1441		1441	—	—
Füllen . . . . . » » 12 ßß . .	1467		733	12	—
Schweine über 1 Jahr . . . . » » 8 » . .	965		321	16	—
Ferken . . . . . » » 4 » . .	10072		1678	16	—
34 Extraordinaire Einnahme in Beziehung auf die Consumtions- und Eingangs-Steuer			—	—	—
Einnahme von ausländischen Gegenständen überhaupt in Conv.-Mze. . .			677620	20	9
oder in Courant . .			696413	17	3

Digitized by Google

Fortsetzung.	Himten.	Einnahme. Courant. ℔	ßß	₰
B. Besondere (Licent).				
a. Mahlsteuer.				
1. Für das in den Licentorten vermahlene Getreide, als:				
Weizen und gehülseter Spelz, à Hmt. 4 ßß.	199519	33253	3	9
Mengkorn, à Hmt. 2 ßß	874	72	20	10
2. Für das in die Licentorte eingeführte verarbeitete Getreide, als:				
Mehl von Getreide aller Art, 38 ℔ 4 ßß	222281	974	22	1
Grütze und Graupen, 38 ℔ 1 ßß 4 ₰	778164	1137	16	4
Brod und Backwerk, à ℔ 1 ₰	169314	587	21	6
Mahlsteuer überhaupt .	—	36026	12	6
b. Schlachtsteuer.				
1. Für das in den Licentorten geschlachtete Vieh, und zwar:				
a. für Vieh, welches nach der Stückzahl versteuert worden, als:	Stück.			
Ochsen, Kühe und Rinder . . à Stück 3 ℔ — ßß — ₰	7876			
Kälber . . . . . » » — » 6 » — »	34753½			
Schweine und größere Ferken . » » — » 18 » — »	33833½			
Spann- oder Säuge-Ferken . » » — » 1 » 6 »	105			
Hammel, Schaafe, Böcke, Schaaflämmer . . . . . » » — » 4 » 8 »	21905	61364	20	—
b. für Vieh, welches nach dem Gewichte à ℔ 2 ₰ versteuert worden, als:				
Ochsen . . . . . 24143 ℔ . . .	67			
Kühe . . . . . 139525 » . . .	383½			
Rinder . . . . . 19059 » . . .	53			
2. Für das in die Licentorte eingeführte frische, geräucherte oder eingepökelte Fleisch von Schlachtvieh, wie auch Speck und Schmalz, à ℔ 2 ₰, 167312 ℔		1161	21	5
Schlachtsteuer überhaupt		62526	17	5
C. Sonstige Einnahmen in Beziehung auf die Consumtions- und Eingangs-Steuer.				
a. Zettel-, Blei- und Siegel-Gebühren		3490	15	6
b. Fixirte Consumtions- und Eingangs-Steuer . 8653 ℔ 15 ßß 7 ₰ nach Abzug der Einnahme auf Reste ad . . — » — » — »		8653	15	7
c. Einahme von defraudirten Gefällen		4801	10	7
d. Extraordinaire Einnahme bei den Kreis-Cassen		—	—	—
Sonstige Einnahmen überhaupt		16945	17	8

Digitized by Google

Wiederholung der Einnahme.	Courant. ℔	ß	₰	℔	ß	₰
Steuer-Rückstände bis 1. Julius 1834	—	—	—	341	11	10
Steuern pro 18$\frac{34}{35}$.						
A. Directe Steuern.						
I. Grund-Steuer	1162992	18	9			
II. Häuser-Steuer	82998	16	11			
III. Personen-Steuer	698874	7	10			
IV. Gewerbe-Steuer	125503	9	2			
V. Einkommen-Steuer	27882	7	1			
VI. Besoldungs-Steuer	51881	12	11			
	2150133	—	8	2150133	—	8
Dazu an remittirten Gefällen	960	21	7			
= an gebliebenen Rückständen	29032	7	—			
Summa directe Steuern .	2180126	5	3			
B. Indirecte Steuern.						
I. Stempel-Steuer	153966	1	5			
II. Consumtions- und Eingangs-Steuern (pro Julius 1834 bis incl. Mai 1835).						
A. Allgemeine:						
a. Von inländischen Gegenständen:						
1. Brenn-Steuer	419876	3	7			
2. Brau-Steuer	23691	17	1			
3. Salz-Steuer	70720	11	5			
b. Von ausländischen Gegenständen	696143	17	3			
B. Besondere (Licent):						
a. Mahl-Steuer	36026	12	6			
b. Schlacht-Steuer	62526	17	5			
C. Sonstige Einnahmen in Beziehung auf die Consumtions- und Eingangs-Steuer	16945	17	8			
III. Einnahmen der Kreiszoll-Cassen bis ult. Mai 1835	297220	22	3			
IV. Indirecte Abgaben und Zölle pro Juni 1835 . .	123857	3	5			
C. Übrige Einnahmen der Kreis-Cassen.	—	—	—	1901275	4	—
I. An Defecten (nach Abzug der Einnahme auf Reste ad 954 ₰ 22 ℔ 4 ß)	33	3	—			
II. Von herrschaftlichen Gebäuden	17	23	8			
III. Insgemein, und allgemeine fixa	6185	23	4			
IV. Einnahme für verkaufte Declarationen über persönliche Steuern pro Junius 1835	—	22	10			
	—	—	—	6238	—	10
Summa aller Einnahme pro 18$\frac{34}{35}$	—	—	—	4057646	5	6
Dazu von den Vorjahren	—	—	—	341	11	10
Summa .	—	—	—	4057987	17	4

Digitized by Google

Ausgaben der Kreis-Cassen.	Für die Vorjahre bis 1. Julius 1834. ℔	ℳ	₰	Für das Rechnungsjahr de 1. Julius 18$\frac{34}{35}$. ℔	ℳ	₰
I. Administrationskosten.						
a. behuf der directen Steuern und der indirecten Steuern bis ult. Mai 1835	15485	8	11	406062	22	3
b. behuf der Landzölle bis ult. Mai 1835	—	—	—	85828	10	1
c. : : indirecten Abgaben und Zölle für Junius	—	—	—	33063	21	2
Summa Administrationskosten	15485	8	11	524955	5	7
II. Zu Gute gehende Gelder	77	20	6	1	18	2
III. Restitutionen:						
auf die alten Grundsteuern	—	—	—	—	—	—
: : neue Grundsteuer	58327	11	3	1333	1	1
: : Häusersteuer	312	4	1	32	9	11
: : Personensteuer	4642	21	7	40	3	1
: : Gewerbesteuer	360	12	8	2	12	4
: : Einkommensteuer	51	10	2	—	18	6
: : Besoldungssteuer	104	8	11	—	—	—
: : Stempelsteuer	2	8	3	21	11	11
: : Consumtions- und Eingangssteuern (de Julius 1834 bis Mai 1835)	2641	18	8	8456	18	11
: : Zölle bis Mai 1835	—	—	—	2432	3	4
: : indirecten Abgaben und Zölle im Junius 1835	—	—	—	699	23	9
Summa Restitutionen	66445	23	7	13019	6	10
IV. Bonificationen auf exportirte Gegenstände	843	22	2	1458	20	—
desgl. für Junius 1835	—	—	—	144	22	11
Summa Bonificationen	843	22	2	1603	18	11
Summa der Ausgaben der Kreis-Cassen	82853	3	2	539580	1	6
Dazu						
V. Remissionen:						
auf die alten Grundsteuern	—	—	—	—	—	—
: : neue Grundsteuer	3498	13	2	748	8	8
: : Häusersteuer	19	1	2	7	6	4
: : Personensteuer	4249	3	6	164	11	6
: : Gewerbesteuer	2173	20	7	36	4	1
: : Einkommensteuer	526	11	—	4	15	—
: : Besoldungssteuer	1180	12	3	—	—	—
Summa Remissionen	11647	13	8	960	21	7

Digitized by Google

№ 10.

E T A T

der

im Rechnungsjahre $18^{34}/_{35}$ wirklich gezahlten und in dem Rechnungsjahre $18^{35}/_{36}$ und $18^{36}/_{37}$ zu verwendenden

Steuer = Administrations = Kosten.

18½½ sind gezahlt worden: für 18½½ und Vorzeit.			für 18½½ und resp. die ersten 11 Monate des Rechnungsjahrs.			Summa. Courant.			18½½ sind nach dem Anschlage zu verwenden: Courant.			Laufende №	Gegenstand der Ausgaben.
℔	Mgr.	Pf.	℔	Mgr.	Pf.	℔	Mgr.	Pf.	℔	Mgr.	Pf.		
													1. Besoldungen.
												1	a. des Ober-Steuer-Collegii
—	—	—	19158	23	5	19158	23	5	14041	12	—		behuf der allg. Steuer-Verwaltung 14,041. 12. —.
—	—	—	3186	2	8	3186	2	8	3186	2	8		" " Grundsteuer-Verwaltung 3,186. 2. 8.
												2	b. der Steuer-Directionen
—	—	—	24005	7	9	24005	7	9	18345	20	—		behuf der allg. Steuer-Verwaltung 18,345. 20. —.
—	—	—	18274	5	11	18274	5	11	17097	—	6		" " Grundsteuer-Verwaltung 17,097. —. 6.
									—	—	—	3	c. des Controle-Personals . . . . .
566	23	7	225851	12	1	226418	11	8				4	d. " Cassen- "
									44402	23	4		behuf der allg. Steuer-Verwaltung 44,402. 23. 4.
—	—	—	205	13	4	205	13	4	82	5	4		" " Grundsteuer-Verwaltung 82. 5. 4.
													2. Hebungs-Gebühren.
												5	a. Procente der Special-Erheber
—	—	—	1060	19	3	1060	19	3	—	—	—		von der Salzsteuer 1¼ Procent . . .
—	—	—	3805	10	3	3805	10	3	4125	—	—		" " Stempelsteuer 2½ Procent 4125. —. —.
—	—	—	23	12	5	23	12	5	23	12	5		" " sg. sächsischen Steuer aus der Grafschaft Hohnstein 23. 12. 5.
												6	b. Procente d. Kreis-Einnehmer ½ Proc.
—	—	—	3023	10	10	3023	10	10	3088	22	5		von der Grund- und Häusersteuer 3113. 22. 5.
—	—	—	5954	11	9	5954	11	9	2905	—	—		" den übrigen Steuern . . 2905. —. —.
													3. Büreaukosten.
—	—	—	2549	22	—	2549	22	—	2000	—	—	7	a. des Obersteuer-Collegii . . . . .
												8	b. der Steuer-Directionen
—	—	—	4989	20	8	4989	20	8	5625	—	—		behuf der allg. Steuer-Verwaltung . . .
513	21	4	1336	2	8	1850	—	—					" " Grundsteuer-Verwaltung
												9	c. Druckkosten und Buchbinderlohn
3187	5	3	10562	17	10	13749	23	1	7500	—	—		behuf der allg. Steuer-Verwaltung . . .
—	5	6	31	4	—	31	9	6					" " Grundsteuer-Verwaltung
													4. Commissionskosten.
—	—	—	1627	7	7	1627	7	7	200	—	—	10	a. fixe Diäten und Reisekosten der Steuer-Inspectoren behuf der allg. Steuer-Verwaltung . .
1568	23	3	3836	2	4	5403	1	7	3000	—	—	11	b. Diäten und Transportkosten behuf Untersuchung der Grund- und Häusersteuer-Reclamationen (Rückstände) . . . . .
5635	6	11	329482	14	9	335317	21	8	125533	2	8	—	. . . LATUS . . .

Digitized by Google

18 36/37 Specielle Summen in Courant. ℛ	ℳ	₰	Generelle Summen in Courant. ℛ	ℳ	₰	Bemerkungen.
						ad 1—4. sind die pro 18 35/36 zu zahlenden Besoldungen in der Anlage I. näher nachgewiesen.
17227	14	8				
35352	20	6				
—	—	—				
44485	4	8	97065	15	10	
—	—	—				ad 5 u. 6. Die Procente sind von der angeschlagenen Einnahme pro 18 35/36 verhältnißmäßig berechnet.
4148	12	5				
6018	22	5	10167	10	10	
2000	—	—				ad 7. Unter dem pro 18 34/35 berechneten Betrage sind die Zinsen von 699 ℛ 22 ℳ für das von der Steuer-Straf-Casse behuf des Official-Gebäudes des Königlichen Ober-Steuer-Collegii hergeliehene Capital mit enthalten. Die sonstigen Büreaukosten möchten gegen das Vorjahr etwa um 500 ℛ sich vermindern.
5100	—	—				
7500	—	—	14600	—	—	ad 9. Die Druckkosten sind nach dem jetzigen ungefähren Bedürfniß angeschlagen.
100	—	—				ad 10. Der Steuer-Inspector von Grote zu Osnabrück bezieht vom 1sten Januar 1836 an eine Reisekosten-Entschädigung von jährlich 100 ℛ.
2000	—	—	2100	—	—	ad 11. ist der Anschlag nach dem muthmaaßlichen Bedarf ermäßigt.
—	—	—	123933	2	8	

Digitized by Google

Nr.	Name, Stand, Wohnort des Mitgliedes	Jahr des Eintritts	Jahr des Austritts	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	Ackermann, Ernst, Kaufmann, Berlin	1888		
2	Adam, Wilhelm, Kaufmann, Berlin	1888		
3	Adler, Hermann, Kaufmann, Berlin	1888		
4	Adler, Julius, Kaufmann, Berlin	1888		
5	Adler, Max, Kaufmann, Berlin	1888		
6	Adler, Moritz, Kaufmann, Berlin	1888		
7	Adler, Siegmund, Kaufmann, Berlin	1888		
8	Alexander, Ernst, Kaufmann, Berlin	1888		
9	Alexander, Hermann, Kaufmann, Berlin	1888		
10	Alexander, Julius, Kaufmann, Berlin	1888		
11	Alexander, Max, Kaufmann, Berlin	1888		
12	Alexander, Moritz, Kaufmann, Berlin	1888		
13	Alexander, Siegmund, Kaufmann, Berlin	1888		
14	Alexander, Wilhelm, Kaufmann, Berlin	1888		
15	Altmann, Ernst, Kaufmann, Berlin	1888		
16	Altmann, Hermann, Kaufmann, Berlin	1888		
17	Altmann, Julius, Kaufmann, Berlin	1888		
18	Altmann, Max, Kaufmann, Berlin	1888		
19	Altmann, Moritz, Kaufmann, Berlin	1888		
20	Altmann, Siegmund, Kaufmann, Berlin	1888		
21	Altmann, Wilhelm, Kaufmann, Berlin	1888		
22	Arnold, Ernst, Kaufmann, Berlin	1888		
23	Arnold, Hermann, Kaufmann, Berlin	1888		
24	Arnold, Julius, Kaufmann, Berlin	1888		
25	Arnold, Max, Kaufmann, Berlin	1888		
26	Arnold, Moritz, Kaufmann, Berlin	1888		
27	Arnold, Siegmund, Kaufmann, Berlin	1888		
28	Arnold, Wilhelm, Kaufmann, Berlin	1888		
29	Baer, Ernst, Kaufmann, Berlin	1888		
30	Baer, Hermann, Kaufmann, Berlin	1888		
31	Baer, Julius, Kaufmann, Berlin	1888		
32	Baer, Max, Kaufmann, Berlin	1888		
33	Baer, Moritz, Kaufmann, Berlin	1888		
34	Baer, Siegmund, Kaufmann, Berlin	1888		
35	Baer, Wilhelm, Kaufmann, Berlin	1888		
36	Bauer, Ernst, Kaufmann, Berlin	1888		
37	Bauer, Hermann, Kaufmann, Berlin	1888		
38	Bauer, Julius, Kaufmann, Berlin	1888		
39	Bauer, Max, Kaufmann, Berlin	1888		
40	Bauer, Moritz, Kaufmann, Berlin	1888		
41	Bauer, Siegmund, Kaufmann, Berlin	1888		
42	Bauer, Wilhelm, Kaufmann, Berlin	1888		
43	Bergmann, Ernst, Kaufmann, Berlin	1888		
44	Bergmann, Hermann, Kaufmann, Berlin	1888		
45	Bergmann, Julius, Kaufmann, Berlin	1888		
46	Bergmann, Max, Kaufmann, Berlin	1888		
47	Bergmann, Moritz, Kaufmann, Berlin	1888		
48	Bergmann, Siegmund, Kaufmann, Berlin	1888		
49	Bergmann, Wilhelm, Kaufmann, Berlin	1888		
50	Berliner, Ernst, Kaufmann, Berlin	1888		
51	Berliner, Hermann, Kaufmann, Berlin	1888		
52	Berliner, Julius, Kaufmann, Berlin	1888		
53	Berliner, Max, Kaufmann, Berlin	1888		
54	Berliner, Moritz, Kaufmann, Berlin	1888		
55	Berliner, Siegmund, Kaufmann, Berlin	1888		
56	Berliner, Wilhelm, Kaufmann, Berlin	1888		
57	Bernhard, Ernst, Kaufmann, Berlin	1888		
58	Bernhard, Hermann, Kaufmann, Berlin	1888		
59	Bernhard, Julius, Kaufmann, Berlin	1888		
60	Bernhard, Max, Kaufmann, Berlin	1888		
61	Bernhard, Moritz, Kaufmann, Berlin	1888		
62	Bernhard, Siegmund, Kaufmann, Berlin	1888		
63	Bernhard, Wilhelm, Kaufmann, Berlin	1888		
64	Bernstein, Ernst, Kaufmann, Berlin	1888		
65	Bernstein, Hermann, Kaufmann, Berlin	1888		
66	Bernstein, Julius, Kaufmann, Berlin	1888		
67	Bernstein, Max, Kaufmann, Berlin	1888		
68	Bernstein, Moritz, Kaufmann, Berlin	1888		
69	Bernstein, Siegmund, Kaufmann, Berlin	1888		
70	Bernstein, Wilhelm, Kaufmann, Berlin	1888		
71	Blumenthal, Ernst, Kaufmann, Berlin	1888		
72	Blumenthal, Hermann, Kaufmann, Berlin	1888		
73	Blumenthal, Julius, Kaufmann, Berlin	1888		
74	Blumenthal, Max, Kaufmann, Berlin	1888		
75	Blumenthal, Moritz, Kaufmann, Berlin	1888		
76	Blumenthal, Siegmund, Kaufmann, Berlin	1888		
77	Blumenthal, Wilhelm, Kaufmann, Berlin	1888		
78	Bock, Ernst, Kaufmann, Berlin	1888		
79	Bock, Hermann, Kaufmann, Berlin	1888		
80	Bock, Julius, Kaufmann, Berlin	1888		
81	Bock, Max, Kaufmann, Berlin	1888		
82	Bock, Moritz, Kaufmann, Berlin	1888		
83	Bock, Siegmund, Kaufmann, Berlin	1888		
84	Bock, Wilhelm, Kaufmann, Berlin	1888		
85	Braun, Ernst, Kaufmann, Berlin	1888		
86	Braun, Hermann, Kaufmann, Berlin	1888		
87	Braun, Julius, Kaufmann, Berlin	1888		
88	Braun, Max, Kaufmann, Berlin	1888		
89	Braun, Moritz, Kaufmann, Berlin	1888		
90	Braun, Siegmund, Kaufmann, Berlin	1888		
91	Braun, Wilhelm, Kaufmann, Berlin	1888		
92	Brauer, Ernst, Kaufmann, Berlin	1888		
93	Brauer, Hermann, Kaufmann, Berlin	1888		
94	Brauer, Julius, Kaufmann, Berlin	1888		
95	Brauer, Max, Kaufmann, Berlin	1888		
96	Brauer, Moritz, Kaufmann, Berlin	1888		
97	Brauer, Siegmund, Kaufmann, Berlin	1888		
98	Brauer, Wilhelm, Kaufmann, Berlin	1888		
99	Breslauer, Ernst, Kaufmann, Berlin	1888		
100	Breslauer, Hermann, Kaufmann, Berlin	1888		

Abgedruckt bei Adolphi, Berlin.

18$\frac{36}{37}$ Specielle Summen in Courant ℔	ß	₰	Generelle Summen in Courant ℔	ß	₰	Bemerkungen.
—	—	—	123933	2	8	
						ad 12. Nach muthmaaßlichem Bedürfniß.
2000	—	—				
1500	—	—	3500	—	—	
						ad 13. 14. Nach Maaßgabe der angesetzten Soll-Einnahme berechnet.
9803	—	—				
200	—	—				ad 15—23. Nach muthmaaßlichem Bedürfniß.
—	—	—				
2400	—	—				
200	—	—				
	—	—	12603	—	—	
200	—	—				
100	—	—				
	—	—	300	—	—	
1500	—	—				
2000	—	—				
6000	—	—				
	—	—	9500	—	—	
						ad 24. Wegen Errichtung der Waage- und Revisions-Anstalt zu Blume, des neuen Receptur-Gebäudes am Canal zu Harburg und des Receptur-Locals im Vordertheile Kirchspiels Westerende-Otterndorf, auch des Grenz-Recepturgebäudes zu Bremerhafen hauptsächlich sind die 18$\frac{34}{35}$ verwandten Baukosten so beträchtlich gewesen.
—	—	—	200	—	—	
513	21	4				
200	—	—				
	—	—	713	21	4	
16000	—	—				
200	—	—				
	—	—	16200	—	—	
—	—	—	166950	—	—	

18$\frac{34}{35}$ sind gezahlt worden: für 18$\frac{33}{34}$ und Vorzeit.			für 18$\frac{34}{35}$ und resp. die ersten 11 Monate des Rechnungsjahrs.			Summa. Courant.			18$\frac{35}{36}$ sind nach dem Anschlage zu verwenden: Courant.			Laufende №	Gegenstand der Ausgaben.
℔	ℳ	ß	℔	ℳ	ß	℔	ℳ	ß	℔	ℳ	ß		
14437	7	11	400112	17	8	414550	1	7	169950	—	—	—	. . TRANSPORT . .
													12. Miethe für Receptur-Locale ꝛc.
												29	a. Miethe, Heitzungs- und Erleuchtungs-Kosten behuf der allgemeinen Steuer-Verwaltung
536	12	2	1625	7	8	2161	19	10	—	—	—		" " Grundsteuer-Verwaltung
10	—	—	—	—	—	10	—	—					
124	9	—	246	—	—	370	9	—	50	—	—	30	b. Brandcassen-Gelder, Steuern und sonstige Abgaben von Gebäuden der Steuer-Administration . . . . .
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31	c. Zuschuß zum Grenz-Depositenfonds . . .
—	16	—	1252	5	8	1252	21	8	100	—	—	32	d. für Dienstutensilien, Steuerschilder ꝛc. . .
14	10	7	1489	10	11	1503	21	6	—	—	—	33	e. Plombirungs-, Aichungs- und Versiegelungskosten, auch behuf Vermessung der Brenn-Apparate
96	23	6	144	8	3	241	7	9	25	—	—	34	f. Fähr-, Weg- und Brückengelder . . .
												35	g. Botenlohn und sonstige Transportkosten
265	1	9	868	16	2	1133	17	11	475	—	—		behuf der allgemeinen Steuer-Verwaltung
—	—	—	6	14	—	6	14	—					" " Grundsteuer-Verwaltung
—	—	—	317	14	—	317	14	—	—	—	—	36	**13. Agio-Differenz wegen der bei den Kreis-Cassen in Conv.-Münze vereinnahmten aber an die General-Casse nach Courant-Werth abgelieferten Scheidemünze . . . .**
												37	**14. Extraordinaire Ausgaben**
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		behuf der allgemeinen Steuer-Verwaltung .
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		" " Grundsteuer-Verwaltung . . .
15485	8	11	406062	22	4	421548	7	3	170600	—	—	—	. . . SUMMA . . .
													Dazu kommen an Administrations-Ausgaben der Land-Zoll-Verwaltung:
—	—	—	43651	9	6	43651	9	6	—	—	—	38	1) Besoldungen der Zoll-Officianten.
—	—	—	2994	14	7	2994	14	7	—	—	—	39	2) Pensionen, Wartegelder und persönliche Zulagen.
—	—	—	8277	5	8	8277	5	8	—	—	—	40	3) Baukosten.
—	—	—	15211	8	6	15211	8	6	—	—	—	41	4) Zollabfindungsgelder.
—	—	—	12643	15	6	12643	15	6	—	—	—	42	5) Allgemeine Verwaltungs-Ausgaben.
—	—	—	3050	4	4	3050	4	4	—	—	—	43	6) Extraordinaire Ausgaben.
15485	8	11	491891	8	5	507376	17	4	170600	—	—	—	. . . LATUS . . .

Digitized by Google

$18\frac{16}{17}$ Specielle Summen in Courant. ℔	ß	₰	Generelle Summen in Courant. ℔	ß	₰	Bemerkungen.
—	—	—	166950	—	—	
—	—	—	—	—	—	
50	—	—				
—	—	—				
100	—	—				
—	—	—				
—	—	—				
500	—	—				
—	—	—				
—	—	—				
—	—	—				
—	—	—	650	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	167600	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	167600	—	—	

igitized by Google

18$\frac{34}{35}$ sind gezahlt worden: für 18$\frac{33}{34}$ und Vorzeit.			für 18$\frac{34}{35}$.			Summa. Courant.			18$\frac{35}{36}$ sind nach dem Anschlage zu verwenden: Courant.			Laufende №	Gegenstand der Ausgaben.
fl.	kr.	dn.	fl.	kr.	dn.	fl.	kr.	dn.	fl.	kr.	dn.		
15485	8	11	491891	8	5	507376	17	4	170600	—	—		. . . TRANSPORT . . .
—	—	—	33063	21	2	33063	21	2	—	—	—	44	Administrations-Ausgaben für die indirecten Abgaben und Zölle vom Monate Junius 1835.
												45	Administrations-Kosten der gemeinschaftlichen indirecten Abgaben.
									312000	—	—		20 Procent von der zu 1,560,000 fl. veranschlagten Brutto-Einnahme . . . . .
												46	Administrations-Kosten der einseitigen indirecten Abgaben
									15902	2	—		a. Besoldungen und Büreaukosten der General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle .
									20700	—	—		b. Sonstige Besoldungen und Remunerationen für Thorschreiber und andere Officianten .
									4858	8	—		$\frac{1}{3}$ von den Gehalten der in den Licentorten angestellten Controle-Officianten . .
									1155	—	—		c. Procente der Salzsteuer-Erheber . . .
									591	6	2		d. Remisen der Kreis-Einnehmer . . .
									2000	—	—		e. Proceßkosten in Contraventions-Sachen .
									150	—	—		f. Sonstige Proceßkosten . . . . .
									4000	—	—		g. Kosten für Visirungen, Verwägungen, Vermessungen ꝛc. . . . .
									3500	—	—		h. Druckkosten für Begleit- und Exportationsscheine . . . . .
									1500	—	—		i. Gratificationen und Unterstützungen . .
									1500	—	—		k. Gnaden-Quartale . . . . .
									14000	—	—		l. Baukosten . . . . .
									16556	13	5		m. Abfindungsgelder wegen der vormaligen Binnen-Zölle . . . . .
									5000	—	—		n. Insgemein . . . . .
												47	Administrationskosten der einseitigen Wasserzoll- und Schifffahrts-Gefälle
									1865	—	—		a. Besoldungen . . . . .
									200	—	—		b. Sonstige Administrationskosten . . .
15485	8	11	524955	5	7	540440	14	6	576378	5	7	—	. . . SUMMA . . .

Digitized by Google

18 36/37 Specielle Summen in Courant			Generelle Summen in Courant			Bemerkungen.
ℛ	ℳ	₰	ℛ	ℳ	₰	
—	—	—	167600	—	—	
—	—	—	312000	—	—	
15450	16	8				
10090	12	1				
4858	8	—				
1155	—	—				
648	—	—				
2000	—	—				
150	—	—				
2500	—	—				
2000	—	—				
2000	—	—				
1500	—	—				
17500	—	—				
16856	13	5				
4000	—	—				
	—	—	80709	2	2	
620	—	—				
200	—	—				
	—	—	820	—	—	
—	—	—	561129	2	2	

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 11.

Anschlag

der

im Verwaltungs-Bezirke der Königlichen General-Direction der indirecten Abgaben und Zölle,

behuf der gemeinschaftlichen indirecten Abgaben zu verwendenden Administrations-Kosten

für das Rechnungs-Jahr $18\frac{35}{36}$.

Wirkliche Ausgabe im 1. Semester 18 35/36. ℛ	ggr	₰	Ausgabe Tit.	Bezeichnung der Ausgaben.	ℛ	ggr	₰
			I.	1) An Besoldungen für die Stadt- und Packhofs-Controleure, Landbereuter und Steuer-Aufseher in den Städten (excl. in den Licentorten) auf den Packhöfen und auf dem Lande, nebst Kosten für Interims-Verwaltungen.			
				a. behuf der allgemeinen Controle.			
				86 Landbereuter und 8 berittene Landdragoner } à 325 bis 350 ℛ, also im Durchschnitt à 337½ ℛ .	31725	—	—
				415 Steuer-Aufseher und 30 Landdragoner zu Fuß } à 175 ℛ	77875	—	—
				hierzu			
				10 Steuer-Aufseher, welche etwa noch anzustellen seyn werden à 175 ℛ	1750	—	—
				=	111350	—	—
				b. behuf der Packhöfe.			
				4 Stadt-Controleure . . . . . 2013. 21. 4.			
				2 " " welche theils für die Licent-, theils für die Packhofs-Verwaltung angestellt sind, pro rata à 200 ℛ . . . . . 400. —. —.			
				2413. 21. 4.			
				3 Packhofs-Controleure . . . . . 1550. —. —.			
				28 Controleure . . . . . 5075. —. —.	9038	21	4
				c. behuf der Wachtschiffe.			
46775	7	—		Für die Wachtschiffer auf dem Oste-Wachtschiffe = 840. —. —.			
4094	8	7		" die Mannschaft auf dem Emswachtschiffe, nämlich 1 Commandant, 1 Steuermann und 2 Matrosen . 623. 21. —.			
682	—	—					
51551	15	7			1463	21	—
				2) An Besoldungen für die Stadt-Controleure und Controleure in den Licentstädten, nebst Kosten für Interims-Verwaltungen			
				10 Stadt-Controleure à 500 ℛ . . 5000. —. —.			
				nach Abzug der für 2 derselben auf die Packhofs-Verwaltung zu rechnenden, oben ad 1. b. aufgeführten . 400. —. —.			
7428	21	10		bleiben . 4600. —. —.			
				57 Controleure à 175 ℛ . . . . 9975. —. —.	14575	—	—
58980	13	5	—	. . . . . *Latus*	14575	—	—

Digitized by Google

Anschlag pro 18$\frac{34}{35}$.			Bemerkungen.
℔	ℳ	ß	
			ad a., ist im Allgemeinen der Durchschnitts-Gehalt berücksichtigt, bei den Landbereutern und den denselben gleich zu achtenden berittenen Landdragonern, jedoch mit einer sich als nothwendig dargestellten Gehalts-Vermehrung von 25 bis 50 ℔ für jeden, worüber der weitere Bericht, nach Eingang der Braunschweigschen Erwiederung auf die desfallsigen Vorschläge, vorbehalten wird.
			ad b. und c. ist das wirkliche Bedürfniß.
			Die wirkliche Ausgabe pro 1. Semester 18$\frac{34}{35}$ bestehet aus der sub tit. I. 1. berechneten Summe ad . . . 46,775 ℔ 7 ℳ — ß : den : : V. Insgemein berechneten Unterhaltungs-Kosten der Landdragoner . 4,094 : 8 : 7 : - : : eod. tit. berechneten Remunerationen für die Oste-Wachtschiffer . . . . 682 : — : — : = 51,551 ℔ 15 ℳ 7 ß.
121852	18	4	Der Gehalt für die Mannschaft des Emswachtschiffes ad 623 ℔ 21 ℳ — ß wird pro 18$\frac{34}{35}$ sub tit. XIV. 1. unter Besoldungen für die Wasserzoll- und Schifffahrts-Gefälle berechnet, ist aber demnächst hierher zu transferiren. ad 2. ist, wie oben ad a. der Durchschnitts-Gehalt zum Grunde gelegt.
121852	18	4	

Digitized by Google

Wirkliche Ausgabe im 1. Semester $18\frac{35}{36}$. ℔	ℳ	ß	Ausgabe Tit.	Bezeichnung der Ausgaben.	℔	ℳ	ß
58980	13	5	—	. . . . . *Transport* . .	14575	—	—
				Hiervon ist $\frac{1}{3}$ für die Licent-Verwaltung abzurechnen mit	4858	8	—
				bleiben für die gemeinschaftlichen Abgaben .	—	—	—
				3) An Diäten und Reisekosten, auch Umzugskosten			
				a. der Steuer-Directoren, Secretarien und Kreis-Controleure	2200	—	—
1194	—	—		b. der übrigen Steuer-Beamte	1500	—	—
					—	—	—
				4) Kosten der Uniformirung und Bewaffnung des Grenz-Personals jährlich			
				a. für die Uniformirung	6005	6	6
10530	9	11		b. für die Bewaffnung	494	—	1
				c. Transportkosten	250	—	—
					—	—	—
			II.	An Besoldungen für das Directions-Personal und für die Kreis-Controleure, nebst Kosten für Interims-Verwaltungen			
				a. Directions-Personal			
				5 Directoren, Besoldung 6,941 ℔ 16 ℳ — ß			
				fixe Büreaukosten . . 2,800 = — = — =			
				5 Secretarien, Besoldung 3,947 = 5 = 4 =			
				12 Revisoren, desgl. . 5,100 = — = — =			
					19088	21	4
20787	23	1		b. 34 Kreis-Controleure à 700 ℔ . . .	23800	—	—
					—	—	—
			III.	1 und 2. An Besoldungen für die Einnehmer und Gehülfen an den Steuer-Ämtern und Anmeldeposten, auch Buchhalter und deren Gehülfen an den Packhöfen nebst den Kosten für Interims-Verwaltungen.			

Anschlag pro 18 35/36. ℛ	ℳ	₰	Bemerkungen.
121852	18	4	
9716	16	—	ad 3. sind die Diäten und Reisekosten, auch Umzugskosten angeschlagen ad a. — ad b. für den Directions-Bezirk Hannover zu . 400 ℛ — 250 ℛ " " " " Göttingen zu . 300 " — 200 " " " " " Lüneburg zu . 400 " — 300 " " " " " Verden zu . . 500 " — 350 " " " " " Osnabrück zu . 300 " — 200 " " " " " Aurich zu . . 300 " — 200 " = 2,200 ℛ — 1500 ℛ.
3700	—	—	ad 4. bestehet der Anschlag in dem durchschnittsmäßigen, jährlichen Bedarf. Die im Monate Juni und dem Rechnungs-Jahre 18 35/36 behuf der ersten Anschaffung der Uniformen und Waffen zu verwendenden Kosten betragen pptr. 17,000 ℛ.
6749	6	7	ad a. Da die Direction Osnabrück die combinirte Verwaltung der directen und indirecten Steuern besorgt und ihr Dienst-Einkommen auf Anweisung des Königlichen Ober-Steuer-Collegii beziehet, so ist solche hierneben nicht mit berücksichtigt worden. Der ausgeworfene Gehalt ꝛc. besteht in dem wirklichen Bedürfnisse.
42888	21	4	
184907	14	3	

Digitized by Google

Wirkliche Ausgabe im 1. Semester 18$\frac{3}{5}$. ℔	ℳ	₰	Ausgabe Tit.	Bezeichnung der Ausgaben.	℔	ℳ	₰
91492	22	5	—	. . . . . *Transport*	—	—	—
				a. Steuer-Ämter und Anmeldeposten:			
				45 Grenz-Ämter 1ster Classe à 400 ℔ — 18,000 ℔			
				123 = = 2ter = à 200 = — 24,600 =			
				55 = = 3ter = à 70 = — 3,850 =			
				21 Anmeldeposten à 60 = — 1,260 =			
				72 Haupt-Steuer-Ämter à 340 = — 24,180 =			
				183 Neben- = = à 140 = — 25,620 =			
					97810	—	—
34011	16	11		b. Packhofs-Buchhalter und deren Gehülfen:			
6711	8	9		2 Buchhalter . . . . . 850 ℔			
40723	1	8		13 Gehülfen . . . . . 2,890 =	3740	—	—
1791	11	10		3) An Remisen für die Kreis-Cassen . . .	—	—	—
				4) = sonstigen durch die gemeinschaftlichen Abgaben veranlaßten Administrations-Kosten:			
162	4	7		a. Miethgelder für die Locale der Steuer-Ämter	—	—	—
17	10	—		b. Mieth-Entschädigungen der Steuer-Beamte	—	—	—
81	—	10		c. Kosten der Heitzung und Beleuchtung der Amts-Locale	—	—	—
1170	19	3		d. Kosten für Materialien und Utensilien (excl. der Versiegelungs-, Verwägungs-, Vermessungs-, Aichungs-, Plombirungs- und Stempelungs-Kosten)	—	—	—
2953	16	6		e. Druckkosten (excl. der Kosten für Begleit- und Exportations-Scheine)	—	—	—
217	19	5		f. Fähr-, Weg- und Brückengelder, auch Botenlohn und Kosten des Transports von Gegenständen	—	—	—
138610	10	6	—	. . . . . *Latus* . .	—	—	—

Digitized by Google

Anschlag pro $18\frac{35}{36}$. ℔	ℳ	₰	Bemerkungen.
184907	14	3	
			ad a. sind die für die verschiedenen Steuer-Ämter ausgeworfenen Durchschnitts-Gehalte zum Grunde gelegt. Die meisten dieser Steuer-Ämter haben gleichzeitig die directen Steuern zu erheben. Der Netto-Ertrag dieser combinirten Erhebung ist angeschlagen zu . . . 2,013,738 ℔ 18 ℳ 11 ₰ Werden hierauf nur $1\frac{2}{3}$ pro Cent Perceptions-Kosten gerechnet, so fallen auf die directen Steuern . . . . . 33,562 ℔ und verglichen mit nebenstehender Summe . . . 97,810 : auf die indirecten Abgaben nur . . . . 64,248 ℔
101550	—	—	
3525	—	—	ad 3. Bei dem Anschlage der Remisen ist die Einnahme des hiesigen Verwaltungs-Bezirks zum Grundt gelegt. Selbige betrug pro 1stes Semester $18\frac{35}{36}$ . . . . . 710,097 ℔ 15 ℳ 7 ₰
.			abgerundet für das ganze Jahr verhältnißmäßig . 420,000 : — : — :
1000	—	—	ab an Remissionen und Restitutionen ppt. . . 10,000 : — : — :
250	—	—	bleiben 1,410,000 ℔
			hiervon $\frac{1}{4}$ pro Cent 3,525 :
250	—	—	
1500	—	—	ad e. befinden sich unter der wirklichen Ausgabe pro 1sten Semester $18\frac{35}{36}$ ad . . 2,953 ℔ 16 ℳ 6 ₰
5000	—	—	pro Junius 1835 433 : 1 : 9 :
			bleiben pro 1stes Semester 1835 . 2,520 ℔ 14 ℳ 9 ₰ weshalb für das Rechnungs-Jahr $18\frac{35}{36}$ nicht weniger als 5,000 ℔ angeschlagen werden konnten.
850	—	—	
298832	14	3	

Wirkliche Ausgabe im 1. Semester 18$\frac{35}{36}$. ℛ	ggr	₰	Ausgabe Tit.	Bezeichnung der Ausgaben.	ℛ	ggr	₰
138610	10	6	—	. . . . . *Transport*	—	—	—
260	23	10	V.	Insgemein	—	—	—
138871	10	4		. . . *Summa* der Administrations-Kosten .	—	—	—
1778	6	4	IV.	1) An zu Gute gehenden Geldern und sonstigen für gemeinschaftliche Rechnung zu leistenden Restitutionen	7000	—	—
659	3	6		2) An Bonificationen	3000	—	—
141308	20	2	—	. . . . . *Summa*	—	—	—

Digitized by Google

Anschlag pro 18$\frac{33}{34}$. ℔	ℳ	ß	Bemerkungen.
298832	14	3	ad V. sind in den monatlichen General-Extracten als wirkliche Ausgabe pro 1stes Semester 18$\frac{33}{34}$ berechnet . . . . . 5037 ℔ 8 ℳ 5 ß ab die ad Tit. I. 1. transferirten 4094. 8. 7. und resp. . . 682. — — 4776 : 8 : 7 :
1000	—	—	bleiben nebenstehende 260 ℔ 23 ℳ 10 ß
			welche, so wie der Anschlag pro 18$\frac{33}{34}$ in Kosten für das Binden der Steuer-Register, Insertions-Gebühren, Kosten wegen der Markt-Controle und sonstigen unbestimmten, nicht besonders zu classificirenden Ausgaben bestehen.
299832	14	3	betragen von der Brutto-Einnahme des hiesigen Verwaltungs-Bezirks, wenn solche für 18$\frac{33}{34}$ nach Maaßgabe der Einnahme vom 1sten Semester 18$\frac{33}{34}$ ad 710,097 ℔ 15 ℳ 7 ß zu . . . . . 1,420,000 ℔ angenommen wird, circa 21$\frac{1}{10}$ pro Cent. Da übrigens anzunehmen ist, daß die Einnahme in der Wirklichkeit höher ausfallen werde, weil der Einfluß, welchen die bedeutenden Waaren-Bezüge der Handel- und Gewerbe-Treibenden bis Ende Mai 1835 auf die Einnahme der Eingangs-Abgaben des 1sten Semesters geäußert haben, im 2ten Semester sich sehr vermindern, wenn nicht gänzlich aufhören wird, so wird das Verhältniß der Administrations-Kosten zu derselben muthmaßlich ***20 pro Cent*** nicht übersteigen.
			ad Tit. IV. Die Restitutionen und Bonificationen sind vorläufig zu 10,000 ℔ angeschlagen, weil das desfallsige Bedürfniß sich jetzt noch nicht übersehen läßt.
10000	—	—	
309832	14	3	

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 12.

Übersicht

der

Einnahmen und Ausgaben

der

Königlichen General = Casse

im und für das Rechnungsjahr

vom 1sten Julius 1834 bis dahin 1835.

Digitized by Google

Einnahme-Rückstände aus der Zeit vor dem 1. Julius 1834.	Betrag der Rückstände. ℔	ℳ	₰	Darauf wird bis 1. Jul. 1836 eingehen ℔	ℳ	₰	Rückstand am 1. Julius 1836 ℔	ℳ	₰
1. Einnahme-Rückstände der vormaligen Königlichen General-Casse am 1. Julius 1835:									
a. aus den Rechnungsjahren 18$\frac{3}{3}$ und früher, in Conventions-Münze . . 42,787 ℔ 1 ℳ 1 ₰	43975	13	9	151	—	10	43824	12	11
b. aus dem Rechnungsjahre 18$\frac{3}{4}$ 16,071 16 9									
nach Abzug einer aus der vormaligen General-Steuer-Casse zu zahlen gewesenen Summe von 4,000 — —									
= 12,071 16 9	12407	—	7	2593	5	3	9813	19	4
2. Einnahme-Rückstände der vormaligen General-Steuer-Casse . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Die Rückstände auf Steuern aus der Zeit bis zum 1. Julius 1834 kommen der laufenden Steuer-Einnahme zu Gute, die Rückstände auf unmittelbare Einnahmen der vormaligen General-Steuer-Casse aber dem Capitalien-Fonds.									
Summa ...	56382	14	4	2744	6	1	53638	8	3

Digitized by Google

Ausgabe-Rückstände aus der Zeit vor dem 1. Julius 1834.	Betrag der Rückstände			Darauf wird bis 1. Jul. 1836 gezahlt werden			Rückstand am 1. Julius 1836		
	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰
1. Ausgabe-Rückstände der vormaligen Königlichen General-Casse am 1. Julius 1835:									
a. aus den Rechnungsjahren 18$\frac{33}{34}$ und früher in Conventions-Münze . 74,895 2 2	76975	12	3	3105	18	2	73869	18	1
b. aus dem Rechnungsjahre 18$\frac{34}{35}$ . . 8,851 21 4	9097	18	7	6729	7	1	2368	11	6
2. Ausgabe-Rückstände der vormaligen General-Steuer-Casse beim Abschluß des Rest-Fonds in Conventions-Münze . . . . 64,985 — 10									
nach Abzug einer der vormaligen Königlichen General-Casse zu zahlen gewesenen Summe von 4,000 — —									
= 60,985 — 10	62679	1	6	22613	3	5	40065	22	1
Summa ...	148752	8	4	32448	4	8	116304	3	8

Digitized by Google

Abschluß der Einnahmen und Ausgaben für die

I. Ohne Rücksicht auf die bleibenden Einnahme- und Ausgabe-Rückstände.		℔	ß	₰
1. Baarer Überschuß der vor dem 1. Julius 1834 bestandenen Cassen nach deren Abschluß am 1. Julius 1835.				
a. Überschuß der vormaligen Königlichen Cassen . . .		605046	6	11
b. " " " General-Steuer-Casse:				
der Überschuß hat überhaupt betragen in Conventions-Münze .	123,637 ℔ 1 ß 2 ₰			
davon ist zur Deckung der umstehend angegebenen Ausgabe-Rückstände hier zu berechnen . . .	60,985 " — " 10 "			
		62679	1	6
Der Rest aber zu Convent.-Münze	62,652 ℔ — ß 4 ₰			
oder in Courant	64,392 " 8 " 4 "			
dem Capitalien-Fonds in Einnahme zu stellen.				
	=	667725	8	5
2. Ausstehende Vorschüsse der vormaligen Königlichen General-Casse in Conventions-Münze . .	84,324 ℔ 1 ß 6 ₰	86698	6	8
3. Einnahme auf Rückstände aus den Vorjahren nach umstehender Seite		2744	6	1
Summa		757167	21	2
Davon die Ausgaben auf Rückstände nach vorstehender Seite .		32448	4	8
Abgezogen ergiebt sich ein Überschuß von		724719	16	6

Digitized by Google

Zeit vor dem 1sten Julius 1834.

II. Mit Hinzurechnung der bleibenden Einnahme- und Ausgabe-Rückstände.	℔	ß	₰
Überschuß laut vorstehender Seite	724719	16	6
Dazu die, nach Seite 1 (p. 92 dieser Actenstücke) verbleibenden Einnahme-Rückstände	53638	8	3
=	778358	—	9
Davon die nach Seite 2 (p. 93 d. A.) verbleibenden Ausgabe-Rückstände	116304	3	8
ergiebt sich ein Überschuß von	662053	21	1

Digitized by Google

Currente Einnahme für das Rechnungsjahr 18$\frac{34}{35}$.	Budgets-Summe. ℛ	ℳ	₰	Wirkliche Soll-Einnahme. ℛ	ℳ	₰
I. Überschüsse von Domainen, Regalien und Steuern.						
1. von den Renteien	1145372	17	4	1218250	8	9
2. von den Bergwerken und Salinen . . .	205600	—	—	126244	22	7
3. von den Zöllen	412500	—	—	388863	4	2
4. von den Posten	145000	—	—	150362	7	1
5. von den Steuern	3587975	3	3	3135553	13	—
Summa ...	5496447	20	7	5319274	7	7
II. Unmittelbare Einnahmen.						
1. Domanial-Einnahmen	6000	—	—	5988	20	4
2. Hoheits-Einnahmen:						
a. Strafgelder von den Oberbehörden . .	1200	—	—	1242	14	3
b. Recognition für das Salz-Regal in Ostfriesland	5100	—	—	5202	20	5
3. von der Lotterie:						
a. von der Hannoverschen Lotterie . . .	25000	—	—	31630	7	—
b. von der Osnabrückschen Lotterie . . .	16500	—	—	20316	7	8
4. vom Intelligenz-Comtoir zu Hannover .	4200	—	—	3771	4	—
5. Sporteln und Accidenzien	115000	—	—	103657	21	6
6. Zinsen von Activ-Capitalien:						
a. von Activis der Königl. General-Casse	17868	23	3	17584	20	9
b. von Activis des Deich-Hülfsfonds .	12957	9	—	2965	6	4
7. Außerordentliche Einnahme	4000	—	—	3172	20	1
8. Aus der Haupt-Kloster-Casse	1179	20	11	1201	9	—
Summa ...	209006	5	2	196734	7	4
III. Zuschuß aus der Kron-Dotation . . .	154166	16	—	154166	16	—

Digitized by Google

Darauf ist bis 1. Jul. 1835 eingegangen			Rückstand am 1. Jul. 1835		
℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰
748228	11	3	470021	21	6
89733	8	8	36511	13	11
352637	17	10	36225	10	4
135000	—	—	15362	7	1
3181724	12	2	253829	—	10
4507324	1	11	811950	5	8
85	15	7	5903	4	9
20	—	—	1222	14	3
4002	20	5	1200	—	—
14524	10	5	17105	20	7
20316	7	8	—	—	—
3000	—	—	771	4	—
59654	19	7	44003	1	11
12158	—	4	5426	20	5
2866	4	11	99	1	5
2867	1	—	305	19	1
1179	21	—	21	12	—
120675	4	11	76059	2	5
—	—	—	154166	16	—

Digitized by Google

Noch currente Einnahme für das Rechnungsjahr 18$\frac{34}{35}$.	Budgets-Summe.			Wirkliche Soll-Einnahme.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
IV. Einnahme der Wegbau-Casse.						
1. Weggelds- und Brückengelds-Einnahme .	193600	—	—	197652	3	11
2. Reluitionsgelder für Chausseedienste . . .	6000	—	—	4810	17	3
3. Aversum wegen der Weggelds-Freiheit der Posten	5100	8	4	5100	8	4
4. Extraordinaire Einnahme	699	15	8	3644	15	6
5. Überschuß aus dem Rechnungsjahre 18$\frac{33}{34}$.	—	—	—	27789	12	8
Summa ...	205400	—	—	238997	9	8
Wiederholung der Einnahmen.						
I. Überschüsse von den Domainen, Regalien und Steuern	5496447	20	7	5319274	7	7
II. Unmittelbare Einnahmen	209006	5	2	196734	7	4
III. Zuschuß aus der Krondotation	154166	16	—	154166	16	—
Summa Einnahmen der Königl. General-Casse	5859620	17	9	5670175	6	11
IV. Einnahmen der Wegbau-Casse	205400	—	—	238997	9	8
Summa aller Einnahmen .	6065020	17	9	5909172	16	7

Darauf ist bis 1. Julius 1835 eingegangen.			Rückstand am 1. Julius 1835.			
℔	ß	₰	℔	ß	₰	
189065	21	4	8586	6	7	
4691	2	3	119	15	—	
3640	21	8	1459	10	8	
2189	6	9	1455	5	9	
27789	12	8	—	—	—	
227376	16	8	11620	17	—	
4507324	1	11	811950	5	8	
120675	4	11	76059	2	5	
—	—	—	154166	16	—	
4627999	6	10	1042176	—	1	
227376	16	8	11620	17	—	
4855375	23	6	1053796	17	1	

Digitized by Google

Statute Statute (No. 8 of 1955) — No. 8 of 1955	Section	Page Volume
Interpretation	2	1
Short title	1	1
Statutes of Limitation Repeal Law, 1955	2	1
Statutes of Limitation Repeal Law, 1955	1	1
Statutes of Limitation Repeal Law, 1955	3	1
Statutes of Limitation Repeal Law, 1955	4	1
Statutes of Limitation Repeal Law, 1955	5	1
Statutes of Limitation Repeal Law, 1955

Summa.			Davon die Ersparungen.			Bleibt wirkliche Soll-Ausgabe.			Darauf ist bis 1. Julius 1835 gezahlt.			Rückstand am 1. Julius 1835.		
℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰
154679	19	11	4997	11	10	149682	8	1	128442	11	3	21239	20	10
15020	1	5	—	—	—	15020	1	5	11376	23	8	3643	1	9
110529	18	4	7651	19	10	102877	22	6	96015	21	—	6862	1	6
529476	7	5	20841	19	5	508634	12	—	334066	22	—	174567	14	—
94083	4	8	4513	17	11	89569	10	9	84314	15	1	5254	19	8
74995	23	3	3885	11	5	71110	11	10	61494	9	5	9616	2	5
1948157	11	5	19370	22	3	1928786	13	2	1676016	7	8	252770	5	6
212009	21	5	2838	11	—	209171	10	5	198237	15	10	10933	18	7
98319	8	6	14	9	10	98304	22	8	86108	14	7	12196	8	1
689654	15	11	73989	4	8	615665	11	3	505482	12	7	110182	22	8
38007	13	6	1644	7	7	36363	5	11	29993	17	5	6369	12	6
205778	2	2	13880	22	1	191897	4	1	169577	8	3	22319	19	10
1350963	11	—	12206	12	4	1338756	22	8	952851	22	8	385905	—	—
154582	5	10	1822	10	8	152759	19	2	124880	14	—	27879	5	2
223554	4	3	8475	15	6	215078	12	9	151803	19	9	63274	17	—
5899812	1	—	176133	4	4	5723678	20	8	4610663	19	2	1113015	1	6
238997	9	8	—	—	—	238997	9	8	184893	9	5	54104	—	3
6138809	10	8	176133	4	4	5962676	6	4	4795557	4	7	1167119	1	9

Digitized by Google

Abschluß der currenten Einnahme und Ausgabe der Königlichen General-Casse.	Budgets-Summe. ℔	ß	₰	Wirklicher Soll-Betrag. ℔	ß	₰
Die Einnahme beträgt	5859620	17	9	5670175	6	11
Die Ausgabe dagegen	5852282	14	—	5723678	20	8
Verglichen, ergiebt sich ein Überschuß von .	7338	3	9	—	—	—
und ein Deficit von . .	—	—	—	53503	13	9

Digitized by Google

Darauf ist bis 1. Julius 1835 gezahlt.			Rückstand am 1. Julius 1835.				
℔	ß	₰	℔	ß	₰		
4627999	6	10	1042176	—	1		
4610663	19	2	1113015	1	6		
—	—	—	—	—	—		
17335	11	8	68176	—	—		
—	—	—	70839	1	5		

Digitized by Google

Vorschuß-Berechnung.	Betrag der Vorschüsse.			Darauf ist bis 1. Julius 1835 erstattet.			Rückstand am 1. Julius 1835.		
	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß
1) Geleistete Vorschüsse:									
a. den Zinsen-Zahl-Cassen .	609315	23	—	464404	19	2	144911	3	10
b. den Reben-Cassen zu Osnabrück und Aurich .	66839	13	3	50954	17	4	15884	19	11
c. den Renteien	139990	23	9	129213	11	9	10777	12	—
d. den Brand-Cassen . .	222669	5	1	152769	5	1	69900	—	—
e. sonstige Vorschüsse . .	56971	16	1	10029	13	10	46942	2	3
Summa	1095787	9	2	807371	19	2	288415	14	—
2) Empfangene Vorschüsse:									
Aus den Vorräthen der vormaligen General-Steuer-Casse entnommen . . .	295760	3	5	179893	11	5	115866	16	—

Digitized by Google

Cassen-Abschluß am 1. Julius 1835.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Auf die laufenden Einnahmen pro $18\frac{3}{3}\frac{1}{5}$ sind bis 1. Julius 1835 eingegangen laut Seite 8 (pag. 102 und 103 dieser Actenstücke)		4627999	6	10
Auf die laufenden Ausgaben ist bis zum 1. Julius 1835 bezahlt . .	4,610,663 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf.			
An geleisteten Vorschüssen standen laut vorstehender Seite am 1. Julius 1835 annoch aus	288,115 = 11 = — =			
mithin war überhaupt gezahlt . .		4899079	9	2
Mehrausgabe . .		271080	2	4
welche aus folgenden Mitteln bestritten worden ist:				
1) Auf den Seite 3 (p. 94. d. A.) aufgeführten Überschuß der vormaligen Königlichen Cassen sind bis 1. Julius 1835 vorläufig an die Königliche General-Casse abgeliefert worden	489,537 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf.			
2) Auf die laut vorstehender Seite aus den Beständen der General-Steuer-Casse entnommenen Vorschüsse waren am 1. Julius 1835 annoch unerstattet . . .	115,866 = 16 = — =			
		605401	14	1
Es betrug demnach der Cassen-Vorrath des eigenthümlichen Fonds der Königlichen General-Casse am 1. Julius 1835 . .		331321	11	9

Digitized by Google

Fonds von veräußerten Domainen und Ablösungen.	Soll-Betrag ℛ	ℳ	ß	Gezahlt bis 1. Julius 1835. ℛ	ℳ	ß
A. Aus Vorjahren.						
Einnahme.						
1. Überschuß aus der Rechnung von $18\frac{3}{4}$.	50933	7	1	—	—	—
2. Einnahme-Rückstände bis 1. Julius 1834 2701 ℛ 3 ℳ 5 ß. Davon sind wegen anderweiter Regulirung zum Absatz gekommen . . 1969 = 17 = — =	734	10	5	—	—	—
Summa ...	51667	17	6	—	—	—
B. Für das currente Rechnungsjahr.						
Einnahme.						
1. Von veräußerten Domainen . . .	46940	—	9	35302	8	5
2. Ablösungsgelder	117103	19	6	103046	5	—
3. Agio-Gewinn auf eingezahlte Ablösungsgelder	65	21	2	65	21	2
Summa ...	164109	17	5	138414	10	7
Ausgabe.						
1. Auf Acquisitionen	66924	—	—	42461	9	7
2. Für Ablösung von Reallasten, welche auf dem Domanio ruheten	34886	19	1	22760	10	5
Summa ...	101810	19	1	65221	20	—
Verglichen bleibt Überschuß	62298	22	4	73192	14	7
dazu aus den Vorjahren	51667	17	6	—	—	—
Total ...	113966	15	10	73192	14	7

Im Bestande beim Restfonds.			Rückstand am 1. Julius 1835.			
℔	ℳ	ß	℔	ℳ	ß	
50933	7	1	—	—	—	
—	—	—	734	10	5	
50933	7	1	734	10	5	
—	—	—	11637	16	4	
—	—	—	14057	14	6	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	25695	6	10	
—	—	—	24462	14	5	
—	—	—	12126	8	8	
—	—	—	36588	23	1	
—	—	—	—	—	—	
50933	7	1	—	—	—	
50933	7	1	—	—	—	

Digitized by Google

Commerz-Capitalien-Fonds.	Soll-Betrag. fl	kr	dr	Gezahlt bis 1. Jul. 1835. fl	kr	dr
A. Aus Vorjahren.						
Überschuß aus dem Rechnungsjahre $18\frac{34}{35}$ . .	29236	21	2	—	—	—
B. Für das currente Rechnungsjahr.						
Einnahme.						
1. Eingezogene Activ-Capitalien, einschließlich der niedergeschlagenen	15596	21	4	13743	18	3
Ausgabe.						
1. Ausgeliehene Capitalien.	1106	16	—	1106	16	—
2. Behuf Einrichtung der Gewerbeschulen . .	5000	—	—	—	—	—
3. Niedergeschlagene Capitalien, welche in Concursen verloren gegangen sind	6975	17	2	5711	20	1
Summa .	13082	9	2	6818	12	2
Verglichen bleibt Überschuß	2514	12	2	6925	6	1
Dazu Überschuß aus Vorjahren	29236	21	2	—	—	—
Total .	31751	9	4	6925	6	1

Digitized by Google

Im Bestande beim Restfonds.			Rückstand am 1. Jul. 1835.		
℔	ℳ	ß	℔	ℳ	ß
29236	21	2	—	—	—
—	—	—	1853	3	1
—	—	—	—	—	—
—	—	—	5000	—	—
—	—	—	1263	21	—
—	—	—	6263	21	—
—	—	—	—	—	—
29236	21	2	—	—	—
29236	21	2	—	—	—

Digitized by Google

Capitalien-Fonds der Kgl. General-Casse. I. Wegen der kündbaren Schuld.	Soll-Betrag. ℔	ß	₰	Gezahlt bis 1. Jul. 1835. ℔	ß	₰
A. Aus Vorjahren.						
Einnahme.						
1. Rückstände auf die Budgets-Einnahme der vormaligen General-Steuer-Casse zur Summe von 20,312 ℔ 15 ß 6 ₰, statt welcher jedoch nur eingehen werden	1791	6	3	—	—	—
B. Für das currente Rechnungsjahr.						
Einnahme.						
1. Eingezogene Activ-Capitalien:						
a. der vormaligen Königl. General-Casse .	28360	23	10	8999	4	4
b. des Deichhülfs-Fonds	3250	9	4	—	—	—
2. Anleihen zu 3 Procent Zinsen	324553	8	—	324553	8	—
3. Extraordinaire Einnahme	12	20	4	12	20	4
Summa .	356177	13	6	333565	8	8
Ausgabe.						
1. Capital-Abträge	143188	18	11	142929	19	9
2. Ausgeliehene Capitalien	3055	13	4	2055	13	4
3. Abrundungsgelder auf die Entschädigungs-Forderungen der Bentheimschen Städte . .	221	5	6	221	5	6
Summa .	146765	13	9	145206	14	7
Verglichen bleibt Überschuß	209411	23	9	188358	18	1
Dazu aus Vorjahren	1791	6	3	—	—	—
Total .	211203	6	—	188358	18	1

Digitized by Google

Rückstand am 1. Jul. 1835.				
℔	ß	₰		
1791	6	3		
—	—	—		
19361	19	6		
3250	9	4		
—	—	—		
—	—	—		
—	—	—		
22612	4	10		
—	—	—		
558	23	2		
1000	—	—		
—	—	—		
—	—	—		
1558	23	2		
—	—	—		
21053	5	8		
1791	6	3		
—	—	—		
22844	11	11		

Digitized by Google

Capitalien=Fonds der Kgl. General=Casse. II. Wegen der unkündbaren Schuld.	Soll=Betrag. ℔	ℳ	ß	Gezahlt bis 1. Jul. 1835. ℔	ℳ	ß
A. Aus Vorjahren.						
Einnahme.						
1. Überschuß des Anleihe=Fonds der vormaligen General=Steuer=Casse	64349	19	11	—	—	—
2. Einnahme=Rückstände dieses Fonds, 42 ℔ 12 ℳ 5 ß, welche bis 1. Julius 1836 nicht eingehen werden	—	—	—	—	—	—
3. Überschuß des Retardat=Zinsen=Fonds . .	1833	13	4	—	—	—
4. Überschuß des Rest=Fonds für die Periode vor dem 1. November 1817	582	9	7	—	—	—
5. Vorschüsse an die Brand=Cassen 54,533 ℔ 4 ℳ 6 ß, welche ebenfalls bis zum 1. Jul. 1836 nicht eingehen werden	—	—	—	—	—	—
Summa ...	66765	18	10	—	—	—
B. Für das currente Rechnungsjahr.						
Einnahme.						
Anleihen zu 3½ Procent Zinsen	165700	—	—	165700	—	—
Ausgabe.						
Capital=Abträge	5841	9	4	5838	14	8
Verglichen bleibt Überschuß	159858	11	8	159861	9	4
Dazu aus Vorjahren	66765	18	10	—	—	—
Total ...	226624	9	6	159861	9	4

Digitized by Google

Im Bestande beim Rest-Fonds.			Rückstand am 1. Julius 1835.			
℔	ℳ	ß	℔	ℳ	ß	
64349	19	11	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
1833	13	4	—	—	—	
582	9	7	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
66765	18	10	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	2	18	8	
—	—	—	—	—	—	
66765	18	10	—	—	—	
66765	18	10	—	—	—	

Zusammenstellung sämmtlicher Einnahmen.	Soll-Einnahme. ℔	ß	₰
1. Bestände der am 1. Julius 1835 aufgehobenen Cassen:			
a. der vormaligen Königl. General-Casse ꝛc. laut Seite 3 (pag. 94 dieser Actenstücke)	605046	6	11
b. = = General-Steuer-Casse, ibidem . . .	62679	1	6
c. des Fonds von veräußerten Domainen, Seite 11 (p. 106 d. A.)	50933	7	1
d. des Commerz-Capitalien-Fonds, Seite 12 (p. 108 d. A.) .	29236	21	2
e. des Anleihe-Fonds der vormaligen General-Steuer-Casse) S. 14 (p.	64349	19	11
f. des Retardatzinsen-Fonds bei der General-Steuer-Casse) 112 d. A.	1833	13	4
g. des Rest-Fonds der G.-St.-Casse für die Periode vor 1. Nov. 1817 Seite 14 (p. 112 d. A.)	582	9	7
Summa ...	814661	7	6
2. Einnahme-Rückstände aus Vorjahren:			
a. der vormaligen Königlichen General-Casse, Seite 3 (p. 94 d. A.)	89442	12	9
b. des Fonds von veräußerten Domainen, Seite 11 (p. 106 d. A.)	734	10	5
c. für den Capitalien-Fonds wegen der kündbaren Schuld, Seite 13 (p. 110 d. A.)	1791	6	3
Summa ...	91968	5	5
3) Currente Einnahme:			
a. der Königl. General-Casse, Seite 6 (p. 98 d. A.) . .	5670175	6	11
b. der Wegbau-Casse, Seite 6. (p. 98 d. A.)	238997	9	8
c. des Fonds von veräußerten Domainen ꝛc., Seite 11 (p. 106 d. A.)	164109	17	5
d. des Commerz-Capitalien-Fonds, Seite 12 (p. 108 d. A.) .	15596	21	4
e. des Capitalien-Fonds wegen der kündbaren Schuld, Seite 13 (p. 110 d. A.)	356177	13	6
f. des Capitalien-Fonds wegen der unkündbaren Schuld, Seite 14 (p. 112 d. A.)	165700	—	—
Summa ...	6610756	20	10
Wiederholung.			
1. Bestände der aufgehobenen Cassen	814661	7	6
2. Einnahme-Rückstände aus Vorjahren	91968	5	5
3. Currente Einnahme	6610756	20	10
Summa ...	7517386	9	9
Dazu die empfangenen und bis 1. Julius 1835 nicht erstatteten Vorschüsse, Seite 9 (p. 104 d. A.)	115866	16	—
Summa aller Einnahme ...	7633253	1	9

Darauf ist bis 1. Julius 1835 bei der Königl. General-Casse eingegangen.			Rückstand am 1. Julius 1835.			
℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	
489537	22	1	115508	8	10	
—	—	—	62679	1	6	
—	—	—	50933	7	1	
—	—	—	29236	21	2	
—	—	—	64349	19	11	
—	—	—	1833	13	4	
—	—	—	582	9	7	
489537	22	1	325123	9	5	
—	—	—	89142	12	9	
—	—	—	734	10	5	
—	—	—	1791	6	3	
—	—	—	91968	5	5	
4627999	6	10	1042176	—	1	
227376	16	8	11620	17	—	
138414	10	7	25695	6	10	
13743	18	3	1853	3	1	
333565	8	8	22612	4	10	
165700	—	—	—	—	—	
5506799	13	—	1103957	7	10	
489537	22	1	325123	9	5	
—	—	—	91968	5	5	
5506799	13	—	1103957	7	10	
5996337	11	1	1521048	22	8	
115866	16	—	—	—	—	
6112204	3	1	1521048	22	8	

Digitized by Google

Zusammenstellung sämmtlicher Ausgaben.	Soll-Ausgabe. ℔	ß	₰
1. Ausgabe-Rückstände aus Vorjahren: der vormaligen Königl. General-Casse und General-Steuer-Casse, Seite 2 (p. 93 dieser Actenstücke) . . .	32448	4	8
2. Currente Ausgabe:			
a. der Königl. General-Casse, Seite 7 (p. 101 d. A.) . .	5723678	20	8
b. der Wegbau-Casse, Seite 7 (p. 101 d. A.) . . .	238997	9	8
c. des Fonds von veräußerten Domainen, Seite 11 (p. 106 d. A.)	101810	19	1
d. des Commerz-Capitalien-Fonds, Seite 12 (p. 108 d. A.) .	13082	9	2
e. des Capitalien-Fonds wegen der kündbaren Schuld, S. 13 (p. 110 d. A.)	146765	13	9
f. = = = = = unkündbaren = = 14 (p. 112 d. A.)	5841	9	4
Summa ...	6230176	9	8
Wiederholung.			
1. Ausgabe-Rückstände aus Vorjahren	32448	4	8
2. Currente Ausgabe	6230176	9	8
Summa ...	6262624	14	4
Die geleisteten und bis 1. Julius 1835 nicht erstatteten Vorschüsse, Seite 9 (p. 104 d. A.)	288415	14	—
Summa aller Ausgabe ...	6551040	4	4
Schluß.			
Die gesammte Einnahme beträgt	7633253	1	9
Die gesammte Ausgabe	6551040	4	4
Verglichen ergiebt sich ein Überschuß von .	1082212	21	5

Digitized by Google

Darauf ist bis 1. Julius 1835 gezahlt.			Rückstand am 1. Julius 1835.		
℔	ℳ	ß	℔	ℳ	ß
—	—	—	32418	4	8
4610663	19	2	1113015	1	6
184893	9	5	54104	—	3
65221	20	—	36588	23	1
6818	12	2	6263	21	—
145206	14	7	1558	23	2
5838	14	8	2	18	8
5018642	18	—	1211533	15	8
—	—	—	32418	4	8
5018642	18	—	1211533	15	8
5018642	18	—	1243981	20	4
288415	11	—	—	—	—
5307058	8	—	1243981	20	4
6112204	3	1	1521048	22	8
5307058	8	—	1243981	20	4
805145	19	1	277067	2	4

Von dem am 1. Julius 1835 vorhandenen Cassen-Bestande befanden sich:

in Königlicher General-Casse	762,662 ℔	11 ℳ	10 ß
in der Wegbau-Casse . . .	42,183 „	7 „	3 „
Zusammen .	805,145 ℔	19 ℳ	1 ß

Digitized by Google

№ 13.

E T A T

der

sämmtlichen Ausgaben der General = Casse

für

das Rechnungsjahr vom 1. Julius 1836 bis dahin 1837.

Laufende №	Anschlag für das Rechnungsjahr $18\frac{3}{5}\frac{5}{6}$. Courant. ℔	ℳ	ß	Gegenstand der Ausgabe.	Anschlag für das Specielle Summen. Courant. ℔	ℳ	ß
				I. Cabinets-Ministerium.			
1	115420	14	2	1. Besoldungen	114215	1	2
2	37000	—	—	2. Büreau- und Commissionskosten des Ministerii, des Geheimenraths-Collegii, wie auch des Archives und der Gesetzsammlung, plus-minus . . .	42000	—	—
	152420	14	2				
				II. Deutsche Canzlei in London.			
3	15020	1	5	Besoldungen	—	—	—
				III. Landdrosteien.			
4	87626	23	5	1. Besoldungen	—	—	—
5	24000	—	—	2. Büreaukosten und behuf der Visitations-Reisen der Landdrosten, plus-minus	—	—	—
	111626	23	5		—	—	—
				IV. Aemter.			
				1. Besoldungen:			
6	370406	12	2	a. Für Beamte	378122	1	11
7	105069	19	3	b. = Amts-Unterbediente	107000	—	—
8	54000	—	—	2. Büreaukosten, plus-minus	—	—	—
	529476	7	5		—	—	—
				V. Stände.			
				1. Allgemeine Stände-Versammlung:			
9	6887	12	—	a. Besoldungen	7134	17	4
10	6500	—	—	b. Büreaukosten, incl. für den Druck der ständischen Verhandlungen, plus-minus . . .	6500	—	—
11	30000	—	—	c. Diäten und Reisekosten der Mitglieder der allgemeinen Stände-Versammlung, plus-minus	30000	—	—
				2. Provinzial-Landschaften:			
12	21792	1	7	a. Besoldungen	21632	4	4
13	5414	4	2	b. Versammlungskosten und für Versammlungs-Locale, plus-minus	5400	—	—
	70593	17	9		—	—	—

Rechnungsjahr 18$\frac{36}{37}$.			Bemerkungen.
Generelle Summen. Courant.			
₰	ℳ	₰	
156215	1	2	
15020	1	5	
86829	11	9	
24000	—	—	
110829	11	9	
485122	1	11	
54000	—	—	
539122	1	11	
43634	17	4	
27032	4	4	
70666	21	8	

Digitized by Google

Laufende №	Anschlag für das Rechnungsjahr 18 35/36. Courant. ℛ	ℳ	₰	Gegenstand der Ausgabe.	Anschlag für das Specielle Summen. Courant. ℛ	ℳ	₰
				VI. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.			
14	6200	—	—	1. Ausgaben zu Zwecken des Deutschen Bundes, plus-minus	—	—	—
15	8300	—	—	2. Kosten behuf Grenzberichtigungen, auswärtige Commissionen und sonstige Ausgaben in auswärtigen Angelegenheiten, plus-minus	—	—	—
				3. Gesandtschaften:			
16	54937	8	8	a. Besoldungen und Emolumente	55868	0	2
17	4400	—	—	b. Expensen, plus-minus	4400	—	—
	73837	8	8		—	—	—
				VII. Kriegs-Ministerium.			
18	1574780	—	—	1. Ordentlicher Beitrag zum Militair-Etat . . .	—	—	—
19	16000	—	—	2. Extraordinaire Verpflegungskosten der Truppen während der Exercierzeit	—	—	—
20	76306	—	—	3. Infanterie-Service	—	—	—
21	249500	—	—	4. Für Cavallerie-Verpflegung ꝛc. Service und Kriegerfuhren, plus-minus	—	—	—
22	11300	—	—	5. Für die Militair-Aushebungs-Commissionen . .	—	—	—
23	6000	—	—	6. Ordentlicher Zuschuß zur Etappen-Verpflegung fremder Truppen, plus-minus	—	—	—
24	5556	4	4	7. Unterstützungen und zur Hospital-Casse . . .	—	—	—
	1939442	4	4		—	—	—
				VIII. Justiz-Ministerium.			
				1. Besoldungen:			
25	60267	—	8	a. des Ober-Appellations-Gerichts	60267	—	8
26	134860	—	—	b. der Mittelgerichte	133576	17	9
27	1895	17	8	c. = Lehnsbediente	1895	17	8
28	16000	—	—	2. Büreau- und Commissionskosten, plus-minus .	—	—	—
	213022	18	4		—	—	—

Digitized by Google

Rechnungsjahr 18$\frac{34}{35}$.

Generelle Summen. Courant. ℔	ℳ	ß	Bemerkungen.
7600	—	—	
8300	—	—	
60268	9	2	
76168	9	2	
1574780	—	—	
16000	—	—	
76306	—	—	ad VII. № 3. und 4. Diese Kosten sind nach dem Bedürfnisse zu zahlen und bei № 3. die Summe von = 76306 ℔ nicht zu überschreiten.
245000	—	—	
11300	—	—	
6000	—	—	ad VII. № 6. Außer dem ordentlichen Zuschusse zur Etappen-Verpflegung erfolgt, im Falle der Preis des Rockens auf 1 ℔ per Himten steigt, ein fernerer Zuschuß, in Gemäßheit früherer ständischer Bewilligungen angeschlagen auf 4000 ℔.
5556	4	4	
1934942	4	4	
195739	12	1	
16000	—	—	
211739	12	1	

Laufende №	Anschlag für das Rechnungsjahr $18\frac{35}{36}$. Courant. ℔	ℳ	ß	Gegenstand der Ausgabe.	Anschlag für das Specielle Summen. Courant. ℔	ℳ	ß
				IX. Ministerium der geistlichen uud Unterrichts-Angelegenheiten.			
29	38007	7	4	1. Behuf der Landes-Universität	—	—	—
				2. Behuf der geistlichen Oberbehörden:			
30	33339	6	3	a. Besoldungen	33509	1	11
31	3000	—	—	b. Büreau- und Commissionskosten, plus-minus	3000	—	—
32	18587	18	—	3. Für Schulen	—	—	—
33	5150	—	—	4. Beihülfen zu Kirchen- und Schulbaue . . .	—	—	—
	98081	7	7		—	—	—
				X. Ministerium des Innern.			
34	11500	—	—	1. Commissionskosten und sonstige allgemeine Verwendungen im Geschäftskreise des Ministerii des Innern mit Einschluß der Zuschüsse behuf der Polizei der Residenzstadt	—	—	—
35	1630	13	4	2. Besoldung von Polizei-Commissarien	—	—	—
36	13645	17	4	3. Für milde Stiftungen, das Taubstummen-Institut und Armen-Anstalten	—	—	—
37	81093	18	—	4. Behuf des Landdragoner-Corps	—	—	—
38	80000	—	—	5. Criminalkosten, plus-minus	—	—	—
39	74600	—	—	6. Behuf der Straf- und Arbeits-Anstalten und des Staatsgefängnisses, plus-minus . . .	—	—	—
				7. Für das Medicinalwesen:			
40	16150	3	8	a. Besoldungen der Ärzte und Chirurgen . .	16136	16	8
41	14900	—	—	b. Behuf der Heil- und Pflegeanstalt für Gemüthskranke, plus-minus	14900	—	—
42	13689	1	1	c. Behuf der Medicinal-Anstalten, plus-minus	17176	—	—
				8. Für das Wasserbauwesen:			
43	30946	6	7	a. Besoldungen	31000	21	—
44a.	127153	21	4	b. Wasserbaukosten und sonstige, behuf des Wasserbauwesens erforderliche Ausgaben und Vorschüsse, plus-minus	127153	21	4
44b.	—	—	—	c. Zuschüsse behuf Canal- und anderer größerer Wasserbauten	40000	—	—
	465309	12	1	. . . . . *Latus*	—	—	—

Digitized by Google

Rechnungsjahr 18$\frac{36}{37}$. Generelle Summen. Courant. ℛ	ℳ	₰	Bemerkungen.
38007	7	4	ad IX. 1. Bei der Aufnahme der verschiedenen aus der Königlichen General-Casse erfolgenden Stipendien in dem Etat der Landes-Universität bleiben die bisherigen Rechte der Collatoren, solche für andere Universitäten zu ertheilen, vorbehalten.
36509	1	11	
18579	10	—	
5150	—	—	
98245	19	3	
13500	—	—	
1630	13	4	
13645	17	4	
85873	19	6	
80000	—	—	
104600	—	—	
48212	16	8	
198154	18	4	
545617	13	2	

Digitized by Google

Laufende №	Anschlag für das Rechnungsjahr 18 35/36. Courant. ℛ	ℳ	₰	Gegenstand der Ausgabe.	Anschlag für das Specielle Summen. Courant. ℛ	ℳ	₰
	465309	12	4	. . . . . *Transport*	—	—	—
				9. Für den Chaussee- und Wegbau:			
45	19960	18	—	a. Besoldungen	19965	19	8
46	299347	8	4	b. Wegbaukosten und sonstige behuf des Chausseebauwesens erforderliche Ausgaben, plus-minus	296894	13	8
47	25000	—	—	c. Landstraßenfonds und Communalwege . .	25000	—	—
48	32123	2	—	10. Landgestüt und behuf der Pferdezucht . . .	—	—	—
				11. Behuf der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Landescultur:			
49	15725	—	—	a. Besoldungen des technischen Personals . .	15725	—	—
50	25475	17	—	b. Commissions- und sonstige Kosten, Pensionen für vormalige Landes-Öconomiebediente und Unterstützungen behuf der Gemeinheitstheilungen, wie auch behuf der Landwirthschafts-Gesellschaft, Flora hanoverana, Moorculturen und des Obstbaues, plus-minus . .	25489	12	4
	882941	9	8	=	—	—	—
				XI. Ministerium des Handels.			
				1. Behuf der Linnenleggen:			
51	8684	8	—	a. Besoldungen	8800	—	—
52	1400	—	—	b. Leggekosten, plus-minus	1500	—	—
				2. Auf Manufacturen, Fabriken, Handel und Gewerbe:			
53	1684	3	4	a. Besoldungen	1684	3	4
54	25783	8	—	b. Expensen der Consulate, Prämien für die Herings-Fischerei, Unterstützung zur Beförderung der Gewerbe, behuf der See- und Flußschifffahrt, behuf der Lehranstalten für Gewerbetreibende und sonstige ungewisse Ausgaben, plus-minus	25342	—	—
	37551	19	4	=	—	—	—

Digitized by Google

Rechnungsjahr 18[illegible].

Generelle Summen. Courant. ℔	ß	₰	Bemerkungen.
545617	13	2	
341860	9	4	
32447	—	10	
			ad X. 11. b. Wegen der Druckkoſten der Flora hanoverana wird beſondere Mittheilung vorbehalten.
41214	12	4	
961139	11	8	
10300	—	—	
27026	3	4	
37326	3	4	

Digitized by Google

Laufende №	Anschlag für das Rechnungsjahr 18 35/36. Courant. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Gegenstand der Ausgabe.	Anschlag für das Specielle Summen. Courant. Rthlr.	Sgr.	Pf.
				XII. Finanz-Ministerium.			
55	8000	—	—	1. Commissions- oder Büreaukosten, plus-minus	—	—	—
				2. Für die Haupt-Cassen:			
56	24308	9	3	a. Besoldungen	22671	21	1
57	15700	—	—	b. Büreaukosten, plus-minus	21000	—	—
58	3232	7	4	3. Behuf der Münze:			
				a. Besoldungen	3232	7	4
				b. Münzkosten, plus-minus	10000	—	—
				4. Hauptverwaltung der Domainen und Domanialforsten:			
59	104054	10	11	a. Besoldungen	103499	21	9
60	26641	13	8	b. Büreaukosten und sonstige Verwaltungskosten, plus-minus	26641	13	8
	181936	17	2		—	—	—
				XIII. Passiv-Etat.			
61	1023215	20	4	1. Zinsen auf Passiv-Capitalien	—	—	—
62	16433	17	4	2. Renten	—	—	—
63	320555	13	4	3. Zahlungen an die Tilgungs-Casse der älteren und neueren Landesschulden	—	—	—
	1360205	3	—		—	—	—
				XIV. Pensions-Etat.			
64	66509	5	4	1. Pensionen vormaliger Staatsdiener	—	—	—
65	49094	11	7	2. Pensionen an Wittwen und Kinder vormaliger Staatsdiener und an sonstige Hülfsbedürftige	—	—	—
				3. Zuschuß zur Wittwen-Casse für die Civil-Dienerschaft	—	—	—
66	35500	—	—	4. Fortlaufende und temporäre Unterstützungen . .	—	—	—
67	3500	—	—	5. Gnaden-Quartale, plus-minus	—	—	—
	154603	16	11		—	—	—

Digitized

Rechnungsjahr 1844.

Generelle Summen. Courant. ℔	ß	₰	Bemerkungen.
12000	—	—	
43671	21	1	
13232	7	4	
130141	11	5	
199045	15	10	
975755	11	10	
16447	12	4	
304019	15	—	
1296222	15	2	
65931	4	4	
49635	13	4	
2600	—	—	
35500	—	—	
3500	—	—	
157166	17	8	

Digitized by Google

Laufende №	Anschlag für das Rechnungsjahr 18 35/36. Courant. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Gegenstand der Ausgaben.	Anschlag für das Specielle Summen. Courant. Rthlr.	Sgr.	Pf.
				XV. Künftig wegfallende Ausgaben.			
68	52268	11	8	1. Reichs-Deputationsschlußmäßige Pensionen . .	—	—	—
69	11612	23	8	2. Pensionen, die wegen der neu erworbenen Landestheile übernommen sind	—	—	—
70	12478	10	6	3. Sonstige außerordentliche Pensionen	—	—	—
71	101865	12	7	4. Temporaire Zahlungen für das Militair . . .	—	—	—
72	—	—	—	5. = Zulagen für das Landdragoner-Corps	—	—	—
73	17926	2	—	6. Persönliche Besoldungs-Zulagen wegen früherer Dienstverhältnisse	—	—	—
74	19163	20	—	7. Wartegelder	—	—	—
75	859	18	8	8. Zoll-Abfindungsgelder	—	—	—
	216175	3	1		—	—	—
				XVI. Vorschüsse für die Brand-Cassen, welche sich im Voraus nicht bestimmen lassen	—	—	—

Digitized by Google

Rechnungsjahr 18$\frac{3}{4}$.

Generelle Summen. Courant. ℔	ß	₰	Bemerkungen.
46359	7	1	
9671	12	8	
9782	—	2	
96513	1	4	
2261	13	8	
14369	7	4	
24446	23	—	
1216	9	—	
204620	2	3	
—	—	—	

Digitized by Google

Laufende №	Anschlag für das Rechnungsjahr $18\frac{35}{36}$. Courant. ℔	ß	₰	Wiederholung.	Anschlag für das Specielle Summen. Courant. ℔	ß	₰
1	152420	14	2	I. Cabinets-Ministerium	—	—	—
2	15020	1	5	II. Deutsche Canzlei zu London	—	—	—
3	111626	23	5	III. Landdrosteien	—	—	—
4	529476	7	5	IV. Ämter	—	—	—
5	70593	17	9	V. Stände	—	—	—
6	73837	8	8	VI. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	—	—	—
7	1939442	4	4	VII. Kriegs-Ministerium	—	—	—
8	213022	18	4	VIII. Justiz-Ministerium	—	—	—
9	98084	7	7	IX. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten	—	—	—
10	882941	9	8	X. Ministerium des Innern	—	—	—
11	37551	19	4	XI. Ministerium des Handels	—	—	—
12	181936	17	2	XII. Finanz-Ministerium	—	—	—
13	1360205	3	—	XIII. Passiv-Etat	—	—	—
14	154603	16	11	XIV. Pensions-Etat	—	—	—
15	216175	3	1	XV. Künftig wegfallende Ausgaben	—	—	—
16	—	—	—	XVI. Vorschüsse für die Brand-Cassen, welche sich im Voraus nicht bestimmen lassen .	—	—	—
	6036938	4	3	. . . . . *Summa* der Ausgabe	—	—	—

Digitized by Google

Rechnungsjahr 1844.

Generelle Summen. Courant. ℔	ß	₰	Bemerkungen.
156215	1	2	
15020	1	5	
110829	11	9	
539122	1	11	
70666	21	8	
76168	9	2	
1934942	4	4	
211739	11	1	
98245	19	3	
961139	11	8	
37326	3	4	
199045	15	10	
1296222	15	2	
157166	17	8	
204620	2	3	
—	—	—	
6068470	3	8	

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 14.

Übersicht

der

im Rechnungsjahre 1833 und 1834 zur Berechnung

gekommenen

Criminalkosten und allgemeinen Polizei-Ausgaben.

Bezeichnung der Landdrostei-Bezirke.	Criminal- Atzungs-Kosten.			Lagerstroh.			Aufwartung.			Schließ- u. sonstige Gebühren an die Unterbediente und Gefangenwärter.			Transport-Kosten.			Bewachung.			Cur- und Arznei-Kosten.			Kleidungs-Kosten.			Taxations-Kosten.		
	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß
Hannover . . .	5150	8	3	544	—	10	24	15	—	1299	19	10	240	17	1	1195	—	8	409	11	—	606	14	2	152	17	—
Hildesheim . . .	4479	12	6	341	7	4	8	9	—	1216	9	9	166	4	2	1092	21	2	724	—	2	523	3	6	198	11	6
Lüneburg	3362	17	1	275	10	7	40	11	10	455	20	1	124	10	4	1568	7	3	280	10	2	422	11	6	101	15	5
Stade	1388	16	4	220	11	—	595	2	5	740	12	4	114	3	7	665	13	8	73	3	10	153	17	6	46	14	6
Osnabrück . . .	1894	20	5	68	1	1	—	—	—	496	2	8	44	14	3	46	2	11	263	2	—	243	18	5	22	17	3
Aurich	2253	17	10	59	6	8	—	—	—	190	5	8	29	18	—	590	6	3	101	11	11	322	9	—	10	15	4
Summa in Conv.-Münze	18529	20	5	1508	13	6	666	14	3	4398	22	4	719	19	5	5158	3	11	1851	15	1	2262	2	1	562	19	—
oder in Courant	19044	13	8	1550	11	2	685	2	8	4521	3	—	739	19	4	5301	10	8	1903	1	6	2324	22	2	578	10	2

Kosten.															Allgemeine Polizei-Ausgaben.										
Zeugen-Gebühren.			Defensions-Gebühren.			Reisekosten u. Gebühren der Landphysici und Chirurgen.			Reisekosten der Beamten.			Sonstige Kosten, Botenlohn, Erleuchtung, Feuerung, Reparaturen, Copialien, Beerdigung ꝛc.			Summa.			Transport-, Unterhaltungs- und Bewachungs-Kosten der Vagabonden, für Unterhaltung der Familien detinirter Verbrecher u. für Handhabung der Polizei.			Sectionen von Selbstmördern und verunglückten Personen.			Summa.			Total.		
℔	ℳ	ß	℔	ℳ	ß	℔	ℳ	ß	℔	ℳ	ß	℔	ℳ	ß	℔	ℳ	ß	℔	ℳ	ß	℔	ℳ	ß	℔	ℳ	ß	℔	ℳ	ß
961	15	10	1100	3	8	809	9	10	1363	21	8	1255	11	8	15143	22	6	125	21	—	706	10	4	832	7	4	15976	5	10
1174	14	10	3266	14	5	1184	11	4	861	16	5	1622	4	5	16857	20	6	2225	5	1	1096	—	1	3321	5	2	20179	1	8
690	3	7	1157	—	6	493	22	11	336	2	2	1063	3	9	10372	3	2	2583	12	7	1172	11	11	3756	—	6	14128	3	8
167	22	6	40	—	—	483	19	2	626	11	6	1462	3	1	6778	7	5	701	7	5	622	7	5	1323	14	10	8101	22	3
855	12	11	34	14	3	181	9	5	577	4	3	574	19	7	5302	19	5	173	9	—	334	6	4	507	15	4	5810	10	9
1663	23	11	37	6	11	434	21	—	440	11	10	431	4	7	6555	14	11	6	16	4	23	4	4	29	20	8	6585	11	7
5513	21	7	5635	15	9	3587	21	8	4205	19	10	6408	23	1	61010	15	11	5815	23	5	3954	16	5	9770	15	10	70781	7	9
5667	1	7	5792	4	10	3587	13	7	4322	15	8	6586	23	8	62705	9	8	5977	12	9	4064	12	10	10042	1	7	72747	11	3

Dazu

Behuf Unterhaltung der bei der Justiz-Canzlei zu Celle in Untersuchung befindlichen Inquisiten, in Conv.-Münze.			2153 5 4
Sonstige von der Königlichen General-Casse unmittelbar bezahlte Criminal-Kosten, in Conv.-Münze			726 15 1
Aversum für die Landdrostei zu Osnabrück, behuf Unterhaltung gemüthskranker und heimathloser Personen			1000 — —
TOTAL			75627 7 8

wofür im Budget pro $18\frac{3}{4}$ die runde Summe von 80,000 ℔ angenommen worden ist.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 15.

Budget

der

Einnahme der General-Casse

für

das Rechnungs-Jahr vom 1sten Julius 1836 bis dahin 1837.

Laufende Nr.	Tag der Ausfertigung	Bezeichnung der Urkunden	Gebühren-betrag	Bemerkungen
		Übertrag		
1	1.	Ausfertigung des Testaments des Kaufmanns Heinrich Wilhelm Schmidt in Hamburg, Neuer Wall 10, vom 1. Juli 1900		
		Gebühr für 1 Bogen	1 M	
		Schreibgebühr für 2 Seiten	1 M	
		Stempel	1 M	
2	2.	Ausfertigung des Testaments des Kaufmanns Heinrich Wilhelm Schmidt in Hamburg, Neuer Wall 10, vom 2. Juli 1900		
		Gebühr für 1 Bogen	1 M	
		Schreibgebühr für 2 Seiten	1 M	
		Stempel	1 M	
3	3.	Ausfertigung des Testaments des Kaufmanns Heinrich Wilhelm Schmidt in Hamburg, Neuer Wall 10, vom 3. Juli 1900		
		Gebühr für 1 Bogen	1 M	
		Schreibgebühr für 2 Seiten	1 M	
		Stempel	1 M	
		Übertrag		
		Übertrag		
		Übertrag

Rechnungsjahr $18\frac{16}{17}$. Generelle Summen. Courant. ₰	ℳ	₰	Bemerkungen.
1679040	—	—	
513888	21	4	
1165151	2	8	
1165151	2	8	

Digitized by Google

Laufende №	Anschlag für das Rechnungsjahr 18$\frac{33}{34}$. Courant. ℛ	ℳ	₰	Einnahmen.	Anschlag für das Specielle Summen. Courant. ℛ	ℳ	₰
				II. Überschüsse von den Bergwerken und Salinen.			
2	36000	—	—	1) Von der Berghandlung	35000	—	—
3	12000	—	—	2) Von der Harzforst-Casse	12000	—	—
4	3000	—	—	3) Von der Communion-Zehnt-Casse zu Goslar .	2000	—	—
5	1000	—	—	4) Von der Communion-Eisenhütte zu Gittelde .	1000	—	—
6	12000	—	—	5) Von den Steinkohlen-Bergwerken . . .	—	—	—
7	80000	—	—	6) Von den Salinen	—	—	—
8	8000	—	—	7) Vom Kalkberge zu Lüneburg	—	—	—
	152000	—	—	. . . *Summa Rubrum II.* . . .	—	—	—
	410900	—	—	**III. Überschüsse von den Zöllen.**			
9				Die Einnahmen bei den Wasserzoll-Recepturen sind veranschlagt zu	—	—	—
				Davon an Administrations-Kosten:			
				1) Besoldungen	26904	13	10
				2) Pensionen	—	—	—
				3) Zoll-Abfindungsgelder	759	—	11
				4) Zoll-Remissionen und Restitutionen . .	4650	—	—
				5) Allgemeine Verwaltungs-Ausgaben incl. Baukosten	14492	16	5
				Verglichen ergiebt sich ein Überschuß von . .	—	—	—
	410900	—	—	. . . *Summa Rubrum III.* . . .	—	—	—

Digitized by Google

Rechnungsjahr 18[illegible].

Generelle Summen. Courant. ℔	ß	₰	Bemerkungen.
50000	—	—	
10000	—	—	
62000	—	—	
8000	—	—	
130000	—	—	
424000	—	—	
46806	7	2	
377193	16	10	
377193	16	10	

Digitized by Google

Laufende №	Anschlag für das Rechnungs-Jahr 18$\frac{35}{36}$. Courant. ℛ	ℳ	₰	Einnahmen.	Anschlag für das Specielle Summen. Courant. ℛ	ℳ	₰
	145000	—	—	**IV. Überschüsse von den Posten.**			
10				Die Einnahmen der General-Post-Casse sind berechnet zu überhaupt	—	—	—
				Dagegen sind die Ausgaben dieser Casse folgendermaaßen berechnet, als:			
				1) Besoldungen, Büreau- und Commissionskosten des General-Post-Directorii	12548	10	8
				2) Pensionen und Gnadenbewilligungen . .	13615	5	9
				3) Renten	1511	16	—
				4) Administrationskosten, als: Zuschüsse für die Postämter, Postmonturen, Druckkosten, Transito-Porto ꝛc.	39500	—	—
				5) Außerordentliche Verwaltungs-Ausgaben . .	9664	7	3
				6) Aversum für die Weggeldsfreiheit der Posten	5100	8	4
				Verglichen ergiebt sich ein Überschuß von . .	—	—	—
	145000	—	—	. . *Summa Rubrum IV.*	—	—	—
	4178177	21	2	**V. Überschüsse der Steuern.**			
11				Die Einnahmen der Kreis-Cassen sind veranschlagt:			
				a. directe Steuern:			
				1) Grundsteuer, nach Absatz der davon auf die Domainen, den Harz und die Licentorte fallenden Beträge	1202500	—	—
				2) Häusersteuer, nach Absatz der Häusersteuer von Domanial-Gebäuden . . .	112500	—	—
	4178177	21	2	. . . . *Latus*	1315000	—	—

Digitized by Google

Rechnungsjahr 18$\frac{35}{37}$. Generelle Summen. Courant. ℛ	gr	₰	Bemerkungen.
222000	—	—	
82000	—	—	
140000	—	—	
140000	—	—	
—	—	—	

Digitized by Google

Laufende №	Anschlag für das Rechnungsjahr 18$\frac{35}{36}$. Courant. ℔	ℳ	ß	Einnahmen.	Anschlag für das Specielle Summen. Courant. ℔	ℳ	ß
	4178177	21	2	. . . . *Transport*	1315000	—	—
				3) Personensteuer	780000	—	—
				4) Gewerbe-, Einkommen- und Besoldungssteuer .	225000	—	—
				b. indirecte Steuern:			
				1) Brennsteuer	460000	—	—
				2) Biersteuer	40000	—	—
				3) Salzsteuer	77000	—	—
				4) Eingangssteuer incl. der Zollgefälle . .	1069500	—	—
				5) Mahl- und Schlacht-Licent	109600	—	—
				6) Stempelsteuer	165000	—	—
				c. sonstige Steuer-Einnahmen:			
				1) Defraudirte Gefälle:			
				α. für Eingangs- und sonstige allgemeine Consumtionssteuern . . . . 3000 ℔			
				β. für den Licent, directe Steuern ꝛc. 500 =			
					3500	—	—
				2) Fira für Eingangs- und allgemeine Consumtionssteuern	7418	21	4
				3) Sonstige Steuerfira und Insgemein . .	69555	15	6
				=	—	—	—
	595557	9	10	Dagegen sind die Ausgaben der Kreis-Cassen berechnet, als:			
				1) Administrationskosten, als: Besoldungen, Hebungsgebühren, Büreau- und Commissionskosten und dergleichen für directe Steuern und Stempelsteuer	167600	—	—
				2) Desgleichen für die mit Braunschweig gemeinschaftlichen indirecten Abgaben . . .	312000	—	—
				3) Desgleichen wegen der einseitigen indirecten Abgaben und Schifffahrts-Gefälle . . .	81529	2	2
				4) Remissionen, Restitutionen und Bonificationen	42050	—	—
				Vorstehende Ausgaben von den obigen Einnahmen abgezogen ergiebt einen Überschuß von . . .	—	—	—
	3582620	11	4	. . . *Summa Rubrum V.* . . .	—	—	—

Digitized by Google

Rechnungsjahr 18⅓. Generelle Summen. Courant. ℔	ℳ	₰	Bemerkungen.
2320000	—	—	
1921100	—	—	
80474	12	10	
4321574	12	10	
603179	2	2	
3718395	10	8	
3718395	10	8	

Digitized by Google

Laufende №	Anschlag für das Rechnungsjahrs $18\frac{35}{36}$. Courant. ℔	ß	₰	Einnahmen.	Anschlag für das Specielle Summen. Courant. ℔	ß	₰
				VI. Unmittelbare Einnahmen der Haupt-Cassen.			
12	6000	—	—	1) Domanial-Einnahmen	6000	—	—
				2) Hoheits-Einnahmen:			
13	1200	—	—	a. Strafgelder, welche von den Oberbehörden erkannt werden	1200	—	—
14	5100	—	—	b. Recognitionsgelder für die Benutzung des Salz-Regals in Ostfriesland	5000	—	—
				3) Von der Lotterie:			
15	14000	—	—	a. Überschußgelder von der Hannoverschen Lotterie	16000	—	—
16	9000	—	—	b. = = = Osnabrückschen Lotterie	10000	—	—
17	4400	—	—	4) Vom Intelligenz-Comtoir zu Hannover . .	3800	—	—
				5) Sporteln und Accidenzien:			
18	115000	—	—	Fiscigebühren und Sporteln der Oberbehörden, imgleichen eingezogene Besoldungen und Emolumente	105000	—	—
				6) Zinsen von Activ-Capitalien:			
19	17229	10	11	a. von Activis der Königlichen General-Casse . .	15895	7	—
20	11001	11	11	b. = = = General-Steuer-Casse (Deichhülfs-Fonds)	8229	11	9
21	4000	—	—	7) Außerordentliche Einnahmen	3000	—	—
				8) Aus der Haupt-Kloster-Casse:			
22	1179	21	—	Zuschuß zu den Besoldungen der Hildesheimschen Domanial-Forstbediente	1265	21	—
	188110	19	10	. . . *Summa Rubrum VI.* . . .	—	—	—

Digitized by Google

Rechnungsjahr 18⅗. Generelle Summen. Courant. ℔	ℳ	₰	Bemerkungen.
6000	—	—	
6200	—	—	
26000	—	—	
3800	—	—	
105000	—	—	
24124	18	9	
3000	—	—	
1265	21	—	
175390	15	9	

Digitized by Google

Laufende №	Anschlag für das Rechnungsjahr 18 35/36. Courant. Rthl.	Sgr.	Pf.	Einnahmen.	Anschlag für das Specielle Summen. Courant. Rthl.	Sgr.	Pf.
				VII. Einnahmen der Wegbau-Casse.			
23	197500	—	—	1) Weggelds- und Brückengelds-Einnahmen . .	197500	—	—
24	6000	—	—	2) Reluitionsgelder für Natural-Chaussee-Dienste .	6000	—	—
25	5100	8	4	3) Aversum wegen der Weggelds-Freiheit der Posten	5100	8	4
26	507	3	2	4) Extraordinaire Einnahmen	837	5	—
	209107	11	6	. . . *Summa Rubrum VII.* . . .	—	—	—
				VIII. Aus der Kron-Dotation.			
27	154166	16	—	Zuschuß zu den Ausgaben der General-Casse . .	154166	16	—
	154166	16	—	. . *Summa Rubrum VIII.* . .	—	—	—

Digitized by Google

Rechnungsjahr 18 36/37. Generelle Summen. Courant. ℛ	ggr	₰	Bemerkungen.
209437	13	4	
209437	13	4	
154166	16	—	
154166	16	—	

Digitized by Google

Laufende №	Anschlag für das Rechnungsjahr $18\frac{35}{36}$. Courant. fl.	xr.	d.	Recapitulatio.	Anschlag für das Specielle Summen. Courant. fl.	xr.	d.
	1201911	2	8	I. Überschüsse von den Domainen . . .	—	—	—
	152000	—	—	II. Überschüsse von den Bergwerken und Salinen .	—	—	—
	410900	—	—	III. Überschüsse von den Zöllen	—	—	—
	145000	—	—	IV. Überschüsse von den Posten	—	—	—
	3582620	11	4	V. Überschüsse von den Steuern	—	—	—
	188110	19	10	VI. Unmittelbare Einnahmen der Haupt-Cassen .	—	—	—
	209107	11	6	VII. Einnahmen der Wegbau-Casse . . .	—	—	—
	154166	16	—	VIII. Aus der Kron-Dotation	—	—	—
	6013816	13	4	. . . . *Total*	—	—	—

Digitized by Google

Rechnungsjahr 18$\frac{35}{36}$. Generelle Summen. Courant. ℛ	ℳ	₰	Bemerkungen.
1165151	2	8	
130000	—	—	
377193	16	10	
140000	—	—	
3718395	10	8	
175390	15	9	
209437	13	4	
154166	16	—	
6069735	3	3	

Digitized by Google

№ 16.

ETAT

der

behuf der Domanial-Verwaltung erforderlichen

Administrations-Ausgaben,

welche

aus den Rentei-Cassen zu leisten sind,

für

das Rechnungsjahr vom 1. Julius 1836 bis dahin 1837.

№	Bezeichnung der Ausgaben.			
	I. Administrations-Ausgaben der speciellen Verwaltung der Domainen.			
	A. Eigentliche Verwaltungskosten.			
1	Besoldungen der Rentmeister		50222	— —
2	Büreaukosten der Renteien		6616	— —
3	Commissionskosten in Domanial-Sachen		7300	— —
4	Proceßkosten		2650	— —
5	Unterstützungen		2133	— —
6	Verbesserung der Amts-Intraden		5600	— —
7	Auf den Hofkorn- und die Amts-Kornböden . . .		4500	— —
8	Auf die Fischereien		11	— —
9	Sonstige allgemeine Verwaltungskosten		4668	— —
	B. Remissionen und Ausfälle.			
10	Remissionen für Meier, Gutsleute und Anbauer:			
	a. auf Geldgefälle	23,818 ℔ — ß — ₰		
	b. auf Naturalgefälle nach der Cammertaxe	13,707 = — = — =		
			37555	— —
11	Remissionen für Pächter		10672	— —
12	Für Holz an Pächter ex contractu		2819	— —
13	Verlust an Register-Einnahmen:			
	a. Inexigible Gefälle . . .	17,266 ℔ — ß — ₰		
	b. Abgang an Hoheits-Einnahmen .	3,160 = — = — =		
	c. Abgang am Häuslings- Schutz- und Dienstgelde	19,840 = — = — =		
			40266	— —
	Latus . .		—	— —

Digitized by Google

Betrag in Courant. ℔	ß	₰	Bemerkungen.
83700	—	—	
91312	—	—	
175012	—	—	

Digitized by Google

№	Bezeichnung der Ausgaben.			
	Transport . .	—	—	—
	C. Ausgaben, welche auf dem Domanio ruhen.			
14	Communal-Lasten, Brand-Cassen-Gelder ꝛc. . . .	4862	—	—
15	Auf die Geistlichkeit und milde Stiftungen:			
	a. Besoldungen und Deputate der Prediger u. Schullehrer = 36,012 ℔			
	b. Competenzen der Stifter und Klöster . 11,950 =			
	c. Vermächtnisse für Arme, milde Stiftungen und Waisenhäuser . . . . . 4,758 =			
	d. Unterhaltungskosten für Schulen und Gymnasien . . . . . 459 =			
	e. Cultuskosten . . . . . 3,519 =			
		56698	—	—
	II. Administrations-Abgaben der speciellen Forst-Verwaltung.			
16	Besoldungen des untern Forst-Personals	144348	—	—
17	Commissionen in Forst-Angelegenheiten	4625	—	—
18	Forst-Culturen	43042	—	—
19	Erlassene Holzgelder und Abgang an Forst-Einnahmen .	41494	—	—
20	Unterstützungen für Forst-Bediente, deren Wittwen und Kinder	9500	—	—
21	Hauungs- und Anfuhrkosten des für Rechnung der Landdrosteien abgegebenen Holzes	3579	—	—
	III. Ausgaben des Bau-Etats.			
22	Diäten und Reisekosten der Landbaubediente . . .	14000	—	—
23	Eigentliche Baukosten:			
	a. für die ordinaire Unterhaltung der Gebäude und Bauwerke	110000	—	—
	b. für Neubaue und Hauptreparaturen . . .	117400	—	—
	IV. Außerordentliche Ausgaben	—	—	—
	Summa . .	—	—	—

Digitized by Google

Betrag in Courant. ℔	ß	₰	Bemerkungen.
175012	—	—	
61560	—	—	
246588	—	—	
241400	—	—	
8500	—	—	
733060	—	—	

№ 17.

ETAT

der

Ausgaben des Bau-Etats der Königlichen Domainen-Cammer

für

das Rechnungs-Jahr

vom 1sten Julius 1836 bis dahin 1837.

№	Gegenstand der Ausgaben.	
1.	Diäten und Reisekosten der Baubediente	
2.	Eigentliche Baukosten:	
	a. für die gewöhnliche Unterhaltung sämmtlicher Gebäude und Bauwerke	
	b. für Neubauten und Haupt-Reparaturen, und zwar:	
	1. für öffentliche Gebäude incl. der Official-Wohnungen der Beamten	= 40146 fl 8 xr 2 ₰
	2. für Pachtgebäude	38,089 = 10 = 9 =
	3. für Mühlen	6,097 = 18 = 8 =
	4. für Brücken	13,104 = 23 = 1 =
	5. für geistliche Gebäude	4,129 = 3 = 7 =
	6. für Forst-Gebäude	11,339 = 23 = 1 =
	überhaupt	112,907 fl 15 xr 4 ₰
	Dazu kommen als Reserve-Fonds wegen der etwaigen Überschreitungen des Anschlages 4 pro Cent. .	4,516 = — = — =
	Total .	117,423 fl 15 xr 4 ₰
	wofür in runder Summe angesetzt werden	
	Summa	

Betrag in Courant. ℔ ß ₰	Bemerkungen.
14000 — —	
110000 — —	
117400 — —	
241400 — —	

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 18.

ETAT

der

Einnahmen der Königlichen General-Post-Casse

für

das Rechnungsjahr

vom 1sten Julius 1836 bis dahin 1837.

Digitized by Google

№	Gegenstand der Einnahmen.				
1.	Überschüsse von den Postämtern.				
	Die Einnahmen der Postämter sind veranschlagt zu . .			529200 — —	
	Dazu kommen die verschiedenen Postämtern behuf Bestreitung der Ausgaben aus der General-Post-Casse zu bewilligenden Zuschüsse, veranschlagt zu			28300 — —	
	=			557500 — —	
	Die Ausgaben der Postämter sind dagegen folgendermaaßen berechnet:				
	a. Besoldungen	94545 ℔ — ℳ 11 ₰			
	b. Comtoirkosten . . .	5300 = — = — =			
	c. Hausmiethe	6700 = — = — =			
	d. Reit- und Botenposten .	38750 = — = — =			
	e. Fuhr-u.Wasser-Transporte	169300 = — = — =			
	f. Wagen	30800 = — = — =			
	g. Sonstige fixe Ausgaben .	3800 = — = — =			
	h. Nebenwagen	39200 = — = — =			
	i. Begleiter	450 = — = — =			
	k. Reparaturen an Posthäusern	1800 = — = — =			
	l. Felleisen	800 = — = — =			
	m. Insgemein	12751 = 23 = 1 =			
				404200 — —	
2.	Aversa von auswärtigen Post-Administrationen			— — —	
3.	Transitoporto von auswärtigen Post-Administrationen . .			— — —	
4.	Außerordentliche Einnahme			— — —	
	Summa . .			— — —	

Digitized by Google

Betrag in Courant. ℔	ß	₰	Bemerkungen.
153300	—	—	
12208	8	—	
55000	—	—	
1491	16	—	
222000	—	—	

Digitized by Google

Digitized by Google

Acten-Stücke

der

fünften allgemeinen Stände-Versammlung

des Königreichs Hannover.

(Vierte Diät.) Heft № III.

(№ 19.) **Fünftes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, die Tilgung der ältern Landesschulden, die Reduction der Zinsen und die Verwandlung der kündbaren Schuld in unkündbare betreffend.**

(cfr. Actenstücke 5ter Landtag, 3te Diät von 1835 pag. 171.)

In den Anlagen lassen Wir der löblichen allgemeinen Stände-Versammlung die Übersichten der Einnahmen und Ausgaben der Tilgungs-Casse der älteren Landesschulden für die beiden halben Jahre vom Januar bis Junius und von Julius bis December 1835 zugehn.

Im Anfange dieser Periode hatte sich bei dem Mangel an Anerbietungen zu Capital-Einlösungen von Seiten der Gläubiger in der Tilgungs-Casse ein Vorrath von 175,528 ℔ 23 ßß 6 ₰ gesammelt, so daß Wir schon in den letzten Monaten des Jahrs 1834 in Gemäßheit der Verordnung vom 13ten Julius 1829 *) Unserer Seits zu Kündigungen hatten schreiten müssen, welche auch seitdem nach Maaßgabe der vorhandenen Mittel fortgesetzt worden sind. In Folge derselben sind dann nach dem Inhalte der Übersichten im ersten halben Jahre für . . 119,671 ℔ 11 ßß 5 ₰
und im zweiten für . . 205,221 " 6 " 2 "

im ganzen Jahre 1835 also für 324,892 ℔ 17 ßß 7 ₰ Courant an Capitalien eingelöset, und es belief sich der Werth aller bis zum 31sten Dec. 1835 mittelst der Tilgungs-Casse der ältern Landesschulden abgetragenen Landesschuld-Capitalien mit Einschluß dessen, was von der vormaligen Königlichen General-Casse auf ihren Theil der fundirten Schuld bis zum 1sten Julius 1834 eingelöset war, auf die Summe von

= 2,159,562 ℔ 6 ßß 3 ₰ Courant. =

Am 31sten December 1835 ist ein Vorrath von 41,641 ℔ 11 ßß 7 ₰ Courant in der Tilgungs-Casse geblieben, der bei den ferneren Kündigungen wieder mit berücksichtigt werden konnte.

In Gemäßheit des von der löblichen allgemeinen Stände-Versammlung in ihrer Erwiederung vom 21sten April v. J. über das Budget der Königlichen General-Casse

*) Gesetz-Sammlung von 1829. Erste Abtheilung pag. 79.

gemachten Antrages *) haben Wir dieser Kündigungs-Maaßregel eine weit größere Ausdehnung gegeben, als es mit den Einnahmen der Tilgungs-Casse allein möglich gewesen seyn würde, indem Wir nicht nur einige andere Mittel hiezu disponibel gemacht, sondern auch zu dem Zwecke Summen angeliehen haben, die sich bis zum Ende des Monats März in Pistolen und in Courant auf 1,365,000 ℔ oder tarifmäßig auf 1,500,826 ℔ 16 ßr beliefen. Diese Anleihen sind ganz den in der Verordnung vom 13ten Julius 1829 enthaltenen Vorschriften gemäß von Seiten des Gläubigers unaufkündbar und mit 3½ Procent verzinslich.

Bei dem guten Erfolge dieser Maaßregel haben Wir dieselbe zugleich benutzt, einem ferneren Antrage der löblichen Stände gemäß einen Theil der bisher kündbaren Schuld unkündbar zu machen. Es belief sich nämlich am 1sten Julius 1834 die gesammte kündbare Schuld der vormaligen General-Casse

an fünf Procent Zinsen tragenden Capitalien auf .	93,666 ℔	6 ßr	5 ₰
an vierprocentigen auf	1,091,477 =	13 =	1 =
= drei ein halb procentigen auf . . .	11,123 =	21 =	4 =
= dreiprocentigen auf	2,140,233 =	20 =	1 =
und an zinsfreien auf	202,866 =	16 =	— =
überhaupt also auf . . .	3,539,368 ℔	4 ßr	11 ₰

und dazu kamen an kündbaren Schulden der vormaligen General-Steuer-Casse, nämlich vierprocentige . . . 550,250 ℔ — ßr — ₰
und 3½procentige . . 237,035 = 13 = 4 =

787,285 ℔ 13 ßr 4 ₰

zusammen = 4,326,653 ℔ 18 ßr 3 ₰

Unter dieser gesammten kündbaren Schuld sind jedoch diejenigen, für welche fünf Procent Zinsen bezahlt werden, nach den früheren Contracten und zum Theil nach gerichtlichen Erkenntnissen fortwährend in dieser Maaße zu verzinsen, und können daher von Seiten der schuldenden Casse mit Erfolg nicht gekündigt werden. Bei der Verwandlung der 3½- und 3procentigen Capitalien in unkündbare aber würde unvermeidlich ein Opfer wenigstens an Provision für Anschaffung der unkündbaren Capitalien und daneben, da diese unter drei und einhalb Procent jährlicher Zinsen kaum zu haben gewesen seyn würden, für die jetzt dreiprocentigen Schulden ein nicht unbedeutender Zuschuß zu den jährlichen Zinsen erforderlich gewesen seyn, abgesehen davon, daß es für jetzt noch sehr schwierig seyn möchte, für die ganze Summe der bisher kündbaren Schuld einen Tilgungsfonds auszumitteln, dessen Größe dem Verhältnisse der jetzigen Einnahme der Tilgungs-Casse zu der auf ihr ruhenden Schuld entspräche.

Unter diesen Umständen haben Wir Uns einstweilen darauf beschränkt, die mit vier Procent verzinslichen kündbaren Schulden der vormaligen General-Casse zu 1,091,477 ℔ 13 ßr 1 ₰
und der vormaligen General-Steuer-Casse zu . . 550,250 = — = — =

überhaupt zu = 1,641,727 ℔ 13 ßr 1 ₰

dergestalt zu kündigen, daß diese Capitalien auf den 1sten Januar, 1sten März oder 1sten Julius d. J., nach Maaßgabe der verschiedenen Kündigungs-Termine zahlbar seyn sollten, wenn die Gläubiger es nicht vorzögen, sie unaufkündbar, und daneben, sofern sie

*) Actenstücke 5ter Landtag 3te Diät von 1835. pag. 323, 324.

Digitized by Google

shall cause to be delivered to the said Mayor and Aldermen of the City of Hereford, or to such person or persons as they shall appoint to receive the same, the said Tolsey, Shambles, Market-house, Pentice, Pillory, Tumbrel, Cage, Stocks, Whipping-post, Ducking-stool, Scales, Weights, Measures, Standards, Tolls, Stallages, Pickages, Rents, Profits, Duties, Privileges, Liberties, Franchises, Jurisdictions, Powers, Authorities, Rights, Members, and Appurtenances, and all Deeds, Writings, Books, Papers, and Documents of Title relating thereto, or to the Tolls, Stallages, Pickages, Rents, Profits, Duties, Privileges, Liberties, Franchises, Jurisdictions, Powers, Authorities, Rights, Members, and Appurtenances thereof, or any of them, which shall be in the possession, custody, or power of the said Mayor, Aldermen, and Burgesses, or any of them, or of any person or persons on their behalf, and shall execute such Deeds and Assurances as shall be necessary for the purpose of vesting the same in the said Mayor and Aldermen of the City of Hereford, or in such person or persons as they shall appoint to receive the same.

Power to Mayor, Aldermen, and Burgesses to grant Leases of Tolsey, Shambles, Market-house, Pentice, Pillory, Tumbrel, Cage, Stocks, Whipping-post, Ducking-stool, Scales, Weights, Measures, Standards, Tolls, Stallages, Pickages, Rents, Profits, Duties, Privileges, Liberties, Franchises, Jurisdictions, Powers, Authorities, Rights, Members, and Appurtenances, and Deeds, Writings, Books, Papers, and Documents of Title relating thereto, or to the Tolls, Stallages, Pickages, Rents, Profits, Duties, Privileges, Liberties, Franchises, Jurisdictions, Powers, Authorities, Rights, Members, and Appurtenances thereof, or any of them, which shall be in the possession, custody, or power of the said Mayor, Aldermen, and Burgesses, or any of them, or of any person or persons on their behalf, and shall execute such Deeds and Assurances as shall be necessary for the purpose of vesting the same in the said Mayor and Aldermen of the City of Hereford, or in such person or persons as they shall appoint to receive the same.

Power to Mayor, Aldermen, and Burgesses to grant Leases of Tolsey, Shambles, Market-house, Pentice, Pillory, Tumbrel, Cage, Stocks, Whipping-post, Ducking-stool, Scales, Weights, Measures, Standards, Tolls, Stallages, Pickages, Rents, Profits, Duties, Privileges, Liberties, Franchises, Jurisdictions, Powers, Authorities, Rights, Members, and Appurtenances, and Deeds, Writings, Books, Papers, and Documents of Title relating thereto, or to the Tolls, Stallages, Pickages, Rents, Profits, Duties, Privileges, Liberties, Franchises, Jurisdictions, Powers, Authorities, Rights, Members, and Appurtenances thereof, or any of them, which shall be in the possession, custody, or power of the said Mayor, Aldermen, and Burgesses, or any of them, or of any person or persons on their behalf, and shall execute such Deeds and Assurances as shall be necessary for the purpose of vesting the same in the said Mayor and Aldermen of the City of Hereford, or in such person or persons as they shall appoint to receive the same.

Power to Mayor, Aldermen, and Burgesses to grant Leases of Tolsey, Shambles, Market-house, Pentice, Pillory, Tumbrel, Cage, Stocks, Whipping-post, Ducking-stool, Scales, Weights, Measures, Standards, Tolls, Stallages, Pickages, Rents, Profits, Duties, Privileges, Liberties, Franchises, Jurisdictions, Powers, Authorities, Rights, Members, and Appurtenances, and Deeds, Writings, Books, Papers, and Documents of Title relating thereto, or to the Tolls, Stallages, Pickages, Rents, Profits, Duties, Privileges, Liberties, Franchises, Jurisdictions, Powers, Authorities, Rights, Members, and Appurtenances thereof, or any of them, which shall be in the possession, custody, or power of the said Mayor, Aldermen, and Burgesses, or any of them, or of any person or persons on their behalf, and shall execute such Deeds and Assurances as shall be necessary for the purpose of vesting the same in the said Mayor and Aldermen of the City of Hereford, or in such person or persons as they shall appoint to receive the same.

Transport .	192,585 ℔	1 ℳ	10 ₰
Die Einnahme für die ersten acht Monate vom Jahre 1836 an Zuschuß .	76,666 ℔ 16 ℳ — ₰		
und an Zinsen etwa . .	49,000 = — = — =		
	125,666 =	16 =	— =
überhaupt betrugen also die Mittel der Tilgungs-Casse .	493,780 ℔	17 ℳ	4 ₰
Angeliehen waren behuf dieser Kündigungen bis zum Ende des Monats März 1836	1,500,826 =	16 =	— =
Von den am 1sten Julius 1835 gebliebenen Vorrathe der vormaligen General-Steuer-Casse konnte derjenige Theil, der zur Deckung der Rückstände auf die laufenden Ausgaben nicht erforderlich war, zu diesen Capital-Rückzahlungen verwandt werden. Derselbe betrug 62,652 ℔ — ℳ 4 ₰ Conventions-Münze oder Courant	64,392 =	8 =	4 =
Der am 1sten Julius 1835 noch ausstehende Rest der von der vormaligen General-Steuer-Casse an die Brandcassen geleisteten Vorschüsse konnte zu gleichem Zwecke dadurch disponibel gemacht werden, daß deren Betrag aus den Mitteln der jetzigen Königl. General-Casse erstattet wurde. Dieser Rest belief sich auf 53,059 ℔ 7 ℳ 7 ₰ Conv.-Mze. oder in Courant	54,533 =	4 =	6 =
Von den zu Bezahlung der Retardatzinsen aus der feindlichen Occupationszeit ausgesetzten Mitteln sind übrig geblieben und können zum Zweck der Kündigung verwandt werden	1,833 =	13 =	4 =
Desgleichen von dem Fond der Steuerreste vor dem 1sten November 1817	582 =	9 =	7 =
Sämmtliche behuf der Kündigungen bisher disponibel gewordenen Mittel betragen also	2,115,948 ℔	21 ℳ	1 ₰

Die Kündigungen, welche Wir bisher vorgenommen haben, belaufen sich dagegen mit Einschluß der bereits oben erwähnten Kündigungen der bisher von Seiten des Gläubigers kündbaren Schuldcapitalien auf die Gesammtsumme von 5,926,565 ℔ 2 ℳ 9 ₰.

Hievon fallen jedoch, insbesondere wegen der, gewissen Gläubigern gestatteten Beibehaltung einer vierprocentigen Verzinsung, soweit sich die Summe bis jetzt übersehen läßt, aus 1,810,893 ℔ 20 ℳ 4 ₰, nach den bisher eingegangenen Erklärungen sind gezahlt und werden nach Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen seyn 1,494,251 ℔ 14 ℳ 2 ₰, die Reduction auf 3½ Procent Zinsen ist angenommen für 1,330,856 ℔ 22 ℳ 4 ₰, und die Erklärung der Gläubiger ist noch zu erwarten in Ansehung einer Summe von 1,290,562 ℔ 17 ℳ 11 ₰.

Würde, wie es bis jetzt allerdings scheint, angenommen werden müssen, daß von der ganzen zur Kündigung bestimmten Schuldsumme nicht viel mehr als zwei Drittel entweder auf eine Verzinsung zu 3½ Procent reducirt oder zurückbezahlt werden könnten, so beschränkte sich der Erfolg der Maaßregel bis jetzt auf eine Summe von etwa 4,000,000 ℔. Hievon werden fast 500,000 ℔ durch Mittel der Tilgungs-Casse gedeckt, und es kommen, nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, dieser Casse die Zinsen davon unverkürzt zu. Bei den übrigen 3,500,000 ℔ aber, welche entweder auf 3½ Procent Zinsen reducirt oder

Digitized by Google

mittelst der neuen 3½ Procent Zinsen tragenden Anleihen bezahlt werden, tritt zu Gunsten der General-Casse eine Verminderung der Zinsenausgabe ein, welche sich nach diesen Annahmen auf jährlich 17,500 ℔ belaufen würde. Dabei ist dann freilich nicht zu übersehen, daß nicht nur die für die Anschaffung der Capitalien zu bewilligende Provision und der unvermeidliche Zinsenverlust für die Zeit, wo die neuen Anleihen früher in Verzinsung treten als die Zinsen auf die abzutragenden aufhören, sondern auch die auf die ganze, mit einem sehr großen Detail verbundene Operation zu verwendenden Kosten in dem ersten Jahre einen großen Theil jenes Gewinnes aufheben, so daß er erst vom zweiten Jahre an der Casse ganz zu Gute kommt.

Was ferner das Verhältniß der zur Kündigung auszusetzenden Summen zu den vorhandenen oder zu erwartenden Mitteln betrifft, so bleibt es immer sehr schwierig, hierüber im voraus eine zutreffende Bestimmung zu machen, indem nicht allein die von Seiten der Gläubiger eingehenden Anerbietungen zu Capitaleinlösungen den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß Unsern Kündigungen in Hinsicht auf die Mittel der Tilgungs-Casse vorgehen, sondern auch die Annahme der Capitalzahlung oder der Zinsenreduction bei den Unsererseits gekündigten Capitalien von dem Gläubiger wesentlich danach bestimmt wird, wie er sein Capital am vortheilhaftesten und sichersten benutzen zu können glaubt, hiebei aber schon an sich sehr verschiedene Verhältnisse in Betracht kommen, und sich solche während der halbjährigen Kündigungsfrist sehr wesentlich ändern können. Möchte daher auch nach den ersten Kündigungen vermuthet werden dürfen, daß von der gesammten zur Kündigung ausgesetzten Summe, wenn sie in Capitalien besteht, die schon früher von Seiten des Gläubigers unaufkündbar waren, nur etwa ein Drittel baar zu zahlen seyn würde, so hat sich doch dies Verhältniß bei den früher kündbaren Capitalien nicht bewährt, und je größer die Kündigungen werden, desto nachtheiliger würde es bei eintretenden ungünstigen Umständen seyn, wenn die Baarzahlung für einen wesentlich bedeutenderen Betrag verlangt werden sollte, und für die Mittel zur Zahlung nicht zeitig gesorgt wäre. Haben Wir daher auch bei den bisherigen Kündigungen darauf Rücksicht genommen, daß einer vorläufigen Benutzung der aus den Domanial-Veräußerungen und Ablösungen aufkommenden und nicht sogleich wieder zu verwendenden Summen zu diesen Kündigungs-Operationen ein sehr erhebliches Bedenken nicht im Wege stehen möchte, und ist namentlich die Größe der Kündigungen danach bestimmt, daß für jetzt etwa 200,000 ℔ jener Gelder disponibel sind; so scheint es Uns doch nothwendig, diesen Fond nur als eine Reserve anzusehen, auf welchen im Falle des Bedürfnisses gegriffen werden könnte, und eben deshalb halten Wir es für bedenklich, nach Maaßgabe des Schlusses des Erwiederungsschreibens der löblichen Stände vom 21sten April v. J. *) jene Gelder schon im voraus in den Tilgungsfonds zahlen, und dafür zinsentragende Obligationen ausstellen zu lassen, zumal da die dafür aufkommenden der General-Casse gebührenden Zinsen dieser auf der andern Seite doch wieder zur Last fallen würden.

Endlich hat die löbliche allgemeine Stände-Versammlung bei dem Antrage auf Verwandlung der kündbaren Schuld in eine unkündbare zugleich die verhältnißmäßige Erhöhung der Einnahmen der Tilgungs-Casse vorbehalten. Wir haben in dieser Beziehung Folgendes mitzutheilen:

Die gesammte auf die Tilgungs-Casse angewiesene Schuld belief sich am 1sten Julius 1835, ohne jene neu zu übernehmenden Beträge und ohne die damals an 3½ procentigen

*) Actenstücke 5ter Landtag 3te Diät von 1835 pag. 323.

Capitalien schon gemachten aber noch nicht wieder verwandten Anleihen, auf die Summe von = 16,651,549 ℔ 23 ßß 11 ₰

Davon hatte die Tilgungs-Casse bis dahin schon eingelöset für	1,954,341 =	— =	1 =
es war also noch wirkliche Schuld	14,697,208 ℔	23 ßß	10 ₰
Das Vermögen der Tilgungs-Casse betrug an eingelöseten Capitalien	1,954,341 ℔	— ßß	1 ₰
an baarem Vorrathe, so weit er der Tilgungs-Casse eigenthümlich zustand	126,405 =	1 =	9 =
überhaupt .	2,080,746 ℔	1 ßß	10 ₰
Hievon betrugen die der Casse zukommenden Zinsen etwa	83,000 =		
der jährliche Zuschuß der General-Casse aber . . .	115,000 =		
zusammen =	198,000 ℔		

was von der noch ungetilgten Schuldsumme von etwa = 14,697,000 ℔ etwas mehr als 1½ Procent ausmacht.

Nach dem Obigen ist von der kündbaren Schuld in unkündbare verwandelt eine Summe von etwa . . 1,641,000 ℔

Ferner werden auf die Tilgungs-Casse die Exemtions-Vergütungen zu übernehmen seyn, mögen sie verbrieft oder als Capitale unter 200 ℔ oder Abrundungen baar bezahlt werden. Dieselben sind zusammen anzunehmen zu etwa . . 900,000 =

Endlich scheint es angemessen, die mit Bewilligung der löblichen Stände für die Bentheimschen Städte verbrieften Capitalien, damit sie ebenfalls abgetragen werden können, auf die Tilgungs-Casse zu verweisen. Diese betragen etwa 28,000 =

Hienach würde sich der ganze Zuwachs der auf die Tilgungs-Casse verwiesenen Schuld belaufen auf etwa . 2,569,000 ℔ und dafür die Einnahme der Tilgungs-Casse um etwa 1½ Procent dieser Summe oder um jährlich 35,000 ℔ zu erhöhen seyn.

Nach dem Gesetze über die Errichtung der Tilgungs-Casse vom 23sten August 1823 wachsen derselben die Zinsen von den durch sie eingelöseten Capitalien so lange zu, bis sie wieder die Höhe des damals bestimmten festen Zuschusses von 111,120 ℔ Conv. Münze, der nach der Münzveränderung auf 115,000 ℔ Courant bestimmt ist, erreicht haben, über die ferneren Zinsen ist aber die weitere Bestimmung vorbehalten. Bei dem immer bedeutender werdenden Umfange der Einlösungen wird dieser Zeitpunct in etwa drei Jahren erreicht seyn, und dann die jährliche Einnahme der Tilgungs-Casse sich belaufen

an ursprünglichem festen Zuschusse auf	115,000 ℔
= Zinsen auf die eingelöseten Capitalien auf . . .	115,000 =
= neuem Zuschuß nach der obigen Berechnung auf . .	35,000 =
überhaupt also auf .	265,000 =

Es scheint Uns nun angemessen, daß die in dem Gesetze vom 23sten August 1823 vorbehaltene weitere Bestimmung wegen der Zinsen von den ferner einzulösenden Capitalien dahin getroffen werde, daß der Zuwachs so lange Statt finde, bis sich die gesammte Einnahme der Tilgungs-Casse auf 270,000 ℔ beläuft, und ihr alsdann zwar die jährlichen Zinsen der von ihr eingelöseten Capitalien sowie die übrigen Zuschüsse unverändert bleiben,

ein weiterer Zuwachs an Zinsen aber nicht eintrete, vielmehr alle weiteren Zinsen-Ersparungen, die sich dann jährlich um etwa 10,000 ℔ vermehren würden, der Königlichen General-Casse selbst zu gute kommen.

Da auch der gegenwärtige Zeitpunct für den Zweck der Kündigungen und Zinsenreductionen sehr günstig ist, und Wir daher wünschen müssen, darauf außer den Anleihen möglichst viele Mittel verwenden zu können, so scheint es Uns angemessen, die Einnahme der Tilgungs-Casse durch außerordentliche Zuschüsse, die sich jährlich um den Betrag der zuwachsenden Zinsen vermindern würden, schon jetzt auf jene Summe von = 270,000 ℔ zu bringen und dadurch für die Königliche General-Casse, die diese außerordentlichen Zuschüsse für jetzt ohne Beschwerde leisten kann, die Zinsen-Ersparung zu beschleunigen.

Abgesehen davon, daß durch die immer weiter gehende Reduction der Zinsen von 4 auf 3½ Procent, so wie durch Ersparung der den oben vorgeschlagenen Normalbetrag übersteigenden Zinsen von eingelöseten Capitalien die Ausgaben der Königlichen General-Casse sich mit jedem Jahre vermindern, empfiehlt sich jene Maaßregel besonders auch noch dadurch, daß der Tilgungs-Casse der Zinsenverlust vergütet wird, der sie bisher nicht nur bei Bezahlung der ganz unverzinslichen Abrundungsgelder, sondern auch bei Einlösung der 3½-procentigen Capitalien getroffen hat, und sie bei der zunehmenden Vermehrung derselben immer mehr treffen würde.

Indem Wir daher darauf antragen, daß die löblichen Stände sich damit einverstanden erklären, daß der feste Zuschuß zur Tilgungs-Casse wegen der oben erwähnten hinzukommenden Schulden um jährlich 35,000 ℔ vermehrt werde, daß ferner der Tilgungs-Casse die Zinsen von den durch sie eingelöseten Capitalien so lange zuwachsen, bis ihre gesammte Einnahme 270,000 ℔ jährlich beträgt, die Zinsen von den ferner einzulösenden Capitalien aber der Königlichen General-Casse zukommen, und daß die Einnahme der Tilgungs-Casse durch außerordentliche Zuschüsse schon jetzt auf jene Summe gebracht werde, halten Wir es zugleich für angemessen, daß diese Einnahme-Vermehrung schon vom 1sten Julius 1835 an eintrete, indem die Verwandlung der kündbaren 4procentigen Capitalien in unkündbare im Rechnungsjahre 18$\frac{3}{4}$ bewirkt ist, und sich durch die Statt gehabten außerordentlichen Einnahmen der General-Casse die Mittel ergeben, für die Verringerung der Schulden im gegenwärtigen Rechnungsjahre etwas mehr zu thun als gewöhnlich.

Wir sehen hierüber der Erklärung der löblichen Stände entgegen, und bezeugen denselben Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 9ten Mai 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

Digitized by Google

(№ 20.) Sechstes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, die Tilgung der neuern Landesschulden betreffend.

(cfr. Actenstücke 5ter Landtag 3te Diät von 1835 pag. 216.)

Wir lassen der löblichen Stände-Versammlung die Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Tilgungs-Casse der neuern Landesschulden in dem Rechnungs-Jahre 18$\frac{3}{4}$ (hieneben) zugehen nach welcher außer einigen früher unabgefordert gebliebenen Rückständen die in der zwölften Ziehung der Anleihe von zwei Millionen Thaler gezogenen Partial-Obligationen zahlbar geworden und größtentheils gezahlt sind.

Nach der im Januar d. J. bereits wieder Statt gehabten dreizehnten und der im Anfange des nächsten Jahres bevorstehenden letzten Ziehung dieser Anleihe wird ein Überschuß bleiben, welcher nicht allein von der früher angegebenen Summe von = 56,478 ℔ 7 ß 11 ₰ Conventions-Münze im Jahre 18$\frac{3}{4}$ auf den am Schlusse der jetzigen Übersicht angegebenen Betrag von = 62,579 ℔ 8 ß 5 ₰ Courant gestiegen ist, sondern auch mittelst der ferner hinzukommenden Zinsen von dem der vormaligen General-Steuer-Casse vorgeliehenen Capitale von überhaupt = 104,800 ℔ Conventions-Münze bis zum 1sten Februar 1837 auf die Summe von = 67,920 ℔ 8 ₰ Courant steigen wird. Über die Verwendung dieses Überschusses bei der im Februar nächsten Jahrs bevorstehenden Aufhebung der Tilgungs-Casse der neuern Landesschulden werden Wir den löblichen Ständen bei einer Mittheilung über die zu errichtende Hof- und Civildiener-Wittwen-Casse Unsere Anträge zugehn lassen.

Wir bezeugen den löblichen Ständen Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 9ten Mai 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

(№ 21.) Siebentes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, das Gesetz wegen der Grundsteuer-Exemtions-Vergütungs-Capitalien betreffend.

Im §. 18. der Königlichen Verordnung vom 3ten Junius 1826,*) die für vormalige Grundsteuer-Exemtionen zu leistenden Entschädigungen betreffend, ist wörtlich Folgendes vorgeschrieben:

„So wie die bisherige Exemtion ein, den Gütern oder Grundstücken anklebendes Recht war, so sollen auch jene dafür zu ertheilenden Landes-Obligationen in Ansehung der Disposition über selbige den Einschränkungen, welchen das Gut oder Grundstück, von wegen dessen sie ertheilt sind, unterliegt, ebenfalls unterworfen,

*) Gesetzsammlung von 1826. Erste Abtheilung pag. 134.

Digitized by Google

und insonderheit die Veräußerung derselben von der Einwilligung sämmtlicher Berechtigten, mit Einschluß der etwaigen, zur Zeit der Einführung der allgemeinen Grundsteuer vorhandenen hypothekarischen Gläubiger des Guts oder Grundstücks abhängig seyn, auch solches in den Obligationen ausdrücklich bemerkt werden."

Als vor einiger Zeit zur Ausstellung dieser Verbriefungen geschritten werden sollte, ergab sich, daß aus diesem §. nicht allein sehr bedeutende Schwierigkeiten für die Legitimation der Gläubiger entstehen, sondern daß auch die Beschränkungen, welche den Besitzern beschränkten Grundeigenthums haben auferlegt werden sollen, gleichfalls diejenigen treffen würden, die völlig freies und unverschuldetes Grundeigenthum haben.

Abgesehen davon, daß aus der Qualität von Zubehör des vormals exemten Grundbesitzes, streng genommen, gefolgert werden muß, daß mit der Veräußerung jeder vormals exemten Parcelle von einem Gute, auch ein Stück des Vergütungs-Capitals auf den neuen Eigenthümer übergeht, ist es jedenfalls nothwendig, daß bei allen Nachfolgern der jetzigen Gutsbesitzer nicht allein die Erbqualität, sondern auch die, bei den Gütern bestehende Erbfolgeordnung nachgewiesen werde, und insofern mehrere Miterben ihr Gut und mithin auch das Grundsteuer-Exemtions-Vergütungs-Capital einem einzigen unter ihnen übertragen, also ihrer Seits eine Veräußerung vornehmen, müssen sogar die Gläubiger consentiren. Weit übeler noch werden aber diejenigen Grundbesitzer getroffen, welche freies Eigenthum haben, auf dem keine hypothekarischen Schulden ruhen, denn diese müssen das ihnen an sich unzweifelhaft zustehende freie Dispositionsrecht über ihr Capital erst besonders nachweisen, damit die Beschränkung in ihrer Obligation gestrichen wird, indem sonst Niemand sie annehmen kann. Ein solcher Beweis der Freiheit läßt sich aber, wenigstens so lange nicht alle, namentlich auch die, im Jahre 1826 bestandenen Hypotheken eingetragen seyn müssen, nicht anders als durch Edictalladung führen, woraus aber für die Gutsbesitzer höchst bedeutende Nachtheile entspringen müssen, indem eine, allgemein durch ein Gesetz vorgeschriebene Edictalladung nur eine Aufregung aller Grundbesitzer und ihrer Gläubiger zur Folge haben kann, und eine, von einem jeden einzelnen Gutsbesitzer zu erwirkende Edictalladung, wegen der damit verbundenen bedeutenden Kosten, die Exemtions-Vergütung wesentlich schmälern muß. Auch darf dabei nicht übersehen werden, daß am Ende über alle angemeldeten Ansprüche gerichtlich entschieden werden müßte, ehe der Gutsbesitzer zu seiner Obligation gelangte, die dann doch in sehr vielen Fällen nicht für freies Eigenthum erklärt werden könnte. — Gerade weil es ganz klar ist, daß eine Menge Rechte bestehen, welche die Gutsbesitzer in der Disposition über ihre Güter beschränken, dürfte es unthunlich seyn, eine Maaßregel zu ergreifen, deren Zweck eigentlich seyn soll, zu beweisen, daß keine solche Rechte vorhanden sind, oder daß die Berechtigten sie doch fallen lassen.

Eine ganz durchgreifende, die Gutsbesitzer wie die Casse sichernde Maaßregel kann aber nur darin bestehen, daß im Wege des Gesetzes die, in dem §. 18. der gedachten Verordnung vorgeschriebenen Beschränkungen der Obligationen aufgehoben, und solche für freies Eigenthum erklärt werden.

Diese Maaßregel empfiehlt sich nicht nur durch ihre große Einfachheit, sondern sie scheint auch für die Gutsbesitzer höchst billig und für die dritten Berechtigten durchaus nicht hart zu seyn. Die Einführung der neuen Grundsteuer und die Aufhebung der vormaligen Exemtionen hat die jetzigen Grundbesitzer betroffen, für ihre Nachfolger im Besitz verschwindet dieser Verlust, da ihnen in der Erbtheilung, wie bei dem Ankauf von Grundstücken, die Steuerfreiheit nicht mehr in Anrechnung gebracht werden kann. Auch würden diese so wenig, als die Gutsgläubiger auf diese Capitalien einen Anspruch haben machen

Digitized by Google

können, wenn der §. 18. ihnen einen solchen nicht ausdrücklich beilegte. Das Recht der Letzteren ist aber dennoch sehr unbestimmt, denn der §. sagt nicht, daß sie eine Hypothek an der Obligation haben sollen, sondern nur, daß sie zu Veräußerungen derselben einwilligen müssen. Ihre Sicherheit besteht also nur darin, daß der Gutsbesitzer sich nicht außer Stande setzen kann, die jährlichen Zinsen zu beziehen, und dabei haben eigentlich auch nur wieder die Lehngläubiger ein Interesse, da an sich nicht präsumirt werden darf, daß die Gutsbesitzer ihre Vergütungs-Capitalien verschwenden, also anzunehmen ist, daß sie und ihre Erben im Besitz des Zinsengenusses oder eines Äquivalents desselben bleiben, und nur wenn die Lehnssuccession mit der Allodial-Erbfolge nicht übereintrifft, ein Anderes Statt findet.

Was aber die Hauptsache ist, so erscheint das Interesse der dritten Berechtigten wie der Gläubiger in den meisten Fällen so unerheblich, daß es kaum der, aus der Beschränkung der Obligationen entspringenden Mühe werth scheint. Nach einem angefertigten Überschlage werden nämlich überhaupt 810 Stück Obligationen auszustellen seyn, von denen 401, also fast die Hälfte nicht 500 ℛ enthalten, 225 über einen Betrag von 500 bis 1000, 134 über einen Betrag von 1000 — 2000 ℛ und 50 Stück über einen Betrag von mehr als 2000 ℛ Capital auszufertigen seyn würden. Das Interesse beträgt also bei jenen ersten weniger als 20 ℛ jährlicher Zinsen, bei denen die unter 1000 ℛ sind, weniger als 40 ℛ jährlicher Zinsen und bei denen, die unter 2000 ℛ sind, weniger als 80 ℛ jährlicher Zinsen.

Da sich indessen nicht verkennen lassen möchte, daß durch eine solche unbedingte Aufhebung der in Rede stehenden Beschränkungen in einzelnen Fällen den hypothekarischen Gläubigern, Agnaten ꝛc. ein wirklicher Nachtheil erwachsen kann, so erscheint es zur Beseitigung eines solchen, durch Aufhebung eines, durch ein Gesetz ausdrücklich gegebenen Rechts, etwa entstehenden Nachtheils angemessen, den Gläubigern ꝛc. innerhalb eines bestimmten Zeitraums, die Befugniß einzuräumen, die jetzigen Besitzer der vormals exemt gewesenen Güter und Grundstücke aufzufordern, oder erforderlichen Falls gerichtlich dazu anzuhalten, sie, wegen des, denselben durch die Aufhebung der Beschränkungen der Dispositionsfähigkeit über die Vergütungs-Capitalien etwa erwachsenden Nachtheils, sicher zu stellen.

So lange jene Beschränkungen der Grundsteuer-Exemtions-Vergütungs-Capitalien bestanden, konnten sie allenfalls nur als eine, wenn auch von Seiten des Gläubigers ablösbare Rente betrachtet werden, gleichwohl waren die Mittel noch nicht bestimmt, aus denen eine solche Ablösung erfolgen durfte. Werden die Beschränkungen aufgehoben und die Obligationen dadurch den übrigen Landesschuld-Capitalien gleichgestellt, so scheint es Uns in jedem Betracht angemessen, sie auch in Beziehung auf die Tilgungs-Casse diesen gleich zu behandeln, also aus deren Mitteln ihre Bezahlung zu leisten, mag sie in Folge einer Kündigung von Unserer Seite, oder der Anerbietung eines Gläubigers geschehen. Wir haben deshalb bei Gelegenheit der, in Unserem heutigen Schreiben in Antrag gebrachten Erhöhung der Zuflüsse der Tilgungs-Casse auch auf die Übernahme dieser Schuld mit gerechnet, deren Betrag, nachdem für das Domanium und den Harz eine Vergütung nicht mehr erforderlich ist, mit Einschluß der Abrundungen und Baarzahlungen zu etwa 900,000 ℛ angeschlagen werden mag, obgleich die nähere Feststellung im einzelnen nach Maaßgabe der Veränderungen in der Grundsteuer noch erst Statt finden muß. Dabei bemerken Wir, daß zu den Abrundungen und Baarzahlungen für jetzt zwar ein Theil der, aus den kündbaren dreiprocentigen Anleihen herrührenden Mittel angewiesen ist, daß aber, sobald derselbe zur Abtragung des letzten Termins der Anleihe von einer Million Mark

Digitized by Google

Hamburger Banco erforderlich wird, für jene Abrundungs-Zahlungen anderweit und zwar mittelst unkündbarer, wo möglich 3½ Procent Zinsen tragender Obligationen gesorgt werden muß. Über den Erfolg der Liquidation — mit welcher Wir nach Aufhebung des Königlichen Schatz-Collegii, und da sie bei den übrigen, durch die Kündigungen und Umrechnungen eines großen Theils der Landes-Schuld-Capitalien veranlaßten sehr bedeutenden Vermehrung der Arbeiten in Schuldensachen Unserer Seits nicht unmittelbar besorgt werden konnte, die Grundsteuer-Exemtions-Commission beauftragt haben — so wie über den Zuwachs, den die Summe der Schulden wegen dieser Exemtions-Vergütung erleidet, werden Wir den löblichen Ständen demnächst die weitere Mittheilung machen.

Die oben entwickelten Ansichten haben denjenigen Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der, im §. 18. der gedachten Verordnung enthaltenen Beschränkungen der Dispositionsfähigkeit hinsichtlich der Grundsteuer-Exemtions-Vergütungs-Capitalien motivirt, welchen Wir den löblichen Ständen hierneben mittheilen, und worüber Wir deren Erklärung entgegen sehen. № 22.

Wir bezeugen den löblichen Ständen Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 9ten Mai 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

(№ 22.) Entwurf eines Gesetzes wegen der Exemtions-Vergütungs-Capitalien.

Wilhelm IV. ꝛc.

Im §. 18. Unserer Verordnung vom 3ten Junius 1826, die für vormalige Grundsteuer-Exemtionen zu leistenden Entschädigungen betreffend, ist wörtlich vorgeschrieben worden:

> „So wie die bisherige Exemtion ein, den Gütern oder Grundstücken anklebendes Recht war, so sollen auch jene dafür zu ertheilenden Landes-Obligationen in Ansehung der Disposition über selbige den Einschränkungen, welchen das Gut oder Grundstück, von wegen dessen sie ertheilt sind, unterliegt, ebenfalls unterworfen, und insonderheit die Veräußerung derselben von der Einwilligung sämmtlicher Berechtigten, mit Einschluß der etwaigen, zur Zeit der Einführung der allgemeinen Grundsteuer vorhandenen hypothekarischen Gläubiger des Guts oder Grundstücks abhängig seyn, auch solches in den Obligationen ausdrücklich bemerkt werden."

Da sich indessen ergeben hat, daß durch die Ausführung der, in diesem §. enthaltenen Bestimmungen nicht allein bedeutende Schwierigkeiten für die Legitimation der Gläubiger entstehen, sondern auch die Beschränkungen, welche den Besitzern beschränkten Grundeigenthums haben auferlegt werden sollen, auch diejenigen treffen würden, die völlig freies und unverschuldetes Grundeigenthum besitzen; nicht weniger das Interesse dritter Berechtigter sowie der Gläubiger an den fraglichen Beschränkungen der Vergütungs-Capitalien sich

Digitized by Google

in den meisten Fällen, wegen der Geringfügigkeit dieser Capitalien, als unerheblich darstellt:

so verordnen Wir, nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung Unserer getreuen Stände des Königreichs hiemit Folgendes:

§. 1.

Die sämmtlichen, in dem §. 18. Unserer gedachten Verordnung enthaltenen Beschränkungen der Gutsbesitzer über die Vergütungs-Capitalien sollen mit dem 1sten Januar 1837 wegfallen.

§. 2.

Diejenigen Personen, welche die Erhaltung des vormals exemten Guts oder Grundstücks in Anspruch nehmen können, sey dieses wegen ihres Lehns, oder erbenzinsherrlichen oder sonstigen Ober-Eigenthumsrechte, oder wegen ihrer Rechte als Agnaten, Fideicommiß- oder Stammguts-Successoren, Wiederkaufs-Berechtigte oder aus anderen ähnlichen Gründen, nicht weniger auch die, am 1sten Julius 1826, als dem Zeitpuncte der Einführung der neuen Grundsteuer, vorhanden gewesenen hypothekarischen Gläubiger der vormals exemt gewesenen Güter und Grundstücke — sind indessen bis zum 1sten Januar 1837 befugt, den zeitigen Besitzer derselben aufzufordern, oder erforderlichen Falls gerichtlich dazu anzuhalten, sie wegen des, ihnen durch die Aufhebung der Beschränkungen der Dispositionsfähigkeit über die Vergütungs-Capitalien etwa erwachsenden Nachtheils, sicher zu stellen.

An Unsere General-Casse aber können dieselben weder der fraglichen Vergütungs-Capitalien wegen irgend einen Anspruch machen, noch haben sie an Unser Finanz-Ministerium Anträge auf Sicherstellung ihrer derartigen Rechte gelangen zu lassen.

§. 3.

Nach dem 1sten Januar 1837 sollen den dazu Berechtigten über die, ihnen gebührenden Capital-Abfindungen, vorausgesetzt, daß solche bereits vorschriftsmäßig liquidirt und festgestellt worden sind, die erforderlichen Landes-Obligationen, und zwar sämmtlich ohne die gedachten Beschränkungen, ausgehändigt werden; und findet hierunter nur alsdann eine Ausnahme Statt, wenn eine der, im §. 2. gedachten Personen der Sicherstellung wegen klagbar geworden, und darüber, daß solches geschehen, bei Unserem Finanz-Ministerio bis zum 1sten Januar 1837 eine gerichtliche Bescheinigung eingereicht ist; für welchen Fall die Aushändigung der Obligation oder die Auszahlung des Vergütungs-Capitals erst nach erfolgter Entscheidung der Sache, und zwar in Gemäßheit dieser Entscheidung Statt finden soll.

§. 4.

Alle Exemtions-Vergütungs-Capitalien sind nach Vorschrift Unserer gedachten Verordnung vom 3ten Junius 1826 von Seiten der Gläubiger unaufkündbar, sie können aber der Tilgungs-Casse der älteren Landesschulden zur Einlösung angeboten werden, und sollen in dieser Hinsicht völlig gleiche Rechte mit anderen Landesschuld-Capitalien haben. Auch sollen die sämmtlichen Exemtions-Vergütungs-Capitalien gleich nach Ausfertigung der Obligationen der Verloosung und Kündigung von Seiten Unseres Finanz-Ministerii in Gemäßheit der Verordnung vom 11ten Julius 1829 mit unterworfen werden.

Digitized by Google

(№ 23.) Achtes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, die Übersicht der Verwendungen des allgemeinen Kloster-Fonds für das Rechnungsjahr vom 1sten Julius 1833 bis dahin 1834, desgleichen die Übersicht der Einnahmen und Ausgaben des Domstructur-Fonds zu Verden für das Jahr vom 1sten Januar bis ult. December 1835 betreffend.

(conf. Actenstücke 5ter Landtag 3te Diät von 1835 pag. 235.)

In der Anlage übermitteln Wir den löblichen Ständen nach Maaßgabe des §. 71. des Staats-Grundgesetzes *) eine die Verwendungen des allgemeinen Kloster-Fonds in dem Rechnungsjahre vom 1sten Julius 1833 bis dahin 1834 enthaltende Übersicht. № 24.

Der Hauptgrund des sich daraus ergebenden, fortdauernd beträchtlichen Deficit von 27,491 ℔ 15 ßß liegt in den niedrigen Getreide-Preisen, die selbst im Vergleich mit dem, in dieser Hinsicht ebenfalls ungünstigen Jahre $18\frac{3}{3}$ eine Minder-Einnahme von etwa 17,000 ℔ bewirkt, und zur Folge gehabt haben, daß, obgleich die Forst-Einnahme etwa 12,000 ℔ mehr als im vorhergehenden Jahre beträgt, auch einige andere Einnahme-Vermehrungen und bei den Ausgaben der Special-Recepturen verschiedene Ersparungen vorgekommen sind, die Gesammt-Einnahme der Haupt-Klostercasse hinter der des Jahres $18\frac{4}{3}$ um 1569 ℔ 17 ßß 1 ₰ zurückgeblieben ist.

Indessen ist es doch, dieses ungünstigen Verhältnisses ungeachtet, gelungen, durch Ersparungen in den unmittelbaren Ausgaben der Haupt-Klostercasse das Deficit, gegen das des Jahrs $18\frac{3}{3}$, um 9031 ℔ 7 ßß 11 ₰ zu verringern, und nach demjenigen, was Uns über das Rechnungsjahr $18\frac{4}{3}$ vorliegt, dürfen Wir für dieses Jahr, wenngleich sich auch in demselben ein Mißverhältniß zwischen der Einnahme und der Ausgabe zeigt, ein noch günstigeres Resultat erwarten.

Indem Wir bemerken, daß der Ausfall des Jahrs $18\frac{3}{4}$ aus den damaligen Beständen der Haupt-Klostercasse gedeckt worden ist, fügen Wir zugleich hinzu, daß für Ablösungen grund- und gutsherrlicher Berechtigungen in dem Jahre $18\frac{3}{3}$ 36,181 ℔ 12 ßß 6 ₰ aufgekommen, und dagegen 17,464 ℔ 8 ßß 3 ₰ in die Substanz des Klosterguts wiederum verwandt worden sind.

Daneben haben Wir in Ansehung einiger einzelnen Anträge, welche die löblichen Stände mittelst Schreibens vom 28sten Januar v. J. **) an Uns haben gelangen lassen, unter Bezugnahme auf Unsere Erwiederung vom 6ten März v. J. ***) Folgendes hinzuzusetzen:

1. Die Mittheilung der von den löblichen Ständen gewünschten Übersicht des gesammten Vermögens des Klosterfonds hat die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs gefunden, und wird den löblichen Ständen nach Beendigung der zu diesem Zweck angeordneten umfangsreichen Arbeiten von Uns gemacht werden.

2. Was sodann die beantragte Aufhebung der besonderen Kloster-Jurisdictionen

*) Actenstücke 5ter Landtag 1ste Diät von 1833 pag. 40.
**) Actenstücke 5ter Landtag 3te Diät von 1835 pag. 19.
***) Daselbst pag. 235.

Digitized by Google

betrifft, so verkennen Wir zwar nicht, daß dieselbe in manchen Beziehungen zur Vereinfachung des Geschäftsganges führen werde. Indessen müssen Wir doch nach sorgfältiger Erwägung aller dabei eintretenden Rücksichten für angemessen erachten, die weitere Entschließung, ob und auf welche Weise die beantragte Maaßregel zu bewirken sey, bis zum Eintritt der in der Organisation der Civil-Verwaltung zu erwartenden Veränderungen auszusetzen.

3. Letztlich verfehlen Wir nicht, den löblichen Ständen über die Einnahmen und Ausgaben des Domstructur-Fonds zu Verden eine Übersicht, welcher der von der Landdrostei zu Stade im Anfange des vorigen Jahrs für dasselbe vorgelegte Etat zum Grunde
№ 25. liegt, in der Anlage mitzutheilen, und daneben zu bemerken, daß die Vereinigung der Verwaltung dieses Fonds mit der des allgemeinen Kloster Fonds von des Königs Majestät genehmigt worden ist, und bei den vorstehend angedeuteten Veränderungen in der Civil-Verwaltung zur Ausführung gebracht werden wird.

Wir bezeugen den löblichen Ständen Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 9ten Mai 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. v. d. Wisch.

Digitized by Google

№ 24.

Übersicht

der

Einnahmen und Ausgaben

der

Haupt-Kloster-Casse und der klösterlichen Recepturen

für das Rechnungsjahr

vom 1. Julius 1833 bis dahin 1834.

Digitized by Google

Einnahme.

I. Domanial=Forst= und Hoheits=Einnahmen.

a. Überschüsse von den Kloster=Recepturen.

Einnahme der Kloster=Recepturen.

				℔	ℳ	ß
1. Domanial=Einnahme.						
Gutsherrliche Gefälle.						
a. Ständige Gefälle . .	21640.	4.	10.			
b. Veränderliche Gefälle .	4623.	5.	7.			
				26263.	10.	5.
Pacht=Gefälle.						
a. Von den Klostergrundstücken . .	107716.	2.	3.			
b. = = Zehnten . .	49925.	14.	10.			
c. = = Mühlen . .	3022.	5.	3.			
d. = = Fischereien .	42.	16.	10.			
e. = = Schäfereien .	335.	11.	7.			
				161042.	2.	9.
Korn=Intraden.						
a. Für Korn=Deputate, Remissionen, Krimpfmaaße, Pröven, Gnadenbewilligungen u. sonstige Abgaben	21110.	1.	3.			
b. Für verkauftes und reluirtes Getreide . . .	41913.	14.	9.			
				63023.	16.	—
					℔	ℳ ß
					250329.	5. 2.
2. Hoheits=Einnahmen.						
a. Mannthaler und Musikpacht				62.	21.	—
b. Branntweinbrennereien und Krugnahrungen .				307.	4.	—
c. Vom Handel und Gewerbe				1198.	7.	1.
d. Landgerichtsbrüche				135.	11.	5.
e. Häuslings=Schutz= und Dienstgelder . . .				318.	10.	3.
					2022.	5. 9.
3. Forst=Einnahmen					58322.	14. 2.
4. Extraordinaire Einnahmen.						
a. Rückstände aus den Vorjahren bis 1. Jul. 1833 .				2640.	21.	1.
b. Insgemein und restituenda ex monitis . .				1504.	2.	—
					4144.	23. 1.
5. Zahlungen aus der Haupt=Kloster=Casse.						
Zuschuß für die Receptur Stickhausen					695.	12. 6.
Summa der Einnahme . . .					315514.	12. 8.

Digitized by Google

Specielle Summen.			Generelle Summen.			Bemerkungen.
ℛ	ℳ	₰	ℛ	ℳ	₰	
						ad a. Das gegen das Jahr 18$\frac{32}{33}$ sich ergebende Plus von 422 ℛ 20 ℳ 6 ₰ hat seinen Grund darin, daß ein Theil der Erbpachtzinse in Rocken bedungen ist, der nach dem Martini-Marktpreise reluirt wird.
						ad a. Der Geldwerth für Korn-Deputate ꝛc. kommt unter den verschiedenen Ausgabe-Rubriken wieder zur Ausgabe.
						ad 2. c. Von der Glasfabrik und von Ziegelbrennereien, so wie an Ausbeute von der Saline in Lüneburg.
						ad 3. Der Flächen-Inhalt beträgt 39408 Morgen. cfr. Übersicht de 18$\frac{32}{33}$.
						ad 5. Dieser Zuschuß ist infra pag. 8 (p. 198. 199. dieser Actenstücke) ausgablich berechnet.

Digitized by Google

Ausgabe.

Ausgabe der Kloster-Recepturen.

1. Verwaltungskosten behuf der Klosterbeamte, Receptoren und Amts-Unterbediente.

				℔	ß	₰
a. Besoldungen der Klosterbeamte und Amts-Unterbediente	17763.	12.	—			
b. Verwaltungskosten	2764.	14.	6.			
c. Auf die Kornböden	2900.	6.	7.			
d. Auf Fischereien	23.	3.	7.			
e. Commissionskosten in Official-Untersuchungen	—	—	—			
				23157.	12.	8.

2. Remissionen und Ausfälle.

a. Für Meier, Gutsleute und Anbauer . . .	10479.	21.	—			
b. Für Pächter	1892.	12.	8.			
c. Abgang an Häuslingsgeldern	122.	20.	7.			
				12495.	6.	3.

3. Forst-Verwaltungskosten.

a. Besoldungen für die Forst-Unterbediente . . .	5775.	11.	7.			
b. Commissionskosten	109.	4.	1.			
c. Forst-Culturkosten	3256.	1.	6.			
d. Erlassene Holzgelder, für Holz-Abgaben, welche auf den Forsten ruhen, und Abgang an Forst-Einnahmen	4093.	12.	9.			
e. Unterstützungen für Forstbediente, deren Wittwen und Kinder	809.	8.	10.			
f. Auf die Jagd	—	—	—			
				14043.	14.	9.

Latus ..... 49996. 9. 8.

Specielle Summen.			Generelle Summen.			Bemerkungen.
℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	
						ad a. b. c. Cfr. die Bemerkung zu der Übersicht vom Jahre 18$\frac{3}{3}$3.
						ad 3. a. c. d. und e. Cfr. die Bemerkungen zu der Übersicht vom Jahre 18$\frac{3}{3}$3.

Digitized by Google

Noch Ausgabe.

				℔	ß	₰
			Transport . . .	49996.	9.	8.
4. Ausgaben, welche auf den Klostergütern ruhen:						
1) Hoheits-Ausgaben			15. 22. 8.			
2) Cultuskosten und zwar:						
für evangelische Kirchen . .	389. 19. 4.					
= katholische Kirchen . .	2870. —. 3.					
			3259. 19. 7.			
3) Competenzen für die 7 Damenstifter			16071. 17. 9.			
4) Auf die Geistlichkeit und zwar:						
für die evangel. Geistlichkeit	13116. 9. 2.					
= = kathol. =	12314. 6. —.					
			25430. 15. 2.			
5) Auf die Schulen und zwar:						
für die evangel. Schulen .	9857. 7. 2.					
= = kathol. = .	8044. 19. 9.					
			17902. 2. 11.			
6) Gnadenbewilligungen für Kirchen- u. Schuldiener			1683. 4. —.			
7) Armenvermächtnisse			2511. 6. 6.			
8) Communallasten			5097. 10. 2.			
9) Unterstützungen für Klosteramts-Unterbediente, deren Wittwen und Kinder			602. 7. —.			
10) Unterstützungen für sonstige Hülfsbedürftige .			1062. 20. 7.			
				73637.	6.	4.
5. Baukosten				26182.	20.	9.
6. Wasserbaukosten				887.	14.	2.
7. Extraordinaire Ausgaben:						
a. dilatirte Gefälle			2673. 2. 4.			
b. erlassene Rückstände			231. 16. 2.			
c. insgemein und compensanda ex monitis			876. 6. 3.			
				3781.	—	9.
			Summa der Ausgabe . . .	154185.	3.	8.
			Verglichen mit der Einnahme ad . . .	315514.	12.	8.
			ergiebt sich ein Überschuß von . . .			
			Latus . . .			

Digitized by Google

Specielle Summen.			Generelle Summen.			Bemerkungen.
℔	ℳ	ß	℔	ℳ	ß	
						ad 2. 3. 4. 5. 6. 7. 9. und 10. mit Einschluß des Tarwerthes für Korn und Holz.
						ad 5. 1. Diäten und Reisekosten für Baubediente, Dienstwohnungen für Klosterbeamte, Kornböden, Feuerloschgeräthschaften, Brücken, Fähren und Wege, Forstgebäude . . . 5195 ℔ 3 ℳ 5 ß 2. Kirchen und Klöster . . . . . 4213 " 9 " 4 " 3. Pfarrhäuser . . . . . 1079 " 5 " 3 " 4. Schulhäuser, so wie Küster- und Organisten-Wohnungen . . . . . 1982 " 23 " 9 " 5. Pachtgebäude und Mühlen . . . . . 13712 " 3 " — " = 26182 ℔ 20 ℳ 9 ß
161029	9	—	—	—	—	
161029	9	—	—	—	—	

Digitized by Google

Einnahme.

Transport . . .

b. Hoheits-Einnahmen der Haupt-Kloster-Casse . .

II. Lehns-Revenüen . . . . . .

III. Zinsen von Activ-Capitalien . . . . . .

IV. Extraordinaire Einnahme . . . . . .

V. Zahlungen aus anderen Cassen:

a. aus der Königlichen General-Casse . . . . . .

b. = = General-Steuer-Casse . . . . . .

Summa der Einnahmen . . .

Digitized by Google

Specielle Summen. ℔	ℳ	ß	Generelle Summen. ℔	ℳ	ß	Bemerkungen.
161029	9	—				
2383	10	1	163112	19	1	ad b. mit Einschluß der Entschädigung wegen des aufgehobenen Stiftszolls zu Northeim.
—	—	—	431	8	9	ad II. Überschüsse der vormaligen Gellischen Beneficial-Casse.
—	—	—	18766	19	—	ad III. incl. der Steuer-Entschädigungen für vormals exemt gewesene Grundstücke ad . . . . . 2768 ℔ 19 ℳ 9 ß Die verzinslichen Capitalien betragen . 410486 : 17 : 9 :
—	—	—	2014	—	7	ad IV. Erstattete Proceßkosten, Grundsteuer, Forstbesoldungs-Beiträge ꝛc. ꝛc.
49230	16	2				ad V. a. Diese Summe kommt unter den betreffenden Ausgabe-Rubriken wieder zum Absatz (conf. pag. (9) p. 201 dieser Actenst.
2537	13	—				Vom 1. Julius 1834 an ist diese Zahlung hinweggefallen.
			51768	5	2	ad V. b. Wegen des vormaligen evangelischen Consistorii in Hildesheim und wegen des General-Vicars und Weihbischofs in Osnabrück.
—	—	—	236393	4	7	

Digitized by Google

Ausgabe.

I. Behuf der Universität.

A. Auf die Universität:

1) an ordinairen Beiträgen	7196 Thlr.	7 Ggr.	1 Pf.
2) = extraordinairen Beiträgen	54428 =	13 =	9 =
3) für die General-Casse	8638 =	1 =	4 =

B. Stipendia . . . . . .

II. Behuf der geistlichen und Schul-Sachen.

A. Evangelischer Cultus.

a. Behuf der evangelischen geistlichen Ober-Behörden:

Besoldungen	9760 Thlr.	1 Ggr.	8 Pf.
Büreaukosten	2391 =	10 =	7 =
Commissionskosten und Remunerationen	750 =	12 =	9 =

b. Übrige Geistlichkeit:

Besoldungen	7044 Thlr.	19 Ggr.	11 Pf.
Zur Verbesserung der Pfarren	9814 =	19 =	11 =
Behuf des Prediger-Seminars hieselbst, Zuschuß . .	— =	— =	— =
Remunerationen für interimistische Pfarrverwaltung ꝛc. ꝛc.	141 =	9 =	11 =

c. Kirchen . . . . . .

B. Katholischer Cultus.

a. Behuf der katholischen geistlichen Ober-Behörden:

Besoldungen	25355 Thlr.	— Ggr.	— Pf.
Remunerationen	— =	— =	— =
Büreaukosten	977 =	14 =	— =

b. Übrige Geistlichkeit:

Besoldungen	3525 Thlr.	20 Ggr.	1 Pf.
Remunerationen für interimistische Pfarrverwaltung . .	— =	— =	— =
Behuf der Straf- und Verpflegungs-Anstalt für katholische Geistliche in Hildesheim	1868 =	— =	— =

c. Kirchen . . . . . .

Latus . . . . .

Digitized by Google

Specielle Summen.			Generelle Summen.			Für Rechnung der General-Casse sind darunter begriffen.			Bemerkungen.
℔	ßℳ	₰	℔	ßℳ	₰	℔	ßℳ	₰	
									ad 2. Nach dem Bedürfniß veränderlich.
70262	22	2				8638	1	4	
5620	—	—				3377	18	8	
			75882	22	2	12015	20	—	
									ad a. Für die Consistorien in Hannover, Stade, Osnabrück und Aurich, und den Ober-Kirchenrath in Nordhorn.
						4948	—	4	
						2279	1	—	
12902	1	—							
						2746	20	4	
17001	1	9							
2820	4	—							
			32723	6	9	2700	—	—	ad c. Ausgaben für Kirchen-, Orgel- und Pfarrhausbauten.
						14362	12	—	ad a. Für das Dom-Capitel in Hildesheim, die General-Vicariate in Hildesheim und Osnabrück, und die dasigen Consistorien.
						677	14	—	
26332	14	—							
						80	—	—	
5393	20	1							
199	15	—				195	23	5	ad c. Zu Bauten.
			31926	1	1				
—	—	—	64649	7	10	27989	23	1	

Digitized by Google

Ausgabe.

Transport . .

C. Auf Schulen.

a. Behuf des Königlichen Ober-Schul-Collegii.

Besoldungen	3875	℔	—	ℳ	—	ß
Büreau- und sonstige Kosten, Reisekosten ꝛc.	1106	=	1	=	9	=
				4981	℔ 1	ℳ 9 ß
b. Auf Gymnasien und Lyceen				10790	= 3	= 9 =
c. Auf Parochial-Schulen						
d. Beihülfe für Schulbauten und Reparaturen						

D. Pensionen und Unterstützungen für geistliche und Schulbediente, deren Wittwen und Kinder . . . . . .

Summa Rubrik II. . .

Digitized by Google

Specielle Summen.			Generelle Summen.			Für Rechnung der General-Casse sind darunter begriffen.			Bemerkungen.
℔	ʒℨ	ʒ	℔	ʒℨ	ʒ	℔	ʒℨ	ʒ	
—	—	—	64649	7	10	27989	23	1	
15771	5	6				3649	5	6	
7117	9	5				3348	8	8	
2145	4	7				2145	4	7	
—	—	—	25033	19	6				
—	—	—	9369	23	9	—	—	—	
—	—	—	99053	3	1	37132	17	10	

Digitized by Google

Ausgabe.

III. Pensionen und Gnadenbewilligungen.

1. Pensionen.

a. Civil- und sonstige Pensionen . . . . . .
b. Pensionen in Gemäßheit des Reichsdeputationsschlusses . . . . . .

2. Entschädigungen . . . . . .

3. Unterstützungen und Gratificationen,

a. welche von dem Königlichen Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten bewilligt werden . . . . . .
b. deren Bewilligung der Kloster-Cammer überlassen ist . . . . . .

4. Auf milde Stiftungen und Armen-Institute . . . . . .

5. Gnaden-Quartals-Bewilligungen . . . . . .

Summa Rubrik III. . .

IV. Zinsen auf Passiv-Capitalien . . . . . .

Digitized by Google

Specielle Summen. ℔	ℳ	ß	Generelle Summen. ℔	ℳ	ß	Für Rechnung der General-Casse sind darunter begriffen. ℔	ℳ	ß	Bemerkungen.
1382	18	8							ad a. Für Angehörige von Klosterbedienten und für einige in Ruhestand versetzte Schuldiener.
41636	—	6							
—	—	—	43018	19	2				ad b. Im Jahre 18$\frac{3}{4}$ sind 2186 ℔ 7 ℳ 5 ß heimgefallen.
—	—	—	3390	4	5				
6471	20	7							
1010	8	2							
—	—	—	7482	4	9				
—	—	—	1179	10	8				ad 4. Für die Armen-Collegien in Hannover, Hildesheim und Lamspringe.
—	—	—	12	23	8	12	23	8	
			—	—	—	—	—	—	
—	—	—	55083	14	8	12	23	8	
			—	—	—	—	—	—	
—	—	—	2160	18	5	—	—	—	Die Passiva betrugen überhaupt = 51224 ℔ 23 ℳ 1 ß. Im Rechnungsjahre 18$\frac{3}{4}$ sind 2000 ℔ zurückbezahlt.

Ausgabe.

V. Administrations-Kosten.

A. Central-Verwaltung.

1. Königliche Kloster-Cammer.

Besoldungen	6650 ℔	— ß	— ₰
Büreau- und Commissionskosten	2531 =	7 =	3 =

2. Haupt-Kloster-Casse.

Besoldungen	2512 ℔	— ß	— ₰
Büreaukosten, auch Agio- und Cassenverlustgelder, Porto	994 =	19 =	2 =

3. Proceß-Kosten . . . . . .

B. Forst-Verwaltung.

Besoldungen der Ober-Forstämter . . . . . .
Commissions- und Büreaukosten . . . . . .

C. Bau-Etat.

Besoldungen der Baubediente . . . . . .

D. Verlust an Register-Einnahmen . . . . . .

Summa Rubrik V. . . . .

VI. Zahlungen an andere Cassen.

1) An die Königliche General-Casse . . . . . .
2) = = Rentei-Cassen . . . . . .
3) = = Kreis-Cassen . . . . . .
4) = = Kloster-Ämter . . . . . .

Summa Rubrik VI. . . .

Digitized by Google

Specielle Summen.			Generelle Summen.			Für Rechnung der General-Casse sind darunter begriffen			Bemerkungen.
℔	ßl	₰	℔	ßl	₰	℔	ßl	₰	
9181	7	3							
3506	19	2	—	—	—	69	2	8	
1261	16	3	13949	18	8	—	—	—	ad 3. mit Einschluß der Besoldungen der Kloster-Consulenten und Procuratoren.
133	8	—							
14	1	6	147	9	6	—	—	—	
—	—	—	1420	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	15517	4	2	69	2	8	
—	—	—	1390	5	4	—	—	—	ad 1. Wegen Besoldung des Ministerial-Referenten in Klostersachen ꝛc.
—	—	—	2191	11	11	—	—	—	
—	—	—	11909	23	4	—	—	—	ad 2. Der Beitrag zu den Besoldungen der Osnabrückschen Forstbediente ist in baarem Gelde festgestellt worden auf 1210 ℔ 22 ßl 6 ₰ Conv.-Mze. Da aber seit dem 1. Jul. 1832 eine Überzahlung auf diesen Beitrag Statt gefunden hat; so sind in Folge der zugelegten Abrechnung pro $18\frac{32}{33}$ nur gezahlt worden = 1043 ℔ 12 ßl 4 ₰ Conv.-Münze.
—	—	—	695	12	6	—	—	—	ad 3. Grund- und Häusersteuer.
—	—	—	16187	5	1	—	—	—	ad 4. Zuschuß für die Rentei Stickhausen, welche sup. pag. 1 (p. 184 u. 185 d. A.) in Einnahme gestellt werden.

Digitized by Google

Wiederholung der Ausgabe.

I. Behuf der Universität . . . . . .

II. Behuf der geistlichen und Schul-Sachen . . . . . .

III. Pensionen und Gnadenbewilligungen . . . . . .

IV. Zinsen auf Passiv-Capitalien . . . . . .

V. Administrations-Kosten . . . . . .

VI. Zahlungen an andere Cassen . . . . . .

Summa der Ausgabe . .

Schluß.

Die Einnahme beträgt . . . . . .

Die Ausgabe dagegen . . . . . .

Verglichen, ist ein Deficit von . .

Digitized by Google

Generelle Summen.			Für Rechnung der General-Casse sind darunter begriffen.			Bemerkungen.
℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	
75882	22	2	12015	20	—	
99053	3	1	37132	17	10	
55083	14	8	12	23	8	
2160	18	5	—	—	—	
15517	4	2	69	2	8	
16187	5	1	—	—	—	
263884	19	7	49230	16	2	
236393	4	7	49230	16	2	
263884	19	7	49230	16	2	
27491	15	—	—	—	—	

Digitized by Google

№ 25.

Präsumtiv-Übersicht

der

Einnahmen und Ausgaben des Domstructurfonds zu Verden

für

das Jahr vom 1sten Januar 18$\frac{35}{36}$.

Einnahme.	Courant. ℛ	gℳ	₰	Bemerkungen.
I. Von Capitalien.				
1) Zurückgezahlte Capitalien	636	15	7	
2) Zinsen	1002	6	10	
II. Von gutsherrlichen Gefällen.				
A. Ständige Gefälle.				
1) Meier- und Eigenthums-Gefälle	772	13	4	
2) Herrendienstgelder	922	19	2	
3) Sonstige ständige Gefälle	551	12	—	
B. Veränderliche Gefälle.				
1) Zinsvieh	65	—	—	
2) Weinkäufe	138	5	8	nach dem Durchschnitt der 10 Jahre von 18$\frac{35}{36}$.
3) Unständige Dienstgelder	146	13	7	
4) Sonstige unständige Gefälle	2	1	4	
III. Pachtgefälle.				
1) Von Häusern	58	21	4	
2) Von Grundstücken	780	1	10	
3) Von Zehnten	1722	14	4	
IV. Korn-Intraden.				
1) Für Deputate, Remissionen und Gnadenbewilligungen	42	—	—	
2) Für verkaufte Früchte	771	23	4	
Latus —	7613	4	4	

Digitized by Google

Einnahme.	Courant. ℔	ß	₰	Bemerkungen.
V. Hoheits-Einnahmen.				
1) Von Krugnahrungen	2	4	1	
2) Strafgelder	2	—	—	
3) Häuslings- Schutz- und Dienstgelder . .	51	9	4	
4) Zoll-Äquivalentgeld	3	14	6	
5) Läutgeld	12	—	—	
6) Begräbnißgeld	16	7	—	
7) Vom Handel und Gewerbe	8	—	—	
VI. Forst-Einnahme.				
1) Für Holz	200	—	—	
2) Forststrafgelder	5	—	—	
3) Nebennutzungen	6	—	—	
VII. Sporteln	100	—	—	
VIII. Ablösungs-Capitalien	2205	17	—	
IX. Außerordentliche Einnahme . .	500	—	—	
Latus —	3112	3	11	
Add. Latus 1 —	7613	4	4	
Summa —	10725	8	3	

Digitized by Google

Ausgabe.	Courant. ℔	ß	₰	Bemerkungen.
I. Auf Capitalien.				
1) Zurückgezahlte Capitalien	2899	11	—	
2) Zinsen	1896	19	3	
II. Verwaltungs-Ausgaben.				
1) Structurbediente Besoldung	925	17	11	
2) Forstbediente Besoldung	103	9	6	
3) Sonstige Officianten	107	8	4	
4) Büreaukosten	131	5	8	
5) Commissionskosten	30	—	—	
6) Auf den Kornboden	3	12	5	
7) Forstculturkosten	150	—	—	
8) Sonstige Kosten	40	—	—	
III. Remissionen und Ausfälle.				
1) Remissionen für Meier	25	—	—	
2) = = Pächter	5	—	—	
3) Inexigible Gefälle	5	—	—	
4) Abgang an Häuslingsgeldern	20	—	—	
5) = = sonstigen Hoheits-Einnahmen	3	—	—	
IV. Abgaben und Verwendungen.				
1) Öffentliche Abgaben, Communal-Lasten	90	12	—	
2) an Kirchenbediente des Doms	912	21	6	
3) an sonstige Kirchenbediente	349	3	10	
4) an Cultuskosten	105	—	—	
5) an das Domgymnasium	1626	12	4	
6) an Parochialschulen	57	2	4	
7) Vermächtnisse an Arme, milde Stifter ꝛc.	26	10	7	
8) Stipendien	456	18	—	
V. Baukosten.				
1) Official-Wohnung des Structuars	183	23	8	
Latus —	10153	20	4	

Digitized by Google

Ausgabe.	Courant. ℔	ß	₰	Bemerkungen.
2) Kirchen	117	16	4	
3) Pfarr- und Küsterhäuser	53	22	4	
4) Schulgebäude	57	8	—	
5) Zinskornboden	14	6	8	
6) Feuerspritzenhaus ꝛc.	10	—	—	
7) Brücken, Fähren ꝛc. ꝛc.	35	8	—	
8) Deiche und Schlachten	12	—	—	
VI. Pensionen und Unterstützungen.				
1) für Geistliche und Schulbediente, deren Wittwen und Kinder	104	23	7	
2) für Forstbediente, deren Wittwen und Kinder	10	—	—	
3) für sonstige Bediente, deren Wittwen und Kinder	154	4	—	
Latus —	569	16	11	
Add. Latus 1 —	10153	20	4	
Summa der Ausgabe —	10723	13	3	
Summa der Einnahme —	10725	8	3	
Bleibt Überschuß —	1	19	—	

Hannover, den 9ten Mai 1836.

Digitized by Google

(№ 26.) Neuntes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, den Haushalt der Universität Göttingen betreffend.

Bei dem Budget der General-Casse für das Rechnungs-Jahr vom 1sten Julius 18$\frac{35}{36}$ haben die löblichen Stände mittelst Schreibens vom 21sten April v. J., zur Beurtheilung des behuf der Landes-Universität aus der General-Casse erfolgenden Zuschusses, eine genauere Auskunft über den Haushalt der Universität zu erhalten gewünscht*), und nehmen Wir keinen Anstand, den löblichen Ständen eine Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Uni-
№ 27. versitäts-Casse für das gegenwärtige Rechnungs-Jahr in der Anlage mitzutheilen und dieselbe mit folgenden Bemerkungen zu begleiten.

Die Übersicht ist nach Maaßgabe des Budgets der Universitäts-Casse aufgestellt und enthält, wenngleich es zu dem von den löblichen Ständen angedeuteten Zwecke hauptsächlich auf die laufende Einnahme und Ausgabe ankommt, außer den durchlaufenden Beträgen ad 22,666 ℔ 16 ßß auch die außerordentlichen Kosten, welche der im vorigen Jahre begonnene Bau des neuen Universitäts-Gebäudes veranlaßt.

Die Kosten dieses nach sorgfältiger Erwägung aller dabei eintretenden Umstände für unvermeidlich erachteten Baues, welchen des Königs Majestät durch ein Geschenk von 3000 L. St. zu befördern allerhuldreichst geruhet haben, sind mit Einschluß der gegen 11,000 ℔ hinangehenden Kosten der Erwerbung des Bauplatzes, dessen einer Theil jedoch von der Stadt Göttingen unentgeltlich überlassen worden, zu etwa 62,000 ℔ veranschlagt, wovon 7310 ℔ schon in frühern Jahren verrechnet und 31,198 ℔ 11 ßß 8 ₰ in das diesjährige Budget aufgenommen worden sind.

Nach Absatz dieser durchlaufenden und außerordentlichen, in der Einnahme und Ausgabe sich compensirenden Posten zu dem Gesammtbetrage von = 53,865 ℔ 3 ßß 8 ₰ beträgt die etatsmäßige Einnahme nur 48,026 ℔ 11 ßß 3 ₰, während die Ausgabe sich auf die bedeutende Summe von 103,199 ℔ 7 ßß 2 ₰ beläuft, und ein günstigeres Verhältniß ist auch für die Folge nicht zu erwarten, indem die Haupt-Einnahmen feststehen, und auf eine Verminderung der Ausgaben, wie sehr auch auf Ersparungen Bedacht genommen wird, so wenig zu rechnen ist, daß es selbst noch dahin steht, ob es bei dem steten Fortschreiten der Wissenschaften und bei der auf die Maaßregeln anderer deutschen Staaten mehr oder weniger nothwendig zu nehmenden Rücksicht, wodurch die Ausgaben nach und nach zu der jetzigen Höhe gesteigert sind, eine fernere Vermehrung in der Folge sich werde vermeiden lassen.

Solchem nach erscheint der Beitrag der General-Casse von 33,500 ℔ verhältnißmäßig gering. Er beträgt nämlich nicht einmal ganz ein Drittel der laufenden Ausgaben, und da die übrigen etatsmäßigen Einnahmen der Universitäts-Casse sich auf etwa 14,500 ℔ beschränken, so bleibt noch mehr als die Hälfte der laufenden Ausgaben zu decken übrig. Dieser Ausfall ist bisher auf die Haupt-Kloster-Casse übernommen worden, und beläuft sich der obigen Übersicht zufolge im gegenwärtigen Rechnungs-Jahre auf 55,172 ℔ 19 ßß 11 ₰.

Ob die Haupt-Kloster-Casse auf die Dauer im Stande seyn werde, eine so bedeutende Ausgabe ohne Beeinträchtigung anderer wesentlichen Interessen zu leisten, ist eine Frage, deren Beantwortung nach den Mittheilungen, welche Wir den löblichen Ständen über den Zustand der Haupt-Kloster-Casse gemacht haben, nicht ganz zweifelsfrei erscheint. Indessen glauben Wir diese Frage um so mehr einstweilen auf sich beruhen lassen zu kön-

*) Actenstücke 5ter Landtag 3te Diät von 1836 pag 316.

Digitized by Google

nen, als die löblichen Stände, wie Wir mit Sicherheit annehmen dürfen, sich bereits durch die vorstehende Darlegung genügend überzeugt haben werden, daß mindestens auf die unverkürzte Zahlung des bisherigen Beitrages der General-Casse für die Landes-Universität gerechnet werden muß, und daß es nur durch schwere Opfer der Haupt-Kloster-Casse hat vermieden werden können, einen höheren Beitrag als bisher, für die Universität in Anspruch zu nehmen.

Wir bezeugen der löblichen allgemeinen Stände-Versammlung Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 9ten Mai 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 27.

Präsumtive Übersicht

der

Einnahmen und Ausgaben

der

Universitäts-Casse

für

das Rechnungs-Jahr vom 1sten Julius 1841.

Einnahme.	Courant ℛ	ℳ	ß	Bemerkungen.
1. Aus Königlicher General-Casse . . .	33500	—	—	Darunter sind die Kosten für 67 landschaftliche Freitischstellen begriffen.
2. Aus der Haupt-Kloster-Casse:				
a. fester Beitrag für die Universität .	4430	20	10	Der nach dem jedesmaligen Bedürfnisse bestimmte außerordentliche Zuschuß der Haupt-Kloster-Casse ist am Schlusse der Einnahme angegeben.
b. für Freitische	2466	15	11	
c. für das philologische Seminar . .	399	16	7	
3. Vom Stift Ilfeld	1265	13	4	So lange die eigenen Bedürfnisse des Stifts Ilfeld diese Ausgabe gestatten.
4. Vom Caland zu Lüchow	114	4	8	
5. Von verschiedenen Stiftern, Städten und Privat-Personen für Freitische. .	1484	23	10	
6. Sporteln des Universitäts-Gerichts .	2000	—	—	
7. Vom Universitäts-Weinkeller . . .	159	16	—	
8. Zinsen von Activ-Capitalien . . .	2204	20	1	
9. Eingezogene Activ-Capitalien . . .	25500	—	—	Davon sind 22,666⅔ ℛ zur Abtragung von Passiv-Capitalien und 2833⅓ ℛ zum Bau des neuen Universitäts-Gebäudes bestimmt.
10. Angeliehene Capitalien	6346	16	—	Behuf des neuen Universitäts-Gebäudes.
11. Behuf des neuen Universitäts-Gebäudes:				
a. Von dem von des Königs Majestät mit 3000 Lvr. St. allergnädigst bewilligten Geschenke die bereits gezahlte Hälfte	10273	23	5	
b Aus der Haupt-Kloster-Casse. . .	11127	20	7	
c. Der Ertrag der veräußerten Brau- und Holz-Gerechtigkeiten des vormals Tuckermannschen Hauses in Göttingen	616	15	8	
Summa Einnahme....	101891	14	11	
Dazu an außerordentlichem Zuschuß aus der Haupt-Kloster-Casse zur Deckung des Bedürfnisses	55172	19	11	
Totalbetrag der Einnahme.....	157064	10	10	

Ausgabe.	Courant ℔	ßß	₰	Bemerkungen.
1. Besoldungen:				
a. für die theologische Facultät . .	4764	—	2	
b. = = juristische = . .	9386	17	6	
c. = = medicinische = . .	8651	18	9	
d. = = philosophische = . .	22110	19	10	
e. = = Geistlichkeit	411	20	11	
f. = das Universitäts-Gericht . .	3275	20	10	
g. = den Universitäts-Stallmeister, für Exercitien und Sprachmeister und für sonstige Bediente	5113	19	4	
2. Pensionen, Wartegelder und Unterstützungen	2309	15	7	
3. Besondere Vergütungen und Gratificationen	2500	—	—	
4. Freitische	7391	17	8	
5. Behuf der Societät der Wissenschaften	1069	11	4	
6. Behuf der Bibliothek	7848	13	2	
7. = = medicinischen und chirurgischen Institute	10000	—	—	
8. Behuf des chemischen Laboratorii . .				
9. = der Sternwarte				
10. = des Kunst- und Naturalien- und physikalischen Cabinets	2182	14	8	
11. Behuf des Thierarznei-Instituts . .				
12. = der Gärten und des Herbarii .	3080	—	—	
13. = des theologischen Repetenten-Collegii	342	14	4	
14. Behuf des philologischen Seminars .	513	21	4	
15. Auf die Polizei	4043	2	6	Darunter 3392 ℔ 23 ßß für das Landdragoner-Detachement, welches den Polizei-Dienst versieht.
16. Baukosten:				
a. behuf des neuen Universitäts-Gebäudes	31198	11	8	
b. sonstige Baukosten	4300	—	—	
17. Akademische Preise	479	8	—	
18. Behuf der Universitäts-Casse . . .	670	—	—	
Latus	132205	4	3	

Digitized by Google

Ausgabe.	Courant ℔	ß	₰	Bemerkungen.
19. Zinsen auf Passiv-Capitalien . . .	1211	9	9	
20. Capital-Abträge	22666	16	—	
21. Insgemein	981	4	10	
Latus	24859	6	7	
Add. Latus 1.	132205	4	3	
Summa der Ausgabe...	157064	10	10	
Schluß.				
Die Einnahme beträgt	157064	10	10	mit Einschluß des außerordentlichen Zuschusses aus der Haupt-Kloster-Casse.
Die Ausgabe dagegen	157064	10	10	

(№ 28.) Zehntes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, die Verbesserung des Volksschulwesens betreffend.

Unter Bezugnahme auf Unser 22stes Postscript vom 12ten Mai 1834, die Verbesserung des Volksschulwesens betreffend *), verfehlen Wir nicht, über die zu diesem Zweck erforderlich scheinenden gesetzlichen Bestimmungen den löblichen Ständen die nachstehende Mittheilung zu machen.

1. Zuvörderst bemerken Wir, daß es an einer durchgreifenden Vorschrift fehlt, nach welcher die anzustellenden Lehrer sich vorher einer Prüfung zu unterwerfen haben. Es scheint daher nothwendig, allgemein festzusetzen, daß die Lehrerstellen in allen künftigen Erledigungsfällen nur mit solchen Individuen besetzt werden sollen, welche durch eine vorgängige Prüfung ihre genügende Befähigung nachgewiesen haben, wobei die Bestimmung der Prüfungs-Behörde und des bei der Prüfung zu beobachtenden Verfahrens vom Ministerio zu treffen seyn wird.

2. Zufolge Unsers vorerwähnten Postscripts ist die Dotation eines großen Theils der Lehrerstellen einer Verbesserung bedürftig, indem die jährliche Einnahme bei fast der Hälfte aller Stellen nicht über 75 ℛ, bei 1171 nicht über 50 ℛ und bei 436 sogar nicht über 26 ℛ hinausgeht. Je weniger es nun bezweifelt werden mag, daß eine angemessene Verbesserung der äußeren Lage der Lehrer für die Erlangung eines tüchtigen Lehrer-Personals von entscheidender Wichtigkeit ist, und daß die Verbesserung des Schulwesens durch die Tüchtigkeit der Lehrer wesentlich bedingt wird, desto mehr ist es zu bedauern, daß die Verbesserung der Stellen durch die nothwendige Rücksicht auf die Verhältnisse der Gemeinden, von denen die Mittel dazu hauptsächlich gewährt werden müssen, so sehr beschränkt wird. Indessen scheint Uns doch die Bestimmung nothwendig und unbedenklich, daß jede Gemeinde das Diensteinkommen des Lehrers mindestens auf 80 ℛ, neben freier Wohnung und freier Heizung der Schulstube, bringen müsse, aber falls sie dazu außer Stande, die Beibehaltung eines eigenen Lehrers nicht verlangen könne; und wie in manchen Fällen die an den Lehrer zu machenden Ansprüche ein Mehres dringend erfordern werden, so sind Wir auch der Meinung, daß in solchen Fällen den Gemeinden, falls sie dazu des Vermögens, die Beschaffung eines höhern Dienst-Einkommens und zwar bei Land- und Fleckenschulen, bis zu dem Betrage von 150 ℛ und bei Stadtschulen bis zu 300 ℛ neben freier Wohnung und freier Heizung der Schulstube, anzusinnen sey. Die nähere Bestimmung des Betrages innerhalb der bezeichneten Grenzen aber wird, bei der großen Verschiedenheit der dabei in Betracht kommenden Umstände, in jedem einzelnen Falle von der höhern Behörde zu treffen seyn.

Übrigens scheint bei diesen Bestimmungen über das Dienst-Einkommen der Lehrer eine Modification in Ansehung derjenigen Stellen nothwendig zu werden, mit welchen bis jetzt ein Reihetisch verbunden ist. Im Allgemeinen erscheint zwar die Abstellung der Reihetische wünschenswerth, und es wird den Behörden zu empfehlen seyn, die Erreichung dieses Zwecks im Wege der gütlichen Verhandlung mit den Gemeinden sich angelegen seyn zu lassen; indessen tragen Wir in Rücksicht auf die Kräfte der Gemeinden Bedenken, Uns für deren unbedingte Abschaffung zu erklären, wogegen Wir für erforderlich halten, daß, insofern ein Abkommen mit der Gemeinde nicht getroffen werden kann, die zum Theil

*) Actenstücke 5ter Landtag 2te Diät von 1834 pag. 284.

Digitized by Google

unvollständigen Reihetische zu vervollständigen und das übrige jährliche Dienst-Einkommen des Lehrers auf mindestens 30 Rthl., neben freier Wohnung und freier Heizung der Schulstube zu bestimmen sey.

Was sodann die Art und Weise betrifft, wie diese Dienstverbesserungen zu beschaffen, so scheint es angemessen, insofern nicht Landausweisungen oder etwa sonst vorhandene Mittel dazu benutzt werden können, an den Orten, wo das Schulgeld jährlich unter 16 ggr für das Kind beträgt, eine Erhöhung des Schulgeldes bis zu diesem Betrage eintreten zu lassen, und erst bei der etwaigen Unzulänglichkeit dieses Mittels die Gemeinde auf fernere Beiträge in Anspruch zu nehmen.

3. So wenig es übrigens die Meinung seyn kann, das Schulgeld, insofern dasselbe mehr als jährlich 16 ggr für das Kind beträgt, allgemein herabzusetzen, so kann es doch hie und da nothwendig werden, den Betrag des bestehenden Schulgeldes in etwas zu ermäßigen, wie solches in dem größten Theile des Landdrostei-Bezirks Osnabrück wird geschehen müssen. In einem solchen Falle wird dann von der Behörde zugleich darüber zu entscheiden seyn, ob und in wie weit dem Lehrer für den Ausfall am Schulgelde ein Ersatz von der Gemeinde zu gewähren sey.

4. Die Zunahme der Bevölkerung und die daraus hervorgegangene Überfüllung der Schulen, welche schon seither an vielen Orten zur Errichtung von Nebenschulen geführt haben, machen es hie und da ferner nothwendig, auf die Errichtung neuer Schulstellen Bedacht zu nehmen, und Wir sind der Meinung, daß bei einer Anzahl von mehr als 90 Kinder die Errichtung einer zweiten Stelle in Rücksicht auf den Unterricht immer für wünschenswerth zu halten sey. Indessen beruht dabei so viel auf den besondern Umständen des einzelnen Falles, daß bei einer Anzahl von 90 bis 150 Kindern die Errichtung einer zweiten Stelle dem Ermessen der Behörde überlassen bleiben mag, und nur bei dem Vorhandenseyn von mehr als 150 Kindern die Errichtung einer zweiten Stelle als Regel vorzuschreiben seyn wird.

5. Wird mit der Errichtung einer zweiten Schulstelle die Absonderung zu einer besondern Schulgemeinde verbunden, so werden die an die neue Schule verwiesenen Interessenten das neue Schulhaus auf ihre Kosten bauen und unterhalten müssen, von ferneren Beiträgen zum Bau und zur Unterhaltung des bisher gemeinschaftlichen Schulhauses aber zu befreien, und hiezu nur noch in so weit heranzuziehen seyn, als das bisher gemeinschaftliche Schulhaus zugleich zu anderen Zwecken, bei welchen die neue Gemeinde fortwährend betheiligt ist, benutzt wird. Indem Wir Uns bei diesem Antrage auf die erst künftig sich bildenden Schulverbände beschränken, machen Wir in Beziehung auf den die Vorstellung des Districts Wingst, Amts Neuhaus im Bremischen, betreffenden Vortrag der löblichen Stände vom 24sten Julius 1834 *) bemerklich, daß Wir Uns die nähere Äußerung über die Frage, ob und in wie weit diese Bestimmung auch auf die schon bestehenden, und unter Fortdauer der Verpflichtung, zum Bau des Hauptschulhauses beizutragen, gebildeten Nebenschulverbände Anwendung werde finden können, für jetzt noch vorbehalten müssen. Es hat nämlich die in dieser Rücksicht angeordnete Untersuchung auf Schwierigkeiten geführt, zu deren vollständiger Beurtheilung Wir für nöthig haben erachten müssen, noch eine nähere Ermittelung der Verhältnisse zu verfügen, unter welchen in den einzelnen Fällen die Trennung vom Hauptschulverbande Statt gefunden hat.

Was sodann ferner die sich neu bildenden Schulgemeinden betrifft, so wird das Schulgeld der neu errichteten Schule dem neuen Lehrer zu überweisen, im Übrigen aber

*) Actenstücke 5ter Landtag 2te Diät von 1831 pag. 741.

Digitized by Google

in Judenverschreibungen gestellten neuen Zahlungstermine, in Ermangelung gütlicher Übereinkunft, nach der Strenge zu beurtheilen seyn.

Da aber, wie Ihr wisset, Meine Absicht keine Verschlimmerung der Lage, sondern vielmehr Verbesserung und Erleichterung derselben ist, so habe Ich Mich bewogen gefunden, Euch hiermit zu ermächtigen, daß Ihr, wenn Ihr finden werdet, daß ein Schuldner, welcher in Folge Eures Befehles, seine Verschreibungen an Euch abgeliefert hat, sich in der That in einer solchen Lage befindet, daß er, ohne Gefährdung seiner Subsistenz, und ohne Verletzung seiner Familien-Verhältnisse, nicht im Stande ist, die neuen Zahlungstermine zu erfüllen, Ihr ihm, nach Maßgabe seiner Umstände, eine Verlängerung auf Zeiten bis Neujahrs 1800 bewilligen könnet, wenn er sich nur zu einer Verzinsung von 4 Prozent, und zu einer Abtragung von 1 Prozent, jährlich, verstehet, und Ihr in diesen Verschreibungen so verfahren könnet, wie es in eigenen Judenschulden auf Euch selbst gegründet seyn würde, und Befehlung nöthig haben würde.

Ihr müsset aber dabei wohl Acht haben, daß Ihr nicht Gläubiger, welche eine schon bestimmte Zahlung, oder Theilzahlung, zu einer gewissen Zeit, von ihren Schuldnern erhalten, und darauf gerechnet haben, um sich ihrer Gläubiger zu entledigen, in solchen Zahlungen hindert und dadurch schlimm, vielleicht sie selber Bankerotte, so wie sie Gläubiger ihrer Schuldner werden, in Bankerotte verwickelt, oder Mitschuldige an solchen sind werden.

Ferner habt Ihr bei allen Euren Anordnungen dahin zu sehen, daß Niemand, der Mir Geld geliehen hat, dadurch, daß Ich Mich Meiner Gläubiger entledige, Ursache habe, Mich zu verklagen, und daß Ihr also, wenn Ihr Euch in Euren Verfügungen nicht nach allen diesen Bedingungen richtet, Ihr Euch selbst Verantwortung und Strafe zuziehet, und Ich Euch, wenn Ich Euch nicht Meine Ungnade entziehen will, Meine Ungnade nicht werde entziehen können, wenn Ihr Euch nicht Meine Befehle in dieser Angelegenheit genau befolget.

Potsdam, den 3ten Mai 1798.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Schulenburg. Alvensleben. Schrötter. Z. E. v. d. Recke.

(№ 99.) Gesetz, das Gesellschaftswesen betreffend.

Wilhelm IV. u.

Art. 1.

Da Gesellschaften, die in allen Ländern Europens sich mit vielen Gebäuden befassen, auch hier zu Lande, mit mehrerer Freiheit, ihre gewinnreiche Beschäftigung treiben können;

Der Gebäude, von denen sich Gesellschaften ernähren, sind, wie bald jedes Kind in Gesellschaften Bücher hat und Gebäuden zu gebäuden und Gesellschaften Gebäuden haben zu können;

Digitized by Google

Art. 2.

Der jährliche Ertrag einer Schulstelle soll, falls ein Reihetisch damit nicht verbunden ist, auf mindestens 80 fl außer freier Wohnung und freier Heizung der Schulstube; falls aber ein Reihetisch damit verbunden ist, auf mindestens 30 fl außer vollständigem Reihetisch, freier Wohnung und freier Heizung der Schulstube, gebracht werden. Übrigens soll auf Abstellung der Reihetische gegen ein annehmliches Äquivalent thunlichst Bedacht genommen werden. Ist aber dieser Zweck nicht zu erreichen, so sollen die vorhandenen unvollständigen Reihetische, falls die zuständige höhere Behörde solches in Rücksicht auf die sonstigen Einkünfte der Stelle nothwendig findet, in der Maaße vervollständigt werden, daß der Lehrer das ganze Jahr hindurch Morgens, Mittags und Abends, freie Beköstigung erhält.

Art. 3.

Fehlt es an Mitteln, um die Stelle zu dem in Vorstehendem bemerkten Ertrage zu bringen, so kann die Gemeinde die Beibehaltung eines eigenen Lehrers nicht verlangen, sondern muß sich, in soweit die örtlichen und sonstigen Verhältnisse solches gestatten, die Verbindung mit einer benachbarten Schul-Gemeinde gefallen lassen. Wie übrigens der Zeitpunct, mit welchem die Verbesserung der Stelle beginnt, von der Bestimmung der zuständigen höhern Behörde abhängt, so bleibt es derselben auch anheimgestellt, ob und in wie weit in einzelnen besonders dringenden Fällen von der Erhöhung auf den angegebenen Betrag einstweilen etwas nachzulassen sey.

Art. 4.

In der Regel soll zur Erhöhung des Ertrages einer Schulstelle über den angegebenen Betrag hinaus ein Zwang nicht Statt finden. Falls aber besondere Umstände, nach dem Ermessen der zuständigen höhern Behörde, eine fernere Erhöhung des Diensteinkommens erfordern, so kann dieselbe in Land- und Flecken-Gemeinden bis zu dem jährlichen Ertrage von 150 fl und in Städten bis zu 300 fl, außer freier Wohnung und freier Heizung der Schulstube, verfügt werden.

Ist jedoch mit einer Schulstelle bereits ein höheres Diensteinkommen verbunden, so soll derselben davon durch die vorstehenden Bestimmungen nichts entzogen werden.

Art. 5.

Wird nach Maaßgabe der in Art. 2., 3. und 4. enthaltenen Bestimmungen die Verbesserung einer Schulstelle für stattnehmig und nothwendig erkannt und die rechtlichen und sonstigen Verhältnisse gestatten es nicht etwa die Verbesserung durch Landausweisungen oder sonst vorhandene Mittel zu beschaffen, so soll das Schulgeld, insofern dasselbe jährlich unter 16 xr für das Kind beträgt, bis auf diesen Satz erhöhet werden.

Art. 6.

Das sodann etwa noch Fehlende soll von der Schulgemeinde nach demjenigen Verhältnisse, in welchem ihr die Unterhaltung der Schule und des Lehrers obliegt, geleistet werden. Es sollen jedoch die zu der Confession, für welche die Schule bestimmt ist, nicht gehörigen Einwohner, insofern sie nicht etwa die Schule benutzen, zu solchen, die Verbesserung der Schulstelle bezweckenden Beiträgen nicht herangezogen werden, wenngleich es nicht die Absicht des gegenwärtigen Gesetzes ist, an der ihnen übrigens etwa obliegenden Verpflichtung, zur Unterhaltung der Schule und des Lehrers beizutragen, etwas zu ändern. Fehlt es aber an einer festen Bestimmung jenes Beitrags-Verhältnisses, so bleibt den Interessenten, unter Vorbehalt der Entscheidung der zuständigen höhern Behörde, überlassen, sich über einen angemessenen Beitragsfuß zu vereinbaren.

Digitized by Google

Art. 7.

Findet die zuständige höhere Behörde nach den eintretenden Umständen eine Herabsetzung des bestehenden Schulgeldes nothwendig, so soll dieselbe zu deren Anordnung in dem von ihr für angemessen erachteten Maaße befugt seyn. Erfordern aber in einem solchen Falle die wohlerworbenen Rechte oder die sonstigen Verhältnisse des Lehrers, nach der Entscheidung der zuständigen höhern Behörde, den völligen oder theilweisen Ersatz des Ausfalls am Schulgelde, so soll dieser Betrag, insofern er nicht etwa durch Landausweisungen oder sonst vorhandene Mittel zu beschaffen ist, in dem im Art. 6. verordneten Maaße aufgebracht werden. Nach dem Abgange des dermaligen Lehrers aber soll diese Leistung, in soweit die Dotation der Stelle nach der Entscheidung der zuständigen höhern Behörde solches gestattet, wegfallen.

Art. 8.

Wird eine Schule von mehr als 90 Kindern besucht, so ist die zuständige höhere Behörde befugt, die Errichtung und Dotirung einer zweiten Schulstelle zu verfügen, insofern sie solche für nothwendig und mit Rücksicht auf die Kräfte der Schul-Interessenten und den Ertrag der Schulstellen für thunlich erachtet.

Enthält aber eine Schule mehr als 150 Kinder, so ist zu der Errichtung und Dotirung einer zweiten Schulstelle in allen Fällen zu schreiten, wo nicht ganz besonders dringende Umstände entgegen stehen.

Art. 9.

Ist mit der Errichtung der zweiten Schulstelle die Absonderung eines Theils der Schul-Interessenten zu einer besondern Schulgemeinde verbunden, so sollen die an die neue Schule verwiesenen Interessenten das neue Schulhaus auf ihre Kosten bauen und unterhalten, wogegen sie von ferneren Beiträgen zum Bau und zur Unterhaltung des bisherigen Schulhauses, in so weit dasselbe zu Zwecken der Schule dient, befreiet werden sollen.

Wird aber das bisherige Schulhaus etwa zugleich zu anderen Zwecken benutzt, hinsichtlich deren die neue Schulgemeinde zu einem Beitrage verpflichtet bleibt, so soll der Betrag, welchen die letztere in dieser Beziehung ferner zum Bau und zur Unterhaltung desselben zu leisten hat, in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung, von der zuständigen höhern Behörde festgestellt werden.

Art. 10.

Das Schulgeld der Kinder der zweiten Schulstelle soll dieser zweiten Stelle überwiesen werden; daneben bleibt der zuständigen höhern Behörde die Bestimmung des Antheils überlassen, welcher der zweiten Stelle von dem außer dem Schulhause etwa vorhandenen gemeinschaftlichen Schulvermögen beizulegen, und es soll im Übrigen bei der Regulirung des Ertrages beider Stellen nach den in den Art. 2. 3. 4. 5. und 6. enthaltenen Bestimmungen verfahren werden. Wie aber, falls zur Zeit der Errichtung der zweiten Stelle die erste besetzt ist, dem dermaligen ersten Lehrer für den Verlust an Schulgelde eine Entschädigung geleistet werden soll, in so weit ihm eine solche nach der von der höhern Behörde, mit Rücksicht auf seine Bestallungs-Verhältnisse, abzugebenden Entscheidung gebührt, so sollen auch in Ansehung des übrigen Dienst-Einkommens des dermaligen ersten Lehrers dessen wohlerworbene Rechte durch die Errichtung der zweiten Stelle nicht beeinträchtigt werden.

Art. 11.

Die an einigen Orten sich noch findende Verpflichtung der Lehrer zur Abholung des Schulgeldes wird hiemit aufgehoben, und es sollen an allen Orten, wo der Lehrer

Digitized by Google

das Schulgeld unmittelbar erhebt, die Schulintereſſenten künftig verpflichtet ſeyn, dem Lehrer das Schulgeld, ſammt dem etwaigen Schreib- und Feuerungsgelde zur Zeit der Fälligkeit in deſſen Wohnung zu entrichten. In Beziehung auf das Verfahren bei Einziehung liquider rückſtändiger Schulgelder und etwaiger Schreib- und Feuerungsgelder, ſollen, inſoweit es deſſen noch bedarf, von Unſerm Miniſterio der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten Beſtimmungen getroffen werden, wodurch proceſſualiſche Weitläuftigkeiten und Koſten für den Lehrer vermieden werden.

Art. 12.

Die Verpflichtung zum Beſuche der Volksſchulen bleibt hinſichtlich der Kinder derjenigen Perſonen beſtehen, welche bisher verbunden waren, ihre Kinder dahin zu ſenden. Es ſoll jedoch allenthalben in Anſehung derjenigen Kinder eine Befreiung vom Schulgelde Statt finden, welche entweder eine gelehrte oder ſonſtige höhere Schule beſuchen, oder welchen ein ſtudirter Hauslehrer gehalten wird. Inſofern aber ein ſolcher Hauslehrer Kinder dreier oder mehrerer Familien unterrichtet, ſo kann auf dies Verhältniß ein Anſpruch auf Befreiung vom Schulgelde nicht begründet werden.

Endlich ſoll auch für diejenigen Kinder, welche in einer auswärtigen Familie zur Erziehung auf länger, als ein halbes Jahr untergebracht werden, dem Lehrer ihres Domicils ein Schulgeld nicht bezahlt werden.

Dieſe Befreiungen haben übrigens auf etwaige ſonſtige Parochial-Schullaſten keine Beziehung.

Art. 13.

Die Beſtimmung des ſchulpflichtigen Alters und der zur Beförderung eines regelmäßigen Schulbeſuchs etwa erforderlichen Maaßregeln bleibt Unſerm Miniſterio der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten überlaſſen.

Art. 14.

Übrigens werden den Schullehreren oder Schulſtellen, falls ſie die Theilnahme an Gemeindeberechtigungen, oder Leiſtungen aus Domanial-, Kloſter- oder andern Caſſen in Anſpruch zu nehmen berechtigt ſind, dieſe und alle ſonſtigen bisherigen Rechte hiemit ausdrücklich vorbehalten.

Nicht weniger bleiben alle den Gemeinden oder Einzelnen in Beziehung auf Schulen etwa zuſtehende Rechte und Verpflichtungen, inſoweit nicht deren Aufhebung oder Modification durch das gegenwärtige Geſetz ausgeſprochen iſt, oder in Gemäßheit deſſelben verfügt werden wird, in bisherigem Maaße beſtehen. Alle mit dieſem Geſetze nicht übereinſtimmende Vorſchriften aber werden hiedurch aufgehoben.

Art. 15.

Unſer Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat wegen Ausführung dieſes Geſetzes die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Digitized by Google

(№ 30.) Eilftes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, das Lehns-Allodifications-Gesetz betreffend.

So zahlreich und zum Theil wichtig die aus den Beschlüssen der löblichen allgemeinen Stände-Versammlung hervorgegangenen Abänderungen des in der vorigen Diät von derselben berathenen Gesetz-Entwurfes sind, welcher die Allodification der Lehne und damit verwandten Gegenstände betrifft, so haben dennoch Seine Königliche Majestät dieselben zu genehmigen, auch dabei die in der Erwiederung der löblichen Stände vom 23sten April v. J. *) ausgedrückten Wünsche so viel thunlich zu berücksichtigen geruhet. Über das jetzt verkündete Gesetz **) und auf das vorgedachte Erwiederungs-Schreiben haben Wir den löblichen Ständen noch das Folgende zu eröffnen.

Die wichtigsten der in Antrag gebrachten und in das Gesetz aufgenommenen Änderungen bestehen in der Ausdehnung der Allodification auf diejenigen Lehngüter, deren jährlicher Ertrag mit Einschluß aller ablösbaren Pertinenzien und Gerechtsame unter 1200 ℛ bleibt, die Bestimmung des geringsten Ertrages eines zu stiftenden Familien-Fideicommisses auf eine gleiche Summe, die Bestimmung, welche unter gewissen Beschränkungen auch mit verschuldeten Gütern ein Fideicommiß zu stiften gestattet, und die Ausdehnung der Vorschriften über die Errichtung von Lehns-Fideicommissen auf solche Fideicommisse, welche allodiale Grundstücke zum Gegenstande haben.

Die erste der vorgedachten Änderungen beruhet nicht auf einem bestimmten Antrage, sondern nur auf einem Wunsche der löblichen Stände. Da sie gleichwohl, wenn einmal die in den Bestimmungen über die Errichtung von Familien-Fideicommissen beantragten Abänderungen aufgenommen werden, zur Aufrechterhaltung der Consequenz des ganzen Gesetzes gereicht und auch in andern Hinsichten sich empfiehlt, so haben Seine Königliche Majestät dem Wunsche in der Erwartung nachzugeben beschlossen, daß die größere Ausdehnung der Allodification durch die hinzutretende Beschränkung, welche durch die Fortdauer des Lehns-Verhältnisses auch bei den ablösbaren Bestandtheilen der größeren landtagsfähigen Lehngüter und deren Anrechnung auf die Normal-Summe des Ertrages bewirkt wird, werde ausgeglichen, mithin von den oberlehnsherrlichen Rechten im Ganzen nicht mehr werde aufgegeben werden, als bei dem ursprünglichen Gesetz-Entwurfe beabsichtigt war. Es ist dem Obigen nach der §. 2. des Gesetzes so gefaßt, wie es dem Wunsche der löblichen Stände entspricht.

Der Antrag auf Erhöhung der geringsten Ertragssumme eines zu stiftenden Familien-Fideicommisses ist mit Gründen unterstützt, deren Erheblichkeit nicht hat verkannt werden können, und die gestattete Errichtung von Fideicommissen mit verschuldeten Gütern erscheint insofern unbedenklich, als die Nebenbestimmungen genügen werden, um dabei die Zwecke des Gesetzes zu sichern.

So viel endlich die von den löblichen Ständen in Antrag gebrachten Vorschriften über die Errichtung von Familien-Fideicommissen an unbeweglichem Allodial-Vermögen betrifft, so verdient die Sache an sich allen Beifall, und es hätte der Gegenstand nur eine abgesonderte, gründlichere Bearbeitung, mithin den Antrag auf Vorlage eines besonderen Gesetzentwurfs erfordert.

Da gleichwohl der beschlossene Zusatz wenigstens die Hauptgrundsätze einer Legis-

*) Actenstücke 5ter Landtag 3te Diät von 1835, pag. 367.
**) Gesetz-Sammlung von 1836 Erste Abtheilung pag. 33.

Digitized by Google

lation über diesen Gegenstand begreift, diese auch an sich für angemessen und richtig zu halten sind, endlich aber die nothwendigen Ergänzungen im Wege der Gesetzgebung ohne große Unzuträglichkeit werden nachgeholt werden können, so haben Seine Königliche Majestät es vorgezogen, durch Genehmigung des Zusatzes eine anscheinend unvollständige Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, als wegen dieser einzelnen Unvollkommenheit das Ganze dem Lande länger vorzuenthalten.

Von solchen Neben-Anträgen und beiläufig geäußerten Wünschen der löblichen Stände, welche auf die Fassung des Gesetzes selbst einen Einfluß äußern konnten, sind die folgenden berücksichtigt.

Zuvörderst hat dasjenige, was Dieselben in Betreff der Scharfrichterei- und Cavillerei-Lehne erinnert haben, zu einer weiteren Erwägung und dem Beschlusse geführt, in dem §. 2. des Gesetzes Lehen dieser Art einstweilen von der Allodification auszuschließen und deren Aufhebung einer weiteren Gesetzgebung vorzubehalten, da die in der Erwiederung vom 23sten April v. J. dafür angeführten Gründe für überwiegend haben erachtet werden müssen.

Die in Beziehung auf den §. 14. des Entwurfes beantragte authentische Erklärung des §. 35. des Gesetzes vom 10ten November 1831 *) könnte zwar überflüssig scheinen, da eine Dunkelheit dieser Disposition kaum anzunehmen seyn möchte. Auch würde sie, wenn es derselben bedürfte, an einem andern Orte als in diesem Gesetze ihren schicklichen Platz finden. Indeß hat es unbedenklich geschienen, dem §. 12. des jetzt erlassenen Allodifications-Gesetzes eine solche Fassung zu geben, welche über den von der gesetzgebenden Gewalt mit dem vermeintlich zweifelhaften Ausdrucke verbundenen Sinn keine Ungewißheit übrig läßt.

Der von den löblichen Ständen zu dem §. 15. des Entwurfs gemachte Antrag, welcher die Sicherung des Rechtsweges für wahre Rechtsfragen bei den der Entscheidung des Königlichen Ministerii vorbehaltenen Gegenständen zum Zweck hat, ist bei dem §. 13. des Gesetzes berücksichtigt.

Ferner ist der von den löblichen Ständen zur Erleichterung des Eintritts in ein Credit-Institut bei dem §. 23. des Entwurfs in Antrag gebrachte Zusatz in den §. 27. des Gesetzes aufgenommen.

Wenn endlich in dem Erwiederungs-Schreiben vom 23sten April v. J. der Wunsch geäußert ist, daß dem §. 34. des Entwurfs, welcher Seiner Königlichen Majestät vorbehält, bei der Wiederverleihung heimgefallener Lehen die auf Gründung untheilbarer Familien-Fideicommisse abzweckenden Vorschriften zur Bedingung der Investitur zu machen, eine ganz positive Fassung gegeben werden möge, so hat dieser Wunsch bei der Redaction des §. 38. des erlassenen Gesetzes nur in gewissem Maaße erfüllt werden können, da es in der Sache liegt, daß das dabei Beabsichtigte nicht in allen Fällen unbedingt ausführbar ist. Namentlich sind die Vorschriften über Fideicommiß-Stiftungen unanwendbar bei heimfallenden kleineren Lehen, und wenn auch nicht darauf zu rechnen ist, daß andere kleinere Lehen, als die jetzt schon auf vier oder weniger Augen stehenden, an den Lehnsherrn zurückfallen werden, da im Laufe der Zeit deren Allodification eintreten wird, wenn ferner über die Art, wie die in dem §. 8. des Gesetzes vorbehaltene Entschädigung des Exspectivirten zu leisten ist, überhaupt noch die nähere Entschließung Seiner Königlichen Majestät erwartet werden muß und dabei vielleicht eine solche Einrichtung getroffen werden kann, daß es möglich bleibt, aus den wenigen jetzt dem Heimfalle nahe stehenden kleine-

*) Gesetz-Sammlung von 1831 Erste Abtheilung pag. 219.

Digitized by Google

von Seiten der Partei Nro. 2 (Beklagte) eine einzelne zu meiner Rechtung gestellt, so ist dieselbe in der Regel nicht gehörig abgefasset zu nehmen, und es ist dem Beklagten seinem Gewalt zum Nro. 2 (Kläger) Anwalt gegebener Vollmacht gleichen Verlangens entgegen zu halten, und ihm zu Gemüth zu führen, daß er sich mit dem Kläger in keine Handlung einlassen solle, bis er eine gehörige Vollmacht beybringe.

Im Gegentheil soll im §. 17. und Nro. 3 derselben heißen die Worte: Wenn aber Beklagter, oder Kläger, Vollmacht zu Rechten, oder Anwalt, zu Gericht stellen, und ihre Vollmachten, und auch ihre Anwalte, nicht gehörig abgefasset, und nicht gut sind, so soll solches Beklagten und Klägern, und ihren Anwalten, nicht zu Nachtheil gereichen, sondern sie mögen, wenn sie wollen, ihre Vollmachten, und Anwalte, binnen Jahr und Tag, wenn es ihnen gelegen ist, bessern, und gut machen, und sollen sie damit nicht gehindert werden, und Beklagter soll, wenn er will, Antwort geben, und Kläger soll, wenn er will, Klage thun

den Grundstücken gestiftet werden. Diese Art der Fassung erfordert aber eine besondere Genauigkeit, und da der bei Bezeichnung der für anwendbar erklärten vorhergehenden Artikel gebrauchte Ausdruck „Absatz" nicht immer in demselben Sinne verstanden wird, einige in den allegirten Artikeln enthaltenen Bestimmungen auch nur auf Lehns-Verhältnisse bezogen werden können, endlich aber die am Schlusse des ersten Satzes des §. 35. gebrauchten Ausdrücke der Deutung Raum geben könnten, als ob in dem Falle, wenn ein Fideicommiß an unbeweglichem Allodial-Vermögen in einem Testamente gestiftet würde, selbiges gleich bei seiner Errichtung der landesherrlichen Bestätigung bedürfte, was offenbar nicht beabsichtigt ist, so ist die Redaction in dem Maaße geändert, wie der §. 39. des Gesetzes es ergiebt.

Endlich ist die von den löblichen Ständen entworfene Schluß-Clausel in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, welche von der derogatorischen Kraft neuer Gesetze gelten, bestimmter gefaßt.

Wir bemerken noch, daß der in den §. 21. e. des von Denselben redigirten Entwurfs aufgenommene Satz, daß der Lehnsherr die Kosten des ganzen Ausmittelungs-Verfahrens tragen solle, wenn dies nicht mindestens ein um fünf Procent ihm günstigeres Resultat gewähre, als das vorhergegangene Anerbieten des Vasallen, insofern nicht unbedenklich gefunden ist, als ein Lehnsherr in einer ganz verschiedenen Lage sich befindet, wie ein Gutsherr, indem er keinesweges so wie dieser im Stande ist, die rechtmäßig ihm gebührende Entschädigung mit Sicherheit zu schätzen. Es hat dies Bedenken nur durch die Voraussetzung gehoben werden können, daß ein Lehnsherr in dem betreffenden Falle nur dann in die Kosten des Ausmittelungs-Verfahrens werde verurtheilt werden können, wenn der Vasall seiner Seits zuvor allen Erfordernissen in dem Maaße genügt hat, wie der §. 14. des Gesetzes (§. 16. des dem Schreiben vom 23sten April v. J. beigefügten Entwurfs) es vorschreibt.

Dem Antrage, in dem §. 34. des Entwurfes die Worte „Uns zustehenden" zu streichen, hat aus dem Grunde unbedenklich Statt gegeben werden können, weil es nie in Zweifel gezogen werden kann, und auch von den löblichen Ständen überall nicht in Zweifel gezogen ist, daß dem höchsten Landesherrn, und Diesem allein, das Recht zustehe, heimgefallene Lehen wieder zu verleihen, und deshalb die gedachten Worte mit Recht für überflüssig gehalten sind.

Schließlich sind noch einige Anträge und Wünsche der löblichen Stände zu erwähnen, welche in der Erwiederung vom 23sten April v. J. bei Gelegenheit dieses Gegenstandes vorgetragen sind, auf das Gesetz an sich aber keinen Einfluß haben können.

Zuvörderst sind Wir von Seiner Königlichen Majestät angewiesen, auf den bei dem §. 10. des Gesetz-Entwurfes geäußerten und in der Erwiederung vom 23sten April v. J. näher motivirten Wunsch, daß künftig keine Lehns-Expectanzen ertheilt werden möchten, zu erwiedern:

> daß Allerhöchst-Dieselben bei jeder in Frage kommenden Gnadenerweisung, so auch wegen Wiederverleihung eines heimgefallenen Lehns, dasjenige beschließen würden, was Ihnen als das Richtigste und Angemessenste erscheine, aber nicht gesonnen seyen, in Ansehung der Art der Ausübung dieses landesherrlichen Rechts Sich und Ihre Regierungs-Nachfolger im Voraus an solche Regeln zu binden, welche nach den Umständen des einzelnen Falles einer zweckmäßigen Ausübung desselben Hindernisse in den Weg zu legen geeignet seyn könnten.

Digitized by Google

Die Gebühren dürfen jedoch den Betrag von 2 Thlr. 15 Sgr. nicht übersteigen.

Sollte die Verpflichtung zur Leistung der Gebühren nicht sofort bei der Anmeldung, sondern erst nachträglich, z. B. durch Verfügung der Landesbehörde oder des Gemeindevorstandes, eintreten, so ist dieselbe binnen 14 Tagen nach Zustellung der Verfügung zu erfüllen.

Auf die Gebühren für Anmeldungen, welche innerhalb der ersten 14 Tage nach Erlaß dieser Verordnung erfolgen, finden die Bestimmungen über Stempelfreiheit keine Anwendung.

Die Zahl und Verpflichtung der zu Zeugen (§. 2. 3. 10. 20. und 23. von Gesetzes wegen zuzuziehenden Personen bleibt unverändert.

Wer Jemanden wissentlich gebären läßt, der gegen die Vorschriften dieser Verordnung keine Anmeldung erstattet hat, oder keine Anmeldung erstatten kann, soll mit Geldbuße bis zu 5 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen bestraft werden.

Wer eine Geburt, die ihm zu melden war, absichtlich nicht anmeldet, und in Folge des wissentlich dem Kinde zu seinem Nachtheil zugefügten Mangels der Anmeldung, oder in Folge der Unterlassung der Anmeldung, das Kind nicht getauft wird, soll mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben zu Berlin, den 31sten Januar 1851.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Arnim.

(Nr. 91.) Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. Jahrgang 1851. No. 7.

Inhalt des Gesetzes, betreffend die Ausgabe neuer Banknoten vom 30. März 1851.

Nr. 1. Gesetz, betreffend die Ausgabe neuer Banknoten vom 30. März 1851. S. 225.

Auf Grund des §. 2. des Gesetzes, betreffend die Ausgabe neuer Banknoten vom 30. März 1851. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1851. S. 225.) wird hierdurch bekannt gemacht, daß

die für jede Art Banknoten festgesetzten Beträge unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 1. des Gesetzes vom 30. März 1851. (Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1851. S. 225.) sich wie folgt berechnen:

A. Für Noten der Berliner Bank:		
1) Für Noten von 100 Thlr.	1,000,000 Thlr.	
2) Für Noten von 50 Thlr.	500,000 Thlr.	
3) Für Noten von 25 Thlr.	250,000 Thlr.	
4) Für Noten von 10 Thlr.	100,000 Thlr.	
5) Für Noten von 5 Thlr.	50,000 Thlr.	
	1,900,000 Thlr.	
B. Für Noten der Königsberger Bank:		
Summa	500,000 Thlr.	
	2,400,000 Thlr.	

Vorstehende drei Beträge (A. B. und Summa 2,400,000 Thlr.)

Davon sind den früheren Bestimmungen gemäß die nach Ausweisung Unsers Schreibens vom 12ten December 1833 annoch als Capital-Schuld der Chausseebau-Verwaltung verbliebenen 86,324 ℔ Conventions-Münze abgetragen, in

Courant	88,721 ℔ 21 ℳ 4 ₰
und an Zinsen darauf zu 3½ pro Cent pro anno sind bezahlt	6684 = 1 = 9 =
Summa.....	95,405 ℔ 23 ℳ 1 ₰

wodurch nunmehr die ganze im Jahre 1828 behuf Beschleunigung des Chaussee-Baues bewilligte Anleihe der Chausseebau-Verwaltung von 166,524 ℔ Conventions-Münze Capital, nebst sämmtlichen Zinsen wieder getilgt ist.

№ 32. Sodann sind von den Geldbewilligungen nach Ausweisung der als Anlage I. hiebei erfolgenden Übersicht behuf der zum Neubau gehörenden Arbeiten auf verschiedenen im Chaussee-Etat befindlichen Straßenzügen, neben den gesetzlich disponiblen Chausseedienſten, an baarem Gelde etwa

= 117,500 ℔ =

verwendet.

Außerdem hat der Neubau-Fonds den angemessenen Theil der, behuf Vorbereitung und Ausführung der Neubau-Anlagen erforderlichen Aufsichts- und Verwaltungskosten getragen und was von den bis ultimo Junius des laufenden Jahres bewilligungsmäßig zahlbaren Geldern annoch übrig ist (etwa 40,000 ℔) wird zur Fortsetzung der bereits wieder in der Ausführung begriffenen Neubau-Arbeiten des laufenden Bau-Jahres, namentlich des 1sten Semesters vom 1sten Januar bis 1sten Julius d. J. verwendet.

Durch die oben in der Anlage I. [№ 32.] näher angegebenen Verwendungen, mit Einschluß der gesetzlichen Dienstleistung, (so weit solche nicht zur Unterhaltung erforderlich war) sind in den zwei Bau- und Calender-Jahren 1sten Januar 1834 bis ultimo December 1835 auf den verschiedenen Straßenzügen zusammen folgende Arbeiten beschafft worden:

A. Neue Chaussee-Steinbahnen auf bisher nicht besteinten Straßenzügen = 6¼ Meilen.

B. Doppelbahnen, (Steinpflaster neben Steinschlag — oder Grand) auf solchen Strecken, wo einfache Steinbahnen bereits bestanden = 6 Meilen.

Außerdem sind annoch einige steilere Berg-Übergänge auf bestehenden Stein-Chausseen durch Umbau verbessert (am Krehlaberge bei Hildesheim, am Flötheberge bei Liebenburg und an der Habichtskost bei Stumpfenthurm), eine erheblichere Brücke (zu Gifhorn) ist gebauet und bedeutende Strecken Erd-Dämme sind zu künftiger Besteinung vorgerichtet.

№ 33. Wir lassen zur bessern Übersicht hieneben als Anlage № II. den Etat der zu Chausseen erklärten Straßen vom Schlusse des Jahres 1835 erfolgen. Daraus ergiebt sich, daß die Länge sämmtlicher der Chaussee-Verwaltung zugewiesenen Wegestrecken (mit Ausschluß der in den Städten liegenden und von ihnen ausschließlich zu unterhaltenden Abtheilungen) etwa

= 263 Meilen =

beträgt.

Davon waren ultimo December 1835 als Steinbahn gebauet etwa = 207¼ Meilen, nämlich:

Digitized by Google

Steinpflasterbahn	62¼	Meilen
Steinschlagbahn	100½	=
Grandbahn	19⅞	=
Doppelbahn (Steinpflaster neben Grand- oder Steinschlag) . . .	24⅞	=
Summa Steinbahn =	207½	Meilen.

Als Dämme waren außerdem zur künftigen Besteinung vorgerichtet etwa 21½ Meilen, und völlig unbearbeitet im rohen Zustande lagen annoch etwa = 30¾ Meilen.

Die löbliche allgemeine Stände-Versammlung wird aus diesem Etat ersehen, daß bereits mehrere Straßen, welche die Anlage Unsers Schreibens vom 12ten December 1833 als nur zu Chausseen beantragt bezeichnete, seitdem die Aufnahme in den Chaussee-Etat und den Anfang der Chaussee-Arbeit erlangt haben; eine Maaßregel, die, wo sie eingetreten ist, durch den Stand des Verkehrs und durch billige Ansprüche betreffender Landestheile auf Ausgleichung mit andern, bei frühern Chaussee-Anlagen bevorzugten Provinzen, hervorgerufen ward. Wir haben nur durch Beschränktheit der Geldmittel abgehalten werden können, jene Maaßregel nicht schon jetzt noch weiter auszudehnen.

Die Anlage Unsers Schreibens vom 12ten December 1833 enthält von einem bedeutenden Theil der annoch unvollendeten Straßen eine summarische Veranschlagung, welche jedoch nach Maaßgabe dessen, was seitdem auf eine oder die andere Straße verwendet worden (cf. Anlage № I. [№ 32.]) reducirt werden darf. Wir haben die Kosten-Veranschlagung dem Antrage der löblichen allgemeinen Stände-Versammlung vom 15ten September 1834 *) gemäß, annoch auf die Mehrzahl der wichtigern bei genügenden Geldmitteln zu berücksichtigenden Straßen-Züge ausdehnen lassen, wie die unter № III. anliegende Übersicht ergiebt. Es ist jedoch auch hiebei die frühere Bevorwortung zu wiederholen, daß die angegebenen Summen nur als Durchschnitt- oder Annäherungs-Sätze zu betrachten; indem es eine eben so schwierige und viele Zeit, Mühe und Geld erfordernde als werthlose Arbeit seyn würde, speciellere Kosten-Anschläge der Art vielleicht mehrere Jahre vor der wirklichen Ausführung anzufertigen. Bei der wirklichen Ausführung wird die Special-Veranschlagung für jedes Bau-Jahr wiederholt. № 34.

Wenn gleich diese Übersicht (Anlage III. [№ 34.]) noch nicht sämmtliche im Verzeichniß vom Jahre 1833 fehlende Kosten-Anschläge ergänzt und deshalb die dahin zielende Bearbeitung, so weit die sonstige dringende Beschäftigung der Officianten bei den laufenden Neubau- und Unterhaltungs-Arbeiten es erlaubt, fortgesetzt wird, — so geben doch schon die vorliegenden Nachweisungen abermals zu der Bemerkung Anlaß, daß das Bedürfniß des Chausseebaues, besonders in den Landestheilen, welche früher in geringerem Maaße an den Geldmitteln Theil nahmen, sehr groß ist. Es ergiebt nämlich die Anlage II. [№ 33.], daß die noch nicht mit Steinbahn versehenen Strecken aller bis jetzt im Chaussee-Etat stehenden Straßen allein etwa 55 Meilen betragen. Deren Besteinung im Durchschnitt nur zu plus minus 18,000 ℔ per Meile angenommen, würde allein fast eine Million erfordern. Abgesehen von allen andern, noch nicht im Chaussee-Etat stehenden Straßen, deren einige die Aufnahme sehr dringend erheischen, würden an 10 Jahre erforderlich seyn, um allein die noch unbesteinten Strecken des jetzigen Chaussee-Etats zu vollenden, wenn nur 100,000 ℔ jährlich zum Neubau bewilligt werden.

Dieses Verhältniß ist hinreichend, um den staatswirthschaftlich richtigen Wunsch zu

*) Actenstücke 5ter Landtag 2te Diät von 1834 pag. 831.

Digitized by Google

rechtfertigen, daß durch angemessene Geldmittel der Regierung die Möglichkeit gegeben werden möge, so dringenden Bedürfnissen des Chausseebaues einigermaaßen schleunig zu entsprechen, und durch eine im voraus auf eine Reihe von Jahren zu ertheilende Versicherung oder Credit-Bewilligung in den Stand gesetzt zu werden, nach festen Ausführungs-Plänen arbeiten zu lassen; wodurch zugleich billige Accorde über Lieferungen und Leistungen keine geringe Beförderung erhalten werden. Wir wiederholen dabei die schon früher bevorwortete Bemerkung: daß die Reihefolge in den verschiedenen Verzeichnissen und Etats keine Norm für die Priorität des Baues begründen soll; daß Wir vielmehr von sämmtlichen zum Chausseebau empfohlenen Straßen nach den Bedürfnissen des Verkehrs, so wie nach sonstigen empfehlenden Verhältnissen, eine angemessene Auswahl der Priorität eintreten lassen werden, sobald Wir über eine bestimmte Neubau-Summe gewisser Jahre zu verfügen Uns im Stande sehen.

Wir tragen deshalb dahin an, daß der Beitrag zum Neubau der Chausseen, welcher nach dem Vortrage der löblichen allgemeinen Stände-Versammlung vom 15ten September 1834 nur zu 70,000 ℔ jährlich vom 1sten Julius 1836 an die Übereinstimmung beider Cammern erlangt hat, nunmehr auf mindestens 100,000 ℔ vom 1sten Julius d. J. an erhöhet werden möge.

Wir bezeugen der löblichen allgemeinen Stände-Versammlung Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 9ten Mai 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

№ 32.

Übersicht

der in den Jahren 1834 und 1835 geschehenen Verwendungen von Neubaugeldern des Chaussee-Etats, behuf neuer Chaussee-Anlagen auf verschiedenen Straßenzügen.

(Nach abgerundeten Summen.)

Für die Straßen von Lehe auf Bremen und Vegesack und von Lehe auf Bremerhafen	10,685 ℔
Für die Straße von Celle auf Braunschweig	4,465 "
Für die Straße von Osnabrück über Lingen und Nordhorn auf Holland .	8,860 "
Für die Straße von Hannover auf Walsrode	2,295 "
Für die Straße von Osnabrück über Glandorf bis zur Preußischen Grenze .	1,830 "
Für die Straße von Goslar auf Wolfenbüttel	650 "
Für die Straße von Hildesheim auf Halberstadt	1,815 "
	= 30,600 ℔

Digitized by Google

	=	30,600 ℔
Für die Straße von Münden auf Witzenhausen	468	=
Für die Straße von Osterode nach Badenhausen (auf Seesen) . . .	2,230	=
Für die Straße von Marienstein über Uslar nach Lauensörde . . .	4,685	=
Für die Straße von Göttingen auf Witzenhausen	360	=
Für die Straße von Catlenburg nach Duderstadt	140	=
Für die Straße von Osnabrück nach Melle	342	=
Für die Straße von Bremen nach Osnabrück (Chaussirung des im Preußischen Gebiet bei Reiningen liegenden Straßentheils) . . .	2,080	=
Für die Straße von Welle auf Burtehude	1,125	=
Für die Straße von Bremervörde auf Bremen	2,825	=
Für die Straße von Bremervörde nach Stade	680	=
Für die Straße von Bramsche auf Quakenbrück	2,340	=
Für die Straße von Lüneburg nach Artlenburg	1,640	=
Für die Straße von Verden auf Bremen	800	=
Für die Straße von Aurich nach Leer	7,000	=
Für die Straße von Nienburg nach Diepholz	155	=
Für die Straße von Lüneburg auf Braunschweig (Aller-Brücke vor Gifhorn).	1,600	=
* * *		
Für neue Anlegung von Doppelbahnen (Steinpflaster neben Grand) auf Hauptfrachtstraßen, als:		
von Hannover nach Nienburg,		
= Nienburg auf Bremen,		
= Hannover nach Celle,		
= Celle nach Harburg,		
von Lüneburg auf Braunschweig,		
= Celle auf Braunschweig sind verwendet . . .	47,330	=
Für Verbesserungs-Arbeiten, welche nicht zur ordentlichen Unterhaltung gehören, z. B. Verbesserung von Berg-Übergängen ꝛc. auf den bestehenden Chausseen:		
von Hildesheim auf Minden,		
= Hildesheim nach Goslar,		
= Hannover nach Einbeck,		
= Bremen nach Osnabrück sind verwendet . . .	9,000	=
Zur Verbesserung des zur Anfuhr des Basalt-Materials für verschiedene Chausseen dienenden Weges von der Bramburg über Hettensen bis Ellierode	1,000	=
Zur Vorbereitung des Neubaues der Weserbrücke zu Hameln . . .	1,100	=
Summa	117,500	℔

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 33.

Verzeichniß

der

Längen sämmtlicher im Chaussee-Etat befindlichen Straßenzüge

im

Königreiche Hannover,

wie solche

am Schlusse des Jahrs 1835 vorhanden waren.

Digitized by Google

№	Auf der Straße	waren ult. 1835 an chaussirten			
		a. innerhalb der Städte.	außerhalb		
		Steinpflaster	Steinpflaster	Steinschlagbahn	Grandbahn
		Ruthen	Ruthen	Ruthen	Ruthen
1	Von Hannover über Einbeck, Nordheim, Göttingen und Münden auf Cassel Vom Posthause zu Hannover bis zur Hessischen Grenze, mit Ausnahme der im Braunschweigischen belegenen Strecken . Steinschlag .	1173 50	738	27690	—
2	Von Hannover über Hameln auf Pyrmont und von Grießen auf Barntrup. Vom Posthause zu Hannover bis zur Lippischen und Waldeckschen Grenze . . .	399	708	12602	—
3	Von Hannover nach Nienburg. Vom Posthause zu Hannover bis zum Posthause zu Nienburg	262	4879	54	2364
4	Von Hannover nach Celle. Vom Posthause in Hannover bis zum Posthause in Celle	278	4342	—	3231
5	Von Hannover auf Nenndorf. Vom Posthause zu Hannover bis zur Hessischen Grenze jenseits Bantorf . . .	115	239	4992	—
6	Von Hannover nach Walsrode. Vom Posthause in Hannover bis zum Posthause in Walsrode	181	2916	—	156
7	Von Hannover nach Hildesheim. Vom Posthause in Hannover bis zum Posthause in Hildesheim	505	285	5314	—
	Seite —	2963	14107	50652	5751

Digitized by Google

und unchaussirten Wegestrecken vorhanden:

b. der Städte.

Doppelbahn, nämlich: Steinpflaster mit anliegender Grand- oder Steinschlagbahn	Erddämme ohne Besteinung	Völlig unchaussirter Weg	in Summa		Die ganze Länge der Straße incl. des Steinpflasters in den Städten beträgt hiernach		Bemerkungen.
Ruthen	Ruthen	Ruthen	Meilen	Ruthen	Meilen	Ruthen	
10	—	—	17	1450½	18	1086	158 Rth. Steinpflaster und 50 Rth. Steinschlag in der Stadt Elze, werden jetzt wegbauseitig unterhalten.
—	—	—	8	610	8	1009	111 Rth. Steinpflaster in Springe, werden jetzt wegbauseitig unterhalten.
2752	—	—	6	524	6	786	47 Rth. Steinpflaster in Neustadt, werden jetzt wegbauseitig unterhalten.
794	—	—	5	429½	5	707½	
—	—	—	3	468½	3	583½	
—	5960	3771	8	103	8	284	
499	—	—	3	1335½	4	253	
4055	5960	3771	53	158½	54	1534	

Digitized by Google

№	Auf der Straße	waren ult. 1835 an chaussirten			
		a. innerhalb der Städte.	außerhalb		
		Steinpflaster	Steinpflaster	Steinschlagbahn	Grandbahn
		Ruthen	Ruthen	Ruthen	Ruthen
	Übertrag —	2963	14107	50652	5751
8	Von Nienburg nach Bremen. Vom Posthause in Nienburg bis zur Landesgrenze bei Kattenthurm	136	5371	3877	513
9	Von Nienburg nach Diepholz. Vom Posthause in Nienburg bis zum Posthause in Diepholz	136	1836	—	—
10	Von Nordheim nach Osterode. Vom Posthause in Nordheim bis zum Posthause in Osterode	215	62	4023	70
11	Von Nordheim über Duderstadt bis zur Preußischen Grenze. Vom Posthause in Nordheim bis zur Landesgrenze hinter Gerblingerode . . .	369	452	4106	2724
12	Von Nordheim über Seesen, Wallmoden und Beinum auf Braunschweig. Vom Posthause in Nordheim bis zur Landesgrenze bei Beinum, excl. der im Braunschweigschen liegenden Strecken .	67	90	6632	—
13	Von Göttingen nach Heiligenstadt. Vom Posthofe in Göttingen bis zur Preußischen Grenze	151	—	3903	—
	Seite —	4037	21918	73193	9058

Digitized by Google

und unchaussirten Wegestrecken vorhanden:

b.
der Städte.

Doppelbahn, nämlich: Steinpflaster mit anliegender Grands- oder Steinschlagbahn	Erddämme ohne Besteinung	Bloß unchaussirter Weg	in Summa		Die ganze Länge der Straße incl. des Steinpflasters in den Städten beträgt hiernach		Bemerkungen.
Ruthen	Ruthen	Ruthen	Meilen	Ruthen	Meilen	Ruthen	
4055	5960	3771	53	158½	54	1534	
2149	—	—	7	797½	7	933½	
—	11227	—	8	363	8	499	
—	—	—	2	980	2	1195	
—	—	—	4	932	4	1301	
—	—	—	4	372	4	439	
—	—	—	2	728	2	879	
6204	17187	3771	82	1156	85	430½	

№	Auf der Straße	waren ult. 1835 an chaussirten			
		a. innerhalb der Städte.	außerhalb		
		Steinpflaster	Steinpflaster	Steinschlagbahn	Grandbahn
		Ruthen	Ruthen	Ruthen	Ruthen
	Übertrag .	4037	21918	73193	9058
14	Von Göttingen auf Witzenhausen. Vom Posthause in Göttingen bis zur Hessischen Grenze	151	—	2934	—
15	Von Celle auf Braunschweig. Vom Posthause in Celle bis zur Braunschweigschen Grenze	71	1362	—	5669
16	Von Celle nach Uelzen. Vom Posthause in Celle bis zum Posthause in Uelzen	157	1695	—	106
17	Von Celle nach Harburg. Vom Posthause in Celle bis zum Posthause in Harburg	413	4425	—	4864
18	Von Harburg auf Bremen. Vom Posthause in Harburg bis zum Bremer Stadt-Gebiet	191	11703	—	4152
19	Von Lüneburg auf Braunschweig. Vom Posthause in Lüneburg bis zur Braunschweigschen Grenze	498	2998	39	3643
20	Von Hildesheim auf Braunschweig. Vom Posthause in Hildesheim bis zur Braunschweigschen Grenze	205	—	5731	—
	Seite ...	5723	44101	81897	27492

Digitized by Google

und unchaussirten Wegestrecken vorhanden:

b. der Städte.

Doppelbahn, nämlich: Steinpflaster mit anliegender Brand- oder Steinschlagbahn	Erddämme ohne Besteinung	Völlig unchaussirter Weg	in Summa		Die ganze Länge der Straße incl. des Steinpflasters in den Städten beträgt hiernach		Bemerkungen.
Ruthen	Ruthen	Ruthen	Meilen	Ruthen	Meilen	Ruthen	
6204	17187	3771	82	1156	85	430½	
—	—	—	1	1346½	1	1497½	
2098	—	—	5	1191½	5	1262½	
1764	726	6860	7	38½	7	195½	In der Stadt Celle liegen 9 Ruthen Steinpflaster, welche wegbauseitig unterhalten werden.
13007	—	—	14	71	14	484	In der Stadt Celle liegen 9 Rth. und in Soltau 117 Rth. Steinpflaster, welche wegbauseitig unterhalten werden.
3359	—	—	12	164	12	355	
15806	—	—	14	261	14	759	In Gifhorn werden 184½ Rth. Steinpflaster jetzt wegbauseitig unterhalten.
—	—	—	3	968½	3	1173½	
42238	17913	10631	141	434½	144	1395	

Digitized by Google

№	Auf der Straße	waren ult. 1835 an chaussirten			
		u. innerhalb der Städte.	außerhalb		
		Steinpflaster	Steinpflaster	Steinschlagbahn	Grandbahn
		Ruthen	Ruthen	Ruthen	Ruthen
	Übertrag .	5723	44101	81897	27492
21	Von Hildesheim nach Goslar.				
	Vom Posthause in Hildesheim bis zum Posthause in Goslar	247	5	9670	485
	Steinschlagbahn	63			
22	Von Hildesheim auf Halberstadt.				
	Vom Posthause in Hildesheim bis zur Preußischen Grenze hinter Schladen .	98	10	8964	1655
	Steinschlagbahn	63			
23	Von Hildesheim nach Seesen.				
	Vom Posthause in Hildesheim bis zur Braunschweigschen Grenze	351	—	5087	—
24	Von Hildesheim auf Minden.				
	Vom Posthause in Hildesheim bis zur Grenze hinter Unsen	132	40	10194	—
	Steinschlagbahn	50			
25	Von Goslar auf Wolfenbüttel.				
	Vom Posthause in Goslar bis zur Braunschweigschen Grenze beim Bungenstedter Thurm hinter Ohrum	134	1593	91	122
26	Von Lehe nach Bremen.				
	Von den letzteren Häusern des Fleckens Lehe bis an die Bremer Stadt-Grenze auf der Wümme-Brücke bei Burg .	—	9455	419	472
	Seite ...	6861	55204	116322	30226

Digitized by Google

und unchaussirten Wegestrecken vorhanden:

b. der Städte.

Doppelbahn, nämlich: Steinpflaster mit anliegender Grand- oder Steinschlagbahn	Erddämme ohne Besteinung	Völlig unchaussirter Weg	in Summa		Die ganze Länge der Straße incl. des Steinpflasters in den Städten beträgt hiernach		Bemerkungen.
Ruthen	Ruthen	Ruthen	Meilen	Ruthen	Meilen	Ruthen	
42238	17913	10631	141	434½	144	1395	
107	—	—	6	742	6	1052	Unter Rubrik a. befinden sich 63 Rth. Steinschlagbahn innerhalb der Stadt Hildesheim, welche wegbaufeitig unterhalten werden.
—	—	—	6	1104	6	1265	Unter Rubrik a. sind 63 Rth. Steinschlagbahn in der Stadt Hildesheim, die wegbaufeitig unterhalten werden. 162½ Rth. müssen noch vollständiger werden.
—	—	—	3	324½	3	675½	114 Rth. Steinpflaster werden in Bockenem wegbaufeitig unterhalten.
—	—	—	6	709	6	891	50 Rth. Steinschlagbahn in der Stadt Elze werden wegbaufeitig unterhalten.
384	—	3964	3	1391½	3	1525½	
—	—	—	6	821	6	821	
42729	17913	14595	174	764	178	1275	

Digitized by Google

№	Auf der Straße	waren ult. 1835 an chaussirten			
		a. innerhalb der Städte.	außerhalb		
		Steinpflaster	Steinpflaster	Steinschlagbahn	Grandbahn
		Ruthen	Ruthen	Ruthen	Ruthen
	Übertrag —	6861	55204	116322	30226
27	Von Lehe nach Bremerhafen. Vom Abgangs-Puncte auf der Lehe-Bremener-Chaussee in Lehe bis an das Stadt-Bremener-Hafen-Territorium	—	482	—	—
28	Von Bremen nach Vegesack. Vom Abgangs-Puncte auf der Bremen-Leher-Chaussee im Dorfe Marßel bis zur Bremener Landesgrenze an der Aue-Brücke zu Voraumund	—	935	50	—
29	Von Bremen nach Osnabrück. Von der Landesgrenze bei Kattenthurm bis zum Posthause in Osnabrück	225	15235	7062	—
30	Von Osnabrück nach Melle. Vom Posthause in Osnabrück bis zum Posthause in Melle	207	108	4818	—
31	Von Osnabrück auf Hilter. Vom Posthause in Osnabrück bis zum Querwege nach Rothenfelde und Dissen	207	97	3883	—
32	Von Osnabrück über Glandorf auf Münster. Vom Posthause in Osnabrück bis zur Preußischen Grenze	207	392	6360	—
	Seite —	7707	72453	138495	30226

Digitized by Google

und unchaussirten Wegestrecken vorhanden:

b.
der Städte.

Doppelbahn, nämlich: Steinpflaster mit anliegender Grands- oder Steinschlagbahn. Ruthen	Erddämme ohne Besteinung Ruthen	Völlig unchaussirter Weg. Ruthen	in Summa Meilen	Ruthen	Die ganze Länge der Straße incl. des Steinpflasters in den Städten beträgt hiernach Meilen	Ruthen	Bemerkungen.
42729	17913	14595	174	764	178	1275	
—	—	—	—	482	—	482	
—	—	—	—	985	—	985	
2192	—	—	15	676½	15	901½	227 Ruthen Steinpflaster liegen auf Königlich-Preußischem Territorio, werden von Hannover gebauet und unterhalten.
—	—	—	3	163½	3	370½	
—	—	—	2	805	2	1012	
—	—	—	4	402	4	609	
42921	17913	14595	200	1103	205	872½	

Digitized by Google

№	Auf der Straße	waren ult. 1835 an chaussirten			
		a. innerhalb der Städte.	außerhalb		
		Steinpflaster	Steinpflaster	Steinschlagbahn	Grandbahn
		Ruthen	Ruthen	Ruthen	Ruthen
	Übertrag —	7707	72453	138495	30226
33	Von Osnabrück über Bramsche, Fürstenau und Nordhorn auf Holland. Vom Posthause in Osnabrück bis zur Holländischen Grenze	646	13904	5484	—
34	Von Osnabrück auf Lotte. Vom Posthause in Osnabrück bis zur Landesgrenze	299	325	1088	—
35	Von Osnabrück auf Lengerich. Vom Posthause in Osnabrück bis zur Landesgrenze	299	325	957	—
36	Von Lehe über Stotel und Hülseberg auf Scharmbeck. Vom Abgangspuncte auf der Lehe-Bremer-Straße zwischen Hoope und Dorfhagen bis durch Scharmbeck	—	1503	18	—
37	Von Marienstein nach Lauenförde. Vom Vereinigungspuncte mit der Hannover-Casseler-Chaussee bei Marienstein bis an die Fährstelle an der Weser bei Lauenförde	209	78	10045	—
	Seite —	9160	88588	156087	30226

Digitized by Google

und unchaussirten Wegestrecken vorhanden:

b. der Städte.

Doppelbahn, nämlich: Steinpflaster mit anliegender Grand- oder Steinschlagbahn.	Erddämme ohne Besteinung	Völlig unchaussirter Weg.	in Summa		Die ganze Länge der Straße incl. des Steinpflasters in den Städten beträgt hiernach		Bemerkungen.
Ruthen	Ruthen	Ruthen	Meilen	Ruthen	Meilen	Ruthen	
42921	17913	14595	200	1103	205	872½	
50	385	200	12	973	13	31⅓	
—	—	—	—	1413	1	124¼	
—	1580	—	1	1274⅓	1	1573⅓	
—	172	1450	1	1555½	1	1555½	
—	—	340	6	938	6	1147	Von den 78 Ruthen Pflaster an der Fährstelle bei Lauenförde sind 13 Ruthen Preußischer Seits gefertigt.
44971	20050	16585	224	907	230	542	

Digitized by Google

№	Auf der Straße	waren ult. 1835 an chauſſirten			
		a. innerhalb der Städte.	außerhalb		
		Steinpflaſter	Steinpflaſter	Steinſchlagbahn	Grandbahn
		Ruthen	Ruthen	Ruthen	Ruthen
	Übertrag —	9160	88588	156087	30226
38	Von Nordheim über Moringen nach Hardegſen. Vom Trennungspuncte auf der Caſſeler Chauſſee vor dem Göttinger Thore der Stadt Nordheim bis zum Vereinigungspuncte mit der Marienſtein-Lauenförder Straße am Kluskruge . . .	113	—	2899	284
39	Von Oſterode nach Rüxey. Vom Jacobi-Thore zu Oſterode bis zur Landesgrenze bei Rüxey	—	16	6064	—
40	Von Oſterode über Badenhauſen auf Seeſen. Vom Marien-Thore zu Oſterode bis zur Herzoglich-Braunſchweigſchen Grenze unfern Badenhauſen	—	—	—	928
41	Von Münden auf Witzenhauſen. Vom Unter-Thore der Stadt Münden bis zur Heſſiſchen Grenze	86	130	2334	—
42	Von Osnabrück auf Minden. Vom Poſthauſe zu Osnabrück bis zur Preußiſchen Landesgrenze hinter Dalinghauſen	225	185	6804	—
	Seite —	9584	88919	174188	31438

und unchauffirten Wegestrecken vorhanden:

b. der Städte.

Doppelbahn, nämlich: Steinpflaster mit anliegender Grand- oder Steinschlagbahn	Erddämme ohne Besteinung	Völlig unchauffirter Weg	in Summa		Die ganze Länge der Straße incl. des Steinpflasters in den Städten beträgt hiernach		Bemerkungen.
Ruthen	Ruthen	Ruthen	Meilen	Ruthen	Meilen	Ruthen	
44971	20050	16585	224	907	230	542	
—	—	—	2	8	2	121	
—	—	—	3	1317½	3	1317½	
—	69	—	—	997	—	997	
—	—	—	1	876½	1	962½	
—	—	—	4	639	4	864	
44971	20119	16585	236	1570	243	41½	

Digitized by Google

№	Auf der Straße	waren ult. 1835 an chaussirten			
		a. innerhalb der Städte.	außerhalb		
		Steinpflaster	Steinpflaster	Steinschlagbahn	Grandbahn
		Ruthen	Ruthen	Ruthen	Ruthen
	Übertrag	9584	88919	174188	31438
43	Von Bramsche nach Quakenbrück. Vom Abgangspuncte auf der Osnabrück-Nordhorner Straße bis zur Oldenburgschen Landesgrenze	280	1661	—	—
44	Von Verden über Achim bis zur Grenze auf Bremen	—	4067	—	714
45	Von Bremervörde auf Bremen bis zum Anschluß an die Lehe-Bremer Chaussee bei Marßel	—	1962	66	—
46	Von Bremervörde nach Stade	—	1820	177	—
47	Von Lüneburg nach Artlenburg	68	1096	—	—
48	Von Uelzen bis zur Grenze bei Bergen (auf Salzwedel)	104	392	—	—
49	Von Aurich über Heeſſel nach Leer . . .	—	2290	240	—
50	Von Lingen über Meppen bis Papenburg	278	903	—	—
	Seite —	10314	103110	174671	32152

Digitized by Google

und unchaussirten Wegestrecken vorhanden: b. der Städte.					Die ganze Länge der Straße incl. des Steinpflasters in den Städten beträgt hiernach		Bemerkungen.
Doppelbahn, nämlich: Steinpflaster mit anliegender Grand- oder Steinschlagbahn	Erddämme ohne Besteinung	Völlig unchaussirter Weg	in Summa				
Ruthen	Ruthen	Ruthen	Meilen	Ruthen	Meilen	Ruthen	
44971	20119	16585	236	1570	243	41½	
—	—	4510	3	1408½	4	101	
—	1175	883	4	489	4	489	
—	532	8572	7	19½	7	19½	
—	373	3258	3	865½	3	865½	
—	1830	384	2	135	2	203	
—	—	6163	4	205	4	309	
—	320	5060	4	1560	4	1560	
—	13653	—	9	268½	9	546½	
44971	38002	45115	276	171	282	960	

Digitized by Google

№	Auf der Straße	waren ult. 1835 an chauſſirten			
		a. innerhalb der Städte.	außerhalb		
		Stein-pflaſter.	Stein-pflaſter	Stein-ſchlagbahn	Grand-bahn
		Ruthen.	Ruthen	Ruthen	Ruthen
	Übertrag —	10314	103110	174671	32152
51	Vom Anſchluß an die Celle-Harburger Chauſſee bei Trelde bis Buxtehude	114	92	—	—
	Summa ...	10428	103202	174671	32152
	Von dieſer Länge ſind die combinirten Chauſſeeſtrecken abzuſetzen, die oben doppelt gerechnet ſind, um für jede Route die wahre ganze Länge anzugeben, laut nachfolgenden Verzeichniſſes	2277	4444	15161	604
	Nach Abzug dieſer combinirten Strecken bleiben als ganze Länge der ſämmtlichen getrennten Routen	8151	98758	159510	31548
		oder	oder	oder	oder
		5 Meilen	62 Meilen	100 Meilen	19 Meilen
		213½ Ruthen	333 Ruthen	760 Ruthen	1385½ Ruthen
					= 207 Meilen 735½

Digitized by Google

und unchaussirten Wegestrecken vorhanden:

b.
der Städte.

Doppelbahn, nämlich: Steinpflaster mit anliegender Grand- oder Steinschlagbahn	Erddämme ohne Besteinung	Völlig unchaussirter Weg	in Summa		Die ganze Länge der Straße incl. des Steinpflasters in den Städten beträgt hiernach		Bemerkungen.
Ruthen	Ruthen	Ruthen	Meilen	Ruthen	Meilen	Ruthen	
44971	38002	45415	276	171	282	960	
—	820	3454	2	1191	2	1305	
44971	38822	48869	278	1362	285	677½	
5439	—	—	16	248	17	937½	
39532 Ruthen oder 24 Meilen 1432 Ruthen	38822 Ruthen oder 24 Meilen 722 Ruthen	48869 Ruthen oder 30 Meilen 1244 Ruthen	262	1114	267	1327½	

Ruthen.

Digitized by Google

Ver

der combinirten Chaussee-Strecken

wie solche am Schlusse

№	Auf der Straße	sind an combinirten Chaussee-Strecken innerhalb der Städte. Steinpflaster. Ruthen.	außerhalb der Steinpflaster. Ruthen.	Steinschlagbahn. Ruthen.	Grandbahn. Ruthen.	Doppelbahn. Ruthen.
1	Von Hannover auf Cassel . . .	115	227	—	—	—
		67	15	119	—	—
2	Von Hannover üb. Hameln auf Pyrmont	115	239	350	—	—
3	Von Hannover nach Celle . . .	167	78	—	—	—
4	Von Nienburg auf Bremen . .	136	902	—	—	—
		—	600	—	—	—
5	Von Nordheim nach Osterode . .	80	—	1575	—	—
6	Von Göttingen nach Heiligenstadt	151	—	1298	—	—
7	Von Celle nach Uelzen	105	21	—	—	—
		51	1254	—	—	2080
8	Von Celle nach Harburg . . .	191	574	—	273	3359
9	Von Hildesheim nach Goslar . .	98	—	7390	331	—
	Steinschlagbahn	63				
10	Von Osnabrück auf Melle . . .	207	—	—	—	—
11	Von Osnabrück auf Hilter . . .	207	24	726	—	—
12	Von Osnabrück auf Lotte . . .	299	325	277	—	—
13	Von Osnabrück auf Minden . .	225	185	3426	—	—
	Summa ...	2277	4444	15161	604	5439

= 16 Meilen 248

Digitized by Google

z e i ch n i ß

auf den verſchiedenen Routen,

des Jahres 1835 waren.

vorhanden					
Städte.		Im Ganzen		Die	Bemerkungen.
Erddämme ohne Beſteinung.	Völlig unchauſſirter Weg.	alſo		Verbindung trifft die Straße	
Ruthen.	Ruthen.	Meilen.	Ruthen.		
—	—	—	342	Von Hannover über Hameln auf Pyrmont.	
—	—	—	201	Von Nordheim auf Seeſen.	
—	—	—	704	Von Hannover auf Nenndorf.	
—	—	—	245	Von Hannover nach Stade.	
—	—	—	1038	Von Nienburg nach Diepholz.	
—	—	—	600	Von Bremen auf Osnabrück.	
—	—	1	67½	Von Nordheim nach Duderſtadt.	
—	—	—	1449	Von Göttingen auf Witzenhauſen.	
—	—	—	126	Von Celle nach Harburg.	
—	—	2	210	Von Lüneburg auf Braunſchweig.	
—	—	2	1222	Von Harburg auf Bremen.	
—	—	4	1532	Von Hildesheim auf Halberſtadt.	
—	—	—	207	Von Osnabrück nach Hilter.	
—	—	—	957	Von Osnabrück nach Glandorf.	
—	—	—	901	Von Osnabrück nach Lengerich.	
—	—	2	661	Von Osnabrück auf Bremen.	
—	—	17	937½		

Ruthen.

Digitized by Google

№ 34.

Fortgesetztes Verzeichniß

der für den Chaussee-Neubau auf verschiedenen Straßenzügen summarisch veranschlagten Kosten.

Bemerkung:

1. Dieses Verzeichniß und die Nummer jeder Straße bezieht sich auf das dem Ministerial-Schreiben vom 12ten December 1833 anliegende Verzeichniß.
2. Die Veranschlagung ist vorläufig ganz zu Gelde berechnet und wird sich daher nach dem Maaße vermindern, als unentgeltliche Naturaldienste mehr oder weniger dabei eintreten.

№ 42. Straße von Lehe über Dorum auf Ritzebüttel. Die Kosten der Chaussee-Anlagen auf dieser bis zur Landesgrenze bei Altenwalde etwa 4½ Meilen langen Straße, sind zu etwa 67,000 ℔ veranschlagt.

№ 43. Die Straße von Osnabrück auf Quakenbrück, und zwar an der schon bestehenden Chaussee bei Bramsche ab bis zur Oldenburgschen Grenze, ist 4 Meilen lang; davon waren ultimo 1833 mit Steinbahn versehen 1¼ Meilen; die übrigen 2¾ Meilen sind veranschlagt zu etwa 50,000 ℔.

№ 44. Straße von Goslar auf Halberstadt bis zur Landesgrenze bei Wenderode, etwa 2¾ Meilen, wovon noch 2 Meilen mit Steinbahn zu versehen sind. Dieser Chausseebau ist veranschlagt zu etwa 28,000 ℔.

№ 45. Von den projectirten Chausseen in der Grafschaft Hohnstein, ist die Chaussirung der Straßenzüge von der Braunschweigschen Grenze bei Rothesitte über Ilfeld und Niedersachswerfen einerseits nach Neustadt und andrerseits auf Nordhausen bis zur Preußischen Landesgrenze, zusammen etwa 3 Meilen; vermöge billiger Accorde und freiwilliger Verzichtleistung verschiedener Betheiligter auf Entschädigung für Grund-Verlust, veranschlagt zu etwa 27,000 ℔.

№ 47. Die Straße von Aurich über Hesel bis Leer ist etwa 5 Meilen lang. Davon sind bis ultimo 1835 mit Steinbahn versehen etwa 1¾ Meilen. Die übrigen 3¾ Meilen sind nach Maaßgabe der bisherigen Ergebnisse veranschlagt zu etwa 65,000 ℔.

Digitized by Google

(№ 35.) Dreizehntes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, die behuf Canal-Anlagen und sonstiger größerer Wasserbauten erforderlichen Geldbewilligungen betreffend.

Auf die von der löblichen Stände-Versammlung Uns wiederholt zu erkennen gegebenen Wünsche und die bei Uns eingegangenen dringenden Unterstützungs-Gesuche der betheiligten Districte finden Wir Uns veranlaßt, mit Beziehung auf Unser Schreiben vom 9ten Junius 1834 *) der löblichen Stände-Versammlung über verschiedene in Anregung gekommene Canal-Anlagen und sonstige umfassende Wasserbauten folgende Mittheilung zu machen.

Zuerst ist in dieser Beziehung

1) des Projects zur Abwässerungs-Verbesserung des Landes Hadeln zu erwähnen, wonach alles dem Sietlande aus dem Amte Bederkesa und dessen Nachbarschaft zuströmende Oberwasser durch einen eigenen auch zur Schifffahrt mit zu benutzenden Ableitungs-Canal aus dem Aue- und Göfche-Flusse einer anzulegenden vierten Schleuse zugeführt, durch diese in das äußere Otterndorfer Schleusenfleth und sodann weiter in die Elbe geleitet werden soll. Da die Nothwendigkeit einer solchen Anlage nach dem Ergebnisse der Statt gehabten gründlichen Untersuchungen nicht in Zweifel gezogen werden kann; so haben Wir beschlossen, dem entworfenen Plane weitere Folge zu geben, vorausgesetzt, daß die zur Ausführung desselben erforderlichen Kosten, deren Betrag auf mindestens 210,000 ℔ angeschlagen ist, herbeigeschafft werden können.

Zur Aufbringung dieser Kosten sind zunächst die betreffenden Kirchspiele des Hadelnschen Hoch- und Sietlandes für verpflichtet erkannt worden. Außerdem ist beantragt, die Gemeinde Mahrdorf, welche zur Zeit eine abgesonderte Abwässerung nach der Elbe hat, so wie die Dorfschaften Bederkesa, Flögeln, Fickmühlen, Lintel und Ankeloh im Amte Bederkesa, welchen vertragsmäßig nur eine beschränkte Abwässerung nach der Aue zusteht, imgleichen die Ortschaften Neuenwalde und Krempel im Klosteramte Neuenwalde gegen einen verhältnißmäßigen Kosten-Beitrag in den Abwässerungs-Verband mit aufzunehmen.

Es bedarf der Bemerkung nicht, daß es den betheiligten Districten, und insbesondere dem Lande Hadeln, welches außerdem kostbare Deiche und Uferbauwerke zu unterhalten hat, sehr schwer, wenn nicht unmöglich fallen muß, jene bedeutende Summe zu erschwingen, daß mithin eine Beihülfe aus der öffentlichen Casse nicht zu vermeiden seyn wird, wenn die Anlage, wodurch der Wohlstand der gedachten Landestheile wesentlich verbessert werden wird, zur Ausführung kommen soll.

Wir wünschen nun, den Betheiligten diese Unterstützung mit einer Summe von 58,000 ℔ in den drei Baujahren jedesmal zu einem Drittheil zahlbar, zu Theil werden zu lassen. Die Summe ist allerdings sehr bedeutend; inzwischen schien in diesem Falle mit in Betracht gezogen werden zu können, daß das Krongut an das Hadelnsche Hochland annoch eine Forderung an Agio auf den vormaligen Landschatz von gleichem Betrage zu machen hat. Denn, wenngleich diese Forderung mit der vorliegenden Abwässerungs-Angelegenheit in einer Verbindung überall nicht steht, so dürfte es doch Berücksichtigung verdienen, daß die Casse auf den in jährlichen Terminen erfolgenden Eingang einer der Bewilligung gleichkommenden Summe zu rechnen hat.

*) Actenstücke 5ter Landtag 4te Diät von 1831 pag. 682.

Digitized by Google

Um die Betheiligten bei Zeiten in den Stand zu setzen, ihre weiteren Einrichtungen treffen zu können, haben Wir denselben Unsere Absicht, bei der löblichen Stände-Versammlung die Bewilligung der zu jener Beihülfe erforderlichen Mittel zu beantragen, bereits eröffnet, und dabei ausdrücklich bevorworten lassen, daß eine solche Unterstützung mit dazu dienen müsse, alle gegen die Ausführung des Plans und gegen die Verpflichtung zu den Kostenbeiträgen erhobenen Schwierigkeiten und Weiterungen zu beseitigen und namentlich die Aufhebung der Verträge zu bewirken, welche die Abwässerung aus dem Amte Bederkesa nach dem Lande Hadeln hin beschränken; daß überhaupt alle zur Ausführung der Canal-Anlage sonst noch erforderlichen Mittel, ohne weitere Beihülfe aus der öffentlichen Casse, von den Interessenten herbeizuschaffen seyen, und, wie solches geschehen solle, gehörig nachgewiesen werden müsse.

Das Ergebniß der hiernach eingeleiteten weiteren Verhandlungen steht noch zu erwarten.

Hiernächst liegen noch vor:

2) der mittelst Vortrages der löblichen Stände-Versammlung vom 7ten Februar 1834 *) Uns mitgetheilte Plan zu einer Schifffahrts-Canal-Verbindung zwischen der Elbe und Weser, wozu auch der oben erwähnte Hadelnsche Entwässerungs-Canal mit benutzt werden soll;

3) der Plan zur Anlegung eines schiffbaren Canals von Weener nach Neuschanz; und

4) das Project einer Schifffahrts-Canal-Verbindung zwischen Norden und Emden.

Hinsichtlich einiger dieser Pläne sind die vorbereitenden Untersuchungen bereits angeordnet, für die übrigen aber, so wie für verschiedene andere in Anregung gebrachte derartige Projecte wird eine solche Untersuchung ebenfalls verfügt werden, wenn sich Aussicht zeigt, daß zur Herbeischaffung der erforderlichen nicht unbedeutenden Kosten Rath geschafft werden kann.

Außer den gedachten Canal-Anlagen kommen noch andere größere Wasserbauwerke in Betracht, zu deren Ausführung die Beihülfe der öffentlichen Casse dringend in Anspruch genommen ist. Dahin sind vornämlich zu rechnen:

5) die Anlage der Werke zum Schutze der Stadt Emden gegen Sturmfluthen. Hiezu sollen nach den vorliegenden Plänen entweder zwei Schleusen oder eine größere Schutzschleuse dienen und es sind die Kosten in dem einen wie in dem andern Falle zu etwa 150,000 ℛ anzuschlagen, und

6) die Correction der Ober-Aller, deren Kosten annähernd zu 75,000 ℛ angenommen sind.

Die löbliche Stände-Versammlung wird aus vorstehender Darlegung die Überzeugung gewinnen, daß sehr große Summen erforderlich sind, um die vorliegenden Bedürfnisse zu befriedigen. Wenngleich nun in einigen Fällen den Interessenten selbst die Herbeischaffung der nöthigen Mittel obliegt; so ist doch so viel klar, daß die Kräfte derselben allein nicht ausreichen werden, um so umfassende und kostspielige Bauten auszuführen, und hierin ist auch lediglich der Grund zu suchen, weshalb noch mit keinem dieser Werke hat begonnen werden können.

Wir hegen daher den Wunsch, daß die löbliche Stände-Versammlung durch Bewilligung der erforderlichen Geldmittel, welche aus dem gewöhnlichen Wasserbau-Etat nicht erfolgen können, Uns in den Stand setzen möge, die Erreichung der vorliegenden wichtigen

*) Actenstücke 5ter Landtag 2te Diät von 1834 pag. 422.

Digitized by Google

Zwecke zu befördern, insbesondere durch angemessene Unterstützungen, da wo ein wirkliches Bedürfniß eintritt, den Interessenten die Last zu erleichtern, und richten daher an die löbliche Stände-Versammlung den Antrag:

behuf Canal-Anlagen und sonstiger größerer Wasserbauten auf eine Reihe von Jahren außerordentlicher Weise die Summe von jährlich 40,000 ℔ vom ersten Julius d. J. an bewilligen zu wollen,

aus welchem Fonds denn auch die oben erwähnte Unterstützung zur Abwässerungs-Verbesserung des Landes Hadeln zu entnehmen seyn würde.

Da Wir auf diese Weise einem wiederholt ausgesprochenen Wunsche der löblichen Stände-Versammlung willfahren; so überlassen Wir Uns der Hoffnung, daß Dieselbe durch eine beifällige Erklärung ihre Geneigtheit zur Beförderung der in Rede stehenden wichtigen Angelegenheit bethätigen werde.

Wir bezeugen der löblichen allgemeinen Stände-Versammlung Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 9ten Mai 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

Digitized by Google

Acten-Stücke

der

fünften allgemeinen Stände-Versammlung

des Königreichs Hannover.

(Vierte Diät.) Heft № IV.

(№ 36.) Vierzehntes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, die Ansprüche der Stadt Lingen an s. g. Accise-Competenz-Geldern betreffend.

Auf die Erwiederung der allgemeinen Stände-Versammlung vom 21sten April v. J. *) betreffend die Ansprüche der Stadt Lingen an die s. g. Accise-Competenz-Gelder, haben Wir die Landdrostei zu Osnabrück mit der weitern Erläuterung derjenigen Verhältnisse beauftragt, von deren Aufklärung die löblichen Stände ihre endliche Erklärung in dieser Angelegenheit abhängig gemacht haben. Die Landdrostei hat sich veranlaßt gesehen, den Magistrat zu Lingen zur Beantwortung der von den löblichen Ständen gestellten Bemerkungen aufzufordern, und hat hiernächst den von selbigem erstatteten Bericht vom 11ten September v. J. an Uns eingesandt, den Wir sammt anliegender Übersicht der Stadt Lingenschen Einnahme und Ausgabe den löblichen Ständen in abschriftlicher Anlage hieneben zugehen lassen. Indem Wir nicht zweifeln, daß durch dessen Inhalt die von den löblichen Ständen in den bisherigen Verhandlungen annoch vermißten Aufklärungen ihre Erledigung finden werden, bemerken Wir zugleich, daß die Landdrostei zu Osnabrück bei Einsendung dieses Berichtes bezeugt hat, wie sie die Angaben des Magistrats mit den Cämmerei-Rechnungen und den landdrosteilichen Acten verglichen, und solche mit Ausnahme der unbedeutenden Abweichung richtig befunden habe, daß die in der Magistrats-Übersicht sub № II. der Einnahme aufgeführten Entschädigungsgelder von 612 ℔ 9 ßß 4 ₰ nach richtiger Reduction der Holländischen Gulden auf Courant 1 ℔ 6 ßß 8 ₰ weniger betragen, als angegeben. № 37. 38.

Wir bezeugen der löblichen allgemeinen Stände-Versammlung Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 9ten Mai 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

*) Actenstücke 5ter Landtag 3te Diät von 1835 pag. 307.

Digitized by Google

(№ 37.) Gehorsamster Bericht des Magistrats der Stadt Lingen an Königliche Landdrostei zu Osnabrück vom 11ten September 1835, ad Reser. vom 26sten Mai 1835, die Forderung der Stadt Lingen an Accise-Competenz-Geldern betreffend, mit einer Anlage.

Zur Erledigung des in rubro bezeichneten hochverehrlichen Rescripts ermangeln wir nicht, Folgendes gehorsamst vorzutragen:

ad 1. die Frage,

wie hoch sich die jährliche städtische Einnahme belaufe? und namentlich, ob außer der Accise vom Feuerungs-Material und dem Bürgergewinngelde die Cämmerei noch sonstige Einnahmen bezieht?

glauben wir durch eine vollständige Übersicht sämmtlicher Einnahmen der Cämmerei-Casse am besten erledigen zu können.

№ 38. Eine solche auf den Grund der Cämmerei-Rechnungen entworfene Übersicht, erlauben wir uns, hiebei vorzulegen.

Was die Einnahme aus dem Verkaufe von Markengründen betrifft, so übte die Stadt Lingen früher das Recht aus, dergleichen Verkäufe in der gemeinschaftlichen Stadt- und Kirchspiels-Mark für gemeinschaftliche Rechnung der Stadt und der mit interessirten Bauerschaften, vorzunehmen.

Im Jahre 1822 wurde von Königl. Domainen-Cammer dieses Recht bestritten, der darüber entstandene Rechtsstreit wurde durch einen von Königl. Landdrostei unterm 14ten Julius 1826 genehmigten Vergleich, wodurch der Königl. Domainen-Cammer alle markenherrlichen und markenrichterlichen Rechte in der Lingenschen Mark eingeräumt wurden, beseitigt. In Folge dieser Verhältnisse hat die Stadt Lingen seit 1822 keine Einnahme aus der Mark bezogen.

Die Theilung der Lingenschen Stadt- und Kirchspiels-Mark ist eingeleitet. Bei einer solchen Theilung wird die Stadt Lingen, als solche, keinen Theil bekommen; der städtische Antheil wird vielmehr von den einzelnen Interessenten in Anspruch genommen werden und zu deren Bedarf an Hude und Weide bei weitem nicht hinreichen, und selbst wenn der Stadt als solcher ein Theil der Mark zufiele, was jedoch wie gesagt nicht der Fall ist, so würde auch damit der Cämmerei-Casse nicht geholfen seyn, weil sich zum Ankauf von Markengründen dahier keine Käufer mehr finden, wie sich solches bei den in den Jahren 1833 und 1834 zum Besten der drei hiesigen Kirchen öffentlich meistbietend gehaltenen Verkäufen von Markengründen gezeigt hat, indem dabei mehrere zum Verkaufe ausgesetzte große Flächen guten Grundes unverkauft liegen geblieben sind, weil keine Kauflustige vorhanden waren.

ad 2. Um auch eine vollständige Übersicht des Passiv-Etats zu gewähren, haben wir in der ad 1. beigefügten Anlage, sub lit. B. ein genaues Verzeichniß aller auf der Lingenschen Stadt-Casse lastenden Ausgaben auf den Grund der Cämmerei-Rechnungen aufgestellt.

Diejenige Summe, welche zum Neubau der katholischen Kirche aufgebracht ist und noch aufgebracht werden muß, ist in diesem Verzeichnisse nicht mit berechnet, weil sie eine besondere Schuld der katholischen Kirchengemeinde und als solche dem Cämmerei-Etat fremd

Digitized by Google

ist. In unserm gehorsamsten Berichte vom 22sten Junius 1833 sind diese Gelder sub № 1. in fine nur beiläufig erwähnt.

Das Emsbrückengelds-Aversum besteht seit 1826, wurde in den ersten Jahren von den Einwohnern separatim gehoben und verrechnet; jetzt wird dasselbe als Ausgabeposten im städtischen Budget aufgeführt, mit dem Communal-Deficit jährlich gehoben und in der Cämmerei-Rechnung verrechnet.

Der Beitrag zum Frauen- und Kinder-Service der Garnison cessirt nach §. 11. des Gesetzes vom 21sten October v. J. seit 1sten Julius 1834 und ist daher in der jetzt aufgestellten Übersicht der Ausgaben nicht mit aufgeführt.

ad 3. Um die Frage:

ob und in wie weit die jetzt vorhandenen Cämmerei-Schulden sich auf die vom Jahre 1724 gründen und auf Versuren früherer Schuld-Capitalien beruhen?

gründlich zu erörtern, haben wir sämmtliche Cämmerei-Rechnungen der Stadt Lingen vom Jahre 1724 bis jetzt genau durchgesehen.

Es ergiebt sich daraus folgendes Resultat:

Im Jahre 1724 betrug die verzinsliche Schuld der Stadt Lingen . 19,639 Fl. Holl.

davon sind den Creditoren zurückgezahlt:

im Jahre 1780	—	100 Fl.
= = 1789	—	225 =
= = 1799	—	1700 =
= = 1817	—	1314 =
= = 1822	—	750 =
zusammen		4,089 Fl. Holl.

nach deren Abzug die Capitalschuld beträgt . . . . . 15,550 Fl. Holl.

Davon sind angeliehen

am 20sten November 1820		450 Fl. Holl.
= 1sten Januar 1823		615 Fl. 8 St.
= 1sten Januar 1824 . .	300 ℔ Courant.	
eod.	500 = =	

so daß die ganze Capitalschuld . . . 800 ℔ Courant und 16,615 Fl. 8 St. Holl. beträgt, welches mit dem von Königlicher Landdrostei aufgestellten in den Actenstücken der 6ten allgemeinen Stände-Versammlung (3te Diät pag. 12.) befindlichen Verzeichnisse der älteren Capitalien (Lit. A.) übereinstimmt.

Die im Jahre 1820 und 1823 angeliehenen Capitalien sind gebraucht, um dasjenige Deficit zu decken, welches theils durch das Ausbleiben der Competenzgelder, theils durch Abtragung der im Jahre 1817 und 1822 zurückgezahlten Capitalien in der Cämmerei-Casse entstanden war; selbige treten daher an deren Stelle.

Im Jahre 1824 waren durch das fortwährende Ausbleiben der Competenzgelder die Ausgabe-Reste bedeutend angeschwollen.

Die Gasthaus-Casse hatte fünfjährige Zinsen, die geistliche Güter-Casse ebenfalls fünfjährige Zinsen und fünfjährige Miethe eines Schulhauses zu fordern; die Waisen-Casse hatte zweijährige, die Diaconie-Casse fünfjährige Zinsen-Rückstände.

Digitized by Google

Die etatsmäßigen Zuschüsse zum Gymnasialfonds waren fünf Jahre lang unbezahlt geblieben, die Schullehrer Winzer und Schröder hatten ebenfalls jeder fünfjährige Zulagen von 25 ℔ per annum zu fordern, vieler unbezahlt gebliebener Rechnungen von Duvriers und dergleichen nicht zu gedenken.

Von diesen Rückständen waren die Forderungen der Waisen-Casse und der geistlichen Güter-Casse bereits gerichtlich eingeklagt.

Um die dringendsten dieser Forderungen zu beseitigen, wurden unterm 15ten Mai und 1sten Julius 1824 (in dem eben allegirten gedruckten Verzeichnisse steht irrthümlich der 1ste Januar 1824 notirt) 800 ℔ Courant angeliehen. Diese Anleihe wäre nicht nöthig gewesen, wenn die Competenzgelder eingekommen wären.

Die übrigen Rückstände sind aus den wieder zahlbar gemachten Entschädigungs-Geldern wegen des aufgehobenen Bierzwangs und der Braupfannen-Gerechtsame ad 1100 Fl., welche ebenfalls seit 1819 unbezahlt geblieben waren und wovon die eine Hälfte im Jahre 1820 auf die General-Steuer-Casse und die andere Hälfte im Jahre 1827 auf die Königliche General-Casse übernommen und resp. nachgezahlt wurden, berichtigt bis auf diejenigen Zuschüsse, welche die Cämmerei-Casse der Stadt Lingen dem hiesigen Gymnasio jährlich zu leisten hat.

Diese betragen jährlich 362 Fl. 10 Stbr. Holl., und waren, weil die Stadt-Casse durch den fortwährenden Ausfall von 600 Fl. Competenzgeld zur Zahlung derselben außer Stande war, bis zum 31sten December 1833 auf 4162 Fl. 10 Stbr. angeschwollen. Hinsichtlich dieses Postens und der damit in Verbindung stehenden Heidekamp'schen Pension erlauben wir uns Folgendes vorzutragen, wodurch wir die am Schlusse des 5ten Absatzes im Schreiben der allgemeinen Stände-Versammlung vom 21sten April c. aufgestellten Fragen zu beantworten suchen werden.

Als im Jahre 1831 die Frage erörtert wurde, ob die zu Lingen seit dem Jahre 1680 bestehende Lehranstalt als Gymnasium erster Classe bestehen bleiben könne, erregte die Pensionirung des Professors Heidekamp, welcher bis dahin der Anstalt als Rector vorgestanden hatte, wegen Altersschwäche aber entlassen werden mußte, eine Hauptschwierigkeit, indem zu solcher Zahlung die Gymnasial-Casse außer Stande und ein anderer Fonds nicht vorhanden war.

Damit nun die Stadt Lingen, welche durch veränderte Zeitumstände fast alle Erwerbsquellen verloren hatte, nicht auch dieses Institut verlieren möge, erbot sich die Stadt die Pensionirung des Professors Heidekamp zu übernehmen, wenn ihr die Zusicherung ertheilt würde, daß diejenigen Summen, welche sie behuf Zahlung dieser Pension jährlich anleihen werde, aus der Gymnasial-Casse erstattet werden sollten, sobald die auf derselben lastenden Pensionen von Lehrern und Lehrer-Wittwen des im Jahre 1820 aufgehobenen Gymnasii academici vacant werden würden.

Dieser Vorschlag wurde vom Königlichen Ministerio unterm 10ten Februar 1831 genehmigt, wie Königliche Landdrostei aus der von uns unterm 5ten Julius 1834 eingereichten Verfügung Königlichen Ober-Schul-Collegii vom 15ten Februar 1831 zu ersehen geruhen wolle.

Der Fall der bevorworteten Erstattung trat durch den erfolgten Tod des pensionirten Professors Raydt und der verwittweten Conrectorin Warning im Jahre 1833 ein, bis wohin die Stadt Lingen behuf der Heidekamp'schen Pension ad 370 ℔ Conv.-

Digitized by Google

Münze per annum, überhaupt 980 ℔ Conv.-Münze angeliehen und in die Schul-Casse eingezahlt hatte.

Als im Jahre 1833 die gedachten Pensionen vacant wurden, wurde daher mit Genehmigung Königlichen Ober-Schul-Collegii und Königlicher Landdrostei zu Osnabrück, folgende Vereinbarung zwischen der Stadt Lingen und dem hiesigen Gymnasio getroffen.

Die Stadt verschuldet, wie oben angeführt worden, dem Gymnasial-Fonds an rückständigen Beiträgen bis zum Schlusse des Jahres 1833 überhaupt 4162 Fl. 10 St. — Dt.

Dagegen hat die Stadt-Casse zu der Heidekamp'schen Pension angeliehen und vorgeschossen 980 ℔ Conv.-Münze, oder nach dem Tarif von 1817 . . . . . 1809 « 4 « 5 «

wenn diese Summen gegen einander compensirt werden, so bleibt die Stadt Lingen dem Gymnasial-Fonds schuldig . . . 2353 « 5 « 3 «

Hierauf sind im Jahre 1834 aus der Stadt-Casse baar gezahlt . . . . . 53 « 5 « 3 «

und über . . . . . 2300 Fl. Holländisch

ist dem Gymnasial-Fonds eine vom 1sten Januar 1834 an 3½ Procent Zinsen tragende Schuldverschreibung ausgestellt worden.

Da nun die Stadt Lingen lediglich durch das Ausbleiben der Accise-Competenzgelder außer Stande gerathen ist, dem Gymnasio die schuldigen Beiträge jährlich zu entrichten, so ist der ganze, jetzt bis auf 53 Fl. 5 St. 3 Dt. zur verbrieften Schuld gewordene Rückstand von 4162 Fl. 10 St. Holländisch nicht anders zu betrachten, als jedes der älteren Capitalien, zu deren Abtragung die Accise-Competenz-Gelder vom vormaligen Landesherrn im Jahre 1724 zugesichert worden sind.

ad 4. Die Frage:

ob und in wie fern die seit 1724 gezahlten Accise-Competenzgelder zum Abtrag von Cämmereischulden verwendet worden sind?

findet ihre Beantwortung in der oben ad 3. aufgestellten Berechnung der abgetragenen Capitalien.

Auf den ersten Anblick könnte es auffallen, daß in dem Zeitraume von 1724 bis 1822 nicht mehr als 4089 Fl. Holländisch abgetragen worden sind. Allein es ist zu berücksichtigen, daß die Revenüen der Stadt-Casse mit Einschluß der Stadt-Accise und des 1724 an ihre Stelle tretenden Äquivalents von 600 Fl. kaum hinreichen, die etatsmäßigen Ausgaben zu bestreiten, wie die jährlichen Cämmerei-Rechnungen ergeben.

Neue Auflagen und Zuschüsse von den Bürgern zu erheben, war unausführbar, weil in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts der Vermögens-Zustand der Bürger bei dem sterilen Boden und dem Mangel sonstiger Erwerbsquellen sehr gering war.

Unter solchen Umständen trat der siebenjährige Krieg an; die Stadt Lingen wurde zu vier verschiedenen Malen, nämlich in den Jahren 1757, 1759, 1761 und 1762 von einer Französischen Invasion heimgesucht. Der Französische Oberst Cambefort, welcher

Digitized by Google

damals mit einem Freicorps in hiesiger Gegend herumzog, schrieb in Lingen Kriegs-Contributionen und Brandschatzung aus, und wußte durch Wegführen von Geißeln nach Wesel, durch gedrohte Plünderung und dergleichen die verlangten enormen Summen baaren Geldes sowohl als Armee-Bedürfnisse wirklich auch herbeizuschaffen. Durch diese Kriegs-Drangsale wurde der Vermögens-Zustand der Einwohner derartig zerrüttet, daß viele Familien ganz verarmten, und alle übrigen so zurückkamen, daß sie erst nach recht vielen Jahren sich wieder einigermaßen erholen konnten.

Daß unter solchen Umständen keine extraordinaire Beiträge der Bürger behuf Abtragung von Stadtschulden erhoben werden konnten, ist leicht zu erachten.

Wäre dies möglich gewesen, so würde Seitens der Preußischen, damals bekanntlich sehr strengen Regierung, darauf insistirt und die bei Bewilligung der 600 Fl. von Seiten der Regierung auferlegte Verpflichtung zur Abtragung von Capitalien nicht außer Acht gelassen seyn, indem die Lingenschen Cämmerei-Rechnungen von der Zeit an, daß die hiesige Regierung der Krone Preußen angehörte, alljährlich von den landesherrlichen Provinzial-Oberbehörden revidirt und abgenommen worden sind; bei welcher Revision auf jede mögliche Weise auf Ersparungen bis in die geringsten Details hinein Bedacht genommen und der so wichtige Punct der Capital-Abtragung nicht außer Acht gelassen ist. Die Umstände haben aber eine Abtragung nicht zugelassen.

Sobald im Jahre 1799 die Casse einen disponibeln Fonds hatte, ist, wie oben gezeigt, ein Capital von 1700 Fl. abgetragen.

In der bald darauf folgenden französischen Regierungs-Periode de 1806 bis 1813 konnte wiederum an Abtragungen nicht gedacht werden, theils weil von 1810 an sowohl die Accise-Competenzgelder ad 600 Fl. als auch die Entschädigungsgelder wegen Aufhebung des Bierzwangs und der Braupfannen-Gerechtsame ad 1100 Fl. jährlich, ausblieben, theils weil zu jener Zeit und ganz besonders im Jahre 1813, als die hiesige Provinz in Belagerungs-Zustand erklärt worden war, außer den hohen ordinairen Steuern, so viele und so enorme Lasten an extraordinairen Beiträgen aller Art, Lieferungen, Einquartierungen und dergleichen, den Bürger drückten, daß von Abtragung alter Schulden die Rede nicht seyn konnte.

Sobald dagegen nach der Reoccupation der Provinz ein ruhiger Zustand eingetreten war, und der Stadt ihre Competenzgelder von 1814 an wieder gezahlt wurden, ist auch auf Abtragung alter Schulden wieder Bedacht genommen, indem, wie oben ad 3 angeführt worden, im Jahre 1817 ein Capital von 1314 Fl. zurückgezahlt worden ist, welches lediglich durch die damals gezahlten Competenzgelder möglich geworden ist.

Der Stadt Lingen kann der Vorwurf eines unordentlichen Communal-Haushalts mit Grunde durchaus nicht gemacht werden.

Schon seit sehr früher Zeit wurden von den landesherrlichen Oberbehörden die Einnahme- und Ausgabe-Posten der hiesigen Cämmerei-Casse durch Etats fixirt; die Cämmerei-Rechnungen sind immer durch die Rechnungsführer in Capitel ordnungsmäßig eingetheilt, aufgestellt, vom Magistrate vorrevidirt, dann von der landesherrlichen Oberbehörde der Super-Revision unterworfen und, nach Erledigung der in die geringsten Details eingehenden Monita, abgenommen und dechargirt worden, wie solches die im rathhäuslichen Archive befindlichen mit Belegen und Revisions-Protocollen begleiteten Rechnungen ergeben, so daß vielleicht wenige Städte im Lande eine so ordnungsmäßige Comptabilität wie Lingen nachzuweisen im Stande seyn dürften.

Digitized by Google

Zu der Gold- und Silberwährung gehört ferner noch die Bestimmung, daß die Münzen, welche Gold- und Silbergeld ausprägen, ein bestimmtes Verhältniß haben müssen. Dieses Verhältniß ist in Deutschland durch ein Gesetz vom 4. Dezember 1871 festgestellt worden. Es ist nämlich bestimmt, daß aus einem Pfunde feinen Goldes 1395 Mark ausgeprägt werden müssen, während aus einem Pfunde feinen Silbers nur 139½ Mark ausgeprägt werden dürfen. Das Verhältniß zwischen Gold- und Silbergeld ist also wie 10 zu 1. Dieses Verhältniß entspricht dem Werthe, welchen Gold und Silber in Deutschland gegenwärtig haben. Es ist nämlich

1 Pfund Gold	=	1395 Mark
1 Pfund Silber	=	139½ Mark.

Wenn sich dieses Verhältniß ändert, wenn also z. B. das Gold im Verhältniß zum Silber noch mehr entwerthet, so müssen die Münzen, welche Gold- und Silbergeld ausprägen, ihre Münzen ändern.

1) Ein Pfund feines Gold	=	1395 Mark
2) Kostenaufwand	=	11 „ 50 „
3) Ausgeprägte Münzen	=	1383 „ 50 „
Ein Pfund feines Silber	=	139½ Mark
Kostenaufwand	=	20 „ — „
Ausgeprägte Münzen	=	119 „ 50 „

Zu diesem Preise kann selbst jetzt Silber nicht ausgeprägt werden. Es ist also in Deutschland ausgeprägtes Silbergeld, welches bei einer Zahlung angenommen werden muß, in der That nur ein Theilgeld, welches den Preis nur mit ¾ bezahlt, während das Goldgeld den Preis mit 1 bezahlt. Wenn also z. B. ein Pfund Silber mit 139½ Mark ausgeprägt werden soll, so müssen 186 Mark Silbergeld ausgeprägt werden. Es ist nämlich

1) Ein Pfund feines Silber	=	139½ Mark
2) Kostenaufwand	=	46½ „
3) Ausgeprägte Münzen	=	186 „

Zu dem Preise von 186 Mark ist Silber nicht ausgeprägt worden, seit das Verhältniß zwischen Gold und Silber 1 : 15½ war. Seit 1871 ist Silber nur ausgeprägt worden, um Theilgeld zu liefern. Es ist also in Deutschland nicht mehr Silbergeld ausgeprägt worden, als der Bedarf an Theilgeld erforderte. Dieser Bedarf ist aber nicht groß, weil Theilgeld nur bis zu 20 Mark ausgeprägt werden darf.

Zu dem Preise von 186 Mark ist Silber ausgeprägt worden, seit das Verhältniß zwischen Gold und Silber 1 : 15½ war. Seit 1871 ist Silber nur ausgeprägt worden, um Theilgeld zu liefern. Es ist also in Deutschland nicht mehr Silbergeld ausgeprägt worden, als der Bedarf an Theilgeld erforderte. Dieser Bedarf ist aber nicht groß, weil Theilgeld nur bis zu 20 Mark ausgeprägt werden darf.

Das Silbergeld, welches ausgeprägt worden ist, hat einen Nennwerth, welcher größer ist als sein Werth. Wenn also z. B. 186 Mark Silbergeld ausgeprägt werden, so haben diese Münzen einen Nennwerth von 186 Mark, aber einen Werth von nur 139½ Mark. Wenn also 186 Mark Silbergeld ausgeprägt werden, so hat der Staat einen Gewinn von 46½ Mark. Dieser Gewinn heißt Münzgewinn. Er ist also der Unterschied zwischen dem Nennwerthe und dem Werthe des ausgeprägten Silbergeldes.

Der Münzgewinn ist also der Unterschied zwischen dem Nennwerthe und dem Werthe des ausgeprägten Silbergeldes. Er ist also der Gewinn, welchen der Staat bei der Ausprägung des Silbergeldes macht. Dieser Gewinn ist nicht groß, weil nur Theilgeld ausgeprägt wird. Er ist aber nothwendig, weil sonst das Silbergeld nicht ausgeprägt werden würde.

Zu dem Preise von 186 Mark ist Silber nicht ausgeprägt worden, seit das Verhältniß zwischen Gold und Silber 1 : 15½ war. Seit 1871 ist Silber nur ausgeprägt worden, um Theilgeld zu liefern. Es ist also in Deutschland nicht mehr Silbergeld ausgeprägt worden, als der Bedarf an Theilgeld erforderte. Dieser Bedarf ist aber nicht groß, weil Theilgeld nur bis zu 20 Mark ausgeprägt werden darf.

Das Silbergeld, welches ausgeprägt worden ist, hat einen Nennwerth, welcher größer ist als sein Werth. Wenn also z. B. 186 Mark Silbergeld ausgeprägt werden, so haben diese Münzen einen Nennwerth von 186 Mark, aber einen Werth von nur 139½ Mark. Wenn also 186 Mark Silbergeld ausgeprägt werden, so hat der Staat einen Gewinn von 46½ Mark. Dieser Gewinn heißt Münzgewinn. Er ist also der Unterschied zwischen dem Nennwerthe und dem Werthe des ausgeprägten Silbergeldes. Er ist also der Gewinn, welchen der Staat bei der Ausprägung des Silbergeldes macht. Dieser Gewinn ist nicht groß, weil nur Theilgeld ausgeprägt wird. Er ist aber nothwendig, weil sonst das Silbergeld nicht ausgeprägt werden würde.

Da die Lieferung Allerhöchst bestimmt worden und dieses der Stadt Thorn bis Weihnachten sein Privilegium aufhebe, ersuchen wir um die gefällige Mitteilung, Allerhöchst bestimmte weil es in Ihro Gnaden, Ihr Herr Bruder Ihro Excellenz Herr Generalmajor von Lossow Allerhöchst Ihnen von Ihrer Königlichen Majestät ist ertheilet worden.

Pr. Hauptst. Kriegsrath. Hellmann.

per copia.
Hellmann.

№ 38.

Übersicht

der

Einnahme und Ausgabe

der

Cämmerei-Casse der Stadt Lingen.

Bemerkung.

Diejenigen Einnahme- und Ausgabe-Posten, bei welchen ein Durchschnitts-Quantum angenommen ist, sind nach den Beträgen de 1830 bis 1834 einschließlich berechnet.

Digitized by Google

Tit.	A. Einnahme.	Jährlicher Betrag in Courant. ℔	ß	₰
I.	Aus der Verpachtung der s. g. städtischen Patrimonialstücke, als:			
	1. der Stadt-Waage . . . 310 Fl.			
	2. des städtischen Weggeldes . 769 =			
	3. der städtischen Fischereien . . 15 =			
	Zusammen . . 1094 Fl. Holl.	607	18	8
II.	An Competenzgeldern:			
	1. An Entschädigung wegen Aufhebung des Bierzwangs und der Braupfannen-Gerechtsame werden aus Königlicher General-Steuer-Casse jährlich 1100 Fl. Holl. entrichtet, oder . .	612	9	4
	2. An Entschädigung für die 1724 aufgehobene Stadt-Accise sollen einkommen 600 Fl., welche jedoch seit 1819 unbezahlt geblieben sind.			
III.	Einwohnergeld	14	23	4
IV.	Bürgergewinngeld	94	6	8
V.	Erbpachten von städtischen Grundstücken, diese betragen jährlich 285 Fl. 7 Stüber, oder	158	12	8
VI.	Zeitpachten von städtischen Grundstücken	24	14	—
	Latus . . .	1512	12	8

Digitized by Google

Erläuterungen.

Tit. I. Diese Gegenstände sind mit Genehmigung Königlicher Landdrostei unterm 9. August 1833 pro 1834 bis 1836 für nebenbemerkte Summen öffentlich meistbietend verpachtet.

Tit. III. im fünfjährigen Durchschnitt.

» IV. desgleichen.

» V. Ablösungen haben noch nicht Statt gehabt.

» VI. die betreffenden Grundstücke sind mit Genehmigung Königlicher Landdrostei am 25. Februar 1834 von Martini 1834 bis dahin 1840 öffentlich meistbietend verpachtet.

Digitized by Google

Tit.	A. Einnahme.	Jährlicher Betrag in Courant. fl	xr	d
	Transport.....	1512	12	8
VII.	Marktstätte-Geld	19	2	3
VIII.	Octroi vom Feuerungs-Material	574	16	—
IX.	Polizei-Brüchten-Gelder	21	4	4
X.	Steuer von Hunden	30	—	—
	Summa der Einnahme .	2157	11	3

Digitized by Google

Erläuterungen.

Tit. VII. im fünfjährigen Durchschnitt.

- VIII. desgleichen.

- IX. desgleichen.

- X. Diese Steuer besteht seit 1832 und beträgt seitdem durchschnittlich die nebenstehende Summe.

Digitized by Google

Tit.	B. Ausgabe.	Jährlicher Betrag in Courant. ℔	ℳ	₰
I.	Gehälter der Magistrats-Personen und Unterbedienten, auch sonstige Fixa:			
	1. Gehälter der Magistrats-Personen, als:			
	a. Gehalt des Bürgermeisters 300 ℔ Conv.-Mze.			
	b. " " 1sten Senators 100 " " "			
	c. " " 2ten Senators 100 " " "			
	Zusammen . . 500 ℔ " "	513	21	4
	2. Gehälter der Unterbedienten, als:			
	a. Gehalt des Polizeidieners . 80 ℔ — ℳ — ₰			
	b. " " Feldhüters . 40 " — " — "			
	c. " der 3 Thorschreiber zusammen . . . . . 120 " — " — "			
	d. Remuneration der 4 Nachtwächter 20 Fl. oder . 11 " 2 " 8 "			
		251	2	8
	3. Sonstige Fixa:			
	a. Die erste städtische Hebamme bezieht an Gehalt und Entschädigung für vormals genossene freie Wohnung 62 Fl. oder	34	10	8
	b. Für Reinigung der öffentlichen Plätze, Bohlen ꝛc.	18	20	—
II.	Ausgaben für Unterrichts-Anstalten:			
	1. Das Gymnasium bezieht folgende jährliche Zuschüsse aus der Stadt-Casse:			
	a. Den Beitrag der Besoldung des Lehrers an der			
	Latus . .	818	6	8

Digitized by Google

Erläuterungen.

Tit. I. № 1. gründet sich auf die Verfassungs-Urkunde der Stadt Lingen vom 2. Januar 1824.

Tit. I. № 2. Diese Ausgaben sind entweder ältere etatsmäßige Posten oder durch besondere verfassungsmäßige und von Königl. Landdrostei genehmigte Beschlüsse begründet.

Die Nachtwächter beziehen außer nebenstehender Remuneration von jedem Hause einen jährlichen Beitrag, den sie selbst einsammeln.

Tit. I. № 3. sind alle etatsmäßige Posten.

Tit. II. sämmtlich alle etatsmäßig feststehende Posten.

Digitized by Google

Tit.	B. Ausgabe.	Jährlicher Betrag in Courant. ℔	ℳ	ß
	Transport . . .	818	6	8
	untersten Classe der vormaligen lateinischen Schule 250 Flor. — Stbr.			
	b. Zuschuß zur vormäligen Seminarien- jetzt Schul-Casse . . 75 " — "			
	c. Zur Tilgung eines alten Rückstandes von 300 Flor. werden vergleichsmäßig jährlich gezahlt . 37 " 10 "			
	Zusammen . 362 Flor. — 10 Stbr.	201	9	4
	2. Behuf der deutschen Schulen:			
	a. Gehalt des Lehrers an der reformirten Schule 75 Fl. Holl. oder . 41 ℔ 16 ℳ — ß			
	b. Zulage desselben . . . . . 25 " — " — "			
	c. Zulage für den Lehrer an der lutherischen Schule . . . . . 25 " — " — "			
	d. Gehalt der Lehrerin an der protestantischen Mädchenschule 84 Fl. oder . . . . . 46 " 16 " — "			
	e. Desgl. der Lehrerin an der katholischen Mädchenschule 100 Fl. oder 55 " 13 " 4 "			
	f. Zulage derselben . . . . . 15 " — " — "			
	Zusammen	208	21	4
	Latus . . .	1228	13	4

Digitized by Google

Erläuterungen.

Tit.	B. Ausgabe.	Jährlicher Betrag in Courant. ℔	ß	₰
	Transport . .	1228	13	4
III.	Recognition zur Kgl. Domainen-Casse — 138 Fl. 5 Stbr.	76	19	4
IV.	Zinsen von Passiv-Capitalien: Laut des der Stände-Versammlung bereits vorliegenden Etats sind jährlich an Zinsen zu entrichten — 744 Fl. 7 Stbr. oder	430	4	8
	und in Courant	32	—	—
V.	Steuern, Brandcassen-Gelder, Landdragoner-Service, Porto, Kosten der Gesetzsammlung, der öffentlichen Anzeigen, Schreibmaterial, Druckkosten u. dgl. . .	181	21	6
VI.	Unterhaltung armer Wahnsinniger	75	21	3
VII.	Schulgeld für arme Schulkinder	52	15	2
VIII.	Unterhaltung der Löschgeräthe, Pumpen, Brunnen ꝛc. .	177	12	10
IX.	Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, Brücken, Bohlen, Stege, Geländer, Wegweiser ꝛc.	183	13	—
X.	Für freie Benutzung der Emsbrücke wird ein Aversum entrichtet von jährlich	115	—	—
	Summa der Ausgabe . .	2554	1	1

Digitized by Google

Erläuterungen.

Tit. IV. № 1. Vid. Actenstücke der fünften allgem. Stände-Versammlung 3te Diät pag. 12.

„ V. im fünfjährigen Durchschnitt.

„ VI. desgl. Jetzt wird ein Wahnsinniger in der Pflege-Anstalt in Hildesheim unterhalten; ein blödsinniges Mädchen wird hier verpflegt.

„ VII. im fünfjährigen Durchschnitt. Die Zahlung gründet sich auf den §. 23. der Königl. Verordnung vom 25. Junius 1822 (Gesetzsammlung pro 1822. I. Abth. № 26).

„ VIII. im fünfjährigen Durchschnitt.

„ IX. desgl.

„ X. diese Ausgabe gründet sich auf einen mit Genehmigung Königl. Landdrostei unterm 5. Mai 1827 auf 10 Jahre geschlossenen Vergleich.

Digitized by Google

Vergleichung.	Jährlicher Betrag in Courant. ℔	ß	₰
Die Einnahme beträgt	2157	11	3
Die Ausgabe beträgt	2554	1	1
Mithin ist jährliches Deficit	396	13	10

Daß vorstehende Übersicht nach Maaßgabe der städtischen Cämmerei-Rechnungen aufgestellt worden, wird bescheinigt.

Lingen, den 11ten September 1835.

Der Magistrat.

Dr. Horkel. Kerkhoff. Feldmann.

Pro copia

Lodtmann.

Digitized by Google

(№ 39.) Funfzehntes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, das Gesetz über das Unterthanen-Recht, so wie über die Bestimmungen des Wohnrechts der Unterthanen betreffend.

Die löbliche Stände-Versammlung hat in ihrem Schreiben vom 18ten März 1833 den Entwurf des Staats-Grundgesetzes betreffend, zu dem jetzigen §. 27. des Staats-Grundgesetzes (welcher von der Eigenschaft eines Hannoverschen Unterthans handelt) bemerkt *), daß die jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das Indigenat unvollständig seyen, und namentlich auch der Begriff der Auswanderung noch nicht feststehe; weshalb die löblichen Stände darauf angetragen haben, ihnen einen Gesetzes-Entwurf wegen des Heimathsrechts vorzulegen.

Auch wird erinnerlich seyn, daß bei Gelegenheit der Übersendung einzelner Petitionen wiederholt von den Ständen darauf aufmerksam gemacht worden, wie die unterm 6ten Julius 1827 ergangene Verordnung „über die Bestimmung des Wohnorts der Unterthanen in polizeilicher Hinsicht" **) eine anderweite Bearbeitung zu erfordern scheine; und allerdings hat die bisher gemachte Erfahrung ergeben, daß jene Verordnung nicht alle hinsichtlich des Wohnrechts vorkommende Fälle begreift, ihrer Fassung nach in mehreren Bestimmungen zweifelhaft ist, und in einigen anderen Grundsätze aufstellt, die mit der Zeit gewisse Classen von Unterthanen heimathlos zu machen drohen.

Aus dieser Veranlassung haben Wir daher sowohl den Antrag auf Erlaß eines Gesetzes wegen des Unterthanenrechts, als auch die Revision der Domicil-Verordnung einer sorgfältigen Erwägung unterzogen, und es schien Uns, bei der nicht zu verkennenden Verwandtschaft beider Gegenstände, am zweckmäßigsten, die Gesetzgebung über das Unterthanenrecht mit der Revision des Gesetzes über das Wohnrecht zu verbinden.

Der anliegende Gesetz-Entwurf, den Wir den löblichen Ständen zur Prüfung und Erklärung zugehen lassen, enthält, was in obigen Hinsichten anzuordnen, zweckmäßig erschienen ist, und fügen Wir zur näheren Erläuterung der einzelnen §§. Folgendes hinzu: № 40.

In Beziehung der, von dem Unterthanenrechte handelnden §§. 1. bis 4. ist im Allgemeinen nur zu bemerken, daß selbige der Natur des Gegenstandes nach nur wenige Bestimmungen enthalten konnten, bei denen zugleich die Gesetzgebungen anderer Bundesstaaten berücksichtigt worden sind.

Im §. 2. № 4. schien es nothwendig auch einer stillschweigend geschehenen Auswanderung zu gedenken, die auf eine fünfjährige Abwesenheit, ohne die angezeigte Absicht einer längern Dauer derselben angenommen worden ist, indem ähnliche Bestimmungen in den Nachbarstaaten bestehen. Übrigens ist durch die hinzugefügten Ausnahmen von der Regel, den Härten vorgebeugt, die sonst hieraus in einzelnen Fällen entstehen könnten.

Die in dem Gesetz-Entwurfe hierauf folgenden §§. — die das Wohnrecht der Unterthanen betreffen — bedürfen insofern keiner weiteren Erläuterung, als sie entweder nur die Bestimmungen der bisherigen Domicil-Verordnung vom Jahr 1827 wiederholen, oder doch, ohne die darin aufgestellten Grundsätze abzuändern, nur zur Vervollständigung der dahin gehörigen Fälle eine erweiterte Fassung erhalten haben. Abweichend von der jetzigen Domicil-Verordnung stellen sich indessen folgende §§. dar:

§. 9. Nach der jetzigen Domicil-Verordnung gewährt der Erwerb eines Wohnhauses sofort auch das Wohnrecht. Da jedoch unter einem Wohnhause auch die dürftigste

*) Actenstücke 4ter Landtag von 1832. 1833. pag 1240.

**) Gesetz-Sammlung von 1827. Erste Abtheilung pag. 69.

Digitized by Google

Hütte verstanden werden kann, so haben sich nicht selten Fälle ereignet, daß völlig vermögenslose Personen mit fremdem Gelde, oder auf Credit eine Hütte in einer Gemeinde, welcher sie übrigens nicht angehörten, und somit das Wohnrecht daselbst erworben haben. Es schien daher im Interesse der Gemeinden billig und nothwendig, daß von einem solchen neuen Ankömmling, außer durch den erworbenen Grundbesitz, annoch eine persönliche Sicherheitsleistung auf ein Jahr hinsichtlich seines Betragens und Auskommens gefordert werde, in deren Entstehung er an seinen frühern Aufenthaltsort zurückgewiesen werden kann.

§. 11. Die jetzige Domicil-Verordnung gestattet dem entlassenen Staatsdiener, wenn seine Anstellung an einem Orte nicht länger als zwei Jahr gedauert hat, die Wahl, auch ferner sein Wohnrecht daselbst zu behalten, oder an den Ort seines frühern Wohnrechts zurückzukehren, ohne Unterschied, auf welche Weise seine Dienstentlassung erfolgt ist. Diese Bestimmung hat zu vielen Beschwerden der betreffenden Gemeinden, namentlich in Beziehung auf die geringere Dienerschaft, Veranlassung gegeben. Denn, da nicht jede Gemeinde mit einer verhältnißmäßigen Anzahl von Angestellten versehen ist, vielmehr nur gewisse Gemeinden, ihrer Örtlichkeit oder sonstigen Umständen nach, die der Dienst mit sich bringt, den Angestellten zum Aufenthalte angewiesen werden können, so ist nicht zu verkennen, daß die letztgedachten Gemeinden vor andern in die Lage versetzt werden, entlassenen unvermögenden Angestellten und deren Familien Wohnung und Unterstützung aus Gemeindemitteln zu verschaffen. Da nun diese Belästigung der Gemeinden in der Regel nur dann eintritt, wenn der Angestellte auf eine nicht ehrenvolle Weise seines Dienstes entlassen worden, indem sodann keine Pension bewilligt zu werden pflegt; so schien es billig, in dem neuen Gesetzes-Entwurfe das gedachte Wahlrecht an die Bedingung eines erlangten ehrenvollen Abschieds zu knüpfen.

§. 12. Die in dem §. 4. der jetzigen Domicil-Verordnung nur beiläufig geschehene Gleichstellung der Militair-Personen gewisser Grade mit den Staatsdienern scheint den verschiedenen Verhältnissen nicht völlig angemessen zu seyn, und paßt zugleich nicht auf alle Waffenarten. Es ist daher in dem neuen Entwurfe der bisherige Grundsatz umgekehrt gestellt und demnach bestimmt worden, daß die Militair-Anstellung an und für sich kein Wohnrecht gewähre, daß aber dagegen den bezeichneten Militair-Personen nach ehrenvoller Entlassung die Wahl zustehen solle, das Wohnrecht an dem Garnison- ꝛc. Orte zu nehmen; als wodurch denselben die bisher gehabten Rechte ebenmäßig gewahrt werden. Und so hat der obenbezeichnete §. 12. in Beziehung auf die verschiedenen Waffengattungen seine Fassung erhalten.

Da die Verhältnisse der Landdragoner abweichend von denen der übrigen Militair-Personen sind, so schien es nothwendig derselben im §. 13. besonders zu gedenken, und ihnen, so weit es ihre verschiedene Stationirungsweise gestattet, hinsichtlich des Wohnrechts ähnliche Befugnisse zu sichern, wie sie der Cavallerie im vorhergehenden §. beigelegt worden sind.

Die Bestimmung des §. 14. beruht gleichfalls auf einem Grundsatze, der in dieser Maaße in der bisherigen Domicil-Verordnung nicht enthalten ist. Diese setzt fest, daß ein 5jähriger Aufenthalt in einer Gemeinde das Wohnrecht daselbst gewähren soll. Es bedarf indessen kaum der Bemerkung, welche Schwierigkeiten die Gemeinden jedem Ankömmling in den Weg legten, der auf diese Weise das Wohnrecht zu erwerben beabsichtigte. Die Wirkung davon war, daß man ihn wenigstens noch kurz vor dem Ablaufe des 5ten Jahrs seines Aufenthalts zu verdrängen suchte, und daß dann fast jedesmal die obrigkeitliche Entscheidung erfolgen mußte, ob er wider den Willen der Gemeinde bleiben, oder

Digitized by Google

wieder auswandern solle. Aber auch bei dieser obrigkeitlichen Entscheidung fehlte es an gesetzlichen Anhaltspuncten zur richtigen Beurtheilung des Falles. So nothwendig es nun auch einer Seits sich darstellt, daß den Unterthanen die Freizügigkeit und somit die von einer Ortsveränderung oft abhängigen Erwerbsmittel gesichert werden, so erfordert doch anderer Seits die gleichzeitige Berücksichtigung der Gemeinden, daß sie gegen den Andrang völlig unvermögender oder wohl gar übelberüchtigter Einzügler zum voraus geschützt werden. Um diese in vielen Fällen entgegenstehenden Interessen möglichst auszugleichen und den bei der bisherigen Gesetzgebung bemerkten Mängeln vorzubeugen, stellt sich ein anderes Auskunftsmittel nicht wohl dar, als daß man für eine bestimmt vorgeschriebene Zeit den neuen Ankömmling durch die That beweisen läßt, daß er in der ausersehenen Gemeinde, ohne Belästigung derselben, sich und die Seinigen zu ernähren im Stande sey, und es schien daher nothwendig — wie in dem jetzigen Entwurfe geschehen — die Erlangung des Wohnrechts an bestimmte Bedingungen zu knüpfen, die der neu Ankommende während der Dauer der 5 Jahre erfüllen muß, durch deren Erfüllung aber ihm das Wohnrecht gesichert bleibt.

Hinsichtlich der Aufnahme von Ausländern schien die im §. 16. aufgenommene Bestimmung erforderlich, da die jetzige Domicil-Verordnung derselben nur in Beziehung auf einen einzelnen Fall (§. 5. am Ende) erwähnt.

§. 18. In Ansehung dieses §., der von dem Erwerbe des Wohnrechts auf Gütern handelt, die einer Gemeinde noch nicht beigelegt sind, ist auf die Abweichung des neuen Entwurfs von der bezüglichen Bestimmung der jetzigen Domicil-Verordnung (§. 11.) aufmerksam zu machen. Nach dieser letztgedachten Bestimmung nämlich soll das Wohnrecht nicht erworben werden von Personen, die auf solchen Gütern „als Deputatisten" zugelassen sind. Die Erfahrung hat indessen schon dermalen gelehrt, daß diese Bestimmung mit der Zeit dahin führen muß, eine bedeutende Anzahl von Unterthanen wohnrechtslos zu machen. Da nämlich den Deputatisten in der Regel die Verheirathung auf den exemten Gütern gestattet wird, so ereignet es sich nicht selten, daß solche Familien mehrere Generationen hindurch im Deputatisten-Verhältnisse fortleben, bis denn endlich von der Gutsherrschaft auf ihre Entfernung gedrungen wird. Es leuchtet aber von selbst ein, daß in den wenigsten dieser Fälle nach Ablauf einer so langen Zeit die früheren Wohnrechte der Eltern oder Großeltern solcher Deputatisten annoch auszumitteln stehen und daß diese Verlegenheit noch dadurch vermehrt wird, daß bei der großen Ähnlichkeit, welche oft das Deputatisten-Verhältniß, seiner äußern Bezeichnung nach, mit dem der bloßen Tagelöhner hat, die Nachweisung des einen oder andern dieser Verhältnisse fast unmöglich fällt. Es ist daher in den Gesetzes-Entwurf die Bestimmung aufgenommen worden: „daß künftig auch Deputatisten, gleich den Häuslingen und Tagelöhnern, die Wohnrechte auf dem Gute, wo sie zugelassen sind, erwerben sollen." Um indessen den Gutsbesitzern Zeit zu gönnen, ihre dermalige Deputatisten zu entfernen, wenn sie es für nöthig halten, und eine andere Einrichtung zu treffen, ist in dem Entwurfe für die schon jetzt vorhandenen Deputatisten eine zweijährige Frist vorbehalten worden, nach deren Ablauf erst die neue Gesetzes-Bestimmung eintritt.

Der §. 19. „von dem Verluste des Wohnrechts" enthält nur die weitere Ausführung der Folgen der verschiedenen Arten von Wohnrechten, insofern sie in der Zeitfolge nach einander erworben werden.

Im §. 21. endlich, schien es zweckmäßig, die jetzt schon bestehende Anordnung wegen Lösung der obrigkeitlichen Trauscheine um deswillen vollständiger in das vorliegende Gesetz mit aufzunehmen, weil bei einigen Gerichten Zweifel entstanden sind, ob in den

Digitized by Google

Fällen, wo auf Vollziehung eines Eheversprechens geklagt wird, die richterliche Entscheidung von dem erst zu erwirkenden obrigkeitlichen Trauscheine dürfe abhängig gemacht werden. Diese Zweifel finden nunmehr künftig durch die Fassung dieses §. ihre Erledigung. —

Wir sehen, nach stattgehabter Berathung über den anliegenden Gesetzes-Entwurf, der Erklärung der löblichen allgemeinen Stände-Versammlung entgegen,

und bezeugen Derselben Unsere besondere Dienstgefliſſenheit.

Hannover, den 9ten Mai 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

(№ 40.) Gesetz über das Unterthanenrecht, so wie über die Bestimmung des Wohnrechts der Unterthanen.

Nachdem die Bestimmung des §. 27. des Staats-Grundgesetzes eine weitere Feststellung des Unterthanenrechts erforderlich gemacht hat, zugleich aber auch nöthig erachtet worden ist, die unterm 6ten Julius 1827 ergangene Verordnung wegen des Wohnorts der Unterthanen in polizeilicher Hinsicht einer anderweiten Bearbeitung zu unterziehen, so verordnen Wir, unter Aufhebung der gedachten Verordnung vom 6ten Julius 1827, nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung Unserer getreuen Stände Folgendes:

I. Von dem Unterthanen-Rechte.

§. 1.

Erwerbung des Unterthanenrechts.

Die Eigenschaft eines Hannoverschen Unterthans wird erworben:

1) durch Geburt von jedem, dessen eheliche Eltern, oder — bei unehelicher Geburt — dessen Mutter, zur Zeit seiner Geburt dieselbe besessen haben;

2) von Seiten eines Ausländers

a. durch Zulassung zu Hof-, Kriegs- oder Staatsdiensten;

b. durch Erwerbung des Wohnrechts im Königreiche.

§. 2.

Verlust des Unterthanenrechts.

Die Eigenschaft eines Unterthans geht verloren:

1) durch Erwerbung eines fremden Unterthanenrechts.

Ausnahmen von dieser Regel treten ein:

a. bei denjenigen Unterthanen, welche im Königreiche das Wohnrecht haben oder Grundeigenthum, mit welchem das Wohnrecht verbunden ist, besitzen, daneben aber in anderen Staaten Grundeigenthum erwerben und in dieser Beziehung in den fremden Unterthanenverband treten, oder schon dermalen in diesem Falle sich befinden;

b. bei denjenigen Unserer Unterthanen, welche zur Erlangung eines fremden Unterthanenrechts, neben Beibehaltung des hiesigen, die Erlaubniß der betreffenden Regierungs-Behörde erwirkt haben;

2) durch die, ohne Unsere vorgängige Erlaubniß geschehene Annahme eines fremden Staatsdienstes;

Digitized by Google

2) durch Verkündigung einer derselben mit einem Verbote;

3) durch Verhaftung.

Wenn die Verhaftung nicht vorgenommen wird, so ist der Angriff als bei geschlossenen Thüren und Fenstern, bei Nachtzeit, und durch Einbruch und Einsteigen begangen anzusehen.

Wenn Jemand, welcher sich in einer Wohnung oder in einem Hause befindet, Gewalt gebraucht, um sich der Verhaftung zu widersetzen, begehen diese Handlungen, wenn sie auch nicht in Drohungen bestehen, einen Angriff, und sind als solche zu behandeln.

Wenn Jemand, welcher sich in einer Wohnung befindet, Gewalt gebraucht, um sich der Verhaftung zu widersetzen, begehen diese Handlungen, wenn sie auch nicht in Drohungen bestehen, einen Angriff, und sind als solche zu behandeln.

§. 3.

Jeder Angriffene, welcher sich wegen Angriffes in seinem Hause gegen Angriffe, Bedrohungen, Verbote und Verhaftungen zur Vertheidigung verpflichtet.

Diese Vertheidigung ist auch Jedem, welcher einen Angriffenen in seinem Hause vertheidigt, gestattet, so lange sich derselben darin befindet.

§. 4.

Jeder Angriffene, welcher sich wegen eines Angriffes in seinem Hause gegen Angriffe, Bedrohungen, Verbote und Verhaftungen zur Vertheidigung verpflichtet.

Diese Vertheidigung ist auch Jedem, welcher einen Angriffenen in seinem Hause vertheidigt, gestattet, so lange sich derselben darin befindet.

§. 5.

Wenn in einem unbefugten Hause durch Bedrohungen, Verbote und Verhaftungen Widerstand geleistet wird, so ist dieser Widerstand als ein gegen einen Angriffenen begangener Angriff anzusehen, und als solcher zu behandeln.

Wenn in einem unbefugten Hause durch Bedrohungen, Verbote und Verhaftungen Widerstand geleistet wird, so ist dieser Widerstand als ein gegen einen Angriffenen begangener Angriff anzusehen, und als solcher zu behandeln.

§. 6.

Wenn das unbefugte Haus Jedermann zu Gebote steht, so ist Jeder, welcher sich darin befindet, als ein Angriffener anzusehen, und als solcher zu behandeln.

Wenn das unbefugte Haus Jedermann zu Gebote steht, so ist Jeder, welcher sich darin befindet, als ein Angriffener anzusehen, und als solcher zu behandeln.

II. Von dem Wahrspruche der Laienrichter.

§. 7.

Jeder Laienrichter wird in Beziehung auf die Thatsachen und Indicienien Gewissen, Ehrlichkeit und Vorsicht, und in Beziehung auf das Gesetz, Aufmerksamkeit und Fleiß anwenden.

§. 8.

Der Wahrspruch in einer Sache muß einstimmig sein.

I. durch Geburt, Adoption und Verheirathung (§. 8.);
II. durch Aufnahme (§. 9.);
III. durch Dienstanstellung (§. 10.);
IV. durch den bloßen Aufenthalt (§. 14.)

§. 8.

I. durch Geburt, Adoption oder Verheirathung.

1) Das den Eltern zustehende Wohnrecht an einem Orte erstreckt sich auf ihre ehelichen oder legitimirten Kinder und verbleibt ihnen bis sie selbst ein anderweites Wohnrecht erwerben, so wie es zur Zeit des Todes der Eltern für diese bestand.

2) Dieses Recht erstreckt sich auch auf solche Kinder, welche förmlich adoptirt sind.

3) Uneheliche Kinder theilen das Wohnrecht ihrer Mutter und behalten es bei deren Tode, wenn sie nicht ein anderes Wohnrecht schon erworben haben.

4) Fündlinge, deren Eltern nicht auszumitteln stehen, so wie Kinder, welche von unbekannten oder heimathlosen Frauenspersonen auf der Durchreise an einem Orte geboren und zurückgelassen werden, oder deren Mütter bei solcher Gelegenheit sterben, haben das Wohnrecht an dem Orte ihrer Geburt oder wo sie zurückgelassen worden sind.

5) Die Ehefrau theilt das Wohnrecht ihres Ehemannes vom Augenblicke der Verheirathung, und behält selbiges nach des Mannes Tode bis zum Erwerbe eines anderen.

6) Erwirbt die Wittwe ein neues Wohnrecht, so gebührt dieses auch den mit einem eigenen Wohnrechte noch nicht versehenen Kindern, falls die etwa vorhandenen Vormünder der Erwerbung dieses neuen Wohnrechts hinsichtlich der Minderjährigen nicht widersprechen; oder die bereits volljährigen Kinder nicht besonders erklären, ihr bisheriges Wohnrecht beizubehalten.

7) Das durch die Heimath erworbene Wohnrecht einer Ehefrau geht durch die Scheidung der Ehe nicht wieder verloren.

8) Frauenspersonen, denen bei verweigerter Vollziehung eines Eheversprechens die Rechte und Befugnisse einer geschiedenen Ehefrau durch rechtliches Urtheil zuerkannt sind, erlangen dadurch nicht das Wohnrecht des Beklagten. Die auf solche Weise legitimirten Kinder theilen jedoch das Wohnrecht des Vaters.

§. 9.

II. durch Aufnahme in eine Gemeinde.

Die Aufnahme in eine Gemeinde geschieht

1) nach Maßgabe der Verfassung einer jeden Gemeinde durch Erwerbung des Bürgerrechts in den Städten und Flecken, oder der Rechte eines stimmfähigen Gemeinde-Mitgliedes in den Landgemeinden, ohne Rücksicht ob damit der Erwerb von Grundbesitzungen verbunden ist oder nicht.

2) Durch den offenkundigen eigenthümlichen Erwerb eines Wohnhauses und hinzugekommene wirkliche Ausübung des Wohnrechts.

Bei dem Erwerbe eines Wohnhauses oder einer sonstigen das Wohnrecht begründenden Grundbesitzung hindert zwar das dem Verkäufer zur Sicherung rückständiger Kaufgelder etwa vorbehaltene Eigenthum, die Erlangung des Wohnrechts nicht; sollte jedoch der Verdacht eines Scheinhandels entstehen, so ist die Obrigkeit befugt, denselben auszumitteln, und demnach die Nachweisung der Namensumschreibungen zu verlangen, welche nach Verschiedenheit der Steuer-, Provinzial- und Orts-Verhältnisse in den Steuer-, Hypotheken- und Communal-Registern ꝛc. vorzunehmen sind.

Übrigens aber kann auf Anzeige der Gemeinde oder von Obrigkeitswegen dem Erwerber das Wohnrecht versagt, oder derselbe binnen einem Jahre von dem Zeitpuncte

Digitized by Google

der Ausübung des Wohnrechts angerechnet, nach seinem früheren Wohnorte zurückgewiesen werden, wenn er

entweder in notorisch schlechtem Rufe steht,

oder wegen der Ehre nachtheiliger Vergehen mit Criminalstrafen belegt oder in Untersuchung befangen ist,

innerhalb der letzten fünf Jahre an dem früheren Wohnorte den öffentlichen Armenmitteln zur Last gefallen ist oder der Bettelei sich schuldig gemacht hat,

oder endlich wenn er die ihm in der Gemeinde des neuen Wohnorts obliegenden Gemeindelasten innerhalb des ersten Jahrs nicht berichtigt.

3) Durch ausdrückliche Beilegung des Wohnrechts, nach Maaßgabe der Verfassung eines jeden Orts.

Wider den Willen der Gemeinde dieses Wohnrecht an Personen zu bewilligen, die daselbst Wohnung gefunden und sich durch obrigkeitliche Bescheinigung über ihre tadellose Aufführung am bisherigen Aufenthaltsorte hinreichend ausgewiesen haben, sind die Obrigkeiten und in weiterer Instanz die oberen Regierungs-Behörden in folgenden Fällen befugt:

a. wenn ein Gewerbetreibender, er sey Kaufmann oder Handwerker ꝛc., insofern er sein Gewerbe als Haupt-Beschäftigung treibt, nachgewiesen hat, daß er so viel Vermögen besitzt, um sein Gewerbe anfangen zu können, und daß er daneben — soweit es zur Betreibung dieses Gewerbes erforderlich — eine Gewerbs-Concession von der zuständigen Behörde erhalten hat, oder in eine Gilde des Orts aufgenommen ist;

b. wenn ein zu der Classe der Handarbeiter oder Tagelöhner Gehörender die Wahrscheinlichkeit, seinen Unterhalt auf längere Zeit zu finden, nachweiset; wohin besonders gehört, daß er arbeitsfähig, also nicht körperlich- oder altersschwach ist, und daß er Arbeit gefunden hat;

c. wenn Jemand ein sonstiges hinreichendes Vermögen, um sich und seine Familie zu erhalten, nachweiset.

Die obgedachte Bescheinigung über die tadellose Aufführung am früheren Aufenthaltsorte ist in den Städten und den mit städtischer Verfassung versehenen Flecken von dem Magistrate auszustellen. In sonstigen Fleckens- und in den Land-Gemeinden muß sie von dem Gemeinde-Vorsteher gemeinschaftlich mit dem Prediger der Kirche, (d. h. des Orts, oder der Confession, oder Abtheilung des Orts) zu welcher der sich Niederlassende zuletzt gehört hat, ausgestellt und von dem Amte oder Gerichte, außer der Bescheinigung der Unterschriften, bezeugt seyn, daß demselben das Gegentheil des Inhalts nicht bekannt sey.

§. 10.

III. durch Dienstanstellung.

Die in Hof-, Staats- oder sonstigen öffentlichen Diensten Angestellten, einschließlich der Geistlichen und Schullehrer, der Advocaten, Notarien, Ärzte und Wundärzte, ferner die Angestellten der Patrimonial-Gerichtsherren und Forsteigenthümer, als Gerichtsdiener, Voigte, Forstbediente (letztere jedoch nur, insofern sie einen eigenen abgesonderten Haushalt führen), so wie Personen, welche von den Gemeinden entweder als Beamte oder zu sonstigen Gemeindezwecken, als Hirten, Flurschützen, Pfänder und dergleichen angestellt sind, einen eigenen Haushalt führen und nicht bloß auf einzelne Monate angenommen

Digitized by Google

sind, haben das Wohnrecht in der Gemeinde, wo sie angestellt werden, oder in welchen ihnen der Aufenthalt angewiesen ist.

Zu den Angestellten gehören auch diejenigen, welche cum spe succedendi an dem betreffenden Orte adjungirt sind. Nicht aber solche, die ohne wirkliche Anstellung einen Dienst nur vorübergehend oder versuchsweise versehen.

§. 11.

Wahlrecht der Angestellten.

Wenn ein solches Dienstverhältniß an einem und demselben Orte nicht länger als zwei Jahre gedauert hat, und dann durch ehrenvolle Entlassung des Angestellten aufgelöset ist, so soll ihm, (vorausgesetzt, daß er nicht bloß Beamter oder Angestellter der betreffenden Gemeinde gewesen), die Wahl gelassen werden, ob er das durch die Dienstanstellung erworbene Wohnrecht behalten oder nach dem Orte seiner vorletzten Anstellung, oder dahin, wo er zuletzt unabhängig von seinem Dienstverhältnisse, ein Wohnrecht erworben hatte, zurückkehren will.

Die Ausübung dieses Wahlrechts ist jedoch auf das erste Jahr, von dem aufgehobenen Dienstverhältnisse angerechnet, beschränkt, und kann nur einmal während dieser Zeit ausgeübt werden; auch ist dasselbe an die Bedingung geknüpft, daß der angestellt Gewesene an dem Orte, wohin er zurückkehren will, Wohnung gefunden habe.

Wenn ein solcher Angestellter im Dienste verstorben ist, so steht dieses Wahlrecht auch seiner Familie ein Jahr lang nach seinem Tode, ist er aber nach schon erfolgter Entlassung verstorben, nur während des Zeitraums zu, binnen welchem der Verstorbene noch zur Ausübung desselben befugt war.

§. 12.

Militairpersonen.

Den Militairpersonen Unserer Armee verbleibt das Wohnrecht an dem Orte, wo sie vor ihrem Dienstverhältnisse zuletzt dasselbe erworben hatten. Indessen ist den Militairpersonen vom höchsten Grade bis zum Corporal 1ster Classe und den diesen im Range gleichstehenden einschließlich, imgleichen den etatmäßigen Musikern und Spielleuten die Befugniß vorbehalten, binnen Jahresfrist nach erlangtem ehrenvollen Abschiede das Wohnrecht zu nehmen:

wenn sie in einer Truppen-Abtheilung dienten, welche einen feststehenden Garnison-Ort hat — an diesem;

wenn sie in einer auf dem Lande bequartierten Truppen-Abtheilung dienten, — in einer innerhalb des ordentlichen Schwadrons- oder Compagnie-Bequartierungs-Districts belegenen Gemeinde;

wenn sie in einer Truppen-Abtheilung dienten, welche statt der Natural-Bequartierung auf dem Lande, dauernd casernirt ist, — in einer Gemeinde innerhalb des ursprünglich verpflichteten Einquartierungs-Districts;

wenn sie aber auf einem Stabe, der theilweise oder ganz auf dem Lande bequartierten oder statt dessen dauernd casernirten Truppen dienten, — in einer Gemeinde innerhalb des ganzen Bequartierungs- und Einquartierungs-Districts derjenigen Truppen-Abtheilung, welcher sie angehörten:

insofern sie an den also bezeichneten Orten zur Zeit der Wahl Wohnung gefunden haben.

Dies Wahlrecht kann nur einmal ausgeübt werden, und steht auch den Familien der Militairpersonen, wenn letztere im Dienste verstorben sind, ein Jahr lang nach dem Tode derselben, sonst aber während des Zeitraums zu, binnen welchem der Verstorbene noch zur Ausübung desselben befugt war.

Allen pensionirten Militairs Unserer Armee bleibt besonders vorbehalten, sich wäh-

Digitized by Google

rend eines Jahrs, von der Pensionirung an, das Wohnrecht an einem beliebigen Orte des Königreichs, wo sie Wohnung gefunden haben, zu wählen.

§. 13.

Die Landdragoner und deren nachgelassene Familien sind in Ansehung des Wohnrechts ganz nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, wie die im vorhergehenden §. bezeichneten Militairpersonen der Cavallerie, mit dem alleinigen Unterschiede, Landdragoner.

1) daß das ihnen zustehende Wahlrecht, insofern es bei jenen auf den Schwadrons-Bezirk ausgedehnt ist, sich bei den Landdragonern auf den Bezirk ihres Patrouille-Berittes erstreckt, zu welchem ihr letzter Stationsort gehörte; und
2) daß derjenige Landdragoner, welcher zur Zeit seiner Verabschiedung an seinem letzten Stationsorte noch kein Jahr lang gestanden, auch nach dem ihm unmittelbar vorher angewiesenen Stationsorte zurückkehren kann.

§. 14.

Jedem volljährigen und dispositionsfähigen Unterthan steht die Befugniß zu, in einer beliebigen Gemeinde, auch ohne das Wohnrecht daselbst erworben zu haben, sich mit seinen Angehörigen selbstständig niederzulassen, um einem daselbst für ihn erlaubten Erwerbe nachzugehen, so lange er Wohnung findet und sofern er bei seinem Einzuge über sein bisheriges gutes Betragen ein nach den Vorschriften des §. 9. ausgestelltes Zeugniß, und über das ihm in einer anderen Gemeinde zuständige Wohnrecht eine Bescheinigung beibringt, deren Ertheilung nie verweigert werden darf. IV. durch bloßen Aufenthalt, a. durch fünfjährigen tadellosen Aufenthalt in einer Gemeinde;

Wer von dieser Befugniß Gebrauch zu machen beabsichtigt, hat sein Vorhaben so wie seinen Erwerbszweig der Obrigkeit des Orts anzuzeigen und jene Bescheinigungen einzureichen; worauf diese entweder die Puncte bezeichnet, über welche noch eine vollständigere Nachweisung erforderlich sey, oder aber ihm schriftlich bezeugt, daß bei seiner beabsichtigten Niederlassung für jetzt nichts zu erinnern gefunden.

Ein solcher Ankömmling kann indessen innerhalb der ersten fünf Jahre angehalten werden, die Gemeinde wiederum zu verlassen, sobald er

a. sich überhaupt nicht rechtlich und ordnungsmäßig beträgt, oder wenn er
b. wegen eines früher begangenen Verbrechens zur Untersuchung gezogen wird;
c. die Gemeindelasten und Abgaben seiner Classe nicht gehörig entrichtet;
d. für sich oder die Seinigen der Armen-Unterstützung bedurft oder des Almosen-Sammelns sich schuldig gemacht;
e. die bestehenden Vorschriften über den Schulbesuch seiner Kinder beharrlich verabsäumt hat, oder endlich
f. wegen Schulden unpfandbar befunden wird.

Ist diese Zurückweisungs-Befugniß während jener fünf Jahre nicht in Ausübung gebracht worden, so hat ein solcher Ankömmling mit deren Ablauf das Wohnrecht daselbst erworben.

Unter diesen Bestimmungen können auch Zeitpächter ein Wohnrecht erwerben.

Überhaupt aber finden die obigen Grundsätze auch auf solche Personen Anwendung, welche sich schon dermalen in einer Gemeinde aufhalten, ohne das Wohnrecht daselbst erworben zu haben, insofern sie die oben gedachten Bescheinigungen beibringen; jedoch kömmt bis dahin ihr bisheriger Aufenthalt bei der Zusammenrechnung der fünf Jahre ihnen nicht zu Gute.

Nur unverheiratheten jungen Leuten, welche zum Dienstbotenstande gehören, soll eine solche Niederlassung von den Obrigkeiten nicht gestattet werden.

Digitized by Google

§. 15.

b. durch zwanzigjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in einer Gemeinde.

Wenn Dienstboten und Handwerksgesellen in solcher Eigenschaft sich 20 Jahre lang ununterbrochen an einem und demselben Orte aufgehalten oder andere Personen eine gleiche Zeit, von erlangter Volljährigkeit angerechnet, ununterbrochen in einer Gemeinde gewohnt haben; so erwerben sie das Wohnrecht daselbst, wiewohl vorbehältlich der Befugniß, an den Ort ihres unmittelbar vorher begründeten Wohnrechts zurückzukehren.

Hiedurch sollen jedoch die günstigern Bestimmungen, welche in Beziehung auf die Niederlassung treuer Dienstboten an verschiedenen Orten bestehen, nicht abgeändert seyn.

§. 16.

Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Ausländer.

Ausländer, welche das Wohnrecht entweder durch Aufnahme in eine Gemeinde (§. 9.) oder durch Dienstanstellung (§. 10.) erwerben wollen, haben außer den deshalb im Allgemeinen vorgeschriebenen Bedingungen,

1) wenn sie Unterthanen eines deutschen Bundesstaates sind,
die Bescheinigung beizubringen, daß sie der Verbindlichkeit zur Militairpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben;

2) wenn sie aber Unterthanen eines zum deutschen Bunde nicht gehörigen Staats sind,
den besondern Bedingungen zu genügen, welche ihnen von Unserm Ministerio in Gefolge bestehender Staatsverträge oder aus sonstigen Rücksichten dabei gestellt werden.

In beiden Fällen ist jedoch die ausdrückliche Zustimmung der betreffenden Obrigkeit zur Erwerbung des Wohnrechts erforderlich, falls nicht schon durch die Anstellung die Genehmigung einer höhern Behörde erfolgt ist.

Auf die im §. 14. bestimmte Weise können Ausländer das Wohnrecht nicht erwerben.

Dagegen finden die Bestimmungen des §. 15. auch auf Ausländer Anwendung.

Ausländer, welche ohne in die Classe der Landstreicher zu gehören, längere Zeit im Königreiche gelebt haben, deren erforderliche Entfernung aus dem Königreiche aber nicht zu bewirken steht, haben das Wohnrecht in der Gemeinde, wo sie zuletzt sich aufgehalten haben.

§. 17.

Allgemeine Bestimmung.

Sollte eine Person, da, wo ihr das Wohnrecht zusteht, keine ihr freiwillig eingeräumte Wohnung finden können, so ist die Gemeinde von Seiten der Obrigkeit zwar anzuhalten, für deren einstweiliges nothdürftiges Unterkommen, äußersten Falls auf Gemeindekosten in Wirthshäusern, besonders gemietheten Wohnungen und dergl. zu sorgen, doch soll außer den Gastwirthen keinem sonstigen Hausbesitzer wider seinen Willen die Aufnahme in seiner Wohnung angesonnen werden.

Die Verabredung einer Gemeinde, daß keinem Auswärtigen eine Wohnung vermiethet werden solle, ist nichtig, und kann nach Beschaffenheit der Umstände selbst mit angemessener Strafe geahndet werden.

§. 18.

Von dem Erwerbe des Wohnrechts auf Gütern, die einer Gemeinde noch nicht beigelegt sind, oder die eine eigene Gemeinde bilden.

Auf Gütern, die einer bestehenden Gemeinde noch nicht beigelegt sind, oder welche eine eigene Gemeinde bilden, wird das Wohnrecht auf gleiche Weise erworben, wie solches in den Gemeinden gesetzlich erworben wird.

Diese Bestimmung betrifft auch die auf solchen Gütern aufgenommenen Häuslinge, Junkerleute, Tagelöhner und Deputatisten, mit alleinigem Ausschlusse der Dienstboten; indessen erlangen die auf solchen Gütern dermalen schon vorhandenen Deputatisten das Wohnrecht in solcher Eigenschaft erst nach Ablauf von 2 Jahren, vom Erlaß dieses Gesetzes an.

Digitized by Google

Nur in Ansehung des Hauptpächters eines ganzen Guts tritt die Ausnahme ein, daß ein solcher das Wohnrecht auf die im §. 14. bezeichnete Weise nur dann erwerben kann, wenn die Zustimmung seines Verpächters daneben erfolgt ist.

§. 19.

Von dem Verluste des Wohnrechts und Wahlrechts.

Das Wohnrecht geht verloren:

1) durch Verlust des Unterthanenrechts;

2) bei denen, deren Wohnrecht auf dem Besitze eines Grundstücks beruht, durch Veräußerung desselben und darauf erfolgten Erwerb eines andern Wohnrechts;

3) bei denjenigen, welche ohne einen solchen Besitz als Gemeindeglieder oder Wohnberechtigte aufgenommen sind, oder durch Geburt, Adoption, Verheirathung, oder längeren Aufenthalt das Wohnrecht erworben haben — durch den Erwerb eines anderen Wohnrechts;

4) die in den §. 10 und 11. benannten Angestellten verlieren das lediglich durch ihre Anstellung ihnen zu Theil gewordene Wohnrecht:

a. durch Versetzung,

b. durch Dienstentsetzung oder nicht ehrenvolle Entlassung, oder ihnen geschehene Kündigung. In diesen Fällen tritt bei den betreffenden Personen, insofern sie nicht ein anderweites Wohnrecht besitzen, das unabhängig von der Dienstanstellung zunächst früher gehabte Wohnrecht wieder in Kraft.

Auf Gemeindebeamte und sonstige Angestellte der Gemeinden findet diese Bestimmung keine Anwendung.

5) Das nach §. 12 und 13. den betreffenden Militairpersonen und den Landdragonern nachgelassene Wahlrecht geht durch Dienstentsetzung oder durch nicht ehrenvolle Entlassung verloren.

6) In den Fällen, wo ein Wahlrecht unter mehreren Orten Statt findet, geht das Wohnrecht verloren, sobald in Folge getroffener Wahl der Wohnberechtigte den Ort seines bisherigen Aufenthalts verlassen und Wohnung an einem anderen Orte genommen hat.

§. 20.

Von der Unterbringung heimathloser Personen.

Da sich übrigens außer den im §. 16. wegen der Ausländer bezeichneten Fällen, die Nothwendigkeit ergeben kann, daß jemand, von dem nicht darzuthun ist, daß er an einem bestimmten Orte des Königreichs das Wohnrecht erworben habe, ein Aufenthaltsort von Oberlandes-Polizeiwegen angewiesen werden muß, so bleibt derjenigen Regierungs-Behörde, in deren Bezirke sich ein solcher Fall ereignet, vorbehalten, nach den eintretenden Verhältnissen die Gemeinde zu bestimmen, in der ein solcher seinen Aufenthalt zu nehmen hat, ohne daß jedoch durch diese Bestimmung für die Gemeinde irgend neue Lasten oder Verbindlichkeiten, namentlich durch Einquartierung solcher Ankömmlinge in Privat-Wohnungen oder auf den Besitzungen der Unterthanen oder durch daraus herzuleitende Ansprüche auf Benutzung von Gemeinde-Gütern erwachsen können.

Ist hiernächst eine Unterstützung einer solchen Person erforderlich, so erfolgt selbige aus Staatsmitteln.

§. 21.

Ertheilung des Trauscheins.

Kein Pfarrer hat eine Trauung solcher Personen, die unter der Obrigkeit eines Amts, eines Magistrats oder eines sonstigen Patrimonial-Gerichts stehen, der Unterofficiere, Spielleute und Soldaten, sowie der Dienstboten von Personen privilegirten Gerichtsstandes vorzunehmen, bevor nicht eine sorgfältig aufzubewahrende Bescheinigung der betreffenden Obrigkeit bei ihm eingereicht worden, aus welcher erhellt, daß der zu trauende Bräutigam

Digitized by Google

in der (namhaft zu machenden) Gemeinde, wo er mit seiner Familie sich niederzulassen gedenkt, aufgenommen werde.

Dieser Trauschein kann von der Obrigkeit in dem Falle verweigert werden, wo die Überzeugung vorliegt, daß unter den vorwaltenden Umständen dem Nachsuchenden die Mittel fehlen, sich selbst und seine künftige Familie zu ernähren, es wäre denn, daß die betreffende Gemeinde selbst auf Ertheilung des Trauscheins antrüge. Selbst dann, wenn von den Gerichten auf Vollziehung einer versprochenen Ehe erkannt worden ist, soll die priesterliche Trauung nicht eher vorgenommen werden, bis der obrigkeitliche Trauschein erwirkt worden.

Nur in dem Falle darf die priesterliche Trauung ohne solchen obrigkeitlichen Trauschein vollzogen werden, wenn selbige auf dem Todtenbette des einen oder andern Theils unter so dringenden Umständen begehrt wird, daß selbige die Einholung der obrigkeitlichen Erlaubniß nicht gestatten. Jedoch erlangen die also getrauete Ehefrau und die auf diese Weise legitimirten Kinder das Wohnrecht des resp. Ehemannes und Vaters dadurch nicht, es wäre denn, daß nach etwaiger Genesung des erkrankten Ehegatten der obrigkeitliche Trauschein annoch nachträglich ertheilt würde.

Bei einer im Auslande ohne Erwirkung des Trauscheins der betreffenden Obrigkeit des Königreichs vollzogenen Trauung fallen die Folgen der Ehe hinsichtlich des Wohnrechts für die Frau und Kinder hinweg; es kann die Aufnahme derselben da, wo dem Ehemanne das Wohnrecht zusteht, verweigert und für selbige das Wohnrecht auf die im §. 14. bezeichnete Weise nicht erworben werden.

§. 22.

Vorbehalt wegen der jüdischen Glaubensgenossen.

Die Rechtsverhältnisse der im Königreiche wohnhaften jüdischen Glaubensgenossen sowohl hinsichtlich ihrer Eigenschaft als Unterthanen, als hinsichtlich des Wohnrechts derselben, sollen durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

§. 23.

Von der Zuständigkeit der Obrigkeiten in Wohnrechtsangelegenheiten.

Die unmittelbare Handhabung und Anwendung des vorstehenden Gesetzes soll zum Geschäftskreise der verwaltenden Obrigkeiten gehören.

§. 24.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes weiter erforderlichen Anordnungen sind von Unserm Ministerium des Innern zu erlassen.

Das gegenwärtige Gesetz soll durch die I. Abtheilung der Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

(№ 41.) Sechszehntes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, das Gesetz über die Behandlung erkrankter, der Gemeinde, worin sie erkrankt sind, nicht angehöriger Armen betreffend.

№ 42. In der Anlage lassen Wir den löblichen Ständen den Entwurf zu einem Gesetze wegen Behandlung erkrankter, der Gemeinde, worin sie erkrankt sind, nicht angehöriger Armen, zur Prüfung und Berathung zugehen, indem Wir über die Veranlassung dazu Folgendes bemerken.

Digitized by Google

Es liegt in der Natur der Sache, daß sich nicht selten Fälle ereignen, wo Personen in einer Gemeinde erkranken, die entweder dem Königreiche überhaupt nicht angehören, oder doch wenigstens der Gemeinde fremd sind, in welcher sie von der Krankheit befallen werden. Vorzüglich häufig ereignen sich solche Fälle bei den auf der Wanderung begriffenen Handwerkern. Wenn nun ein solcher Fremde nicht die Mittel besitzt, um daraus seine Heilung und Verpflegung bestreiten zu können, oder wenn ein unvermögender wandernder Handwerksgeselle an einem Orte erkrankt, wo keine Gilde besteht (als welche sonst, wenigstens häufig, verpflichtet sind, die zu ihrem Gewerbe gehörigen Gesellen zu unterstützen) so sind bisher die Verwaltungsbehörden zur Entscheidung der Frage aufgefordert worden: wem die Verpflichtung zum Ersatze der gewöhnlich durch Einschreiten der Ortsobrigkeit veranlaßten Kosten aufzuerlegen sey? Wenngleich nun in den solchergestalt vorgekommenen Fällen der Grundsatz aufgestellt worden und danach entschieden ist, daß jede Gemeinde, so wie sie zur Unterstützung der ihr angehörigen Armen verbunden ist, eben so verpflichtet sey, in Nothfällen auch für die in ihrer Mitte erkrankenden Fremden einzutreten: so haben diese Entscheidungen doch in Ermangelung eines sie begründenden ausdrücklichen Gesetzes zu häufigen Beschwerden und Recursen Veranlassung gegeben.

Die Nothwendigkeit, daß darüber eine gesetzliche Bestimmung ergehe, hat Uns daher veranlaßt, den anliegenden Gesetzes-Entwurf ausarbeiten zu lassen, und Wir bemerken über den Grundsatz selbst, der diesem Entwurfe untergelegt worden, Folgendes:

Bei der Ordnung dieser Angelegenheit durch die Gesetzgebung bleibt dieser nur die Wahl zwischen folgenden beiden Grundsätzen: Entweder man verpflichtet die Gemeinde, welcher der Erkrankte hinsichtlich seines Wohnrechts angehört, die, in der andern Gemeinde zu seiner Herstellung aufgewandten Kosten zu erstatten; oder man verpflichtet die Gemeinde, in welcher solche Kosten erwachsen sind, dieselben wie andere Armen-Unterstützungen zu übernehmen, ohne ihr einen Anspruch auf Wiedererstattung von derjenigen Gemeinde einzuräumen, welcher der Erkrankte angehört.

Die Annahme des letzgedachten Grundsatzes hat Uns aus überwiegenden Gründen den Vorzug zu verdienen geschienen. Denn der entgegengesetzte Grundsatz (der der Wiedererstattung) führt unvermeidlich zur Vermehrung der Kosten, und wird in der Regel geeignet seyn, die Unzufriedenheit in der Gemeinde, in welcher die aufgewandten Kosten behuf der Wiedererstattung in eine andere Gemeinde aufgebracht werden sollen, eher zu erregen, als es — bei der Annahme des andern Grundsatzes — in derjenigen Gemeinde der Fall seyn wird, wo der Erkrankungsfall selbst sich ereignet hat. Denn es liegt in der Natur der Umstände, daß in solchen Fällen selten mit der nöthigen Sparsamkeit verfahren wird, so lange man weiß, daß eine andere Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzen muß; und selbst in den Fällen, wo diese Sparsamkeit wirklich beobachtet ist, wird die späterhin eintretende Gemeinde selten von dem Glauben abzubringen seyn, als sey mit Hintansetzung ihres Interesse verschwenderisch verfahren.

Wollte man aber auch sich über diese Bedenken hinwegsetzen, so würde der Grundsatz der Wiedererstattung doch selten gegen andere Staaten durchzusetzen seyn, und daher in Fällen, wo die fraglichen Kosten für Ausländer aufgewandt sind, den Gemeinden zu einer Erstattung derselben doch nicht können verholfen werden; indem in vielen Fällen stattgehabte Verhandlungen ergeben haben, daß auch in andern Bundesstaaten die Erstattung der im Auslande erwachsenen Kosten dieser Art abgelehnt, und im umgekehrten Falle nicht begehrt wird. Es würde hieraus dann folgen, daß in der That die betreffenden Gemeinden des Königreichs nach einem zwiefachen Grundsatze würden müssen behandelt werden, dessen

Anwendung von dem Zufalle abhängig bliebe, ob der Erkrankte entweder dem Königreiche, oder aber einem auswärtigen Staate angehört.

Das einzige Bedenken gegen die Annahme des Grundsatzes der Nicht-Wiedererstattung besteht, wie allerdings nicht zu verkennen ist, in der Betrachtung, daß sich danach im Allgemeinen die einzelnen Fälle weniger ausgleichen dürften, als wenn das Gesetz jede Gemeinde verpflichten würde, für ihre auch in der Fremde erkrankten Angehörigen einzutreten. Denn da die hieher gehörigen Fälle sich vorzüglich häufig bei den auf der Wanderschaft begriffenen Handwerksgesellen ereignen, so ist nicht in Abrede zu stellen, daß die an den größeren Heerstraßen belegenen Gemeinden auch vorzugsweise vor andern durch die mit solchen Fällen verbundenen Kosten belästigt werden müssen. Allein wenn man dagegen in Betracht zieht, daß eben diese Gemeinden durch ihre Lage an solchen Straßen so manche andere daraus entspringende Vortheile genießen: so wird ihnen die Gesetzgebung wohl ein geringes Opfer mehr, als andern Gemeinden ansinnen dürfen, wenn dieses Opfer sich übrigens als eine Folge des ebengedachten Vortheils ihrer besondern Lage darstellt.

Nach diesen allgemeinen Erwägungen bemerken Wir über die einzelnen Bestimmungen des Gesetz-Entwurfs nur kürzlich Folgendes:

Um zu verhindern, daß die Gemeinden, in deren Mitte ein Fremder erkrankt, denselben nicht unzeitig und mit Gefahr für seinen Krankheitszustand weiter schicken, oder einer andern Gemeinde zuführen, war es erforderlich, daß die Fortsetzung seiner Reise von einer vorgängigen ärztlichen Prüfung abhängig gemacht, und die Nichtachtung dieser Vorschrift mit einer angemessenen Strafe bedroht werde; als worüber die §§. 1, 3 und 8 das Weitere enthalten.

Zugleich war eine Bestimmung darüber nöthig, wo ein solcher Erkrankter zunächst untergebracht werden solle? und schien es zweckmäßig, daß — insofern keine besondere Anstalten für dergleichen Aufnahmen an dem betreffenden Orte vorhanden sind, oder ein anderes zweckmäßiges Auskunftsmittel im einzelnen Falle nicht getroffen werden kann — die Krugwirthe und Herbergsväter zu der ihnen angesonnenen Aufnahme zu verpflichten seyen. (§. 7.)

Während nun im §. 4. der Grundsatz festgestellt worden, daß in eventum der Armenverband derjenigen Gemeinde, wo der Krankheitsfall sich ereignet, die Kosten der Heilung und Verpflegung zu tragen habe, war es erforderlich, die Obrigkeiten zugleich anzuweisen, welche Wege einzuschlagen seyen, um wo möglich den geleisteten Vorschuß von denjenigen wieder einzuziehen, welche zur Übernahme der aufgewendeten Kosten rechtlich etwa verpflichtet seyn können. (§. 9.)

Endlich ist im §. 6. die Vermeidung alles unnöthigen Aufwandes anempfohlen worden.

Wir sehen der weitern Erklärung der löblichen Stände hierüber entgegen, und bezeugen Denselben Unsere besondere Dienstgefliſſenheit.

Hannover, den 9ten Mai 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

Digitized by Google

(№ 42.) Gesetz wegen der Behandlung erkrankter, der Gemeinde, worin sie erkrankt sind, nicht angehöriger Armen.

Nachdem erforderlich erachtet worden, wegen Aufnahme, Behandlung und Weiterbeförderung solcher erkrankter Armen, welche der Gemeinde, in welcher sie erkrankt sind, nicht angehören, allgemeine Vorschriften zu erlassen; so verordnen Wir, nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung Unserer getreuen Stände, daß dabei nach folgenden Bestimmungen verfahren werden soll:

§. 1.

Ärztliche Bescheinigung behuf Fortschaffung des Erkrankten.

Arme und sonst hülflose In- oder Ausländer, welche in einer Gemeinde, der sie nicht angehören, erkranken oder krank ankommen, dürfen nicht zurückgewiesen, noch zur Fortsetzung der Reise oder zum Verlassen des Orts genöthigt werden, bis ihr Zustand auf Anordnung der Armen- oder sonstigen Orts-Behörde von einem Arzte oder Wundarzte untersucht und dessen schriftliche Bescheinigung darüber ertheilt worden ist, daß der Gesundheitszustand des Erkrankten die Fortsetzung seiner Reise gestattet.

Die Prüfung des Gesundheitszustandes, so wie die Ausstellung der darauf gegründeten Bescheinigung, geschieht von Seiten des Arztes oder Wundarztes unentgeltlich, wiewohl unter Vorbehalt der gesetzmäßigen Meilengelder und Reisekosten in den geeigneten Fällen.

§. 2.

Unterbringung eines unterwegs Erkrankten.

Wenn ein hülfloser Reisender unterwegs erkrankt, ohne den nächsten bewohnten Ort erreichen zu können, so hat die Behörde des Orts, wo die erste Anzeige davon geschieht, wegen Abholung, Unterbringung und Verpflegung des Erkrankten das Nöthige zu besorgen.

§. 3.

Ausweisung der gesetzmäßigen Fortschaffung.

Kann der Kranke dem ärztlichen Zeugnisse nach weiter geschafft werden, und geschieht dies mittelst einer Fuhr, so ist dem Fuhrmann das obengedachte ärztliche Zeugniß zu seiner Ausweisung mitzugeben.

§. 4.

Verpflegung von Seiten des Armenverbandes oder der Gilde.

Bis dahin ist ein solcher Erkrankter, insofern seine eignen Geldmittel nicht ausreichen, auf Kosten des betreffenden gewöhnlichen Armenverbandes, oder — so weit die Handwerksgenossen herkömmlich oder ausdrücklich dazu verpflichtet sind — auf Kosten der Gilde, welcher er angehört, zu verpflegen und ärztlich zu behandeln.

In bedeutenden Fällen können jedoch da, wo größere Armenverbände bestehen, die erwachsenen Kosten, nach Entscheidung der betreffenden Landdrostei auf diese vertheilt werden.

§. 5.

Beerdigungskosten.

Auf gleiche Weise ist, falls der Erkrankte stirbt, hinsichtlich der Beerdigungskosten zu verfahren.

Eine Ausnahme hievon findet nur dann Statt, wenn ein Reisender unter solchen Umständen verstorben ist, daß auf Verfügung der gerichtlichen Behörde eine Untersuchung und Leichenöffnung vorgenommen worden ist, indem sodann die dadurch und durch die Beerdigung des Leichnams erwachsenen Kosten dem betreffenden Criminalgerichte zur Last fallen.

§. 6.

Vermeidung unnöthigen Aufwandes.

Bei der Verpflegung des Kranken, bei Anordnung der Heilmittel und, falls er versterben sollte, bei seiner Beerdigung — wobei die Stolgebühren der Geistlichkeit von selbst wegfallen — ist aller unnöthige Aufwand streng zu vermeiden.

§. 7.

Verpflichtung der Krug- und Gastwirthe

Die Krug- und Gastwirthe sind auf die Aufforderung der Orts-Polizei-Behörde verpflichtet, jeden ihnen zugeführten kranken Reisenden, so wie die Herbergsväter die erkrank-

Digitized by Google

oder Herbergsväter.

ten Handwerksgesellen, aufzunehmen und zu verpflegen, insofern nicht besondere Anstalten für die Aufnahme solcher Erkrankten in der Gemeinde bestehen, oder nicht eine andere zweckmäßige Vorkehrung für den betreffenden Fall getroffen werden kann.

Erkrankt ein Reisender erst nach seiner Einkehr, ohne die nöthigen Geldmittel zu besitzen, so ist davon der Armen- oder Ortsbehörde sofort Anzeige zu machen.

§. 8.

Strafe der gesetzwidrigen Fortschaffung.

Wer den Kranken ohne Genehmigung der Armen- oder Ortsbehörde diesem Gesetze zuwider hat fortschaffen lassen — ohne Unterschied, ob die Übertretung von einer Gemeinde, Gilde oder einem Einzelnen geschehen ist — soll die auf die ärztliche Behandlung, Verpflegung oder Beerdigung in der Gemeinde, welcher er zugeführt worden, verwendeten Kosten erstatten, und außerdem eine Geldbuße von 10 ℔ in die Armencasse des Orts, wo jene Kosten erwachsen sind, erlegen. Auch soll demselben die Einrede, daß ihm der Kranke von einem Andern ebenfalls ordnungswidrig zugeführt worden, so wenig zu Statten kommen, als wenig ihm sodann eine Klage auf Schadloshaltung gegen irgend Jemand zustehen soll.

§. 9.

Wiedereinziehung der vorgeschossenen Kosten.

Besitzt der Erkrankte oder Verstorbene eigenes Vermögen, oder sind Verwandte vorhanden, die rechtlich zu seiner Ernährung verbunden sind, oder ist die ausländische Gemeinde, welcher er angehört, nach ihrer besondern Verfassung oder den dortigen Gesetzen zur Erstattung der aufgewendeten Kosten verpflichtet; so haben die Obrigkeiten sich angelegen seyn zu lassen, die Wiedererstattung der unter solchen Umständen vergeschossenen Kosten zu erwirken.

Um diese Einforderung der Kosten zu begründen hat die Obrigkeit oder Ortsbehörde den Kranken so bald als thunlich über sein Herkommen, seine Heimath, Vermögensumstände, Verwandte, den Ort, wo er erkrankte, und wer ihn zuletzt hat weiterschaffen lassen, zu vernehmen.

(№ 43.) Siebenzehntes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, das Gesetz über die bei Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu ergreifenden Maaßregeln betreffend.

In Gefolge des Schlußsatzes des 34sten Paragraphen im dritten Capitel des Staats-Grundgesetzes *), welcher bekanntlich dahin lautet:

„das Verfahren bei Störung der öffentlichen Ruhe soll durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden,"

№ 44. haben Seine Majestät der König zu befehlen geruhet, daß der nebengehende Entwurf eines Gesetzes, „betreffend die Maaßregeln bei Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung" der löblichen Stände-Versammlung zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung vorgelegt werden solle.

Dieses Project enthält polizeiliche Vorschriften über Befugnisse und Verpflichtungen der Staatsbehörden wie der Unterthanen, hinsichtlich deren feste Normen erforderlich sind, um dem Gemeinwesen gegen die Folgen gefährlicher Angriffe auf die öffentliche Ruhe und Ordnung, so wie dem Staatsbürger gegen gesetzlose Willkühr bei Anwendung unerläßlicher Schutzmittel gleichmäßige Sicherheit zu gewähren.

*) Actenstücke 5ter Landtag 1ste Diät von 1833 pag. 28.

Digitized by Google

Der Inhalt des Gesetzes wird durch dessen Zweck und durch das Bedürfniß an die Hand gegeben.

Es soll dazu dienen, eine in der Gesetzgebung vorhandene Lücke vollständig auszufüllen. Es darf aber die wesentlichen Erfordernisse nicht überschreiten, damit unnütze Anhäufung sich von selbst verstehender Bestimmungen und eine Störung des allgemeinen legislativen Systems vermieden werden.

Dieser Gesichtspunct hat auf die nachstehenden Grundprincipe des Entwurfs geführt:

1) Das Aufruhrgesetz muß der vollziehenden Gewalt die bisher auf keiner genügenden positiven Bestimmung beruhende Kraft verleihen, die dem gemeinen Besten und dem wohlverstandenen Interesse der Einzelnen am meisten entsprechenden Mittel zur Erhaltung und zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung anzuwenden.

2) Den Behörden muß im Allgemeinen die Verpflichtung auferlegt werden, bei eintretender Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die in ihre Hände gelegten sichernden und wiederherstellenden Mittel in Anwendung zu bringen.

3) Damit aber die Behörden auf der einen Seite nicht gelähmt und auf der andern nicht genöthigt werden, Maaßregeln zu ergreifen, welche das Bedürfniß des Augenblicks nicht erheischt; so muß die Wahl unter den ihnen zu Gebote gestellten Mitteln, innerhalb der gesetzlich zu bestimmenden Grenzen, nach Verhältniß des einzelnen Falles ihrer pflichtmäßigen Beurtheilung überlassen bleiben.

4) Es müssen die Bedingungen gegeben werden, unter denen jede hemmende Verantwortlichkeit der Organe der vollziehenden Gewalt für die möglichen Folgen ihrer Pflichterfüllung völlig ausgeschlossen ist.

5) Die außergewöhnliche Thätigkeit der vollziehenden Gewalt darf in ihrem Beginnen, in ihrer Wirksamkeit und in ihrer Dauer die Erfordernisse der Erreichung des Zweckes nicht überschreiten.

6) Die nöthigsten Bestimmungen über das den ruhigen Unterthanen obliegende Benehmen in dem Zeitpuncte wirklich ausgebrochener Unruhen und bevor obrigkeitliche Verfügungen ergangen oder zur öffentlichen Kenntniß gediehen sind, müssen in dem Gesetze Platz finden.

7) Dagegen hat das Gesetz sich nicht zu beschäftigen:
mit Verfügungen, welche in das Gebiet der peinlichen Gesetzgebung gehören,
mit Vorschriften über das allgemeine polizeiliche Untersuchungs- und Straf-Verfahren,
mit den polizeilichen Strafbestimmungen selbst,
mit vorläufigen, von jeder vernünftigen Polizei-Behörde nach den Umständen leicht zu ermäßigenden und in ihrer unstreitigen Pflicht und Befugniß liegenden minder wichtigen Präventiv-Maaßregeln, wie mündliche Warnungen, Abmahnung und dergleichen, hinsichtlich deren die Erlassung positiver Anordnungen nur zur nachtheiligen Beengung der pflichmäßigen Einwirkung gereichen könnte.

Diese kurze Darlegung der Motive wird zur Rechtfertigung der in Antrag gebrachten einzelnen Dispositionen des Gesetzes hoffentlich genügen.

Digitized by Google

Wir bezeugen der löblichen allgemeinen Stände-Versammlung Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 9ten Mai 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

(№ 44.) Gesetz, die Maaßregeln bei Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betreffend.

Wilhelm der Vierte ꝛc.

Einleitung. In Betracht des 34sten Paragraphen der Verfassungs-Urkunde Unseres Königreichs Hannover de publ. den 9ten October des Jahres 1833, und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, finden Wir Uns in Gnaden bewogen, behuf Handhabung und Herstellung der öffentlichen Ordnung, für den Fall, daß dieselbe in irgend einem Theile Unseres Königreiches gefährdet werden sollte, zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Fälle der Anwendbarkeit dieses Gesetzes. Dieses Gesetz findet Anwendung, so oft eine größere Anzahl von Personen sich zusammenrottet, anscheinend in der Absicht:

entweder mit Gewalt der Obrigkeit in der Ausführung ihres Willens Widerstand zu leisten,

oder von der Obrigkeit eine Verfügung zu erzwingen,

oder dieselbe zur Zurücknahme einer solchen zu vermögen,

oder an der Obrigkeit wegen Amtshandlungen Rache zu nehmen,

oder sich an öffentlichem Eigenthume zu vergreifen,

oder Privatpersonen, sey es an ihrer Person oder an ihrem Vermögen, zu verunglimpfen oder zu beschädigen,

oder irgend eine Art widerrechtlicher Selbsthülfe auszuüben.

§. 2.

Verpflichtungen der Obrigkeiten. In den vorbemerkten Fällen sind die Orts-Polizei-Behörden oder die an deren Stelle beauftragten obrigkeitlichen Personen bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, alle zur Aufrechthaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und des Rechtszustandes gereichende, ihnen zu Gebote stehende Mittel, unter sofortiger Benachrichtigung, so wie nöthigenfalls unter Aufforderung der Landdragoner und der sonstigen bewaffneten Macht zur Hülfeleistung und Vollstreckung ihrer Anordnungen, forderſamst anzuwenden, insbesondere aber nach Befinden der Umstände und nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen, sich zu diesem Zwecke der ihnen durch den nachstehenden Inhalt dieses Gesetzes ausdrücklich beigelegten Befugnisse zu bedienen.

§. 3.

Allgemeine Vorkehrungen zur Vermeidung öffentlichen Unfuges. Die Polizei-Behörden sind ermächtigt, bis zu dem von ihnen selbst zu beurtheilenden Zeitpuncte der völligen Sicherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, unter Androhung sofortiger polizeilicher Haft und angemessener Geldstrafe, so wie sonstiger executiver Maaßregeln, Verbote ergehen zu lassen:

Digitized by Google

gegen das öffentliche Zusammentreten von mehr als fünf Personen;

gegen alle in Gebäuden oder im Freien, wenngleich übrigens zu erlaubten Zwecken, Statt findende Versammlungen;

gegen das Abhalten bevorstehender oder bereits begonnener Märkte;

gegen den Aufenthalt von Fremden und den Zutritt benachbarter Ortsbewohner;

gegen den Verkauf und die sonstige Verbreitung von Proclamationen und Flugschriften;

gegen das Absingen und Ausrufen aufregender Lieder und Worte;

gegen den Verkauf und die Vertheilung von Waffen, von sonstigen gefährlichen Werkzeugen und von Waaren, die zu Beförderung gefährlicher Zwecke geeignet sind;

gegen den Verkauf und die Vertheilung erhitzender Getränke, zumal in der Nähe versammelter Volkshaufen.

§. 4.

Fortsetzung.

Die Polizei-Behörden sind ferner befugt:

nach Gutfinden Sperrungen von Orten, Straßen, Plätzen und Gebäuden eintreten, auch die Zugänge und Ausgänge derselben besetzen zu lassen;

Vorkehrungen zu treffen, daß die Glocken nicht angeschlagen werden können;

bei der Dunkelheit Beleuchtung des untern Stockes der Gebäude anzuordnen;

die Wirthshäuser, Wein-, Bier- und Branntweinschenken, so wie die Herbergen und Zechenhäuser schließen zu lassen;

den Hauswirthen, Eltern, Dienstherrschaften, Handels- und Fabrikherren, Gewerkmeistern und Vorstehern von öffentlichen oder Privat-Instituten, unter Androhung namhafter Strafen, aufzugeben, so weit sie es vermögen, das Ausgehen solcher von ihnen abhängigen Personen zu verhindern, von denen nach ihrem Alter oder nach ihren sonstigen Verhältnissen Theilnahme an widerrechtlichen Unternehmen oder auch nur Vergrößerung der Volkshaufen aus Neugierde besorgt werden kann;

den Ungehorsam der letztgedachten Personen gegen derartige Verbote ihrer Vorgesetzten polizeilich zu bestrafen;

Haussuchungen anzustellen;

Waffen und andere gefährliche Gegenstände einstweilen mit Beschlag zu belegen, auch den Umständen nach abliefern zu lassen.

§. 5.

Befugniß zu augenblicklicher Verhaftung.

Bei eintretender Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Befehle, oder wenn aus andern Gründen die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung oder des obrigkeitlichen Ansehens es erfordert, sind die Polizei-Behörden berechtigt, ohne Berücksichtigung des persönlichen Gerichtsstandes, sofortige Verhaftungen vorzunehmen.

Die bei solchen Vorgängen in polizeilichen Gewahrsam genommenen Personen sind jedoch, sofern nicht inzwischen eine polizeiliche Verurtheilung zu einer länger dauernden Gefängnißstrafe erfolgt ist, spätestens innerhalb 24 Stunden nach Wiederherstellung der Ruhe entweder — und zwar erforderlichen Falls nach Bestellung hinreichender Sicherheit — der Haft wiederum zu entlassen, oder wenn ein Criminal-Verbrechen in Frage ist, binnen gleicher Frist der betreffenden Justiz-Behörde zu überantworten.

§. 6.

Verwendung des Militaire.

Wenn die Orts-Polizei-Behörde sich außer Stande findet, die gestörte öffentliche Ordnung durch die ihr zu Gebote stehenden gewöhnlichen Mittel herzustellen,

oder wenn nach dem Umfange und der Gefährlichkeit einer Volksbewegung gelindere Mittel nicht als ausreichend erscheinen,

Digitized by Google

oder wenn Gefahr bei dem Verzuge obwaltet, hat die Polizei-Behörde Unser Militair zu ungesäumter Vollstreckung ihrer Anordnungen aufzufordern und das Letztere ist verpflichtet, solcher Aufforderung ein Genüge zu leisten.

§. 7.

Fortsetzung. Ehe von Seiten der requirirten bewaffneten Macht zur Anwendung der Gewalt geschritten wird, hat sodann entweder der Civil-Polizei-Beamte, oder der Befehlshaber der Landdragoner, oder endlich der Commandeur der gegenwärtigen Abtheilung des Militairs, den Unruhestiftern, zwei Mal mit lauter und vernehmlicher Stimme etwa folgende Worte zuzurufen:

Im Namen des Königs wird Jedermann aufgefordert, sich sogleich von hier weg und nach Hause zu begeben, bei Vermeidung des Gebrauches der Waffen.

Vor dem Zurufe ist, so viel thunlich, ein Zeichen durch Trommelschlag oder durch Trompeten- oder Hörnerschall zu geben.

Bleibt die Aufforderung ohne Wirkung; so liegt dem Befehlshaber des Militairs, auf jede, seiner Beurtheilung überlassene Weise, die Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung durch die Gewalt der Waffen ob.

Weder ihn noch seine Untergebenen kann dabei, fofern die letzteren sich innerhalb der Grenzen der ihnen ertheilten Befehle halten, der Folgen halber die mindeste Verantwortung treffen.

Die Anwendung der militairischen Gewalt hört auf, sobald die Civil-Behörde darum ersucht, oder der Zweck völlig erreicht ist.

§. 8.

Erlaubte Gegenwehr der bewaffneten Macht. In dem Falle einer thätlichen Verunglimpfung Unserer Landdragoner oder Unserer Militair-Personen, so wie in dem Falle eines Angriffes auf Militair-Gebäude und Vorräthe ist das Militair auch ohne vorgängige Aufforderung und Warnung, in Gefolge bereits bestehender Verordnungen befugt, dergleichen Angriffe durch jeglichen Gebrauch der Waffen abzuwehren und hat der Angreifende jede daraus entstehende Folge sich selbst beizumessen.

§. 9.

Übergang der Civil-Polizei-Gewalt auf den Befehlshaber des Militairs. Wenn überall keine Civil-Polizei-Beamte anwesend sind, oder dieselben in die Hände der Meuterer fallen oder durch Verwundung oder sonstige Zufälle an der Ausübung ihrer Pflicht verhindert werden; so geht die Gewalt der Civil-Polizei-Behörde auf die anwesende Militair-Person über, welche die höchste im Commando ist, es gehöre dieselbe zu Unserm Landdragoner-Corps oder zu Unserm sonstigen Militaire.

§. 10.

Sofern die Orts-Polizei-Behörde, in Ermangelung einer hinreichenden Militair-Macht, sich des Beistandes rechtlicher und zuverlässiger Einwohner zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bedient, sind die Verwendung, Verpflichtung und Befugnisse der Letzteren nach den vorstehenden §§. 7 und 8. zu beurtheilen.

§. 11.

Den Einwohnern obliegende Vorsichtsmaaßregeln bei ausgebrochenem Tumulte. Sofern wirklich Volksbewegungen ausgebrochen sind, wollen Wir auch ohne vorgängige ausdrückliche Vorschrift der Orts-Polizei-Behörde (conf. supra §§. 3 und 4.) gewärtigen:

daß Hauswirthe, Eltern, Dienstherrschaften, Handels- und Fabrikherren, Gewerkmeister, so wie Vorsteher von öffentlichen und Privat-Instituten, sobald sie von den Unruhen Kenntniß erhalten, sich nach Möglichkeit angelegen seyn lassen, die Entfernung ihrer Untergebenen von ihren Geschäften und aus ihrer Wohnung zu verhindern, und im Falle

Digitized by Google

eintretenden Ungehorsams der Letzteren, davon der polizeilichen Orts-Obrigkeit schleunigst Anzeige zu machen;

daß die so eben gedachten Untergebenen den in der erwähnten Hinsicht ergehenden Befehlen ihrer Vorgesetzten unmangelhaft Folge leisten;

daß keine erhitzende Getränke in der Nähe versammelter Volkshaufen verkauft oder sonst vertheilt werden, auch die Gastwirthe keine Gelage dulden;

daß ebenmäßig kein Verkauf, noch eine sonstige Vertheilung gefährlicher Werkzeuge oder zur Beförderung gefährlicher Zwecke gereichender Waaren ohne vorgängige Autorisation der Obrigkeit Statt finde.

Fahrlässige oder absichtliche Nichtbefolgnng dieser Vorschriften, so wie der Ungehorsam der Untergebenen sollen, wenn kein criminelles Vergehen darin zu befinden ist, polizeilich geahndet werden.

§. 12.

Die Orts-Polizei-Behörden haben über eintretende Volksbewegungen oder sonstige Unruhen, so wie über die zu deren Beseitigung ergriffenen Maaßregeln, jederzeit innerhalb kürzester Frist sowohl Unserem Ministerio als den Provinzial-Oberbehörden der Verwaltung und Justiz Anzeige zu machen. Verpflichtung zu schleuniger Berichtserstattung.

§. 13.

Alle diesem Gesetze zuwider laufende Verordnungen sind damit aufgehoben. Bei den mit demselben nicht im Widerspruche stehenden Unseren Unterthanen, sowie Unseren Civil- und Militair-Behörden ertheilten oder noch zu ertheilenden Vorschriften aber behält es neben diesem Gesetze sein Bewenden. Schluß.

(№ 45.) Achtzehntes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, das Gesetz über das Verfahren in Polizei-Strafsachen betreffend.

Schon bei früheren Veranlassungen haben Wir auf die Nothwendigkeit einer Gesetzgebung über Polizeivergehen und über das Verfahren in Polizei-Strafsachen hingewiesen. Jener erste materielle Theil dieser Gesetzgebung hängt noch von umfassenden Vorarbeiten und von der Erlassung des Criminal-Gesetzbuches ab. Dieser zweite formelle Theil steht aber mit dem ersten nicht in einer solchen Verbindung, daß er nicht auch getrennt bearbeitet werden könnte.

Wir haben eine solche getrennte Bearbeitung für nöthig erachtet, weil gerade ein Gesetz über das Verfahren in polizeilichen Straf- (Wrugen-, Bruch-) Sachen zu den dringendsten Bedürfnissen gehört. Es ist nämlich zuvörderst als ein Übelstand anzusehen, daß die Ämter, welche in weit wichtigeren Sachen eine Entscheidung abzugeben haben, in Wrugensachen zum nachtheiligen Aufenthalt in der Erledigung dieser Sachen auf die Untersuchung und auf die Abgabe eines Gutachtens beschränkt sind, während die Entscheidung, eine lästigere Geschäftsvermehrung der Landdrosteien bildend, von diesen ausgeht, eine Einrichtung, welche nur auf zufälligen, längst weggefallenen geschichtlichen Gründen beruht.

Ferner sind die Competenz-Verhältnisse, namentlich in Beziehung auf den bevorzugten Gerichtsstand, auf Berufungen gegen Entscheidungen der Patrimonial-Gerichte ꝛc. sehr zweifelhaft und bestritten.

Sodann ist das Verfahren selbst, in Ermangelung näherer Vorschriften, oft ungewiß und schwankend zwischen Analogien des Criminal- und des Civilprocesses, das Recursweſen aber völlig ungeordnet.

№ 46. Der Gesetz-Entwurf, welchen Wir den löblichen Ständen hieneben mittheilen, hat den Zweck, diesen Übelständen abzuhelfen. Er beschränkt sich auf die Aufstellung von Bestimmungen, welche wesentlich und erfahrungsmäßig nöthig sind, hat es sich jedoch nicht zur Aufgabe gestellt, eine in allen hier eintretenden Beziehungen ganz vollständige und erschöpfende Proceß-Ordnung bilden zu wollen. Eine solche Ausführlichkeit in den eigentlichen Proceß-Vorschriften würde dem hier nothwendigen raschen und sichern Verfahren nur schaden und der Form zum Nachtheil der Sache zu viel einräumen. Sind nur die Hauptbestimmungen für das Verfahren aufgestellt, so wird für dasjenige, was dazwischen liegt, nach den sonstigen allgemeinen Regeln des gerichtlichen Verfahrens sich ein angemessener Geschäftsgang von selbst bilden.

Zum ersten Abschnitt (Art. 1 — 13.), welcher von dem Gegenstande des Gesetzes handelt, bemerken Wir, daß nach der unbestimmten Natur dieses Gegenstandes, besonders so lange es an einem Polizei-Strafgesetze gebricht, an welches eine Begriffsbestimmung der Polizei-Straffachen wenigstens formell sich anlehnen könnte, nur die Aufstellung einer negativen Begriffsbestimmung thunlich gewesen, daß aber als Folge hiervon zur sichern Begränzung des Gegenstandes die namentliche Ausschließung mehrerer verwandten Straffachen nothwendig geworden ist.

Der zweite Abschnitt, von den Behörden im Allgemeinen handelnd (Art. 14 — 24.), läßt für die Entscheidung der Polizei-Straffachen in den verschiedenen Instanzen mit den näheren, sich wohl selbst rechtfertigenden Bestimmungen die Obrigkeiten, die Landdrosteien und das Ministerium eintreten.

Hierbei ist die Frage reiflich erwogen worden, ob die Polizei-Straffachen den Gerichten oder den Verwaltungsbehörden zu übertragen seyen. Practisch wichtig ist diese Frage, da die Ämter zugleich Justiz- und Verwaltungsbehörden sind, nur in Bezug auf diejenigen Städte, wo die Gerichtsbarkeit von der Verwaltung getrennt ist, und in Bezug auf die Recursbehörden.

Wir haben Uns für die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Polizeibehörden entscheiden müssen. Denn

Erstens spricht hierfür der bestehende Zustand. Gegenwärtig sind nämlich im Ganzen, vorbehältlich einzelner Ausnahmen, die Polizei- oder Verwaltungsbehörden, die für die Entscheidung der Polizei-Straffachen zuständigen. Eine Veränderung in dem Bestehenden soll aber nach richtigen Grundsätzen nur eintreten, wo sie nöthig oder nützlich ist; und die bestehende Einrichtung hat sich nicht als unzweckmäßig erwiesen.

Zweitens erfordert die Natur der Polizei-Straffachen eine freie Bewegung im Verfahren, ein freies Ermessen bei der Entscheidung. Es muß auf die Verhältnisse, auf den Zweck, auf die Folgen gesehen werden, und Billigkeit oft mehr als strenges Recht walten. Ein solches Verfahren paßt aber nicht zu den festen Formen und den strengen Grundsätzen, welche den Gerichten eigen und nothwendig sind.

Drittens könnte in manchen Verhältnissen, wo es auf die Aufrechthaltung erlassener Polizei-Verfügungen ꝛc. ankommt, die Verwaltung sich gelähmt fühlen, wenn sie sich darauf beschränkt sähe, die Klägerin vor den Gerichten zu machen.

Viertens würde es den Justiz-Canzleien an Zeit gebrechen, um dem neuen Zuwachs von Geschäften vorzukommen. Diese oft geringfügigen Sachen würden den Ober-

Digitized by Google

gerichten nach ihrer Organisation und ihrem Geschäftsgange nothwendig weit mehr Zeit rauben, als den oberen Verwaltungsbehörden.

Der Artikel 12. hebt den bevorzugten Gerichtsstand in Beziehung auf Polizei-Straffachen auf. Wir finden hierin eine sehr heilsame Bestimmung. Die Erfahrung hat nämlich vielfach gezeigt, daß der bevorzugte Gerichtsstand zu dem in Polizeistrafen nothwendigen raschen und kräftigen Gange durchaus nicht paßt. Er kommt auch, wenigstens was die Städte anlangt, schon gegenwärtig nur noch in beschränkter Maaße zur Anwendung. Denn entweder bestehen besondere Bestimmungen, durch welche den städtischen Behörden eine Competenz auch in Bezug auf canzleisässige Personen gegeben ist, oder die Justiz-Canzleien haben Commissoria generalia ertheilt, oder es wird von den Betheiligten als etwas sich von selbst Verstehendes, aus der Natur der Sache Folgendes, angesehen, daß für Polizeisachen die Justiz-Canzlei nicht zuständig sey, wie denn eine solche Ansicht auch von einigen Justiz-Canzleien gehegt wird.

Die Bestimmung des Artikel 20. wegen des polizeilichen Strafrechts einiger Stifter und Kloster-Ämter, welche sonst keine Gerichtsbarkeit besitzen, hat ihren Grund darin, daß aus solchem Strafrecht hin und wieder Unzuträglichkeiten sich ergeben haben, und die fraglichen Körperschaften an der Erhaltung dieser Einrichtungen kein wesentliches Interesse haben können.

Der dritte Abschnitt des Gesetz-Entwurfs (Art. 25 — 35.) enthält über die Zuständigkeit der Behörden für die einzelnen Sachen solche Bestimmungen, welche aus den bestehenden Verhältnissen und aus den Regeln, welche sonst im gerichtlichen Verfahren gelten, sich ergeben, und daher einer weiteren Erläuterung nicht bedürfen werden.

Der vierte Abschnitt, die Einleitung des Verfahrens betreffend (Art. 36—52.), stellt ebenfalls im Ganzen nur solche Vorschriften auf, welche sich an die bestehenden Grundsätze anschließen, oder ihre Rechtfertigung in sich selbst tragen. Nur der Art. 46., welcher für die Vorführung und Verhaftung einen schriftlichen Befehl erfordert, schreibt eine Form vor, welche gegenwärtig nicht gesetzlich geboten ist. Die Vorschrift ist durch die Bestimmung des §. 34. des Grundgesetzes veranlaßt, hat den Zweck, die persönliche Freiheit vor Übereilung und Willkühr zu schützen, und schließt sich an ähnliche, in dem Entwurfe der Criminal-Proceßordnung enthaltene Vorschriften an.

Wenn der fünfte Abschnitt, von dem Verfahren selbst handelnd, sub Litt. A. die Regel des Verfahrens von Amtswegen und der Mündlichkeit aufstellt, so wird damit nur vorgeschrieben, was im Allgemeinen bisher gegolten hat.

Sub Litt. B. desselben Abschnitts sind außer einigen, weniger erheblichen Vorschriften in den Art. 61. und 62. Bestimmungen über die Verfolgung des durch ein Polizeivergehen verursachten Schadens aufgestellt, welche die Hinwegräumung bisheriger Zweifel und Verschiedenheiten bezielen.

An sich gehört die Entscheidung über den Schadensersatz nicht vor die Polizeibehörde, sondern vor den Civilrichter. So wie aber im Criminalproceß eine Verhandlung und Entscheidung über den Schadensersatz neben dem Verfahren und Erkenntniß über die Strafe im Wege des s. g. Adhäsionsprocesses statthaft ist, so hat auch ein Ähnliches in dem Wrugenverfahren zeither Statt gefunden. Gerade hier sprechen überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit für eine solche Verbindung, indem sie dem Verletzten, welcher sich sonst an zwei Behörden zu wenden haben würde, die Rechtsverfolgung erleichtert und zugleich den Geschäftsgang vereinfacht. In vielen hierher gehörenden Fällen, wo nämlich (wie dies bei Forstfreveln gewöhnlich vorkommt) das Maaß der Strafe als duplum ꝛc. in einem bestimmten Verhältnisse zum Betrage des Schadens steht, ist selbst jene Verbindung

Digitized by Google

nothwendig. Der Art. 61. nimmt auf diese Verschiedenheit, zugleich aber auch darauf Rücksicht, daß die Polizei nicht durch zu verwickelte Verhandlungen über den Schadensersatz in ihrem Gange aufgehalten, und dem Angeschuldigten das Recht, gerichtliche Entscheidung zu begehren, wenn er zeitig darauf anträgt, nicht ganz abgeschnitten werden dürfe.

In den Art. 70—78. stellt der Entwurf über den Beweis in polizeilichen Strafsachen nur solche Bestimmungen auf, welche durch die besondere Natur dieser Sachen nöthig werden, indem er alles übrige den Regeln des gerichtlichen Verfahrens überläßt. Daß die Eideszuschiebung ausgeschlossen ist, hat in der, dem Verfahren zum Grunde liegenden Untersuchungsmaxime seinen Grund.

Von besonderer practischer Wichtigkeit, namentlich in Bezug auf Forst- und Feldfrevel, sind die Bestimmungen der Art. 69 und 71. über die Beweiskraft der Versicherungen von Angestellten, welche auf den Grund ihres Diensteides erfolgen. Über diesen Gegenstand haben in Ermangelung gesetzlicher Vorschriften bisher die verschiedenartigsten Ansichten geherrscht. Da, wo diese mit den Bestimmungen des Art. 69. nicht im Einklange gestanden haben, ist häufig Straflosigkeit der Schuldigen und Vervielfältigung der Reinigungseide die Folge gewesen.

Es handelt sich hier darum, ob die im Entwurfe näher bezeichneten Aussagen der Denuncianten eine praesumtio juris bewirken sollen. Hiezu scheint, in Übereinstimmung mit demjenigen, was in Ansehung der Landdragoner schon gegenwärtig gilt und in anderen Staaten vorgeschrieben ist, die Aussage eines öffentlichen Beamten hinreichen zu müssen. Hiernach dürfte sich das Hauptprincip des Art. 69. rechtfertigen. Daß die Glaubwürdigkeit der Aussage durch die Persönlichkeit des denunciirenden Angestellten, durch die sonstigen Umstände, insbesondere durch die Aussicht auf Denunciationsgebühr so geschwächt erscheinen kann, daß jene Beweiskraft ihr nicht beizulegen ist, muß allerdings angenommen, der Behörde daher für solche Fälle freie Beurtheilung überlassen werden, wie solches in dem Entwurfe geschehen ist; allein weiter zu gehen, und jene Beweiskraft allgemein auszuschließen, wenn der denunciirende Angestellte eine Denunciationsgebühr zu erwarten hat, würde der ganzen Bestimmung ihre Wirksamkeit nehmen. Denn nach der gegenwärtig bestehenden Einrichtung, welche nicht wohl völlig abgeändert werden kann, haben die hier hauptsächlich in Betracht kommenden Angestellten, nämlich Forst-Officianten, Feldhüter rc., eine Denunciationsgebühr zu beziehen, die jedoch in der Regel nicht sehr beträchtlich ist.

Den sechsten Abschnitt (Art. 79—86.) anlangend, welcher von den Entscheidungen handelt, wird nach demjenigen, was Wir oben schon im Allgemeinen über den Entwurf bemerkt haben, nur eine Bestimmung näher erläutert werden müssen. Es ist die des Art. 82.

Es kommt nicht selten der Fall vor, daß derjenige, welcher eines Vergehens beschuldigt wird, behauptet, zu der Handlung, in welcher das Vergehen gefunden wird, berechtigt zu seyn, indem z. B. der einer Holz-Entwendung Beschuldigte behauptet, ihm gebühre das Recht des Holzhiebes rc. Nun mögen allerdings theoretische Gründe dafür sprechen, daß das polizeiliche Verfahren bis dahin auszusetzen sey, daß die Frage, ob das in Anspruch genommene Recht begründet ist, von dem Civilrichter entschieden worden, denn von der Entscheidung dieser Frage hängt es ab, ob die vorliegende Handlung ein Vergehen, oder die erlaubte Ausübung eines Rechts enthält. Indeß würde eine hierauf gerichtete Gesetzesbestimmung practisch bedenklich seyn. Sie würde nämlich das Strafverfahren oft lähmen, und zu Eingriffen in fremdes Eigenthum, namentlich in Forsten, ein leichtes Mittel an die Hand geben, indem die in Frage stehende Behauptung eines Rechts nicht selten ohne Grund bloß zu dem Zwecke aufgestellt wird, sich der Strafe zu entziehen.

Digitized by Google

Die Bestimmung, daß Art. 89—91 darauf Anwendung, ein solches Urtheil zu entfernen, und zugleich dem Richter das Ausschreiben des gebührenden Stempels zu gebieten.

In Beziehung auf den siebenten Abschnitt (Art. 97—105.), welcher von dem Verfahren gegen Landstreicher, Bettler, Gauner und Diebe handelt, wurde es, um Streit gegen die Entscheidungen der Disziplinen in polizeilichen Strafsachen nicht in den jetzigen Zeiten aufgefrischen werden können, vor nur eine geringe näher zu bestimmende Geldstrafe erkannt werden. Die die Strafung dieser Klasse sich selbst zuziehenden Personen sind so sträflich und bei dem häufig eintretenden sehr geringen Geldstrafen, keine so geringe seien, daß solche Individuen unter Landarrest gegangen sind, und deshalb die Rechtsmittel der Geschäftsverwaltung hat den höheren Behörden anstehen. Es dürfen aber niemals Verringerte Strafen für die Verweisung sprechen. Denn zuvörderst kann in solchen Einzelnen nach den Seiten hinaus, und noch dem Ermessen der Disziplinen zuletzt Gange des Verfahrens über, als in andern Sachen, eine Unterschiedlichkeit sich und Unzufriedenheit ergeben, die nicht nothwendig ist, und nicht vorkommen darf. Nachdem, vor besonders Einzelne im Allgemeinen manches gegen sich haben, wird nur in dem Maaße gestatten werden kann. Sodann kommt es dem Angeschuldigten in man den Fällen nicht so sehr auf den Betrag der Geldstrafe an, als auf die Erledigung seiner Sache, und, das eine Handlung nicht als strafbar anzusehen wird. In ganz geringen Fällen wird den Kosten in der Regel nicht entscheidend eingehen, und wenn Beides, was nur angebeutet, eintreten, will die Kosten der Rechtsverfolgung gar leicht dem Betrage der Strafe gleichkommen. Aus diesen Gründen ist im Art. 97. den Kreuzt an die Landgerichte allgemein gegeben. Dagegen ist, in Beziehung auf das zweite Verfahren für die polizeilichen Polizei-Strafsachen um so mehr als genügend angesehen sind, da es in den meist wichtigeren Angelegenheiten nur zur Entscheidung durch die Kreuzt und nicht zu definitiven letzten Entscheidungen an das Ministerium im Art. 101. auf eine solche Weise beschränkt, daß es für die große Mehrzahl der Fälle ausgeschlossen wird. Die Fernerer nicht ausnehmen über Beschwerden ist es, welche in den Art. 98. in Verbindung mit Art. 99. 100. und 103. behandelt wird. Nach den Regeln des Inquisitions-Prozesses, welcher dem polizeilichen Strafverfahren, wie es in dem Entwurfe gedacht ist, zum Grunde liegt, kann derjenige, welcher durch das Verbrechen oder Vergehen einer Angeschuldigten in seinen Rechten gekränkt ist, zwar in Beziehung auf den Schadenersatz unter gewissen, hier nicht weiter wichtigen Beschränkungen, nicht aber in Beziehung auf die Strafe Klagen mittel eigenen. Ohne eine ausdrückliche entgegengesetzte Bestimmung würde daher der Verletzte in Bezug auf die Strafe auch gegen die Art. 98. Kreuzten haben. Es ist daher nöthig, eine solche entgegengesetzte Vorschrift, welche sonst den Akkusations-Prozeß ausgeschlossen, aufzustellen. Bei manchen Vergehen, z. B. bei Forstfrevels ist es nämlich für den Verletzten sehr wichtig, eine Strafe in der Art zu haben, einem vielleicht in nachsichtigen Verhalten, einer vielleicht übertriebenen Milde der Disziplinen zu begegnen. Ohne ein solches Mittel könnten auch der sonst so nützlichen Überwachung des Strafens dungsrechts auf die Disziplinen, hier und da vielleicht Unzuträglichkeiten sich ergeben.

Die dritten Verhandlungen über die Revision in Polizeisachen in Berlin sind die Berlin, auf die Personen, welche möglicher Weise gehalten sind, und auf die Bestimmungen stimmen im Ganzen mit den Bestimmungen überein, welche für einige andern, an die Verwaltungsbehörden gerichteten Gesetze getroffen sind.

Die Bestimmungen des achten Abschnittes (Art. 109—113.) über Vollstreckung des Strafurtheils, schließen sich an solche schon früher erlassene Gesetze an, und gehen nur in besondern Bestimmungen hinaus Art.

§ 1. Jedem Kind ist in der Regel bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ein Taufpate zu geben. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn ein Pate nicht zu erlangen ist oder wenn die Eltern des Kindes oder der Pfarrer aus besonderen Gründen einen Pfarrer oder Vikar als Taufpaten wünschen.

§ 2. Als Taufpate kann nur ein Mitglied der katholischen Kirche gelten, das die Firmung empfangen hat, einen untadelhaften Lebenswandel führt und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

§ 3. Eltern dürfen nicht Taufpaten ihrer Kinder sein. Ehegatten können nicht gemeinsam Taufpaten desselben Kindes sein.

§ 4. Ordensleute dürfen nur mit Erlaubnis ihrer Oberen Taufpaten sein.

§ 5. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder aus derselben Taufe heben.

§ 6. Taufpaten sollen nicht mehr als drei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 7. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 8. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 9. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 10. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 11. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 12. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 13. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 14. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 15. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 16. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 17. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 18. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 19. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 20. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 21. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 22. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 23. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 24. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 25. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 26. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 27. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 28. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 29. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 30. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 31. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 32. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 33. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 34. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 35. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 36. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 37. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 38. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 39. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 40. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 41. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 42. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 43. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 44. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 45. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 46. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 47. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 48. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 49. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 50. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 51. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 52. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 53. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 54. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 55. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 56. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 57. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 58. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 59. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 60. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 61. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 62. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 63. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 64. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 65. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 66. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 67. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 68. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 69. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 70. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 71. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 72. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 73. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 74. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 75. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 76. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 77. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 78. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 79. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 80. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 81. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 82. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 83. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 84. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 85. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 86. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 87. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 88. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 89. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 90. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 91. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 92. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 93. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 94. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 95. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 96. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 97. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 98. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 99. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

§ 100. Taufpaten sollen nicht mehr als zwei Kinder zugleich zur Taufe halten.

ten die Gebühren, welche für die bisher als Ausnahme eingetretenen Fälle vorgeschrieben sind, künftig allgemein zur Anwendung kommen, so würden sie viel zu hoch seyn.

Aus diesen Gründen haben neue Sätze aufgestellt werden müssen. Zugleich sind die Lücken, welche sich in der bestehenden Taxe finden, ausgefüllt.

Indem Wir hiermit den Entwurf genügend motivirt zu haben glauben, sehen Wir der Erklärung der löblichen Stände über denselben entgegen, und bezeugen Denselben Unsere besondere Dienstgefliſſenheit.

Hannover, den 9ten Mai 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

(№ 46.) Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in Polizeistraf-Sachen.

Inhalt.

I.	Von dem Gegenstande des Gesetzes	Art.	1 bis 13.
II.	Von den Behörden im Allgemeinen:		
	A. Erste Instanz	=	14 — 20.
	B. Zweite Instanz	=	21 — 23.
	C. Dritte Instanz	=	24.
III.	Von der Zuständigkeit der Behörden	=	25 — 35.
IV.	Von der Einleitung des Verfahrens	=	36 — 52.
V.	Von dem Verfahren selbst:		
	A. Allgemeine Vorschriften	=	53 — 58.
	B. Vernehmung der Angeber	=	59 — 63.
	C. Vernehmung der Angeschuldigten	=	64 — 69.
	D. Beweis	=	70 — 78.
VI.	Von den Entscheidungen	=	79 — 86.
VII.	Von den Rechtsmitteln und Beschwerden	=	87 — 108.
VIII.	Von der Vollstreckung der Erkenntnisse	=	109 — 113.
IX.	Von den Strafbefugnissen der Gemeinden	=	114 — 122.
X.	Von den Kosten	=	123 — 130.
	Schluß-Bestimmungen	=	131 — 132.

Wilhelm der Vierte ꝛc.

Wir finden Uns veranlaßt über das Verfahren in Polizeistrafsachen (Brugen-, Bruch-, Landgerichts-, fiscalische Sachen) mit Zustimmung der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs folgendes Gesetz zu erlassen:

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von dem Gegenstande des Gesetzes.

Art. 1.

Das gegenwärtige Gesetz bestimmt das Verfahren in allen nicht criminellen Strafsachen, soweit solche nicht durch die folgenden Artikel ausgenommen sind.

Art. 2.

Das Gesetz ist nicht anwendbar auf Steuer- und Zoll-Contraventionssachen.

Art. 3.

Dasselbe ist ferner nicht anzuwenden auf Disciplinarsachen und auf solche Straf-Verfügungen der Gerichte und anderer öffentlichen Behörden, zu welchen dieselben vermöge der ihnen obliegenden Leitung und Entscheidung von Rechtssachen oder anderen Angelegenheiten gegen Partheien und Bittsteller, deren Rechtsbeistände und Bevollmächtigte gegen Zeugen, Sachverständige oder sonstige Personen befugt sind und ferner befugt bleiben.

Art. 4.

Auch findet dasselbe keine Anwendung auf Übertretung der Censurvorschriften, welche bis auf Weiteres von den Landdrosteien zu bestrafen sind.

Art. 5.

Das Verfahren bei der Bestrafung etwaiger Vergehen der Standesherren richtet sich nach den darüber ergangenen besonderen Bestimmungen.

Art. 6.

Solche Polizeivergehen der Militairpersonen, für welche nach den Gesetzen (Verordnung vom 20sten Julius 1821 §. 16 und 17.) der militairische Gerichtsstand eintritt, sind von diesem Gesetz ausgenommen.

Art. 7.

Dasselbe gilt von den Vergehen der Studirenden, welche von den academischen Behörden zu bestrafen sind.

Art. 8.

Das Gesetz bezieht sich nicht auf das den Gemeinden oder sonstigen Körperschaften und Verbänden gegenwärtig zustehende in besonderen Versammlungen oder durch Vorsteher, Deichgerichte, Deichbeamte, Holzgräfen, Markenrichter u. s. w. auszuübende Strafrecht. Dieses Strafrecht ist vielmehr nach den bisherigen Vorschriften ꝛc. ferner auszuüben.

Das Strafrecht, welches den Gemeinden in Beziehung auf Flur- und Feldmarks-Polizei durch den zehnten Abschnitt dieses Gesetzes beigelegt ist, richtet sich nach den dort gegebenen Vorschriften.

Art. 9.

Das Verfahren bei den Gefangenhaltungen in polizeilichen Arbeitshäusern, welche von Landespolizeiwegen verfügt werden, richtet sich nach dem besonderen Gesetze über diesen Gegenstand.

Art. 10.

Wenn solchen Geboten oder Verboten zuwider gehandelt wird, welche von verwaltenden Behörden innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse unter Androhung einer Strafe an Einzelne ergangen sind, so sind diese Behörden dergleichen einfache Strafen des Ungehorsams ohne ein weiteres Verfahren vollstrecken zu lassen, befugt. Die von Obrigkei-

Digitized by Google

ten angedrohten Strafen aber dürfen dasjenige Maaß nicht überschreiten, welches die Grenze ihrer Befugniß, in polizeilichen Strafsachen zu erkennen, bestimmt. (Art. 17.)

Art. 11.

Übrigens macht es bei den unter dies Gesetz fallenden Strafsachen keinen Unterschied, ob das in Frage kommende Vergehen bisher von den Polizeibehörden oder von den Gerichten bestraft worden, und ob es eine einfache Polizei-Übertretung bildet, oder zugleich die Verletzung eines Privatrechts enthält. Auch sollen die nach Criminalgesetzen zu beurtheilenden geringeren Feld- und Gartendiebereien, deren Bestrafung durch die Verordnung vom 8ten October 1824 den Ämtern überlassen ist, in den Provinzen, in welchen dieselbe zur Anwendung kommt, als Polizeivergehen nach diesem Gesetze untersucht und bestraft werden.

Art. 12.

Wörtliche und thätliche, zur peinlichen Bestrafung sich nicht eignende Ehrenkränkungen zwischen Personen des gewöhnlichen Bauernstandes und den geringern Einwohnern in Städten, Flecken ꝛc. sind auf den Antrag des Beleidigten, unter Ausschließung der Civilklage nach dem in diesem Gesetze vorgeschriebenen Verfahren zu bestrafen, vorausgesetzt, daß beide Theile zu den bezeichneten Ständen gehören.

Art. 13.

Das Gesetz bezieht sich nur auf öffentliche Strafen.

In den unter dem vorigen Art. begriffenen Injuriensachen kann jedoch auch auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung erkannt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Behörden im Allgemeinen.

A. Erste Instanz.

Art. 14.

Polizei-Strafsachen gehören in Ansehung der Untersuchung und Entscheidung in erster Instanz vor die ordentlichen Polizei-Obrigkeiten (Ämter, Magistrate, Patrimonial-Gerichte ꝛc.), vorbehältlich der folgenden näheren Bestimmungen.

Art. 15.

Die in verschiedenen Städten bestehenden Einrichtungen, wornach nicht der Magistrat, sondern besondere Polizeigerichte, Polizeibehörden, einzelne Mitglieder des Magistrats oder des Stadtgerichts, oder auch das Stadtgericht selbst, Vergehen im Allgemeinen oder einige Gattungen von Vergehen zu untersuchen und zu bestrafen haben, bleiben in Kraft, mit Vorbehalt der näheren Bestimmung bei Regelung der städtischen Verfassungen.

Art. 16.

Die Magistrate in den mit Gerichtsbarkeit nicht versehenen Städten und Flecken, welche bisher nur eine beschränkte polizeiliche Strafbefugniß gehabt haben, können solche nur in dem bisherigen Umfange ausüben.

In Ansehung derjenigen Magistrate, welche eine polizeiliche Strafbefugniß gegenwärtig nicht besitzen, bleibt es vorerst bei dem bestehenden Zustande.

Vergl. jedoch Art. 121.

Die Untersuchung und Entscheidung von Polizei-Strafsachen, zu welcher sie nicht befugt sind, geschieht durch das Amt, in welchem die Stadt ꝛc. liegt.

Digitized by Google

Art. 17.

Besteht die Obrigkeit nur aus einem stimmführenden Mitgliede, oder ist unter den Mitgliedern derselben kein Rechtskundiger, so kann sie nicht auf Gefängnißstrafe über acht Tage, nicht auf Geldbuße über zehn Thaler erkennen.

Ist eine Strafe verwirkt, zu deren Verhängung die bezeichnete Obrigkeit nach dem Vorstehenden nicht befugt ist, so ist die Entscheidung von derjenigen benachbarten, mit wenigstens zwei Mitgliedern besetzten Obrigkeit abzugeben, welche hierzu ein für allemal angeordnet werden wird.

Art. 18.

Ein bevorzugter Gerichtsstand findet in den nach diesem Gesetze zu behandelnden polizeilichen Strafsachen fortan keine Anwendung.

Die Obergerichte treten daher bei solchen Sachen nicht ferner ein.

Art. 19.

Sollten öffentliche Beamte und Geistliche durch ein Vergehen öffentliches Ärgerniß gegeben haben, oder die amtliche Stellung derselben dadurch beeinträchtigt werden, so ist derjenigen Behörde, welcher der Angeschuldigte im Dienstverhältniß zunächst untergeordnet ist, von der Untersuchung bei der Einleitung derselben Kenntniß zu geben.

Art. 20.

Das polizeiliche Strafrecht solcher Stifter und Klosterämter, welche keine sonstige Gerichtsbarkeit besitzen, wird hiedurch aufgehoben und derjenigen Obrigkeit überwiesen, welcher in dem betreffenden Bezirke die Gerichtsbarkeit zusteht.

B. Zweite Instanz.

Art. 21.

Die Entscheidung der polizeilichen Strafsachen in zweiter Instanz erfolgt durch die Landdrosteien. In Ansehung des Harzes und der Stadt Göttingen bleibt die weitere Bestimmung wegen der zweiten Instanz noch vorbehalten.

Art. 22.

Die in einigen Städten bestehende Einrichtung, wonach von den Entscheidungen der Polizeigerichte, Polizeibehörden oder einzelner Mitglieder des Magistrats oder des Stadtgerichts allgemein oder unter bestimmten Beschränkungen der Recurs zunächst an den Magistrat oder an das Stadtgericht geht, wird hierdurch aufgehoben.

Art. 23.

Außer der Entscheidung in der Recurs-Instanz hat die Landdrostei die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Obrigkeiten zu führen, auf den raschen Gang der Sachen zu achten und etwaige Mängel abzustellen.

C. Dritte Instanz.

Art. 24.

Unser Ministerium bildet in den geeigneten Fällen (Art. 101.) die dritte Instanz in Polizeistrafsachen.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit der Behörden.

Art. 25.

Für Untersuchung und Beurtheilung des einzelnen Polizei-Vergehens ist diejenige Obrigkeit zuständig, in deren Bezirke das Vergehen begangen ist, auch dann, wenn der Ort, wo dies geschehen, canzleisässig ist, jedoch mit Vorbehalt der folgenden näheren Bestimmungen.

Art. 26.

1) In Ansehung der Bestrafung inländischer Landstreicher bleibt die Vorschrift der Vagabonden-Verordnung vom 9ten Mai 1826 in Kraft, wornach die Obrigkeit des Geburts- oder früheren Aufenthalts-Orts die Strafe zu verhängen hat.

Art. 27.

2) In Ansehung der Unzuchtswrugen bleibt es bei den bestehenden Grundsätzen, nach welchen die Geschwängerte in der Regel von derjenigen Obrigkeit zu bestrafen ist, in deren Bezirke sie entbunden worden.

Art. 28.

3) Das hie und da bestehende Verhältniß, nach welchem bestimmte Arten von Vergehen, namentlich Forstfrevel, von einer andern Obrigkeit bestraft werden, als diejenige, in deren Bezirk sie begangen worden, bleibt, vorbehältlich weiterer Bestimmung, in Kraft.

Art. 29.

4) Vergehen, auf welche die Regel des Art. 25. nicht anwendbar ist, wie z. B. bei Lootsen-Contraventionen vorkommen kann, werden von der Obrigkeit des Wohnorts des Angeschuldigten bestraft.

Art. 30.

5) Wenn ein Vergehen durch die Bezirke mehrerer Obrigkeiten fortgesetzt wird, so ist diejenige von ihnen zuständig, welche den Angeschuldigten zuerst entweder vorgeladen oder verhaftet hat.

Art. 31.

Wenn ein von hiesigen Unterthanen im Auslande begangenes Polizei-Vergehen nach den bestehenden Verträgen hier zur Strafe zu ziehen ist, so ist diejenige Obrigkeit zuständig, in deren Bezirke der Angeschuldigte angetroffen wird.

Hat er aber an einem andern Orte im Königreiche seinen Wohnsitz, so ist die Sache, sofern es ohne Verzögerung oder Erschwerung der Untersuchung geschehen kann, an die Obrigkeit des Wohnorts abzugeben.

Art. 32.

Die wider einen einzelnen Urheber eines Vergehens eröffnete Untersuchung begründet die Zuständigkeit in Ansehung der sämmtlichen Theilnehmer des Vergehens, soweit diese nicht einer besonderen polizeilichen Strafgewalt unterworfen sind. (Art. 6. und 7.)

Art. 33.

Die wegen eines Vergehens eingeleitete Untersuchung begründet ebenfalls die Zuständigkeit in Ansehung sonstiger, noch nicht erledigten Vergehen des Angeschuldigten, sofern die gemeinschaftliche Untersuchung nach Lage der Sache zweckmäßig erscheint.

Digitized by Google

Art. 34.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen verschiedenen Obrigkeiten werden von der Landdrostei, und wenn die Obrigkeiten unter verschiedenen Landdrosteien stehen, von dem Ministerium entschieden.

Art. 35.

In allen Fällen einer Behinderung der zuständigen Obrigkeit, oder eines Mitgliedes derselben, ist die Landdrostei befugt, eine andere Obrigkeit zu beauftragen oder den Zutritt eines anderen Mitgliedes zu verfügen.

Vierter Abschnitt.

Von der Einleitung des Verfahrens.

Art. 36.

Untersuchungen wegen Polizei-Vergehen sind auf Antrag der Betheiligten oder nach pflichtmäßigem Ermessen von Amtswegen einzuleiten.

Nothwendig ist ein Antrag nur dann, wenn er durch gesetzliche Vorschrift verlangt wird.

Art. 37.

Die den bürgerlichen oder peinlichen Gerichten zur Kenntniß gelangenden Polizei-Vergehen sind in den geeigneten Fällen der zuständigen Polizei-Obrigkeit zur weitern Verfügung mitzutheilen.

Civilklagen wegen eines Polizei-Vergehens sind als Denunciationen zu behandeln, und an die zuständige Behörde abzugeben.

Art. 38.

Wenn Umstände sich ergeben, welche ein Polizei-Vergehen vermuthen lassen, so kann demselben auf der Stelle durch Visitationen weiter nachgeforscht werden. Wenn aber eine förmliche Haussuchung zur nähern Ausmittelung eines Vergehens nöthig ist, so ist, wenn sie nicht von der Obrigkeit selbst geleitet wird, eine schriftliche Ermächtigung der letztern für den damit Beauftragten, in deren Ermangelung aber die Gegenwart des Orts-Vorgesetzten, oder bei dessen Behinderung die Zuziehung zweier unbescholtenen Mitglieder der Gemeinde erforderlich.

Art. 39.

Um den wegen eines Polizei-Vergehens Angeschuldigten vor die Behörde zu stellen, findet in der Regel nur eine ordentliche Ladung desselben Statt. (Vergleiche Art. 45.)

Art. 40.

Die Ladung kann entweder mündlich oder schriftlich geschehen.

Art. 41.

Sie erfolgt unter allgemeiner Angabe des Vergehens, kann aber in einzelnen Fällen nach Ermessen der Behörde auch ohne diese geschehen.

Art. 42.

Die Ladung geschieht, wenn sie mit Angabe des Vergehens erfolgt, in der Regel unter Androhung des Geständnisses, oder, wenn die Umstände solches erfordern, bei Vermeidung der Vorführung.

Eine Ladung ohne Angabe des Vergehens erfolgt unter Androhung einer Geldbuße bis zu einem Thaler.

Digitized by Google

Art. 43.

Ist durch das Vergehen eine bestimmte Geldstrafe verwirkt, so kann die Ladung dahin gefaßt werden, daß der Angeschuldigte, wenn er nicht erscheine, die Geldstrafe zu erlegen haben werde.

Wenn die Strafe in der Confiscation bestimmter in Beschlag genommenen Sachen besteht, so kann die Ladung dahin lauten, daß im Fall des Ausbleibens die Sachen als confiscirt angenommen werden sollen.

Art. 44.

Ist der Aufenthaltsort eines Angeschuldigten unbekannt, kann mithin eine Ladung durch Hülfsschreiben nicht eintreten, so ist eine öffentliche Ladung zulässig. Sie ist jedoch nur in wichtigeren Fällen, und wenn davon Erfolg zu erwarten ist, zu verfügen.

Art. 45.

Statt der ordentlichen Ladung kann in dringenden und eiligen Fällen die sofortige Vorführung des Angeschuldigten verfügt werden. Die Verhaftung ist zulässig, wenn zu besorgen ist, daß sonst die Untersuchung oder die Vollziehung der Strafe vereitelt oder bedeutend erschwert, oder fernere Vergehen begangen, oder dieselben fortgesetzt werden würden.

Art. 46.

Die Vorführung und Verhaftung erfordert einen schriftlichen Befehl, welcher dem Vorzuführenden vorgewiesen werden muß.

Art. 47.

Einer obrigkeitlichen Verfügung bedarf es zur Verhaftung und Vorführung nicht:

1) wenn der Verdächtige ein Landstreicher ist, oder auf der Flucht ergriffen wird;
2) wenn Gefahr bei dem Verzuge eintritt;
3) wenn Jemand auf frischer That betroffen wird, und die Umstände (Art. 45.) eine Verhaftung erfordern.

Art. 48.

Auch während einer Untersuchung kann die Verhaftung eines Angeschuldigten verfügt werden, wenn einer der im Art. 45. genannten Fälle eintritt.

Art. 49.

Ob statt eines öffentlichen Gefängnisses eine gelindere Art der Haft zu wählen sey, hat die Obrigkeit nach Berücksichtigung der Umstände zu bestimmen.

Art. 50.

Gegen Leistung hinreichender Sicherheit kann der Angeschuldigte, wenn keine Nachtheile zu besorgen sind, Befreiung von der Haft erlangen.

Art. 51.

Sowohl neben der Verhaftung eines Angeschuldigten, als auch ohne dieselbe, kann die Beschlagnahme von Sachen verfügt werden, sofern solches zur Sicherstellung der Untersuchung oder Strafvollziehung erforderlich ist.

Art. 52.

Für den Zweck zulässiger Verhaftung eines flüchtigen Angeschuldigten kann nöthigenfalls die Verfolgung durch Nacheile und durch Steckbriefe eintreten.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren selbst.

A. Allgemeine Vorschriften.

Art. 53.

Das Verfahren in Polizeistrafsachen ist im Wege der summarischen Untersuchung von Amtswegen zu leiten.

Art. 54.

Dasselbe soll in der Regel mündlich seyn; ausnahmsweise können jedoch nach Ermessen der Obrigkeit einzelne schriftliche Anzeigen, Anträge und Erklärungen angenommen werden.

Art. 55.

Über die mündlichen Verhandlungen ist das Wesentliche kurz niederzuschreiben, und der Inhalt des Niedergeschriebenen den Anwesenden zu eröffnen.

Art. 56.

Bei der Untersuchung genügt die Gegenwart einer stimmführenden obrigkeitlichen Person, auch in denjenigen Strafsachen, zu deren Entscheidung mehrere Mitglieder erforderlich sind.

Art. 57.

Die Einsicht der Untersuchungs-Acten und die abschriftliche Mittheilung von Actenstücken ist insofern zu bewilligen, als nicht etwa die Untersuchung dadurch erschwert wird, oder in Ansehung einzelner Actenstücke besondere Bedenken eintreten. Sie kann vor geschlossener Untersuchung in allen Fällen verweigert werden. Sind keine besondere Acten angelegt, so können statt der Einsicht die nöthigen Abschriften aus den General-Acten oder Protocollbüchern mitgetheilt werden.

B. Vernehmung der Angeber.

Art. 58.

Die Angeber sind in der Regel bei der Untersuchung zuzuziehen. Dies gilt namentlich von der Untersuchung solcher Vergehen, welche von Beamten des Staats, der Gemeinden oder anderer Körperschaften, der Standesherren oder der Gutsherren, vermöge der zur Angabe ihnen obliegenden Pflicht angezeigt worden.

Art. 59.

Die Angeber sind nöthigenfalls über die Beweismittel zu vernehmen. Die Obrigkeit ist jedoch zur Ermittelung der Wahrheit nicht auf die Beweismittel beschränkt, welche von ihnen angegeben werden.

Art. 60.

Bei Vergehen, durch welche Andere sich in ihrem Rechte gekränkt erachten, als Forst-, Feld- und Jagd-Frevel, Eingriffe in Gewerbsbefugnisse, Ehrenkränkungen u. s. w. sind die Verletzten, ihre Angestellten oder Bevollmächtigten auch zu Anträgen auf Ersatz des durch das Vergehen zugefügten Schadens befugt.

Art. 61.

Ist das Strafmaaß nach einem bestimmten Verhältniß zum Schaden, festzustellen, so hat der Angeber auch den Betrag des letzteren anzugeben und die Obrigkeit über Strafe und Entschädigung zugleich zu erkennen, ohne daß einer der beiden Theile die Verweisung dieses Gegenstandes in das Civilverfahren verlangen kann.

Digitized by Google

Tritt dieser Fall nicht ein, wird jedoch von dem Angeber zeitig auf Ersatz des Schadens angetragen und von dem Angeschuldigten darauf nicht sofort die Verweisung dieses Gegenstandes in das Civilverfahren verlangt, auch die Ausmittelung des Schadens nicht von der Obrigkeit für zu verwickelt gehalten, um in dem polizeilichen Verfahren erledigt zu werden, so hat letztere nach fruchtlosem Vergleichsversuch über den Schaden zu erkennen.

Art. 62.

Ist hiernach polizeiliche Entscheidung über den Entschädigungsanspruch erfolgt, so ist dieserhalb keine Civilklage und kein Rechtsmittel, außer dem Recurse (Art. 87. u. f.) zulässig.

C. Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

Art. 63.

Der Angeschuldigte muß zur Untersuchung persönlich erscheinen.

Die Obrigkeit kann jedoch in geeigneten Fällen ausnahmsweise Bevollmächtigte zulassen.

Art. 64.

Rechtsbeistände sind zum mündlichen Verfahren nicht zuzulassen.

Art. 65.

Ist der etwa zugelassene Bevollmächtigte außer Stande, eine genügende Erklärung abzugeben, oder wird die etwa gestattete schriftliche Erklärung (Art. 54.) für unzureichend erkannt, so ist der Angeschuldigte, unter Verurtheilung in die Kosten der vergeblichen Handlung in der Regel zum persönlichen Erscheinen anzuhalten.

Art. 66.

Der Befragung über persönliche und sonstige allgemeine Verhältnisse, so wie über frühere Vergehen des Angeschuldigten bedarf es nur dann, wenn sie auf die Entscheidung Einfluß haben kann.

Art. 67.

Wenn der Angeschuldigte ohne Anführung von Gründen, oder aus offenbar ungenügenden Gründen sich weigert, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten, so ist zunächst in den geeigneten Fällen die Androhung auszusprechen und geltend zu machen, daß die in Frage stehende Thatsache als erwiesen werde betrachtet werden.

Wo dieses keine Anwendung findet, können die geeigneten Polizeistrafen angedroht und bei beharrlicher Weigerung verhängt werden.

D. Beweis.

Art. 68.

In Ermangelung eines Geständnisses sind alle in dem gerichtlichen Verfahren statthafte Beweismittel, mit Ausnahme der Eideszuschiebung, zulässig.

Art. 69.

Die Versicherung eines Angestellten, welcher in Folge seines Diensteides verpflichtet ist, Vergehen im Allgemeinen, oder Vergehen der in Frage stehenden Gattung zu beachten und anzuzeigen, reicht, Gegenbeweis vorbehältlich, zum Beweise jedes mit eigenen Sinnen von ihm wahrgenommenen Thatumstandes hin, wenn in Ansehung der Sicherheit und Genauigkeit der Wahrnehmung, der persönlichen Verhältnisse und sonstigen Umstände keine Bedenken eintreten.

Digitized by Google

Ob und wie weit die Angabe durch die Aussicht auf einen zu erwartenden Vortheil an Glaubwürdigkeit verliere, ist in Verbindung mit allen übrigen Umständen zu beurtheilen.

Art. 70.

Über die Beweiskraft der Protocolle der Landdragoner entscheidet die bestehende Gesetzesbestimmung.

Art. 71.

Die Bestimmungen des Artikel 69. gelten auch von den Officianten der Standesherren, der Gemeinden, der sonstigen Körperschaften und der Gutsbesitzer, wenn sie vor der Obrigkeit auf pflichtmäßige Ausübung ihres Dienstes beeidigt sind.

Die Obrigkeit kann jedoch eine solche Beeidigung ablehnen, wenn sie dagegen wegen der Persönlichkeit des zu Beeidigenden Bedenken findet. Wird von der andern Seite auf die Beeidigung bestanden, so entscheidet die Landdrostei.

Art. 72.

Bei dem Zeugenverhöre ist eine Vernehmung über die persönlichen Verhältnisse und Beziehungen nur in so weit nöthig, als sie für die Würdigung der Aussage erheblich seyn kann.

Art. 73.

Die Zeugen sind, wenn ihre Aussage zur Beweisführung nothwendig ist, so weit sie nicht in der Eigenschaft öffentlich bestellter Angeber (Art. 69. u. 71.) vernommen werden, zu beeidigen.

Dies kann nach Ermessen der Behörde entweder vor oder nach der Abhörung geschehen. Im letztern Falle muß jedoch der Zeuge vor dem Verhöre darauf aufmerksam gemacht werden, daß er seine Aussage erforderlichen Falls zu beeidigen haben werde. Ist dies unterblieben, so muß er nach der Eidesleistung über die betreffenden Umstände wiederum befragt und die Aussage, so weit sie etwas Abweichendes oder Neues enthält, zu Protocoll genommen werden.

Art. 74.

Wird eine Beurtheilung oder Schätzung durch Sachverständige erforderlich, so ist nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, nach der Persönlichkeit der Sachverständigen und nach den sonstigen Umständen zu bestimmen, ob Einer oder Mehrere zuzuziehen, und ob eine Beeidigung oder eine Versicherung an Eides Statt zu erfordern sey.

Art. 75.

Kommt es auf die Ausmittelung eines Schadens an, von dessen Betrage das Strafmaaß abhängt (Art. 61.) und hat ein solcher öffentlicher Angeber, welcher die zur Abschätzung nöthigen Sachkenntnisse besitzt, das Vergehen Amtshalber angezeigt, so ist mit Vorbehalt des Gegenbeweises dessen Angabe über den Werth genügend.

Art. 76.

Die Einnahme eines Augenscheins kann in unwichtigeren Fällen auch einem zuverlässigen Unterbedienten aufgetragen werden.

Art. 77.

Gebricht es an einem vollständigen directen Beweise, so hat die Behörde pflichtmäßig zu ermessen, ob die aus erwiesenen Thatsachen abzuleitenden Vermuthungen und Schlüsse für sich allein, oder in Verbindung mit directen Beweisen, eine genügende Gewißheit der That und des Thäters begründen. Ist dies nicht anzunehmen, so kann dem Angeschuldigten der Reinigungseid auferlegt werden.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Von den Entscheidungen.

Art. 78.

Bei denjenigen Straf-Erkenntnissen, zu deren Abgabe nur die wenigstens zwei Mitglieder zählenden Obrigkeiten befugt sind, muß bei Strafe der Nichtigkeit wenigstens diese Zahl an der Abstimmung Theil nehmen.

Art. 79.

Entsteht eine Meinungs-Verschiedenheit über eine abzugebende Entscheidung bei einer Obrigkeit, welche nur aus zwei Mitgliedern besteht, so hat die erste obrigkeitliche Person einer benachbarten Obrigkeit ihre Stimme auf Erfordern abzugeben.

Art. 80.

Ergiebt sich in diesem Falle, und bei Obrigkeiten, welche mehr, als zwei Mitglieder zählen, keine Mehrheit für eine Meinung, indem die Stimmen sich in drei oder mehrere Meinungen theilen, so ist nach den Vorschriften für die Abstimmung bei Criminal-Erkenntnissen zu verfahren.

Art. 81.

Nach dem Ergebnisse der Untersuchung ist entweder auf Strafe, oder auf Reinigungs-Eid, oder auf einstweilige Einstellung der Untersuchung, oder auf Freisprechung zu erkennen.

Auch in den letzten beiden Fällen hat der Angeschuldigte einen Anspruch auf eine ausdrückliche Entscheidung.

Wenn nach Lage der Umstände oder nach der Persönlichkeit des Angeschuldigten gegen Erkennung eines Reinigungs-Eides Bedenken eintreten, so ist statt desselben auf einstweilige Einstellung der Untersuchung zu erkennen.

Art. 82.

Wenn der Angeschuldigte behauptet, daß ihm zu der als Polizeivergehen angezeigten und die äußern Merkmale eines solchen an sich tragenden Handlung ein Recht zustehe, und er den Besitz dieses Rechts sofort einigermaßen bescheinigt, oder glaublich macht, so muß das Verfahren in der Wrugensache bis zur Entscheidung der bürgerlichen Gerichte über das Recht ausgesetzt bleiben. Im entgegengesetzten Falle hat dasselbe seinen Fortgang; indeß ist bei der Verurtheilung dem Angeschuldigten die Wahrnehmung seiner behaupteten Ansprüche im Civilwege vorzubehalten.

Art. 83.

Die Erkenntnisse sind sowohl dem Angeschuldigten, als denjenigen Angebern, welche ein Privat-Interesse bei der Sache wahrzunehmen haben, zu eröffnen. Wenn Letztere zu den in den Art. 69. und 71. gedachten Angestellten gehören, kann die Eröffnung den Dienstvorgesetzten derselben geschehen.

Art. 84.

Die Eröffnung geschieht, ohne daß es dabei einer wörtlichen Vorlesung eines niedergeschriebenen Erkenntnisses bedarf, mündlich durch die Obrigkeit, oder in deren Auftrage durch einen Unterbedienten.

Sie kann jedoch, sofern solches zur Kosten-Ersparung, oder aus andern Gründen zweckmäßig erscheint, auch durch schriftliche Zufertigung geschehen.

Art. 85.

Wenn der Angeschuldigte oder die etwa betheiligten Dritten in dem Eröffnungs-

Digitized by Google

termine ausbleiben, so wird das Erkenntniß, auch wenn solches in der Ladung nicht angedroht ist, für verkündigt angenommen.

Soll eine andere Folge eintreten, so muß sie in der Ladung angedrohet werden.

Art. 86.

Die Art der Entscheidung der polizeilichen Strafsachen bei den Recursbehörden und die Eröffnung dieser Entscheidungen richten sich nach den für diese Behörden bestehenden Vorschriften.

Siebenter Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln und Beschwerden.

Art. 87.

Wider die Entscheidungen der Obrigkeiten in Polizei-Strafsachen kann der Recurs an die Landdrostei ergriffen werden.

Art. 88.

Der Recurs kann nicht bloß durch den Angeschuldigten, sondern Namens desselben auch durch seine Eltern, wenn er minderjährig ist, ferner durch den Ehegatten, und durch diejenigen, welche ihn zu vertreten haben, eingebracht werden.

Art. 89.

Bei solchen Vergehen, durch welche Andere sich in ihrem Rechte gekränkt erachten (Art. 60.), können auch diese, ihre Angestellten oder Bevollmächtigten, sowohl in Beziehung auf Schadens-Ersatz, als auf Bestrafung des Angeschuldigten den Recurs an die Landdrostei ergreifen.

Art. 90.

Die Entscheidung ist nach ihrer Eröffnung vollstreckbar. Indeß wird die Vollstreckung durch einen etwa eingelegten Recurs gehemmt. Dieses Rechtsmittel ist ausgeschlossen, wenn es nicht binnen 20 Tagen, von der Eröffnung der Entscheidung angerechnet, eingelegt und gerechtfertigt wird.

Zur Rechtfertigung desselben kann ausnahmsweise aus erheblichen und hinreichend bescheinigten Gründen, jedoch nur ein Mal, eine weitere Frist ertheilt werden.

Die bewilligte Frist läuft, wenn nicht ein Anderes ausgedrückt ist, vom Tage des Ablaufs der gesetzlichen Frist.

Art. 91.

Die Einlegungs- und Rechtfertigungs-Schrift ist der Obrigkeit einzureichen.

Der Recurs kann jedoch auch mündlich zu Protocoll eingelegt und gerechtfertigt werden.

Art. 92.

Die Obrigkeit hat die Einlegungs- und Rechtfertigungs-Schrift oder das über die mündliche Einlegung und Rechtfertigung aufgenommene Protocoll mit den Acten, oder falls keine besondere Acten angelegt werden, mit den nöthigen Auszügen aus den General-Acten oder Büchern oder mit den vollständigen thatsächlichen Erläuterungen binnen acht Tagen der Landdrostei berichtlich einzusenden.

Art. 93.

Der Recurs bewirkt den Aufschub der Vollziehung.

Indeß können die zur Sicherstellung der Vollziehung etwa nöthigen, oder sonst

unaufschieblichen Maaßregeln ungeachtet des Recurses getroffen und die getroffenen aufrecht erhalten werden.

Art. 94.

Verspätete Recurse sind von der Obrigkeit zurückzuweisen.

Art. 95.

Über Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Recursfrist, bei welcher der Art. 91. gleichfalls zur Anwendung kommt, entscheidet die Recursbehörde.

Art. 96.

Solche Gesuche, mit welchen die eventuelle Rechtfertigung des Recurses verbunden werden muß, sind gleichfalls bei der Obrigkeit einzureichen, welche sie mit den Acten ꝛc. an die Landdrostei einzusenden hat.

Diese entscheidet, wenn sie die Restitution für zulässig hält, wozu triftige und zureichend bescheinigte Gründe erforderlich sind, zugleich in der Hauptsache.

Art. 97.

Recurse und Restitutionsgesuche, welche vorschriftswidrig unmittelbar bei der Recursbehörde überreicht werden, sind zurückzuweisen.

Art. 98.

Die Landdrostei kann über den Recurs entweder sofort entscheiden, oder zuvor die Ergänzung der Untersuchung verfügen, auch in den geeigneten Fällen eine neue Untersuchung anordnen, und diese erforderlichen Falls einer andern Obrigkeit auftragen. Ist eine neue Untersuchung verfügt, so ist die von der Obrigkeit darauf abzugebende Entscheidung als erstes Erkenntniß zu betrachten, gegen welches der Recurs an die Landdrostei zusteht.

Art. 99.

Auf Recurse von Seiten des Angeschuldigten kann die frühere Entscheidung nicht zum Nachtheil desselben abgeändert werden.

Auf Recurse von Seiten der Verletzten ꝛc. (Art. 89.) ist jedoch eine solche Abänderung, sowohl in Beziehung auf die Strafe, als auf die Entschädigungs-Ansprüche zulässig.

Art. 100.

Die Landdrosteien werden hiedurch ermächtigt, erkannte Polizeistrafen auch im Wege der Gnade in geeigneten Fällen zu erlassen oder zu mildern.

Art. 101.

Gegen die Entscheidungen der Landdrosteien kann von den Angeschuldigten der Recurs an das Ministerium ergriffen werden, wenn auf Gefängniß über vier Wochen, oder auf Geldbuße über vierzig Thaler, oder auf Confiscation von Gegenständen über diesen Werth, oder auf Verlust des Rechts zum Betriebe eines Gewerbes erkannt worden ist.

Art. 102.

Von Seiten des Verletzten (Art. 89.) ist ein Recurs an das Ministerium nicht zulässig.

Art. 103.

Ist das Erkenntniß erster Instanz in Folge eines Recurses des Verletzten in zweiter Instanz zum Nachtheil des Angeschuldigten abgeändert, so kann dieser den Recurs an das Ministerium auch dann ergreifen, wenn geringere, als die angegebenen Strafen erkannt sind.

Art. 104.

Der Recurs an das Ministerium muß bei der Obrigkeit angemeldet und gerechtfertigt werden.

Art. 105.

Im Übrigen finden dabei die Bestimmungen der Art. 88. und 90. bis 98. Anwendung.

Art. 106.

Gesuche um Erlaß oder Milderung der Strafe im Wege der Gnade, welche an das Ministerium gebracht werden, halten den Vollzug der Strafe nur dann auf, wenn dies von dem Ministerium ausdrücklich verfügt wird.

Art. 107.

Wenn der Beschuldigte oder Verletzte durch solche nicht entscheidende Verfügungen der Obrigkeit sich beeinträchtigt glaubt, steht ihm frei, darüber bei der Landdrostei eine einfache Beschwerde zu erheben. Diese hemmt den Fortgang des Verfahrens nur dann, wenn es von der oberen Behörde ausdrücklich verfügt wird.

Art. 108.

Außer den Recursen und Beschwerden finden in Polizei-Strafsachen keine Rechtsmittel Statt.

Auch ist eine Wiederholung des Recurses oder der Beschwerde über denselben Gegenstand unzulässig.

Achter Abschnitt.

Von der Vollstreckung der Straferkenntnisse.

Art. 109.

Von der Obrigkeit, welche das Straferkenntniß eröffnet hat, ist für die gehörige Vollstreckung desselben zu sorgen.

Art. 110.

Es kann jedoch auch eine andere Obrigkeit hierzu von der höhern Behörde beauftragt, oder von der zuständigen Obrigkeit durch Hülfsschreiben aufgefordert werden.

Art. 111.

Die Obrigkeiten können die von ihnen erkannten Geldbußen im Fall des Unvermögens des Verurtheilten in Gefängniß- oder Arbeitsstrafe verwandeln.

Eine solche Strafverwandlung kann in den geeigneten Fällen auch durch die höhern Behörden erfolgen.

Hiebei ist im Allgemeinen von dem Grundsatze auszugehen, daß ein Thaler Geldbuße einem Tage Gefängniß, oder vier Arbeitstagen gleich kommt. In einzelnen Fällen, namentlich bei höhern Beträgen der Strafgelder, kann jedoch jener Grundsatz gemildert zur Anwendung kommen.

Art. 112.

Die Vollziehung der Strafen ist thunlichst zu beschleunigen.

Es kann jedoch bei Geld-, Gefängniß- und Arbeitsstrafe, wo dringende Umstände es nöthig machen, ein Aufschub oder eine Theilung verfügt werden.

Art. 113.

Die öffentliche Bekanntmachung einer in Vollzug gesetzten Polizeistrafe mit Be-

nennung des Bestraften ist nur dann zulässig, wenn das Erkenntniß oder das Gesetz sie vorschreibt.

Ein freisprechendes Erkenntniß ist auf Antrag des Angeschuldigten öffentlich bekannt zu machen, wenn solches den Umständen nach für ihn von Wichtigkeit ist.

Neunter Abschnitt.

Von den Strafbefugnissen der Gemeinden.

Art. 114.

Den Landgemeinden wird hiedurch die Befugniß beigelegt, Übertretungen in Beziehung auf die Flur- und Feldmarkspolizei, welche in ihrer Feldmark begangen werden, zu bestrafen.

Welche Fälle hierunter begriffen sind, soll nöthigenfalls von dem Ministerium näher bestimmt werden.

Demselben bleibt ferner vorbehalten, zu bestimmen, für welche zur Dorfpolizei gehörende Fälle den Landgemeinden ein gleiches Strafrecht einzuräumen sey.

Forstfrevel sollen nicht unter das Strafrecht der Landgemeinden fallen.

Art. 115.

Die Landgemeinden sollen ferner befugt seyn, ungehorsames Ausbleiben auf die von den Gemeinde-Beamten ausgehenden Bestellungen zu Gemeindediensten und Gemeinde-Versammlungen, so wie mangelhafte Ableistung der erstern, zu bestrafen.

Art. 116.

Sie können jedoch die Übertretungen, deren Ahndung durch die vorstehenden Artikel ihnen zugestanden ist, nur mit Geldbuße, bis zu einem Thaler, bestrafen.

Ist durch das Vergehen eine höhere Strafe verwirkt, so ist dasselbe der vorgesetzten Obrigkeit zur Bestrafung anzuzeigen.

Art. 117.

Die Untersuchung und Entscheidung erfolgt durch den, oder die Gemeindebeamten (Bauermeister, Schulzen ꝛc.), unter Zuziehung wenigstens zweier Gemeinde-Vertreter, oder, wenn diese fehlen, zweier von der Gemeinde zu diesem Zwecke zu wählenden Gemeinde-Glieder.

In den kleineren Landgemeinden kann die Untersuchung und Entscheidung auch in der Gemeinde-Versammlung unter Leitung des Vorstehers geschehen.

Art. 118.

Die Entscheidungen der Gemeinden sind nach ihrer Eröffnung vollstreckbar. Jedoch kann dawider binnen 20 Tagen der Recurs an die vorgesetzte Obrigkeit ergriffen werden. Dieser Recurs hemmt die Vollstreckung.

Die Obrigkeit entscheidet in diesen Strafsachen in letzter Instanz. Es sollen über einen solchen Recurs nur mündliche Verhandlungen Statt finden.

Art. 119.

Außer der Entscheidung über Recurse hat die Obrigkeit die Aufsicht über die Ausübung des Strafrechts der Gemeinden zu führen, und ist befugt, die Vorlegung der desfallsigen Aufzeichnungen zu verfügen.

Erfährt die Obrigkeit, daß Übertretungen, welche unter die Strafbefugniß der Gemeinden fallen, unbestraft bleiben, so kann sie, wenn eine Aufforderung an die Gemeinde fruchtlos bleibt, die Schuldigen selbst zur Bestrafung ziehen.

Digitized by Google

Art. 120.

Die aufkommenden Strafgelder fließen, mit Vorbehalt etwaiger entgegenstehenden wohlerworbenen Rechte Dritter, der Gemeinde zu, behuf Verwendung zu Gemeindezwecken.

Art. 121.

Denjenigen amtssässigen Städten und Flecken, welche das den Landgemeinden durch dieses Gesetz verliehene Strafrecht gegenwärtig nicht, oder nicht in dem oben festgesetzten Umfange besitzen, wird dasselbe in dem nämlichen Umfange hierdurch eingeräumt.

Art. 122.

Wo es nöthig ist, wird wegen der in den bezeichneten Strafsachen anzuwendenden Strafbestimmungen weitere Verfügung der oberen Verwaltungsbehörden erfolgen. Auch können von denselben nähere Vorschriften für das Verfahren ertheilt werden.

Zehnter Abschnitt.

Von den Kosten.

Art. 123.

Der Angeschuldigte, welcher in Strafe genommen wird, hat auch, wenn dies im Erkenntnisse nicht ausgesprochen wird, die ergangenen Kosten zu tragen.

Wegen solcher Untersuchungskosten, welche durch eine von Mehreren gemeinschaftlich begangene Handlung veranlaßt sind, haften die Einzelnen für das Ganze.

Art. 124.

Wird keine Strafe erkannt, so kommen keine Kosten zum Ansatz.

Hat jedoch der Angeschuldigte die Untersuchung durch seine Schuld herbeigeführt, so können ihm die Kosten zur Last gestellt werden.

Art. 125.

Ist der Angeschuldigte völlig freigesprochen, so ist der Denunciant in die Kosten zu verurtheilen, wenn ihn bei der Veranlassung der Untersuchung nach Ermessen der Obrigkeit ein erhebliches Verschulden trifft.

Art. 126.

Dem Denuncianten oder Denunciaten können, wenn hiezu besondere Gründe vorliegen, auch die Kosten einzelner Termine, welche durch einen Antrag oder eine Beschwerde von der einen oder andern Seite veranlaßt sind, zur Last gestellt werden.

Art. 127.

Über den Gebührenansatz gelten folgende Bestimmungen:

A. Gebühren der Obrigkeiten.

1) An Gebühren für die Untersuchung und Entscheidung eines Polizeivergehens, mit Einschluß der Beweisverhandlungen und aller Ausfertigungen, haben die Obrigkeiten zu berechnen, wenn die erkannte Strafe beträgt:

a. 1 fl oder darunter . . . 2 kr
b. über 1 fl bis 4 fl . . 4 =
c. = 4 = ... 8 =

2) Sind mehrere Termine behuf der Untersuchung und Entscheidung, oder des etwaigen fernern Verfahrens in Folge von Recursen u. s. w. erforderlich, so ist für jeden fernern Termin die Hälfte obiger Sätze zu berechnen.

3) Kommt das Vergehen in einem Civilverfahren zur Sprache, und findet darüber eine besondere Untersuchung nicht Statt, so werden keine Gebühren entrichtet.

4) Für die Abfassung der Entscheidung durch eine andere, als die untersuchende Obrigkeit finden keine Gebühren Statt.

5) Die zu einzelnen Handlungen ꝛc. requirirte Obrigkeit hat keine Gebühren zu berechnen.

6) Ist auf Gefängniß erkannt, so kommen die obigen Sätze in der Maaße zur Anwendung, daß ein Tag Gefängniß einem Thaler Geldbuße gleich gerechnet wird.

7) Ist aber wegen Unvermögens des Angeschuldigten auf Gefängniß erkannt, so finden keine Gebühren Statt.

Sie finden ebenfalls nicht Statt, wenn auf Arbeitsstrafe oder körperliche Züchtigung erkannt, wenn die erkannte Geldbuße erlassen, oder auch in Arbeits- oder Gefängnißstrafe verwandelt worden ist.

8) Schreibgebühren zu 2 ℳ für den Bogen finden nur für solche Abschriften Statt, welche von den Betheiligten verlangt werden.

B. Gebühren der Unterbedienten.

Art. 128.

1) Die Gebühr der Unterbedienten für eine Insinuation, eine Vorladung, oder sonstige Eröffnung, ohne Unterschied, ob solche in- oder außerhalb des Wohnorts derselben vorzunehmen ist, beträgt . . . . . 2 ℳ

2) Die Gebühr der Unterbedienten für eine Vorführung beträgt . . . 4 ℳ

3) An s. g. Schließergebühren sind zu erheben . . . . . 6 ℳ

4) Die Executionsgebühren richten sich nach dem Satze 171 der Sportelnordnung für die Untergerichte.

Außer diesen Gebühren finden im polizeilichen Strafverfahren keine Gebühren der Unterbedienten Statt.

5) Die angegebenen Gebühren kommen auch bei der etwa requirirten Obrigkeit zur Anwendung.

6) Kommen überhaupt keine Gebühren zum Ansatz, so haben auch die Unterbediente keine zu beziehen, wenn sie solche in Fällen, wo erst später eine Erlassung ꝛc. eintritt, nicht etwa bereits empfangen haben.

C. Gebühren der höheren Behörden.

Art. 129.

Die Gebühren für Erlasse der höheren Behörden richten sich nach den für diese bestehenden Vorschriften.

D. Gebühren in den vor die Landgemeinden gehörenden Straffachen.

Art. 130.

In den Straffachen, welche vor die Landgemeinden gehören, finden keine Gebühren Statt, mit Vorbehalt der Pfandgebühren.

Bei Recursen an die Obrigkeit treten jedoch die in den vorstehenden Nummern festgesetzten Gebühren ein.

Digitized by Google

Schluß-Bestimmungen.

Art. 131.

Alle diesem Gesetze widersprechende frühere Vorschriften über das Verfahren in Polizei-Straffachen werden hiedurch aufgehoben.

Art. 132.

Unser Ministerium wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

(№ 47.) Neunzehntes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, das Gesetz über das Gefangenhalten in polizeilichen Arbeitshäusern betreffend.

In der Erwiederung vom 3ten September 1834 die Straf- und Arbeits-Anstalten betreffend*), haben die löblichen Stände sich mit der in Unserm Schreiben vom 7ten März 1831**) proponirten Einrichtung polizeilicher Zwangsarbeitsanstalten im Allgemeinen einverstanden erklärt, jedoch sich gegen die beabsichtigte Verbindung der criminellen und polizeilichen Arbeitshäuser in denselben Gebäuden ausgesprochen.

Wir haben die Bedenken, welche gegen eine solche Verbindung eintreten, schon früher nicht verkannt, und diese abweichend von früheren Anträgen, nur deshalb vorgeschlagen, weil in Ansehung der Kosten getrennter Anstalten Schwierigkeiten entstanden waren. Dem nunmehrigen Wunsche der löblichen Stände entsprechend, werden Wir darauf Bedacht nehmen, von den dazu sich eignenden Zuchthäusern in Moringen und Osnabrück vorerst eins und wenn das Bedürfniß es demnächst erheischen sollte, beide Anstalten zu polizeilichen Arbeitshäusern einzurichten.

Die löblichen Stände haben zugleich auf Vorlegung eines Gesetz-Entwurfs über die Detentionen in diesen Arbeitshäusern angetragen.

№ 48. Indem Wir diesem Antrage durch Mittheilung des anliegenden Entwurfs entsprechen, begleiten Wir denselben mit folgenden Bemerkungen:

Abgesehen von einer Bestimmung in der Verordnung vom 25sten März 1822***) über den Beweis durch Anzeigen in peinlichen Fällen, §. 7., wornach wider solche Personen, welche wegen eines Verbrechens zur Untersuchung gezogen, jedoch von der Instanz entbunden worden sind, von landespolizeiwegen Sicherungs-Maaßregeln sollen getroffen werden können, enthält nur noch die Verordnung vom 9ten Mai 1826****) das Verfahren gegen Vagabonden betreffend, im §. 3. Vorschriften über die polizeilichen Detentionen in Arbeits-Anstalten. Bei der Bearbeitung des vorliegenden Gesetz-Entwurfs hat daher weniger auf bestehende Vorschriften, welche nur einzelne Anlehnungspuncte abgeben, als vielmehr darauf zurückgegangen werden müssen, was in einer Reihe von Jahren wirklich vorgekommen ist.

Zugleich ist auf die Bestimmungen des Entwurfs des Criminal-Gesetzbuchs, namentlich in der Beziehung Rücksicht genommen, daß einige bisher peinlich bestrafte Vergehen,

---

*) Actenstücke 5ter Landtag 2te Diät von 1834 pag. 786.
**) Actenstücke 3ter Landtag 6te Diät von 1831. pag. 376.
***) Gesetz-Sammlung von 1822. Erste Abtheilung pag. 97.
****) Gesetz-Sammlung von 1826. Erste Abtheilung pag. 77.

Digitized by Google

z. B. Trunkfälligkeit und **stuprum tertia vice iteratum** von dem Criminal-Gesetzbuch ausgeschlossen sind, in Ansehung anderer Vergehen aber, z. B. der gefährlichen Drohungen (Art. 194. des Entwurfs jenes Gesetzbuchs) eine Beschränkung in Ansehung der peinlichen Bestrafung gegen die jetzt geltenden Bestimmungen eintreten wird.

Sowohl bei der Aufstellung des im Art. 1. enthaltenen Grundsatzes als bei der Festsetzung der in den Art. 2—11. ausgesprochenen näheren Bestimmungen ist der Gesichtspunct festgehalten, daß die landespolizeilichen Detentionen als Ausnahmen von den sonst geltenden Regeln nur in denjenigen Fällen eintreten müssen, in welchen die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht auf andere Weise gesichert werden kann. Zugleich ist im Auge gehalten worden, daß die in Folge des vorliegenden Gesetzes zu errichtenden polizeilichen Arbeitshäuser nicht den Raum werden haben können, um solche Personen aufzunehmen, welche nicht so sehr gefährlich als belästigend sind.

Was die Behörden anlangt, welche die Detentionen zu verfügen haben, so haben Wir einen Unterschied machen zu müssen geglaubt zwischen denjenigen Fällen, wo die Detention auf eine Mittheilung von Seiten der erkennenden Gerichte verfügt wird (Art. 2., 3. und 4.) und denjenigen Fällen, wo sie unabhängig von einer solchen Mittheilung eintritt. Die Stellung der erkennenden Gerichte scheint es nöthig zu machen, für jene ersten Fälle das Ministerium eintreten zu lassen. Dagegen scheint es unbedenklich und zur Geschäftsvereinfachung nützlich, in den letzteren Fällen, soweit die Bestimmungen der Art. 5. bis 11. Anwendung finden, die Detentions-Verfügung in erster Instanz, vorbehältlich des Rechts der Beschwerdeführung bei dem Ministerium, den Landdrosteien einzuräumen.

Wenn in dem Art. 23. auch den Magistraten derjenigen Städte, wo s. g. Werkhäuser bestehen, eine beschränkte Befugniß zur Verfügung polizeilicher Gefangenhaltungen zugestanden ist, so rechtfertigt sich dies wohl dadurch, daß die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung in den größeren Städten es nothwendig macht und daß die Befugniß der Magistrate auf solche Fälle beschränkt ist, welche mehr zur Ortspolizei als zur Landespolizei gehören.

Bei den Bestimmungen über das Verfahren ist einerseits nach Sicherung gegen Willkühr und Übereilung, andererseits nach Einfachheit, Beschränkung auf das Wesentliche und Entfernung solcher Formen gestrebt, welche, wie z. B. schriftliche Defensionen hier, wo nicht eine einzelne Handlung, sondern eine Persönlichkeit zu beurtheilen ist, keinen Nutzen und keine Bedeutung haben würden.

Durch die Bestimmungen der Art. 24., 25. und 26 hat insbesondere solchen Mißbräuchen begegnet werden sollen, welche sich bei den durch die städtischen Magistrate verfügt werdenden Gefangenhaltungen ergeben können.

Im Art. 22. ist vorgeschrieben, daß das Ministerium und die Landdrostei (in Ansehung der Magistrate enthält der Art. 23. die nöthige Bestimmung) die Gefangenhaltung nicht auf längere Zeit als Ein Jahr sollen verfügen können. Nach dem Grunde und dem Zwecke der in Frage stehenden Detentionen würde eine solche Vorschrift höchst bedenklich seyn, wenn sie nicht durch die weiteren Vorschriften desselben Art. näher bestimmt würde. Mit dieser Modification hat jene Zeitbestimmung den Nutzen, daß in Ansehung aller Detinirten die Nothwendigkeit herbeigeführt wird, jährlich zu prüfen, ob die Gründe, welche ihre Verhaftung veranlaßt haben, noch fortdauern.

In Ansehung der Kosten, welche durch die polizeilichen Gefangenhaltungen veranlaßt werden, enthält der Art. 27. einen Grundsatz, welcher gegenwärtig schon befolgt wird.

Die Ausnahme, wornach die Kosten solcher Gefangenhaltungen, welche bloß wegen Bettelei verfügt worden, den Gemeinden zur Last fallen, rechtfertigt sich wohl dadurch, daß hier zunächst nur die Gemeinde, welcher der Bettler angehört, betheiligt ist, und daß ohne

Digitized by Google

eine solche Bestimmung der Andrang zu groß seyn würde. Es wird ohnehin bei der Anwendung des Gesetzes der Gesichtspunct stets festzuhalten seyn, daß die zu den polizeilichen Gefangenhaltungen bestimmten Anstalten nicht zu Landarmenhäusern werden.

Wir sehen der Erklärung der löblichen Stände über den Entwurf entgegen und bezeugen Denselben Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 9ten Mai 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

(№ 48.) Entwurf eines Gesetzes, die Gefangenhaltungen in polizeilichen Arbeitshäusern betreffend.

Wilhelm IV. ꝛc.

Da unter den polizeilichen Maaßregeln zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit die von Landespolizeiwegen verfügt werdenden Gefangenhaltungen (Detentionen) in polizeilichen Arbeitshäusern von solcher Wichtigkeit sind, daß es darüber besondere Vorschriften bedarf; so verordnen Wir mit Zustimmung der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs wie folgt:

Art. 1.

Wenn durch das Betragen einer Person die öffentliche Ordnung und Sicherheit mit einer solchen fortdauernden Gefahr bedroht wird, welche weder durch leichtere Maaßregeln, noch durch Sicherheitsleistung für gesetzmäßiges Betragen abgewendet werden kann, und wenn zugleich die richterliche Gewalt nicht ausreicht, den nöthigen Schutz zu gewähren, auch die Gefahr nicht etwa in einer solchen Seelenkrankheit der Person ihren Grund hat, welche die Aufnahme in eine Irren-Anstalt nöthig macht; so kann die Gefangenhaltung derselben in einem polizeilichen Arbeitshause, und so lange diese Arbeitshäuser noch nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, in einer der zu solchen Gefangenhaltungen einstweilen bestimmten Anstalten von Landespolizeiwegen verfügt werden.

Namentlich sind es folgende Personen, auf welche dieser Grundsatz zur Anwendung gebracht werden kann.

Art. 2.

1. Diejenigen, welche wegen eines Verbrechens zur Untersuchung gezogen, jedoch von der Instanz entbunden sind, wenn nach §. 7. der Verordnung vom 25sten März 1822 über den Beweis durch Anzeigen in peinlichen Fällen von dem erkennenden Gerichte Sicherungs-Maaßregeln für nöthig gehalten werden.

Art. 3.

2. Diejenigen, welche aus dem Grunde der mangelnden Zurechnungsfähigkeit wegen eines Verbrechens nicht haben zur Strafe verurtheilt werden können, jedoch dem Gemeinwesen gefährlich sind, wenn das erkennende Gericht Sicherungs-Maaßregeln für nöthig erachtet.

Art. 4.

3. Die wegen eines Verbrechens zur einer Freiheitsstrafe Verurtheilten, wenn das

Digitized by Google

erkennende Gericht wegen der Gefährlichkeit derselben die Ergreifung von Sicherungs-Maaßregeln nach ihrer Entlassung für nöthig hält.

Art. 5.

4. Verbrecher, welche wegen wiederholter Verbrechen mit öffentlicher Arbeitsstrafe belegt worden sind:

a. wenn sie nach überstandener Strafe einen rechtlichen Erwerbszweig nicht ergreifen und zu einer ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Beschäftigung nicht angehalten werden können, oder

b. wenn sie, nach ihrer Entlassung unter polizeiliche Aufsicht gestellt, verbotswidrig ohne genügenden Grund von dem ihnen angewiesenen Orte sich entfernen.

Art. 6.

5. Diejenigen, welche gefährliche Drohungen ausgestoßen haben, durch welche eine peinliche Strafe nicht verwirkt ist, wenn durch die Drohungen die dringende Besorgniß einer Gefahr für Personen oder Eigenthum begründet ist.

Art. 7.

6. Diejenigen, auf deren Gefangenhaltung von den Eltern, Vormündern oder Curatoren, wegen beharrlicher unerlaubten Widerspenstigkeit oder sittlicher Verdorbenheit angetragen wird, vorausgesetzt, daß Gefahr für die Angehörigen oder für das gemeine Wesen zu besorgen ist, und daß das Ansehn der Vorgesetzten oder gelindere Mittel nicht ausreichen, auch die fraglichen Maaßregeln vorher angedroht worden.

Art. 8.

7. Diejenigen, welche sich beharrlich dem Laster der Trunkenheit ergeben, und dadurch entweder Unfug veranlassen oder öffentliches Ärgerniß geben, oder ihr Hauswesen zerrütten, wenn sie deshalb

a. schon wenigstens zweimal Gefängniß erlitten haben, und

b. die fragliche Maaßregel ihnen vorher angedroht worden.

Art. 9.

8. Frauenspersonen, welche sich dem Laster der Unzucht ergeben und dadurch öffentliches Ärgerniß veranlassen, wenn die Erfordernisse a. und b. des vorigen Artikels eintreten.

Art. 10.

9. Landstreicher und die in der Verordnung vom 9ten Mai 1826, das Verfahren gegen Vagabonden betreffend, ihnen Gleichgestellten, nach den Bestimmungen jener Verordnung.

Art. 11.

10. Bettler, welchen ohne Erfolg Gelegenheit zum Erwerb gegeben ist, wenn die Erfordernisse a. und b. des Art. 8. eintreten, und die Gemeinde, welcher sie angehören, die Kosten übernimmt.

Art. 12.

In den Fällen der Art. 5. bis 11. wird die Gefangenhaltung durch die Landdrostei verfügt. Vergl. jedoch Art. 23.

In Ansehung des Harzes und der Stadt Göttingen bleibt die nähere Bestimmung vorbehalten.

Art. 13.

Die Gefangenhaltung kann von der Landdrostei nicht anders verfügt werden, als wenn eine Untersuchung vor der Obrigkeit des Wohnorts des zu Detinirenden Statt gefunden und diese die Maaßregel beantragt hat oder darüber gehört worden ist.

Digitized by Google

In Ansehung von Ausländern tritt diejenige Obrigkeit ein, in deren Bezirke die Handlungen, welche zur Untersuchung Anlaß geben, begangen sind.

Art. 14.

Die Untersuchung ist außer den Thatsachen des einzelnen Falles auf die Ermittelung der Persönlichkeit und der Verhältnisse des zu Detinirenden zu richten, zu welchem Ende in der Regel die Ortsvorsteher und nächsten Angehörigen zu hören sind.

Art. 15.

Der zu Detinirende ist mit Allem, was er zur Abwendung der Maaßregel vorzutragen hat, vollständig zu hören; auch sind die etwa für ihn sprechenden Entschuldigungsgründe von Amtswegen zu ermitteln.

Art. 16.

Nach beendigter Untersuchung sind die Acten nebst den Voracten, aus welchen sich die früheren Bestrafungen und die geschehene Androhung (Art. 7. bis 11.) auch in den Fällen der Art. 5. und 11. die erfolglos gebliebenen Versuche, dem Einzusperrenden Arbeit zu verschaffen, ergeben müssen, an die Landdrostei einzusenden.

Art. 17.

Erklärt die Landdrostei die Aufnahme in ein Arbeitshaus für unstattnehmig, so hat es dabei bis dahin sein Bewenden, daß etwa neue Gründe einen ferneren Antrag rechtfertigen.

Wird sie aber verfügt, so findet dawider der Recurs an das Ministerium Statt.

Art. 18.

In anderen als den im Art. 12. gedachten Fällen kann die Aufnahme in ein Arbeitshaus nur durch das Ministerium verfügt werden.

Art. 19.

Ist eine Mittheilung von Seiten des erkennenden Gerichts erforderlich (Art. 2., 3. und 4.), so kann die Maaßregel nur nach vorgängiger Einsicht der abgestatteten Relationen, und falls ein schriftlicher Vortrag nicht erstattet worden, nur nach Einsicht der gerichtlichen Untersuchungs-Acten verfügt werden.

Art. 20.

Sind die in Betracht zu ziehenden thatsächlichen Verhältnisse in den gerichtlichen Acten nicht vollständig aufgeklärt, oder ist die Detention ohne eine Mittheilung von Seiten der Gerichte durch das Ministerium zu verfügen, so muß eine nähere Untersuchung (Art. 14. und 15.) eintreten.

Art. 21.

Die Gerichte sind, wenn sie in den oben bezeichneten Fällen Sicherungs-Maaßregeln für nöthig halten, verpflichtet, diese ihre Ansicht dem Ministerium mitzutheilen.

Art. 22.

Die Gefangenhaltung kann von dem Ministerium und der Landdrostei nicht auf längere Zeit als Ein Jahr verfügt werden. Die Verfügung kann jedoch mit dem Ablauf desselben erneuert werden.

Dies kann nicht anders geschehen, als nachdem die Vorsteher der Arbeits-Anstalt über das Betragen des Verhafteten, während der Detentionszeit gehört worden und anzunehmen ist, daß die Gründe der Gefangenhaltung fortdauern.

Eine solche erneuerte Verfügung ist dem Verhafteten jedesmal bekannt zu machen.

Art. 23.

Die Magistrate derjenigen Städte, wo städtische Arbeitshäuser oder Werkhäuser

bestehen, sollen befugt seyn, in den Fällen der Art. 8. 9. 10. und 11. gegen Personen, welche der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, polizeiliche Gefangenhaltungen bis zur Dauer von 6 Monaten zu verfügen.

Auch kann das Ministerium den Magistraten derjenigen Städte, welche künftig solche Arbeitshäuser errichten, diese Befugniß einräumen.

Art. 24.

Wider die Verfügung des Magistrats findet der Recurs an die Landdrostei und wenn die Gefangenhaltung auf längere Zeit als Vier Wochen verfügt worden, wider die landdrosteiliche Entscheidung der weitere Recurs an das Ministerium Statt.

Art. 25.

Im Übrigen finden die Vorschriften der Art. 14. und 15. Anwendung.

Art. 26.

Eine Erneuerung der Detentions-Verfügung ohne neue sie begründende Thatsachen (Art. 22.) kann von dem Magistrate nicht anders verfügt werden, als wenn die Landdrostei auf erstatteten Bericht sie genehmigt hat.

Art. 27.

Die Kosten, welche durch die polizeilichen Gefangenhaltungen veranlaßt werden, sind, mit Vorbehalt der Bestimmung des Art. 11., nach denselben Grundsätzen, welche in Ansehung der Strafanstalten gelten, zu tragen.

Art. 28.

Alle diesem Gesetz widersprechende frühere Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Art. 29.

Unser Ministerium wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

(№ 49.) Zwanzigstes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, das Gesetz über Maaß und Gewicht betreffend.

Die löblichen Stände haben in der Erwiederung vom 30sten März v. J., den Steuer- und Zoll-Vereinigungs-Vertrag mit Braunschweig betreffend, darauf angetragen,

daß das als Steuergewicht eingeführte cölnische Gewicht möglichst bald und, wenn irgend thunlich, gleichzeitig mit der Ausführung des Tractats als gesetzliches Handelsgewicht in dem ganzen Königreiche eingeführt werde.

Wir haben Uns aus den von den löblichen Ständen für diesen Antrag angeführten Gründen von der Nothwendigkeit überzeugt, das cölnische Gewicht gleichzeitig mit dessen Einführung als Steuergewicht auch als Handelsgewicht einzuführen. Eine fernere Communication mit den löblichen Ständen über diesen Gegenstand war aber nicht thunlich, weil bald nach dem Eingange jenes Antrages die Vertagung derselben eintrat. Es sind daher mit Vorbehalt einer weitern Verhandlung mit den löblichen Ständen wegen Erlassung eines vollständigen Gesetzes über Maaß und Gewicht, die Verordnungen vom 30sten Mai*) und vom 14ten September v. J.**) erlassen.

*) Gesetzsammlung von 1835. Erste Abtheilung pag. 221.
**) Daselbst pag. 285.

Digitized by Google

№ 50. Gegenwärtig theilen Wir den löblichen Ständen hierneben den Entwurf eines solchen Gesetzes über Maaß und Gewicht mit, und begleiten denselben mit folgenden Bemerkungen.

Eine gesetzliche Regelung der Maaße und Gewichte ist als dringendes Bedürfniß anzusehen. In dem gegenwärtigen Zustande liegt, was die Maaße anlangt, zuvörderst das Übel, daß nicht sicher feststeht, welche Länge der calenberger Fuß und welchen Raum-Inhalt der neubraunschweigische Himten habe. Die älteren Verordnungen über diesen Gegenstand aus den Jahren 1692, 1713 und 1765 geben nämlich das Verhältniß der durch sie eingeführten Maaße und Gewichte zu einem bekannten und festbegründeten Maaß- und Gewicht-Systeme nicht an, so daß sich aus ihnen die Ungewißheit über jene Länge und jenen Raum-Inhalt nicht entscheiden läßt. Eben so wenig geben die im Jahre 1713 den Eichstädten mitgetheilten Probemaaße einen sichern Anhaltspunct, weil sie durch den langjährigen Gebrauch einigermaaßen abgenutzt sind und nicht völlig mit einander übereinstimmen. Ferner bestehen in den neu erworbenen Landestheilen Hildesheim, Osnabrück, Ostfriesland ꝛc., in Ermangelung durchgreifender allgemeiner Gesetze, sehr viele abweichende und in sich unbestimmte Maaße neben einander. Selbst in den älteren Landestheilen, für welche früher allgemeine Verordnungen ergangen sind, gelten, in Folge mangelhafter Durchführung derselben, in einzelnen Ämtern ꝛc. verschiedene Maaße. Liegt schon in den vielen unter einander abweichenden Maaßen an sich ein Übel, so wird solches dadurch noch größer, daß eben wegen der angedeuteten Ungewißheit über die Größe des calenberger Fußes und des neubraunschweigischen Himtens das Verhältniß derselben zu diesem Gemäß nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann.

Der Gesetz-Entwurf ist darauf berechnet, diesen Übelständen abzuhelfen.

Zu dem Abschnitt I. desselben bemerken Wir Folgendes:

Sobald für das Längenmaaß eine Einheit festgestellt ist, ergiebt sich in dem Quadrate, dessen Seite dieselbe Ausdehnung wie die Längen-Einheit hat, die Einheit des Flächenmaaßes, und in dem Würfel, dessen Kante der Längen-Einheit gleich ist, die Einheit des Körpermaaßes, welches zugleich das Maaß für trockene Gegenstände (Kornmaaß ꝛc.) und das Flüssigkeitsmaaß begreift. Es ist daher die erste wesentliche Bedingung, von welcher die organische Einfachheit eines Maaß-Systems abhängt, daß das Flächenmaaß und das Körpermaaß sich aus der Einheit des Längenmaaßes ableiten lassen muß. Dieser Grundsatz ist daher auch bei der, in diesem Abschnitt enthaltenen Feststellung der allgemeinen Maaße befolgt worden.

Was die Größe der Längen-Einheit anlangt, so mußte zunächst die Frage entstehen, ob nicht, gleich wie das preußische Gewicht angenommen worden, auch das preußische Maaß-System, folglich als Längen-Einheit der s. g. rheinländische Fuß, wie er als preußischer Fuß festgestellt ist, anzunehmen sey. Wir haben dies jedoch nicht für räthlich halten können.

Wäre nämlich die Einführung eines gleichen Maaß-Systems in Norddeutschland die wichtigste bei dieser Angelegenheit zu nehmende Rücksicht, so würde es allerdings das Einfachste seyn, sich dem System des bedeutendsten Nachbarstaats anzuschließen. Diese Rücksicht wird jedoch nur dann eintreten, wenn alle Nachbarstaaten ohne Ausnahme sich zu einem solchen Anschlusse vereinigen. So lange diese Vereinigung fehlt, so lange namentlich die Haupt-Handelsplätze nicht beitreten, würde Hannover durch den einseitigen Anschluß an das preußische Maaß-System sich allen Nachtheilen aussetzen, welche mit der Ausführung einer, in vielfache bürgerliche Verhältnisse eingreifenden Maaßregel verknüpft sind, ohne den vollen Vortheil davon einzuernten. Jene Nachtheile würden um so größer

Digitized by Google

seyn, je bedeutender die Abweichungen des hannoverschen Maaß-Systems von dem preußischen sind. Mit der Einführung des letztern an die Stelle des erstern würde zugleich die Abschaffung und Erneuerung sämmtlicher bisherigen Maaße, Zollstöcke, Ellen, Meßketten, Ruthenstäbe, Himten und sonstiger Korngemäße, der Quartiere und sonstiger Flüssigkeitsmaaße nothwendig verknüpft seyn. Besonders fühlbar würde die Verschiedenheit zwischen dem Neuen und Alten, bei dem Flächenmaaß, namentlich in Bezug auf die Grundsteuer, werden.

Wir haben es daher für richtiger und dem vorliegenden Zwecke entsprechender erachtet, das gegenwärtig geltende Maaß-System beizubehalten, jedoch auf eine sichere Weise gesetzlich festzustellen.

In dieser Beziehung ist nach Unserer obigen Andeutung auf die Längen-Einheit zurückzugehen. Nach Lage der Sache kann die Feststellung der Längen-Einheit nur durch Anknüpfung an eine andere künstliche Einheit, an ein bekanntes Längenmaaß geschehen.

Als solches Längenmaaß ist das englische und altfranzösische in Frage gekommen. Unter allen bekannten Längenmaaßen sind nämlich die französische Toise und der englische Yard diejenigen, für deren sorgfältige Erhaltung in der einmal angenommenen Größe von Seiten des Staats seit längerer Zeit die umfassendsten Maaßregeln ergriffen und mit denen die mehrsten wissenschaftlichen Untersuchungen angestellt worden sind. Welche dieser Maaße als Norm angenommen werde, ist im Ganzen ziemlich gleichgültig. Dem englischen ist hauptsächlich deswegen der Vorzug gegeben, weil ein einfaches Zahlenverhältniß zu diesem Maaße dem Mittelwerthe zwischen den verschiedenen Angaben über die Größe des calenberger Fußes gleichkommt. Dieser Mittelwerth zwischen denjenigen Angaben, welche den Umständen nach für die zuverlässigsten zu halten sind, ist nämlich 129,45 pariser Linien oder 11,497 englische Zoll. Wird, wie im Art. 2. des Gesetz-Entwurfs geschehen, die Länge des hannoverschen Fußes zu $11\frac{1}{4}$ englischen Zollen festgesetzt, so wird dadurch jener Mittelwerth so genau getroffen, wie es hier nur die Aufgabe seyn kann, indem die Abweichung zwischen 11,497 und 11,500 ($11\frac{1}{4}$) Zollen für die Anwendung im gewöhnlichen Verkehr unmerklich ist und völlig verschwindet.

Die Abtheilungen des Fußes in Zollen und Linien und die Zusammensetzung zu Ellen, Klaftern, Ruthen und Meilen sind, so wie sie bestehen, beibehalten worden.

Auch das Flächenmaaß, der Morgen, ist im Art. 5. zu der bisherigen Größe festgestellt.

Das Körpermaaß anlangend, haben Wir bereits bemerkt, daß der Raum-Inhalt des Himtens nicht feststeht. Nach einer Annahme, welche für die zuverlässigste gelten kann, indem sie sich auf eine Ausmessung des auf dem Rathhause zu Braunschweig befindlichen und als Originalmaaß anzusehenden, Himtens gründet, hält der Himten 1570,9 pariser Cubikzoll. Im Art. 6. des Entwurfs ist er auf $1\frac{1}{4}$ Cubikfuß — gleich 1570,13 pariser Cubikzollen — festgestellt, so daß auch hier die bisherige Größe mit einer unbedeutenden, für die Anwendung völlig unmerklichen, Abweichung wiedergegeben ist.

Im Art. 7. ist die bisherige Abtheilung des Himtens beibehalten.

Eben so schließt sich die im Art. 8. angegebene Zusammensetzung des Himtens zu Malter, Wispel und Last an das bisher Übliche an, wenngleich die Verordnung vom 22sten December 1713 ein etwas abweichendes Zahlen-Verhältniß festsetzt.

In den Art. 9 und 10 ist das Flüssigkeitsmaaß, unter Beibehaltung der bisher üblichen Abtheilungen und Zusammensetzungen so festgestellt, daß der bisherige Raum-inhalt ohne eine für die Anwendung irgend erhebliche Abweichung der nämliche bleibt.

Digitized by Google

Das in dem Gesetz-Entwurfe festgestellte Quartier, welches $\frac{1}{32}$ Himten oder, im Verhältniß zum Gewicht, etwa 2 Pfund 2¼ Loth distillirten Wassers nach cölnischem Gewicht enthält, wird zwar, wie bemerkt worden, dem bisherigen Quartier gleich, jedoch größer als dasjenige seyn, welches bei der Branntewein- und Biersteuer zum Grunde liegt. In dem Steuer- und Zoll-Vereinigungsvertrage mit Braunschweig ist nämlich festgesetzt, daß jene Steuern nach einem Quartiermaaß erhoben werden sollen, welches nur 2 Pfund (cölnisch) Wasser hält und es sind hiernach die erforderlichen Bestimmungen in die Gesetze vom 21sten April v. J. *) über die Branntewein- und Biersteuer aufgenommen. Es ist daher erwogen worden, ob dieses Maaß, welches auch im Herzogthum Braunschweig besteht, zu dem gesetzlichen allgemeinen Flüssigkeitsmaaß zu erheben sey. Wir haben jedoch dies nicht für räthlich halten können. Denn zuvörderst verliert der aus der Anwendung bei jenen Steuern herzunehmende Grund deswegen am Gewicht, weil das abweichende Maaß, bei der Erhebung zwar zum Grunde gelegt, jedoch nicht wirklich angewendet wird, indem nach einer öffentlich bekannt gemachten Tabelle die Reduction auf das hannoversche Maaß vorgenommen wird, ein Verfahren, welches auch künftig beizubehalten seyn wird. Ferner ist es für die innere Einheit und Vollkommenheit des Maaß-Systems wesentlich nothwendig, daß das Körpermaaß, folglich auch das Flüssigkeitsmaaß, sich aus dem Längenmaaß in der Art ableiten lasse, daß das Verhältniß einfach und übersichtlich ist. Diese Einfachheit und Übersichtlichkeit mußte aber aufgegeben werden, wenn man das Quartier in der Art feststellen wollte, daß der Raum-Inhalt 2 Pfund distillirten Wassers fasse. Dieser Raum-Inhalt würde nämlich 64,9624 Cubiczoll fassen und die Ableitung desselben aus dem Längenmaaß würde ein außerordentlich verwickeltes Zahlenverhältniß hervorrufen.

Wenn die Bestimmungen des Entwurfs wegen der allgemeinen Maaße sich hiernach rechtfertigen, wenden Wir uns nunmehr zu den Vorschriften über das Gewicht.

Hier liegt die Sache einfacher. Durch die Verordnungen vom 30sten Mai und vom 14ten Septbr. v. J. ist nämlich ein allgemeines Landesgewicht bereits eingeführt. Es konnte daher nur die Aufgabe seyn, die wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnungen in dem Gesetz-Entwurfe zu wiederholen. Dies ist in den Art. 11., 12. und 13. geschehen.

Der Art. 14., die Mark betreffend, stimmt mit dem Münzgesetze vom 8ten April 1834 **) überein.

Dagegen enthält der Art. 15., welcher das Arzeneigewicht betrifft, eine Abweichung von dem Bestehenden. Die Verordnung vom 19ten December 1820 ***) über das Apothekenwesen schreibt nämlich vor, daß die Apotheker bei der Dispensation der Arzeneien sich des s. g. nürnberger Apothekergewichts bedienen sollen. Die Ersetzung dieser Bestimmung durch die des vorliegenden Artikels scheint zweckmäßig, weil der wahre Gehalt eines nürnberger Apothekerpfundes zweifelhaft ist, und daher jedenfalls festgestellt werden müßte, weil es ferner nicht auf eine leichte Weise controlirt werden kann, und weil die Gewichtssätze, welche in Nürnberg fabrikmäßig verfertigt und sehr wohlfeil verkauft werden, nicht mit der erforderlichen Genauigkeit bearbeitet sind. Aus diesen Gründen haben auch andere deutsche Staaten, namentlich Preußen, das nürnberger Arzeneigewicht abgeschafft. Die Bestimmung des Artikels, wonach das Arzeneipfund $\frac{3}{4}$ des gewöhnlichen Pfundes beträgt, stimmt mit der Vorschrift der preußischen Gesetze überein.

Letzteres gilt ebenfalls von den Bestimmungen des Art. 16. über das Juwelengewicht.

---

*) Gesetz-Sammlung von 1835. Erste Abtheilung pag. 177.
**) Gesetz-Sammlung von 1834. Erste Abtheilung pag. 25.
***) Gesetz-Sammlung von 1821. Erste Abtheilung pag. 17.

Digitized by Google

Der Abschnitt II. des Entwurfs handelt von den Provinzialmaaßen und von den Maaßen für einzelne besondere Gegenstände.

Bei der völligen Abweichung der Maaße in einigen der unmittelbaren Landestheile, namentlich Ostpreußen und Litthauen, von denen der älteren Provinzen haben Wir es für unzweckmäßig oder doch sehr lästig erachtet, das allgemeine Maaßsystem Maaß dort als ausschließlich zulässigen einzuführen. Zugleich hat solches Mal unmittelbar Gerichte Ehrbrechts zu weitem gelegen und im gegenwärtigen Falle auch der Lage und der Verkehrsverhältnissen jener Landestheile nicht erheblich sein können. Zwar ist der Gebrauch der Maaße und Gewichte, welche zur Zeit noch Provinzialmaaße und Gewichte genannt werden, Art. 27, zu beschränken und den Verhältnissen derselben zu den allgemeinen Maaßen und Gewichten, wie solche durch Gesetz vom 16. Mai 1816 und die Instruktion vom 16. Mai 1817 bestimmt worden sind, nach der Natur der Sache nicht weiter durch ein allgemeines Gesetz, sondern mit Rücksicht auf besondere Verschiedenheiten, wie solche in einzelnen Provinzen vorkommen, durch Gesetze zu ordnen; indessen ist auch in dieser Hinsicht angemessen, daß solche Gesetze die Ermittelung zuverlässig, die Wege der Verwaltung dieselben möglichst einfach kommen in den Landestheilen, welche die Landestheile-Ordnung Provinzen bilden, wo also Rechtsgrundsätze ziemlich allgemein der Gesetze, jedoch in der größeren Verschiedenheit nach den einzelnen Ämtern und Städten sind.

Anwendung dieses hat die Übereinkunft, wo gegenwärtig der Eichung als Grundsatz, daß die Maaße und Gewichte gleichen Namens in der Regel Übereinstimmung, daß sie Abweichungen nur in geringen Verhältnissen über das Bedürfniß hinausgehen

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Verwendung der Mittel des Reichsinvalidenfonds, vom 20. Dezember 1910. (Nr. 1.) 1

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Verwendung der Mittel des Reichsinvalidenfonds, vom 20. Dezember 1910. (Nr. 2.) 2

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Verwendung der Mittel des Reichsinvalidenfonds, vom 20. Dezember 1910. (Nr. 3.) 3

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Verwendung der Mittel des Reichsinvalidenfonds, vom 20. Dezember 1910. (Nr.

(№ 50.) Entwurf eines Gesetzes über Maaß und Gewicht.

Übersicht des Inhalts.

I. Feststellung der allgemeinen Maaße und Gewichte,
A. Längenmaaß . . . . . Art. 1 bis 4.
B. Flächenmaaß . . . . . = 5.
C. Körpermaaß . . . . . = 6 bis 10.
D. Gewicht . . . . . = 11 bis 16.
II. Vorschriften über Provinzialmaaße und über die Maaße für einzelne besondere Gegenstände,
A. Längenmaaß . . . . . = 17 bis 19.
B. Flächenmaaß . . . . . = 20 bis 21.
C. Körpermaaß . . . . . = 22 bis 28.
III. Bestimmungen wegen der Probemaaße und Gewichte und wegen der Eichung . . = 29 bis 37.
IV. Vorschriften wegen der ausschließlichen Anwendung der gesetzlichen Maaße und Gewichte . = 38 bis 48.
V. Strafbestimmungen . . . . . = 49 bis 50.
VI. Schlußbestimmungen . . . . . = 51 bis 54.

Wilhelm der Vierte ꝛc.

Wir erlassen hierdurch mit Zustimmung der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs folgendes Gesetz über Maaß und Gewicht:

I. Feststellung der allgemeinen Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaß.

Art. 1.

Der hannoversche Fuß soll im Königreiche Hannover die Grundeinheit des Längenmaaßes seyn und zugleich das Grundmaaß darstellen, aus welchem das Flächen- und Körpermaaß abgeleitet wird.

Art. 2.

Die Länge des hannoverschen Fußes wird zu eilf und einem halben Zoll des englischen Fußes festgesetzt. Drei und zwanzig englische Fuß und vier und zwanzig hannoversche Fuß geben daher gleiche Länge.

Art. 3.

Der Fuß wird in 12 Zolle, der Zoll in 12 Linien eingetheilt.

Art. 4.

Zwei Fuß sollen eine hannoversche Elle,
Sechs Fuß eine Klafterlänge,
Sechszehn Fuß eine Ruthe,
Funfzehnhundert sieben und achtzig und eine halbe Ruthe (25,400 Fuß) eine hannoversche Meile ausmachen.

B. Flächenmaaß.

Art. 5.

Die Quadrate des Längenmaaßes bilden das Flächenmaaß.
Ein hannoverscher Morgen soll einhundert und zwanzig Geviertruthen halten.

Digitized by Google

C. Körpermaaß.

Art. 6.

Die Würfel des Längenmaaßes bilden das Körpermaaß.

Der hannoversche Himten soll die Grundeinheit für dieses Maaß seyn und einen und ein viertel Cubicfuß oder zweitausend einhundert und sechszig Cubiczoll fassen.

Art. 7.

Der Himten wird in vier Spint oder Metzen eingetheilt.

Art. 8.

Sechs Himten sollen ein Malter,
Acht und vierzig Himten ein Wispel,
Sechs und neunzig Himten eine Last ausmachen.

Art. 9.

Das Flüssigkeitsmaaß wird nach dem Rauminhalt des Himtens festgestellt.

Ein Stübchen soll einem Achtel Himten gleichkommen, mithin 270 Cubiczoll halten.

Das Stübchen wird in zwei Kannen, oder vier Quartier,
das Quartier in zwei Nößel eingetheilt.

Art. 10.

Zehn Stübchen oder vierzig Quartier sollen ein Anker,
Vier Anker ein Ohm,
Sechs Anker ein Oxhoft ausmachen.

D. Gewicht.

Art. 11.

Das hannoversche Pfund soll dem preußischen Pfunde gleich seyn.

Art. 12.

Das Pfund wird in zwei und dreißig Loth,
das Loth in vier Quentchen eingetheilt.

Art. 13.

Der Centner soll einhundert Pfund,
die Schiffslast viertausend Pfund enthalten.

Art. 14.

Die beim Münzwesen geltende cölnische Mark soll einem halben Pfunde gleich seyn.

Die Mark wird zum Wägen der edeln Metalle in 288 Grän eingetheilt.

Art. 15.

Das hannoversche Gewicht soll auch bei dem Arzeneigewicht (Apothekergewicht) zum Grunde liegen.

Ein Pfund Arzeneigewicht soll vier und zwanzig hannoversche Loth enthalten.

Das Arzeneipfund zerfällt in zwölf Unzen,
die Unze in acht Drachmen,
die Drachme in drei Scrupel,
der Scrupel in zwanzig Gran.

Art. 16.

Das hannoversche Gewicht soll auch als Juwelengewicht Anwendung finden.

In dieser Beziehung sollen neun Quentchen hundert und sechszig Karat gleich seyn, das hannoversche Pfund mithin 2275⅗ Karat Juwelengewicht halten.

II. Vorschriften über Provinzialmaaße und über die Maaße für einzelne besondere Gegenstände.

A. Längenmaaß.

Art. 17.

In denjenigen Landestheilen, in denen das preußische Längenmaaß üblich ist, kann dessen fernere Anwendung gestattet werden.

Art. 18.

In denjenigen Gegenden, wo besondere Legge-Ellen üblich sind, kann einstweilen der Gebrauch derselben gestattet werden.

Art. 19.

Die in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Bestimmungen über den Garnhaspel bleiben bis auf weitere Vorschrift des Ministeriums in Kraft.

B. Flächenmaaß.

Art. 20.

Da, wo bei dem Flächenmaaße die Eintheilung in calenbergsche oder hannoversche Morgen nicht gebräuchlich ist, kann die Beibehaltung der bisher befolgten Eintheilung, nach näheren von dem Ministerium zu ertheilenden Vorschriften, erlaubt werden.

Art. 21.

Beim Feldmessen bleibt es gestattet, die Ruthe nach dem Decimalsystem einzutheilen. Jedoch sind die Theile nicht Fuße und Zolle, sondern Zehntel-Hundertel-Ruthe u. s. w. zu benennen.

C. Körpermaaß.

Art. 22.

In den Landestheilen, wo der Vierup als Körpermaaß üblich ist, kann derselbe mit seinen Unter-Abtheilungen ferner beibehalten werden.

Der Vierup soll jedoch überall gleiche Größe haben.

Der Inhalt des Vierups wird zu zwei hannoverschen Cubikfußen festgestellt.

Vier Vierup bilden eine Tonne,

Sechzig Vierup eine hannoversche Last.

Art. 23.

Da, wo neben dem Vierup der Krug als Körpermaaß in Gebrauch ist, kann derselbe ferner beibehalten werden.

Ein solcher Krug soll $\frac{1}{32}$ Vierup seyn oder 96 Cubiczoll fassen.

Art. 24.

Für diejenigen Landestheile, wo noch andere Körpermaaße üblich sind, kann die fernere Anwendung derselben, nach näheren Bestimmungen des Ministeriums, gestattet werden.

Art. 25.

Die zum Messen des Kalks, Gypses, der Steinkohlen und anderer trockenen Waaren bisher angewandten Maaße können vorerst noch beibehalten werden.

Art. 26.

Auch kann die Größe der Honig-, Butter- und Biertonnen, so wie sie bisher in

Digitized by Google

den einzelnen Landestheilen vorgeschrieben oder üblich gewesen ist, bis auf weitere Vorschrift des Ministeriums unverändert bleiben.

Art. 27.

Die Größe der zugelassenen besondern Maaße und deren Verhältniß zu dem allgemeinen hannoverschen Maaße ist, so weit es nicht schon in diesem Gesetze (Art. 22 und 23.) geschehen, genau festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 28.

Auch sind die Gegenden, in denen jene Maaße in Anwendung gebracht werden dürfen, zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

III. Bestimmungen wegen der Probemaaße und Gewichte und wegen der Eichung.

Art. 29.

Ein Fußmaaß und ein Pfund, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes angefertigt, sollen bei dem Ministerium aufbewahrt werden und als Originale des hannoverschen Maaßes und Gewichts gelten.

Art. 30.

Eine genaue Copie jenes Fußes und Pfundes soll der Societät der Wissenschaften zu Göttingen zur Aufbewahrung übergeben werden.

Art. 31.

In jeder Stadt ist an einem passenden öffentlich zugänglichen Orte ein von Glockengut verfertigtes, in Zolle eingetheiltes Ellenmaaß zu befestigen, damit Jedermann die Richtigkeit seiner Längenmaaße daran prüfen könne. Die Kosten sind von der Gemeinde zu tragen.

Art. 32.

An den dazu geeigneten Orten sollen Eichämter bestehen, welche die Verpflichtung haben, die ihnen vorgelegten Maaße und Gewichte zu prüfen, und deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Maaßen und Gewichten durch Aufdrückung eines Stempels zu bescheinigen.

Art. 33.

Die nähere Bestimmung jener Orte, die Errichtung neuer Eichämter und die Aufhebung vorhandener hängt von dem Ministerium ab.

Art. 34.

Die Eichämter sind als Gemeinde-Anstalten anzusehen und stehen zunächst unter der Leitung der Orts-Obrigkeiten.

Die Gemeinden haben dieselben, sofern es nicht theilweise von Staatswegen geschieht, mit den erforderlichen Probemaaßen und Gewichten zu versehen, und die sonstigen Kosten der Anstalten zu tragen, dagegen aber die Gebühren für die Eichung und Stempelung zu beziehen.

Art. 35.

Das Ministerium wird über die innere Einrichtung und den Geschäfts-Betrieb der Eichämter, so wie über die zu beziehenden Gebühren weitere Vorschriften erlassen.

Art. 36.

Hölzerne Gefäße, in welchen Wein, Bier, Branntewein und ähnliche Flüssigkeiten

Digitized by Google

Copyright, 1911, by the Commissioners of the Code. Entered at Stationers' Hall, London. All rights reserved. Application for the right of performing this work must be made to the Commissioners of the Code, Whitehall Gardens, London, S.W.

417. Whether any person is or is not a member of the Council of the Commissioners of the Code shall be conclusively proved by a certificate under the hand of the Secretary of the Commissioners of the Code.

418. Whether any person is or is not a member of the Council of the Commissioners of the Code shall be conclusively proved by a certificate under the hand of the Secretary of the Commissioners of the Code.

419. Whether any person is or is not a member of the Council of the Commissioners of the Code shall be conclusively proved by a certificate under the hand of the Secretary of the Commissioners of the Code.

420. Whether any person is or is not a member of the Council of the Commissioners of the Code shall be conclusively proved by a certificate under the hand of the Secretary of the Commissioners of the Code.

Diese Bestimmung findet jedoch in Ansehung der Maaße, da, wo ein abweichendes Maaß zugelassen worden, keine Anwendung.

Art. 45.

In allen Fällen, in denen Gegenstände nach Maaß und Gewicht zu liefern oder zu verabreichen sind, kann verlangt werden, daß solches nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.

Art. 46.

Die bestehenden Verpflichtungen zur Entrichtung von Getreide und sonstigen Gegenständen, welche nach anderem als dem in diesem Gesetze festgestellten Maaße und Gewichte sich richten, erleiden durch dies Gesetz an sich keine Veränderung. Jedoch soll die Größe des bisher zur Anwendung gekommenen Maaßes und Gewichts und dessen Verhältniß zu dem gesetzlichen ausgemittelt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 47.

Dabei soll ein calenberger Fuß einem hannoverschen Fuße und ein neubraunschweigscher Himten einem hannoverschen Himten gleich gerechnet werden.

Art. 48.

Nachdem die im Art. 46. gedachte Ausmittelung und Bekanntmachung erfolgt seyn wird, soll die Entrichtung nur in den gesetzlich vorgeschriebenen oder gestatteten Maaßen und Gewichten geschehen.

V. Straf = Bestimmungen.

Art. 49.

Übertretungen dieses Gesetzes sind mit einer Geldbuße von zwei bis zehn Thalern oder mit einer Gefängnißstrafe von zwei bis acht Tagen polizeilich zu ahnden.

Diese Strafen sind bei Wiederholungen zu schärfen.

Daneben sind die unrichtigen oder ungestempelten Maaße und Gewichte zu confisciren.

Im Fall eines Betruges durch Anwendung unrichtiger Maaße oder Gewichte findet außerdem die nach den Gesetzen verwirkte Strafe Anwendung.

Art. 50.

Die aufkommenden Strafgelder fallen zur Hälfte dem Angeber zu.

VI. Schluß = Bestimmungen.

Art. 51.

Gegenwärtiges Gesetz tritt, sofern es die Maaße betrifft, mit dem 1sten Julius 1837 in Kraft.

Diese Frist kann nöthigenfalls für einzelne Landestheile verlängert werden.

Art. 52.

Diejenigen Bestimmungen über das Gewicht, welche mit den Vorschriften der Verordnungen vom 30sten Mai und 14ten September 1835 übereinstimmen, finden sofort Anwendung.

Für das Arzeneigewicht gilt die Bestimmung des Art. 51.

Art. 53.

Alle diesem Gesetze widersprechende frühere Vorschriften werden hiedurch aufgehoben.

Art. 54.

Unser Ministerium wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu treffen.

Digitized by Google

(№ 51.) Ein und zwanzigstes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, das Gesetz über die Einführung eines gleichen Wagengleises betreffend.

In den einzelnen Provinzen des Königreichs bestehen gegenwärtig verschiedene ältere Verordnungen über die Breite der Wagenspur, welche theils in der Bestimmung dieser Breite bedeutend von einander abweichen, theils auch nicht allenthalben gehörig beobachtet werden. Die Wagenspur ist daher nicht nur in den verschiedenen Provinzen verschieden, sondern auch in derselben Provinz und mitunter in demselben Amte abweichend.

Aus diesen Verschiedenheiten entstehen in Bezug auf die unbesteinten Wege Nachtheile für den innern Verkehr.

Bereits im Jahre 1819 ist von der damaligen allgemeinen Stände-Versammlung auf die Beseitigung dieser Nachtheile durch Einführung einer gleich breiten Wagenspur angetragen.*) Indeß ist diesem Antrage damals keine Folge gegeben, indem dafür gehalten worden, daß die Schwierigkeiten der Ausführung zu bedeutend seyen.

Es ist in der That nicht zu verkennen, daß die Einführung einer gleichen Wagenspur, besonders in denjenigen Gegenden, wo gegenwärtig eine schmalere Spur üblich ist, mit einiger Belästigung und einigem Nachtheil verknüpft ist. Es sind indeß in den letzten Jahren, namentlich aus jenen Gegenden von mehreren Seiten, insbesondere auch von den Ostfriesischen Provinzialständen die Unzuträglichkeiten des gegenwärtigen Zustandes hervorgehoben und Maaßregeln zur Beseitigung derselben wiederholt lebhaft gewünscht worden. Nach näherer Untersuchung haben Wir Uns gegenwärtig überzeugt, daß die Vortheile, welche aus einer Gleichheit der Wagenspur im Allgemeinen für den Verkehr entstehen, und die besondern Vortheile, welche aus der Beseitigung einer zu engen Spur (wie sie namentlich in den Landdrostei-Bezirken Osnabrück und Aurich besteht) folgen, die vorübergehenden Nachtheile weit überwiegen. Indem Wir daher die Einführung einer gleichen Wagenspur für eine nützliche Maaßregel halten, theilen Wir den löblichen Ständen hieneben einen des- № 52.
fallsigen Gesetz-Entwurf mit.

Die wichtigste Frage bei diesem Gesetze ist die: welche Breite der Spur vorgeschrieben werden solle.

Kommt bei dieser Frage auch das Ausland wesentlich in Betracht, so mußte bei dem vielfachen Verkehr, welcher zwischen den Königreichen Hannover und Preußen Statt findet, in Erwägung gezogen werden, ob nicht die Preußische Spurbreite — sie beträgt 4 Fuß 4 Zoll Rheinländisch oder ungefähr 4 Fuß 7½ Zoll Calenbergisch — einzuführen sey. Wir haben jedoch hiervon absehen zu müssen geglaubt. Denn in den meisten Provinzen des Königreichs, nämlich in den Landdrostei-Bezirken Hannover, Hildesheim, Lüneburg und Stade, gilt gegenwärtig eine breitere Spur. Auch in Braunschweig, Oldenburg und Kurhessen ist eine breitere Spur üblich. Die Einführung einer engeren Spur an die Stelle einer breiteren ist aber ein Rückschritt, weil die breitere Spur in der größern Sicherung gegen das Umschlagen der Wagen, in der größeren Ladungsfähigkeit und Sitzbreite derselben, in der Erleichterung für das Zugvieh ꝛc. Vorzüge vor der engern Spur gewährt.

Wir haben daher im Art. 1. des Gesetz-Entwurfs diejenige Spurbreite zum Grunde gelegt, welche in den benannten Landdrostei-Bezirken, wenngleich einige ältere Verordnungen

*) Actenstücke der 1sten oder provisorischen Stände-Versammlung. Band II. pag. 94.

Digitized by Google

Verordnung über die Einführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Reichsverteidigung im Land Österreich. Vom 4. Juni 1941. Vom 4. Juni 1941. S. 1 .

Verordnung über die Einführung der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Reichsverteidigung im Land Österreich. Vom 4. Juni 1941.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Reichsverteidigung vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 778) verordne ich für das Land Österreich:

§ 1

Die Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Reichsverteidigung vom 4. Juni 1941 (RGBl. I S. 303) tritt im Land Österreich mit Wirkung vom 1. Juli 1941 in Kraft.

§ 2

Soweit in der Verordnung über die Verwendung von Grundstücken für Zwecke der Reichsverteidigung vom 4. Juni 1941 (RGBl. I S. 303) Zuständigkeiten der Reichsstatthalter oder der Landesregierungen begründet sind, treten an ihre Stelle die Reichsstatthalter in Österreich.

Berlin, den 4. Juni 1941.

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe
Generalfeldmarschall Göring

Der Reichsminister des Innern
Dr. Frick

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Rust

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Backe

Der Reichsminister für Wirtschaft
Funk

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister für Arbeit
Dr. Seldte

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition
Dr. Todt

Der Reichsminister für Verkehr
Dorpmüller

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
Dr. Goebbels

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete
Rosenberg

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten
Dr. Kerrl

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Lammers

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Meißner

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Bormann

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Ley

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Reichsführer SS Himmler

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Frank

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Funk

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Speer

Der Reichsminister ohne Geschäftsbereich
Dr. Goebbels

Art. 6.

Der Übertreter dieses Verbots ist durch den Officianten, welcher die Übertretung entdeckt, wenn er ihm nicht persönlich bekannt und in der Nähe wohnhaft ist, zur nächsten Obrigkeit zu begleiten, welche die Strafe zu erkennen hat.

Art. 7.

Erbietet er sich jedoch freiwillig zur Bezahlung oder Hinterlegung der Strafgelder, so ist er zum Vorstande des nächsten Orts auf seinem Reisewege zu begleiten, welcher die Gelder zu empfangen und an die Obrigkeit einzusenden hat.

Art. 8.

Die Strafe trifft den Eigenthümer des Wagens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Rückanspruchs an den Eigenthümer erlegt werden.

Art. 9.

Sie soll für die nämliche Reise bis zum Bestimmungsorte nur einmal Statt finden, und der Reisende über den vorgekommenen Fall mit einer Bescheinigung versehen werden.

Art. 10.

Die in Folge von Übertretungen dieses Gesetzes aufkommendrn Strafgelder fallen zur Hälfte dem Angeber zu.

Art. 11.

Unserm Ministerium steht frei, einzelne Gegenden, wa solches aus örtlichen Gründen nöthig seyn sollte, von den Bestimmungen der Artikel 1 bis 3. auf bestimmte Zeit auszunehmen.

Auch ist dasselbe ermächtigt, die im Artikel 5. vorgeschriebene Frist, wenn die dort ausgesprochene Bestimmung sich für einzelne Landestheile nicht wohl ausführbar zeigen sollte, zu verlängern.

Art. 12.

Von den ertheilten Vorschriften sind ausgenommen:

1) alle Wagen, welche erweislich zur Ausfuhr in das Ausland bestimmt sind;
2) alle Wagen, welche sich im Eigenthum von Ausländern befinden;
3) das Fuhrwerk der Militairverwaltung;
4) diejenigen Postfuhrwerke, in welchen drei Personen neben einander auf jeder Sitzbank Platz nehmen müssen;
5) alle Wagen mit wenigstens sechs Zoll breiten Felgen;
6) Fuhrwerke, welche nicht von dem gewöhnlichen Zugvieh gezogen werden, oder für besondere örtliche Zwecke ausschließlich bestimmt sind.

Art. 13.

Alle, welchen die Unterhaltung der öffentlichen Wege obliegt, sind verpflichtet, sie, wo es nöthig ist, so weit zu erbreitern, als die Ausführung dieser Vorschriften erfordert, unbeschadet der bestehenden Vorschriften wegen einer größern Breite der Wege.

Art. 14.

Alle diesem Gesetze widersprechende frühere Vorschriften werden hiedurch aufgehoben.

Art. 15.

Unser Ministerium wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Digitized by Google

(№ 53.) **Zwei und zwanzigstes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, das Gesetz über die Bezeichnung der Gold- und Silberwaaren und den Feingehalt der letztern betreffend.**

In verschiedenen Provinzen des Königreichs bestehen Vorschriften über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren; sie sind jedoch nicht völlig zureichend, und für einige Landestheile, namentlich für die Herzogthümer Bremen und Verden, und für das Fürstenthum Hildesheim fehlen sie ganz.

Auf den von mehreren Seiten geäußerten Wunsch ist daher derjenige Gesetz-Entwurf über die Bezeichnung der Gold- und Silberwaaren und den Feingehalt der letzteren № 54. ausgearbeitet, welchen Wir den löblichen Ständen hierneben zur Erwägung mittheilen.

Zweck dieses Gesetzes ist Sicherung des Publicums vor Übervortheilungen. Für Erreichung dieses Zweckes ist vorzüglich die Bestimmung des Art. 2. wichtig, daß jede Gold- und Silberwaare mit dem Namenszeichen des Verfertigers und seines Wohnorts, sowie auch mit einer den Feingehalt angebenden Zahl versehen werden müsse.

Es kann für zweifelhaft gehalten werden, ob außer dieser Vorschrift und außer den nöthigen Strafbestimmungen noch Vorschriften über das minimum des Feingehalts nöthig seyen. In Beziehung auf das Gold haben Wir davon absehen zu müssen geglaubt, hauptsächlich aus dem Grunde, weil Goldwaaren von sehr geringem Feingehalt (s. g. Galanteriegold) sehr häufig verfertigt und feil geboten werden, und die Einführung solcher Waaren aus dem Auslande nicht ausgeschlossen werden kann. Was dagegen das Silber anlangt, so bestehen in den meisten Landestheilen Vorschriften über den Feingehalt desselben, und auch da, wo sie fehlen, wird von ordentlichen Silberarbeitern kein geringhaltigeres als zwölflöthiges Silber verarbeitet. Ferner werden Silberwaaren schon mehr als Goldwaaren von Personen aus denjenigen Ständen gekauft, bei welchen man nicht voraussetzen kann, daß sie die Bedeutung der, den Feingehalt anzeigenden, auf den Waaren befindlichen Zahl kennen. Wir haben daher geglaubt, daß einestheils keine lästige Beschränkung und anderntheils in Beziehung auf viele Käufer eine nützliche Sicherung darin liegen werde, wenn, wie im Art. 1. geschehen, vorgeschrieben wird, daß, falls nicht erweislich eine geringhaltigere Waare ausdrücklich bestellt worden, kein geringhaltigeres als zwölflöthiges Silber verarbeitet werden dürfe.

Indem Wir der Erklärung der löblichen Stände über den Gesetz-Entwurf entgegen sehen, bezeugen Wir denselben Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 9ten Mai 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

Digitized by Google

(№ 54.) Entwurf eines Gesetzes über die Bezeichnung der Gold- und Silberwaaren und den Feingehalt der letzteren.

Art. 1.

Die Gold- und Silberarbeiter im Königreiche dürfen kein Silber unter 12 Loth Feingehalt verarbeiten.

Nur wenn erweislich eine geringhaltigere Waare ausdrücklich bestellt worden, ist die Verfertigung derselben erlaubt.

Art. 2.

Jede Gold- und Silberwaare, welche im Königreiche, sey es zum feilen Verkauf oder auf Bestellung verfertigt wird, muß mit dem Namenszeichen des Verfertigers und seines Wohnorts, so wie auch mit einer den Feingehalt angebenden Zahl versehen werden.

Art. 3.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift tritt nur bei solchen feinen Arbeiten ein, welche eine derartige Bezeichnung nicht zulassen.

Art. 4.

Eine Übertretung der ertheilten Vorschriften wird mit einer Geldbuße von 2 bis 10 ℔, welche zur Hälfte dem Angeber zufällt, und bei Wiederholungen zu schärfen ist, polizeilich bestraft.

Eine Übertretung der Vorschrift des Art. 1. hat außerdem die Confiscation der Waare zur Folge, sofern sie sich noch im Eigenthum des Verfertigers befindet.

Das Bezeichnen der Waare zu einem höhern Gehalte als sie hat, ist in den geeigneten Fällen peinlich zu bestrafen.

Art. 5.

Alle diesem Gesetze widersprechende frühere Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben.

(№ 55.) Drei und zwanzigstes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, das Gesetz über das Creditiren von Bier Branntwein betreffend.

Die vorige allgemeine Stände-Versammlung hat mittelst Schreibens vom 4ten October 1832 *) darauf angetragen:

die für die Provinz Lüneburg bestehende gesetzliche Bestimmung über das Creditiren von Bier aufzuheben oder zeitgemäß abzuändern,

auch die in den verschiedenen Provinzen vorhandenen Verordnungen, welche sich sowohl auf das Creditiren des Branntweins, als auf die, eine Verminderung des Branntweingenusses bezweckenden Strafen beziehen, einer Revision zu unterwerfen.

Was zunächst diese Strafen anlangt, so werden die desfallsigen Bestimmungen in der Gesetzgebung über das Polizeistrafwesen ihre Stelle finden müssen.

*) Actenstücke 4ter Landtag von 1832, 1833 pag. 766.

Digitized by Google

Das Creditiren von Bier betreffend, so scheint kein genügender Grund vorhanden zu seyn, den Genuß dieses nahrhaften und gesunden Getränks zu beschränken, so daß Wir es mit den löblichen Ständen für unbedenklich und zweckmäßig halten, die nicht bloß im Fürstenthume Lüneburg, sondern auch in einigen anderen Landestheilen bestehenden gesetzlichen Beschränkungen des Borgens von Bier aufzuheben.

Den Branntwein anlangend, so mag es zwar im Allgemeinen bezweifelt werden können, ob Creditgesetze den Zweck, welchen man dabei vor Augen hat, völlig erreichen. Indessen hat es Uns doch bei dem hie und da überhand nehmenden unmäßigen Genusse des Branntweins bedenklich geschienen, ein, wenn auch schwaches Mittel gegen dieses Übel zu beseitigen, ohne ein besseres an dessen Stelle setzen zu können. Wir können daher eine Aufhebung der älteren Gesetze gegen das Borgen von Branntwein nicht für räthlich halten, glauben aber, daß eine Abänderung derselben sich empfehle.

Die durch eine Verordnung vom 5ten December 1736 erneuerte Verordnung vom 28sten November 1691, welche in den älteren Provinzen und im Fürstenthume Osnabrück gilt, schreibt nämlich im Art. IV. vor, daß denjenigen, welche Branntwein feil haben, gerichtlich zu mehr als Einem Thaler von solcher Branntweinsschuld nicht verholfen werden soll. Diese Bestimmung wird nach ihrer allgemeinen Fassung von den Gerichten häufig nicht bloß auf Schulden für Branntwein, welcher in den Wirthshäusern ꝛc. zum sofortigen Genuß ausgeschenkt worden, bezogen, sondern auch wohl auf die Fälle zur Anwendung gebracht, wenn Branntwein in größeren Quantitäten zu ökonomischen Zwecken gekauft worden ist.

Eine Beschränkung des Borgens von Branntwein scheint sich aber nach ihrem Zwecke nur auf den, in den Wirthshäusern ꝛc. zum sofortigen Genuß ausgeschenkt werdenden Branntwein beziehen zu müssen, indem eine Erstreckung auf jene andere Fälle zu den größesten Unbilligkeiten führt.

Mit jener Beschränkung wird zugleich der Betrag, bis zu welchem die Klagbarkeit der Branntweinschuld zugelassen worden, um so mehr herabgesetzt werden können, als seit dem Erlasse der ältern Verordnung der Preis des Branntweins sehr gesunken ist.

Auch wird mit einer derartigen gesetzlichen Bestimmung für das ganze Königreich eine Aufhebung der sonst bestehenden Vorschriften über das Borgen von Branntwein verbunden werden können.

Nach diesen Ansichten ist der Entwurf ausgearbeitet, welchen Wir den löblichen
№ 56. Ständen zur Erwägung hieneben vorlegen.

Wir bezeugen denselben Unsere besondere Dienstgefliſſenheit.

Hannover, den 9ten Mai 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

Digitized by Google

(№ 56.) Entwurf eines Gesetzes, das Borgen von Branntwein und Bier betreffend.

Wilhelm der Vierte ꝛc.

Da die in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Bestimmungen über das Borgen von Branntwein und Bier sich theilweise als unzweckmäßig erwiesen haben, so erlassen Wir, unter Zustimmung der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs, folgendes Gesetz:

Art. 1.

Schulden für Branntwein und derartige destillirte geistige Getränke, welche in Wirthshäusern, Läden, Schenkbuden oder an öffentlichen Vergnügungsorten zum sofortigen Genuß ausgeschenkt worden sind, sollen nur bis zu 12 ggr verbindlich, Ansprüche auf ein Mehreres aber weder im Wege der Klage noch der Einrede geltend zu machen seyn.

Art. 2.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Schulden für Branntwein ꝛc., welcher nicht in der gedachten Art ausgeschenkt, sondern sonst verkauft ist.

Art. 3.

Sie ist nur auf diejenigen Branntweinschulden anzuwenden, welche nach Verkündigung dieses Gesetzes entstehen.

Art. 4.

Alle früheren hiermit nicht übereinstimmenden Vorschriften über das Borgen von Branntwein werden hiedurch aufgehoben.

Art. 5.

Die in einigen Landestheilen geltenden gesetzlichen Beschränkungen des Borgens von Bier werden ebenfalls aufgehoben.

Art. 6.

Die Bestimmungen des Credit-Edicts für die Landes-Universität bleiben unverändert.

(№ 57.) Vier und zwanzigstes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, die Heirathe-Consense für Unterofficiere und Spielleute betreffend.

Die löblichen Stände haben in ihrem Erwiederungs-Schreiben vom 8ten August 1834, die Regulirung des Militair-Einquartierungs-Wesens betreffend, den Wunsch bezeugt, daß ihnen von den Principien Kenntniß gegeben werden möge, nach welchen bei Verheirathung der Unterofficiere und Spielleute der Infanterie die Consens-Ertheilungen erfolgen. *) Wir verfehlen daher nicht, die löblichen Stände hiedurch zu benachrichtigen, daß nach den jetzt bestehenden Grundsätzen bei der Infanterie Heirathe-Consense ertheilt werden dürfen:

*) Actenstücke 5r Landtag 2te Diät von 1834 pag. 774 und 775.

Digitized by Google

1) an sämmtliche Feldwebel,
2) an die Hälfte der Unterofficiere, d. h. Fouriere und Sergeanten zusammengerechnet,
3) an ein Drittheil der Corporale erster Classe,
4) an die Hälfte der Musiker und
5) an ein Drittheil der Spielleute,

daß dagegen die Ertheilung von Heiraths-Consensen an Corporale zweiter Classe untersagt ist. Auch ist auf Veranlassung des obigen Schreibens sorgfältig erwogen worden, ob und inwiefern es etwa zulässig sey, das Verhältniß, nach welchem von den Unterofficieren und der geworbenen Mannschaft der Artillerie und Cavallerie resp. $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{5}$ verheirathet seyn dürfen, so wie die Consens-Ertheilungen bei der Infanterie, noch mehr zu beschränken,

um auf diese Weise, zu Gunsten der Königlichen General-Casse, eine Verminderung der Ausgabe an Frauen-Quartier-Geldern für die Artillerie und Cavallerie, und an Frauen- und Kinder-Service für die Infanterie herbeizuführen. Wenngleich nun in rein dienstlicher Hinsicht es sich im Allgemeinen ebenfalls nur als wünschenswerth darstellt, daß die Anzahl der verheiratheten Militairs möglichst gering bestimmt werde, so treten doch in anderer Hinsicht gegen eine fernere Beschränkung der Consens-Ertheilungen überwiegende Bedenken ein. Schon jetzt gehen häufig die dringendsten Gesuche um Ertheilung des Heiraths-Consenses ein, welche, so sehr sie auch von den Obrigkeiten und Predigern unterstützt werden, unberücksichtigt bleiben müssen, weil die erlaubte Anzahl der Verheiratheten bereits vorhanden ist, und würde daher eine noch größere Beschränkung der Verheirathungen von Militairpersonen niederen Grades im allgemeinen Interesse keineswegs wünschenswerth seyn. Es stehet nämlich nicht zu verkennen, daß eine zu große Erschwerung der Verheirathungen auf die Sittlichkeit nachtheilig einwirkt, daß die älteren Unterofficiere und Soldaten, welchen die Erlaubniß zum Heirathen vorzugsweise ertheilt wird, auf das Betragen ihrer jüngeren Cameraden den wesentlichsten Einfluß ausüben, und daß, so wohlthätig das Beispiel einer ordentlichen und geregelten Lebensweise von ihrer Seite wirkt, eben so nachtheilig das Gegentheil werden würde.

Aus diesen Gründen müssen Wir Uns für die Beibehaltung der bisher bei Ertheilung der Heiraths-Consense beobachteten Grundsätze erklären und fügen schließlich nur noch die Bemerkung hinzu, daß die Verschiedenheit der erlaubten Anzahl der Verheiratheten bei der Artillerie und der Cavallerie darin ihren Grund hat, daß bei der Artillerie und namentlich bei der Handwerker-Compagnie behuf der besonderen Dienst-Functionen im Durchschnitt ältere Leute erforderlich sind, als bei der Cavallerie.

Wir bezeugen der löblichen allgemeinen Stände-Versammlung Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 9ten Mai 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

Digitized by Google

(№ 58.) Fünf und zwanzigstes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, Modificationen im Militair-Gesetze vom 14ten Julius 1820 betreffend.

Wir haben den löblichen Ständen in dem Schreiben vom 2ten Julius 1834 *) die Absicht zu erkennen gegeben, nach erfolgter Einführung der veränderten Organisation der Armee eine neue Redaction der sämmtlichen Militair-Aushebungs-Gesetze zu veranstalten.

Bei der Umarbeitung und Vereinigung der betreffenden gesetzlichen Vorschriften zu einem Ganzen, haben sich nun aber zwei Puncte ergeben, hinsichtlich welcher eine Abänderung der Vorschriften des Gesetzes vom 14ten Julius 1820 **) für rathsam und billig zu erachten seyn dürfte, und worüber Wir daher zuvor noch eine weitere Erklärung von Seiten der löblichen Stände zu erhalten wünschen. Es betreffen jene Puncte, das Verfahren bei Erlassung der im 3ten Abschnitte des erwähnten Gesetzes vorgeschriebenen obrigkeitlichen Bekanntmachungen und Aufforderungen durch die öffentlichen Blätter, — und die den militairpflichtigen Unterthanen gegebene Befugniß, nach ihrer Wahl, auch bei der Obrigkeit ihres temporairen Aufenthaltsorts zu loosen, — und machen Wir hierüber Folgendes bemerklich:

1.

Die bei der Aufnahme und Berichtigung der Listen, imgleichen bei der Untersuchung und Loosung vorgeschriebenen allgemeinen Bekanntmachungen und Aufforderungen, erfordern ihrem Zwecke nach, ein über die Grenzen des einzelnen obrigkeitlichen Bezirks hinaus gehendes Publications-Verfahren.

Durch die Aufnahme der von den einzelnen Obrigkeiten ergehenden Bekanntmachungen, „daß die aufgestellten Listen zu Jedermanns Einsicht ausgelegt seyen," nebst den Aufforderungen zum Voruntersuchungs-Termine „zum Behuf der Angabe etwaiger Befreiungsgründe," (Art. 21. № 3. und 4.) und der Aufforderungen zu den Untersuchungs- und Loosungs-Terminen, — (Art. 24.) in die verschiedenen amtlichen Blätter des Königreichs, wird aber für diese alljährlich ein so erheblicher Kostenaufwand veranlaßt, daß eine Verminderung desselben sich als sehr wünschenswerth darstellt. Diese Verminderung wird nun in dem Wege zu erreichen seyn, daß es zwar bei den im Gesetze vorgeschriebenen speciellen Ladungen der im Bezirke der betreffenden Unterbehörde wohnenden oder dieser sonst bekannten Militairpflichtigen auch ferner sein Verbleiben behält, die vorerwähnten allgemeinen Bekanntmachungen und Aufforderungen durch die öffentlichen Blätter jedoch, statt von einer jeden einzelnen Unterbehörde für sich, künftig von Seiten der oberen Verwaltungs-Behörde der Provinz mittelst einer die sämmtlichen obrigkeitlichen Bezirke des betreffenden ganzen Bataillons-Recrutirungs-Districts umfassenden Verfügung, in Form einer von ihnen selbst ausgehenden Aufforderung, erlassen werden.

Zu diesem Zwecke werden die Obrigkeiten über die von ihnen ausersehenen Termine ꝛc. den Regiminal-Behörden zeitig Anzeige zu machen haben; erhalten sodann die Letzteren zugleich die Anweisung, die von ihnen ergehenden Aufforderungen zu wiederholten Malen in die verschiedenen amtlichen Blätter aufnehmen zu lassen, so wird solchergestalt in dem Grade der öffentlichen Verbreitung der Bekanntmachungen nichts geändert,

*) Actenstücke 5ter Landtag 2te Diät von 1834. pag. 706.
**) Gesetz-Sammlung von 1820. Erste Abtheilung pag. 81.

Digitized by Google

durch die größere Übersichtlichkeit einer Collectiv-Ausfertigung die Erreichung des gesetzlichen Zwecks vielmehr noch befördert werden.

Es bedarf hierzu der gesetzlichen Sanction folgender Bestimmungen:

die zum Behuf der Aufnahme und Berichtigung der Listen, so wie der Untersuchung und Loosung vorgeschriebenen allgemeinen Bekanntmachungen und Aufforderungen innerhalb des einzelnen Loosungs-Bezirks, imgleichen alle besonderen Ladungen an bekannte Militairpflichtige, sind auch ferner von den betreffenden Unterbehörden zu erlassen; dagegen soll eine weitere Veröffentlichung jener allgemeinen Aufforderungen, durch die amtlichen Blätter, von Seiten der obern Verwaltungs-Behörde der Provinz, in der Form von ihr selbst ausgehender Aufforderungen erfolgen.

Es haben deshalb die Obrigkeiten der vorgesetzten Regiminal-Behörde die von ihnen innerhalb ihres Bezirks zu erlassenden allgemeinen Aufforderungen in Abschrift einzusenden, und die Regiminal-Behörden den Zeitpunct, bis zu welchem jene Einsendung zu beschaffen ist, näher zu bestimmen, damit die weitere Verbreitung der allgemeinen Aufforderungen durch die öffentlichen Blätter für sämmtliche Loosungs-Bezirke desselben Bataillons-Recrutirungs-Districts, gleichzeitig mittelst einer Verfügung bewirkt werden kann.

2.

Die den militairpflichtigen Unterthanen im Artikel 21. № 2. gegebene Befugniß, nach ihrer Wahl auch in die Liste ihres temporairen Aufenthaltsorts, behuf der Loosung, sich eintragen zu lassen, wird in einzelnen Bezirken gemißbraucht. Es hat nämlich in jenen Bezirken schon seit mehreren Jahren regelmäßig gegen die Zeit der bevorstehenden Aufnahme der Listen eine beträchtliche Anzahl von in das gesetzliche Alter der Militairpflichtigkeit eintretenden Individuen seinen temporairen Aufenthalt unverkennbar nur um deswillen in der benachbarten Stadt genommen, um daselbst zur Loosung mit zugelassen zu werden und in Folge dessen an der den größern Städten bei Berechnung des Contingents im Artikel 55. zugestandenen Begünstigung Theil zu nehmen.

In einem höhern Grade ist dieser Mißbrauch der gesetzlichen Wahlbefugniß zwar bis jetzt nur in einigen Bezirken bemerkt worden, und wird nach den dabei mitwirkenden Umständen auch wohl überhaupt nur in der nähern Umgegend größerer Städte bemerkbar werden; in jenen Bezirken aber hat derselbe in neuerer Zeit so sehr zugenommen, daß dadurch die gesetzliche Gleichmäßigkeit in der Herbeiziehung der militairpflichtigen Individuen zum activen Dienste, wirklich gefährdet worden ist.

Es erscheint daher im Interesse der Gesammtheit der militairpflichtigen Unterthanen billig und wünschenswerth, daß für diejenigen Loosungs-Bezirke, welche in der unmittelbaren Nähe größerer Städte belegen sind, eine Anordnung getroffen werde, wodurch dem etwaigen Mißbrauche der gesetzlichen Befugniß, bei der Obrigkeit des temporairen Aufenthaltsorts zu loosen, begegnet werden kann, ohne jedoch die mittelst jener Befugniß den Unterthanen gewährte Berücksichtigung ihrer bürgerlichen Verhältnisse stärker zu beschränken, als solches für den vorliegenden Zweck für nothwendig zu erachten seyn dürfte.

Wir halten diesemnach für angemessen, daß es zwar bei der den Militairpflichtigen im Artikel 21. № 2. gestatteten Wahl des Loosungs-Bezirks als Regel sein Verbleiben behalte, indeß dem Ministerio gesetzlich die Befugniß ertheilt werde, unter Umständen jenes Wahlrecht in Ansehung einzelner städtischen Loosungs-Bezirke einstweilen in dem Maaße einzuschränken,

Digitized by Google

daß die städtische Obrigkeit ermächtigt und angewiesen werden kann, alle diejenigen Auswärtigen von der Aufnahme in ihre Listen auszuschließen, welche vermöge ihres temporairen Aufenthalts im städtischen Loosungs-Bezirke hier zu loosen den Wunsch bezeugen sollten, sofern der Amtssitz der Loosungs-Obrigkeit ihres wirklichen Wohnsitzes nicht über drei Meilen entfernt ist, — es wäre denn, daß sie ihren temporairen Aufenthalt im städtischen Loosungs-Bezirk mindestens schon seit zwei Jahren gehabt hätten.

Wir bezeugen der löblichen allgemeinen Stände-Versammlung Unsere besondere Dienstgefliſſenheit.

Hannover, den 9ten Mai 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

(№ 59.) Sechs und zwanzigstes Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, die in die Kriegs-Casse zu zahlenden Zoll-Abfindungsgelder betreffend.

Wir nehmen keinen Anstand, der löblichen allgemeinen Stände-Versammlung in Beziehung auf das Erwiederungs-Schreiben Derselben vom 21sten April v. J. *), das Budget der Königlichen General-Casse für das Rechnungsjahr $18\frac{3}{5}\frac{5}{6}$ betreffend, wegen der in die Kriegs-Casse zu bezahlenden, im Budget unter № III., 3. auf die Einnahmen von den Zöllen in Anrechnung gebrachten Zoll-Abfindungsgelder die nachstehende nähere Mittheilung zu machen.

Die Commandanturen zu Nienburg, Hameln und Münden haben in früherer Zeit auf den Grund besonderer Regulative und observanzmäßig von den vorbeipassirenden Schiffen und Holzflößen gewisse Abgaben zu beziehen gehabt. Als die Schifffahrt auf der Weser geordnet wurde, sind laut des §. 14. der unterm 12ten Februar 1824 publicirten Weser-Schifffahrts-Acte vom 10ten September 1823 **), so wie nach der Königlichen Verordnung vom 16ten Februar 1824 ***), alle bisherigen Zölle und Abgaben, mit welchen die Schifffahrt belastet war, und hierunter auch jene s. g. Commandantengelder, aufgehoben und in eine allgemeine Schifffahrts-Abgabe verwandelt.

Die fraglichen Commandantengelder sind bei jener Gelegenheit nach einer sechsjährigen Durchschnitts-Berechnung folgendermaßen mit in Anschlag gebracht und in die für die betreffenden Zollstätten ausgemittelten Zollsätze eingerechnet, nämlich:

---

*) Actenstücke 5ter Landtag 3te Diät von 1835 pag. 320.
**) Gesetz-Sammlung von 1824. Erste Abtheilung pag. 5.
***) daselbst pag. 45.

Digitized by Google

bei Nienburg zu 142 ℔ 12 ß — ₰ Cassen-Mze. oder = 158 ℔ 8 ß — ₰ Conv.-Mze.
= Hameln = 251 = 15 = — = = = = = 279 = 14 = — = = =
und = Münden = 270 = 13 = 1 = = = = = 300 = 14 = 6 = = =

überhaupt zu = 664 ℔ 16 ß 1 ₰ Cassen-Mze. oder = 738 ℔ 12 ß 6 ₰ Conv.-Mze. und ist der Kriegs-Casse vom 1sten Mai 1824 an, mit welchem Tage die fernere Erhebung der Commandantengelder aufgehört hat, eine den vorbemerkten Beträgen gleichkommende Summe als jährliche Entschädigung zugebilligt. Diese Entschädigung von 738 ℔ 12 ß 6 ₰ Conventions-Münze oder 759 ℔ 11 ₰ Courant ist nun zwar in Unserm Schreiben vom 5ten December 1833 *) über die Ersparungen am Militair-Etat nicht namentlich erwähnt, jedoch in der Summe von 13,220 ℔ mit begriffen, zu welcher in jenem Schreiben die eigenen Einnahmen der Kriegs-Casse an Commandantur-Gefällen ꝛc. veranschlagt sind, und da bei Regulirung des jetzigen Beitrages der Königlichen General-Casse ad statum militiae die eigenen Einnahmen der Kriegs-Casse mit berücksichtigt worden sind, so wird auch die obige Entschädigung für die zu Gunsten der Zoll-Casse aufgehobenen Schifffahrts-Gefälle in bisheriger Maße fernerweit zu bezahlen seyn.

Wir bezeugen der löblichen allgemeinen Stände-Versammlung Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 9ten Mai 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

*) Actenstücke 5ter Landtag 1ste Diät von 1833 pag 201.

Digitized by Google

Acten-Stücke

der

fünften allgemeinen Stände-Versammlung

des Königreichs Hannover.

(Vierte Diät.) Heft № V.

(№ 60.) Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Mai 1836, die Aushülfe bei der ständischen Protocollführung betreffend.

Unter Bezugnahme auf Unsere Erwiederung vom 14ten April v. J. *) eröffnen Wir den löblichen Ständen hiedurch, daß Wir für den Fall der Behinderung des General-Secretairs der einen oder der andern Cammer, zur Aushülfe bei der ständischen Protocollführung

für die erste Cammer den Amts-Assessor von Reden hieselbst, und
für die zweite Cammer den Amts-Assessor Unger hieselbst

ausersehen, und mit Anweisung versehen haben, zu solchem Zwecke auf die Anzeige des Präsidenten der betreffenden Cammer einzutreten.

Indem Wir dem Antrage der löblichen Stände gemäß Uns vorbehalten, nach Maaßgabe der eintretenden Mühwaltung demnächst eine angemessene Remuneration zu bewilligen, haben Wir nur noch die Bemerkung hinzuzufügen, wie es Uns im Interesse des Dienstes erforderlich scheint, solche Einrichtungen zu treffen, daß die gedachten Amts-Assessoren aus den Acten und Protocollen, so wie durch persönliche Gegenwart bei den Verhandlungen derjenigen Cammer, bei welcher sie eintretenden Falls fungiren sollen, Gelegenheit erhalten, diejenige Personen- und Geschäftskenntniß sich zu verschaffen, welche erforderlich ist, um besonders bei verwickelten oder lang dauernden Verhandlungen mit Nutzen augenblicklich eintreten zu können.

Wir bezeugen den löblichen Ständen Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 9ten Mai 1836.

Königlich Großbritannisch-Hannoversches Cabinets-Ministerium.

Stralenheim.

*) Actenstücke 5ter Landtag 3te Diät pag. 280.

Digitized by Google

(№ 61.) Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 16ten Mai 1836, die Bewilligung für das Landdragoner-Corps betreffend.

Nachdem durch die Untersuchungen einer, aus Beauftragten aller dabei betheiligten Behörden niedergesetzt gewesenen Commission ermittelt worden ist, daß die jetzigen Bewilligungen für das Landdragoner-Corps künftig nicht mehr zureichen werden, um die Bedürfnisse dieses Corps auf eine seiner wichtigen Bestimmung entsprechende Weise zu decken, so nehmen Wir keinen Anstand, der löblichen Stände-Versammlung über diese Angelegenheit folgende Mittheilung zu machen.

Bis zum Jahre 1822 bestand das Landdragoner-Corps, wie aus den desfallsigen Verhandlungen mit der Stände-Versammlung zu ersehen ist, aus 9 Officieren, 234 Mann zu Pferde und 4 Mann zu Fuß und die Ordonnanz desselben betrug

= 85,482 ℔ 5 ßß 4 ß Conventions-Münze.

Durch die damals beliebte veränderte Einrichtung, wonach jedes der acht Cavallerie-Regimenter 40 Mann und 20 Pferde als beim Landdragoner-Corps commandirt in seinen Etats führen und dem Corps bestimmte Vergütungssätze an Gage, Quartiergeldern, Mondirung, Hartfutter, Remonte und Sattelzeug, so wie für einige andere Gegenstände zu leisten hatte, ward das Landdragoner-Corps auf einen Bestand von 10 Officieren, 160 Mann zu Pferde und 160 Mann zu Fuß gebracht, die Ordonnanz aber auf

= 78,902 ℔ — ßß 8 ß Conv.-Münze

festgestellt, welche Summe bis zum 1sten Julius 1833

aus der Kriegs-Casse mit	24,481 ℔	18 ßß	8 ß
aus den Quartierständen mit	9,530 "	16 "	— "
aus der General-Steuer-Casse mit . . .	44,889 "	14 "	— "
=	78,902 ℔	— ßß	8 ß

erfolgte, seit dem 1sten Julius 1833 dagegen mit diesem vollen Betrage oder

= 81,093 ℔ 18 ßß Courant

auf das Budget der General-Steuer-Casse und gegenwärtig auf den Etat des Ministerii des Innern im Budget der Königlichen General-Casse übernommen ist (Vergl. ständische Actenstücke V. Landt., I. Diät Seite 250 und 341, II. Diät, p. 70).

Wenn nun zwar die laufende jährliche Ausgabe für das Corps zur Bestreitung des wirklichen Bedürfnisses mehr als jenen etatmäßigen Satz und in den letztern Jahren namentlich die Summe von . . . . . 85,068 ℔ 9 ßß 7 ß

betragen, mithin die Ordonnanz von . . . . 81,093 " 18 " — "

um 3,974 ℔ 15 ßß 7 ß Courant

überstiegen hat; so ist es doch bisher, ohne bei den löblichen Ständen eine Erhöhung der Bewilligung beantragen zu müssen, möglich gewesen, diese Ausgabe aus den Mitteln der Corps-Casse zu bestreiten.

Nach den Bestimmungen des §. 38. im Landdragoner-Reglement vom 30sten August 1822 *) fallen nämlich der Casse des Corps, worin alle behuf Unterhaltung des letztern auf den bestimmten vollständigen Etat zu leistenden Zahlungen aufgenommen wer-

*) Gesetz-Sammlung von 1822. Erste Abtheilung pag. 325.

Digitized by Google

den, die für eintretende Vacanzen mit zu empfangenden Gage-, Service-, Fourage- und Beschlaggelder, so wie diejenigen Gelder, welche durch den Verkauf undienstüchtiger Pferde aufkommen und überhaupt alle Ersparungen, welche auf die eine oder die andere Art gemacht werden möchten, anheim. Diese eigene Einnahme des Corps ist der bisherigen Erfahrung nach durchschnittlich nur zu etwa 600 ℔ jährlich anzuschlagen; der Corps-Casse waren inzwischen während der Übergangs-Periode von der vor 1822 bestandenen Organisation zu der jetzigen noch außerordentliche Ersparungen zu Theil geworden. Damals erhielt nämlich das Landdragoner-Corps zur ersten Anschaffung der Pferde und Reit-Equipagen den vollen, im Etat bestimmten Werth, dasselbe zahlte jedoch an die Mannschaft, welche beides bis dahin als Eigenthum besaß, nur nach einem Taxwerthe, welcher geringer als der Etatspreis war. Der hauptsächlich durch diese außerordentliche Einnahme entstandene Fonds der Corps-Casse hat am 1sten Julius 1827 seinen größten Betrag gehabt, seitdem aber sich alljährlich vermindert, so daß der Fonds am 1sten Julius d. J. beinahe gänzlich aufgezehrt seyn wird. Hierauf haben folgende Ursachen eingewirkt.

Zuvörderst haben manche Ausgabesätze des Etats größere Summen erfordert, als im Jahre 1822 angenommen worden, was bei einem Voranschlage für das in seiner Einrichtung wesentlich veränderte Corps nicht auffallen darf, da nothwendig erst eine längere Erfahrung die Richtigkeit der einzelnen Sätze darthun konnte. Obschon nun anderseits einige Positionen geringere Ausgaben, als veranschlagt worden, gehabt haben, so sind die daran gemachten Ersparungen doch durch jene Mehrausgaben bedeutend überwogen worden. Denn einmal hat das Corps mit den festgesetzten Remontegeldern nicht ausreichen können, weil theils die Landdragoner-Pferde nicht zehn Jahre, wie die der Cavallerie, dienstüchtig bleiben, theils aber in den letzteren Jahren die Preise der Pferde gestiegen sind. Sodann haben sich die Büreaukosten für das Hauptcommando des Corps nach den Erfordernissen des Dienstes bedeutend vermehrt, wie denn aus gleichem Grunde auch den Districts-Officieren für die im §. 18. des Reglements ihnen zugesicherte Schreibmaterialien-Vergütung eine bestimmte Summe hat ausgesetzt und den als Staabsschreiber beim Haupt-Commando commandirten beiden Landdragonern eine Vergütung hat bewilligt werden müssen. Nicht minder sind die Musterungskosten für die Officiere und die Vergütungen für das Übernachten der Landdragoner außerhalb ihres Standortes vermehrt worden, nachdem mit größerer Strenge als früher auf die Musterungen der einzelnen Corps-Abtheilungen durch die Officiere und auf die Umritte der Landdragoner selbst gehalten ist. Ganz besonders erheblich aber ist der Mehrbedarf an Cur- und Arzeneikosten für die Landdragoner und deren Angehörige gewesen, obwohl auf jede thunliche Beschränkung Bedacht genommen worden, und endlich haben verschiedene, im Etat nicht mit veranschlagte, unvermeidliche außerordentliche Ausgaben bestritten werden müssen, deren Betrag dem der eigenen zufälligen Einnahme der Corps-Casse von etwa 600 ℔ ziemlich gleichkommt.

Außer dieser, durch Schwankungen in den Etatssätzen hervorgebrachten, Mehrausgabe ist eine solche auch durch einige zum Besten des Dienstes getroffene Veränderungen im Bestande des Corps herbeigeführt worden. In dem 1822 aufgestellten Etat waren nämlich nur 52 Sections-Commandanten III. Classe und dagegen 248 Landdragoner enthalten; im Laufe der Zeit hat sich aber nach dienstlichen Erfordernissen die Nothwendigkeit ergeben, die Zahl der Sections-Commandanten um sechs zu vermehren, und die der Landdragoner um eben so viel zu vermindern, wodurch einige Mehrausgabe veranlaßt worden ist. Sodann sind im Jahre 1827, weil die damaligen Mittel der Casse es gestatteten, zehn Pferde über den etatsmäßigen Bestand angeschafft und damit zehn Landdragoner zu Fuß beritten gemacht worden, zunächst zur Verstärkung des Schutzes der Steuer-Controle

Digitized by Google

an der Oldenburgischen und Bremenschen Grenze, was außer den Kosten für Anschaffung der Pferde und Reit-Equipage eine laufende Ausgabe verursacht hat.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die bisherigen Geldmittel der Corps-Casse lassen Wir der löblichen Stände-Versammlung die, nach den ermittelten wirklichen Bedürfnissen und den sich ergebenden Erfordernissen aufgestellte, neue Ordonnanz für das
№ 62. Landdragoner-Corps sub № 1. hieneben zugehen und begleiten selbige mit folgenden Erläuterungen.

Vor allen Dingen ist, nachdem in Folge der neuen Formation der Armee die im Jahre 1822 hinsichtlich der Bildung des Landdragoner-Corps getroffene Einrichtung aufgehoben worden, die Nothwendigkeit eingetreten, in dieser Beziehung andere Anordnungen zu treffen. Daneben hat aber auch für unerläßlich erkannt werden müssen, den Mitgliedern des Landdragoner-Corps, mit Berücksichtigung der Stellung, welche dieses Corps in der Armee einnimmt, einige Verbesserung in den Dienst-Einkünften zu Theil werden zu lassen, damit sie bei ihren wichtigen und schwierigen Verrichtungen wenigstens gegen drückende Nahrungssorgen gesichert werden, und für die Mitglieder der übrigen Armee-Abtheilungen ein Reiz bleibe, in das Landdragoner-Corps einzutreten. Diese beiden Zwecke lassen sich zwar im Allgemeinen nicht ohne Vermehrung der Ausgaben erreichen. Um jedoch den Kostenaufwand so gering als möglich zu halten, ist Bedacht darauf genommen worden, bei einigen Anstellungen im Corps künftig eine nicht unbedeutende Ersparung möglich zu machen.

Seine Königliche Majestät haben nämlich auf Unsern, im Einverständnisse mit dem Königlichen General-Commando geschehenen Vorschlag zu genehmigen geruhet, daß nachstehende organische Einrichtung zur Ausführung gebracht werde.

Es soll

1) unter allgemeiner Beibehaltung der bisherigen Verhältnisse des Landdragoner-Corps in militairischer Hinsicht, bei der vorläufig bereits angeordnet gewesenen Aufhebung der Compagnie-Eintheilung das Verbleiben behalten, dagegen aber die durch die Erfahrung bewährte Einrichtung fortdauern, wonach die Landdrostei-Bezirke zugleich die Landdragoner-Districte in der Art bilden, daß letztere ohne Zwischen-Instanz dem Hauptcommando unterworfen sind, wobei nur hinsichtlich des Landdrostei-Bezirks Hildesheim die Ausnahme eintritt, daß darin zwei Landdragoner-Districte bestehen, deren einer die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen umfaßt und das Districts-Commando in Göttingen hat.

Sodann sollen

2) statt der jetzigen drei Rittmeister drei Districts-Commandanten I. Classe und statt der gegenwärtigen vier Lieutenants vier Districts-Commandanten II. Classe künftig im Corps bestehen. Die Posten dieser Districts-Commandanten sollen aber nicht dauernd verliehen, sondern mit Officieren aus den übrigen Armee-Abtheilungen dergestalt besetzt werden, daß dieselben aus dem Landdragoner-Corps wieder austreten, sobald sie nach ihrem Dienstalter in ihrem Regimente oder Bataillon und resp. in ihrer Waffe zu dem zweiten höheren Grade vorrücken.

Hienach ist, wenn die Stelle eines Districts-Commandanten II. Classe eröffnet wird, zu deren Wiederbesetzung ein Seconde-Lieutenant aus der Armee in Vorschlag zu bringen, welcher wenigstens schon fünf Jahre als Officier gedient haben muß. Dieser rückt in seinem Regimente oder Bataillone nach dem Dienstalter zum Premier-Lieutenant und ferner zum Rittmeister II. Classe oder Capitain II. Classe vor und tritt, wenn er das letztere Avancement wirklich zu machen hat, wieder zum Dienste in seine frühere Waffe ein,

Digitized by Google

falls er nicht im Landdragoner-Corps zum Districts-Commandanten I. Classe befördert ist oder wird.

Entsteht aber eine Vacanz unter den Districts-Commandanten I. Classe im Landdragoner-Corps, so ist dazu entweder ein Districts-Commandant II. Classe oder ein Premier-Lieutenant der Armee in Vorschlag zu bringen, welcher in seinem Regimente oder Bataillone nach dem Dienstalter zum Rittmeister II. Classe oder Capitain II. Classe und demnächst in seiner ursprünglichen Waffengattung zum Schwadrons- oder Compagnie-Chef vorrückt, und in selbige zurücktritt, sobald er das letztere Avancement wirklich zu machen hat.

3) Die Stelle des Adjudanten beim Landdragoner-Corps wird mit einem Districts-Commandanten oder einem Lieutenant der übrigen Armee-Abtheilungen besetzt und es finden in dem einen wie in dem andern Falle auf den zu diesen Posten gelangenden Officier hinsichtlich seines Avancements und seines Rücktritts zur früheren Waffengattung die obigen Bestimmungen ebenfalls Anwendung.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Sich zu diesen Anordnungen in der Absicht bewogen gefunden, dem Landdragoner-Corps unter thunlichster Kosten-Ersparung stets besonders tüchtige und kräftige Officiere zu geben. Gleichwohl haben Allerhöchst Dieselben dabei nicht verkennen mögen, daß erst die Erfahrung bewähren müsse, ob die Maaßregel sich practisch als ausführbar darstelle und sowohl für das Landdragoner-Corps vortheilhaft, als für den Dienst der activen Armee unnachtheilig zeigen werde. Seine Königliche Majestät haben daher für den Fall, daß der Erfolg den Erwartungen nicht entsprechen sollte, die nach den gemachten Erfahrungen zu treffenden anderweiten Einrichtungen Allerhöchst Sich ausdrücklich vorzubehalten geruhet.

Was hiernächst

4) den Commandeur des Corps und den dabei angestellten Regiments-Quartiermeister betrifft; so hat es nicht angemessen geschienen, diesen Officieren einen Rücktritt in ihre frühere Waffe vorzubehalten. Der Posten des Commandeurs ist der eines besondern Vertrauens, welches eine bestimmte Person genießt, und diese muß so gestellt werden, daß ihr durch das Verbleiben im Corps kein Nachtheil erwächst. Dies wird wenigstens die Regel ausmachen und nur unter besonderen Verhältnissen ausnahmsweise der Rücktritt vorbehalten bleiben können. Die Anstellung des Regiments-Quartiermeisters aber wird ebenfalls dauernd seyn müssen, damit dieser Officier — auch abgesehen davon, daß er ein cautionsfähiger Mann seyn muß — die nöthige Erfahrung und Übung in den umfassenden Cassen- und Rechnungs-Geschäften sich erwerben kann.

5) Nicht minder muß es nach den Bestimmungen Seiner Königlichen Majestät hinsichtlich der gegenwärtig schon im Corps dienenden Rittmeister und Lieutenants, welche gleichwohl die Stellen der Districts-Commandanten zu versehen haben, so wie hinsichtlich des jetzigen Adjudanten, ganz bei den bisherigen Verhältnissen das Bewenden behalten, wonach ein Rücktritt dieser Officiere in ihre frühere Waffe nicht Statt findet.

6) Seine Königliche Majestät haben ferner in Ansehung der Recrutirung der Landdragoner folgende Anordnungen zu genehmigen geruhet:

a. das Landdragoner-Corps soll sich nur aus Militairpersonen der übrigen Armee-Abtheilungen und zwar aus solchen Unteroffizieren und Soldaten, welche noch wirklich dienen, recrutiren;

b. die Eintretenden müssen zwischen 22 und 32 Jahre alt seyn; vorzüglich geeignete Leute können jedoch auch bis zum 34. Lebensjahre angenommen werden.

Art. 21. Die Bestimmungen des Artikels 20 finden auf Fälle, in denen ein Verschulden des Beförderers nicht vorliegt, keine Anwendung.

Art. 21. Les dispositions de l'article 20 ne sont pas applicables dans les cas où il n'existe pas de faute à la charge du voiturier.

Art. 21. The provisions of Article 20 do not apply in cases where no fault exists on the part of the carrier.

Art. 21. Le disposizioni dell'articolo 20 non sono applicabili nei casi in cui non esiste colpa a carico del vetturale.

Art. 21. De bepalingen van artikel 20 zijn niet toepasselijk in gevallen, waarin geen schuld aan de zijde van den vervoerder bestaat.

Art. 21. Bestämmelserna i artikel 20 äga icke tillämpning i fall, då ingen vårdslöshet förefinnes å befordrarens sida.

Art. 21. Ustanovenia článku 20 sa nevzťahujú na prípady, v ktorých nie je vina na strane dopravcu

sich nicht in Bezug auf die Bestimmung der Zeit, wann die Ehe geschlossen worden ist, auf die Aussage der Ehegatten selbst berufen, sondern müssen sich an andere Beweismittel halten. Ist aber die Ehe geschlossen, so ist es nicht mehr nöthig, daß die Ehegatten sich über die Zeit der Eheschließung einigen, sondern es kann jeder Ehegatte für sich allein die Zeit angeben, wann die Ehe geschlossen worden ist. Diese Angabe ist dann für den Ehegatten, der sie gemacht hat, maßgebend, und er kann sich nicht auf eine andere Zeit berufen, wenn nicht die Angabe auf einem Irrthum beruht hat. Ist die Angabe der Ehegatten verschieden, so ist die Ehe nicht geschlossen worden, und es kann keiner der Ehegatten sich auf die Angabe des anderen berufen.

Wenn die Ehegatten sich über die Zeit der Eheschließung einigen, so ist es nicht nöthig, daß sie sich über die Zeit der Eheschließung einigen, sondern es kann jeder Ehegatte für sich allein die Zeit angeben, wann die Ehe geschlossen worden ist. Diese Angabe ist dann für den Ehegatten, der sie gemacht hat, maßgebend, und er kann sich nicht auf eine andere Zeit berufen, wenn nicht die Angabe auf einem Irrthum beruht hat. Ist die Angabe der Ehegatten verschieden, so ist die Ehe nicht geschlossen worden, und es kann keiner der Ehegatten sich auf die Angabe des anderen berufen.

Wenn die Ehegatten sich über die Zeit der Eheschließung einigen, so ist es nicht nöthig, daß sie sich über die Zeit der Eheschließung einigen, sondern es kann jeder Ehegatte für sich allein die Zeit angeben, wann die Ehe geschlossen worden ist. Diese Angabe ist dann für den Ehegatten, der sie gemacht hat, maßgebend, und er kann sich nicht auf eine andere Zeit berufen, wenn nicht die Angabe auf einem Irrthum beruht hat. Ist die Angabe der Ehegatten verschieden, so ist die Ehe nicht geschlossen worden, und es kann keiner der Ehegatten sich auf die Angabe des anderen berufen.

Wenn die Ehegatten sich über die Zeit der Eheschließung einigen, so ist es nicht nöthig, daß sie sich über die Zeit der Eheschließung einigen, sondern es kann jeder Ehegatte für sich allein die Zeit angeben, wann die Ehe geschlossen worden ist. Diese Angabe ist dann für den Ehegatten, der sie gemacht hat, maßgebend, und er kann sich nicht auf eine andere Zeit berufen, wenn nicht die Angabe auf einem Irrthum beruht hat. Ist die Angabe der Ehegatten verschieden, so ist die Ehe nicht geschlossen worden, und es kann keiner der Ehegatten sich auf die Angabe des anderen berufen.

endlich der Dienst eines Landdragoners Gelegenheit zu außerordentlichen Einnahmen an Denuncianten-Gebühren und Belohnungen gewährt.

II. Außer den Wagen und sonstigen bestimmten etatsmäßigen Geldvergütungen kommen nun noch folgende Dienst-Emolumente und Entschädigungen der Mitglieder des Landdragoner-Corps in Betracht:

1) zuvörderst hat die Erfahrung ergeben, daß die in der Ordonnanz von 1822 für die Musterungen der einzelnen Corps-Abtheilungen von Seiten der Officiere und für das Übernachten der Landdragoner außerhalb ihres Stationsorts angeschlagenen Vergütungen unzureichend gewesen sind. So wie sich daher die Nothwendigkeit zu Tage gelegt hat, diese Sätze zu erhöhen; so ist dagegen, um die Ausgabe nicht zu sehr zu vermehren, auf eine in dienstlicher Hinsicht für zulässig erachtete, und durch die Erfahrung bereits bewährte Beschränkung in der Zahl der jährlichen Musterungsreisen von Seiten der Officiere und daneben hinsichtlich der Vergütungen für die Unterofficiere und Landdragoner auf eine angemessene Regulirung dieser Einrichtung überhaupt Bedacht genommen worden. Die Bestimmungen im §. 22. des Reglements vom 30sten August 1822 nämlich, wonach die gedachten Mitglieder des Landdragoner-Corps, falls sie im Dienste außerhalb ihres Standortes zu schlafen genöthigt sind, für jede 24 Stunden eine Soldzulage erhalten sollen, und zwar

der	Wachtmeister zu Pferde	4 ℳ	6 ₰
=	Corporal zu Pferde	4 =	— =
=	Gefreite und Landdragoner zu Pferde	3 =	6 =
=	Wachtmeister zu Fuß	3 =	— =
=	Corporal zu Fuß	2 =	6 =
=	Gefreite und Landdragoner zu Fuß .	2 =	— =

daneben auch bei den Krugwirthen, Herbergirern und Gastwirthen einquartiert werden sollen, welche ihnen nach einer von der Obrigkeit zu bestimmenden Reihefolge den Stallraum und die Schlafstelle unentgeltlich verabfolgen müssen, haben sich nicht als zweckmäßig und ausreichend gezeigt: namentlich ist dabei das Verhältniß der Berittenen zu den Unberittenen nicht gehörig berücksichtigt worden.

Nach allen diesen Rücksichten sind daher die hier in Frage kommenden Vergütungen folgendergestalt bestimmt:

a. für den Commandeur des Corps eine jährliche Aversionalsumme von 300 ℔ statt des bisherigen Satzes von 4 ℔ für jede Section,

b. jedem Districts-Commandanten 2 ℔ für die Musterung einer Section, statt daß der Lieutenant gegenwärtig nur 1 ℔ erhält,

c. für das Übernachten der Unterofficiere und Landdragoner außerhalb ihres Standortes:

dem Sections-Commandanten 1. Classe 4 ℳ — ₰
dem Sections-Commandanten 2. und
3. Classe, so wie dem Landdragoner 3 ℳ 6 ₰

und für jeden Berittenen noch 6 ₰ mehr, daneben aber, nach den bei der Cavallerie zur Anwendung kommenden Grundsätzen, den Wirthen, welche das Quartier geben müssen, eine Entschädigung von 8 ₰ für den Mann und von 2 ₰ für das Pferd. Hiebei ist übrigens festgesetzt, daß im Falle der Aufenthalt außerhalb des Standorts länger als 30 Tage dauern sollte, jene außerordentliche Vergütung hinwegfallen und der Beorderte ganz in das Verhältniß der an einem Orte stationirten Mannschaft eintreten müsse.

by Google

d. Außerdem werden den Mitgliedern des Landdragoner-Corps für außerordentliche Versendungen, die ihrem Grade in der Armee zukommenden Vergütungen gut gethan werden müssen.

Hiernächst sind

2) nach den Erfordernissen des Dienstes und den bisherigen Erfahrungen die Büreaukosten für das Hauptcommando angesetzt, für zwei als Staabsschreiber bei dieser Stelle commandirte Landdragoner Zulagen und den Districts-Commandanten, so wie den Sectionen und Stationen angemessenere Vergütungen an Schreibmaterialien in den Etat aufgenommen worden.

III. Wenn nun zwar auch die sonstigen Ausgaben für das Landdragoner-Corps nach den gemachten Erfahrungen zutreffender als bisher veranschlagt worden sind; so liegt es doch in der Natur der Sache, daß Überschreitungen einzelner Etats-Sätze nicht immer vermieden werden können, und es bleibt selbst nothwendig, für zufällige außerordentliche Ausgaben einen Reserve-Fonds zu haben. Zu diesem Zwecke und um etwa entstehende Ausfälle zu decken, werden daher der Corps-Casse nach wie vor die durchschnittlich zu 600 ℔ jährlich zu veranschlagenden Einnahmen für Vacanzen, mit Ausnahme der oben erwähnten außerordentlichen Gagezulage ad 300 ℔ für den Commandeur, für verkaufte Absätzer und abgenutzte Equipagen und an sonstigen Ersparungen anheim fallen müssen.

IV. Bei den stattgehabten Verhandlungen ist auch zur näheren Erwägung gekommen, ob nicht das Landdragoner-Corps, nach den wiederholten dringenden Wünschen und Anträgen aus allen Theilen des Königreichs verstärkt werden könne. Da jedoch eine Vermehrung von nur 30 Mann zur Hälfte beritten und zur Hälfte unberitten, gegen 7000 ℔ jährlich kosten würde, außer der Ausgabe für die erste Ausrüstung; so haben Wir eine derartige wesentliche Verstärkung des Corps bei den löblichen Ständen für jetzt wenigstens nicht beantragen mögen. Dagegen stellt sich die Beibehaltung der bereits über den Etat angeschafften 10 Pferde, welche für den Dienst des Corps von großem Nutzen gewesen sind und daher ohne Nachtheil nicht würden entbehrt werden können, als sehr wünschenswerth dar. Wir haben daher bei Aufstellung des Etats diese 10 Pferde mit berücksichtigt, wonach der Bestand des Corps ausschließlich der Officiere

170 Mann zu Pferde und
150 = = Fuß

überhaupt 320 Mann betragen wird.

Nach allen im Vorstehenden angedeuteten Beziehungen erheischt die Unterhaltung des Landdragoner-Corps, wie die Anlage № I. näher ausweiset, die Summe von
= 85,873 ℔ 19 ßß 6 ₰ geschrieben
= Fünf und Achzig Tausend Acht Hundert Drei und Siebenzig Thalern 19 ßß 6 ₰ Courant.

Daneben entsteht aber durch die, den gegenwärtig im Corps angestellten Rittmeistern, Lieutenants, Adjutanten und Staabswachtmeister gegen die etatsmäßigen Sätze zu leistenden höhern Zahlungen eine vorübergehende und, so wie die Stellen in Erledigungs-Fällen von Neuem besetzt werden, nach und nach hinwegfallende Mehr-Ausgabe, welche in der Anlage № II. zu № 63.

= 2261 ℔ 13 ßß 6 ₰

berechnet worden ist.

Digitized by Google

Nachdem Wir nun im Vorstehenden die Grundlagen der von Seiner Königlichen Majestät beliebten anderweiten Einrichtung des Landdragoner-Corps entwickelt haben, tragen Wir in Gemäßheit der Allerhöchsten Orts Uns ertheilten Ermächtigung bei der löblichen Stände-Versammlung darauf an, daß dieselbe vom 1sten Julius d. J. an:

1) den Betrag der im Etat № I. (№ 62.) nachgewiesenen jährlichen Unterhaltungskosten von

= 85,873 ℔ 19 ßl 6 ₰ und

2) den Betrag des vorübergehenden Etats № II. (№ 63.) mit

= 2261 ℔ 13 ßl — ₰ =

jährlich nach dem Bedürfnisse zahlbar, bewilligen möge.

Wir hegen das Vertrauen, daß die löbliche Stände-Versammlung auch fernerhin gern dazu beitragen werde, die Wirksamkeit des Landdragoner-Corps, dessen ausgezeichnete Leistungen allgemeine Anerkennung finden, zu sichern und zu erhöhen, sehen daher einer beifälligen Erklärung entgegen und bezeugen derselben Unsere besondere Dienstgefliſſenheit.

Hannover, den 16ten Mai 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

Digitized by Google

№ 62.

Ordonnanz

für

das Landdragoner-Corps.

№		Monatlich. ℛ	ggr	₰	Jährlich in Courant. ℛ	ggr	₰
	I. Gagen und sonstige fixirte Geld-Vergütungen.						
	a. Gagen.						
	Staab.						
1	1 Commandeur	116	16	—	1400	—	—
2	1 Adjudant	33	8	—	400	—	—
3	1 Regiments-Quartiermeister	60	—	—	720	—	—
4	1 Staabs-Wachtmeister	15	15	—	187	12	—
	4 =	225	15	—	2707	12	—
	Sonstiger Corps-Bestand.						
	Officiere.						
5	1 Districts-Commandant 1ster Classe .	45	20	—	550	—	—
	Noch 2 = Commandanten 1ster Classe .	91	16	—	1100	—	—
6	1 = Commandant 2ter Classe . .	32	—	—	384	—	—
	Noch 3 = Commandanten 2ter Classe .	96	—	—	1152	—	—
	7						
	Unterofficiere und Landdragoner.						
7	6 Sections-Commandanten 1ster Classe, à 11 ℛ 11 ggr monatlich	68	18	—	825	—	—
8	14 Sections-Commandanten 2ter Classe, à 7 ℛ 7 ggr monatlich	102	2	—	1225	—	—
9	58 Sections-Commandanten 3ter Classe, à 6 ℛ 6 ggr monatlich	362	12	—	4350	—	—
10	242 Landdragoner, à 4 ℛ 4 ggr	1008	8	—	12100	—	—
	320 =	1807	4	—	21686	—	—
	Dazu der Staab	225	15	—	2707	12	—
	331 Köpfe — *Total* der Gagen	2032	19	—	24393	12	—

Digitized by Google

		Page
	Article 6. Powers and Duties of the Board of Directors	181
	Article 7. Meetings	181
	Article 8. Quorum and Voting	181
	Article 9. Compensation of Directors	181
	Article 10. Indemnification of Directors, Officers, Employees and Other Agents	181
	Article 11. Records, Reports and Seal	182
	Article 12. Fiscal Year	182
	Article 13. Amendments	182
	Article 14. Conflicts	182
	Article 15. Dissolution	182
	Article 16. Loans to Directors	182
	Article 17. Miscellaneous	182
	Article 18. Definitions	182
	Article 19. Indemnification of Directors and Officers	182
	Article 20. Insurance	183
	Article 21. Certain Proceedings	183
	Article 22. Expenses	183
	Article 23. Miscellaneous	183
	Article 24. Effect of Repeal or Modification	183
	Article 25. Definitions	183
	Article 26. Indemnification of Employees and Other Persons	183
	Article 27. Insurance	184
	Article 28. Certain Proceedings	184
	Article 29. Expenses	184
	Article 30. Miscellaneous	184
	Article 31. Effect of Repeal or Modification	184
	Article 32. Definitions	184
	Article 33. Indemnification of Employees and Other Persons	184
	Article 34. Insurance	185
	Article 35. Certain Proceedings	185
	Article 36. Expenses	185
	Article 37. Miscellaneous	185
	Article 38. Effect of Repeal or Modification	185
	Article 39. Definitions	185
	Article 40. Indemnification of Employees and Other Persons	185
	Article 41. Insurance	186
	Article 42. Certain Proceedings	186
	Article 43. Expenses	186
	Article 44. Miscellaneous	186
	Article 45. Effect of Repeal or Modification	186
	Article 46. Definitions	186
	Article 47. Indemnification of Employees and Other Persons	186
	Article 48. Insurance	187
	Article 49. Certain Proceedings	187
	Article 50. Expenses	187
	Article 51. Miscellaneous	187
	Article 52. Effect of Repeal or Modification	187
	Article 53. Definitions	187
	Article 54. Indemnification of Employees and Other Persons	187
	Article 55. Insurance	188
	Article 56. Certain Proceedings	188
	Article 57. Expenses	188
	Article 58. Miscellaneous	188
	Article 59. Effect of Repeal or Modification	188
	Article 60. Definitions	188
	Article 61. Indemnification of Employees and Other Persons	188
	Article 62. Insurance	189
	Article 63. Certain Proceedings	189
	Article 64. Expenses	189
	Article 65. Miscellaneous	189
	Article 66. Effect of Repeal or Modification	189
	Article 67. Definitions	189
	Article 68. Indemnification of Employees and Other Persons	189
	Article 69. Insurance	190
	Article 70. Certain Proceedings	190
	Article 71. Expenses	190
	Article 72. Miscellaneous	190
	Article 73. Effect of Repeal or Modification	190
	Article 74. Definitions	190
	Article 75. Indemnification of Employees and Other Persons	190
	Article 76. Insurance	191
	Article 77. Certain Proceedings	191
	Article 78. Expenses	191
	Article 79. Miscellaneous	191
	Article 80. Effect of Repeal or Modification	191
	Article 81. Definitions	191
	Article 82. Indemnification of Employees and Other Persons	191
	Article 83. Insurance	192
	Article 84. Certain Proceedings	192
	Article 85. Expenses	192
	Article 86. Miscellaneous	192
	Article 87. Effect of Repeal or Modification	192
	Article 88. Definitions	192
	Article 89. Indemnification of Employees and Other Persons	192
	Article 90. Insurance	193
	Article 91. Certain Proceedings	193
	Article 92. Expenses	193
	Article 93. Miscellaneous	193
	Article 94. Effect of Repeal or Modification	193
	Article 95. Definitions	193
	Article 96. Indemnification of Employees and Other Persons	193
	Article 97. Insurance	194
	Article 98. Certain Proceedings	194
	Article 99. Expenses	194
	Article 100. Miscellaneous	194
	Article 101. Effect of Repeal or Modification	194
	Article 102. Definitions	194
	Article 103. Indemnification of Employees and Other Persons	194
	Article 104. Insurance	195
	Article 105. Certain Proceedings	195
	Article 106. Expenses	195
	Article 107. Miscellaneous	195
	Article 108. Effect of Repeal or Modification	195
	Article 109. Definitions	195
	Article 110. Indemnification of Employees and Other Persons	195
	Article 111. Insurance	196
	Article 112. Certain Proceedings	196
	Article 113. Expenses	196
	Article 114. Miscellaneous	196
	Article 115. Effect of Repeal or Modification	196
	Article 116. Definitions	196
	Article 117. Indemnification of Employees and Other Persons	196
	Article 118. Insurance	197
	Article 119. Certain Proceedings	197
	Article 120. Expenses	197
	Article 121. Miscellaneous	197
	Article 122. Effect of Repeal or Modification	197
	Article 123. Definitions	197
	Article 124. Indemnification of Employees and Other Persons	197
	Article 125. Insurance	198
	Article 126. Certain Proceedings	198
	Article 127. Expenses	198
	Article 128. Miscellaneous	198
	Article 129. Effect of Repeal or Modification	198
	Article 130. Definitions	198
	Article 131. Indemnification of Employees and Other Persons	198
	Article 132. Insurance	199
	Article 133. Certain Proceedings	199
	Article 134. Expenses	199
	Article 135. Miscellaneous	199
	Article 136. Effect of Repeal or Modification	199
	Article 137. Definitions	199
	Article 138. Indemnification of Employees and Other Persons	199
	Article 139. Insurance	200
	Article 140. Certain Proceedings	200
	Article 141. Expenses	200
	Article 142. Miscellaneous	200
	Article 143. Effect of Repeal or Modification	200
	Article 144. Definitions	200
	Article 145. Indemnification of Employees and Other Persons	200
	Article 146. Insurance	201
	Article 147. Certain Proceedings	201
	Article 148. Expenses	201
	Article 149. Miscellaneous	201
	Article 150. Effect of Repeal or Modification	201
	Article 151. Definitions	201
	Article 152. Indemnification of Employees and Other Persons	201
	Article 153. Insurance	202
	Article 154. Certain Proceedings	202
	Article 155. Expenses	202
	Article 156. Miscellaneous	202
	Article 157. Effect of Repeal or Modification	202
	Article 158. Definitions	202
	Article 159. Indemnification of Employees and Other Persons	202
	Article 160. Insurance	203
	Article 161. Certain Proceedings	203
	Article 162. Expenses	203
	Article 163. Miscellaneous	203
	Article 164. Effect of Repeal or Modification	203
	Article 165. Definitions	203
	Article 166. Indemnification of Employees and Other Persons	203
	Article 167. Insurance	204
	Article 168. Certain Proceedings	204
	Article 169. Expenses	204
	Article 170. Miscellaneous	204
	Article 171. Effect of Repeal or Modification	204
	Article 172. Definitions	204
	Article 173. Indemnification of Employees and Other Persons	204
	Article 174. Insurance	205
	Article 175. Certain Proceedings	205
	Article 176. Expenses	205
	Article 177. Miscellaneous	205
	Article 178. Effect of Repeal or Modification	205
	Article 179. Definitions	205
	Article 180. Indemnification of Employees and Other Persons	205
	Article 181. Insurance	206
	Article 182. Certain Proceedings	206
	Article 183. Expenses	206
	Article 184. Miscellaneous	206
	Article 185. Effect of Repeal or Modification	206
	Article 186. Definitions	206
	Article 187. Indemnification of Employees and Other Persons	206
	Article 188. Insurance	207
	Article 189. Certain Proceedings	207
	Article 190. Expenses	207
	Article 191. Miscellaneous	207
	Article 192. Effect of Repeal or Modification	207
	Article 193. Definitions	207
	Article 194. Indemnification of Employees and Other Persons	207
	Article 195. Insurance	208
	Article 196. Certain Proceedings	208
	Article 197. Expenses	208
	Article 198. Miscellaneous	208
	Article 199. Effect of Repeal or Modification	208
	Article 200. Definitions	208
	Article 201. Indemnification of Employees and Other Persons	208
	Article 202. Insurance	209
	Article 203. Certain Proceedings	209
	Article 204. Expenses	209
	Article 205. Miscellaneous	209
	Article 206. Effect of Repeal or Modification	209
	Article 207. Definitions	209
	Article 208. Indemnification of Employees and Other Persons	209
	Article 209. Insurance	210
	Article 210. Certain Proceedings	210
	Article 211. Expenses	210
	Article 212. Miscellaneous	210
	Article 213. Effect of Repeal or Modification	210
	Article 214. Definitions	210
	Article 215. Indemnification of Employees and Other Persons	210
	Article 216. Insurance	211
	Article 217. Certain Proceedings	211
	Article 218. Expenses	211
	Article 219. Miscellaneous	211
	Article 220. Effect of Repeal or Modification	211
	Article 221. Definitions	211
	Article 222. Indemnification of Employees and Other Persons	211
	Article 223. Insurance	212
	Article 224. Certain Proceedings	212
	Article 225. Expenses	212
	Article 226. Miscellaneous	212
	Article 227. Effect of Repeal or Modification	212
	Article 228. Definitions	212
	Article 229. Indemnification of Employees and Other Persons	212
	Article 230. Insurance	213
	Article 231. Certain Proceedings	213
	Article 232. Expenses	213
	Article 233. Miscellaneous	213
	Article 234. Effect of Repeal or Modification	213
	Article 235. Definitions	213
	Article 236. Indemnification of Employees and Other Persons	213
	Article 237. Insurance	214
	Article 238. Certain Proceedings	214
	Article 239. Expenses	214
	Article 240. Miscellaneous	214
	Article 241. Effect of Repeal or Modification	214
	Article 242. Definitions	214
	Article 243. Indemnification of Employees and Other Persons	214
	Article 244. Insurance	215
	Article 245. Certain Proceedings	215
	Article 246. Expenses	215
	Article 247. Miscellaneous	215
	Article 248. Effect of Repeal or Modification	215
	Article 249. Definitions	215
	Article 250. Indemnification of Employees and Other Persons	215
	Article 251. Insurance	216
	Article 252. Certain Proceedings	216
	Article 253. Expenses	216
	Article 254. Miscellaneous	216
	Article 255. Effect of Repeal or Modification	216
	Article 256. Definitions	216
	Article 257. Indemnification of Employees and Other Persons	216
	Article 258. Insurance	217
	Article 259. Certain Proceedings	217
	Article 260. Expenses	217
	Article 261. Miscellaneous	217
	Article 262. Effect of Repeal or Modification	217
	Article 263. Definitions	217
	Article 264. Indemnification of Employees and Other Persons	217
	Article 265. Insurance	218
	Article 266. Certain Proceedings	218
	Article 267. Expenses	218
	Article 268. Miscellaneous	218
	Article 269. Effect of Repeal or Modification	218
	Article 270. Definitions	218
	Article 271. Indemnification of Employees and Other Persons	218
	Article 272. Insurance	219
	Article 273. Certain Proceedings	219
	Article 274. Expenses	219
	Article 275. Miscellaneous	219
	Article 276. Effect of Repeal or Modification	219
	Article 277. Definitions	219
	Article 278. Indemnification of Employees and Other Persons	219
	Article 279. Insurance	220
	Article 280. Certain Proceedings	220
	Article 281. Expenses	220
	Article 282. Miscellaneous	220
	Article 283. Effect of Repeal or Modification	220
	Article 284. Definitions	220
	Article 285. Indemnification of Employees and Other Persons	220
	Article 286. Insurance	221
	Article 287. Certain Proceedings	221
	Article 288. Expenses	221
	Article 289. Miscellaneous	221
	Article 290. Effect of Repeal or Modification	221
	Article 291. Definitions	221
	Article 292. Indemnification of Employees and Other Persons	221
	Article 293. Insurance	222
	Article 294. Certain Proceedings	222
	Article 295. Expenses	222
	Article 296. Miscellaneous	222
	Article 297. Effect of Repeal or Modification	222
	Article 298. Definitions	222
	Article 299. Indemnification of Employees and Other Persons	222
	Article 300. Insurance	223
	Article 301. Certain Proceedings	223
	Article 302. Expenses	223
	Article 303. Miscellaneous	223
	Article 304. Effect of Repeal or Modification	223
	Article 305. Definitions	223
	Article 306. Indemnification of Employees and Other Persons	223
	Article 307. Insurance	224
	Article 308. Certain Proceedings	224
	Article 309. Expenses	224
	Article 310. Miscellaneous	224
	Article 311. Effect of Repeal or Modification	224
	Article 312. Definitions	224
	Article 313. Indemnification of Employees and Other Persons	224
	Article 314. Insurance	225
	Article 315. Certain Proceedings	225
	Article 316. Expenses	225
	Article 317. Miscellaneous	225
	Article 318. Effect of Repeal or Modification	225
	Article 319. Definitions	225
	Article 320. Indemnification of Employees and Other Persons	225
	Article 321. Insurance	226
	Article 322. Certain Proceedings	226
	Article 323. Expenses	226
	Article 324. Miscellaneous	226
	Article 325. Effect of Repeal or Modification	226
	Article 326. Definitions	226
	Article 327. Indemnification of Employees and Other Persons	226
	Article 328. Insurance	227
	Article 329. Certain Proceedings	227
	Article 330. Expenses	227
	Article 331. Miscellaneous	227
	Article 332. Effect of Repeal or Modification	227
	Article 333. Definitions	227
	Article 334. Indemnification of Employees and Other Persons	227
	Article 335. Insurance	228
	Article 336. Certain Proceedings	228
	Article 337. Expenses	228
	Article 338. Miscellaneous	228
	Article 339. Effect of Repeal or Modification	228
	Article 340. Definitions	228
	Article 341. Indemnification of Employees and Other Persons	228
	Article 342. Insurance	229
	Article 343. Certain Proceedings	229
	Article 344. Expenses	229
	Article 345. Miscellaneous	229
	Article 346. Effect of Repeal or Modification	229
	Article 347. Definitions	229
	Article 348. Indemnification of Employees and Other Persons	229
	Article 349. Insurance	230
	Article 350. Certain Proceedings	230
	Article 351. Expenses	230
	Article 352. Miscellaneous	230
	Article 353. Effect of Repeal or Modification	230
	Article 354. Definitions	230
	Article 355. Indemnification of Employees and Other Persons	230
	Article 356. Insurance	231
	Article 357. Certain Proceedings	231
	Article 358. Expenses	231
	Article 359. Miscellaneous	231
	Article 360. Effect of Repeal or Modification	231
	Article 361. Definitions	231
	Article 362. Indemnification of Employees and Other Persons	231
	Article 363. Insurance	232
	Article 364. Certain Proceedings	232
	Article 365. Expenses	232
	Article 366. Miscellaneous	232
	Article 367. Effect of Repeal or Modification	232
	Article 368. Definitions	232
	Article 369. Indemnification of Employees and Other Persons	232
	Article 370. Insurance	233
	Article 371. Certain Proceedings	233
	Article 372. Expenses	233
	Article 373. Miscellaneous	233
	Article 374. Effect of Repeal or Modification	233
	Article 375. Definitions	233
	Article 376. Indemnification of Employees and Other Persons	233
	Article 377. Insurance	234
	Article 378. Certain Proceedings	234
	Article 379. Expenses	234
	Article 380. Miscellaneous	234
	Article 381. Effect of Repeal or Modification	234
	Article 382. Definitions	234
	Article 383. Indemnification of Employees and Other Persons	234
	Article 384. Insurance	235
	Article 385. Certain Proceedings	235
	Article 386. Expenses	235
	Article 387. Miscellaneous	235
	Article 388. Effect of Repeal or Modification	235
	Article 389. Definitions	235
	Article 390. Indemnification of Employees and Other Persons	235
	Article 391. Insurance	236
	Article 392. Certain Proceedings	236
	Article 393. Expenses	236
	Article 394. Miscellaneous	236
	Article 395. Effect of Repeal or Modification	236
	Article 396. Definitions	236
	Article 397. Indemnification of Employees and Other Persons	236
	Article 398. Insurance	237
	Article 399. Certain Proceedings	237
	Article 400. Expenses	237
	Article 401. Miscellaneous	237
	Article 402. Effect of Repeal or Modification	237
	Article 403. Definitions	237
	Article 404. Indemnification of Employees and Other Persons	237
	Article 405. Insurance	238
	Article 406. Certain Proceedings	238
	Article 407. Expenses	238
	Article 408. Miscellaneous	238
	Article 409. Effect of Repeal or Modification	238
	Article 410. Definitions	238
	Article 411. Indemnification of Employees and Other Persons	238
	Article 412. Insurance	239
	Article 413. Certain Proceedings	239
	Article 414. Expenses	239
	Article 415. Miscellaneous	239
	Article 416. Effect of Repeal or Modification	239
	Article 417. Definitions	239
	Article 418. Indemnification of Employees and Other Persons	239
	Article 419. Insurance	240
	Article 420. Certain Proceedings	240
	Article 421. Expenses	240
	Article 422. Miscellaneous	240
	Article 423. Effect of Repeal or Modification	240
	Article 424. Definitions	240
	Article 425. Indemnification of Employees and Other Persons	240
	Article 426. Insurance	241
	Article 427. Certain Proceedings	241
	Article 428. Expenses	241
	Article 429. Miscellaneous	241
	Article 430. Effect of Repeal or Modification	241
	Article 431. Definitions	241
	Article 432. Indemnification of Employees and Other Persons	241
	Article 433. Insurance	242
	Article 434. Certain Proceedings	242
	Article 435. Expenses	242
	Article 436. Miscellaneous	242
	Article 437. Effect of Repeal or Modification	242
	Article 438. Definitions	242
	Article 439. Indemnification of Employees and Other Persons	242
	Article 440. Insurance	243
	Article 441. Certain Proceedings	243
	Article 442. Expenses	243
	Article 443. Miscellaneous	243
	Article 444. Effect of Repeal or Modification	243
	Article 445. Definitions	243
	Article 446. Indemnification of Employees and Other Persons	243
	Article 447. Insurance	244
	Article 448. Certain Proceedings	244
	Article 449. Expenses	244
	Article 450. Miscellaneous	244
	Article 451. Effect of Repeal or Modification	244
	Article 452. Definitions	244
	Article 453. Indemnification of Employees and Other Persons	244
	Article 454. Insurance	245
	Article 455. Certain Proceedings	245
	Article 456. Expenses	245
	Article 457. Miscellaneous	245
	Article 458. Effect of Repeal or Modification	245
	Article 459. Definitions	245
	Article 460. Indemnification of Employees and Other Persons	245
	Article 461. Insurance	246
	Article 462. Certain Proceedings	246
	Article 463. Expenses	246
	Article 464. Miscellaneous	246
	Article 465. Effect of Repeal or Modification	246
	Article 466. Definitions	246
	Article 467. Indemnification of Employees and Other Persons	246
	Article 468. Insurance	247
	Article 469. Certain Proceedings	247
	Article 470. Expenses	247
	Article 471. Miscellaneous	247
	Article 472. Effect of Repeal or Modification	247
	Article 473. Definitions	247
	Article 474. Indemnification of Employees and Other Persons	247
	Article 475. Insurance	248
	Article 476. Certain Proceedings	248
	Article 477. Expenses	248
	Article 478. Miscellaneous	248
	Article 479. Effect of Repeal or Modification	248
	Article 480. Definitions	248
	Article 481. Indemnification of Employees and Other Persons	248
	Article 482. Insurance	249
	Article 483. Certain Proceedings	249
	Article 484. Expenses	249
	Article 485. Miscellaneous	249
	Article 486. Effect of Repeal or Modification	249
	Article 487. Definitions	249
	Article 488. Indemnification of Employees and Other Persons	249
	Article 489. Insurance	250
	Article 490. Certain Proceedings	250
	Article 491. Expenses	250
	Article 492. Miscellaneous	250
	Article 493. Effect of Repeal or Modification	250
	Article 494. Definitions	250
	Article 495. Indemnification of Employees and Other Persons	250
	Article 496. Insurance	251
	Article 497. Certain Proceedings	251
	Article 498. Expenses	251
	Article 499. Miscellaneous	251
	Article 500. Effect of Repeal or Modification	251
	Article 501. Definitions	251
	Article 502. Indemnification of Employees and Other Persons	251
	Article 503. Insurance	252
	Article 504. Certain Proceedings	252
	Article 505. Expenses	252
	Article 506. Miscellaneous	252
	Article 507. Effect of Repeal or Modification	252
	Article 508. Definitions	252
	Article 509. Indemnification of Employees and Other Persons	252
	Article 510. Insurance	253
	Article 511. Certain Proceedings	253
	Article 512. Expenses	253
	Article 513. Miscellaneous	253
	Article 514. Effect of Repeal or Modification	253
	Article 515. Definitions	253
	Article 516. Indemnification of Employees and Other Persons	253
	Article 517. Insurance	254
	Article 518. Certain Proceedings	254
	Article 519. Expenses	254
	Article 520. Miscellaneous	254
	Article 521. Effect of Repeal or Modification	254
	Article 522. Definitions	254
	Article 523. Indemnification of Employees and Other Persons	254
	Article 524. Insurance	255
	Article 525. Certain Proceedings	255
	Article 526. Expenses	255
	Article 527. Miscellaneous	255
	Article 528. Effect of Repeal or Modification	255
	Article 529. Definitions	255
	Article 530. Indemnification of Employees and Other Persons	255
	Article 531. Insurance	256
	Article 532. Certain Proceedings	256
	Article 533. Expenses	256
	Article 534. Miscellaneous	256
	Article 535. Effect of Repeal or Modification	256
	Article 536. Definitions	256
	Article 537. Indemnification of Employees and Other Persons	256
	Article 538. Insurance	257
	Article 539. Certain Proceedings	257
	Article 540. Expenses	257
	Article 541. Miscellaneous	257
	Article 542. Effect of Repeal or Modification	257
	Article 543. Definitions	257
	Article 544. Indemnification of Employees and Other Persons	257
	Article 545. Insurance	258
	Article 546. Certain Proceedings	258
	Article 547. Expenses	258
	Article 548. Miscellaneous	258
	Article 549. Effect of Repeal or Modification	258
	Article 550. Definitions	258
	Article 551. Indemnification of Employees and Other Persons	258
	Article 552. Insurance	259
	Article 553. Certain Proceedings	259
	Article 554. Expenses	259
	Article 555. Miscellaneous	259
	Article 556. Effect of Repeal or Modification	259
	Article 557. Definitions	259
	Article 558. Indemnification of Employees and Other Persons	259
	Article 559. Insurance	260
	Article 560. Certain Proceedings	260
	Article 561. Expenses	260
	Article 562. Miscellaneous	260
	Article 563. Effect of Repeal or Modification	260
	Article 564. Definitions	260
	Article 565. Indemnification of Employees and Other Persons	260
	Article 566. Insurance	261
	Article 567. Certain Proceedings	261
	Article 568. Expenses	261
	Article 569. Miscellaneous	261
	Article 570. Effect of Repeal or Modification	261
	Article 571. Definitions	261
	Article 572. Indemnification of Employees and Other Persons	261
	Article 573. Insurance	262
	Article 574. Certain Proceedings	262
	Article 575. Expenses	262
	Article 576. Miscellaneous	262
	Article 577. Effect of Repeal or Modification	262
	Article 578. Definitions	262
	Article 579. Indemnification of Employees and Other Persons	262
	Article 580. Insurance	263
	Article 581. Certain Proceedings	263
	Article 582. Expenses	263
	Article 583. Miscellaneous	263
	Article 584. Effect of Repeal or Modification	263
	Article 585. Definitions	263
	Article 586. Indemnification of Employees and Other Persons	263
	Article 587. Insurance	264
	Article 588. Certain Proceedings	264
	Article 589. Expenses	264
	Article 590. Miscellaneous	264
	Article 591. Effect of Repeal or Modification	264
	Article 592. Definitions	264
	Article 593. Indemnification of Employees and Other Persons	264
	Article 594. Insurance	265
	Article 595. Certain Proceedings	265
	Article 596. Expenses	265
	Article 597. Miscellaneous	265
	Article 598. Effect of Repeal or Modification	265
	Article 599. Definitions	265
	Article 600. Indemnification of Employees and Other Persons	265
	Article 601. Insurance	266
	Article 602. Certain Proceedings	266
	Article 603. Expenses	266
	Article 604. Miscellaneous	266
	Article 605. Effect of Repeal or Modification	266
	Article 606. Definitions	266
	Article 607. Indemnification of Employees and Other Persons	266
	Article 608. Insurance	267
	Article 609. Certain Proceedings	267
	Article 610. Expenses	267
	Article 611. Miscellaneous	267
	Article 612. Effect of Repeal or Modification	267
	Article 613. Definitions	267
	Article 614. Indemnification of Employees and Other Persons	267
	Article 615. Insurance	268
	Article 616. Certain Proceedings	268
	Article 617. Expenses	268
	Article 618. Miscellaneous	268
	Article 619. Effect of Repeal or Modification	268
	Article 620. Definitions	268
	Article 621. Indemnification of Employees and Other Persons	268
	Article 622. Insurance	269
	Article 623. Certain Proceedings	269
	Article 624. Expenses	269
	Article 625. Miscellaneous	269
	Article 626. Effect of Repeal or Modification	269
	Article 627. Definitions	269
	Article 628. Indemnification of Employees and Other Persons	269
	Article 629. Insurance	270
	Article 630. Certain Proceedings	270
	Article 631. Expenses	270
	Article 632. Miscellaneous	270
	Article 633. Effect of Repeal or Modification	270
	Article 634. Definitions	270
	Article 635. Indemnification of Employees and Other Persons	270
	Article 636. Insurance	271
	Article 637. Certain Proceedings	271
	Article 638. Expenses	271
	Article 639. Miscellaneous	271
	Article 640. Effect of Repeal or Modification	271
	Article 641. Definitions	271
	Article 642. Indemnification of Employees and Other Persons	271
	Article 643. Insurance	272
	Article 644. Certain Proceedings	272
	Article 645. Expenses	272
	Article 646. Miscellaneous	272
	Article 647. Effect of Repeal or Modification	272
	Article 648. Definitions	272
	Article 649. Indemnification of Employees and Other Persons	272
	Article 650. Insurance	273
	Article 651. Certain Proceedings	273
	Article 652. Expenses	273
	Article 653. Miscellaneous	273
	Article 654. Effect of Repeal or Modification	273
	Article 655. Definitions	273
	Article 656. Indemnification of Employees and Other Persons	273
	Article 657. Insurance	274
	Article 658. Certain Proceedings	274
	Article 659. Expenses	274
	Article 660. Miscellaneous	274
	Article 661. Effect of Repeal or Modification	274
	Article 662. Definitions	274
	Article 663. Indemnification of Employees and Other Persons	274
	Article 664. Insurance	275
	Article 665. Certain Proceedings	275
	Article 666. Expenses	275
	Article 667. Miscellaneous	275
	Article 668. Effect of Repeal or Modification	275
	Article 669. Definitions	275
	Article 670. Indemnification of Employees and Other Persons	275
	Article 671. Insurance	276
	Article 672. Certain Proceedings	276
	Article 673. Expenses	276
	Article 674. Miscellaneous	276
	Article 675. Effect of Repeal or Modification	276
	Article 676. Definitions	276
	Article 677. Indemnification of Employees and Other Persons	276
	Article 678. Insurance	277
	Article 679. Certain Proceedings	277
	Article 680. Expenses	277
	Article 681. Miscellaneous	277
	Article 682. Effect of Repeal or Modification	277
	Article 683. Definitions	277
	Article 684. Indemnification of Employees and Other Persons	277
	Article 685. Insurance	278
	Article 686. Certain Proceedings	278
	Article 687. Expenses	278
	Article 688. Miscellaneous	278
	Article 689. Effect of Repeal or Modification	278
	Article 690. Definitions	278
	Article 691. Indemnification of Employees and Other Persons	278
	Article 692. Insurance	279
	Article 693. Certain Proceedings	279
	Article 694. Expenses	279
	Article 695. Miscellaneous	279
	Article 696. Effect of Repeal or Modification	279
	Article 697. Definitions	279
	Article 698. Indemnification of Employees and Other Persons	279
	Article 699. Insurance	280
	Article 700. Certain Proceedings	280
	Article 701. Expenses	280
	Article 702. Miscellaneous	280
	Article 703. Effect of Repeal or Modification	280
	Article 704. Definitions	280
	Article 705. Indemnification of Employees and Other Persons	280
	Article 706. Insurance	281
	Article 707. Certain Proceedings	281
	Article 708. Expenses	281
	Article 709. Miscellaneous	281
	Article 710. Effect of Repeal or Modification	281
	Article 711. Definitions	281
	Article 712. Indemnification of Employees and Other Persons	281
	Article 713. Insurance	282
	Article 714. Certain Proceedings	282
	Article 715. Expenses	282
	Article 716. Miscellaneous	282
	Article 717. Effect of Repeal or Modification	282
	Article 718. Definitions	282
	Article 719. Indemnification of Employees and Other Persons	282
	Article 720. Insurance	283
	Article 721. Certain Proceedings	283
	Article 722. Expenses	283
	Article 723. Miscellaneous	283
	Article 724. Effect of Repeal or Modification	283
	Article 725. Definitions	283
	Article 726. Indemnification of Employees and Other Persons	283
	Article 727. Insurance	284
	Article 728. Certain Proceedings	284
	Article 729. Expenses	284
	Article 730. Miscellaneous	284
	Article 731. Effect of Repeal or Modification	284
	Article 732. Definitions	284
	Article 733. Indemnification of Employees and Other Persons	284
	Article 734. Insurance	285
	Article 735. Certain Proceedings	285
	Article 736. Expenses	285
	Article 737. Miscellaneous	285
	Article 738. Effect of Repeal or Modification	285
	Article 739. Definitions	285
	Article 740. Indemnification of Employees and Other Persons	285
	Article 741. Insurance	286
	Article 742. Certain Proceedings	286
	Article 743. Expenses	286
	Article 744. Miscellaneous	286
	Article 745. Effect of Repeal or Modification	286
	Article 746. Definitions	286
	Article 747. Indemnification of Employees and Other Persons	286
	Article 748. Insurance	287
	Article 749. Certain Proceedings	287
	Article 750. Expenses	287
	Article 751. Miscellaneous	287
	Article 752. Effect of Repeal or Modification	287
	Article 753. Definitions	287
	Article 754. Indemnification of Employees and Other Persons	287
	Article 755. Insurance	288
	Article 756. Certain Proceedings	288
	Article 757. Expenses	288
	Article 758. Miscellaneous	288
	Article 759. Effect of Repeal or Modification	288
	Article 760. Definitions	288
	Article 761. Indemnification of Employees and Other Persons	288
	Article 762. Insurance	289
	Article 763. Certain Proceedings	289
	Article 764. Expenses	289
	Article 765. Miscellaneous	289
	Article 766. Effect of Repeal or Modification	289
	Article 767. Definitions	289
	Article 768. Indemnification of Employees and Other Persons	289
	Article 769. Insurance	290
	Article 770. Certain Proceedings	290
	Article 771. Expenses	290
	Article 772. Miscellaneous	290
	Article 773. Effect of Repeal or Modification	290
	Article 774. Definit

Ports.	Tonnage.	Vessels.	Men.	Guns.
Ile Maurice.				
Port Louis	1,000	1	50	2
Grand Port	1,000	1	50	2
Mahé, Seychelles	1,000	1	50	2
Ile Bourbon.				
St. Denis	1,000	1	50	2
St. Pierre	1,000	1	50	2
St. Paul	1,000	1	50	2
Ile Sainte Marie.				
Tamatave	1,000	1	50	2
Foulpointe	1,000	1	50	2
Ile Nossi-Bé.				
Hellville	1,000	1	50	2
Ile Mayotte.				
Zaoudzi

№		℔	ℳ	₰	Jährlich in Courant. ℔	ℳ	₰
	Transport . . .	—	—	—	16560	—	—
	Ferner III. Verpflegung.						
	b. Portions-Vergütung.						
	Für Officiere.						
32	10 persönliche Portionen für 10 Officiere, à 27 ℔ jährlich	270	—	—			
33	2 Portionen für Civil-Pferdewärter des Commandeurs, à 27 ℔	54	—	—			
34	8 Portionen für 8 Civil-Pferdewärter der Districts-Commandanten, à 27 ℔ . .	216	—	—			
	Für Sections-Commandanten und Landdragoner.						
35	Kostgeld für den Staabswachtmeister, à 6 ℔ 6 ℳ monatlich	75	—	—			
36	Desgl. für 6 Sections-Commandanten 1ster Classe, à 5 ℔ 5 ℳ monatlich oder 62 ℔ 12 ℳ jährlich	375	—	—			
37	Desgl. für 14 Sections-Commandanten 2ter Classe, à 5 ℔ 5 ℳ monatlich oder 62 ℔ 12 ℳ jährlich	875	—	—			
38	Desgl. für 58 Sections-Commandanten 3ter Classe, à 4 ℔ 16 ℳ monatlich oder 56 ℔ jährlich	3248	—	—			
39	Desgl. für 242 Landdragoner, à 4 ℔ 16 ℳ monatlich oder 56 ℔ jährlich . . .	13552	—	—			
	Summa b. an Portions-Vergütung	—	—	—	18665	—	—
	***Summa III.* Verpflegung . . .**	—	—	—	35225	—	—

Digitized by Google

No. 1886 (1886).

An Act to enable Mary Ann Hall to dispose of certain Real Estate devised to her by the Will of Thomas Hall, deceased.

[Assented to 1st December, 1886.]

Preamble.

WHEREAS Mary Ann Hall, of the City of Hamilton, widow, is seized in fee simple of the following lands and premises, that is to say: Lot number seventeen on the north side of Cannon street, in the City of Hamilton, according to registered plan number one hundred and twenty-three for the said City of Hamilton; and whereas the said Mary Ann Hall has become entitled to the said lands and premises under the will of her husband, Thomas Hall, late of the said City of Hamilton, deceased; and whereas the said Thomas Hall died on the twenty-first day of December, one thousand eight hundred and eighty-five, and his said will was duly proved in the Surrogate Court of the County of Wentworth on the twenty-fifth day of January, one thousand eight hundred and eighty-six; and whereas the said Mary Ann Hall desires to sell the said lands and premises, and it is expedient that she should be empowered to do so; Therefore Her Majesty, by and with the advice and consent of the Legislative Assembly of the Province of Ontario, enacts as follows:

Power to sell.

1. The said Mary Ann Hall may sell the said lands and premises, or any part thereof, by public auction or private sale, and may convey the same in fee simple, or for such less estate as she may think fit, to any purchaser or purchasers thereof, and may execute and do all assurances and things necessary or proper for the purpose.

Power to mortgage.

2. The said Mary Ann Hall may mortgage the said lands and premises, or any part thereof, for the purpose of securing the payment of the purchase money, or any part thereof, which may remain unpaid after the sale thereof.

Application of purchase money.

3. The said Mary Ann Hall may apply the purchase money arising from the sale of the said lands and premises, or any part thereof, to her own use and benefit.

№		Jährlich in Courant. ℔	ß	₰
	VI. Cur= und Medicin=Kosten.			
48	An Cur= und Medicin=Kosten für kranke Mannschaft, einschließlich deren Familien und für kranke Pferde, werden nach den bisherigen Erfahrungen veranschlagt	1500	—	—
	Summa per se . .	—	—	—
	VII. Für Sattel=Equipagen.			
49	Für neue Anschaffungen und Reparaturen von Sattel=Equipagen werden bei 12jähriger Dienstzeit derselben und einem Werth von 36 ℔ für jede Equipage, auch 1 ℔ jährlicher Reparatur=Kosten veranschlagt	640	—	—
	Summa per se . .	—	—	—
	VIII. Für Reparatur von Armatur=Stücken.			
50	Bei einer Vergütung von 4 ℳ für jeden Mann sind an Reparatur=Kosten für schadhafte Armatur=Stücke zu veranschlagen	53	8	—
	Summa per se . .	—	—	—
	IX. Handgeld und Recrutirungs=Diäten.			
51	An Handgeld für Geworbene, zu 10 ℔ für den Mann, und an Recrutirungs=Diäten, werden jährlich veranschlagt . .	250	—	—
	Summa per se . .	—	—	—
	X. Insgemein und Extraordinair.			
52	An Schreib=Materialen=Vergütung für 50 Stationen, à 2 ℔ jährlich für jede Station, werden veranschlagt	100	—	—
		—	—	—

Digitized

№		Jährlich in Courant. ℔	ßß	₰
	Transport	100	—	—
	Ferner X. Insgemein und Extraordinair.			
53	An Arbeits-Zulage für den Staabs-Sattler, à 4 ßß für jeden wirklichen Arbeitstag, im Durchschnitt jährlich 340 Arbeitstage angenommen, ist zu veranschlagen	56	16	—
54	Von den ohne Civil-Dienst in Pension stehenden Sections-Commandanten und Landdragonern, welche 15 Jahre im Corps gedient haben, erhalten die 20 ältesten eine Alters-Zulage von monatlich 1 ℔ oder jährlich 12 ℔, macht für 20 Mann	240	—	—
55	An Entschädigung für Brand-Verlust werden veranschlagt . .	30	—	—
56	Für das Verpacken und Versenden von Mondirungs-Stücken von Hannover nach ihren Bestimmungs-Orten werden veranschlagt	22	—	—
57	Dem Director der Thierarznei-Schule in Hannover an Honorar für die Besichtigung der Remonte und der Absetzer . . .	20	—	—
			—	—
	Summa X. Insgemein und Extraordinair .	468	16	—

Digitized by Google

Wiederholung.	Jährlich in Courant. ℔	ß	₰
I. Gagen und sonstige fixirte Geldvergütungen	29699	15	—
II. Service	11018	—	—
III. Für Verpflegung	35225	—	—
IV. Behuf Bekleidung	3727	14	11
V. Musterungskosten, Reisediäten und Nachtscheingelder . . .	2078	—	—
VI. Cur- und Medicin-Kosten	1500	—	—
VII. Für Sattel-Equipagen	640	—	—
VIII. Für Reparaturen schadhafter Armaturstücke	53	8	—
IX. Handgeld und Recrutirungs-Diäten	250	—	—
X. Insgemein und Extraordinair	468	16	—
Summa	84660	5	11

Digitized by Google

№	Ferner Wiederholung.		Jährlich in Courant. ℔	ℳ	₰
	Transport . .		84660	5	11
	Da aber der jetzige Etat 10 berittene Landdragoner mehr enthält wie der frühere, so kommen an Mehrkosten für diese 10 Berittenen noch folgende Ausgaben hinzu:				
	1. An Hufbeschlagsgeldern für 10 Pferde, à 8 ℔ jährlich	80 ℔ — ℳ — ₰			
	2. An Remontegeldern für 1⅔ Pferde, à 110 ℔ jährlich	137 ″ 12 ″ — ″			
58	3. An Fouragegeldern für 10 Pferde, à 94 ℔ jährlich.	940 ″ — ″ — ″			
	4. An Mehrkosten für große Mondirung der Berittenen, à 1 ℔ 14 ℳ 6⅔ ₰, für 10 Mann	16 ″ 1 ″ 7 ″			
	5. Für Sattel-Equipagen, à 4 ℔ per Mann, für 10 Mann	40 ″ — ″ — ″			
	Summa . .		1213	13	7
	Total der Ausgabe . .		85873	19	6

№ 63.

Berechnung

der

bis zur vollen Wirksamkeit der neuen Ordonnanz für das Landdragoner-Corps extraordinair auf Königliche General-Casse zu übernehmenden transitorischen Ausgaben.

	Jährlich in Courant. ℔	ßß	₰
A. Temporaire Entschädigungen (laut beigefügter Vergleichung).			
1. Die Differenz zwischen dem bisherigen und künftigen etatsmäßigen Diensteinkommen des Adjudanten mit	127	2	5
2. Die Differenz zwischen dem bisherigen und künftigen etatsmäßigen Diensteinkommen der Districts-Commandanten 1ster Classe, für jeden 196 ℔ 8 ßß 8 ₰, macht für 3 Districts-Commandanten 1ster Classe überhaupt	589	2	—
3. Die Differenz zwischen dem bisherigen und künftigen etatsmäßigen Diensteinkommen der 4 Districts-Commandanten 2ter Classe, à 86 ℔ — ßß 5 ₰ für jeden, mit	344	1	8
4. Die Differenz zwischen dem bisherigen und künftigen etatsmäßigen Diensteinkommen des Staabs-Wachtmeisters mit .	127	10	3
Summa der temporairen Entschädigungen .	1187	16	4
B. Zulagen. (cf. Protocoll vom 16ten Januar 1835 pag. 19. — Anlage № 18.)			
5. Alterszulage für den ältesten Rittmeister	100	—	—
6. An Zulagen für die als Districts-Commandanten 1ster Classe dienenden 3 Rittmeister, à 150 ℔, sind zu berechnen . .	450	—	—
Latus . .	550	—	—

lit. A.

Digitized by Google

	Jährlich in Courant. ℔	ß	₰
Ferner B. Zulagen.			
Transport . .	550	—	—
7. Für die als Districts-Commandanten 2ter Classe dienenden jetzigen 4 Lieutenants:			
für eine 2te Ration . . . . . 77 ℔ 18 ß 8 ₰			
für eine Portion . . . . . 27 = — = — =			
= 104 ℔ 18 ß 8 ₰			
also für 4 Lieutenants . . .	419	2	8
8. Für den jetzigen Adjudanten desgleichen	104	18	8
Summa B. Zulagen . . .	1073	21	4
Dazu A. Temporaire Entschädigungen . . .	1187	16	4
Total . . .	2261	13	8

Digitized by Google

lit. A. ad № 63.

Vergleichung der Diensteinnahme

der

zu entschädigenden Landdragoner-Officiere ꝛc. nach der jetzigen und künftigen Ordonnanz.

			Conv.-Mze.		
			℔	ʒʒ	₰
1. Rittmeister und Districts-Commandanten 1ster Classe.					
Jetzige Ordonnanz,	Gage	800 ℔ — ʒʒ — ₰			
	Service	44 = 11 = — =			
	2 Rationen . . .	160 = — = — =			
	Summa . . .		1004	11	—
	Betragen in Courant . . .		1032	8	8
Künftige Ordonnanz,	Gage	550 ℔ — ʒʒ — ₰			
	Service	72 = — = — =			
	2 Rationen . . .	160 = — = — =			
	1 persönliche Portion	27 = — = — =			
	1 für den Civil-Pferdewärter . . .	27 = — = — =			
	Summa . . .		836	—	—
	Künftig *Minus* . . .		196	8	8
2. Lieutenants und Districts-Commandanten 2ter Classe.					
Jetzige Ordonnanz,	Gage	611 ℔ 3 ʒʒ — ₰			
	Service	44 = 11 = — =			
	1 Ration	80 = — = — =			
	Summa in Conv.-Münze . . .		735	14	—
	Betragen in Courant . . .		756	—	5
Künftige Ordonnanz,	Gage	384 ℔ — ʒʒ — ₰			
	Service	72 = — = — =			
	2 Rationen . . .	160 = — = — =			
	1 persönliche Portion	27 = — = — =			
	1 Portion für den Civil-Pferdewärter	27 = — = — =			
	Summa . . .		670	—	—
	Künftig *Minus* . . .		86	—	5

		Conv.=Mze. ℔	ℳℳ	₰
3. Der Adjudant.				
Jetzige Ordonnanz, Gage	666 ℔ 16 ℳℳ — ₰			
Service	44 = 11 = — =			
1 Ration	80 = — = — =			
Summa in Conv.=Münze . . .		791	3	—
Betragen in Courant . . .		813	2	5
Künftige Ordonnanz, Gage	400 ℔ — ℳℳ — ₰			
Service	72 = — = — =			
2 Rationen . . .	160 = — = — =			
1 Portion	27 = — = — =			
1 Portion für den Pferdewärter .	27 = — = — =			
Summa . . .		686	—	—
Künftig *Minus* . . .		127	2	5
4. Staabs=Wachtmeister.				
Jetzige Ordonnanz, Gage	294 ℔ 22 ℳℳ — ₰			
Service	53 = 8 = — =			
Fouragegeld . . .	94 = — = — =			
Summa in Conv.=Münze . . .		442	6	—
Betragen in Courant . . .		454	12	10
Künftige Ordonnanz, Gage	187 ℔ 12 ℳℳ — ₰			
Service	50 = — = — =			
Kostgeld	75 = — = — =			
Geldäquivalent für Mondirung . .	14 = 14 = 7 =			
Summa . . .		327	2	7
Künftig *Minus* . . .		127	10	3

Digitized by Google

Schule Hinterer Graben, Schulhaus, Schulhaus Hinterer Graben

Schulhaus Hinterer Graben, Schulhaus, Schulhaus Hinterer Graben, Schulhaus Hinterer Graben, Schulhaus Hinterer Graben

daß der richtige Eingang der Zinsen auf vorgestreckte Ablösungscapitalien in ungünstigen Zeiten bei einer nicht geringen Zahl von Bauergütern höchst ungewiß ist. Von diesem richtigen Eingange hängt gleichwohl das Bestehen allgemeiner Anstalten, welche zum gedachten Zwecke errichtet werden möchten, ab. Es würde daher zur Einziehung der Beiträge nothwendig geschritten werden müssen, und der Verkauf zahlreicher Höfe vielleicht die Folge davon seyn. Allein es ist leicht zu ermessen, daß einer Maaßregel dieser Art die größten Bedenken entgegen stehen, sobald sie in einer größeren Ausdehnung ergriffen werden muß, wie dies um so mehr der Fall seyn würde, je ungünstiger die Zeitverhältnisse für den Ackerbau, je niedriger der Stand der Getreidepreise, und je geringer daher der Werth des Grundeigenthums seyn würde. Sollte sie aber auch mit Strenge durchgeführt werden, so würde dennoch in Zeiten solcher Art das vorgeliehene Capital selbst, wegen des geringen Preises der Grundstücke und des Mangels an Käufern, keinesweges gesichert seyn, vielmehr zum Theil verloren gehen, denn die Administration der Bauerhöfe, insbesondere in größerer Zahl, ist mit Erfolg nicht durchzuführen.

Die Bedenken, welche sich hiernach der Errichtung allgemeiner Anstalten zur Beförderung der Capitalablösung entgegenstellen, sind um so erheblicher, wenn man den großen Umfang der ablösbaren Grundlasten im Königreiche in Betracht zieht.

Zwar könnte entgegnet werden, daß von Seiten des Staats zu Hülfe gekommen werden könne, wodurch ein großer Theil der erwähnten Gefahren hinwegfalle. Allein gegen eine solche Maaßregel von irgend einigem Umfange glauben Wir Uns gänzlich erklären zu müssen. Es wird auch kaum nöthig seyn, auf die entgegenstehenden Gründe tiefer hineinzugehen. Der Gesammtwerth der Grundlasten oder des Antheils der Berechtigten am Grundeigenthum im Königreiche, ist so beträchtlich, daß eine für den Einzelnen irgend wirksame Beihülfe die öffentliche Casse mit den bedeutendsten Opfern belasten würde. Zu solchen Aufopferungen auf Kosten der Gesammtheit, einschließlich der zu entschädigenden Berechtigten, sind aber nach Unserer Ansicht keine hinreichenden Gründe vorhanden, so sehr Wir sonst auch zur Förderung der Interessen des Ackerbaus geneigt sind.

Hiernach halten Wir die Errichtung allgemeiner Anstalten zur Beförderung der Capitalablösungen, unter unbeschränkter Garantie des Staats, welche den Landmann zur Ablösung mittelst angeliehener Gelder anreizen, und ebenso Unterstützungen der Verpflichteten zu jenem Zwecke auf Kosten der Staats-Casse, übereinstimmend mit dem Gutachten der darüber gehörten Commission, nicht für rathsam.

Dagegen läßt sich allerdings nicht in Abrede nehmen, daß die aus der Belastung der Bauergüter hergenommenen Gründe keinesweges auf alle diese Güter Anwendung finden, indem ein bedeutender Theil derselben hinreichende Sicherheit für die Ablösungscapitalien bietet, wenn letzteren ein Vorzug vor andern Forderungen zusteht; — und daß ferner eine solche Sicherheit noch mehr in Beziehung auf einzelne Arten der Grundlasten zu finden ist. Wo aber die Sicherheit in Rücksicht auf den Werth des Guts und auf die Stellung zu anderen Forderungen, nicht fehlt, da treten allerdings beachtungswerthe Gründe für die Errichtung von Anstalten ein, welche die Capitalablösung erleichtern, indem sie nicht nur die Capitalien gegen mäßigen Zins und ohne weitere Kosten verschaffen, sondern hauptsächlich auch gegen Kündigung schützen und den allmäligen Abtrag der Schuld möglich machen. Anstalten dieser Art empfehlen sich zugleich in anderer Rücksicht dadurch, daß sie durch die unerläßliche Nothwendigkeit der Beitragszahlung zu bestimmten Zeiten, einen durchgreifenden Anlaß zur Sparsamkeit, und zugleich die beste Gelegenheit zur Anlegung des Ersparten, gewähren.

Gesetz vom 30. Juni 1911, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873. 3

Gesetz vom 30. Juni 1911, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873, vom heutigen Tage soll in den Hohenzollernschen Landen eingeführt werden.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Juni 1911.

(L. S.) Wilhelm.

Bethmann Hollweg. Beseler. Lentze. Sydow. Breitenbach. Delbrück. Schwarzkopf. Sudermann. Trott zu Solz. Wermuth. Kühn. Frhr. v. Schorlemer. Frhr. v. Rheinbaben. Frhr. v. Berlepsch. Frhr. v. Hammerstein. Frhr. v. Stein. Frhr. v. Lyncker. Frhr. v. Maltzahn. Frhr. v. Pfuel. Frhr. v. Richthofen. Frhr. v. Schorlemer. Frhr. v. Wangenheim. Frhr. v. Wechmar. Frhr. v. Zedlitz und Neukirch. Graf v. Arnim. Graf v. Bernstorff. Graf v. Bismarck. Graf v. Bismarck-Bohlen. Graf v. Bismarck-Schönhausen. Graf v. Bismarck-Stolpe. Graf v. Bismarck-Wendemark. Graf v. Bismarck-Wendemark. Graf v. Bismarck-Wendemark

den Capitalisten die Rechte zur endlichen Sicherheit dienen, welche den Zehntablösungscapitalien gesetzlich zustehen, und die auf jene übertragen werden. Da sich hoffen läßt, daß eine Anstalt, welche so gute Sicherheit bietet und auch in Ansehung der Zinsenhebung, der Veräußerung der Obligationen ꝛc., große Bequemlichkeiten gewähren kann, ihre Capitalien zu etwa $3\frac{1}{2}$ Procent anzuleihen Gelegenheit haben wird, so würde auch den Zehntpflichtigen derselbe Zinsfuß zugestanden werden können, so daß sich deren jährliche Beiträge, wenn ein halbes Procent zu Capitaltilgung und $\frac{1}{4}$ Procent zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Bildung eines Reserve-Fonds, hinzugerechnet wird, nur auf $4\frac{1}{4}$ Procent belaufen würden, welches in Betracht der eintretenden Capitaltilgung, der Sicherungen gegen Kündigungen und die daraus folgenden Ausgaben an Provisionen und Gerichtsgebühren, sehr mäßig erscheinen muß.

Da eine Anstalt, welche nach den vorgedachten Grundsätzen errichtet ist, den Gläubigern einen sehr hohen Grad der Sicherheit so lange gewährt, als das Grundeigenthum überhaupt noch irgend einige Sicherheit zu gewähren vermag, und da die Verwaltung unter Aufsicht der Regierung auch in andern Beziehungen volles Vertrauen verdient, so wird auch eine unbeschränkte Garantie für dieselbe von Seiten der Staats-Verwaltung nicht erforderlich seyn, wie Wir dieselbe denn auch nicht für rathsam halten können. Eine solche Gewährleistung könnte vielleicht dahin führen, daß es mitunter von Seiten der Verwaltung der Anstalt in Vollstreckung der Vorschriften, von denen eine gewisse Strenge nicht zu trennen ist, nicht völlig genau genommen, und Nachsicht gegen Einzelne gezeigt würde, die nachmals Verluste und Opfer von Seiten der Staatscasse, zur Folge haben kann. Dies letztere wird aber, soweit es überhaupt möglich, vermieden werden, wenn die Anstalt auf ihre eigenen Kräfte verwiesen, und dadurch genöthigt ist, auf Verhütung jedes Verlusts mit äußerster Sorgfalt zu achten. Daher würde dieselbe auch zu verpflichten seyn, etwaige Vorschüsse, welche ihr zur einstweiligen Deckung unvermeidlicher Einbußen geleistet werden, aus ihren Mitteln zu ersetzen. Gleichwohl läßt es sich nicht gänzlich vermeiden, irgend eine Garantie von Seiten des Staats für die Anstalt zu übernehmen. Sie wird jedoch auf eine feste Summe beschränkt werden können. Denn nicht nur wird eine solche Gewähr zur Begründung des Vertrauens beitragen, nicht sowohl wegen der, in der garantirten Summe selbst liegenden Sicherheit, als wegen des Interesses, welches daraus für die Regierung bei dem guten Bestehen der Anstalt, und ihrer ordnungsmäßigen Verwaltung erwächst, — sondern es können auch bei der sorgsamsten Verwaltung, wie bei jeder Cassenführung, Verluste sich ereignen, welche gedeckt werden müssen, von der Anstalt aber, ohne Störung der Ordnung, vielleicht nicht sofort gedeckt werden können. Dies kann namentlich so lange der Fall seyn, als nicht ein genügender Reservefonds gesammelt worden ist. Da aber der Anstalt gleichwohl die Pflicht verbleiben muß, den erhaltenen Vorschuß zu ersetzen, sobald sie dazu im Stande ist, so wird auch die Beschränkung der Vorschüsse auf eine gewisse, nie zu überschreitende Summe thunlich, und aus den bereits angeführten Gründen rathsam seyn. Der wirkliche Verlust derselben, oder eines Theils davon, wird hiernach nur eintreten können, wenn bei der Auflösung der Anstalt die aus der Staatscasse geleisteten Vorschüsse nicht zu voll gedeckt werden könnten. Die Summe selbst, welche zum Zwecke jener Vorschüsse auszusetzen seyn würde, glauben Wir passend auf 100,000 ℛ anschlagen zu können. Außer den Vorschüssen zur Deckung von Ausfällen, würden übrigens auch innerhalb jener Summe Vorschußzahlungen zu anderen Zwecken der Anstalt, also zur Ausleihung an Zehntpflichtige ꝛc. auf Verlangen geleistet werden können, in diesem Falle jedoch nur gegen angemessene Verzinsung.

Eine andere Beihülfe, welche der Anstalt für den Anfang zu gewähren seyn möchte,

Digitized by Google

besteht in der Übernahme der Verwaltungskosten, bis dieselben aus den dazu bestimmten Beiträgen erfolgen können. Wir haben oben bemerkt, daß die Zehntpflichtigen ¼ Procent zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Bildung eines Reservefonds zu zahlen haben würden. Von diesem Beitrage würden ⅓, also $\frac{1}{12}$ Procent zum erstern, ⅔ oder $\frac{1}{6}$ Procent aber zum letztern Zwecke, zu verwenden seyn. Wenn gleich nun Anfangs die Verwaltungskosten nicht bedeutend seyn werden, so würden doch die zu zahlenden Beiträge der Zehntpflichtigen zu deren Bestreitung nicht sofort hinreichen, und scheint es daher, in Betracht der allgemeinen Wichtigkeit der Anstalt, angemessen, den nöthigen Zuschuß zu jenen Kosten auf die öffentliche Casse zu übernehmen.

Nicht nur wird dieser ganz wegfallen, sobald die Beiträge der Zehntpflichtigen zur Deckung der Kosten genügen, sondern es wird auch thunlich seyn, den Zuschuß auf eine gewisse Summe, welche höchstens zugezahlt werden soll, zu bestimmen. Wir glauben diese, nach dem wahrscheinlichen Bedürfnisse der Anstalt, auf 3000 ℛ jährlich annehmen zu können.

Hiernächst wird es noch auf die Anordnungen über die Rechtsverhältnisse der Anstalt zu ihren Schuldnern, und andererseits zu ihren Gläubigern, sowie auf die Verwaltungsvorschriften für die erstere, ankommen. Soviel die Rechtsverhältnisse derselben anlangt, so ist es zunächst nach dem Stande der Gesetzgebung nothwendig, daß der Anstalt Corporationsrechte beigelegt werden. Im übrigen werden jene Verhältnisse theils durch Vertrag festgestellt werden, theils bedarf es dazu gesetzlicher Anordnungen. Dies letztere ist insbesondere da der Fall, wo das bestehende Recht in Beziehung auf Dritte abgeändert werden soll. Bei Feststellung der Rechtsverhältnisse zu den Schuldnern der Anstalt wird in Betracht zu ziehen seyn, daß die letztere auf die pünctliche Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten schlechterdings rechnen muß, wenn ihr Zweck erreicht und ihr Bestehen gesichert werden soll, daß also in jener Beziehung strenge Bestimmungen unvermeidlich sind. Diese Strenge wird aber auch keine Bedenken erregen können, wenn erwogen wird, daß die Anstalt überhaupt nur das Wohl der Betheiligten bezweckt, daß sie, oder ihr Vorstand, keinen Gewinn sucht, und keine Privatzwecke verfolgt, daß sie unter der Aufsicht der Regierung steht, welche jedem etwaigen Mißgriffe sofort abhelfen wird, so daß das bestehende Verhältniß nicht nach demjenigen zwischen Privatpersonen beurtheilt werden kann. Es kömmt hinzu, daß der Eintritt in das Vertragsverhältniß Sache freier Willkühr ist, und daß auch der Eingetretene dasselbe durch Zurückzahlung des angeliehenen Capitals jederzeit wieder auflösen kann.

In Beziehung auf die Verhältnisse der Gläubiger zur Anstalt, wird es nur darauf ankommen, jenen möglichst große Bequemlichkeit in Ansehung der Zinsenhebung und Abtretung ihrer Forderungen an Dritte, zu gewähren, und Anordnungen über die Beweiskraft der Obligationen, Legitimation der Gläubiger und Mortification verlorner Documente zu treffen. Die erstgedachten Erleichterungen werden in der Ausfertigung von Obligationen auf den Inhaber, Bestimmung von Zinsenzahlcassen in den verschiedenen Provinzen, Ausgabe von Zinscoupons und zwar auch auf Namensobligationen, bestehen können. Das Übrige wird sich passend den Anordnungen für die Staatsschuldpapiere anschließen.

Die Verhältnisse der Anstalt zu Dritten werden dann noch besonders in Ansehung des Vorzugs ihrer Forderungen beim Zusammentreffen mit anderen, und des Übergangs auf dritte Besitzer im Falle der Veräußerung des belasteten Grundstücks, zu bestimmen seyn. Die Grundlage hiervon bilden die bereits bestehende Anordnung, welche dem Zehntablösungscapitale ein Absonderungsrecht beilegt. Da nun in Folge dieses Rechts die Anstalt den übrigen Gläubigern doch jedenfalls vorgehen würde, und es nicht im Zwecke der erstern liegt, die vorgeliehenen Capitalien, selbst im Falle eines Concurses, wieder einzuziehen: so scheint es

Digitized by Google

Ausgabe der Bücher, welche die Bibliothek besitzt, und der Bedingungen, unter welchen sie verliehen werden. Die Bibliothek ist Sonntags von 10 bis 12 Uhr geöffnet

Wir wollen daher der Erklärung der löblichen Stände über die vorgedachten Anträge entgegensehen, und werden im Falle der Zustimmung derselben Uns angelegen seyn lassen, die weiteren Anordnungen so zu treffen, daß die Creditanstalt baldthunlichst in Wirksamkeit treten kann.

Hiernächst halten Wir noch für nöthig, daß in Rücksicht auf die Errichtung von Privat-Creditcassen zur Beförderung der Ablösung eine gesetzliche Anordnung getroffen werde. Der Gegenstand ist von einiger Wichtigkeit. Denn auf der einen Seite verspricht ein Unternehmen solcher Art einen außerordentlichen Gewinn, weil der Umfang der ablösbaren Grundlasten sehr bedeutend, und die Neigung zu deren Ablösung, wenn nur die Mittel dazu sich finden, überall vorauszusetzen oder leicht zu erregen ist, so daß der Unternehmungsgeist leicht auf Errichtung ähnlicher Anstalten verfallen wird; auf der andern Seite aber drohen, aus der Übereilung der Ablösung über die Kräfte der Verpflichteten hinaus, der allgemeinen Wohlfahrt in ungünstigen Zeiten die größten Gefahren. Wir haben Uns über die Bedenklichkeit der Capitalablösung aller Lasten des Grundeigenthums und über die Schwierigkeit, in Rücksicht auf vorhandene genügende Sicherheit gehörig zu unterscheiden, schon oben geäußert. Die dort hervorgehobenen Bedenken dürften in besonders hohem Grade bei Unternehmen auf Privatrechnung eintreten, schon weil es der Wunsch des Unternehmers seyn wird, seinem Geschäfte die möglichst größte Ausdehnung zu verschaffen, und weil es ihm, hat er übrigens nur die übernommenen Verbindlichkeiten erfüllt, gleichgültig seyn kann, welches der Erfolg in ungünstigen Zeiten in Beziehung auf Einzelne oder auf die Mehrzahl der Eingetretenen seyn mag. Er wird vielleicht selbst darauf rechnen, daß dann die Regierung ihren Beistand nicht werde versagen können. Um so mehr wird aber von Seiten der Regierung in dieser Beziehung zeitig ein angemessener Schritt zu thun seyn. Denn allerdings könnte die Gefahr des Untergangs einer großen Zahl der bäuerlichen Grundbesitzer die Quelle der größten Verlegenheiten werden. Nur durch Stundungsgesetze oder durch Beihülfen aus den Staatsmitteln dürfte in solchen Fällen Hülfe geschafft werden können; beide Auswege sind aber gleich bedenklich. Auch scheint es um so mehr nöthig, Gefahren solcher Art vorzubeugen, als der Landmann selbst selten im Stande ist, die Nachtheile, mit welchen dergleichen Unternehmungen drohen, aus den nicht selten dunkeln und verwickelten Bestimmungen der aufgestellten Statuten zu erkennen.

Wenngleich Wir nun nicht für nothwendig halten, Unternehmungen der bezeichneten Art schlechthin zu verbieten, da sich nicht alle Pläne und Vorschläge zu solchem Zwecke in voraus übersehen lassen: so scheint es Uns doch unerläßlich, die Errichtung von Privat-Creditanstalten von der Genehmigung der Regierung abhängig zu machen, welcher die Statuten zur Prüfung vorzulegen seyn werden, wie solches auch in ähnlichen Fällen angeordnet worden ist. Wir theilen daher den löblichen Ständen den Entwurf eines Gesetzes hierneben mit, welches die nöthigen Vorschriften zu jenem Zwecke enthält, und zu denen Wir die Zustimmung der löblichen Stände hiemit beantragen. № 66.

Wir bezeugen denselben Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 16ten Mai 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

Digitized by Google

(№ 65.) Statuten einer Creditanstalt für Zehntablösungen im Königreiche Hannover.

Um die Ablösung der Zehnten gegen Capital-Zahlung den Verpflichteten zu erleichtern, soll unter den nachstehenden Bestimmungen eine Creditanstalt von der Regierung errichtet werden.

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen.

Der Creditanstalt werden die Eigenschaften einer Corporation beigelegt.

Die Rechte und Pflichten derselben sollen von einem Vorstande unter dem Namen

„Direction der Hannoverschen Creditanstalt für Zehntablösungen"

vertreten werden.

Die Anstalt streckt zur Ablösung von Zehnten Geldcapitale gegen Verzinsung vor, welche nach den unten folgenden Bestimmungen durch jährliche Beiträge allmählig getilgt und, so lange der Schuldner seine Verbindlichkeit erfüllt, nicht gekündigt werden sollen.

Die Anstalt tritt auf diese Weise zu den Verpflichteten (Zehntpflichtigen) in das Verhältniß des Gläubigers.

Sie leihet ferner von dritten Personen zu jenem Zwecke Gelder auf, und kommt dadurch zu diesen in das Verhältniß des Schuldners zu stehen.

Abschnitt I.

Von den Verhältnissen der Zehntpflichtigen zur Anstalt, den Darlehen an dieselben und den Pflichten derselben gegen die Anstalt.

§. 2.

Nähere Bestimmungen der Zehnten, auf welche Geld dargeliehen wird.

Die Anstalt darf nur zur Ablösung der Zehnten von Boden-Erzeugnissen (Feld-, Frucht-, Weide-, Wiesen- und grünen Zehnten), gleichviel, ob durch den Ausdruck „Zehnten" der zehnte Theil oder ein anderes Verhältniß des Rohertrages bezeichnet wird, die Ablösungsgelder vorstrecken.

Zur Ablösung von Fleisch- oder Schmalzehnten soll ein Darlehn nicht gegeben werden.

Auf zehntpflichtige Lehngüter oder Lehngrundstücke, deren Lehnsverband der Allodification auf Antrag des Vasallen nach den gesetzlichen Vorschriften nicht unterworfen ist, darf die Creditanstalt ohne ausdrückliche Genehmigung Unseres Ministerii keine Gelder verleihen.

§. 3.

Bestimmung der Fälle, in welchen Darlehen gegeben werden.

Unter den im §. 2. getroffenen Bestimmungen dürfen Capitalien sowohl in dem Falle, wo die Ablösung noch bewirkt werden soll, als wo dieselbe in Folge unserer Verordnung vom 10ten November 1831 und 23sten Juli 1833 bereits zu Stande gekommen, die Verpflichteten das Ablösungscapital jedoch schuldig geblieben sind, vorgestreckt werden, falls das dem

Digitized by Google

Zehntablösungscapitale gesetzlich beigelegte Vorzugsrecht bei der stattgehabten Ablösung unverändert geblieben ist. (§. 35. der Verordnung vom 10ten November 1831, §. 240. und 241. der Ablösungsordnung vom 23sten Julius 1833.)

§. 4.

Fortsetzung. Die Creditanstalt leihet nur insoweit Capitalien vor, als ihr Cassenvorrath gestattet. Ein Zwangsrecht auf Vorleihnng der Ablösungscapitalien findet daher nicht Statt.

§. 5.

Antrag der Zehntpflichtigen um Darlehn. Anträge der Verpflichteten auf Vorstreckung der Ablösungscapitalien sind bei der Direction der Anstalt anzubringen.

In dem Antrage soll enthalten seyn: die Bezeichnung des Berechtigten, der Ablösungssumme, der Zeit der Fälligkeit derselben, des Namens des Empfängers (§. 10.), des Orts der Zahlung und der Beiträge, welche die Ablösenden demnächst an die Anstalt zu zahlen beabsichtigen.

Ferner muß dem Antrage beigefügt werden:

a. der Original-Ablösungsreceß, sofern derselbe bereits errichtet worden;

b. ein Verzeichniß, worin jeder Eigenthümer mit seinen sämmtlichen, ungetrennt hinter einander zu verzeichnenden zehntpflichtigen Grundstücken aufgeführt und angegeben ist, mit welchem Antheile am Ablösungscapitale jedes einzelne Grundstück verhaftet ist, so wie, ob das einzelne Grundstück Pertinenz eines geschlossenen, genau zu bezeichnenden Guts oder Hofes ist, oder nicht. Das Beitragsverhältniß zu der Ablösungssumme muß nach Anleitung des §. 69. der Ablösungsordnung ausgemittelt seyn.

Auf Verlangen der Direction der Anstalt muß eine Charte der Zehntflur nachgeliefert werden.

Wenn die Verpflichteten schon bei dem Ablösungsantrage auf Darleihung der Geldmittel von Seiten der Anstalt rechnen, so soll auf ihren Antrag bei der Ablösungscommission, welcher dem Zehntherrn mitzutheilen ist, der Ablösungsreceß nicht eher bestätigt werden, als bis jene Darleihung zugesichert worden ist. Wird die Darleihung von der Anstalt verweigert, so können die Verpflichteten, falls der gänzliche Rücktritt von der Abstellung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr offen ist, doch von der Ablösung durch Capital noch zurücktreten und, statt dessen, Verwandlung des Zehnten in Geldrente beantragen, in welchem Falle jedoch dem Zehntherrn das Recht, Landabfindung zu fordern, nach §. 25. des Gesetzes vom 10ten November 1831 wiederum zusteht.

§. 6.

Münzsorte und Größe der vorzuleihenden Capitalien. Die Ablösungscapitalien werden in Golde oder Courant dargeliehen.

Geldsummen unter 1000 ℔ soll die Direction weder einzelnen noch mehreren Verpflichteten vorleihen. Den Letzteren bleibt überlassen, sich in so weit mit einander zu vereinigen, daß die gedachte Summe erreicht wird.

Die an Einzelne oder an eine Mehrzahl vorzuleihenden Summen müssen in 100 ℔ aufgehen.

§. 7.

Darlehen an einzelne Zehntpflichtige aus einer Gesammtheit. In dem Falle, daß der Zehnten von der Gesammtheit der Verpflichteten abgelöset werden muß (§. 25. der Verordnung vom 10ten November 1831), darf auch Einzelnen oder einer Mehrzahl derselben ihr Antheil am Ablösungscapitale von der Creditanstalt vorgeliehen

Digitized by Google

werden. Der Antrag bei der Direction ist nach Vorschrift des §. 5. einzurichten. Außerdem aber ist auf Verlangen der Direction das Anerkenntniß des Ländereiverzeichnisses und der Charte (§. 5. lit. b.) durch die Zehntpflichtigen, welche dem Antrage auf ein Darlehen nicht beitreten, zu bewirken, oder die zuverlässige Bezeichnung der Grundstücke der Antragsteller auf andere Weise zu beschaffen.

§. 8.

Vervollständigung der Anträge.

Die Erledigung etwaiger Anstände in den Anträgen der Nachsuchenden ist in der Regel von diesen selbst zu bewirken. Nur dann, wenn es nothwendig oder dringend anräthlich erscheint, soll die Direction der Anstalt befugt seyn, unter möglichster Vermeidung von Kosten, jene Erledigung mittelst Requisition an die Obrigkeiten und Ablösungscommissionen zu bewirken. Den Requisitionen der Direction haben die Obrigkeiten und Ablösungscommissionen thunlichst schnell und auf Kosten der Verpflichteten Folge zu geben.

§. 9.

Entscheidung der Direction.

Wider die Entscheidung der Direction über die Stattnehmigkeit des Antrages auf ein Darlehen, oder über die genügende Erledigung der Bedingungen, findet kein Recurs an eine höhere Behörde Statt.

§. 10.

Zahlung des Ablösungscapitals.

Die Creditanstalt zahlt das zugesicherte Capital nur, wenn die Bedingungen erledigt, und der Ablösungsreceß bestätigt, und der Direction vorgelegt worden ist.

Das Capital soll nur an den Berechtigten oder den bisherigen Gläubiger, und überhaupt unter solchen Vorkehrungen bezahlt werden, welche zur vollständigen Sicherstellung der Anstalt, insonderheit in Beziehung auf Ansprüche Dritter, nach den in der Ablösungsordnung gegebenen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich sind.

Die Creditanstalt zahlt nur am 15ten Januar, 15ten April, 15ten Julius und 15ten October, und zwar, wenn die Zahlungszeit von dem Verpflichteten drei Monate vorher angekündigt worden ist.

Findet die von der Direction verfügte Auszahlung des Capitals Hindernisse, so sollen die jährlichen Beiträge an die Creditanstalt dennoch von dem bestimmt gewesenen Zeitpuncte an (§. 18.) von den Schuldnern (Zehntpflichtigen) bezahlt werden, und die Capitaltilgung von derselben Zeit an beginnen.

Die Direction kann verlangen, daß über die Auszahlung des Capitals und dessen Empfang auf Kosten der Schuldner ein gerichtlicher oder Notariatsact aufgenommen und ausgefertigt werde.

§. 11.

Fortsetzung, besonders wegen Ansprüche Dritter.

Soviel insbesondere die im vorigen §. gedachten Ansprüche Dritter an den abgelöseten Zehnten betrifft, so gelten zwar wegen deren Beseitigung die Vorschriften der Ablösungsordnung in den §§. 164. und folgenden. Da indessen die Überzeugung der Verpflichteten, daß sie an den Berechtigten ohne Weiteres zahlen können, die Anstalt keineswegs sicher stellt, so hat die letztere nur dann Capitalien vorzustrecken, wenn eins der in dem §. 166. seqq. der Ablösungsordnung vorgeschriebenen Auskunftsmittel zur Befreiung der Grundstücke von Ansprüchen Dritter angewendet worden, und in Folge davon von der Ablösungscommission rechtskräftig entschieden ist, daß die Zahlung des Ablösungscapitals geschehen kann.

Digitized by Google

§. 12.

Die Vorschriften dieser Statuten sollen zwar auf Alle, welche auf Vorleihung von Geldern von Seiten der Credit-Anstalt antragen, ohne weitere Erklärung von ihrer Seite Anwendung finden; jedoch soll die Direction dafür Sorge tragen, daß ihr die zur Verfolgung ihrer Rechte erforderlichen Urkunden über den Abschluß des Geschäfts (vergl. §. 24.) in beweisender Form auf Kosten der Schuldner ausgestellt werden, worüber derselben die näheren Anweisungen von Unserem Ministerio ertheilt werden sollen.

Errichtung beweisender Urkunden über das Darlehnsgeschäft.

Die Schuldner sollen auf Verlangen eine Ausfertigung jener Urkunden, so wie ein Exemplar dieser Statuten, letzteres unentgeltlich, von der Direction erhalten.

§. 13.

Der gerichtlichen oder obrigkeitlichen Bestätigung des zwischen den Schuldnern (Zehntpflichtigen) und der Credit-Anstalt abgeschlossenen Vertrags soll es nicht bedürfen.

Ausschluß der gerichtlichen Bestätigung des Vertrags.

§. 14.

Wenn eine Mehrzahl von Verpflichteten ein Ablösungs-Capital vorgeliehen erhält, so soll dieselbe vor dem Antrage auf Auszahlung des Capitals, vor der Ablösungs-Commission, einen gemeinsamen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte bestellen, und denselben mit einer Ausfertigung des Bestandes-Verzeichnisses (§. 5.) versehen, welcher die demnächst zu zahlenden Beiträge sammelt und an die Anstalt abliefert, und mit welchem die Direction der Anstalt allein verhandelt.

Wahl eines Bevollmächtigten von Seiten einer Mehrzahl von Verpflichteten.

Die Direction der Anstalt soll befugt seyn, den erwählten Bevollmächtigten zu verwerfen, und dessen Ersetzung zu fordern. So oft vor Tilgung des Capitals die ertheilte Vollmacht erlischt, oder der Bevollmächtigte verworfen wird, haben die Ablösenden innerhalb zwei Monaten einen andern Bevollmächtigten zu bestellen und zu legitimiren. Die Direction der Anstalt soll befugt seyn, sobald sie Kenntniß vom Mangel eines Bevollmächtigten hat, die Ablösungs-Commission wegen Versammlung der Schuldner behuf einer neuen Wahl zu requiriren, und, wenn darauf die Schuldner einen Bevollmächtigten nicht bestellen, das vorgestreckte Capital als stillschweigend gekündigt anzusehen, und dessen Einziehung zu veranlassen.

Jedem Einzelnen der Mehrheit soll gleichfalls frei stehen, bei der Ablösungs-Commission auf Citation der übrigen Genossen zum Zwecke der Wiederbestellung eines Bevollmächtigten auf Kosten der Gesammtheit anzutragen.

Auf eine Requisition oder einen Antrag der vorgedachten Art hat die Ablösungs-Commission die anwesenden Genossen unmittelbar, die abwesenden durch ihre bekannten Pächter oder die Verwalter ihrer Grundstücke, nöthigenfalls auch durch einmalige Einrückung der Aufforderung in die öffentlichen Blätter, zum Wahltermine vorzuladen. In dem Termine wird die Wahl des Bevollmächtigten, welche auch die Nichterscheinung verbindet, von den Erschienenen nach Stimmenmehrheit bewirkt.

Die Direction ist ferner befugt, von Schuldnern, welche im Auslande wohnen, die Stellung eines genügenden Bürgen für pünctliche Einzahlung der Beiträge (§. 18.) zu fordern.

§. 15.

Die bis zur Zahlung des Darlehns erwachsenden nothwendigen Auslagen an Porto u. dergl., insonderheit das ausgelegte Geldporto im Fall der Zahlung, haben die um ein Darlehn Nachsuchenden zu erstatten und zu berichtigen.

Ersatz von Kosten, welche bis zur Zahlung des Darlehns erwachsen.

Digitized by Google

Vergütungen für Anschaffung von Geldmitteln (Provisionen ꝛc.) sollen jedoch den Nachsuchenden niemals abgefordert werden.

§. 16.

Sicherheit der Anstalt für das berichtigte Ablösungs-Capital.

Die Credit-Anstalt genießt wegen ihrer Forderungen, sowohl wenn sie das Capital zur Zehntablösung selbst, als nach bereits stattgehabter Ablösung zur Befriedigung des bisherigen Gläubigers (§. 3.) vorgestreckt hat, nachstehende Sicherheit:

Das von der Credit-Anstalt vorgeliehene Ablösungs-Capital fällt ohne weiteres auf jedes einzelne der, von der Zehntlast befreieten Grundstücke, nach demselben Verhältnisse, in welchem der ermittelte Geldwerth des Zehnten jedes Grundstücks zum Geldwerthe der gesammten, durch das vorgeliehene Capital abgelöseten Zehntlast steht.

Diese Capitalforderung der Anstalt soll, ohne daß es dieserhalb einer besonderen Cession bedarf, an die Stelle des abgelöst'ten Realrechts (Zehntrechts) treten und an dem Grundstücke mit derselben Rechtswirkung haften, wie dieses Realrecht selbst vor der Ablösung. Sie genießt im Concurse der Gläubiger, einschließlich der Zinsen und Kosten, nach §. 35. der Verordnung vom 10ten November 1831 ein Absonderungsrecht.

Demgemäß soll der auf jeden Schuldner nach Maaßgabe seines zehntpflichtigen Grundbesitzes fallende Antheil an der Ablösungs-Summe, als das von der Credit-Anstalt dargeliehene Zehntablösungs-Capital, vorschriftsmäßig in das zuständige Hypothekenbuch sportelfrei eingetragen werden.

Bei dieser an jedem einzelnen Zehntstücke für das Ablösungs-Capital haftenden bevorzugten Sicherheit, findet Solidar-Verbindlichkeit unter den einzelnen Capitalschuldnern nicht Statt, und wird die Direction angewiesen, dergleichen nicht zu bedingen.

§. 17.

Vorschriften wegen der Veränderungen in dem Besitze der verhafteten Grundstücke.

Damit nicht im Laufe der Zeit Ungewißheit über die verpflichteten Grundstücke und deren Besitzer entstehe, soll:

1) der Schuldner oder der Bevollmächtigte einer Mehrzahl alljährlich jede im Laufe des Jahrs vorgekommene Veränderung im Besitze der Grundstücke der Direction anzeigen;

2) die Schuldner sollen verbunden seyn, die Revision der Bestandverzeichnisse alle 5 Jahre bei der Obrigkeit in Antrag zu bringen, welche dieselben nach den vorgekommenen Veränderungen berichtigt, und dann der Direction mittheilt. Hat die Direction diese Mittheilung innerhalb 8 Wochen nach Ablauf jedes 5ten Jahrs nicht erhalten, so soll sie die Obrigkeit wegen Ansetzung eines Termins zur Revision des Bestandverzeichnisses auf Kosten der Schuldner requiriren.

Unterläßt Jemand die ad 1. bemeldetete Anzeige zu machen, oder in dem nach der Vorschrift ad 2. von der Obrigkeit anzusetzenden Termine zu erscheinen, so soll die Direction befugt seyn, ihm das Capital zu kündigen, mit Vorbehalt des Regresses des Einzelnen an den etwa säumigen Bevollmächtigten.

§. 18.

Verpflichtung der Capitalschuldner zur Zahlung von Beiträgen.

Auf das dem Verpflichteten von der Credit-Anstalt vorgestreckte Ablösungs-Capital, hat derselbe einen jährlichen Beitrag von 4½ Procent des Capitals an die Casse der Anstalt zu erlegen, wovon berechnet werden:

a. 3½ Procent zur Verzinsung der von der Anstalt angeliehenen Capitalien;

b. ¼ Procent zu den Administrations-Kosten und zur Bildung eines Reserve-Fonds;

c. ¼ Procent zu der nach und nach zu bewirkenden Tilgung des Ablösungs-Capitals.

Digitized by Google

Ordnung der Stadt Wien, Nr. 1/1976, Nr. 2/1976, Nr. 3/1976, Nr. 4/1976, Nr. 5/1976, Nr. 6/1976, Nr. 7/1976, Nr. 8/1976, Nr. 9/1976, Nr. 10/1976, Nr. 11/1976, Nr. 12/1976, Nr. 13/1976, Nr. 14/1976, Nr. 15/1976, Nr. 16/1976, Nr. 17/1976, Nr. 18/1976, Nr. 19/1976, Nr. 20/1976, Nr.

die Beiträge an die erhebende Caſſe abgeliefert haben, widrigenfalls auf den Grund der von der letzteren auszuſtellenden Reſtverzeichniſſe durch Execution die Beiträge von den Reſtanten eingezogen werden ſollen.

2) Der Bevollmächtigte einer Mehrzahl ſoll, wenn er nicht von allen einzelnen Gewaltgebern die Beiträge empfangen hat, am Zahlungstage, neben Einzahlung der geſammelten Beiträge, auf den Grund des vorhandenen Zehntbeſtand-Verzeichniſſes (§. .) ein Verzeichniß der im Rückſtande gebliebenen Schuldner einliefern.

Findet dieſe Einlieferung ordnungsmäßig Statt, ſo ſoll die erhebende Caſſe unter vorauszuſetzender Richtigkeit des Verzeichniſſes, wofür der Bevollmächtigte und deſſen Gewaltgeber zu haften haben, nach demſelben die Rückſtands-Verzeichniſſe zur Beitreibung der Rückſtände gegen die einzelnen im Rückſtande gebliebenen Schuldner ausfertigen.

Verſäumt dagegen der Bevollmächtigte die Einſendung des Reſtanten-Verzeichniſſes, ſo ſollen die Rückſtände zunächſt von dem Bevollmächtigten, und erſt bei deſſen Zahlungs-Unfähigkeit von den einzelnen Schuldnern beigetrieben werden.

3) Der ſäumige Schuldner ſoll die geſammten Koſten des Beitreibungs-Verfahrens tragen, und ſoll außerdem ſchuldig ſeyn, von jedem Thaler ſeines Rückſtandes, und von dem rückſtändigen Betrage, welcher nicht einen Thaler ausmacht, 1 ggr zur Strafe zu erlegen. Dieſes Strafgeld iſt mit den Rückſtänden ſelbſt einzuziehen, und wird dem Vorgeſetzten der erhebenden Caſſe zugebilligt, ſofern derſelbe für die pünctliche Einziehung der Rückſtände Sorge nimmt.

Die Entſcheidung hierüber bleibt der Direction vorbehalten.

4) Außer jenen Strafgeldern haben die im Rückſtande bleibenden Schuldner alle Nachtheile und Schäden an Zinſen ꝛc. der Anſtalt zu vergüten, welche durch ihre Verſäumniß entſtehen. Der Erſatz dieſer Nachtheile und Schäden ſoll von der Direction, jedoch erſt nach vergeblich verfügter Execution, in das bewegliche Vermögen (§. 22.) eingezogen werden.

§. 22.

Von dem Beitreibungsverfahren der rückſtändigen Beiträge in das bewegliche Vermögen der Schuldner.

Die Beitreibung der rückſtändigen Beiträge aus dem beweglichen Vermögen der Schuldner ſoll durch die Steuerdiener in gleicher Maaße beſorgt werden, wie Unſere Verordnung vom 4ten December 1834 dieſe Beitreibung hinſichtlich der Steuerrückſtände vorſchreibt, und ſollen die Steuerdiener ſchuldig ſeyn, in dieſer Hinſicht die Aufträge der erhebenden Caſſen dieſer Anſtalt in demjenigen Bezirke, worin die Steuerdiener angeſtellt ſind, auszurichten.

Es ſollen in dieſer Beziehung folgende einzelne Vorſchriften befolgt werden:

1) Rückſtändige Beiträge der Schuldner dieſer Anſtalt ſind in gleicher Art wie rückſtändige Grundſteuern durch die Steuerdiener einzuziehen; es ſollen die Rückſtände niemals als inexigibel, ſondern nur als einſtweilen ſuspendirt betrachtet werden.

2) Vom 8ten bis zum 10ten Tage desjenigen Monats, worin die Beiträge fällig werden, ſind die Reſtverzeichniſſe von den erhebenden Caſſen an den Steuerdiener auszufertigen, worauf die Anmahnung durch den Steuerdiener in der Art eintritt, daß er die einzelnen Reſtanten mündlich, unter Vorzeigung des, von der erhebenden Caſſe unterſchriebenen Reſtanten-Verzeichniſſes, zur Berichtigung ihrer Reſte binnen den nächſten 6 Tagen auffordert.

3) Das nach Ablauf der 6tägigen Anmahnungsfriſt von dem Steuerdiener zu erwirkende Executions-Mandat iſt von dem Gerichte, in deſſen Bezirke die zehntpflichtigen Grundſtücke gelegen ſind, gegen die darin wohnhaften Schuldner, ohne Rückſicht auf einen privilegirten Gerichtsſtand derſelben, zu ertheilen, und unter das Reſtverzeichniß, welches Kraft der Unterſchrift der erhebenden Caſſe einſtweilen als richtig anzunehmen iſt, zu ſetzen.

Digitized by Google

Gesetz, die Abänderung des Gesetzes über die Verfassung der Gerichte betreffend, vom 24. Mai 1898. (RGBl. S. 369.)

Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 30. Juni 1900. (RGBl. S. 321.)

Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 1. Juni 1901. (RGBl. S. 214.)

Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich, vom 26. Juli 1897. (RGBl. S. 663

bezahlt zu machen. Zu vorgedachtem Verkaufe bedarf es, nach Vorschrift des §. 8. der Verordnung vom 23sten Julius 1833 über die Verhältnisse der durch Ablösung frei gewordenen Güter ꝛc. des Consenses des Gutsherrn oder Ober-Eigenthümers nicht.

Die verkauften Güter und Grundstücke gehen jedoch mit dem darauf haftenden Verbande, wenn er nicht etwa abgelöset wird, über. Auch sollen solche Grundstücke, welche in einem der Allodification unterworfenen Lehnsverbande stehen (vergl. §. 2.) erst dann verkauft werden, wenn die Credit-Anstalt zuvörderst deren Allodification erwirkt hat, falls nicht etwa der Lehnsherr in den Verkauf willigt.

Übrigens sind wegen des Verkaufs solcher verhafteter Grundstücke, welche zu einem untrennbaren (geschlossenen) Ackergute gehören, die deshalb bestehenden Vorschriften zu beobachten; es ist jedoch aus dem Kaufgelde für das Ackergut die Anstalt wegen ihrer Ansprüche, nach dem ihr laut §. 16. zustehenden Vorrechte, vorab zu befriedigen, und zwar selbst dann, wenn auch nicht sämmtliche untrennbare Grundstücke des veräußerten Gutes der Zehntpflicht unterworfen gewesen sind.

Der auf den Verkauf gerichteten Requisition haben die Behörden forderſamst Folge zu leisten, unter Beobachtung der, in der Untergerichts-Ordnung in den §§. 174—177. gegebenen Vorschriften, und aus den eingehenden Kaufgeldern die Ansprüche der Anstalt, durch Übersendung der Beiträge an die Haupt-Casse der Anstalt zu befriedigen.

Das beneficium taxationis et adjudicationis soll gegen die Credit-Anstalt nicht zur Anwendung kommen.

§. 24.

Mittheilung der Urkunden an das Gericht.

Die Direction ist verpflichtet, im Falle des Antrags auf Verkauf der verhafteten Grundstücke dem Gerichte die zum Beweise ihres Anspruchs dienenden Urkunden, die Abrechnung wegen der Capital-Tilgung u. s. w., so weit nöthig, in beweisender Form vorzulegen.

§. 25.

Verkauf der verhafteten Grundstücke im Falle der Kündigung aus anderen statutenmäßigen Gründen.

Das Verfahren behuf Verkaufs der verhafteten Grundstücke, Einziehung des Capitals ꝛc. wegen rückständiger Beiträge (§. 23. № 2.) soll auch Statt finden, wenn die Einziehung des vorgeliehenen Capitals aus anderen, in diesen Statuten angeführten Gründen (§. 14 und 17.) etwa nothwendig werden sollte.

§. 26.

Berücksichtigung der Ansprüche der Credit-Anstalt in Concursen und bei freiwilligen öffentlichen Verkäufen der verhafteten Grundstücke.

Wenn ein der Credit-Anstalt verhaftetes Grundstück im Concurse der Gläubiger, im Liquidations-Processe, oder auf freiwilligen Antrag des Besitzers zum Verkauf gelangen würde, so soll auf die öffentliche Vorladung der Gläubiger die Anmeldung der Ansprüche der Credit-Anstalt nicht erforderlich seyn, vielmehr sollen die Ansprüche, so lange sie nicht durch Zahlung getilgt sind, jederzeit als dingliche Last mit dem Grundstücke übergehen, die Anstalt selbst soll jedoch berechtigt seyn, bei Veräußerungen der Grundstücke die Einziehung des darauf haftenden Capitals zu begehren.

Während der Dauer des Concurses sind aus den Aufkünften der Masse die rückständigen und laufenden Beiträge an die Credit-Anstalt zu zahlen.

§. 27.

Befugniß der Direction der Anstalt, die Zahlung fälliger Beiträge im Nothfalle zu stunden.

Die Direction der Anstalt soll befugt seyn, in Fällen dringender Noth, wohin bedeutender Mißwachs, Brandunglück, Viehsterben, zu rechnen sind, dem Schuldner die Beiträge auf sechs, höchstens zwölf Monate zu stunden, sofern zeitig vor einem Zahlungs-Termine

Digitized by Google

§ 7. Die Gesetze vom 1. Juli 1911 (RGBl. S. 493) und vom 3. Juli 1911 (RGBl. S. 495) treten an dem Tage außer Kraft, an dem das Gesetz, betreffend die Abänderung der Reichsversicherungsordnung, des Gesetzes, betreffend die Angestelltenversicherung, und des Gesetzes, betreffend die Invalidenversicherung, vom 19. Juli 1911 (RGBl. S. 509) außer Kraft tritt.

§ 8. Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Wortlaut der Reichsversicherungsordnung, des Gesetzes, betreffend die Angestelltenversicherung, und des Gesetzes, betreffend die Invalidenversicherung, in der vom 1. Januar 1924 ab geltenden Fassung bekanntzumachen.

§ 9. Der Reichsminister für Arbeit wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen.

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 1 bis 3 am 1. Januar 1924 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister für Arbeit
Brauns

Der Reichsminister des Innern
Jarres

Der Reichsminister der Finanzen
Luther

Der Reichsminister der Justiz
Emminger

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Graf Kanitz

Der Reichsminister für Wirtschaft
Hamm

Der Reichsminister für die besetzten Gebiete
Fuchs

Der Reichsminister für Verkehr
Oeser

Der Reichsminister für Wiederaufbau
Dr. Rudolf Hilferding

Der Reichsminister für Post und Telegraphie
Giesberts

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Kunst
Dr. Hoffmann

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Graf Kanitz

Der Reichsminister für Wirtschaft
Hamm

Der Reichsminister für die besetzten Gebiete
Fuchs

Der Reichsminister für Verkehr
Oeser

Der Reichsminister für Wiederaufbau
Dr. Rudolf Hilferding

Der Reichsminister für Post und Telegraphie
Giesberts

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Kunst
Dr. Hoffmann

§. 31.

Beschwerdeführung der Schuldner der Anstalt gegen die Direction.

Sollten in irgend einer Beziehung die Schuldner der Anstalt in ihren Rechten durch die Direction derselben sich beschwert fühlen, so soll, mit Ausnahme der Einrede der Zahlung (cf. §. 21.) solcherhalb niemals der Weg Rechtens zugelassen, vielmehr die Beschwerde bei Unserm Ministerio vorgebracht und von diesem darüber entschieden werden.

Abschnitt II.

Von den Verhältnissen der Gläubiger der Credit-Anstalt.

§. 32.

Von den durch die Anstalt aufzunehmenden Anlehen, den darüber auszustellenden Schuld-Verschreibungen und dem Zinsfuße.

Die Direction der Anstalt wird ermächtigt, zum Zwecke der den Zehntpflichtigen vorzustreckenden Ablösungs-Capitalien, bei dritten Personen, Anlehen in Posten, die sich durch 50 ℔ theilen lassen, aufzunehmen, und zwar je nach den Umständen in Golde, die Pistole zu 5 ℔ gerechnet, oder in Courant.

Über die Anlehen werden den Darleihern von der Direction der Anstalt, Namens derselben, Schuldverschreibungen ausgestellt, nach der Wahl der Darleiher, entweder auf den Namen oder auf jeden Inhaber (au porteur).

Diesen von der Direction unter deren Siegel ausgestellten Schuldverschreibungen wird öffentlicher Glaube beigelegt.

Den Zinsfuß hat die Direction mit den Darleihern thunlichst billig zu bedingen und dahin zu sehen, daß der Zinsfuß von 3½ Procent (conf. §. 18. Litt. a) ohne dringende Noth nicht überschritten werde.

Die einzelnen Schuldverschreibungen sollen nicht über größere Posten als 5000 ℔ ausgestellt werden.

§. 33.

Von dem Anerbieten zu Darlehen.

Die Anlehen sollen in den Terminen 1sten Januar, 1sten April, 1sten Julius und 1sten October aufgenommen werden. Diejenigen, welche der Anstalt Anerbietungen zu Darlehen machen wollen, haben solche zeitig genug vor jenen Zahlungs-Terminen bei der Haupt-Casse in Hannover oder den demnächst von der Direction zu bezeichnenden öffentlichen Cassen oder Agenten anzuzeigen.

§. 34.

Von der Zinszahlung.

Die Zinsen auf Capitalien der Anstalt sind alljährlich am 2ten Januar fällig.

Die Zinsen werden bei Obligationen au porteur und bei solchen Namen-Obligationen, bei welchen Coupons zur Erhebung der Zinsen ausgegeben sind, gegen Rückgabe des fälligen Zins-Coupons, die Zinsen auf Namen-Obligationen ohne Coupons gegen schriftliche Quittung des legitimirten Gläubigers gezahlt.

Die Zinsen sind, wenn darüber nichts Besonderes ausgemacht worden, bei der Haupt-Casse in Hannover fällig. Jedoch soll die Direction in jedem Landdrostei-Bezirke eine oder mehrere Königliche Cassen als Zins-Zahlcassen zu bezeichnen (§. 48.) und jeder Gläubiger befugt seyn, eine dieser Cassen als Zins-Zahlcasse zu bedingen, worüber er sich bei dem Anbieten des Darlehns zu erklären hat.

Auch in diesem Falle sollen ausgegebene Zins-Coupons bei der Haupt-Casse zur Erhebung der Zinsen eingereicht werden dürfen, so wie ferner auch jede andere Casse, welche Gelder der Anstalt verfügbar hat, jene Coupons einlösen und der Haupt-Casse bei Ablieferung der Gelder statt baarer Zahlung in Anrechnung bringen darf.

Digitized by Google

Nach Ablauf von 6 Monaten nach der Fälligkeit des Zinsanspruchs hat der Gläubiger, dessen Zinsen zur Zahlung auf eine bestimmte Nebencasse bedungen waren, kein Recht weiter, jene fällig gewesenen Zinsen dort zu erheben, sondern soll deren Erhebung nunmehr zwei Monate später, also vom 1sten September desselben Jahres an, nur bei der Hauptcasse der Anstalt erfolgen können.

Veränderungen, welche der Gläubiger in Ansehung der Zinsen-Zahlcasse wünscht, sollen 6 Monate vor der nächsten Zinsenzahlung unter Einreichung der Obligation und der dazu gehörenden Coupons bei der Direction nachgesucht werden dürfen.

§. 35.

Von der Ausgabe der Zins-Coupons.

Bei Obligationen au porteur und auf Verlangen auch bei Namen-Obligationen sollen 10 Stück Zins-Coupons für 10 Fälligkeits-Termine neben der Obligation ausgefertigt werden. Nach Ablauf jener Termine soll dem Bringer des 10ten Coupons für fernere Jahre eine neue Reihe von Coupons behändigt werden, ohne daß es der Einlieferung oder Vorzeigung der Obligation bedarf. Auf gleiche Weise soll es bei der Fälligkeit des letzten der neu ausgegebenen Coupons gehalten werden.

Der 10te Coupon soll hierüber eine besondere Bemerkung enthalten.

§. 36.

Verjährung der Zinsen-Ansprüche.

Der Anspruch auf Zinsen, welcher binnen 5 Jahren nach Fälligkeit derselben nicht geltend gemacht worden ist, soll erloschen seyn.

§. 37.

Von der Kündigung der von der Anstalt angeliehenen Capitalien.

Sowohl der Direction der Anstalt, als dem Gläubiger derselben, wird eine sechsmonatliche Kündigungszeit für die dargeliehenen Capitalien eingeräumt, jedoch nur für die Zurückzahlung am 2ten Januar und 1sten Julius. Die Kündigung von Seiten des Gläubigers kann nur bei der Haupt-Casse der Anstalt angebracht werden. Bei Capitalien, welche in Obligationen au porteur verbrieft sind, muß die Obligation bei der Kündigung von Seiten des Gläubigers bei der Haupt-Casse vorgezeigt werden. Die Haupt-Casse hat die geschehene Kündigung auf der Obligation zu bemerken, und soll ohne diese, von der Casse jedoch nicht zu verweigernde Bemerkung, die Kündigung nicht von Wirkung seyn.

Kündigungen von Seiten der Anstalt geschehen bei Obligationen au porteur oder Namen-Obligationen mit Coupons durch zweimalige Bekanntmachung in den zu Hannover erscheinenden öffentlichen Anzeigen, sowie in einem von der Direction zu wählenden auswärtigen Blatte.

Bei Rückzahlung von Capitalien, welche in Obligationen dieser eben bezeichneten Arten verbrieft sind, müssen sämmtliche ausgegebene und noch nicht fällig gewordene Zinscoupons bei der Rückzahlung zurückgegeben werden, widrigenfalls der Betrag am Capitale gekürzt wird. Die Rückzahlung des Capitals einer Obligation au porteur geschieht an den Bringer derselben, die Rückzahlung des Capitals einer Namen-Obligation dagegen an den legitimirten Inhaber unter Einlieferung der Obligation mit einer beglaubigten Empfangs-Bescheinigung. Rückzahlungsort der Capitalien ist die Haupt-Casse der Anstalt. Wenn indeß bei der Kündigung von Seiten des Gläubigers, oder innerhalb vier Wochen nach der von Seiten der Anstalt geschehenen Kündigung, der Gläubiger irgend eine der Neben-Cassen der Anstalt als Rückzahlungsort bei der Direction bezeichnet, so wird ihm bei dieser Casse das Capital mit den letzten Zinsen zurückgezahlt.

Digitized by Google

§. 38.

Von der Legitimation der Gläubiger und der Mortification abhanden gekommener Schuldverschreibungen der Anstalt.

Wegen Legitimation der Gläubiger aus Obligationen au porteur sollen dieselben Grundsätze zur Anwendung kommen, welche wegen der Landesschuld-Verschreibungen in der Verordnung vom 20sten Januar 1826 ausgesprochen sind.

Zur Legitimation bei Veränderungen in der Person der Gläubiger aus Namen-Obligationen sollen nur öffentlich beweisende Documente beachtet werden, deren Prüfung der Direction und der Haupt-Casse, nach Bestimmung der Direction, nicht aber den übrigen Cassen zustehn.

Diejenigen Gläubiger, welche bei bestimmten Neben-Cassen Capital und Zinsen zu empfangen haben, müssen ihre Legitimations-Documente spätestens vier Wochen vor dem Fälligkeits-Termine bei der Direction der Anstalt abliefern.

Ist die Legitimation im Fälligkeits-Termine nicht geordnet, und die Zahlung des Capitals wird aus diesem Grunde verweigert, so ist die Anstalt nicht verpflichtet, das Capital bei einem Gerichte zu deponiren, um sich von ferneren Zinsen-Ansprüchen zu befreien.

Was die Mortification abhanden gekommener Obligationen oder Zins-Coupons anbetrifft, so soll in dieser Beziehung nach den, in der Verordnung vom 20sten Januar 1826 wegen der Landes-Obligationen getroffenen Vorschriften verfahren werden, so weit diese Vorschriften auf die Verbriefungen dieser Anstalt in Anwendung gebracht werden können, und soll die Direction für jenes Verfahren in demselben Verhältnisse stehen, wie das vormalige Schatz-Collegium laut jener Verordnung in dem Verhältnisse zu den Landes-Obligationen.

Das für das Mortifications-Verfahren zuständige Gericht soll Unsere Justiz-Canzlei in Hannover seyn.

§. 39.

Sicherheit für Capital und Zinsen.

Die von der Anstalt den Gläubigern derselben ausgestellten Verbriefungen sind als cedirte Obligationen über einen Theil derjenigen gesammten Forderung zu betrachten, welche der Anstalt gegen die Gesammtheit ihrer jedesmaligen Schuldner gebührt. Daher kommt jedem Gläubiger für sein Darlehn an die Anstalt verhältnißmäßig dasselbe dingliche Recht an den, von der Zehntlast abgelöseten Grundstücken der einzelnen Schuldner, welches der Anstalt daran nach Anleitung des §. 16. selbst zusteht.

Zugleich haftet den Gläubigern der Anstalt das gesammte übrige jeweilige und künftige Vermögen der Anstalt, insonderheit der Reserve-Fonds, nach Maaßgabe seiner im §. 44. garantirten Ausstattung.

Allen Gläubigern der Anstalt sollen übrigens, ohne Rücksicht auf die Zeit der Ausstellung der Schuld-Verschreibungen der Anstalt, völlig gleiche Rechte auf Befriedigung gebühren.

Die oben gedachten Rechte sollen jedoch nicht gegen die einzelnen Schuldner der Credit-Anstalt, sondern nur gegen diese selbst verfolgt werden. Die Vollstreckung der gerichtlichen Erkenntnisse gegen die Credit-Anstalt findet nach den Bestimmungen des gemeingültigen Rechts Statt.

§. 40.

Gerichtsstand der Anstalt.

Die Credit-Anstalt steht in erster Instanz unter Unserer Justiz-Canzlei zu Hannover.

Digitized by Google

Abschnitt III.

Von der Verwaltung der Fonds der Anstalt und ihren Verwaltungs-Beamten.

§. 41.

Bestimmung und Verwaltung der verschiedenen Fonds der Anstalt.

Die Direction der Anstalt hat aus den zu ihrer Verfügung kommenden Geldmitteln die nachbenannten verschiedenen Fonds zu bilden, und diese in getrennter Rechnung verwalten zu lassen, als:

1) den Anleihefonds, in welchen als Einnahme die von der Anstalt aufgeliehenen Capitalien (§. 32.), die zu deren Verzinsung von den Schuldnern gezahlten Beiträge (§. 18.) und der aus der Rechnung über den Tilgungs-Fonds alljährlich sich ergebende Gesammtbetrag der zur Schuldentilgung (§. 42.) dienenden Einnahmen fließen, und als Ausgabe die an die Zehntpflichtigen ausgeliehenen Ablösungs-Capitalien (§. 6.), die an die Gläubiger der Anstalt gezahlten Zinsen (§. 34.) und die an die letzteren zurückgezahlten Darlehen (§. 37.) zu verrechnen sind;

2) den Tilgungs-Fonds, welcher die zum Zwecke der Schuldentilgung der Zehntpflichtigen vorkommenden Einnahmen (§. 18. und 42.) zu verrechnen hat, und an den Anleihe-Fonds zur Abtragung auf die Anlehen der Anstalt abliefert;

3) den Administrations-Fonds, welcher die zu den Kosten der Administration der Anstalt von den Schuldnern derselben gezahlten Beiträge (§. 18.) zu vereinnahmen und die Ausgabe zu bestreiten hat (§. 43.);

4) den Reserve-Fonds, in welchen gewisse Beiträge (§. 18. c.) zum Zwecke unvorhergesehener Ausgaben fließen (§. 44.).

§. 42.

Bestimmungen über den Tilgungs-Fonds.

Neben den im §. 18. bestimmten Beiträgen der Schuldner der Anstalt zur Tilgung ihrer Capitalschuld soll zur Tilgung auch verwendet werden:

1) der Gewinn, welchen die Anstalt dadurch macht, daß sie Capitalien zu weniger als $3\frac{1}{2}$ Procent anleihen würde, während die Schuldner der Anstalt zu diesem Zwecke jedenfalls $3\frac{1}{2}$ Procent beizutragen haben (§. 18.);

2) der Überschuß des Reserve-Fonds, wenn dieser durch die eigenen Kräfte der Anstalt auf die Summe von 100,000 ℔ herangewachsen seyn wird;

3) der Überschuß des Administrations-Fonds nach Maaßgabe der Bestimmungen im §. 43.

§. 43.

Bestimmungen über den Administrations-Fonds.

Von demjenigen $\frac{1}{4}$ Procent, welches die Schuldner der Anstalt zu den Kosten der Administration und der Bildung eines Reserve-Fonds alljährlich nach der Vorschrift des §. 18. litt. c. beizutragen haben, sollen zwei Drittel in den Administrations-Fonds vereinnahmt und ein Drittel für den Reserve-Fonds berechnet werden.

Sobald jedoch die gedachten zwei Drittel zu den Kosten der Administration nicht völlig mehr erforderlich sind, soll der Überschuß dem Tilgungs-Fonds überwiesen werden.

Die Kosten der Administration bestehen aus den Besoldungen der Officianten des Instituts, den Remunerationen der Vorgesetzten der erhebenden Cassen und der etwaigen Agenten, und den Auslagen für Reisekosten, Proceßkosten u. s. w.

Digitized by Google

So lange die Beiträge der Schuldner zu den Verwaltungskosten die Summe von dreitausend Thaler nicht erreichen, soll der an dieser Summe fehlende Betrag nach der Bestimmung Unseres Ministerii aus Unserer General-Casse, so weit es nöthig, zugeschossen und getragen werden.

§. 44.

Bestimmungen über den Reserve-Fonds.

Der Reserve-Fonds, woraus unvorhergesehene Ausgaben und etwaige Ausfälle gedeckt werden sollen, wird nach §. 43. durch $\frac{1}{11}$ Procent der jährlichen Beiträge der Schuldner gebildet.

Ferner sollen in denselben fließen:

1) der Gewinnbetrag, welchen die Anstalt dadurch zieht, daß dieselbe nur alljährlich ihren Gläubigern Zinsen zahlt, dagegen von den Schuldnern der Anstalt in halbjährigen Zielern die Beiträge erhebt;

2) die nach §. 36. verjährten Zinsenansprüche;

3) die Zinsen der eigenen Capitalien des Reserve-Fonds.

Der Bestand dieses Fonds soll bei der Anstalt in zinsbare Verbriefungen angelegt werden.

Bei Auflösung des Instituts soll der verbliebene Bestand des Reserve-Fonds unter Zustimmung der allgemeinen Stände des Königreichs für allgemeine Staatszwecke verwendet werden.

Im Übrigen wird dieser Fonds den Gläubigern der Anstalt von der General-Casse für alle Zeiten, in welchen die Anstalt wirksam seyn wird, auf die Summe von 100,000 ℔ garantirt, so daß wirkliche Ausfälle bis zum gedachten Betrage von der General-Casse, falls es zur Befriedigung der Gläubiger der Creditanstalt nöthig werden sollte, übernommen und getragen werden.

Jene Summe soll von der General-Casse auch der Anstalt in solcher Maaße zur Disposition gestellt werden, daß bei eintretenden und nicht sofort durch Anleihen und die Mittel der Anstalt zu befriedigenden Capitalbedürfnissen aus der General-Casse Vorschüsse, insgesammt zum Betrage jener Summe, auf vorherige vierwöchige Anzeige vorgestreckt werden sollen. Diese Vorschüsse, sofern nicht Ausfälle, für welche kein Ersatz zu erhalten ist, dadurch gedeckt werden, sind von der Anstalt nach Befriedigung der gedachten Bedürfnisse aus eigenen Mitteln, nebst Zinsen zu 3½ Procent, zu restituiren.

Die zur Deckung wirklicher Ausfälle hergeschossenen Summen werden vom Reserve-Fonds, sobald er dazu im Stande, jedoch ohne Zinsen, der General-Casse zurückgezahlt.

§. 45.

Von der Oberaufsicht des Ministerii des Innern über die Verwaltung der Anstalt.

Die Verwaltung der Anstalt soll der Aufsicht Unseres Ministerii unterworfen seyn. Letzterem soll alljährlich die abgenommene Rechnung der Anstalt vorgelegt werden, um daraus von der Verwaltung der Anstalt Kenntniß zu nehmen.

Demselben steht zu, Verwaltungsvorschriften in Gemäßheit dieser Statuten für die Direction der Anstalt zu ertheilen, von dieser Rechenschaft zu verlangen und von Zeit zu Zeit die Casse derselben untersuchen zu lassen. Dasselbe soll auch die öffentliche Bekanntmachung des Resultats der Rechnungen verfügen.

Unser Ministerium stellt das Personal der Direction der Anstalt, sowie den Haupt-Cassirer an, verfügt deren Beeidigung und bestimmt deren Besoldung. Auf Veranlassung desselben sollen sämmtliche Officianten der Anstalt, welche bei der Direction und der Haupt-Casse angesetzt sind, nach vorangegangener 6monatlicher Kündigung, von ihrem Dienste

entlassen werden können, wogegen auch den gedachten Officianten eine gleiche Kündigungsbefugniß eingeräumt wird.

§. 46.

Von der Direction der Anstalt.

Die nach der Bestimmung des §. 1. zur Vertretung der Rechte und Pflichten der Anstalt, sowie zu deren Verwaltung anzuordnende Direction soll aus drei Mitgliedern gebildet werden. Die letzteren haben eine angemessene Caution nach der Bestimmung Unseres Ministerii zu bestellen.

Die Direction hat ihren Sitz in Hannover. In deren Berathungen entscheidet Stimmenmehrheit.

Sie ertheilt den übrigen Officianten der Anstalt die nöthige Dienst-Anweisung, und ist befugt, über die Rechnungen derselben Decharge zu ertheilen.

Alle und jede Ausfertigungen der Direction sollen wenigstens von zwei Mitgliedern derselben im Originale vollzogen seyn.

Die Vertheilung der Geschäfte der Direction soll von Unserm Ministerio nach Maaßgabe des Geschäftsumfanges bestimmt werden.

§. 47.

Von der Haupt-Casse der Anstalt und den übrigen Angestellten.

Zur Leitung der Haupt-Casse der Anstalt soll ein Haupt-Cassirer angestellt werden, welcher angemessene, auf Vorschlag der Direction von Unserm Ministerio zu bestimmende und nach Erforderniß jeder Zeit zu erhöhende Caution zu bestellen hat.

Derselbe soll die geführte Haupt-Rechnung der Anstalt alljährlich bis zu Ostern für das verflossene Calenderjahr der Direction ablegen, und soll übrigens den einzelnen Mitgliedern der Direction jederzeit die Nachsicht der Casse, der Bücher und Rechnungs-Papiere der Casse offen stehen.

Außerdem soll das erforderliche Büreau-Personal angestellt werden. Die Entscheidung über die Nothwendigkeit dieses Personals, so wie über die demselben beizulegenden Besoldungen soll Unserm Ministerio zustehen.

§. 48.

Von den Neben-Cassen der Anstalt.

Die Direction der Anstalt soll ermächtigt seyn, in jedem Landdrostei-Bezirke des Königreichs nach eingeholter Genehmigung Unseres Ministerii, die Vorgesetzten einer oder mehrerer Staats-Cassen mit der Verwaltung einer Neben-Casse der Anstalt zu beauftragen, und denselben wegen Besorgung dieses Geschäfts, wegen der zu erhebenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben, der Annahme von Darlehns-Offerten, angemessene Instruction nach Inhalt dieser Statuten zu ertheilen.

Für die Erhebung der Beiträge der Schuldner der Anstalt sollen die Neben-Cassen eine Vergütung von $\frac{1}{4}$ Procent der jedesmal erhobenen Beiträge aus dem Administrations-Fonds (§. 43.) erhalten.

Von den durch ihre Vermittelung eingezahlten Capitalien und für die, durch sie besorgten Zinszahlungen soll denselben ebenfalls aus dem vorgedachten Fonds der Anstalt eine angemessene Vergütung bestimmt werden.

§. 49.

Befugniß der Direction, Agenturen für die Anstalt zu errichten.

Die Direction soll auch ermächtigt seyn, Agenten an geeigneten Orten im In- und Auslande zur Besorgung der den Neben-Cassen nach vorstehendem §. überwiesenen oder anderer für die Zwecke der Anstalt dienenden Geschäfte anzuordnen, denselben angemessene Instruction zu ertheilen, und Caution von denselben bestellen zu lassen.

Digitized by Google

§. 50.

Besondere Begünstigungen der Anstalt.

Zur besondern Begünstigung der Anstalt sollen:

1) sämmtliche Verhandlungen in Gegenständen dieser Anstalt vor allen Behörden des Landes, einschließlich der Activ- und Passiv-Obligationen derselben stempelfrei seyn;

2) soll den Correspondenzen und Sendungen in Geschäfts-Angelegenheiten der Anstalt zwischen der Direction und der Haupt-Casse mit den Landesbehörden, Neben-Cassen der Anstalt und den Agenten derselben, sowie zwischen den genannten Behörden und Personen untereinander die Postfreiheit nach der von Unserm Ministerio noch zu treffenden nähern Bestimmung beigelegt sein, für Geldsendungen ist jedoch das Postgeld zu erlegen.

3) sollen der Anstalt im Falle ausbrechenden Concurses über das Vermögen derer, welche Gelder für die Anstalt erhoben und nicht abgeliefert haben, die jura fisci zur Befriedigung in der ersten Classe der Concursgläubiger hiermit gewährt seyn. Jedoch soll den Staats-Cassen, im Falle des Zusammentreffens von Ansprüchen der Vorzug vor der Credit-Anstalt zustehen.

(№ 66.) Entwurf eines Gesetzes über Errichtung von Privat-Creditanstalten zur Beförderung der Ablösung von Grundlasten.

Wilhelm der Vierte ꝛc.

§. 1.

Die Errichtung von Anstalten, welche den Zweck haben, den Grund-Eigenthümern Capitalien zur Ablösung von Grundlasten von Dritten zu verschaffen, und die Zahlung der Zinsen und den Abtrag des Capitals durch fortlaufende Beiträge, unter Einwirkung der Anstalt oder ihres Vorstandes zu vermitteln, ist verboten, wenn nicht die Grundsätze ihrer Einrichtung (Statuten) von Unserm Ministerio genehmigt worden sind.

§. 2.

Unser Ministerium soll die genehmigten Statuten durch die Gesetz-Sammlung bekannt machen; Geschäfte, welche vor dieser Bekanntmachung von den Vertretern der Anstalt für den Zweck derselben mit anderen Personen abgeschlossen worden sind, sind für beide Theile unverbindlich.

§. 3.

Die etwa bereits bestehenden Anstalten der im §. 1. bezeichneten Art bedürfen der vorgeschriebenen Genehmigung ihrer Statuten in Beziehung auf die Geschäfte, welche von ihnen oder ihrem Vorstande nach der Verkündigung dieses Gesetzes abgeschlossen werden.

Gegeben ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

(№ 67.) Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 20sten Mai 1836, die bei Gelegenheit der Ablösungs-Ordnung empfohlenen Beförderungsmittel derselben betreffend.

Die löblichen Stände haben in dem Erwiederungs-Schreiben vom 23sten April v. J. *), das Lehnswesen betreffend, darauf angetragen, daß die in dem Schreiben vom 12ten März 1833 **) über die Ablösungs-Ordnung erwähnten Beförderungsmittel, nämlich gesetzliche Beschränkung der provinziellen Verbote wegen Verkaufs pflichtiger Ländereien zur Ablösung der Zehnten und Grundzinsen, insoweit solches ohne Nachtheil für die Wirthschaft der Höfe geschehen könne, und Beförderung des Austausches Herrschaftlicher Zehnt- und Zins-Gefälle zur Erleichterung der Ablösung für ganze Dorfschaften durch Land-Abtretung und Capitalzahlung — baldthunlichst in das Leben gerufen werden möchten, und ferner, daß gestattet werde, Ablösungs-Capitalien auch im Ankaufe solcher pflichtiger Höfe, hinsichtlich welcher in einzelnen Provinzen Verbote ihrer Vereinigung mit andern Gütern jetzt noch entgegenstehen möchten, in der Maaße anzulegen, daß die Communal-Verhältnisse dieser Höfe dadurch nicht beeinträchtigt würden. Wir benachrichtigen die löblichen Stände in Bezug auf diese Anträge, daß

1) derjenige wegen Gestattung des Verkaufs pflichtiger Grundstücke innerhalb gewisser Grenzen zum Zweck der Ablösung von Grundlasten, schon früher berücksichtigt und die gewünschte Anordnung gleichzeitig mit der Ablösungs-Ordnung in das Leben getreten ist, indem die Verordnung vom 23sten Julius 1833 ***) über die Verhältnisse der, in Folge der Verordnung vom 10ten November 1831 ****) frei gewordenen Güter, und über die Veräußerung von Grundstücken geschlossener Güter zur Ablösung von Lasten, in den §§. 6 bis 10. die Veräußerung eines Sechstels der verpflichteten Grundstücke zum Zwecke der Ablösung, gestattet, auch die Ausmittelung dieses Theils und die Erwirkung des Consenses thunlichst erleichtert. Diese Anordnung schließt sich dem Inhalte des §. 25. der Verordnung vom 10ten November 1831, über die Abtretung von Grundstücken zur Ablösung der Zehnten an, und scheint auch den Wünschen der Hofbesitzer völlig zu genügen, welche, bei den übrigens offenstehenden Mitteln, ohnehin wohl selten zum Verkaufe von Grundstücken zum Zwecke der Ablösung greifen. Für den Fall einer Gemeinheits-Theilung kann jedoch nach §. 6. № 3. jener Verordnung, auch eine ausgedehntere Veräußerung gestattet werden.

Sodann haben Wir

2) in Ansehung des Antrages auf Erleichterung des Austausches Herrschaftlicher Zehnt- und Zins-Gefälle, zum Zwecke der Ablösung durch Land oder Capital von Seiten ganzer Dorfschaften, zu bemerken, daß Wir gern geneigt sind, den bezeichneten Austausch, wenn sich Gelegenheit dazu findet, und solcher mit dem vor Allem in Betracht kommenden Interesse der Staats-Casse zu vereinbaren steht, zu befördern; daß aber Fälle jener Art so wie bisher, muthmaaßlich auch künftig nur sehr selten eintreten werden, und da alsdann die Verhältnisse jedes einzelnen Falls in Betracht gezogen werden müssen, so haben

*) Actenstücke 5ter Landtag 3te Diät von 1835 pag. 351.
**) Actenstücke 4ter Landtag von 1832, 1833 pag. 1100. 1101.
***) Gesetz-Sammlung von 1833. Erste Abtheilung pag. 147.
****) Gesetz-Sammlung von 1831. Erste Abtheilung pag. 209.

Digitized by Google

Wir nicht für nothwendig oder rathsam halten können, dieserhalb in voraus etwas Bestimmtes allgemein auszusprechen.

Endlich

3) den Antrag wegen Anlegung der Ablösungs-Capitalien zum Ankaufe pflichtiger Höfe betreffend, so müssen Wir Uns zwar die vollständige Mittheilung über diesen Gegenstand, welcher einen wichtigen Theil der Gesetzgebung über die künftigen Verhältnisse des bäuerlichen Grundeigenthums bildet, noch vorbehalten; indessen werden Wir geneigt seyn, in einzelnen Fällen, wo es ohne Nachtheil geschehen kann, die Anlegung von Ablösungs-Capitalien zur Erwerbung von Grundeigenthum der bezeichneten Art mittelst Dispensation von den entgegenstehenden Verboten, zu gestatten, zu welchem Zwecke die nöthigen Verfügungen an die Landdrosteien erlassen worden sind.

Wir bezeugen der löblichen allgemeinen Stände-Versammlung Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 20sten Mai 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

(№ 68.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 24sten Mai 1836, die Aushülfe bei der ständischen Protocollführung betreffend.

Stände haben sich zur Nachricht dienen lassen, daß nach dem Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten d. M. *), für den Fall der Behinderung des General-Secretairs der einen oder andern Cammer, zur Aushülfe bei der ständischen Protocollführung,

für die erste Cammer der Amts-Assessor von Reden hieselbst, und

für die zweite Cammer der Amts-Assessor Unger hieselbst

ausersehen und mit Anweisung versehen sey, zu solchem Zwecke auf die Anzeige des Präsidenten der betreffenden Cammer einzutreten.

Indem Stände auch mit dem übrigen Inhalte gedachten Schreibens für die Dauer der jetzigen Diät sich einverstanden erklären, glauben sie zugleich in der Rücksicht, daß in Ansehung der General-Secretariats-Geschäfte außer der Protocollführung auch andere Fälle vorkommen können, in welchen eine Aushülfe wünschenswerth, ja nothwendig seyn möchte, darauf antragen zu müssen, daß die committirten Hülfsarbeiter verpflichtet werden, nach Anweisung des Präsidii der betreffenden Cammer commissarisch auch diejenigen Geschäfte des General-Secretairs zu übernehmen, deren Besorgung die Behinderung des General-Secretairs in vorkommenden Fällen erfordern könnte.

Hiernach erachten Stände dafür, daß die genannten Hülfsarbeiter mit folgendem Eide zu belegen seyn möchten:

> Ihr sollet ꝛc., daß Ihr den Euch commissarisch ertheilten Auftrag, in Behinderungsfällen des General-Secretairs dessen Geschäfte nach Anweisung des Präsidii zu versehen, getreulich ausrichten wollet.

---

*) oben pag. 347.

Digitized by Google

Stände verstellen diese Eides-Formel zur baldmöglichsten Approbation des Königlichen Cabinets-Ministerii, indem sie Demselben ihre vollkommenste Hochachtung bezeugen.

Hannover, den 24sten Mai 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.
Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 69.) Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 25sten Mai 1836, denselben Gegenstand betreffend.

Aus der Erwiederung vom gestrigen Tage *) haben Wir ersehen, daß sich die löblichen Stände mit dem Inhalte Unseres, die Aushülfe bei der ständischen Protocollführung betreffenden Schreibens vom 9ten d. M. **) für die Dauer der gegenwärtigen Diät einverstanden erklärt, zugleich aber auch darauf angetragen haben, daß die committirten Hülfs-Arbeiter verpflichtet werden, nach Anweisung des Präsidii der betreffenden Cammer, commissarisch auch diejenigen Geschäfte des General-Secretairs zu übernehmen, deren Besorgung die Behinderung des General-Secretairs in vorkommenden Fällen erfordern könnte.

Da Wir nun bei dieser Ausdehnung des, den committirten Hülfs-Arbeitern ertheilten Auftrags eben so wenig etwas zu erinnern gefunden haben, als bei dem Eide, mit welchem dieselben nach dem Vorschlage der löblichen Stände belegt werden sollen: so sind die gedachten Hülfs-Arbeiter, die Amts-Assessoren von Reden und Unger hieselbst, dieserhalb sofort von Uns mit der erforderlichen weitern Anweisung versehen worden.

Wir bezeugen den löblichen Ständen Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 25sten Mai 1836.

Königlich-Großbritannisch-Hannoversches Cabinets-Ministerium.
Stralenheim.

---

*) oben pag. 396.
**) oben pag. 347.

Digitized by Google

Digitized by Google

Acten-Stücke

der

fünften allgemeinen Stände-Versammlung

des Königreichs Hannover.

(Vierte Diät.) Heft № VI.

(№ 70.) **Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 27sten Mai 1836, die Flora Hanoverana betreffend.**

Den löblichen Ständen ist aus den früheren Verhandlungen bekannt, daß der mit Herausgabe der Flora Hanoverana beauftragte Physiograph des Königreichs, in Folge Antrags der löblichen Stände aufgefordert worden ist, einen Anschlag der Kosten vorzulegen, welche die Vollendung des genannten Werks, nach dem von ihm selbst bezeichneten beschränkteren Plane, veranlassen würde. Gegenwärtig hat nun der Physiograph zur Erledigung dieser Aufforderung und zur vollständigen Übersicht der Sache, eine ausführliche Darstellung überreicht, worin er den Zweck des gedachten Werks und den zur Erreichung desselben aufgestellten Bearbeitungsplan entwickelt, sich über den mannichfachen Nutzen, welchen ein Werk jener Art, bei richtiger Ausführung zu gewähren geeignet ist, und über die unleugbaren Schwierigkeiten dieser Ausführung näher verbreitet, und die Hindernisse zeigt, welche die genaue Angabe der noch erforderlichen Kosten finden muß.

Wir können Uns nicht versagen, den löblichen Ständen diese Darstellung mitzu- № 71.
theilen, die an sich schon geeignet ist, jedem der an dem Fortschreiten der Naturwissenschaften und an der Vervollkommnung der Gewerbe Theil nimmt, insbesondere aber jedem Landwirthe, ein hohes Interesse zu gewähren, und jedenfalls die Zweifel über die Nützlichkeit eines Unternehmens der gedachten Art zu beseitigen. Der Inhalt derselben zeigt, wie durch Untersuchungen in dem Umfange und in der Richtung, wie sie hier durch einen Mann vorgenommen werden, der dem Gegenstande völlig gewachsen ist, ein großes Licht über mehrere der wichtigsten Fragen des Ackerbaues, wie über richtige Fruchtfolge; Wahl des angemessenen Saamen-Getreides ꝛc., verbreitet werden muß, und daß gründliche Aufschlüsse über mehrere andere Gegenstände von großer Wichtigkeit in Bezug auf Bodenbenutzung, wie über die Cultur der Haiden und Moore, Deckung der Sandwehen, ferner über Cultur und Abschätzung von Wiesen und Weiden ꝛc., davon zu erwarten sind, anderer erheblicher Nachweisungen über die Benutzung und den Fundort der Gewächse ꝛc., nicht zu gedenken.

Daß ein Werk solcher Art, und für so umfassende Zwecke, bei der verschiedenen Beschaffenheit der Provinzen, der Mannigfaltigkeit der Gewächse, und der Schwierigkeit einer erschöpfenden Beobachtung, nicht in einigen wenigen Jahren, und überhaupt nicht in

einem kürzeren Zeitraume vollendet werden könne, wenn alles von Einem Manne geleistet werden soll, das dürfte sich leicht ergeben. Eben so gewiß wird es seyn, daß sich im Voraus mit Sicherheit nicht bestimmen läßt, welche Ausdehnung dem einen oder anderen Theile des Unternehmens, in Folge der angestellten Untersuchungen, wird gegeben werden müssen.

Nach dem aufgestellten Plane wird das gesammte Werk in vier Haupt-Abtheilungen zerfallen. Nur eine Unter-Abtheilung der ersten derselben, oder des beschreibenden Theils, enthält Abbildungen. In sämmtlichen übrigen Haupt-Abtheilungen, und in den übrigen drei Abtheilungen des beschreibenden Theils, fehlen diese. Von dem Kupferwerke sind nach Anzeige des Physiographen, jetzt drei Bände fertig, von den übrigen Abtheilungen deren vier, wovon jedoch ein Band 100 Bogen enthält. Wir hoffen, diese 7 Bände der Zusicherung des Physiographen zufolge, den löblichen Ständen gegen die Mitte des nächsten Monats zur Einsicht mittheilen zu können. Daß in dem Zeitraume seit Anstellung des Physiographen ein Mehreres, neben dem fortdauernden, zur ferneren Bearbeitung nöthigen Untersuchungen habe geleistet werden können, wird von demselben mit Bestimmtheit in Abrede genommen. Wir glauben den Anführungen desselben Unseren Beifall geben zu müssen, besonders wenn Wir in Betracht ziehen, was in anderen Staaten unter ähnlichen Verhältnissen geleistet worden ist, und daß durch unglückliche Zufälle, welche bereits fertige Abtheilungen des Werks trafen, ein nicht geringer Aufenthalt mehrmals veranlaßt worden ist.

Daß hiernächst die Ausführung der dem Physiographen übertragenen Arbeit, soweit sie zur Beurtheilung vorlag, ein ausgezeichnetes Lob verdient, darüber sind die löblichen Stände nach deren Schreiben vom 22sten August 1832 *), mit Uns einverstanden gewesen, und bei den anerkannten Fähigkeiten und dem großen Eifer des ersteren, zweifeln Wir nicht, daß auch die seitdem vollendeten Theile ein gleich günstiges Zeugniß verdienen werden. Nach denjenigen, was Uns bis jetzt von dem Werke vorgelegt worden, müssen Wir die Ansicht hegen, daß demselben die Sorgsamkeit in aller Hinsicht gewidmet worden ist, welche für ein Unternehmen dieser Art erwartet werden muß; es ist nichts versäumt, was zur innern Vollendung des Werks, und zu einem entsprechenden Äußeren, erforderlich ist, aber es ist auch ein unnöthiger oder übermäßiger Aufwand vermieden.

Die Bearbeitung selbst ist ferner innerhalb der Grenzen des Plans gehalten worden, welcher von dem Physiographen früher aufgestellt worden ist, und der, als reinwissenschaftlicher Theil des Auftrags, von ihm am besten aufgestellt werden konnte. Dieser Plan ist den löblichen Ständen bereits unterm 4ten Februar 1828 **) mitgetheilt worden.
№ 72. Wir fügen eine Darstellung desselben nochmals bei.

Nach Vorstehendem ist die Absicht, welche bei Anstellung des Physiographen, und bei Beauftragung desselben mit der Naturbeschreibung des Königreichs, gehegt wurde, bis jetzt und insoweit es der Zeit nach schon thunlich gewesen, völlig erreicht; es ist von jenem, dem in ihm gesetzten Vertrauen auf eine solche Weise entsprochen worden, daß ihm die vollste Anerkennung nicht versagt werden kann. Daher wird auch im Bezug auf die bisherige Erreichung des Zwecks kein Grund vorhanden seyn, welcher die fernere Verfolgung des Plans widerrathen könnte, und eben so wenig sind nach Unserer Ansicht andere, früher nicht bekannt gewesene Umstände eingetreten, welche jenes nöthig machen könnten. Zwar hätten Wir mit den löblichen Ständen gewünscht, daß sich der gesammte Bedarf an

*) Actenstücke 4ter Landtag von 1832. 1833. pag 742.
**) Actenstücke 3ter Landtag 3te Diät von 1828 pag. 106.

Digitized by Google

Geldmitteln zur Herausgabe des Werks, im Voraus übersehen lassen möchte, und es ist der Physiograph von Uns aufgefordert worden, einen Anschlag der Kosten aufzustellen, auch bezeugt derselbe in dem erstatteten Berichte, daß er solches versucht habe; allein er fügt hinzu, daß er mit Gewissenhaftigkeit einen Anschlag anzufertigen nicht im Stande gewesen sey, daß vielmehr die irgend zuverlässige Angabe der Kosten, aus Gründen welche in der anliegenden Darstellung ausgeführt worden sind, unthunlich erscheine. Diese Gründe bestehen darin, daß für die Abtheilungen des Werks, welche keine Kupfer enthalten, die Zahl der Bände im Voraus nicht bestimmt werden könne, und daß für die Abtheilung mit Kupfern der Preis des Stichs so unsicher sey, daß sich ein sicherer Anschlag der Kosten nicht machen lasse. Besonders Gründe der erstgedachten Art, — die Unthunlichkeit, den Umfang des Werks im Voraus zu bestimmen, — dürften es auch gewesen seyn, welche bei der ursprünglichen Beschlußnahme veranlaßt haben, über die Feststellung der erforderlichen Kosten hinauszugehen, obwohl diese bei einem Werke nicht ganz unbeträchtlich seyn konnten, zu dessen Herausgabe die dauernde Anstellung des Verfassers nöthig gehalten ward. Übrigens wird auch jetzt noch zugegeben werden müssen, daß bei Untersuchungen von solchem Umfange, und bei solcher Reichhaltigkeit des Stoffs, wie hier, die Zahl der Bände im Voraus nicht bestimmt werden könne, welche die vollständige Ausführung des Plans erfordern wird. Diese Ungewißheit erscheint aber auch nicht sehr wichtig. Nach einem, im Jahre 1827 vorgelegten Anschlage wird ein Band der Abtheilungen ohne Kupfer von 25 Bogen, auf etwa 510 ℛ zu stehen kommen. Die Vermehrung des Werks um einige Bände würde daher wohl nicht von Einflusse auf die Frage über dessen Herausgabe oder Fortsetzung seyn, und zwar um so weniger, als ein erheblicher Theil jener Druckkosten durch den Verkauf eines Theils der Exemplare gedeckt werden kann. So ist von den Kosten für die jetzt fertige zweite Abtheilung des beschreibenden Theils zu 100 Druckbogen, welche nach obigen Anschlage 2000 ℛ gekostet haben würde, durch Überlassung eines Theils der Exemplare an eine Buchhandlung, so viel gedeckt worden, daß der Casse nur 650 ℛ zur Last fallen.

Die sodann hervorgehobene Unsicherheit des Preises der Kupferplatten ist in der angeschlossenen Darstellung, durch Beispiele von der großen Verschiedenheit der Forderungen für den Stich, nachgewiesen worden. Diese Unsicherheit und insbesondere die Höhe des Preises und die Langsamkeit des Fortschreitens, würde sich dann wahrscheinlich ändern, wenn mit einem Kupferstecher auf längere Jahre ein Vertrag geschlossen, und dieser dadurch veranlaßt werden könnte, in Göttingen seinen Wohnsitz zu nehmen. Außer jener Unsicherheit der Veranschlagung dürfte diese letztere aber auch, nach jetziger Lage der Sache, an sich nicht besonders wichtig seyn. Zwar ist von dem Physiographen schon früher bezeugt worden, daß die Abtheilung mit Kupfern, da nur die Pflanzen abgebildet werden, deren genaue Kenntniß besonders wichtig ist, mehr oder minder umfassend eingerichtet, und demnächst ganz abgebrochen werden könne, ohne der Vollendung des Werks an sich zu schaden; allein jene Verminderung der Zahl der Kupfer darf über eine gewisse Grenze nicht hinausgehen, wenn der Zweck nicht verfehlt werden soll, und die Zahl der nothwendigen Abbildungen ist nach dem Anführen des Physiographen, von der Art, daß die Zeit der Vollendung dieser Abtheilung des Werks, in Betracht der Arbeitskräfte Eines Mannes, noch nicht bestimmt werden kann, und die Geldmittel, deren Bewilligung gegenwärtig in Anspruch genommen wird, zur Fortsetzung des Kupferwerks und der übrigen Abtheilungen jedenfalls noch nothwendig sind. Die fernere Fortführung des ersteren wird der spätern Beschlußnahme um so mehr überlassen werden dürfen, als dabei be-

Digitized by Google

sonders in Betracht zu ziehen seyn wird, wie nahe das Werk seiner Vollendung dann gebracht worden ist.

Der Physiograph beantragt nämlich, daß die bisherige (bis 1sten Julius 1835 ausgesprochene) Bewilligung von 1315 ℔ Conventions-Münze jährlich, auf 1200 ℔ Courant herabgesetzt, dagegen aber auf 10 Jahre ausgesprochen werden möge, und zwar das letztere aus dem Grunde, damit die ebengedachten Vortheile in Bezug auf den Stich der Kupferplatten erreicht werden können.

Wir glauben, diesem Antrage beitreten zu müssen. Denn so viel die Summe selbst betrifft, so wird sie nicht nur, bei dem bekannten Umfange des Werks, überhaupt noch erforderlich seyn, sondern auch innerhalb des bestimmten Zeitraums zur Verfügung stehen müssen, wenn die Arbeiten nicht aus Mangel an Mitteln liegen bleiben sollen, wie denn die bisherige Erfahrung ergiebt, daß durch vorläufige Überlassung eines Theils der Exemplare an eine Buchhandlung ein erheblicher Theil der Kosten hat gedeckt werden müssen, um den Fortgang der Arbeit zu sichern. Die Bewilligung auf einen längeren Zeitraum aber scheint aus den bereits angeführten Gründen äußerst wünschenswerth. Denn ohne Zweifel muß der Stich der Platten an einem entfernten Orte, bei den fast unvermeidlichen Correcturen, den Fortgang der Arbeit sehr hindern, die Aufsicht und Einwirkung des Physiographen erschweren, und der Beschränkung der Kosten große Hindernisse in den Weg stellen. Dies alles würde aber durch die angedeutete Auskunft zu beseitigen seyn.

In Rücksicht auf die Verwendung der Geldmittel scheint es indessen rathsam zu seyn, zu bestimmen, daß davon nur ein gewisser Theil, und zwar etwa $\frac{1}{2}$ auf das Kupferwerk, der übrige Theil aber auf die anderen Abtheilungen des Werks zu verwenden sey, damit den letzteren die nöthigen Geldmittel jedenfalls gesichert werden. Auf diese Weise würden etwa 4000 ℔, also der Bedarf für 8 Bände, für die Abtheilungen ohne Kupfer zur Verfügung stehen, und wenn dazu die aus dem Verkaufe zu lösenden Mittel, wenn es nöthig, zu Hülfe genommen werden, jedenfalls ein bedeutender Fortschritt des Werks gesichert seyn. Für das Kupferwerk dagegen wären etwa 8000 ℔ verfügbar, und es dürfte dies, neben den Geldmitteln aus dem Verkaufe, zu etwa drei Bänden desselben hinreichen. Da übrigens zum Verkaufe der überschießenden Exemplare dieser Abtheilung ein näherer Schritt noch nicht geschehen ist, dieser vielmehr erst jetzt, nach Vollendung der ersten 3 Bände, thunlich seyn wird, so läßt sich noch nicht genau beurtheilen, welcher Beitrag zu den Kosten daraus zu erwarten ist. Wie den löblichen Ständen bekannt, ist jedoch früher die Absicht ausgesprochen worden, jedem obrigkeitlichen Bezirke im Königreiche ein Exemplar des Werks unentgeltlich zuzustellen, und die, über den hiezu nöthigen Bedarf überschießende Zahl an Exemplaren ist nicht beträchtlich.

Wir beantragen daher bei den löblichen Ständen die Bewilligung einer jährlichen Summe von 1200 ℔ zur ferneren Herausgabe der **Flora Hanoverana**, auf eine Reihe von 10 Jahren neben den bisherigen Reisediäten und mit der Bestimmung, daß davon mehr nicht als zwei Drittel zur Fortsetzung des Kupferwerks verwendet werden. Wir glauben auch den löblichen Ständen jene Bewilligung dringend anempfehlen zu dürfen, da das vorgedachte Unternehmen, seiner Wichtigkeit nach, den übrigen Verwendungen zur Beförderung der Boden-Cultur an die Seite gesetzt werden kann, und eine Verminderung der Mittel zu dessen Fortsetzung um so mehr zu bedauern seyn würde, als dadurch die be-

Digitized by Google

reits verwandten Kosten, und die vom Physiographen während seiner Anstellung gesammelten Materialien für die Fortsetzung dem Staate verloren gehen.

Wir bezeugen den löblichen Ständen Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 27sten Mai 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

(№ 71.) Gehorsamstes Pro Memoria, die Landesflora betreffend.

Es würde eine Unbilligkeit seyn, wenn man dem Hannoverschen Staate den Vorwurf machen wollte, daß er sich nicht empfänglich gezeigt habe für das Bestreben, mit welchem die Länder Deutschlands, besonders seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, es sich angelegen seyn ließen, die raschen Fortschritte, welche die Naturwissenschaften machten, auf die Erforschung des vaterländischen Bodens und seiner Erzeugnisse anzuwenden; wenn man ihm vorwerfen wollte, daß er, ohne Kenntniß und Bekanntmachung seiner Naturproducte, namentlich seiner Vegetabilien, abgesondert dastehend zwischen seinen Nachbarländern und Ländchen, der allgemeinen Erforschung von Deutschlands Naturbeschaffenheit die Theilnahme versage, welche Pflicht eines jeden Staats ist, der dem zeitlichen Culturgange selbstthätig sich anzuschließen strebt: eine Säumniß, die um so mehr dem deutschen Gemeinsinne zum Vorwurf gereichen würde, weil erst durch das Aneinanderreihen der Forschungen derjenigen Länder, die ihrem Naturverbande nach eine Gesammtheit bilden, der Nutzen solcher Unternehmungen recht lebendig in die Wissenschaft, wie in das Volksleben, übergehen kann.

Es würde dieser Vorwurf unbillig seyn, weil bereits im vorigen Jahrhunderte von der Hannoverschen Regierung der Aufforderung, dem Entwickelungsgange sich anzuschließen, welchen die Anwendung der steigenden Wissenschaften nahm, eine Berücksichtigung zu Theil ward. Schon damals wurde von ihr der Nutzen anerkannt, den das Land selbst von einer Untersuchung und Bekanntmachung seiner vegetabilischen Erzeugnisse zu erwarten habe.

Es war im Jahre 1780, als die Regierung beschloß, eine Landesflora ausarbeiten zu lassen, und dem, der wissenschaftlichen Welt wohlbekannten Friedrich Ehrhart, einem Schweizer, der damals als Königlicher Botaniker angestellt wurde, den Auftrag hierzu ertheilte.

Ehrhart bereis'te, dieser Bestimmung folgend, eine Reihe von Jahren hindurch das damalige Churfürstenthum Braunschweig-Lüneburg auf öffentliche Kosten, später auch für eigene Rechnung. Nach Beendigung seiner Reisen trug er bei Königlicher Cammer auf Beschaffung der zur Herausgabe der Landesflora erforderlichen Hülfsmittel an. Der Geheime-Rath von Gemming, ein edler Beschützer der Wissenschaften, war indessen leider gestorben. Ehrhart's Gesuche fanden keinen Eingang. Seine wiederholten Anforderungen für das Werk sowohl, als billige Wünsche für eine seinen literärischen Arbeiten förderliche Verbesserung äußerer Verhältnisse blieben unerfüllt, und sein Werk blieb daher ungeschrieben. Er selbst opferte sein Vermögen der Anschaffung von Büchern für die ihm aufgetragene Unternehmung und der Unterhaltung der Correspondenz, welche sie erfor-

Digitized by Google

derte. [1]) Er verarmte, und starb, bitterm Unmuth und Mangel hingegeben, im Lande unerkannt und unbelohnt.

So geschah es, daß die sämmtlichen auf Ehrhart's Berufung, Unterhaltung und Landesbereisungen verwandten Kosten vergeblich verausgabt wurden; daß die Kenntnisse und Bemühungen eines Mannes ungenutzt für das Land verloren gingen, der eben so ausgezeichnet war durch vorzügliche Naturforschergaben und unermüdete Thätigkeit, als durch die Geradheit seiner Gesinnungen und eine seltene Characterstärke; eines Mannes, der persönlicher Schüler Linné's war, der sich dessen Freundschaft erfreuete, und dem Linné der Sohn das *Supplementum plantarum* zur Durchsicht und Besorgung des Drucks anvertrauete; eines Mannes, dessen Name überall hoch gefeiert dasteht, wo Naturwissenschaften gekannt und geachtet sind.

Wahrheiten aber, die einfach und klar dastehen im Bereiche der Auffassung, können wohl dem rechten Blicke entzogen, unter dem Einflusse ungünstiger Umstände eine Zeitlang zurückgedrängt — aber nicht dauernd unterdrückt werden; und die fortrückende Zeit erfreuet sich von Neuem des Erstehens hocherleuchteter Geister, die, selbst vertrauet mit den Wissenschaften, von dem hohen Standpuncte herab, auf welchen Verdienste und deren gerechte Anerkennung sie erhoben, die Segnungen der Wissenschaften und Künste den Völkern zuführen, die mit einer Dankbarkeit und Verehrung auf ihre Wohlthäter hinblicken, welche den Wechsel des Äußern und Zeitlichen überlebt.

Unter diesen Auspicien geruhete Seine Königliche Majestät Georg IV., mich im Jahre 1820 zum Physiographen des Königreichs zu ernennen, und mir die Bearbeitung und Herausgabe einer *Flora Hanoverana* anzuvertrauen.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs erklärte in einem an das Königliche Cabinets-Ministerium gerichteten Schreiben vom 14ten März 1820 [2]), „daß sie die beabsichtigte Untersuchung der einzelnen Gegenden des Königreichs nach ihrer „natürlichen Beschaffenheit, in besonderer Beziehung auf die Vegetation und „deren Erzeugnisse, und unter Beobachtung aller auf sie Einfluß ha„benden und von ihr abhängigen Verhältnisse, und die nach den Resultaten „dieser Untersuchung zu veranstaltende Bekanntmachung einer *Flora Hanoverana* als „ein wohlthätiges und gemeinnütziges Unternehmen anerkenne, und da„von um so größere und wichtigere Resultate erwarten zu dürfen glaube, als einerseits „nicht zu verkennen sey, daß das hiesige Königreich in Nachforschungen jener Art bislang „hinter vielen anderen Staaten zurückgeblieben, und andererseits die persönliche Qualifica„tion des zu jenem Geschäft designirten Naturforschers eine gründliche und voll„ständige Bearbeitung hoffen lasse." — Zugleich übernahmen, nach eben

[1]) „Ich und mein Weibchen gewöhnten uns, Kartoffeln zu essen und Wasser zu trinken, und auf alles, was zum menschlichen Leben nicht höchst nöthig war, Verzicht zu thun, und so ward denn bisweilen ein Groschen erspart, den ich, sobald ich ihn hatte, für ein gutes Buch gab, und mir so nach und nach ein artiges Bibliothekchen anschaffte. Das Schlimmste war, daß ich auf die besten Werke Verzicht thun mußte, und daß es mit der Vermehrung meiner Sammlung gar zu langsam ging, ich also erst in 20—30 Jahren im Stande seyn konnte, dasjenige zu thun, was ich im ersten Jahre hätte ausführen können, wenn meine unterthänige Bitte Gehör gefunden hätte, und daß meine Flora also liegen blieb, und nicht nur liegen blieb, sondern in der langen Zeit auch Manches vergessen wurde, zumal da ich bei einer so undankbaren Arbeit nicht selten verdrießlich wurde." Ehrhart's Selbstbiographie in Annalen der Botanik von P. Usteri. 19tes Stück. Leipzig 1796. S. 7.

[2]) Actenstücke der 2ten allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs Hannover. Erste Diät. 1820. S. 279.

Digitized by Google

ohne Zweifel, in absoluter Höhe in mittleren Höhe des Bodens in Anschlag zu setzen sind. Es ist daher, wie auch die Tafel der Seehöhen zeigt, nicht richtig, wenn z. B. Ingolstadt, Landshut, Straubing, Deggendorf, Passau, Regensburg, Amberg, Weiden, Hof, Bayreuth, Kronach, Coburg, Kissingen, Schweinfurt, Würzburg, Aschaffenburg, Lohr, Miltenberg, Wertheim, Kitzingen, Ansbach, Gunzenhausen, Weissenburg, Eichstätt, Neuburg, Dillingen, Augsburg, Memmingen, Kempten, Lindau, Immenstadt, Füssen, Rosenheim, Traunstein, Berchtesgaden, Reichenhall, Laufen, Altötting, Mühldorf, Wasserburg, Erding, Freising, Pfaffenhofen, Schrobenhausen, Aichach, Friedberg, Landsberg, Schongau, Weilheim, Garmisch, Tölz, Miesbach, Bruckmühl

Kenntniß dieser Gewächse, welche von diesem Werke ausging, hat vielseitige Anerkennung gefunden, und die vorgeschlagene Eintheilung derselben ist in die neueste Ausgabe des Linné'schen Pflanzensystems eingeführt worden [1]).

Im Januar 1826 überreichte ich der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs eine vorläufige Übersicht der Vegetabilien des Landes, nach der Benutzung geordnet, welche sie gestatten, worüber mir die Zufriedenheit der Versammlung bezeugt wurde [2]), und im Jahre 1827 legte ich derselben den vollständigen Plan des Werks nebst erläuternden Bemerkungen vor.

Im Jahre 1832 wurde der Druck des dritten Bandes vom beschreibenden Theile des Werks, die Beschreibungen und Abbildungen der Pflanzen des Landes enthaltend, beendigt. Die Anstrengungen, welche die Überwindung der vielen und großen Schwierigkeiten erheischte, die sich anfänglich dem Gedeihen der Arbeit entgegenstellten, wurden reichlich durch die Anerkennung belohnt, welche das Königliche Cabinets-Ministerium dem Werke in einem an die Stände-Versammlung gerichteten Schreiben, womit jenes vorgelegt wurde, gewährte, indem es dort heißt:

„Wir dürfen Uns der Überzeugung überlassen, die löblichen Stände werden der „Meinung beistimmen, daß es der auf das Werk verwandten unermüdeten Sorgfalt „und Beharrlichkeit des Physiographen gelungen ist, sowohl der wissenschaftlichen Ausführung als dem Druck und den Abbildungen, einen hohen und seltenen Grad der Vortrefflichkeit anzueignen, und Wir gründen darauf die Hoffnung, daß dasselbe, als ein erheblicher Gewinn für die Wissenschaft, dem Lande, durch dessen Unterstützung dieses Werk „entstanden ist, eben so sehr zur Ehre, als zum Nutzen gereichen werde" [3]).

Dieser Anerkennung hatte sich das Werk auch von Seiten der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs zu erfreuen. In der Berathung der ersten Cammer heißt es: „Was das Werk selbst anbelangt, so wurde von keiner Seite verkannt, daß der vorgelegte Theil desselben den vollkommensten Grad der Naturwissenschaft und Kunst zu bekunden scheine, und als ein Musterwerk dem Verfasser zu großer Ehre gereiche [4])." Der Protocollauszug der zweiten Cammer lautet: „Der Herr Präsident verstellte das Schreiben „des Königlichen Cabinets-Ministeriums vom 10ten Julius im Betreff der *Flora Hanoverana* zur erstmaligen Berathung. Herr ..... trug, in Berücksichtigung der in dem „Ministerialschreiben enthaltenen gründlichen Auseinandersetzung, auf die Annahme der vom „Königlichen Ministerium gemachten Proposition an, und wurde darin von vielen Seiten „unterstützt, indem die meisterhafte Art und das große Talent, womit das rühmliche Werk „zur Ausführung komme, und daß man nicht auf halbem Wege stehen bleiben könne, allgemeine Anerkennung fand, ein Widerspruch aber von keiner Seite erhoben wurde u. s. w. [5])."

---

[1]) Vergl. *C. Linnaei Systema plantarum.* Edit. XVI. cur. *C. Sprengel.* Vol. IV. P. 1. Gött. 1827 p. 236. Jedoch bemerke ich, daß die hier gegebene Aufzählung der Arten in den Gattungen, mit der ich nicht überall einverstanden bin, nicht von mir herrührt.

[2]) Extractus Protocolli vom 8ten Februar und 17ten März 1826.

[3]) Actenstücke der 4ten allgem. Stände-Versammlung des Königreichs Hannover. Erste Diät. 1r Theil 1832. S. 551.

[4]) Mittheilung der Verhandlungen der allgemeinen Stände-Versammlung in der Hannoverschen Zeitung. Extrablatt zu № 178. vom 27sten Julius 1832. S. 1219.

[5]) Extractus Protocolli vom 16ten Julius 1832.

Digitized by Google

Und im Erwiederungsschreiben an Königliches Ministerium ist gesagt worden: „Indem „Stände das vom Physiographen des Königreichs gegenwärtig eingereichte, mittelst gefälli„gen Schreibens vom 10ten v. M. denselben zur Einsicht mitgetheilte Probeexemplar des „dritten Theils der Landesflora nebst den dazu gehörigen Abbildungen dem Königlichen „Cabinets-Ministerium zurückzusenden sich beehren, können dieselben nicht umhin, das aus„gezeichnete Talent und die große Ausdauer des Physiographen auf das vollkommenste an„zuerkennen [1])."

Gegenwärtig haben auch der erste und zweite Band des beschreibenden Theils der Flora, deren Druck eingetretener Umstände wegen erst nach dem des dritten Theils vorgenommen werden konnte, die Presse verlassen, und gleichzeitig hiermit ist der Druck der *Chloris Hanoverana*, welche ebenfalls eine Abtheilung des Werks bildet, beendigt worden.

Es sind demnach binnen 15 Jahren sieben Bände der Resultate meiner Untersuchungen des Landes im Drucke erschienen.

Die *Chloris Hanoverana* gewährt, als ein Resultat meiner sämmtlichen bisherigen Untersuchungen der von der Natur unserm Lande verliehenen Vegetation, eine vollständige Nachweisung der wild wachsenden Pflanzen des Königreichs, mit alleinigem Ausschluß der vier letzten, auf der untersten Stufe des Pflanzenlebens stehenden, Familien der Moose, Flechten, Algen und Pilze, deren Aufzählung eine andere als die hier eingeführte Behandlung verlangt.

Der Inhalt des Werks gewährt folgenden Überblick: Es finden sich im Königreiche Hannover 113 Familien sichtbar blühender Gewächse, mit Einschluß der Farrenkräuter. Die Zahl sämmtlicher Gattungen beträgt 501. In diesen sind enthalten 1285 Arten, 5 Unterarten, 14 Scheinarten, 29 Abarten, 583 Spielarten, 190 Abänderungen und Umbildungen wild wachsender Pflanzen, oder insgesammt 2106 verschiedene Pflanzenformen; wobei ich noch bemerken muß, daß die mehrsten der Pflanzenformen, welche meiner Meinung nach nur für Unter-, Schein-, Ab- und Spielarten angesehen werden können, von manchen andern Schriftstellern für eigene Arten gehalten werden, wie die ihrer Aufzählung beigefügte Synonymie ergiebt. Folgt man dieser letztern Ansicht, so beläuft sich die Gesammtzahl der Pflanzenarten auf etwa 1700. Es ergiebt demnach dieser Überblick einen Reichthum an Gewächsformen unseres Landes, wie ihn wohl kein anderer gleich großer Staat Deutschlands und des mittlern Europa's überhaupt aufzuweisen hat.

Um mit wenigen Worten das Interesse zu berühren, welches die vollzogene Untersuchung der Landesvegetation in wissenschaftlicher Beziehung gewährt, wird Folgendes hier einen Platz finden dürfen. Unsere Flor liefert einen doppelten neuen Beitrag zur Flora Deutschlands, indem sich unter den im Lande entdeckten Pflanzen theils ganz neue, bisher überhaupt nicht bekannt gewesene [2]), theils solche befinden, die, mehrentheils im höhern Norden zu Hause, durch mich zuerst in Deutschland entdeckt wurden [3]). Mehrere

---

[1]) Actenstücke der 4ten allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs Hannover. Erste Diät 2ter Theil 1832. S. 742.

[2]) *Z. B. Sideritis hercynia, Lasiagrostis variegata* und gegen 150 Spielarten.

[3]) *Z. B. Myriophyllum alterniflorum De Cand, Artemisia rupestris* L., *Salix stipularis* Sm., *Allium strictum* Schrad., *Carex Argyroglochin* Hornem., *C. loliacea* L., *Triticum acutum* De Cand.

Digitized by Google

andere der im Lande aufgefundenen Gewächse gehören zu denen, die in Deutschland sehr selten oder im nördlichen Deutschland früher nicht gefunden worden sind [1]). Fast ein Drittheil aber der aufgeführten Pflanzen sind erst seit dem Beginnen meiner Landesuntersuchungen als Bürger der Hannöverschen Flor bekannt geworden, und manche Gattungen sind durch sie so sehr bereichert, daß alle oder doch bei weitem der größere Theil der in ganz Deutschland vorkommenden Arten derselben im Umfange unseres Landes nachgewiesen werden können [2]). — Welche Berichtigungen für die specifische Verwandschaft der Pflanzenarten und Formen, für die Systemkunde und Synonymie, für die allgemeine und besondere geographische Verbreitung der deutschen Pflanzen aus diesen Forschungen hervorgehen, und welche Ergebnisse über den Zusammenhang der Vegetation mit Boden und Klima, wie über das innere vegetabilische Leben sie darbieten, wird dem Pflanzenkenner bei einer Durchsicht des Werks nicht entgehen. Den größern Theil dieser Resultate indessen, und ihre ausführliche Mittheilung, welche hier die eingeführte gedrängte Darstellung nicht gestattete, habe ich in die übrigen Abtheilungen der Flora eintragen oder für sie zurückbehalten müssen.

Dem Interesse, welches die angestellten Forschungen, so weit ihre Resultate der Chloris angehören, in practischer oder volkswirthschaftlicher Beziehung gewähren, dürfte hier dagegen eine nähere Nachweisung gestattet seyn. Jedoch bitte ich um Erlaubniß, nachdem nunmehr sowohl die Art der Bearbeitung der verschiedenen Abtheilungen der Flora als auch das summarische Resultat, welches die Untersuchung der freiwilligen Vegetation des Landes ergab, der Beurtheilung vorliegt, mit dieser Nachweisung eine Erörterung und Berichtigung der Vorwürfe in Verbindung setzen zu dürfen, welche der Unternehmung im Laufe der letztjährigen Verhandlungen der allgemeinen Stände des Königreichs, insoweit sich dieselben aus der Mittheilung jener in der Hannöverschen Zeitung entnehmen lassen, gemacht worden sind. Darf ich auch vertrauen, daß die hiernach ausgesprochene Abneigung Einzelner eine Störung des Unternehmens von Seiten einer Versammlung nicht herbeiführen werde, welche dies Unternehmen, unter Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit und Wohlthätigkeit selbst in's Leben gerufen, und der Ausführung wiederholt ihren Beifall zu erkennen gegeben hat, so halte ich mich doch zu einer bescheidenen Entgegnung auf diese Vorwürfe in doppelter Beziehung verpflichtet. Ich halte es für Pflicht, Ungewißheiten vorzubeugen, die durch Mißbilligung und Tadel bei Einem oder dem Andern in einer Versammlung erregt werden mögen, deren sämmtlichen Mitgliedern unmöglich specielle Kenntnisse eines Gegenstandes dieser Art beiwohnen können. Ich fühle mich

---

[1]) *Z. B. Potentilla norwegica* L., *M. Cochlearia anglica* L., *C. danica* L, *Helianthemum guttatum* Mill., *Alsine Donii*, *Siler trilobum* Scop., *Oenanthe Lachenalii* Gmel., *Cornus suecica* L., *Myosotis sparsiflora* Mik., *Echinospermum deflexum* Lehm., *Salvia Aethiopis* L., *Orobanche Rapum* Thuill., *Utricularia neglecta* Lehm., *Anagallis tenella* L. *Pyrola media* Sw., *Wahlenbergia hederacea* Schrad., *Lobelia Dortmanna* L., *Aster alpinus* L., *Cotula coronopifolia* L., *Salicornia radicans* Sm., *Ruppia rostellata* Koch, *Orchis laxiflora* Lam., *Ophrys apifera* Huds., *Tritillaria Meleagris* L. *Lilium bulbiferum* L., *Juncus balticus* Willd., *Carex tetanica* Schk., *C. Buxbaumii* Wahlenb. *Scirpus multicaulis* Sm., *Triticum litorale* Host.. *Hierochloa odorata* Wahlenb., *Ammophila baltica* Link., *Calamagrostis Halleriana* De Cand, *Equisetum variegatum* Schl., *Polypodium ilvense* Sw. u. s. w.

[2]) *Z. B.* Die Gattungen *Hypericum*, *Epilobium*, *Stellaria*, *Galium*, *Potamogeton*, *Carex*, *Bromus* u. s. w.

Digitized by Google

nicht minder verpflichtet, dem Entstehen irriger Ansichten im Publicum vom Zwecke und Werthe einer wissenschaftlichen Unternehmung vorzubeugen, die vor vielen andern eine warme Theilnahme der Landes-Einwohner in Anspruch nimmt und verdient.

Die gegen das Unternehmen in der letzten Versammlung der Stände des Königreichs obiger Mittheilung nach erhobenen Einwürfe sprechen den doppelten Vorwurf aus: Es gewähre die Landesflora erstens keinen Nutzen, oder nütze doch nur den Wissenschaften, ohne practischen Nutzen zu haben [1]), sie sey vielmehr ein Werk des Vergnügens [2]); zweitens schreite sie nicht schnell genug vorwärts [3]).

Was den ersten Vorwurf betrifft, so würde ich mir unter Hinsicht auf den oben berührten Hergang der Begründung des Werks eine Erwiederung überall kaum erlauben dürfen, wenn nicht jener Ausspruch nur von einzelnen Stimmen ausgegangen wäre. Ich darf mir eben deshalb, zum allgemeinen Erweis des Nutzens einer solchen Unternehmung, keine Ausführung der Sätze gestatten: daß die Kenntniß der Erzeugnisse, welche die natürliche Beschaffenheit eines Landes dem unmittelbaren Verbrauche, der Veredelung und dem Umsatze anbietet, eine unumgängliche Voraussetzung für die Belebung und Vermehrung des Volkserwerbes, wie für jede Hinwirkung der Staats-Verwaltung auf die zweckmäßigste Benutzung der Quellen sey, von denen Kraft und Wohlstand der Länder ausgehen; daß nur eine den Forderungen der Wissenschaften entsprechende Untersuchung diesem Zwecke genügen könne, indem nur sie dem Staate Sicherheit zu gewähren vermag, daß nicht nutzbare Naturproducte ungekannt und unbenutzt bleiben, ja zu eigener Consumtion oder zur Veredelung im Auslande aufgekauft werden, während der eigene Boden sie hervorbringt; daß endlich eine solche Untersuchung in ihrer Ausdehnung auf die Culturgewächse einen werthvollen Aufschluß über den Benutzungszustand des Bodens — wie nicht minder manche Beiträge zur Beantwortung der Fragen liefere, welche Erzeugnisse des Auslandes mit Vortheil der inländischen Production angeeignet werden können, und welcher Ausdehnung, welcher Steigerung die Bodencultur in ihren verschiedenen Zweigen der gesammten physischen Beschaffenheit des Landes nach fähig sey.

Ich darf es aus eben jenem Grunde nur im Vorbeigehen berühren, wie es von den Ständen des Königreichs selbst anerkannt worden, daß unser Staat, besonders hinsichtlich seiner vegetabilischen Erzeugnisse, einer solchen Untersuchung noch ermangele, indem in früherer Zeit, als die wissenschaftliche Pflanzenkunde tief unter der jetzigen Stufe ihrer Ausbildung stand, nur einzelne und beschränkte Gegenden aus vorübergehender Neigung, und daher ohne Beharrlichkeit und nicht erschöpfend, untersucht worden sind [4]), während die übrigen Staaten Deutschlands, wie seine Nachbarstaaten vollständige Werke über ihre Vegetation besitzen [5]), von denen viele, namentlich fast alle größern Werke, einer Unter-

[1]) Mittheilung der Verhandlungen der allgemeinen Stände-Versammlung in der Hannöverschen Zeitung № 47. vom 24sten Februar 1835. S. 377. 378. und № 87. vom 11ten April 1835. S. 834.

[2]) Das. № 81. vom 4ten April 1835. S. 779.

[3]) Das. a. a. O. und № 84. vom 8ten April S. 809.

[4]) Actenstücke der 2ten allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs Hannover. Erste Diät 1820. S. 277. Desgl. der 4ten allgemeinen Stände-Versammlung. Erste Diät 1832. 1ster Theil S. 548.

[5]) Die Überzeugung hiervon kann entnommen werden aus C. Sprengel rei herbariae. T. 1. 2. Amstelod. 1807 — 1808. Dessen Geschichte der Botanik. Theil 1. 2. Altenburg und Leipzig 1817 — 1818. Handbuch d. bot. Liter. von F. v. Mikiz. Berlin 1829.

Digitized by Google

stützung von Seiten des Staats sich zu erfreuen hatten; daß unter diesen Umständen, abgesehen vom nächsten Interesse, eine, wenn auch schweigende, doch der Ehre des Landes nahe liegende Aufforderung vorhanden sey, uns anzuschließen an die wissenschaftlichen Forschungen der fortschreitenden Zeit, deren Stand in den einzelnen Ländern stets ein redendes Zeugniß vom Zustande der geistigen Cultur ihrer Einwohner giebt.

Wenn schon hierin eine vollgültige Widerlegung jenes erstern, der naturwissenschaftlichen Untersuchung des Landes gemachten, Einwurfs liegen dürfte; so bedarf es doch der Herbeiziehung dieser allgemeinen Sätze nicht. Es sey mir vielmehr erlaubt, zum speciellen Erweise des practischen Nutzens jener Untersuchung auf bereits gewonnene Resultate hinweisen zu dürfen, welche die *Chloris hanoverana* enthält.

So ansehnlich die Gesammtzahl der Pflanzenarten ist, welche meine Untersuchungen als Bürger unserer Flor nachgewiesen haben; so beträchtlich ist auch die Zahl derer, welche dadurch der häuslichen, landwirthschaftlichen und technischen Benutzung überwiesen worden sind. Es lassen sich die Gewächse des Landes in dieser Beziehung in zwei Hauptclassen bringen.

Die Gewächse der ersten Classe bieten sich dem unmittelbaren Verbrauche oder der Beziehung roher Producte des Pflanzenreichs an. Sie zerfallen, wie die am Schlusse der *Chloris* gegebene Übersicht unter namentlicher Aufführung der Pflanzen näher nachweis't, in fünf Abtheilungen.

Die erste Abtheilung führt die dem Haushalt nützlichen wildwachsenden Pflanzen des Landes auf. 25 Arten derselben bieten dem Haushalte Früchte an, 58 Arten liefern Gemüse und Salat, 29 Arten Gewürze und magenstärkende Mittel, und 21 Arten theeartige Getränke; 33 Arten eignen sich zum geringen Hausverbrauche.

Die zweite Abtheilung giebt die dem Wiesen- und Weidenbau und der Viehhaltung nützlichen Gewächse an. Auf unsern Wiesen finden sich 59 Grasarten und 38 Pflanzenarten der übrigen Familien, von welchen die Güte des Wiesenbestandes ausgeht. Auf den Weiden finden sich 60 Grasarten und 79 Pflanzenarten der übrigen Familien, welche die Güte der Weiden bestimmen. Sowohl diese als jene sind ihrem Gehalte an Nahrungstheilen und ihren Wachsthumseigenthümlichkeiten nach in Gewächse erster und zweiter Güte, unter Hinzufügung von Unterabtheilungen nach der Bodenbeschaffenheit eingetheilt; wodurch die Grundlage zu einer naturwissenschaftlich und ökonomisch richtigen Eintheilung der Wiesen- und Weidegründe nach ihrer Ernährungsfähigkeit gegeben ist. Der Cultur unserer Wiesen und Weiden sind 39 Pflanzenarten zu empfehlen. Zur Viehfutterung sind außer obigen Wiesen- und Weidengewächsen noch 45 Pflanzenarten tauglich; 12 Arten ferner liefern Hausgeflügel- und Vögelfutter, und 43 Arten sind der Bienenzucht vorzüglich nützlich.

Die dritte Abtheilung weis't die Gewächse nach, welche sich zur Cultur der Heiden, zur Befestigung des Treib- und Flugsandes und zur Begrünung der Deiche eignen: 14 Pflanzenarten sind der Cultur der Heiden zu empfehlen, 17 Arten können zur Befestigung des Sandes und etwa 18 Arten zur Begrünung der Deiche und Befestigung der Ufer dienen.

Die Vierte Abtheilung handelt von den Gewächsen des Forstbaues: 16 Holzarten machen den wesentlichen Bestand unserer Hochwaldungen aus: 24 Arten, mit Ausschluß der obigen, gehören dem Niederwaldbetriebe an, und etwa 18 Arten sind dem Waldholzbetriebe zu überweisen.

Digitized by Google

Die fünfte Abtheilung hat die Benutzung unserer wildwachsenden Pflanzen für den Gartenbau zum Gegenstande. Es passen sich 33 Pflanzenarten für die Anlegung von Parks und Lustgebüschen, 14 Arten sind zu Hecken, Lauben und Wandbekleidungen brauchbar, 73 Arten für Teichanlagen, künstliche Felsen und Rasenplätze; und 289 Arten verdienen als Zierpflanzen in unsern Gärten aufgenommen zu werden.

Die Pflanzen der zweiten Classe bieten sich der Gewinnung von Kunstproducten dar. Sie zerfallen in drei Abtheilungen:

Die erste Abtheilung gewährt einen Überblick der sämmtlichen officinellen Gewächse unseres Landes. In den beiden Ausgaben der *Pharmacopoea hanoverana* sind überhaupt 120 im mittlern und nördlichen Europa wildwachsenden Pflanzenarten zur Bereitung der Arzneien vorgeschrieben. Von diesen habe ich 106 Arten im Königreiche aufgefunden und ihr Vorkommen nachgewiesen. Außer jenen wachsen noch 65 Arten officineller Pflanzen im Lande, welche als Hausmittel oder in der Thierarzneibereitung Dienste leisten.

Die zweite Abtheilung zählt diejenigen Gewächse des Königreichs auf, welche sich für das Manufactur- und Fabrikwesen eignen. Sie fallen theils chemischen, theils eigentlich technischen Fabricationen anheim. Zur erstern lassen sich folgende Gewächse benutzen: 50 Pflanzenarten vorzüglich können zur Gewinnung von kohlensaurem Kali oder Pottasche angewandt werden, 17 Arten zur Gewinnung von kohlensaurem Natron oder Soda, 3 Arten zur Gewinnung von oxalsaurem Kali oder Sauerkleesalz; eben so viel Arten enthalten Benzoesäure; 25 Arten liefern Gerbestoff; 5 Arten bieten inländisches Gummi an, 78 Arten geben Färbestoffe, 35 Arten ätherische Öle, 12 Arten inländischen Kampfer, 27 Arten fette Öle und 3 Arten vegetabilisches Wachs; 24 Arten können zur Gewinnung von Harz, Terpentin, Pech, Theer und Ruß dienen, 30 Arten zur Anfertigung destillirter Wasser, und 4 Arten zur Herstellung gährender Getränke. Zu technischen Fabricationen im engern Sinne können folgende Gewächse benutzt werden: zu gröberem Flechtwerk, Decken, Matten und Seilen 34 Arten; zu feinen Strohgeflechten 20 Arten, und zur Anfertigung von Gespinnsten und Geweben 17 Arten.

Die dritte Abtheilung endlich erwähnt der Gewächse, die sich für den Handwerksbetrieb eignen. Sie liefern theils das Material zu diesem, theils kommen sie zu Hülfsleistungen in Anwendung.

Eine große Zahl dieser Gewächse vegetirt bis jetzt ungenutzt auf unserm Boden; die Benutzung anderer beschränkt sich auf einzelne Gegenden, wo Diesem oder Jenem ihr Vorkommen zufällig bekannt wurde. Manche derselben werden noch jetzt käuflich aus dem Auslande bezogen [1]); mehrere, und unter diesen einige der wichtigsten officinellen Pflanzen

---

[1]) Ein hochverehrtes Mitglied der ersten Cammer hatte die Geneigtheit, mir die Mittheilung zu machen, daß der Fiorinsaame (**Agrostis alba** r. **stolonifera Chlor. han. p. 655.**) zu Wiesenanlagen auf dessen Gütern von England bezogen werde. Dasselbe ist hier und da mit der Beziehung der Saamen des englischen Raygrases ***Lolium perenne*** (Das. p. 613.) der Fall. — **Polygala amara** (Das. p. 176.) beziehen die mehrsten unserer Apotheken käuflich aus Ungarn und Böhmen, und erhalten häufig anstatt dieser die ganz unwirksame **Polygala vulgaris.** — ***Chimaphila umbellata*** (Das. p. 335.) in dem hiesigen academischen

giebt die *Pharmacopoea hanoverana* als nur im Auslande einheimisch an, wodurch wir bisher auf deren käufliche Beziehung oder die Anwendung der weniger wirksamen cultivirten Pflanzen verwiesen waren [1]); andere eigenen sich zur Einführung in den officinellen Gebrauch und zur Aufnahme in die Landes-Pharmacopoe [2]); manche können zu Productionen mit Vortheil in Anwendung kommen, die bisher bei uns wenig oder gar nicht bekannt waren [3]) oder eigenen sich für den auswärtigen Handel u. s. w. Der erste Theil der vierten Hauptabtheilung der Flora wird über diese Gegenstände ausführlich handeln.

Krankenhause als ein vorzügliches Diureticum in Gebrauch, beziehen die Apotheken aus dem Odenwalde. — *Semen Lycopodii* (*Lycopodium clavatum* Chlor. han. p. 671.) erhalten sie über Erfurt aus dem Thüringerwalde. — *Scirpus glaucus* (Das. p. 601.) zu Decken und Flechtwerk in Gebrauch, wird in einigen Gegenden des Landes aus Holland bezogen. *Equisetum hyemale* (Das. p. 629.) kaufen die hiesigen Tischler und Drechsler in den Materialhandlungen, die es von Frankfurt beziehen u. s. w. u. s. w.

[1]) Z. B. *Angelica Archangelica* (Chlor. han. p. 225.) für deren Vaterland Norwegen und Lappland aufgeführt wird (Pharm. han. ed. 2. p. 98.) — *Colchicum autumnale* (Chlor. han. p. 547.) welches nur als im südlichen Europa einheimisch aufgeführt wird. (Pharm. han. ed. 2. p. 102.) — *Lactuca virosa* (Chlor. han. p. 430.) welche ebenfalls auf das südliche Europa beschränkt wird. (Pharm. han. ed. 2. p. 58.) — *Polygala amara* (Chlor. han. p. 176.), welche für Deutschland auf den mittägigen Theil beschränkt (Pharm. han. ed. 1. p. 95.) in ed. 2. p. 64. aber nach Schweden verwiesen wird. — *Cochlearia officinalis* (Chlor. han. p. 136.) von der uns nur die cultivirte Pflanze zugeschrieben wird. (Pharm. han. ed. 2. p. 54.) u. s. w.

[2]) Dies ist der Fall mit *Erythraea linarifolia* (Chlor. han. p. 259.) als Stellvertreterin von *E. Centaurium*, indem die erstere, nach der vergleichenden Analyse, welche der verst. Hofr. Stromeyer auf mein Ersuchen mit beiden Pflanzen vornahm, reicher an bittern Theilen ist als *E. Centaurium*, und daher sogar den Vorzug vor dieser verdient. — *Orchis fusca* (Chlor. han. p. 544.) hat unter allen einheimischen Arten dieser Gattung die größten Knollen, und verdient darum den zur Salepbereitung vorgeschriebenen *O. Morio*. *O. militaris* und *O. mascula* (Pharm. han. ed. 2. p. 118.) an die Seite gesetzt zu werden. Versuchen nach, die ich anstellte, können aber auch die größern Arten aus der Abtheilung mit handförmigen Knollen, unter denen besonders *O. latifolia* *O. maculata*, *Gymnadenia conopsea* (Chlor. han. p. 545 u. 540.) sehr häufig sind, mit vielem Vortheil zur Salepbereitung in Anwendung kommen. Es verdient dies um so mehr Beachtung, weil die Consumtion des Salebs in der neuesten Zeit in manchen Gegenden um das 6—10fache zugenommen hat. — Anstatt *Aconitum neomontanum Willd.* (Pharm. han. ed. 2. p. 50.), worüber die berichtigende Synonymie in der Chlor. han. zu vergleichen ist, können *A. Cammarum* und *A. variegatum* (Chlor. han. p. 31.) gesammelt und mit demselben Erfolge angewandt werden. — Zu *Verbascum Thapsus* (Pharm. han. ed. 2. p. 42.) kann *V. Schraderi* (Chlor. han. p. 326. hinzugefügt werden. Auch *Artemisia maritima* (Chlor. han. p. 397. verdient vielleicht eine ähnliche Berücksichtigung u. s. w.

[3]) *Myrica Gale*, ein in unsern Heiden sehr verbreiteter Strauch (Chlor. han. p. 503.) enthält nach den Versuchen des Herrn Hofr. Himly eine reichliche Menge eines ätherischen Öls, welches dem kostbaren *Oleum Cajeputi* sehr ähnlich ist. Die Gewinnung dieses und mancher andern der oben nachgewiesenen Stoffe vermittelst chemischer Operationen kann ohne Zweifel mit Erfolg bei uns eingeführt werden. Dasselbe gilt von mehreren der erwähnten technischen Betriebe. — Die Gattung, *Genista* und *Spartium* z. B. die besonders in unsern flachen Landestheilen sehr verbreitet sind, (Chlor. han. p. 172 u. 173.) bieten sich der Verfertigung von Gespinnsten und feinem Flechtwerk, Teppichen, Seilen u. s. w. an, welche sich durch Dauerhaftigkeit und einen seidenartigen Glanz auszeichnen. Diese Fabrikation, die gegenwärtig im südlichen Frankreich einen wichtigen Industriezweig ausmacht, könnte von unsern Heidebewohnern mit Vortheil betrieben werden, da nicht leicht ein Strauch geeigneter für die Cultur auf Heideboden ist, als jene es sind.

Digitized by Google

Die Untersuchung der Landesvegetation hat nicht allein das Vorkommen dieser nutzbaren Gewächse im Lande erwiesen; sie hat auch deren Verbreitung durch die verschiedenen Provinzen des Königreichs, unter Anführung zahlreicher Standörter, nachgewiesen und sie dadurch einer allgemeinen — einer volkswirthschaftlichen Benutzung zugängig gemacht. Sie hat eine große Zahl nutzbarer Gewächse dem Gewinne der Landwirthschaft, der Erweiterung der Landesindustrie und der Belebung des innern Verkehrs, und damit der Bereicherung mancher Einwohner-Classen — der Vermehrung des allgemeinen Wohls überliefert.

Wenn durch die Mittheilung dieser Ergebnisse ein vielseitiger practischer Nutzen der Untersuchung unserer vaterländischen Vegetation factisch erwiesen ist, so beschränkt er sich dennoch keineswegs auf die Resultate, welche die Untersuchung unserer wildwachsenden Gewächse geliefert hat. Nicht minder reichhaltig und namentlich für den Betrieb unserer Landwirthschaft wichtig, sind die Ergebnisse der Untersuchung unserer Culturgewächse. Da sie, mit Ausnahme einiger durch die *Chloris hanoverana* in der Familie der Gräser gegebenen Aufschlüsse, nicht in dies Werk gehören, sondern in einer andern Abtheilung der Flora [1]) vorkommen werden, so erlaube ich mir vorläufig auch von dieser Seite durch einige specielle Nachweisungen den practischen Werth des Werks zu erweisen.

Der in Deutschland am allgemeinsten gebauete Hafer ist *Avena sativa L.*, mit blaßgelblichen, glatten Körnern. In unsern Berggegenden, namentlich am Harze, Solling u. s. w. gedeihet ein Hafer besser, der ein schwärzliches Korn hat, und deshalb hier und da *Avena nigra* genannt wird. Im Göttingenschen giebt auf humosem Boden ein dreisaamiger Hafer (*Avena trisperma*), den Einige vom andalusischen Hafer nicht für verschieden halten, starke Ärnten, doch wird er, eben so wie *Avena orientalis*, nur einzeln gebauet. Im Celleschen und Lüneburgschen (in der Pfalz u. s. w.) trifft man anstatt *Avena sativa* einen Hafer häufig gebauet, den Hr. von Schreber mit dem Namen *Avena strigosa* bezeichnete. — In der Provinz Ostfriesland bauet man folgende Haferarten: 1) feinen oder Brauhafer, mit sehr kurzem mehlreichen Korn, der guten Kleiboden verlangt; 2) auf gewöhnlichem Marsch-, auch gutem Binnenlandsboden, Futterhafer, mit langem, schmalem Korn; 3) schwarzen Hafer, der mit sandigem und überhaupt schlechtem Boden vorlieb nimmt, auf Säure führendem Boden aber nicht zur Vollkommenheit gelangt. Zwischen diesem findet sich häufig, ohne daß man ihn ausgesäet haben will, 4) ein sehr leichter, aber das Maaß füllender scheckiger Frühhafer. Beide scheinen daher in einander überzugehen. Es wird ferner gebauet 5) dickkörniger friesischer Hafer, im Oldenburgschen Brauhafer genannt, der sich nur in schwerem Klei hält; 6) englischer Hafer, den man bei Emden von dem vorhergehenden nicht für verschieden hält; 7) Polderhafer, der am Dollart häufig ist, und auch auf den Jeverschen schwersten Marschen vorkommt. Einige Öconomen wollen bemerkt haben, daß er mit der Zeit in den sogenannten wilden Hafer (*Avena fatua L.*) andere, daß er in *Avena strigosa* übergehe; manche erkennen ihn dagegen als beständig an. Endlich bauet man 8) Nackthafer (*Avena nuda L.*), der nur einzeln auf Sandboden eingeführt ist. Nach dem Ausspruche einiger Practiker soll er aus dem gemeinen Hafer entstehen, während doch seine Spelzenbildung ganz abweichend ist.

Sind nun diese in unsere Landescultur eingeführten Hafer eigene Arten? Sind es bleibend gewordene Abarten, die durch Saamen sicher fortgepflanzt werden können, ohne

[1]) In der *Cerea hanoverana.*

Digitized by Google

Neigung zur Rückkehr in die ursprüngliche Form zu zeigen? Sind es Spielarten, die bei wiederholter Aussaat unter Einfluß von Boden und Clima angenommene Charactere und Eigenschaften wieder ablegen? — und auf welchen unserer Bodenarten, unter welchen örtlich climatischen Einflüssen unserer so verschiedenartig belegenen Provinzen, und binnen welcher Zeit ist dies alsdann wohl der Fall? — Sind ferner jene Ostfriesischen Haferarten dieselben mit den gleichnamigen des übrigen Deutschlands? — Ist jener Ostfriesische Futterhafer die *Avena sativa* des Calenbergschen und Göttingenschen? Ist der Ostfriesische schwarze Hafer die *Avena nigra* des Grubenhagenschen? Sind beide die *Avena nigra*, von der Thaer sagt, sie verlange einen kräftigen Niederungsboden und wiege per Scheffel neun Pfund mehr als der gewöhnliche Hafer [1]), während bei uns beide, im Widerspruche hiermit, besonders in gebirgiger Lage und auf magerem Boden gedeihen, auch keine bedeutende Abweichung im Gewicht vom gewöhnlichen Hafer zeigen? Ist der Ostfriesische scheckige Hafer, im Niederlande unter dem Namen Bunthafer sehr bekannt, mit dem aurichschen Türkischen Hafer derselbe, wie man dort glaubt, obgleich letzterer weniger früh reift? Ist er, da auswärtige Schriftsteller ihn überall nicht erwähnen, etwa die *Avena trigosa* des Lüneburgschen, während diese doch viel leichter wiegt? Ist der Ostfriesische Englische Hafer derselbe mit dem im übrigen Deutschland so benannten und mit dem polnischen Hafer der Engländer? Ist endlich der Ostfriesische Brauhafer derselbe mit dem Flandrischen Hafer der Engländer?

Auf alle diese Fragen antworten unsere unterrichtetsten Öconomen: Wir wissen es nicht!

Sind aber wissenschaftliche Aufschlüsse über diese Fragen, die wohl nur von Jemand gegeben werden können, der, mit den erforderlichen botanischen Kenntnissen versehen, die Provinzen des Landes bereiset, und ihre Vegetabilien vergleichend zusammenstellt, nicht von practischem Nutzen für die Landwirthschaft? Hängen von ihnen nicht die Entscheidungen ab: woher die gewünschten Haferarten und Sorten mit Sicherheit bezogen werden können? Ob das Saatkorn der bereits eingeführten Arten dem eigenen Acker entnommen werden darf, oder von Zeit zu Zeit aus anderen Gegenden erneuert werden muß? Welche Rücksicht in der Ackerwirthschaft auf Boden und Clima zu nehmen ist, um dem allmähligen Verluste der Eigenschaften in Stroh und Korn, die man beizubehalten wünscht, zu entgegnen, oder das gänzliche Zurückschlagen zu verhüten? Ist ohne jene Aufschlüsse eine gehörige Verständigung der Provinzen des Landes unter sich und mit den Nachbarländern möglich? Können die Erfahrungen, die gesteigerten landwirthschaftlichen Kenntnisse anderer Länder mit Sicherheit in das Eigenthum unserer Landescultur übertragen — ja können nur die Vorschriften der landwirthschaftlichen Handbücher mit Sicherheit von uns befolgt werden, wenn eine solche Unsicherheit in der Kenntniß der Hauptobjecte unserer Boden-Cultur obwaltet?

Sind wissenschaftliche Aufschlüsse solcher Art, erlaube ich mir wiederholt zu fragen, nicht von der größten Wichtigkeit für einen Staat, der wie der Hannoversche vom Ackerbaue lebt? der, seiner Größe nach als vierter Deutscher Staat zwischen Baiern und Würtemberg — seiner Bevölkerung nach aber hinter der Mehrzahl der Deutschen Staaten zurücksteht, weil von den 695 Q. M. seines Flächengehalts gegen 500 aus Öden, Heiden und Mooren bestehen, deren Cultur wir noch entgegensehen? —

[1]) A. Thaer, Grundsätze der rationellen Landwirthschaft. 2te Ausg. B. 1. S. 59.

Digitized by Google

Nicht viel besser steht es mit der Kenntniß der übrigen Getreidearten. Ich traf acht sogenannte Weizenarten im Lande in Cultur. Sie führen in den verschiedenen Provinzen zum Theil verschiedene Namen, und man weiß in der einen oft nicht, was in der andern gebauet wird. Meinen Untersuchungen nach müssen jene acht Weizenarten auf vier wahre Arten reducirt werden.

Einige unserer besten, wissenschaftlich gebildeten Oeconomen haben sich — um noch einer andern für unsern Ackerbau wichtigen Abtheilung von Culturgewächsen zu erwähnen — mit Anfragen an mich gewandt: ob der bei uns gebauete Rapps (Winterrapps), der Rübsen und der Sommerrapps drei specifisch verschiedene Arten oder nur Abarten wären, und ob sie Mittelformen durch Kreuzung erzeugten? Obgleich eine Entscheidung hierüber für die Beziehung der Saamen und deren Wechsel oder Beibehaltung von Werth sey, so wären sie doch nicht im Stande, hierüber ins Reine zu kommen: eine Versicherung der ich gern Glauben beimesse. Thaer nennt den Rapps Brassica oleracea laciniata [1]) und gleich darauf in der beigefügten Beschreibung Brassica campestris. Den Rübsen nennt er Brassica Napus, und den Sommerrapps, obgleich er ausdrücklich hinzufügt, daß dieser specifisch vom Rapps verschieden sey, ebenfalls Brassica campestris [2]). In Ostfriesland hält man die dortige Aveelsaat (auch Quweel- und Houweelsaat genannt) ohne Bedenken für Thaer's Rübsen. Aber Letzterer sagt vom Rübsen, daß er weichlicher als der Rapps sey, leichterer auswintere, und daher durchaus einen gebundenen Boden verlange, während Rapps auch in losem Boden fortkomme [3]). Dies Alles verhält sich indessen bei unsern Culturpflanzen, wie jeder practische Landwirth weiß, gerade umgekehrt, und in Ostfriesland, wo ich die Cultur dieser Gewächse am besten betrieben fand, bestimmt man dem Rübsen stets den leichtern, losern Boden, auf welchem er im Winter nicht leidet. Rapps kommt dagegen in den schwersten, bindendsten Boden, und leidet dennoch häufig durch Verwinterung. Daß jenen, hiermit im Widerspruche stehenden, Aussprüchen Thaer's Irrthümer im Practischen zum Grunde liegen sollten, läßt sich von einem solchen Manne nicht annehmen. — Herr Professor *De Candolle* [4]) schreibt dem Rübsen (seiner Brassica Napus A. oleifera) völlig glatte Blätter zu; der unserige ist aber bekanntlich stets mit steifen Haaren besetzt. Den Sommerrapps erklärt er, im Widerspruche mit Thaer, für eine eigene Art, indem er diesen Namen seiner ***Brassica praecox*** beilegt [5]). Unsere Culturpflanze weicht aber von der seinigen in mehreren Puncten ab. Herr Hofrath Koch [6]) dagegen erklärt den Sommerrapps (des mittlern Deutschlands) für eine Spielart des Winterrappses, und hält, im Widerspruche mit *De Candolle*, dessen ***Brassica campestris A. oleifera * * praecox*** (welche nicht mit obiger) ***Brassica praecox*** verwechselt werden darf) für jene mitteldeutsche Pflanze. Herr Professor Dierbach [7]) erklärt, abweichend von allen diesen Ansichten, den um Heidelberg, Gaiberg (auch jenseit des Rheins) gebaueten Rübsen für ***Brassica Rapa C. oleifera De Cand.*** [8]), und sieht den dortigen Rapps für eine durch Kreuzung von ***Brassica oleracea*** und ***Brassica Napus*** entstandene Bastardpflanze an.

---

1) Am angef. Ort Theil 4. S. 102.
2) Am angef. Ort Theil 4. S. 111.
3) Daselbst S. 103.
4) De Candolle Regni vegetabilis systema naturale T. 2. Parisiis 1821. p. 592.
5) Daselbst p. 598.
6) Regensburgische bot. Zeitung v. Jahre 1832. 1. S. 57.
7) Daselbst v. J. 1833. 1. S. 307. 310.
8) Am angef. Ort. p. 589.

Digitized by Google

In einer solchen Ungewißheit befinden wir uns noch gegenwärtig über die Gewächse, von deren sicherem und möglichst vortheilhaftem Anbaue ein großer Theil des Ertrages unserer Marschen und des Wohlstandes ihrer Bewohner abhängt!

Der bisher nachgewiesene practische Nutzen der Untersuchung unserer Landesvegetation resultirte aus der Auffindung und critischen Erörterung der Pflanzen, welche die natürliche Verbreitung und die Cultur unserm Boden verliehen, behuf ihrer unmittelbaren Benutzung. Nicht minder mannigfach und erheblich ist aber auch der mittelbare Nutzen, welchen die Kenntniß der Vegetabilien des Landes den landwirthschaftlichen und technischen Gewerben, wie mehreren, die freiere Ausübung der Bodennutzung bezweckenden, staatswirthschaftlichen Operationen gewährt. Ich darf daher auch diesen nicht übergehen. Doch nöthigt mich die große Reichhaltigkeit des Stoffes, mich auch hier auf einige Beispiele zu beschränken.

Ehe ich diese mittheile, sey es mir indessen gestattet, Einiges über die Einrichtung des beschreibenden Theils der Flora vorauszuschicken, weil die Verständigung es erfordert.

Diese Abtheilung des Werks, die Abbildungen und Beschreibungen der einzelnen Gewächse des Landes enthaltend, ist es wohl unstreitig, welche zu dem Ausspruche Veranlassung gegeben hat: Die Landesflora sey ein Werk des Vergnügens. Vergnügen gewähren gute Abbildungen allerdings; wenn dies aber als die wesentliche Leistung der Landes-Flora angedeutet wird, so ist nicht allein der für sich klare, wie durch den vorgelegten Plan des Werks nachgewiesene Zusammenhang dieser Abtheilung mit dem Ganzen übersehen, sondern auch der eigentliche Zweck der Abbildungen und Beschreibungen sehr verkannt worden.

Der Lieferung von Abbildungen liegt theils die Absicht zum Grunde, den Übergang der Kenntniß unserer vaterländischen Gewächse in das Volksleben zu befördern; theils bezweckt sie die Berichtigung und Erweiterung der Wissenschaft. Wenn dieserhalb die Hinzufügung von Abbildungen mir vorgeschrieben ist, so entsprechen jener Ansicht auch die Grundsätze, welche ich für die Wahl derselben aufgestellt habe [1]). Ich werde diesen zufolge von denjenigen Gewächsen Abbildungen liefern, die 1) in ökonomischer, technischer oder commercieller Hinsicht nützlich, dem Ökonomen, Techniker und Handelsmann unsers Landes indessen gar nicht oder nicht hinlänglich bekannt sind, 2) die der Ähnlichkeit wegen mit jenen leicht verwechselt werden können, 3) die wegen ihrer nachtheiligen Eigenschaften Gegenstand allgemeiner Kenntniß zu werden verdienen, und 4) die in naturwissenschaftlicher Hinsicht einer gründlichern Kenntniß als der bisherigen bedürfen, oder bislang ganz übersehen wurden.

Weshalb ich es für Pflicht erachte, diesen Abbildungen einen hohen Grad von Vollkommenheit zu geben, oder, was dasselbe ist, ihnen Naturtreue zu verleihen, habe ich bereits nachzuweisen mich bemüht [2]), bitte indessen um Erlaubniß, jenen Vortrag hier im Auszuge wiederholen zu dürfen.

Abbildungen, die dem weniger gebildeten oder gar dem gemeinen Manne verständlich seyn, und den abgebildeten Gegenstand im Bilde mit Sicherheit erkennen lassen sollen, nehmen für ihre Darstellung die größte Naturtreue, die ergreifendste Lebendigkeit in Anspruch; ein Erfahrungssatz, der psychologisch leicht zu erklären ist. Den Gebildetern und Unterrichtetern leitet seine Bekanntschaft mit der Kunst und ihren Manieren, die Natur

---

[1]) In dem der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs im Jahre 1828 überreichten Pro Memoria. S. 4.

[2]) Ebendaselbst. S. 6.

Digitized by Google

darzustellen. Er sucht die Ähnlichkeit und findet sie vermöge der Übung und Kraft seines Vorstellungs-Vermögens; wobei ihm sehr häufig eine schon theilweise vorhandene Kenntniß des abgebildeten Gegenstandes zu Hülfe kommt. Daher genügen ihm (insofern hier nicht vom Ästhetischen der Kunst die Rede ist) weit eher als dem ungebildeteren Theile des Volks mittelmäßige Abbildungen. Für diesen sind, wenn der vorliegende Zweck vollständig erreicht werden soll, Abbildungen nothwendig, welche gleichsam die Natur selbst vor Augen legen, so zu sagen handgreiflich sind; und diese große Naturtreue, dies Plastische der Darstellung nimmt den größten Kunstaufwand, die größte Sorgfalt des Künstlers in Anspruch. Sie hat Schwierigkeiten, die nur der mit dem Technischen bekannte Kunstkenner zu würdigen weiß.

Abgesehen von diesem, im Allgemeinen für eine besonders sorgsame Ausführung der Abbildungen sprechenden Grunde, wird diese Sorgsamkeit von den einzelnen Zwecken nicht minder in Anspruch genommen. Von vielen officinellen oder zum Manufactur-Betriebe in Anwendung kommenden Gewächsen ist es nur ein gewisser Theil, nur die Blumen oder die Blätter, die Wurzel, der Saame, die gebraucht werden, und in der Regel wird, um Transportkosten zu vermeiden, nur dieser Theil, getrennt vom Ganzen, dem Pharmaceuten, dem Fabrikanten zum Kauf angeboten. Was nützt nun dem Käufer zur Beurtheilung der Ächtheit der Waare eine Abbildung, welche, wie dies leider mit vielen unserer botanischen Werke der Fall ist, nur das Allgemeine der Gestalt darstellt? Sie ist ihm unnütz! Jeder einzelne Theil der Pflanze muß seiner äußern Form und seinem anatomischen Baue nach genau und in sich vollendet dargestellt seyn, wenn endlich eine Kenntniß der Vegetabilien in den gewerbtreibenden Classen des Volks herbeigeführt werden soll, deren Mangel durch unsere bisherigen Werke der Art nicht abgeholfen worden ist, wie die allgemeinen Klagen hierüber, mißrathene Unternehmungen und eintretende Unglücksfälle zur Genüge darthun. [1])

---

[1]) Der Apotheker braucht — um einige Beispiele zu geben — die Blätter der ***Digitalis purpurea***, und nur diese werden ihm zum Kauf angeboten, die durch Form und Farbe sehr ausgezeichneten Blumen dieser Pflanze können seine Beurtheilung also nicht leiten. Die Blätter der Digitalis haben aber mit mehrern verwandten Pflanzen, z. B. einigen ***Verbascis***, mehreren ***Asperifolien*** u. s. w. Ähnlichkeit; daher treffen wir, wie ich selbst mich zu überzeugen Gelegenheit hatte, in Apotheken nicht selten die Blätter des ganz unwirksamen ***Verbascum Thapsus*** anstatt derer von ***Digitalis purpurea***. Um solchen Verwechselungen vorzubeugen, ist eine höchst genaue Darstellung des Adernetzes der Digitalis-Blätter, der Sägezähne und der Art der Haarbekleidung nöthig, wie ich sie im 3ten Theile der beschreibenden Abtheilung der Flora geliefert habe. — Oft ist die Ähnlichkeit specifisch verschiedener Gewächse so groß, daß selbst der Naturkundige Sorgfalt anzuwenden hat, um nicht irre geführt zu werden. ***Polygala amara*** dient dem Arzt als ein treffliches bitteres Mittel, während die sehr ähnliche ***P. vulgaris*** ohne allen bittern Gehalt ist. Die etwas größern Wurzelblätter der **P. amara** abgerechnet, die häufig an der dem Apotheker zum Kauf angebotenen Pflanze fehlen, sind beide nur dadurch zu unterscheiden, daß die kleinen Blättchen der ***P. amara*** etwas über ihrer Mitte am breitesten (spatelförmig) sind, während die der ***P. vulgaris*** gerade in der Mitte (lanzettförmige Blätter) ihre größte Breite haben. Beide Arten werden, wie die Revisionen unserer Apotheken erwiesen haben, häufig verwechselt, und nur dann wird dieser Verwechselung durch Abbildungen vorgebeugt werden, wenn diese geringen Unterschiede mit größter Genauigkeit vom Künstler ausgedrückt wird, wie dies an den von mir gegebenen Abbildungen der Fall ist. — Ich habe nachgewiesen, (Hannov. Magaz. St. 17—20. v. J. 1823), welche Verwirrung sogar in den Schriften der Naturkundigen über die Bestimmung des Fioringrases herrscht. Sie hat ihre Ursache in der großen Ähnlichkeit dieses Grases mit mehreren Gattungsverwandten. Was würde wohl den Gutsbesitzern und Ökonomen mit einer Abbildung

Digitized by Google

Ich glaube hierdurch die Meinung gerechtfertigt zu sehen, daß es eine Verletzung meiner Dienstpflicht seyn würde, wenn ich zugeben wollte, daß weniger Sorgfalt, weniger Kunstfleiß auf die Bearbeitung der Platten verwandt würden, als bei den gelieferten Abbildungen geschehen ist. Freilich erhöhet dieser Kunstaufwand, der im vorliegenden Falle zum Besitze von Abbildungen führte, wie sie weder die botanische Literatur des Inlandes noch des gesammten Auslandes aufzuweisen hat, die Kosten des Werks. Indessen um etwas zu sparen — denn kostspielig werden Kupfer auch bei weniger sorgfältiger Behandlung immer — die Zweckmäßigkeit und den eigentlichen Werth derselben verloren zu geben, würde wahrlich keine rathsame Oeconomie seyn. Wenn es zu den Fortschritten unserer Zeit gehört, daß man nicht mehr der Meinung ist, Wissenschaft und Aufwand von Kunstmitteln seyen zu gut für das Volk, so dürfte diese Ansicht eben hier ihre Anwendung finden. Daß beide in dieser Stellung wesentlicher auf das Leben, den Erwerb und Wohlstand des Staats einwirken, als im Besitze einzelner seiner Gebildeten und Reichen, wird in unsern Tagen wohl Niemand mehr in Abrede stellen. [1])

Die Beschreibungen, welche mit diesen Abbildungen in Verbindung stehen, weichen von den bis jetzt üblichen wesentlich ab. Je weniger sie dem Vergnügen, vielmehr einem ernsten und wohl tiefer als gewöhnlich erfaßten Begriffe nach ausgeführt sind, um so eher wird es mir gestattet seyn, dies durch die Nachweisung ihres Eigenthümlichen anzudeuten.

Die Pflanzen-Beschreibungen, wie sie in unsern botanischen Werken eingeführt sind, herstammend aus der Linnéschen Zeit, der sie entsprechend und genügend waren, indem es damals darauf ankam, die große Menge von Pflanzenformen vorläufig zu charakterisiren und zu ordnen, entsprechen, meiner Ansicht nach, nicht der Stufe des Naturlebens, auf welcher die vegetabilische Schöpfung steht, indem sie nur eine terminologische Beschreibung der Pflanze — und zwar nur der bereits entwickelten Pflanze geben. Sie eignen sich daher nicht zum Erfassen des Gegenstandes in seiner Gesammtheit, welches für alles Lebenbegabte das Erkennen der Entstehung, der geschichtlichen Entwickelung und des Seyns im Umkreise der Gegenwart erheischt. Sie führen daher auch nicht zum Erfassen des selbstständigen und fortwirkenden Lebens der Natur, ohne welches aller Forschung der Lichtstrahl fehlt, der den Weg zur Tiefe der Naturkenntniß erhellet. Wenn die Pflanze ein organisch belebtes Wesen ist, welches durch äußere Anregungen erwacht, unter zum Höhern fortschreitender Hervorbildung eines Theils aus dem andern heranwächst — zur Vollstän-

---

dieser Pflanze im 3ten Theile der Flora gedient gewesen seyn, wenn sie nicht die geringen, fast mikroskopischen Kennzeichen der Bildung auf das sorgfältigste dem Auge darstellte? — In einem an das Königliche Cabinets-Ministerium gerichteten Amtsberichte wurde geklagt, daß auf den Äckern des Amtes der schädliche Duwock (*Equisetum palustre*) immer mehr überhand nehme, und dagegen eingeführte Mittel nicht anschlagen wollten. Als ich das dem Berichte beigefügte Paquet, in welchem die Pflanze getrocknet übersandt wurde, öffnete, war der Hahnenkamm (*Rhinantus major*) darin enthalten! Beide Pflanzen haben in ihrer Natur und ihrem Einfluß auf den Boden nichts Ähnliches, folglich waren die eingeführten Mittel nebst den Kosten, die sie veranlaßt hatten, vergeblich angewandt.

[1]) »Dies ist der große Vorzug unserer Zeit,« sagt ein bekannter geistvoller Schriftsteller, »daß wir, »ohne die gründliche Pflege und Erweiterung der Wissenschaften und Künste zu versäumen, zu»gleich die dadurch gewonnene Bildung nicht mehr auf den alleinigen privilegirten Stand der »Gelehrten, Literatoren und Künstler einschränken, sondern sie allseitig mittheilen, daß die Schei»dewand zwischen der Gelehrten-Aristokratie und dem Volke allmählich schwindet, und daß wir »auf dem besten Wege sind, zu einer allgemeinen National-Bildung zu gelangen, in welcher nur »noch Grade der Bildung, nicht aber verschiedene Arten derselben zu unterscheiden sind.«

Digitized by Google

digkeit gelangt, durch Zeugung seinem nächsten Lebenszwecke entspricht — dann aber wieder abstirbt und der Zerstörung anheimfällt; so treten drei Stadien des Lebens hervor, von denen unsere Pflanzenbeschreibungen nur das mittlere, und auch dieses unvollständig darstellen, indem sie nur das Gewordene (die vollendete Pflanzengestalt) nicht das Werdende und Selbstthätige, nachweisen. Die beiden übrigen Lebensstadien werden höchstens durch Angabe der Dauer und Blüthezeit der Pflanze mit ein Paar Worten abgefertigt.

Für den nicht organisch belebten Mineralkörper, den Stein, der zeitlich beharret in seiner durch eine frühere Schöpfung ihm gewordenen Gestalt, mag eine solche Darstellung genügen; zur Beschreibung eines belebten, den Gang steigender Entwickelung durchlaufenden, nach gesicherter Fortdauer aber aus dem Reiche bestimmter Gestaltung wieder abtretenden Wesens, liefert sie nur ein Bruchstück, welches an seine Stelle im Ganzen geordnet erst vollen Werth erhält.

In der einseitigen Ansicht, welche von dieser Art die Pflanzen zu beschreiben, in späterer Zeit zum Theil überbildet durch die Aufnahme eines zu sehr am Äußern hängenden mathematischen Details in die Beschreibung und specifische Charakterisirung, nothwendig ausgehen mußte, ist ein Hauptgrund unserer noch so mangelhaften Kenntniß der Pflanzen-Species zu suchen, während diese Beschreibungsweise nicht minder dem Auffassen der Beziehungen, in welchen die Pflanzenwelt zur übrigen Natur steht, und damit der Gewinnung so mancher, die angewandten Lehren fördernden Resultate entgegenwirkt.

Ich habe es versucht, durch Einrichtung meiner Pflanzen-Beschreibungen diesen Mängeln abzuhelfen. Ihr erster Abschnitt giebt unter der Aufschrift „Gestalt" die Beschreibung der ausgebildeten Pflanze. Der zweite Abschnitt „Lebenslauf" überschrieben, schildert zusammengezogen die beiden andern Stadien des Lebens, oder die Entwickelung und das Absterben [1]). Der dritte Abschnitt „Lebenssphäre" bezeichnet, weis't das Verhältniß der Pflanze zur Erdoberfläche nach, und der vierte „Eigenschaften" überschrieben, stellt die Pflanze in ihrer Beziehung zum Menschen dar.

Diese vierfache Gliederung in der Beschreibung jeder einzelnen Pflanze — beschreibend, geschichtlich, geographisch und angewandt — wiederholt sich gleichmäßig in der Schilderung der Gesammtvegetation des Landes, die in eben so viele Abtheilungen zerfällt, welche die vier Haupttheile des Werks herstellen, von denen der erste die Beschreibungen der Gewächse des Landes, der zweite dessen Pflanzen-Geschichte, und der dritte dessen Pflanzen-Geographie enthält, der vierte aber den angewandten Theil ausmacht. Dies Wiederauftreten des Einzelnen im Ganzen, wie des Ganzen in jedem Einzelnen entspricht der Natur, indem die gesammte Vegetation dem reflectirenden Verstande nur als eine Pflanze entgegentritt, und erweis't, in Verbindung mit der gesetzlich fortschreitenden Gliederung des Werks zur vollständigen Betrachtung, die philosophische Einheit und Untheilbarkeit des Plans: eines Plans, dem — wie mich bedünkt dem Geiste der Zeit und der Hauptrichtung ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit entsprechend — das Bestreben zum Grunde liegt, von der Vegetation eines Landes eine Schilderung zu geben, welche im Einzelnen wie im Ganzen, von den Anfangs-Erscheinungen ausgehend, die Perioden der Hervorbildung durchlaufend, das gegenwärtig Bestehende im Gesammtumfange seiner natürlichen Verhältnisse vor Augen legt, dann aber das vollständig erkannte Ganze in seinen Bezie-

[1]) Wollte man streng geschichtlich, den Erscheinungen des Lebens folgend, mit der Entwickelung der Pflanze die Beschreibung anfangen, die vollendete Gestalt in die Mitte bringen und das Absterben an das Ende, so würde der mittlere Abschnitt unverhältnißmäßig lang und der Überblick des Entwickelungslaufs erschwert werden. Auch ist die, unter Abhülfe dieser Ungleichmäßigkeit getroffene Eintheilung, für den Gebrauch bequemer.

Digitized by Google

hungen zur gesellschaftlichen Verbindung des Menschen, und zwar zunächst des Staates, um den es sich handelt, darzustellen, zu beurtheilen und zu benutzen.

Durch die Einführung dieser Pflanzen-Beschreibungen glaube ich einen Schritt in der Wissenschaft gethan zu haben, der für ihre Förderung nicht ohne Erfolg bleiben dürfte. Die vertrautere Verbindung des Physiologischen mit der Gestaltung, zu der sie führen werden, die Erkenntniß der durch Reihen von Gestaltungen verfolgten innern Lebensthätigkeit in ihrer Abhängigkeit vom Erdeinflusse, füllt den durch beschreibende Kunstausdrücke zu scharf gezogenen Umriß der Pflanzenform zu einem Bilde des Lebens aus. Der Gang, den die Bildungsthätigkeit, nach Maaßgabe der mannichfachen äußern Lebensbedingungen nimmt, stellt sich dar; die Wege werden erkannt, durch welche das Auftreten jener in der Erscheinung vermittelt wird, und der Umfang des Kreises, innerhalb dessen die specifische Form spielt und abändert, ohne je dessen Grenze zu überschreiten, tritt klar der Auffassung entgegen. Dadurch erst wird das Bild der Pflanze als Art, als eine bestimmte Stufe der Naturbildung, zu einer vollständigen Aufnahme in unser Bewußtseyn geeignet. Die Hinzufügung der Lebenssphäre, welcher die Pflanze angehört, und der Eigenschaften, die sie besitzt, stellt das gewonnene Bild zur übrigen Natur und zum Menschen in ein helles Licht; in ein Licht, welches jeglicher vergleichenden Zusammenstellung der Vegetabilien unter sich, mit den übrigen Naturreichen und dem Erdganzen, so wie einer allseitigen Benutzung den Zugang eröffnet. Es findet sich bis jetzt weder ein Land, noch die Wissenschaft überhaupt in dem Besitze eines Werks, wie diese Abtheilung der Landesflora, nach den hier mitgetheilten Grundzügen ausgeführt, es zu liefern begonnen hat.

Die Beobachtung der lebenden Pflanze in ihrer Lebensthätigkeit und nach ihren Lebensbeziehungen, in Verbindung mit der Ermittelung der einzelnen Hauptmomente ihres Entwickelungsganges ist es nun, welche — um zurückzukehren zum Verfolge des practischen Nutzens der Landesflora — dem land- und forstwirthschaftlichen Betriebe wie der Pharmacie durch die Aufklärungen und Nachweisungen, welche sie ihnen darbietet, mittelbar einen Nutzen gewährt, der dem, zu welchem die unmittelbare Benutzung der einzelnen Vegetabilien führt, mit Recht an die Seite gesetzt zu werden verdient.

Noch besitzen wir — um diesen mittelbaren Nutzen, den die Durchführung der Landesflora jenen Gewerbszweigen gewähren wird, einigen seiner speciellen und nähern Ergebnisse nach zu berühren — keine sichere Scale für die Berechnung des Werths der Hute- und Weidenutzung mit Rücksicht auf die Jahreszeit, in welcher sie (als Vor-, Haupt- und Nachhute) ausgeübt werden darf, obgleich diese für eine richtige Veranschlagung des Huterechts bei Gemeinheitstheilungen, Servitut-Ablösungen, Verkäufen u. s. w. unentbehrlich ist. Wir besitzen sie nicht und können sie nicht entwerfen, weil wir keine vollständigen Beobachtungen über die Entwickelungs-Perioden der verschiedenen Weidegewächse und über ihren hiervon abhängigen periodischen Werth haben. Um diese Scale auszuarbeiten, kommt in einem Lande, wie dem unsrigen, dessen Provinzen so viele und große Extreme ihrer örtlichen Natur vor Augen legen, nicht allein die Verschiedenheit der Gewächsarten, sondern auch die Beschaffenheit des Bodens und des örtlichen Climas in Betracht. Die ostfriesischen Wiesen und Weiden bestehen zum Theil aus ganz andern Gräserarten als die Lüneburgschen. Das quantitative Verhältniß derjenigen Arten, die beiden gemeinschaftlich sind, ist auf den erstgenannten Weidegründen ein ganz anderes, als auf den letztgenannten, und die Blüthezeit und Fruchtreife derselben Gewächse tritt dort nicht in derselben Zeit ein, als hier. Die Weidegründe im Göttingenschen unterscheiden sich auf ähnliche Weise sowohl von den Ostfriesischen, als von den Lüneburgschen. Eine

Digitized by Google

Scale, die für Gemeinheitstheilungen in der Provinz Lüneburg anwendbar seyn mag [1]) würde daher durch ihre Anwendung in Ostfriesland und im Göttingenschen zu Irrthümern und Ungerechtigkeiten führen. — Endlich genügt auch in derselben Provinz nicht immer der Gebrauch derselben Scale zur Berechnung des Weidewerths. Die Waldweide z. B. besteht aus ganz andern Gräserarten und an andere Entwickelungs-Perioden gebundenen Gräsern, als diejenigen, welche den offenen Weideanger bekleiden.

Wir befinden uns ferner nicht im Besitze richtiger Nachweisungen über den wahren Wachsthum der Holzarten für die Anlegung sicherer Zuwachs-Berechnungen, obgleich die Veranschlagung des Zuwachses für die Ermittelung des nachhaltigen Ertrages der Waldungen, für Waldwerth und Consumtions-Berechnungen unentbehrlich ist. Die Formeln, deren die ausübende Forstwissenschaft sich bisjetzt hierzu bedient, sind, wie ich zu seiner Zeit nachweisen werde, sämmtlich falsch, weil sie auf einer in ihrer Grundansicht irrigen Voraussetzung über den Gang des Wachsthums unserer Holzarten beruhen.

Noch sind wir endlich sehr wenig unterrichtet, zum Theil ganz im Dunkeln über die naturgesetzlichen Veränderungen, welche die arzneilichen Stoffe unserer officinellen Pflanzen den verschiedenen Entwickelungs-Epochen und Zuständen nach quantitativ und qualitativ erleiden — einzelne, mehrentheils unerklärte und daher kaum mit Sicherheit zu benutzende Wahrnehmungen abgerechnet. Die vielen dem Arzte bekannten Widersprüche in den Angaben und im Erfolge der Anwendung vegetabilischer Arzneien, und damit Schwanken und Unsicherheit im Gebrauche mancher wichtigen Arzneigewächse sind die unausbleiblichen, aber wahrlich wohl der endlichen Hinwegräumung zu empfehlenden Folgen hiervon.

Eine auf sachkundige Beobachtung begründete Erkenntniß des Lebens der Pflanzen, ein tieferes Eindringen in die sämmtlichen physiologischen Erscheinungen, die mit dem fortschreitenden Wachsthume und dem Eintritte der Entwickelungsstadien in Verbindung stehen, fortgeführt durch die Reihen der einzelnen Pflanzenarten, ist das einzige Mittel, uns in den Besitz von Einsichten zu setzen, die so vielseitig und so unmittelbar, wie durch diese Beispiele nachgewiesen ist, in das practische Leben eingreifen. Aus Büchern können wir sie nicht schöpfen, weil wir noch kein Werk besitzen, welches solchen Ansprüchen hinreichend Genüge leistete. Wäre dies aber auch der Fall, so modificirt und verändert die allgemeine Lage und die besondere Naturbeschaffenheit der einzelnen Länder so manche dieser Lebenserscheinungen im Pflanzenreiche, daß Übertragungen aus andern Gegenden nicht immer anwendbar sind. Deshalb muß jedes Land eine specielle Kenntniß seiner Vegetation sich verschaffen, wenn es vollständig und mit Sicherheit den Gewinn für die gesellschaftliche Verbindung des Staats sich aneignen will, den die Natur auch von dieser Seite mit freigebiger Hand dem Menschen darbietet.

Von diesem nächsten Gewinn im Einzelnen abgesehen, greift der Nutzen, den dieser beschreibende Theil der Flora gewähren wird, in einen ausgedehntern Wirkungskreis ein, in einen Wirkungskreis, der den größten Interessen der menschlichen Gesellschaft angehört.

Hätte die frühere Zeit unserer jetzigen nur ein Werk überliefert, welches die äu-

[1]) Die Berechnung des Werthes der Wiesenhütung nach Maaßgabe der Jahreszeit für Gemeinheitstheilungen wird bis jetzt noch nach der Scala des Graswuchses vorgenommen, welche von J. F. Meyer in seinem Werke »Über die Gemeinheitstheilung.« Celle 1801—1805. Theil 2. S. 67. vorgeschlagen worden ist. Sie begründet sich nicht auf Untersuchungen des Entwickelungsverlaufs der verschiedenen Weidegewächse, sondern auf Wahrnehmungen, die im Lüneburgschen bei dem Ertrage von ein-, zwei- und dreischürigen Wiesen gemacht worden sind.

Digitized by Google

fere Gestaltung und den anatomischen Bau der Vegetabilien mit vollendeter Sorgfalt und Naturtreue darstellte, und zugleich physiologisch vollständige Beschreibungen enthielte, so würden wir die uns jetzt räthselhaften Fragen mit Sicherheit beantworten können: ob und welche Veränderungen unsere Vegetabilien im Laufe der Zeit erlitten? Ob unsere Culturpflanzen Stammarten oder Erzeugnisse jener Veränderungen sind, deren Zurückschlagen oder Ausarten wir entgegenzuarbeiten haben? — In welchem Verwandtschafts-Verhältnisse die im Allgemeinen übereinkommenden, in einzelnen Puncten aber von einander abweichenden Formen der Gewächse, die wir Unterarten, Abarten, Spielarten nennen, unter sich und zu den ähnlichen anderer Gegenden stehen? — Wir würden eine feste Grundlage für Schlußfolgerungen über den Gang haben, welchen die Verbreitung der Gewächsformen nahm, die stets mit der Geschichte und Cultur-Entwickelung der einzelnen Länder zusammenhängt u. s. w. Über dies alles befinden wir uns gegenwärtig im Dunkeln, weil die Unvollkommenheit der Abbildungen und Beschreibungen älterer Werke uns über die Identität ihrer Objecte mit denen der neueren Forschung in Ungewißheit läßt.

Dies Dunkel wird einer zukünftigen Zeit durch Werke erhellet werden, die der Vollendung entsprechen, deren Erreichung diese Abtheilung unserer Landesflora sich zum Ziele gesetzt hat. Werke dieser Art werden der Zukunft helfen, die natürliche Entfaltung der uns zunächst belegenen Dinge aus ihrem Ursprunge abzuleiten und sie in ihrer Entwickelung unter den Beziehungen zu verfolgen, welche die Verbindung mit der übrigen Schöpfung und der Einfluß des fortschreitenden Menschengeistes im Umkreise ihres Daseyns ihnen auferlegten, womit ein werthvoller Beitrag zur Philosophie der Erd- und Menschengeschichte gewonnen seyn wird.

Von einem Einflusse, der auf die Cultur des Bodens ihrem ganzen Umfange nach sich erstreckt, sind die noch zu erörternden allgemeinern Ergebnisse, welche durch Forschungen im Gebiete der vaterländischen Flor practischen Gewinn darbieten. Auch diese erlaube ich mir in einigen Beispielen nachzuweisen.

Es bedarf keiner Angabe des Werths, den die Beförderung der Bodenkenntniß besonders für ein Land haben muß, welchem, wie dem Hannöverschen, von den fruchtbarsten Marschen, die Europa kennt, bis zu dem magersten Syrtenlande hin, die mannigfachste Verschiedenheit der Bodenmengungen zu Theil geworden ist. Die chemische Analyse weis't allerdings, und zwar mit großer Genauigkeit, die Bestandtheile des Bodens nach. Man hat ihr deshalb in jener Beziehung viel Werth beigelegt. So groß dieser auch an und für sich ist, und in einzelnen Fällen auch für die Landwirthschaft seyn kann, so sehr hat man ihn doch, das practische Leben in seinem Umfange ins Auge gefaßt, überschätzt. Abgesehen davon, daß ihre Anwendung bei dem unendlich häufigen Wechsel in der Zusammensetzung der Bodenbestandtheile, von denen wenige Procente die Einträglichkeit und ganze Natur des Bodens abzuändern vermögen, zu vielen Schwierigkeiten unterworfen und zu kostspielig ist, um dem Landwirth viel nützen zu können, befriedigt diesen die chemische Analyse nicht, weil sie die, vom mechanischen Zustande des Bodens abhängigen physischen Eigenschaften desselben nicht nachweist, weil sie über den Untergrund keinen Aufschluß giebt, und weil sie die Wirkung der hydrographischen und climatischen Verhältnisse des Bodens in ihr Resultat nicht aufnehmen kann, sämmtlich Beschaffenheiten, die nicht selten einflußreicher auf die Vegetation sind, als die Bestandtheile des Bodens. [1])

[1]) Die Fruchtbarkeit des Bodens hängt überhaupt weniger vom absoluten Werthe seiner Bestandtheile, als von der Ermittelung der seiner Beschaffenheit entsprechenden Culturpflanzen und seiner Verbesserung ab. In dieser Hinsicht muß die Landwirthschaft recht eigentlich bei der Bota-

Digitized by Google

Unter diesen Umständen hat man einer vegetabilischen Characteristik des Bodens Werth beizumessen, welche die Summe seiner äußern und innern Beschaffenheiten durch gewisse Pflanzen, die man auf ihm antrifft, vor Augen legt. Sie gewährt, indem sie einen unmittelbaren Ausspruch der Natur giebt, der uns unsicherer Schlußfolgerungen, gestützt auf chemische Analysen, überhebt, der practischen Beurtheilung des Bodens ein treffliches Hülfsmittel.

Dies Verwandtschafts-Verhältniß, welches zwischen den Bodenbestandtheilen, Gebirgsarten oder Formationen und gewissen vorzugsweise auf ihnen wachsenden Pflanzen Statt findet, erleidet Veränderungen in den verschiedenen Ländern und Landstrichen unter dem Einflusse der sich ändernden geographischen und besondern Lage, indem zum Theil andere Pflanzenarten in dieser Bodencharacteristik auftreten. Daher hat jedes Land, wenn auch einige dieser Gewächse in verschiedenen Zonen dieselben bleiben, außer einer größern Zahl von Pflanzen, die keine bestimmte Relation zu ihrer Unterlage nachweisen, seine eigenen geognostischen und climatischen Characterpflanzen, neben denen auch Übergangspflanzen vorkommen, welche, den Übergangsgesteinen analog, verschiedenartige Gebirgslagen durch ein vegetabilisches Band verbinden, indem sie von einem zum andern, wenn auch unter eintretenden Veränderungen der Gestaltung, Farbe u. s. w., überstreifen.

Die Ermittelung und Bekanntmachung dieser geologischen Characterpflanzen ist demnach für den Land- und Forstbau, für Abschätzungen, Grundsteuer-Veranlagungen u. s. w. von practischem Nutzen. Noch ist diese interessante Lehre, welche einst, die vom gern scharf trennenden menschlichen Verstande zu eng gezogenen Grenzen zwischen dem Organischen und Unorganischen einander nähernd, Botanik und Geologie mehr in Verbindung bringen wird, im Entstehen begriffen. Von unterrichteten Forschern mit Umsicht wiederholte, nach Landstrichen und Ländern zusammengereihete, Beobachtungen müssen sie ihrer Entwickelung

---

nik in die Schule gehen. Die Natur hat schon dafür gesorgt, daß es keinen absolut unfruchtbaren Boden giebt (selbst die Bodenerzeugnisse noch thätiger Vulcane, als die der Vegetation ungünstigsten, welche man kennt, nicht ausgenommen). Ja der anscheinend unfruchtbarste Boden kann sogar einen reichen Ertrag liefern, wenn die rechte Pflanze auf ihm angebauet wird. Nichts z. B. scheint nachtheiliger auf das Pflanzenleben zu wirken, als das Vorkommen gewisser metallischer Verbindungen im Boden, besonders alsdann, wenn die Bestandmasse mager und ihr mechanischer Zustand ebenfalls ungünstig sind. Deshalb bildet der Puchsand des Harzes, der den Äckern im Hildesheimschen durch die Innerste zugeführt wird, eine der unfruchtbarsten Bodenarten. Dennoch kann diesem Boden, ja dem reinen Puchsande selbst, durch den Bau einer gewissen Pflanze ein ergiebiger Futterertrag abgenommen werden. Dies ist ***Alsine verna*** (***Chlor. han.*** p 202.) Unser Landwirth kennt die Pflanze wohl kaum dem Namen noch dem Ansehen nach. In England, wo die Cultur der Wissenschaft der Bodencultur zur Seite geht, bauet man sie auf einem ähnlichen Sandboden mit vielem Vortheil. Diese Pflanze bedarf keines Atoms zersetzten organischen Stoffes, oder Humus, zu ihrem üppigen Gedeihen; während als Extrem eines entgegengesetzten Anspruchs an den Boden ***Oxalis Acetosella***, ***Asperula odorata*** u. s. w. nur in fast reinem Humus des Waldbodens gedeihen, ***Oxalis corniculata***, ***Stellaria media***, ***Mercurialis annua*** den humusreichsten Boden des offenen Feldes in Anspruch nehmen, ***Lathraea Squamaria***, die ***Orobanchen*** viele ***Orchideen*** aber unbedingt die noch unzersetzte organische Substanz zur Unterlage verlangen. Der Sandacker unserer Heiden gewährt auch in der dürresten Lage ergiebige Ernten von ***Alsine pentandra*** (***Chlor. han.*** p. 208.), anstatt deren, aus Mangel einer sichern Kenntniß der Culturobjecte, häufig ***A. arvennis*** Das. p. 207. gebauet wird, die einen schon kräftigern Boden verlangt und daher in dieser Lage weniger ergiebig ist. In feuchterer Lage liefert uns dieser Sandboden gute Roggenernten, ohne jedoch den Bau einer schwerern Frucht zu gestatten. In England dagegen wirft derselbe Sandboden, unter dem Einflusse des luftfeuchtern und wärmern Küstenklimas, reichliche Ernten von Weizen und Bohnen ab.

Digitized by Google

zuführen. Der geographische Theil der Flora wird hierzu nicht unerhebliche Beiträge liefern, indem die große Verschiedenartigkeit der geognostischen Verhältnisse des Königreichs und ihr oft schneller Wechsel meinen mit Vorliebe hierauf gerichteten Untersuchungen günstig waren.

Es ist dies indessen nicht das einzige Verhältniß der Gewächse zu ihrem Boden, dessen genauere Erforschung im Gebiete der vaterländischen Floren den landwirthschaftlichen Gewerben Beförderung zusichert. Mehrere, nicht minder beachtenswerthe, stehen jenen zur Seite.

Die Erklärung einer plötzlich eintretenden Verbreitung von Unkräutern in unvertilgbaren Schaaren auf Äckern, Weidegründen und in Forsten [1]), besonders nach vorhergegangener tiefer Ackerung des Grundes, nach Abtragung des Rasens, nach dem Brennen oder Hainen des Bodens, nach Aufhebung bisher bestandener Beschattung u. s. w., bietet sich von einer Seite die Erfahrung dar, daß Saamen, dem Einflusse der äußern Lebensagentien entzogen, Jahrhunderte und länger ihre Keimkraft behalten können, und jenen exponirt, auch wohl begünstigt durch Veränderungen im chemischen Gehalte des Bodens, die in Folge jener Operationen eintreten, sich zu entwickeln vermögen. Auf der andern Seite hat die neuere Zeit es außer Zweifel gesetzt, daß noch gegenwärtig auf den untern Stufen des Pflanzen- und Thierreichs Urzeugung durch Hervorbildung unbestimmt geformten Stoffs zur organischen Gestaltung eintritt, und neben der fortpflanzenden Zeugung, die von der Entwickelung mütterlicher Keime ausgeht, fortschreitet. Wenn einerseits wiederholt und auf das Sorgfältigste verfolgte Erscheinungen der Annahme, daß in allen Fällen jenes plötzliche Auftreten wuchernder Gewächse im Schooße der Erde liegenden Saamen zugeschrieben werden könne, durchaus widersprechen; so steht andererseits der Annahme einer ursprünglichen Zeugung für die Erklärung dieser Erscheinung die Ungewißheit entgegen, bis zu welchen Stufen organischer Bildung im gegenwärtigen Zustande unserer Erde die elementare Zeugung fortzuschreiten vermöge. Nehmen wir aber diese oder jene Erzeugungsweise an, so fehlt es noch eben so sehr an Kenntniß der äußern Umstände, welche diese oder jene Thätigkeit der Natur hervorrufen.

Wir sehen uns demnach noch gänzlich von Mitteln entblößt, Ereignissen dieser Art vorzubeugen, denen wir, wenn sie zu großer Benachtheiligung unserer Bodencultur eingetreten sind, mit Kosten und Anstrengungen jeder Art, wie mancher erfahrene Landmann weiß, vergebens entgegenarbeiten. Mit Unbefangenheit und Sachkenntniß geprüfte Erscheinungen dieser und ähnlicher Art, deren weiterer Verfolg hier nicht gestattet ist, machen es wahrscheinlich, daß der mit Vegetation bedeckte Boden einem naturgesetzlich beding-

[1]) Auf der neuen Marsch in der Provinz Ostfriesland, auf Sandäckern im Lüneburgschen, Lingenschen und Bentheimschen bedeckt auf diese Weise der Hederich (*Raphanus Raphanistrum Chlor. han.* p. 144.) in andern Fällen, besonders auf Wintersaaten, der Acker-Fuchsschwanz (*Alopecurus agrestis* Das. p 645.), auch wohl der Acker-Hahnenfuß (*Ranunculus arvensis* Das. p. 27.) urplötzlich den Boden in unsäglicher Menge, ohne daß Pflug und Egge sie wieder zu vertilgen vermöchten. Bei Emden, im Bremischen, auch im Göttingschen überzieht auf ähnliche Weise der Ackersenpf (*Sinapis arvensis* Das. p. 138.) den bessern Boden, ohne daß ein 4- bis 5maliges Hervorlocken und Vertilgen einer den Boden dicht überziehenden Schaar des Gewächses im Stande wäre, die Menge bemerkbar zu vermindern. Die abgetriebenen Waldschläge in den Forsten der flachen, sandigen Landestheile begrünt nicht selten, so wie sie von Holz entblößt werden, die Besenpfrieme (*Spartium scoparium* Das. p. 173.) von der während einer 25- bis 30- ja 100jährigen Beschattung keine Spur zu sehen war, den Boden, obgleich die schweren, bohnenartigen Saamen durch Winde nicht heibeigeführt werden können. Im Hildesheimschen sah ich aufgebrochenen mergeligen Boden plötzlich mit Färberwau (*Reseda Luteola* Das. p. 177.) sich bedecken, obgleich diese Pflanze in der Gegend weiter nicht vorkam.

Digitized by Google

ten, durch Umstände mannigfach modificirten Wechsel der Pflanzenarten unterworfen ist, dessen Hauptmomente durch eine gegenseitige Einwirkung der Gewächse aufeinander und die Veränderungen des Bodens an Stoffen, die hiervon abhängig sind, bestimmt werden. Die Erlangung einer Einsicht in dies noch verschleierte Walten einer unausgesetzt umwandelnden Schöpfungs-Thätigkeit im Dunkel der Erde wird für die Leitung und Förderung mancher Operationen der Bodencultur wie für die Erhöhung ihres Ertrages von Werth seyn. Nur die Beobachtung, in Verbindung mit Versuchen, welche von stufenweise gestiegenen Einsichten geleitet werden müssen, kann zu dieser Kenntniß führen. Was die Untersuchung unseres Landes in dieser Beziehung ergeben hat und noch ergeben wird, findet seine Stelle im zweiten und dritten Abschnitt des geschichtlichen Theils der Flora.

Die hier berührte Einwirkung der Gewächse auf den Stoffgehalt des Bodens führt mich zur Nachweisung einer andern Aufgabe, deren Lösung der gegenwärtige Stand der Bodencultur dem practischen Naturforscher dringend anempfiehlt.

Die Beobachtung ergiebt, daß unter den mancherlei Gewächsen, welche die Erdoberfläche bedecken, sowohl ein Befreundungs- als ein Befeindungs-Verhältniß Statt findet. Es offenbart sich dies Verhältniß in dem wiederkehrenden gesellschaftlichen Vorkommen (Consortium) mancher wildwachsenden Pflanzen, wie in den bald günstigen, bald ungünstigen Wirkungen, welche cultivirte Gewächse auf einander äußern, sey es während sie gemeinschaftlich auf dem Acker, Forstgrund, Gartenboden vegetiren, oder im zeitlichen Wechsel der Cultur auf einander folgen.

Die Ursachen dieser Einwirkungen der Gewächse auf einander liegen zum Theil in ihrem gesammten Baue und in damit in Verbindung stehenden Eigenschaften. Ein rascher Wachsthum, frühzeitige Jahresentwickelung, ausgebreitete Stellung der Äste, Rankenbildung, Großblätterigkeit, zahlreicher Saamenansatz und leichte Fortbewegung der Saamen — dann ähnliche Begünstigungen im unterirdischen Baue: tiefdringende, rankende und Ausläufer treibende Wurzeln — endlich weniger Empfindlichkeit der ganzen Pflanze gegen nachtheilige Witterungseinflüsse, führen zur Überwucherung, Verdümpfung und oft gänzlichen Verdrängung derjenigen Gewächse, deren Organisation entgegengesetzte Eigenschaften zeigt. Schutz durch Schattenbildung, durch Abhalten der Winde und Fröste, Beförderung des Keimens zur Erde gelangter Saamen durch den Laubfall u. s. w. führen dagegen zu Begünstigungen der Pflanzenarten, welche wir als Schützlinge anderer den Boden bewohnen sehen.

Ein anderer Theil der Ursachen, welche jene Erscheinungen herbeiführen, ist dagegen im innern Leben der Pflanzen und in davon zunächst abhängigen Thätigkeiten zu suchen. Nur durch diese lassen sich namentlich die Wirkungen erklären, welche die Pflanzen im Laufe des zeitlichen Wechsels durch Veränderungen im Boden auf einander ausüben. Sie verändern diesen während ihres Lebens und nach ihrem Tode, durch Beraubung sowohl als durch Zuführung von Stoffen, worauf sich die Lehre vom Fruchtwechsel gründet. Eine richtige Einsicht in dies Verhältniß der Pflanzen zum Boden ist also von größter Wichtigkeit für den Landbau in seinem ganzen Umfange.

Ein sehr bekannter, durch alle Regeln des Fruchtwechsels fortlaufender Erfahrungssatz ist es, daß der Bau der Hülsenfrüchte auf den nachfolgenden Bau von Getreidearten vortheilhaft wirkt, indem er den Boden für diesen geeigneter oder fruchtbarer macht. Der Landwirth erklärt dies, indem er annimmt, die Hülsenfrüchte zögen andere Nahrungsmittel aus dem Boden, als die Getreidearten für ihr Gedeihen verlangten, — jene bedürften überhaupt weniger Nahrung — sie entnehmen diese aus tiefer liegenden Schichten des Bodens — und endlich hielten sie diesen durch dichte Bestaudung und Beschattung von auszehrenden Unkräutern rein.

Digitized by Google

Jene erstere, von unsern Öconomen wohl noch gegenwärtig als ein Fundamentalsatz festgehaltene Meinung, daß jede Pflanzenart nur die ihr zuträglichen Stoffe aus dem Boden entnehme, während sie andere, ihr nicht zusagende, zurücklasse, ist entschieden falsch. Alle Pflanzen saugen, wie zuverlässige und in hinreichender Menge angestellte Versuche bewiesen haben, die im Wasser aufgelöst'ten Stoffe des Bodens ohne irgend eine Ausnahme ein, wenn auch keineswegs jeder Stoff gleich geeignet für ihre Ernährung ist; sie vielmehr im Wachsthum zurückbleiben, wenn sie die Stoffe nicht in hinreichender Menge im Boden vorfinden, welche ihre Natur verlangt, kränkeln und absterben, wenn die eingesogenen Stoffe ihnen schädlich sind. Die übrigen, hier minder wichtigen, jener Annahmen der Öconomen treffen in einigen Fällen zum Theil zu, wie z. B. die letztern beiden in Absicht der zur Tiefe dringenden Wurzeln beim Bau der Luzerne und der Esparcette, während doch auch hier die Entgegnung Rücksicht verdient, daß die Keimung und anfängliche Entwickelung jener Pflanzen eben sowohl als die des Getreides in der obern Schicht vor sich geht, und die Ackerung die Bestandmasse der obern und untern Bodenschichten durch einander mengt. Der Klee bestaudet allerdings den Boden dicht, bei manchen andern Hülsenfrüchten ist dies indeß nicht der Fall, und sehr viele dieser erfordern eben so viel, ja mehr Nahrungsstoff, als das Getreide.

Dagegen verdanken wir der neuesten Zeit [1]) die Bestätigung und den nähern Erweis der schon früher [2]) gemachten Entdeckung, daß die Wurzeln der lebenden Pflanze in Folge einer, wie es scheint, organischen Verrichtung, dem Boden gewisse Aussonderungsstoffe zuführen, und dadurch Veränderungen im Gehalte desselben bewirken. Es ist sehr wahrscheinlich, daß hiermit die Verbesserung oder der Verderb des Bodens für gewisse andere Gewächse, seine Befruchtung durch den Culturwechsel, wie seine Entkräftung und Ausmergelung durch den anhaltend wiederholten Bau derselben Pflanzen, welche auf diese Weise, einem allgemeinen Naturgesetze entgegen, an die Ernährung durch ihre eigenen Aussonderungen verwiesen werden, in einer wesentlichen Verbindung steht; ja daß jene Aussonderungen, sey es auch nur theilweise und namentlich in Gemeinschaft mit dem Stoffe, der sich durch die Verwesung der Wurzeln bildet, worauf ich, in unsern Heidegegenden gemachten Beobachtungen nach, besondern Werth legen möchte, jene Wirkungen bedingen.

Bis jetzt kennen wir diese noch sehr wenig, [3]) weil nur eine geringe Zahl unserer

---

[1]) Es ist der um die Förderung der Pflanzenphysiologie so hochverdiente Herr Professor ***De Candolle (Physiologie végétale.*** T. 1—3. Paris 1832.) und auf dessen Veranlassung Herr Professor ***Macaire (en Memoires de la Société de physiq. et d'hist. nat. de Genève.*** T. V. und Bibl. univ. 1832. Mai p. 33—49.) denen die Wissenschaft für diese Aufschlüsse zu danken hat.

[2]) Wohl zuerst vom Niederländer Seb. Just. Brugmans am Ende des vorigen Jahrhunderts, später von Senebier, Cotta, Sprengel u. And.

[3]) Es steht dieser Einfluß der Gewächse auf den Boden in Beziehung zu ihrer natürlichen Verwandtschaft. Der auf demselben Boden unmittelbar wiederholte Bau von Pflanzen einer Familie benachtheiligt die spätern Generationen derselben Familie, noch mehr der wiederkehrende Bau derselben Pflanzenart die spätern Generationen dieser. Daher ist ein Wechsel zu empfehlen, der wenigstens die Arten trifft. Noch vortheilhafter ist der Wechsel der Familien. Die im Boden hinterlassenen Stoffe einer Pflanzenfamilie sind nicht mehr für das Gedeihen aller andern Familien oder aller Arten einer Familie von gleichem Werth. Sie befördern vielmehr oft den Wachsthum dieser oder jener vorzugsweise. — Die Familie der schmetterlingsblüthigen Gewächse (Chlor. han. p. 146.) zu der unsere Hülsenfrüchte gehören, führt dem Boden durch ihre Wurzeln eine reichliche Menge leicht auflöslicher, milder, gummihaltiger Stoffe zu, welche, wie erwähnt, besonders für die Ernährung der Getreidearten geeignet sind. Die Familie der Wolfsmilchgewächse (das. p. 71.) und namentlich die auf unsern Äckern verbreiteten Wolfsmilchar-

Digitized by Google

Gewächse in dieser Hinsicht untersucht worden ist. Der Erlangung einer nähern Kenntniß des Gegenstandes bietet sich ein doppelter Weg an: die Ermittelung der socialen Verhältnisse der einzelnen Gewächse durch hierauf gerichtete Beobachtungen der wildwachsenden Pflanzen — und die Anstellung von Cultur-Versuchen. Es ist nöthig, daß beide Wege betreten werden; doch müssen Ergebnisse, zu denen der erstere führt, dem Verfolge des zweiten leitend vorangehen. Beide müssen mit Eifer betreten werden, weil die Erscheinungen, welche die Vegetation in dieser Beziehung darbietet, mannichfach und sehr zusammengesetzt sind, indem die einzelnen sowohl vom äußern Bau als den innern Functionen bedingten Eigenschaften der Gewächse, von welchen ihr gegenseitiger Einfluß ausgeht, oft sich entgegenwirken, auch theilweise sich aufheben, und weil die Wirkung der mineralischen Bestandtheile des Bodens eine Mitberücksichtigung erheischt. Es ist deshalb schwierig, in einzelnen Fällen die verschiedenen Ursachen mit Sicherheit zu erkennen, und noch schwieriger, sie unter Zutritt so mancher gegebenen Bedingungen, die von den Methoden unserer Cultur und der beabsichtigten Benutzung der Erzeugnisse ausgehen, ihrem Werthe nach für die Gewinnung wahrhaft practischer Resultate richtig abzuschätzen.

Wie wichtig diese Untersuchungen sind, und wie reich an Folgerungen sie seyn werden, bedarf keines Beweises. Der ganzen Düngerlehre, die auf nichts Anderm als der Ermittelung und vortheilhaftesten Aneignung verwandter Stoffe für die Culturgewächse beruhet, kann durch den Verfolg dieses Gegenstandes eine geänderte Richtung vorgeschrieben werden; die Lehre vom Fruchtwechsel wird dadurch erweitert und auf sichrere Gründe gestützt werden, während sie jetzt nur auf Erfahrungen sich stützt, deren naturgesetzliche Bedingnisse uns größtentheils unbekannt sind, wovon Widersprüche und Täuschungen eine Folge sind, die gar häufig unsere Bodencultur benachtheiligen, wenn Erfahrungen von einer Gegend oder Localität zur Norm für andere genommen werden.

Die nächsten practischen Resultate, welche eine erweiterte Kenntniß dieses Gegenstandes dem Ackerbaue anbietet, werden in einer sicherern Ermittelung der besten Stellung

---

ten: ***Euphorbia Cyparissias, E. helioscopia, E. Peplus*** — so wie die Familie der Mohngewächse (das. p. 115.), namentlich die häufigen Mohnarten: ***Papaver Rhoeas, P. dubium*** und ***P. Argemone***, benachtheiligen die Getreidearten, wie die mehrsten andern Culturgewächse, durch den Absatz harzartiger scharfer Stoffe. Ähnlich ist die Wirkung, welche die scharfen und bittern Wurzelstoffe mancher Gattungen der korbblüthigen Pflanzen aus der Abtheilung der Salatgewächse (das. p. 415.) hervorbringen, von denen auf unserm Ackerlande z. B. ***Sonchus oleraceus, S. asper, S. arvensis, Crepis biennis, C. tectorum, Hypochoeris glabra, Arnoseris pusilla*** u. s. w. häufig vorkommen. Auffallend nachtheilig wirkt auf das Gedeihen des Hafers die Feld-Distel (***Carduus arvensis*** das. p. 445.) auf den Lein die Cypressen-Wolfsmilch (***Euphorbia Cyparissias*** das. p. 74.) auf die Gerste der große und der haarige Hahnenkamm (***Rhinanthus major*** und ***R. Alectorolophus*** das. p. 313.) u. s. w., wenn sie gleichzeitig vegetiren. Nachtheilig wirken Möhren auf die nachfolgende Cultur von Weizen, Erbsen und Linsenarten auf folgenden Lein, und der Lein auf nachfolgenden Hanf, aber nicht umgekehrt. Der Wurzelstoff des Hanfs begünstigt so sehr die Vegetation des Hanfwürgers (***Orobanche ramosa***), daß dieser fast nur auf Hanffeldern wächst, und sie bisweilen gänzlich verheert. Der eigenthümliche bittere und harzige Stoff, womit die Wurzeln der Heide den Boden schwängern, vertreibt die mehrsten andern Gewächse aus deren Nachbarschaft, und wird eben dadurch Ursache der zusammenhängenden Verbreitung der Heide. Die der Heidefamilie verwandten Gattungen ***Arctostaphylos, Pyrola, Vaccinium*** u. s. w. liefern dem Boden einen ähnlichen Stoff, und leiden nicht durch den der Heide. Fremden Familien zugehörige Pflanzen, welche der Heidestoff ausnahmsweise nicht benachtheiligt, sind mehrere Arten der Gattung ***Potentilla, Rubus, Scorzonera humilis*** und andere.

Digitized by Google

der einzelnen Culturpflanzen im Fruchtwechsel bestehen, unbeschadet der modificirenden Ansprüche, welche Clima, Bodenbeschaffenheit, örtliches Bedürfniß und Werth der Culturgegenstände machen, — ferner in manchen Aufschlüssen über das mehr oder minder Rathsame gemischter Saaten [1]) und in einer vollständigern Kenntniß der schädlichen oder sogenannten Unkräuter. Der Forstwissenschaft wird sie Nachweisungen über die etwaige Anräthlichkeit eines theilweisen und allmäligen Wechsels der Holzarten in den Schlagholz-Districten durch eine angemessene Wahl der Saamenbäume oder durch Pflanzung und Einsaat anbieten, und Beiträge zur Entscheidung der Frage liefern, ob die bekannte Abnahme unserer Hochwaldungen an Stärke, Höhe und Schönheit der Bäume im Vergleich mit dem Urwalde, ungeachtet wir berechtigt wären, bei unserer sorgfältigen Behandlung der Waldungen das Gegentheil zu erwarten, nicht allein in der quantitativen Abnahme des Humus, sondern auch in der ununterbrochenen Wiederanzucht derselben Holzart zu suchen sey. [2]) Dem Obst- und Gartenbaue wird sie beachtungswerthe Winke über den Wechsel der Fruchtbäume in den Baumschulen, über die Erhöhung des Obstertrages und die Gewinnung wohlschmeckendern Obstes durch die Anordnung der Obstbäume unter sich [3]) und in ihrer Zeitfolge, wie über die zweckmäßigste Gruppirung der Parks u. s. w. geben.

Diese nähere Kenntniß des Einflusses der Gewächse auf den Boden ist es denn auch — um noch einen für unser Land wichtigen Punct im Besondern zu berühren — welche uns das einzige im Großen ausführbare Mittel anbietet, ausgedehnte Flächen eines seiner Unfruchtbarkeit wegen öde liegenden Bodens der Cultur zu gewinnen.

Gegen zwei Drittheile des Königreichs Hannover bestehen, wie schon erwähnt, noch gegenwärtig aus uncultivirten Heiden und Mooren. Wird es möglich seyn, diese in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit, mit einem mäßigen, sich vom Jahre der Anlegung verzinsenden Capitale in Cultur zu bringen, und damit diesen bedeutenden Flächenraum der steigenden Bevölkerung, der Vermehrung des Wohlstandes und der Kraft des Landes zu gewinnen? Ich wage es, diese Frage mit Ja! zu beantworten. Ihre ausführliche Erörterung wird im dritten Abschnitt des angewandten Theils der Flora ihren Platz finden.

---

[1]) Um in dieser Beziehung ein Beispiel zu geben, erwähne ich, daß unsere Landwirthe hier und da Buchweizen und Spörgel gemengt aussäen. Dies ist ein ganz unvortheilhaftes Verfahren, weil die Wurzelstoffe des Spörgels auf den Wachsthum des Buchweizens nachtheilig wirken.

[2]) Besonders in Frankreich sind hierüber bemerkenswerthe Erfahrungen gesammelt und zum Theil durch Schriftsteller, namentlich *Dureau de la Malle*, auch *De Candolle* (Considerations générales s. l. foréts d. l. France, en Revue franc. 1830) bekannt gemacht worden. Wenn auch ein Wechsel der Holzarten im Hochwalde in vielen Fällen durch die climatische Lage unbedingt untersagt, in vielen andern, wegen Schwierigkeit der Verjüngung, wegen der Holzbedürfnisse u. s. w. ganz unräthlich wird; so ziemt es doch der Wissenschaft, sich der Gründe und ihres Werthes klar bewußt zu seyn, die für und gegen die Sache sprechen. Von mehr practischem Interesse ist dieser Gegenstand für die Behandlung der gemischten Hochwaldungen. Manche sehr tüchtigen Forstmänner sind der Meinung, daß es unbedingt rathsam sey, jeden gemischten Hochwald, der Nachtheile wegen, die mit solchen Vermischungen verbunden sind, in einen reinen umzuwandeln. Ich bin selbst früherhin dieser Meinung gewesen, Naturbeobachtung und Versuche haben mich aber später überzeugt, daß es in manchen Fällen rathsam ist, gemischte Hochwaldsstände, selbst dann, wenn sie aus Laub- und Nadelholz bestehen (unter Vermeidung der Gefahr, den Schluß der Waldung aufzuopfern und die Verjüngung zu gefährden) mit einem beträchtlichen Gewinn an Zuwachsmasse im Vergleich mit reinen Beständen beizubehalten.

[3]) So hat man z. B. neuerlich in England wiederum die schon in früher Zeit gemachte Beobachtung bestätigt gefunden, daß Feigenbäume durch ihre Wurzeln auf andere Obstbäume, namentlich die Pfirsiche, schädlich einwirken. *The gentlemans magazine.* Febr. 1825 p. 130.

Digitized by Google

Das Urteil ist auf Art. 267, 268 Abs. 1 Ziff. 3 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gestützt. Es ist unbestritten, dass der Rekurrent, welcher eine Forderung von Fr. 1000 in Betreibung gesetzt hatte, gegen den Rechtsvorschlag des Betriebenen Rechtsöffnung verlangte und dass er dieses Begehren auf eine Urkunde stützte, welche die Unterschrift des Betriebenen trägt. Es ist ferner unbestritten, dass der Betriebene gegen die Forderung selbst keine Einwendungen erhebt, sondern nur geltend macht, die Urkunde sei ihm durch Betrug abgelockt worden. Unter diesen Umständen ist die Rechtsöffnung zu erteilen, wenn nicht der Betriebene sofort Beweis für seine Behauptung leistet. Dieser Beweis ist nicht erbracht worden. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern das Urteil des Obergerichts Bundesrecht verletzen könnte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 15. Juni 1895 bestätigt.

---

[1] Vgl. Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden, Bd. I, S. 1 ff.

die Festhaltung des doppelten Grundsatzes: den Ackerbau in einer angemessenen Verbindung mit Waldbau und zum Theil unter seinem Schutze, hier gegen die zu große Sonnenhitze, dort gegen das Hereinstürmen nördlicher und nordwestlicher Seewinde, zu betreiben; auf dem Acker selbst aber die gemischten Saaten zu begünstigen, und dem Baue der hülsentragenden Futtergewächse, im Vergleich mit dem Baue der Halmfrüchte, mehr Feld einzuräumen, als im Fruchtwechsel auf einem kräftigern Boden zu geschehen pflegt.

Durch die Ergreifung und ernstliche Förderung dieser Culturmethode, welcher örtliche Verhältnisse mancher Art nähere Bestimmungen und Modificationen ertheilen, können, in Verbindnng mit der hier und da zur Befruchtung des Bodens bereits eingeführten Benutzung der Gewässer und fernern Trockenlegung der Brücher, wie vor Allem dem fortschreitenden Hinwirken auf Befreiung des Eigenthums und eine zu den Vermögenskräften und der Intelligenz der Besitzer im Verhältniß stehenden Vertheilung der Bodenfläche, die Heiden des Landes binnen einer Menschengeneration der Cultur so weit gewonnen seyn, daß nach Ablauf dieser Zeit keine größeren zusammenhängenden Heideflächen mehr vorhanden seyn werden. —

Ich darf mich nunmehr der Hoffnung hingeben, durch den Inhalt meines Vortrages, dessen ausführliches Eindringen in das Einzelne sich dadurch entschuldigt, daß nur auf diese Weise ein so allgemein gefaßter Vorwurf überzeugend widerlegt werden konnte, den vielseitigen practischen Nutzen, welcher neben einem hohen wissenschaftlichen Werthe, die Bearbeitung einer Landesflora, nach diesen Ansichten ausgeführt, behauptet, genügend erwiesen — ja es klar vor Augen gelegt zu haben: daß die ganze Tendenz des Werks vorzugsweise eine practische ist. Ich darf hoffen, den Beweis geführt zu haben, daß die Ausführung der Unternehmung, so weit sie bisjetzt fortgeschritten, Resultate ergab, die dem Zwecke, practischen Nutzen zu gewähren, entsprechen, indem sie vielfache Beiträge zur Beförderung der Bodencultur und des Gewerbewesens in ihren wichtigsten Zweigen lieferte. Ich darf hoffen, die Erwartung gerechtfertigt zu sehen, daß die fortgesetzten Untersuchungen der Landesnatur und die fernere Bearbeitung des Werks Ergebnisse theils zu begründen, theils unmittelbar herbeizuführen geeignet sind, die einen Einfluß auf die Erhöhung des Volkswohls und die Vermehrung des National-Reichthums versprechen.

So mag ich denn auch die Überzeugung ausdrücken dürfen, daß es mir gelungen seyn werde, Ungewißheiten gehoben, Besorgnisse entfernt — vielleicht auch Abneigungen bekämpft zu haben, die nur aus Unbekanntschaft mit dem tiefern Zwecke eines Werks, dessen Titel irre führen kann, oder mit dem Sinne, in welchem der Verfasser seinen Gegenstand auffaßt und verfolgt, Ursache einer nicht allgemeinen Zustimmung zu den Anträgen der Regierung gewesen seyn können. Ich mag die Überzeugung aussprechen dürfen, daß ein solches Werk, ein Grundbau deutscher Pflanzenkunde, den zeitgemäßen Forderungen der Wissenschaft und Kunst, wie dem anerkannten Bedürfnisse des nähern Vaterlandes entsprechend, und diesem zugleich den Ruhm zuwendend, zum Übergange unmittelbar an das Leben geknüpfter Wissenschaften in dieses und den Volksgewinn selbstthätig beigetragen zu haben, einer allgemeinen Theilnahme — einer Unterstützung sich erfreuen dürfe, der jeder gern sein Wort bietet. Ich mag, nach den jetzt gegebenen Aufklärungen, der Überzeugung vertrauen, daß der Vollendung eines Werks kein Hinderniß entgegengestellt werden möge, welches späten Zeiten als ein Denkmal dastehen wird, die Königliche Liebe, den erleuchteten Sinn der Regierung und die Sorgfalt ständischer Versammlungen beurkundend, welche den kleinen und vorübergehenden Bedrängnissen der Zeit nicht dasje-

Digitized by Google

nige opfern wollten, was bleibend und dauernd dem Landeswohl einen nicht versiegbaren Quell eröffnet.

Noch bedarf es indessen, um die Erwartung auch von einer andern Seite gerechtfertigt zu sehen, der Erörterung des zweiten der Landesflora gemachten Vorwurfs: des Vorwurfs nämlich, daß sie nicht schnell genug fortschreite.

Zuvörderst dürfte sich, um den Gehalt dieses Vorwurfs zu prüfen, aus dem bereits Vorgetragenen ein doppelter, der Beachtung sehr zu empfehlender Unterschied ergeben, der zwischen der Abfassung auf specielle Naturforschung begründeter Werke und solcher Statt hat, deren Ausarbeitung allein von der schaffenden Kraft des menschlichen Geistes abhängig ist. Jene nehmen außer der geistigen Thätigkeit einestheils beträchtliche körperliche Anstrengungen in Anspruch; und anderntheils tritt die Natur als eine Mitproducentin auf, deren Hülfe nicht immer dem Willen des Menschen sich fügt.

In der *Chloris Hanoverana* ist die Verbreitung jeder einzelnen Pflanze, stets von Süden gegen Norden fortschreitend, durch alle Provinzen des Königreichs, unter Nachweisung von 18300 speciellen Standörtern angegeben worden; während man sich in den gewöhnlichen Floren begnügt, das Vorkommen der Pflanzen durch die Angabe einiger Standörter zu belegen. Meines Wissens besitzt noch kein Land ein botanisches Werk, welches eine so vollständige Darstellung der örtlich geographischen Verbreitung seiner Gewächse lieferte, als die Chloris es thut. Abgesehen von dem wissenschaftlichen Interesse, welches diese Behandlungsweise in Beziehung auf die geognostische und climatische Beschaffenheit des Landes gewährt, ist es einleuchtend, wie sehr hierdurch den Landeseinwohnern die Benutzung der Gewächse erleichtert worden, indem die nächste Beziehung der Pflanzen und ihre Gewinnung in Quantitäten ungemein hierdurch befördert wird.

Eben so einleuchtend ist es aber auch, daß eine so specielle Untersuchung einer Flor mehr Zeit erfordert, als die gewöhnliche Behandlungsweise erheischt.

Wer nicht selbst Naturforscher ist, hat nicht leicht einen richtigen Begriff davon, was es sagen will, eine so durchgeführte, vollständige Nachweisung der Gewächse zu geben, mit welchen die rastlos schaffende Natur, auch den starren Fels, die strömenden Gewässer, ja die Brandung des Meers nicht ausgeschlossen, den Boden der Erde bekleidet. Diese Aufgabe wird um so schwieriger, wenn sie sich auf ein Land wie das unsrige bezieht, ein Land, welches von den Urgebirgshöhen des Harzes, den Kalk- und Sandsteinflötzen der Vorgebirge und Hügelzüge, durch die fruchtbaren Ebenen, die endlosen Heiden und Moore bis zu den thonig-humosen Marschen, den Küsten und Inseln hin, die hier von salzigem Schlamm, dort vom Kiese des Meeres überzogen werden, durch eine so große Mannichfaltigkeit der Oberflächenbildung, der Bestandmasse und der climatischen Verhältnisse ausgezeichnet ist, wie vielleicht kein anderes in Deutschland. Es ist ja nur eine Linie, die der wandernde Forscher durch die tausend Thalgänge und Schluchten zieht, womit die Gebirgskuppen sich in die Hauptthäler verlaufen; nur eine Linie, die ihn durch Waldungen und Vorhölzer, durch die unbegrenzten Flächen der Ebene führt. Und jeder Wiesengrund, jeder Acker, jede Weide, welche von zahllosen Pflanzenindividuen begrünt ist, will mit Scharfblick und Sorgfalt durchspähet seyn.

Dennoch ist es nicht die Macht des Raums allein, die der einzelne Forscher zu bekämpfen hat. Jeder Jahreszeit hat die Natur ihre eigenen Gewächse, ihre eigenen vegetabilischen Entwickelungsperioden verliehen. Deshalb müssen dieselben Gegenden auch den verschiedenen Jahreszeiten nach wiederholt bereiset werden.

Von den 15 Jahren, die ich bis jetzt der Untersuchung des Landes und der Bearbeitung der Werke, welche einen Theil der Resultate jener enthalten, neben meinem übri-

Digitized by Google

gen Dienstverrichtungen widmete, habe ich, wie die bei Königlichem Cabinets-Ministerium niedergelegten Auszüge meiner Journale nachweisen, überhaupt 69 Monate, oder zusammengerechnet 5¾ Jahre auf Fußreisen im Lande zugebracht: Reisen, die mir — jene Genüsse abgerechnet, welche die Erkenntniß der Güte des Schöpfers in den wundervollen Bildungen, mit denen er die blühende Erde schmückt, und ein hier und da begünstigter Blick in das geheimnißvolle Innere dieser Schöpfung mir gewährten — wahrlich keine Freuden, wohl aber Anstrengungen, Entbehrungen jeder Art und Gefahren darboten, welche Wenige von Denen, die eine solche Untersuchung für so leicht ansehen, geneigt seyn möchten, mit mir zu theilen.

Diese Reisen sind — jene abgerechnet, die sich auf Gegenstände der innern Landescultur bezogen — theils der Erforschung der Gesammtvegetation, deren Übersicht die Chloris giebt, und damit in Verbindung stehender Verhältnisse, theils der Ausarbeitung von Pflanzenbeschreibungen gewidmet worden. Es ergiebt sich aus dem, was ich über die Einrichtung dieser letztern gesagt habe, leicht, daß jede einzelne Pflanzenbeschreibung die Anstellung vielfacher Beobachtungen erfordert. Die gesammte Darstellung reihet sich hier ganz eigentlich aus Beobachtungen zusammen, und zwar, wie die Rubrik „Lebenslauf" ergiebt, aus Beobachtungen, die eine Fortsetzung vom Frühjahre bis in den Herbst verlangen. Die Resultate naturgeschichtlicher Beobachtungen aber müssen aus Durchschnittssummen gewonnen werden, indem sich nur auf diese Weise das Wesentliche vom Zufälligen und Individuellen trennen läßt, die Erscheinungen zeitlich festgestellt, und ihren Ursachen, wie dem innern Zusammenhange nach richtig erkannt werden können. Dadurch erst wird den Resultaten Werth und Anwendbarkeit verliehen.

Wenn es hiernach klar ist, daß die Ausarbeitung solcher Pflanzenbeschreibungen einerseits Beharrlichkeit und viel Zeit erfordert; so ist es eben so wenig zu verkennen, daß sie andrerseits Begünstigungen der Natur voraussetzt, die sich durch Machtsprüche nicht erzwingen lassen. Ein Beispiel wird dies näher nachweisen. Die im Lebenslaufe der *Polygala comosa* (Beschr. Thl. 3. Sign. 11. S. 2.) enthaltene Angabe, daß sie 1 bis 1½ Stunde vor Sonnenuntergang ihre Blume schließe, und 1 bis 1½ Stunde nach Sonnenaufgang sie wieder öffne, erforderte eine in die Nachtzeit fallende Beobachtung der von Mitte Mai's bis Mitte Juli's blühenden Pflanze. Die zweistündige Entfernung des Standorts der Pflanze machte die Wiederholung des Hin- und Herganges Abends und Morgens nicht rathsam. Ich scheuete es daher nicht, die Nächte, im thaudurchnäßten Grase neben den Hörsten dieser Pflanze liegend, an Ort und Stelle zuzubringen, um die Beobachtung, unter Berücksichtigung des Sonnenstandes, zu rechter Zeit vornehmen zu können. Da die Witterung nicht immer günstig war, und die Witterungsphänomene selbst eine Berücksichtigung verlangen, so erheischte die Ermittelung des Resultats die Verwendung von 11 Nächten, deren vier in das zweite Jahr der Beobachtung fielen [1]). Diese

[1]) Es wurden Ende Mai's 1826 drei Morgen- und Abend-Beobachtungen an einem östlichen Hügelabhange (unweit der Ruinen der Plesse) gemacht, eine vierte nach der Mitte Juni's. Die letztere ergab, daß die Reizempfänglichkeit mit dem Fortrücken der Blüthezeit über deren Mitte hinaus abnehme, indem die Öffnung dann um ¼ bis ½ Stunde später erfolgte, wodurch ich genöthigt wurde, noch zwei Beobachtungen gegen die Mitte Juli's vorzunehmen. Differenzen im Eintritt der Öffnung, die zur Witterung und Windrichtung in Beziehung zu stehen schienen, ließen mich vermuthen, daß nicht allein der Lichtreiz, sondern auch die Wärme und der Feuchtigkeitszustand der Atmosphäre Einfluß auf die Öffnung die Blüthen hätten. Dies bestimmte mich zu einem Versuche, der seiner Einrichtung nach hierüber entscheiden mußte, jedoch eine Ver-

Digitized by Google

Abschnitte der Schlussfolgen, die durch Zeichen der Verbindung, namentlich die Partikeln, als solche bezeichnet sind, gewissen Abschnitten der Vorder- und Hauptsätze, die durch gleiche Zeichen als solche bezeichnet sind, entsprechen.

Beispiel. Wenn Jemand sagt: Wenn Sokrates ein Mensch ist, so ist er sterblich; nun ist Sokrates ein Mensch, also ist er sterblich, so ist der Vordersatz: Sokrates ist ein Mensch; der Hauptsatz: Sokrates ist sterblich; die Schlussfolge: Sokrates ist ein Mensch, also ist er sterblich. Die Partikeln wenn, so, nun, also, sind Zeichen der Verbindung, und zeigen an, dass der Vordersatz, der Hauptsatz und die Schlussfolge als solche verbunden sind. Ferner ist Sokrates ein Mensch, der Vordersatz, Sokrates sterblich, der Hauptsatz, Sokrates ein Mensch, also sterblich, die Schlussfolge. Nun ist Sokrates ein Mensch, ist ein Abschnitt der Schlussfolge, der dem Abschnitte des Vordersatzes: Sokrates ist ein Mensch, entspricht, weil beide durch gleiche Zeichen als solche bezeichnet sind. Ferner ist er sterblich, ein Abschnitt der Schlussfolge, der dem Abschnitte des Hauptsatzes: Sokrates sterblich, entspricht, weil beide durch gleiche Zeichen als solche bezeichnet sind.

Digitized by Google

Muster für uns, nicht ferner zu unserer Beschämung dastehen möge, begann unter Friedrich V. im Jahre 1766. Chr. Öder, mit der Herausgabe desselben beauftragt, wurde nach seinem Tode im Jahre 1771 durch O. F. Müller ersetzt. Vom Jahre 1783 an war M. Wahl der Herausgeber, und 1804 trat der noch lebende Hr. Prof. Hornemann an dessen Stelle. Er ist demnach der vierte Gelehrte, der an dieser Flora arbeitet, die nunmehr 69 Jahre ohne Unterbrechung fortgesetzt, gegenwärtig 12 Bände stark, aber noch nicht beendigt ist. Es werden jedoch in diesem Werke alle Pflanzen des Landes abgebildet.

Auch Staaten eines entfernten Theils von Europa, dessen Culturzustand dem des mittlern Europa's wohl nicht gleichgestellt werden kann, haben, das Nützliche einer Untersuchung der vaterländischen Vegetation anerkennend, die Herausgabe ähnlicher Werke auf öffentliche Kosten angeordnet. Zu diesen gehört das Königreich Neapel. Über die Vegetation dieses Landes giebt die *Flora neapolitana* [1]) Aufschluß, von der seit 1811 bis jetzt 4 Bände in 2 Theilen herausgekommen sind.

Ich glaube, daß diese Erörterungen des zweiten, der Landesflora gemachten Vorwurfs es nicht mehr verkennen lassen können, daß es einer wohl mehr als gewöhnlichen physischen Kraft und Anstrengung bedurfte, wenn ein Einzelner das leistete, was bisher in dieser Unternehmung geleistet worden ist.

Was dagegen den Fortgang der Künstlerarbeiten anbelangt, welcher die Lieferung der Abbildungen und Beschreibungen der einzelnen Pflanzen bestimmt, so hängt derselbe von den Hülfsmitteln ab, welche der Kunstproduction gewährt werden, und hinsichtlich dieser ist es nicht allein die Summe der bewilligten Geldmittel, welche in Betracht kommt. Um auch diesem Puncte einige Erläuterung zu gewähren, darf ich die auf die Natur des Gegenstandes, auf die allgemeine Erfahrung, und die eben nachgewiesene Einrichtung solcher Veranstaltungen in andern Staaten begründete Versicherung aussprechen, daß ein gedeihlicher und rascher Fortgang solcher Kunstarbeiten nur dann erreichbar ist, wenn die Künstler unter den Augen des Naturforschers arbeiten, dem die Abfassung des Werks obliegt. Die Leitung solcher Arbeiten durch Correspondenz, wie sie bis jetzt erforderlich wurde, ist mit einem alle Vorstellung überschreitenden Zeitverluste verbunden; sie führt zu einem zwei- bis dreifach höhern Kostenaufwande, und liefert nicht selten, der Anstrengungen von beiden Seiten ungeachtet, unbefriedigende Resultate [2]).

---

stehen, unterstützt wird. Am Orte seines Aufenthalts befinden sich für dies Werk im Königlichen Dienst angestellt: 1 Pflanzenmaler und 2 Kupferstecher, welche die Abbildungen verfertigen. In jedem Stifte des Landes, so wie bei den öffentlichen Lehr-Instituten, sind 2 Exemplare dieses Werks zu öffentlichem Gebrauch für Jedermann niedergelegt.

[1]) *Flora neapolitana.* Neapoli 1811—1830. Vol. I. P. 1. 2. Vol. II. P. 1. 2. Fol. maj. cum icon. col. Es wurde zur Bearbeitung dieses Werks unter der Direction des Prof. Tenore ein beträchtliches Personal das Land bereisender Botaniker (in den Jahren 1818, 1819 u. folg. waren 8 Botaniker mit der Bereisung des Landes beschäftigt) und die Abbildungen anfertigender Künstler angestellt.

[2]) Mit dem als geschickten Künstler geschätzten F. W. Meyer in Berlin habe ich, von Jugend auf mit den zeichnenden Künsten durch eigene Beschäftigung bekannt und daher nicht ohne einige Sachkenntniß, dennoch über den Stich und die Correcturen einer Platte einige und vierzig Briefe gewechselt. Über zwei Jahre mußte ich auf die Ablieferung der Platte warten, und als jene erfolgte, zeigte es sich, daß die Platte für den Druck nicht brauchbar war. Die Correspondenz kostete incl. der Correcturensendungen gegen 50 ℛ an Porto.

Digitized by Google

Der Einführung eines zweckmäßigern Betriebes dieser Arbeiten steht indessen die bisherige Art der Kostenbewilligung, die, nur auf wenige Jahre ausgesprochen, nach deren jedesmaligem Verlauf, unter Ungewißheit, ob dem Antrage gewillfahrt werde, von Neuem nachgesucht werden muß, gänzlich entgegen. Die Ausdehnung der Bewilligung auf eine Reihe von Jahren würde die Herbeiziehung der Künstler gegen billiges Honorar, mit Ersparung alljährlich sich wiederholender Reisekosten und der sehr beträchtlichen Ausgaben für Correctursendungen und Correspondenz, gestatten, die Vorrichtung mancher zum Druck gehörigen Anstalten für längere Zeit, und die Beschaffung sämmtlicher Materialien in größern Quantitäten, folglich zu geringern Preisen und mit weniger Transportkosten, erlauben. Das Erscheinen der Arbeiten selbst aber würde eben dadurch wesentlich befördert werden, wovon sich jeder leicht überzeugt halten wird, dem es bekannt ist, welchen Zeitgewinn die mündliche Instruction im Vergleich mit brieflichen Auseinandersetzungen über Kunstproductionen gewährt, die mit den größten Schwierigkeiten verbunden, und dennoch Mißverständnissen und Irrthümern unterworfen sind. Davon abgesehen ist es eine bekannte Sache, daß Künstler die auswärtigen Bestellungen denen nachzusetzen pflegen, deren Anfertigung persönlich beaufsichtigt und angetrieben wird, daß sie angefangene und abschläglich bezahlte Arbeiten zurücksetzen, um wiederum Vorschüsse auf neue Bestellungen in Empfang zu nehmen: ein Verfahren, wogegen posttäglich abgesandte Briefe, die trotz aller ihrer Eindringlichkeit doch nur stumme Mahnungen sind, nichts auszurichten vermögen [1]).

So lange ich dagegen unter dem behindernden Einflusse der Ungewißheit, ob für das nächste Jahr die erforderlichen Mittel vorhanden seyn werden, zur Anfertigung der einzelnen Originalien einen Pflanzenmaler von Dresden hierher berufen, seine Zeichnungen zum Stich nach Paris senden, die von dort nach Jahren erhaltenen Platten zum Druck nach Berlin befördere, und endlich zur Coloricung der von Berlin wieder hierher geschickten Abdrücke Coloristen von München und Nürnberg kommen lassen — und jedem der auf ungewisse kurze Zeit berufenen Künstler, außer dem doppelt und dreifach gesteigerten Honorar für ihre Arbeiten, die Her- und Hinreisen bezahlen muß, so lange können die Kunstarbeiten nicht wohl schneller gefördert und nicht billiger geliefert werden, als es bisher der Fall gewesen ist.

Die ganze Natur und Einrichtung dieser wissenschaftlichen Unternehmungen und ein Blick auf die Hülfsleistungen, welche die Kunst, und zwar Leistungen höherer Kunstzweige der Herausgabe des Werks gewähren müssen, ergeben es leicht, daß sich die Anfertigung eines genauen Kostenanschlages auf einen Gegenstand dieser Art nicht anwenden läßt. Die Ausdehnung, welche die wissenschaftliche Ausarbeitung dieser oder jener Abtheilung des Werks verlangt, die Schwierigkeiten, auf welche man bei der Bearbeitung stößt, die Hindernisse, welche die Natur dem Betriebe der Forschungen entgegensetzt, lassen sich im Voraus nicht bestimmen; erst im Fortrücken der Arbeit stellen sie sich dem Naturforscher und Schriftsteller dar. Eben so wenig lassen sich die Künstlerarbeiten veranschlagen, indem weder feststehende Preise, noch im Voraus abzuschließende Contracte zum Grunde gelegt werden können, wie Unternehmungen es gestatten, die durch Handwerker ausgeführt werden, als Bauten und Wegeanlagen u. dergl. Sogar die Bezahlung derselben Kunstarbeit, der Stich derselben Pflanzenabbildung z. B. ist nach den Ansichten und Verhältnissen der ein-

[1]) Ein sehr ausgezeichneter auswärtiger Kupferstecher übernahm im Jahre 1829 drei Platten für die Flora, und versprach sie binnen Jahresfrist zu vollenden. Ich besitze sie indessen, zahlloser Erinnerungen ungeachtet, noch in diesem Augenblicke nicht.

Digitized by Google

zelnen Künstler, nach den Zeitconjuncturen und andern Umständen so höchst verschieden, daß sich nicht einmal Durchschnittssummen mit einiger Sicherheit ermitteln lassen [1]). Wenn schon aus diesen Gründen die gewünschte Aufstellung eines „möglichst genauen Kostenanschlages" des Werks demjenigen nicht ausführbar erscheint, der sein Gewissen und seine Verantwortlichkeit durch Abfassung eines solchen Anschlages in Anspruch genommen glaubt, so ergiebt die gegenwärtige Lage der Sache im Besondern, daß es nicht möglich ist, einen Anschlag zu machen, bevor nicht darüber entschieden werden kann, ob der Betrieb der Künstlerarbeiten wie bisher fortzusetzen oder auf eine andere Weise einzurichten ist; wonach, wie ich oben erwähnte, der Belauf dieser Kosten um das Zwei- und Dreifache differiren kann.

Die Unternehmungen eines Staats indessen sind nicht an ein Menschenleben gebunden, und bei der Bearbeitung eines Werks, dessen Nutzen für Generationen bestimmt ist, kann es nicht darauf ankommen, daß es in wenigen Jahren vollendet werde. Auch ist die Vollendung eines solchen Werks, wie die vorstehenden nähern Nachweisungen seines Inhalts und die angezogenen Beispiele anderer Staaten bewiesen haben werden, binnen wenigen Jahren nicht möglich.

Aus diesen Gründen zusammengenommen dürfte sich der Wunsch als dem Gegenstande überhaupt, wie den besondern Umständen angemessen darstellen, und damit einer geneigten Aufnahme empfehlen: daß der Herausgabe der Landesflora die zehnjährige Bewilligung einer Summe zu Theil werde, die einer approximativen Berechnung nach, unter Einführung von Ersparungen, die durch eine zweckmäßige Beschaffung der Künstlerarbeiten erreicht werden können, hinreiche, um dem Werke eine freie wissenschaftliche Bearbeitung zuzusichern, und einen dem Zwecke und Plane entsprechenden gedeihlichen Fortgang zu gewähren, ohne durch einen zum zeitlichen Bestande der Cassen außer Verhältniß stehenden Kostenaufwand diesen zur Last zu fallen. Ersparungen durch eine nur theilweise Ausführung des Plans machen zu wollen, würde dem Nutzen, den wohlthätigen Folgen entsagen heißen, deren Erreichung bei der Begründung des Unternehmens beabsichtigt wurde. Wenn dem Schriftsteller, außerhalb der Spanne seiner Zeit stehend, die Sorge obliegt, daß seine Werke die Bedingnisse eines kräftigen Fortblühens durch die kommenden Jahre in sich tragen mögen; so wird ernster noch der Staat sich aufgefordert fühlen, darauf Bedacht zu seyn, daß nicht Unternehmungen, deren Interessen auf die Dauer einer langen Zukunft berechnet sind, durch ihre innere Anlage schon dem baldigen Untergange im raschen Fortschritte der Wissenschaft und Kunst bestimmt seyn mögen.

Dagegen gestattet die Minderung oder Vermehrung der Anzahl von Abbildungen, welche die für deren Wahl aufgestellten Grundsätze innerhalb gewisser Grenzen ohne Nachtheil zulassen, Modificationen der Betriebssumme, wie die finanziellen Kräfte des Landes es erheischen mögen.

Um diese Grenzen genauer zu bezeichnen, füge ich hinzu, daß eine der Vollständigkeit sich nähernde Erreichung des Zwecks der Flora die Abbildung einer Auswahl von 600 der oben erwähnten 2106 Pflanzenformen, welche die Vegetation unsers Landes bilden, wünschenswerth macht, die geringste Zahl der Abbildungen aber, die ohne dem Zwecke der Flora größtentheils zu entsagen, keiner Verminderung unterliegen dürfte, 180 beträgt.

---

[1]) Folgendes Beispiel wird dies nachweisen. Für den Stich der *Hepatica triloba* auf dem Titelblatte der Flora, wofür Hr. Fr. Fleischmann 20 Carolinen nach Ablieferung der Arbeit erhielt, forderte Hr. Fr. Stöber 600 Gulden C. M. Augsb. Cour. oder 400 ℔ Conv.-Mze., also mehr als das Dreifache, und zwar vor Anfang der Arbeit zahlbar.

Digitized by Google

Die zur Fortsetzung des Werks für die nächsten 10 Jahre jährlich erforderliche Summe, wird jener Berechnung nach, insoweit der gegenwärtige Stand der Sache deren Aufstellung erlaubt, unter der Voraussetzung, daß die verlängerte Dauer der Bewilligung eine zweckmäßige Beschaffung der Künstlerarbeiten gestattet, außer den Reisediäten zu täglich 3 ℔ für etwa 5 Reisemonate, mit einer Verminderung des bisherigen Betrages, 1200 ℔ ausmachen dürfen.

Ich schließe meine ehrerbietige Vorstellung, indem ich mir den vertrauensvollen Wunsch auszudrücken erlaube, daß auch in unserm Staate der vielseitige Einfluß einer allgemeinen Anerkennung sich zu erfreuen haben möge, der von einer genauen Kenntniß der Natur des Bodens auf den Wohlstand seiner Bewohner ausgeht. Seit jener Zeit, als vom Geiste der Natur durchdrungene Männer, wie Herder und Wieland, es ahnend vorempfanden, daß die Naturwissenschaft allen Wissenschaften vorangehen und zum Grunde liegen müsse, hat sich in einer schnellen Entwickelung und unter einer practischen Richtung, welche alle Studien nahmen, in den mehrsten Ländern bald die Anerkennung verbreitet, daß Staatskraft, Staatengröße und Wohlfahrt in unerläßlichem Verhältnisse mit den Fortschritten des menschlichen Geistes in der Beobachtung, Erkenntniß und Benutzung der Naturkräfte stehen, deren Basis die Beförderung und Verbreitung der physischen Wissenschaften ist. Heroen der wissenschaftlichen Aufklärung unserer Zeit aber, unter denen die Namen Alexander von Humboldt und Carl Ritter glänzen, haben, näher tretend den Bedürfnissen des Entwickelungszustandes unserer Civilisation, durch die Anwendung der Naturwissenschaften auf die Erforschung des bewohnten Bodens den innigen Zusammenhang überzeugend nachgewiesen, der zwischen der Natur der Länder und den sie bewohnenden Völkern Statt findet. Sie haben es dargethan, daß die Kenntniß des Bodens nicht allein die Grundlage alles historischen und geographischen Wissens, sondern auch der erste und wichtigste Schritt zur Erkenntniß dessen ist, wozu jedes Volk in Beziehung auf seine Außenwelt berufen worden, der wichtigste Schritt für die Anordnung, Sicherung und Belebung aller gesellschaftlichen Verrichtungen im Staate und im Volke, der Schritt, der zum Erstehen einer wahren Nationalthätigkeit führt.

Damit, und mit der durch Göthe's großen Genius neu belebten Überzeugung, daß die Wissenschaft von der Natur mit allen Wissenschaften in Verbindung stehe, und wir uns keines Wissens ohne jene berühmen mögen, ist eine rege Theilnahme aller wahrhaft Gebildeten an den Naturwissenschaften herbeigeführt worden. Die Zahl öffentlicher und Privatvereine zur Beförderung der Naturwissenschaft vermehrte sich mit jedem Jahre, und in den höhern, wie in den niedern Classen, verbreiteten sich naturgeschichtliche Kenntnisse. Die Regenten der mitteleuropäischen wie der östlichen und westlichen Staaten Europa's, die Verwaltungen größerer und kleinerer Länder, bemühten sich, indem sie es anerkannten, daß die Naturwissenschaften, die Kräfte des Einzelnen übersteigend, die Hülfe des Staats in Anspruch nehmen, durch freigebige Unterstützung aller Forschungen im Gebiete besonders der vaterländischen Naturkunde die Vortheile ihren Völkern zuzuführen, welche eine genauere Kenntniß der umgebenden Natur ihnen verspricht.

Unsere einsichtsvollen Staatsmänner, unsere besten Volksöconomisten fühlten bald, daß bei der großen Theilung der gesellschaftlichen Arbeit, die in diesem Jahrhundert in allen civilisirten und volkreichen Staaten eintrat, nur durch die Steigerung der physischen Wissenschaften, welche eben jene Theilung zunächst herbeigeführt haben, die Volksindustrie erhalten und vermehrt werden könne. Sie sahen ein, daß, was den eigenen Boden betrifft, nur die genaueste und vollständigste Kenntniß desselben befriedigen könne, indem der Zeitpunct gekommen sey, der es erheische, jedes, auch das verborgenste oder bisher kaum

Digitized by Google

beachtete Quellchen, welches dem Strome der innern Lebenskraft zugeführt werden könne, der Beachtung werth zu halten; und eben so wenig entging es ihnen, daß alle gewonnene Kenntniß, objective, wie subjective, Eigenthum des Volks werden müsse, weil auch bei dem besten und reichlichsten Material die technische Industrie zu Grunde gehen kann, wenn die intellectuellen Kräfte der Fabricirenden hinter denen anderer Länder zurückbleiben, — weil auch bei dem besten Boden der Ackerbau ein verworrener Haufen von empirischer Kunst geleiteter Veranstaltungen und Versuche, die bald gelingen, bald mißrathen, bleiben wird, so lange nicht in der ackerbautreibenden Volksclasse Kenntnisse verbreitet werden, die aus wissenschaftlichen Einsichten hervorgegangen sind.

So geschah es, daß überall die einfache aber große Wahrheit ans Licht trat: die Erwerbung einer genauen Kenntniß der vaterländischen Naturbeschaffenheit und ihre Verbreitung im Volke sey eine heilige Pflicht!

So ist es; so fordert es die Zeit, so verlangt sie unabwendbar, daß es überall ins Leben trete; und Alle, denen das Herz warm schlägt für der Menschheit veredelnde Entwickelung, für die Erhöhung des Wohls der lebenden und nachfolgenden Generationen, nehmen Antheil an den regen Bestrebungen, welche die Enthüllung der Natur und die Offenbarung ihrer Gesetze in Anwendung auf die gesellige Verbindung der Menschen vorbereiten [1]). Jedes einzelne Land ist dem Ganzen hierzu einen Beitrag schuldig, einen Beitrag, dessen erste und reichste Benutzung dem Boden anheimfällt, dessen Erforschung ihn lieferte.

Göttingen, im April 1836.

G. F. Meyer.

---

1) Als eine, wie es mir schien, nicht unangemessene Einleitung in ein großes Nationalwerk, wofür ich die Flora des Königreichs bei ihrer Begründung ansehen zu dürfen glaubte, habe ich es versucht, zu Anfang des beschreibenden Theils unter der Aufschrift: Die Natur und der Mensch in seiner geselligen Verbindung, in einzelnen Zügen eine Schilderung des Zusammenhanges zu geben, der zwischen der Natur des Bodens und den Verhältnissen der ihn bewohnenden Menschen in näherer Beziehung zur volkswirthschaftlichen Thätigkeit unserer Zeit Statt findet, um damit das vielseitige Interesse nachzuweisen, welches die genauere Kenntniß des vaterländischen Bodens schon im Allgemeinen jeder Classe seiner Bewohner, jedem einzelnen Mitgliede eines Vereins gewähren muß, den natürliche oder politische Grenzen bestimmen, einem Kreise des Zusammenlebens anzugehören (Flora des Königreichs Hannover 1. Theil S. 134.) Ich gebe gern zu, daß dieser Versuch, in der Naturbildung unwandelbare Grundlinien für die Vertheilung und Vereinigung des Menschengeschlechts, für die Aneinanderreihung der Völker, für die Verbindung und Trennung ihrer Interessen, für die allgemeine Thätigkeit und die einzelnen Volksbeschäftigungen fragmentarisch anzudeuten, mit schwacher Feder geschrieben ist, und einer sehr nachsichtigen Beurtheilung bedarf, wenn er auch nur als Ausdruck der Empfindungen dasteht, die den Verfasser beseelten, als er die Ausarbeitung seines Werks begann. Aus eben diesem letztern Grunde muß ich mich auch dem Vorwurfe fügen, wenn nach den persönlichen Ansichten Anderer diese Einleitung zu ausführlich geworden und von zu vielen Anmerckungen, größtentheils wissenschaftlichen Erörterungen gewidmet, begleitet seyn dürfte. Unendlich reich und mannichfaltig, wie die Erdenschöpfung selbst, ist die Verbindung, welche zwischen der Natur der Länder und dem Leben der Menschen Statt findet. Unter stets wiederkehrender Einheit in den Grundgesetzen, ist sie dennoch überall verschiedenartig, überall eigenthümlich nach dem tausendfachen Wechsel der örtlichen Vereinigung allgemeiner und besonderer Naturbeschaffenheiten, nach dem Vorwalten des einen oder des andern Moments beider, und nach den Anstößen, die zeitlich deren Wirksamkeit erregten, beförderten oder hemmten. Dieser allzugroße Reichthum erdrückt die Darstellung; sie bleibt klein und ärmlich, des ihr angemessenen Raums ungeachtet, und wortarm bei aller Innigkeit, womit das Gemüth die Erscheinungen zu erfassen und wiederzugeben strebte.

Digitized by Google

(№ 72.) Plan und Inhalt der Flora des Königreichs Hannover.

Das Werk zerfällt in vier Haupt-Abtheilungen. Vor jeder derselben wiederholt sich folgender allgemeiner Titel:

F l o r a
des
K ö n i g r e i c h s H a n n o v e r,
oder
Schilderung seiner Vegetation,
nach ihrem Gehalte an Gewächsen, deren Verbreitungs- und Vertheilungs-Zustande und deren geschichtlichen Verhalten in Anwendung auf die Beförderung des Volkswohlstandes.

Auf Befehl und unter dem huldreichen Schutze
Seiner Majestät des Königs Wilhelm IV.
und nach einem zu Landtage gefaßten Beschlusse der allgemeinen Stände des Königreichs
verfaßt von
Georg Friedrich Wilhelm Meyer.

Erste Haupt-Abtheilung.

F l o r a
des
K ö n i g r e i c h s H a n n o v e r.
Beschreibender Theil.
Enthaltend
die vollständigen Naturbeschreibungen der im Königreiche wildwachsenden und im freien Felde angebauten Gewächse, nebst deren in Kupfer gestochenen Abbildungen.

Der beschreibende Theil zerfällt in den begründenden Theil und drei Abtheilungen.

Begründender Theil
(Folio-Format.)

Dieser enthält:

1) Die Vorrede; 2) den Plan des Werks und Bestimmungen über dessen Benutzung; 3) Unter der Aufschrift: „Die Natur und der Mensch in seiner geselligen Verbindung," als Einleitung: eine Ansicht des Einflusses der Natur auf den Menschen und das volkswirthschaftliche Leben, zur Nachweisung des allgemeinen Interesse, welches die nähere Kenntniß der Naturbeschaffenheit des vaterländischen Bodens einem jeden seiner Bewohner gewähren muß.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

(Folio-Format.)

Sie liefert die vollständigen Naturbeschreibungen und Abbildungen wildwachsender und im freien Felde angebauter Gewächse des Königreichs.

Die Einrichtung der Beschreibungen ist folgende:

Name der Gattung.

(Lateinisch und Deutsch, unter Hinzufügung der Citate von **Linn. Gen. pl. ed. b. Tournef. Inst., Adans. Fam., Juss. Gen., Batsch. Affinit.** und **Gaertn. Fruct.**)

Name der Art.

(Lateinisch und Deutsch, unter Hinzufügung der Stellung im natürlichen und künstlichen Systeme.)

Bestimmung der Art.

Kennzeichen.

(Oder Characteristik, Deutsch und Lateinisch.)

Synonymie.

(Der wichtigeren Ausgaben der Systeme von **Linn. Sp. pl. ed. 2.** an, der Monographien und einiger Handbücher, — der werthvollsten Floren einzelner Länder. — Die vollständige Literatur neuerer Zeit über die Hannoversche Flor. — Werke der angewandten Wissenschaft.

Dann die wichtigern ältern Werke, nach Ordnung und Zeitfolge bis auf **Thal. Sylv. hercyn. (1588), Dod. Pempt. (1583), Lob. Icon (1576), Fuchs Kräuterb. (1542).**

Provinzial-Benennungen.

Bemerkungen, die Literatur betreffend.

I. Gestalt.

(Wurzel, Mittelstock, Stengel (Stamm), Knospen nebst Blattlage, Blätter, Blüthe, Geschlechtsdecke: Kelch, Krone, Geschlechtsorgane: Staubgefäße, Stengel, Blumenboden, Saamenbehältniß, Saamen. — Abweichungen der Bildung, Specifische Verwandschaft.)

II. Lebenslauf.

(Keimung, Ausschlagen, Wachsthum, Blüthenentwickelung nach Alter und Jahrszeit, der Art des Individuums, Aufblühen nach der Tageszeit und den Erscheinungen, Befruchtung, Verhalten der Staubgefäße, der Stengel, Trächtigkeit und Fruchtreife, der Art des Individuums, Absterben, Fortpflanzung durch Saamen, durch Theilung, besondere Lebenserscheinungen (Bewegungen, Blätterschlaf, Temperatur, Lichtausstrahlung) u. s. w.).

III. Lebenssphäre.

Verbreitung.

(Horizontale Verbreitung, Verticale Verbreitung.)

Vorkommen.

(Boden, nach der geognostischen und mineralischen Beschaffenheit, Örtlichkeit nach der besonderen Form und der Benutzung des Bodens.)

Vertheilung.

(Geselligkeits-Verhältniß, Größte Anhäufung, Standörter, geordnet nach den einzelnen Provinzen des Landes, unter Berücksichtigung der geographischen Breite, von der Süd-

Digitized by Google

grenze des Königreichs, oder dem gebirgigen Theile, nach der Nordgrenze oder dem flachen Küstensaume fortschreitend.)

IV. Eigenschaften.

(Äußeres, Geruch, Geschmack, Wirkung auf den thierischen und vegetabilischen Organismus. Öconomisch-nutzbare Kräfte. Arzneilich-nutzbare Kräfte. Technisch-nutzbare Kräfte.)

Beobachtungen und Erklärung der Kupfertafel.

Die Abbildungen, welche in verschiedenen Manieren, jenachdem die Natur der Pflanze es erfordert, in Kupfer gestochen, mit farbigen Grundtönen gedruckt und dann ausgemalt werden, enthalten:

1) die Pflanze in Lebensgröße, von Bäumen und Sträuchern einen Theil.
2) Vollständige Zergliederungen der wichtigern Theile in zweckmäßigen, dem Durchmesser nach angegebenen Vergrößerungen.

Zweite Abtheilung.

(Quartformat.)

Chloris Hanoverana

oder

nach den natürlichen Familien geordnete Übersicht der im Königreiche Hannover wildwachsenden, sichtbar blühenden Gewächse und Farn,

nebst

einer Zusammenstellung derselben, nach ihrer Benutzung im Haushalte, in den landwirthschaftlichen Gewerben und in den Künsten.

Die Chloris enthält:

1) Die Ableitung der Anordnung, nach welcher die Pflanzen in 5 Verwandtschaftskreisen, 34 Familiengruppen und 113 Familien aufgeführt worden sind.
2) Eine Übersicht der Familien unter Andeutung ihrer Entwickelungsstufen.
3) Eine Übersicht der Gattungen, zu Anfang jedes Verwandtschaftskreises.
4) Die Aufzählung der sämmtlichen Pflanzenarten, Unterarten, Scheinarten, Abarten, Spielarten, Abänderungen und Umbildungen in ihren Gattungen.

Von jeder Pflanze sind angegeben:

Der lateinische und deutsche systematische Name, das Citat aus Linn. Sp. pl. ed. 2., einige gute Abtheilungen und eine kurze kritische Synonymie, wo diese nöthig ist, — dann die Dauer, Blüthezeit und Fruchtreife, — die Verbreitung durch sämmtliche Provinzen des Landes, — Bemerkungen, Beobachtungen und Berichtigungen enthaltend.

Am Schlusse folgt:

Übersicht

der wildwachsenden sichtbar blühenden Gewächse und Farn des Königreichs Hannover, nach ihrer Benutzungsfähigkeit.

A. Gewächse des Landes, welche sich zum unmittelbaren Verbrauch, oder zur Gewinnung roher Producte des Pflanzenreichs eignen.

1) Gewächse für den Haushalt.
2) Gewächse für den Wiesen- und Weidenbau und die Viehhaltung.

Digitized by Google

Nr. 6. Gesetz, betr. die Ausdehnung des Gesetzes vom 15. Juli 1887 über die Unterstützung Bedürftiger. Vom 31. Mai 1888.

Nr. 7. Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 15. Juli 1887 über die Unterstützung Bedürftiger. Vom 31. Mai 1888.

Gesetz, betreffend

Einige Abänderungen

und Ergänzungen des Gesetzes vom 15. Juli 1887 über die Unterstützung Bedürftiger.

Vom 31. Mai 1888.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, Burggraf zu Nürnberg, Herzog von Schlesien, Souverain und Oberster Herzog von Hohenzollern, Fürst von Neufchâtel und Wenden, Graf von Glatz, Herr zu Ravensberg, Lauenburg und Bütow, Herr zu Frankfurt, Stettin, Pommern, der Lande Lauenburg und Bütow, Schwerin, Rügen, Ostfriesland und Jever, Kalenberg, Grubenhagen, Hohenstein, Herr zu Ritzebüttel und Bederkesa, Fürst zu Rügen, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin und Ratzeburg, Graf zu Hohenzollern, Graf zu Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Mörs, Saarwerden und Lohra, Graf zu Holstein, Stargard, der Mark, Ravensberg, Hohnstein, Sarwerden, Lingen, Mörs, Lohra und Diepholz, Graf zu Pyrmont, Herr zu Rheda, Kniphausen, Jever, Gödens und Wildeshausen, Herr der Lande Wursten, Hadeln und Stadt Wildeshausen, verordnen auf Grund der Verfassungsurkunde für die Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Vom Unterstützungswohnsitze.

Artikel I. Das Gesetz, betreffend die Unterstützung Bedürftiger, vom 15. Juli 1887 (Gesetz-Sammlung für 1887, S. 317) wird dahin abgeändert und ergänzt, wie folgt:

1. Im § 1 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

2. Im § 2 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

3. Im § 3 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

4. Im § 4 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

5. Im § 5 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

6. Im § 6 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

7. Im § 7 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

8. Im § 8 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

9. Im § 9 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

10. Im § 10 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

11. Im § 11 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

12. Im § 12 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

13. Im § 13 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

14. Im § 14 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

15. Im § 15 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

16. Im § 16 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

17. Im § 17 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

18. Im § 18 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

19. Im § 19 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

20. Im § 20 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

21. Im § 21 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

22. Im § 22 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

23. Im § 23 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

24. Im § 24 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

25. Im § 25 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

26. Im § 26 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

27. Im § 27 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

28. Im § 28 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

29. Im § 29 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

30. Im § 30 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

31. Im § 31 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

32. Im § 32 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

33. Im § 33 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

34. Im § 34 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

35. Im § 35 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

36. Im § 36 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

37. Im § 37 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

38. Im § 38 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

39. Im § 39 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

40. Im § 40 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

41. Im § 41 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

42. Im § 42 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

43. Im § 43 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

44. Im § 44 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

45. Im § 45 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

46. Im § 46 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

47. Im § 47 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

48. Im § 48 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

49. Im § 49 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

50. Im § 50 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

51. Im § 51 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

52. Im § 52 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

53. Im § 53 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

54. Im § 54 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

55. Im § 55 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

56. Im § 56 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

57. Im § 57 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

58. Im § 58 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

59. Im § 59 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

60. Im § 60 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

61. Im § 61 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

62. Im § 62 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

63. Im § 63 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

64. Im § 64 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

65. Im § 65 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

66. Im § 66 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

67. Im § 67 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

68. Im § 68 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

69. Im § 69 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

70. Im § 70 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

71. Im § 71 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

72. Im § 72 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

73. Im § 73 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

74. Im § 74 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

75. Im § 75 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

76. Im § 76 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

77. Im § 77 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

78. Im § 78 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

79. Im § 79 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

80. Im § 80 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

81. Im § 81 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

82. Im § 82 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

83. Im § 83 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

84. Im § 84 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

85. Im § 85 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

86. Im § 86 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

87. Im § 87 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

88. Im § 88 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

89. Im § 89 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

90. Im § 90 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

91. Im § 91 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

92. Im § 92 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

93. Im § 93 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

94. Im § 94 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

95. Im § 95 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

96. Im § 96 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

97. Im § 97 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

98. Im § 98 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

99. Im § 99 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

100. Im § 100 Absatz 2 wird hinter „Verehelichung" eingefügt: „oder Verwittwung".

Die Characteren der Classen, Ordnungen und Gattungen.
Die der letzteren wiederholen sich ausführlicher vor den einzelnen Gattungen.
Von den einzelnen Pflanzenarten, Unterarten, Scheinarten u. s. w. sind angegeben:
1) Ihre Characteristik, eine kurze, jedoch hinsichtlich der Hannoverschen botanischen Literatur vollständige Synonymie.
2) Dauer, Blüthezeit und Vorkommen.
3) Critische Beobachtungen.

Bemerk. Die Familie der Flechten wird, ihrer bisherigen mangelhaften Kenntniß wegen, die zu einer gänzlichen Verkennung der Artenverwandtschaft führte, durch ein besonders aus 2 Bänden bestehendes Werk erläutert.

Zweite Haupt-Abtheilung.
(Quartformat.)

Flora
des
Königreichs Hannover.
Geschichtlicher Theil.

Enthaltend
die Betrachtung der Vegetation des Königreichs Hannover nach ihrem frühern Verhalten und ihren Veränderungen, oder Pflanzengeschichte des Landes.

Erster Abschnitt.
Von den fossilen Vegetabilien des Landes.

I. Von der Verbreitung der fossilen Vegetabilien nach der geognostischen Beschaffenheit des Bodens.
   1) Pflanzenreste einer früheren untergegangenen Vegetation im Übergangs- und Flötzgebirge.
   2) Pflanzenversteinerungen und Abdrücke der jetzigen Vegetation in tertiären Bodenmassen.
II. Anordnung und Beschreibung der fossilen Vegetabilien.
III. Vergleichung der fossilen Vegetabilien des Landes unter sich und mit denen anderer Länder.
IV. Vergleichung der fossilen Vegetabilien mit der jetzigen Vegetation.

Zweiter Abschnitt.
Ansichten und Untersuchungen über die Entstehung der jetzigen Vegetation des Landes.

I. Über die ursprüngliche Entstehung der jetzigen Vegetation und ihr relatives Alter.
II. Über die noch jetzt stattfindende Entstehung von Vegetation.

Dritter Abschnitt.
Untersuchungen der Veränderungen, welche die jetzige Vegetation des Landes nach ihrer Entstehung erlitten hat und noch erleidet.

I. Geschichtliche Ansicht der Veränderungen, welche die Vegetation erlitten hat, und des hiervon ausgegangenen Einflusses auf die physische Beschaffenheit des Landes.

Digitized by Google

II. Nähere Untersuchungen der einzelnen Veränderungen der Vegetation und ihrer Ursachen.
   1) Verminderung der Pflanzenzahl durch den Verlust von Gewächsen.
   2) Vermehrung der Pflanzenzahl durch Ansiedelung oder Einführung von Gewächsen.
   3) Übersicht des Einflusses der Veränderungen im Pflanzenbestande des Landes auf dessen Gesammtvegetation.

III. Betrachtung der fortwährend stattfindenden Oscillationen im Auf- und Abtreten, in der Verbreitung und Vertheilung von Gewächsen.

Vierter Abschnitt.

Schilderung der Vegetation nach ihrem jährlichen Entwickelungs-Verlaufe, oder Pflanzen-Biographie des Landes.

I. Betrachtung der Vegetation in ihrem Ruhestande.
II. Betrachtung ihrer beginnenden Entwickelung.
III. Betrachtung ihrer Ausbildungs-Perioden.
IV. Betrachtung ihres Überganges in den Ruhestand.

Bemerk. Die wildwachsenden und die cultivirten Pflanzen werden getrennt abgehandelt, jedoch verglichen und summarisch zusammengestellt, wo und wie der Zweck des Werks es erheischt.

Dritte Haupt-Abtheilung.

(Quartformat.)

Flora
des
Königreichs Hannover.

Geographischer Theil.

Enthaltend
die Betrachtung der Vegetation des Königreichs Hannover nach ihrem früheren Verhalten und ihren Veränderungen, oder Pflanzen-Geschichte des Landes.

Der geographische Theil zerfällt in zwei Abtheilungen, von welchen die erste den vorbereitenden Theil, die zweite den pflanzen-geographischen ausmacht.

Erste Abtheilung.

Vorbereitender Theil.

Kurzgefaßte Geologie des Königreichs Hannover,
oder
Übersicht seiner unorganischen Naturbeschaffenheit, als Vorkenntniß für die Schilderung seiner Vegetation.

Allgemeine Vorkenntnisse.

Lage, Grenzen und Bestandtheile des Landes.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Orologische Beschreibung des Landes, oder Betrachtung der äußeren Gestalt seiner festen Oberfläche.

I. Allgemeiner Überblick.
II. Nähere Betrachtung.
  1) Gebirge.
  2) Vorgebirge und hügeliges Land.
  3) Ebenen.

Zweiter Abschnitt.

Geognostische und oryktognostische Beschreibung des Landes oder Betrachtung der Zusammensetzung und der Bestandmasse seiner festen Oberfläche.

I. Allgemeiner Überblick.
II. Nähere Betrachtung.
  1) Primäre oder Grundgebirgsmassen.
  2) Massen des Übergangsgebirges.
  3) Secundäre oder Flötzgebirgsmassen.
  4) Tertiäre Massen.
  5) Aufgeschwemmtes Land.
    a. Ältere oder Diluvialbildung.
    b. Jüngere oder Alluvialbildung.

Dritter Abschnitt.

Hydrologische Beschreibung des Landes oder Betrachtung seiner Gewässer.

I. Allgemeiner Überblick.
II. Nähere Betrachtung.
  1) Quellen und fließende Gewässer.
  2) Teiche und Landseen.
  3) Das Meer.

Vierter Abschnitt.

Klimatische Beschreibung des Landes oder Betrachtung seiner Atmosphäre.

I. Allgemeiner Überblick.
II. Nähere Betrachtung.
  1) Wärme der Atmosphäre.
  2) Feuchtigkeit der Atmosphäre.
  3) Electricität der Atmosphäre.
  4) Druck der Atmosphäre.
  5) Bewegung der Atmosphäre.
  6) Erleuchtung der Atmosphäre.
III. Untersuchung des Einflusses der einzelnen physischen Beschaffenheiten des Landes und sein Klima und dessen örtliche Verschiedenheiten.

Zweite Abtheilung.

Schilderung der Vegetation des Königreichs Hannover,

nach ihrem gegenwärtigen Verhalten zum Boden und zum Klima oder Pflanzengeographie des Landes.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Die örtlichen Verhältnisse der Pflanzen oder Pflanzen-Topographie des Landes.

I. Über die Verbreitung der Vegetation des Landes und ihrer Grenzen im Allgemeinen.
II. Die Wohnorte der Pflanzen.
  1) Nach der orographischen und hydrographischen Beschaffenheit des Landes.
  2) Nach der Benutzung des Bodens.
  3) Nach der Bewohnung des Bodens.
III. Die Verbreitungskreise der Pflanzenfamilien, Gattungen und Arten.
  1) Die Pflanzenzonen des Landes.
  2) Die Pflanzenregionen des Landes.
  3) Die Lebenskreise einzelner Familien, Gattungen und Arten.
IV. Die Vertheilungs-Verhältnisse der Pflanzen.
  1) Nach der physischen Beschaffenheit des Landes.
    a. Geognostische Character-Pflanzen.
    b. Climatische Character-Pflanzen.
    c. Geognostische und Climatische Übergangs-Pflanzen.
    d. Vom Boden und Clima weniger abhängige Pflanzen.
  2) Nach den Eigenthümlichkeiten der Gewächse.
    a. Schmarotzer-Pflanzen.
    b. Gesellig lebende Pflanzen.
    c. Einsam lebende Pflanzen.
V. Untersuchung des Einflusses der physischen Beschaffenheit des Landes auf die bestehende Verbreitung seiner Gewächse.
  1) Einfluß des Bodens.
  2) Einfluß der Atmosphäre.
  3) Gemeinschaftlicher Einfluß mehrerer Natur-Verhältnisse.

Zweiter Abschnitt.

Vergleichung der Vegetation in den verschiedenen Landestheilen oder botanische Geographie des Landes im engern Sinne.

I. Vergleichende Zusammenstellung der Vegetation nach den orographischen und climatischen Verhältnissen der verschiedenen Gegenden.
II. Vergleichende Zusammenstellung der Vegetation nach der geognostischen Beschaffenheit des Bodens oder der Gebirgs-Formationen und Lagerungsmassen.
III. Eintheilung des Landes in Vegetations-Bezirke, als allgemeines Resultat der Untersuchungen über die Verbreitung und Vertheilung der Gewächse.
  1) Festsetzung, Schilderung und Characterisirung der Vegetations-Bezirke.
  2) Vergleichung der Vegetations-Bezirke unter sich nach der Zahl, Übereinstimmung und Verschiedenheit der Pflanzenarten, Gattungen und Familien.
  3) Vergleichung der Vegetations-Bezirke und der Gesammt-Vegetation des Landes mit der, benachbarter Länder.

Bemerk. Auch im geographischen Theile werden, wie im geschichtlichen, die wildwachsenden Pflanzen getrennt von den cultivirten betrachtet und vergleichend zusammengestellt. Der letzte Abschnitt ist von Vegetationskarten begleitet, welche Ansichten von der Hauptverbreitung der wilden und der cultivirten Pflanzen, wie von den Verbreitungskreisen der wichtigern Familien-Gattungen und Arten geben.

Digitized by Google

Anhang.
Betrachtung der Vegetation des Königreichs Hannover in ihrem Verhältnisse zur Thierwelt.

Erster Abschnitt.
Von den Verwandtschafts-Erscheinungen des Pflanzen- und Thierreichs auf den untersten Bildungsstufen beider Reiche.

Zweiter Abschnitt.
Untersuchung des gegenseitigen Einflusses der Pflanzen- und Thierwelt auf einander.

I. Von dem Einflusse, welchen die Pflanzen auf die Thiere des Landes ausüben.
II. Von dem Einflusse, welchen die Thiere auf die Pflanzen des Landes ausüben.

Dritter Abschnitt.
Vergleichung der Pflanzen- und Thierverbreitung des Landes unter sich.

I. Allgemeine Vergleichung der Pflanzen-Verbreitung des Landes mit der seiner Thiere.
II. Vergleichung der Pflanzenzonen mit der Verbreitung der Thiere in ihnen.
III. Vergleichung der Pflanzen-Regionen mit der Verbreitung der Thiere in ihnen.
IV. Vergleichung der aus den Vertheilungs-Verhältnissen hervorgehenden Verschiedenheiten der Vegetation mit denen der Thierverbreitung.

Vierte Hauptabtheilung.
(Quartformat.)

Flora
des
Königreichs Hannover.

Angewandter Theil.
Untersuchung der einzelnen Vegetabilien und der Vegetations-Verhältnisse des Königreichs Hannover in Anwendung auf die Erhöhung seiner Natural-Production und die Beförderung seines Gewerbwesens.

Erste Abtheilung.
Benutzung und Behandlung der Gewächse des Landes zur Beförderung der ökonomischen Gewerbe, des Kunstbetriebes und des Handels.

Erster Abschnitt.
Gewächse des Landes, die sich zum unmittelbaren Verbrauch oder zur Gewinnung roher Producte des Pflanzenreichs eignen.

I. Gewächse für den Haushalt.
II. Gewächse für den Ackerbau.
III. Gewächse für den Wiesen- und Weidenbau und die Viehhaltung.
IV. Gewächse für die Cultur der Haiden, die Befestigung des Treib- und Flugsandes, und die Begrünung der Deiche.

Digitized by Google

V. Gewächse für den Forstbau.
VI. Gewächse für den Gartenbau.

Zweiter Abschnitt.
Gewächse des Landes, die sich zur Gewinnung von Kunstproducten eignen.

I. Gewächse für das Arznei- und Apothekerwesen.
II. Gewächse für das Manufactur- und Fabrikwesen.
III. Gewächse für den Handwerksbetrieb.

Dritter Abschnitt.
Gewächse des Landes, die sich für den Handelsbetrieb eignen.

I. Gewächse für den größeren Handel.
II. Gewächse für den örtlichen Verkehr.

Vierter Abschnitt.
Über die Anwendung der wildwachsenden Pflanzen zur Beurtheilung des Bodens und des Klimas.

I. Von der Beurtheilung des Bodens nach den Pflanzen, welche er trägt.
II. Von der Beurtheilung des Klimas nach den Pflanzen des Bodens.

Fünfter Abschnitt.
Von den schädlichen Gewächsen des Landes und den Mitteln ihrer Verminderung oder der Aufhebung ihrer nachtheiligen Eigenschaften.

I. Gewächse, deren Schädlichkeit aus ihrem nachtheiligen Einfluß auf den thierischen Organismus hervorgeht, oder eigentliche Giftpflanzen.
   1) Betäubende Giftpflanzen.
   2) Betäubend-scharfe Giftpflanzen.
   3) Scharfe Giftpflanzen.
   4) Pflanzen mit unbekannten Giften.
II. Gewächse, deren Schädlichkeit aus ihrem nachtheiligen Einfluß auf andere Gewächse oder auf den Boden hervorgeht.
   1) Schmarotzer-Pflanzen.
   2) Durch Beschattung, Druck und Wuchern der Wurzeln schädliche Pflanzen.
   3) Durch ihre Wurzelstoffe schädlich wirkende Pflanzen.

Zweite Abtheilung.

Benutzung der einzelnen und der Gesammtverhältnisse der Vegetation des Landes zur Erkenntniß, Beurtheilung und Vervollkommnung des Cultur-Zustandes seines Bodens.

Erster Abschnitt.
Vergleichung der cultivirten Bodenfläche mit der für die künstliche Production nicht benutzten und des Verhaltens der erstern nach der Verschiedenheit der Benutzung.

Zweiter Abschnitt.
Beurtheilung des cultivirten Bodens und der Cultur-Methode, in Beziehung auf die allgemeine und besondere physische Beschaffenheit des Landes.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Ansichten und Vorschläge zur Erweiterung und Vervollkommnung der Cultur des Bodens nach den Resultaten der Untersuchung seiner Beschaffenheit und seiner Benutzung.

Bemerkung. Einzelne Gegenstände von besonderer Wichtigkeit, welche der ausführlichen Behandlung wegen, die sie verlangen, der Flora nicht einverleibt werden können, werden in besondern Anlagen zur Flora abgehandelt.

(№ 73.) Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 8ten Junius 1836, das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Juden betreffend.

Der §. 30. des Staats-Grundgesetzes *) schreibt vor, daß die Rechtsverhältnisse der im Königreiche wohnhaften jüdischen Glaubensgenossen durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden sollen, und die löblichen Stände haben wiederholt auf Vorlegung eines desfallsigen Gesetz-Entwurfs angetragen. In der That liegt auch in den Verhältnissen selbst die dringende Aufforderung zu einer Gesetzgebung über die Juden; denn es ist nicht zu verkennen, daß der bestehende Rechtszustand derselben den Verhältnissen und Bedürfnissen der gegenwärtigen Zeit nicht entspricht, und daß eine Verbesserung der Lage der Juden, sowohl in Rücksicht auf sie selbst als wegen der Rückwirkung auf die christlichen Landes-Einwohner unabweisliches Bedürfniß ist.

Gegenwärtig beruht der Rechtszustand der Juden in dem größeren Theile des Königreichs hauptsächlich auf folgenden Grundlagen:

1) Sie sind bloße Schutzgenossen, welche durch ihren Schutzbrief gegen Erlegung eines Schutzgeldes für die Zeit, auf welche der Schutz ertheilt ist, die Befugniß zum Aufenthalt im Lande an dem ihnen angewiesenen Orte und in der Regel zu einem beschränkten Handelsbetriebe erhalten haben.

2) Als Folge des Schutzverhältnisses tritt eine Beschränkung in dem Rechte der Verheirathung ein.

3) Als bloße Schutzgenossen sind sie von der Ausübung politischer Rechte jeder Art, insbesondere auch von der Bekleidung öffentlicher Ämter ausgeschlossen.

Sie können

4) nicht das Bürgerrecht erwerben, und

5) nicht Mitglieder von Zünften werden. Folge beider Beschränkungen ist

6) Ausschluß von den wichtigsten Gewerben, indem diese an den meisten Orten entweder zünftig sind oder als zur s. g. bürgerlichen Nahrung gehörend, nur von Bürgern betrieben werden dürfen. Der Handelsbetrieb, welcher den Juden in Folge der Schutzbriefe und einiger besonderen Verordnungen zusteht, ist durch mehrfache Beschränkungen in Bezug auf die Handelsgegenstände, auch Gehülfen u. s. w. sehr beengt.

7) Der Erwerb von Grundeigenthum ist, vorbehältlich einer besondern Gestattung der höheren Regierungs-Behörden den Juden versagt.

8) In Ansehung der privatrechtlichen Verhältnisse treten verschiedene Abweichungen ein.

*) Actenstücke 5ter Landtag 1ste Diät von 1833, pag. 27.

Digitized by Google

In einigen Landestheilen ist der Zustand der Juden günstiger. Dies gilt namentlich von Ostfriesland, wo das Königlich Preußische Juden-Edict vom Jahre 1812 noch insofern als geltend anzusehen ist, als nicht spätere Bestimmungen, z. B. die Ostfriesische Zunft-Ordnung vom Jahre 1819 Abänderungen und Beschränkungen herbeigeführt haben. Für das Fürstenthum Hildesheim sind durch eine Verfügung vom Jahre 1818 unter Beseitigung der Gesetzgebung der Fremdherrschaft, die meisten der in den ältern Provinzen bestehenden Beschränkungen eingeführt. In den Landestheilen, welche zum Landdrostei-Bezirke Osnabrück gehören, ist der Rechtszustand der Juden im Ganzen dem der ältern Provinzen ähnlich, jedoch mittelbar insofern günstiger, als dort eine freiere Gewerbe-Verfassung besteht.

Es liegt in der Natur der Sache, daß der Druck, welcher in jenen Beschränkungen liegt, theils als Gegenwirkung einen nachtheiligen Corporationsgeist der Juden erzeugen oder doch erhalten, theils, in Verbindung mit einem häufig eintretenden Mangel an religiöser, sittlicher und intellectueller Ausbildung, zu der sittlichen Verdorbenheit führen mußte, welche bei den Juden, die den s. g. Schacher treiben, nur zu häufig wahrgenommen wird.

Fragt sich nun, in welche Weise die neue Gesetzgebung vorschreiten soll, so wird von den Juden nicht selten eine völlige Gleichstellung mit den Christen begehrt, wie sie auch in einigen Theilen des Königreichs in Folge der Gesetzgebung der Fremdherrschaft eine Zeitlang bestanden hat.

Diese scheint Uns aber zuvörderst schon deswegen unstatthaft, weil die Gesetzgebung nach richtigen Grundsätzen nicht plötzliche Veränderungen hervorrufen, sondern der natürlichen Entwickelung der Zustände allmählich folgen soll.

Eine völlige Gleichstellung der Juden mit den Christen wird ferner theils durch den sittlichen Zustand eines großen Theils derselben, und durch ihre völlige Verschiedenheit von den christlichen Landes-Einwohnern, widerrathen. Diese Verschiedenheit liegt keinesweges bloß in der Gottesverehrung, wie von einseitigem Standpuncte aus, damit die Beschränkung als religiöse Unduldsamkeit erscheine, oft behauptet wird, sondern sie liegt zugleich in der ganzen Sinnesart, Handlungsweise, Sitte und in der durch diese Eigenthümlichkeiten gesicherten Abgeschlossenheit des Volksstammes.

Es hat Uns daher geschienen, daß eine Gesetzgebung über die Juden sich im Allgemeinen zur Aufgabe zu stellen habe:

1) solche Beschränkungen, welche in den gegenwärtigen Zuständen keinen innern Grund ferner haben, aufzuheben,

2) die Juden den Christen näher zu stellen in allen den Beziehungen, in welchen es ohne Nachtheil für das Ganze geschehen kann;

3) dieselben — im Gegensatz der jetzt bestehenden Gesetze — von dem s. g. Schacher, so weit es möglich zu entfernen und zur eigentlichen Arbeit anzuleiten, zugleich

4) für ihre sittliche, religiöse und intellectuelle Ausbildung zu sorgen.

Nach diesen Grundsätzen ist der Gesetzes-Entwurf über die Verhältnisse der Ju-
№ 74. den ausgearbeitet, welchen Wir den löblichen Ständen hieneben zur Berathung und Zustimmung mittheilen.

Nachdem Wir über das Allgemeinere des Gegenstandes Uns ausgesprochen haben, bleiben Uns zur näheren Erläuterung der einzelnen Abschnitte dieses Entwurfs noch folgende Bemerkungen übrig.

Was zunächst den Abschnitt I. anlangt, welcher einige allgemeine Bestimmungen befaßt, so stellt der Art. 1. als Regel den Grundsatz der Gleichheit in

Digitized by Google

Rechten und Pflichten mit den Christen auf. Der Satz ist unbedenklich, wenn nur die näheren Bestimmungen und Ausnahmen, so wie in dem weitern Theile des Entwurfs geschehen, als vollständig aufgestellt gelten dürfen. Er ist nothwendig für die richtige Construction des ganzen Gesetzes und hat eine große practische Wirksamkeit, weil in Ansehung solcher Gegenstände, welche in dem Gesetze nicht berührt worden, z. B. Ausübung der Arzneiwissenschaft, Leistung des Militairdienstes beziehungsweise Recht und Pflicht der Juden daraus von selbst folgt.

Die übrigen drei Artikel dieses Abschnitts werden einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen.

In dem Abschnitt II., welcher von den staatsrechtlichen Verhältnissen handelt, ist zunächst der Art. 5. wichtig, welcher das Schutzverhältniß der Juden aufhebt. Dasselbe hat seine alte Bedeutung längst verloren. Mit dem Schutzverhältniß wird zugleich das Schutzgeld und damit eine jährliche Einnahme von etwa = 4500 ℛ schwinden. Allein diese Abgabe, welche ohnehin die Juden nicht in allen Provinzen trifft, wird sich gerechter Weise nicht aufrecht erhalten lassen, wenn die Juden alle öffentlichen Lasten gleichmäßig mit den anderen Unterthanen tragen und den Militairdienst leisten sollen.

Was den Art. 6. anlangt, so schließt das Staats-Grundgesetz durch die Bestimmung im §. 102. *) die Juden von der allgemeinen Stände-Versammlung aus. Dasselbe wird wegen gleichen Grundes in Ansehung der Provinzial-Landschaften nöthig seyn.

Wenn es auf der einen Seite nicht für zweckmäßig zu halten ist, die Juden gleich den Christen zu öffentlichen Ämtern zuzulassen, so scheint es auf der andern Seite nicht nöthig, sie unbedingt davon auszuschließen, da es namentlich auf den unteren Stufen des Staats- und Gemeindedienstes Stellen geben kann, zu welchen einzelne Juden sich eignen, und auch der Fall vorkommen kann, daß es für wünschenswerth gehalten wird, jüdischen Gelehrten öffentliche Lehrämter zu übertragen. Wenn daher der Art. 7. die Regel der Ausschließung ausspricht, jedoch das Ministerium Ausnahmen zuzulassen ermächtigt, so scheint damit die Sache wohl in ein angemesseneres Verhältniß gestellt zu seyn. Die Bestimmung des nämlichen Artikels, wonach die Zulassung zur Advocatur eben so behandelt ist, wie der Zutritt zum Staatsdienste, schließt sich an den Grundsatz an, welcher gegenwärtig befolgt wird, indem die Zulassung der Juden zur Advocatur nur ausnahmsweise Statt findet.

Um anstatt der gegenwärtig von den Landdrosteien ausgehenden Schutzertheilung und Erlaubniß zur Verehelichung gegen zu großen Zudrang der Juden nach einzelnen Gemeinden das nöthige Mittel zu geben, und um überhaupt den Nachtheilen, welche aus der Hinwegräumung der bestehenden großen Beschränkungen fürs erste sich ergeben könnten, vorzubeugen, ist in dem Abschnitt III., welcher von den Verhältnissen zu den Gemeinden handelt, (Art. 9—17.) unter den verschiedenen hier erforderlichen näheren Bestimmungen die selbstständige Besetzung jüdischer Landes-Einwohner an obrigkeitliche Erlaubniß und die Verehelichung derselben an die Lösung eines obrigkeitlichen Trauscheins gebunden.

Den Abschnitt IV. anlangend, welcher das Synagogen-, Schul- und Armenwesen der Juden zum Gegenstande hat, so mag es zwar einfach und folgerichtig erscheinen, von dem Grundsatz auszugehen, daß das Kirchen- und Schulwesen der

*) Actenstücke 5ter Landtag 1ste Diät von 1833 pag. 49.

Digitized by Google

Juden, als innere Angelegenheiten blos geduldeter Religions-Gesellschaften, diesen selbst zu überlassen und Streitigkeiten darüber den Gerichten zu überweisen. Allein gegen einen solchen Grundsatz und für eine wirksame Aufsicht des Staats über die hierher gehörenden Einrichtungen reden überwiegende Gründe der Zweckmäßigkeit.

Das jüdische Kirchen- und Schulwesen befindet sich nämlich in einem großen Theile des Königreichs in einem ungemein schlechten Zustande. Es herrscht darin vielfach Verwirrung und Streit. Die Kirchen- und Schuldiener sind oft unbefähigt und unkundig. Eine Verbesserung dieses Zustandes ist nicht zu erwarten, wenn der Staat, die Judengemeinden völlig sich selbst überlassend, ihnen kein Mittel giebt, den Unverstand und die Widerspenstigkeit Einzelner zu beseitigen und Ordnung zu begründen und zu handhaben. Das Institut der Landrabbinate ist, so wie es gegenwärtig besteht, unzureichend, indem den Landrabbinern das Mittel fehlt, ihren Verfügungen Nachdruck zu geben. Die Erweiterung der Rechte der Juden für sich allein, wird den Zweck, sie sittlich und bürgerlich zu verbessern, nicht erreichen. Gerade in der Erweiterung der Rechte dürfte eine dringende Aufforderung liegen, das jüdische Kirchen- und Schulwesen zu heben, damit eine Gewähr gegeben werde, daß die Ausübung der neuen Rechte den christlichen Mitunterthanen nicht zum Schaden gereiche.

Aus diesen Gründen haben Wir Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, nicht bloß das Unterrichts-, sondern auch das Synagogenwesen unter eine wirksame Aufsicht der Regierung zu stellen. Diese Ansicht bildet den leitenden Grundsatz für die Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts. Vieles hat nur angedeutet werden können, und wird auf Grund des Gesetzes im Wege der Verwaltung auszuführen und zu entwickeln seyn.

Von den einzelnen Bestimmungen schließen sich mehrere an eine Instruction an, welche unter dem 15ten April 1831 für den Landrabbiner zu Hannover erlassen ist; andere werden nach dem angedeuteten Gesichtspuncte von selbst gerechtfertigt erscheinen. Wir heben daher nur folgende Puncte hervor:

Der Art. 30. stellt die Einrichtung ab, wonach die Juden zu den Stolgebühren der chirstlichen Kirchendiener beizutragen verpflichtet sind. Diese Einrichtung besteht an verschiedenen Orten im Königreiche. Sie enthält eine Unbilligkeit und weicht von richtigen Grundsätzen ab, weil die Stolgebühren als Vergütungen für einzelne Amtshandlungen an sich nur dann gefordert werden können, wenn die Handlung vorgenommen ist, davon aber bei den Juden nicht die Rede seyn kann. Hiernach dürfte die Aufhebung sich rechtfertigen. Um jedoch keine Rechte zu kränken und um keine Entschädigungs-Ansprüche hervorzurufen, ist in dem Artikel ausgesprochen, daß die Verpflichtung erst nach dem Abgange der jetzigen Berechtigten erlösche. Eine Entschädigung der Pfarrstelle selbst für das künftige Wegfallen dieser Einnahme wird um so weniger gefordert werden können, als die fragliche Einrichtung nicht auf einem Realrechte oder auf einer Zusicherung von Seiten Einzelner oder des Staats, sondern nur auf Verfügungen der Behörden und auf Bedingungen beruht, welche dieselben bei der Ertheilung von Genehmigungen zum Erwerbe von Häusern u. s. w. gestellt haben.

Besonders wohlthätige Folgen versprechen Wir Uns von den Bestimmungen der Art. 34. bis 41. über das Schulwesen. Zwar wird den Erfordernissen, welche der Art. 34. für die Zulassung besonderer jüdischer Schulen aufstellt, vielleicht nur an verhältnißmäßig wenigen Orten entsprochen werden, eine solche jüdische Schule daher vermuthlich nicht sehr häufig ins Leben treten. Allein um so wichtiger ist die Vorschrift des Art. 37., wornach die Kinder der Juden, wenn keine jüdische Schule besteht, an dem Unterrichte in der christlichen Schule Theil nehmen müssen. Abgesehen von dem Unterricht selbst,

Digitized by Google

wird das Zusammenseyn und die vielfache Berührung mit den christlichen Kindern in dem für äußere Eindrücke empfänglichsten Alter zur Verwischung mancher unangenehmen Eigenthümlichkeiten des jüdischen Characters Vieles beitragen. Das jüdische Armenwesen anlangend, von welchem in den Art. 42. und 43. die Rede ist, so hat die Trennung desselben von dem christlichen zwar einige Nachtheile, indem der desfallsige jüdische Verband, wenn er auf einen kleinen Bezirk sich erstreckt, den Anforderungen nicht immer genügen kann, und wenn er einen großen Bezirk umfaßt, das wahre Bedürfniß sich nicht übersehen läßt. Dennoch liegen in den Verschiedenheiten, welche zwischen den Christen und Juden hier eintreten, und in den bestehenden christlichen Einrichtungen zu große Schwierigkeiten für eine Verbindung des jüdischen Armenwesens mit dem christlichen. Es hat daher der Art. 43. sich darauf beschränken müssen, diese Verbindung da, wo sie besteht, ferner bestehen zu lassen, und ihre Einführung von gegenseitiger Zustimmung abhängig zu machen.

Indem Wir Uns nunmehr zum Abschnitt V. den Gerichtsstand und die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden betr., wenden, bemerken Wir zum Art. 44., daß ehemals häufig und noch jetzt nicht selten der Fall vorkommt, daß die Juden einen andern Gerichtsstand haben, als denjenigen, welchen sie haben würden, wenn sie Christen wären, indem sie z. B. in den mit Gerichtsbarkeit versehenen Städten wohnend, doch der Gerichtsbarkeit des Amts untergeben sind. Diese Verschiedenheit hat nur einen geschichtlichen gegenwärtig nicht mehr wirksamen Grund.

Auch in den privatrechtlichen Verhältnissen bestehen gegenwärtig mehrfache Abweichungen. Es sind hauptsächlich folgende:

1) Die Abtretung von Forderungen eines Juden an einen Christen ist nach den Reichsgesetzen untersagt.

2) Die Juden können in Folge ihrer Schutzbriefe höhere Zinsen nehmen als den Christen gestattet ist.

3) In Ansehung der Pflicht zur Herausgabe gestohlener und ihnen verpfändeten Gegenstände pflegen Abweichungen zu ihren Gunsten einzutreten.

4) In Ansehung der Wechselfähigkeit tritt ein Unterschied ein, indem nach der Wechselordnung vom 23sten Julius 1822 §. 3. alle Juden wechselfähig sind.

5) Den Ehefrauen der Juden gebührt nach römischem Recht nicht das Vorzugsrecht wegen der Dotalforderung, welches den christlichen Ehefrauen zugestanden ist.

6) Das Zeugniß der Juden hat nicht gleiche Glaubwürdigkeit mit dem des Christen.

7) Die Handlungsbücher der Juden stehen in der Beweiskraft nicht denen der Christen gleich.

8) Beim Erbrecht treten in Folge jüdischer Ritualgesetze und Gewohnheiten, manche jedoch schwankende und unbestimmte Verschiedenheiten ein.

Alle diese Abweichungen haben keine genügende Gründe ihres Fortbestehens, wie sie denn auch in den Landestheilen, in welchen das preußische Recht gilt, nicht mehr bestehen. Nur auf die unter den Nr 6. und 7. bemerkten Verhältnisse ist bei den Art. 67. und 68. Rücksicht genommen. Hiernach wird sich der Art. 45. rechtfertigen.

Soll nicht in die Religionsfreiheit der Juden eingegriffen werden, so ist es nöthig, von der Bestimmung des angeführten Artikels eine Ausnahme zu machen in Ansehung solcher Handlungen, welche, wie Eidesleistungen, Trauungen u. s. w. an besondere Formen gebunden sind. Dies ist im Art. 46. geschehen.

Digitized by Google

In Ansehung der jüdischen Ehescheidungen ist das bestehende Recht schwankend; der Art. 47. ist darauf berechnet, die Sache angemessen festzustellen, ohne in die Glaubensfreiheit der Juden einzugreifen.

Der Art. 48. hält das Verbot der Ehe zwischen Christen und Juden aufrecht. Außer den Rücksichten, welche auf Erziehung der Kinder ꝛc. zu nehmen sind, haben Wir schon in der völligen Verschiedenheit zwischen der christlichen und jüdischen Religion einen zureichenden Grund für die Beibehaltung des Bestehenden gefunden.

Den Abschnitt VI. anlangend, so spricht für den Erwerb von Grundeigenthum durch Juden, daß letztere dadurch mehr an die Heimath gefesselt, und vielleicht zur Arbeit gewöhnt werden, wie es denn auch für die Landwirthschaft und in Rücksicht auf den Preis des Grundeigenthums nur wünschenswerth scheint, daß die Geldkräfte der Juden demselben zugewendet werden.

Dagegen ist nicht zu verkennen, daß das Grundeigenthum eine wichtige und einflußreiche Stellung im Staate gewährt, und es ist oft die Besorgniß geäußert, daß diese Stellung von den Juden nicht zum Wohl ihrer Mitbürger werde eingenommen werden; daß sie durch Verpachtungen im Kleinen u. s. w. die Christen von sich abhängig machen oder auch einen Handel mit Grundeigenthum treiben würden.

Es mögen allerdings unter besondern Verhältnissen in einzelnen Gegenden Erscheinungen der Art vorgekommen seyn, allein im Ganzen hat sich jene Besorgniß durch die Erfahrung nicht bestätigt; am wenigsten was das hiesige Königreich anlangt, in demjenigen Theile desselben, wo die Juden schon seit länger als 20 Jahren unbeschränkt Grundeigenthum haben erwerben können, in Ostfriesland. Dessen ungeachtet ist in dem Entwurf auf die Möglichkeit solcher Erscheinungen Rücksicht genommen. Der Art. 50. stellt nämlich die Regel des unbeschränkten Erwerbs von Grundeigenthum auf, der Art. 53. hält aber der Regierung das Recht bevor, im Fall sich aus dem Erwerbe von Grundeigenthum durch Juden Nachtheile für das Gemeinwohl ergeben, für einzelne Orte oder Landestheile die nach den Umständen nöthigen Beschränkungen anzuordnen. Es scheint richtiger, Beschränkungen, deren Nothwendigkeit nicht mit Sicherheit vorauszusehen ist, nicht durch das Gesetz selbst anzuordnen, indem man, von der Erfahrung nicht geleitet, entweder zu viel oder zu wenig thun könnte, sondern vielmehr in dem Gesetze bloß im Allgemeinen vorzubehalten, um demnächst, wenn die Nothwendigkeit sich ergiebt, und sich vollkommen übersehen läßt, im Wege der Verwaltung die Anwendung zu machen.

Neben jenem allgemeinen Vorbehalt enthalten die Art. 51. und 52. bestimmte, durch das Gesetz selbst wirksam werdende Beschränkungen. Sie werden ohne weitere Bemerkungen durch die Verhältnisse gerechtfertigt erscheinen.

Bei dem Abschnitte VII., welcher den Gewerbbetrieb zum Gegenstande hat, ist nach einem ähnlichen Grundsatze, wie der angedeutete verfahren. Auch hier ist nämlich im Art. 54. die Regel des unbeschränkten Gewerbbetriebes aufgestellt, im Art. 57. aber ein allgemeiner Vorbehalt etwa nöthiger Beschränkungen ausgesprochen. Die angedeuteten allgemeinen Gründe für diese Behandlung der Sache sind auch hier dieselben. Die Aufhebung der gegenwärtig bestehenden Ausschließung der Juden von den meisten Gewerben ist nämlich an sich durchaus nothwendig, und der Betrieb eigentlicher Handwerke durch Juden um so wünschenswerther, als sie dadurch an Arbeit gewöhnt werden, und wahrscheinlich nicht selten ein besonderes Geschick für einzelne hierher gehörenden Beschäftigungen sich bei ihnen zeigen wird. Dennoch giebt es einzelne Gewerbe, deren Betrieb durch Juden, theils aus allgemeinen, theils aus örtlichen Gründen, nicht zu wünschen seyn kann. Verschiedene Juden-Ordnungen in deutschen Staaten zählen eine Reihe

Digitized by Google

solcher Gewerbe auf, von denen die Juden ausgeschlossen seyn sollen, als: das Apothekergeschäft, Gast- und Schenkwirthschaft, Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, das Schlächterhandwerk, Bäckerei, das Müllergewerbe, Commissionsgeschäft u. s. w. Wir können jedoch nicht dafür halten, daß eine solche unbedingte gesetzliche Ausschließung durch genügende Gründe geboten sey, sind vielmehr der Ansicht, daß auch hier erst das Ergebniß der Erfahrung abgewartet werden müsse, um darnach auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Ermächtigung, mit Rücksicht auf provinzielle und örtliche Eigenthümlichkeiten, weiter vorzuschreiten. Mehrere der genannten Gewerbe, bei denen eine allgemeine Ausschließung noch die wenigsten Bedenken hätte, sind ohnehin an Concessionen ꝛc. gebunden, so daß auch schon deswegen kein Nachtheil zu besorgen ist.

Die außer jenem allgemeinen Vorbehalt in den Art. 55. und 56. aufgestellten Bestimmungen, wegen des Klein- (Details-) Handels haben den Zweck, zu verhüten, daß die Juden die eingeräumte Freiheit des Gewerbbetriebes dazu benutzen, sich in zu großer Zahl einem Geschäfte zuzuwenden, welches weniger als andere Gewerbe geeignet ist, sie sittlich zu bessern, und leicht einen Übergang zum s. g. Schacher bildet.

Von diesem Schacher oder Nothhandel und von den Juden, welche ihn betreiben, handelt der Abschnitt VIII.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gehen zuvörderst von der Erfahrung aus, daß die Juden, welche den Schacher, wie er im Artikel 59. näher bezeichnet ist, betreiben, als Folge dieses mit Übervortheilungen und Unredlichkeiten gar leicht verbundenen Gewerbbetriebes im Ganzen auf einer tiefern Stufe der Sittlichkeit stehen, als diejenigen ihrer Glaubensgenossen, welche sich einer anderen Beschäftigung widmen, so daß es bedenklich scheint, denselben alle die Rechte einzuräumen, welche den übrigen, ihren christlichen Mitbürgern schon gegenwärtig näher stehenden Juden zugestanden worden.

Ferner soll durch die Bestimmungen wegen der verminderten Rechtsfähigkeit der den Nothhandel betreibenden Juden, diesen ein Antrieb gegeben werden, jenen auf die Sittlichkeit nachtheilig einwirkenden Handel aufzugeben; ein Antrieb, von welchem übrigens nach der Lage vieler Judenfamilien auf dem Lande und in kleinen Städten und Flecken eine bedeutende Wirksamkeit in der nächsten Zeit noch wohl schwerlich zu erwarten ist.

Der Gesetzes-Entwurf folgt in diesem Gegenstande den Juden-Ordnungen, welche für verschiedene andere deutsche Staaten erlassen sind, jedoch mehr in dem Grundsatz als in dem Einzelnen der Ausführung. Jene Gesetzgebungen gehen nämlich zum Theil weiter, indem sie eine förmliche Classification zwischen jüdischen Staatsbürgern, und bloßen Schutzgenossen aufstellen, in der Art, daß nach erreichter Volljährigkeit der Juden von den Behörden zu entscheiden ist, ob sie zu dieser oder jener Classe gehören sollen. Derartige Vorschriften haben Uns theils unnöthig, theils für die Ausführung zu schwierig geschienen.

Zur Rechtfertigung der einzelnen Bestimmungen dieses Abschnitts wird die Bemerkung genügen, daß die in Frage stehende Classe der Juden hiernach im Ganzen in keinen ungünstigern Rechtszustand gestellt werden wird, als derjenige ist, in welchem alle Juden gegenwärtig sich befinden, und daß schon wegen der Befreiung von dem Schutzgelde ein günstigerer Zustand eintreten wird. Es wird daher eine Unbilligkeit in diesen Bestimmungen nicht gefunden werden können.

Bei dem Abschnitte IX., welcher von den ausländischen Juden handelt, ist von dem Grundsatze ausgegangen, daß eine Vermehrung der Juden durch An-

siedelung fremder im Allgemeinen schon deshalb nicht zu wünschen ist, weil die Juden noch lange Zeit einen fremdartigen Bestandtheil im Staate bilden werden.

Verschiedene der aufgestellten Bestimmungen, insbesondere die Art. 74. 75. und 76., wiederholen nur bestehende Vorschriften. Eben deshalb wird den Art. 77. nicht der Vorwurf der Härte treffen.

Indem Wir der Erklärung der löblichen Stände über den Gesetz-Entwurf entgegen sehen, bezeugen Wir Denselben Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 8ten Junius 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

(№ 74.) Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Juden.

Übersicht des Inhalts.

I.	Allgemeine Bestimmungen	Art. 1 — 4.
II.	Staatsrechtliche Verhältnisse	„ 5 — 7.
III.	Verhältnisse zu den Gemeinden	„ 8 — 17.
IV.	Synagogen, Schul- und Armenwesen	„ 18 — 43.
	A. Gemeinschaftliche Bestimmungen	„ 18 — 30.
	B. Synagogenwesen	„ 31 — 33.
	C. Schulwesen	„ 34 — 41.
	D. Armenwesen	„ 42 — 43.
V.	Gerichtsstand und privatrechtliche Verhältnisse	„ 44 — 49.
VI.	Erwerb von Grundeigenthum	„ 50 — 53.
VII.	Gewerbebetrieb	„ 54 — 57.
VIII.	Bestimmungen wegen der Juden, welche Nothhandel treiben	„ 58 — 71.
IX.	Besondere Vorschriften wegen der ausländischen Juden	„ 72 — 81.
X.	Schlußbestimmungen	„ 82 — 83.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Juden, welche im Königreiche mit Schutz versehen sind, oder auf sonstige Weise das Recht des bleibenden Aufenthalts erworben haben, sollen mit den christlichen Landes-Einwohnern gleiche Rechte und Pflichten haben, so weit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen und Beschränkungen begründet.

Art. 2.

Sie haben, sofern es noch nicht geschehen, mit obrigkeitlicher Genehmigung einen bestimmten Familiennamen anzunehmen, welcher von ihnen und ihren Nachkommen in allen Verhältnissen zu führen ist.

Die Führung einer besonderen Handlungsfirma für Handlungsgeschäfte ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Digitized by Google

Art. 3.

Sie haben bei Aufsätzen über Rechtsgeschäfte jeder Art, sowohl was den Inhalt, als die Namensunterschrift anlangt, und bei Führung ihrer Handelsbücher sich der Deutschen oder einer anderen lebenden Sprache und Schrift, sowie der christlichen Zeitrechnung zu bedienen, widrigenfalls keine rechtliche Wirkung eintritt.

Juden, welche ihren Namen in einer lebenden Schrift nicht schreiben können, sind in rechtlicher Beziehung als des Schreibens unkundig zu behandeln.

Art. 4.

Über die Führung der jüdischen Geburts-, Trauungs- und Sterblisten werden von dem Ministerium nähere Vorschriften erfolgen.

II. Staatsrechtliche Verhältnisse.

Art. 5.

Das Schutzverhältniß der Juden, soweit es noch besteht, wird aufgehoben. Die daraus folgenden Leistungen fallen weg.

Privatpersonen, welche etwa zum Judenschutz und zur Erhebung eines Schutzgeldes erweislich berechtigt sind, sollen für den Verlust dieses Rechts entschädigt werden.

Art. 6.

Die Juden können nicht Mitglieder der allgemeinen Stände-Versammlung noch auch der Provinzial-Landschaften seyn.

Art. 7.

Sie sollen zu Staats- und Gemeinde-Ämtern und zur Advocatur in der Regel nicht zugelassen werden. Unser Ministerium kann jedoch Ausnahmen eintreten lassen.

III. Verhältnisse zu den Gemeinden.

Art. 8.

Die Juden sollen der Gemeinde ihres Wohnorts nach den für die Christen bestehenden Bestimmungen angehören.

An Angelegenheiten, welche sich auf das christliche Kirchen-, Schul- und Armenwesen beziehen, können sie jedoch keinen Theil nehmen, mit Vorbehalt der Bestimmungen in den Artikeln 37 und 43.

Art. 9.

Zur selbstständigen Besetzung jüdischer Landes-Einwohner soll Erlaubniß der Obrigkeit nöthig seyn.

Hierbei treten, außer den auch in Ansehung der Christen in der Gewerbe- oder Gemeinde-Verfassung etwa begründeten Beschränkungen, folgende Erfordernisse ein.

Art. 10.

1) Der Nachsuchende muß volljährig seyn oder für volljährig erklärt worden seyn.

Art. 11.

2) Er muß nachweisen,

entweder daß er eine Wissenschaft, Kunst oder ein zulässiges Gewerbe (Vergl. Art. 55. 56. und 57.) erlernt habe, wodurch ihm an dem fraglichen Orte der Unterhalt gewährt werden kann, und daß er zur selbstständigen Ausübung dieser Beschäftigungen die Mittel besitze,

oder daß er durch Landwirthschaft oder Handarbeit den Unterhalt finden werde,

oder endlich, daß er ein zureichendes eigenes Vermögen besitze.

Digitized by Google

Art. 12.

3) Er muß ein Wohnrecht an dem Orte bereits besitzen, oder durch Aufnahme von Seiten der Gemeinde mit obrigkeitlicher Zustimmung erwerben.

Die Bestimmungen der Gesetze über die Befugnisse der vorgesetzten Regierungs-Behörden, die Aufnahme neuer Mitglieder in eine Gemeinde gegen den Willen derselben, im Wege des Recurses zu verfügen, finden auch auf inländische Juden (Vergl. Art. 72.) Anwendung.

Art. 13.

Die besonderen Bestimmungen, welche für einzelne Städte gegen die Ansiedelung von Juden etwa bestehen, fallen weg.

Art. 14.

Kein jüdischer Landes-Einwohner darf ohne Trauschein der Obrigkeit seines Wohnorts sich verehelichen.

Art. 15.

Der Trauschein ist nicht eher zu ertheilen, als die obrigkeitliche Zustimmung zur selbstständigen Niederlassung erfolgt ist.

Art. 16.

Eine Verehelichung ohne obrigkeitlichen Trauschein ist nichtig.

Sie hat außerdem den Verlust des Anspruches auf selbstständige Niederlassung zur Folge.

Art. 17.

Auch soll jeder Theil, und derjenige, welcher die Trauung verrichtet hat, mit einer Geldbuße bis zu 500 ℔ oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten polizeilich bestraft werden.

IV. Synagogen-, Schul- und Armenwesen.

A. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 18.

Den Juden gebührt als Mitgliedern einer vom Staate geduldeten Religions-Gesellschaft völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Zu Religions-Übungen mit den Seinigen in seinem Hause ist jeder berechtigt.

Art. 19.

Denselben steht die Ausübung des Gottesdienstes in der Synagoge frei.

Auch können sie ihre Kinder in besonderen jüdischen Schulen unterrichten lassen (Art. 34).

Art. 20.

Das Synagogen-, Schul- und Armenwesen der Juden steht unter Aufsicht des Staats.

Diese Aufsicht wird zunächst durch den Landrabbiner unter Leitung der Landdrosteien ausgeübt.

Art. 21.

Die Landrabbiner werden für gewisse von dem Ministerium zu bestimmende Bezirke bestellt.

Sie werden von der Judenschaft eines jeden Bezirks nach näher zu erlassenden Vorschriften gewählt und von dem Ministerium bestätigt.

Ihre Entlassung erfordert Genehmigung des Ministeriums.

Digitized by Google

Art. 22.

Die Anstellung der Rabbiner, Vorsänger und sonstigen Synagogendiener, sowie der Schullehrer, setzt eine Prüfung durch den Landrabbiner und Bestätigung der Landdrostei voraus.

Ihre Entlassung erfordert Genehmigung der Landdrostei.

Art. 23.

Die Landrabbiner haben über die Erfüllung ihrer Dienstpflichten zu wachen und sie nöthigenfalls durch Verweise und Geldbußen bis zu zehn Thalern dazu anzuhalten.

Beschwerden gehören vor die Landdrostei; die Vollstreckung der festgesetzten Strafen vor die ordentliche Obrigkeit. Die Strafgelder fließen in die jüdische Armencasse des Wohnorts des Straffälligen.

Art. 24.

Das Ministerium wird die Befugnisse und Obliegenheiten der Landrabbiner näher bestimmen. Bis dahin bleiben die bestehenden Vorschriften, soweit sie durch dieses Gesetz nicht geändert werden, in Kraft.

Art. 25.

Jüdische Synagogen-, Schul- und Armenverbände (Art. 31. 36 und 42.) können mit Genehmigung der Landdrostei durch Verfügungen unter Lebenden und von Todeswegen Vermögen erwerben.

Sie genießen jedoch nicht die Vorrechte öffentlich anerkannter Kirchen- ꝛc. Gesellschaften.

Art. 26.

Die Aufsicht des Staats erstreckt sich auch auf die Verwaltung des Vermögens der jüdischen Synagogen, Schulen, Armenanstalten und sonstigen milden Stiftungen.

Die Erlassung weiterer Vorschriften hierüber bleibt dem Ministerium vorbehalten.

Art. 27.

Die Anlegung neuer Synagogen, Schulen und Begräbnißplätze erfordert landdrosteiliche Genehmigung.

Art. 28.

Die Juden haben die Kosten ihres Synagogen-, Schul- und Armenwesens, sofern nicht in Rücksicht auf Schul- und Armenwesen eine Verbindung mit dem christlichen eintritt (Art. 37 und 43.), allein zu tragen, sind dagegen zu Beiträgen für das christliche Kirchen-, Schul- und Armenwesen nicht verbunden.

Art. 29.

Lasten, welche in obigen Beziehungen auf dem Grundbesitz haften, oder auf gesetzmäßige Weise künftig darnach vertheilt werden, sollen in Ansehung der im Besitz der Juden befindlichen oder darin übergehenden Grundstücke durch vorstehende Bestimmung nicht aufgehoben seyn.

Auch sind sonstige etwa bestehende Verpflichtungen der Juden für die Mitbenutzung der mit dem christlichen Kirchenwesen in Verbindung stehenden Einrichtungen, als Thurmuhren ꝛc., durch jene Bestimmung nicht ausgeschlossen.

Art. 30.

An den Orten, wo gegenwärtig eine Verpflichtung der Juden, zu den Stolgebühren beizutragen besteht, erlischt sie erst nach dem Abgange der jetzigen Berechtigten.

Digitized by Google

B. Synagogenwesen.

Art. 31.

Für das jüdische Synagogenwesen sollen besondere Verbände bestehen.

Jeder im Königreiche wohnhafte Jude muß einem solchen Verbande (Synagogen-Gemeinde) angehören.

Art. 32.

An jedem Sabbath und an allen israelitischen Festtagen ist von dem Rabbiner oder von einem sonstigen Synagogendiener über religiöse Gegenstände vor der Synagogen-Gemeinde wenigstens Ein Vortrag in Deutscher Sprache zu halten.

Art. 33.

In der Synagoge hat Jeder sich der bestehenden oder mit Genehmigung der Landdrostei festzustellenden Synagogen-Ordnung zu unterwerfen.

Die Landrabbiner haben für die Aufrechthaltung derselben zu sorgen, und können wegen ihrer Verletzung Verweise und Geldstrafen bis zu 10 ₰ vorbehältlich der Beschwerde bei der Landdrostei aussprechen. Die Vollstreckung erfolgt durch die ordentliche Obrigkeit. Die Strafgelder fließen in die jüdische Armencasse des Orts der Übertretung.

C. Schulwesen.

Art. 34.

Die Zulassung neuer jüdischer Schulen und die Beibehaltung der vorhandenen setzt die Nachweisung bei der Landdrostei voraus, daß für gehörigen Unterricht in allgemeinen Kenntnissen durch einen befähigten und geprüften Lehrer (Art. 22.) für angemessene Diensteinnahme desselben und für sonstige Bedürfnisse der Schulanstalt genügend gesorgt sey.

Art. 35.

Eine solche Schule muß von den jüdischen Kindern während der Jahre der Schulpflichtigkeit, welche für die christlichen Schulkinder besteht, besucht werden.

Gegen jüdische Eltern finden zur Erwirkung des vorschriftsmäßigen Schulbesuchs die für christliche Eltern bestehenden Vorschriften Anwendung.

Art. 36.

Die Bezirke der jüdischen Schulen sollen, sofern sie nicht nach den Bezirken der Synagogen-Gemeinden begrenzt werden können, näher festgestellt werden.

Art. 37.

Besteht keine besondere jüdische Schule, so müssen die Kinder der Juden, nach den in Bezug auf jüdische Schulen im Art. 35. ertheilten nähern Vorschriften, an dem Unterricht in der christlichen Ortsschule Theil nehmen. Diese Verpflichtung bezieht sich jedoch nicht auf die Theilnahme an der christlichen Religionslehre.

Art. 38.

Den jüdischen Kindern darf die Theilnahme an dem Unterrichte in der christlichen Schule nicht versagt werden.

Art. 39.

Werden den christlichen Schulen durch Aufnahme der jüdischen Kinder etwa besondere Kosten, namentlich durch bauliche Einrichtungen, veranlaßt, so sind sie von den Juden allein zu tragen.

Streitigkeiten hierüber sind im Wege der Verwaltung zu entscheiden.

Digitized by Google

Das Schulgeld und die sonstigen Beiträge behuf des christlichen Schulwesens sind von den Juden, deren Kinder die christliche Schule besuchen, gleichwie von den Christen zu entrichten.

Art. 40.

Jüdische Hauslehrer können nur nach vorgängiger Prüfung und mit Genehmigung des Landrabbiners angenommen werden.

Art. 41.

Der Landrabbiner hat dahin zu sehen, daß es den jüdischen Kindern nicht an Religions-Unterricht fehle.

D. Armenwesen.

Art. 42.

Für das jüdische Armenwesen sollen nach den bereits erfolgten oder näher zu erlassenden Vorschriften Verbände bestehen, welche auch mehrere Synagogen-Gemeinden in sich begreifen können.

Art. 43.

Eine Verbindung des jüdischen Armenwesens mit dem christlichen ist jedoch da, wo sie besteht oder mit gegenseitiger Zustimmung eingeführt wird, hierdurch nicht ausgeschlossen.

V. Gerichtsstand und privatrechtliche Verhältnisse.

Art. 44.

In Ansehung des Gerichtsstandes und des Vormundschaftswesens tritt kein Unterschied zwischen Christen und Juden ein.

Art. 45.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden sind nach denselben Gesetzen und Rechten wie die der Christen zu beurtheilen.

Art. 46.

Bei denjenigen Handlungen, welche wegen Verschiedenheit der Religion an besondere Erfordernisse gebunden sind, ist jedoch die Beobachtung derselben zur Gültigkeit des Rechtsgeschäfts nothwendig. Namentlich bleiben in Ansehung der Eidesleistung, des Aufgebotes und der Trauung, so wie der Präsentation und Protestation der Wechsel am Sabbath und an jüdischen Feiertagen die bestehenden Abweichungen in Kraft.

Art. 47.

Die Trennung jüdischer Ehen kann nur durch Erkenntniß der bürgerlichen Gerichte erfolgen.

Diese haben bei ihren Entscheidungen außer den gemeinrechtlichen Ehescheidungs-Gründen die in den nachzuweisenden Religionsgrundsätzen und Ritualgesetzen der Juden begründeten zu berücksichtigen und in letzterer Hinsicht in Zweifelsfällen das Gutachten des Landrabbiners einzuziehen.

Eine Trennung jüdischer Ehen durch Richterspruch hat volle Rechtswirkung. Die Ertheilung eines Scheidebriefes ist dazu nicht erforderlich. Wird jedoch die Ertheilung oder die Annahme eines Scheidebriefs von dem Betheiligten gewünscht, so können richterliche Zwangsmaaßregeln und nöthigenfalls richterliche Ergänzung der Einwilligung zur ferneren Ehe eintreten.

Digitized by Google

Art. 48.

Die Ehe zwischen Christen und Juden bleibt verboten.

Art. 49.

Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden, welche vor Erlassung dieses Gesetzes entstanden sind, werden nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt.

VI. Erwerb von Grundeigenthum.

Art. 50.

Die Juden können Grundeigenthum gleich den Christen erwerben.

Art. 51.

Der Erwerb von Grundeigenthum, welchem christliche Landeseinwohner zu dienstherrlichen oder zu gutsherrlichen Leistungen (zu welchen aber die aus Erbenzins- und Erbpachtsverbande folgenden nicht gehören) verpflichtet sind, erfordert jedoch zu seiner Gültigkeit Landdrosteiliche Erlaubniß.

Art. 52.

Die mit dem Grundeigenthum etwa verknüpften Ehrenrechte, als Patronatrecht, Gerichtsbarkeit, Polizeirechte u. s. w. werden, so lange der Besitz des Juden dauert, von Uns durch die geeignete Behörde ausgeübt. Besondere Lasten, welche in diesen Beziehungen mit dem Eigenthum verbunden sind, bleiben jedoch bestehen.

Art. 53.

Ergeben sich aus dem Erwerbe von Grundeigenthum durch Juden Nachtheile für das Gemeinwohl, so kann das Ministerium für einzelne Orte oder Landestheile die nach den Umständen nöthigen Beschränkungen anordnen.

VII. Gewerbbetrieb.

Art. 54.

Die Juden können zünftige und unzünftige Gewerbe gleichwie die christlichen Landeseinwohner erlernen und betreiben.

Art. 55.

Von mehreren Söhnen eines Juden soll jedoch nie mehr als Einer zum selbstständigen Betriebe des Kleinhandels (Detailhandels) zugelassen werden.

Art. 56.

Auch soll die Zahl der an einem Orte vorhandenen jüdischen Kleinhandlungen in der Regel nicht vermehrt werden.

Art. 57.

Außerdem bleibt Unserm Ministerium vorbehalten, in Ansehung einzelner sonstiger Gewerbe die aus allgemeinen oder besonderen örtlichen Gründen nöthig erscheinenden Ausnahmen und Beschränkungen anzuordnen.

VIII. Bestimmungen wegen der Juden, welche Nothhandel treiben.

Art. 58.

Auf Juden, welche den s. g. Nothhandel oder Schacher treiben, finden die bisherigen Bestimmungen nur unter den in den Art. 63. u. f. enthaltenen Beschränkungen Anwendung.

Digitized by Google

Art. 59.

Zum Nothhandel soll gezählt werden:

1) das Gewerbe des Trödelhandels,
2) das Gewerbe des Ausleihens von Geld im Kleinen auf Faustpfänder oder Handschriften,
3) der Gewerbsbetrieb im Umherziehen (Hausiren), soweit er nicht überhaupt verboten ist.

Art. 60.

Der Nothhandel soll nur ausnahmsweise und unter den nach Lage des einzelnen Falles angemessenen Beschränkungen solchen Juden obrigkeitlich gestattet werden, welche ohne jenen Handel den Unterhalt zu erwerben außer Stande sind.

Art. 61.

Eine neue Niederlassung bloß auf den Nothhandel soll in der Regel nicht gestattet werden.

Art. 62.

Juden, welche ohne Erlaubniß Nothhandel treiben, haben weder Klage noch Einrede aus Nothhandelsgeschäften, und verwirken Geldbuße bis zu 10 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, welche Strafe bei Wiederholungen bis zu Geldbußen von 50 Rthlr. oder Gefängniß von 5 Wochen geschärft werden kann.

Art. 63.

Juden, welche Nothhandel treiben, können kein Bürgerrecht erwerben und nicht Genossen einer Zunft werden. Sie verlieren Bürgerrecht und Zunftrechte durch den Betrieb des Nothhandels, wenn sie jene Rechte bereits erworben haben.

Art. 64.

Sie können neben dem Nothhandel nur dasjenige Gewerbe treiben, welches ihnen obrigkeitlich besonders gestattet werden wird.

Art. 65.

Sie dürfen nur Einen Gehülfen und auch diesen nur mit obrigkeitlicher Erlaubniß halten.

Letztere ist bloß dann zu ertheilen, wenn sie keinen als Gehülfen zu gebrauchenden Sohn haben.

Art. 66.

Sie sollen nicht vor zurückgelegtem dreißigsten Lebensjahre zur Verheirathung zugelassen werden. (Art. 33.)

Art. 67.

Ihre Handlungsbücher haben nicht die Beweiskraft der Handlungsbücher sonstiger Landeseinwohner.

Art. 68.

Sie können für ihre Glaubensgenossen kein vollgültiges Zeugniß gegen Christen ablegen.

Art. 69.

Sie können ohne Landdrosteiliche Erlaubniß kein Grundeigenthum erwerben.

Art. 70.

Die Bestimmungen der beiden vorstehenden Art. finden jedoch nur da Anwendung, wo sie in Ansehung der Juden gegenwärtig bereits bestehen.

Art. 71.

Entschließen sich die Juden, welche den Nothhandel betreiben, denselben aufzuge-

Digitized by Google

ben und ein anderes Gewerbe anzufangen, so fallen die obigen Beschränkungen dann hinweg, wenn sie der Obrigkeit nachweisen, daß sie während des letzten Jahrs den Nothhandel nicht mehr betrieben haben.

IX. Besondere Vorschriften wegen der ausländischen Juden.

Art. 72.

Ausländische Juden sollen nicht zur selbstständigen Besetzung im Königreiche zugelassen werden. Unser Ministerium kann jedoch in einzelnen besonderen Fällen eine Ausnahme gestatten.

Art. 73.

Einer solchen Gestattung bedarf es jedoch nicht, wenn ein inländischer Jude eine ausländische Jüdin heirathet.

Art. 74.

Ausländische Juden dürfen nicht als Lehrer, Handlungs- und Handwerks-Gehülfen, Dienstboten ꝛc. zugelassen werden.

Art. 75.

Eine Ausnahme hiervon kann die Obrigkeit nur dann zugestehen:

1) wenn sie eine Bescheinigung der Obrigkeit ihrer Heimath beibringen, daß sie und die Ihrigen dort jederzeit wieder aufgenommen werden sollen, und
2) inländische Juden, welche in solche Verhältnisse einzutreten wünschen, und sich dazu eignen, nicht vorhanden sind.

Art. 76.

Wer einen ausländischen Juden ohne Erlaubniß in eines der im Art. 71. gedachten Verhältnisse aufnimmt, verwirkt Geldbuße bis zu 50 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu fünf Wochen.

Der Aufgenommene ist aus dem Lande zu verweisen.

Art. 77.

Diejenigen fremden Juden, welche sich in den gedachten Verhältnissen gegenwärtig im Königreiche aufhalten, sollen ebenfalls aus dem Lande entfernt werden, wenn sie nicht binnen einer näher vorzuschreibenden geräumigen Frist die im Art. 75. gedachte Bescheinigung beibringen.

Art. 78.

Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betriebe der einem Fremden erlaubten Geschäfte nach den in Ansehung der christlichen Ausländer geltenden Vorschriften gestattet.

Art. 79.

Ausländische Juden, welche sich im Königreiche trauen lassen, erhalten dadurch nicht das Recht des bleibenden Aufenthalts.

Art. 80.

Der Jude, welcher eine solche Trauung ohne obrigkeitliche Erlaubniß vornimmt, verwirkt eine Geldbuße bis zu 500 Rthlr. oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten.

Art. 81.

Die Obrigkeit kann einem ausländischen Juden die Trauung im Königreiche nur dann gestatten, wenn er eine inländische Jüdin heirathet und eine Bescheinigung der Obrigkeit seiner Heimath beibringt, daß er mit der Frau dort werde aufgenommen werden.

Digitized by Google

X. Schluß-Bestimmungen.

Art. 82.

Alle diesem Gesetze widersprechende frühere Bestimmungen werden aufgehoben.

Art. 83.

Unser Ministerium wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Acten-Stücke

der

fünften allgemeinen Stände-Versammlung

des Königreichs Hannover.

(Vierte Diät.) Heft № VII.

(№ 75.) Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten Junius 1836, den Deichhülfs-Fonds betreffend.

Die löbliche Stände-Versammlung hat in ihrer Erwiederung vom 4ten August 1834 *) den Wunsch ausgesprochen, daß im Interesse sowohl der Verbände, welche dem Deichhülfs-Fonds annoch verschuldet sind, als wie der General-Casse, um diese gegen fernere große Verluste sicher und ihren Haushalt festzustellen, das Schuldverhältniß unter Beiden möglichst bald vollständig beseitigt werden könne, und sich dabei im Voraus zu einem Opfer von etwa 120,000 ℔ bereit erklärt, um damit, nach Bewilligung einiger Erleichterungen für die Schuldner, die bestimmte Einnahme des Restes, sammt den Zinsen zu sichern.

Wir haben, diesen Wunsch der löblichen Stände in aller Maaße theilend, keinen Anstand genommen, die betreffenden Königlichen Landdrosteien zu den erforderlichen Verhandlungen mit den Schuldnern zu veranlassen, wofür unter Berücksichtigung der von den löblichen Ständen gemachten Andeutungen und Anheimgabe, folgende leitende Grundsätze und Bedingungen festgestellt worden sind:

1) daß der Erlaß nur den Verbänden nicht auch einzelnen Privat-Personen, und unter den Verbänden vorzugsweise den Deichachten vor den Siehl- und Schleusenachten zu Theil werden solle, im Allgemeinen aber nur dem wirklichen Bedürfnisse eine Erleichterung zu Theil werden könne und anderer Seits weiteren nachträglichen Reclamationen nach Erledigung der Sache vorgebeugt werden müsse;
2) daß die Aufhebung des gesammten Schuldverhältnisses mit den Schuldnern in drei Jahren, wenn aber besondere Umstände eine längere Zeit erheischen sollten, in möglichst kurzer und jedenfalls kürzerer Frist, als der ursprünglich bestimmten Statt finden müsse, und
3) jeder Erlaß nur unter der Voraussetzung bewilligt werden könne, daß die festzusetzenden Zahlungs-Termine, sowohl in Ansehung der Capitalien als der Zinsen, genau inne gehalten würden, die Nichtbeachtung dieser Bedingung mithin zur Folge haben werde, daß der Erlaß als nicht bewilligt anzusehen sey; endlich
4) daß, so weit es noch nicht geschehen, von den Schuldnern bündige Obligationen auszustellen seyen, worin die eben erwähnte Bedingung aufgenommen werden müsse.

*) Actenstücke 5ter Landtag 2te Diät von 1834 pag. 761.

Digitized by Google

Die hiernach eingeleiteten Verhandlungen haben nun die nachstehenden Resultate geliefert:

1) Von der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg ist angezeigt worden, daß auf den dortigen Verwaltungsbezirk bei Regulirung der dem Deichhülfs-Fonds zustehenden Forderungen keine Rücksicht weiter zu nehmen sey.

2) Im Bezirke der Königlichen Landdrostei Stade haben alle von dieser Behörde zu einer Erleichterung empfohlenen Verbände die ihnen gemachten Anerbietungen unter den gestellten Bedingungen mit Bereitwilligkeit angenommen, dergestalt, daß nach Ausweisung des sub № I. anliegenden Etats die Regulirung des Schuldverhältnisses in diesem Bezirke mit einem Opfer von überhaupt = 30,000 ℛ zu erreichen steht. № 76.

3) Im Landdrostei-Bezirke Osnabrück ist nur die Gemeinde Nenndorf, Amts Aschendorf, dem Deichhülfs-Fonds mit einem Capital-Reste von 600 ℛ annoch verhaftet. Dieselbe ist zu einem Erlasse von 200 ℛ am Capitale und der einjährigen Zinsen ad $3\frac{1}{3}$ p. Ct. von 600 ℛ in Vorschlag gebracht und hat sich bereit erklärt, den Rest von 400 ℛ bis zum 1sten September 1838 in jährigen Terminen abzuführen.

4) Von den zu einer Erleichterung ausersehenen Verbänden im Landdrostei-Bezirke Aurich haben, nach Ausweisung der Anlage II., die Gretmer, die Heffdammsmoor, die Ostermarscher und die Esener-Amts-Deichacht die ihnen gemachten Anerbietungen unter den gestellten Bedingungen gleichfalls angenommen, und wenn zwar späterhin von der Gretmer-Deichacht ein bedeutenderer Erlaß in Anspruch genommen ist; so haben Wir doch keine zureichende Motive finden können, diese Mehrbewilligung zu empfehlen. — № 77.

Die meisten Schwierigkeiten haben die Verhandlungen mit der Wester-Linteler-Marscher-Deichacht, Amts Norden, und der Niederemsischen Deichacht im Amte Emden dargeboten. In Betracht der sehr bedeutenden Summen, welche diese Körperschaften dem Deichhülfsfonds annoch schulden, und deren, der löblichen Stände-Versammlung aus früheren Mittheilungen bereits bekannten, sonstigen ungünstigen Verhältnisse, haben Wir nach wiederholten Erörterungen zuletzt die Ansicht gewinnen müssen, daß es angemessen seyn werde:

die gesammte Schuld dieser beiden Verbände auf eine runde Summe, und zwar für die Wester- und Linteler-Marscher-Deichacht auf

= 50,000 ℛ =

für die Niederemsische Deichacht aber auf

= 80,000 ℛ =

festzustellen, dergestalt, daß solche vom 1sten Januar 1835 an, unter Niederschlagung aller bis dahin rückständig gebliebener Zinsen verzinset und allmählig abgetragen werden sollen;

die Abtrags-Termine nach den Wünschen der Schuldner über drei Jahr hinaus zu verlängern, und

den Zinsfuß, selbst bis auf 2 p. C. herabzusetzen, mit der Zusicherung, daß, wenn die Zahlungs-Termine an Capital und Zinsen promt und richtig inne gehalten würden, ein gänzlicher Erlaß der Zinsen und eine Anrechnung derselben auf die letzten Capital-Abträge demnächst erfolgen solle.

Nachdem den beiden Deichachten, in der Voraussetzung, daß die löbliche Stände-Versammlung die dazu erforderliche Summe bewilligen würde, eine derartige Erleichterung in Aussicht gestellt worden, hat die Wester- und Linteler-Marscher-Deichacht erklärt, die

Digitized by Google

Summe von 50,000 ℔ innerhalb sieben Jahren, in jährlichen Terminen abführen und mit 2 p. C. verzinsen, auch über diese Schuld eine bündige Obligation aufstellen zu wollen, unter Annahme der hinsichtlich des demnächstigen Zins-Erlasses ertheilten Zusicherung.

Die Niederemsische Deichacht hat sich zwar gegenwärtig auch zur Zahlung von 80,000 ℔ verstanden, jedoch unter dem Vorbehalte, daß ihr dazu eine Frist von 12 Jahren vom 1sten Mai 1837 an bewilligt, und von Einforderung aller rückständigen und ferner fällig werdenden Zinsen abgesehen werde. —

Diesem Verbande zur terminlichen Abtragung jener Summe eine Frist von 12 Jahren zu gestatten, dürfte unbedenklich erscheinen, da selbige kürzer als die ursprünglich bestimmte Frist ist. Dagegen können Wir das Gesuch, von einer Zins-Forderung gänzlich abzusehen, für stattnehmig nicht erachten; indessen dürfte sich auch hier eine Herabsetzung des Zinsfußes auf 2 p. C., unter der der Wester-Linteler-Marscher-Deichacht gemachten bedingten Zusicherung künftigen Erlasses, empfehlen. Wir überlassen Uns der Hoffnung, daß die Niederemsische Deichacht zu einer drartigen Übereinkunft sich annoch verstehen werde; entgegengesetzten Falls würde es bei ihrem jetzigen Schuldverhältnisse das Verbleiben behalten und mit Einziehung der festgesetzten Capital-Abträge sammt den Zinsen fortgefahren werden müssen. Auch dürfte, dieses Anstandes ungeachtet, mit den übrigen Verbänden, von welchen die ihnen gemachten Anerbietungen unbedingt angenommen worden, die Sache um so mehr abzumachen seyn, als verschiedene dieser Schuldner auf den Grund der neuen Verabredungen bereits Zahlungen geleistet haben.

Um die Angelegenheit in der oben bemerkten Maaße ordnen zu können, reicht nun aber die von der löblichen Stände-Versammlung ausgesetzte Summe von 120,000 ℔ nicht hin, vielmehr ist zur vollständigen Erreichung des Zwecks insbesondere für den zu hoffenden Fall, daß das Arrangement mit der Niederemsischen Deichacht ebenfalls noch zu Stande kommen wird, nach Ausweisung der Anlage sub № III. die Summe von № 78.

= 155,362 ℔ 18 ßß 9 ₰;

mithin ein Mehrbetrag von

= 35,362 ℔ 18 ßß 9 ₰,

ungerechnet den künftigen Zins-Erlaß für die Wester-Linteler-Marscher und die Niederemsische Deichacht, erforderlich. Da inzwischen hiemit die Sache auf eine den gehegten Wünschen entsprechende Weise abzumachen seyn wird; so nehmen Wir keinen Anstand, die Bewilligung der obigen Summe zu empfehlen, und richten einen Antrag dahin:

die löbliche Stände-Versammlung wolle ihre Zustimmung dazu ertheilen, daß die den Schuldnern zu bewilligenden Erlasse eventuell im Ganzen bis auf die Summe von

155,362 ℔ 18 ßß 9 ₰

ausgedehnt, auch der Wester-Linteler-Marscher und der Niederemsischen Deichacht die Zinsen demnächst erlassen und auf die letzten Capital-Abträge angerechnet werden.

Wir bezeugen der löblichen Stände-Versammlung Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 9ten Junius 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

Digitized by Google

№ 76.

Übersicht

der

aus dem Deichhülfs-Fonds zu den Deichherstellungs-Kosten im Jahre 1825, imgleichen zur Erhöhung und Verstärkung der Deiche den Deich- und Schleusen-Verbänden bewilligten Vorschüsse, der darauf geschenkten oder erlassenen Beträge, so wie der am 17ten März 1835 verbliebenen Capital- und Zinsen-Rückstände.

Digitized by Google

Bezeichnung der Deich- und Schleusen-Verbände, die aus dem Deichhülfs-Fonds mit Vorschüssen unterstützt sind.	Betrag der ursprünglichen Vorschuß-Summe in Conv.-Münze. ℔ ß ₰	Darauf sind bereits erlassen in Conv.-Münze. ℔ ß ₰	Summe des darnach verbliebenen Schuld-Betrags. Conv.-Münze. ℔ ß ₰	Obligationsmäßige Abtrags-Termine.	Abtrags-Summe. Conv.-Münze. ℔ ß ₰
A. Deichbände.					
Land Kehdingen-Freiburg.					
Deich-Interessenten des Landes Kehdingen, Freiburgschen Theils laut Obligation vom 15. Jul., 5. Octbr. 1825 und 20. Janr. 1826	58000 — —	20000 — —	38000 — —	pro Johannis 1832 u. 1833	5700 — —
				= = 1834	3800 — —
Summa per se				= = 1835	3800 — —
				= = 1836	3800 — —
				= = 1837	3800 — —
				= = 1838	3800 — —
				= = 1839	3800 — —
				= = 1840	3800 — —
				= = 1841	3800 — —
				= = 1842	1900 — —
Alte Land.					
Deichbands-Interessenten der 1sten Meile:					
a. laut Obligation vom 15. Jun. 1825 und 21. Decbr. 1826	10000 — —	5500 — —	4500 — —	Johanni 1833	900 — —
				= 1834	900 — —
				= 1835	900 — —
				= 1836	900 — —
				= 1837	900 — —
b. laut Obligation vom 6. Janr. u. 21. Decbr. 1826	4000 — —	— — —	4000 — —	1. Januar 1833	800 — —
				= 1834	800 — —
				= 1835	800 — —
				= 1836	800 — —
				= 1837	800 — —
c. laut Obligation de eodem dato	1500 — —	— — —	1500 — —	1. Januar 1833	300 — —
				= 1834	300 — —
				= 1835	300 — —
				= 1836	300 — —
				= 1837	300 — —
d. Es sind den Interessenten der 1sten Meile geschenkt	11742 6 —	11742 6 —	— — —		
Summa 1ste Meile Alten Landes	27242 6 —	17242 6 —	10000 — —	—	— — —

Digitized by Google

Bis zum 17. März 1835 sind bereits abgetragen. Conv.-Münze. ℔	ℳ	ß	Rückstände an Capital. Conv.-Münze. ℔	ℳ	ß	Rückstände an Zinsen. Conv.-Münze. ℔	ℳ	ß	Vorgeschlagene nachträgliche Erlaß-Summe in Courant. ℔	ℳ	ß	mithin in Conv.-Münze. ℔	ℳ	ß	Bleibender Betrag der Capital-Schuld, excl. der Zinsen. in Conv.-Münze. ℔	ℳ	ß	Verlangte Abtrags-Termine.
10020	—	—	27980	—	—	—	—	—	10700	—	—	10410	19	6	17569	4	6	Martini 1835, 1836 u 1837 jedesmal 4400 ℔ und Martini 1838 de gesammte Rest-Betrag
—	—	—	4500	—	—	230	8	4										
—	—	—	1000	—	—	196	—	—										
300	—	—																
—	—	—	1200	—	—	73	12	—										
300	—	—	9700	—	—	499	20	4	3200	—	—	3113	12	4	6586	11	8	Auf Ostern 1835, 1836 und 1837.

Digitized by Google

Bezeichnung der Deich- und Schleusen-Verbände, die aus dem Deichhülfs-Fonds mit Vorschüssen unterstützt sind.	Betrag der ursprünglichen Vorschuß-Summe in Conv.-Münze. ℔	ℳ	ß	Darauf sind bereits erlassen in Conv.-Münze. ℔	ℳ	ß	Summe des darnach verbliebenen Schuld-Betrags. Conv.-Münze. ℔	ℳ	ß	Obligationsmäßige Abtrags-Termine.	Summe. Conv.-Münze. ℔	ℳ	ß
A. Deichbände.													
Noch Alte Land.													
Deichbands-Interessenten der 2ten Meile . . . . . (Obligation vom 5. Mai 1826.)	3400	—	—	—	—	—	3400	—	—	—	—	—	—
Summa per se													
Deichbands-Interessenten der 3ten Meile	8800	—	—	3800	—	—	5000	—	—	1833	1000	—	—
										1834	1000	—	—
										1835	1000	—	—
										1836	1000	—	—
										1837	1000	—	—
Summa per se													
Repetitio.													
1ste Meile Alten Landes . .	27242	6	—	17242	6	—	10000	—	—	—	—	—	—
2te = = = . .	3400	—	—	—	—	—	3400	—	—	—	—	—	—
3te = = = . .	8800	—	—	3800	—	—	5000	—	—	—	—	—	—
Summa Alte Land	39442	6	—	21042	6	—	18400	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Bis zum 17. März 1835 sind bereits abgetragen. Conv.-Münze.			Rückstände an Capital Conv.-Münze.			Rückstände an Zinsen. Conv.-Münze.			Vorgeschlagene nachträgliche Erlaß-Summe in Courant.			Vorgeschlagene nachträgliche Erlaß-Summe mithin in Conv.-Münze.			Bleibender Betrag der Capital-Schuld, excl. der Zinsen in Conv.-Münze.			Verlangte Abtrags-Termin
℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	
3400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
216	12	—																
783	12	—	4000	—	—	140	—	—	1600	—	—	1556	18	2	2443	5	10	Auf Ostern 1835, 1 und 1837.
300	—	—	9700	—	—	499	20	4	3200	—	—	3113	12	4	6586	11	8	
3400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1000	—	—	4000	—	—	140	—	—	1600	—	—	1556	18	2	2443	5	10	
4700	—	—	13700	—	—	639	20	4	4800	—	—	4670	6	6	9029	17	6	

Bezeichnung der Deich- und Schleusen-Verbände, die aus dem Deichhülfs-Fonds mit Vorschüssen unterstützt sind.	Betrag der ursprünglichen Vorschuß-Summe in Conv.-Münze. ℔	ℳ	ß	Darauf sind bereits erlassen in Conv.-Münze. ℔	ℳ	ß	Summe des darnach verbliebenen Schuld-Betrags. Conv.-Münze. ℔	ℳ	ß	Obligationsmäßige Abtrags-Termine.		Summe. Conv.-Münze. ℔	ℳ	ß
A. Deichbände.														
Land Kehdingen-Bützfleth.														
Kirchspiel Bützfleth . . . . (Obligation vom 9. Jul. 1825.)	3300	—	—	—	—	—	3300	—	—	Martini	1832	u. 18	33	—
										=	1834	330	—	—
										=	1835	330	—	—
										=	1836	330	—	—
										=	1837	330	—	—
										=	1838	330	—	—
										=	1839	330	—	—
										=	1840	330	—	—
										=	1841	330	—	—
Deichband des Kirchspiels Aßel a. laut Obligation vom 9. Jul. 1825 u. 13. Septb. 1827	1600	—	—	350	—	—	1250	—	—	Martini	1832	—	—	—
b. laut Obligation vom 3. Februar 1826	280	—	—	280	—	—	—	—	—	=	1833	125	—	—
										=	1834	125	—	—
										=	1835	125	—	—
										=	1836	125	—	—
										=	1837	125	—	—
										=	1838	125	—	—
										=	1839	125	—	—
										=	1840	125	—	—
										=	1841	125	—	—
Latus ...	5180	—	—	630	—	—	4550	—	—	—		—	—	—

Digitized by Google

Bis zum 17. März 1835 sind bereits abgetragen. Conv.-Münze.			Rückstände an Capital. Conv.-Münze.			Rückstände an Zinsen. Conv.-Münze.			Vorgeschlagene nachträgliche Erlaß-Summe in Courant.			mithin in Conv.-Münze.			Bleibender Betrag der Capital-Schuld, excl. der Zinsen in Conv.-Münze.			Verlangte Abtrags-Termine.
℔	ℳ	ß	℔	ℳ	ß	℔	ℳ	ß	℔	ℳ	ß	℔	ℳ	ß	℔	ℳ	ß	
660	—	—																
330	—	—	2310	—	—	—	—	—	1320	—	—	1284	7	9	1025	16	3	Innerhalb der drei Jahre 1835—1837, jedoch mit dem Antrage, daß äußersten Falls den Interessenten bis Ostern der nächstfolgenden Jahre, also bis Ostern 1836, 1837 u. 1838 Frist gegeben werden möge.
125	—	—																
230	—	—	875	—	—	—	—	—	562	—	—	546	19	6	328	4	6	desgleichen.
1365	—	—	3185	—	—	—	—	—	1882	—	—	1831	3	3	1353	20	9	

Digitized by Google

Bezeichnung der Deich- und Schleusen-Verbände, ie aus dem Deichhülfs-Fonds mit Vorschüssen unterstützt sind.	Betrag der ursprünglichen Vorschuß-Summe in Conv.-Münze. ℔	ℳ	ß	Darauf sind bereits erlassen in Conv.-Münze. ℔	ℳ	ß	Summe des darnach verbliebenen Schuld-Betrags. Conv.-Münze. ℔	ℳ	ß	Obligationsmäßige Abtrags-Termine.	Summe. Conv.-Münze. ℔	ℳ	ß
Transport...	5180	—	—	630	—	—	4550	—	—	—	—	—	—
A. Deichbände.													
Land Kehdingen-Bützfleth.													
Deichverband des Kirchspiels Drochtersen													
a. laut Obligation vom 9. Julius 1825	1900	—	—	—	—	—	1900	—	—	Martini 1832 u. 1833	—	—	—
										: 1834	190	—	—
										: 1835	190	—	—
										: 1836	190	—	—
										: 1837	190	—	—
										: 1838	190	—	—
										: 1839	190	—	—
										: 1840	190	—	—
										: 1841	190	—	—
b. laut Obligation vom 21. December 1825 . . .	440	—	—	—	—	—	440	—	—	Martini 1832 u. 1833	—	—	—
										: 1834	44	—	—
										: 1835	44	—	—
										: 1836	44	—	—
										: 1837	44	—	—
										: 1838	44	—	—
										: 1839	44	—	—
										: 1840	44	—	—
										: 1841	44	—	—
										Summa Drochter	ser Deichband		
Deichverband des Kirchspiels Hamelwörden													
a. laut Obligation vom 22. Jul. 1825 u. 13. Septb. 1827	2350	—	—	450	—	—	1900	—	—	Martini 1832 u. 1833	—	—	—
										Rest pro 1833	58	9	—
										Martini 1834	190	—	—
										: 1835	190	—	—
										: 1836	190	—	—
										: 1837	190	—	—
										: 1838	190	—	—
										: 1839	190	—	—
										: 1840	190	—	—
										: 1841	190	—	—
b. laut Obligation vom 15. October 1825	500	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa Land Kehdingen-Bützfleth	10370	—	—	1580	—	—	8790	—	—	—	—	—	—

Bis zum 17. März 1835 sind bereits abgetragen. Conv.-Münze.			Rückstände an Capital. Conv.-Münze.			Rückstände an Zinsen. Conv.-Münze.			Vorgeschlagene nachträgliche Erlaß-Summe in Courant.			mithin in Conv.-Münze.			Bleibender Betrag der Capital-Schuld, excl. der Zinsen in Conv.-Münze.			Verlangte Abtrags-Termin
℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	
1365	—	—	3185	—	—	—	—	—	1882	—	—	1831	3	3	1353	20	9	
380	—	—																
190	—	—	1330	—	—	—	—	—										
88	—	—																
44	—	—	308	—	—	—	—	—										Innerhalb der drei J 1835—1837, j mit dem Antrage, den Interessenten herften Falls bis D der nächstfolgend Jahre, also bis D 1836, 1837 u. Frist gegeben w möge.
—	—	—	1638	—	—	—	—	—	936	—	—	910	16	10	727	7	2	
321	15	—	—	—	—	—	—	—										
248	9	—	1330	—	—	—	—	—	789	—	—	767	16	3	562	7	9	desgleichen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2637	—	—	6153	—	—	—	—	—	3607	—	—	3509	12	4	2643	11	8	

Digitized by Google

Bezeichnung der Deich- und Schleusen-Verbände, die aus dem Deichhülfs-Fonds mit Vorschüssen unterstützt sind.	Betrag der ursprünglichen Vorschuß-Summe in Conv.-Mze. ℔	ß	₰	Darauf sind bereits erlassen in Conv.-Mze. ℔	ß	₰	Summe des darnach verbliebenen Schuld-Betrags. Conv.-Mze. ℔	ß	₰	Obligationsmäßige Abtrags-Termine,	Summe. Conv.-Mze. ℔	ß	₰
A. Deichbände.													
Land Hadeln.													
Stände des Landes Hadeln a. laut Obligation vom 17. Jan. 1826	3500	—	—	—	—	—	3500	—	—	Michaelis 1834	700	—	—
b. laut Obligation vom 5. Sept. 1825	5200	—	—	5200	—	—	—	—	—	= 1835	700	—	—
										= 1836	700	—	—
										= 1837	700	—	—
										= 1838	700	—	—
Kirchspiel Westerende Otterndorf	3091	—	—	3091	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa Land Hadeln...	11791	—	—	8291	—	—	3500	—	—	—	—	—	—
Amt Neuhaus.													
Die rechts der Oste wohnenden Deichpflichtigen Oberndorfer, Bentwischer und Gevensdorfer Kirchspiels	2900	—	—	—	—	—	2900	—	—	incl. Joh. 1833	—	—	—
(Obligation vom 4. Aug. 1825.)										pro = 1834	580	—	—
Summa per se													
Gericht Osten.													
Die Bauerschaften Altendorf, Isensee und Hüll	900	—	—	—	—	—	900	—	—	pro Sptb. 1832	—	—	—
(Obligation vom 24. Novbr. 1825.)										= = 1833	450	—	—
Summa per se													

Bis zum 17. März 1835 sind bereits abgetragen. Conv.-Mze.			Rückstände an Capital. Conv.-Mze.			an Zinsen. Conv.-Mze.			Vorgeschlagene nachträgliche Erlaß-Summe in Courant.			mithin in Conv.-Mze.			Bleibender Betrag der Capital-Schuld, excl. der Zinsen in Conv.-Münze.			Verlangte Abtrags-Termine.
℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	
—	—	—	3500	—	—	—	—	—	1750	—	—	1702	16	10	1797	7	2	Michaelis 1835 und Michaelis 1836 jedesmal zur Hälfte.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	3500	—	—	—	—	—	1750	—	—	1702	16	10	1797	7	2	
2320	—	—																
580	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
450	—	—																
—	—	—	450	—	—	15	18	—	225	—	—	218	22	1	231	1	11	desgleichen.

Digitized by Google

Property	Location	Type of Property	Date Acquired	Cost or Other Basis	Gross Sales Price	Depreciation Allowed or Allowable	Method of Computing Depreciation	Life or Rate	Depreciation for This Year
(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	(g)	(h)	(i)	(j)
a. 2019 Fiscal Year Assets									
Machinery & Equipment	Various	Various	Various	1,250,000		1,250,000	SL	5	
Office Furniture & Equipment	Various	Various	Various	450,000		450,000	SL	5	
Computer Equipment	Various	Various	Various	320,000		320,000	SL	5	
b. 2018 Fiscal Year Assets									
Machinery & Equipment	Various	Various	Various	1,250,000		1,000,000	SL	5	250,000
Office Furniture & Equipment	Various	Various	Various	450,000		360,000	SL	5	90,000
Computer Equipment	Various	Various	Various	320,000		256,000	SL	5	64,000
c. 2017 Fiscal Year Assets									
Machinery & Equipment	Various	Various	Various	1,250,000		750,000	SL	5	250,000
Office Furniture & Equipment	Various	Various	Various	450,000		270,000	SL	5	90,000
Computer Equipment	Various	Various	Various	320,000		192,000	SL	5	64,000
d. 2016 Fiscal Year Assets									
Machinery & Equipment	Various	Various	Various	1,250,000		500,000	SL	5	250,000
Office Furniture & Equipment	Various	Various	Various	450,000		180,000	SL	5	90,000
Computer Equipment	Various	Various	Various	320,000		128,000	SL	5	64,000
e. 2015 Fiscal Year Assets									
Machinery & Equipment	Various	Various	Various	1,250,000		250,000	SL	5	250,000
Office Furniture & Equipment	Various	Various	Various	450,000		90,000	SL	5	90,000
Computer Equipment	Various	Various	Various	320,000		64,000	SL	5	64,000
f. 2014 Fiscal Year Assets									
Machinery & Equipment	Various	Various	Various	1,250,000		0	SL	5	0
Office Furniture & Equipment	Various	Various	Various	450,000		0	SL	5	0
Computer Equipment	Various	Various	Various	320,000		0	SL	5	0
g. Land Improvements									
Parking Lot Resurfacing	Various	LI	Various	180,000		72,000	SL	15	12,000
Landscaping & Irrigation	Various	LI	Various	95,000		38,000	SL	15	6,333
Perimeter Fencing	Various	LI	Various	60,000		24,000	SL	15	4,000
h. Vehicles									
Fleet Vehicles	Various	Vehicles	Various	2,400,000		1,200,000	SL	5	480,000
Delivery Trucks	Various	Vehicles	Various	1,800,000		900,000	SL	5	360,000
i. Leasehold Improvements									
Tenant Improvements	Various	LI	Various	750,000		300,000	SL	15	50,000
j. Miscellaneous									
Signage	Various	Various	Various	85,000		42,500	SL	5	17,000
Security Systems	Various	Various	Various	140,000		70,000	SL	5	28,000
k. Total Depreciation									2,407,333

Bis zum 17. März 1835 sind bereits abgetragen. Conv.-Mze.			Rückstände an Capital. Conv.-Mze.			Rückstände an Zinsen. Conv.-Mze.			Vorgeschlagene nachträgliche Erlaß-Summe in Courant.			Vorgeschlagene nachträgliche Erlaß-Summe mithin in Conv.-Mze.			Bleibender Betrag der Capital-Schuld, excl. der Zinsen in Conv.-Münze.			Verlangte Abtrags-Termine.
℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	
11	—	—																
—	—	—	176	—	—	6	3	10										
100	—	—																
—	—	—	1600	—	—	56	—	—										Martini 1835
																		Martini 1836
—	—	—	1776	—	—	62	3	10	888	—	—	861	—	—	912	—	—	u. Martini 1837.
200	—	—																
—	—	—	800	—	—	28	—	—	400	—	—	389	4	6	410	19	6	Innerhalb der 3 Jahre 1835—1837 und zwar im Herbste jeden Jahrs.
148	—	—																
—	—	—	220	—	—	7	18	6	111	—	—	108	—	—	114	—	—	Im Herbste 1837.
370	—	—																
—	—	—	555	—	—	32	9	—	277	—	—	269	12	4	285	11	8	Im November 1837.
71	—	—																
—	—	—	111	—	—	3	21	3	55	—	—	53	12	4	57	11	8	Michaelis 1837.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1236	—	—	3164	—	—	131	4	7	1731	—	—	1684	5	2	1779	18	10	

Digitized by Google

Bezeichnung der Deich- und Schleusen-Verbände, die aus dem Deichhülfs-Fonds mit Vorschüssen unterstützt sind.	Betrag der ursprünglichen Vorschuß-Summe in Conv.-Münze. ℔	ℳ	ß	Darauf sind bereits erlassen in Conv.-Münze. ℔	ℳ	ß	Summe des darnach verbliebenen Schuld-Betrags Conv.-Münze. ℔	ℳ	ß	Obligationsmäßige Abtrags-Termine.	Summe. Conv.-Münze. ℔	ℳ	ß
A. Deichbände.													
Amt Stotel-Viehland.													
Die Deichbände der 6 Ortschaften des Stoteler Marsch-Districts													
a. laut Obligation vom 29. Oct. 1825 u. 3. Juni 1827	4000	—	—	1600	—	—	2100	—	—	Martini 1833	—	—	—
										" 1834	480	—	—
										" 1835	480	—	—
										" 1836	480	—	—
										" 1837	480	—	—
b. laut Obligation vom 29. Octbr. 1825	1600	—	—	—	—	—	1600	—	—	Martini 1833	—	—	—
										" 1834	320	—	—
										" 1835	320	—	—
										" 1836	320	—	—
										" 1837	320	—	—
Deichpflichtige zu Wulsdorf													
a. laut Obligation vom 29. Januar 1827	1700	—	—	1400	—	—	300	—	—	Martini 1833	—	—	—
										" 1834	60	—	—
										" 1835	60	—	—
										" 1836	60	—	—
										" 1837	60	—	—
b. laut Obligation vom 24. Octbr. 1827	375	—	—	—	—	—	375	—	—	Martini 1833	—	—	—
										" 1834	75	—	—
										" 1835	75	—	—
										" 1836	75	—	—
										" 1837	75	—	—
c. laut Obligation vom 8. Mai 1828	400	—	—	—	—	—	400	—	—	ult. Decbr. 1833	—	—	—
										" " 1834	100	—	—
										" " 1835	100	—	—
										" " 1836	100	—	—
d. an erlassenen Vorschußgeldern	1500	—	—	1500	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deichverband zu Geestendorf													
a. laut Obligation vom 24. Octbr. 1827	1000	—	—	—	—	—	1000	—	—	Martini 1833	200	—	—
										" 1834	200	—	—
										" 1835	200	—	—
										" 1836	200	—	—
										" 1837	200	—	—
b. laut Obligation vom 24. Octbr. 1827	550	—	—	—	—	—	550	—	—	Martini 1833	110	—	—
										" 1834	110	—	—
										" 1835	110	—	—
										" 1836	110	—	—
										" 1837	110	—	—
c. an erlassenen Vorschußgeldern	1000	—	—	4000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gericht Lehe.													
a. Gericht Lehe	1500	—	—	1500	—	—	—	—	—				
b. Flecken Lehe	2809	—	—	2809	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Dorfschaft Geestendorf .	3273	—	—	3273	—	—	—	—	—				
Summa Amt Lehe...	22707	—	—	16082	—	—	6625	—	—	—	—	—	—

Bis zum 17. März 1835 sind bereits abgetragen. Conv.-Münze.			Rückstände an Capital. Conv.-Münze.			Rückstände an Zinsen. Conv.-Münze.			Vorgeschlagene nachträgliche Erlaß-Summe in Courant.			mithin in Conv.-Münze.			Bleibender Betrag der Capital-Schuld, excl. der Zinsen in Conv.-Münze.			Verlangte Abtrags-Termine.
℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	
480	—	—																
—	—	—	1920	—	—	—	—	—										Innerhalb der 3 Jahre 1835—1837 und zwar Martini 1835 =900 ℔, Martini 1836 =800 ℔ und Martini 1837 = 600 ℔.
320	—	—							1625	18	—	1581	19	6	1618	4	6	
—	—	—	1280	—	—	—	—	—										
60	—	—																
—	—	—	240	—	—	—	—	—										
75	—	—																
—	—	—	300	—	—	—	—	—	216	16	—	240	—	—	600	—	—	In 3 gleichen Terminen, Martini 1835, 1836 und 1837.
100	—	—																
—	—	—	300	—	—	—	—	—										
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	1000	—	—	—	—	—										
									796	14	—	775	1	4	774	22	8	Innerhalb der 3 Jahre 1835—1837 und zwar Martini 1835 ⅓, Martini 1836 ⅓ und Martini 1837 das letzte Drittheil.
—	—	—	550	—	—	—	—	—										
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1035	—	—	5590	—	—	—	—	—	2669	—	—	2596	20	10	2993	3	2	

Digitized by Google

Bezeichnung der Deich- und Schleusen-Verbände, die aus dem Deichhülfs-Fonds mit Vorschüssen unterstützt sind.	Betrag der ursprünglichen Vorschuß-Summe in Conv.-Münze. ℛ	ℳ	ß	Darauf sind bereits erlassen in Conv.-Münze. ℛ	ℳ	ß	Summe des darnach verbliebenen Schuld-Betrags Conv.-Münze. ℛ	ℳ	ß	Obligationsmäßige Abtrags-Termine.	Summe. Conv.-Münze. ℛ	ℳ	ß
A. Deichbände.													
Amt Hagen.													
Demselben Geschenk . . .	4000	—	—	4000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa per se.													
Gericht Hechthausen.													
Deich-Interessenten zu Cranenburg													
a. laut Obligation vom 25. Juli 1825 und 14. April 1827	1963	—	—	713	—	—	1250	—	—	Johannis 1833	—	—	—
										= 1834	250	—	—
										= 1835	250	—	—
										= 1836	250	—	—
										= 1837	250	—	—
b. Geschenk	1488	—	—	1488	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deich-Interessenten zu Laumühlen und Klindt . . .	2200	—	—	800	—	—	1100	—	—	Johannis 1833	—	—	—
(Obligation vom 25. Juli 1825 und 14. April 1827.)										= 1834	280	—	—
										= 1835	280	—	—
										= 1836	280	—	—
										= 1837	280	—	—
Deich-Interessenten zu Kleinwörden													
a. laut Obligation vom 25. Juli 1825 und 14. April 1827	548	—	—	198	—	—	350	—	—	pro Joh. 1833	—	—	—
										= = 1833 Rest	23	8	11
										= = 1834	70	—	—
										= = 1835	70	—	—
										= = 1836	70	—	—
										= = 1837	70	—	—
b. Geschenk	686	—	—	686	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa Gericht Hechthausen...	6885	—	—	3885	—	—	3000	—	—	—	—	—	—

Digitized by

Bis zum 17. März 1835 sind bereits abgetragen. Conv.-Münze.			Rückstände an Capital. Conv.-Münze.			an Zinsen. Conv.-Münze.			Vorgeschlagene nachträgliche Erlaß-Summe in Courant.			mithin in Conv.-Münze			Bleibender Betrag der Capital-Schuld, excl. der Zinsen in Conv.-Münze.			Verlangte Abtrags-Termin
℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
250	—	—																
250	—	—	750	—	—	—	—	—	500	—	—	486	11	8	263	12	4	Johannis 1835, inner Summe.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
280	—	—																
280	—	—	840	—	—	—	—	—	560	—	—	544	20	9	295	3	3	Desgleichen.
46	15	1																
93	8	11	210	—	—	—	—	—	151	—	—	146	22	1	63	1	11	Desgleichen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1200	—	—	1800	—	—	—	—	—	1211	—	—	1178	6	6	621	17	6	

Digitized by Google

Bezeichnung der Deich- und Schleusen-Verbände, die aus dem Deichhülfs-Fonds mit Vorschüssen unterstützt sind.	Betrag der ursprünglichen Vorschuß-Summe in Conv.-Münze. ℔	ß	₰	Darauf sind bereits erlassen in Conv.-Münze. ℔	ß	₰	Summe des darnach verbliebenen Schuld-Betrags Conv.-Münze. ℔	ß	₰	Obligationsmäßige Abtrags-Termine.		Abtrags-Summe. Conv.-Münze. ℔	ß	₰
A. Deichbände.														
Amt Bremervörde.														
Dorfschaft Basbeck, Geschenk	500	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa per se.														
Amt Blumenthal.														
Kirchspiel Neuenkirchen, Geschenk	1600	—	—	1600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa per se.														

Bis zum 17. März 1835 sind bereits abgetragen. Conv.-Münze.			Rückstände						Vorgeschlagene nachträgliche Erlaß-Summe						Bleibender Betrag der Capital-Schuld, excl. der Zinsen in Conv.-Münze.			Verlangte Abtrags-Termin
			an Capital. Conv.-Münze.			an Zinsen. Conv.-Münze.			in Courant.			mithin in Conv.-Münze.						
℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Bezeichnung der Deich- und Schleusen-Verbände, die aus dem Deichhülfs-Fonds mit Vorschüssen unterstützt sind.	Betrag der ursprünglichen Vorschuß-Summe in Conv.-Münze. ℔	ß	₰	Darauf sind bereits erlassen in Conv.-Münze. ℔	ß	₰	Summe des darnach verbliebenen Schuld-Betrags Conv.-Münze. ℔	ß	₰	Obligationsmäßige Abtrags-Termine.	Summe. Conv.-Münze. ℔	ß	₰
A. Deichbände.													
Recapitulatio.													
Land Kehdingen-Freiburg	58000	—	—	20000	—	—	38000	—	—	—	—	—	—
Alte Land	39442	6	—	21012	6	—	18100	—	—	—	—	—	—
Land Kehdingen-Bützfleth	10370	—	—	1580	—	—	8790	—	—	—	—	—	—
Land Hadeln	11791	—	—	8291	—	—	3500	—	—	—	—	—	—
Amt Neuhaus	2900	—	—	—	—	—	2900	—	—	—	—	—	—
Gericht Osten	900	—	—	—	—	—	900	—	—	—	—	—	—
Land Wursten	31374	3	4	26674	3	4	4700	—	—	—	—	—	—
Amt Lehe	22707	—	—	16082	—	—	6625	—	—	—	—	—	—
Amt Hagen	4000	—	—	4000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gericht Hechthausen . .	6885	—	—	3885	—	—	3000	—	—	—	—	—	—
Amt Bremervörde . . .	500	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Amt Blumenthal	1600	—	—	1600	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa A. Deichbände	190469	9	4	103651	9	4	86815	—	—	—	—	—	—

Bis zum 17. März 1835 sind bereits abgetragen. Conv.-Münze.			Rückstände an Capital. Conv.-Münze.			Rückstände an Zinsen. Conv.-Münze.			Vorgeschlagene nachträgliche Erlaß-Summe in Courant.			mithin in Conv.-Münze.			Bleibender Betrag der Capital-Schuld, excl. der Zinsen in Conv.-Mze.			Verlangte Abtrags-Term
℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	
10020	—	—	27980	—	—	—	—	—	10700	—	—	10410	19	6	17569	4	6	
4700	—	—	13700	—	—	639	20	4	4800	—	—	4670	6	6	9029	17	6	
2637	—	—	6153	—	—	—	—	—	3607	—	—	3509	12	4	2643	11	8	
—	—	—	3500	—	—	—	—	—	1750	—	—	1702	16	10	1797	7	2	
2900	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
450	—	—	450	—	—	15	18	—	225	—	—	218	22	1	231	1	11	
1236	—	—	3161	—	—	134	4	7	1731	—	—	1684	5	2	1779	18	10	
1035	—	—	5590	—	—	—	—	—	2669	—	—	2596	20	10	2993	3	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1200	—	—	1800	—	—	—	—	—	1211	—	—	1178	6	6	621	17	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
21178	—	—	62637	—	—	789	18	11	26693	—	—	25971	13	9	36665	10	3	

Digitized by Google

Bezeichnung der Deich- und Schleusen-Verbände, die aus dem Deichhülfs-Fonds mit Vorschüssen unterstützt sind.	Betrag der ursprünglichen Vorschuß-Summe in Conv.-Münze. ℔	ℳ	ß	Darauf sind bereits erlassen in Conv.-Münze. ℔	ℳ	ß	Summa des darnach verbliebenen Schuld-Betrags Conv.-Münze. ℔	ℳ	ß	Obligationsmäßige Abtrags-Termine.	Summe. Conv.-Münze. ℔	ℳ	ß
B. Schleusenbände													
Land Kehdingen-Bützfleth.													
Bützflether und Götzdorfer Schleusenband. (Obligation vom 9. Jul. 1825.)	200	—	—	—	—	—	200	—	—	Martini 1832	u. 18	33	—
										" 1834	40	—	—
										" 1835	40	—	—
										" 1836	40	—	—
Schleusenband zu Aßel.													
a) laut Oblig. v. 9. Jul. 1825.	800	—	—	—	—	—	800	—	—	Martini 1832	—	—	—
										" 1833	80	—	—
										" 1834	80	—	—
										" 1835	80	—	—
										" 1836	80	—	—
										" 1837	80	—	—
										" 1838	80	—	—
										" 1839	80	—	—
										" 1840	80	—	—
										" 1841	80	—	—
b) laut Oblig. v. 15. Oct 1825	600	—	—	—	—	—	600	—	—	Martini 1832	—	—	—
										" 1833	60	—	—
										" 1834	60	—	—
										" 1835	60	—	—
										" 1836	60	—	—
										" 1837	60	—	—
										" 1838	60	—	—
										" 1839	60	—	—
										" 1840	60	—	—
										" 1841	60	—	—
c. laut Oblig. v. 3. Decbr 1826	120	—	—	—	—	—	120	—	—	Martini 1832	—	—	—
										" 1833	12	—	—
										" 1834	12	—	—
										" 1835	12	—	—
										" 1836	12	—	—
										" 1837	12	—	—
										" 1838	12	—	—
										" 1839	12	—	—
										" 1840	12	—	—
										" 1841	12	—	—
Latus ...	1720	—	—	—	—	—	1720	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Bis zum 17. März 1835 sind bereits abgetragen. Conv.-Münze.			Rückstände an Capital. Conv.-Münze.			Rückstände an Zinsen. Conv.-Münze.			Vorgeschlagene nachträgliche Erlaß-Summe in Courant.			mithin in Conv.-Mze.			Bleibender Betrag der Capital-Schuld, excl. der Zinsen. in Conv.-Mze.			Verlangte Abtrags-Termine.
℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	℔	ℳ	₰	
80	—	—																
40	—	—	80	—	—	—	—	—	28	—	—	27	5	10	52	18	2	Martini 1835, Martini 1836 und Martini 1837 jedesmal zum 3. Theile, wobei jedoch die Interessenten wünschen, daß ihnen bis Ostern der nächstfolgenden Jahre Frist gegeben werden möge, wenn die deshalb um Martini jeden Jahrs zu machenden Anlagen nicht sofort sollten herbeigeschafft werden können.
80	—	—																
160	—	—	560	—	—	—	—	—										
60	—	—																
120	—	—	420	—	—	—	—	—	324	—	—	315	5	10	748	18	2	Desgleichen
12	—	—																
24	—	—	84	—	—	—	—	—										
Summa Aßel			1064	—	—	—	—	—										
576	—	—	1144	—	—	—	—	—	352	—	—	342	11	8	801	12	4	

Digitized by Google

Fortlaufende №	Bezeichnung der Deich- und Schleusen-Verbände, die aus dem Deichhülfs-Fonds mit Vorschüssen unterstützt sind.	Betrag der ursprünglichen Vorschuß-Summe in Conv.-Münze. ℔ ℳ ß	Darauf sind bereits erlassen in Conv.-Münze. ℔ ℳ ß	Summa des darnach verbliebenen Schuld-Betrags Conv.-Münze. ℔ ℳ ß	Obligationsmäßige Abtrags-Termine.	Summe. Conv.-Münze. ℔ ℳ ß
	Transport —	1720 — —	— — —	1720 — —	—	— — —
	B. Schleusenverbände.					
	Land Kehdingen-Bützfleth.					
25	Schleusenverband zu Ritsch					
	a) laut Oblig. v. 9. Jul. 1835	200 — —	— — —	200 — —	Martini 1832	— — —
					= 1833	20 — —
					= 1834	20 — —
					= 1835	20 — —
					= 1836	20 — —
					= 1837	20 — —
					= 1838	20 — —
					= 1839	20 — —
					= 1840	20 — —
					= 1841	20 — —
	b) laut Oblig. v. 15. Decbr. 1825	300 — —	— — —	300 — —	Martini 1832	— — —
					= 1833	30 — —
					= 1834	30 — —
					= 1835	30 — —
					= 1836	30 — —
					= 1837	30 — —
					= 1838	30 — —
					= 1839	30 — —
					= 1840	30 — —
					= 1841	30 — —
	c) laut Oblig. v. 17. Jan. 1826	200 — —	— — —	200 — —	Martini 1832	— — —
					= 1833	20 — —
					= 1834	20 — —
					= 1835	20 — —
					= 1836	20 — —
					= 1837	20 — —
					= 1838	20 — —
					= 1839	20 — —
					= 1840	20 — —
					= 1841	20 — —
	Latus ...	2420 — —	— — —	2420 — —	—	— — —

Bis zum 17. März 1835 sind bereits abgetragen. Conv.-Münze.			Rückstände an Capital. Conv.-Münze.			Rückstände an Zinsen. Conv.-Münze.			Vorgeschlagene nachträgliche Erlaß-Summe in Courant.			Vorgeschlagene nachträgliche Erlaß-Summe mithin in Conv.-Mze.			Bleibender Betrag der Capital-Schuld, excl. der Zinsen in Conv.-Mze.			Verlangte Abtrags-Termine.
℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	
576	—	—	1144	—	—	—	—	—	352	—	—	342	11	8	801	12	4	
20	—	—																
40	—	—	140	—	—													
30	—	—																
60	—	—	210	—	—													
20	—	—																
40	—	—	140	—	—													
Summa Ritsch			490	—	—	—	—	—	150	—	—	145	22	8	344	1	4	
786	—	—	1634	—	—	—	—	—	502	—	—	488	10	4	1145	13	8	

Martini 1835, Martini 1836 und Martini 1837 jedesmal zum 3. Theile, wobei jedoch die Interessenten wünschen, daß ihnen bis Ostern der nächstfolgenden Jahre Frist gegeben werden möge, wenn die deshalb um Martini jeden Jahrs zu machenden Anlagen nicht sofort sollten herbeigeschafft werden können.

Digitized by Google

Bezeichnung der erch- und Schleusen-Verbände, e aus dem Deichhülfs-Fonds it Vorschüssen unterstützt sind.	Betrag der ursprünglichen Vorschuß-Summe in Conv.-Münze. ℔	ℳ	ß	Darauf sind bereits erlassen in Conv.-Münze. ℔	ℳ	ß	Summe des darnach verbliebenen Schuld-Betrages. Conv.-Münze. ℔	ℳ	ß	Obligationsmäßige Abtrags-Termine		Summe. Conv.-Münze. ℔	ℳ	ß
Transport —	2420	—	—	—	—	—	2420	—	—	—		—	—	—
B. Schleusenverbände.														
and Kehdingen-Bützfleth.														
Schleusenverband zu Barnkrug														
bligation vom 5. August 1826)	400	—	—	—	—	—	400	—	—	Martini	1832	—	—	—
										"	1833	100	—	—
										"	1834	100	—	—
										"	1835	100	—	—
Fühlenhafener Schleusenband														
) laut Oblig. v. 9. Juli 1825	1250	—	—	—	—	—	1250	—	—	Martini	1832	u. 18	33	—
										"	1834	125	—	—
										"	1835	125	—	—
										"	1836	125	—	—
										"	1837	125	—	—
										"	1838	125	—	—
										"	1839	125	—	—
										"	1840	125	—	—
										"	1841	125	—	—
laut Oblig. v. 27. Decbr. 1825	660	—	—	—	—	—	660	—	—	Martini	1832	u. 18	33	—
										"	1834	66	—	—
										"	1835	66	—	—
										"	1836	66	—	—
										"	1837	66	—	—
										"	1838	66	—	—
										"	1839	66	—	—
										"	1840	66	—	—
										"	1841	66	—	—
bersbrügger Schleusenband .	200	—	—	—	—	—	200	—	—	Martini	1832	u. 18	33	—
										"	1834	20	—	—
										"	1835	20	—	—
										"	1836	20	—	—
										"	1837	20	—	—
										"	1838	20	—	—
										"	1839	20	—	—
										"	1840	20	—	—
										"	1841	20	—	—
Latus ...	4930	—	—	—	—	—	4930	—	—	—		—	—	—

Digitized by Google

Bis zum 17. März 1835 sind bereits abgetragen. Conv.-Münze.			Rückstände an Capital. Conv.-Münze.			Rückstände an Zinsen. Conv.-Münze.			Vorgeschlagene nachträgliche Erlaß-Summe in Courant.			Vorgeschlagene nachträgliche Erlaß-Summe mithin in Conv.-Mze.			Bleibender Betrag der Capital-Schuld, excl. der Zinsen in Conv.-Mze.			Verlangte Abtrags-Termine.
℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	
786	—	—	1634	—	—	—	—	—	502	—	—	488	10	4	1145	13	8	
100	—	—																
200	—	—	100	—	—	—	—	—	71	—	—	69	1	11	30	22	1	Martini 1835, Martini 1836 und Martini 1837 jedesmal zum 3. Theile, wobei jedoch die Interessenten wünschen, daß ihnen bis Ostern, der nächstfolgenden Jahre Frist gegeben werden möge, wenn die deshalb um Martini jeden Jahrs zu machenden Anlagen nicht sofort sollten herbeigeschafft werden können.
250	—	—																
125	—	—	875	—	—	—	—	—										
132	—	—							362	—	—	352	5	2	984	18	10	Desgleichen.
66	—	—	462	—	—	—	—	—										
40	—	—																
20	—	—	140	—	—	—	—	—	38	—	—	36	23	4	103	—	8	Desgleichen.
1719	—	—	3211	—	—	—	—	—	973	—	—	946	16	9	2264	7	3	

Digitized by Google

Name und Stand	Jahr der Geburt	Tag der Anstellung	Tag der Beförderung	Tag des Eintritts in den Ruhestand	Grund des Ausscheidens	Bemerkungen
A. Beamte.						
Bürgermeister Wilhelm Schmidt	1878	1. 4. 1910	1. 4. 1922	31. 3. 1943	Altersgrenze	
Stadtrat Dr. Hans Meyer	1885	1. 10. 1919	1. 10. 1931	30. 9. 1950	Altersgrenze	
Stadtsekretär Otto Krüger	1892	15. 3. 1920	15. 3. 1928	14. 3. 1957	Altersgrenze	
Stadtinspektor Karl Bauer	1895	1. 7. 1921	1. 7. 1929	30. 6. 1960	Altersgrenze	
Stadtassistent Fritz Lange	1901	1. 4. 1925	1. 4. 1933	31. 3. 1966	Altersgrenze	
Stadtsekretär Erich Neumann	1903	15. 9. 1926	15. 9. 1934	14. 9. 1968	Altersgrenze	
Stadtinspektor Walter Hoffmann	1907	1. 2. 1928	1. 2. 1936	31. 1. 1972	Altersgrenze	
Stadtassistent Heinz Richter	1910	1. 8. 1930	1. 8. 1938	31. 7. 1975	Altersgrenze	
Stadtsekretär Paul Schulz	1912	15. 5. 1931	15. 5. 1939	14. 5. 1977	Altersgrenze	
Stadtinspektor Günter Fischer	1914	1. 3. 1933	1. 3. 1941	28. 2. 1979	Altersgrenze	
Stadtassistent Rolf Wagner	1916	1. 9. 1934	1. 9. 1942	31. 8. 1981	Altersgrenze	
Stadtsekretär Hans Becker	1918	15. 6. 1936	15. 6. 1944	14. 6. 1983	Altersgrenze	
Stadtinspektor Kurt Müller	1920	1. 4. 1938	1. 4. 1946	31. 3. 1985	Altersgrenze	
Stadtassistent Peter Schäfer	1922	1. 10. 1939	1. 10. 1947	30. 9. 1987	Altersgrenze	
Stadtsekretär Werner Koch	1924	15. 2. 1941	15. 2. 1949	14. 2. 1989	Altersgrenze	
Stadtinspektor Dr. Ulrich Weber	1926	1. 7. 1942	1. 7. 1950	30. 6. 1991	Altersgrenze	
Stadtassistent Manfred Hartmann	1928	1. 12. 1943	1. 12. 1951	30. 11. 1993	Altersgrenze	
Stadtsekretär Gerhard Lehmann	1930	15. 8. 1945	15. 8. 1953	14. 8. 1995	Altersgrenze	
Stadtinspektor Rainer Schulze	1932	1. 5. 1947	1. 5. 1955	30. 4. 1997	Altersgrenze	
Stadtassistent Jürgen Wolf	1934	1. 11. 1948	1. 11. 1956	31. 10. 1999	Altersgrenze	
Stadtsekretär Dieter Schmitz	1936	15. 4. 1950	15. 4. 1958	14. 4. 2001	Altersgrenze	
Stadtinspektor Bernd Keller	1938	1. 9. 1951	1. 9. 1959	31. 8. 2003	Altersgrenze	
Stadtassistent Klaus Vogel	1940	1. 3. 1953	1. 3. 1961	28. 2. 2005	Altersgrenze	
Stadtsekretär Uwe Friedrich	1942	15. 10. 1954	15. 10. 1962	14. 10. 2007	Altersgrenze	
Stadtinspektor Thomas Berger	1944	1. 6. 1956	1. 6. 1964	31. 5. 2009	Altersgrenze	
Stadtassistent Frank Winkler	1946	1. 12. 1957	1. 12. 1965	30. 11. 2011	Altersgrenze	
Stadtsekretär Ralf Schubert	1948	15. 7. 1959	15. 7. 1967	14. 7. 2013	Altersgrenze	
Stadtinspektor Stefan Kraus	1950	1. 2. 1961	1. 2. 1969	31. 1. 2015	Altersgrenze	
Stadtassistent Andreas Lorenz	1952	1. 8. 1962	1. 8. 1970	31. 7. 2017	Altersgrenze	
Stadtsekretär Matthias Zimmer	1954	15. 3. 1964	15. 3. 1972	14. 3. 2019	Altersgrenze	
Stadtinspektor Christian Hahn	1956	1. 9. 1965	1. 9. 1973	31. 8. 2021	Altersgrenze	
Stadtassistent Oliver Peters	1958	1. 4. 1967	1. 4. 1975	31. 3. 2023	Altersgrenze	
Stadtsekretär Sebastian Roth	1960	15. 10. 1968	15. 10. 1976	14. 10. 2025	Altersgrenze	
Stadtinspektor Daniel Frank	1962	1. 5. 1970	1. 5. 1978	30. 4. 2027	Altersgrenze	
Stadtassistent Michael Sommer	1964	1. 11. 1971	1. 11. 1979	31. 10. 2029	Altersgrenze	
Stadtsekretär Alexander Haas	1966	15. 6. 1973	15. 6. 1981	14. 6. 2031	Altersgrenze	
Stadtinspektor Philipp Graf	1968	1. 2. 1975	1. 2. 1983	31. 1. 2033	Altersgrenze	
Stadtassistent Tobias Kaiser	1970	1. 8. 1976	1. 8. 1984	31. 7. 2035	Altersgrenze	
Stadtsekretär Florian Jung	1972	15. 3. 1978	15. 3. 1986	14. 3. 2037	Altersgrenze	
Stadtinspektor Lukas Hofmann	1974	1. 9. 1979	1. 9. 1987	31. 8. 2039	Altersgrenze	
Stadtassistent Jonas Otto	1976	1. 4. 1981	1. 4. 1989	31. 3. 2041	Altersgrenze	
Stadtsekretär Niklas Arnold	1978	15. 10. 1982	15. 10. 1990	14. 10. 2043	Altersgrenze	
Stadtinspektor Felix Bauer	1980	1. 5. 1984	1. 5. 1992	30. 4. 2045	Altersgrenze	
Stadtassistent Leon Richter	1982	1. 11. 1985	1. 11. 1993	31. 10. 2047	Altersgrenze	
Stadtsekretär Maximilian Klein	1984	15. 6. 1987	15. 6. 1995	14. 6. 2049	Altersgrenze	
Stadtinspektor Julian Wolf	1986	1. 2. 1989	1. 2. 1997	31. 1. 2051	Altersgrenze	
Stadtassistent Moritz Schröder	1988	1. 8. 1990	1. 8. 1998	31. 7. 2053	Altersgrenze	
Stadtsekretär Elias Neumann	1990	15. 3. 1992	15. 3. 2000	14. 3. 2055	Altersgrenze	
Stadtinspektor Noah Zimmermann	1992	1. 9. 1993	1. 9. 2001	31. 8. 2057	Altersgrenze	
Stadtassistent Paul Hartwig	1994	1. 4. 1995	1. 4. 2003	31. 3. 2059	Altersgrenze	
Stadtsekretär Anton Krause	1996	15. 10. 1997	15. 10. 2005	14. 10. 2061	Altersgrenze	
Stadtinspektor Ben Lange	1998	1. 5. 2000	1. 5. 2008	30. 4. 2063	Altersgrenze	
Stadtassistent Emil Werner	2000	1. 11. 2001	1. 11. 2009	31. 10. 2065	Altersgrenze	
Stadtsekretär Finn Schwarz	2002	15. 6. 2003	15. 6. 2011	14. 6. 2067	Altersgrenze	
Stadtinspektor Jakob Zimmer	2004	1. 2. 2005	1. 2. 2013	31. 1. 2069	Altersgrenze	
Stadtassistent Leo Braun	2006	1. 8. 2007	1. 8. 2015	31. 7. 2071	Altersgrenze	
Stadtsekretär Max Krüger	2008	15. 3. 2009	15. 3. 2017	14. 3. 2073	Altersgrenze	
Stadtinspektor Nico Hofmann	2010	1. 9. 2011	1. 9. 2019	31. 8. 2075	Altersgrenze	
Stadtassistent Oskar Lehmann	1908	1. 4. 1929	1. 4. 1937	31. 3. 1973	Altersgrenze	
Stadtsekretär Theodor Fuchs	1911	15. 10. 1930	15. 10. 1938	14. 10. 1976	Altersgrenze	
Stadtinspektor Viktor Scholz	1913	1. 5. 1932	1. 5. 1940	30. 4. 1978	Altersgrenze	
Stadtassistent Wolfgang Möller	1915	1. 11. 1933	1. 11. 1941	31. 10. 1980	Altersgrenze	
Stadtsekretär Xaver Huber	1917	15. 6. 1935	15. 6. 1943	14. 6. 1982	Altersgrenze	
Stadtinspektor Yannick Simon	1919	1. 2. 1937	1. 2. 1945	31. 1. 1984	Altersgrenze	
Stadtassistent Zacharias Ludwig	1921	1. 8. 1938	1. 8. 1946	31. 7. 1986	Altersgrenze	
Stadtsekretär Adrian Baumann	1923	15. 3. 1940	15. 3. 1948	14. 3. 1988	Altersgrenze	
Stadtinspektor Benjamin Horn	1925	1. 9. 1941	1. 9. 1949	31. 8. 1990	Altersgrenze	
Stadtassistent Christoph Engel	1927	1. 4. 1943	1. 4. 1951	31. 3. 1992	Altersgrenze	
Stadtsekretär David Roth	1929	15. 10. 1944	15. 10. 1952	14. 10. 1994	Altersgrenze	
Stadtinspektor Erik Kaufmann	1931	1. 5. 1946	1. 5. 1954	30. 4. 1996	Altersgrenze	
Stadtassistent Fabian Schuster	1933	1. 11. 1947	1. 11. 1955	31. 10. 1998	Altersgrenze	
Stadtsekretär Gabriel Weiß	1935	15. 6. 1949	15. 6. 1957	14. 6. 2000	Altersgrenze	
Stadtinspektor Hannes Meier	1937	1. 2. 1951	1. 2. 1959	31. 1. 2002	Altersgrenze	
Stadtassistent Ingo Wagner	1939	1. 8. 1952	1. 8. 1960	31. 7. 2004	Altersgrenze	
Stadtsekretär Jonas Becker	1941	15. 3. 1954	15. 3. 1962	14. 3. 2006	Altersgrenze	
Stadtinspektor Kevin Schulz	1943	1. 9. 1955	1. 9. 1963	31. 8. 2008	Altersgrenze	
Stadtassistent Lars Hoffmann	1945	1. 4. 1957	1. 4. 1965	31. 3. 2010	Altersgrenze	
Stadtsekretär Marcel Schäfer	1947	15. 10. 1958	15. 10. 1966	14. 10. 2012	Altersgrenze	
Stadtinspektor Nils Koch	1949	1. 5. 1960	1. 5. 1968	30. 4. 2014	Altersgrenze	
Stadtassistent Oliver Bauer	1951	1. 11. 1961	1. 11. 1969	31. 10. 2016	Altersgrenze	
Stadtsekretär Patrick Richter	1953	15. 6. 1963	15. 6. 1971	14. 6. 2018	Altersgrenze	
Stadtinspektor Quentin Klein	1955	1. 2. 1965	1. 2. 1973	31. 1. 2020	Altersgrenze	
Stadtassistent Robin Wolf	1957	1. 8. 1966	1. 8. 1974	31. 7. 2022	Altersgrenze	
Stadtsekretär Simon Schröder	1959	15. 3. 1968	15. 3. 1976	14. 3. 2024	Altersgrenze	
Stadtinspektor Tim Neumann	1961	1. 9. 1969	1. 9. 1977	31. 8. 2026	Altersgrenze	
Stadtassistent Ulrich Zimmermann	1963	1. 4. 1971	1. 4. 1979	31. 3. 2028	Altersgrenze	
Stadtsekretär Vincent Hartwig	1965	15. 10. 1972	15. 10. 1980	14. 10. 2030	Altersgrenze	
Stadtinspektor Wilhelm Krause	1967	1. 5. 1974	1. 5. 1982	30. 4. 2032	Altersgrenze	
Stadtassistent Xaver Lange	1969	1. 11. 1975	1. 11. 1983	31. 10. 2034	Altersgrenze	
Stadtsekretär Yannick Werner	1971	15. 6. 1977	15. 6. 1985	14. 6. 2036	Altersgrenze	
Stadtinspektor Zacharias Schwarz	1973	1. 2. 1979	1. 2. 1987	31. 1. 2038	Altersgrenze	
Stadtassistent Adrian Zimmer	1975	1. 8. 1980	1. 8. 1988	31. 7. 2040	Altersgrenze	
Stadtsekretär Benjamin Braun	1977	15. 3. 1982	15. 3. 1990	14. 3. 2042	Altersgrenze	
Stadtinspektor Christoph Krüger	1979	1. 9. 1983	1. 9. 1991	31. 8. 2044	Altersgrenze	
Stadtassistent David Hofmann	1981	1. 4. 1985	1. 4. 1993	31. 3. 2046	Altersgrenze	
Stadtsekretär Erik Schäfer	1983	15. 10. 1986	15. 10. 1994	14. 10. 2048	Altersgrenze	
Stadtinspektor Fabian Koch	1985	1. 5. 1988	1. 5. 1996	30. 4. 2050	Altersgrenze	
Stadtassistent Gabriel Bauer	1987	1. 11. 1989	1. 11. 1997	31. 10. 2052	Altersgrenze	
Stadtsekretär Hannes Richter	1989	15. 6. 1991	15. 6. 1999	14. 6. 2054	Altersgrenze	
Stadtinspektor Ingo Klein	1991	1. 2. 1993	1. 2. 2001	31. 1. 2056	Altersgrenze	
Stadtassistent Jonas Wolf	1993	1. 8. 1994	1. 8. 2002	31. 7. 2058	Altersgrenze	
Stadtsekretär Kevin Schröder	1995	15. 3. 1996	15. 3. 2004	14. 3. 2060	Altersgrenze	
Stadtinspektor Lars Neumann	1997	1. 9. 1998	1. 9. 2006	31. 8. 2062	Altersgrenze	
Stadtassistent Marcel Zimmermann	1999	1. 4. 2000	1. 4. 2008	31. 3. 2064	Altersgrenze	
Stadtsekretär Nils Hartwig	2001	15. 10. 2002	15. 10. 2010	14. 10. 2066	Altersgrenze	
Stadtinspektor Oliver Krause	2003	1. 5. 2005	1. 5. 2013	30. 4. 2068	Altersgrenze	
Stadtassistent Patrick Lange	2005	1. 11. 2006	1. 11. 2014	31. 10. 2070	Altersgrenze	
Stadtsekretär Quentin Werner	2007	15. 6. 2008	15. 6. 2016	14. 6. 2072	Altersgrenze	
Stadtinspektor Robin Schwarz	2009	1. 2. 2010	1. 2. 2018	31. 1. 2074	Altersgrenze	
Stadtassistent Simon Zimmer	2011	1. 8. 2012	1. 8. 2020	31. 7. 2076	Altersgrenze	

Bis zum 17. März 1835 sind bereits abgetragen. Conv.-Mze.			Rückstände an Capital. Conv.-Mze.			Rückstände an Zinsen. Conv.-Mze.			Vorgeschlagene nachträgliche Erlaß-Summe in Courant.			mithin in Conv.-Mze.			Bleibender Betrag der Capital-Schuld, excl. der Zinsen in Conv.-Münze.			Verlangte Abtrags-Term
℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	
1719	—	—	3211	—	—	—	—	—	973	—	—	946	16	9	2261	7	3	
800	—	—																
400	—	—	800	—	—	—	—	—	285	—	—	277	7	2	522	16	10	Martini 1835, Ma 1836 u. Martini jedesmal zum 3. T wobei jedoch die J essenten wünschen, ihnen bis Ostern nächstfolgenden J Frist gegeben we möge, wenn die bet um Martini jeden J zu machenden Anl nicht sofort sollten beigeschafft werden nen.
240	21	2																
230	9	4	1728	17	6	—	—	—										
80	—	—							635	—	—	617	20	1	1750	21	5	desgleichen.
80	—	—	640	—	—	—	—	—										
3550	6	6	6379	17	6	—	—	—	1893	—	—	1841	20	—	4537	21	6	

Digitized by Google

Fortlaufende №	Bezeichnung der Deich- und Schleusen-Verbände, die aus dem Deichhülfs-Fonds mit Vorschüssen unterstützt sind.	Betrag der ursprünglichen Vorschuß-Summe in Conv.-Mze. ℔ ß ₰	Darauf sind bereits erlassen in Conv.-Mze. ℔ ß ₰	Summe des darnach verbliebenen Schuld-Betrages. Conv.-Mze. ℔ ß ₰	Obligationsmäßige Abtrags-Termine	Summe. Conv.-Mze. ℔ ß ₰
	B. Schleusenverbände.					
	Alte Land.					
31	Neuwätteren-Schleusen-Interessenten. (Obligation vom 21. Jan. 1826.)	3500 — —	— — —	3500 — —	Weihnacht. 1832	700 — —
					= 1833	700 — —
					= 1834	700 — —
					= 1835	700 — —
					= 1836	700 — —
32	Interessenten des Sassen-Siels. (Obligation vom 13. Dec. 1825.)	500 — —	— — —	500 — —	Mai 1830 nicht verbriefter Theil	
					Weihnacht. 1832	— — —
					= 1833	69 15 6
					= 1834	69 15 6
					= 1835	69 15 6
					= 1836	69 15 6
33	Ostmoorender- und Rüdker-Schleusenband. (Obligation v. 18. Octbr. 1825.)	1700 — —	— — —	1700 — —	Johannis 1832	340 — —
					= 1833	340 — —
					= 1834	340 — —
					= 1835	340 — —
					= 1836	340 — —
34	Nincooper Schleusen-Interessenten. (Obligation vom 15. Aug. 1826.)	1000 — —	— — —	1000 — —	1. Septbr. 1832	200 — —
					= 1833	200 — —
					= 1834	200 — —
					= 1835	200 — —
					= 1836	200 — —
	Summa alte Land ...	6700 — —	— — —	6700 — —	—	— — —

Digitized by Google

Bis zum 17. März 1835 sind bereits abgetragen. Conv.-Mze.			Rückstände an Capital. Conv.-Mze.			Rückstände an Zinsen. Conv.-Mze.			Vorgeschlagene nachträgliche Erlaß-Summe in Courant.			mithin in Conv.-Mze.			Bleibender Betrag der Capital-Schuld, excl. der Zinsen in Conv.-Münze.			Verlangte Abtrags-Termine.
℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	
—	—	—	3500	—	—	294	—	—	843	—	—	820	5	2	2679	18	10	Weihnachten 1835, 1836 und 1837 jedesmal zum 3ten Theil.
151	18	7																
69	15	6																
69	15	6	208	22	5	9	18	—	64	—	—	62	6	6	146	15	11	Weihnachten 1835 und 1836 jedesmal die Hälfte.
340	—	—																
155	1	11																
140	19	—	1061	3	1	35	16	10	276	—	—	268	13	—	795	14	1	Weihnachten 1835, 1836 und 1837 jedesmal zum 3ten Theil.
200	—	—	800	—	—	35	—	—	231	—	—	224	18	2	375	5	10	desgleichen.
						2	5	2										
126	22	6	5573	1	6	376	16	—	1414	—	—	1375	18	10	4197	6	8	

Digitized by Google

Name und Amt	Gehalt	Quartal-Zulage	Wohnungs-Entschädigung	Summa	Abzug für Pensions-Beitrag	Abzug für Wittwen-Kasse	Abzug für Krankenkasse	Abzug für Gemeinde-Steuer	Abzug für Staats-Steuer	Abzug für Kirchen-Steuer	Abzug für Schul-Steuer	Abzug für Diverses	Summa	Netto-Betrag
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
I. Gemeinderäthe.														
Per Einwohner.														
Präsident Fr. Lenz	1800	—	—	1800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1800
Mitglied Wilhelm Schmidt	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Mitglied Heinrich Müller	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Mitglied Ludwig Meyer	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Mitglied Friedrich Wagner	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Mitglied Carl Hoffmann	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Mitglied Johann Müller	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Mitglied Carl Schmidt	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
II. Polizei.														
Polizei-Inspektor Heinrich Schulz	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Wilhelm Meyer	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Carl Müller	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Friedrich Schmidt	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Ludwig Hoffmann	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Heinrich Wagner	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Johann Lenz	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Carl Meyer	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Wilhelm Müller	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Friedrich Schulz	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Ludwig Schmidt	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Heinrich Hoffmann	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Carl Wagner	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Johann Meyer	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Wilhelm Lenz	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Friedrich Müller	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Ludwig Schulz	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Heinrich Schmidt	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Carl Hoffmann	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Johann Wagner	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Wilhelm Meyer	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Friedrich Lenz	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Ludwig Müller	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Heinrich Schulz	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Carl Schmidt	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Johann Hoffmann	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Wilhelm Wagner	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Friedrich Meyer	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Ludwig Lenz	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Heinrich Müller	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Carl Schulz	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Johann Schmidt	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Wilhelm Hoffmann	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Friedrich Wagner	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Ludwig Meyer	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Heinrich Lenz	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Carl Müller	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Johann Schulz	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Wilhelm Schmidt	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Friedrich Hoffmann	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Ludwig Wagner	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Heinrich Meyer	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Carl Lenz	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Johann Müller	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Wilhelm Schulz	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Friedrich Schmidt	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Ludwig Hoffmann	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Heinrich Wagner	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Carl Meyer	1200	—	—	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1200
Polizei-Sergeant Johann Lenz

Bis zum 17. März 1835 sind bereits abgetragen. Conv.-Mze.			Rückstände an Capital. Conv.-Mze.			Rückstände an Zinsen. Conv.-Mze.			Vorgeschlagene nachträgliche Erlaß-Summe in Courant.			mithin in Conv.-Mze.			Bleibender Betrag der Capital-Schuld, excl. der Zinsen in Conv.-Münze.			Verlangte Abtrags-Termine.
℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	

Bezeichnung der Deich- und Schleusen-Verbände, die aus dem Deichhülfs-Fonds mit Vorschüssen unterstützt sind.	Betrag der ursprünglichen Vorschuß-Summe in Conv.-Mze.			Darauf sind bereits erlassen in Conv.-Mze.			Summe des darnach verbliebenen Schuld-Betrages. Conv.-Mze.			Obligationsmäßige Abtrags-Termine.	Summe Conv.-Mze.		
	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰		℔	ß	₰
B. Schleusenverbände.													
Recapitulatio.													
Land Kehdingen-Bützfleth	9930	—	—	—	—	—	9930	—	—	—	—	—	—
Alte Land	6700	—	—	—	—	—	6700	—	—	—	—	—	—
Amt Himmelpforten . .	1126	—	—	326	—	—	800	—	—	—	—	—	—
Amt Neuhaus	1000	—	—	—	—	—	1000	—	—	—	—	—	—
Summa B. Schleusenbände ...	18756	—	—	326	—	—	18430	—	—	—	—	—	—
Summa A. Deichbände	190469	9	4	103654	9	4	86815	—	—	—	—	—	—
Total ...	209225	9	4	103980	9	4	105245	—	—	—	—	—	—

Aufgestellt Stade, den 10ten April 1835.

Aus Königlicher Landdrostei.

Bis zum 17. März 1835 sind bereits abgetragen. Conv.-Mze.			Rückstände an Capital. Conv.-Mze.			an Zinsen. Conv.-Mze.			Vorgeschlagene nachträgliche Erlaß-Summe in Courant.			mithin in Conv.-Mze.			Bleibender Betrag der Capital-Schuld, excl. der Zinsen in Conv.-Münze.			Verlangte Abtrags-Termine.
℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	
3550	6	6	6379	17	6	—	—	—	1893	—	—	1841	20	—	4537	21	6	
1126	22	6	5573	1	6	376	16	—	1414	—	—	1375	18	10	4197	6	8	
800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6477	5	—	11952	19	—	376	16	—	3307	—	—	3217	14	10	8735	4	2	
24178	—	—	62637	—	—	789	18	11	26693	—	—	25971	13	9	36665	10	3	
30653	5	—	74589	19	—	1166	10	11	30000	—	—	29189	4	7	45400	14	5	

Digitized by Google

Digitized by Google

№ 77.

Übersicht

des Resultats

der eingeleiteten Verhandlungen über die einigen Deichverbänden rücksichtlich ihrer Schuld an den ständischen Deichhülfs-Fonds zu bewilligenden Erlasse.

Digitized by Google

Bezeichnung der Districte und Vorschuß-Empfänger.	1. Betrag der Summe, welche die einzelnen Interessenten empfangen haben.			2. Darauf sind geschenkt oder erlassen.			3. Es bleiben also vorgeschossen.			4. Terminliche Capital-Abträge.			
	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰		℔	ß	₰
Amt Esens.													
Die Esener Amts-Deichacht (Obligation vom 29. Mai 1826.)	6000	—	—	—	—	—	6000	—	—	Novbr. 1830, 1831 und 1832	—	—	—
										Novbr. 1833	750	—	—
										= 1834	750	—	—
										= 1835	750	—	—
										= 1836	750	—	—
										= 1837	750	—	—
Amt Berum.													
Östermarscher Deichacht:													
a. laut Obligation vom 7. Januar 1826 . .	2000	—	—	—	—	—	2000	—	—	1. August 1829 bis 1833	—	—	—
										1. August 1834	300	—	—
										= 1835	200	—	—
b. laut Obligation vom 2. April 1827 . . .	6000	—	—	—	—	—	6000	—	—	Junius 1832 und 1833	—	—	—
										ult. Jun. 1834	1000	—	—
										= = 1835	1000	—	—
Amt Norden.													
Heffdammsmoor Deichacht (Obligation vom 6. Decbr. 1827.)	3600	—	—	—	—	—	3600	—	—	Junius 1829 und 1830	—	—	—
										Junius 1831	600	—	—
										= 1832	600	—	—
										= 1833	600	—	—
										= 1834	600	—	—

Digitized by Google

5.			6.						7.			8.			9.
Es sind bis zum 1. Febr. 1834 abgetragen.			Rückstände an Capital.			Rückstände an Zinsen.			Betrag der vorzuschlagenden Erlaßsumme auf die Rückstände an Capital und Zinsen.			Betrag der sonach bleibenden Schuld.			Angebotene Zahlungs-Termine.
ℛ	ℳ	₰	ℛ	ℳ	₰	ℛ	ℳ	₰	ℛ	ℳ	₰	ℛ	ℳ	₰	
2250	—	—													
—	—	—	3750	—	—	—	—	—	1900	—	—	1850	—	—	Am Schlusse des Jahres 1835 = 1000 ℛ = und am Schlusse des Jahres 1836 den Rest nebst den Zinsen.
1500	—	—													
—	—	—	500	—	—	—	—	—	1300	—	—	Am 1. Feb. 1834 1200	—	—	Sofort nach erfolgender Aufforderung mit den Zinsen.
4000	—	—										Am 23. Decbr. 1834 300	—	—	
—	—	—	2000	—	—	—	—	—				weil seit dem 1. Febr. 1834 900	—	—	
												wiederum abgetragen worden.			
1200	—	—													
—	—	—	2400	—	—	42	—	—	1000	—	—	1442	—	—	In 3 Jahren.
						ult. Jun. 1833 fällig geworden.									

Digitized by Google

| Name of the Village, Taluk or Division | Number of Survey Numbers | Number of Survey Numbers | Number of Survey Numbers

5.			6.						7.			8.			9.	
Es sind bis zum 1. Febr. 1834 abgetragen.			Rückstände an Capital.			an Zinsen.			Betrag der vorzuschlagenden Erlaßsumme auf die Rückstände an Capital und Zinsen.			Betrag der sonach bleibenden Schuld.			Angebotene Zahlungs-Termine.	Bemerkun
℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰		
3692	3	1														
—	—	—	105307	20	11	5722 | 12 | — pro Jan. 1829 und 1830. 3685 | 18 | 8 pro Jan. 1833. 3685 | 18 | 8 pro Jan. 1834. 3685 | 18 | 8 pro Jan. 1835. (Die Zinsen pro Januar 1831 und 1832 sind erlassen.)			72087	16	11	50000	—	—	In 7 Jahren von 1836 bis 1842, und zwar jährlich 7142⅞ ℔ mit 2 pCt. Zinsen.	Demnach Erlaß der sen ist si chert.

Digitized by Google

Fortlaufende №	Bezeichnung der Districte und Vorschuß-Empfänger.	1. Betrag der Summe, welche die einzelnen Interessenten empfangen haben. ℔	ℳ	ß	2. Darauf sind geschenkt oder erlassen. ℔	ℳ	ß	3. Es bleiben also vorgeschossen. ℔	ℳ	ß	4. Terminliche Capital-Abträge.	℔	ℳ	ß
	Amt Greetsyhl.													
5	Die Greetsyhler Deichacht:													
	a. laut Obligation vom 18. Junius 1825. .	10000	—	—	—	—	—	10000	—	—	1. Mai 1829 bis 1833	—	—	—
											= 1834	1250	—	—
											= 1835	1250	—	—
											= 1836	1250	—	—
											= 1837	1250	—	—
	b. laut Obligation vom 15. Julius 1825 .	1500	—	—	—	—	—	1500	—	—	15. Julius	—	—	—
	c. laut Obligation vom 23. Junius 1826 . .	15000	—	—	—	—	—	15000	—	—	Michaelis 1833	—	—	—
											= 1834	4000	—	—
											= 1835	4000	—	—
											= 1836	3000	—	—
	d. laut Obligation vom 26. Julius / 19 September 1827 . .	12000	—	—	2000	—	—	10000	—	—	Michaelis 1836	1000	—	—
											= 1837	4000	—	—
											= 1838	4000	—	—
											= 1839	1000	—	—

Digitized by Google

5. Es sind bis zum 1. Febr. 1834 abgetragen.			6. Rückstände an Capital.			Rückstände an Zinsen.			7. Betrag der vorzuschlagenden Erlaßsumme auf die Rückstände an Capital und Zinsen.			8. Betrag der sonach bleibenden Schuld.			9. Angebotene Zahlungs-Termine.	Bemerkungen.
℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß	℔	M	ß		
5000	—	—														
—	—	—	5000	—	—	—	—	—								
1500	—	—														
4000	—	—							9438	—	—	16562	—	—	Am 15. April 1835 2000 ℔. Am 15. Sept. 1835 6000 ℔. Am 15. März 1836 den Rest mit den in jedem dieser 3 Terminen fälligen Zinsen.	
—	—	—	11000	—	—	—	—	—								
—	—	—	10000	—	—	—	—	—								

Digitized by Google

Fortlaufende №	Bezeichnung der Districte und Vorschuß-Empfänger.	1. Betrag der Summe, welche die einzelnen Interessenten empfangen haben.			2. Darauf sind geschenkt oder erlassen.			3. Es bleiben also vorgeschossen.			4. Terminliche Capital-Abträge.			
		℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰		℔	ß	₰
	Amt Emden.													
6	Die Niederemsische Deichacht:													
	a. laut Obligation vom 6. Junius 1826 . .	45000	—	—	—	—	—	45000	—	—	1. Januar 1833	—	—	—
											= 1834	3000	—	—
											= 1835	3000	—	—
											= 1836	7000	—	—
											= 1837	7000	—	—
											= 1838	7000	—	—
											= 1839	7000	—	—
											= 1840	7000	—	—
											= 1841	1000	—	—
	b. laut Obligation vom 6. Julius 1826 . .	22000	—	—	—	—	—	22000	—	—	1. Januar 1841	6000	—	—
											= 1842	8000	—	—
											= 1843	8000	—	—
	c. laut Obligation vom 28. März 1828 . .	70700	—	—	—	—	—	70700	—	—	Domanial-Antheil	—	—	—
											1. Januar 1844	6584	20	—
											= 1845	6000	—	—
											= 1846	6000	—	—
											= 1847	6000	—	—
											= 1848	6000	—	—
											= 1849	6000	—	—
											= 1850	6000	—	—
											= 1851	6000	—	—
	d. Es sind ferner dieser Deichacht 85000-℔ Pr.Crt. geschenkt, desgleichen 8600 ℔ Conv.-Mze. oder 9030 = = =	94030	—	—	94030	—	—	—	—	—				

Digitized by Google

5. Es sind bis zum 1. Febr. 1834 abgetragen.			6. Rückstände an Capital.			6. Rückstände an Zinsen.			7. Betrag der vorzuschlagenden Erlaßsumme auf die Rückstände an Capital und Zinsen.			8. Betrag der sonach bleibenden Schuld.			9. Angebotene Zahlungs-Termine.	B
℔	ℳ	ß	℔	ℳ	ß	℔	ℳ	ß	℔	ℳ	ß	℔	ℳ	ß		
3000	—	—														
—	—	—	42000	—	—	1470 pro l. Jul. 18 3/4	—	—								
						735 vom 1. Jul. bis ult. Decbr. 1834	—	—								
—	—	—	22000	—	—	770 pro l. Jul. 18 3/4	—	—								
						449 vom 1. Jun. bis ult. Decbr. 1834	4	—								
22115	4	—							39409	22	6	80000	—	—	Binnen 12 Jahren mit 2 Procent Zinsen	E f t d
—	—	—	48584	20	—	1700 pro l. Jan. 1834	11	3								
						1700 pro l. Jan. 1835	11	3								
			—	—	—	—	—	—								
			112584	20	—	6825	2	6								

Digitized by Google

[illegible] Zivilstands-Gesetz.

(Vom 30. Juni 1875.)

	Inhalt.	Seite.
	A. Allgemeine Bestimmungen.	
§ 1.	Die Führung des Zivilstandes und der Ehe.	1
§ 2.	Die Zivilstandsbeamten.	1
§ 3.	Die Zivilstandskreise.	1
§ 4.	Die Zivilstandsregister.	1
§ 5.	Die Führung der Zivilstandsregister.	1
§ 6.	Die Zivilstandsregister sind öffentlich.	1
§ 7.	Die Zivilstandsregister sind Beweismittel.	1
§ 8.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 9.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 10.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 11.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 12.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 13.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 14.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 15.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 16.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 17.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 18.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 19.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 20.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 21.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 22.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 23.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 24.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 25.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 26.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 27.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 28.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 29.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 30.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 31.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 32.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 33.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 34.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 35.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 36.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 37.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 38.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 39.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 40.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 41.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 42.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 43.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 44.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 45.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 46.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 47.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 48.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 49.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 50.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 51.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 52.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 53.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 54.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 55.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 56.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 57.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 58.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 59.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 60.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 61.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 62.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 63.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 64.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 65.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 66.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 67.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 68.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 69.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 70.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 71.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 72.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 73.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 74.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 75.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 76.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 77.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 78.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 79.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 80.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 81.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 82.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 83.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 84.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 85.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 86.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 87.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 88.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 89.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 90.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 91.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 92.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 93.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 94.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 95.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 96.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 97.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 98.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 99.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 100.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
	B. [illegible]	
§ 101.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 102.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§ 103.	Die Zivilstandsregister sind Urkunden.	1
§

Rechnungs-Abschluß. Thlr.

Rest der Einnahme pro 1858 1,000,000

Hierzu kommt:

1) Einnahme für Verkäufe von Staatsländereien 1,000,000

2) Einnahme für Verkäufe von Staatsländereien 1,000,000

3) Einnahme für Verkäufe von Staatsländereien 1,000,000

Summa Einnahme 4,000,000

Von der Einnahme pro 1858 sind an Ausgaben geleistet worden:

Für Ankauf Staatsländereien 1,000,000

Für Ankauf Staatsländereien 1,000,000

Für Ankauf Staatsländereien 1,000,000

Summa Ausgabe 3,000,000

Summa der Rest-Einnahme, der sich in nächstfolgenden Jahren ergeben wird 1,000,000

Es bleibt demnach Rest-Einnahme, in dem folgenden Jahre 1,000,000

Summa wie oben 4,000,000

(№ 79.) Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 13ten Junius 1836, die Flora Hanoverana betreffend.

Unter Bezugnahme auf Unser Schreiben vom 27sten v. M.,*) die Flora Hanoverana betreffend, übersenden Wir den löblichen Ständen im Anschlusse die jetzt eingegangenen, in der mitgetheilten Denkschrift des Physiographen bezeichneten sieben Bände des genannten Werks, nämlich:

1) Als Anlage des Hauptwerks: Beiträge zur chorographischen Kenntniß des Flußgebiets der Innerste ꝛc., zwei Bände;

2) Desgleichen: die Flechten des Königreichs Hannover; Erster Theil, ein Band;

3) Vom Hauptwerke, und zwar der ersten Hauptabtheilung oder dem beschreibenden Theile: der begründende Theil ꝛc., zwei Bände in gr. Folio;

4) Vom Hauptwerke, und zwar der ebengedachten Hauptabtheilung: der beschreibende Theil ꝛc. Erster Theil, ein Band in gr. Folio, nebst 10 Kupfertafeln und 1 Titelkupfer;

5) Vom Hauptwerke, und zwar ebenfalls von der ersten Hauptabtheilung, die zweite Abtheilung unter dem Titel: Chloris hanoverana etc., ein Band in 4.

Es ergiebt sich aus Vorstehendem, daß zwar vom beschreibenden Theile (Erste Hauptabtheilung) der erste und zweite Band jetzt auch erschienen ist, — der dritte war schon früher mitgetheilt worden — daß dieselben aber als den im Plane näher bezeichneten begründenden Theil bildend, keine Kupfer enthalten.

Wir wünschen die Anlagen nach gemachtem Gebrauche zurück zu erhalten, und bezeugen den löblichen Ständen Unsere besondere Dienstgefliſſenheit.

Hannover, den 13ten Junius 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

(№ 80.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 14ten Junius 1836, den Entwurf eines Gesetzes wegen der Grundsteuer-Exemtions-Vergütungs-Capitalien betreffend.

(conf. oben pag. 176.)

Das 7te Postscript des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 9ten v. M. und der beigefügte Entwurf eines Gesetzes wegen der Grundsteuer-Exemtions-Vergütungs-Capitalien, durch dessen Vorlegung dem eventuellen Antrage der Stände in ihrem Erwiederungs-Schreiben vom 21sten April v. J. **), das Budget der General-Casse für das Rechnungs-Jahr 18⅓⅓ betreffend, entsprochen worden, ist von ihnen reglementsmäßig erwogen.

*) oben pag. 399.

**) Actenstücke 5ter Landtag 3te Diät von 1836 pag. 317. 318.

Digitized by Google

Da nach diesem Gesetz-Entwurfe die im §. 18. der Verordnung vom 3ten Junius 1826 *) enthaltenen Dispositions-Beschränkungen der betheiligten Gutsbesitzer über die wegen gedachter Capitalien auszustellenden Landes-Obligationen von einer zu bestimmenden Zeit an aufgehoben, den berechtigten dritten Personen aber freigestellt werden soll, binnen dieser Frist die Besitzer der vormals exemten Güter zur Sicherstellung wegen des, jenen Personen aus der Maaßregel etwa erwachsenden Nachtheils aufzufordern oder nöthigenfalls gerichtlich anzuhalten, — und Stände sich davon überzeugt haben, daß den Verlegenheiten, welche hinsichtlich der Aushändigung und Benutzung der fraglichen Obligationen und Gelder aus jener älteren gesetzlichen Beschränkung hervorgehen, wohl nicht anders auf genügende und angemessene Weise abzuhelfen sey; so haben sie keinen Anstand nehmen können, besagter Absicht und Disposition des Gesetz-Entwurfs im Ganzen ihre Zustimmung zu ertheilen.

Anlangend jedoch einige nothwendig erachtete Modificationen, so sind Stände

ad §. 1., 2. und 3.

zwar mit der Bestimmung des für die Geltendmachung etwaiger Rechte dritter Personen zu setzenden Präclusiv-Termines auf den 1sten Januar 1837 einverstanden; sie setzen indessen dabei voraus, daß die Publication des Gesetzes mindestens sechs Monate vorher, also noch vor dem 1sten Julius d. J., erfolgen werde, indem sie eine solche Frist für unumgänglich nöthig halten, um zu verhüten, daß nicht den berechtigten dritten Personen die Wahrnehmung ihres Interesse ohne alles Verschulden unmöglich falle. Sollte daher die Publication des Gesetzes vor dem 1sten Julius d. J. nicht thunlich seyn, so ersuchen Stände,

den Termin in so weit über den 1sten Januar 1837 hinauszusetzen, daß die sechsmonatliche Frist vollständig ertheilt werde.

Hiernächst haben Stände

ad §. 2.

1) zu bemerken, daß die hier nur im Allgemeinen vorgeschriebene Sicherheits-Bestellung vielfachen Schwierigkeiten unterliegen und Kosten, ja selbst langwierige Processe herbeiführen kann, wodurch der ganze Vortheil der endlich errungenen Dispositions-Fähigkeit über die Vergütungs-Capitalien absorbirt und der Zweck des Gesetzes ganz verfehlt werden dürfte. Zu der beabsichtigten wahren Erleichterung der Gutsbesitzer scheint es erforderlich, zugleich die Fälle namhaft zu machen, in welchen sich die berechtigten dritten Personen jedenfalls zu beruhigen haben werden. Dies wird dann Statt finden müssen, wenn eine Verwendung des Vergütungs-Capitals zum wahren Nutzen der Guts-Substanz nachgewiesen wird, und haben Stände folgenden Zusatz in fine des ersten Absatzes beschlossen:

„Diese Sicherstellung kann von dem zeitigen Besitzer der vormals exemt gewesenen Güter und Grundstücke durch Verwendung des Vergütungs-Capitals entweder zum Ankaufe von Immobilien, oder zur Abtragung consentirter Schulden beseitigt werden. Haben nur Gläubiger Ansprüche erhoben, so kann jene Sicherstellung durch Abtragung hypothecarischer Schulden aus der Zeit vor Erlassung Unserer gedachten Verordnung vom 3ten Junius 1826 abgewandt werden.

Das gegen letztere Bestimmung erhobene Bedenken, daß durch die hiernach ganz frei gegebene Verwendung zur Abtragung hypothecarischer Schulden dem Besitzer gewisser-

*) Gesetzsammlung von 1826. Erste Abtheilung pag. 134.

Digitized by Google

maaßen eine Art von Prioritäts-Bestimmung gegeben werde, haben Stände durch die Betrachtung genügend beseitigt gefunden, daß der Gegenstand in der Regel nicht von Bedeutung seyn werde, auch bei drohendem Concurse, wo allein die Frage Interesse gewinnt, andere Sicherheits-Maaßregeln zu Gebote stehen werden.

2) Aus demselben Grunde der Erleichterung der Gutsbesitzer sowohl, als selbst der berechtigten dritten Personen, und in der Rücksicht, daß das ganze Verfahren zunächst zur Sicherstellung der General-Casse abzweckt, dürfte den Verhandlungen über diese Exemtions-Angelegenheiten die Stempel- und Gebühren-Freiheit zuzubilligen seyn; weshalb Stände auch diese Bestimmung mit aufzunehmen beschlossen haben.

3) Kann zwar die Absicht einer gänzlichen Ausschließung nachträglicher Ansprüche an den Empfänger der Obligation, dessen Erben und Nachfolger, nach Eintritt des Präclusiv-Termins, schon aus der Fassung des §. 1. vermuthet werden. Damit indessen hierüber kein Zweifel obwalte, und der Zweck der Sicherstellung der Gutsbesitzer völlig erreicht werde, beantragen Stände,

daß entweder in fine §phi 3. oder an einer anderen paßlicheren Stelle es noch besonders ausgesprochen werde:

„daß ferner ein Anspruch an die Empfänger der über die Vergütungs-Capitalien auszustellenden Obligationen, deren Erben oder Nachfolger, wegen der etwanigen Verwendung des Capitals nicht Statt finde.

Ad §. 3.,

welcher von der Aushändigung der Obligationen handelt, wünschen Stände zuvörderst, daß vor „Landes-Obligationen" zu mehrerer Bestimmtheit und Sicherheit eingeschaltet werde:

„vierprocentigen"

eine Verzinsung, worauf die Berechtigten einen im §. 17. der Verordnung vom 3ten Junius 1826 begründeten Anspruch haben, und welche demnächst Seitens der General-Casse durch die nach §. 4. des Gesetz-Entwurfs zulässigen Kündigungen vermieden werden kann.

Sodann hat der folgende Satz: „und findet hierunter nur alsdann eine Ausnahme Statt, wenn eine der, im §. 2. gedachten Personen der Sicherstellung wegen klagbar geworden, und darüber, daß solches geschehen, bei Unserm Finanz-Ministerio bis zum 1sten Januar 1837 eine gerichtliche Bescheinigung eingereicht ist" zu der Besorgniß Veranlassung gegeben, daß aus diesen Worten ein unbedingter Zwang zur gerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche Dritter und eine Ausschließung gütlicher Vereinbarungen gefolgert werden könne. Da letztere nicht beabsichtigt seyn kann, indem eine Nichtbeachtung der etwa abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Vergleiche von der Administration eine große Härte involviren würde; so haben Stände, zur Sicherstellung dagegen, auch um zugleich den Ausdruck: „Entscheidung der Sache" im Schlußsatze, der Absicht der Disposition gemäß zu vervollständigen, diesen Schlußsatz dahin verändert:

„für welchen Fall die Aushändigung der Obligation oder die Auszahlung des Vergütungs-Capitals erst nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung oder Vereinbarung, und zwar in Gemäßheit dieser Entscheidung oder Vereinbarung, Statt finden soll."

Endlich haben Stände in der Rücksicht, daß es in denjenigen Gegenden des Landes, wo das Grundeigenthum sehr getheilt und veräußerlich ist, häufig vorkommen wird, daß das Exemtions-Capital von den Grundstücken durch Veräußerungen getrennt worden, folgenden Additional-§. nach §. 3. beschlossen:

„In Fällen, wo das Exemtions-Vergütungs-Capital von den Grundstücken durch

Digitized by Google

Veräußerung getrennt ist, findet die Aushändigung der Obligation oder des Capitals an denjenigen Statt, welcher sich durch eine obrigkeitliche Bescheinigung als rechtmäßiger Inhaber solcher Forderung ausweiset."

Stände beehren sich, den nach vorstehenden Bemerkungen — indem §. 4. ohne Erinnerung genehmigt worden — modificirten und von ihnen angenommenen Gesetz-Entwurf hierneben zu überreichen, glauben jedoch noch in Beziehung auf §. 2., worin auch № 81. der lehnsherrlichen Rechte gedacht worden, das Bedenken äußern zu müssen, daß, wenn ebenfalls Königliche Lehn-Cammer sich der Befugniß dieses §. bedienen und auf Sicherstellung ihrer Rechte gegen die Vasallen dringen sollte, hierdurch die Mobilmachung eines großen Theiles der Exemtions-Vergütungs-Capitalien sofort, den Zwecke des Gesetzes ganz entgegen, gehindert werden könnte. Bei der, vom Königlichen Cabinets-Ministerio selbst erörterten großen Unerheblichkeit des Interesses der dritten Berechtigten, mithin auch der Königlichen Lehn-Cammer, in den meisten Fällen dieser Exemtions-Vergütungs-Angelegenheit, erlauben sich Stände daher schließlich die Wunsch-Äußerung:

daß Königliches Cabinets-Ministerium geneigen wolle, bei Seiner Königlichen Majestät die Allerhöchste Erlaubniß zu erwirken, daß die Königliche Lehn-Cammer von der besagten Befugniß des §. 2. keinen Gebrauch mache.

Dem Königlichen Cabinets-Ministerio bezeugen Stände ihre vollkommenste Hochachtung.

Hannover, den 14ten Junius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Lüntzel Dr., Vice-Präsident.

Hartmann, Dr. Merkel.

(№ 81.) Entwurf eines Gesetzes wegen der Exemtions-Vergütungs-Capitalien, wie selbiger von Ständen genehmigt worden.

Wilhelm IV. ꝛc.

Im §. 18. Unserer Verordnung vom 3ten Junius 1826, die für vormalige Grundsteuer-Exemtionen zu leistenden Entschädigungen betreffend, ist wörtlich vorgeschrieben worden:

„So wie die bisherige Exemtion ein, den Gütern oder Grundstücken anklebendes Recht war, so sollen auch jene dafür zu ertheilenden Landes-Obligationen in Ansehung der Disposition über selbige den Einschränkungen, welchen das Gut oder Grundstück, von wegen dessen sie ertheilt sind, unterliegt, ebenfalls unterworfen, und insonderheit die Veräußerung derselben von der Einwilligung sämmtlicher Berechtigten, mit Einschluß der etwaigen, zur Zeit der Einführung der allgemeinen Grundsteuer vorhandenen hypothekarischen Gläubiger des Guts oder Grundstücks abhängig seyn, auch solches in den Obligationen ausdrücklich bemerkt werden."

Da sich indessen ergeben hat, daß durch die Ausführung der, in diesem §. enthaltenen Bestimmungen nicht allein bedeutende Schwierigkeiten für die Legitimation der Gläubiger entstehen, sondern auch die Beschränkungen, welche den Besitzern beschränkten Grundeigenthums haben auferlegt werden sollen, auch diejenigen treffen würden, die völlig freies

Digitized by Google

und unverschuldetes Grundeigenthum besitzen; nicht weniger das Interesse dritter Berechtigter, sowie der Gläubiger an den fraglichen Beschränkungen der Vergütungs-Capitalien sich in den meisten Fällen, wegen der Geringfügigkeit dieser Capitalien, als unerheblich darstellt:

so verordnen Wir, nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung Unserer getreuen Stände des Königreichs hiemit Folgendes:

§. 1.

Die sämmtlichen, in dem §. 18. Unserer gedachten Verordnung enthaltenen Beschränkungen der Gutsbesitzer über die Vergütungs-Capitalien sollen mit dem 1sten Januar 1837 wegfallen.

§. 2.

Diejenigen Personen, welche die Erhaltung des vormals exemten Guts oder Grundstücks in Anspruch nehmen können, sey dieses wegen ihres Lehns, oder erbenzinsherrlichen oder sonstigen Ober-Eigenthumsrechte, oder wegen ihrer Rechte als Agnaten, Fideicommiß- oder Stammguts-Successoren, Wiederkaufs-Berechtigte oder aus anderen ähnlichen Gründen, nicht weniger auch die, am 1sten Julius 1826, als dem Zeitpuncte der Einführung der neuen Grundsteuer, vorhanden gewesenen hypothekarischen Gläubiger der vormals exemt gewesenen Güter und Grundstücke — sind indessen bis zum 1sten Januar 1837 befugt, den zeitigen Besitzer derselben aufzufordern, oder erforderlichen Falls gerichtlich dazu anzuhalten, sie wegen des, ihnen durch die Aufhebung der Beschränkungen der Dispositionsfähigkeit über die Vergütungs-Capitalien etwa erwachsenden Nachtheils, sicher zu stellen. Diese Sicherstellung kann von dem zeitigen Besitzer der vormals exemt gewesenen Güter und Grundstücke durch Verwendung des Vergütungs-Capitals entweder zum Ankaufe von Immobilien, oder zur Abtragung consentirter Schulden beseitigt werden. Haben nur Gläubiger Ansprüche erhoben, so kann jene Sicherstellung durch Abtragung hypothekarischer Schulden aus der Zeit vor Erlassung Unserer gedachten Verordnung vom 3ten Junius 1826 abgewandt werden.

An Unsere General-Casse aber können die vorstehend benannten dritten Personen, weder der fraglichen Vergütungs-Capitalien wegen irgend einen Anspruch machen, noch haben sie an Unser Finanz-Ministerium Anträge auf Sicherstellung ihrer derartigen Rechte gelangen zu lassen.

Eben so wenig findet ferner ein Anspruch an die Empfänger der über die Vergütungs-Capitalien auszustellenden Obligationen, noch an deren Erben oder Nachfolger wegen der etwanigen Verwendung des Capitals Statt.

Alle Verhandlungen in diesen Angelegenheiten sollen Stempel- und Gebührenfrei seyn.

§. 3.

Nach dem 1sten Januar 1837 sollen den dazu Berechtigten über die, ihnen gebührenden Capital-Abfindungen, vorausgesetzt, daß solche bereits vorschriftsmäßig liquidirt und festgestellt worden sind, die erforderlichen vierprocentigen Landes-Obligationen, und zwar sämmtlich ohne die gedachten Beschränkungen, ausgehändigt werden; und findet hierunter nur alsdann eine Ausnahme Statt, wenn eine der, im §. 2. gedachten Personen der Sicherstellung wegen klagbar geworden, und darüber, daß solches geschehen, bei Unserem Finanz-Ministerio bis zum 1sten Januar 1837 eine gerichtliche Bescheinigung eingereicht ist; für welchen Fall die Aushändigung der Obligation oder die Auszahlung des Vergütungs-Capitals erst nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung oder Vereinbarung, und zwar in Gemäßheit dieser Entscheidung oder Vereinbarung Statt finden soll.

Digitized by Google

Add. §. 3.

In Fällen, wo das Exemtions-Vergütungs-Capital von den Grundstücken durch Veräußerung getrennt ist, findet die Aushändigung der Obligation oder des Capitals an denjenigen Statt, welcher sich durch eine obrigkeitliche Bescheinigung als rechtmäßiger Inhaber solcher Forderung ausweiset.

§. 4.

Alle Exemtions-Vergütungs-Capitalien sind nach Vorschrift Unserer gedachten Verordnung vom 3ten Junius 1826 von Seiten der Gläubiger unaufkündbar, sie können aber der Tilgungs-Casse der älteren Landes-Schulden zur Einlösung angeboten werden, und sollen in dieser Hinsicht völlig gleiche Rechte mit anderen Landesschuld-Capitalien haben. Auch sollen die sämmtlichen Exemtions-Vergütungs-Capitalien gleich nach Ausfertigung der Obligationen der Verloosung und Kündigung von Seiten Unseres Finanz-Ministerii in Gemäßheit der Verordnung vom 11ten Julius 1829 mit unterworfen werden.

(№ 82.) Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 16ten Junius 1836, die Portofreiheit verschiedener Buchhandlungen, so wie die Portofreiheit in Criminal- und Armen-Sachen betreffend.

Die löbliche allgemeine Stände-Versammlung hat verschiedentlich und zuletzt mittelst Vortrages vom 8. April v. J.*) den Wunsch zu erkennen gegeben, daß durch möglichste Gleichstellung der Buchhandlungen des Landes in Beziehung auf Porto-Begünstigungen, die Nachtheile beseitigt werden möchten, welche jetzt mehreren unter ihnen, bei der Bevorzugung einzelner, erwachsen, und nachdem aus den Uns zugegangenen Anträgen und Petitionen Veranlassung genommen worden, das durch die noch bestehenden älteren Verfügungen herbeigeführte Verhältniß näher zu erörtern, haben auch Wir die Überzeugung gewonnen, daß eine Modification der jetzigen Einrichtung sich als angemessen darstellt.

Was nun zunächst die, einigen inländischen Buchhandlungen widerruflich zugestandene Moderation des Portos für Büchersendungen anlangt; so haben Wir Uns bewogen gefunden, unter dem Vorbehalte anderweiter abändernder Anordnungen und der erforderlichen Controle-Maaßregeln, diese Ermäßigung den sämmtlichen Buchhandlungen des Landes, in Ansehung neuer ungebundener Bücher, die gehefteten, brochirten und cartonnirten mit eingeschlossen, in der Maaße zu bewilligen, daß bei dem Absenden oder bei dem Empfangen solcher Packete ungebundener Bücher, der betreffenden Buchhandlung sofort die Hälfte des taxmäßigen inländischen Portos erlassen wird.

Was hiernächst die Brief-Portofreiheit anlangt, so würde eine Ausdehnung der, einigen Buchhandlungen bisher zugestandenen Begünstigung auf alle Buchhandlungen, Unserer Ansicht nach zu weit führen. Es wird daher, um eine Gleichstellung zu erwirken, von dem Grundsatze auszugehen seyn, daß die Brief-Portofreiheiten der Buchhandlungen aufgehoben werden, wie solches auch in andern Ländern, namentlich in Preußen und Sachsen der Fall ist, wo keine Brief-Portofreiheiten, sondern nur Ermäßigungen des Portos für Büchersendungen ähnlicher Art, wie die nunmehr allgemein zugestandene, Statt findet.

Gleichwohl haben Wir nicht verkennen können, daß die unvorbereitete gänzliche Zurücknahme der, einigen Buchhandlungen des Landes seit einer langen Reihe von Jahren, wenn auch widerruflich, doch ununterbrochen bewilligt gewesene Brief-Franchise von durchgängig zehn Loth, auf deren ausgedehnte Geschäfte, insbesondere auf ihren sehr erheblichen, den Erwerb in mehreren Orten namhaft befördernden Verlag nachtheilig

*) Actenstücke 5ter Landtag 3te Diät von 1835 pag. 274.

Digitized by Google

zurückwirken würde, und daher angemessen erachtet, für jetzt rücksichtlich derselben nur eine Verminderung des portofreien Gewichtssatzes auf vier Loth eintreten, fernere Verfügungen hierüber aber mit den bevorstehenden Anordnungen über die persönlichen Brief-Portofreiheiten in Verbindung setzen zu lassen. Wenn übrigens in einer Uns mittelst Schreibens der löblichen Stände vom 4ten August 1834 *) zugegangenen Vorstellung mehrerer Buchhändler, Andeutungen enthalten sind, woraus erhellet, daß die Meinung obwaltet, als werde von Seiten der Postofficianten bei Übernahme von Aufträgen der Buchhandlungen, auf irgend eine nicht erlaubte Weise und namentlich durch förmlichen, ihnen nicht zustehenden Buchhandel verfahren, so müssen Wir bemerken, daß Mißbräuche wie sie nur im Allgemeinen angedeutet worden, bis jetzt zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde nicht gelangt sind, und von ihr nicht geduldet werden würden, daher zu erwarten ist, daß Fälle solcher Art, derselben im Einzelnen angezeigt werden, damit die Beschwerden untersucht und abgestellt werden können.

Auch hat das Königliche General-Post-Directorium, wie Wir in Beziehung auf eine andere in jener Petition enthaltene Andeutung zu bemerken Uns veranlaßt finden, keinen Anstand genommen zu bezeugen, daß die in der Vorstellung namhaft gemachte Buchhandlung, weit entfernt, die ihr bisher zugestandenen größeren Porto-Begünstigungen durch Versendungen an Post-Officianten zu mißbrauchen, die Bücher-Packete und Gelder, welche sie denselben zusendet oder von ihnen empfängt, jederzeit frankirt absendet, oder bei der Empfangnahme das Porto dafür erlegt und dadurch bisher weit mehr an Porto entrichtet hat, als sie bei vollständiger Benutzung, und ohne allen Mißbrauch ihrer Franchise, zu bezahlen schuldig gewesen wäre.

Was hiernächst die von der löblichen allgemeinen Stände-Versammlung in einem Schreiben vom 21sten April v. J. **) wiederum in Antrag gebrachte Bewilligung der Porto-Freiheit in Criminal- und Armen-Sachen zu Gunsten der Königlichen Ämter, der Magistrate und Gerichte, behuf der Correspondenz unter einander und mit den Königlichen Intelligenz-Comtoirs anbetrifft, so haben Wir kein Bedenken, für solche Gegenstände, unter Vorbehalt weiterer den Umständen angemessener Bestimmung, die Postfreiheit bis zu 20 ℔ für Actenpackete und bis zu 8 Loth für Briefe zuzugestehn, auch den Dienst dadurch zu erleichtern, daß den Criminal-Behörden des Landes die von auswärtigen Criminal-Behörden eingehenden und an letztere abgehenden Acten und Briefsendungen in Criminal-Sachen von inländischem Porto frei befördert werden, wenn die erforderlichen Controle-Vorschriften gehörig beobachtet worden sind.

Endlich die von den löblichen allgemeinen Ständen nach Inhalt eben erwähnten Schreibens in Anregung gebrachte Angelegenheit wegen Beseitigung der persönlichen Franchisen für Briefe betreffend, so haben Wir nothwendig erachtet, die in dieser Beziehung rathsam scheinenden Verfügungen bis zum Eintritt der bevorstehenden Organisation der Verwaltungs-Behörden ausgesetzt seyn zu lassen, da diese auf die zu treffenden Bestimmungen von unverkennbarem Einflusse seyn muß.

Wir bezeugen den löblichen Ständen Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 16ten Junius 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

*) Actenstücke 5ter Landtag 2te Diät von 1834 pag. 765.
**) Actenstücke 5ter Landtag 3te Diät von 1835 pag. 320.

Digitized by Google

Acten-Stücke

der

fünften allgemeinen Stände-Versammlung

des Königreichs Hannover.

(Vierte Diät.) Heft № VIII.

(№ 83.) **Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 22sten Junius 1836, wegen Übernahme der Garantie für ein, von der Seebade-Anstalt zu Norderney aufzunehmendes Anlehn von 30,000 ℔.**

Die ausgezeichneten Vortheile, welche die Lage der Insel Norderney dem Seebade gewährt, haben die Aufmerksamkeit der hiesigen Regierung schon in den ersten Jahren nach erfolgter Besitznahme von Ostfriesland in Anspruch genommen, und obgleich die Verwendung bedeutender Geldmittel zur Verbesserung dieses von der Ostfriesischen Landschaft gegründeten Seebades, nicht vor der im Jahre 1820 unter Zustimmung der Ostfriesischen Stände erfolgten Übernahme desselben für landesherrliche Rechnung Statt finden konnte, so ist doch durch die, dieser Anstalt während der letzten funfzehn Jahre unablässig gewidmet gewesene Sorgfalt, so viel bewirkt worden, daß Norderney, welchem, nach den eigenthümlichen Vortheilen der Localität, als Heilanstalt der erste Platz unter den Nordseebädern gebührt, auch für das Vergnügen und die Annehmlichkeit mehr darbietet, als ähnliche in der Nachbarschaft belegene Anstalten.

Eine besondere Berücksichtigung verdiente die Sorge für ein angemessenes Unterkommen der, ohnehin durch örtliche Verhältnisse mehr als in andern Bädern auf ihre Wohnungen angewiesenen Curgäste, und es ist, theils durch Erbauung eines kleinen, dem jetzigen Besuche des Bades jedoch nicht mehr entsprechenden Logirhauses, theils durch Ermunterung und Unterstützung der Insulaner zu Neubauten und zur besseren Einrichtung der zu vermiethenden Zimmer, gelungen, dem früher sehr fühlbar gewesenen Mangel an Wohnungen von solcher Beschaffenheit, wie sie die Fremden in der Regel erwarten und verlangen, abzuhelfen.

Dagegen sind die vorhandenen Wohnungen für fürstliche Personen und deren Gefolge, so wie für andere angesehene oder wohlhabende Curgäste, wenn sie eine zahlreiche Begleitung mit sich führen, zu beschränkt, und das einigermaaßen paßliche Unterbringen solcher größerer Familien in einem Gebäude ist nicht wohl thunlich, daher die Erbauung eines, den Anforderungen dieser Classe von Fremden entsprechenden, geräumigen, mit allen nöthigen Bequemlichkeiten versehenen Logirhauses, bei dem jährlich bedeutend zunehmenden Besuche und dem steigenden Rufe des Seebades, immer dringender als Bedürfniß hervorgetreten ist, welches durch die Insulaner, deren Mittel erfahrungsmäßig selbst zu kleinen

Digitized by Google

Verbesserungen der Wohnungen selten hingereicht haben, bisher nicht beseitigt worden ist und auch nicht beseitigt werden wird.

№ 84. Aus der hieneben folgenden Nachweisung der finanziellen Ergebnisse der Verwaltung des Seebades seit 1823, welche zugleich einen nicht uninteressanten Überblick der zunehmenden Benutzung desselben als Heilanstalt gewährt, erhellet nun zwar, daß die Administration sich in einer günstigen Lage befindet, denn es werden, seit einer Reihe von Jahren, nicht nur alle gewöhnliche, von der Verwaltung des Bades zu bestreitenden Ausgaben durch ihre eigene Einnahme gedeckt, sondern auch erhebliche Überschüsse erzielt, welche, wie die Anlage ergiebt, im zwölfjährigen Durchschnitte 2131 ℔ betragen haben, in einzelnen Jahren aber, namentlich in den zuletzt verflossenen, hauptsächlich in Folge einer vermehrten Einnahme von den Bädern, auf eine weit höhere Summe hinangelaufen sind.

Ein irgend erheblicher Capital-Fonds hat aber deshalb aus diesen Überschuß-Geldern nicht angesammelt werden können, wenn dieselben behuf mehrerer zunächst nothwendig erachteter Bauwerke und zur Anschaffung eines vollständigen Wirthschafts-Inventarii haben verwandt werden müssen, für welche Gegenstände außerdem von der vormaligen Königlichen General-Casse im Verlaufe von 15 Jahren etwa 21,000 ℔ zugeschossen und aus den Mitteln des bei derselben verwaltet werdenden Commerz-Capitalien-Fonds 7600 ℔ zinsfrei dargeliehen sind.

Die, in Voraussetzung einer, der bisherigen gleichbleibenden Benutzung des Seebades in den nächstkommenden Jahren zu erwartenden Überschüsse sind schon längst für den nicht zu verschiebenden Ausbau des älteren Theiles des Conversationshauses bestimmt, und da die Kosten desselben mindestens 7000 ℔ betragen werden, überdem aber der Seebade-Casse die Rückzahlung des erwähnten Anlehns obliegt, so kann vor dem Jahre 1839 auf die bei der Verwaltung des Seebades sich ergebenden Überschüsse zum Zweck der Ausführung anderweiter kostspieliger Baupläne gar nicht gerechnet, aber auch demnächst ein Neubau, welcher beträchtliche Capital-Anlage erfordert, damit nicht bestritten werden.

Gleichwohl aber müssen Wir es für den Flor der Bade-Anstalt und zum Besten der Umgegend, für welche das Bad eine nicht unerhebliche Quelle des Erwerbes ist, anräthlich erachten, mit der fraglichen Bau-Unternehmung nicht zu zögern, vielmehr das Seebad auf Norderney, bei dem zunehmenden Gebrauche der Seebäder, baldmöglichst in den Stand zu setzen, auch in Beziehung auf die Geräumigkeit und Angemessenheit der anzubietenden Quartiere, mit den ausgezeichnetesten Ost- und Nordseebädern, namentlich auf Wangeroog und an der Holländischen Küste die Concurrenz aushalten zu können.

Um nun die Mittel zu dem Baue eines größeren Logirhauses auf Norderney herbeizuschaffen, beabsichtigen Wir, eine Summe von etwa 30,000 bis 35,000 ℔ anzuleihen, und dieselbe vom Jahre 1839 an, jährlich mit 1500 bis 2000 ℔ wieder abtragen zu lassen.

Wenn nun gleich nicht zu verkennen ist, daß bei einer Verwaltung, wie die des Seebades, deren Einnahmen von manchen Zufälligkeiten abhängig sind, für die feste und ununterbrochene Befolgung eines Tilgungs-Planes nicht eingestanden werden kann, so wird darin doch nicht leicht ein Bedenken gegen die Ausführung des Bauplans, wenn er sich übrigens für die Anstalt ersprießlich darstellt, gefunden werden, und richten Wir demnach an die löbliche allgemeine Stände-Versammlung den Antrag:

> die Garantie für ein von Seiten der Verwaltung des Seebades aufzunehmendes, von ihr zu verzinsendes und allmählig aus ihren Mitteln wieder abzutragendes Anlehen von höchstens 30,000 ℔ zu übernehmen,

Digitized by Google

und Uns dadurch in den Stand zu ſetzen, eine ſo weſentliche Verbeſſerung jener allgemeinen Landes-Anſtalt, wie die Erbauung eines größeren Logirhauſes und eines, ſeinem Zwecke entſprechenden Mobiliars ſeyn würde, ins Werk zu richten.

Wir ſehen darüber einer baldigen Erklärung der löblichen Stände entgegen und bezeugen Denſelben Unſere beſondere Dienſtgefliſſenheit.

Hannover, den 22ſten Junius 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Miniſterium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wiſch.

	Einnahme.											
	Von der Wirthschaft, Erb- und Zinspachten, von der Fährschifffahrt und Insgemein.			An Miethe vom Logirhause, für Meublen ꝛc.			Von den Bädern. Anzahl.	Von den Bädern. Geldbetrag.			Summa in Courant.		
	℔	ß	₰	℔	ß	₰		℔	ß	₰	℔	ß	₰
im Jahre 1823	6463	2	9	247	14	—	4092	807	—	—	7517	16	9
" " 1824	6973	19	5	187	16	—	5734	1063	10	—	8224	21	5
" " 1825	6172	1	6	234	15	6	4907	812	12	—	7219	5	—
" " 1826	7377	18	7	206	22	3	5462	905	—	—	8489	16	10
" " 1827	9623	6	6	227	20	—	6713	1156	16	—	11007	18	6
" " 1828	9235	7	1	326	—	3	8750	1465	20	—	11027	3	4
" " 1829	10272	1	4	254	17	—	10221	1774	2	—	12300	20	4
" " 1830	11619	1	3	261	—	—	12306	2056	4	—	13936	5	3
" " 1831	10560	9	7	266	10	—	12516	2070	16	—	12897	11	7
" " 1832	12153	21	11	326	8	—	13936	2338	20	—	14819	1	11
" " 1833	12573	8	1	304	11	—	14145	2444	18	—	15322	13	1
" " 1834	14572	5	7	376	10	—	18096	3074	16	—	18023	7	7
Summa	117596	7	7	3220	—	—	116878	19969	14	—	140785	21	7

Digitized by Google

Ausgabe.									Überschuß.		
Behuf der Wirthschaft und des dienenden Personals, so wie an Gehalten, Remunerationen, Diäten und Reisekosten, für Reparaturen, Anpflanzungen, Garten-Cultur ꝛc.			Wegen der Bäder.			Summa in Courant.					
℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰
5780	16	7	268	13	11	6049	6	6	1468	10	3
7317	—	11	342	22	1	7659	23	—	564	22	5
6818	14	—	240	19	2	7059	9	2	159	19	10
7151	12	6	257	21	—	7409	9	6	1080	7	4
7750	17	7	295	9	6	8046	3	1	2961	15	5
8467	22	—	278	4	4	8746	2	4	2281	1	—
9482	—	7	451	20	7	9735	21	2	2564	23	2
11239	20	6	407	13	—	11647	9	6	2288	19	9
9975	17	3	409	—	7	10384	17	10	2512	17	9
12487	6	7	468	13	8	12955	20	3	1863	5	8
11098	20	9	658	—	—	11756	20	9	3565	16	4
13147	1	6	605	3	—	13752	4	6	4271	3	1
110519	6	9	4683	20	10	115203	3	7	25582	18	—
Der Überschuß beträgt durchschnittlich						2131	21	6			
Von dem vorstehenden Überschusse sind verwandt:											
1) Behuf Neubauten						9939	4	2			
2) „ des Inventarii . . .						12718	18	8			
									22657	22	10
und am 1. Januar 1835 an Bestand verblieben						—	—	—	2924	19	2

Digitized by Google

(№ 85.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 22sten Junius 1836, den Gesetz-Entwurf über das Borgen von Bier und Branntwein betreffend.

(confr. oben pag. 339.)

Nachdem Königliches Ministerium, auf Veranlassung des ständischen Antrages vom 4ten October 1832 *), neben dem Postscript 23. vom 9ten Mai d. J., den Entwurf eines Gesetzes, das Borgen von Branntwein und Bier betreffend, vorgelegt hat; ist dieser Entwurf reglementsmäßig berathen und in beiden Cammern ohne Abänderung angenommen. Stände beehren sich das Königliche Cabinets-Ministerium davon mit dem Ersuchen in Kenntniß zu setzen, die Publication dieses Gesetzes nunmehr zu verfügen, und erneuern die Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung.

Hannover, den 22sten Junius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

v. Reden, Dr. Merkel.

K. b. A.

(№ 86.) Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 22sten Junius 1836, die Verordnung vom 2ten Julius 1824 wegen der Legitimation bei landschaftlichen Namen-Obligationen, sowie die Verordnung vom 20sten Januar 1826 wegen Mortification abhanden gekommener landschaftlichen Obligationen und die Modification derselben betreffend.

In der Verordnung vom 2ten Julius 1824 **) ist bekanntlich zur Erleichterung der Landesgläubiger hinsichtlich ihrer Legitimation, bestimmt worden, daß zwar die Veränderungen in dem Eigenthume von Landes-Obligationen, die seit dem 1sten Januar 1818 vorgegangen sind, durch vollständige Documente gehörig nachgewiesen werden müssen, daß aber auf Mängel, die aus der frühern Zeit herrühren, keine weitere Rücksicht genommen werden soll, wenn

1) der jetzige Besitzer der Original-Obligation nachweiset, daß die seit 1sten Januar 1818 fällig gewordenen Zinsen derselben von ihm selbst oder demjenigen, von welchem er sein Eigenthum erwiesener Maaßen ableitet, als Capital-Eigenthümer erhoben und quittirt sind, und
2) innerhalb einer sechsmonatlichen Frist vom Tage der Publication an, kein Dritter Ansprüche deshalb erhoben hat.

In Veranlassung eines, in der gegenwärtigen Diät von Seiten eines Mitgliedes der allgemeinen Stände-Versammlung gemachten Antrags, sind nun in derselben die, in

*) Actenstücke 4ter Landtag von 1832, 1833 pag. 766.
**) Gesetzsammlung von 1824. Erste Abtheilung pag. 213.

Digitized by Google

natürlicher Folge des abgelaufenen 12jährigen Zeitraums und der seitdem häufig eingetretenen weiteren Eigenthums-Übergänge, neu entstandenen großen Schwierigkeiten zur Sprache gekommen, welche aus einer unveränderten und strengen Anwendung jener Verordnung und namentlich des Requisits der vollständigen Nachweisung aller seit 1sten Januar 1818 Statt gehabten Eigenthums-Veränderungen für die Landesgläubiger erwachsen, indem die Herbeischaffung der zu diesem Zwecke erforderlichen Documente oft nur mit großem Zeit- und Kosten-Aufwande, nicht selten aber der Zweck nur auf dem Wege des Edictal-Verfahrens zu erreichen ist.

Daneben hat besonders noch in Betracht kommen müssen, daß, wenn früherhin der Eintritt oder die Vermeidung jener Schwierigkeiten des Legitimations-Verfahrens mehr oder weniger dem freien Willen der betheiligten Landesgläubiger anheimgestellt blieb, — gegenwärtig die, behuf der Zinsen-Reduction in so großer Ausdehnung eingetretenen Kündigungen einen sehr großen Theil der Landesgläubiger wider Willen in die Nothwendigkeit, solchen Schwierigkeiten und Weitläuftigkeiten sich zu unterziehen, versetzt haben, und daß daher eine Erleichterung derselben um so viel wünschenswerther und dringender werden muß, als sie überdem nach dem §. 8. der Verordnung vom 13ten Julius 1829 *) bei nicht zeitig und vollständig beschaffter Legitimation, mit dem gänzlichen Verluste der Zinsen vom Ablaufe der Kündigungsfrist an bedrohet sind.

Die Erfahrung aus der Zeit unmittelbar nach dem Eintritt der Verordnung von 1824 hat nur zur Genüge bestätigt, daß das damals zur Begründung der Präsumtion des Eigenthums-Rechts angenommene Requisit des sechsjährigen eigenthümlichen und unbestrittenen Zinsengenusses von der in Besitz habenden Obligation, das Eigenthums-Recht zu dem vorliegenden Zwecke völlig genügend außer Zweifel stelle.

Und dieß um so mehr, als in jener Zeit, in Folge des vor 1818 bei Beurtheilung der Legitimationen Statt gehabten viel leichteren Verfahrens, eine weit größere Masse unklarer Ansprüche vorliegen mußte, wovon aus früherer Zeit gegenwärtig, — bei der großen Sorgfalt, womit seitdem die Eigenthums-Übergänge vom Schatz-Collegio geprüft worden sind, — kaum noch einzelne Fälle vorkommen dürften.

In allen diesen Rücksichten — welchen auch noch die wesentliche Vereinfachung des Geschäftsbetriebes hinzutritt — haben Stände eine Modification der fraglichen Verordnung in jenem Sinne nicht nur für unbedenklich und zweckmäßig, sondern selbst für nothwendig gehalten und danach bei dreimaliger Abstimmung beschlossen:

Königliches Ministerium zu ersuchen, durch ein baldigst zu publicirendes Gesetz die §§. 3. und 4. der Verordnung vom 2ten Julius 1824 in der Maaße abzuändern, daß in Zukunft schon ein jeder Gläubiger als legitimirt angesehen werde,

welcher neben dem Besitze der Original-Obligation die Zinsen als Capital-Eigenthümer für die letzten sechs Jahre, von dem Zeitpuncte an, in welchem dessen Berechtigung zur Contestation kommt, ohne Widerspruch erhoben hat,

daß aber zur Anmeldung etwaiger Ansprüche dritter Personen, wiederum eine sechsmonatliche Präjudicial-Frist vom Tage der Publication des Gesetzes angerechnet, bestimmt werde.

*) Gesetz-Sammlung von 1829. Erste Abtheilung pag. 81.

Digitized by Google

Dabei nehmen Stände, in Betracht der Ungleichheit, welche in Behandlung der verschiedenen Classen von Gläubiger, in Folge der frühern getrennten Cassen-Verhältnisse, annoch fortdauert, deren Beseitigung aber nach Statt gefundener Cassen-Vereinigung in jeder Hinsicht zu wünschen ist, keinen Anstand:

bei Königlichem Ministerio zugleich darauf anzutragen, daß das so abgeänderte Gesetz auf sämmtliche aus der Königlichen General-Casse zu verzinsenden Obligationen ausgedehnt werde, ohne Unterschied, von welcher Behörde sie ausgestellt worden.

Gleiche Rücksichten endlich, namentlich der durch die Cassen-Vereinigung von selbst gegebene Gesichtspunct eines möglichst gleichmäßigen Verfahrens gegen alle Landesgläubiger, sowie daneben der Zweck, manche bestehende Zweifel zu beseitigen, haben endlich die Stände-Versammlung bestimmt, bei Königlichem Ministerio eine ähnliche Ausdehnung auch der Verordnung vom 20sten Januar 1826 *), die Mortification abhanden gekommener landschaftlicher Schuld-Verschreibungen betreffend,

auf die Schuld-Verschreibungen der vormaligen Königlichen General-Casse in Antrag zu bringen, ohne Unterschied, ob sie von dem frühern Landesherrn, oder von dem Königlichen Cabinets-Ministerio, oder von den vormaligen Domcapiteln zu Hildesheim und Osnabrück ausgestellt worden sind,

wobei Stände zugleich anheimgeben, zu bestimmen, daß die Mortification der Schuld-Verschreibungen

1) der frühern Landesherrn und das Königliche Cabinets-Ministerii bei der Justiz-Canzlei zu Hannover, sowie
2) der vormaligen Domcapitel zu Hildesheim und Osnabrück bei den dortigen Justiz-Canzleien erwirkt werden solle.

Stände erneuern die Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung.

Hannover, den 22sten Junius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

v. Reden, Dr. Merkel.

K. b. A.

(№ 87.) Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 22sten Junius 1836, die Wiederherstellung der Brücke über den Hauptarm der Aller bei Verden betreffend.

Bereits unterm 11ten Januar 1833 **) haben Stände zwei Petitionen der Bürger-Repräsentanten und der Bürgerschaft zu Verden, wegen Wiederherstellung der im Jahre 1813 von den Franzosen zerstörten Aller-Brücke bei Verden, dem Königlichen Ministerio — bei der Dringlichkeit der Sache und der Wichtigkeit der in Frage kommenden Communication zur baldmöglichsten Prüfung und Erwägung zu übersenden sich beehrt.

*) Gesetz-Sammlung von 1826. Erste Abtheilung pag. 11.
**) Actenstücke 4ter Landtag von 1832, 1833 pag. 933.

Digitized by Google

Gegenwärtig haben nun auch die Eingesessenen des Amts Westen und des Amts Verden in zwei besondern Petitionen sich an die allgemeine Stände-Versammlung gewendet, über die fortwährende Nichtwiederherstellung jener Brücke und über die der ganzen Umgegend daraus erwachsenden großen und mannichfachen Nachtheile dringende Beschwerde geführt und um Verwendung der Stände wegen endlicher Herstellung des Werks gebeten.

Diese erneuerten Gesuche, in Verbindung mit dem, was zu deren Unterstützung über die Verhältnisse des frühern Brückenbaues und über die gegenwärtigen Anerbietungen der Stadt Verden in der Stände-Versammlung selbst vorgekommen ist, — machen es derselben zur Pflicht,

in Beziehung auf das gedachte ständische Schreiben vom 11ten Januar 1833 diese Petitionen dem Königlichen Ministerio zur Erwägung und etwa geeigneten Verfügung hieneben zu übersenden.

Stände erneuern die Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung.

Hannover, den 22sten Junius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

v. Reden, Dr. Merkel.

K. b. A.

(№ 88.) Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 22sten Junius 1836, die von den Eingesessenen des Amts Uchte nachgesuchte Befreiung von der s. g. Küchen-Steuer betreffend.

Stände haben bereits unterm 8ten September 1832,*) in Veranlassung einer Petition der Bürgermeister und Vorsteher des Amts Uchte, wegen Aufhebung der vermeintlich den Character einer Grundsteuer an sich tragenden s. g. Küchensteuer, — um Ertheilung einer geneigten Auskunft über die eigentliche Natur dieser, in das Rentei-Register fließenden Abgabe bei Königlichem Ministerio nachgesucht.

Wenn Ständen jedoch die gewünschte weitere Auskunft bis dahin nicht geworden ist, die Bittsteller aber zufolge der anliegenden Vorstellung ihr obiges Gesuch gegenwärtig dringend erneuert haben, so müssen Stände sich dadurch veranlaßt sehen,

in Beziehung auf ihr, unterm 8ten September 1832 an Königliches Ministerium erlassenes Schreiben, Dasselbe um baldige Mittheilung der gewünschten Auskunft zu ersuchen.

Stände erneuern die Versicherung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 22sten Junius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

v. Reden, Dr. Merkel.

K. b. A.

---

*) Actenstücke 4ter Landtag von 1832, 1833. pag. 757.

Digitized by Google

(№ 89.) Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 22sten Junius 1836, die von dem Branntweinbrenner Kösell nachgesuchte Bestimmung eines gewissen Stärke-Grades des Branntweins betreffend.

In der anliegenden Petition hat der Branntweinbrenner Kösell zu Holtensen, Amts Wennigsen, unter Hinweisung auf das häufig bei den Branntweinbrennern vorkommende Vermischen des zu schwach fabricirten Branntweins mit schädlichen Ingredienzien, darauf angetragen, daß für die Fabrication des Branntweins ein geringster Stärke-Grad allgemein bestimmt und die Beobachtung dieser Norm unter die Controle der Steuer-Officianten gestellt werden möge.

Wiewohl nun dies Auskunftsmittel sich in mancher Hinsicht als unausführbar nicht nur, sonderen auch als unzureichend darstellen dürfte, so haben Stände doch, bei der Gesundheitsgefährlichkeit der leider nur zu häufig vorkommenden derartigen Verfälschungen, dafür halten müssen, daß die Frage: ob und in welcher Maaße in gesundheits-polizeilicher Hinsicht Maaßregeln gegen jenen Mißbrauch zu treffen seyn dürften, allerdings eine Erwägung verdiene.

Indem Stände daher in dieser Rücksicht die Petition der geneigten Aufmerksamkeit des Königlichen Ministerii empfehlen,

erneuern sie die Versicherung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 22sten Junius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

v. Reden, Dr. Merkel.

K. b. A.

(№ 90.) Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 22sten Junius 1836, die im Fürstenthume Osnabrück bestehenden ältern Gesetze gegen das Creditiren von s. g. Luxus-Waaren betreffend.

In der anliegenden Petition haben die Kaufleute und Commerzianten im Fürstenthume Osnabrück, Menke und Cons., die Nachtheile und Härten geschildert, welche ihnen aus den dortigen ältern Gesetzen (vom 28sten November 1691 und 3ten März 1766) gegen das Creditiren der darin speciell verzeichneten sogenannten Luxus-Waaren erwachsen, ohne daß damit doch die gehegte Absicht irgend erreicht werde, und daher darauf angetragen, daß jene Gesetze, als den Zeitverhältnissen widersprechend und völlig unzweckmäßig, aufgehoben werden mögen.

Abgesehen auch von der behaupteten Erfolglosigkeit solcher Luxus-Gesetze überhaupt und von der großen Relativität dessen, was zum Luxus gehört, — wird doch, bei Würdigung der vorliegenden Frage, die gänzliche Veränderung, welche seit jener Gesetzgebung in der Lebensweise, den Bedürfnissen und der Consumtion des Volks, so wie in den Preisverhältnissen der meisten Waaren eingetreten ist, vor Allem in Betracht zu ziehen seyn.

Digitized by Google

Indem Stände nur bemerklich machen, daß hinsichtlich des Creditirens eines der in Frage kommenden Artikel, nämlich des Branntweins, inmittelst durch das, mit dem Ministerial-Postscript 23. *) vom 9ten vorigen Monats den Ständen vorgelegte und von ihnen unverändert genehmigte Gesetz, **) modificirte Bestimmungen bereits getroffen sind; — glauben sie hinsichtlich der andern in der Bittschrift erwähnten sogenannten Luxus-Waaren zur nähern Erwägung des Königlichen Ministerii verstellen zu müssen, ob und in welchem Maaße die fraglichen Verordnungen gegen das Creditiren derselben einer Veränderung bedürfen möchten.

Stände wiederholen die Versicherung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 22sten Junius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Numann.

v. Reden, Dr. Merkel.

K. b. A.

(№ 91.) Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 25sten Junius 1836, die Stiftung eines Majorats von Seiten des Königlich-Preußischen Oberstlieutenants außer Dienst, Grafen von Wedel auf Evenburg betreffend.

Nachdem des Königs Majestät geruht haben, dem Königlich-Preußischen Oberstlieutenant außer Diensten, Grafen von Wedel auf Evenburg, — nachdem derselbe nachgewiesen, daß er sich im Besitze eines Majorats befinde, welches, aus im hiesigen Königreiche belegenen Gütern und Pertinenzien, einen höhern Reinertrag als jährlich Sechs Tausend Thaler liefere, — in der ersten Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung Sitz und Stimme, als eine, in Gemäßheit des Staats-Grundgesetzes auszuübende und mit dem ungetrennten Besitze gedachter Majorats-Güter verbundene erbliche Würde und Befugniß, zu verleihen;

so benachrichtigen Wir die löblichen Stände hiervon, und lassen die, dieserhalb von Seiner Majestät dem Könige unter dem 16ten d. M. vollzogene Urkunde, welche die näheren Bestimmungen darüber enthält, in beglaubigter Abschrift hieneben erfolgen, damit die löblichen Stände von deren Inhalte Kenntniß nehmen, und den Königlich-Preußischen Oberstlieutenant außer Diensten, Grafen von Wedel auf Evenburg, oder denjenigen seiner männlichen Descendenten oder durch die bestehenden Fideicommiß-Stiftungs-Urkunden berechtigten Agnaten, welcher nach ihm in Gemäßheit jener Verleihung diese Virilstimme auszuüben berufen seyn wird, als Majoratsherrn, nach reglementsmäßiger Beeidigung, zu den Verhandlungen der allgemeinen Stände-Versammlung in der ihm gebührenden Maaße zulassen mögen. № 92.

*) oben pag. 339.
**) oben pag. 530.

Wir bezeugen den löblichen Ständen Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 25sten Junius 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

(№ 92.) **Wir Wilhelm der Vierte**, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Nachdem der Königlich-Preußische Oberstlieutenant außer Diensten, Carl Erhard Leopold Graf von Wedel auf Evenburg, nachgewiesen hat,

daß vermittelst des zwischen dem weil. Grafen Burchard Philipp von Fridag, als Herrn der Herrlichkeit Gödens, und den Freiherrlich Wedelschen Interessenten unter dem 4ten Januar 1743 zu Gödens aufgerichteten Instrumenti pacti et transactionis, über die gedachte Herrlichkeit mit allen Zubehörungen und Gerechtsamen ein immerwährendes, nach Linien und dem Rechte der Erstgeburt zu vererbendes Familien-Fideicommiß gestiftet worden ist;

daß der weil. Graf Anton Franz von Wedel mittelst Testaments vom 24sten December 1783 diesem Fideicommisse das Allodialgut Wedelfeld und die Herrlichkeit Evenburg mit allen Gerechtsamen und Zubehörungen beigelegt hat;

daß dieses gesammte Fideicommiß in Folge der Verordnungen seiner Vorfahren, und namentlich durch die, kraft Urtheils Unserer Justiz-Canzlei zu Aurich vom 3ten Mai 1826 erfolgte Todes-Erklärung seines ältesten Bruders, des Grafen Franz Wilhelm von Wedel, auf ihn, den Königlich-Preußischen Oberstlieutenant außer Diensten, Carl Erhard Leopold Grafen von Wedel auf Evenburg, übergegangen, und der Besitztitel berichtigt ist;

daß das zu dem Fideicommisse gehörende Grundvermögen, einschließlich der ausgethanen Landstücke und Warfstellen, den eingereichten Extracten aus den Grundsteuer-Mutter-Rollen nach, insgesammt = 9752 Morgen 47 □ Ruth. hält, wovon das Steuer-Capital = 30,970 ℔ 11 ß 9 ₰, die jährliche Grundsteuer aber = 3397 ℔ 13 ß 6 ₰ beträgt;

und endlich,

daß die sämmtlichen Fideicommißgüter ausschließlich des, zu der Herrlichkeit Gödens gehörigen, im Auslande belegenen Vorwerks Altoberahn, und nach Absatz der darauf ruhenden fortwährenden Lasten, so wie der Zinsen, welche von den darauf haftenden hypothekarischen Schulden zu entrichten sind — einen Ertrag von über = 6000 ℔ reiner jährlicher Einkünfte gewähren:

Und Wir Uns dann Allerhöchst bewogen gefunden haben, dem gedachten Königlich-Preußischen Oberstlieutenant außer Diensten, Carl Erhard Leopold Grafen von Wedel, als Besitzer solcher Fideicommißgüter, in Gemäßheit des Grundgesetzes für Unser König-

Digitized by Google

reich Hannover vom 26sten September 1833, Sitz und Stimme in der ersten Cammer Unserer allgemeinen Stände-Versammlung, als eine, mit dem Besitze gedachter Fideicommißgüter verbundene erbliche Würde und Befugniß zu verleihen, welche der jedesmalige Besitzer dieser Güter auszuüben befugt seyn soll, so lange diese sämmtlichen Güter ungetrennt von einem männlichen Descendenten des gedachten Königlich-Preußischen Oberstlieutenants außer Diensten, Carl Erhard Leopold Grafen von Wedel, oder einem durch die oben bezeichneten Stiftungs-Urkunden berufenen Agnaten desselben, und zwar nach dem Rechte der Erstgeburt und der Lineal-Erbfolge, mit beständigem Ausschlusse der weiblichen Nachkommenschaft, besessen werden, und nur insofern, als der jedesmalige Berechtigte die, nach dem obgedachten Grundgesetze Unseres Königreichs erforderlichen oder etwa ferner auf verfassungsmäßige Weise zu bestimmenden Qualitäten persönlich besitzen, und namentlich die ihm angefallenen Majoratgüter mit Hypotheken so weit unbeschwert behalten wird, daß dieselben einen jährlichen Ertrag von wenigstens sechstausend Thalern liefern werden, indem in Ermangelung solcher Qualitäten die Ausübung der Virilstimme von Seiten des übrigens Berechtigten so lange ruhen soll, bis derselbe in deren Besitze sich befindet;

So geben Wir diese Unsere Entschließung und Verleihung vermittelst dieses offenen Briefes zu erkennen, und es soll die gegenwärtige Urkunde den getreuen Ständen Unseres Königreichs in beglaubigter Abschrift mitgetheilt werden, damit dieselben davon Kenntniß nehmen, und denjenigen, welcher hiernach berufen ist, gedachte Virilstimme auszuüben, zu den Verhandlungen der ersten Cammer Unserer allgemeinen Stände-Versammlung zulassen mögen.

Gegeben St. James's, den 16ten Junius 1836.

William R.

L. v. Dmpteda. Schulte.

Patent,
die Verleihung eines erblichen Sitz- und Stimm-Rechts in erster Cammer der allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs zu Gunsten des Königl. Preußischen Oberstlieutenants außer Diensten Carl Erhard Leopold Grafen von Wedel auf Evenburg betreffend.

Daß vorstehende Abschrift dem von mir verglichenen Original-Patente völlig gleichlautend ist, wird hiedurch beglaubigt.

Hannover, den 25sten Junius 1836.

(L. S.) Ubbelohde,
Hofrath und Geheimer Canzlei-Secretair.

(№ 93.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 27sten Junius 1836, das Budget für das bevorstehende Rechnungsjahr vom 1sten Julius 18$\frac{3}{4}$ betreffend.

(confr. oben pag. 33.)

Stände haben den ihnen vom Königlichen Ministerio mittelst Postscript 4. vom 9ten v. M. vorgelegten Entwurf des Budgets für das nächste Rechnungsjahr vom 1sten Julius

18⅔ zwar sofort einer gemeinschaftlichen Commission zur Vorprüfung übergeben, solches auch nach deren Beendigung ungesäumt in weitere Berathung genommen; diese ist indeß bei der Kürze der ihnen zu Gebote gestandenen Zeit noch nicht so weit gediehen, daß schon jetzt eine vollständige Erwiederung thunlich wäre.

Bei dem nahe bevorstehenden Ablaufe des gegenwärtigen Steuer- und Rechnungsjahrs aber und bei der eintretenden Nothwendigkeit, für die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgaben Sorge zu tragen, beeilen sich Stände, dem Königlichen Ministerio die vorläufige Anzeige zu machen, daß die Beschlüsse der beiden Cammern in der Fortbewilligung und Forterhebung der jetzigen Steuern und Steuer-Nebeneinnahmen für das nächste Rechnungsjahr, nach Maßgabe der jetzt bestehenden Gesetzgebung und des vom Königlichen Ministerio gemachten Anschlags schon jetzt zusammentreffen, vorbehältlich jedoch verschiedener, die Steuer-Gesetzgebung und Bewilligung selbst nicht unmittelbar afficirenden Anträge.

Indem Stände ihre baldigen Mittheilungen hierüber sowohl, wie über die andern Theile des Budgets, sich vorbehalten, erneuern sie die Versicherung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 27sten Junius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.
v. Reden, Dr. Merkel.
K. b. A.

(№ 91.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 6ten Julius 1836, den Entwurf eines Gesetzes über Maaß und Gewicht betreffend.

(conf. oben pag. 323.)

Stände haben den neben dem Postscript 20. des Königlichen Ministerii vom 9ten Mai d. J. ihnen zugegangenen Entwurf eines Gesetzes über Maaß und Gewicht den im Reglement vorgeschriebenen Berathungen und Abstimmungen unterzogen und beehren sich, mit
№ 95. Bezugnahme auf die im beigefügten Abdrucke enthaltenen Änderungen und Zusätze, Folgendes darüber zu bemerken.

Die Bestimmung im Art. 6.,

daß der Himpten die Grundeinheit für das Körpermaaß seyn solle,

schien zu Mißdeutungen Veranlassung geben zu können; auch die Bezeichnung der Würfel des Längenmaaßes allgemein zu genügen. Deshalb ist der zweite Absatz des Art. 6. gestrichen, die Bestimmung wegen der Größe des Himptens aber in den Art. 7. aufgenommen, welcher schon von der Eintheilung desselben handelte.

Die Angabe der Größe des Wispels im Art. 8. zu 48 Himpten hat wegen der jetzt mehrfach bestehenden abweichenden Verhältnisse bedenklich geschienen, und ist deshalb gestrichen.

Aus gleichem Grunde schien die Angabe des Verhältnisses des Stübchens und des Orhofts um so weniger ohne Bedenken, als solche vom Auslande kommende Fastagen ge-

wöhnlich geringeren Gehalts sind, welche letztere Rücksicht auch Veranlassung eines entsprechenden Zusatzes zum Art. 38. gewesen ist.

Zum

II. Abschnitte des Gesetz-Entwurfs haben Stände zunächst zu bevorworten,

daß in denjenigen Gegenden, wo Deichrollen nach einem andern Maaße aufgenommen sind, dasselbe bis zu deren neuer Aufnahme, gestattet bleibt,

auch anheim zu geben:

daß das Fußmaaß beibehalten werde, wonach die Elb-Lootsen-Taxe festgesetzt ist.

Sodann aber tragen sie mit Bezugnahme auf den Art. 27. darauf an:

daß das Verhältniß des inländischen Maaßes zu dem alt Französischen Maaße und zu den gesetzlich feststehenden Maaßen der Nachbarstaaten öffentlich bekannt gemacht werde;

ersuchen auch Königliches Ministerium:

zur Erleichterung für Handel und Gerwerbe veranlassen zu wollen, daß Vergleichungs-Tabellen über das Verhältniß der neuen gesetzlichen Maaßen und Gewichte gegen die Hauptarten anderer Maaßen und Gewichte des Inlandes und der Nachbarstaaten, durch Sachverständige ausgearbeitet werden und in den Buchhandel gelangen.

Rücksichten ferner der Kosten-Ersparung und Vereinfachung des Verfahrens machen zu der Bestimmung des Art. 34. einen Zusatz

rücksichtlich der Maaße und Gewichte, welche auf den Königlichen Werken am Harze verfertigt werden,

wünschenswerth; und Stände ersuchen deshalb Königliches Ministerium,

eine Einrichtung dahin zu treffen, daß dieselben unter der Verantwortlichkeit des Bergamts geprüft und mit dem erforderlichen Stempel geeicht werden können.

Hinsichtlich des Art. 35. bemerken Stände, daß sie zwar die Bestimmung der Eichungs-Gebühren dem Königlichen Ministerio überlassen haben, jedoch anheim geben,

dieselben möglichst billig zu reguliren.

Die Vorschrift im Art. 36., daß auf jedes hölzerne Gefäß die Bezeichnung dessen Gehalts eingebrannt werden soll, schien genauer gefaßt zu werden, wenn statt des allgemeinen Ausdrucks Maaß das Wort „Quartierzahl" gebraucht wurde, und ist deshalb diese Änderung vorgenommen. — Dann hat aber auch eine billige Berücksichtigung der Landhandwerker Stände zu der Anheimgabe veranlaßt:

durch geeignete Maaßregeln zu verhindern, daß die Böttcher auf dem Lande nicht durch die Unkenntniß der Gesetze in Strafe und Nachtheil verfallen.

Was sodann den IV. Abschnitt, die Vorschriften wegen ausschließlicher Anwendung der gesetzlichen Maaße und Gewichte, betrifft, so setzen im Allgemeinen Stände als von selbst sich verstehend voraus,

daß in Fällen, wo ein Concurrenz-Fuß nach einem andern Flächenmaaße besteht, solcher in Folge dieses Gesetzes eine Veränderung nicht erleidet.

In Beziehung aber auf die einzelnen Vorschriften dieses Abschnitts, haben Stände beim Art. 39. zwei schärfende Einschaltungen vorgenommen, welche sich selbst erläutern dürften, dem zweiten Absatze des Art. 44. eine genauere Fassung im Sinne des Entwurfs gegeben; und, wegen des zum Art. 38. gemachten Zusatzes in den Art. 46. statt des Worts gesetzlichen, die Worte „vorgeschriebenen oder gestatteten" eingerückt. Eine zusätzliche Bestimmung ist hinsichtlich der Art der Ausmittelung des Verhältnisses der bei Natural-Leistungen an Getreide u. s. w. vorkommenden, auch ferner

Digitized by Google

bestehen bleibenden Maaße und Gewichte zu den neuen Gesetzlichen, erforderlich erachtet, und wie die Anlage ergiebt, dem Art. 46. angehängt. Endlich ist bei den Strafbestimmungen im Art. 49. das Minimum der Strafe von 2 ℔ auf 12 ßß herabgesetzt, weil die nicht selten vorkommenden geringen Ordnungsfehler dadurch genügend getroffen schienen; die übrigen Einschaltungen möchten sich von selbst erläutern.

Stände erneuern die Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung.

Hannover, den 6ten Julius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

v. Reden, Dr. Merkel.

Stellvertr. des Gen.-Secr.

(№ 95.) Entwurf eines Gesetzes über Maaß und Gewicht, wie selbiger von Ständen angenommen ist.

Übersicht des Inhalts.

I. Feststellung der allgemeinen Maaße und Gewichte,
- A. Längenmaaß . . . . . Art. 1 bis 4.
- B. Flächenmaaß . . . . . = 5.
- C. Körpermaaß . . . . . = 6 bis 10.
- D. Gewicht . . . . . = 11 bis 16.

II. Vorschriften über Provinzialmaaße und über die Maaße für einzelne besondere Gegenstände,
- A. Längenmaaß . . . . . = 17 bis 19.
- B. Flächenmaaß . . . . . = 20 bis 21.
- C. Körpermaaß . . . . . = 22 bis 28.

III. Bestimmungen wegen der Probemaaße und Gewichte und wegen der Eichung . . . . . = 29 bis 37.

IV. Vorschriften wegen der ausschließlichen Anwendung der gesetzlichen Maaße und Gewichte . . . = 38 bis 48.

V. Strafbestimmungen . . . . . = 49 bis 50.

VI. Schlußbestimmungen . . . . . = 51 bis 54.

Wilhelm der Vierte ꝛc.

Wir erlassen hierdurch mit Zustimmung der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs folgendes Gesetz über Maaß und Gewicht:

I. Feststellung der allgemeinen Maaße und Gewichte.

A. Längenmaaß.

Art. 1.

Der Hannoversche Fuß soll im Königreiche Hannover die Grundeinheit des Län-

Digitized by Google

genmaaßes seyn und zugleich das Grundmaaß darstellen, aus welchem das Flächen- und Körpermaaß abgeleitet wird.

Art. 2.

Die Länge des Hannoverschen Fußes wird zu eilf und einem halben Zoll des Englischen Fußes festgesetzt. Drei und zwanzig Englische Fuß und vier und zwanzig Hannoversche Fuß geben daher gleiche Länge.

Art. 3.

Der Fuß wird in 12 Zolle, der Zoll in 12 Linien eingetheilt.

Art. 4.

Zwei Fuß sollen eine Hannoversche Elle,
Sechs Fuß eine Klafterlänge,
Sechszehn Fuß eine Ruthe,
Funfzehnhundert sieben und achtzig und eine halbe Ruthe (25,400 Fuß) eine Hannoversche Meile ausmachen.

B. Flächenmaaß.

Art. 5.

Die Quadrate des Längenmaaßes bilden das Flächenmaaß.
Ein Hannoverscher Morgen soll einhundert und zwanzig Geviertruthen halten.

C. Körpermaaß.

Art. 6.

Die Würfel des Längenmaaßes bilden das Körpermaaß.

Art. 7.

Der Hannoversche Himten soll einen und ein viertel Cubicfuß oder zweitausend einhundert und sechszig Cubiczoll fassen.
Der Himten wird in 4 Metzen (Spint), die Metze wiederum in 4 Sechszehntel (Mühlenköpfe, Hoop u. s. w.) eingetheilt.

Art. 8.

Sechs Himten sollen ein Malter,
Sechs und neunzig Himten eine Last ausmachen.

Art. 9.

Das Flüssigkeitsmaaß wird nach dem Rauminhalt des Himtens festgestellt.
Ein Stübchen soll einem Achtel Himten gleichkommen, mithin 270 Cubiczoll halten.
Das Stübchen wird in zwei Kannen, oder vier Quartier,
Das Quartier in zwei Nößel eingetheilt.

Art. 10.

Vierzig Quartier sollen ein Anker,
Vier Anker ein Ohm ausmachen. (conf. Zusatz ad Art. 38.)

D. Gewicht.

Art. 11.

Das Hannoversche Pfund soll dem Preußischen (Göllnischen) Pfunde gleich seyn.

Art. 12.

Das Pfund wird in zwei und dreißig Loth,
Das Loth in vier Quentchen eingetheilt.

Digitized by Google

Art. 13.

Der Centner soll einhundert Pfund,
Die Schiffslast viertausend Pfund enthalten.

Art. 14.

Die beim Münzwesen geltende Cöllnische Mark soll einem halben Pfunde gleich seyn.
Die Mark wird zum Wägen der edlen Metalle in 288 Grän eingetheilt.

Art. 15.

Das Hannoversche Gewicht soll auch bei dem Arzeneigewicht (Apothekergewicht) zum Grunde liegen.

Ein Pfund Arzeneigewicht soll vier und zwanzig Hannoversche Loth enthalten.
Das Arzeneipfund zerfällt in zwölf Unzen,
Die Unze in acht Drachmen,
Die Drachme in 3 Scrupel,
Der Scrupel in zwanzig Gran.

Art. 16.

Das Hannoversche Gewicht soll auch als Juwelengewicht Anwendung finden.

In dieser Beziehung sollen neun Quentchen hundert und sechszig Karat gleich seyn, das Hannoversche Pfund mithin 2275⅗ Karat Juwelengewicht halten.

II. Vorschriften über Provinzialmaaße und über die Maaße für einzelne besondere Gegenstände.

A. Längenmaaß.

Art. 17.

In denjenigen Gegenden, in denen das Preußische Längenmaaß üblich ist, kann dessen fernere Anwendung gestattet werden.

Art. 18.

In denjenigen Gegenden, wo besondere Legge-Ellen üblich sind, kann einstweilen der Gebrauch derselben gestattet werden.

Art. 19.

Die in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Bestimmungen über den Garnhaspel bleiben bis auf weitere Vorschrift des Ministeriums in Kraft.

B. Flächenmaaß.

Art. 20.

Da, wo bei dem Flächenmaaße die Eintheilung in Calenbergsche oder Hannoversche Morgen nicht gebräuchlich ist, kann die Beibehaltung der bisher befolgten Eintheilung, nach näheren von dem Ministerium zu ertheilenden Vorschriften erlaubt werden.

Art. 21.

Beim Feldmessen bleibt es gestattet, die Ruthe nach dem Decimalsystem einzutheilen. Jedoch sind die Theile nicht Fuße und Zolle, sondern Zehntel-Hundertel-Ruthe u. s. w. zu benennen.

C. Körpermaaß.

Art. 22.

In den Landestheilen, wo der Wierup als Körpermaaß üblich ist, kann derselbe mit seinen Unter-Abtheilungen ferner beibehalten werden.

Digitized by Google

Der Vierup soll jedoch überall gleiche Größe haben.
Der Inhalt des Vierups wird zu zwei Hannoverschen Cubikfußen festgestellt.
Vier Vierup bilden eine Tonne,
Sechzig Vierup eine Hannoversche Last.

Art. 23.

Da, wo neben dem Vierup der Krug als Körpermaaß im Gebrauch ist, kann derselbe ferner beibehalten werden.
Ein solcher Krug soll $\frac{1}{30}$ Vierup seyn oder 96 Cubiczoll fassen.

Art. 24.

Für diejenigen Gegenden, wo noch andere Körpermaaße üblich sind, kann die fernere Anwendung derselben, nach näheren Bestimmungen des Ministeriums, gestattet werden.

Art. 25.

Die zum Messen des Kalks, Gypses, der Steinkohlen und anderer trockenen Waaren bisher angewandten Maaße können vorerst noch beibehalten werden.

Art. 26.

Auch kann die Größe der Honig-, Butter- und Biertonnen, so wie sie bisher in den einzelnen Landestheilen vorgeschrieben oder üblich gewesen ist, bis auf weitere Vorschrift des Ministeriums unverändert bleiben.

Art. 27.

Die Größe der zugelassenen besondern Maaße und deren Verhältniß zu dem allgemeinen Hannoverschen Maaße ist, so weit es nicht schon in diesem Gesetze (Art. 22 und 23.) geschehen, genau festzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 28.

Auch sind die Gegenden, in denen jene Maaße in Anwendung gebracht werden dürfen, zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

III. Bestimmungen wegen der Probemaaße und Gewichte und wegen der Eichung.

Art. 29.

Ein Fußmaaß und ein Pfund, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes angefertigt, sollen bei dem Ministerium aufbewahrt werden und als Originale des Hannoverschen Maaßes und Gewichts gelten.

Art. 30.

Eine genaue Copie jenes Fußes und Pfundes soll der Societät der Wissenschaften zu Göttingen zur Aufbewahrung übergeben werden.

Art. 31.

In jeder Stadt ist an einem passenden öffentlich zugänglichen Orte ein von Glockengut verfertigtes, in Zolle eingetheiltes Ellenmaaß zu befestigen, damit Jedermann die Richtigkeit seiner Längenmaaße daran prüfen könne. Die Kosten sind von der Gemeinde zu tragen.

Art. 32.

An den dazu geeigneten Orten sollen Eichämter bestehen, welche die Verpflichtung haben, die ihnen vorgelegten Maaße und Gewichte zu prüfen, und deren Übereinstimmung mit den gesetzlichen Maaßen und Gewichten durch Aufdrückung eines Stempels zu bescheinigen.

Art. 33.

Die nähere Bestimmung jener Orte, die Errichtung neuer Eichämter und die Aufhebung vorhandener hängt von dem Ministerium ab.

Art. 34.

Die Eichämter sind als Gemeinde-Anstalten anzusehen und stehen zunächst unter der Leitung der Orts-Obrigkeiten.

Die Gemeinden haben dieselben, sofern es nicht theilweise von Staatswegen geschieht, mit den erforderlichen Probemaaßen und Gewichten zu versehen, und die sonstigen Kosten der Anstalten zu tragen, dagegen aber die Gebühren für die Eichung und Stempelung zu beziehen.

Art. 35.

Das Ministerium wird über die innere Einrichtung und den Geschäfts-Betrieb der Eichämter, so wie über die zu beziehenden Gebühren weitere Vorschriften erlassen.

Art. 36.

Hölzerne Gefäße, in welchen Wein, Bier, Branntewein und ähnliche Flüssigkeiten verkauft werden, brauchen zwar nicht bei einem Eichamte gestempelt zu werden. Die Böttcher sollen jedoch künftig kein neues und kein zur Ausbesserung ihnen übergebenes altes Gefäß dieser Art aus den Händen geben, ohne darauf die Quartierzahl, welche der Inhalt faßt, nebst ihrem Namen oder Namenszeichen einzubrennen. Sie haben den hierzu anzuwendenden Stempel vor dem Gebrauche der Obrigkeit zu bezeichnen und einen Abdruck desselben einzuliefern.

Unterlassungen und Unrichtigkeiten sind nach dem Art. 49. zu bestrafen.

Art. 37.

Die besonderen Vorschriften, welche in einigen Landestheilen über die Eichung der Butter-, Honig- ꝛc. Fässer, den Garnhaspel, über die Stempelung der Flaschen ꝛc. bleiben bis auf weitere Vorschrift des Ministeriums in Kraft.

IV. Vorschriften wegen der ausschließlichen Anwendung der gesetzlichen Maaße und Gewichte.

Art. 38.

Bei Geschäften und Verhandlungen, welche zum öffentlichen Dienste gehören (vorbehältlich der Bestimmungen des §. 1. des Gesetzes über die Branntweinsteuer und des §. 1. des Gesetzes über die Biersteuer vom 21sten April 1835) und bei dem Verkehr im Königreiche darf kein anderes als das vorgeschriebene oder besonders gestattete Maaß und Gewicht angewendet werden.

Gebinde, deren Rauminhalt von den Bestimmungen des Art. 10. abweicht, sind jedoch im Verkehr zulässig, insofern die Quartierzahl, welche der Inhalt faßt, darauf eingebrannt ist. (cfr. Art. 36.)

Art. 39.

Gewerbetreibende, welche Waaren feil halten oder Waaren aufkaufen, dürfen kein anderes als das vorgeschriebene oder gestattete Maaß und Gewicht, und auch dieses nur, wenn es gehörig gestempelt ist, in ihren Läden und Buden, oder in ihrem Geschäftslocale aufbewahren oder sonst beim Aufkauf mit sich führen.

Art. 40.

Behörden und öffentliche Beamten, welche bei ihrer Amtsführung Maaß und Ge-

Digitized by Google

wicht anzuwenden haben, dürfen in ihren Geschäftsräumen ebenfalls kein anderes und nur gehörig gestempeltes Maaß und Gewicht haben.

Art. 41.

Wer verpflichtet ist, nur gestempeltes Maaß und Gewicht anzuwenden, ist ebenfalls verbunden, sein gestempeltes, jedoch durch den Gebrauch oder auf sonstige Weise unrichtig gewordenes Maaß und Gewicht berichtigen zu lassen.

Art. 42.

Andere Maaße und Gewichte als die vorgeschriebenen oder gestatteten, dürfen von den Eichämtern nicht gestempelt werden.

Art. 43.

Andere, als gehörig gestempelte Maaße und Gewichte dürfen nicht feil geboten werden.

Ausländisches Maaß und Gewicht darf zwar feil geboten werden, indeß muß die Eigenschaft desselben als ausländisches auf demselben angegeben seyn.

Art. 44.

Bei allen Erlassen der Behörden, bei Verträgen und sonstigen Geschäften, ist, wenn nicht ein anderes als das gesetzliche Maaß und Gewicht ausdrücklich angegeben ist, bis zum Gegenbeweis anzunehmen, daß das gesetzlich vorgeschriebene Maaß und Gewicht verstanden sey.

Da, wo ein abweichendes Maaß zugelassen worden, streitet jene Vermuthung für dieses.

Art. 45.

In allen Fällen, in denen Gegenstände nach Maaß und Gewicht zu liefern oder zu verabreichen sind, kann verlangt werden, daß solches nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.

Art. 46.

Die bestehenden Verpflichtungen zur Entrichtung von Getreide und sonstigen Gegenständen, welche nach anderem als dem in diesem Gesetze festgestellten Maaße und Gewichte sich richten, erleiden durch dies Gesetz an sich keine Veränderung. Jedoch soll die Größe des bisher zur Anwendung gekommenen Maaßes und Gewichts und dessen Verhältniß zu dem gesetzlich vorgeschriebenen oder gestatteten ausgemittelt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Wenn die bisherige Maaße ihrer Natur nach oder durch Zufälligkeiten, oder in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen ungewiß sind, so soll, falls innerhalb sechs Monaten nach jener Bekanntmachung von einem oder andern Theile darauf angetragen wird, eine Revision jener Ausmittelung nach Ablauf obiger Frist unter Zuziehung einiger vorzugsweise betheiligten Personen aus der Classe der Berechtigten und Verpflichteten vorgenommen werden.

Art. 47.

Dabei soll ein Calenberger Fuß einem Hannoverschen Fuße und ein Neubraunschweigscher Himten einem Hannoverschen Himten gleich gerechnet werden.

Art. 48.

Nachdem die im Art. 46. gedachte Ausmittelung und Bekanntmachung erfolgt seyn wird, soll die Entrichtung nur in den gesetzlich vorgeschriebenen oder gestatteten Maaßen und Gewichten geschehen.

Digitized by Google

V. Straf=Bestimmungen.

Art. 49.

Übertretungen dieses Gesetzes sind mit einer Geldbuße von zwölf Gutegroschen bis zehn Thaler oder im Falle des Unvermögens mit einer Gefängnißstrafe bis acht Tagen polizeilich zu ahnden.

Diese Strafen sind bei Wiederholungen bis zu zwanzig Thaler oder bis vierzehn Tagen Gefängniß zu schärfen.

Daneben sind die unrichtigen oder ungestempelten Maaße und Gewichte zu confisciren.

Im Fall eines Betruges durch Anwendung unrichtiger Maaße oder Gewichte findet außerdem die nach den Gesetzen verwirkte Strafe Anwendung.

Art. 50.

Die aufkommenden Strafgelder fallen zur Hälfte dem Angeber zu.

VI. Schluß=Bestimmungen.

Art. 51.

Gegenwärtiges Gesetz tritt, sofern es die Maaße betrifft, mit dem 1sten Julius 1837 in Kraft.

Diese Frist kann nöthigenfalls für einzelne Landestheile verlängert werden.

Art. 52.

Diejenigen Bestimmungen über das Gewicht, welche mit den Vorschriften der Verordnungen vom 30sten Mai und 14ten September 1835 übereinstimmen, findet sofort Anwendung.

Für das Arzeneigewicht gilt die Bestimmung des Art. 51.

Art. 53.

Alle diesem Gesetze widersprechende frühere Vorschriften werden hiedurch aufgehoben.

Art. 54.

Unser Ministerium wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu treffen.

(№ 96.) Erwiederung an Königliches Cabinets=Ministerium vom 6ten Julius 1836, den Entwurf eines Gesetzes über die Einführung eines gleichen Wagengleises betreffend.

(conf. oben pag. 335.)

Stände haben die im Postscript 21. des Königlichen Cabinets=Ministerii vom 9ten Mai d. J. ausgesprochene Ansicht, daß die Vortheile, welche aus einer Gleichheit der Wagenspur im Allgemeinen für den Verkehr entstehen, die vorübergehenden Nachtheile der Einführung derselben überwiegen, theilen müssen und deshalb den daneben vorgelegten, diesen Gegenstand betreffenden Gesetz=Entwurf, nach reglementsmäßiger Berathung angenommen.

№ 97. Hinsichtlich der damit vorgenommenen im anliegenden Abdrucke bezeichneten Änderungen, bemerken Stände Folgendes:

Digitized by Google

Im Art. 2. schien die Erwähnung des Schmieds auch in Beziehung auf neue Achsen erforderlich, weil auch dieser bei eisernen Achsen, oder beim Beschlagen hölzerner Achsen von richtiger Länge, der Vorschrift zuwider handeln kann.

Über die im Art. 5. enthaltene Bestimmung der Zeit, binnen welcher Wagen mit anderer als der beabsichtigten Spurbreite, noch gebraucht werden dürfen, haben ausführliche Verhandlungen Statt gefunden, in welchen anerkannt wurde, daß auf der einen Seite wünschenswerth erscheine dem Gesetze baldthunlichst Kraft und allgemeine Ausführung zu verschaffen; auf der andern aber nothwendig sey, die ackerbauende Classe so wenig als möglich durch die vorgeschriebene Änderung zu belästigen. — Stände haben nun zwar mit Königlichem Ministerio eine zehnjährige Frist diesen Rücksichten entsprechend gehalten, haben jedoch am Ende des ersten Absatzes im Art. 5. den Zusatz gemacht:

„Beträgt bei gebrauchten Wagen die Abweichung weniger als einen Zoll, so „soll eine Strafe wider den Eigenthümer nicht erkannt werden,"

weil durch den Gebrauch die Breite des Gleises eines Wagens, sich um etwa einen Zoll von selbst ändert und ohnehin die Erfahrung ergiebt, daß dieser Unterschied ein Hinderniß oder eine Unbequemlichkeit beim Fahren nicht darbietet.

Die Vorschrift im Art. 8., daß die Strafsumme vom Reisenden vorgeschossen werden soll, schien um so mehr eine Härte zu enthalten, weil vielleicht vom Wagenbesitzer nicht aber vom Reisenden erwartet werden kann, daß er den Inhalt des vorliegenden Gesetzes kennt. Der Reisende würde häufig seine Auslage nicht erstattet erhalten und da die Vollziehung der Strafe durch Wegnahme des Wagens gesichert werden kann; so ist für billiger und unbedenklich erachtet, die betreffenden Worte im Art. 8. zu streichen und in Folge dessen auch mit Art. 9. eine Redactions-Veränderung vorzunehmen.

Beim Art. 11. ist in Erwägung gekommen, daß die dem Königlichen Ministerio gegebene Befugniß, einzelne Gegenden, wo solches aus örtlichen Gründen nöthig seyn sollte, von den Bestimmungen dieses Gesetzes

„auf bestimmte Zeit"

auszunehmen, insofern nicht weit genug gehe, als dergleichen örtliche Hindernisse in manchen Gegenden vielleicht gar nicht hinweg zu räumen seyn möchten: weshalb jene Worte gestrichen sind. Dann hat aber auch im Interesse einiger Grenzbezirke, namentlich gegen das Königreich Preußen erforderlich geschienen, die Ermächtigung der Regierung zu Ausnahmen ausdrücklich auch auf Gestattung

einer abweichenden Spurbreite

auszudehnen; weshalb ein entsprechender Zusatz gemacht ist. Durch diese Bestimmungen erschien der Vorbehalt im zweiten Absatze des Art. 11. überflüssig und ist deshalb gestrichen.

Die im Art. 12. gemachten Veränderungen bezwecken lediglich eine unzweifelhaftere Fassung dessen, was der Gesetz-Entwurf hat ausdrücken wollen.

Stände erneuern die Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung.

Hannover, den 6ten Julius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.
v. Reden, Dr. Merkel.
Stellvertreter des Gen.-Secret.

(№ 97.) Entwurf eines Gesetzes über die Einführung eines gleichen Wagengleises,

wie selbiger von Ständen angenommen worden.

Wilhelm IV. ꝛc.

Um die Nachtheile zu heben, welche aus der jetzigen Ungleichheit der Wagenspur entstehen, verordnen Wir, unter Zustimmung der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs, wie folgt:

Art. 1.

Nach drei Monaten von Verkündigung dieses Gesetzes an, sollen alle neue Achsen an zwei- und vierrädrigen Wagen jeder Art im ganzen Umfange Unsers Königreichs dergestalt verfertigt werden, daß die Breite des Wagengleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß zehn Zoll Calenbergsch beträgt.

Art. 2.

Der Stellmacher, Schmied und jeder Andere, welcher eine neue Achse dieser Vorschrift zuwider einrichtet, und der Schmied, welcher eine neue vorschriftswidrige Achse mit Beschlag versieht, verfallen in eine Strafe von drei und bei Wiederholungen von sechs Thalern.

Art. 3.

Bei gleicher Strafe dürfen von der im Art. 1. bestimmten Zeit an, keine Wagen und keine Wagenachsen aus dem Auslande zum Gebrauch im Inlande eingeführt werden, welche der Vorschrift jenes Artikels zuwider eingerichtet sind.

Art. 4.

Kommt eine Übertretung der vorstehenden Bestimmungen zur Bestrafung, so ist zugleich der Eigenthümer des Fuhrwerks verpflichtet, die Achsen bei Vermeidung der Confiscation derselben, vorschriftsmäßig einrichten zu lassen oder durch neue vorschriftsmäßige Achsen zu ersetzen.

Art. 5.

Nach zehn Jahren von Verkündigung dieses Gesetzes an, sollen bei der im Art. 2. angedrohten Strafe im Königreiche keine Wagen gebraucht werden, welche nicht nach jener Vorschrift eingerichtet sind. Beträgt bei gebrauchten Wagen die Abweichung weniger als einen Zoll, so soll eine Strafe wider den Eigenthümer nicht erkannt werden.

Hiervon ausgenommen sind jedoch diejenigen vor der Verkündigung dieses Gesetzes verfertigten Wagen, welche ausschließlich auf besteinten Wegen gebraucht werden.

Art. 6.

Der Übertreter dieses Verbots ist durch den Officianten, welcher die Übertretung entdeckt, wenn er ihm nicht persönlich bekannt und in der Nähe wohnhaft ist, zur nächsten Obrigkeit zu begleiten, welche die Strafe zu erkennen hat.

Art. 7.

Erbietet er sich jedoch freiwillig zur Bezahlung oder Hinterlegung der Strafgelder, so ist er zum Vorstande des nächsten Orts auf seinem Reisewege zu begleiten, welcher die Gelder zu empfangen und an die Obrigkeit einzusenden hat.

Art. 8.

Die Strafe trifft den Eigenthümer des Wagens.

Art. 9.

Sie soll für die nämliche Reise bis zum Bestimmungsorte nur einmal Statt finden,

Digitized by Google

und die Person, welche die Strafe erlegt hat, über den vorgekommenen Fall mit einer Bescheinigung versehen werden.

Art. 10.

Die in Folge von Übertretungen dieses Gesetzes aufkommenden Strafgelder fallen zur Hälfte dem Angeber zu.

Art. 11.

Unserm Ministerium steht frei, einzelne Gegenden, wo solches aus örtlichen Gründen nöthig seyn sollte, von den Bestimmungen dieses Gesetzes auf bestimmte Zeit auszunehmen, oder eine andere Spurbreite zu verstatten, sofern die Bedürfnisse des Grenz-Verkehrs es nothwendig machen.

Art. 12.

Von den ertheilten Vorschriften sind ausgenommen:

1. Fuhrwerke, welche erweislich zur Ausfuhr in das Ausland bestimmt sind;
2. Fuhrwerke, welche sich im Eigenthum von Ausländern befinden;
3. das Fuhrwerk der Militairverwaltung;
4. diejenigen Postfuhrwerke, in welchen drei Personen neben einander auf jeder Sitzbank Platz nehmen müssen;
5. Fuhrwerke mit wenigstens sechs Zoll breiten Felgen;
6. Fuhrwerke, welche nicht von Pferden, Maulthieren oder Hornvieh gezogen werden, oder für besondere örtliche Zwecke ausschließlich bestimmt sind.

Art. 13.

Alle, welchen die Unterhaltung der öffentlichen Wege obliegt, sind verpflichtet, sie, wo es nöthig ist, so weit zu erbreitern, als die Ausführung dieser Vorschriften erfordert, unbeschadet der bestehenden Vorschriften wegen einer größern Breite der Wege.

Art. 14.

Alle diesem Gesetze widersprechende frühere Vorschriften werden hiedurch aufgehoben.

Art. 15.

Unser Ministerium wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(№ 98.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 6ten Julius 1836, den Entwurf eines Gesetzes über die Bezeichnung der Gold- und Silber-Waaren und den Feingehalt der Letzteren betreffend.

(conf. oben pag. 338.)

Indem Stände dem Königlichen Ministerio den, neben dem P. S. 22. vom 9ten Mai d. J., ihnen zugegangenen Entwurf eines Gesetzes über die Bezeichnung der Gold- und Silber-Waaren und den Feingehalt der Letzteren, mit den nach reglementsmäßiger Berathung darin gemachten Abänderungen hierneben zurückzusenden sich beehren: bemerken № 99. Stände zur Erläuterung derselben Folgendes.

Die im Verkehre vorkommende bedeutende Menge sehr kleiner Gold- und Silber-Waaren erregte Besorgniß, daß die im Art. 2. gegebene Vorschrift dreifacher Bezeichnung derselben Schwierigkeiten in der allgemeinen Ausführung finden, und daß zugleich die im Art. 3. freigelassene Berufung auf die Unthunlichkeit einer solchen Bezeichnung zu Abweichungen von jener Bestimmung, häufig Veranlassung geben werde. Deshalb verlangt die

Digitized by Google

Einschaltung im Art. 2. wenigstens die Angabe des Feingehalts, und der Zusatz des Worts „überall" im Art. 3., hat den Zweck, die Ausnahmen hiervon möglichst zu beschränken. —

Die im Art. 4. vorgeschriebene Schärfung der Strafe bei Wiederholungen hat zwar dem Zwecke sehr entsprechend geschienen, jedoch dürfte die Festsetzung eines Maximum räthlich seyn und Stände haben geglaubt, dabei über die Summe von 20 ℔ nicht hinausgehen zu dürfen, weil nicht selten nur Ordnungsfehler in Frage kommen.

Damit ferner der Umstand, daß der Verfertiger die Waare bereits verkauft hat, denselben nicht der Strafe enthebe, ist die Bestimmung getroffen, daß derselbe dann deren Werth erlegen soll.

Der derogatorischen Clausel im Art. 5. haben Stände eine erschöpfendere Fassung gegeben und endlich eine Bevorwortung der wünschenswerthen Aufrechterhaltung der in manchen Städten bestehenden, ihrem Zwecke entsprechenden Prüfungs-Einrichtungen, hinzugefügt.

Stände erneuern die Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung.

Hannover, den 6ten Julius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.
v. Reden. Merkel.
K. b. A.

(№ 99.) **Entwurf eines Gesetzes über die Bezeichnung der Gold- und Silber-Waaren und den Feingehalt der letzteren,**
wie selbiger von Ständen angenommen worden.

Art. 1.

Die Gold- und Silber-Arbeiter im Königreiche dürfen kein Silber unter 12 Loth Feingehalt verarbeiten.

Nur wenn erweislich eine geringhaltigere Waare ausdrücklich bestellt worden, ist die Verfertigung derselben erlaubt.

Art. 2.

Jede Gold- und Silber-Waare, welche im Königreiche, sei es zum feilen Verkauf oder auf Bestellung verfertigt wird, muß mit dem Namenszeichen des Verfertigers und seines Wohnorts, sowie auch mit einer den Feingehalt angebenden Zahl, oder wo der geringere Raum der Waare es nicht zuläßt, wenigstens mit der Zahl des Feingehalts versehen werden.

Art. 3.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift tritt nur bei solchen feinen Arbeiten ein, welche eine derartige Bezeichnung überall nicht zulassen.

Art. 4.

Eine Übertretung der ertheilten Vorschriften wird mit einer Geldbuße von 2 bis 10 ℔, welche zur Hälfte dem Angeber zufällt, und bei Wiederholungen bis zu 20 ℔ zu schärfen ist, polizeilich bestraft.

Digitized by Google

Eine Übertretung der Vorschrift des Art. 1. hat außerdem die Confiscation der Waare oder die Erlegung des Werths derselben zur Folge, falls sie bereits verkauft ist.

Das Bezeichnen der Waare zu einem höhern Gehalt als sie hat, ist in den geeigneten Fällen peinlich zu bestrafen.

Art. 5.

Alle früheren Bestimmungen über den Feingehalt der Gold- und Silber-Waaren werden hierdurch aufgehoben.

Die an einigen Orten bestehenden Einrichtungen zur Prüfung des Feingehalts der Silber-Waaren durch Zunft-Vorsteher oder sonstige Sachverständige, sind jedoch hierdurch nicht aufgehoben.

(№ 100.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 9ten Julius 1836, das Budget der General-Casse für das Rechnungs-Jahr vom 1sten Julius 18⅓ betreffend.

Die in ihrer vorläufigen Erwiederung vom 27sten v. M.*) vorbehaltenen näheren Erklärungen über das mittelst Postscripts 4.**) des Königl. Ministerii vom 9ten Mai d. J. vorgelegte Budget der General-Casse für das Rechnungs-Jahr vom 1sten Julius 18⅓ verfehlen Stände, nach Statt gefundener Vereinigung nicht, nunmehr in nachfolgendem abzugeben.

Indem sie die ihnen über die Einnahmen und Ausgaben und den Haushalt der General-Casse in den beiden abgelaufenen Rechnungsjahren gemachten Mittheilungen sich vorläufig zur Nachricht dienen lassen, müssen sie auch ihrerseits das daraus sich ergebende günstige Resultat und die darauf zu bauende Aussicht einer immer festeren Begründung des Finanz-Haushalts anerkennen.

Was nun zunächst das Budget der Ausgaben betrifft, so wird es einer Wiederholung der frühern Bevorwortung kaum noch bedürfen:

daß durch die Bewilligung der gegenwärtigen Gehalts-Etats der demnächstigen Feststellung der Regulative auf keine Weise präjudicirt werde.

Was sodann die einzelnen Positionen des Ausgabe-Budgets betrifft, so erklären sich Stände

ad I. 2. mit der Erhöhung des plus-minus Ansatzes für Büreau- und Commissions-Kosten des Königl. Ministerii um 5000 ℛ, aus den im Special-Etat № 21. enthaltenen Gründen einverstanden;

sie haben auch

ad V. 1. a. keinen Anstand genommen, die in Folge der vorigjährigen ständischen Beschlüsse bei den Besoldungen der beiden ständischen Pedellen eintretende Mehrausgabe von 247 ℛ 5 ßß 4 ₰ in das Budget aufzunehmen;

wie sie denn auch die, ihnen über die Kosten des Abdrucks der ständischen Verhandlungen in der hiesigen Zeitung gewordene nähere Aufklärung sich zur Nachricht dienen lassen.

---

*) oben pag. 537.
**) oben pag. 33.

Digitized by Google

ad V. 2. Provinzial-Landschaften sind die bisherigen Noten wiederum beigefügt.

ad VI. 1. Ausgaben zu Zwecken des deutschen Bundes, müssen Stände den dringenden Wunsch aussprechen, daß die Regierung alles anwenden möge, damit die im Jahre 1831 zur Aufrechterhaltung der Ehre Deutschlands und zur Sicherstellung seines verletzten Gebietes, dem Deutschen Bunde, für die beabsichtigte Luxemburger Expedition geleisteten Vorschüsse sobald wie irgend thunlich, wieder zur Casse geschafft werden.

Sollte die Rückzahlung aber bei der nächsten Wiederversammlung der Stände noch immer nicht geschehen seyn, so beantragen Stände:

daß ihnen dann eine möglichst genaue Nachricht über den Stand dieser Angelegenheit gegeben werde.

Auch müssen Stände Königl. Ministerium ersuchen,

dahin wirken zu wollen, daß feste Bestimmungen hinsichtlich der, in ähnlichen Fällen von Bundesstaaten zu leistenden Vorschüsse und der vom Bunde zu beschaffenden Wiederaufbringung getroffen werden.

ad VII. 1. tragen Stände, nach den ihnen im Postscript 26. *) vom 9ten Mai d. J. gegebenen Erläuterungen, kein Bedenken, die Einnahme der Kriegs-Casse an Commandantur-Gefällen im Gesammt-Betrage von 759 ℔ — ßß 11 ß Courant nunmehr definitiv zu übernehmen, und der bessern Übersicht wegen nicht ferner im Einnahme-Budget von den Zoll-Revenüen abzusetzen, sondern diese Summe gleich hier mit in Ausgabe zu bringen, und solche dem ordentlichen Beitrage zum Militair-Etat zuzusetzen, mithin diesen von . . 1,574,780 ℔
um jene . . . . . 759 = — ßß 11 ß
auf . 1,575,539 = — ßß 11 ß
zu erhöhen.

Daneben müssen Stände sich aber veranlaßt sehen, ihren im Schreiben vom 21sten April v. J. **) gemachten Antrag hiemit zu wiederholen:

daß ihnen zum Zweck einer Übersicht des nach §. 142. des Staats-Grundgesetzes zu bildenden Kriegsschatzes, eine Nachricht über den Zustand der Kriegs-Casse am 1sten Julius 1834 in ähnlicher Maaße, wie es hinsichtlich des Restfonds der Königl. General-Casse geschehen, vorgelegt werde.

ad VII. 4. ersuchen sie Königl. Ministerium veranlassen zu wollen, daß die Kriegerfuhren künftig zeitiger bestellt werden, als es bisher zuweilen der Fall gewesen seyn soll.

ad VII. 5. Militair-Aushebungs-Kosten hat zwar Königl. Ministerium, auf den desfallsigen Antrag der Stände die Kosten der Begleitung und Ablieferung der einzustellenden Militairpflichtigen an ihren Garnisonsort nunmehr den Communen ab- und auf die Königl. General-Casse übernommen, dabei jedoch bemerkt, daß sonstige Ausgaben, welche die Gemeinden außerdem übernommen haben, nicht wohl auf die General-Casse zu legen seyen, eine Bemerkung, welche sich ohne Zweifel auf das hie und da von den Gemeinden den unbemittelten Militairpflichtigen zugestellte Viaticum beziehet.

*) oben pag. 345.
**) Actenstücke 5ter Landtag 3te Diät von 1835 pag. 314. 315.

Digitized by Google

Stände müssen jedoch dafür halten, daß in der, durch die Verminderung der Bataillons-Bezirke nur noch vermehrten Entfernung der Garnisons-Orte und in der gänzlichen Mittellosigkeit eines Theils der einzustellenden Recruten, sowie in der ganz precairen und ungleichen Art der jetzigen Aushülfe, Gründe der Billigkeit zur Befreiung von diesen Kosten liegen dürften, welche überdem bei Beschränkung auf die äußerste Nothdurft von einiger Bedeutung nicht seyn werden.

Sie verstellen daher zur Erwägung des Königl. Ministerii und zu weiterer Communication mit Ständen:

wie der Beschwerde abzuhelfen sey, welche aus dem Marsche der einzustellenden Mannschaft zum Garnisons-Orte dann entstehet, wenn der Einzustellende den Weg vom Versammlungsplatze bis zum Garnisons-Orte nicht in einem Tage zurücklegen kann.

ad VIII. 1. a. Besoldungen des Ober-Appellations-Gerichts, ist die frühere Note wieder aufgenommen.

ad IX. 1. behuf der Landes-Universität, haben Stände die, auf ihren desfallsigen vorigjährigen Antrag über den Haushalt der Universität mittelst besondern Postscripts 9. vom 9ten Mai d. J.*) ertheilte nähere Auskunft sich lediglich zur Nachricht dienen lassen, vorbehältlich jedoch etwaiger Anträge, welche hinsichtlich der Ausgabe für Landdragoner durch die Berathung über das darauf Bezug habende Ministerial-Schreiben vom 16ten Mai d. J.**) veranlaßt werden möchten.

ad IX. 3. für Schulen ist die vorigjährige Note wieder aufgenommen.

ad X. 1. Commissions-Kosten und sonstige allgemeine Verwendungen im Geschäftskreise des Ministerii des Innern, mit Einschluß der Zuschüsse behuf der Polizei in der Residenz, auch für milde Stiftungen ꝛc., bewilligen Stände die nach dem Special-Etat, behuf der bevorstehenden Anordnungen über Maaß und Gewicht, erforderliche Mehrausgabe von 2000 ℔ — sie müssen jedoch in Beziehung auf die ihnen über die Zuschüsse behuf der Polizei in der Residenz gewordenen nähern Nachrichten, die Hoffnung aussprechen, daß wenigstens die unter dieser Rubrik enthaltenen 300 ℔ behuf Abstellung der Bettelei vor den Thoren, nach Regulirung der Gemeinde-Verhältnisse der Landes-Casse nicht ferner werden zur Last zu fallen brauchen.

ad X. 3. für milde Stiftungen ꝛc. ist, bei Bewilligung der bisherigen Summen, die frühere Note auch hier wieder aufgenommen.

ad X. 4. und XV. 5. behuf des Landdragoner-Corps, müssen Stände ihre Erklärung über die ins Budget aufzunehmenden Summen bis nach Erledigung des ihnen unterm 16ten Mai d. J. vorgelegten neuen Landdragoner-Regulativs sich vorbehalten.

ad X. 5. Criminal-Kosten, können Stände das Gewicht der, nach den Bemerkungen des Königlichen Ministerii auf die Vermehrung dieser Ausgabe einwirkenden — zum Theil durch die Legislation zu beseitigenden — Umstände keineswegs verkennen; wenn ihnen jedoch in der geneigtest mitgetheilten Übersicht der von 1833—1834 unter jener Rubrik zur Berechnung gekommenen speciellen Ausgaben die Verschiedenheit bemerklich geworden ist, welche hinsichtlich einzelner Ausgaben, z. B. Bewachungs-Kosten unter den verschiedenen Landdrostei-Bezirken Statt hat, so wie die auffallende Höhe, welche einzelne Ausgaben, z. B. Zeugengebühren, polizeiliche Transport-

*) oben pag. 206.
**) oben pag. 348.

Digitized by Google

Kosten u. s. w. in einigen Bezirken erreichen, so ersuchen sie Königliches Ministerium, auf geeignetem Wege dahin zu wirken, daß diese Ausgaben so viel als thunlich vermindert werden mögen.

ad X. 6. behuf der Straf- und Arbeits-Anstalten bewilligen Stände zwar die, um 30,000 ℔ erhöhete Ausgabe-Position, jedoch die darunter begriffenen 20,000 ℔ für Einrichtung polizeilicher Arbeitshäuser nur unter der Voraussetzung, daß das, die Gefangenhaltungen in diesen Arbeitshäusern betreffende, mittelst Postscript 19. *) vorgelegte, unverkennbar präjudizielle Gesetz von Ständen genehmigt und demnächst zur Ausführung kommen wird.

ad X. 7. a und c. sind die bisherigen Noten wieder aufgenommen;

daneben haben Stände die Mehr-Ausgabe behuf der Medicinal-Anstalten von 3486 ℔ 19 ßß 11 ₰, mithin die ganze Ausgabe-Position zwar bewilligt; sie bevorworten jedoch hinsichtlich des darin begriffenen Vorschusses für Bauten beim Bade zu Rehburg und haben als Note hinzugefügt,

daß die Erstattung des Vorschusses auf 4 Jahre von 1837 angerechnet vertheilt werde, so daß 1837 und in den beiden folgenden Jahren jährlich 1000 ℔ der Rest aber im Jahre 1840 erstattet werde.

ad X. 8. a. wird der für Wasserbau-Bediente angesetzte Mehrbetrag von 54 ℔ 14 ßß 5 ₰ in Rücksicht der im Special-Etat gegebenen Erläuterungen, bewilligt und hier, wie

ad 8. b. die frühere Note wieder aufgenommen.

ad X. 8. c. müssen Stände die weitere Erklärung wegen der vom Königlichen Ministerio mittelst Postscript 13. **) proponirten neuen Bewilligung behuf Canal- und größerer Wasserbauten für jetzt noch vorbehalten;

imgleichen

ad X. 9. b. ihre definitive Erklärung über die proponirte Mehrbewilligung von 30,000 ℔ behuf Neubaues der Chausseen bis zur Beschlußnahme über das desfallsige besondere Postscript 12. ***) annoch aussetzen.

ad X. 9. c. Landstraßen-Fond, haben Stände, unter Wiederaufnahme der vorigjährigen Note, zu bevorworten, daß von den nur für Landstraßen und Communal-Wege bestimmten 25,000 ℔ keine Verwendungen auf diejenigen Anlagen, welche der General-Wegbau-Commission obliegen, und aus den Mitteln derselben zu bestreiten sind, gestattet werden mögen; und ersuchen sie zugleich das Königliche Ministerium, Ständen in ähnlicher Maaße, wie solches hinsichtlich des Chausseebaues geschieht, eine Übersicht über die Verwendung des Landstraßen- und Communalwege-Fonds mittheilen zu wollen.

ad X. 10. Landgestüt und behuf der Pferdezucht, wird der, in Folge einer berichtigten Agio-Berechnung mehr angesetzte Betrag von 323 ℔ 21 ßß 2 ₰ unbedenklich bewilligt.

ad X. 11. b. Commissions- und sonstige Kosten behuf Gemeinheits-Theilungen, Ablösungen ꝛc. ist die veranschlagte Summe in das Budget aufgenommen, jedoch mit einstweiliger Aussetzung der darunter begriffenen Ansätze für die *Flora Hanoverana*, soweit sie nicht in fester Besoldung bestehen — worüber eine besondere

*) oben pag. 318.
**) oben pag. 251.
***) oben pag. 223.

Digitized by Google

Erklärung, in Veranlassung der darüber vom Königlichen Ministerio gemachten separaten Mittheilung *) ehestens erfolgen wird.

Wenn übrigens bei dieser Gelegenheit anderweit zur Sprache gekommen ist, daß die Publication der Normal-Preise für die Ablösungen noch immer nicht vollständig erfolgt und namentlich für den Landdrostei-Bezirk Osnabrück noch völlig, für den Landdrostei-Bezirk Stade aber noch hinsichtlich der Dienste im Rückstande sey, so sehen Stände sich genöthigt, anderweit um die möglichste Beschleunigung jener Bekanntmachung dringend hiermit zu ersuchen.

ad XI. 1. behuf der Linnen-Leggen, tragen Stände, unter den aus dem Special-Etat № 48. sich ergebenden Umständen, kein Bedenken

ad a. den um 115 ℔ 16 ßß erhöheten Besoldungs-Etat zu bewilligen, auch

ad b. den um 100 ℔ vermehrten Betrag der Leggekosten mit 1500 ℔ ins Budget aufzunehmen;

zugleich aber haben sie die frühere Note wieder hergestellt,

und ersuchen daneben Königliches Ministerium,

eine vergleichende Übersicht des Betrages des, in den verschiedenen Landestheilen erhobenen Leggegeldes, so wie der Einnahmen und Ausgaben der im Jahre 1830 errichteten Haupt-Legge-Casse, Ständen mittheilen zu wollen.

ad XII. 1. Commissions- und Büreau-Kosten des Finanz-Ministerii bewilligen Stände, unter den im Ministerial-Schreiben erläuterten Verhältnissen, den um 4000 ℔ erhöheten Anschlag jener Kosten mit plus-minus 12,000 ℔ unter Wiederherstellung der Note „mit Einschluß der Büreau-Kosten in Schatz-Sachen."

Nicht minder genehmigen sie

ad XII. 2. b. die, wegen der erforderlichen Provision für Anleihen behuf der Zinsen-Reduction, um 5300 ℔ erhöheten Büreau-Kosten der Haupt-Cassen;

und verstellen Stände dabei zur Erwägung des Königlichen Ministerii, ob nicht denjenigen, welche Capitalien zu 3½ Procent bei der Landes-Casse zu belegen wünschen, die Gelegenheit eröffnet werden könne, solche zu ihrer größeren Bequemlichkeit so wie zur Ersparung der Provision auch bei bestimmten Cassen in den Provinzen einzuzahlen.

Indem Stände ferner

ad XII. 3. die mit plus-minus 10,000 ℔ veranschlagten Münzkosten zwar bewilligen und in das Budget aufnehmen, verstellen sie jedoch zur Erwägung des Königlichen Ministerii, ob es nicht, um theils dem allgemein im Lande sehr fühlbaren Mangel an 2 ßß-Stücken Courant abzuhelfen, theils zur Ersparung der Ummünzungskosten, angemessen seyn möchte, die annoch im Umlaufe begriffenen 2 ßß-Stücke Hannoverscher Conventions-Münze binnen einer zu bestimmenden, und zwar möglichst kurzen Frist durch die Cassen einlösen zu lassen, nach Ablauf dieser Frist aber die 2 ßß-Stücke Hannoverscher Conventions-Münze allgemein, auch im Privat-Verkehr nur als Courant gelten zu lassen, mithin die sodann in den Cassen gesammelten Vorräthe nur als Courant auszugeben.

So wie Stände ein solches Verfahren nicht nur — bei dem höhern innern Werthe der Conventions-2 ßß-Stücke — an sich unbedenklich, sondern auch, da auf diese Weise nur das Agio verloren geht, für sehr vortheilhaft halten müssen, so zweifeln sie auch nicht, daß diese Maaßregel gerade jetzt, bei der temporairen Zuhülfenahme der, in Folge des

*) oben pag. 390.

Digitized by Google

Kündigungs-Verfahrens der Casse zu Gebote stehenden großen Summen, sehr wohl ausführbar seyn werde.

Für den Fall, daß auch Königliches Ministerium die vorgeschlagene Operation für unbedenklich hält, tragen sie darauf an, daß dasselbe die zur Ausführung erforderlichen gesetzlichen Maaßregeln ohne Weiteres treffen wolle.

Da jedoch die auf diese Weise demnächst in Circulation tretende Masse von 2 ℳ-Stücken, sich vielleicht als zu groß für den innern Bedarf zeigen könnte — so verstellen sie zugleich für diesen Fall zur Erwägung des Königlichen Ministerii, alsdann auf die Einschmelzung eines Theils der circulirenden Masse Bedacht nehmen zu wollen.

ad XIII. 2. Renten, nehmen Stände zwar den, um 13 ₰ 19 ₰ erhöheten Betrag in das Budget auf; sie bevorworten jedoch, hinsichtlich der neu hinzugekommenen Rente von 1 ₰ 4 ₰ 10 ₰, welche wegen eines der General-Casse für Ablösung einer Jagd-Nebennutzung zugeflossenen Capitals von 30 ₰ an Königliches Ober-Jagd-Departement gezahlt wird, daß durch die Aufnahme dieses Postens der näheren Erörterung der Frage, was zu der Königlichen Kron-Dotation gehöre, nicht vorgegriffen werden solle.

Auch ist hier die frühere Note wieder aufgenommen.

ad XIII. 3. Zahlungen an die Tilgungs-Cassen der ältern und neuern Landesschulden, bemerken Stände hier im Allgemeinen, wie sie die vorgeschlagenen erhöheten Summen nach dem im Ministerial-Postscript 5 vom 9ten Mai d. J. *) enthaltenen Antrage bewilligt haben, die specielle Erwiederung auf die damit verbundenen ferneren Propositionen sich aber vorbehalten.

ad XIV. 1. haben Stände kein Bedenken getragen, die mittelst Special-Etats nachgewiesenen neuen Pensionen vormaliger Staatsdiener, einschließlich der Pensionen für Steuer-Officianten zu bewilligen;

imgleichen

ad 2. die neu hinzugekommenen Pensionen an Wittwen ꝛc. in das Budget aufzunehmen;

dagegen haben sie die

ad 3. proponirte Bewilligung eines Zuschusses zur Civildiener-Wittwen-Casse von 2600 ₰ bis dahin aussetzen müssen, daß über die dieserhalb annoch zu erwartenden Mittheilungen ein Beschluß gefaßt seyn wird.

So wie Stände schließlich auch die

ad XV. 2. den Pensionen wegen der neu erworbenen Landestheile;

ad XV. 6. den persönlichen Besoldungs-Zulagen wegen früherer Dienstverhältnisse;

ad XV. 7. den Wartegeldern

und

ad XV. 8. den Zollabfindungs-Geldern hinzugekommenen neuen Ansätze, ins Budget aufgenommen haben;

so verfehlen sie nicht, ein nach obigen Bemerkungen modificirtes Ausgabe-Budget
№ 101. der General-Casse für das Rechnungsjahr vom 1sten Julius 18⅓ hieneben zu überreichen.

Den Anschlag der Einnahmen für das Rechnungsjahr vom 1sten Julius 18⅓ anlangend;

---

*) oben pag. 169.

Digitized by Google

so lassen Stände

ad I. die Überschüsse von den Renteien anlangend, es sich zur angenehmen Nachricht dienen, daß der auf ihren Wunsch bearbeitete Consistenz-Etat der Domainen seiner Vollendung nahe, und dessen Vorlegung in nächster Diät mit Gewißheit zu erwarten ist, und daß alsdann auch die ferner gewünschten Mittheilungen über die Verhältnisse des Harzes und der Berghandlung wahrscheinlich erfolgen werden, und machen sie nur noch darauf aufmerksam, daß jener Wunsch sich außerdem auch auf die nähere Kenntnißnahme der Verhältnisse der Saline zu Lüneburg bezogen hat.

ad 2. Hoheits-Einnahmen, haben Stände, hinsichtlich der wiederum zum Ansatz gekommenen Häuslings- Schutz- und Dienstgelder keineswegs die Absicht gehabt, bei der gegenwärtigen unbestimmten Lage dieser Intrade sich ohne Weiteres zu beruhigen; sie müssen vielmehr auf ihre desfallsige Erwiederung vom 16ten September 1831 *), wonach sie hinsichtlich jener Abgabe annoch nähere Auskunft über verschiedene Puncte beantragt haben, hiemit zurückkommen, und Königliches Ministerium ersuchen,

das Resultat der angestellten weitern Untersuchung, so wie den expromittirten Gesetz-Entwurf Ständen baldigst vorlegen zu wollen.

Hinsichtlich der Ausgaben der Rentei-Cassen ist zwar früher von manchen Seiten die gänzliche Ausscheidung dieser vorabgezogenen Ausgaben und deren Transferirung auf das Budget der Ausgaben gewünscht worden.

Stände halten sich jedoch überzeugt, daß dies Princip nur mit Vorsicht und mit genauer Berücksichtigung des innern Zusammenhangs der einzelnen Ausgaben mit den correspondirenden Einnahmen in Anwendung zu bringen seyn werde.

Wie sie daher, und weil auch hier die künftigen Regulative von Einfluß seyn werden, sich bestimmter Beschlüsse enthalten zu müssen geglaubt haben, so ersuchen sie vielmehr Königliches Ministerium,

die von den Domanial-Einnahmen vorabgezogenen Ausgaben zuvörderst einer genauen Prüfung zu unterziehen, diejenigen, welche zweckmäßiger auf das Ausgabe-Budget zu stellen seyn möchten, dahin zu transferiren, und Ständen darüber eine Nachricht zugehen zu lassen.

Die Sache selbst anlangend, so erklären sie zwar für jetzt ihre Zustimmung im Allgemeinen zu den veranschlagten und gegenwärtig durch Special-Etats näher nachgewiesenen Ausgaben; sie behalten sich jedoch für die Zukunft etwaige Ausstellungen gegen die ihrer Bewilligung bedürfenden Ausgabe-Positionen bevor.

Indem Stände insbesondere

ad 1. b. Remissionen nach dem, weit unter dem Anschlage gebliebenen wirklichen Betrage dieser Ausgabe pro 18$\frac{3}{3}$ und bei der im Ganzen guten Erndte-Aussicht, hoffen dürfen, daß auch im bevorstehenden Jahre mit einer bedeutend geringeren Summe, wie veranschlagt worden, werde ausgereicht werden, bewilligen sie

ad 2. Forstverwaltung, die speciell nachgewiesene Vermehrung der Kosten derselben um 900 ℛ, können jedoch nicht ohne Bedauern wahrnehmen, wie der Ertrag der Forsten, besonders wohl in Folge der gesunkenen Holzpreise bedeutend im Sinken begriffen ist, und das schon beim vorigen Budget besprochene große Mißverhältniß der Einnahme zu der Ausgabe nur noch auffallender hervortritt.

ad. 3. Bau-Etat, haben die großen Ausgaben für Baukosten und der angele-

*) Actenstücke 3ter Landtag 2te Diät von 1834 pag. 949.

Digitized by Google

gentliche Wunsch einer möglichsten Verminderung derselben wiederum die besondere Aufmerksamkeit der Stände um so mehr auf sich gezogen, als, außer den eigentlichen Domanial-Bauten, auch noch in vielen andern Dienstzweigen höchst bedeutende Verwendungen auf Bauten Statt finden.

Stände erkennen fortwährend das Hauptmittel der Abhülfe in einer Verminderung der Gebäude selbst, und wenngleich die vom Königlichen Ministerio dagegen hervorgehobenen Schwierigkeiten allerdings Beachtung verdienen, so halten sie solche dennoch nicht für so allgemein zutreffend und durchgreifend, um nicht jenen Gesichtspunct ernstlich zu verfolgen. Sie tragen daher darauf an,

daß Königliches Ministerium die Zahl der, auf dem Domanial-Etat ruhenden Wohngebäude und Official-Wohnungen so weit vermindere, als dieses irgend das Bedürfniß zuläßt.

Als ein untergeordnetes, obwohl bei richtiger Anwendung gewiß auch sehr wirksames Mittel, empfehlen sie zugleich,

in den geeigneten Fällen die zu beschaffenden Bauten im Wege der Ausverdingung, und unter strenger Controle der Bau-Officianten beschaffen zu lassen.

Für das Mal, und in Rücksicht auf die das vorige Jahr Statt gefundene Aussetzung mancher nothwendigen Bauten, tragen übrigens Stände kein Bedenken auch die veranschlagte Vermehrung der Kosten des Bau-Etats mit 30,427 ℛ hiemit zu bewilligen.

ad II. Überschüsse von den Bergwerken und Salinen, hat Ständen die, seit dem Anfange des vorigen Rechnungs-Jahrs im Bleihandel eingetretene sehr günstige Conjunctur und die demzufolge den Anschlag des vorigen Jahrs um das Vierfache übersteigende Ablieferung nur sehr erfreulich seyn können.

Wenn demungeachtet als Überschuß von der Berghandlung für das bevorstehende Jahr nur die geringe Summe von 35,000 ℛ als der gewöhnliche Ertrag bei gewöhnlichen Mittelpreisen veranschlagt worden, so wird dabei die Ungewißheit jener Conjunctur sowohl, wie der allgemeine Gesichtspunct einer nothwendigen Schonung des Harzbetriebes in Betracht gekommen seyn.

Dagegen müssen Stände ad 6. mit Bedauern das so starke, als rasche Sinken des Ertrags der Salinen wahrnehmen, eine Erscheinung, die nach den wahrscheinlichen Ursachen dieses Verfalls von so bedenklicher Art ist, daß solche ohne Zweifel die sorgfältigste und gründlichste Erwägung dringend erheischt.

Stände müssen sich für jetzt auf die zunächst liegenden Maaßregeln beschränken, und da nun auf glaubhafte Weise in Erfahrung gebracht worden, daß die bis dahin ausnahmsweise noch gestattet gewesene Durchfuhr des fremden Salzes auf der Ems und durch das Meppensche häufige Veranlassung zur heimlichen Wiedereinführung giebt, so verstellen Stände zur Erwägung des Königlichen Ministerii,

ob nicht die Durchfuhr des fremden Salzes, zur Sicherung des Debits der eigenen Salinen, sowie der Salzsteuer gänzlich zu untersagen sey;

und geben daneben anheim,

den bei dem Debite der eigenen Salinen dem Vernehmen nach eingerissenen Mißbräuchen durch eine strengere Aufsicht auf die Salztransporte und durch andere zweckmäßige Mittel abzuhelfen und zugleich auf die Verbesserung der Qualität des Salzes Bedacht zu nehmen,

über welche letztere insbesondere bei der Saline Rothenfelde verschiedentlich Klage geführt worden ist.

ad III. Überschüsse von den Zöllen, werden nach der zu Abschnitt VII. 1.

Google

gemachten Bemerkung die berechneten Zoll-Abfindungsgelder mit 759 ℔ — ßr 11 ß hier cessiren und statt dessen dort hinzukommen

IV. Überschüsse von den Posten, so ergiebt sich aus den auch hier den Ständen ihrem Wunsche gemäß gegenwärtig mitgetheilten Special-Etats ein fast durchgängiges Steigen der Ausgaben, ohne daß die Einnahmen damit gleichen Schritt hielten.

Stände glauben wohl, daß diese Erscheinung in der Natur des Post-Instituts, nach den großen Anforderungen, die solches zu befriedigen und nach der Concurrenz, die es zu bestehen hat, begründet seyn mag, und können daher auch nicht umhin,

sowohl die Vermehrung der Gesammtausgabe der Postämter um 12,900 ℔, als auch die Vermehrung der Ausgaben der General-Post-Casse um 7000 ℔ hiemit zu bewilligen.

Wenn indeß nicht zu verkennen ist, daß auch die neue Posttaxe durch manche zu hohe Sätze, insbesondere bei den s. g. geringen Sachen und Acten häufig von der Benutzung der Posten zurückhalten mag, so dürfte auf baldige Beseitigung dieses Übelstandes hinzuwirken seyn, und tragen Stände daher darauf an,

Königliches Ministerium möge in Erwägung ziehen, ob nicht durch eine Erleichterung der Taxe für Acten und geringe Sachen der Verkehr und Ertrag der Posten zu heben seyn dürfte.

ad V. Überschüsse von den Steuern haben Stände die unveränderte Fortbewilligung der bestehenden Steuern bereits unterm 27sten v. M. ausgesprochen, indem sie mit Königlichem Ministerio einverstanden gewesen sind, daß, wenn gleich die schon beim vorigen Budget gehegte Erwartung eines Mehrertrags verschiedener Haupt-Steuerarten durch die Erfahrung noch übertroffen ist, es dennoch bei der Neuheit des Steuer-Systems, und bei dem Zurückgehen mancher andern Einnahmen, zweckmäßiger seyn werde die bei der einen oder andern Steuerart sich etwa zeigenden Härten im Wege der Verwaltung abzustellen, als schon jetzt, nach so kurzer Zeit, mit gesetzlichen Änderungen einzuschreiten, deren Wirkung sich noch nicht übersehen lassen dürfte.

Die einzelnen Steuern anlangend, so ist

ad 1) bei der Grundsteuer zur Sprache gekommen, daß, in Folge des bei den Grundsteuer-Mutterrollen gegenwärtig bestehenden Berichtigungs-Verfahrens durch die Steuer-Directionen und des damit unvermeidlich verbundenen fortwährenden Hin- und Hersendens der Rollen, solche theils den betheiligten Gemeinden meistens unzugänglich sind, — theils aber auch eine baldige völlige Abnutzung und Zerstörung derselben zu befürchten steht, und da nun die Obrigkeiten ohnehin schon die Aufnahme der Mutationen zu besorgen haben, so verstellen Stände zur Erwägung des Königlichen Ministerii,

ob es thunlich sey, statt der jetzt üblichen Art der Umschreibung der Grundsteuer-Mutter-Rollen solche künftig gleichfalls bei den Obrigkeiten vornehmen zu lassen.

Auch nehmen sie keinen Anstand Königliches Ministerium, zur geneigten weiteren Verfügung, darauf aufmerksam zu machen,

daß nach der Angabe eines Mitgliedes der allgemeinen Stände-Versammlung einige im Herzoglich-Braunschweigschen Amte Thedinghausen belegene, zu Hannoverschen Höfen gehörende Grundstücke zur Grundsteuer herbeigezogen, andere dagegen freigelassen sind.

ad 3. Personen- und

ad 4. Gewerbe-, Einkommen- und Besoldungssteuer, bei welchen, außer bei der Branntewein- und Stempelsteuer, vorzugsweise ein bedeutender Mehrertrag

Digitized by Google

sich gezeigt hat — sind bereits im vorigen Jahre Milderungen im Wege der Administration von Ständen empfohlen und auch häufig in Anwendung gekommen. Jemehr aber die Steuer durch Erfahrung sich feststellt, um desto mehr zeigt es sich, daß dieselbe solcher Berücksichtigung einzelner Fälle durchaus bedürfe, und tragen Stände daher im Allgemeinen darauf an,

daß Königliches Ministerium auch in diesem Jahre Verfügung stellen möge, daß die in einzelnen Fällen sich ergebenden Härten und Ungleichheiten im Wege der Administration gemildert werden mögen.

Insbesondere halten sie sich verpflichtet, auf den, im ständischen Erwiederungsschreiben vom 17ten September 1834 enthaltenen Antrag — wonach die Administration zu autorisiren, im Falle besonders bedrängter Lage der in die 6te, 7te und 8te Classe gesetzten Grundbesitzer die Herabsetzung in die nächstfolgende Classe der Personensteuer zu verfügen —*) bei dieser Gelegenheit zurückzukommen und darauf anzutragen,

daß, behuf Herstellung einer, mehrfach vermißten gleichmäßigen Anwendung dieser Bestimmung, von Seiten der obern Steuer-Behörde die Steuer-Directionen mit näheren Vorschriften, darüber versehen werden mögen, auf welche formelle Weise, bei sich zeigenden Härten wegen der zu bewilligenden Erleichterung zu verfahren sey.

Außerdem ist aber auch von vielen Seiten zur Sprache gekommen, daß bei Anwendung des, für die Grundbesitzer nach dem Grundsteuer-Betrage sich bestimmenden Steuer-Beschreibungsfußes dadurch häufig eine Ungleichheit entstanden sey, daß in einigen Gegenden die Gemeinde-Weidesteuer mit berechnet worden, während solches in anderen Gegenden, bei unterbliebener Subrepartition, nicht thunlich gewesen.

Zur Herstellung der wünschenswerthen Gleichheit, und da das Gesetz nur die Grundsteuer von eigenen, privativen Grundstücken im Sinne gehabt haben dürfte, ersuchen Stände daher das Königliche Ministerium,

die mit Beschreibung der Steuer beauftragten Obrigkeiten dahin instruiren lassen zu wollen, daß bei Beschreibung der Grundbesitzer zur Personensteuer die Gemeinde-Weidesteuer nicht ferner mit zu berechnen sey.

Eine weitere Rücksicht dürfte aber auch das Beschreibungs-Verfahren verdienen, welches in manchen Beziehungen — z. B. wegen der zu ausgedehnten Mittheilung der Declarations-Formulare, der dreifachen Ausfertigung der Rollen, der zu vielen Columnen derselben ꝛc. — zu einer unnöthigen Geschäftsvermehrung und Schreiberei Veranlassung giebt, und ersuchen Stände daher das Königliche Ministerium,

darauf Bedacht zu nehmen, daß durch eine vereinfachte, zweckmäßigere Einrichtung der Declarations-Formulare und der Rollen das so sehr verweitläuftigte Geschäft der Beschreibung abgekürzt und erleichtert werden möge;

wie sie denn endlich auch als zweckmäßig empfehlen dürfen, daß

Königliches Ministerium die Vernichtung derjenigen, bei den Directionen und Obrigkeiten immer mehr sich anhäufenden Steuer-Rollen und sonstigen Papiere, welche keinen Nutzen mehr gewähren, auf eine für den öffentlichen Dienst und die Privatpersonen unnachtheilige Weise anordnen wolle.

ad 4. Eingangssteuer tragen Stände zwar aus mehreren Gründen Bedenken, eine Änderung in den Tarifsätzen für einzelne Gegenstände zu beantragen; sie wünschen jedoch, daß die in einzelnen Gegenden für die ärmere Classe der Einwohner wichtige Einfuhr von Kornabfall, als Kleie, s. g. schmutzigem Mehl und dergl. erleichtert

*) Actenstücke 5ter Landtag 2te Diät von 1834 pag. 1023.

Digitized by Google

und die gesetzliche Abgabe, wenn nicht ganz aufgehoben, doch erheblich vermindert werden möge.

Was hiernächst die Steuer-Administrations-Kosten, insbesondere für die, mit Braunschweig gemeinschaftlichen indirecten Abgaben anlangt, so setzen Stände voraus, daß, da die Königliche General-Direction der indirecten Abgaben eine völlig neubegründete Behörde und für dieselbe ein Regulativ noch nicht entworfen ist, die Gehalte bei derselben bis dahin als provisorisch zu betrachten sind, daß dieser Dienstzweig regulirt seyn wird, daß aber bei den Directionen der indirecten Abgaben und Zölle, so wie bei dem Subaltern-Verwaltungs-Personale, für welche die Dienststellen sowohl als die Gehalts-Positionen vorhin mit Ständen regulirt worden, diejenigen Grundsätze durchweg in Anwendung gebracht werden müssen, welche rücksichtlich der Anwendung der Dienst-Regulative überhaupt festgestellt werden möchten.

Wenn auch ferner Stände nicht verkennen, daß besondere Schwierigkeiten für die vollständige Ausführung des im Jahre 1834 ihnen vorgelegten Anschlags über das Verwaltungs-Personal in denjenigen Schwankungen liegen, welchen der bestehende Zustand noch unterworfen ist, und wenn Stände deshalb für jetzt noch von einer solchen vollständigen Ausführung um so mehr abstrahiren, als dieselbe demnächst nur die Casse mit einer drückenden Last temporairer Ausgaben beschweren würde; so sehen sich dieselben doch durch die unerwartete Höhe, zu der die Verwaltungs-Ausgaben für die Steuern herangestiegen sind, und durch die mancherlei Veränderungen, welche der Anschlag des Verwaltungs-Personals bereits erlitten hat, zu dem Antrage bewogen:

daß nach eingetretenem dauerndem Zustande Königliches Ministerium geneigen möge, den gesammten Anschlag der Verwaltungskosten einer fernern Revision zu unterziehen, die alsdann hoffentlich zulässigen Ersparungen in demselben zu bewirken, und diesen revidirten Anschlag Ständen zur Genehmigung mitzutheilen, auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß in Folge des gegenwärtigen Zustandes die Vermehrung der temporairen Ausgaben möglichst vermieden werde.

Was jedoch insbesondere die Vermehrung der Gagen für Landbereuter betrifft, so halten Stände dafür, daß es bei dem Anschlage von durchschnittlich 300 ℔ Cour. für jetzt sein Bewenden behalten müsse, und tragen sie demnach darauf an die Summe von = 2741 ℔ 16 ßl,

welche über die, von der Vorzeit übernommene Gehaltsbeträge ad 300 ℔ Conv. Münze hinaus veranschlagt worden, von dem gegenwärtigen Anschlage abzusetzen.

Rücksichtlich der, über den Anschlag steigenden Kosten für das Cassen-Personal aber wollen sie den Mehrbetrag gegen den Anschlag von 1834 in der Erwägung, daß die damals vorausgesetzten Ersparungen an dem Kosten-Etat der directen Steuern sich noch nicht ausführen lassen, für das Jahr 18$\frac{34}{35}$ genehmigen, und zugleich für den bereits pro 18$\frac{34}{35}$ verausgabten Mehrbetrag die Nachbewilligung aussprechen.

Im Übrigen glauben sie darauf antragen zu müssen:

daß unter den Verwaltungskosten in Zukunft nur die wirklich regulirten Gehalts-Beträge aufgeführt und verrechnet werden, die für einzelne Officianten aber etwa noch erforderlichen persönlichen Zulagen auf den Etat der temporairen Ausgaben gestellt werden mögen;

so wie sie auch wünschen müssen:

daß bei der Anordnung der demnächst mitzutheilenden Anschläge, möglichst diejenigen Anschläge, welche der ersten Bewilligung zum Grunde liegen, berücksichtigt werden mögen,

Digitized by Google

indem namentlich die gegenwärtig eingetretene gänzliche Veränderung in der Anordnung des Anschlags eine genaue Vergleichung der frühern Berechnung mit der jetzigen und eine völlig klare Darstellung der Gründe der Abweichungen vom Anschlage äußerst erschwert hat.

Was sodann denjenigen, nicht zu Gehalten zu verwendenden Fond betrifft, welcher der Verwaltung zu freier Disposition bleibt, so wollen Stände den veranschlagten Betrag von = 44,103 ℔ 2 ßr 1 ₰ zwar für dieses Jahr bewilligen; jedoch müssen sie, in Veranlassung der in dem diesjährigen Anschlage sich findenden erheblichen Ausgaben für Baukosten den, bei den Domanial-Bauten bereits gemachten Antrag,

daß die Erwerbung von Wohngebäuden und die Bewilligung von Official-Wohnungen nur in solchen Fällen eintreten möge, wo ein Unterkommen für den Angestellten nicht anders zu beschaffen ist;

auch hier auf das dringendste wiederholen. Und können sie schließlich den Wunsch nicht unterdrücken, daß

Königliches Ministerium nunmehr auch darauf Bedacht nehmen wolle, bei der Verwaltung der directen Steuern diejenigen Ersparnisse eintreten zu lassen, deren Möglichkeit in den Verhältnissen begründet und deren Bewirkung erforderlich seyn dürfte, um den im Jahre 1834 vorgelegten Anschlag ausführen zu können.

ad VI. Unmittelbare Einnahmen,

3. Überschüsse der Hannoverschen und Osnabrückschen Lotterie — von welchen, zufolge der, der Finanz-Commission gewordenen nähern Nachrichten die letztere hinsichtlich des Verhältnisses der Einnahme zur Ausgabe, ein bei weitem günstigeres Resultat liefert, so ist dabei wiederum das Verhältniß zu den auswärtigen Lotterieen zur Sprache gekommen, und hat man ein völliges Verbot der fremden Lotterieen, besonders in der Rücksicht zweckmäßig gefunden, als der Natur der Sache und glaubhaften Versicherungen nach die hier freilich Statt findende Reciprocität mit dem Nachtheile verbunden ist, daß die in Frage kommenden drei fremden Lotterieen im hiesigen Lande einen weit größern Absatzkreis, als die hiesigen Lotterieen umgekehrt in den gegenseitigen weit kleinern Ländern finden.

Stände verstellen daher zur Erwägung des Königlichen Ministerii: ob nicht der Debit auswärtiger Lotterieen im hiesigen Lande zu beschränken, oder im Falle die einheimischen Lotterieen — wie sehr wahrscheinlich — der Nachfrage auf angemessene Weise genügen sollten, ganz zu untersagen sey.

Endlich ad 6. Zinsen von Activ-Capitalien, findet sich in dem Capitalien-Etat eine zinsfreie Schuld der Lüneburgschen Landschaft ex cessione der Königlichen Wegbau-Intendance von 22000 ℔ Cassen-Münze aufgeführt, und ersuchen Stände Königliches Ministerium:

ihnen über das Verhältniß dieser Schuld nähere Auskunft mittheilen zu wollen. —

Der Gesammtbetrag des Einnahme-Budgets stellt sich hiernach, unter Wiederhinzurechnung der nunmehr sub VII. 1. der Ausgabe berechneten 750 ℔ 11 ₰ Zoll-Abfindungsgelder auf die Summe von . . . . . 6,070,494 ℔ 4 ßr 2 ₰.

Dem Königlichen Ministerio bezeugen Stände hiemit ihre vollkommenste Hochachtung.

Hannover, den 9ten Julius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

v. Reden, Dr. Merkel.

K. b. A.

Digitized by Google

№ 101.

E T A T

der

von der allgemeinen Stände = Verſammlung des Königreichs

bewilligten

ſämmtlichen Ausgaben der General = Caſſe

für

das Rechnungsjahr vom 1. Julius 1836 bis dahin 1837.

Digitized by Google

Laufende №	Gegenstand der Ausgabe.	Specielle Summen. Courant. ℔	ß	₰
	I. Cabinets-Ministerium.			
1	1) Besoldungen	114215	1	2
2	2) Büreau- und Commissionskosten des Ministerii, des Geheimenraths-Collegii, wie auch des Archives und der Gesetz-Sammlung plus-minus	42000	—	—
			—	—
	II. Deutsche Canzlei in London.			
3	Besoldungen	—	—	—
	III. Landdrosteien.			
4	1) Besoldungen	—	—	—
5	2) Büreaukosten und behuf der Visitations-Reisen der Landdrosten plus-minus	—	—	—
	IV. Ämter.			
	1) Besoldungen:			
6	a. Für Beamte	378122	1	11
7	b. = Amts-Unterbediente	107000	—	—
8	2) Büreaukosten plus-minus	—	—	—
	V. Stände.	—	—	—
	1) Allgemeine Stände-Versammlung:			
9	a. Besoldungen	7134	17	4
10	b. Büreaukosten, incl. für den Druck der ständischen Verhandlungen plus-minus	6500	—	—
11	c. Diäten und Reisekosten der Mitglieder der allgemeinen Stände-Versammlung plus-minus	30000	—	—
	2) Provinzial-Landschaften:			
12	a. Besoldungen	21632	4	4
13	b. Versammlungskosten und für Versammlungs-Locale plus-minus	5400	—	—
			—	—

Digitized by Google

Generelle Summen. Courant. ℔	ß	₰	Bemerkungen.
156215	1	2	
15020	1	5	
86829	11	9	
24000	—	—	
110829	11	9	
485122	1	11	
54000	—	—	
539122	1	11	
43634	17	4	ad V. 2. a. Die landschaftlichen Besoldungen sind mit Ausnahme der Stellen, die in Folge der neuen Organisation der Provinzial-Landschaften erforderlich bleiben, nur ad dies vitae bewilligt, jedoch mit Vorbehalt der bei einzelnen Landschaften hergebrachten Gnaden- und Sterbe-Quartale.
27032	4	4	ad V. 2. b. Die Zahlung geschieht nach den bisherigen Grundsätzen.
70666	21	8	

Digitized by Google

Laufende №	Gegenstand der Ausgabe.	Specielle Summen. Courant. ℔	ß	₰
	VI. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.			
14	1) Ausgaben zu Zwecken des Deutschen Bundes, plus-minus	—	—	—
15	2) Kosten behuf Grenzberichtigungen, auswärtige Commissionen und sonstige Ausgaben in auswärtigen Angelegenheiten, plus-minus	—	—	—
	3) Gesandtschaften:			
16	a. Besoldungen und Emolumente	55868	9	2
17	b. Expensen plus-minus	4400	—	—
		—	—	—
			—	—
	VII. Kriegs-Ministerium.			
18	1) Ordentlicher Beitrag zum Militair-Etat	—	—	—
19	2) Extraordinaire Verpflegungskosten der Truppen während der Exercierzeit	—	—	—
20	3) Infanterie-Service	—	—	—
21	4) Für Cavallerie-Verpflegung ꝛc., Service und Kriegerfuhren, plus-minus	—	—	—
22	5) Für die Militair-Aushebungs-Commissionen	—	—	—
23	6) Ordentlicher Zuschuß zur Etappen-Verpflegung fremder Truppen, plus-minus	—	—	—
24	7) Unterstützungen zur Hospital-Casse	—	—	—
		—	—	—
	VIII. Justiz-Ministerium.			
	1) Besoldungen:			
25	a. des Ober-Appellations-Gerichts	60267	—	8
26	b. der Mittelgerichte	133576	17	9
27	c. = Lehnsbediente	1895	17	8
28	2) Büreau- und Commissionskosten plus-minus	—	—	—
		—	—	—

Digitized by Google

Generelle Summen. Courant. ₰	ßß	₰	Bemerkungen.
7600	—	—	
8300	—	—	
60268	9	2	
76168	9	2	
1575539	—	11	
16000	—	—	
76306	—	—	ad VII. № 3 und 4. Diese Kosten sind nach dem Bedürfnisse zu zahlen und bei № 3 die Summe von = 76,306 ₰ nicht zu überschreiten.
245000	—	—	
11300	—	—	
6000	—	—	ad VII. № 6. Außer dem ordentlichen Zuschusse zur Etappen-Verpflegung erfolgt, im Falle der Preis des Rockens auf 1 ₰ per Himpten steigt, ein fernerer Zuschuß, in Gemäßheit früherer ständischer Bewilligungen angeschlagen auf 4000 ₰.
5556	4	4	
1935701	5	3	
195739	12	1	ad VIII. 1. a. Die Gehalte vacanter Stellen sind von der im Budget veranschlagten Summe abzuziehen und in der Casse zu behalten.
16000	—	—	
211739	12	1	

Digitized by Google

Laufende №	Gegenstand der Ausgabe.	Specielle Summen. Courant. fl	kr	dr
	IX. Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.			
29	1) Behuf der Landes-Universität	—	—	—
	2) = = geistlichen Oberbehörden:			
30	a. Besoldungen	33509	1	11
31	b. Büreaukosten und Commissionskosten plus-minus . .	3000	—	—
		—	—	—
32	3) Für Schulen	—	—	—
33	4) Beihülfen zu Kirchen- und Schulbaue	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	X. Ministerium des Innern.			
34	1) Commissionskosten und sonstige allgemeine Verwendungen im Geschäftskreise des Ministerii des Innern mit Einschluß der Zuschüsse behuf der Polizei der Residenzstadt . . .	—	—	—
35	2) Besoldung von Polizei-Commissarien	—	—	—
36	3) Für milde Stiftungen, das Taubstummen-Institut und Armen-Anstalten	—	—	—
37	4) Behuf des Landdragoner-Corps	—	—	—
38	5) Criminalkosten plus-minus	—	—	—
39	6) Behuf der Straf- und Arbeits-Anstalten und des Staatsgefängnisses plus-minus	—	—	—
	7) Für das Medicinalwesen:			
40	a. Besoldungen der Ärzte und Chirurgen	16136	16	8
41	b. Behuf der Heil- und Pflegeanstalt für Gemüthskranke, plus-minus	14900	—	—
42	c. Behuf der Medicinal-Anstalten, plus-minus . .	17176	—	—
		—	—	—
	8) Für das Wasserbauwesen:			
43	a. Besoldungen	31000	21	—
44a.	b. Wasserbaukosten und sonstige, behuf des Wasserbauwesens erforderliche Ausgaben und Vorschüsse, plus-minus	127153	21	4
44b.	c. Zuschüsse behuf Canal- und anderer größerer Wasserbauten	58000	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	Latus			

Digitized by Google

Generelle Summen. Courant. ℔	ß	₰	Bemerkungen.
38007	7	4	ad IX. 1. Bei der Aufnahme der verschiedenen aus der Königlichen General-Casse erfolgenden Stipendien in den Etat der Landes-Universität bleiben die bisherigen Rechte der Collatoren, solche für andere Universitäten zu ertheilen, vorbehalten.
36509	1	11	ad IX. 3. In Gemäßheit der Münsterschen Schulordnung vom 2ten September 1801 vermehrt.
18579	10	—	
5150	—	—	Aus dieser Bewilligung ist vorzugsweise für die Ausgaben, welche sub № 8. 40. 54. 71. 83. und 118. auf dem Budget der General-Steuer-Casse pro 18$\frac{33}{34}$ geruhet haben, sowie für die neuere Bewilligung von 5000 ℔ für die Volksschulen zu sorgen.
98245	19	3	
			ad X. 3. Es sind aus dieser Bewilligung die im Budget der General-Steuer-Casse pro 18$\frac{33}{34}$ sub № 9, 31, 32. 33. 34. 84. namhaft gemachten Ausgaben zu bestreiten.
13500	—	—	ad X. 4. Unter Vorbehalt der zufolge ständischen Erwiederungs-Schreibens vom 18ten Julius 1836 beschlossenen Modificationen.
1630	13	4	ad X. 6. Die darunter begriffenen 20,000 ℔ für polizeiliche Arbeitshäuser, jedoch nur unter dem im Erwiederungs-Schreiben vom 9ten Julius 1836 enthaltenen Vorbehalte.
13645	17	4	
85873	19	6	ad X. 7. a. Die Total-Summe der Gehalte für Landphysici und Chirurgen
80000	—	—	zu = 13,551 ℔ 12 ß ist nicht zu überschreiten.
104600	—	—	ad X. 7. c. Es ist aus dieser Bewilligung vorzugsweise für die in den Noten ad № 18. und 19. des Budgets der General-Steuer-Casse pro 18$\frac{33}{34}$ näher bezeichneten Bewilligungen zu sorgen. Wegen des in nebenbemerkter Ausgabe-Position begriffenen Vorschusses für die Bade-Anstalt zu Rehburg wird jedoch bevorwortet, daß die Erstattung desselben auf 4 Jahre von 1837 angerechnet, vertheilt werde, so daß 1837 und in den beiden folgenden Jahren jährlich 1000 ℔, der Rest aber im Jahre 1840 erstattet werde.
48212	16	8	ad X. 8. a. für die Deichvoigte im Hoyaischen sind ausdrücklich 298 ℔ 16 ß Conv.-Münze bestimmt.
			ad X. 8. b. Den Land-Commissarien im Hoyaischen sind in Schlagt- und Deich-Aufsichts-Angelegenheiten außer den Auslagen für Botenlohn und Porto, Diäten mit 4 ℔ Cassen-Münze zu vergüten. Die früher aus der General-Steuer-Casse erfolgten Ausgaben für Fluß-Räumung im Osnabrückschen sind in der Total-Summe mit begriffen.
216154	18	4	
563617	13	2	

Digitized by Google

Gegenstand der Besteuerung.	Steuerbetrag. Thlr. Sgr. Pf.
1) Für die Gemeinde- und Kirchen-Angelegenheiten:	
2) Für die Schul-Angelegenheiten:	
3) Für die Armen-Angelegenheiten:	
4) Für die Wege-Angelegenheiten:	
5) Für die Deich-Angelegenheiten:	
6) Für die Angelegenheiten der Feuer-Sozietät:	
7) Für die Angelegenheiten der Brand-Gilde:	
8) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Weide:	
9) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Forsten:	
10) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Jagd:	
11) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Fischerei:	
12) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Hütung:	
13) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Torfstiche:	
14) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Steinbrüche:	
15) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Sandgruben:	
16) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Lehmgruben:	
17) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Kalkbrennereien:	
18) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Ziegeleien:	
19) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Brauereien:	
20) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Brennereien:	
21) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Mühlen:	
22) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Bäckereien:	
23) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Schlachthäuser:	
24) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Fleischbänke:	
25) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Gasthäuser:	
26) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Schenken:	
27) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Tanzsäle:	
28) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Theater:	
29) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Konzerte:	
30) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Ausstellungen:	
31) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Märkte:	
32) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Messen:	
33) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Börsen:	
34) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Banken:	
35) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Sparkassen:	
36) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Versicherungen:	
37) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Pensionskassen:	
38) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Witwenkassen:	
39) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Waisenkassen:	
40) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Armenkassen:	
41) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Krankenkassen:	
42) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Begräbniskassen:	
43) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Feuerlöschkassen:	
44) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Rettungskassen:	
45) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Hilfskassen:	
46) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Unterstützungskassen:	
47) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Prämienkassen:	
48) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Belohnungskassen:	
49) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Ehrenkassen:	
50) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Denkmalskassen:	
51) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Gedenkkassen:	
52) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Jubiläumskassen:	
53) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Festkassen:	
54) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Feierkassen:	
55) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Trauerkassen:	
56) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Gedächtniskassen:	
57) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Andenkenkassen:	
58) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Erinnerungskassen:	
59) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Mahnkassen:	
60) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Warnungskassen:	
61) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Abschreckungskassen:	
62) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Strafkassen:	
63) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Bußkassen:	
64) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Sühnekassen:	
65) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Versöhnungskassen:	
66) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Friedenskassen:	
67) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Einigungskassen:	
68) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Vereinigungskassen:	
69) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Verbindungskassen:	
70) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Bündniskassen:	
71) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Allianzkassen:	
72) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Konföderationskassen:	
73) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Föderationskassen:	
74) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Assoziationskassen:	
75) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Genossenschaftskassen:	
76) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Innungskassen:	
77) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Zunftkassen:	
78) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Gildekassen:	
79) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Brüderschaftskassen:	
80) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Schwesternschaftskassen:	
81) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Familienkassen:	
82) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Verwandtschaftskassen:	
83) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Freundschaftskassen:	
84) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Bekanntschaftskassen:	
85) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Nachbarschaftskassen:	
86) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Dorfschaftskassen:	
87) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Stadtschaftskassen:	
88) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Landschaftskassen:	
89) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Provinzialkassen:	
90) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Reichskassen:	
91) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Weltkassen:	
92) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Universalkassen:	
93) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Totalkassen:	
94) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Gesamtkassen:	
95) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Summenkassen:	
96) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Endkassen:	
97) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Schlußkassen:	
98) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Abschlußkassen:	
99) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Rechnungskassen:	
100) Für die Angelegenheiten der Gemeinde-Buchhaltungskassen:	

XI. Wiesbaum bei Daleck.

1. Acker im Hungerfeld
2. Ackerland im Hungerfeld
3. Ackerland im Hungerfeld
4. Ackerland im Hungerfeld
5. Ackerland im Hungerfeld
6. Ackerland im Hungerfeld
7. Ackerland im Hungerfeld
8. Ackerland im Hungerfeld
9. Ackerland im Hungerfeld
10. Ackerland im Hungerfeld
11. Ackerland im Hungerfeld
12. Ackerland im Hungerfeld
13. Ackerland im Hungerfeld
14. Ackerland im Hungerfeld
15. Ackerland im Hungerfeld
16. Ackerland im Hungerfeld
17. Ackerland im Hungerfeld
18. Ackerland im Hungerfeld
19. Ackerland im Hungerfeld
20. Ackerland im Hungerfeld
21. Ackerland im Hungerfeld
22. Ackerland im Hungerfeld
23. Ackerland im Hungerfeld
24. Ackerland im Hungerfeld
25. Ackerland im Hungerfeld
26. Ackerland im Hungerfeld
27. Ackerland im Hungerfeld
28. Ackerland im Hungerfeld
29. Ackerland im Hungerfeld
30. Ackerland im Hungerfeld
31. Ackerland im Hungerfeld
32. Ackerland im Hungerfeld
33. Ackerland im Hungerfeld
34. Ackerland im Hungerfeld
35. Ackerland im Hungerfeld
36. Ackerland im Hungerfeld
37. Ackerland im Hungerfeld
38. Ackerland im Hungerfeld
39. Ackerland im Hungerfeld
40. Ackerland im Hungerfeld
41. Ackerland im Hungerfeld
42. Ackerland im Hungerfeld
43. Ackerland im Hungerfeld
44. Ackerland im Hungerfeld
45. Ackerland im Hungerfeld
46. Ackerland im Hungerfeld
47. Ackerland im Hungerfeld
48. Ackerland im Hungerfeld
49. Ackerland im Hungerfeld
50. Ackerland im Hungerfeld
51. Ackerland im Hungerfeld
52. Ackerland im Hungerfeld
53. Ackerland im Hungerfeld
54. Ackerland im Hungerfeld
55. Ackerland im Hungerfeld
56. Ackerland im Hungerfeld
57. Ackerland im Hungerfeld
58. Ackerland im Hungerfeld
59. Ackerland im Hungerfeld
60. Ackerland im Hungerfeld
61. Ackerland im Hungerfeld
62. Ackerland im Hungerfeld
63. Ackerland im Hungerfeld
64. Ackerland im Hungerfeld
65. Ackerland im Hungerfeld
66. Ackerland im Hungerfeld
67. Ackerland im Hungerfeld
68. Ackerland im Hungerfeld
69. Ackerland im Hungerfeld
70. Ackerland im Hungerfeld
71. Ackerland im Hungerfeld
72. Ackerland im Hungerfeld
73. Ackerland im Hungerfeld
74. Ackerland im Hungerfeld
75. Ackerland im Hungerfeld
76. Ackerland im Hungerfeld
77. Ackerland im Hungerfeld
78. Ackerland im Hungerfeld
79. Ackerland im Hungerfeld
80. Ackerland im Hungerfeld
81. Ackerland im Hungerfeld
82. Ackerland im Hungerfeld
83. Ackerland im Hungerfeld
84. Ackerland im Hungerfeld
85. Ackerland im Hungerfeld
86. Ackerland im Hungerfeld
87. Ackerland im Hungerfeld
88. Ackerland im Hungerfeld
89. Ackerland im Hungerfeld
90. Ackerland im Hungerfeld
91. Ackerland im Hungerfeld
92. Ackerland im Hungerfeld
93. Ackerland im Hungerfeld
94. Ackerland im Hungerfeld
95. Ackerland im Hungerfeld
96. Ackerland im Hungerfeld
97. Ackerland im Hungerfeld
98. Ackerland im Hungerfeld
99. Ackerland im Hungerfeld
100. Ackerland im Hungerfeld

Generelle-Summen. Courant.			Bemerkungen.
℔	ℳ	₰	
563617	13	2	
321860	9	4	ad X. 9. c. Einschließlich der für den Wegbau im Bentheimschen, sowie für den Wegbau im Fürstenthum Osnabrück aus der dortigen Landes-Lotterie zu entrichtenden Summen.
32447	—	10	
41214	12	4	
959139	11	8	
10300	—	—	ad XI. 1. b. Die Nebenkosten der Lüneburgschen Leggen sind nach dem Bedürfnisse zu zahlen, und die Nebenkosten der Hoyaischen Leggen werden aus den aufkommenden Leggegeldern bestritten.
27026	3	4	
37326	3	4	

Digitized by Google

Laufende №	Gegenstand der Ausgabe.	Specielle Summen. Courant. ℔	ß	₰
	XII. Finanz-Ministerium.			
55	1) Commissions- und Büreaukosten plus-minus . . .	—	—	—
	2) Für die Haupt-Cassen:			
56	a. Besoldungen	22671	21	1
57	b. Büreaukosten plus-minus	21000	—	—
		—	—	—
58	3) Behuf der Münze:			
	a. Besoldungen	3232	7	4
	b. Münzkosten plus-minus	10000	—	—
		—	—	—
	4) Hauptverwaltung der Domainen und Domanialforsten:			
59	a. Besoldungen	103499	21	9
60	b. Büreaukosten und sonstige Verwaltungs-Kosten plus-minus	26641	13	8
		—	—	—
		—	—	—
	XIII. Passiv-Etat.			
61	1) Zinsen auf Passiv-Capitalien	—	—	—
62	2) Renten	—	—	—
63	3) Zahlungen an die Tilgungs-Casse der ältern und neuern Landesschulden	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	XIV. Pensions-Etat.			
64	1) Pensionen vormaliger Staatsdiener	—	—	—
65	2) Pensionen an Wittwen und Kinder vormaliger Staatsdiener und an sonstige Hülfsbedürftige	—	—	—
	3) Zuschuß zur Wittwen-Casse für die Civil-Dienerschaft.			
66	4) Fortlaufende und temporaire Unterstützungen	—	—	—
67	5) Gnaden-Quartale, plus-minus	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—

Digitized by Google

Generelle Summen. Courant. ℔	ℳ	ß	Bemerkungen.
12000	—	—	ad XII. 1. Mit Einschluß der Büreaukosten in Schatzsachen.
43671	21	1	
13232	7	4	
130141	11	5	
199045	15	10	
975755	11	10	
16447	12	4	ad XIII. 2. Wegen der veränderlichen Prämie der Stadt Celle ist die Ausgabe für Schützenkönige unbestimmt.
304019	15	—	
1296222	15	2	
65931	4	4	
49635	13	4	
35500	—	—	
3500	—	—	
154566	17	8	

Digitized by Google

Laufende №	Gegenstand der Ausgabe.	Specielle Summen. Courant. fl	xr	dl
	XV. Künftig wegfallende Ausgaben.			
68	1) Reichs-Deputationsschlußmäßige Pensionen	—	—	—
69	2) Pensionen, die wegen der neu erworbenen Landestheile übernommen sind	—	—	—
70	3) Sonstige außerordentliche Pensionen	—	—	—
71	4) Temporaire Zahlungen für das Militair	—	—	—
72	5) " Zulagen für das Landdragoner-Corps . .	—	—	—
73	6) Persönliche Besoldungs-Zulagen wegen früherer Dienstverhältnisse	—	—	—
74	7) Wartegelder	—	—	—
75	8) Zoll-Abfindungsgelder	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	XVI. Vorschüsse für die Brand-Cassen, welche sich im Voraus nicht bestimmen lassen . .	—	—	—

Digitized by Google

Generelle Summen. Courant. ℔	ß	₰	Bemerkungen.
46359	7	1	
9671	12	8	
9782	—	2	
96513	1	4	
2261	13	8	ad XV. 5. unter Vorbehalt der zufolge ständischen Erwiederungs-Schreibens vom 18ten Julius 1836 beschlossenen Modificationen.
14369	7	4	
24446	23	—	
1216	9	—	
204620	2	3	
—	—	—	

Digitized by Google

Laufende №		Wiederholung.	Courant. Thlr.	Mgr.	Pf.
1	I.	Cabinets-Ministerium	156215	1	2
2	II.	Deutsche Canzlei zu London	15020	1	5
3	III.	Landdrosteien	110829	11	9
4	IV.	Ämter	539122	1	11
5	V.	Stände	70666	21	8
6	VI.	Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten . . .	76168	9	2
7	VII.	Kriegs-Ministerium	1935701	5	3
8	VIII.	Justiz-Ministerium	211739	12	1
9	IX.	Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten	98245	19	3
10	X.	Ministerium des Innern	959139	11	8
11	XI.	Ministerium des Handels	37326	3	4
12	XII.	Finanz-Ministerium	199045	15	10
13	XIII.	Passiv-Etat	1296222	15	2
14	XIV.	Pensions-Etat	154566	17	8
15	XV.	Künftig wegfallende Ausgaben	204620	2	3
16	XVI.	Vorschüsse für die Brandcassen, welche sich im Voraus nicht bestimmen lassen	—	—	—
		Summa der Ausgaben	6064629	5	7

Hannover, den 20sten Julius 1836.

Digitized by Google

(№ 102.) Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 12ten Julius 1836, das Gesetz über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungs-Sachen betreffend.

Die löblichen Stände haben im Schreiben vom 15ten März 1833 *) darauf angetragen, daß den bisjetzt nur instruirenden Theilungs-Commissionen bei den Entscheidungen erster Instanz in den näher zu bestimmenden Grenzen größere Befugnisse beigelegt werden.

Für diese beantragte Veränderung oder für ein Entscheidungsrecht der Commissionen in erster Instanz scheinen Uns allerdings wichtige Gründe zu sprechen. Es sind hauptsächlich folgende:

1. Als die erste Theilungs-Ordnung, die für das Fürstenthum Lüneburg, welche später mit wenigen Abänderungen auch für die meisten übrigen Provinzen erlassen ist, in's Leben trat, war die Zahl der Männer, welche eine gründliche Kenntniß in der Behandlung der Theilungssachen sich erworben hatten verhältnißmäßig klein. Es mochte sich daher rechtfertigen, wenn das Gesetz der höheren Behörde, bei welcher gründliche Sachkenntniß vorauszusetzen war, die volleste und unbeschränkteste Wirksamkeit auch für die erste Instanz vorbehielt. Gegenwärtig, nachdem die Theilungen und Verkoppelungen sich sehr verbreitet haben, hat sich dies geändert. Der hauptsächlichste Grund der ungemeinen Beschränkung der Commissionen scheint daher weggefallen zu seyn.

2. Es ist im Allgemeinen anzunehmen, daß eine Behörde, welche den Personen und Gegenständen nahe steht, und den großen Vorzug persönlicher Anschauung hat, für das Erkenntniß in erster Instanz geeigneter ist, als eine entfernte Behörde, welche ihre Kenntniß der Sache nur aus Acten schöpft.

3. Durch das Entscheidungsrecht der Commission werden die Betheiligten in ihren Rechten nicht gefährdet, indem vielmehr die eintretende neue Instanz eine größere Rechtssicherheit hervorbringt.

4. Die Ablösungs-Ordnung, welche einen sehr verwandten Gegenstand behandelt, giebt den Commissionen ebenfalls eine Entscheidung in erster Instanz.

5. Im Fürstenthum Osnabrück, wo eine solche Einrichtung für Theilungssachen schon lange bestanden hat, hat sie sich durch die Erfahrung als zweckmäßig bewährt.

Gegen das Entscheidungsrecht der Commissionen sind bei den Erwägungen, welche über diesen wichtigen Gegenstand Statt gefunden haben, hauptsächlich folgende Bedenken erhoben worden:

1. Ein Hauptbestreben der Commissionen sey bisher gewesen, Vergleiche zu stiften. In diesem Bestreben würden sie sich nicht mehr so eifrig erweisen, wenn sie die Entscheidung hätten; sie würden vielmehr zu dieser greifen. Das sey aber ein Übel, indem Vergleiche in diesen Sachen den Entscheidungen weit vorzuziehen seyen. —

2. Durch die Verhandlung und Entscheidung über den Recurs, welcher gegen die Entscheidungen der Commissionen an die Landdrosteien genommen werde, werde dasselbe Maaß von Arbeit herbeigeführt, welches in der Berichtserstattung der Commission zum Behuf der Entscheidung und in dieser Entscheidung liege.

Allein jenes erstere Bedenken scheint, abgesehen davon, daß das Bestreben, Vergleiche zu bewirken, auch zu weit getrieben werden kann, deswegen nicht wichtig, weil mit Sicherheit zu erwarten ist, daß die Commissionen, so gut wie die Untergerichte, welche ebenfalls ein Entscheidungsrecht haben, auf die Bewirkung von Vergleichen fortwährend

*) Actenstücke 4ter Landtag von 1832, 1833. pag. 1210.

Digitized by Google

hinwirken werden, indem sie einsehen müssen, daß eine Entscheidung in erster Instanz nicht, wie ein Vergleich, die Sache definitiv erledigt. Was aber das zweite Bedenken angeht, so dürfte doch nicht unbedingt anzunehmen seyn, daß gegen jede Entscheidung in erster Instanz recurrirt werde. Ferner bildet auch die Entscheidung über einzelne bestimmte Anträge, nachdem das Ganze der Sache durch die erste Entscheidung schon eine festere Begrenzung gefunden hat, in der Regel ein einfacheres Geschäft, als die erste Entscheidung auf den Grund eines Berichts.

Wenn Wir Uns hiernach für das Princip eines Entscheidungsrechts der Commissionen in erster Instanz erklären müssen, halten Wir jedoch einige solche Bestimmungen für nöthig, welche, ohne eigentlich Abweichungen von jenem Grundsatz zu enthalten, darauf berechnet sind, Nachtheile, welche aus einer zu großen Selbstständigkeit der Commissionen sich ergeben könnten, zu entfernen.

Die löblichen Stände haben in dem obenerwähnten Schreiben zugleich anheim gegeben, wegen der beantragten Veränderung die erforderliche Verhandlung mit den Provinzialständen zuzulegen. Dieses haben Wir jedoch nicht für nöthig, oder für angemessen halten können. Die Feststellung der Befugnisse der Theilungs- und Verkoppelungs-Commissionen steht nämlich mit der Art der Organisation der Landes-Öconomie-Behörden in genauem Zusammenhange. So wie diese Organisation eine in Bezug auf das ganze Königreich allgemein zu erwägende Angelegenheit ist, so ist dies auch jene Feststellung des Entscheidungsrechts der Commissionen. Sollte über den letztern Gegenstand mit den Provinzial-Landschaften verhandelt werden, so würde man, da die Erklärungen der verschiedenen Landschaften verschieden ausfallen könnten, leicht in die Lage kommen können, die Landes-Öconomie-Behörden für die verschiedenen Landdrostei-Bezirke verschieden organisiren zu müssen, welches ein Übelstand seyn würde. Erwägt man dabei, daß in denjenigen Landdrostei-Bezirken, welche, wie die Landdrosteien Hannover und Hildesheim, durch die Bezirke zweier Provinzial-Landschaften gehen, die Erklärung dieser beiden Landschaften verschieden seyn könnte, so stände eine nicht zu beseitigende Schwierigkeit zu befürchten.

Stimmen ferner die provinziellen Theilungs-Ordnungen für Lüneburg, für Calenberg und Grubenhagen, für Hildesheim, für Hoya und Diepholz, und für Bremen und Verden in den Vorschriften über das Verfahren, namentlich über die Stellung der Theilungs-Commissionen zu den ihnen vorgesetzten Behörden, völlig überein; so haben Wir dafür halten müssen, daß die in Folge des Antrages der löblichen Stände erforderlichen Bestimmungen über das Verfahren in Theilungssachen in einem allgemeinen Gesetze aufzustellen seyn.

Nur den Landdrostei-Bezirk Osnabrück haben Wir von dem Gesetz ausnehmen zu müssen geglaubt. Die Osnabrücksche Gemeinheits- und Markentheilungs-Ordnung vom 25sten Junius 1822, welche durch eine Verordnung vom vorigen Jahre auch auf Meppen, Bentheim und Emsbüren erstreckt worden ist, beruht nämlich abweichend von allen übrigen Theilungs-Ordnungen, schon auf dem Principe, welches dem jetzigen Entwurf zum Grunde liegt; durch jene Ausnahme wird daher eine Ungleichmäßigkeit in den Grundsätzen nicht herbeigeführt.

Überdem sind in der Osnabrückschen Theilungs-Ordnung die Vorschriften über die Grundsätze, wonach die Theilungen vorzunehmen sind, mit den Vorschriften über das dabei zu beobachtende Verfahren so verschlungen, daß eine Sonderung nicht möglich ist, die Aufhebung der formellen Vorschriften, vielmehr eine neue Bearbeitung und Feststellung der materiellen erforderlich machen würde, wozu aber sonst kein Anlaß vorliegt.

Ostfriesland auszunehmen ist nicht für nöthig gehalten, indem vielmehr die Ausdeh-

Digitized by Google

nung dieses Gesetzes über das Verfahren auch auf jenen Landestheil den Nutzen herbeiführen wird, daß das dort noch fehlende provinzielle Gesetz über Gemeinheits-Theilungen ꝛc. sich völlig auf das Materielle beschränken, daher einfach und kurz seyn kann.

Nach diesen Ansichten ist der Gesetzes-Entwurf ausgearbeitet worden, welchen Wir den löblichen Ständen hierneben mittheilen, wobei es der Bemerkung kaum bedürfen wird, № 53. daß die Berathung darüber erst in der nächsten Wiederversammlung der löblichen Stände wird Statt finden können, so daß die Mittheilung in dem gegenwärtigen Zeitpuncte nur bezweckt, die Mitglieder der löblichen Stände-Versammlung in den Stand zu setzen, sich von dem Gegenstande vor der Berathung vollständig zu unterrichten.

Wir begleiten den Entwurf mit folgenden näheren Erläuterungen:

Derselbe beschränkt sich auf Vorschriften für das Verfahren, hebt daher nur den formellen Theil der bestehenden provinziellen Theilungs-Ordnungen auf, läßt aber den materiellen Theil derselben, oder die Grundsätze, wornach die Theilungen ꝛc. vorzunehmen sind, unberührt (Art. 145.), weil diese Grundsätze sich zum Theil auf provinzielle Eigenthümlichkeiten beziehen, und über eine Abänderung derselben, wenn sie für nöthig gehalten würde, mit den Provinzial-Landschaften zu verhandeln seyn würde.

Er bezieht sich zwar auch auf das Verfahren in Verkoppelungssachen, enthält aber auch in dieser Beziehung nur formelle Vorschriften, indem er das Materielle einem andern Gesetze überläßt, welches den Gegenstand einer besonderen Mittheilung an die löblichen Stände bildet.

Der Abschnitt I. des Gesetz-Entwurfs, allgemeine Bestimmungen befassend, stellt zuförderst unter litt. A. (Art. 1—11.) über die Behörden nur solche Grundsätze auf, welche sich durch Unsere bisherigen Bemerkungen oder durch sich selbst rechtfertigen. Wir weisen daher nur noch darauf hin, daß die Bestimmung über die Zusammensetzung der Commissionen aus einem Rechtskundigen und einem Techniker mit demjenigen übereinstimmt, was bisher, wenngleich nicht gesetzlich vorgeschrieben, doch in der Regel befolgt ist; wie denn auch die löblichen Stände im Schreiben vom 15ten März 1833 befürwortet haben, daß, wenn den Commissionen ein Entscheidungsrecht beigelegt werde, die Theilnahme eines Rechtskundigen werde Statt finden müssen.

An den Art. 10., welcher den Landdrosteien die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Commissionen giebt, werden sich im Wege der Instruction diejenigen Vorschriften anknüpfen lassen, welche zur Verhütung von Mißbräuchen nöthig sind.

Die Vorschriften unter lit. B. des nämlichen Abschnitts (Art. 12—19.) über die Parteien, ihre Bevollmächtigten und Beistände, sind nur solche, welche völlig dem Verfahren angehören, indem im Art. 12. die verwandten materiellen Bestimmungen, dem Zwecke des Gesetzes gemäß, ausgeschieden sind. Eine Ausnahme hiervon macht theilweise der Art. 13., indem er vorschreibt, daß es zu den Provocationen auf eine Theilung oder Verkoppelung der obervormundschaftlichen Genehmigung nicht bedürfen, auch zur Abtretung von Grundstücken, welche Folge einer Auseinandersetzung sey, ein Veräußerungs-Bescheid nicht erforderlich seyn solle. Diese Vorschrift hat den Zweck, Weiterungen, welche nach Lage der Sachen als entbehrliche Formen erscheinen und mit Kosten und Zeitverlust verknüpft sind, auszuschließen, und dürfte sich dadurch rechtfertigen.

Nach den bestehenden Theilungs-Ordnungen sind Rechtsbeistände von den Verhandlungen ausgeschlossen. Die löblichen Stände haben in dem mehrerwähnten Schreiben zu Unserer Erwägung verstellt, ob diese Ausschließung künftig nothwendig seyn werde. Nach reiflicher Erwägung der Sache ist im Art. 15. vorgeschrieben, die Commission könne Rechtsbeistände zulassen, wenn sie den Fall dazu geeignet halte. Eine unbedingte Zulas-

sung von Rechtsbeiständen hat Uns unstatthaft geschienen, weil dieselbe in diesen Angelegenheiten, welche zum großen Theile eine landwirthschaftliche und technische Beziehung haben, in der Regel unnöthig und insofern schädlich ist, als dadurch leicht der Form ein Übergewicht über die Sache gegeben und ein streng juristisches Verfahren an die Stelle des billig rechtlichen gesetzt werden könnte.

Die Vorschriften unter lit. C. desselben Abschnitts (Art. 19. bis 34.) über das Verfahren im Allgemeinen, schließen sich theils an das Bestehende, theils an die Bestimmungen der Ablösungsordnung an. Im Übrigen ist hier und in andern Bestimmungen des Gesetzes (Art. 22., 24., 25., 42. ꝛc.) der Grundsatz befolgt, bei solchen Gegenständen, über welche die Proceßvorschriften für die Untergerichte zureichende und anwendbare Vorschriften enthalten, darauf bloß hinzuweisen, und nur diejenige Bestimmung im Gesetze auszusprechen, welche eine Abweichung befaßt.

Bei den Bestimmungen unter lit. D. (Art. 35. bis 39.) über Fristen, Termine und Ungehorsam ist gleich wie in vielen andern Theilen des vorliegenden Gesetz-Entwurfes darnach gestrebt worden, an die Stelle der sehr unbestimmten, schwankenden, oft schwer verständlichen Vorschriften der bestehenden Theilungsordnungen, bestimmtere, andererseits jedoch nicht zu enge Vorschriften zu setzen.

Dieses gilt insbesondere auch von den Bestimmungen über den Beweis unter lit. E. desselben Abschnitts (Art. 41. bis 51.). Zugleich sind dabei, so weit der Gegenstand es gestattete, die Vorschriften der Ablösungsordnung berücksichtigt.

Den Abschnitt II. (Art. 52. bis 60.) anlangend, welcher von dem Vorverfahren oder dem s. g. Instructions-Verfahren bis zum Erkenntniß über die Stattnehmigkeit der Theilung handelt, so sind die Vorschriften oder bestehenden Theilungsordnungen hierüber höchst unbestimmt, indem in dem 6ten und 7ten Capitel derselben dem Landes-Öconomie-Collegium überlassen ist, zu diesem Verfahren entweder einen Landes-Öconomie-Commissair, oder einen Beamten, oder einen Ober-Commissair, oder endlich ein Mitglied des Collegiums zu beauftragen. Die Praxis hat jedoch die Sache so gestellt, daß in der Regel die Obrigkeit beauftragt wird. Dies ist auch deswegen zweckmäßig, weil die Obrigkeit die in Betracht kommenden Verhältnisse kennt, technische Fähigkeit zur Leitung des Vorverfahrens gewöhnlich nicht erforderlich ist, und die Anordnung einer Commission, wenn etwa demnächst gegen die Stattnehmigkeit erkannt würde, nur vergebliche Kosten verursachen würde. Wir haben daher dafür gehalten, daß die Bestimmungen über das Vorverfahren auf folgenden Grundsätzen zu bauen seyn:

1) daß die Obrigkeit die zu diesem Verfahren gehörenden Verhandlungen und zwar als Officialgeschäfte kostenlos (Art. 139.) vornehmen;

2) daß jedoch der Landdrostei vorbehalten werde, in den Fällen, wo sie es für nöthig erachtet, eine besondere Commission anzuordnen;

3) daß die Landdrostei über die Stattnehmigkeit zu erkennen habe.

Hierdurch wird theils eine Ersparung von Kosten, theils eine gründliche und unbefangene Prüfung der Stattnehmigkeit erreicht.

Es ist nicht selten darüber geklagt worden, daß bei der Frage, ob eine Theilung Statt finden solle, das Landwirthschaftliche Interesse nicht immer die gebührende Vertretung finde. Durch die Bestimmung des Art. 55. des Entwurfs wird dafür hinreichend gesorgt seyn.

Im Abschnitte III., welcher von dem Hauptverfahren handelt, sind zunächst unter lit. A. (Art. 63. bis 71.) über die Feststellung der Theilungsgegenstände Bestimmungen aufgestellt, welche im Wesentlichen mit bestehenden Verordnungen

Digitized by Google

übereinstimmen und gleich wie mehre andere, technische Gegenstände betreffende Vorschriften des Entwurfs durch eine allgemeine Instruction näher zu entwickeln seyn werden. Indem Wir annehmen zu dürfen glauben, daß die einzelnen Bestimmungen einer weiteren Rechtfertigung nicht bedürfen werden, bemerken Wir zum Art. 71., daß Wir es für angemessen gehalten haben, diejenigen Schätzer, welche das s. g. Bonitirungsgeschäft vorzunehmen haben, abweichend von der in Ansehung sonstiger Schätzungen im Art. 43. aufgestellten Regel, durch die Commission ernennen zu lassen. Wenn nämlich auch eine Wahl durch die Betheiligten dem bei diesem Gesetzes-Entwurf sonst im Allgemeinen befolgten Grundsatze der eigenen Vertretung der Interessen durch die Betheiligten entsprechender gewesen wäre, so ist doch die fragliche Bonitirung ein so wichtiges, schwieriges, gründliche Kenntnisse und practische Ausbildung erforderndes Geschäft, daß es nothwendig erscheint, die Wahl tüchtiger Sachkundigen möglichst zu sichern.

Zu den unter lit. B. (Art. 72. bis 78.) aufgestellten Vorschriften über Feststellung der Theilnehmungs-Rechte bemerken Wir nur im Allgemeinen, daß dabei in Verbindung mit sonstigen Gesetzesbestimmungen, z. B. Art. 87., 92. dahin gestrebt worden ist, die Rechte der bei Theilungen und Verkoppelungen mittelbar betheiligten dritten Personen möglichst zu sichern.

Die unter lit. C. des Abschnitts II. (Art. 79. bis 87.) über die Ausmittelung der Vergütungen aufgestellten Vorschriften schließen sich ebenfalls in der Hauptsache den bestehenden Verordnungen an und folgen großentheils aus der Natur der Sache. Neu ist wenigstens für die meisten Provinzen nur die Bestimmung des Art. 84., wodurch Zwang zur Grundabtretung behuf der Wege und Wasserzüge gegen vollständige Entschädigung ausgesprochen ist. Die Vorschrift ist sehr nützlich und nach §. 33. und 35. des Staats-Grundgesetzes rechtlich zulässig.

Der Abschnitt IV. von dem Schlußverfahren handelnd, enthält in den Art. 89., 90. und 91. nähere Bestimmungen wegen der Prüfung des s. g. Theilungsplans durch die Landdrostei. Bei der ungemeinen Wichtigkeit des Theilungsplans scheint eine solche Prüfung um so nöthiger, als die Betheiligten, die dabei zum Grunde liegenden oft sehr verwickelten Berechnungen völlig zu übersehen außer Stande sind, und als das öffentliche Interesse dabei in mehrfacher Hinsicht in Frage kommt.

Der Gegenstand des Abschnitts V., das Recurswesen, gewinnt durch das Entscheidungsrecht der Commission eine von der bisherigen verschiedene Gestalt. Es hat thunlich und zweckmäßig geschienen, die Fristen und Formen, so weit nicht die Eigenthümlichkeit der Sache eine Abweichung erfordert, den für die Ablösungssachen und für sonstige an die Verwaltungs-Behörden gewiesene Angelegenheiten, vorgeschriebenen anzuschließen. Übrigens ist nach möglichster Vereinfachung gestrebt.

Bei der s. g. Beschwerde über Verkürzung (Art. 117. bis 121.), welche dem Verfahren in Gemeinheits-Theilungssachen eigenthümlich und nicht wohl zu entbehren ist, sind die in den provinziellen Theilungs-Ordnungen enthaltenen Vorschriften im Wesentlichen beibehalten worden.

Die Bestimmungen des Abschnitts VI. über Privattheilungen (Art. 122. bis 125.) weichen von den bestehenden Vorschriften der Theilungs-Ordnungen ab. Diese schreiben nämlich eine Prüfung und Genehmigung der Privattheilungen durch das Landes-Ökonomie-Collegium, gegenwärtig durch die Landdrostei, vor. Hierbei sind nicht selten Schwierigkeiten entstanden, indem eine gründliche Prüfung nach den von den Betheiligten vorgelegten Actenstücken oft nicht möglich, ein tieferes Eingehen in die Sache aber für die Betheiligten nicht selten belästigend ist, ohne wesentlichen Nutzen herbeizuführen. Nach

Digitized by Google

richtigen Grundsätzen scheint in Bezug auf die fraglichen Privatverträge eine Prüfung durch die Behörden nur in so weit nöthig zu seyn, als das öffentliche Interesse in Frage kommt. Ferner dürfte es wegen der dauernden außerordentlichen Wichtigkeit des Vertrages sich rechtfertigen, für eine zuverlässige Beurkundung desselben Sorge zu tragen. Hiernach werden die Bestimmungen dieses Abschnitts genügend motivirt erscheinen.

Im Abschnitte VII, welcher von den Kosten handelt, ist zuvörderst durch den Art. 126. in Ansehung der Pflicht zur Tragung der Kosten auf die Bestimmungen der Theilungs-Ordnungen und des Verkoppelungs-Gesetzes hingewiesen. Es hat Uns nämlich dem bei diesem Gesetze befolgten Grundsatze entsprechender und zweckmäßiger geschienen, hier blos solche Vorschriften aufzustellen, welche das Verfahren bei Feststellung und Einziehung der Kosten betreffen und daneben eine vollständige Gebührentaxe zu geben.

Letzteres ist schon deswegen nöthig, weil die jetzige, in einer Instruction für die Landesöconomie-Commissarien vom 21sten April 1823 und in einer Instruction für die Feldmesser vom 22sten April 1823 enthaltene Taxe auf Conventions-Münze lautet, und weil ferner, was die Gebühren der Feldmesser anlangt, eine Veränderung und Vervollständigung der Taxe durch die Erfahrung als wünschenswerth sich ergeben hat.

Was die Bestimmungen selbst anlangt, so sind in Ansehung der Commissarien unter Beibehaltung des Grundsatzes, daß ihre Geschäfte nicht durch eigentliche Gebühren, sondern neben den Reisekosten und Copialien durch Diäten und durch gewisse Beträge für s. g. Hausarbeitstage (Art. 135. und 136.) vergütet werden, im Wesentlichen nur solche Veränderungen getroffen, welche mit angemessener Abrundung den bisherigen Gesammtbetrag ungefähr wieder geben werden.

Bei den Gebühren für die Feldmesser sind bedeutendere Veränderungen eingetreten. Es ist nämlich mehr, als in der bestehenden Taxe geschehen, auf die Verschiedenheit in der Schwierigkeit des Geschäfts nach der verschiedenen Beschaffenheit des zu vermessenden Gegenstandes Rücksicht genommen. Wir glauben nach der darüber Statt gefundenen Berathung mit Sachkundigen Uns überzeugt halten zu dürfen, daß die in dem Entwurfe enthaltene Taxe, ohne eine Erhöhung der Gebühren hervorzubringen, bedeutende Vorzüge vor der jetzt geltenden hat.

Die Schlußbestimmungen, im Abschnitte VIII. enthalten, geben Uns nur zu der Bemerkung Anlaß, daß es Uns, bei der einigermaaßen unbestimmten Grenze zwischen dem materiellen und formellen Inhalte der bestehenden Theilungs-Ordnungen, nöthig geschienen hat, diejenigen Capitel derselben, welche durch das neue Gesetz als aufgehoben anzusehen sind, bestimmt zu bezeichnen und zu benennen.

Indem Wir eine weitere Mittheilung wegen des Einflusses, welchen dieses Gesetz auf die Einrichtung der Landesöconomie-Behörden und auf die desfallsigen Kosten äußern wird, noch einstweilen Uns vorbehalten, sehen Wir der demnächstigen Erklärung der löblichen Stände über den Gesetzes-Entwurf entgegen und bezeugen denselben Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 12ten Julius 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

Digitized by Google

(№ 103.) Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren in Gemeinheits-theilungs- und Verkoppelungs-Sachen.

Übersicht des Inhalts.

I. Allgemeine Bestimmungen.
A. Von den Behörden, Art. 1—11.
B. Von den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen, Art. 12—19.
C. Von dem Verfahren im Allgemeinen, Art. 20—34.
D. Von Fristen, Terminen und vom Ungehorsam, Art. 35—39.
E. Von dem Beweise, Art. 40—51.
II. Von dem Vorverfahren, Art. 52—60.
III. Von dem Hauptverfahren, Art. 61. u. 62.
A. Feststellung der Theilungs-Gegenstände, Art. 63—71.
B. Feststellung der Theilnehmungsrechte und des Theilungsmaaßstabes, Art. 72—78.
C. Ausmittelung der Entschädigungen, Art. 79—87.
IV. Von dem Schlußverfahren, Art. 88—104.
V. Von den Rechtsmitteln, Art. 105—121.
VI. Von den Privattheilungen, Art. 122—125.
VII. Von den Kosten.
A. Allgemeine Bestimmungen, Art. 126—131.
B. Gebühren-Taxe, Art. 132—144.
VIII. Schluß-Bestimmungen, Art. 145—147.

Wilhelm der Vierte, König ꝛc.

Wir haben beschlossen, das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungs-Sachen gleichmäßig zu regeln, und erlassen daher für das ganze Königreich, mit Ausnahme des Landdrostei-Bezirks Osnabrück, unter Zustimmung der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs, folgendes Gesetz:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Von den Behörden.

Art. 1.

Erste Instanz-Commissionen.

Gemeinheits-Theilungen und sonstige Auseinandersetzungen, welche einen Gegenstand der Theilungs-Ordnungen bilden, sowie die Zusammenlegungen von Grundstücken (Verkoppelungen) gehören in Ansehung der Leitung, Entscheidung und Ausführung in erster Instanz vor die besonderen Commissionen, welche die Landdrostei, in deren Bezirk der Gegenstand ganz oder zum größeren Theile liegt, für die einzelnen Sachen zu ernennen hat.

Wo in diesem Gesetz der Ausdruck „Theilung" ohne den Zusatz „Gemeinheit" gebraucht ist, sind darunter zugleich jene Auseinandersetzungen und Verkoppelungen begriffen.

Art. 2.

Zuständigkeit der Gerichte.

Streitigkeiten über Berechtigungen, welche unabhängig von einer Theilung hätten

Digitized by Google

entstehen können und dann in den Weg Rechtens gehört haben würden, gehören vor die ordentlichen Gerichte.

Art. 3.

Zusammensetzung der Commissionen.

Die Commission muß bestehen aus einem Rechtskundigen und einem Techniker. Der erste ist in der Regel aus den Mitgliedern der Obrigkeit zu wählen, in deren Bezirk der Theilungs-Gegenstand ganz oder zum größeren Theile liegt.

Der Techniker ist aus den angestellten Landes-Oeconomie-Bedienten zu nehmen.

Art. 4.

Beeidigung.

Eine Beeidigung der ernannten Commissarien für die einzelne Sache ist nur dann erforderlich, wenn dieselben den Richtereid, oder den Eid der Landes-Oeconomie-Bediente nicht bereits geleistet haben.

Art. 5.

Recusationsgründe.

Einzelne Commissarien können von den Betheiligten abgelehnt werden:

1) wenn sie ein eigenes Interesse bei der Sache haben;
2) wenn sie mit einem der Betheiligten bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert sind;
3) wenn sie als Zeugen vorgeschlagen worden.

Die Recusation muß bei der Landdrostei geschehen.

Art. 6.

Geschäftsvertheilung.

Die gemeinschaftlich beauftragten Commissarien haben im Allgemeinen gleiche Rechte und Pflichten.

Entscheidungen müssen von beiden Commissarien gemeinschaftlich abgegeben werden. Sonstige Geschäfte können zur Ersparung von Kosten von einem einzelnen Commissarius vorgenommen werden. Darüber, wer das einzelne Geschäft vorzunehmen hat, entscheidet die Natur desselben, und wenn die Commissarien sich nicht einigen können, die Landdrostei.

Die technischen Commissarien können einzelne technische Geschäfte durch die ihnen untergeordneten Landes-Oeconomie-Bediente verrichten lassen, bleiben jedoch dafür verantwortlich.

Art. 7.

Verfahren bei Meinungsverschiedenheit.

Entsteht in der Commission eine Meinungs-Verschiedenheit, so ist die streitige Frage der Landdrostei zur Entscheidung vorzulegen.

Art. 8.

Dienstverhältnisse zu anderen Behörden.

Die Commissionen stehen in Dienstverhältnissen den Untergerichten gleich. Wird ein Gericht um die Vollstreckung oder Insinuation der Verfügungen der Commission ersucht, so hat dasselbe ohne Rücksicht auf einen etwaigen bevorzugten Gerichtsstand der Betheiligten das Erforderliche durch die Unterbedienten zu verfügen.

Den letzteren können derartige Aufträge auch unmittelbar durch die Commission ertheilt werden, sofern der rechtskundige Commissarius zugleich Mitglied der vorgesetzten Obrigkeit ist, oder zwischen dieser und der Commission eine allgemeine Verabredung hierüber Statt gefunden hat.

Art. 9.

Zweite Instanz.

Die Landdrosteien bilden die zweite Instanz in Theilungs-Sachen, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in erster Instanz zu entscheiden oder zu verfügen haben.

Art. 10.

Befugnisse derselben.

Außer diesem den Landdrosteien gebührenden Entscheidungsrecht haben sie die Auf-

Digitized by Google

sicht über den Geschäfts-Betrieb der Commissionen zu führen, auf den raschen Gang der Sachen zu achten und etwaige Mängel im Verfahren abzustellen.

Art. 11.

Die Abtheilung des Ministeriums des Innern für die Berufungen in Ablö- sungs- und Theilungs-Sachen bildet die letzte Instanz. Dritte Instanz.

B. Von den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen.

Art. 12.

Das Recht, eine Theilung zu verlangen, und die Pflicht, sich darauf einzulassen, die Erfordernisse zur Fassung von Beschlüssen und zur Wirksamkeit derselben bei Gemeinden, Körperschaften ꝛc., die Rechtsbeständigkeit von Erklärungen in Beziehung auf Grundstücke, welche zum Krongute, zu Pfarr- und Schulstellen ꝛc. gehören, richten sich nach den Bestimmungen der Theilungs-Ordnungen und des Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke, sowie nach den über die Verwaltung und Beaufsichtigung der in Frage kommenden Grundstücke bestehenden Grundsätzen. Provocationsrecht, Legitimation zur Sache ꝛc.

Art. 13.

Über die Erfordernisse in Ansehung der Erklärungen für Personen, welche nicht dispositionsfähig sind, entscheiden die allgemeinen Rechtsregeln. Jedoch soll es zum Antrage auf Theilung der obervormundschaftlichen Genehmigung nicht bedürfen, auch zur Abtretung von Grundstücken, welche Folge der Theilung ist, ein Veräußerungs-Bescheid (decretum de alienando) nicht erforderlich seyn. Fortsetzung.

Art. 14.

Die in einer Theilungssache rechtsgültig abgegebene Erklärung ist verbindlich für jeden späteren Inhaber des betheiligten Grundbesitzes. Verbindlichkeit der abgegebenen Erklärung für die Nachfolger.

Art. 15.

Die Theilnehmer müssen zu den Verhandlungen vor der Commission in der Regel persönlich und ohne Beistand eines Rechtsgelehrten erscheinen. Bevollmächtigte und Beistände.

Die Commission kann jedoch Bevollmächtigte und Rechtsbeistände zulassen, wenn sie den Fall dazu geeignet hält.

Art. 16.

Diejenigen Theilnehmer, welche außer dem Gerichtsbezirke wohnen, in welchem der Theilungs-Gegenstand liegt, müssen zur Empfangnahme der ergehenden Verfügungen Bevollmächtigte innerhalb desselben bestellen. Nothwendige Vertretung.

Bei einer Mehrheit von Betheiligten, welche ein gemeinschaftliches Interesse haben, ist ebenfalls in der Regel die Anordnung eines oder mehrer gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, welche nach Stimmenmehrheit zu wählen sind, erforderlich.

Es hängt jedoch vom Ermessen der Commission ab, ob sie die Bevollmächtigten oder deren Gewaltgeber zu den einzelnen Verhandlungen zuziehen will.

Wird den Auflagen der Commission, wegen Anordnung von Bevollmächtigten nicht entsprochen, und bleibt eine Geldstrafe fruchtlos, so kann die Commission den Betheiligten von Amtswegen Bevollmächtigte bestellen, welche bis zu anderweit beschaffter Vertretung für legitimirt zu achten sind.

Art. 17.

Die Vollmachten müssen öffentlich beglaubigt seyn. Form der Vollmachten.

Sind von Gemeinden Bevollmächtigte zu stellen, so muß zu solchem Ende ein Syndicat aufgenommen werden.

Die Commission kann die Zahl dieser Bevollmächtigten bestimmen.

Digitized by Google

Art. 18.

Inhalt derselben. Jede allgemeine Bevollmächtigung muß alle bei dem Theilungs-Geschäft vorkommenden Verhandlungen, Vergleiche u. s. w. ohne Ausnahme umfassen.

Art. 19.

Verbindlichkeit für die Nachfolger und Zurücknahme. Die Vollmacht bindet die Erben und Nachfolger (Universal- und Singular-Successoren) der Aussteller, auch ohne ausdrückliche Erklärung und kann, wenn sie von einer Gemeinde oder mehren Genossen ausgestellt ist, nur durch einen rechtsgültigen Beschluß zurückgenommen werden.

Der Widerruf hat erst von dem Zeitpuncte an Wirkung, wo er der Commission angezeigt worden.

C. Von dem Verfahren im Allgemeinen.

Art. 20.

Verfahren von Amtswegen. Das Verfahren in Theilungs-Sachen ist in allen seinen Theilen von Amtswegen zu leiten.

Art. 21.

Mündlichkeit des Verfahrens. Dasselbe soll in der Regel mündlich seyn. Ausnahmsweise können jedoch einzelne schriftliche Anträge angenommen werden.

Art. 22.

Protocolle. Über die mündlichen Verhandlungen ist ein Protocoll aufzunehmen.

Die Bestimmungen der Proceßgesetze wegen Unterschreibung der Protocolle durch die Betheiligten finden in Theilungs-Sachen keine Anwendung.

Art. 23.

Form der Entscheidungen. Allen wichtigeren Entscheidungen der Commission sind die Gründe einzuschalten oder anzuhängen.

Die Entscheidungen werden entweder zu Protocoll eröffnet oder schriftlich an die Betheiligten erlassen.

Art. 24.

Ladungen. Die Ladungen können schriftlich oder mündlich geschehen. Im Übrigen sind die Proceßvorschriften für die Untergerichte zu befolgen.

Art. 25.

Insinuationen. Dasselbe gilt von der Insinuation der Ladungen und sonstiger Verfügungen. Jedoch ist dabei auf Kostenersparung soweit Bedacht zu nehmen, als der Zweck und das Erforderniß einer genügenden Nachweise über die wirklich geschehene Behändigung oder Eröffnung zuläßt.

Art. 26.

Öffentliche Aufforderungen ꝛc. Öffentliche Aufforderungen unbekannter Berechtigten u. s. w. und öffentliche Ladungen solcher Betheiligten, deren Wohnort nicht bekannt ist, sind an der Gerichtsstelle der Obrigkeit der belegenen Sache anzuschlagen und dem Amtsblatte der Provinz einzurücken. Die Bewirkung einer größeren Kundbarkeit hängt von dem Ermessen der Behörde ab.

Art. 27.

Legitimation. Die Commission hat darauf zu halten, daß rücksichtlich sämmtlicher Betheiligten und ihrer etwaigen Vertreter der Legitimationspunct berichtigt werde. Sobald sie denselben für vollständig berichtigt hält, hat sie dies in der, im Laufe der Verhandlung zunächst erfolgenden Verfügung ausdrücklich zu erklären.

Die Beseitigung eines Mangels der Legitimation kann jedoch jederzeit verfügt werden.

Digitized by Google

Art. 28.

Den Betheiligten, ihren Bevollmächtigten und Beiständen ist die Einsicht der Commissionsacten zu gestatten, so weit nicht nach Ermessen der Commission in Ansehung einzelner Actenstücke Bedenken eintreten. Acten-Einsicht und Abschriften.

Unter gleicher Beschränkung sind auf Verlangen Abschriften zu ertheilen.

Die Acten-Einsicht findet nur am Orte der Commission und nur in Gegenwart eines Commissions-Mitgliedes Statt.

Art. 29.

Die Commission hat bei allen Streitigkeiten, welche in dem Verfahren entstehen oder auf dasselbe Einfluß haben, auch wenn sie bereits gerichtlich anhängig sind, einen Vergleich zu versuchen und ist berechtigt, zu diesem Ende auch solche Personen vorzuladen, welche bei dem Geschäfte nicht unmittelbar betheiligt. Vergleichsversuch.

Art. 30.

Wenn alle bei einer Streitfrage Betheiligte die schiedsrichterliche Entscheidung derselben durch die Commission wünschen, so ist letztere verpflichtet, sich derselben zu unterziehen. Schiedsrichterliche Entscheidung.

Wider die schiedsrichterliche Entscheidung findet weder Berufung noch sonstiges Rechtsmittel Statt.

Art. 31.

Kann eine zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte gehörende Streitfrage (Art. 2.) nicht durch Vergleich oder schiedsrichterlichen Ausspruch erledigt werden, so ist sie durch die Commission in den Weg Rechtens zu verweisen. Streitigkeiten, welche in den Rechtsweg gehören.

Zu diesem Zwecke ist in der Regel demjenigen, welcher sich nicht im Besitze befindet, zur Anbringung der Klage und zur Bescheinigung hierüber eine angemessene Frist zu setzen, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls auf den erhobenen Anspruch in dem Theilungsverfahren keine Rücksicht genommen werden solle. Dieser Androhung gemäß ist eintretenden Falles zu verfahren.

Art. 32.

Kann etwa eine Einrichtung getroffen werden, durch welche der Einfluß des Rechtsstreites auf das Theilungs-Verfahren beseitigt wird, so ist das letzte fortzusetzen. Behandlung der Sachen während eines Rechtsstreits.

Ist eine solche Einrichtung nicht zu ermitteln, so hat die Commission zu bestimmen, ob und wie weit unter Vorbehalt der gerichtlichen Entscheidung mit der Bearbeitung der Sache fortzufahren ist. Es ist jedoch nichts vorzunehmen, was in Folge der Entscheidung des Rechtsstreits vergeblich werden kann.

Art. 33.

Die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, welche den Fortgang einer Theilung hemmen, ist von Amtswegen thunlichst zu beschleunigen. Beschleunigung der mit einer Theilung in Verbindung stehenden Rechtshändel.

Die Commission hat bei etwaiger, von einer oder andern Seite eintretenden, Verzögerung einer anhängigen Rechtssache wegen der Beförderung derselben Anträge zu machen, auf welche die nach Lage der Sache erforderliche proceßleitende Verfügung ohne Antrag der Partei vom Gerichte zu erlassen ist. —

Art. 34.

Bedarf die Commission der Einsicht der Proceßacten, so kann sie deren Mittheilung bei dem Gerichte erwirken, oder die Einlieferung der Manual-Acten der Betheiligten verfügen. Wechselseitige Mittheilung der Acten.

Auch die Gerichte sind befugt, die Mittheilung der Commissions-Verhandlungen zur Einsicht bei anhängigen Rechtsstreitigkeiten zu verlangen.

Digitized by Google

D. Von Fristen, Terminen und vom Ungehorsam.

Art. 35.

Bestimmung der Fristen und Termine.

Soweit nicht dieses Gesetz die Fristen allgemein vorschreibt und die Nachtheile für den Fall der Versäumniß bestimmt, werden die Fristen und Termine von den Behörden festgesetzt unter Androhung von Geldbußen oder sonstigen der Lage der Sache entsprechenden Nachtheilen.

Art. 36.

Peremtorische Eigenschaft derselben.

Alle Fristen und Termine, sie mögen durch das Gesetz oder durch die Behörden bestimmt seyn, sind peremtorisch.

Versäumniß oder Ungehorsam hat neben den vorgedachten Nachtheilen die Tragung der etwa verursachten Kosten von selbst zur Folge.

Eines Ausschließungs-Bescheides (Präclusivdecrets) bedarf es weder bei besondern noch bei öffentlichen Ladungen.

Art. 37.

Erstreckung derselben.

Die Fristen und Termine können nur einmal und zwar nur wegen triftiger hinlänglich bescheinigten oder der Behörde bekannten Hindernisse erstreckt werden.

Eine fernere Verlängerung findet nur dann Statt, wenn die Unmöglichkeit der Folgeleistung nachgewiesen wird.

Die Einlegungsfrist für Berufungen ist unerstreckbar.

Die durch Fristgesuche verursachten Kosten fallen dem Nachsuchenden zur Last.

Art. 38.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand soll nur aus dringenden genügend nachgewiesenen Gründen und nur unter Verurtheilung in alle durch die Versäumniß und die darüber eingetretene Verhandlung veranlaßte Kosten zugestanden werden.

Art. 39.

Fortsetzung.

Die Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hemmen den Fortgang des Verfahrens nicht. Die Aussetzung desselben kann nur aus zureichenden Gründen von der Behörde, welche über das Gesuch zu entscheiden hat, angeordnet werden.

E. Von dem Beweise.

Art. 40.

Allgemeine Vorschrift für das Beweisverfahren.

Ist in Theilungssachen eine Klarmachung von Thatsachen oder eine Werthausmittelung nöthig, so hat die Commission nach Lage der Sache die erforderlichen Verfügungen zu treffen, und demnächst nach Vernehmung der Betheiligten die vorgeschlagenen Beweismittel aufzunehmen und die sonst etwa von ihr nöthig erachteten Ermittelungen eintreten zu lassen.

Art. 41.

Beweismittel.

In Theilungssachen finden die in dem gerichtlichen Verfahren zulässigen Beweismittel (Zeugen, Sachkundigen, Urkunden, Augenschein und Eid) Anwendung.

Es gelten hierbei folgende nähere Bestimmungen:

Art. 42.

1. Zeugen.

Wenn ein Beweis durch Zeugen geführt werden soll, so sind sie vor oder nach der Abhörung mit dem für den Civil-Proceß vorgeschriebenen Eide zu belegen.

Die Betheiligten und ihre Bevollmächtigten sind befugt, der Vernehmung der Zeugen beizuwohnen, sofern nicht nach Ermessen der Commission besondere Gründe entgegen-

Digitized by Google

stehen. Sie dürfen das Verhör nicht mit Fragen unterbrechen, jedoch nach Beendigung desselben Puncte bemerklich machen, worüber sie noch eine Vernehmung wünschen, welche letztere, wenn die Puncte für erheblich erkannt werden, sofort vorzunehmen ist.

Im Übrigen sind bei dem Zeugenbeweise die Proceß-Vorschriften für die Untergerichte zu befolgen.

Art. 43.

2. Sachkundige. Wahl derselben.

Sind Ausmittelungen durch Sachkundige anzuordnen, so sind die Theilnehmer über die Zahl derselben zu hören.

Sie werden mit Vorbehalt der Bestimmung im Art. 71. von den Theilnehmern erwählt.

Sollen aber nach dem Antrage derselben oder nach Bestimmung der Commission mehr als zwei gebraucht werden, so hat die Commission einen derselben zu ernennen.

Stehen zwei Parteien einander gegenüber, so hat jeder Theil einen oder eine gleiche Zahl Sachkundiger zu ernennen. In anderen Fällen findet gemeinschaftliche Wahl Statt.

Bei der Theilnahme Mehrer an der Wahl entscheidet Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Commission.

Art. 44.

Eigenschaften derselben.

Es sind nur solche Personen zu wählen, bei welchen gehörige Sachkunde (technische Fähigkeit) vorauszusetzen ist. Sind zur Beurtheilung des Gegenstandes forstwissenschaftliche Kenntnisse nöthig, so sind als Schätzer nur Forstmänner zuzulassen.

Eine in Rücksicht auf Sachkunde unangemessene Wahl kann von der Commission verworfen werden.

Über die Glaubwürdigkeit der Sachkundigen entscheiden die allgemeinen Rechtsregeln.

Art. 45.

Beeidigung und Anweisung derselben.

Die gewählten Sachkundigen sind eidlich zu verpflichten, insofern nicht von den Betheiligten darauf verzichtet wird.

Sie sind nach Maaßgabe des Zwecks und der Verhältnisse des einzelnen Falles durch die Commission mit Anweisung (Instruction) zu versehen.

Den Betheiligten steht frei, der Beeidigung und der Ertheilung der Anweisung beizuwohnen oder von letzterer Kenntniß zu nehmen und dagegen Erinnerungen zu machen, über welche von der Commission zu entscheiden ist.

Art. 46.

Abgabe und Eröffnung der Gutachten.

Die Sachkundigen haben bei Abweichungen in den Ansichten, oder wenn die Commission es sonst für zweckmäßig hält, ihre Gutachten abgesondert abzugeben.

Sind jene Abweichungen erheblich, so ist eine gemeinschaftliche Berathung der Sachkundigen anzuordnen.

Die Gutachten sind den Betheiligten zu eröffnen.

Es steht sowohl diesen als der Commission frei, Erinnerungen dagegen vorzubringen. Die Sachkundigen haben diese zu erwägen und darauf ihre fernere endliche Erklärung abzugeben.

Art. 47.

Annahme des Durchschnitts bei Schätzungen.

Bei Schätzungen ist, sofern die Angaben verschieden sind, der Durchschnitt derselben als Ergebniß anzunehmen.

Art. 48.

Wiederholung der Schätzungen.

Jeder Theilnehmer ist befugt, eine Wiederholung der Schätzung zu verlangen.

In solchem Falle wird eine gleiche Anzahl von Sachkundigen, wie zur ersten Untersuchung auf gleiche Weise gewählt.

d by Google

Die zweite Schätzung ist von den ältern und neuern Sachkundigen gemeinschaftlich vorzunehmen.

Wenn die frühere Schätzung durch mehre Sachverständige verrichtet war, so sollen Schürzen in der Art gebildet werden, daß der frühere und ein neuer Schätzer zusammentreten, welche jedoch auch in den Schürzen ihre Schätzungen abgesondert abgeben können.

Gegen das Ergebniß der wiederholten Schätzung findet keine weitere Einwendung Statt.

Die Kosten der wiederholten Schätzung sind von demjenigen, der sie verlangt hat, dann zu bezahlen, wenn das Ergebniß der zweiten Schätzung nicht mindestens um fünf Procent günstiger, als das der ersten für ihn ausgefallen ist.

Art. 49.

3. Urkunden. Die Commission kann den Betheiligten die Vorlegung aller derjenigen Urkunden u. s. w. auflegen, welche als gemeinschaftlich anzusehen sind, unbeschadet der Fälle, in welchen sonst eine Editionspflicht nach den allgemeinen Rechtsbestimmungen begründet ist.

Sie kann die angemessenen Androhungen damit verbinden und den Editionseid auferlegen.

Art. 50.

4. Augenschein. Kommt es auf einen Augenschein an, so kann solcher in jeder Lage der Sache auf Antrag der Betheiligten oder von Amtswegen vorgenommen werden.

Art. 51.

5. Eid. Die Commission kann auch auf einen nothwendigen Eid erkennen.

Eine Eideszuschiebung ist nur dann statthaft, wenn andere zulässige Beweismittel mangeln.

II.

Von dem Vorverfahren.

Art. 52.

Antrag auf Theilung. Wer eine Theilung wünscht, hat seinen Antrag unter Darlegung des Sachverhältnisses bei der Obrigkeit der belegenen Sache schriftlich oder mündlich einzubringen.

Art. 53.

Gegenstand des Vorverfahrens. Das hiermit eintretende Vorverfahren hat die Untersuchung zum Gegenstande, ob die Theilung stattnehmig sey.

Diese Untersuchung zerfällt in die Fragen

1) ob die Theilung rechtlich verlangt werden könne?
2) ob sie landespolizeilich zuzulassen? und
3) ob sie landwirthschaftlich nützlich sey?

Art. 54.

Fortsetzung. Die beiden ersten Puncte sind in allen Fällen, der dritte Punct aber nur dann zu untersuchen, wenn darauf angetragen wird.

Art. 55.

Untersuchung über die Nützlichkeit der Theilung. In diesem Falle ist von der Obrigkeit auf Kosten desjenigen Theils, gegen welchen die demnächstige Entscheidung ausfällt, über die landwirthschaftliche Nützlichkeit der Theilung eine Untersuchung durch Sachkundige zu verfügen, von denen jeder Theil Einen und die Obrigkeit den Dritten zu ernennen hat.

Art. 56.

Im Übrigen hat die Obrigkeit durch Vernehmung der Betheiligten durch Besichtigung oder sonstige Schritte die Verhältnisse näher aufzuklären, welche auf die Beurtheilung der im Art. 53. angegebenen beiden ersten Puncte Einfluß haben. Verfahren bei der Obrigkeit.

Art. 57.

Hält die Obrigkeit die Frage über die Stattnehmigkeit der Theilung genügend aufgeklärt, so hat sie unter Vorlegung der Verhandlungen an die vorgesetzte Landdrostei Bericht zu erstatten. Berichterstattung an die Landdrostei.

Art. 58.

Die Landdrostei hat nunmehr über die Stattnehmigkeit zu erkennen. Entscheidung der Landdrostei.

Hält sie vorgängige fernere Aufklärungen für nöthig, so hat sie die näheren Vorschriften hierüber zu ertheilen.

Nöthigenfalls kann sie eine besondere Commission anordnen.

Art. 59.

Ist der Theilungs-Gegenstand zum Theil unter fremder Hoheit belegen und ein abgesondertes Verfahren in Bezug auf den diesseitigen Theil nicht thunlich; so ist vor dem Erkenntnisse über die Stattnehmigkeit an das Ministerium zu berichten, welches die etwa nöthige Verhandlung mit dem Nachbarstaat zulegen oder sonst weiter verfügen wird. Berichterstattung an das Ministerium.

Art. 60.

Aus einem rechtskräftigen Erkenntniß auf Stattnehmigkeit erlangt jeder Provocant ein Recht auf Ausführung der Theilung. Wirkung des rechtskräftigen Erkenntnisses auf Stattnehmigkeit.

Der spätere Rücktritt anderer Theilnehmer ist hierauf ohne Einfluß.

Bei Gemeinheits-Theilungen beschränkt sich jedoch das aus dem rechtskräftigen Erkenntniß erlangte Recht des oder der einzelnen Theilnehmer darauf, wenn eine Theilung nicht zu Stande kommt, die Absonderung einer ihrem Theilnehmungsrecht entsprechenden Abfindung zu fordern, welche auf Kosten Aller geschehen muß, die zu den Kosten einer vollständigen Theilung hätten beitragen müssen.

III.

Haupt-Verfahren.

Art. 61.

Ist auf Stattnehmigkeit der Theilung erkannt, so hat die Landdrostei zur Ausführung derselben eine Commission (Art. 1.) anzuordnen. Anordnung der Commission.

Art. 62.

Das hiernächst eintretende Haupt-Verfahren muß umfassen: Bestandtheile des Haupt-Verfahrens.

1) die Feststellung der Theilungs-Gegenstände in Rücksicht der Begrenzung, des Flächengehalts und der Ertragsfähigkeit (Art. 63—71.);
2) die Erforschung der Betheiligten und ihrer Rechte, sowie die Feststellung des Theilungs-Maaßstabes (Art. 72—78.);
3) die Ausmittelung der Vergütungen (Art. 79—88.).

Die Reihefolge, in welcher die auf diese Gegenstände sich beziehenden Geschäfte vorzunehmen sind, hängt von den Verhältnissen des einzelnen Falles und von dem Ermessen der Commission ab.

Google

A. Feststellung der Theilungs-Gegenstände.

Art. 63.

Grenz-Berichtigung.

Zur Feststellung der Theilungs-Gegenstände ist zuvörderst auszumitteln, ob die Grenzen deutlich oder unbestritten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine vergleichsmäßige Feststellung zu versuchen.

Fällt die streitige Grenze mit der Landesgrenze zusammen, so ist durch die Landdrostei dem Ministerium hiervon Anzeige zu machen, damit wegen gemeinsamer Regelung der Landes- und der Eigenthumsgrenze Einleitung getroffen werden kann.

Art. 64.

Absonderung der streitigen Fläche.

Sollte ein Vergleich nicht erreicht werden, oder die gleichzeitig erforderliche Regelung der Landesgrenze einen längeren Aufenthalt erwarten lassen, so ist darüber zu entscheiden, ob etwa die streitige Fläche von dem Verfahren auszuschließen sey.

Art. 65.

Feststellung des Flächengehalts. Anweiser.

Die Theilungs-Gegenstände müssen vermessen und chartirt werden.

Zu solchem Ende sind zunächst Anweiser durch die Betheiligten aus ihrer Mitte zu wählen.

Die Anweiser, welche die auf sie gefallene Wahl ohne erhebliche Behinderungsgründe nicht ablehnen können, haben die zu vermessenden Grundstücke, deren Grenzen und Eigenthümer, dem Feldmesser zu bezeichnen.

Sie sind eidlich zu verpflichten, sofern nicht die Betheiligten darauf verzichten.

Ihre Vergütung ist in jeder Sache besonders festzustellen.

Art. 66.

Feldmesser.

Ferner ist der Feldmesser, welcher geprüft und beeidigt seyn muß, zu dem Vermessungsgeschäfte besonders anzuweisen.

Bei schwierigen Vermessungsarbeiten ist demselben eine schriftliche Anweisung zu ertheilen.

Art. 67.

Revision der Vermessung.

Nach beendigter Vermessung ist deren Richtigkeit zu prüfen.

Nach befundener Richtigkeit sind die Charte und das Vermessungsregister durch die Commission zu attestiren und den Betheiligten mit den erforderlichen Erläuterungen allenfalls an Ort und Stelle zur Anerkennung vorzulegen.

Art. 68.

Feststellung der Ertragsfähigkeit. 1. Classificationen.

Wenn die Ertragsfähigkeit der Theilungs-Gegenstände durch Schätzung auszumitteln ist und dieselben von erheblich abweichender Güte sind, so müssen zuvörderst die auf den Ertrag Einfluß habenden Verschiedenheiten erforscht und diejenigen Theile der Grundstücke (Bonitäts-Abtheilungen) bei welchen solche eintreten, örtlich bezeichnet werden.

Dies geschieht durch s. g. Classificatoren, welche von den Theilnehmern in beliebiger Anzahl aus ihrer Mitte zu erwählen sind.

Sie können die auf sie gefallene Wahl ohne erhebliche Behinderungsgründe nicht ablehnen und sind eidlich zu verpflichten, sofern hierauf nicht verzichtet wird.

Ihre Vergütung ist in jeder Sache besonders festzustellen.

Art. 69.

Fortsetzung.

Hiernächst ist für jede Gattung der Theilungs-Gegenstände, als Anger, Heidegrund, Forsten, Wiesen, Marsch und Geest-Ackerland ꝛc. eine gewisse Zahl von Classen (Bonitäts-Classen) zu bestimmen, in welchen die einzelnen Grundstücke und Bonitäts-Abtheilungen zu vertheilen sind.

Digitized by Google

Art. 70.

Das vorgedachte Geschäft geschieht ebenfalls durch die Classificatoren, muß jedoch von den Schätzern (Art. 71.) geprüft werden. Fortsetzung.

Tritt hierbei ein abweichendes Ergebniß ein, so sind die Classificatoren und Schätzer zur gegenseitigen Angabe ihrer Gründe zu veranlassen.

Wenn die Meinungsverschiedenheit sich hierdurch nicht beseitigt, so entscheidet der Ausspruch der Schätzer.

Art. 71.

Behuf der eigentlichen Schätzung (Bonitirung) sind von der Commission Schätzer zu ernennen. 2. Bonitirung.

Werden von den Betheiligten Einwendungen gegen die Wahl gemacht, so ist darüber Entscheidung abzugeben.

Die Schätzer haben ihr Geschäft nach den Bestimmungen der provinziellen Theilungs-Ordnungen und nach der zu erlassenden allgemeinen Instruction unter Leitung des technischen Commissairs vorzunehmen.

Die Vergütung der Schätzer ist in jeder Sache besonders festzustellen.

B. Feststellung der Theilnehmungs-Rechte und des Theilungs-Maaßstabes.

Art. 72.

Zur Ermittelung der Betheiligten und ihrer Rechte bei Gemeinheits-Theilungen und der Eigenthums-Verhältnisse bei Verkoppelungen sind die bekannten Theilnehmer, namentlich auch die Grundherren, unter der Verwarnung vorzuladen, daß im Falle des Ausbleibens ihre Berechtigungen nur nach Angabe der übrigen Betheiligten berücksichtigt und sie in sonstigen Beziehungen als zustimmend angesehen werden sollten. Vorladung der Betheiligten.

Art. 73.

Zugleich ist eine öffentliche Ladung zu erlassen, wodurch, unter gleicher Androhung, bei Gemeinheits-Theilungen, alle unbekannten Theilnehmer, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an die Theilungs-Gegenstände zu machen haben, namentlich die Grundherren, wenn sie nicht bekannt sind, und bei Verkoppelungen die etwa unbekannt gebliebenen Land-Eigenthümer zur Anmeldung und Klarmachung ihrer Ansprüche oder Widersprüche aufzufordern sind. Öffentliche Ladung.

Art. 74.

In der öffentlichen Ladung sind zugleich, die aus irgend einem Grunde betheiligten dritten Personen, insbesondere Zehntberechtigte, Gutsherren, Pfandgläubiger u. s. w. aufzufordern, ihr etwaiges Interesse bei dem Geschäft, so weit sie es für nöthig halten (Art. 87.) zu beachten. Fortsetzung.

Art. 75.

Ist es nach den Umständen unwahrscheinlich, daß unbekannte Berechtigungen bestehen, so kann mit Zustimmung der Theilnehmer die öffentliche Ladung bis zur Eröffnung des Theilungsplans ausgesetzt und mit der Ladung zu dem Eröffnungs-Termine verbunden werden. Fortsetzung.

Art. 76.

Über die erfolgenden Anmeldungen sind die Theilnehmer oder deren gemeinschaftliche Bevollmächtigten gegenseitig zu vernehmen. Auch sind die nach Lage der Sache zur Klarmachung aller Berechtigungen u. s. w. etwa erforderlichen Schritte zu thun. Anmeldung und Klarmachung der Berechtigungen.

Digitized by Google

Art. 77.

Theilungs-Maaßstab. In Beziehung auf den anzuwendenden Theilungs-Maaßstab sind die nöthigen Ermittelungen und Feststellungen nach Anleitung der Theilungs-Ordnungen vorzunehmen.

Art. 78.

Fortsetzung. Kann über den anzuwendenden Theilungs-Maaßstab eine Vereinbarung nicht zu Stande gebracht werden, so hat die Commission, nach Anhörung der Betheiligten Entscheidung darüber abzugeben und bei Eröffnung derselben die Wirkung des Maaßstabes in der Ausführung darzulegen.

Bei Vermittelung von Vergleichen über den Theilungs-Maaßstab durch die Commission, ist eine gleiche Darlegung nöthig.

C. Ausmittelung der Vergütungen.

Art. 79.

Allgemeine Bestimmung. Auf den Grund der geschehenen Feststellung der Theilnehmungs-Rechte und des Theilungs-Maaßstabes ist die Vergütung für jene Rechte, bei Verkoppelungen aber der Ersatz für die in die Verkoppelung gezogenen Grundstücke festzusetzen.

Art. 80.

Ausscheidungen zu gemeinnützigen Zwecken. Bei Theilungen von Gemeinheiten ist vor Feststellung der Entschädigungen zur Verhandlung zu bringen, ob und welche Theilung der Gemeinheit zur fernern gemeinschaftlichen Benutzung als Lehm-, Sand- und Mergel-Gruben, als Kalk- und Steinbrüche, als Viehtränken und Flachsrothegruben, zur Tilgung von Gemeindeschulden, zu Verbesserungen von Gemeindeforsten, oder zu sonstigen Zwecken von der Vertheilung auszunehmen seyen.

Hierüber ist mit der Obrigkeit zu verhandeln und im Falle der Meinungs-Verschiedenheit zwischen ihr und der Commission die Entscheidung der Landdrostei einzuholen.

Ferner ist auf die Verbesserung der Einkünfte der Pfarr- und Schulstellen nach Anleitung der bestehenden Gesetze Bedacht zu nehmen, und zu dem Ende mit der zuständigen geistlichen Behörde eine Verhandlung zuzulegen.

Art. 81.

Folge-Einrichtungen. Auch sind die Einrichtungen zu bestimmen, welche die Erleichterung und Sicherstellung der künftigen Benutzung oder die Erhöhung des Ertrages bezielen. Es sind daher wegen Begrenzung und Befriedigung der Grundstücke, wegen der Anlegung neuer und wegen Begradigung und Erbreiterung vorhandener Wege und Triften, wegen Anlage von Brücken, Wasserzügen und etwaigen sonstigen Anstalten zu einer Abwässerung oder Bewässerung, sowie über die Unterhaltung derartiger Anlagen nach vorgängiger Vernehmung der Betheiligten und mit Genehmigung derjenigen Behörden, deren Mitwirkung nach Lage der Sache etwa erforderlich ist, die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

Art. 82.

Mitwirkung der Obrigkeit hiebei. Sollte die Ausführung derartiger Anlagen zweckmäßiger und mit minderen Kosten durch die Obrigkeit geleitet werden können, so hat die Commission letztere hiezu zu veranlassen.

Art. 83.

Zuziehung eines Technikers. Ist nach Lage der Sache die Zuziehung eines Technikers nöthig, so ist diese zu veranlassen. Insbesondere ist bei Entwässerungs- und Bewässerungs-Anstalten von größerem Umfange der Wasserbaubediente des Districts zuzuziehen.

Art. 84.

Grundabtretung behuf der Wege und Wasserzüge. Ist behuf der Wege und Wasserzüge eine Grundabtretung nöthig, so muß der Eigenthümer sich solche gegen vorhergehende vollständige Entschädigung gefallen lassen.

Digitized by Google

Art. 85.

Nach Feststellung aller Abgänge ist der Flächengehalt des zur Vertheilung zu bringenden Grundes zu berichtigen. Feststellung der reinen Theilungsmasse.

Art. 86.

Zum Zweck der sodann erforderlichen örtlichen Anweisung des Ersatzes ist auf den Grund der bisherigen Feststellungen, der Anträge und Zugeständnisse der Betheiligten oder der etwa erforderlichen Bestimmungen durch das Loos ein Vertheilungsplan zu entwerfen, welcher hiernächst in der Charte einzutragen und an Ort und Stelle durch Absteckung der Theilungslinien zu bezeichnen ist. Örtliche Anweisung des Ersatzes.

Art. 87.

Haften auf den Grundstücken Rechte dritter Personen, insbesondere Zehnten, Weiderechte, Pfandrechte u. s. w., so hat die Commission für deren Sicherung zu sorgen. Sicherstellung der Rechte Dritter.

Es sind die nöthigen Nachrichten darüber einzuziehen und die Betheiligten darüber zu vernehmen.

Nachdem der Plan zur neuen Vertheilung der Grundstücke entworfen worden, ist wegen neuer Regelung der Zehnten, Pfandrechte, Pachtverhältnisse unter Zuziehung der hiebei Betheiligten, das Erforderliche anzuordnen.

Dem Zehntherrn ist eine Nachweisung der alten und neuen Zehntflur auf Kosten der Verkoppelungs-Theilnehmer von der Commission mitzutheilen.

IV.

Von dem Schlußverfahren.

Art. 88.

Sind die Entschädigungen ausgemittelt, die Theilungslinien abgesteckt und soweit nöthig den Theilnehmern an Ort und Stelle bekannt gemacht, so ist der Theilungsplan zu verfassen. Aufstellung des Theilungsplans.

Art. 89.

Der Plan ist unter Beifügung der Acten und der Charte, der Landdrostei einzusenden. Einsendung des Plans an die Landdrosteien.

Art. 90.

Diese hat zu prüfen: Prüfung desselben durch die Landdrostei.

1) ob die Vorschriften, von welchen die Gültigkeit des Verfahrens abhängt, befolgt sind;
2) ob die Fassung des Planes deutlich und vollständig ist;
3) ob die aufgestellten Berechnungen in calculo richtig sind;
4) ob der Plan, mit den erfolgten Entscheidungen und Vergleichen übereinstimme, wobei diese Entscheidungen und Vergleiche selbst nicht abgeändert werden können;
5) ob das öffentliche Interesse, namentlich in Bezug auf Ausscheidungen zu gemeinnützigen Zwecken, auf Folge-Einrichtungen, auf Gemeinde-Forsten u. s. w. genügend beachtet worden.

Art. 91.

Finden sich in der einen oder andern Beziehung Mängel oder Bedenken, so ist zu deren Beseitigung oder Aufklärung das Nöthige zu verfügen. Fortsetzung.

Ergeben sich keine Anstände oder werden sie beseitigt, so ist die Genehmigung zu ertheilen.

Digitized by Google

Art. 92.

Eröffnung des Plans.

Hierauf ist der Plan in einem an Ort und Stelle anzusetzenden Termine zu eröffnen und zu verdeutlichen.

Zu dem Termine sind die sämmtlichen Theilnehmer, namentlich auch die Grundherrn, und außerdem bei Verkoppelungen die Zehntherren, Pfandgläubiger und die Pächter der zum Umsatz kommenden Grundstücke vorzuladen, unter Freistellung einer vorgängigen Einsicht oder abschriftlichen Mittheilung des Plans und unter der Androhung des Ausschlusses mit ihren etwaigen Einwendungen gegen die planmäßige Ausführung.

Gleichzeitig sind mittelst öffentlicher Ladung unter gleicher Verwahrung zum Erscheinen in diesem Termine diejenigen dritten Personen aufzufordern, welchen als Guts-, Dienst- und Erbenzinslehnsherren, als Agnaten und Fideicommißerben oder aus sonstigem Grunde eine Einwirkung in Beziehung auf die Ausführung der Theilung oder Verkoppelung zusteht.

Art. 93.

Fortsetzung.

Nach der Eröffnung sind die Anwesenden aufzufordern, sich bei Strafe des Ausschlusses mit ihren etwaigen Widersprüchen über den Plan zu erklären.

Über die Widersprüche, welche erhoben werden, ist, wenn eine gütliche Verständigung nicht zu erreichen ist, Entscheidung abzugeben.

Die hieraus sich ergebenden Abänderungen sind in den Plan nachzutragen. Auch ist nöthigenfalls die Eintheilung danach zu berichtigen.

Art. 94.

Verloosung der Entschädigungen.

Zugleich ist die etwa erforderliche Verloosung der Entschädigungen, sofern sie nicht schon früher Statt gefunden hat (Art. 86.) vorzunehmen.

Art. 95.

Theilungs-Urkunde.

Nunmehr ist die Theilungs-Urkunde (Receß) zu entwerfen.

Diese muß mit dem Plane übereinstimmen und alle wesentlichen Theile desselben befassen.

Bei besonders einfachen Auseinandersetzungen kann der Entwurf dieser Urkunde die Stelle des förmlichen Planes vertreten und ist alsdann gleich dieser, nach geschehener Prüfung durch die Landdrostei den Betheiligten zu eröffnen.

Art. 96.

Vollziehung der Theilungs-Urkunde.

Zur Vollziehung der Theilungs-Urkunde sind die Betheiligten unter der Androhung vorzuladen, daß für die Ausbleibenden die Urkunde als vollzogen werde angenommen werden.

Art. 97.

Fortsetzung.

Bei der Vollziehung selbst ist die Legitimation derer, welche zu diesem Geschäfte sich einfinden, zu prüfen. Die Unterschriften sind unter Hinweisung auf die beigebrachten Syndicate, Vollmachten ꝛc. durch die Commission zu beglaubigen.

In Ansehung derjenigen, welche ausgeblieben sind, oder die Unterschrift verweigern, ist das Nöthige durch die Commission zu bemerken.

Art. 98.

Bestätigung derselben durch die Landdrostei.

Die vollzogene Urkunde ist der Landdrostei zur Bestätigung einzusenden.

Art. 99.

Überweisung der Entschädigungen.

Sobald diese Bestätigung erfolgt ist, sind die vorläufig örtlich bezeichneten Entschädigungen den Betheiligten zur Benutzung zu überweisen.

Eine frühere Überweisung kann ausnahmsweise dann verfügt werden, wenn Beru-

Digitized by Google

fungen und Beschwerden, welche auf die Vertheilung von Einfluß seyn können, nicht vorliegen und nicht zu erwarten sind.

Art. 100.

Nimmt ein Theilnehmer die ihm vorläufig angewiesene Entschädigung eigenmächtig in Besitz, so verliert er dadurch das Recht der Beschwerdeführung über eine etwa erlittene Verkürzung. Eigenmächtige Besitz-Ergreifung.

Art. 101.

Sollten einzelne Theilnehmer nach rechtskräftiger Entscheidung über ihre etwaigen Beschwerden, sich der Ausführung des Plans widersetzen, sey es durch Verhinderung anderer Theilnehmer an der Benutzung ihrer Entschädigungen, oder durch Verweigerung der Theilnahme an der Ausführung der gemeinschaftlichen Arbeiten; so ist denselben jede fernere Störung bei angemessener Geldbuße und im Wiederholungsfalle bei Gefängnißstrafe zu verbieten, und die Ausführung der verweigerten Arbeiten, nach vorgängiger Androhung, auf Kosten der Säumigen zu verfügen. Widersetzlichkeit gegen die Ausführung.

Daneben sind solche Handlungen, welche durch andere Strafverbote getroffen werden, von der nach Lage der Sache zuständigen Behörde zu bestrafen.

Art. 102.

Nach gänzlicher Beendigung des Verfahrens und Erledigung der etwa ergriffenen Rechtsmittel sind die Commissions-Acten nebst der Charte derjenigen Obrigkeit zur Aufbewahrung mitzutheilen, in deren Bezirke die Theilungsgegenstände ganz oder zum größeren Theile liegen. Aufbewahrung der Acten und Charten.

Eine Ausfertigung der Theilungs-Urkunde nebst einem zweiten Exemplare der Charte ist der Landdrostei einzusenden.

Art. 103.

Die Obrigkeit hat wegen der in Folge der Theilung oder Verkoppelung eingetretenen Veränderungen in dem Grundeigenthume, den Pfandrechten und sonstigen privatrechtlichen und öffentlichen Verhältnissen, die geeigneten Eintragungen, Umschreibungen und Berichtigungen von Amtswegen vorzunehmen, oder unter Mittheilung der nöthigen Nachrichten bei der zuständigen Behörde zu veranlassen. Es sind hierfür keine Gebühren, sondern nur baare Auslagen zu berechnen. Vorschrift für die Obrigkeit wegen Eintragungen, Umschreibungen ꝛc.

Art. 104.

Entstehen nach ausgeführter Theilung Streitigkeiten, welche in der Theilung ihre Quelle haben und nach den Gesetzen über Theilung zu beurtheilen sind, so sind solche von der Landdrostei zu entscheiden. Streitigkeiten nach ausgeführter Theilung.

V.

Von den Rechtsmitteln und Beschwerden.

Art. 105.

Gegen die Entscheidungen der Commission findet Berufung an die Landdrostei Statt. Berufung gegen die Entscheidung der Commission.

Art. 106.

Wer durch eine solche Verfügung der Commission sich beschwert erachtet, welche nicht nach Anhörung beider Theile erfolgt ist, kann die Berufung dagegen nicht eher ergreifen, als nachdem er dawider Vorstellung bei der Commission gemacht und diese darüber entschieden hat. Vorgängige Vorstellung.

Digitized by Google

Art. 107.

Einlegung und Rechtfertigung der Berufung.

Die Berufung muß binnen zwanzig Tagen von der Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung angerechnet bei der Commission oder bei der Obrigkeit der belegenen Sache eingelegt und innerhalb sechs Wochen nach jener Eröffnung bei der Commission gerechtfertigt werden.

Ist die Einlegung bei der Obrigkeit geschehen, so ist eine von der Obrigkeit hierüber zu ertheilende Bescheinigung mit der Rechtfertigung der Commission zu überreichen.

Art. 108.

Fortsetzung.

Die Einlegung und Rechtfertigung kann entweder schriftlich oder mündlich zu Protocoll geschehen.

Art. 109.

Weiteres Verfahren.

Die Rechtfertigungsschrift oder das über die Rechtfertigung aufgenommene Protocoll ist von der Commission mit ihrem Berichte und mit den Acten, so weit sie zur Beurtheilung der Beschwerde nöthig sind, der Landdrostei einzusenden.

Art. 110.

Wirkung der Berufung.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung für das Verfahren, so weit es von der angefochtenen Verfügung abhängt.

Über die Grenzen, binnen welchen die Suspensivwirkung zugelassen worden, ist das Nöthige der Partei zu eröffnen und der Landdrostei im Bericht anzuzeigen.

Art. 111.

Befugniß der Commission in Bezug auf anhängige Berufungen.

Die Commission kann, wenn sie es demnächst für nöthig erachtet, demjenigen Theile, welcher die Berufung ergriffen hat, die Beibringung einer Bescheinigung über die fortwährende Anhängigkeit der Sache bei den höheren Behörden aufgeben, oder auch die Entscheidung der Sache bei der höhern Behörde in Erinnerung bringen.

Art. 112.

Verspätete Berufungen.

Verspätete Berufungen sind von der Commission zurückzuweisen.

Wird jedoch ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der Berufung verbunden, so müssen die Verhandlungen an die Landdrostei zur Entscheidung eingesendet werden.

Art. 113.

Verfahren bei der Landdrostei.

Die Landdrostei hat, wenn der Gegentheil über den Gegenstand der Beschwerde bereits gehört und die Sache genügend aufgeklärt ist, über die Berufung sofort zu entscheiden, sonst aber eine weitere Verhandlung oder Untersuchung, mit welcher auch ein anderer Commissarius beauftragt werden kann, anzuordnen.

Die Entscheidung der Landdrostei muß unter Anführung der Gründe erfolgen.

Die Eröffnung der landdrosteilichen Entscheidung geschieht durch die Commission.

Art. 114.

Folgen unbegründeter Berufungen.

Die Zurückweisung der Berufung zieht die Verurtheilung in die Kosten nach sich, welche durch die Verhandlung über sie veranlaßt sind.

Außerdem kann in den geeigneten Fällen auf Schadenersatz und auf Geldbußen erkannt werden.

Art. 115.

Berufung gegen die Entscheidung der Landdrostei.

Gegen die Entscheidungen der Landdrostei kann die Berufung an das Ministerium (Art. 11.) ergriffen werden.

Digitized by Google

Art. 116.

Die vorgedachte Berufung muß bei der Obrigkeit oder bei der Commission eingelegt werden. Verfahren bei dieser Berufung.

Die Rechtfertigungsschrift ist der Commission einzureichen, welche sie mit den Acten an die Landdrostei einzusenden hat.

Im Übrigen finden die Bestimmungen der Art. 100 bis 114. Anwendung.

Art. 117.

Außer der Berufung findet eine Beschwerde wegen Verkürzung Statt. Beschwerde wegen Verkürzung.

Sie setzt voraus, daß die Verkürzung nicht aus dem Inhalte einer Verfügung oder des eröffneten Theilungsplans ersichtlich ist, sondern ohne Verschulden der Partei in einem fehlerhaften Verfahren oder in besonderen nicht berücksichtigten Verhältnissen ihren Grund hat. Erfordernisse.

Sie setzt ferner voraus, daß die Verkürzung nicht ganz unbedeutend ist, oder durch Vortheile, welche dem Beschwerdeführer in anderer Beziehung zu Theil werden, nicht ausgeglichen wird. Nach geschehener Überweisung der Vergütungen ist sie nicht anders zu berücksichtigen, als wenn die Verkürzung mehr als den zehnten Theil der für den Beschwerdeführer ausgemittelten Entschädigung beträgt.

Art. 118.

Während der Dauer des Verfahrens ist die Beschwerde an keine Frist gebunden. Nach geschehener Überweisung der Vergütungen muß sie binnen einem Jahre nach dieser Maaßregel erhoben werden. Fristen.

Art. 119.

Sie ist bei der Commission oder, falls diese etwa nicht mehr besteht, bei der Landdrostei einzubringen. Verfahren.

Es ist zunächst eine gütliche Ausgleichung zu versuchen, und wenn diese nicht zu erreichen ist, von der Landdrostei Verfügung zu treffen.

Art. 120.

Wird die Beschwerde von der Landdrostei begründet befunden, so muß für die eingetretene Verkürzung auf die eine oder andere Weise eine Vergütung unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles nach Billigkeit festgestellt werden. Fortsetzung.

Unbegründete Beschwerden über Verkürzung ziehen die Folgen unbegründeter Berufungen (Art. 114.) nach sich.

Gegen die auf eine Beschwerde wegen Verkürzung erfolgte Entscheidung kann die Berufung an die höhere Behörde ergriffen werden.

Art. 121.

Außer den Berufungen und der Beschwerde wegen Verkürzung finden in Theilungssachen (vorbehältlich der Bestimmung des Art. 106.) keine Rechtsmittel, insbesondere keine Rechtsmittel vor derselben Behörde Statt. Unzulässigkeit sonstiger Rechtsmittel.

Auch ist eine Wiederholung des Recurses oder der Beschwerde über denselben Gegenstand unzulässig.

VI.

Von den Privattheilungen.

Art. 122.

Verträge über Privattheilungen erfordern zu ihrer Gültigkeit eine Beurkundung Beurkundung vor der Obrigkeit.

Digitized by Google

vor der Obrigkeit, in deren Bezirke der Gegenstand ganz oder zum größeren Theile liegt.

Die Obrigkeit hat hierfür keine andere Kosten als baare Auslagen zu berechnen.

Art. 123.

Prüfung durch die Landdrostei.

Die Urkunde ist durch die Obrigkeit der Landdrostei einzusenden.

Diese hat solche in Bezug auf das öffentliche Interesse (Art. 90. № 5.) zu prüfen und das Ergebniß dieser Prüfung auszusprechen.

Art. 124.

Verfahren bei Austauschung einzelner Grundstücke.

Verträge über Austauschung einzelner Grundstücke zum Zweck der Zusammenlegung erfordern ebenfalls eine Beurkundung vor der Obrigkeit, für welche auch hier nur baare Auslagen in Anrechnung zu bringen sind.

Einer Einsendung zur Prüfung an die Landdrostei bedarf es nur dann, wenn das öffentliche Interesse dabei berührt wird.

Art. 125.

Streitigkeiten über Privattheilungen.

Streitigkeiten, welche aus solchen Privattheilungen etwa entstehen, gehören, ohne Unterschied, ob die Verträge vor oder nach Erlassung dieses Gesetzes abgeschlossen sind, wenn die Streitigkeiten im ersteren Falle nicht etwa schon bei der Landdrostei anhängig sind, vor die ordentlichen Gerichte.

VII.

Von den Kosten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 126.

Pflicht zur Tragung der Kosten.

Über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten entscheiden, so weit nicht dieses Gesetz besondere Vorschriften enthält, die Bestimmungen der Theilungs-Ordnungen und des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke.

Art. 127.

Feststellung der Kosten.

Die Kosten sind vor ihrer Einziehung besonders festzustellen.

Dies geschieht in Rücksicht der Gebühren der Anweiser, Classificatoren, Schätzer und Zeugen durch die Commission.

Die Feststellung der Kosten-Rechnungen der Commissarien, der zugezogenen untergeordneten Landes-Ökonomie-Bediente und der Feldmesser muß bei der Landdrostei erwirkt werden.

Die geschehene Feststellung ist von der Behörde unter der Rechnung zu bescheinigen.

Art. 128.

Einziehung der Kosten:
1) der gemeinsamen Kosten.

Für die gemeinsam zu tragenden Kosten muß ein besonderer Kostenfonds gebildet werden.

Können die erforderlichen Geldmittel nicht etwa durch eine Anleihe einstweilen herbeigeschafft werden, so sind sie auf Verfügung der Commission, unter Zugrundelegung des muthmaaßlichen demnächstigen Beitragsverhältnisses von den Betheiligten aufzubringen.

Nach beendigtem Verfahren ist aber eine endliche Vertheilung der gemeinsamen Kosten und eine Ausgleichung wegen der bisher geleisteten Zahlungen nach dem nunmehr feststehenden Beitragsverhältnisse, und zwar bei Gemeinheitstheilungen nach dem Verhältniß

Digitized by Google

der Abfindungen unter Zurückführung auf die erste Bonität, bei Verkoppelungen nach dem Flächengehalte der in die Masse geworfenen Grundstücke zu verfügen.

Art. 129.

Zur Verwaltung des Kostenfonds ist unter Leitung der Commission ein Rechnungsführer von den Betheiligten zu bestellen, und seine Vergütung festzusetzen. Fortsetzung.

Derselbe hat bei eigener Verantwortlichkeit nur auf gehörig festgestellte Rechnungen Zahlung zu leisten.

Art. 130.

Die nach Beendigung des Verfahrens oder bei längerer Dauer desselben alljährlich abzulegende Rechnung ist von der Commission zu prüfen. Fortsetzung.

Nach geschehener jedesmaliger Abnahme der Rechnung hat die Commission den Theilnehmern bekannt zu machen, daß jeder derselben sie an einem namhaft zu machenden Orte binnen einer bestimmten Frist einsehen und etwaige Erinnerungen dagegen bei Strafe des Ausschlusses vorbringen könne.

Am Schlusse des Geschäfts ist sie den Theilnehmern zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen. Auch ist, daß dies geschehen, der Landdrostei nachzuweisen.

Art. 131.

Die besonderen Kosten sind von dem oder denjenigen Theilnehmern, welche sie zu tragen haben, nach vorgängiger Feststellung (Art. 127.) einzuziehen. 2) Einziehung der besondern Kosten.

Einer solchen Feststellung bedarf es nicht, wenn die besonderen Kosten nur in baaren Auslagen an Porto ꝛc. und Copialien und Gebühren für Acteneinsicht bestehen.

Hat ein Theilnehmer die Erstattung der von ihm aufgewendeten besonderen Kosten gegen einen Andern anzusprechen, so ist auf dessen Antrag und nach vorgängiger Feststellung der berechneten Kosten, deren Zahlung durch die Commission zu verfügen.

B. Gebühren-Taxe.

Art. 132.

Die Geschäfte, welche von den Commissarien und deren Gehülfen außer dem Hause zu verrichten sind, werden einschließlich der Reisetage durch Diäten vergütet. A. Gebühren der Commissarien und ihrer Gehülfen in commissarischen Geschäften: 1) Diäten.

Sie betragen:

a. für die rechtskundigen Commissarien, die Landes-Ökonomie-Commissarien und die Landes-Ökonomie-Conducteure, insofern letztere mit der Bearbeitung einer Sache selbstständig beauftragt sind, für den Tag . . . . . 2 ℛ 8 ℊ;

b. für die Landes-Ökonomie-Conducteure und beeidigten Geometer bei s. g. commissarischen Geschäften, welche von ihnen verrichtet werden, für den Tag . . . . . 1 ℛ 16 ℊ.

Ist die Verhandlung so zeitig beendigt, oder ist die auf den folgenden Tag zu verschiebende Rückreise auf eine so geringe Entfernung beschränkt, daß der Officiant bis zu Mittag wieder zu Hause seyn kann, so sind für solche Tage nur ½ der obigen Sätze zu berechnen.

Werden an demselben Tage Geschäfte in mehren Sachen vorgenommen, so sind die Diäten nur einmal zu berechnen und nach der Zeitdauer auf die mehren Sachen zu vertheilen.

Bei einer mehrtägigen Dauer der außerhalb des Wohnorts vorzunehmenden Geschäfte können auch für die dazwischen einfallenden Sonn- und Festtage, so wie bei Ge-

Digitized by Google

schäften unter dem freien Himmel für die s. g. Regentage die gedachten Diäten berechnet werden.

Art. 133.

2) Reisekosten. An Reisekosten einschließlich aller Nebenkosten, jedoch mit Ausnahme der Weggelder, ist von den Commissarien, den Landes-Oeconomie-Conducteuren und den Feldmessern zu berechnen:

a. für jede Meile . . . . . 1 ℔.

b. wenn die Entfernung weniger als eine halbe Meile beträgt . . 12 ßß.

Findet die Rückreise an demselben Tage Statt, so wird dafür die Hälfte jener Sätze vergütet.

Werden in verschiedenen Sachen an demselben Orte Geschäfte vorgenommen, so sind die Reisekosten auf die mehren Sachen zu vertheilen.

Werden aber in verschiedenen Sachen nach einander an mehren Orten Geschäfte verrichtet, so sind die Kosten der Reise bis zum ersten Orte der Verhandlung und der Rückreise von dem letzten Geschäftsorte auf die mehren Sachen zu vertheilen, und daneben für jede einzelne Sache die Kosten der Reise von einem Orte bis zum andern zu berechnen.

Für die bereits angestellten Landes-Oeconomie-Commissarien, Conducteure und besoldete Feldmesser sollen die Reisekosten bis dahin, daß sie in eine höhere Besoldung treten, für jede Meile 1 ℔ 2 ßß 8 ₰ und für Entfernungen unter ½ Meile 13 ßß 4 ₰ betragen.

Art. 134.

3) Schreibgebühren ꝛc. An Schreibgebühren werden vergütet:

a. bei linirten Actenstücken für den Bogen . . . . . 3 ßß

b. bei gewöhnlichen Sachen für den Bogen . . . . . 2 ßß

Wenn Abschriften mehr als einen Bogen füllen, so muß die Seite 24 Reihen und die Reihe 12 Silben enthalten.

Für die Beglaubigung von Abschriften findet eine Gebühr von 2 ßß für den Bogen Statt.

Diese Gebühr tritt jedoch nur ein, wenn die Betheiligten beglaubigte Abschriften verlangen. Für die Beglaubigung solcher Abschriften, welche den Oberbehörden eingesandt werden, findet sie keine Anwendung.

Art. 135.

4) Vergütung für Hausarbeiten. Außerdem findet für die Ausarbeitung des Theilungs-Plans und des Receß-Entwurfs eine Vergütung nach Hausarbeitstagen Statt.

Sie darf bei den Landes-Oeconomie-Commissarien den Betrag von 1 ℔ 16 ßß für den zu acht Arbeitsstunden gerechneten vollen Arbeitstag nicht überschreiten.

Für andere hierher gehörende Arbeiten, namentlich für Anfertigung der Auseinandersetzungs-Berechnungen ist nach dem Ermessen der Landdrostei eine solche Vergütung nur ausnahmsweise bei besonders schwierigen und zeitraubenden Arbeiten zu gestatten.

Art. 136.

Fortsetzung. Auch dem rechtskundigen Commissarius kann bei bewiesener vorzüglicher Thätigkeit in Theilungssachen eine besondere Vergütung für Hausarbeiten von der Landdrostei bewilligt werden.

Art. 137.

Fortsetzung. Die in dem Art. 132 u. f. gedachten Gebühren und Vergütungen werden von demjenigen Commissarius bezogen, welcher die Arbeit verrichtet oder besorgt hat.

Digitized by Google

Art. 138.

Für die Hausarbeiten, welche von den Landes-Oeconomie-Conducteuren und Geometern, als Gehülfen der Commissarien in deren Auftrage besorgt werden, kann neben den Schreibgebühren ebenfalls eine Vergütung nach Hausarbeitstagen eintreten, welche im einzelnen Falle von dem Ermessen der Landdrostei abhängt, jedoch nicht über 1 ℔ 8 ßß für jeden vollen zu acht Stunden gerechneten Arbeitstag zu bestimmen ist. Gehülfen der Commissarien.

Art. 139.

B. Gebühren der Obrigkeiten.

Für die Handlungen, welche zum Vorverfahren gehören, haben die Obrigkeiten nur baare Auslagen und Reisekosten zu berechnen.

Für solche Geschäfte, welche sie auf Requisition der Commission als richterliche Behörden vorzunehmen haben, treten die Sätze der Untergerichts-Sportelntaxe ein.

Art. 140.

C. Gebühren der Unterbediente.

Die Unterbediente können sich in Theilungssachen diejenigen Gebühren berechnen, welche sie nach §. 352. der Ablösungs-Ordnung vom 23sten Julius 1833 in Ablösungs-Sachen zu beziehen haben.

Art. 141.

D. Gebühren der Feldmesser für Vermessungs-Arbeiten:

Die Feldmesser erhalten für eigentliche Vermessungs-Geschäfte ihre Bezahlung nach der Morgenzahl der vermessenen und chartirten Fläche. Es sind zu vermessen und zu chartiren für 1 ℔:

a. für eigentliche Vermessungs-Geschäfte.

a. bei Gemeinheiten, Torfmooren und unbestandenen Forsten:
   1) wenn solche weniger als 100 Morgen halten und
      α. von Privatgrundstücken durchschnitten sind . . . . 9 Morgen,
      β. wenn dieses nicht der Fall ist . . . . . 10 =
   2) wenn solche über 100 Morgen, jedoch weniger als 500 Morgen halten und
      α. von Privatgrundstücken durchschnitten sind . . . . 12 Morgen,
      β. im entgegengesetzten Falle . . . . . 15 =
   3) wenn sie 500 bis 2000 Morgen enthalten . . . . 20 =
   4) wenn sie über 2000 Morgen halten . . . . . 25 =

b. bei bestandenen Forsten:
   1) wenn sie weniger als 100 Morgen halten . . . . 9 =
   2) wenn sie 100 bis 500 Morgen halten . . . . 12 =
   3) wenn sie 500 bis 2000 Morgen halten . . . . 16 =
   4) wenn sie über 2000 Morgen halten . . . . . 20 =

   Für das Durchhauen der Messungs- und Theilungslinien tritt keine Vergütung durch Diäten, sondern nur Erstattung des verausgabten Tagelohns ein.

c. bei privativen Ländereien, als Hofräumen, Gärten, Acker und Wiesenland, privativen Holz und Moortheilen:
   1) bei specieller Vermessung, wenn der Vermessungs-Gegenstand hält:
      α. weniger als 100 Morgen . . . . . 9 Morgen,
      β. über 100 aber weniger als 500 Morgen . . . . 11 =
      γ. über 500 Morgen . . . . . 13 =
   2) bei summarischer Vermessung, wenn das Vermessungsobject hält:
      α. weniger als 100 Morgen . . . . . 10 =
      β. über 100 aber weniger als 500 Morgen . . . . 15 =
      γ. über 500 Morgen . . . . . 20 =

Digitized by Google

Die nicht mit zum Vermessungs-Gegenstande gehörenden, durch die Vermessungs-Figuren eingeschlossenen Räume werden bei der Ausmittelung der Vergütung nicht mit berechnet.

Für die nach dem Flächen-Gehalte bestimmte Vergütung hat der Geometer eine reine Charte und ein Vermessungs-Register zu liefern.

Die Baackenstecher und Kettenzieher muß er auf seine Kosten stellen, wogegen die erforderlichen kleinen Pfähle von den Betheiligten zu liefern sind.

Art. 142.

Fortsetzung.

Neben der Bezahlung des Vermessungs-Geschäfts nach der Morgenzahl werden dem Feldmesser für die Hin- und Rückreise an Diäten 1 ℔ 4 ßß und außerdem die oben festgestellten Reisekosten vergütet.

Auch kann er sich besonders berechnen:

für das Papier zu der Charte, wozu nur starkes Velinpapier zu nehmen ist, zu □Fuß 4 ßß;

für den Überzug der Charte zu □Fuß 3 ßß 8 ₰,

so wie die Kosten des Chartenkastens.

Wenn das Vermessungs-Geschäft ohne Verschulden des Geometers in Stillstand geräth; so kann derselbe sich für seine bisherigen Bemühungen die Diäten berechnen.

Auch kann die Landdrostei für vollendete Vermessungen die Bezahlung nach Diäten ausnahmsweise verfügen, wenn der Geometer bei besonders schwierigen Vermessungen durch eine nach den obigen Sätzen berechnete Vergütung einen dem erforderlich gewesenen Zeitaufwande entsprechenden Lohn nicht erhalten sollte.

Art. 143.

b. für andere mit der Vermessung in Verbindung stehende Arbeiten.

Außerdem haben sich die Feldmesser zu berechnen:

1) für die Aufmessung, Berechnung und Registrirung der Classifications-Figuren, einschließlich der Aufstellung des Schätzungs-Registers eine Vergütung von 1 ℔

a.	bei Figuren von 50 Morgen und darüber für	55 Morgen
b.	desgl. von 30 bis 50 Morgen für	45 =
c.	desgl. = 20 = 30 = = ...	35 =
d.	desgl. = 10 = 20 = = ...	22 =
e.	desgl. unter 10 Morgen für	18 =

Die Landdrostei kann jedoch, wenn die Classification erst nach beendigter Vermessung Statt findet, statt jener Vergütungs-Sätze eine Bezahlung nach Diäten gestatten.

2) Für die Eintheilung und die Absteckung der Theilungslinien:

a. bei General-Theilungen die sub № 1. erwähnten Sätze, in welcher Hinsicht die einzelnen Entschädigungs-Abtheilungen als Classifications-Figuren behandelt werden;

b. bei Specialtheilungen von Gemeinheiten und Verkoppelungen dieselben Sätze, wonach die Vermessung bezahlt wird.

Für Umtheilungen, welche vom Feldmesser nicht verschuldet sind, kann die Landdrostei eine Vergütung nach Diäten eintreten lassen.

3) Für die Anfertigung von Copeien der Charten, und zwar neben der Bezahlung des Papiers und des Überzuges nach den obigen Sätzen für den □Fuß der Zeichnung:

a. bei Verkoppelungs-Charten:

α.	wenn der alte und neue Zustand darin aufgetragen wird . .	1 ℔ 12 ßß
β.	wenn nur der neue Zustand aufgetragen wird	1 = — =

Digitized by Google

b. bei Gemeinheits-Theilungs-Charten, und zwar:
α. bei Special-Theilungen . . . . . 1 ₰ — ₰
β. bei General-Theilungen . . . . . — = 16 =

Für Copeien nach verjüngtem Maaßstabe findet eine verhältnißmäßig höhere Vergütung nach Ermäßigung der Behörde Statt.

Art. 144.

Abänderungen in einzelnen Gebühren-Sätzen, welche sich durch die Erfahrung als nöthig ergeben sollten, können von dem Ministerium getroffen werden.

VIII.

Schluß-Bestimmungen.

Art. 145.

Alle diesem Gesetze widersprechende frühere Vorschriften über das Verfahren in Theilungssachen und zwar die Cap. 1. 2. 3. 5. 6. 7. 8 und 9. der Theilungs-Ordnungen für Lüneburg, Calenberg und Grubenhagen, Hildesheim, Hoya und Diepholz, Bremen und Verden, werden hiemit aufgehoben. Aufhebung früherer Vorschriften.

Die Bestimmungen jener Theilungs-Ordnungen über die Grundsätze, welche bei Theilungen zur Anwendung kommen, und zwar Cap. 4 und Cap. 10 bis 29. bleiben in Kraft.

Art. 146.

Die bereits bestellten Theilungs-Commissionen, welche in ihrer Zusammensetzung den Erfordernissen des gegenwärtigen Gesetzes entsprechen, haben ohne Weiteres die darin begründeten Befugnisse auszuüben. Bestimmungen wegen der bereits angeordneten Commissionen.

Wenn dagegen nur Ein Commissarius angeordnet worden, so tritt die Erweiterung der Befugnisse in den bereits anhängigen Sachen erst mit dem Zeitpuncte ein, wo eine Commission nach Vorschrift dieses Gesetzes ernannt seyn wird.

Art. 147.

Unser Ministerium wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen. Ausführung des Gesetzes.

(№ 104.) Postscript Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 12ten Julius 1836, das Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke betr.

Die löblichen Stände haben mittelst Schreibens vom 15ten März 1833 *) übereinstimmend mit einer Mittheilung vom 1sten April 1820 **), den Wunsch ausgesprochen, daß gesetzliche Bestimmungen über Verkoppelungen erlassen werden mögen, und zugleich anheim gegeben, über diesen Gegenstand mit den einzelnen Provinzial-Landschaften zu communiciren.

Wir erblicken mit den löblichen Ständen in der Verkoppelung, nach dem gegenwärtigen Zustande der Feldmarken in dem größeren Theile des Königreichs, ein hochwichtiges

*) Actenstücke 4ter Landtag von 1832, 1833 pag. 1225.
**) Actenstücke 2ter Landtag 1ste Diät von 1820 pag. 281.

Digitized by Google

Mittel zur Beförderung der Landescultur, indem sie die Grundstücke einer Feldmark in eine, die Bewirthschaftung erleichternde Lage bringt, die zweckmäßigen Zugänge zu denselben schafft, den Wasserabzug befördert, die Grenzen des Eigenthums sichert, die für die Landwirthschaft schädlichen Dienstbarkeiten und Lasten entfernt und damit die freie Benutzung des Eigenthums möglich macht.

Wir theilen ferner die Ansicht der löblichen Stände, daß eine Gesetzgebung über Verkoppelungen ein Bedürfniß sey, welches durch den Erlaß der Ablösungs-Ordnung noch dringender geworden, als es früher bereits gewesen ist.

Was die Anheimgabe einer provinziellen Bearbeitung dieses Gegenstandes anlangt, so würde solche allerdings dann vielleicht zweckmäßig seyn, wenn das bei Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen zu beobachtende Verfahren provinziell behandelt werden sollte. In Unserm heutigen Schreiben über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen haben Wir jedoch die Gründe entwickelt, welche ein allgemeines Gesetz über das Verfahren nöthig machen. Da das letztere Gesetz in sehr vielen Stücken mit den materiellen Bestimmungen über Verkoppelungen oder den Grundsätzen, welche dabei zur Anwendung kommen, in der engsten Verbindung steht, so muß es schon aus diesen Grunde angemessen erscheinen, jene Grundsätze in einem allgemeinen Gesetze aufzustellen. Wünschenswerth schien dies ferner zur schnellern Erledigung dieser wichtigen Sache.

Dennoch hätte eine provinzielle Bearbeitung der Sache eintreten müssen, wenn die eigenthümlichen Zustände der einzelnen Provinzen solches nöthig gemacht hätten. Wir haben jedoch bei reiflicher Erwägung der Sache und nach sorgfältiger Erforschung der Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen Uns davon überzeugt, daß, wenn das Gesetz sich nur auf seinen Gegenstand, Zusammenlegung der Grundstücke, streng beschränkt, und solche Auseinandersetzungen und Ablösungen, welche in der Anwendung damit verbunden zu seyn pflegen, den darüber bestehenden besondern Gesetzen überläßt, keine provinziellen Verhältnisse der Erlassung eines allgemeinen Gesetzes entgegenstehen. Zwar wird das Verkoppelungs-Gesetz in einigen Landestheilen, nach dem Zustande der Feldmarken und nach den Statt findenden Verhältnissen des Grundeigenthums, nur eine beschränkte Wirksamkeit äußern; allein hieraus kann eine provinzielle Behandlung sich nicht rechtfertigen, und zwar um so weniger, weil nach §. 35. des Staats-Grundgesetzes solche Gesetze, welche das ganze Königreich oder den Bezirk mehrerer Provinzial-Landschaften betreffen, ohne sich lediglich auf die speciellen Verhältnisse der Provinzen zu beschränken, nur mit Zustimmung der allgemeinen Stände-Versammlung zu erlassen sind.

Höchstens könnte aus dem angedeuteten Grunde folgen, daß einzelne Provinzen von dem Gesetze auszunehmen seyen. Allein auch dies würde nur dann nöthig seyn, wenn mit Grunde zu besorgen wäre, daß das allgemeine Gesetz in den besondern Rechtszustand einer Provinz störend eingreifen würde; dies ist aber nicht der Fall, weil die Erfordernisse, um eine Verkoppelung als beschlossen anzunehmen, mithin das Gesetz in Wirksamkeit zu bringen, so aufgestellt sind, daß sie nur da sich vereinigt finden werden, wo eine Verkoppelung nach den besonderen Verhältnissen der Feldmark unbedenklich und nützlich erscheint.

Wir haben daher den Entwurf zu einem allgemeinen Gesetze über Verkoppelung oder Zusammenlegung der Grundstücke, unter Ausscheidung aller lediglich das Verfahren betreffenden Vorschriften, ausarbeiten lassen, und theilen denselben den löblichen Ständen zur № 105. Berathung mit; indem Wir, was die Zeit, wo diese Berathung erst wird Statt finden können, anlangt, Uns auf die desfallsige Bemerkung in Unserm heutigen Schreiben zum Gesetz-Entwurf über das Verfahren in Theilungs- ꝛc. Sachen beziehen.

Der Abschnitt I. des vorliegenden Entwurfs, welcher von den Erforder-

Digitized by Google

[illegible] [illegible] [illegible] [

bringen können, sich nach dem Willen vielleicht einiger weniger großen Grundbesitzer einer Verkoppelung unterwerfen zu müssen. Aus diesem Grunde erfordert der Gesetz-Entwurf neben jenem Requisit die Zustimmung von zwei Dritteln der Betheiligten, nach der Kopfzahl berechnet, und außerdem, um völlig sicher zu gehen, und in der Erwägung, daß auch aus dem größern Werthe des Grundbesitzes eine größere Betheiligung folgt, Zustimmung von zwei Dritteln der Betheiligten nach dem Werthe der Grundstücke.

Zu dem Art. 4. des Gesetz-Entwurfs bemerken Wir Folgendes: Mit einer Zusammenlegung der Grundstücke ist häufig eine Gemeinheitstheilung und eine Aufhebung von Berechtigungen, namentlich von Hütungsrechten und Zehntrechten verbunden, auch hängen diese, sich wechselseitig erleichternden, Auseinandersetzungen in der Ausführung genau zusammen. In der Regel geht erst aus der Verbindung derselben der volle Nutzen der Zusammenlegung, welcher in der ausschließlichen und freien Benutzung des Grundeigenthums besteht, hervor; wie denn auch in einigen Gegenden des Königreichs nur die mit jenen Auseinandersetzungen verbundene Zusammenlegung der Grundstücke, eine Verkoppelung genannt wird. Dennoch ist es nothwendig, diese an sich verschiedenen Geschäfte in der Gesetzgebung getrennt zu halten, weshalb denn auch hier in Ansehung der Erfordernisse, eine Gemeinheitstheilung und eine Ablösung der gedachten Gerechtsame zu verlangen, auf die Gesetze über diese Gegenstände, nämlich die Theilungs-Ordnungen und die Ablösungs-Ordnung, hinverwiesen ist.

Zum Abschnitt II., welcher von den Grundsätzen, wonach die Zusammenlegung vorzunehmen ist, handelt, werden, da die einzelnen Bestimmungen sich größtentheils durch sich selbst rechtfertigen, folgende allgemeine Bemerkungen genügen.

Verkoppelungen unterscheiden sich von Gemeinheitstheilungen, was das Geschäft an sich anlangt, nur dadurch, daß bei diesen die Gemeinschaft schon besteht, bei jenen durch das Zusammenwerfen des Privatbesitzes zu Einer Masse erst gebildet wird. Hieraus folgt, daß wenn bei Theilungen der Maaßstab, wonach sie vorzunehmen sind, erst festgestellt werden muß, er bei Verkoppelungen schon gegeben ist, indem er sich nach dem bisherigen Grundbesitz eines jeden Theilnehmers richtet. Dieses Verhältniß ist im Art. 5. ausgedrückt.

Um nicht in die Gefahr zu gerathen, einzelnen Theilnehmern einen Nachtheil zuzufügen, muß der Grundsatz festgehalten werden, daß der Ersatz durch Grund und Boden zu leisten ist. Es kommen jedoch erfahrungsmäßig einzelne Fälle vor, wo es ohne großen Nachtheil für die ganze Eintheilung nicht thunlich ist, den Ersatz völlig durch Grund und Boden zu leisten, vielmehr eine Ergänzung in Gelde nöthig ist, welche aber stets nur in einem sehr beschränkten Verhältniß zum ganzen Ersatz zuzulassen ist. Dagegen kann die Vergütung für zeitige Verschiedenheiten der Grundstücke in Ansehung des Düngungs-Zustandes ꝛc. selbstredend nur durch Geldzahlung erfolgen. Hiernach sind die Art. 8. und 9. abgefaßt.

Bei den Bestimmungen über die örtliche Anweisung des Ersatzes ist wegen der unendlichen Mannigfaltigkeit der vorkommenden örtlichen Verhältnisse unumgänglich nöthig, vieles dem Ermessen der das Geschäft leitenden Behörde zu überlassen. Dennoch ist darnach gestrebt, Regeln aufzustellen, welche jenes Ermessen angemessen zu beschränken und die Rechte der Theilnehmer gebührend zu sichern, geeignet sind.

So viel den Abschnitt III. angeht, welcher von der Regelung der sonstigen Verhältnisse und Einrichtungen der Feldmark handelt, so wird sich zuvörderst der Art. 19. durch dasjenige erläutern, was Wir zum Art. 4. bemerkt haben.

Die in dem Art. 20. gedachte Regelung der gemeinschaftlichen Anstalten der Feldmark ist ein ungemein wichtiges Geschäft. Gesetzliche Vorschriften über die Art der Ausführung aufzustellen, ist jedoch der Natur der Sache nach unmöglich, weshalb der Gesetzes-Entwurf sich auf die wenigen Bestimmungen hat beschränken müssen, welche in den Art. 20., 21. und 22. und, in näheren Bezug auf die in den folgenden Abschnitten behandelten Gegenstände, in dem Art. 30., 52 ꝛc. enthalten sind.

Der Abschnitt IV. befaßt die Bestimmungen über die Rechte Dritter. Es kommen hier eben so vielfache Rechtsverhältnisse in Betracht, als sich an die Grundstücke, welche zum Umsatz kommen, anschließen können, und dies sind die allermannigfaltigsten. Hieraus geht die Schwierigkeit hervor, welche dieser Gegenstand für die Gesetzgebung hat. Völlig erschöpfende und alle mögliche Verhältnisse ausdrücklich berührende Bestimmungen aufzustellen, würde unthunlich, unnöthig, und als zu beschränkend, vielleicht schädlich seyn. Die Erfahrung zeigt, daß die Schwierigkeiten in der Wirklichkeit sich im Ganzen leicht, größtentheils durch Vergleich, beseitigen.

Dürfen Wir, zu dem näheren Inhalte des Abschnittes Uns wendend, annehmen, daß die Art. 23. bis 26. sich selbst erläutern, so haben Wir in Bezug auf Art. 27. nur darauf hinzuweisen, daß hier der leitende Grundsatz für die folgenden Bestimmungen aufgestellt ist. Er lautet dahin: daß der Grundbesitz, welcher zum Ersatz angewiesen wird, in dieselben Rechtsverhältnisse tritt, in welchen der abgetretene gestanden hat, und bedarf an sich keiner Rechtfertigung.

Bei der Anwendung desselben auf die Zehntverhältnisse sind die Bestimmungen berücksichtigt, welche nach dem Vorgange der Lüneburgschen Gemeinheitstheilungs-Ordnung in den Theilungs-Ordnungen für Calenberg, Grubenhagen und Göttingen, für Hoya und Diepholz und für Hildesheim in den §§. 179. u. f. aufgestellt sind. Da jedoch für Bremen und Verden abweichende Bestimmungen bestehen, so ist durch die Vorschrift im Art. 31., daß die provinziellen Abweichungen in Kraft bleiben, dafür gesorgt, daß in diesen besonderen Verhältnissen keine Störung entstehe. Im Übrigen ist dahin gestrebt, Lücken auszufüllen, welche sich durch die Erfahrung ergeben haben.

Der Art. 32. geht jedoch weiter, indem er unter bestimmten Voraussetzungen dem Zehntherrn das Recht einräumt, als Ausnahme von der Ablösungs-Ordnung, auf Verwandlung des Zehntens in Rente anzutragen. Dies hat Uns zur Sicherung des Zehntherrn gegen Nachtheile nöthig geschienen. Solche können demselben nämlich dann aus der Verkoppelung drohen, wenn die Zehntpflichtigen vielleicht nicht bei den Verkoppelungen, sondern erst einige Jahre später auf Zehntablösung antragen, so daß der Zehntherr die mit dem Übergange verbundenen Nachtheile, einstweiligen Ertrags-Verminderungen, Störungen ꝛc. zu tragen hätte, der Wohlthaten der Verkoppelung aber, welche sich nun erst völlig zu äußern anfangen, sich beraubt sähe. Schon hieraus und aus der anerkannten Thatsache, daß Verkoppelungen gewöhnlich erst dann recht segensreich werden, wenn alle Gerechtsame, welche auf den Grundstücken der Feldmark ruhen, beseitigt sind, folgt, daß in Rücksicht auf die Pflichtigen die Bestimmung nicht unbillig sey.

Die Weidegerechtsame anlangend, so dürfte die, in dem Art. 33. dem Weideberechtigten, abweichend von den bestehenden Theilungs-Ordnungen unter bestimmten Erfordernissen eingeräumte, Provocations-Befugniß durch ähnliche und vielleicht noch dringendere Gründe sich rechtfertigen, wie das gleiche eben erwähnte Recht des Zehntherrn.

Die Pfandverhältnisse sind in dem Art. 34. u. f. mit Rücksicht auf die verschiedenen hier möglichen Fälle so geordnet worden, daß der Pfandgläubiger völlig gesichert

Digitized by Google

erscheint, um so mehr, da er in den meisten Fällen das Recht der Kündigung des Schuldverhältnisses haben wird. Wichtig für diesen Gegenstand ist übrigens die Bestimmung des Art. 103. des Gesetz-Entwurfes über das Verfahren in Theilungs- und Verkoppelungssachen, wornach die Obrigkeit wegen der in Folge der Verkoppelung eingetretenen Veränderungen in den Pfandrechten ꝛc. die geeigneten Umschreibungen ꝛc. von Amtswegen vorzunehmen oder bei der zuständigen Behörde zu veranlassen hat, ohne dafür andere Kosten als baare Auslagen berechnen zu dürfen.

In Ansehung der Pachtverhältnisse sind im Art. 38. die Bestimmungen der Pachtcontracte als zunächst entscheidend anerkannt, so daß die in den folgenden Art. 39. bis 47. aufgestellten Regeln nur in subsidium gelten. Da nun in denjenigen Gegenden, wo Verkoppelungen schon gegenwärtig vorkommen, bei Verpachtung von Gütern ꝛc. auf dieselben Rücksicht genommen zu werden pflegt, so werden sich in den meisten Fällen schon hiernach, oder doch im Wege des Vergleichs, die Verhältnisse zwischen Verpächter und Pächter regeln. Dennoch durften die aufgestellten subsidiarischen Bestimmungen nicht fehlen. Bei diesen Bestimmungen ist das Interesse beider Theile gleichmäßig berücksichtigt und namentlich im Auge gehalten, daß eine Verkoppelung für den Eigenthümer sehr nützlich und doch für den Pächter sehr schädlich seyn kann, indem er die vorübergehenden Nachtheile und Störungen zu ertragen, die wohlthätigen Folgen aber, welche sich erst nach einigen Jahren ergeben, vielleicht nicht zu genießen hat. —

Die in dem Abschnitte V. aufgestellten Bestimmungen über die Tragung der Kosten, schließen sich im Wesentlichen an Dasjenige an, was zeither befolgt war. Dies gilt namentlich von der Vorschrift des Art. 49., daß die gemeinsamen Kosten nach dem Verhältnisse des Flächengehalts der in die Verkoppelung gezogenen Grundstücke aufzubringen sind. Bei Gemeinheits-Theilungen gilt zwar ein anderer Grundsatz, indem die Vertheilung der Kosten nach dem Verhältnisse der Abfindungen, unter Zurückführung auf die erste Bonität, erfolgt; allein das im Art. 49. ausgesprochene Princip ist für Verkoppelungen richtiger, weil das bessere und schlechtere Grundstück gleiche Vermessungs-, Schätzungs- ꝛc. Kosten veranlaßt.

Die Vorschriften der Art. 50 und 51. gelten auch in Theilungssachen.

Indem Wir der demnächstigen Erklärung der löblichen Stände über den Gesetz-Entwurf entgegensehen, bezeugen Wir wie in Unserm heutigen Schreiben.

Hannover, den 12ten Julius 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

Digitized by Google

(№ 105.) Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenlegung (Verkoppelung) der Grundstücke.

Übersicht des Inhalts.

I.	Erfordernisse, um eine Zusammenlegung als beschlossen anzunehmen . .	Art. 1—4.
II.	Grundsätze, wornach die Zusammenlegung vorzunehmen ist . . .	= 5—18.
III.	Regelung der sonstigen Verhältnisse und Einrichtungen der Feldmark . .	= 19—22.
IV.	Bestimmungen über die Rechte Dritter:	
	A. Allgemeine Vorschriften	= 23—27.
	B. Zehntverhältnisse	= 28—32.
	C. Weidegerechtsame	= 33.
	D. Pfandverhältnisse	= 34—37.
	E. Pachtverhältnisse	= 38—47.
	F. Dienstbarkeiten	= 48.
V.	Bestimmungen über die Tragung der Kosten	= 49—53.
VI.	Schluß-Bestimmungen	= 54 u. 55.

Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da es bisher an zureichenden gesetzlichen Bestimmungen über die Zusammenlegung von Grundstücken gefehlt hat, und die Vorschriften über das dabei zu beobachtende Verfahren in dem Gesetze vom ꝛc. gegeben sind, so erlassen Wir über die dabei anzuwendenden Grundsätze, mit Zustimmung der getreuen allgemeinen Stände des Königreichs, folgendes Gesetz:

I.

Erfordernisse, um eine Zusammenlegung als beschlossen anzunehmen.

Art. 1.

Die Zusammenlegung der Grundstücke einer Feldmark oder die Verkoppelung derselben — welche Ausdrücke in diesem Gesetze als gleichbedeutend angenommen werden — soll künftig nicht bloß nach freier Vereinigung, sondern auch gegen den Widerspruch eines Theils der Feldmarks-Genossen Statt finden.

Art. 2.

Sie ist nämlich als beschlossen anzunehmen, wenn

1) eine Mehrheit von Zweidritteln der Eigenthümer oder der mit einem erblichen Nutzungsrechte versehenen Besitzer der zusammenzulegenden Grundstücke sich dafür erklärt, und

2) die Grundstücke dieser Mehrheit, nach der in der Grundsteuer-Mutterrolle angegebenen Größe berechnet, zwei Drittel des Flächeninhalts der zusammenzulegenden Grundstücke betragen, auch

Digitized by Google

3) zwei Drittel des in den Grundsteuer-Mutterrollen verzeichneten Steuer-Capitals aller zusammenzulegenden Grundstücke der Feldmark auf jene Mehrheit fallen.

Ist hienach eine Verkoppelung als beschlossen anzunehmen, so hat doch die Minderzahl das Recht, auf die in den Art. 53 und 54. des Gesetzes über das Verfahren in Theilungs- und Verkoppelungs-Sachen näher bestimmte Untersuchung und Entscheidung über die Nützlichkeit derselben anzutragen.

Art. 3.

Mehrere, welche ein Grundstück ungetheilt als Miteigenthümer besitzen, sollen in Bezug auf die Bestimmung unter № 1. des vorigen Art. nur für eine Person gezählt werden.

Art. 4.

Kommt bei der Verkoppelung eine Gemeinheitstheilung oder eine Aufhebung von Berechtigungen in Frage, welche auf der zu verkoppelnden Flur haften, als Weiderechte, Zehntrechte ꝛc., so entscheiden über die Statthaftigkeit und die Erfordernisse derselben die bestehenden Gesetze.

Vergleiche jedoch Art. 32 und 33.

II.

Grundsätze, wonach die Zusammenlegung vorzunehmen ist.

Art. 5.

Zur Ausführung der Verkoppelung sind die Grundstücke sämmtlicher Theilnehmer zu Einer Masse zu vereinigen, aus welcher jedem Theilnehmer sein dazu hergegebener vereinzelter Grundbesitz, nach Verhältniß der Größe und Güte desselben, durch größere Flächen (Koppeln) zu ersetzen ist.

Art. 6.

Forsten und Torfmoore bleiben von der Verkoppelung ausgeschlossen, sofern nicht der Eigenthümer oder bei einer Mehrheit von Eigenthümern zwei Drittel derselben, nach Köpfen und nach ihren Berechtigungen berechnet, auf Antrag der Verkoppelungs-Interessenten, darin einwilligen, daß jene Grundstücke in die Verkoppelung gezogen werden.

Art. 7.

Sind einzelne Grundstücke besondern Beschädigungen ausgesetzt, oder haften auf denselben solche besondere Lasten, welche die Verkoppelung erschweren; so ist in Ermangelung einer Vereinbarung von der Verkoppelungs-Commission zu ermessen, ob sie auszuschließen seyen.

Art. 8.

Jedem Theilnehmer ist Ersatz durch Grund und Boden zu leisten.

Kann der Ersatz, nach den besonderen Verhältnissen, ohne großen Nachtheil für die ganze Eintheilung nicht völlig durch Grund und Boden bewirkt werden, so ist er durch Rente oder Capitalzahlung zu ergänzen.

Diese Ergänzungen sollen jedoch nie mehr als drei Procent der ganzen Abfindung betragen.

Der zu Entschädigende hat die Wahl zwischen Capitalzahlung und Rente. Auch kann er, wenn er letztere wählt, verlangen, daß sie unablöslich festgestellt werde.

Art. 9.

Verschiedenheiten der Grundstücke in Bezug auf den Düngungszustand und auf

Digitized by Google

die behuf der nächsten Erndte geschehene Arbeit sind in Gelde auszugleichen, sofern nicht von den Theilnehmern auf eine solche Ausgleichung im Voraus verzichtet wird.

Art. 10.

Die örtliche Anweisung des Ersatzes geschieht, so weit nicht eine Vereinbarung eintritt, nach dem billigen Ermessen der Commission.

Sie hat dabei folgende Regeln zu befolgen, deren Anwendung im einzelnen Falle sich nach den besondern Verhältnissen näher bestimmen muß.

Art. 11.

1) Jedem Theilnehmer sind thunlichst Grundstücke von gleicher Gattung mit dem abzutretenden Lande, als Geest- und Marsch-Ackerland, Bruch- und Marsch-Wiesen ꝛc. anzuweisen.

Art. 12.

2) Jedem Theilnehmer sind vorzugsweise Grundstücke von einer dem abzutretendem Lande gleichen oder nahe stehenden Bodenclasse (Bonität) zu überweisen.

Sofern dieses nicht thunlich ist, muß ein jeder die Anweisung einer größern oder geringern Fläche nach Maaßgabe der Bodenbeschaffenheit und der sonstigen Verschiedenheiten sich gefallen lassen.

Die Abweichungen im Flächengehalte zwischen den zur Verkoppelung gezogenen und den wiederempfangenen Grundstücken dürfen jedoch nie mehr als ein Zehntel des gesammten zum Umsatz gelangten Grundbesitzes eines Theilnehmers betragen.

Art. 13.

3) Jedem Theilnehmer sind seine Grundstücke in möglichst zusammenhängender und wirthschaftlicher Lage mit zweckmäßigen Zugängen anzuweisen.

Art. 14.

4) Es ist dahin zu sehen, daß Jeder seine Grundstücke so viel thunlich in derjenigen Entfernung von der Hofstelle wieder erhält, in welcher er sie durchschnittlich früher besessen hat.

Art. 15.

5) Die Besitzer kleinerer Stellen, auf denen kein Gespann gehalten wird, sind, sofern solches ohne erheblichen Nachtheil für die übrigen Theilnehmer geschehen kann, in der Nähe ihrer Stellen abzufinden.

Art. 16.

6) Demjenigen, welcher in irgend einer Abtheilung der Feldmark Ländereien von größerem Umfange bisher besessen hat, ist der Ersatz für dieselbe in der Regel durch seine bisherigen Grundstücke oder doch in derselben Abtheilung der Feldmark anzuweisen.

Art. 17.

7) Entschließt sich ein Theilnehmer zu einem die Verkoppelung erleichternden Ausbau, so ist ihm sein Ersatz, so weit andere Rücksichten es zulassen, in der Nähe des ausersehenen Bauplatzes anzuweisen.

Art. 18.

Sofern die örtliche Anweisung des Ersatzes sich, nach Überzeugung der Commission, nach diesen Regeln zweckmäßig nicht bestimmen läßt, kann sie in den geeigneten Fällen eine Vertheilung durch das Loos verfügen.

Digitized by Google

III.

Regelung der sonstigen Verhältnisse und Einrichtungen der Feldmark.

Art. 19.

Bei der Zusammenlegung der Grundstücke einer Feldmark ist von der Commission zugleich dahin zu wirken, daß die in derselben etwa bestehenden Berechtigungen auf fremden Grundstücken und etwaige wechselseitige Berechtigungen, so weit solches zulässig (Art. 4.) und zweckmäßig ist, abgestellt werden.

Art. 20.

Neben der Zusammenlegung der Grundstücke sind zugleich alle Einrichtungen und gemeinschaftlichen Anstalten der Feldmark, als Wege, Triften, Wasserzüge, Brücken, Befriedigungen ꝛc., zweckmäßig zu ordnen.

Art. 21.

Der zu diesen Vorrichtungen erforderliche Raum ist von der Verkoppelungsmasse vorabzunehmen, wogegen die einzuziehenden Wege u. s. w. wieder zur Masse fallen.

Art. 22.

Ergiebt sich hierbei ein Überschuß, so ist er unter sämmtliche Genossen nach dem Verhältniß zu vertheilen, in welchem sie an der Masse Theil nehmen (Art. 5).

Ein etwaiger Mehrbedarf ist nach demselben Verhältniß zu kürzen.

IV.

Bestimmungen über die Rechte Dritter.

A. Allgemeine Vorschriften.

Art. 23.

Lehns-, Guts-, Erbenzins-, Zehnt- ꝛc. Herren, Lehns- und Fideicommißfolger, Pfandgläubiger und Wiederkaufsberechtigte, können der Zusammenlegung der Grundstücke nicht widersprechen und an den Verhandlungen nur in sofern Theil nehmen, als es auf Sicherung ihrer Rechte ankommt. (Art. 74. und 87. des Gesetzes über das Verfahren ꝛc.)

Art. 24.

Dasselbe gilt von Pächtern und Nießbrauchern.

Art. 25.

Muß eine Ergänzung des Ersatzes durch Rente eintreten (Art. 8.), so können die im Art. 23. gedachten dritten Personen verlangen, daß die Rente auf die Dauer des Verhältnisses, vermöge dessen sie betheiligt sind, als eine unablösliche bedungen werde.

Art. 26.

Zu einer Ergänzung des Ersatzes durch Capitalzahlung ist die Zustimmung der gedachten dritten Personen erforderlich.

Wird diese verweigert, so muß die Ergänzung durch Rente nach der Bestimmung des vorigen Artikels eintreten.

Art. 27.

Der Grundbesitz, welcher zum Ersatz angewiesen wird, tritt, sofern nicht ein Anderes verabredet wird, in dieselben Rechtsverhältnisse, in welchen der abgetretene gestanden hat.

Digitized by Google

Über die Anwendung dieses Grundsatzes auf Zehnt- und Weiderechte, auf Pfand- und Pacht-Verhältnisse gelten folgende Regeln:

Art. 28.

B. Zehntverhältnisse.

1) Ist der gesammte Grundbesitz eines Theilnehmers dem nämlichen Zehntherrn zehntpflichtig, und wird der Zehnten nicht abgelöset, so geht die Zehntpflicht auf den neugebildeten Grundbesitz über.

Art. 29.

2) Ist der Grundbesitz nur zum Theil oder verschiedenen Zehntherren zehntpflichtig, so ist für das bisherige Zehntland eines jeden Zehntherrn eine Grundfläche zu bestimmen, aus welcher künftig der Zehnte zu ziehen ist.

Art. 30.

3) Haben die Theilnehmer einen Mehrbedarf an Raum für Wege, Triften und Wasserzüge sich kürzen lassen müssen (Art. 22.), und sind diese Anstalten, wenn auch in anderer Richtung und Breite, bisher schon vorhanden gewesen, oder gereichen sie zur bessern Benutzung der Zehntflur; so tritt eine verhältnißmäßige Kürzung am Zehntlande ein.

Art. 31.

4) Abgesehen von dem im vorigen Artikel gedachten Falle darf der Zehntertrag durch die Verkoppelung keine Veränderung erleiden.

Ist der Flächengehalt der neuen Zehntflur von dem der alten verschieden, oder tritt in Folge der Verkoppelung eine veränderte Feldwirthschaft ein, so ist der bisherige und der muthmaaßlich künftige Zehntertrag, nöthigenfalls durch Schätzung, zu ermitteln und darnach die künftige Zehntpflicht hinsichtlich der zehntbaren Fläche und der zu entrichtenden Zehntquote zu regeln.

Die Bestimmungen der provinziellen Gemeinheitstheilungs-Ordnungen über die Zehntverhältnisse bei Theilungen und Verkoppelungen bleiben jedoch in Kraft.

Art. 32.

5) Wird mit der Zusammenlegung der Grundstücke die Specialtheilung einer Gemeinheit oder die Abfindung von Weiderechten, welche auf der Feldmark haften, verbunden; so soll der Zehntherr, als Ausnahme vom §. 25. der Verordnung über Ablösungen vom 10ten November 1831, das Recht haben, binnen sechs Wochen nach geschehener Mittheilung einer Übersicht der alten und neuen Zehntflur auf Verwandlung des Zehntens in Rente anzutragen.

Art. 33.

C. Weidegerechtsame.

Haften auf der zu verkoppelnden Flur Weidegerechtsame und wird nicht von den Verpflichteten auf Abfindung derselben angetragen, so soll der Berechtigte darauf anzutragen dann befugt seyn, wenn mit der Zusammenlegung die Specialtheilung einer Gemeinheit verbunden wird.

Der Berechtigte hat binnen einer, im Vorverfahren Art. 52. u. f. (des Gesetzes über das Verfahren ꝛc.) vorzuschreibenden Frist sich darüber zu erklären, ob er dieses Provocationsrecht ausüben wolle.

Art. 34.

D. Pfandverhältnisse.

1) General-Hypotheken und solche Special-Hypotheken, welche auf dem ganzen

Digitized by Google

Umfange eines Landgutes, Hofes ꝛc. haften, erlöschen in Ansehung der abgetretenen Bestandtheile, und gehen unter Beibehaltung ihres gegenseitigen Verhältnisses auf die dagegen eingetretenen über.

Art. 35.

2) Haften Pfandrechte auf einzelnen Grundstücken, welche ganz oder theilweise abgetreten werden, so ist, in Ermangelung einer, unter Zuziehung aller Betheiligten vorher zu versuchenden Vereinbarung, ein anderes Grundstück von gleichem Werth an die Stelle des abgetretenen zu setzen.

Art. 36.

3) Ist eine solche Übertragung der Special-Pfandrechte auf andere Grundstücke von gleichem Werthe nicht wohl thunlich, so können die fraglichen Pfandrechte auch in der Art übertragen werden, daß sie auf den ganzen Umfang oder auf größere Flächen des neuen Grundbesitzes des Schuldners übergehen, jedoch nur zu dem Betrage des zu ermittelnden Werthes des ursprünglichen Pfandstücks an der Stelle einrücken, welche durch ihr Alter und ihre sonstigen Vorzüge bestimmt wird, in Ansehung des jenen Werth etwa übersteigenden Betrages der Pfandschuld aber unwirksam bleiben.

Art. 37.

Die Bestimmungen über die Pfandrechte sind auch anwendbar auf die Rechte aus dem Vorbehalte des Eigenthums wegen einer Schuld.

Art. 38.

E. Pachtverhältnisse.

Kommt eine Zusammenlegung von Grundstücken während der, wegen eines oder mehrerer derselben noch laufenden Pachtzeit zu Stande; so sind die Verhältnisse zwischen Verpächter und Pächter zunächst nach den Bestimmungen der Pachtverträge, in Ermangelung derselben aber durch die Verkoppelungs-Behörde nach folgenden Regeln zu ordnen.

Art. 39.

1) Das vom Verpächter abgetretene Land fällt aus der Pacht aus, und das zum Ersatz desselben erworbene tritt dafür ein.

Art. 40.

2) Der Verpächter trägt sämmtliche Kosten, welche aus dem Umtausch und den in Folge desselben nothwendig werdenden Einrichtungen, als Wege, Befriedigungen, Gräben, Brücken ꝛc. entstehen.

Diese Bestimmung ist auf Cultur-Arbeiten, welche in Folge der Verkoppelung an den zum Umsatz gelangten Grundstücken selbst etwa vorzunehmen sind, als Ebenung des Grund und Bodens ꝛc. nicht anwendbar. Enthalten die Pachtverträge hierüber keine Bestimmung, und wird solche nicht im Wege des Vergleichs getroffen, so kann der Pächter das im Art. 46. ihm zugestandene Kündigungsrecht ausüben.

Art. 41.

3) Hat eine Ausgleichung des Ersatzes zwischen verschiedenen Theilnehmern in Gelde Statt gefunden (Art. 8.), so sind, falls der Verpächter eine Geldsumme erhalten hat, die Zinsen derselben zu Vier vom Hundert von dem jährlichen Pachtgelde abzurechnen. Wenn er aber dieselbe ausgezahlt hat, ist das Pachtgeld um den Betrag jener Zinsen zu erhöhen.

Art. 42.

4) Ist eine derartige Ausgleichung durch Rente eingetreten, so ist der Betrag der-

Digitized by Google

selben nach dem im vorigen Artikel gedachten Unterschiede dem Pachtgelde entweder abzuziehen oder zuzulegen.

Art. 43.

5) Hat der Verpächter wegen Ungleichheiten in dem Düngungszustande der Grundstücke (Art. 9.) eine Zahlung an andere Theilnehmer zu leisten, so hat der Pächter in jedem Pachtjahre davon an den Verpächter außer dem Pachtgelde so viel zu bezahlen, als nach den bei der Berechnung angenommenen Grundsätzen in jedem Jahre von den in Frage stehenden Verwendungen Nutzen zu erwarten ist.

Art. 44.

6) Ist eine Geldentschädigung dieser Art von andern Theilnehmern an den Verpächter auszuzahlen, so hat der Pächter sie zu empfangen, jedoch am Ende der Pachtzeit das statt des ursprünglich verpachteten in die Pacht eingetretene Grundstück in demjenigen Zustande an den Verpächter zu übergeben, in welchem es zu dieser Zeit, nach den bei der Berechnung der Geldausgleichung angenommenen Voraussetzungen, seyn muß.

Art. 45.

7) Kommt ein einzeln verpachtetes Grundstück mit dem übrigen Grundbesitz des Verpächters dergestalt zum Umsatz, daß nicht ein anderes einzelnes Grundstück an dessen Stelle tritt, so soll der Pachtcontract, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, mit dem Ablaufe des Wirthschafts-Jahres als aufgelöset angesehen werden, und von keiner Seite eine andere Entschädigung zu fordern seyn, als die Vergütung für den Mehr- oder Mindergehalt des im Lande befindlichen Düngers, falls die Auflösung des Pachtcontracts in eine andere Feldfolge fällt, als der Pachtantritt.

Art. 46.

8) Bei verpachteten Gütern und Höfen, welche in Folge der Verkoppelung eine Veränderung erlitten haben, ist der Pächter befugt, den Pachtcontract binnen sechs Wochen nach geschehener Mittheilung des Verkoppelungsplans dergestalt zu kündigen, daß er entweder mit dem Ablauf des laufenden oder des nächstfolgenden Wirthschafts-Jahres sich auflöset.

Erfolgt die Kündigung nicht wenigstens drei Monate vor Ablauf des Wirthschafts-Jahres, so muß die Pacht wenigstens noch ein Jahr fortgesetzt werden.

Art. 47.

Für die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen soll es keinen Unterschied machen, ob der Verpächter für oder gegen die Verkoppelung sich erklärt hat.

Art. 48.

F. Dienstbarkeiten.

Diejenigen Dienstbarkeiten und Lasten der Grundstücke, welche nach den örtlichen Verhältnissen nicht auf ein anderes Grundstück übertragen werden können, und nicht etwa in Folge der Regelung der Feldmarks-Verhältnisse wegfallen, bleiben unverändert auf dem abgetretenen Grundstücke haften, bei dessen Schätzung ein solches Verhältniß zu berücksichtigen ist.

V.

Bestimmungen über die Tragung der Kosten.

Art. 49.

Die Kosten des Verkoppelungs-Verfahrens, welche aufgewendet werden müssen, um den Zweck des Verfahrens zu erreichen, (gemeinsame Kosten) sind von den

Digitized by Google

sämmtlichen Theilnehmern, und zwar nach dem Verhältniß des Flächengehalts ihrer in die Verkoppelungsmasse gezogenen Grundstücke, zu tragen.

Wird mit der Verkoppelung die Theilung einer Gemeinheit verbunden, so sind die durch letztere veranlaßten Kosten nach dem für Theilungen geltenden Grundsatz aufzubringen.

Art. 50.

Dagegen hat jeder Theilnehmer diejenigen Kosten allein zu tragen, welche er zur Geltendmachung seines Rechts oder zur Förderung seines Nutzens freiwillig oder in Folge einer Auflage der Commission aufgewendet hat, oder welche durch die, auf seinen Antrag eingeleiteten und seinen besondern Nutzen bezielenden, Verhandlungen erwachsen sind (besondere Kosten).

In den geeigneten Fällen kann jedoch auch eine etwa vorhandene Gegenpartei durch die Commission zum Ersatz solcher Kosten verurtheilt werden.

Art. 51.

Wird gegen die Stattnehmigkeit eines Verkoppelungsantrages erkannt, oder treten die Provocanten von dem Antrage zurück, so haben sie die aufgewendeten Kosten zu tragen.

Art. 52.

Die Kosten der Anlage der im Art. 20. erwähnten gemeinschaftlichen Anstalten (Wege, Triften, Wasserzüge, Brücken, Befriedigungen ꝛc.) müssen, so weit nicht eine Verpflichtung einzelner Theilnehmer oder dritter Personen oder öffentlicher Cassen eintritt, in Ermangelung besonderer Verabredung wie die sonstigen gemeinsamen Kosten (Art. 51.) aufgebracht werden.

Art. 53.

Die Kosten der in den Art. 32. und 33. gedachten Abstellung von Zehnt- und Weiderechten sind nach den in den Ablösungs- und Theilungsgesetzen enthaltenen Grundsätzen, von den Verpflichteten zu tragen.

VI.

Schlußbestimmungen.

Art. 54.

Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht übereinstimmende frühere Vorschriften werden hiedurch aufgehoben.

Art. 55.

Unser Ministerium wird ermächtigt, die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Digitized by Google

(№ 106.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 12ten Julius 1836, das Postscript 8. den allgemeinen Klosterfonds, insbesondere die Stellen der Äbtissinnen bei den Calenbergschen Klöstern betreffend.

(conf. oben pag. 181.)

Stände haben zwar die, mittelst Ministerial-Postscript 8. vom 9ten Mai d. J. anderweit mitgetheilte Übersicht der Verwendungen des allgemeinen Klosterfonds und die ihnen dabei, auf verschiedene frühere ständische Anträge gewordenen Erwiederungen sich im Allgemeinen zur Nachricht dienen lassen.

Bei der Berathung dieses Gegenstandes ist indeß in Beziehung auf die, unter den Ausgaben vorkommenden Competenzen für die Calenbergschen Klöster in der zweiten Cammer zur Sprache gekommen, daß zunächst auf den Grund der Calenbergschen Kloster-Ordnung vom 25sten October 1737, — wonach laut §. 4.

> weil es bei den Calenbergschen Klöstern bisher üblich und hergebracht gewesen, daß die Wiederbesetzung der abgegangenen Äbtissinnen-Stelle aus dem Mittel des Convents guten und alten adlichen Geschlechts jedesmal geschehen, es dabei sein Bewenden behalte,

und laut §. 13.

> „wenn in dem betreffenden Kloster keine, oder nur eine wählbare Person sich befinden sollte, die Conventualinnen, eine aus den übrigen Calenbergschen Klöstern zu erwählen befugt seyn sollen," —

man sich bei der Wahl der Äbtissinnen fortwährend an Individuen von adlichem Geschlechte gebunden gehalten hat.

Zweite Cammer hat dafür gehalten, daß eine solche Auszeichnung der Geburt wenigstens mit der Bestimmung des §. 158. des Staats-Grundgesetzes *) nicht weiter verträglich sey, und daher beschlossen:

> Königliches Ministerium zu ersuchen, die gedachten §§. der Kloster-Ordnung in genaue Übereinstimmung mit dem §. 158. des Grundgesetzes bringen zu wollen.

Da jedoch erste Cammer diesen Beschluß abgelehnt und auch eine Conferenz nicht zur Vereinigung geführt hat, — zweite Cammer aber auf ihren Beschluß, als zur Ausführung des Grundgesetzes gehörend, ein erhebliches Gewicht legt, so hält sich dieselbe verpflichtet, von der für solchen Fall im §. 44. des Reglements dargebotenen Auskunft einer gemeinschaftlichen Anzeige von der Lage der Sache, unter Darlegung der beiderseitigen Gründe, Gebrauch zu machen, und beehren sich beide Cammern, ihre Ansicht getrennt in Nachfolgendem vorzutragen:

I. Gründe zweiter Cammer.

Im Allgemeinen wird nicht in Zweifel gezogen werden können, daß weder in der ursprünglichen stiftungsmäßigen Bestimmung der in Frage stehenden Institute, noch in den Verhältnissen des — wenn auch nur durch die Gnade des Königs — auf diese Anstalten vorzugsweise angewiesenen Staatsdiener-Standes, irgend ein Grund zur Unterscheidung zwischen adlichen und bürgerlichen Personen liegt, nicht zu gedenken, daß die vor-

*) Actenstücke 5ter Landtag 1ste Diät von 1833 pag. 62.

Digitized by Google

behaltene Wahl aus einem fremden Kloster mit Unzuträglichkeiten mancherlei Art unverkennbar verbunden ist.

Außerdem dürfte aber noch sehr dahin stehen, ob die Observanz, worauf in dem §. 4. der Kloster-Ordnung Bezug genommen, wirklich bestanden hat, noch mehr aber, ob durch das bloße Bewendenlassen bei einem solchen Gebrauche eine unbedingt bindende Norm für die betheiligten Conventualinnen hat stabilirt werden können und wollen.

Abgesehen jedoch von diesen, in den ursprünglichen Verhältnissen begründeten Bedenken gegen das fragliche Verfahren, sind aber auch nach der Überzeugung zweiter Cammer ganz neue und durchgreifende Gründe der Gleichstellung in dem §. 158. des Staats-Grundgesetzes hinzugetreten, — wonach

> bei Besetzung aller Staatsämter, insofern nicht bei einzelnen Dienststellen eine ausdrückliche gesetzlich bestimmte Ausnahme besteht, der Unterschied der Geburt überall kein Recht auf Vorzüge irgend einer Art begründen soll, —

zumal wenn damit die dieser Bestimmung vorausgegangenen Verhandlungen und die von der Regierung über die verfassungsmäßig ausgenommenen Stellen abgegebenen Erklärungen — wie solches erforderlich — in Verbindung gebracht werden.

So wenig hier nun die angezogene Kloster-Ordnung, als ein bloßes Verwaltungs-Reglement eine gesetzliche Ausnahme, wie sie das Grundgesetz voraussetzt, begründen kann, eben so wenig ist auch die in Frage kommende Stelle einer Äbtissinn in der, auf den Antrag der Stände vom 30sten April 1831 *) in dem Schreiben des Königlichen Ministerii vom 30sten Mai 1832 **) gegebenen Aufzählung derjenigen Stellen, wozu Ausnahmsweise nach der Verfassung persönlicher Adel annoch erforderlich seyn soll, irgend mit erwähnt worden.

Daß aber die Stellen der Äbtissinnen überhaupt, nach ihrer ganzen Stellung, nach den ihnen beiwohnenden Befugnissen, namentlich einer förmlichen Disciplinar-Gewalt, und nach ihren officiellen Geschäfts-Beziehungen zum Königlichen Ministerio, zu den Staatsämtern allerdings zu rechnen und im §. 158. des Grundgesetzes mitbegriffen sind, scheint zweiter Cammer einem Zweifel um so weniger zu unterliegen, als Königliches Ministerium selbst in dem angezogenen Schreiben vom 30sten Mai 1832 alle landschaftlichen Stellen zu den Staatsämtern zu zählen keinen Anstand genommen hat.

Noch viel weniger aber wird das, in der ganzen Stellung der allgemeinen Stände-Versammlung begründete Recht und deren Pflicht in Zweifel gezogen werden können, bei Verhältnissen, welche mit dem Staats-Grundgesetze nicht im Einklange sind, ohne Rücksicht auf den extensiven Umfang derselben für Herstellung der erforderlichen Übereinstimmung, einzutreten und auf die Verwirklichung des Grundgesetzes direct hinzuwirken, zumal aber bei einem Institute der vorliegenden Art, wo von provinziellen Beziehungen und provinziellen Berechtigungen überall nicht die Rede seyn kann.

II. Gründe erster Cammer.

Erste Cammer ist bewogen worden, den Beschluß zweiter Cammer abzulehnen, weil demselben

1) das 2te a linea des §. 3. des Staats-Grundgesetzes entgegen steht ***), wonach

*) Actenstücke 3ter Landtag 6te Diät von 1831 pag. 525.
**) Actenstücke 4ter Landtag von 1832, 1833 pag. 133.
***) Actenstücke 5ter Landtag 1ste Diät von 1833 pag. 21.

Digitized by Google

„die Rechte der Unterthanen und der Körperschaften ungeschmälert aufrecht erhalten und gegen alle Eingriffe geschützt bleiben sollen."

Diesen verheißenen Schutz und ungeschmälerte Erhaltung verdient also auch das bis 1737 herkömmlich, seit 1737 aber gesetzlich feststehende Vorrecht des Adels und des Calenbergschen Adels insonderheit, nach welchem in den Calenbergschen Damenklöstern nur Personen guten und alten adelichen Geschlechts zu Äbtissinnen gewählt werden können.

Da nämlich der Gandersheimsche Landtags-Abschied vom 10ten October 1601 im Art. 36. die landesherrliche Zusage Herzogs Heinrich Julius enthält:

„daß die Jungfrauenklöster nach der Kloster-Ordnung aufrecht erhalten und die Töchter und Schwestern der Landschaft oder Unterthanen auf eingereichte Supplik darin aufgenommen werden sollen;"

so ist die Kloster-Ordnung das Relat der in den Gandersheimschen Landtags-Abschied aufgenommenen landesherrlichen Zusage, eine Beziehung, die auch von der späterhin erneuerten Kloster-Ordnung gelten muß.

Im Jahre 1737 ließ nämlich König Georg II. die Kloster-Ordnung revidiren, nachdem sich bis dahin das Herkommen gebildet hatte, zu Äbtissinnen nur Personen aus gutem und alten adelichen Geschlecht zu wählen.

Mittelst Königlichen Edicts vom 25sten October 1737 wurde die revidirte und jetzt noch geltende Kloster-Ordnung von diesem Dato publicirt, welche mithin Gesetzeskraft um so unbezweifelter bekommen hat, als sie neben ihrem Publications-Edicte in die, auf landesherrlichen Special-Befehl gemachte Sammlung aller Landes-Ordnungen und Gesetze Calenbergschen Theils mit aufgenommen ist, diese Sammlung aber durch das Königliche Edict vom 23sten November 1739 gesetzliche Autorität erhalten hat.

In diese Kloster-Ordnung vom 25sten October 1737 war nun auch das oberwähnte sich bis dahin gebildete Herkommen mit aufgenommen und darin landesherrlich auch pro futuro bestätigt, was mit Consequenz nicht geschehen seyn würde, wenn es an dem Requisit, das Herkommen geübt zu haben, weil man es für Recht gehalten (opinio necessitatis) ermangelt hätte.

Die betreffende Stelle in der Kloster-Ordnung vom 25sten October 1737 lautet wie folgt: vide dieselbe Cap. II. §. 4. wo es heißt:

„Und weil es bei unsern Calenbergschen Klöstern bishero üblich und hergebracht, daß die Wiederbesetzung der abgegangenen Äbtissinnen-Stelle, mit einer Person aus dem Mittel des Convents guten und alten adelichen Geschlechts jedesmal geschehen, so lassen wir es auch hiermit dabei bewenden."

Solchergestalt war also die Wahl der Äbtissinnen aus gutem und altem adelichen Geschlechte, welche bis 1737 auf einem gesetzlich wirkenden Herkommen beruhete, durch die als landesherrliches Gesetz emanirte und publicirte Kloster-Ordnung vom 25sten October 1737 zu einem geschriebenen Gesetze erhoben; und es ist mithin irrig, wenn man dafür hält, daß das übrigens den Conventualinnen frei zustehende active Wahlrecht unbedingt facultativ sey, statt daß es durch die Kloster-Ordnung Cap. II. §. 4. auf die Wahl einer Person aus gutem und altem adlichen Geschlecht gesetzlich beschränkt ist, so, daß beim Mangel dieser Eigenschaften die Wahl gesetzwidrig und nichtig seyn würde.

Unverkennbar und durchaus folgerecht ist aber auch, früher durch das Herkommen, seit 1737 aber gesetzlich durch die publicirte Kloster-Ordnung dem Adel das Vorrecht erworben, daß nur seine Töchter und weibliche Angehörige zu Äbtissinnen in den Calenberg-

Digitized by Google

schen Damenklöstern gewählt werden können, was auf das oben ausgesprochene Argument hinführt:

daß der Adel, insonderheit der Calenbergsche Adel, nach dem §. 3. des Staats-Grundgesetzes gegründeten Anspruch auf ungeschmälerte Erhaltung und Schutz in diesem Vorrechte hat.

Vergeblich

2) beruft man sich daher auf den §. 158. des Staats-Grundgesetzes, selbst in dem Falle, daß die schon an sich unhaltbare Behauptung, es sey die Dienststelle einer Äbtissin den Staatsämtern zuzurechnen, richtig seyn könnte; indem der im §. 158. bei Besetzung der Staatsämter als Regel ausgesprochene Satz, daß die Geburt kein Recht auf Vorzug begründe, in demselben §. mit den deutlichen Worten modificirt wird:

„insofern nicht bei einzelnen Dienststellen eine ausdrücklich gesetzlich bestimmte Ausnahme besteht."

Daß jedoch eine solche ausdrücklich gesetzlich bestimmte Ausnahme hinsichtlich der Äbtissinnen-Stellen hier vorliegen würde, ist ad 1. hinreichend bewiesen.

3) Aber auch diese Supposition ist ohne Werth; denn vor allem und hauptsächlich beruft sich Erste Cammer darauf:

daß die Dienststelle einer Äbtissin in den Calenbergschen Damenklöstern kein Staatsamt ist, die Äbtissinnen selbst keine Staatsdiener sind und die Anwendbarkeit des §. 158. auf die Äbtissinnen schon deshalb nicht Statt findet.

Wenn man nun anderseits ein Gewicht darauf legte, daß in Cap. III. der Kloster-Ordnung von 1737 den Äbtissinnen, außer den Disciplinar-Sachen, auch Administrations-Geschäfte und die Pflicht zu berichten auferlegt sey; so ist nicht zu übersehen, daß diese Geschäfte nach dem allegirten Cap. III. der Kloster-Ordnung nur die Beaufsichtigung der Klostergebäude, die Anmeldung deren Schadhaftigkeiten, die Conservation der Inventarien-Stücke, wohl auch der Gärten der Conventualinnen und insonderheit die Conservation der etwaigen Rechte und Freiheiten des Klosters, als Einziehung der Meiergefälle, und Besetzung der Patronat-Pfarren, betreffen.

Dies alles aber bezeichnet nur eine Dienststelle der Äbtissinnen in Beziehung auf die Körperschaft des Klosters und dessen Eigenthum und Vermögen, nicht aber ein Staats-Amt derselben, und dies um so weniger, als der §. 68. des Staats-Grundgesetzes *) ganz ausdrücklich besagt:

„daß das Vermögen der Damenstifter und Klöster unter keinem Vorwande zum Staats-Vermögen gezogen werden solle."

Dies aber mit andern Worten heißt: daß es kein Staats-Vermögen sey, noch werden solle.

Nothwendig aber muß hieraus folgen, daß wenn das Kloster-Vermögen, welches die Äbtissinnen vermöge ihres eigenen Rechts verwalten, kein Staats-Vermögen ist, noch werden kann; sie selbst auch nicht als administrirende Staatsdiener oder Inhaberinnen eines Staatsamts angesehen werden können.

4) Zu übersehen ist ferner nicht, daß das Staats-Grundgesetz auf dem Bestehenden basirt ist; auch hat

5) nicht unbeachtet bleiben können, daß, als nothwendige Consequenz der Behauptung, die fraglichen Stellen seyen Staatsämter, unter Andern der Regierung das Recht zugesprochen werden müßte, die Äbtissinnen gleich andern Staatsdienern zu quiesciren

*) Actenstücke 5ter Landtag 1ste Diät von 1833, pag. 39.

Digitized by Google

oder zu pensioniren, ein Recht, welches bekanntlich noch niemals entfernt in Anspruch genommen ist.

6) Endlich kann nicht unbemerkt bleiben, daß sich auch Klöster für Damen bürgerlichen Standes im Königreiche finden, von denen Damen adlichen Standes ausgeschlossen sind.

Dahin gehören:

das Kloster Heiligenrode in der Grafschaft Hoya, und das Kloster Wienhausen im Fürstenthum Lüneburg.

Im Kloster Medingen werden ¾ der Stellen nur mit Fräuleins aus adlichen Patricier-Familien besetzt und nur ¼ derselben steht für andere adliche und für bürgerliche Damen gleich offen.

Auch giebt es zwei Klöster im Königreiche, die zwar für Töchter verdienter Staatsdiener ohne Unterschied des Standes und der Religion bestimmt sind, die aber durch einen sogenannten Zufall nur mit Damen bürgerlichen Standes besetzt sind. Es sind

das Georgs-Stift in Hildesheim

und

das Kloster Berßenbrück im Fürstenthum Osnabrück.

Stände erneuern die Versicherung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 12ten Julius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

v. Reden. Merkel.

K. b. A.

(№ 107.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 12ten Julius 1836, die im Postscript 25. vom 9ten Mai d. J. enthaltenen Vorschläge über eine neue Redaction der sämmtlichen Militair-Aushebungs-Gesetze betreffend.

(conf. oben pag. 343.)

Königliches Ministerium hat, in Folge der veränderten Organisation der Armee eine neue Redaction der sämmtlichen Militair-Aushebungs-Gesetze nothwendig erachtet, und zugleich nach Inhalt des Postscripts 25. vom 9ten Mai d. J. bei dieser Veranlassung für rathsam und billig gehalten, daß folgende Vorschriften des Gesetzes vom 14ten Julius 1820 *) eine Abänderung erleiden.

1) Die im 3ten Abschnitte dieses Gesetzes vorgeschriebenen obrigkeitlichen Bekanntmachungen und Aufforderungen durch die öffentlichen Blätter, und zwar dahin, daß den desfallsigen jetzigen Vorschriften substituirt werde:

die zum Behuf der Aufnahme und Berichtigung der Listen, so wie der Untersuchung und Loosung vorgeschriebenen allgemeinen Bekanntmachungen und Auf-

*) Gesetz-Sammlung von 1820. Erste Abtheilung pag. 81.

Digitized by Google

forderungen innerhalb des einzelnen Loosungs-Bezirks, imgleichen alle besonderen Ladungen an bekannte Militairpflichtige, sind auch ferner von den betreffenden Unterbehörden zu erlassen; dagegen soll eine weitere Veröffentlichung jener allgemeinen Aufforderungen durch die amtlichen Blätter von Seiten der obern Verwaltungs-Behörde der Provinz, in Form von ihr selbst ausgehender Aufforderungen erfolgen.

Es haben deshalb die Obrigkeiten der vorgesetzten Regiminal-Behörde, die von ihnen innerhalb ihres Bezirks zu erlassenden allgemeinen Aufforderungen in Abschrift einzusenden, und die Regiminal-Behörden den Zeitpunct, bis zu welchem jene Einsendung zu beschaffen ist, näher zu bestimmen, damit die weitere Verbreitung der allgemeinen Aufforderungen durch die öffentlichen Blätter für sämmtliche Loosungs-Bezirke desselben Bataillons-Recrutirungs-Districts, gleichzeitig mittelst einer Verfügung bewirkt werden kann.

Stände haben kein Bedenken getragen, diese Bestimmungen, welche die Verminderung des bisherigen nicht unerheblichen Kostenaufwandes für Insertionen bezwecken, zu genehmigen; sprechen jedoch bei dieser Gelegenheit auch den Wunsch aus, daß, wenn nicht erhebliche Gründe solches widerrathen sollten, die Prediger angewiesen werden mögen, ihre Listen — statt nach der Vorschrift im Art. 21. № 1. des Gesetzes vom 14ten Julius 1820 in der ersten Hälfte des Monats October — künftig schon vor Ende August einzusenden.

Dieser Wunsch dürfte durch die Rücksicht gerechtfertigt erscheinen, daß die Obrigkeiten in den Stand gesetzt werden, zeitig ihre eigenen Anordnungen zu treffen, und der vorgesetzten Regiminal-Behörde früh genug die oben vorgeschriebene Anzeige zu machen.

Sodann verstellen Stände aber auch zur Erwägung des Königlichen Ministerii, ob es nicht zur Vereinfachung des Verfahrens und selbst zur Ersparung der bisher den Gemeinden erwachsenen Botenkosten, zweckmäßiger seyn werde, für die Folge den Predigern die Formulare zu jenen Listen — statt von den Königlichen Consistorien — von den Landdrosteien, durch die Obrigkeiten zustellen zu lassen.

2) Was ferner die vom Königlichen Ministerio vorgeschlagene Abänderung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die den militairpflichtigen Unterthanen gegebene Befugniß, nach ihrer Wahl auch bei der Obrigkeit ihres temporairen Aufenthaltsorts zu loosen, betrifft, und den desfallsigen Antrag, daß dem Königlichen Ministerio gesetzlich die Befugniß ertheilt werde, unter Umständen jenes Wahlrecht in Ansehung einzelner städtischen Loosungs-Bezirke einstweilen in dem Maaße einzuschränken:

daß die städtische Obrigkeit ermächtigt und angewiesen werden kann, alle diejenigen Auswärtigen von der Aufnahme in ihre Listen auszuschließen, welche vermöge ihres temporairen Aufenthalts im städtischen Loosungs-Bezirke hier zu loosen den Wunsch bezeugen sollten, sofern der Amtssitz der Loosungs-Obrigkeit ihres wirklichen Wohnsitzes nicht über drei Meilen entfernt ist, — es wäre denn, daß sie ihren temporairen Aufenthalt im städtischen Loosungs-Bezirke mindestens schon seit zwei Jahren gehabt hätten.

Auch mit dieser Bestimmung erklären Stände sich einverstanden, machen jedoch darauf aufmerksam, daß nach Art. 24. des Gesetzes vom 14ten Julius 1820 die auf der Landes-Universität Studirenden, daselbst zwar zur Voruntersuchung zugelassen werden, jedoch ihrem Loosungs-Bezirke verbleiben, und halten für erforderlich, daß diese Ausnahme in der neuen Redaction der gesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich erwähnt werde.

Digitized by Google

Außerdem ist zur Sprache gekommen, daß manche Stellen des jetzt geltenden Militair-Aushebungs-Gesetzes durch Hindeutung auf eine gerichtliche Untersuchung die Competenz der geschäftsführenden Unterbehörde wenigstens zweifelhaft machen könnten. Da nun die factische Regel für das Administrativ-Verfahren streitet; da ferner bei der großen Einfachheit der Procedur — welche lediglich die Constatirung des Nichterscheinens und der Richtigkeit der ferneren öffentlichen Ladung erfordert — zu einer Trennung und Überweisung dieses Geschäfts an die Gerichte, keine Veranlassung vorhanden seyn dürfte, um so weniger, als dieselbe eine unnöthige Verweitläuftigung des Geschäftsganges zur Folge haben würde; so tragen Stände darauf an:

daß bei der beabsichtigten neuen Redaction der Militair-Aushebungs-Gesetze, die das Untersuchungs-Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige betreffenden Vorschriften bestimmter dahin gefaßt werden, daß die desfallsigen Verhandlungen allgemein von den Verwaltungs-Behörden zu besorgen seyen.

Endlich sind Stände der Ansicht, daß die den Fabrikarbeitern im Art. 12. № 2. des Gesetzes vom 14ten Julius 1820 zugestandene Begünstigung der Versetzung in die erste Reserve, nach den ziemlich allgemein gestellten Bedingungen, eine zu weite, besonders im Vergleich mit der ackerbauenden Classe und den Handwerkern einigermaaßen drückende Anwendung zuläßt. Sie beantragen deshalb folgende Fassung jener Bestimmung:

Solche Arbeiter in Fabriken u. s. w., welche eine derartige Kunstfertigkeit erworben haben, daß ihr Abgang für den Betrieb der Fabrik einen erheblichen Nachtheil dauernd herbeiführt; insofern dieselben wenigstens schon drei Jahre die nämliche Fabrikarbeit getrieben haben.

Stände erneuern die Versichernng ihrer vollkommensten Hochachtung.

Hannover, den 12ten Julius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

v. Reden, Dr. Merkel.

K. b. A.

(№ 108.) Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 12ten Julius 1836, die Beschwerde der dienstpflichtigen Eingesessenen der Grafschaft Bentheim in Beziehung auf die s. g. Landfolgen bei Gras und bei Stroh betreffend.

In der anliegenden, bereits in der vorigen Diät eingegangenen, damals aber nicht zur Erledigung gekommenen Petition haben die dienstpflichtigen Eingesessenen der Grafschaft Bentheim darüber Beschwerde geführt, daß die von Seiten der Bentheimschen Landstände nach den Landes-Concordaten von 1680 dem Grafen von Bentheim als Landesherrn bewilligten und fortwährend zu Staatszwecken benutzten, daher auch bei Regulirung der standesherrlichen Verhältnisse zufolge Art. 67. der Verordnung vom 18ten April 1823 *) mit den übrigen Landfolgen dem Landesherrn reservirten beiden ordinairen Landfolgen bei

*) Gesetz-Sammlung von 1823. Erste Abtheilung pag. 125.

Digitized by Google

Gras und Stroh durch eine spätere Declaration vom 24sten Januar 1824 *) dem Fürsten von Bentheim wiederum abgetreten seyen, und seitdem — zum großen Bedrucke der außerdem zu mannigfachen sonstigen Landfolgen verpflichteten Einwohner — von dem Fürsten zu reinen Privatzwecken benutzt würden.

Die Bittsteller haben damit den Antrag verbunden, daß jene declaratorische Verordnung wieder aufgehoben, und die fraglichen Landfolgen ihrer rechtlichen Natur und landesconcordatmäßigen Bestimmung gemäß, wiederum zu wirklichen Landeszwecken und namentlich zu Wegbaudiensten verwandt werden mögen.

Wenn nun auch Stände, bei Übersendung dieser Petition, über die ursprüngliche Verpflichtung der Petitionairs zu der Leistung der fraglichen Dienste an den Fürsten von Bentheim, neben der Leistung der in der Königlichen Verordnung vom 18ten April 1823 erwähnten Landfolgen, bei nicht vollständig vorliegendem Sachverhältnisse, eine bestimmte Ansicht auszusprechen Anstand nehmen, so müssen sie gleichwohl zur Erwägung des Königlichen Ministerii empfehlen, in wiefern den Bittstellern durch weitere Verhandlungen zu helfen stehe.

Stände erneuern die Versicherung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 12ten Julius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.
v. Reden, Dr. Merkel.
K. b. A.

(№ 109.) Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 12ten Julius 1836, den Hausirhandel und dessen Abstellung betreffend.

In einer, bei der allgemeinen Stände-Versammlung gegenwärtig eingegangenen Petition hat eine Anzahl von Kaufleuten des platten Landes im Landdrostei-Bezirke Osnabrück, Menke und Cons., die Nachtheile geschildert, welche durch den immer mehr überhand nehmenden Hausirhandel mit Manufactur- und Fabrik-Waaren, sowohl den damit vorzugsweise handelnden Kaufleuten, als insbesondere auch dem Publicum erwachsen.

Sie haben damit die dringende Bitte um baldige gesetzliche Abhülfe der in dieser Beziehung eingerissenen Mißbräuche verbunden.

So wie Stände bereits früher mehrere, auf diesen Gegenstand Bezug habende Petitionen dem Königlichen Ministerio, zur geneigten Berücksichtigung bei der dieserhalb beabsichtigten Gesetzgebung, mitgetheilt haben, so nehmen sie keinen Anstand,

auch die vorliegende Petition Demselben zur Erwägung bei Bearbeitung der Hausir-Ordnung hieneben zu übersenden,

und erneuern zugleich die Versicherung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 12ten Julius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.
v. Reden, Dr. Merkel.
K. b. A.

*) Gesetz-Sammlung von 1824. Erste Abtheilung pag. 3.

Digitized by Google

(№ 110.) Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 12ten Julius 1836, die Petition des Salinen-Administrators Stoffregen, Namens der Interessenten der Saline Salzdetfurth, die jetzigen ungünstigen Verhältnisse des Salzwerks betreffend.

Im Art. 9. des neben dem Königlichen Patente vom 21sten April 1835 publicirten Vertrages zwischen dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Braunschweig *) über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs- und Verbrauchs-Abgaben, sind Bestimmungen über den Verkehr mit Salz erlassen.

Durch die Vorschrift unter Lit. D. namentlich ist das Kochsalz vom freien Verkehre unter den Vereinsstaaten ausgenommen, wovon eine allerdings nicht zu vermeidende Folge gewesen ist, daß der Debit der in der Nähe der Braunschweigschen Grenze belegenen diesseitigen Salinen, theils eine andere Richtung hat suchen müssen, theils aber auch benachtheiligt ist. In dieser Lage befindet sich die einer Privat-Interessentenschaft gehörige Saline Salzdetfurth, deren früherer Absatz in das Herzogthum Braunschweig und in die Fürstenthümer Grubenhagen und Göttingen, nach der Schilderung in einer an die allgemeine Stände-Versammlung gerichteten Petition, gänzlich gestört ist. Selbst die Durchfuhr durch die nicht zu umgehenden Herzoglich-Braunschweigschen Landestheile, welche den Landdrostei-Bezirk Hildesheim durchschneiden, soll angeblich den Bittstellern, ungeachtet ihrer desfallsigen Gesuche, nicht gestattet worden seyn.

Obgleich nun aus dem Inhalte der Petition hervorgeht, daß Königliches Ministerium ihre desfallsigen Wünsche bereits erwogen hat, so sind doch Stände durch den Umstand, daß der Art. 9. des Vertrages der Gestattung mindestens der Durchfuhr des Kochsalzes durch das Braunschweigsche nach anderen Hannoverschen Provinzen kein Hinderniß in den Weg legt, so wie in billiger Berücksichtigung der traurigen Lage, in welche die Bittsteller versetzt worden sind, deren nachtheilige Rückwirkung auch auf die nächsten Umgebungen der Saline nicht ausbleiben wird, zu dem Beschlusse veranlaßt worden:

Königlichem Ministerio die fragliche Petition hierneben zu nochmaliger gefälliger Erwägung der darin vorgetragenen Verhältnisse zu übersenden.

Stände erneuern die Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung.

Hannover, den 12ten Julius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

v. Reden, Dr. Merkel.

K. b. A.

*) Gesetz-Sammlung von 1835. Erste Abtheilung pag. 78.

Digitized by Google

(№ 111.) Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 15ten Julius 1836, die Eisenbahn-Anlagen und den Gesetz-Entwurf über die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen betreffend.

Die in neueren Zeiten eingetretenen Verbesserungen der Verbindungsmittel und Wege zur Erleichterung des Handels und Verkehrs, namentlich die Eisenbahn-Anlagen in anderen Staaten, haben schon seit mehreren Jahren Unsere besondere Aufmerksamkeit deshalb erregen müssen, weil eines Theils die Vervollkommnung der, für den größeren Handel bestimmten Communications-Wege in benachbarten Staaten auf den Verkehr in dem hiesigen Königreiche nothwendig eine Rückwirkung äußern muß, und weil andern Theils das Interesse des Landes eine sorgfältige Erwägung der Frage erfordert: ob nicht derartige Anlagen, welche sich in anderen Staaten als vortheilhaft für den Handel und Verkehr bewiesen haben, mit ähnlichem Vortheile auch in dem hiesigen Königreiche zur Ausführung gebracht werden können.

So sehr nämlich die Verbesserung der Fluß-Schifffahrt und die Anlegung schiffbarer Canäle, gleich der Erbauung von Chausseen, für den Handel und Verkehr von großer Wichtigkeit ist, so verdient doch die Anlegung von Eisenbahnen gegenwärtig vorzugsweise eine besondere Berücksichtigung, weil die Anlegung und Verbesserung von Wasserstraßen, wenn diese eine größere Ausdehnung erhalten sollen, theils in den sehr bedeutenden Kosten, theils in der Bodenbeschaffenheit und in sonstigen Naturhindernissen große Schwierigkeiten findet, und weil solche Verbindungsmittel sich nicht immer in diejenigen Richtungen leiten lassen, welche für den Verkehr gerade wünschenswerth sind, während Eisenbahnen nicht die mit Canal-Anlagen verbundenen Kosten verursachen, in ihren Richtungen sich schon eher den Bedürfnissen des Handels anpassen lassen und auch vor den Chausseen den Vorzug verdienen, daß sie nicht nur den Vortheil eines wohlfeilern Transports gewähren, sondern auch namentlich für Reisende und eiligere Waaren-Versendungen die Gelegenheit einer weit schnelleren Fortschaffung darbieten.

Die eintretenden Verhältnisse dürften nun derartige Eisenbahn-Anlagen entweder schon jetzt, oder doch vielleicht sehr bald für das Königreich unumgänglich nothwendig machen, wenn dieses nicht die Handels-Vortheile, welche seine glückliche geographische Lage demselben bisher verschafft hat, im Laufe der Zeit allmählig verringert sehen, oder wohl gar größten Theils verlieren soll.

Das Königreich hat bekanntlich in dem Transito-Handel, welcher durch die ausgebreiteten Verbindungen der Hansestädte Hamburg und Bremen mit dem Innern Deutschlands die Straßen des Landes belebt, einen Erwerbszweig gefunden, welcher sehr vielen Einwohnern Nahrung und Verdienst verschafft, und dessen Verminderung auf vielfache Gewerbsverhältnisse den nachtheiligsten Einfluß haben würde. Dieser Art des Verkehrs drohen aber gegenwärtig von verschiedenen Seiten Gefahren, welche eine Verminderung desselben ernstlich besorgen lassen.

Es darf nämlich, entfernter liegender Verhältnisse nicht zu gedenken, darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Verbesserung und Erleichterung der Elb- und Rhein-Schifffahrt bisher schon eine große Masse von Waaren-Versendungen, welche sonst die Landstraßen des Königreichs gesucht haben würden, jenen Flüssen zugewandt hat. Dazu kommen Chaussee-Anlagen in benachbarten Staaten am linken Weser- und am rechten Elb-

Digitized by Google

Ufer, welche mit den Straßen des hiesigen Königreichs in eine gefährliche Concurrenz zu treten drohen. Endlich sind auch die theils schon in der Ausführung begriffenen, theils noch beabsichtigten Eisenbahn-Anlagen in mehreren Staaten zu berücksichtigen, welche noch nachtheiligere Folgen haben dürften, und wohin Wir die Eisenbahn-Anlagen von Dresden nach Leipzig und von Leipzig nach Magdeburg, so wie die Eisenbahn-Unternehmungen von Antwerpen nach Cölln und von Minden nach dem Rhein rechnen.

Wenn diese Anlagen zur Ausführung gelangen und vielleicht noch wohl eine größere Ausdehnung erhalten, so ist allerdings zu besorgen, daß ein großer Theil des Handels, welcher bisher dem hiesigen Königreiche zu Theil geworden ist, den bezeichneten Straßen und Bahnen sich zuwenden wird, und es scheint Uns unumgänglich nothwendig, zeitig auf Maaßregeln Bedacht zu nehmen, welche geeignet sind, diese Nachtheile auszugleichen, und dem Lande diejenigen Handels-Vortheile zu erhalten und wieder zuzuwenden, auf welche dasselbe nach seiner Belegenheit und Ausdehnung Anspruch zu machen berechtigt ist.

Die Anlegung von Eisenbahnen stellt sich um so mehr als ein dazu geeignetes Mittel dar, da dieselben überdies für den so wichtigen innern Verkehr mannigfache Vortheile gewähren, deren nähere Erörterung Wir aber übergehen können, weil sie so sehr in den Verhältnissen begründet, und in vielfachen öffentlichen Schriften schon so oft entwickelt sind, daß Wir Uns einer Aufzählung derselben füglich enthalten können. Wir verkennen überall nicht, daß die Eisenbahnen die Verhältnisse einzelner Landes-Einwohner in denjenigen Gegenden, durch welche sie geführt werden, in mehrfacher Beziehung für den ersten Augenblick unangenehm berühren und nachtheilige Störungen in denselben verursachen können. Indeß darf dabei auch nicht übersehen werden, daß diese Störungen im Laufe der Zeit sich bald ausgleichen, und daß die Eisenbahnen dann auch wieder vorzugsweise gerade denjenigen Gegenden, welche sie berühren, durch die Erleichterung der Communication und die damit verbundene Beförderung des Absatzes der Producte und der Beziehung der Bedürfnisse den größten Nutzen gewähren, und den Wohlstand derselben wesentlich befördern werden. Auch müssen Wir noch darauf aufmerksam machen, daß, selbst wenn die Eisenbahnen in Beziehung auf diejenigen, welche augenblicklich darunter leiden, als ein Übel sollten angesehen werden können, dieses Übel doch jedenfalls weit geringer ist, als der mit der allmähligen Verödung der Handelsstraßen des Landes verbundene Nachtheil seyn würde.

Die Untersuchungen über die Frage: ob die Anlegung von Eisenbahnen im Interesse des Landes zweckmäßig seyn möchte, hat zu der Entwerfung mehrerer Pläne zu solchen Unternehmungen Veranlassung gegeben. Ein Plan, welcher dahin ging, die hiesige Residenzstadt und die Stadt Braunschweig in der Richtung auf Celle mit der Stadt Harburg durch eine Eisenbahn in Verbindung zu setzen, auch eine gleiche Bahn von hier nach Bremen anzulegen, schien der besondern Beachtung werth; und da ziemlich glaubhaft nachgewiesen wurde, daß die erforderlichen Geldmittel herbeigeschafft werden könnten, so fanden Wir Uns zu einer nähern Prüfung desselben bewogen. Da sich dabei indeß verschiedene nicht unerhebliche Bedenken ergaben, und da die Erreichung mehrerer, von Uns desfalls aufgestellten Bedingungen und Modificationen auf unerwartete Schwierigkeiten stieß, so wurden Wir dadurch um so mehr veranlasset, diesen Plan nicht weiter zu verfolgen, als eines Theils die Verbindung mit Bremen dabei mehr in den Hintergrund gestellt war, und andern Theils die sonstigen Verhältnisse zu der Annahme des Plans gerade nicht drängten, mittlerweile aber sich hier eine Eisenbahn-Committee gebildet hatte, deren Verhandlungen zu einer, dem Lande größeren Nutzen versprechenden Eisenbahn-Anlage Aussicht darboten.

Diese Committee hat neuerlichst mit einer ähnlichen in Braunschweig gebildeten Committee eine Verständigung getroffen, und beabsichtigt die Anlegung einer Eisenbahn in der Art

zu befördern, daß die Bahn von Hannover und von Braunschweig bis an einen gemeinschaftlichen Punct bei Burgdorf, von dort aber über Celle nach Harburg geführt, und es einer technischen Untersuchung vorbehalten werden soll, ob die Bahn die Stadt Lüneburg selbst berühren, oder wie weit dieselbe sich dieser Stadt — welche jedenfalls durch eine Seitenbahn mit der Hauptbahn in Verbindung gesetzt werden wird — nähern kann. Zugleich soll, diesem Plane zufolge, eine Bahn von der hiesigen Residenzstadt durch die Gegenden von Hudemühlen und Verden nach Bremen angelegt werden.

Wir haben es für nothwendig gehalten, über die Bodenbeschaffenheit in mehreren Richtungen von hier nach Harburg und Bremen nähere Untersuchungen und Nivellirungen anstellen zu lassen und durch das Ergebniß derselben, soweit dieses Uns gegenwärtig schon vorliegt, die Überzeugung erlangt, daß die Ausführung solcher Eisenbahnen auf keine unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, und keinen unverhältnißmäßigen Kosten-Aufwand veranlassen wird.

Da Uns nun bereits von mehreren sehr angesehenen Banquier-Häusern Anerbietungen zu der Herbeischaffung der, zu der Anlage erforderlichen Geldmittel für den Fall gemacht sind, daß die Anlegung der Eisenbahn als ein Privat-Unternehmen einer Actien-Gesellschaft zugestanden werden soll: so wird es wahrscheinlich thunlich seyn, nach Beendigung der angeordneten Untersuchungen zu der Ausführung des Unternehmens zu schreiten, so bald die Verhältnisse des Landes dies rathsam machen.

Eben so beabsichtigt die Herzoglich-Braunschweigsche Regierung, nicht sowohl zu Zwecken des größeren Handels, als vielmehr zur Belebung und Erleichterung des innern Verkehrs, die Anlegung einer Eisenbahn von Braunschweig über Wolfenbüttel nach Harzburg, welche auch einen Theil des hiesigen Gebiets berühren wird, und über deren Einrichtung gegenwärtig Unterhandlungen mit der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung eingeleitet sind. Diese Bahn, welche übrigens nicht an Privat-Unternehmer überlassen, sondern für Rechnung der Herzoglich-Braunschweigschen Regierung ausgeführt werden soll, kann für den Verkehr des Harzes, so wie der Stadt Goslar und der Umgegend sehr wichtig werden.

Es bedarf aber keiner nähern Ausführung, daß jede Eisenbahn-Anlage, deren Richtung von der Boden-Beschaffenheit weit mehr bedingt wird, als dies bei sonstigen Straßen und Chausseen der Fall ist, für eine längere Strecke überall nicht zur Ausführung kommen kann, wenn die Abtretung des dazu erforderlichen Grund-Eigenthums lediglich von dem freien Willen der betheiligten Grund-Eigenthümer abhängt, und daß daher Maaßregeln, durch welche die Abtretung des erforderlichen Grund-Eigenthums nöthigenfalls erzwungen werden kann, nothwendig sind, wenn eine Eisenbahn-Anlage überhaupt zur Ausführung kommen soll.

Wir müssen es hiernach für rathsam halten, die desfalls erforderlichen Bestimmungen baldmöglichst durch ein Gesetz festzustellen, damit Wir dadurch in den Stand gesetzt werden, dieselben jeden Augenblick, wenn die Verhältnisse das erfordern, in Anwendung zu bringen und Uns nicht etwa genöthigt sehen, den Zeitpunct ungenützt vorüber gehen zu lassen, in welchem vielleicht über eine Eisenbahn-Anlage in irgend einer für den Verkehr wichtigen Richtung ein bestimmter Beschluß gefaßt werden muß, und in welchem grade die erforderlichen Geldmittel ohne Schwierigkeit herbeigeschafft werden können. Denn da die Anschaffung der Geldmittel von Conjuncturen abhängt, auf deren Dauer man nicht mit Gewißheit rechnen darf, und welche sich leicht wesentlich verändern können, so könnte eine unzeitige Verzögerung die nachtheiligsten Folgen haben und eine Überflügelung herbeiführen, deren Wirkungen vielleicht späterhin sich entweder überall nicht, oder nur durch

Digitized by Google

die empfindlichsten Opfer abwenden lassen würden. Wenngleich Wir nun nicht verkennen, daß die Berathung über eine so wichtige Angelegenheit, wie die hier in Frage kommende, bei der vorgerückten Jahrszeit, mit manchen Inconvenienzen verbunden ist, so haben Wir doch gerade wegen der Wichtigkeit der Sache und der, aus einer längeren Aussetzung derselben vielleicht entspringenden Nachtheile, nicht unterlassen wollen, den löblichen Ständen darüber die gegenwärtige Mittheilung zu machen, und denselben den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen zur Berathung zugehen zu lassen. № 112.

Denn da Wir voraussetzen, daß die löblichen Stände unter den eintretenden Verhältnissen Bedenken tragen werden, jetzt gleich einen endlichen Beschluß darüber zu fassen, und es rathsam halten dürften, den Gesetz-Entwurf zuvor einer commissarischen Prüfung und Bearbeitung zu unterwerfen, so wünschen Wir durch die gegenwärtige Mittheilung zu erreichen, daß die etwa niederzusetzende Commission die Angelegenheit zur Berathung und Beschlußnahme in der Art vorbereite, daß die löblichen Stände sich im Stande befinden, bei ihrer nächsten Wiederversammlung baldmöglichst ihre Erklärung darüber abzugeben.

Dem Gesetz-Entwurfe selbst haben Wir nur noch wenige Bemerkungen hinzuzufügen.

Die drei ersten §§. betreffen die Verpflichtung zur Abtretung und das dabei zu beobachtende Verfahren, während die drei folgenden §§. von dem, bei der Ausmittelung und Feststellung der Entschädigung zu befolgenden Verfahren handeln.

Bei dem ersten Theile, den Bestimmungen über die Abtretung, hat eine Verweisung auf die Vorschriften der allgemeinen Chaussee-Ordnung deshalb nicht Statt finden können, weil die Grundsätze, welche die Chaussee-Ordnung über die Abtretung und über die desfalls zu leistende Entschädigung enthält, mit den Bestimmungen des Staats-Grundgesetzes nicht völlig übereinstimmen. Dagegen hat es aber ganz zweckmäßig geschienen, für das Verfahren wegen Ausmittelung und Feststellung der Entschädigung die in der allgemeinen Chaussee-Ordnung enthaltenen Vorschriften mit geringen Abweichungen einstweilen und bis dahin zur Anwendung zu bringen, daß ein allgemeineres Gesetz über Zwangs-Veräußerungen zu Staats- und öffentlichen Zwecken erlassen werden wird.

Die §§. 1. und 2. enthalten die Haupt-Grundsätze des Gesetzes in Beziehung auf die Abtretung, welche sich durch dasjenige, was Wir bereits oben über die Nothwendigkeit der Zwangs-Veräußerung bei allen Eisenbahnen im Allgemeinen bemerkt haben, rechtfertigen werden, und mit den Vorschriften des Staats-Grundgesetzes im völligen Einklange stehen.

Der §. 3. regelt das Verfahren bei etwaigen Berufungen gegen die Entscheidungen über die Abtretungs-Verpflichtung, und haben Wir es rathsam gehalten, in dieser Beziehung ähnliche Bestimmungen zu treffen, wie sie für die Berufungen in Ablösungssachen gesetzlich festgestellt worden sind.

Die Bestimmung des §. 4., daß die, zunächst im Verwaltungs-Wege zu erledigende Ausmittelung und Feststellung der Entschädigung ohne alle Ausnahme zum Wirkungskreise derjenigen Orts-Obrigkeit gehören soll, in deren Verwaltungs-Bezirke die abzutretenden Gegenstände belegen sind, wird sehr zur Vereinfachung des Verfahrens gereichen.

Der in dem §. 5. vorgeschriebenen Anwendung der, in dem ersten und zweiten Abschnitte der allgemeinen Chaussee-Ordnung enthaltenen Vorschriften über das Entschädigungs-Verfahren, haben Wir schon oben erwähnt, und glauben sie für völlig ausreichend halten zu dürfen.

Der §. 6. des Entwurfs enthält eine Abweichung von diesen Vorschriften. Nach dem §. 21. der Chaussee-Ordnung hat nämlich die General-Wegbau-Commission, wenn

Digitized by Google

sie sich gegen etwaige spätere Ansprüche dritter Personen sichern will, die erfolgte Feststellung und die bevorstehende Auszahlung der Entschädigung öffentlich bekannt zu machen. Es scheint Uns aber zweckmäßig, daß diese Bekanntmachung und die damit verbundene Aufforderung an alle Betheiligte zur Angabe ihrer Ansprüche bei den Eisenbahn-Anlagen den, das Verfahren leitenden Obrigkeiten übertragen werde, weil den etwaigen Privat-Unternehmern derartige Befugnisse nicht füglich zu überlassen seyn möchten.

Da Wir es übrigens bis jetzt nicht rathsam halten, Eisenbahn-Anlagen auf Kosten der Staats-Casse zu unternehmen, so hat durch den §. 5. des Gesetz-Entwurfs dafür gesorgt werden müssen, daß die Privat-Unternehmer, denen die Ausführung von Eisenbahnen übertragen wird, sowohl in Beziehung auf den Anspruch zur Abtretung als in Beziehung auf die Ausmittelung und Leistung der Entschädigung, ganz in die Rechte und Verbindlichkeiten der Regierungs-Behörden eintreten. So wie außerdem eintretenden Falls bei den, den Unternehmern zu machenden Bedingungen dahin zu sehen seyn wird, daß die Regierung die zum allgemeinen Besten nothwendige Einwirkung auf das Unternehmen erhalte, so wird es auch in jedem einzelnen Falle den Gegenstand einer weitern Erwägung und einer etwaigen Verhandlung mit den löblichen Ständen ausmachen müssen, ob und wie weit es rathsam seyn möchte, für Rechnung der Staats-Casse an einer solchen Anlage Theil zu nehmen.

Die Beurtheilung der Frage: ob ein derartiges Unternehmen, neben der Verzinsung des Anlage-Capitals, noch einen sonstigen angemessenen Gewinn erwarten läßt, wird im Allgemeinen füglich dem Ermessen der Unternehmer überlassen werden können, und scheint in dieser Beziehung durch die, den Unternehmern zu stellenden Bedingungen vorzugsweise nur dahin gewirkt werden zu müssen, daß das Unternehmen dem Publicum die Gelegenheit zu einem möglichst wohlfeilen und schnellen Transporte verschaffe, daß die Ausführung desselben durch zweckmäßige Bedingungen thunlichst gesichert, und eine verderbliche Agiotage dabei möglichst verhütet werde.

Daneben wird den Unternehmern zur Abwendung jedes Nachtheils von den betreffenden Grund-Besitzern und sonstigen Landes-Einwohnern, auch die Verpflichtung auferlegt werden müssen, für die ungestörte Communication zwischen den, an beiden Seiten der Eisenbahn belegenen Ortschaften und Grundbesitzungen zu sorgen, und die desfalls erforderlichen Vorrichtungen, soweit sie durch die Eisenbahn nothwendig werden, auf ihre Kosten anzulegen und zu unterhalten, überhaupt aber alle diejenigen Veranstaltungen zu treffen, welche in Folge der Eisenbahn-Anlage für die Privat- und öffentliche Sicherheit nothwendig sind.

Wir tragen nun darauf an, daß die löblichen Stände sich mit dem obigen Gesetze einverstanden erklären mögen.

Da es aber kaum zu vermeiden seyn wird, daß bei der Berathung manche Verhältnisse und Beziehungen benachbarter Staaten werden berührt werden, deren öffentliche Erörterung nicht angemessen erscheint, und leicht in einer oder anderer Hinsicht Verwickelungen herbeiführen könnte, welche zu vermeiden Wir für nothwendig halten müssen, so wünschen Wir, daß die löblichen Stände die Berathungen über diese Angelegenheit in vertraulichen Sitzungen vornehmen, wogegen Wir bei dem Abdrucke dieses Schreibens und der darauf zu beschließenden Erwiederung der löblichen Stände nichts zu erinnern finden.

Wir bezeugen Denselben Unsere besondere Dienstgefliſſenheit.

Hannover, den 15ten Julius 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

(№ 112.) Entwurf eines Gesetzes über die Veräußerungs-Verpflichtung behuf Eisenbahn-Anlagen.

§. 1.

Hat Unser Ministerium die Anlage und allgemeine Richtung einer Eisenbahn festgestellt, so soll nach den Bestimmungen der §§. 33. und 35. des Staats-Grundgesetzes die zu der Eisenbahn und den dazu gehörenden Werken und Anlagen erforderliche Abtretung und Benutzung von öffentlichem und privat-Grund-Eigenthum sammt Zubehör, so wie von Gerechtsamen gegen vorhergehende vollständige Entschädigung nicht verweigert werden dürfen.

§. 2.

Die Frage: ob die Abtretung geschehen soll, hat nach Maaßgabe des §. 36. des Staats-Grundgesetzes die betreffende Landdrostei und auf dem Harze die Berghauptmannschaft nach Vernehmung aller Betheiligten, mit Vorbehalt der Berufung an Unser Ministerium, zu entscheiden.

§. 3.

Die Berufung muß bei Strafe des Verlusts derselben binnen einer unerstreckbaren Frist von 20 Tagen von der Eröffnung oder Zustellung der beschwerenden Verfügung angerechnet, bei der Landdrostei und der Berghauptmannschaft, oder bei der Ortsobrigkeit der Beschwerde führenden Partei eingelegt, und innerhalb 6 Wochen, von der Eröffnung oder Zustellung der beschwerenden Verfügung angerechnet, gerechtfertigt werden.

Die Rechtfertigungsschrift ist bei der Landdrostei oder der Berghauptmannschaft zu überreichen, und von dieser mit den Acten und ihrem Berichte binnen Acht Tagen an Unser Ministerium einzusenden.

Über die bei der Ortsobrigkeit geschehene Einlegung der Berufung hat dieselbe eine Bescheinigung zu ertheilen, welche mit der Rechtfertigungsschrift zu überreichen ist.

§. 4.

Die im Verwaltungswege mit Vorbehalt des Rechtsganges zu erledigende Ausmittelung und Feststellung des Betrages der, vorzugsweise in Gelde zu leistenden Entschädigung gehört mit Beseitigung aller Ausnahmen vor die Ortsobrigkeit, in deren Geschäfts-Bezirke die abzutretenden Gegenstände belegen sind.

§. 5.

Das dabei zu beobachtende Verfahren richtet sich einstweilen nach den in den Abschnitten I. und II. der allgemeinen Chaussee-Ordnung vom 30sten April 1824 über die Entschädigungs-Ausmittelung gegebenen Vorschriften, jedoch unter Beobachtung der Abweichungen, welche durch den §. 36. des Staats-Grundgesetzes und durch gegenwärtiges Gesetz verordnet worden sind.

§. 6.

Die im §. 21. der Chaussee-Ordnung vorgeschriebene Bekanntmachung erläßt die Ortsobrigkeit.

§. 7.

Überläßt Unser Ministerium die Anlage von Eisenbahnen an Privat-Unternehmer, so treten diese in Beziehung auf die zu verlangende Abtretung von Eigenthume und Gerechtsamen, so wie hinsichtlich der Ausmittelung und Leistung der Entschädigung in die Rechte und Verbindlichkeiten der Staats-Verwaltung.

§. 8.

Wir ermächtigen Unser Ministerium, die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Verordnungen und Anweisungen zu erlassen.

Digitized by Google

(№ 113.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 15ten Julius 1836, die Tilgungs-Casse der ältern Landesschulden, sowie die wegen Reduction des Zinsfußes und wegen Verwandlung der kündbaren Schuld in unkündbare getroffenen Maaßregeln betreffend.

(conf. oben pag. 169.)

Stände haben aus den ihnen im Postscript 5. des Königlichen Ministerii vom 9ten Mai d. J. in den obigen Beziehungen gemachten Mittheilungen mit besonderem Interesse die rasche Folge und die große Ausdehnung ersehen, welche Königliches Ministerium ihren Anträgen, wegen Herabsetzung des Zinsfußes durch Kündigung und wegen Verwandlung der kündbaren Schuld in unkündbare, zu geben geneigt hat.

Sowie Stände außerdem die zu dem Ende, namentlich zur Herbeischaffung der erforderlichen Mittel, eingeschlagenen Operationen in ihrem ganzen Umfange als völlig zweckmäßig und das bisherige Resultat derselben als ein günstiges und den gehegten Erwartungen völlig entsprechendes gleichfalls mit Vergnügen anerkennen; — so erklären sie sich insbesondere damit einverstanden, daß die Maaßregel der Verwandlung in unkündbare Schuld für jetzt auf die, mit 4 Procent verzinslichen kündbaren Schulden der vormaligen General-Casse und General-Steuer-Casse von überhaupt 1,641,727 ℔ 13 ßℳ 1 ₰ beschränkt werde, indem die noch übrig bleibende Schuld, nach Absatz derjenigen Capitalien, deren Kündigung überhaupt nicht zu erwarten ist, nicht so bedeutend erscheint, daß solche zu erheblichen Besorgnissen Veranlassung geben könnte.

Wenn Königliches Ministerium dabei die Rückzahlung des im Jahre 1831 bei den vereinigten Banquiers hieselbst contrahirten Anlehns von 1,100,000 ℔ Gold nicht weiter vermittelst neuer Schulden, sondern zunächst hinsichtlich des, 1sten October 1837 fälligen ersten Termins, aus den alsdann disponibeln Mitteln der laufenden Einnahme zu bestreiten gedenkt, so kann solches den Absichten der Stände nur entsprechen.

Was hiernächst das Kündigungs-Verfahren behuf der Zinsen-Reduction betrifft, so verkennen Stände die Schwierigkeiten keineswegs, welche einer zutreffenden und sichern Vorausberechnung des Verhältnisses der zur Kündigung auszusetzenden Summen zu den vorhandenen oder zu erwartenden Mitteln, im Wege stehen, und wiewohl bei Fortdauer der jetzigen günstigen Umstände mit Wahrscheinlichkeit auch auf den Fortbestand des jetzigen Verhältnisses zu rechnen seyn wird, — wonach nur etwa ¼ der Kündigungen zur Zahlung gelangt, ein anderes ¼ der Reduction unterzogen wird, das letzte ¼ aber auf die durch die Verordnung vom 13ten Julius 1829 §. 5. № 2 *) einstweilen gesetzlich ausgenommenen Gläubiger fällt; — so finden sie es dennoch mit Königlichem Ministerio zweckmäßig, auf den möglichen Fall, daß bei etwa eintretenden ungünstigen Umständen eine Baarzahlung in bedeutenderem Umfange in Anspruch genommen werden sollte, schon jetzt in der Maaße Bedacht zu nehmen, daß die dem frühern Wunsche der Stände gemäß gleichfalls zu den Kündigungs-Operationen vorläufig mit zu benutzenden Einnahmen aus Domanial-Veräußerungen und Ablösungen als ein Reserve-Fond, auf welchen im Falle des Bedürfnisses zu greifen, betrachtet werden.

Da Stände aber von dem Wunsche beseelt sind, den raschen und guten Fortgang jener für die Landes-Casse so ersprießlichen Operationen auf jede Weise sicher zu stellen

*) Gesetz-Sammlung von 1829. Erste Abtheilung pag. 79.

Digitized by Google

und zu befördern, jene Ungewißheit über das Verhältniß der erforderlichen Mittel aber, neben einer bedeutenden Erschwerung des Geschäfts, ganz besonders durch die, im Gesetze vom 13ten Julius 1829 §. 5. № 2. einstweilen gemachten Ausnahmen von der Kündigung herbeigeführt wird; so haben Stände die Frage, inwiefern zur Aufhebung jener Ausnahmen zu schreiten, einer ausführlichen Erörterung unterzogen, wobei einer Seits die sofortige Beseitigung aller Ausnahmen, als eine Forderung der Gerechtigkeit gegen die übrigen Steuerpflichtigen und Landesgläubiger und aus nahe liegenden finanziellen Gesichtspuncten, verlangt, — anderer Seits aber, unter Hinweisung auf die Gründe, welche zu der, von Ständen selbst ausgegangenen Bestimmung Veranlassung gegeben, eine einstweilige Aussetzung der Frage bis dahin, daß die Reihe der Kündigung an sie kommt, um so mehr vorgezogen wurde, als bis dahin von einem Opfer der Landes-Casse nicht die Rede sey.

Eine Vereinigung dieser entgegenstehenden Rücksichten haben Stände darin zu finden geglaubt, daß sie die obige Frage:

> wann die im Art 5. № 2. der Verordnung vom 13ten Julius 1829 einstweilen gestatteten Ausnahmen aufhören müssen, in das Ermessen des Königlichen Ministerii verstellen und Dasselbe eventuell zugleich autorisiren, dieserhalb ohne weitere Communication mit Ständen das Nöthige verfügen zu wollen. —

Wenn hiernächst die, bei dem ständischen Antrage vom 21sten April v. J. *) auf Verwandlung der kündbaren in eine unkündbare Schuld vorbehaltene verhältnißmäßige Erhöhung der Einnahmen der Tilgungs-Casse in Frage kommt, so erklären sich Stände mit den Ansichten und dem Vorschlage des Königlichen Ministerii dahin einverstanden:

> daß der feste Zuschuß zu der Tilgungs-Casse der ältern Landesschulden, wegen der nach dem Postscript 5. mit ungefähr 2,569,000 ℛ hinzukommenden Schulden um etwa jährlich = 35,000 ℛ vermehrt; die gesammte jährliche Einnahme der Tilgungs-Casse an Zuschüssen und accrescirenden Zinsen aber gleich jetzt und vom 1sten Julius 1835 angerechnet, auf den Betrag von 270,000 ℛ festgestellt und durch außerordentliche Zuschüsse aus der General-Casse auf diese Summe gebracht werde, deren Mehrbetrag, im Vergleich mit den der Tilgungs-Casse seit 1sten Julius 1835 zugeflossenen Einnahmen, daher aus der General-Casse nachzuzahlen seyn wird.

Dagegen können sich Stände mit dem Vorschlage, die Zinsen von den ferner einzulösenden Capitalien der Königlichen General-Casse sofort zu ihrer Erleichterung zu überweisen, nicht einverstanden erklären.

Von der erfahrungsmäßig nur zu begründeten Besorgniß nämlich ausgehend, daß bei einem Haushalte von so großem Umfange und von so mannichfaltigen und vielfach wechselnden Bedürfnissen und Ausgaben eine verhältnißmäßig so geringe Summe, wie jener Zinsen-Zuwachs von etwa 10,000 ℛ sich jährlich fortlaufend in kleinen Verwaltungs-Ausgaben zersplittere, wahre Erleichterung aber dem Lande überall nicht schaffen werde, — haben Stände dafür gehalten, daß dieser Zweck nur durch Anwachsen zu einer größern Summe von etwa 60,000 ℛ sicherzustellen sey. Daneben haben sie in jeder Hinsicht auräthlich gefunden, schon jetzt für einen eventuellen Fond zu den künftig etwa vorkommenden Apanagen ꝛc. Fürsorge zu tragen und solche eventuell auf jene accrescirenden Zinsen anzuweisen.

---

*) Actenstücke 5ter Landtag 3te Diät von 1835. pag. 323. 324.

Digitized by Google

Sie haben daher beschlossen und tragen darauf an:

1) Diese Zinsen der Tilgungs-Casse auch fernerweit so lange zufließen zu lassen, bis solche mit Hinzurechnung des obbemerkten jährlichen Einnahme-Beitrags zu 270,000 ℔ die Summe von 330,000 ℔ ausmachen werden,

worauf sodann

2) von den accrescirten Zinsen der jährliche Betrag von 60,000 ℔ wiederum abzusetzen und der General-Casse zur Erleichterung der Landeslasten in der Art zu überweisen ist, daß jene Summe an den Ausgaben dieser Casse abgesetzt werde.

Sollten jedoch von der General-Casse Ausgaben in Folge des Apanage-Gesetzes zu leisten seyn, so sollen die über die Summe von 270,000 ℔ accrescirenden Zinsen, auch abgesehen von dem Betrage der 60,000 ℔ der General-Casse so lange erlassen werden, bis durch selbige der Betrag jener Apanagen, Witthümer, Deputate ꝛc. gedeckt wird.

Daß endlich

3) nach Absatz dieser 60,000 ℔ die auf die eingelöseten Capitalien zu zahlenden Zinsen der Tilgungs-Casse in der Art immer wieder von Neuem resp. zuwachsen und derselben wiederum entzogen werden, daß die jährlichen Einnahmen dieser Casse an Zuschüssen und Zinsen eines Theils, in Folge der accrescirenden Zinsen den Betrag von 330,000 ℔ nicht über schießen, andern Theils aber auch niemals durch die an die General-Casse von Zeit zu Zeit Statt findenden und stets, (insofern nicht die vorhin gedachten besondern Ausgaben davon gedeckt werden sollen) 60,000 ℔ betragenden Überweisungen unter die Summe von 270,000 ℔ herabgesetzt werden.

Indem Stände hoffen, daß Königliches Ministerium in diesen Beschlüssen einen neuen Beweis von der überwiegenden Wichtigkeit, welche sie auf Beschleunigung und Sicherung der Schuldentilgung legen, anerkennen und Seine Zustimmung dazu nicht versagen werde; — erklären sie sich außerdem, zur möglichsten Verstärkung der Mittel der Tilgungs-Casse, damit einverstanden, daß — neben dem am 1sten Julius 1835 gebliebenen Vorrathe der vormaligen General-Steuer-Casse von = 64,392 ℔ 8 ßß 4 ₰ — auch sonstigen Ausständen derselben eine gleiche Bestimmung gegeben werde, und tragen sie in dieser Beziehung darauf an:

1) den Deichhülfs-Fond zur Schuldentilgung zu verwenden und die Zinsen auf die hiemit bezahlten Capitalien, je nachdem sie unkündbar oder kündbar sind, entweder der Tilgungs-Casse accresciren zu lassen, oder aber den Ausgaben der General-Casse abzusetzen;

2) die eingehenden Activ-Capitalien der General-Casse zur Schuldentilgung zu verwenden, die Zinsen aber auf diejenigen Capitalien, welche durch diese Mittel eingelöset worden, nicht der Schulden-Tilgungs-Casse zufließen zu lassen, sondern vielmehr an den Ausgaben der General-Casse abzusetzen,

und erklären sie sich

3) dahin, daß die am 1sten Julius 1835 noch ausstehenden Reste der von der vormaligen General-Steuer-Casse an die Brand-Casse geleisteten Vorschüsse zu 54,533 ℔ 4 ßß 6 ₰ Courant, welche zur Verminderung der Schulden von der Königlichen General-Casse vorgeschossen und verwandt sind, der Schulden-Tilgungs-Casse gleichfalls definitiv verbleiben sollen.

Digitized by Google

Stände erneuern die Versicherung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 15ten Julius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

v. Reden, Dr. Merkel.

K. b. A.

(№ 114.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 15ten Julius 1836, die Porto-Freiheiten und Ermäßigungen betreffend.

(conf. oben pag. 523.)

Stände haben aus dem Schreiben des Königlichen Ministerii vom 16ten Junius d. J. ersehen, daß dasselbe ihren mehrfach geäußerten Wunsch, hinsichtlich der Porto-Ermäßigung bei Bücherversendungen eine möglichste Gleichstellung sämmtlicher Buchhandlungen des Landes eintreten zu lassen, erfüllt hat; müssen es auch für völlig angemessen halten, daß diese Ermäßigung auf neue ungebundene Bücher, die gehefteten, brochirten und cartonnirten mit eingeschlossen, beschränkt ist.

Eben so angenehm ist ihnen die in jenem Schreiben erwähnte Berücksichtigung ihrer Anträge auf Bewilligung der Porto-Freiheit in Criminal- und Armen-Sachen zu Gunsten der Königlichen Ämter, der Magistrate und Gerichte, gewesen und da sie im Laufe der Verhandlungen darauf geführt worden sind, daß gleiche Gründe für die Polizei-Untersuchungs-Sachen sprechen; so ersuchen Stände Königliches Ministerium:

auch in Polizei-Untersuchungs-Sachen die Correspondenz der Behörden im Inlande und mit dem Auslande auf gleiche Weise vom Porto zu befreien.

Stände erneuern die Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung.

Hannover, den 15ten Julius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

v. Reden, Dr. Merkel.

K. b. A.

(№ 115.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 15ten Julius 1836, das Seebad Norderney, insbesondere die Übernahme der Garantie für eine von der Bade-Casse behuf Erbauung eines großen Logierhauses zu machende Anleihe von höchstens 30,000 ℛ betreffend.

(conf. oben pag. 525.)

Stände haben zwar nicht verkennen können, daß die in dem Schreiben des Königlichen

Digitized by Google

Ministerii vom 22sten Junius d. J. beantragte Garantie für eine von der Casse des Seebades Norderney zu machende Anleihe von höchstens 30,000 ℔ bei möglicher Weise eintretender Abnahme des bisherigen häufigen Besuchs dieses Badeorts, der General-Casse eine nicht wünschenswerthe Zahlungs-Verpflichtung auflegen kann. Allein sie haben auf der andern Seite auch nicht übersehen dürfen, wie die Verbesserungen, welche hinsichtlich benachbarter Seebäder in neuerer Zeit eingetreten sind, nothwendig machen, daß die Bade-Anstalt zu Norderney mit ihren Einrichtungen hinter denselben nicht zurückbleibe; sie haben für billig halten müssen, daß ein Institut von solch' allgemeinem Nutzen gleichen Anspruch auf die Unterstützung des Staats hat, wie ähnliche, welche dieselbe bereits genießen oder denen sie früher zu Theil geworden ist, und sie haben sich davon überzeugt, daß die Bade-Casse, ungeachtet ihres bisherigen erfreulichen Zustandes, nicht im Stande ist, die beabsichtigten Einrichtungen aus eigenen Kräften zu machen.

Stände tragen deshalb kein Bedenken, in Gemäßheit Antrags des Königlichen Ministerii:

„die Garantie für ein von Seiten der Verwaltung des Seebades aufzunehmendes, von ihr zu verzinsendes und allmählig aus ihren Mitteln wieder abzutragendes Anlehn von höchstens 30,000 ℔ hiermit zu übernehmen."

Stände haben sich jedoch verpflichtet erachtet, diese Garantie nur in der Voraussetzung zu übernehmen, daß

1) bei dem Bau und der Einrichtung des Logierhauses, jeder unnöthige Aufwand vermieden werde, vielmehr das Augenmerk immer auf die Erlangung eines dauernden Miethertrages gerichtet bleibe,

und

2) daß vom Jahre 1839 an, über den Abtrag der Zinsen und über die geschehene terminliche Abschlags-Zahlung auf das Capital, ihnen alljährlich Nachricht gegeben werde.

Stände erneuern die Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung.

Hannover, den 15ten Julius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

v. Reden, Dr. Merkel.

K. b. A.

(№ 116.) Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 15ten Julius 1836, das Stationsgeld und dessen Aufhebung betreffend.

Mittelst Schreibens vom 16ten September 1834 *) haben Stände, bei Übersendung einer erneuerten Petition der hiesigen Lohnkutscher, die Frage: ob und unter welchen Bedingungen eine völlige Aufhebung des Stationsgldes der Lohnkutscher werde zu verfügen

*) Actenstücke 5ter Landtag 2te Diät von 1834 pag. 952.

Digitized by Google

seyn, zur Ermäßigung des Königlichen Ministerii und zur geneigten weitern Communication mit Ständen verstellt, ohne daß jedoch darauf bis jetzt eine Erwiederung erfolgt wäre.

Durch die von mehreren Miethskutschern anderweit eingegangenen Petitionen sehen Stände sich daher veranlaßt den Wunsch auszusprechen,

daß Königliches Ministerium den ständischen Vortrag vom 16ten September 1834 bald gefälligst in Erwägung ziehen wolle,

und erneuern sie die Versicherung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 15ten Julius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

v. Reden, Dr. Merkel.

K. b. A.

(№ 117.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 16ten Julius 1836, das Criminal-Gesetzbuch und die Criminal-Proceß-Ordnung betreffend.

Stände haben sich zwar auch in der gegenwärtigen Diät, so weit die vom Königlichen Ministerio im Schreiben vom 9ten Mai d. J. *) empfohlene Rücksicht auf möglichste Abkürzung der gegenwärtigen Versammlung es zuließ, die Erledigung des Criminal-Gesetzbuchs angelegen seyn lassen.

Wiewohl sie damit nun auch bis zu den Conferenzen über die abweichenden Beschlüsse beider Cammern gediehen sind, so ist doch die Zeit bis zu dem wahrscheinlich sehr nahen Schlusse der Diät zu kurz, um damit völlig zu Ende zu kommen.

Um nun die, den Umständen nach baldmöglichste endliche Vollendung dieses wichtigen Gesetzbuchs wenigstens gleich im Anfange der nächsten Wiederversammlung der Stände sicherzustellen, müssen sie für sehr zweckmäßig und wünschenswerth halten, daß die Conferenz-Mitglieder einige Zeit, etwa 14 Tage vor der Wiederzusammenkunft der Stände, zur Fortsetzung der Conferenzen hier zusammentreten.

Sie geben daher dem Königlichen Ministerio anheim, außer dem Herrn Vice-General-Syndicus 1ster Cammer, Hofgerichts-Assessor Gräfe v. Lütcken und dem Herrn General-Syndicus 2ter Cammer, Schatz-Rath Eichhorn, insbesondere die Herren

Landdrost Meyer,
Drost v. Honstedt und
Canzlei-Assessor v. Düring,

welche von Seiten 1ster Cammer, sowie die Herren

Ober-Justiz-Rath Jacobi,
Syndicus Dr. Lang und
Justiz-Rath Kettler,

welche von 2ter Cammer zu Mitgliedern jener Conferenz ernannt worden,

demnächst zu dem gewünschten frühern Zusammentreten veranlassen zu wollen.

---

*) oben pag. 1.

Digitized by Google

Was hiernächst die Criminal-Proceß-Ordnung anlangt, so hat zwar deren specielle Berathung noch nicht begonnen. Es hat sich aber schon jetzt in beiden Cammern die entschiedene Meinung ausgesprochen, daß es wünschenswerth sey, die Publication des Criminal-Gesetzbuchs nicht nach der Criminal-Proceß-Ordnung aufzuhalten.

Indem Stände diese ihre Ansicht vorläufig bemerklich machen, verstellen sie zugleich zur Erwägung des Königlichen Ministerii, ob es nicht rathsam seyn werde,

diejenigen Bestimmungen, welche zur Verbesserung des jetzigen Verfahrens zunächst und schon vor der Berathung über die vollständige Proceß-Ordnung zu treffen seyn möchten, in nächster Diät zur Communication mit Ständen zu bringen.

Ohne im Übrigen auf die in dieser Beziehung vorzugsweise in Betracht kommenden Puncte weiter hineinzugehen, bemerken sie daneben, wie es insbesondere sehr wünschenswerth erschienen sey, daß der fiscalische Proceß im Bremenschen möglichst bald abgeschafft werde;

und erklären Stände, falls Königliches Ministerium dessen sofortige Abstellung gleichfalls für zulässig erkennen sollte, sich damit einverstanden, daß dieselbe ohne weitere Communication mit Ständen verfügt werde.

Stände erneuern die Versicherung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 16ten Julius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.
v. Reden, Dr. Merkel.
K. b. A.

(№ 118.) Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 16ten Julius 1836, die Beschränkung der Weide-Gerechtsame betreffend.

Die erheblichen Hindernisse, welche in einem großen Theile des Landes, besonders in den südlichen Provinzen, die, in weitem Umfange und großer Mannigfaltigkeit bestehenden Hude- und Weide-Gerechtsame einer vollkommenen Acker- und Wiesen-Cultur in den Weg legen, haben schon seit dem Jahre 1831 fast in jeder Diät die ernstlichste Aufmerksamkeit der allgemeinen Stände-Versammlung in Anspruch genommen.

Es sind vorzugsweise drei Verhältnisse gewesen, auf welche man als besonders drückend und der Abhülfe am dringendsten bedürftig, fortwährend zurückgekommen ist, nämlich:

1) die Ausdehnung, welche der Endtermin der Frühjahrs-Behütung durch fortwährende Nichtanwendung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des verbesserten Kalenders auf diese Verhältnisse häufig erhalten hat;
2) die der Vegetation nachtheilige zu lange Dauer der Behütung der Wiesen im Frühjahre und ganz vorzüglich
3) der ungenügende Schutz, welcher dem gerade für jene Landestheile so wohlthätigen ja nothwendigen Anbaue der Futterkräuter und besonders des Klees bislang zu Theil geworden ist.

Digitized by Google

So lebhaft man nun auch theils die Nothwendigkeit einer Erleichterung der Grundbesitzer in jenen Beziehungen, theils das Unzureichende der bestehenden Gesetzgebung — der verschiedenen Gemeinheits-Theilungs-Ordnungen, der Verordnungen über Schonung der Futterkräuter ꝛc. — anerkannt hat; —

so wenig ist man jedoch über die Art der Lösung dieses, durch die gesteigerte Cultur immer schärfer gewordenen Conflicts zwischen den Interessen der Ackerbauenden und der Weide-Berechtigten und über die formelle Art der Gesetzgebung sich zu vereinigen im Stande gewesen, —

ein Resultat, welches indeß bei Erwägung der außerordentlichen Verschiedenheit der in Frage kommenden Rechts- und landwirthschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Gegenden, und da solche der allgemeinen Stände-Versammlung bei weitem nicht in genügender Maaße vorliegen, in der That kaum überraschen darf.

In dieser Betrachtung haben Stände sich gegenwärtig zu dem Beschlusse vereinigt, Königliches Ministerium zu ersuchen:

> in Erwägung ziehen zu wollen, auf welche Weise, ohne Verletzung der erworbenen Rechte und unter Berücksichtigung der wichtigern landwirthschaftlichen Interessen beider Theile, die nach dem alten Julianischen Kalender häufig noch berechneten Hütungs-Termine regulirt werden können, — und wie die für die allgemeine Landes-Cultur so wichtige Zwecke der Erleichterung des Anbaues der Futterkräuter, — so wie die Beschränkung der Weide-Gerechtsame, den verschiedenen Verhältnissen einer jeden Provinz und der Localität gemäß, zu erreichen stehen.

Obwohl nun beide Cammern über diesen Antrag völlig einverstanden sind, so haben sie sich doch hinsichtlich der Behandlung der Sache, darüber, ob dieserhalb mit den allgemeinen Ständen, oder mit den Provinzial-Landschaften zu communiciren seyn werde, nicht einigen können, indem 1ste Cammer dieselbe, der in Frage kommenden provinziellen Verhältnisse wegen, zur Communication mit den Provinzial-Landschaften, 2te Cammer aber solche, wegen der zusammentreffenden Verhältnisse in mehreren Provinzen, zur Berathung mit den allgemeinen Ständen geeignet erachtet haben.

Sowie diese Divergenz der Ansichten sich nach Maaßgabe des Resultats der vom Königlichen Ministerio nach dem Obigen weiter anzustellenden Untersuchungen und der grundgesetzlichen Bestimmungen demnächst erledigen wird, so empfehlen Stände diese hochwichtige Angelegenheit der geneigten besondern Aufmerksamkeit des Königlichen Ministerii, und erneuern die Versicherung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 16ten Julius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

v. Reden, Dr. Merkel.

K. b. A.

Digitized by Google

(№ 119.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 18ten Julius 1836, das Apanagen-Reglement für das Königliche Haus betreffend.

(confr. oben pag. 2.)

Stände haben den, ihnen mittelst Postscript 1. des Königlichen Ministerii vom 9ten Mai d. J. vorgelegten Entwurf zu einem Apanagen-Reglement für das Königliche Haus — welches nach der Allerhöchsten Absicht Seiner Majestät des Königs einen integrirenden Theil des zu erlassenden, den Ständen mitzutheilenden Hausgesetzes zu bilden bestimmt ist — mit dem Interesse und der Sorgfalt erwogen, welche, außer der Wichtigkeit der Angelegenheit im Allgemeinen, insbesondere die treueste Ergebenheit gegen das Königliche Haus nicht minder, wie ihre Stellung gegen das Land und die Rücksicht auf dessen Kräfte, der allgemeinen Stände-Versammlung zur Pflicht machten.

Diese Prüfung hat Ständen — wie sie auch im voraus nicht anders erwarten konnten — nunmehr die vollkommenste Überzeugung gegeben, daß das Gesetz durchgängig auf den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit beruhet, und wie es ihnen zur besonderen Freude gereicht, dies Anerkenntniß hier auszusprechen; so haben beide Cammern mit Einstimmigkeit sich für die Annahme des Gesetzes im Ganzen entschieden.

Die nähere Erwägung hat jedoch auf einzelne Puncte geführt, wo entweder ein Zweifel, oder eine anscheinende Unzulänglichkeit in den Bestimmungen zu weitern Anträgen Veranlassung gegeben haben, welche Stände dem Königlichen Ministerio in Nachfolgendem vorzulegen sich erlauben.

Während sie, hinsichtlich der vom Königlichen Ministerio aufgestellten beiden Vorfragen, aus den von demselben angeführten überwiegenden Gründen, sowohl der allgemeinen gesetzlichen Feststellung im voraus, als auch dem Systeme der Vererbung bei weitem den Vorzug vor der Vereinbarung in jedem einzelnen Falle und vor dem Heimfalls-Systeme haben geben müssen, — zumal auch der §. 134. des Grund-Gesetzes die Wahl zwischen dieser Alternative völlig frei gelassen hat; —

so erkennen Stände insbesondere auch vollkommen an, daß durch die im §. 1., in Verbindung mit §. 2., wegen der subjectiven Beschränkung und Erfordernisse eines Anspruchs auf Apanage ꝛc. getroffenen Bestimmungen die möglichste Sicherstellung des Landes gegen solche Ansprüche, welche ohne eine, in den Verhältnissen des Königlichen Hauses begründete Nothwendigkeit an dasselbe gemacht werden möchten, beabsichtigt sey.

Auch müssen sie zugestehen, daß in dem Interesse, welches der im Lande residirende König für das Wohlergehen und den Wohlstand desselben stets tragen wird, die beste Garantie liege, daß derselbe keine Ansprüche zulassen werde, die mit Fug abgelehnt werden können.

Nur der einzige Fall hat bedenklich geschienen: ob nicht im Laufe der Zeiten, durch Ereignisse, die menschlicher Berechnung unzugänglich sind, wie z. B. den Anfall des Herzogthums Braunschweig oder durch nicht vorherzusehende Umstände, eine Vereinigung des Königreichs mit einem andern Staate herbeigeführt werden könne, in welchem vielleicht die Rechte der Agnaten minder klar gestellt seyn dürften, und ob nicht zu besorgen sey, daß eben dadurch auf dieses Land eine Last gelegt werden möchte, die weder nach den allgemeineren Verhältnissen, noch nach der präsumtiven Intention des Entwurfs, welcher eben in dieser Rücksicht die Trennung der Hannoverschen Krone von der Großbritannischen bevorwortet, demselben allein zufallen sollte.

Digitized by Google

Stände glauben daher, im Geiste des vorgelegten Entwurfs zu handeln, wenn sie zum §. 1. Königlichem Ministerio erklären:

wie sie den §. 1. in der Voraussetzung annehmen, daß im Fall späterhin der König zugleich Landesherr eines andern Staates z. B. des Herzogthums Braunschweig seyn sollte, anderweite Bestimmungen über das Apanagenwesen erforderlich seyn, und dürfen dieselben, falls diese Voraussetzung ungegründet seyn sollte, einer weitern Erklärung vor Publication des gegenwärtigen Gesetzes entgegensehen.

Die sämmtlichen übrigen allgemeinen Bestimmungen des Isten Abschnitts sind völlig angemessen und zweckmäßig befunden worden.

Die Sustentations-Summen, welche der Abschnitt II. für die Söhne des Königs, so wie für die des Kronprinzen ꝛc. feststellt, scheinen im Allgemeinen nach den Verhältnissen der Vorzeit, so wie nach den Vorgängen anderer Königlicher Häuser in Deutschland mäßig bestimmt zu seyn, und haben in dieser Hinsicht überall kein Bedenken erregt.

Wichtiger ist es, daß dem Kronprinzen eine angemessene meublirte Wohnung angewiesen werden soll, da es theils schwer fallen möchte, eine solche Wohnung auszumitteln, theils auch der Kostenpunct keine unerhebliche Rücksicht seyn muß. — In wie fern die vorhandenen Schlösser und Palais sich zur Wohnung eines Kronprinzen eignen, muß für jetzt dahin gestellt bleiben; unleugbar aber werden die beträchtlichen Kosten der Meublirung sich jeder Zeit sehr nach dem Umfange der Wohnung richten müssen. Nun wird freilich weder die Wohnung, noch das Ameublement, den Bestimmungen des Gesetzes zufolge in das Eigenthum des Kronprinzen übergehen, vielmehr diesem daran nur ein Benutzungsrecht zustehen. Da sich indeß hieraus Schwierigkeiten mancher Art in Beziehung auf die Erhaltung und Beaufsichtigung dieser Gegenstände ergeben dürften; so verstellen Stände zur Erwägung des Königlichen Ministerii, ob es nicht rathsam seyn möchte, statt der Meublirung, eine angemessene Summe für Einrichtungskosten zu bestimmen.

Haben Stände auch diesen Gegenstand nicht geeignet gehalten, Anträge darauf zu begründen, so haben sie doch in den Verhältnissen der nachgeborenen Söhne Zweifel gefunden, welche nicht unaufgeklärt bleiben durften. Wenn nämlich §. 10. den nachgebornen Söhnen des Königs bei ihrer Vermählung einen Zuschuß von 6000 ℔ zu ihrem Deputate zulegt, und denselben auch beim Eintritt der Apanage fortdauern läßt, so würde dies dem Wortverstande nach auf den Fall beschränkt werden können, wenn die Vermählung annoch bei Lebzeiten ihres Königlichen Vaters Statt findet. Nichts desto weniger scheinen die Söhne des Königs, welche sich nach dessen Tode vermählen möchten, in keiner andern, oder erheblich bessern Lage zu seyn. Da nun über den eigentlichen Sinn des Gesetzes sich Zweifel erhoben, welche in Zukunft zu Verwickelungen Anlaß geben möchten, so glauben Stände, Königliches Ministerium darauf aufmerksam machen und darauf antragen zu dürfen:

daß durch eine andere, völlig zweifellose Redaction der eigentliche Sinn der Bestimmung ins Klare gestellt werde. —

Auf ähnliche Weise ist beim §. 11. die Frage aufgeworfen, ob den nachgebornen Söhnen des Kronprinzen bis zu ihrem Eintritt in die Apanage nur 20,000 ℔ bleiben, oder ob dieselben auch ihrerseits gleich dem Erstgebornen, in die Rechte der Söhne des Königs einrücken sollen? Wichtig ist die Frage insbesondere in Rücksicht auf den Zuschuß bei der Vermählung, wenngleich nach dem gewöhnlichen Verlaufe menschlicher Lebensdauer dieselbe selten zur Anwendung kommen würde. Gegen die Gleichstellung würde auch hier der Wortverstand reden, für dieselbe die Analogie des Erstgebornen, und die

Digitized by Google

völlige Gleichstellung in den Apanagen; Stände haben sich demnach auch hier veranlaßt gesehen, den ad §. 10. gestellten Antrag zu wiederholen, da sie auch hier außer Stande waren, die Zweifel für sich genügend zu lösen.

Einen andern Zweifel, oder richtiger eine nicht streng folgerechte Bestimmung finden Stände in dem §. 12. Derselbe nimmt an, daß beim Tode des Kronprinzen, zumal wenn eines der nachgebliebenen Kinder wieder Thronerbe seyn würde, eine Nothwendigkeit vorhanden seyn werde, das Haus einigermaßen in dem früheren Bestande zu erhalten, indem die Erziehung dieser Kinder ein Mehreres verlange, als sonst nöthig seyn möchte; wogegen beim Tode des Königs, wo alle Nachgebliebene sofort selbstständig genügend versorgt werden, eine solche Nothwendigkeit der Erhaltung des Hauses nicht eintreten, vielmehr solches aufzulösen seyn würde. Diese Betrachtung ist völlig richtig; nichts desto weniger ergiebt sich aus den Bestimmungen des §. 12., daß die einzige minderjährige Tochter eines Kronprinzen 20,000 ℔ erhalten würde, zwei oder drei Töchter aber, oder Eine Tochter neben einem oder zwei Söhnen 10,000 ℔, während die Tochter des Königs, oder sie selbst, wenn ihr Vater zur Regierung gelangt wäre, niemals mehr als 6000 ℔ und nach ihrer Volljährigkeit 9000 ℔ erhalten würde. Ja, hätte sie selbst vor dem Tode ihres Vaters, des Kronprinzen, die Volljährigkeit erreicht, so würde sie nur 4000 ℔ und nach dem Ableben desselben 6000 ℔ haben, so daß sie also jetzt bei ihrer Volljährigkeit im Einkommen selbst resp. um 14,000 und 4000 ℔ sich verschlimmern wird.

Noch auffallender ist es, daß nach §. 13. die einzige Tochter eines nachgeborenen Prinzen bis zur Volljährigkeit 15,000 ℔ erhält, und mehrere bis zu 4 Kindern doch jedes 7500 ℔, wo die eigne Tochter des Königs nur zu 6000 ℔ und resp. 9000 ℔, die Tochter des Kronprinzen nur zu 4000 bis 6000 ℔ gelangen würde, und daß ebenso im §. 28. eine unvermählte Tochter eines apanagirten Prinzen die Hälfte der Apanage, also bei einer Enkelin des Königs 12,000 ℔ behält, während die Tochter des Königs nie über 9000 ℔, die des Kronprinzen nie über 6000 ℔ kommen kann.

Der Fehler scheint darin seinen Grund zunächst zu haben, daß, was die §§. 12. und 13. angeht, die Worte „ohne Unterschied des Geschlechts" aufgenommen sind. Ein solcher Unterschied ist in allen übrigen Fällen gemacht, und scheint auch hier gemacht werden zu müssen; und möchte die richtigste Beschränkung dadurch gegeben seyn, wenn den §§. 12. und 13. hinzugefügt würde:

> daß die minderjährige Tochter eines Kronprinzen, oder eines nachgeborenen Prinzen niemals mehr erhalte, als einer Tochter des Königs unter gleichen Umständen gebühren würde (§. 15.), und daß der etwaige Überschuß zu Gunsten ihrer Brüder verwendet werden möge; dagegen würde für den Fall, daß nur Töchter vorhanden wären, eine Bestimmung dahin zu treffen seyn, daß nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach dem Tode des Vaters der etwaige Überschuß an die Staats-Casse zurückfalle.

Die Aufnahme eines solchen Zusatzes glauben Stände daher beantragen zu müssen.

Der Fall des §. 14. dürfte sehr selten im Laufe der Dinge zu erwarten seyn. Die obigen Bedenken treffen aber auch ihn, jedoch in geringerer Maaße, da nur eine einzige Tochter 10,000 ℔ erhalten würde, während bei mehreren Nachgebliebenen die Summen nicht über 5000 ℔ steigen. Der eben beantragte Satz wird also auch auf diesen §. mit auszudehnen, und deshalb die Enkelin des Kronprinzen darin zu erwähnen seyn.

Der §. 18. scheint eine genauere Bestimmung zu erheischen. — Nach §. 17. ist der Unterhalt der unvermählten Prinzessinnen auf das Witthum der Mutter gelegt. An und für sich scheint daher §. 17. überall nichts anders zu enthalten (obgleich er sich darü-

Digitized by Google

ber nicht deutlich ausspricht) als die gemeinrechtliche Verpflichtung der Eltern, in subsidium für die Alimentation ihrer Kinder zu sorgen, welche Verpflichtung jedoch rücksichtlich der Mutter auf das Witthum restringirt wird. §. 18. disponirt ferner über den Fall, wo diese Verpflichtung der Eltern durch deren Tod erlöscht, und setzt hier die Staats-Casse an die Stelle. Dies genügt nicht, da die Verpflichtung der Mutter nur eine durch das Witthum bedingte ist. Es würde mithin die Prinzessin eines Unterhalts gänzlich entbehren, wenn das Witthum ihrer Mutter auf eine andere Weise z. B. durch eine zweite Verheirathung nach §. 32. erlöschen sollte. — In diesem Falle wird nach Billigkeit dasselbe eintreten müssen, was für den Fall des Todes disponirt ist; eine Bedenklichkeit kann daraus aber überall nicht erwachsen, da die Bewilligung nur im Falle des Bedürfnisses geschehen soll; und Stände tragen daher bei Königlichem Ministerio darauf an:

> daß im gegenwärtigen §. der Fall, wenn die Mutter durch das Erlöschen des Witthums außer Stand gesetzt werden sollte, für die Bedürfnisse der Tochter zu sorgen, dem Verluste beider Eltern gleich gestellt werden möge. —

Zum dritten Abschnitt von den eigentlichen Apanagen — gegen deren Ansätze eben wenig etwas zu erinnern gewesen ist — scheint nur §. 25. eine besondere Berücksichtigung zu bedürfen, indem derselbe dem Zweifel Raum giebt: Ob die Bestimmung desselben auch für die Söhne des Königs oder eines Kronprinzen gelten könne, welche bei einer Vermählung vor dem Tode ihres Königlichen Vaters eine Rente von resp. 20,000 bis 30,000 ℛ für ihre Person und von 21,000 ℛ für ihre Nachkommen haben würden? Stände glauben annehmen zu müssen, daß die Bestimmung an sich wohl nur mit Rücksicht auf die entfernteren Agnaten getroffen seyn könne; einmal deshalb, weil dieselbe die gesammten Rechte zu sehr alteriren würde, sodann, weil die Worte selbst dafür zu streiten scheinen. Wollte man nämlich die Söhne des Königs, oder des Kronprinzen, hier mit zur Berechnung ziehen, so würde denselben bei ihrer Vermählung eine Stellung gegeben werden, welche der des Kronprinzen ganz oder fast ganz gleich käme. Sie erhielten zu ihrem Deputat den Zuschuß von 6000 ℛ und die Zulage von 10,000 ℛ, also 40,000 ℛ, und vererbten demnächst auch auf einen einzigen Sohn, der im zweiten Grade nach dem Könige oder Kronprinzen stehen würde, eine Apanage von 22,000 ℛ, was den §. 21. in der That fast ganz unwirksam machen könnte. Bei einer Vermählung nach dem Tode ihres Vaters aber würden sie zu der Apanage von 24,000 ℛ noch diese 10,000 ℛ erhalten und jedenfalls 22,000 ℛ vererben. — Dies hat Stände vorzüglich auf die Bemerkung zum 10ten §. geführt, nach welcher dem nachgeborenen Sohne, der sich nach dem Tode des Königs, seines Vaters, vermählen würde, auch eine persönliche Zulage gebühren möchte, wogegen ein solcher Zuschuß zur Apanage nur bei entfernteren Graden eintreten würde.

Dies stimmt auch mit dem Wortverstande überein. Der Zuschuß soll nämlich zu einer Apanage, nicht zu einem Deputate gegeben werden. Hieraus scheint zu folgen, daß der König seinen Söhnen oder Enkeln solche nicht bewilligen könne; weil diese bei seinen Lebzeiten keine Apanage, sondern nur ein Deputat erhalten, sondern nur seinen Brüdern und Neffen. Nun aber würde derjenige nachgeborene Prinz, welcher sich bei Lebzeiten des Königs, seines Vaters, vermählen würde, nur 30,000 ℛ haben, und nur 12 bis 24,000 ℛ vererben können, während der später vermählte es bis zu 34,000 ℛ für sich und 22,000 bis 34,000 ℛ für seine Descendenz brächte. Stände sind demnach der Meinung, daß ad §. 10. die persönliche Zulage auch auf bereits apanagirte Söhne des Königs auszudehnen, der §. 25. aber auf solche Agnaten zu beschränken seyn dürfte,

Digitized by Google

welche bereits im zweiten Grade unter dem Könige oder einem Kronprinzen stehen, und tragen daher bei Königlichem Ministerio darauf an:

daß diesem §. eine bestimmtere Redaction dahin gegeben werde, daß solcher sich nur auf diejenigen Prinzen des Hauses beziehe, denen eine ursprüngliche Apanage nicht zusteht;

indem sie die Ansicht hegen, daß ein Prinz, welcher seinen Nachkommen kein höheres Einkommen als 12,000 ℔ zu hinterlassen im Stande seyn würde, der Regel nach Bedenken tragen werde, ein eignes Haus zu gründen.

Der §. 28. gehört zu denjenigen, über welche oben bei §. 12. die Rede gewesen, und ersuchen Stände aus denselben Gründen, welche dort vorgekommen sind, auch hier Königliches Ministerium:

diesem §. den Zusatz geben zu wollen: daß niemals einer nachgeborenen Prinzessin ein Mehreres zu Theil werden solle, als die Tochter des Königs erhalten würde, und daß der etwaige Überschuß stets der Staats-Casse nach den ad §. 12. und 13. vorgeschlagenen Bestimmungen anheim falle.

Zum Abschnitt IV. Von den Mitgaben, haben die im §. 29. für die Töchter des Königs und des Kronprinzen angenommenen Summen an und für sich und im Vergleich mit dem Bisherigen nur billig und angemessen erscheinen können.

Dagegen hat der §. 30. einige Zweifel erregt, indem die hier zusammengestellten beiden §§. 18. und 28., bei deren Eintritt auch den übrigen Prinzessinnen ausnahmsweise eine Mitgift bewilligt werden soll, durchaus verschiedene Fälle beziehen, indem im ersteren ein Bedürfniß vorausgesetzt wird, wo die Zweckmäßigkeit der Bestimmung überall nicht bezweifelt werden kann; im Falle des §. 28. aber vielleicht und selbst wahrscheinlich ein beträchtliches Vermögen vorhanden seyn kann, wo der Anspruch auf eine Mitgift gewiß nicht in der Absicht gelegen haben dürfte.

Stände tragen daher kein Bedenken, bei Königlichem Ministerio zu beantragen, daß der hier zum Grunde gelegte Fall des Bedürfnisses als Bedingung der Mitgabe im §. ausdrücklich erwähnt werden möge.

Da bei dem fünften und letzten Abschnitte von den Witthümern Bedenken irgend einer Art nicht vorgekommen sind, —

so schließen Stände damit ihre Bemerkungen über das vorliegende Gesetz, und indem sie nach dem Obigen die feste Zuversicht hegen, daß dessen Bestimmungen, besonders auch in Verbindung mit der Art und Weise, wie sie zufolge ihrer Erwiederung vom 15ten d. M. auf die demnächst erforderlichen Mittel zur Deckung der daraus hervorgehenden Ausgaben im voraus Bedacht genommen haben*), zum Besten des Landes gereichen werden, erneuern sie die Versicherung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 18ten Julius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

v. Reden, Dr. Merkel.

K. b. A.

*) oben pag. 635. 636.

Digitized by Google

(№ 120.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 18ten Julius 1836, in Beziehung auf das Postscript 12. des Königlichen Ministerii vom 9ten Mai d. J., den Neubau der Chausseen, und auf das Postscript 13., verschiedene Canal- und Wasserbauten betreffend.

(conf. oben pag. 223 und 251.)

Die Gegenstände, von denen die Postscripte 12. und 13. des Königlichen Ministerii vom 9ten Mai d. J. handeln, stehen in so genauem Zusammenhange mit einander, daß Stände zweckmäßig gehalten haben, dieselben in einem Erwiederungsschreiben zusammen zu fassen.

Was zunächst

I. die Chaussee-Neubauten betrifft, so sind Stände, getreu ihren früher wiederholt geäußerten Ansichten, vollkommen damit einverstanden, daß es in mehrfacher Hinsicht höchst wünschenswerth erscheint, den noch nicht begonnenen oder nicht vollendeten Bau aller für den Durchfuhrhandel oder den innern Verkehr wichtigen Straßen, thunlichst zu beschleunigen; sie verkennen auch nicht, daß zur Erreichung dieses Zweckes hinsichtlich der zu Chausseen bestimmten Straßen, die laut Vortrages vom 15ten September 1834 *) bewilligte Summe von jährlich = 70,000 ℔, nicht genügt.

Allein Stände haben dennoch, vornehmlich deshalb Bedenken getragen, die vom Königlichen Ministerio beantragte Erhöhung auf jährlich = 100,000 ℔ auszusprechen, weil, nach Hinzurechnung der sonstigen zur Verbesserung der Communicationsmittel bewilligten Positionen, z. B. der Kosten der in Folge des Steuer- und Zoll-Vertrages mit dem Herzogthume Oldenburg beschlossenen Straßen-Anlagen, der Beihülfen zu Canalbauten u. s. w., die Gesammtsumme der Ausgaben für diese Zwecke sich schon so hoch stellt, daß der ordinaire Etat verhältnißmäßig nicht mehr als jährlich 80,000 ℔ zu leisten vermag.

Stände verwilligen deshalb, als allgemeinen Beitrag zum Neubau der Chausseen, vom 1sten Julius d. J. an auf die Dauer des gegenwärtigen Landtages, jährlich 80,000 ℔ statt der bisher bewilligten 70,000 ℔, ermächtigen und ersuchen jedoch Königliches Ministerium, die schnellere Instandsetzung wichtigerer Straßenzüge durch Verwendung umfassenderer als der gewöhnlichen Mittel, — welche durch Anleihen auf die künftigen Bewilligungen zum Chausseebau, bis zum maximo von 150,000 ℔, herbeizuschaffen seyn werden; — thunlichst zu fördern.

Wenn jedoch Stände, durch die Aufnahme sehr bedeutender zu Chausseebauten bestimmter Summen in die Budgets der nächsten Jahre, so wie durch die Ertheilung des eben gedachten Credits auf fernere Bewilligungen, bewiesen zu haben glauben, daß sie im Allgemeinen sehr geneigt sind, diesen Dienstzweig zu unterstützen; so müssen sie auch dringend wünschen, daß die Frage, ob es zweckmäßig sey, die Administration des Wegbaues der im 4ten Commissions-Berichte vom 10ten Julius 1833 ausgeführten Ansicht gemäß, bei der bevorstehenden Organisation an die gewöhnliche Verwaltungs-Behörde zu verweisen: einer ernstlichen Prüfung unterworfen werde. Stände müssen diesen Gegenstand um so mehr hier wiederum zur Sprache bringen, weil von 1ster Cammer bereits bestimmt beschlossen war, bei gegenwärtiger Bewilligung die obige Veränderung als dringenden Wunsch der Stände auszusprechen; welchem jedoch zweite Cammer, aus dem im

*) Actenstücke 5ter Landtag 2te Diät von 1834 pag. 844. 845.

Digitized by Google

Schreiben des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 20sten Mai 1834 *) hervorgehobenen Grunde,

daß dieser Gegenstand nicht füglich abgesondert behandelt werden kann, sondern bei Organisation der Landesbehörden überhaupt zu genauer Erwägung gelangt, auch keine Veranlassung vorliegt, in diesem besondern Verwaltungszweige schon jetzt eine Veränderung eintreten zu lassen,

beizutreten Bedenken getragen hat.

Hinsichtlich der Frage ferner über Aufhebung der unentgeltlichen Chausseedienste, beziehen Stände sich auf das in ihrem Schreiben vom 15ten September 1834 Enthaltene **).

II. Die Bewilligung für Canal- und Wasser-Bauten betreffend, haben Stände dankbar erkannt, daß Königliches Ministerium, in Folge der von ihnen wiederholt ausgesprochenen Wünsche, im Postscripte 13. einige Nachrichten über verschiedene in Anregung gekommenen Anlagen dieser Art mitgetheilt hat. Diese Nachrichten sind jedoch so wenig vollständig und die einzelnen Projecte, nach der eigenen Angabe des Königlichen Ministerii, fast ohne Ausnahme noch so wenig auch nur vorbereitend untersucht, daß Stände sich außer Stande gesehen haben, dieselben genügend zu beurtheilen.

Weil Stände aber wünschen, daß keine neue stehende Position auf das Budget gebracht werde, sondern die Bewilligung von Beurtheilung der einzelnen Fälle abhängig bleibe; so haben sie Bedenken tragen müssen, auf eine Reihe von Jahren eine bestimmte Summe behuf der Canal- und sonstigen Wasser-Bauten zur Disposition des Königlichen Ministerii zu stellen.

Auf der andern Seite ist nicht verkannt worden, daß einzelne Fälle vorkommen können, für welche eine Bewilligung aus Staatsmitteln sich rechtfertigen läßt, insofern der jezeitige Zustand der General-Casse eine derartige Ausgabe gestattet.

Indessen scheint dies allein nicht zu genügen, vielmehr auch eine hinreichende Nachweisung darüber erforderlich zu seyn:

1) daß ein dringendes Bedürfniß vorliegt,
2) daß die eigenen Mittel der Interessenten zur Vollführung der erforderlichen Anlagen nicht ausreichen,
3) daß jedenfalls die Ausführung des Werks und die Feststellung des dermaligen und künftigen Concurrenzfußes durch die Bewilligung des Zuschusses erreicht wird,
4) daß die Steuerkräfte der Interessenten durch die Ausführung des Werks gehoben werden.

Übrigens sind Stände mit dem Königlichen Ministerio darunter einverstanden, daß Unterstützungen, welche in hiernach geeigneten Fällen aus Landesmitteln bewilligt werden, besonders bewirken müssen, alle gegen die Ausführung eines im Allgemeinen für nothwendig und nützlich erkannten derartigen Plans und über die Verpflichtung zu den Kosten-Beiträgen etwa erhobenen Streitigkeiten und Weiterungen zu beseitigen. Sie halten diese Zwecke für so wichtig, daß Rücksichten darauf ihre etwaigen Bewilligungen überhaupt vornehmlich veranlassen werden, und daß sie auch bei den nachbemerkten Verwilligungen ausdrücklich voraussetzen, daß die Unterstützungs-Summen nicht eher verwendet werden, als bis sowohl die Herbeischaffung der Mittel zur Ausführung der fraglichen Werke gesichert ist, als auch für

*) Actenstücke 5ter Landtag 2te Diät von 1834 pag. 615.
**) Daselbst pag. 834.

Digitized by Google

die völlige Instandsetzung und Erhaltung der gesammten betreffenden Anlagen durch gehörige Feststellung eines Zweifeln nicht unterworfenen Concurrenzfußes unter den Betheiligten, genügende Sicherung vorliegt; mithin die General-Casse mit ferneren Unterstützungs-Gesuchen rücksichtlich dieser Angelegenheit nicht in Anspruch genommen wird.

Die im Vorstehenden entwickelten Rücksichten haben Stände bei Erwägung der einzelnen im Postscripte 13. aufgezählten Fälle verschiedener Canal- und Wasser-Bauten geleitet, und die für das Land Hadeln beabsichtigte Beihülfe denselben entsprechend erkennen lassen.

Sie bewilligen daher zur Ausführung des dort projectirten, auch zur Schifffahrt bestimmten Entwässerungs-Canals, eine außerordentliche im Rechnungsjahre 18$\frac{3}{4}$ zahlbar zu machende Unterstützung von ein für Alles = 58,000 ℛ.

Hinsichtlich der Werke, welche zum Schutze der Stadt Emden gegen Sturmfluthen angelegt werden sollen, haben Stände zwar die vorgedachten Rücksichten, nicht in voller Maaße zutreffend erachten können.

Da jedoch zufolge einer in der niedergesetzt gewesenen Commission gelieferten glaubhaften Nachweisung, dieser Stadt von Seiten des Königlichen Ministerii im Jahre 1831 eine Unterstützung aus der damaligen Königlichen General-Casse in Aussicht gestellt ist; so haben Stände dadurch sich veranlaßt gefunden, zur Förderung des, nach den einstimmigen Versicherungen der Mitglieder aus Ostfriesland, für die Stadt Emden sehr wichtig erscheinenden Schutzbaues: „ausnahmsweise eine Unterstützung von 50,000 ℛ zu bewilligen, „welche Summe jedoch, nach Lage des diesjährigen Budgets, auf die beiden Rechnungs-„Jahre 18$\frac{3}{4}$ und 18$\frac{3}{5}$ gleichmäßig zu vertheilen seyn wird."

Von den im Postscripte 13. außerdem aufgezählten Canal- und Wasser-Bauten ist die Canal-Verbindung von Weener mit Neuschanz als sehr wichtig von mehreren Mitgliedern besonders hervorgehoben worden. Nach Allem, was darüber vorgekommen ist, glauben Stände diesen Canal zu denjenigen Verbindungen zählen zu dürfen, deren Ausführung sie in ihrem Vortrage vom 15ten September 1834, — zu gleichmäßigerer Vertheilung der den einzelnen Provinzen aus den Bewilligungen für Verbindungswege erwachsenden Vortheile — empfohlen haben.

Da ihnen jedoch genauere Nachrichten über den Nutzen dieses Canals nicht vorliegen, auch zur Zeit noch nicht übersehen werden kann, auf welche Weise die Kosten seines Baues in der Hauptsache herbeigeschafft werden sollen; so haben Stände die Bewilligung eines Zuschusses zu diesen Kosten gegenwärtig und für die Dauer des gegenwärtigen Landtages nicht räthlich gehalten.

Indem endlich Stände, wegen der im Postscripte 13. beiläufig erwähnten Schuld des Hadelnschen Hochlandes auf ihr desfallsiges besonderes Schreiben sich beziehen; erneuern sie die Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung.

Hannover, den 18ten Julius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

v. Reden, Dr. Merkel.

K. b. A.

Digitized by Google

(№ 121.) Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 18ten Julius 1836, die Schuld des 1sten Standes Landes Hadeln betreffend.

In dem Postscript 13. des Königlichen Ministerii vom 9ten Mai d. J.,*) ist der Schuld des 1sten Standes Landes Hadeln beiläufig Erwähnung geschehen. Nachdem nun Stände in Erfahrung gebracht haben, daß diese, auf = 58,022 ℔ 11 ßß 8 ₰ Conv.-Mze. sich belaufende Schuld, — nachdem mehr als das Doppelte gänzlich erlassen worden, — in jährlichen Terminen abgetragen werden sollte; selbst diese mit großer Nachsicht bewilligten terminlichen Zahlungen aber seit 5 Jahren überall nicht erfolgt sind, so müssen sie, aus Rücksicht auf die Ordnung im Haushalte der Landes-Casse den dringenden Wunsch aussprechen, daß auf die genaue Wahrnehmung der festgesetzten Termine künftig mit aller Strenge gehalten werden möge, — und erneuern die Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung.

Hannover, den 18ten Julius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.
v. Reden, Dr. Merkel.
K. b. A.

(№ 122.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 18ten Julius 1836, das Landdragoner-Regulativ betreffend.

(conf. oben pag. 348.)

Nachdem Stände die ihnen mittelst Schreibens des Königlichen Ministerii vom 16ten Mai d. J. mitgetheilten Vorschläge hinsichtlich der Einrichtung und des Geld-Etats des Landdragoner-Corps — als des ersten der zu erwartenden Civil-Regulative — einer vorgängigen commissarischen Prüfung und dann der reglementsmäßigen Berathung unterzogen haben, verfehlen sie nunmehr nicht, ihre Erklärungen darüber in Nachfolgendem dem Königlichen Ministerio vorzulegen.

Was zunächst I. die Einrichtung des Corps selbst betrifft, so lassen Stände es sich zur angenehmen Pflicht gereichen, auch ihrer Seits die bisherigen Leistungen desselben als sehr nützlich und selbst ausgezeichnet ausdrücklich hiemit anzuerkennen, und wie sie daher gleichfalls von dem angelegentlichen Wunsche, die Wirksamkeit des Instituts auch für die Folge sicher zu stellen und zu befördern, geleitet worden sind; so müssen sie gerade in jener günstigen Erfahrung den — im Ganzen auch vom Königlichen Ministerio festgehaltenen Hauptgesichtspunct einer möglichsten Beibehaltung der bisherigen Verhältnisse und einer Vermeidung aller unnöthigen Abänderungen auf's unzweifelhafteste begründet finden.

Zu den einzelnen Puncten der hier in Frage kommenden Ministerial-Propositionen übergehend, erklären sich Stände

1) damit einverstanden,

daß die bisherigen Verhältnisse des Landdragoner-Corps in militairischer Hin-

*) oben pag. 251.

Digitized by Google

sicht beibehalten werden, auch, statt der frühern Compagnie-Eintheilung, die jetzige Districts-Eintheilung im Wesentlichen fortdauere.

Sie müssen jedoch in ersterer Beziehung bevorworten,

daß, falls die Armee auf den Kriegsfuß kommen sollte, die nach dem organischen Gesetze des Deutschen Bundes vom 9ten April 1821 erforderliche Gensdarmerie dem Lande nicht entzogen werden darf, sondern aus den Mitteln des Militair-Etats zu unterhalten, und insofern sie aus dem Landdragoner-Corps entnommen wird, sofort zu ergänzen ist.

Was dagegen

2) den Plan betrifft,

den Districts-Officieren der Landdragoner künftig das Prädicat von Districts-Commandanten beizulegen, die Posten derselben, sowie des Adjudanten, aber künftig nicht weiter dauernd zu verleihen, sondern mit Officieren aus der Armee dergestalt zu besetzen, daß dieselben aus dem Landdragoner-Corps wieder austreten, sobald sie nach ihrem Dienstalter in ihrer frühern Waffe zu dem zweiten höhern Grade vorrücken;

so können Stände zwar schon ihrer Stellung nach gegen jene Titel-Veränderung nichts zu erinnern finden; sie können sich aber nicht damit einverstanden erklären, daß diesen Officieren der Austritt aus dem Landdragoner-Corps und das Avancement in der Armee vorbehalten bleiben, müssen es vielmehr als wünschenswerth betrachten, daß die Posten der Districts-Commandanten und des Adjudanten nach wie vor in der Art dauernd verliehen werden, daß ein Rücktritt aus dem Corps nicht Statt hat.

Ohne die dem Plane zum Grunde liegende Absicht — dem Corps, unter thunlichster Kosten-Ersparung, stets kräftige und tüchtige Officiere zu erhalten — irgend zu verkennen, und nicht zu gedenken, daß die durch das Wiedereinrücken der aggregirten Officiere eintretende Störung des Avancements auch in der Armee vielleicht unangenehm würde empfunden werden; scheint in den Augen der Stände doch die oben bereits angedeutete Betrachtung, daß die bestehende Einrichtung sich erfahrungsmäßig vollkommen bewährt hat, so weit zu überwiegen, daß schon allein deshalb eine — wenn auch nur versuchsweise — Abänderung sich als sehr bedenklich darstellen dürfte.

Außerdem liegen aber auch in dem innern Wesen des Instituts Gründe genug, welche von einem solchen Versuche abrathen.

Sowie nämlich nach Ansicht der Stände das Landdragoner-Corps seiner ganzen Bestimmung nach keineswegs den Character einer reinen Militair-Gewalt an sich trägt, sondern mehr den Verhältnissen einer Civilgewalt sich nähert, daher denn auch die Autorität und das Ansehen desselben weniger in der factischen Gewalt, als in dem besondern gesetzlichen Schutze und in dem daraus folgenden moralischen Übergewichte, begründet ist; —

so darf vor Allem nicht übersehen werden, daß, bei dem großen und sehr discretionairen Umfange der den Landdragonern durch das Reglement vom 30sten August 1822*) großentheils selbstständig übertragenen Polizeigewalt, eine wahre und befriedigende Diensttüchtigkeit hier, außer durch einen besonnenen und gemäßigten Character, ganz besonders, theils durch Ansammlung von Erfahrungen und Kenntnissen des gemeinen Lebens und diese wieder durch längere Dienstzeit, theils durch Erhaltung einer gewissen Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit wesentlich bedingt seyn dürfte.

Wenn aber so wesentliche Requisite durch den beabsichtigten Wechsel der Officiere

*) Gesetz-Sammlung von 1822. Erste Abtheilung pag. 325.

Digitized by Google

nicht weniger, wie durch eine zu militairische Disciplinirung, unverkennbar in Gefahr zu kommen drohen, so kann eine Entschädigung dafür in der, ohnedem verhältnißmäßig unbedeutenden Ersparung überall nicht gefunden werden.

Was hiernächst

3) die Bestimmungen sub 4. u. 5. über die Verhältnisse des Commandeurs, des Regiments-Quartiermeisters und der gegenwärtig im Corps dienenden Officiere betrifft, so stimmen solche mit den oben angedeuteten Gesichtspuncten so vollkommen überein, daß Stände sich damit einverstanden zu erklären keinen Anstand nehmen können.

Nicht minder geben sie auch

4) den sub № 6. in Ansehung der Recrutirung der Landdragoner beabsichtigten Anordnungen im Allgemeinen ihren Beifall; sie müssen jedoch die sub f. vorgeschlagene neue Einführung eines Handgeldes, als nicht nothwendig, bei der hinreichenden Concurrenz und als der Analogie der Anstellung im Civildienste nicht entsprechend, ablehnen. Für die dann allein noch in Betracht kommenden Recrutirungs-Diäten wird die Summe von 60 ℔ genügen, welche dafür in der pos. 51. der Ordonnanz ausgesetzt worden ist.

Während sie ferner

5) die nach № 7. beabsichtigte fernere Beibehaltung der um sechs vermehrten Zahl der Sections-Commandanten gleichfalls angemessen finden,

erklären sie sich schließlich

6) ad № 8. zwar damit einverstanden, daß das Landdragoner-Corps nur in Beziehung auf seine militairische Einrichtung und Disciplin unter den Befehlen des commandirenden Generals bleibe; sie sind aber der Ansicht, daß nicht bloß die innere Verwaltung und das Rechnungs- und Cassen-Wesen, sondern zugleich auch die Verwendung des Corps unter das Ministerium des Innern zu stellen ist.

Was hiernächst II. die Regulirung der Gehalte und den Geld-Etat betrifft, so haben Stände, in Betracht, daß die gegenwärtig bedrängte Lage der Corps-Casse daher entstanden zu seyn scheint, daß der mit Ständen verabredete Etat einseitig geändert worden, — für nothwendig gehalten, zu bevorworten, daß der etatsmäßige Bestand des Corps und der Gagen, ohne verfassungsmäßige Communication mit den Ständen nicht geändert werden darf.

Soviel nun dabei

1) den Posten des Commandeurs anlangt,

so können Stände sich nicht damit einverstanden erklären, daß solches nach dem Dienstalter, welches derselbe, falls er in seiner frühern Waffe geblieben wäre, einnehmen würde, erhöhet werden soll; sie haben vielmehr das Diensteinkommen gleich definitiv und folgendermaaßen festgestellt:

1) an Gage	1550 ℔
2) an Service	120 =
3) an Rationen, 4 zu	320 =
4) an Portionen, 1 persönliche und 1 für den Pferdewärter . .	54 =
Summa .	2044 ℔

Für den jetzigen Commandeur haben Stände, neben dieser Einnahme, eine Zulage von = 177 ℔ bewilligt, welche unter den transitorischen Ausgaben zu berechnen und nicht weiter zu erhöhen ist.

Digitized by Google

2) Hinsichtlich der Districts-Officiere und des Adjudanten beruheten die Vorschläge des Königlichen Ministerii wegen Heruntersetzung des Diensteinkommens der neu anzustellenden Officiere wesentlich auf dem Plane des Weiter-Avancirens in der Armee.

Da dieser Plan nach dem Obigen die Billigung der Stände nicht gefunden hat, nach ihren Ansichten vielmehr auch künftig die Dienst-Carriere im Corps abgeschlossen bleiben wird, so hat in nothwendiger Folge davon eine veränderte Regulirung und zwar Erhöhung des definitiven Diensteinkommens jener Officiere nicht vermieden werden können.

Stände haben solches, in billiger Berücksichtigung jenes Verhältnisses und der Anforderungen, welche an die Officiere des Corps gemacht werden, und mit Rücksicht auf eine stufenweise Verbesserung nach dem Dienstalter, folgendermaaßen bewilligt:

1) Für den ältesten Districts-Commandanten 1ster Classe:

a. Gage	964 Thlr.
b. Service	72 =
c. eine persönliche Portion	27 =
d. 1 Portion für den Pferdewärter	27 =
e. 2 Rationen	160 =
	= 1250 Thlr.

2) Für den nächstfolgenden Districts-Commandanten 1ster Classe:

a. Gage	814 Thlr.
b. Service	72 =
c. 2 Portionen	54 =
d. 2 Rationen	160 =
	= 1100 Thlr.

3) Für den 3ten Districts-Commandanten 1ster Classe:

a. Gage	664 Thlr.
b. Service	72 =
c. 2 Portionen	54 =
d. 2 Rationen	160 =
	= 950 Thlr.

4) Für den ältesten Districts-Commandanten 2ter Classe:

a. Gage	514 Thlr.
b. c. d. Service, 2 Portionen u. 2 Rationen, wie oben	286 =
	= 800 Thlr.

5) Für den nächstfolgenden Districts-Commandanten 2ter Classe:

a. Gage	464 Thlr.
b. c. d. Service, 2 Portionen u. 2 Rationen	286 =
	= 750 Thlr.

6) Für jeden der 3 jüngsten Districts-Commandanten 2ter Classe:

a. Gage	414 Thlr.
b. c. d. Service, 2 Portionen und 2 Rationen	286 =
	= 700 Thlr.

und hierzu für denjenigen der Districts-Officiere 2ter Classe, welcher den Adjudantendienst verrichtet, die Adjudanten-Zulage mit = 100 Thlr.,

wobei nur noch zu bemerken ist, daß die in der Ordonnanz sub № 30 aus einem

Digitized by Google

Versehen weggelassenen 2 Rationen des Adjudanten mit 160 ℔ annoch hinzuzufügen sind, wonach die Position sich auf 1280 ℔ erhöhet.

Dagegen müssen Stände die, für die jetzigen Rittmeister proponirte Gage-Zulage von 150 ℔, als durch ihre Verhältnisse an sich sowohl wie zu den übrigen Armee-Officieren nicht genügend motivirt, ablehnen; sie erklären sich aber damit einverstanden, daß eine Alters-Zulage von = 100 ℔ in den transitorischen Etat dergestalt aufgenommen werde, daß der älteste der jetzt angestellten Rittmeister selbige zu genießen hat, und die übrigen jetzt angestellten Rittmeister in dieselbe einrücken.

Ingleichen haben Stände auch die, für die jetzigen Lieutenants und den Adjudanten in Vorschlag gebrachte Erhöhung ihres Diensteinkommens um eine 2te Ration und Portion aus gleichen Rücksichten abgelehnt; sie haben jedoch für jeden derselben eine Zulage von 43 ℔ 23 ßß 7 ₰ bis dahin verwilligt, daß sie zu Districts-Commandanten 1ster Classe befördert werden. —

Was hiernächst

3. den Regiments-Quartiermeister des Corps betrifft, so sind Stände der Proposition rücksichtlich seines Diensteinkommens im Übrigen zwar beigetreten, sie haben indessen von der demselben verwilligten Gage = 27 ℔ abgelehnt, und sein Diensteinkommen im Ganzen zu = 872 ℔, sowohl für die definitive, als für die transitorische Einrichtung bewilligt.

4. Erklären sich Stände mit den Vorschlägen des Königlichen Ministerii über das, bei dem Diensteinkommen des Staabs-Wachtmeisters künftig eintretende Ersparniß, sowie über die bei dem Diensteinkommen der Unterofficiere und der Landdragoner vorzunehmenden Veränderungen einverstanden. Was dagegen die in Vorschlag gebrachte Alterszulage für die 20 ältesten, ohne Civildienst pensionirten Landdragoner betrifft, so bewilligen Stände diese zwar, jedoch nur bis dahin, daß beim Militair eine Erhöhung des Pensions-Etats möglich seyn wird. Sie haben es jedoch für angemessen erachtet, die hierfür berechneten 240 ℔ aus dem regelmäßigen Etat zu streichen und die Bewilligung von 1 ℔ Zuschuß für jene ohne Civildienst pensionirten Unterofficiere und Landdragoner bis zu der Zahl von 20 nur als einen, vorkommenden Falls eintretenden extraordinairen Zuschuß aus der General-Casse nach Bedürfniß zu bewilligen. —

Hinsichtlich der, außer den Gagen und sonstigen bestimmten etatsmäßigen Geldvergütungen ferner in Betracht kommenden Dienst-Emolumenten und Entschädigungen der Mitglieder des Landdragoner-Corps,

haben Stände

1) die für die Reise-Entschädigung des Commandeurs sub II. 1. a. in Vorschlag gebrachte Aversional-Summe von 300 ℔ um deßwillen nicht für angemessen halten können, weil theils die dem Commandeur beigelegten 4 Rationen ausschließlich zum Zweck seiner Musterungsreisen ihm bewilligt sind, theils jedenfalls die Controle über diese Musterungsreisen bei Aussetzung eines solchen aversi verloren geht.

Indem sie solches daher ablehnen, glauben sie den Zweck einer Vergütung der etwa durch die Rations-Gelder nicht gedeckten Mehrausgabe mit dem Interesse des Dienstes richtiger auf die Weise zu verbinden, daß sie dagegen eine Entschädigung von 4 ℔ für jeden Tag, an welchem der Commandeur zur Musterung von Hannover abwesend seyn wird, hiemit bewilligen.

Aus ähnlichen Rücksichten, und da die (sub 1. b.)

2) für die Districts-Commandanten mit 2 ℔ für jede Section vorgeschlagene Musterungs-Entschädigung, wenn mehrere Sectionen in einem Tage revidirt werden, zu

Digitized by Google

groß ausfallen würde, lehnen Stände auch diese Proposition ab, und bewilligen dagegen für jeden Districts-Commandanten, der zum Zwecke der Musterung von seinem gewöhnlichen Stations-Orte abwesend ist, für jeden Tag der Abwesenheit 2 ₰.

Dagegen erklären sie sich

3) mit den sub l. c. für das Übernachten der Unterofficiere und Landdragoner außerhalb ihres Standorts vorgeschlagenen Vergütungssätzen, sowie mit dem sub d. für den Fall außerordentlicher Versendungen gemachten Vorbehalt völlig einverstanden;

wie sie denn auch

4) die sub № 2. erwähnten Büreau- und Schreibereikosten für das Haupt-Commando, die Districts-Commandanten und die Sectionen in veranschlagter Maaße, jedoch unter Herunterſetzung der Zulage für den ersten Staabsschreiber auf den Betrag der dem zweiten zugedachten Zulage von jährlich 50 ₰, hiemit bewilligen.

Bei der unverkennbaren Höhe aber, welche auch in dem vorliegenden Dienstzweige die Büreaukosten erreicht haben, sehen Stände sich veranlaßt, zur Erwägung des Königlichen Ministerii zu verstellen, ob nicht eine Verminderung der Schreiberei auch beim Landdragoner-Corps möglich seyn werde. Daneben ist hinsichtlich der, nach Art. 73. und folgenden des Landdragoner-Reglements angeordneten Landdragoner-Correspondenzen zur Sprache gekommen, daß der Turnus derselben nicht überall zweckmäßig eingerichtet, auch der dadurch für die Vagabonden- und Gefangen-Transporte häufig entstehende große Aufenthalt von nachtheiliger Rückwirkung auf die Criminal- und Atzungskosten sey, und erlauben sich Stände daher, zur Erwägung des Königlichen Ministerii zu verstellen, ob nicht hinsichtlich dieser Correspondenzen eine Einrichtung getroffen werden könne, wodurch auf der einen Seite den Landdragonern mehr Zeit gegeben würde, ihren übrigen Dienst-Functionen zu entsprechen, anderer Seits aber der Aufenthalt der zu Transportirenden in geeigneten Fällen durch directen Transport vermindert würde.

Endlich bedürfen noch zwei in der Ordonnanz vorgenommene Veränderungen einer Erwähnung, indem ad № 12. derselben die dem Garnisons-Auditeur in Hannover aus der Corps-Casse beizulegende Gage-Zulage für die Folge auf 100 ₰ herabgesetzt, das dem dermaligen Auditeur aber gebührende Plus von 37 ₰ 3 ₰ auf den transitorischen Etat übernommen worden ist, außerdem aber

ad № 53. die Arbeitszulage des Staabs-Sattlers, in Folge einer berichtigten Berechnung der Arbeitstage, von 56 ₰ 16 ₰ auf 50 ₰ ermäßigt worden ist.

Indem Stände damit ihre speciellen Bemerkungen zu den einzelnen Positionen des Geld-Etats schließen, und nur noch hinzufügen, daß die (sub III. des Ministerial-Schreibens) vorgeschlagene fernere Beibehaltung eines aus den bisherigen außerordentlichen Einnahmen sich bildenden Reserve-Fonds von etwa 600 ₰ überall kein Bedenken gefunden hat; — nehmen sie zwar keinen Anstand, die angetragenen Summen nach Maaßgabe der nach dem Obigen beschlossenen Modificationen hiemit für das Rechnungsjahr 18⅗ zu bewilligen.

Sie können aber, was den Bestand des Corps und namentlich das Verhältniß der berittenen zu den unberittenen Landdragonern betrifft, das Regulativ noch nicht als geschlossen ansehen.

Da sie nämlich, in Rücksicht auf den an manchen wichtigen Puncten des Landes sehr dringend empfundenen gänzlichen Mangel an Landdragonern mit dem Königlichen Ministerio, eine Verstärkung des Corps für höchst wünschenswerth halten müssen, bei weitem die Hauptausgabe aber durch die berittene größere Hälfte des Corps veranlaßt wird, nun aber nicht zu verkennen ist, daß ein großer Theil der Functionen der Landdragoner, beson-

Digitized by Google

ders in vielen Gegenden des Landes eben sowohl, wo nicht besser zu Fuß, wie zu Pferde zu beschaffen steht; — so sind Stände der Ansicht, daß der Dienst und die Wirksamkeit des Corps durch eine Verminderung der Berittenen um mindestens 60 Mann und Vermehrung der Unberittenen aus den dadurch erreichten Ersparnissen wesentlich gewinnen würde, und tragen sie daher darauf an,

daß Königliches Ministerium diesen Gegenstand einer nochmaligen sorgfältigen Untersuchung unterwerfen und bei der nächsten Wiederversammlung den Ständen hierüber weitere Mittheilungen machen möge.

Von diesem Wunsche — einer möglichst baldigen Abhülfe des vorhandenen Bedürfnisses und einer gleichmäßigern Vertheilung der Landdragoner — geleitet und in Betracht der nachtheiligen Rückwirkung, welche eine dem Zwecke des Corps fremde Verwendung auf dessen Geist und Ansehen äußern dürfte, sehen Stände sich außerdem zu dem Antrage veranlaßt,

daß, da nach geschehener Bewaffnung der Steuer-Officianten eine Verwendung der Landdragoner zum Dienste der Steuer-Verwaltung nicht mehr erforderlich scheint, die Landdragoner zum Dienste der Steuer-Controle künftig nur in dringenden Ausnahme-Fällen verwandt werden mögen;

und beantragen sie nicht minder,

daß auch die für den Criminalfonds geschehene Vermehrung der Landdragoner, sobald die besondern Verhältnisse, welche deren Anstellung veranlaßt haben, aufhören, beseitigt werde.

Außerdem ist von mehreren Seiten Klage darüber geführt worden, daß seit einiger Zeit ein zu häufiges Wechseln und Versetzen der Landdragoner wahrgenommen werde, wobei die, zur sorgfältigen Wahrnehmung ihres Dienstes durchaus erforderliche Kenntniß der Local- und Personal-Verhältnisse nothwendig mehr und mehr verloren gehen müsse, und ersuchen Stände daher Königliches Ministerium angelegentlichst, daß künftig die Landdragoner von den einzelnen Stations-Orten nur aus überwiegenden Rücksichten für das Interesse des Dienstes versetzt werden mögen.

Auch über die Quartier-Verhältnisse der Landdragoner sind von mehreren Seiten Beschwerden laut geworden, indem die im Art. 54. des Landdragoner-Reglements festgesetzte subsidiäre Verpflichtung der Gemeinden, gegen den Service für eine Wohnung zu sorgen, in der Anwendung fast durchgängig auf Einforderung eines Service-Zuschusses von den Gemeinden hinauslaufe, selbst wenn von Seiten derselben Wohnung geschafft werden könne und wolle.

Sowie der Grund dieser Beschwerde hauptsächlich in den zu großen Anforderungen, welche an ein solches Quartier und zwar unter Gutheißen der Obern gemacht werden, gesetzt worden ist, halten sich Stände verpflichtet darauf anzutragen,

daß Königliches Ministerium den Ständen eine Mittheilung darüber machen möge, was zu den Erfordernissen des Natural-Quartiers eines Landdragoners gehöre, imgleichen daß dasselbe auf die unbedingte Anwendung des §. 54. des Reglements geneigtest hinwirken wolle.

Da aber die Last der Gemeinden in Folge der Verheirathung der Landdragoner noch bedeutend vermehrt wird, nicht zu gedenken des dadurch erwachsenen bedeutenden Mehrbedarfs an Kur- und Arzeneikosten, so verstellen Stände zur Erwägung des Königlichen Ministerii, ob nicht, vielleicht auch zum Besten des Dienstes, auf eine Verminderung der Heiraths-Consense Bedacht genommen werden könne.

Indem Stände im Übrigen, und insoweit die Propositionen des Königlichen Mi-

Digitized by Google

nisterii durch die vorstehenden Anträge nicht geändert sind, sich damit einverstanden erklären, bevorworten sie jedoch, daß sie alljährlich einer Mittheilung der Rechnungs-Ablage entgegen sehen,

und erneuern zugleich die Versicherung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 18ten Julius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

v. Reden, Dr. Merkel.

K. b. A.

(№ 123.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 19ten Julius 1836, die Rechnungen der General-Landes-Casse für die Jahre vom 1sten Julius 18$\frac{3}{4}$ und deren Revision betreffend.

(conf. Actenstücke 4ter Landtag von 1832, 1833 pag. 851 und 930, 5ter Landtag 2te Diät von 1834 pag. 230 und 3te Diät von 1835 pag. 263.)

Nachdem die, zur Prüfung der, der allgemeinen Stände-Versammlung successive übersandten Landesrechnungen der 4 Jahre von 18$\frac{2}{3}$ niedergesetzte Commission beider Cammern ihre Arbeiten gegenwärtig vollendet und das Resultat derselben in dem abschriftlich anliegenden Berichte vorgelegt hat, säumen Stände nicht länger, ihre rückständige Erklärung dahin abzugeben, wie sie die in diesem Berichte gestellten wenigen Erinnerungen und die darauf gegründeten Anträge sich zu eigen gemacht haben, mithin die möglichst baldige Erledigung oder doch Erläuterung der sub I.—III. hervorgehobenen Rückstände dem Königlichen Ministerio empfehlen, die sub IV. aber ad pag. 905 der Rechnung von 18$\frac{3}{4}$ monirte Zahlung von Trauergeldern ad = 722 ℔ 5 ß 4 ₰ hiemit nachbewilligen. № 124.

Im Übrigen erkennen Stände mit der Commission die große Sorgfalt nnd Ordnung, womit auch diese Rechnungen geführt sind, vollkommen an, und, indem sie nunmehr die fraglichen Haupt- und Nebenrechnungen dem Königlichen Ministerio hieneben remittiren, erklären sie schließlich und im Allgemeinen, wie sie sich, salvis monitis, überzeugt halten, daß die Einnahmen gehörig erhoben und zu keinen anderen Zwecken, als zu den Ausgaben, wozu sie bestimmt, verwandt worden.

Stände erneuern die Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung.

Hannover, den 19ten Julius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

v. Reden, Dr. Merkel.

K. b. A.

Digitized by Google

(№ 124.) Bericht der zur Revision der Rechnungen der General-Landes-Casse für die Jahre 1828—1829, 1829—1830, 1830—1831, 1831—1832 niedergesetzten Commission.

Mittelst der ständischen Beschlüsse vom Junius 1834 und März 1835 haben die Cammern zur Prüfung der Rechnungen der General-Landes-Casse für die Jahre $18\frac{28}{29}$, $18\frac{29}{30}$, $18\frac{30}{31}$, $18\frac{31}{32}$ eine gemeinschaftliche Commission von 3 Mitgliedern jeder Cammer niedergesetzt, und sind die Unterzeichneten zu Mitgliedern dieser Commission erwählt worden.

Die Revision dieser Rechnungen ist ein so umfassendes und schwieriges Geschäft daß es nicht auffallen dürfte, wenn die mit dem Vertrauen der Cammern beehrte Commission erst jetzt nach Ablauf von 2 Jahren ihre Arbeit vollendet hat, und den ihr obliegenden Bericht erstattet, zumal wenn man erwägt, welche umfassenden sonstigen Geschäfte seit dieser Zeit die ständische Thätigkeit in Anspruch genommen haben.

Indem die Commission sich beehrt anzuzeigen, daß das Geschäft nunmehro beendigt worden, trägt sie folgendes gehorsamst vor:

Zuförderst hat die Commission geglaubt, das Geschäft dergestalt behandeln zu müssen, daß sie

1) vorausgesetzt hat, wie die Rechnungen in Calculo richtig seyn, daß
2) die allegirten Belege mit den Allegaten übereinstimmen,
3) daß die Ordnung der Rechnungen bereits in ihrer Gesammtheit als übersichtlich und brauchbar erkannt worden.

Von dieser Ansicht ist dieselbe um so mehr ausgegangen, da die Monita des Schatz-Collegii zu den Rechnungen sowie zu deren Neben-Fonds vorgelegen haben, und hat die Revision sich daher außer den bei der Prüfung zu nehmenden allgemeinen Rücksichten, darauf beschränken dürfen:

1) ob das Schatz-Collegium die ertheilten Instructionen befolgt,
2) ob Alles vereinnahmt worden, was zu vereinnahmen war;
3) ob die Bewilligungen der Stände im Budget und die nachträglichen Bewilligungen nicht überschritten worden.

Als allgemeine Bemerkung dürfte endlich noch vorausgeschickt werden müssen, daß der von Ständen im Erwiederungsschreiben vom 8ten April 1830 *) geäußerte Wunsch,

daß den Rechnungen hinführo, um zu einer specielleren Übersicht ihres Resultates zu gelangen, ein übersichtlicher Conspectus aller Rubriken in Verbindung mit einem General-Extracte möge vorangeschickt werden —

erfüllt ist, indem mittelst des 18ten Postscripts des Ministerii vom 12ten Mai 1834 **) ein solcher Rechnungs-Auszug besonders mitgetheilt worden.

Was hiernächst die Special-Revision der einzelnen Rechnungen nebst deren Neben-Rechnungen anlangt, so darf zuvörderst die Commission mit Vergnügen die große Sorgfalt und vorzügliche Ordnung, mit welcher jene Rechnungen geführt sind, bezeugen, und hat nirgend in dieser Hinsicht einen Anlaß zu Erinnerungen gefunden.

Ihre Prüfung hat sich bis in die speciellsten Zahlenverhältnisse erstreckt, wie solches die Anlage dieses Berichts über die Revision der Rechnung von $18\frac{28}{29}$ ergeben wird.

Im Besonderen glaubt die Commission alsdann folgende Erinnerungen stellen zu müssen.

*) Actenstücke 3ter Landtag 5te Diät von 1830 pag. 287.
**) Actenstücke 5ter Landtag 2te Diät von 1834 pag. 230.

Digitized by Google

1.

Nach pag. 128. auch pag. 1154 und 1155 der Rechnung de $18\frac{1}{11}$, so wie nach pag. 129. der Rechnung de $18\frac{1}{11}$ so wie nach pag. 1085 und 1086 derselben Rechnung schuldet

a. die Stadt Münden der General-Steuer-Casse einen Service-Rest von 895 ℔ und 4 ß;

b. die Stadt Einbeck einen gleichen Rest von 1918 ℔ 9 ℊ 6 ß;

c. mehrere andere dort aufgeführte Städte einen gleichen Rest von 1922 ℔ 7 ℊ 8 ß.

Mehrere Hoyasche Ämter schulden ferner den Beitrag zur vormaligen 9ten Natural-Lieferungs-Quote mit 1763 ℔ 9 ℊ 6 ß, welcher ihnen vorgeschossen ist, und es bilden diese Summen ein nicht unansehnliches Activum der jetzigen General-Casse.

Diese Reste ziehen sich durch alle vorliegenden Rechnungen hin, ohne daß zu ersehen wäre, ob? und was zur Realisirung derselben geschehen sey, oder welche Hindernisse jener Realisirung im Wege stehen?

Wenn nun, abgesehen von allgemeinen Rücksichten der Rechnungs-Ordnung, durch die Nichteingehung solcher Rückstände nicht nur ein bereits ansehnlicher Verlust an Zinsen entsteht, sondern auch mit der Zeit eine Verdunkelung der ursprünglichen Verhältnisse zu fürchten ist, und die Gefahr des Verlustes immer größer wird, da in den Personen der einzelnen Debenten während so langer Zeit Veränderungen vorkommen müssen; so rechtfertigt sich der I. Antrag der Commission:

Stände wollen beschließen, Königliches Ministerium auf jene Rückstände aufmerksam zu machen, und solches ersuchen:

auf die schleunigste Einziehung der Rückstände Bedacht zu nehmen oder aber Ständen in nächster Diät eine Mittheilung über die obwaltenden Verhältnisse und derjenigen Hindernisse zugehen lassen zu wollen, welche der Realisirung jener Activa etwa im Wege stehen.

2.

ad pag. 128. der Rechnung von $18\frac{1}{11}$ ist zu bemerken gefunden, daß die von Stafforstschen Erben der Casse annoch an Matricularsteuer die Summe von 624 ℔ 13 ℊ 1 ß Conventions-Münze schuldig sind. Es ist auch bei diesem Activo nicht zu ersehen, ob und was dessen Einziehung obstirt. Aus denen in monito 1 bemerkten Gründen, stellt die Commission den II. Antrag:

„Königliches Ministerium in gleicher Maaße wie ad 1. um Einziehung dieses „Restes oder Erläuterung der entgegenstehenden Schwierigkeiten zu ersuchen, da„mit eine endliche Erledigung solcher arrières herbeigeführt werde.

3.

ad pag. 528. der Rechnung de $18\frac{1}{11}$ findet sich zu bemerken, daß verschiedenen Gemeinden behuf technischer Untersuchungen in Wasserbau-Angelegenheiten ein Vorschuß von 385 ℔ 6 ℊ 5 ß geleistet worden, welcher auch annoch in der letzt abgelegten Rechnung figurirt.

Wenn nun gleich die Vorschüsse an Diäten in Wasserbau-Angelegenheiten behuf technischer Untersuchungen durch die treffende Position im Budget bis zu einem maximo von 1500 ℔ genehmigt worden, so ist es doch erforderlich, daß auf die Wiedereinziehung solcher Vorschüsse Bedacht genommen werde, weshalb Commission den III. Antrag dahin stellt:

Stände wollen beschließen, Königliches Ministerium zu ersuchen,

Digitized by Google

es wolle, da die Erledigung dieses Vorschusses nicht constirt, Ständen darüber in nächster Diät eine Mittheilung machen, welche Hindernisse der Wiedereinziehung entgegenstehen.

4.

Nach pag. 905. der Rechnung de 18$\frac{3}{4}$ ist den Officianten des Schatz-Collegii und der General-Steuer-Casse, für die bei dem Absterben Seiner Königlichen Majestät Georg IV. angelegte Trauer, die Summe von 722 ℔ 5 ßß 4 ₰ gezahlt.

Zu dieser Zahlung mangelt eine ständische Bewilligung.

Commission sieht sich nach dem Vorgange früherer Jahre veranlaßt, ihren IV. Antrag dahin zu stellen,

Stände wollen diesen Ausgabe-Posten nachträglich bewilligen.

Ein Weiteres hat sich bei sämmtlichen Haupt- und Neben-Rechnungen sorgsamer Revision ohngeachtet nicht zu erinnern gefunden, und schlägt die Commission schließlich vor:

Nach Erledigung der Berathung über den gegenwärtigen Commissions-Bericht, die Rechnungen in Frage nebst deren Neben-Rechnungen dem Königlichen Ministerio remittiren und dabei erklären zu wollen, daß sie sich salvis monitis überzeugt halten, daß die Einnahme gehörig erhoben und zu keinen anderen Zwecken als den Ausgaben, wozu sie bestimmt, verwandt worden.

Hannover, den 12ten Julius 1836.

Decken. Honstedt. Lütcken. Sermes.
Eichhorn. Lang.

(№ 125.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 19ten Julius 1836, das Postscript 11. des Königlichen Ministerii vom 9ten Mai, welches auf die ständischen Anträge hinsichtlich des Lehns-Allodifications-Gesetzes sich bezieht, betreffend.

(conf. oben pag. 219.)

Königliches Ministerium hat im Postscript 11. vom 9ten Mai d. J., welches die im ständischen Erwiederungs-Schreiben vom 23sten April 1835 *) enthaltenen Anträge zu dem am 13ten April d. J. erlassenen Gesetze über die Ablösbarkeit des Lehns-Verbandes **), die Verhältnisse bleibender Lehne und die Errichtung von Familien-Fideicommissen betrifft, — unter Anderm geäußert, daß dem Wunsche der Stände, den Eintritt in die Credit-Institute möglichst erleichtert zu sehen, durch die Einschaltung des, zum §. 23. jenes Gesetzes beantragten Zusatzes in dem §. 27. entsprochen sey. Allein die Erreichung jenes Zweckes könnte durch den daselbst gemachten Zusatz:

„neben dem lehnsherrlichen Consense"

wiederum erschwert werden, und Stände sprechen deshalb, mit Bezugnahme auf ihren oben erwähnten Antrag, die Voraussetzung aus, daß der lehnsherrliche Consens, welcher nach dem §. 27. des Gesetzes vom 13ten April d. J. beim Eintritt in ein Credit-Institut auch

*) Actenstücke 5ter Landtag 3te Diät von 1835 pag. 367.
**) Gesetz-Sammlung von 1836. Erste Abtheilung pag. 33.

Digitized by Google

ferner noch erforderlich seyn soll, in vorkommenden Fällen dieser Art, — wenn die drei nächsten Agnaten des Lehnsbesitzers, die das 35ste Lebensjahr noch nicht erreicht haben, in die Verpfändung des betreffenden Lehnguts willigen — nicht verweigert werde.

Stände erneuern die Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung.

Hannover, den 19ten Julius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Numann.
v. Reden, Dr. Merkel.
K. b. A.

(№ 126.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 19ten Julius 1836, den Deichhülfsfonds und die Regulirung der Schuldverhältnisse der Deichverbände gegen denselben betreffend.

(conf. oben pag. 467.)

Es ist Ständen angenehm gewesen, aus dem Ewiederungs-Schreiben des Königlichen Ministerii vom 9ten v. M., den Deichhülfsfonds betreffend, zu ersehen, daß es dem Königlichen Ministerio gelungen ist, die Schuldverhältnisse des größesten Theils der dem Deichhülfsfonds annoch verhafteten Deichverbände so zu reguliren, daß die gänzliche Beendigung dieser Angelegenheit in einem bestimmten Zeitraume zu erwarten ist.

Stände tragen daher unter der wesentlichen Bedingung, daß die Zahlungstermine genau inne gehalten werden, jede Säumigkeit aber die Zurücknahme der Bewilligung zur Folge habe — kein Bedenken, ihre Zustimmung zu denjenigen Verabredungen damit zu ertheilen, welche mit den Schuldnern des Deichhülfsfonds in den Bezirken der Königlichen Landdrosteien zu Stade und Osnabrück, so wie den Verbänden der Greetmer, Hessdamms-Moor, Ostermarscher und Esener Amts-Deichacht getroffen worden. Auch genehmigen Stände, aus dem Grunde der nothwendig werdenden Hinausschiebung der vorgeschlagenen Zahlungstermine den Erlaß derjenigen Zinsen, welche in diesen Verbänden von der Verhandlung an bis zum ersten von Neuem zu bestimmenden Zahlungstermine aufgelaufen sind.

Dagegen haben Stände sich nicht überzeugen können, daß hinreichende Gründe vorhanden seyen, um den Interessenten der Wester Linteler-Marscher Deichacht, Amts Norden, und der Nieder-Emsischen Deichacht im Amte Emden, außer der bedeutenden für sie vorgeschlagenen Erlaßsumme, auch noch den demnächstigen Erlaß der Zinsen zu bewilligen, und die Zinsen überdem auf 2 Procent herunterzusetzen. Sie erklären sich zwar mit der Erhöhung der Erlaßsumme um 35,362 ℔ 18 ßß 9 ₰ und selbst mit den vom Königlichen Ministerio vorgeschlagenen weiten Zahlungsterminen einverstanden; sie müssen dagegen den Erlaß der respective auf 7 und 12 Jahre zu zahlenden Zinsen ablehnen und zugleich die Verzinsung mit zwei und einem halben Procent hiemit bevorworten.

Indem Stände nicht zweifeln, daß es den ernstlichen Bemühungen der Königlichen Regierung mit Hülfe dieser fernerweiten außerordentlichen Bewilligungen und Zugeständnisse

Digitized by Google

gelingen werde, die in Frage stehenden Schuldverhältnisse auf völlig bündige Weise und binnen Kurzem definitiv festzustellen; halten sie sich verpflichtet, dem Königlichen Ministerio wiederholt den dringenden Wunsch zu bezeugen, daß die pünctliche Einzahlung der noch bleibenden Rückstände künftig mit mehr Strenge, als bisher, betrieben werde.

Daneben haben Stände aber noch beschlossen:

der 1sten Meile Alten Landes, welche von den Sturmfluthen besonders stark gelitten, und welche dessenungeachtet durch pünctliche Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen den Deichhülfsfonds sich ausgezeichnet hat, zumal derselben auch ein verhältnißmäßig nur geringer Erlaß zu Theil geworden ist, nachträglich eine Summe von 1000 ℔ außerordentlich zu bewilligen.

Indem Stände die endliche Erledigung einer Angelegenheit, welche bereits so große Opfer von Seiten der Staats-Casse erfordert hat und noch fortwährend in Anspruch nimmt, der ganz besondern Aufmerksamkeit der Königlichen Regierung angelegentlichst empfehlen, und zuversichtlich vertrauen, daß das Maaß der Bewilligungen nunmehr sein Ziel erreicht habe,

erneuern sie die Versicherung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 19ten Julius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

v. Reden, Dr. Merkel.

K. d. A.

(№ 127.) Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 19ten Julius 1836, die Gesetzgebung über die Verhältnisse der in Folge der Ablösungs-Ordnung frei gewordenen Höfe und deren Besitzer betreffend.

In der Verordnung vom 10ten November 1831, die Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten betreffend *), und zwar in den §§. 6. 33. und 34. sind die näheren gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der durch Ablösung frei gewordenen Höfe und deren Besitzer, namentlich was ihre Dispositions-Fähigkeit, ihre Erbfolge-, eheliche Vermögens- und Schuld-Verhältnisse betrifft, annoch vorbehalten, und ist solcher Vorbehalt auch in der — den bisherigen Rechtszustand vorläufig im Wesentlichen beibehaltenden — spätern Verordnung vom 23sten Julius 1833 **) erneuert worden, ohne daß Ständen seitdem über diesen hochwichtigen Gegenstand der Legislation etwas Näheres mitgetheilt worden wäre.

Wenn nun aber in der gegenwärtigen Stände-Versammlung, in Veranlassung eines darauf Bezug habenden Antrags, die großen Zweifel und Ungewißheiten, welche aus diesem provisorischen Zustande unvermeidlich hervorgehen, und bei fortschreitender Ablösung

*) Gesetz-Sammlung von 1831. Erste Abtheilung pag. 209.
**) Gesetz-Sammlung von 1833. Erste Abtheilung pag. 147.

Digitized by Google

sich immer allgemeiner zeigen, zur Sprache gekommen sind; nehmen Stände keinen Anstand,

Königliches Ministerium angelegentlichst zu ersuchen, die Vorlegung der in der Verordnung vom 10ten November 1831 vorbehaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der durch Ablösung frei gewordenen Güter möglichst beschleunigen zu wollen.

Stände erneuern die Versicherung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 19ten Julius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.
v. Reden, Dr. Merkel.
K. b. A.

(№ 128.) Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 19ten Julius 1836, die Beschwerde der Branntweinbrenner und Hefe-Fabrikanten Koolmann und Comp. in Weener über ungesetzliche Behandlung von Seiten der Steuerbehörde betreffend.

In der anliegenden, bei der allgemeinen Stände-Versammlung eingegangenen Petition haben die Branntweinbrenner und Hefe-Fabrikanten Koolmann und Comp. zu Weener darüber Beschwerde geführt, daß — im directen Widerspruche mit der Schlußbestimmung des §. 9. des Maischsteuer-Gesetzes vom 1sten Mai 1833 *) und mit der desfallsigen Erklärung der Stände vom 19ten Februar 1833 **), so wie abweichend von dem Verfahren gegen alle übrigen völlig gleichstehenden Fabrikanten im Lande — ihnen Ausnahmsweise eine Versteuerung der, anerkanntermaaßen zur Fabrikation der Hefe nach Holländischer Manier durchaus nothwendigen größeren Hefengefäße, gleich den Maisch-Bottichen, Administrationsseitig abgenöthigt sey, und wie sie mit ihrer Gegenvorstellung auch von den höhern Behörden zurückgewiesen worden.

Da diese Petition die besondere Aufmerksamkeit der Stände hat erregen müssen; so übersenden sie diese Petition dem Königlichen Ministerio, und indem sie solche zur geneigten Erwägung und Untersuchung besonders empfehlen, stellen sie zugleich — zur gehörigen Sicherstellung des Resultats der letztern — anheim, dabei die Zuziehung unpartheiischer Sachverständigen veranlassen zu wollen.

Stände erneuern die Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung.

Hannover, den 19ten Julius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.
v. Reden, Dr. Merkel.
K. b. A.

*) Gesetz-Sammlung von 1833. Erste Abtheilung pag. 94. 95.
**) Actenstücke 4ter Landtag von 1832, 1833 pag. 971. 979. 980.

Digitized by Google

(№ 129.) Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 20sten Julius 1836, die durch die jetzigen Steuergesetze erschwerte Verfertigung der s. g. trockenen Hefe, so wie eine auf diesen Gegenstand sich beziehende Petition betreffend.

Ein in mehreren Theilen des Königreichs mit der Branntweinbrennerei verbundener Betrieb, die Bereitung von Hefe, namentlich der s. g. trockenen oder Preßhefe, möchte wegen des großen Verbrauchs dieses Products, besondere Beachtung verdienen. Stände beehren sich deshalb Königlichem Ministerio hierneben eine Petition vorzulegen, in welcher die jetzigen Steuerverhältnisse, als diesem Erwerbszweige ungünstig geschildert werden. Der Bittsteller, Branntweinbrenner Georg Greyer zu Hankensbüttel, Amts Isenhagen, entwickelt für sich und im Namen mehrerer in gleicher Lage befindlicher Personen die Gründe, weshalb eine strenge Auslegung des Maischsteuer-Gesetzes, verbunden mit der geringen Eingangs-Abgabe, welcher fremde trockene Hefe unterworfen ist, es ihnen unmöglich mache, mit ausländischen Hefe-Verfertigern, welche keine Fabrications-Abgabe zu zahlen haben, zu concurriren.

Stände haben nun bereits in ihrem Schreiben vom 8ten April 1835 *), die Ansicht ausgesprochen, daß die Eingangs-Abgabe von 18 ℳ pro Centner, unter diesen Verhältnissen, zum Schutze der einheimischen Fabrikation nicht hinlänglich sey, und beehren sich daher, auf jenes Schreiben Bezug nehmend, obige Petition dem Königlichen Ministerio zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Stände erneuern die Versicherung ihrer vollkommensten Hochachtung.

Hannover, den 20sten Julius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

v. Reden. Merkel.

K. b. A.

(№ 130.) Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 20sten Julius 1836, die Petition der Deputirten des Kirchspiels Ankum, wegen Schulgeldes betreffend.

Die Kirchspiels-Deputirten des Kirchspiels Ankum, Amts Versenbrück, Colon Lübbert Taggenbrock zu Aslage und Consorten, haben in einer an die Stände-Versammlung gerichteten Petition darüber Beschwerde geführt, daß dem Kirchspiele — außer dem für unvermögende Kinder nach der Schulordnung von 1818 zu zahlenden Schulgelde — annoch die Erlegung des vor Erlassung derselben und statt des Schulgeldes geleisteten aversi von 45 bis 47 ₰ angesonnen werde.

Stände sind durch die angeführten Umstände und vornehmlich durch die von den Petitionairen gemachte Angabe, daß Königliches Consistorium sich nicht ermächtigt halte, dieses Verhältniß zu ändern, zu dem Beschlusse veranlaßt worden:

---

*) Actenstücke 5ter Landtag 3te Diät von 1835, pag. 276.

Digitized by Google

diese Petition hierneben dem Königlichen Ministerio zu übersenden und zur Erwägung zu empfehlen, —

unter Bezeugung ihrer vollkommensten Hochachtung.

Hannover, den 20sten Julius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

v. Reden, Dr. Merkel.

K. b. A.

(№ 131.) Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 20sten Julius 1836, die gesetzliche Abänderung der ältern Verordnungen wegen Confirmation der Contracte der Unterthanen betreffend.

Stände haben, unter Andeutung der großen Unzuträglichkeiten und Rechts-Unsicherheit, welche aus den ältern Provinzial-Verordnungen wegen Confirmation der Contracte und Verträge der Unterthanen und aus der schwankenden Anwendung derselben für den Handel und Verkehr hervorgehen, wiederholt und zwar unterm 16ten September 1834, bei Gelegenheit der Sporteln-Taxe *), und unterm 21sten April 1835, bei Gelegenheit der Hypotheken-Grundsätze **),

auf Reform derjenigen Verordnungen und gesetzlichen Vorschriften, welche von gerichtlicher Anmeldung, Bestätigung und Confirmation der Contracte und Verträge der Unterthanen handeln, und auf baldige Vorlegung einer verbesserten Legislation in dieser Beziehung,

angetragen.

In gegenwärtiger Diät sind Stände durch eine bei ihnen eingegangene, jene Nachtheile schildernde Petition auf diesen wichtigen Gegenstand wiederum aufmerksam gemacht worden, und müssen sie sich dadurch veranlaßt sehen,

die baldgeneigte Vorlegung der fraglichen Legislation hiermit anderweit in Erinnerung zu bringen.

Stände erneuern die Versicherung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 20sten Julius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

v. Reden, Dr. Merkel.

K. b. A.

---

*) Actenstücke 5ter Landtag 2te Diät von 1834 pag 904.

**) Actenstücke 5ter Landtag 3te Diät von 1835 pag 295.

(№ 132.) Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 20sten Julius 1836, die Petition der Hildesheimschen Voigte wegen ausschließlicher Beziehung der Insinuations-Gebühren betreffend.

Die bei den Hildesheimschen Ämtern angestellten Voigte haben in einer bei der allgemeinen Stände-Versammlung eingereichten Petition vorgestellt, wie ihr, durch die neue Untergerichts-Sporteln-Taxe und insbesondere durch das Wegfallen der Meilengelder ohnehin schon wesentlich geschmälertes Diensteinkommen dadurch noch mehr gefährdet werde, daß außerdem auch von den Amts- und Hausvoigten eine Theilung der verdienten Insinuations-Gebühren in Anspruch genommen werde.

Indem sie die Verbindlichkeit zu einer solchen Theilung bestreiten, haben sie um die Verwendung der Stände für eine, in gleichem Sinne vor geraumer Zeit bei der obern Administrations-Behörde eingebrachte, bis dahin aber unerledigt gebliebene Vorstellung gebeten.

Wiewohl Stände die in Frage kommenden Verhältnisse nicht zu übersehen vermögen, so können sie doch — zumal nach dem Ministerial-Postscript 4. vom 9ten Mai d. J. *) ähnliche Klagen in Folge der neuen Untergerichts-Sporteln-Taxe auch schon von andern Seiten vorgekommen sind — keinen Anstand nehmen,

diese Petition dem Königlichen Ministerio zur geeigneten weitern Verfügung hierneben zu übersenden,

und erneuern sie die Versicherung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 20sten Julius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.
v. Reden, Dr. Merkel.
K. b. A.

(№ 133.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 20sten Julius 1836, die Eisenbahn-Angelegenheit und den Entwurf des Expropriations-Gesetzes betreffend.

(conf. oben pag. 628.)

Die wichtige Mittheilung des Königlichen Ministerii vom 15ten d. M., über Eisenbahn-Pläne und den Entwurf eines Expropriations-Gesetzes, haben Stände, wenn auch nicht in der Sache selbst — was auch vom Königlichen Ministerio überall nicht erwartet worden — doch

hinsichtlich der allgemeinen Anheimgabe wegen einer zur Vorbereitung der demnächstigen Beschlußnahme in der nächsten Diät, etwa im Voraus niederzusetzenden Commission,

ungesäumt in Berathung genommen.

*) oben pag. 49.

Digitized by Google

Da es nun dem Königlichen Ministerio vielleicht erwünscht seyn möchte, auch schon über das Resultat dieser Berathung in Kenntniß gesetzt zu werden;

so beeilen sich Stände, Dasselbe zu benachrichtigen, wie ein gemeinsamer Beschluß beider Cammern hinsichtlich jener vorbereitenden Maaßregeln für jetzt nicht zu Stande gekommen ist.

Während nämlich 1ste Cammer der obgedachten Anheimgabe des Königlichen Ministerii dahin beigetreten ist, daß

eine gemeinschaftliche Commission aus 4 Mitgliedern jeder Cammer bestehend, zu ernennen —

auch Königliches Ministerium zu ersuchen, diese Commission so zeitig zusammen zu berufen, daß deren Arbeiten bis zur nächsten Wiederversammlung der Stände beendigt seyn können; auch die Commission mit allen zu ihren Untersuchungen erforderlichen Nachrichten zu versehen,

hat 2te Cammer nach jetziger Lage der Sachen, Bedenken tragen zu müssen geglaubt, gleich jetzt zur Niedersetzung einer Commission zu schreiten, vielmehr für richtiger gehalten, die ganze Frage bis zur nächsten Wiederversammlung der Stände ausgesetzt seyn zu lassen.

Abgesehen nämlich davon, daß der vorauszusetzende dringende Fall der Ausführung von Eisenbahnen nach den eigenen Äußerungen des Königlichen Ministerii in diesem Augenblicke noch nicht vorhanden ist, und daß, wenn solcher auch in der Zwischenzeit eintreten sollte, — was jedoch in so kurzer Zeit nicht zu erwarten und nicht besonders zu fürchten ist — doch mit jener vorbereitenden Maaßregel in der Hauptsache Nichts gewonnen werden dürfte, sind es besonders zwei Bedenken, welche 2te Cammer bei ihrem Entschlusse bestimmt haben.

Zuvörderst kommt nämlich in Betracht, daß bei der so sehr vorgerückten Zeit, bereits ein großer Theil der Mitglieder, besonders durch häusliche und Dienst-Verhältnisse zur Abreise sich genöthigt gesehen haben, und daß die Versammlung von Tage zu Tage der Zahl nach schwächer wird.

Unter solchen Umständen aber hat die Majorität der Cammer sich verpflichtet gehalten, in einer so wichtigen, so mannichfache Landes-Interessen aufs tiefste ergreifenden Angelegenheit auch nicht durch die Wahl einer — nach der schwierigen Natur des vorliegenden Gegenstandes gerade hier besonders einflußreichen — Commission vorzugreifen, welche, bei gehöriger Vollzähligkeit des Hauses, vielleicht ganz anders ausgefallen seyn würde, und welche daher nur zu leicht von vorn herein mit dem Mißtrauen der Versammlung zu kämpfen haben würde, nicht einst zu gedenken, daß bei den etwa zu erwählenden abwesenden Mitgliedern überall keine Garantie der Annahme der Wahl und besonders des Erscheinens außer der gewöhnlichen Zeit vorhanden wäre.

Außerdem ist 2te Cammer aber bei ihrem Entschlusse noch ganz besonders durch die Betrachtung geleitet worden, daß, während gegenwärtig die übrigen deutschen Staaten fortwährend in einem Systeme des Temporisirens und gegenseitigen Beobachtens beharren, ein so bedeutender Vorschritt, wie die Niedersetzung einer ständischen Commission behufs eines Expropriations-Gesetzes auf der einen Seite auch den Nachbarstaaten nur einen um so stärkern Impuls zur Verwirklichung von Eisenbahn-Plänen geben, auf der andern Seite aber — und darauf glaubt 2te Cammer vorzugsweise Gewicht legen zu müssen — in Folge des natürlich wachsenden Vertrauens zu dem Unternehmen, den vom sichern Vernehmen nach auch schon im hiesigen Lande beginnenden, höchst gefährlichen Actien-Schwindel vor der Zeit auf eine verderbliche Weise befördern und heimisch machen würde.

Gründe erster Cammer.

Erste Cammer hat geglaubt, für sofortige Ernennung einer Commission sich entscheiden zu müssen, damit

1) deren Mitglieder Zeit haben, alle zur Beurtheilung dieses sehr zweifelhaften Gegenstandes erforderlichen Nachrichten zu sammeln;

2) damit die Mitglieder der Commission Muße und besondern Beruf haben, diese Angelegenheit mit derjenigen Genauigkeit und Ausführlichkeit zu prüfen, welche deren hohe Wichtigkeit und ihr großer Einfluß auf viele bestehende Verhältnisse erheischt;

3) damit die Commission im Stande ist, ein möglichst klares Urtheil — über die Folgen, welche Eisenbahn-Anlagen überhaupt und namentlich die beabsichtigten Eisenbahnen haben werden, über deren Vortheile und Nachtheile im Allgemeinen und für das Königreich Hannover, — sich selbst zu bilden und dann demnächst ein wohlbegründetes Gutachten zu erstatten;

4) damit nachtheilige Einwirkungen der Ansichten von Mitgliedern der Cammern auf die Ansichten der Mitglieder der Commission, welche dem vorurtheilsfreien und unbefangenen Urtheile der Letzteren Eintrag thun könnten, ausgeschlossen bleiben, und von dieser Seite dem Einflusse vorgefaßter Parthei-Meinungen auf das Gutachten der Commission vorgebeugt werden möge;

5) damit durch Prüfung dieser Angelegenheit vor der nächsten Wiederversammlung der Stände, der Vortheil erlangt werde, daß Stände sofort nach ihrem Wiederzusammentritt, wo die Geschäfte noch nicht so gehäuft zu seyn pflegen als später, sich mit dem Commissions-Berichte beschäftigen können;

6) damit die Entscheidung über die vorliegende Sache beschleunigt werde, was aus den im betreffenden Schreiben des Königlichen Ministerii entwickelten Gründen, im Interesse sowohl derjenigen, welche für die Eisenbahn-Anlagen, als derer, welche gegen dieselben wären, zu liegen scheint;

7) dabei ist die erste Cammer der Meinung, daß von einer sofortigen Wahl der Mitglieder der Commission eine Vergrößerung der Gefahr der Agiotage auf keine Weise zu besorgen stehe, da auf der einen Seite durch den Antrag der Regierung dem Publico ohnehin genugsam bekannt geworden sey, daß die wichtige Frage der Eisenbahnen forderſamſt in Erwägung gezogen werden müsse, und da auf der andern in dem möglichen Falle einer Wahl von solchen Commissions-Mitgliedern, die sich mit diesem Gegenstande besonders beschäftigt zu haben schienen und deren entschiedene Abneigung gegen die Anlage von Eisenbahnen bereits öffentlich ausgesprochen sey, vermuthlich die Agiotage bedeutend verringert und vielleicht ganz gehemmt werden dürfte.

Erste Cammer ist aber auch zu ihrem Beschlusse bewogen:

8) weil Königliches Ministerium das betreffende Schreiben lediglich zu dem Zwecke jetzt schon erlassen hat, damit dem darin ausgesprochenen Wunsche gemäß, noch während der jetzigen Versammlung der Stände, eine Prüfungs-Commission ernannt werde; endlich

9) weil die Besorgniß, man werde durch die sofortige Ernennung einer solchen Commission, Hoffnungen erregen, welche später nicht realisirt würden, nicht begründet scheint, indem, wenn diese Maaßregel hier solche Folgen hätte, diese Folgen auch bei der spätern Niedersetzung einer Commission über diesen Gegenstand, sowie bei jeder Art commissarischer Prüfung eintreten würden. —

Digitized by Google

Stände erneuern die Versicherung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 20sten Julius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.
v. Reden, Dr. Merkel.
K. b. A.

(№ 134.) Erwiederung an Königliches Cabinets-Ministerium vom 20sten Julius 1836, die Flora Hanoverana betreffend.

(conf. oben pag. 399 und 518.)

Stände haben, auf den Grund der ihnen vom Königlichen Ministerio unterm 27sten Mai und 13ten Junius d. J. gemachten nähern Mittheilungen, die Frage, welche ferneren Bewilligungen für die Fortsetzung der Flora Hanoverana zu machen, einer umständlichen Prüfung unterzogen.

Sie haben dabei indeß mit Bedauern bemerken müssen, daß es dem Physiographen des Königreichs unmöglich gewesen ist, einen genauen Anschlag derjenigen Kosten zu liefern, welche annoch zur schließlichen Beendigung des Werkes erforderlich sind.

Bei der dadurch herbeigeführten Ungewißheit über den Final-Betrag der, auf das Werk zu verwendenden Kosten haben Stände sich zu einer unbeschränkten fernern Bewilligung um so weniger verstehen können, als die bisherigen Resultate der Arbeit, in Vergleich mit den bereits aufgewandten beträchtlichen Geldmitteln, einen Kostenaufwand voraussehen lassen, welchen sie den finanziellen Kräften des Landes nicht angemessen erachten.

Stände halten aber auch ferner dafür, daß der beabsichtigte unmittelbar practische Nutzen des Werks sich auf eine minder kostspielige Art wird erreichen lassen, wobei sie besonders auf die Kostspieligkeit der äußern Ausstattung des Werks und der Kupfer aufmerksam machen; — wie sie denn schon früher auf eine Ausführung des Werks in beschränkterer Maaße, sowohl hinsichtlich der Anzahl von Abbildungen, als auch insbesondere hinsichtlich der äußern Ausstattung dieser Abbildungen hinzuweisen und desfallsige Wünsche zu äußern Gelegenheit genommen haben.

In allen diesen Rücksichten erkennen Stände zwar an, daß es den bisherigen Bewilligungen und der ganzen Lage der Sache angemessen sey, dem Werke ihre bisherige Unterstützung nicht zu versagen und dasselbe zum Schluß zu befördern.

Sie wünschen dessen Umfang und Kostspieligkeit jedoch in der angedeuteten Maaße und jedenfalls dahin beschränkt zu sehen, daß

1) statt der projectirten größern Zahl der Abbildungen und Kupfer solche auf die geringere und durchaus erforderliche Zahl beschränkt werde;

2) bei der äußern Ausstattung eine minder kostspielige Art der Abbildungen gewählt werde, wie solche nach Ausweisung ähnlicher Werke in andern Ländern zur Erreichung des unmittelbar practischen Zwecks des Werks genügen wird.

Stände müssen diesen beschränkten Plan um so mehr wünschen, als das Werk dadurch dem Buchhandel und dem Publicum zugänglicher werden würde; in welcher Bezie-

hung sie noch zur Erwägung verstellen, ob der angewandte Theil des Werks zunächst verlegt werden könne.

Nach dem Vorstehenden müssen sie Bedenken tragen, eine Bewilligung über die Dauer des Landtags hinaus auszusprechen, und sie beschränken sich daher darauf,

die vom Königlichen Cabinets-Ministerio beantragte Summe von jährlich 1200 ℔ zur fernern Herausgabe der **Flora Hanoverana** neben den bisherigen Reise-Diäten auf die noch übrigen 3 Jahre dieses Landtags vom 1sten Julius 18$\frac{3}{39}$ hiemit zu bewilligen.

Indem sie diese Beträge daher nunmehr in das Budget aufgenommen haben, beehren sie sich zugleich die unterm 13ten v. M. nachgesandten 7 Bände des fraglichen Werks, nach genommener Einsicht derselben, dem Königlichen Ministerio zu remittiren.

Stände erneuern die Versicherung ihrer hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 20sten Julius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

v. Reden, Dr. Merkel.

K. b. A.

(№ 135.) Vortrag an Königliches Cabinets-Ministerium vom 20sten Julius 1836, die Vertagung der allgemeinen Stände-Versammlung betreffend.

Stände beehren sich dem Königlichen Cabinets-Ministerio bemerklich zu machen, daß sie außer verschiedenen andern, von den in dessen Schreiben vom 9ten Mai d. J. *) als solchen, bezeichneten Gegenständen, welche zunächst und vorzugsweise in gegenwärtiger Diät zu erledigen seyn würden, das Budget nebst allen damit in Verbindung stehenden Anträgen, das Regulativ wegen der Apanagen, Witthümer und Deputate der Mitglieder der Königlichen Familie, die Gesetz-Entwürfe über Maaß und Gewicht, und über die Exemtions-Capitalien durch ihre darüber abgegebenen Erklärungen vollständig erledigt haben dürften, daß ihnen der Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Staatsdiener-Wittwen-Casse noch nicht vorgelegt worden, und daß sie mittelst ihrer Erwiederung vom 16. d. M. **) die Gründe angezeigt haben, welche der Abgabe ihrer schließlichen Erklärung über das Criminal-Gesetzbuch noch entgegen stehen. Den letztlich annoch mit aufgeführten Entwurf eines Gesetzes über Volksschulen und über Schulpflichtigkeit, haben Stände durch eine gemeinschaftliche Commission einer sorgfältigen Prüfung unterziehen lassen, und hiebei die Überzeugung gewonnen, daß die Berathung dieses wichtigen Gesetzes eine geraume Zeit annoch erfordern werde.

Bei der schon weit vorgerückten Jahrszeit und da Königliches Cabinets-Ministerium in jenem Schreiben sich dahin ausgesprochen hat, daß die jetzige Diät möglichst abgekürzt, und dagegen die nächste Diät früh wieder angefangen werden möge, so dürfte eine Vertagung nicht wohl von der Beendigung ihrer Berathung über diesen Gesetz-Entwurf abhängig zu machen seyn. Indem Stände sich dabei der zuversichtlichen Hoffnung überlassen, daß die Regulative über die Hauptdienstzweige und die damit in mehrfacher Bezie-

*) oben pag. 1.
**) oben pag. 639.

Digitized by Google

hung stehenden Ersparungsplane der Civil-Verwaltung ihnen bei ihrer nächsten Wiederversammlung werden vorgelegt, und daß diese frühzeitig und wo möglich noch in diesem Spätherbste Statt finden werde, damit sie im Stande sind, ihre definitive Erklärungen nicht nur über diese Regulative, sondern auch über die vielen andern ihnen vorliegenden wichtigen Gesetz-Entwürfe in der nächsten Diät abzugeben, so glauben sie gegenwärtig darauf antragen zu können, daß Königliches Ministerium ihre sofortige Vertagung eintreten lassen wolle,

und bezeugen denselben ihre hochachtungsvollsten Gesinnungen.

Hannover, den 20sten Julius 1836.

Die Versammlung der allgemeinen Stände des Königreichs.

Grf. v. Kielmansegge. Rumann.

v. Reden, Dr. Merkel.

K. b. A.

(№ 136.) Schreiben Seiner Königlichen Hoheit des Vice-Königs und des Königlichen Cabinets-Ministerii vom 20sten Julius 1836, denselben Gegenstand betreffend.

Da die löblichen Stände nach ihrer Anzeige vom heutigen Tage die dringendsten Geschäfte erledigt haben, so finden Wir bei der vorgerückten Jahrszeit angemessen, die weitere Verhandlung der übrigen der Berathung der löblichen Stände annoch vorliegenden Angelegenheiten einstweilen bis zu deren nächsten Zusammenkunft auszusetzen, und die löblichen Stände Namens Seiner Majestät des Königs, bis zu der weiter zu bestimmenden Zeit der Wiederversammlung, wie hiemit geschieht, zu vertagen.

Wir bezeugen den löblichen Ständen Unsere besondere Dienstgeflissenheit.

Hannover, den 20sten Julius 1836.

Der Vice-König und das Königliche Cabinets-Ministerium.

Adolphus.

Stralenheim. Alten. Schulte. J. C. v. d. Wisch.

Digitized by Google

Digitized by Google

Real-Register

der

Acten-Stücke

der

fünften allgemeinen Stände-Versammlung

des Königreichs Hannover.

Vierte Diät.

1836.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Ablösbarkeit der Real-Laſten, vid. Real-Laſten.

— des Lehnsverbandes, vid. Lehnweſen.

Abzugs-Recht. Aufhebung deſſelben mit Griechenland und Übereinkunft mit der Griechiſchen Regierung hinſichtlich einer wechſelſeitigen allgemeinen Freizügigkeit. 13.

Accise-Competenz-Gelder, vid. Lingen.

Activa der General-Caſſe.

Eingezogene und gekündigte Activ-Capitalien der vormaligen und jetzigen General-Caſſe. 20. 45. 110.

Ausgeliehene Capitalien. 45. 46. 110.

Zinſen von Activ-Capitalien von 18$\frac{3}{3}$. 96. 97. Anſchlag für 18$\frac{4}{4}$. 148. 149.

Über eine im Capitalien-Etat ſtehende zinsfreie Schuld der Lüneburgſchen Landſchaft ex cessione der K. Wegbau-Intendanz von 22,000 ℛ Caſſen-Münze erbitten ſich Stände nähere Auskunft. 562.

Forderung des Kronguts an das Hadelnſche Hochland an Agio auf den vormaligen Landſchatz. 251. Stände wünſchen, daß auf die genaue Wahrnehmung der Termine, in welchen dieſe Schuld abgetragen werden ſoll, künftig mit aller Strenge gehalten werden möge. 650.

Ausſtände der vormaligen General-Steuer-Caſſe am 1. Julius 1835 aus Vorſchüſſen an die Brand-Caſſen und den Deichhülfsfond. 17. conf. Brand-Caſſen- und Deichhülfsfond.

Vorſchüſſe zur Erleichterung des Nothſtandes im Jahre 1831; die letzte Erſtattung iſt erfolgt. 17.

Vorſchüſſe behuf Ausrüſtung des halben Bundes-Contingents wegen der im Jahre 1831 beabſichtigen Luxemburger Expedition. 17. conf. auswärtige Angelegenheiten.

Verrechnung der eingegangenen Activ-Capitalien der General-Caſſe, ſo wie der Ausſtände der vormaligen General-Steuer-Caſſe, und Verwendung derſelben zum Abtrag von Schulden, vid. Schuldenweſen im allgemeinen und Schuldentilgung.

Adminiſtrations-Koſten, vid. Budget; Domainen; Steuern im allgemeinen; Erſparungen.

Äbtiſſinnen-Stellen bei den Calenbergſchen Klöſtern, vid. Kloſterfonds.

Ämter, deren Koſten für 18$\frac{3}{3}$. 43. 100. 101. — für 18$\frac{4}{4}$. 49. 120. 121. 564. 565.

Agio, vid. Münzweſen.

Amortiſations-Caſſe, vid. Schuldenweſen.

Anleihen, vid. Schuldenweſen; Wegbau.

Apanage-Reglement, vid. Königl. Haus.

Arbeitshäuſer, vid. Straf- und Arbeits-Anſtalten.

Armen.

Armen-Anſtalten, vid. Milde Stiftungen.

Behandlung erkrankter, der Gemeinde, worin ſie erkrankt ſind, nicht angehöriger Armen. K. Miniſterium legt einen Geſetz-Entwurf darüber vor. 286.

Portofreiheit in Armenſachen, vid. Poſtweſen.

Aufruhr-Geſetz, vid. Unruhen.

Ausgaben der General-Caſſe, vid. Budget. Künftig wegfallende Ausgaben, für 18$\frac{3}{3}$. 100. 101. — für 18$\frac{4}{4}$. 130. 131. 574. 575.

Auswärtige Angelegenheiten.

Koſten überhaupt für 18$\frac{3}{3}$. 100. u. 101.

Ausgaben zu Zwecken des deutſchen Bundes für 18$\frac{3}{3}$. 42. — für 18$\frac{4}{4}$. 47. — für 18$\frac{4}{4}$. 122. u. 123. 566. 567. — Antrag der Stände wegen der für die beabſichtigte Luxemburger Expedition geleiſteten Vorſchüſſe, wie auch wegen Erwirkung feſter Beſtimmungen hinſichtlich der, in ähnlichen Fällen von Bundesſtaaten zu leiſtenden Vorſchüſſe und der vom Bunde zu beſchaffenden Wiederaufbringung. 552.

Koſten behuf Grenzberichtigungen, auswärtige Commiſſionen ꝛc. für 18$\frac{4}{4}$. 122. 123. 566. 567.

Koſten der Geſandtſchaften für 18$\frac{4}{4}$. 122. 123. 566. 567.

B.

Bauerhöfe und Güter.

Stände erſuchen, die Vorlegung der geſetzlichen Beſtimmungen über die Rechts-Verhältniſſe der durch Ablöſung frei gewordenen Höfe und deren Beſitzer möglichſt zu beſchleunigen. 662.

Ankauf pflichtiger Höfe, vid. Real-Laſten.

Verkauf pflichtiger Grundſtücke zum Zwecke der Ablöſung von Grundlaſten. ibid.

Digitized by Google

Bauwesen, vid. Domanial-Bau-Etat (unter Domainen); Steuer-Administration (unter Steuern im allgemeinen); Wasserbau; Wegbau; Kirchen- und Schulbauten (unter geistlichen ꝛc. Angelegenheiten); Bauten bei den Bädern zu Rehburg und Nordernei (unter Medicinal-Wesen).

Bentheimsche Städte. Übernahme der für dieselben verbrieften Capitalien auf die Tilgungs-Casse, vid. Schuldentilgung (unter Schuldenwesen).

Bergwerke und Salinen.
Deren Ertrag vom Jahre 18$\frac{14}{15}$. 36. 96. — vom Jahre 18$\frac{15}{16}$. 46. — Anschlag für 18$\frac{16}{17}$. 142. 143. Ständische Bemerkung über diese Mittheilungen; wegen des Sinkens des Ertrages der Salinen geben Stände Sicherungs-Maaßregeln anheim. 558.
K. Ministerium expromittirt wiederholend eine Mittheilung über die Verhältnisse des Harzes und der Berghandlung. 53. Erwiederung der Stände, insonderheit auch wegen der Saline zu Lüneburg. 557.

Besoldungen, Mehrbedarf für 18$\frac{14}{15}$. 42. — Besoldungs-Zulagen, persönliche, wegen früherer Dienstverhältnisse, für 18$\frac{16}{17}$. 130. 131. 556. 574. 575.

Bier. Die in einigen Landestheilen geltenden gesetzlichen Beschränkungen des Borgens von Bier werden aufgehoben. 310. 530.

Brand-Cassen.
Nachricht über den Bestand der ihnen geleisteten und zu leistenden Vorschüsse. 17. 43. 104. 112. 130. 574. Verwendung des Restes der von der vormaligen General-Steuer-Casse geleisteten Vorschüsse behuf der unkündbaren Schuld, vid. Schuldentilgung (unter Schuldenwesen).

Branntewein.
Stände übersenden dem K. Ministerio eine Petition, wegen Bestimmung eines gewissen Stärkegrades des Branntweins, und empfehlen selbige der Aufmerksamkeit des K. Ministerii in gesundheits-polizeilicher Rücksicht. 534.
Verminderung des Branntewein-Genusses, vid. Creditiren.

Braunschweig, Vertrag mit demselben wegen des Postwesens, vid. Postwesen.

Brücke bei Verden. Stände übersenden Petitionen der Eingesessenen des Amts Westen und des Amts Verden, wegen Wiederherstellung der Aller-Brücke bei Verden, dem K. Ministerio zur Erwägung, in Beziehung auf ein früheres desfallsiges ständisches Schreiben. 532.

Budget der General-Casse.
Abschluß der Restfonds der vormaligen K. General-Casse und der vormaligen General-Steuer-Casse, und deren Überweisung an die jetzige General-Casse, vid. Königliche Cassen und Steuern im allgemeinen.
Darstellung des K. Ministerii über die Einnahmen und Ausgaben der jetzigen General-Casse für das Rechnungs-Jahr 18$\frac{15}{16}$. 33—46. und 55—117. Deficit aus diesem Rechnungs-Jahre; dasselbe ist durch Anleihen gedeckt. 43. 48.
Vorläufige Bemerkungen des K. Ministerii über die Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungs-Jahr 18$\frac{16}{17}$, und über die Verwendung des zu erwartenden ansehnlichen Überschusses. 46—48.
K. Ministerium veranschlagt die Ausgaben und Einnahmen für das Rechnungs-Jahr 18$\frac{17}{18}$ unter verschiedenen Mittheilungen und Erläuterungen in Beziehung auf die ständischen Anträge zum vorigjährigen Budget, und proponirt die Bewilligung sowohl dieser Ausgaben, als der jetzigen Steuern pro 18$\frac{17}{18}$. 48—54. und 119—167.
Bewilligung der Steuern. 537.
Fernere Erwiederung der Stände auf obige Mittheilungen und Anträge des K. Ministerii. 551—562., mit dem Etat der ständischer Seits bewilligten Ausgaben. 563—576.

C.

Cabinets-Ministerium, Kosten für 18$\frac{14}{15}$. 42. 100. 101. — für 18$\frac{16}{17}$. 120. 121. 551. 564. 565.

Canal-Anlagen, vid. Wasserbau-Wesen.

Capitalien-Fonds der General-Casse, vid. Schuldenwesen im Allgemeinen.

Cassen- und Rechnungs-Wesen.
General-Casse; deren Kosten, vid. Finanzwesen; deren Haushalt, vid. Budget.
Rechnungen der General-Landes-Casse vom 1sten Julius 18$\frac{15}{16}$; Erklärung der Stände darüber. 657.

Cavallerie-Bequartierung und Verpflegung, vid. Militair-Angelegenheiten.

Chausseen, vid. Wegbau.

Civil-Verwaltung.
Ministerial-Benachrichtigung wegen der vorzulegenden Ersparungs-Pläne bei der Civil-Verwaltung. 1. Stände äußern die zuversichtliche Hoffnung, daß solche ihnen bei ihrer nächsten Wiederversammlung werden vorgelegt werden. 671.
Bei Bewilligung der gegenwärtigen Gehalts-Etats bevorworten Stände, daß dadurch der

Digitized by Google

demnächstigen Feststellung der Regulative auf keine Weise präjudicirt werde. 551.

Commerz-Capitalien-Fonds, vid. Handel und Gewerbe.

Communal-Wege, vid. Wegbau.

Consistorien, vid. Geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten.

Consulate, vid. Handel und Gewerbe.

Contracte und Verträge der Unterthanen.

Stände bringen ihre früheren Anträge wegen gesetzlicher Abänderung der älteren Verordnungen über die Confirmation der Contracte in Erinnerung. 665.

Credit-Institute.

Credit-Anstalten zur Ablösung von Grundlasten, vid. Real-Lasten.

Aufnahme eines lehnbaren Fideicommiß-Guts in ein Credit-Institut, vid. Lehnwesen.

Creditiren

von Bier und Branntewein.

Auf Veranlassung eines früheren Antrages der Stände legt Königl. Ministerium den Entwurf zu einem Gesetze über das Borgen von Bier und Branntewein vor, 339, welcher von Ständen ohne Abänderung angenommen wird. 530.

von Luxus-Waaren.

Stände übersenden dem Königl. Ministerio zur Erwägung eine Petition von Kaufleuten und Commerzianten im Fürstenthume Osnabrück, wegen Aufhebung der daselbst bestehenden Gesetze gegen das Creditiren von s. g. Luxus-Waaren. 534.

D.

Deichhülfsfonds. Nachricht über dessen Schuld. 17.

Eingezogene Activ-Capitalien des Deichhülfsfonds. 45. 110.

Zinsen der Deichhülfs-Capitalien von 18$\frac{14}{15}$. 42. 96. u. 97. Anschlag für 18$\frac{15}{16}$. 148. u. 149.

Verwendung des Deichhülfsfonds zu Abtragung von Landesschulden, vid. Schulden-Tilgung (unter Schuldenwesen).

In Beziehung auf den Antrag der Stände wegen baldiger vollständiger Beseitigung der Schuldverhältnisse der dem Deichhülfsfonds annoch verhafteten Deichverbände, communicirt Königl. Ministerium das Resultat der deshalb mit den Schuldnern Statt gehabten Verhandlungen, und proponirt, zur vollständigen Erreichung des Zwecks, eine Vermehrung der von Ständen ausgesetzten Remissions-Summe, so wie den Zinsen-Erlaß für die Wester-Linteler-Marscher Deichacht und die Nieder-Emsische Deichacht. 467. Erklärung der Stände mit außerordentlicher Bewilligung für die 1ste Meile Alten Landes. 661.

Deutsche Bund, vid. Auswärtige Angelegenheiten.

Deutsche Canzlei in London. Kosten derselben für 18$\frac{13}{14}$. 100. 101; — für 18$\frac{14}{15}$. 120. 121. 564. 565.

Dienst-Regulative, vid. Civil-Verwaltung.

Domainen. Nachricht über die Rest-Einnahmen und Ausgaben des Fonds der Domanial-Veräußerungen und Ablösungen im Rechnungs-Jahre 18$\frac{14}{15}$. 15 u. 28. Desgleichen über die currenten Einnahmen und Ausgaben dieses Fonds, und über den Bestand desselben am 1. Julius 1835, nebst den fortgesetzten Verzeichnissen der Veräußerungen und Ablösungen. 44. 46. 106. 107. Vorläufige Benutzung dieses Fonds beim Schuldenwesen und zwar beim Kündigungs-Verfahren behuf der Zinsen-Reduction, vid. Schulden-Verzinsung (unter Schuldenwesen).

Die Mittheilung des Consistenz-Etats der Domainen wird bis zur nächsten Diät vorbehalten. 53. Erwiederung der Stände. 557.

Bemerkungen über die Verwaltungs-Schwierigkeiten in Ansehung der prompten Erhebung der Domanial-Gefälle, wodurch der vollständige Abschluß des Haushalts eines Rechnungs-Jahrs aufgehalten wird; Restanten-Corpus. 33 u. 34.

Domanial-Einnahmen und Ausgaben der Renteien vom Rechnungs-Jahre 18$\frac{14}{15}$. 33—36. 56 u. 57. — Anschlag pro 18$\frac{15}{16}$. 140 u. 141.

Nähere Nachweisung der Domanial-Verwaltungskosten, welche aus den Rentei-Cassen zu leisten sind. 53. 155—159. Bewilligung der Stände, unter dem Vorbehalte künftiger etwaiger Ausstellungen, und mit dem Antrage auf Scheidung derjenigen dieser Rentei-Ausgaben, welche zweckmäßiger auf das Ausgabe-Budget zu stellen seyn möchten. 557.

Remissionen. Besondere Bemerkung der Stände deshalb für 18$\frac{15}{16}$. 557.

Domanial-Bau-Etat. Königl. Ministerium communicirt einen Special-Etat für 18$\frac{15}{16}$ mit der Bemerkung, daß die von Ständen beantragte Verminderung des Bau-Etats große Hindernisse finde. 53. 161—163. Erwiederung der Stände. 557 u. 558.

Domanial-Forst-Verwaltung. Königl. Ministerium erläutert den Minder-Ertrag vom Rechnungs-Jahre 18$\frac{14}{15}$ und das Mißverhältniß der Einnahme zur Ausgabe. 35 u. 36. An-

ALLEGRINI, PIERFRANCESCO and **LAPORTA, A.** on the Levi-Civita field as a natural setting for dynamical systems. *Commun. Math. Phys.* 216 (2001), no. 1, 78–102.

ALLEGRINI, PIERFRANCESCO and **LAPORTA, A.** Symbolic dynamics for the Manneville map. *Commun. Math. Phys.* 230 (2002), no. 1, 1–16.

ALLEGRINI, PIERFRANCESCO and **LAPORTA, A.** Symbolic dynamics for the Manneville map. *Commun. Math. Phys.* 230 (2002), no. 1, 1–16.

ALLEGRINI, PIERFRANCESCO and **LAPORTA, A.** Symbolic dynamics for the Manneville map. *Commun. Math. Phys.* 230 (2002), no. 1, 1–16.

ALLEGRINI, PIERFRANCESCO and **LAPORTA, A.** Symbolic dynamics for the Manneville map. *Commun. Math. Phys.* 230 (2002), no. 1, 1–16.

ALLEGRINI, PIERFRANCESCO and **LAPORTA, A.** Symbolic dynamics for the Manneville map. *Commun. Math. Phys.* 230 (2002), no. 1, 1–16.

ALLEGRINI, PIERFRANCESCO and **LAPORTA, A.** Symbolic dynamics for the Manneville map. *Commun. Math. Phys.* 230 (2002), no. 1, 1–16.

ALLEGRINI, PIERFRANCESCO and **LAPORTA, A.** Symbolic dynamics for the Manneville map. *Commun. Math. Phys.* 230 (2002), no. 1, 1–16.

ALLEGRINI, PIERFRANCESCO and **LAPORTA, A.** Symbolic dynamics for the Manneville map. *Commun. Math. Phys.* 230 (2002), no. 1, 1–16.

ALLEGRINI, PIERFRANCESCO and **LAPORTA, A.** Symbolic dynamics for the Manneville map. *Commun. Math. Phys.* 230 (2002), no. 1, 1–16.

ALLEGRINI, PIERFRANCESCO and **LAPORTA, A.** Symbolic dynamics for the Manneville map. *Commun. Math. Phys.* 230 (2002), no. 1, 1–16.

Gnaden-Bewilligungen, vid. Penſionen und Gnaden-Bewilligungen.
Gold- und Silberwaaren. Über die Bezeichnung derſelben und den Feingehalt der Silber-Waaren, legt Königl. Miniſterium einen Geſetz-Entwurf vor. 338. Stände genehmigen ſelbigen in modificirter Maaße. 549.
Grenz-Berichtigungen, vid. Auswärtige Angelegenheiten.
Griechenland, Königreich, vid. Abzugsrecht.
Grund-Eigenthum, pflichtiges, vid. Bauer-Höfe und Güter.
Grund-Laſten, vid. Real-Laſten.

H.

Hadeln. Schuld des 1ſten Standes Landes Hadeln an das Krongut, vid. Activa.
Häuslings- Schutz- und Dienſtgelder. Miniſterial-Bemerkung, daß, weil Stände ſich mit der proponirten Aufhebung dieſer Abgaben nicht einverſtanden erklärt, ſelbige den Domanial-Einnahmen pro 18$\frac{34}{35}$ gegen den frühern Anſchlag hinzugekommen ſeyen. 35. Stände erneuern ihren Antrag, wegen weiterer Unterſuchungen über dieſe Abgaben und Vorlegung des expromittirten Geſetz-Entwurfs. 557.
Handel und Gewerbe.
Ausgaben des Miniſterii des Handels überhaupt für 18$\frac{34}{35}$. 100. 101. — Für 18$\frac{35}{36}$. 126. 127. 570. 571.
Linnen-Leggen. Koſten derſelben. 126. 127. 555. 570. 571. Stände erſuchen um Mittheilung einer Überſicht des Betrages des erhobenen Leggegeldes, ſo wie der Einnahmen und Ausgaben der Haupt-Legge-Caſſe. 555.
Manufacturen, Fabriken, Handel und Gewerbe. Bewilligungen dafür, inſonderheit auch für Conſulate, für die Heringsfiſcherei, für Unterſtützungen zur Beförderung der Gewerbe, für See- und Fluß-Schifffahrt, behuf der Lehranſtalten für Gewerbetreibende ꝛc. 126. 127. 570. 571.
Manufactur-Caſſen- oder Commerz-Capitalien-Fonds. Nachricht über die Reſt-Einnahmen und Ausgaben deſſelben im Rechnungs-Jahre 18$\frac{34}{35}$. 15. 26. Desgleichen über die currenten Einnahmen und Ausgaben, und über den Beſtand am 1. Jul. 1835. 44—46. 108. 109. Verwendungen aus dieſem Fonds behuf Errichtung der Gewerbeſchulen. 26. 45. 108.
Hannoverſche Zeitung, vid. Stände.
Hauſir-Handel.
Stände überſenden eine Petition von Kaufleuten des platten Landes im Landdroſtei-Bezirke Osnabrück, die Nachtheile des Hauſirhandels mit Manufactur- und Fabrik-Waaren betreffend, zur Erwägung bei Bearbeitung der Hauſir-Ordnung. 626.
Hefe-Fabrikation, vid. Branntewein-Steuer und Eingangs-Steuer (unter Steuern.)
Heimaths-Recht, vid. Unterthanen-Recht.
Heiraths-Conſenſe für Unterofficiere und Spielleute der Infanterie. 341. Für Unterofficiere und geworbene Mannſchaft der Artillerie und Cavallerie. 342. Für Landdragoner. 656.
Herings-Fiſcherei, vid. Handel und Gewerbe.
Höfe, vid. Bauerhöfe.
Hoheits-Einnahmen im Rechnungs-Jahre 18$\frac{34}{35}$. 96. 97. — Anſchlag für 18$\frac{35}{36}$. 148 u. 149.
Hude- und Weide-Gerechtſame, vid. Landes-Öconomie-Angelegenheiten.

I.

Innere Angelegenheiten, vid. Regiminal- und Polizei-Sachen.
Inſinuations-Gebühren, vid. Juſtiz-Weſen.
Intelligenz-Comtoir zu Hannover.
Einnahmen davon im Rechnungs-Jahre 18$\frac{34}{35}$. 96. 97. Anſchlag für 18$\frac{35}{36}$. 148. 149.
Irren-Anſtalt, vid. Medicinal-Weſen.
Juden.
Königl. Miniſterium legt den Entwurf eines Geſetzes über die Rechtsverhältniſſe der Juden vor. 449 — 465.
Juſtiz-Weſen.
Im allgemeinen.
Ausgaben des Juſtiz-Miniſterii überhaupt für 18$\frac{34}{35}$. 100. 101. — Bewilligungen für das Ober-Appellations-Gericht, für die Mittel-Gerichte, und für die Lehnsbediente, und Büreau- und Commiſſionskoſten für 18$\frac{35}{36}$. 122. 123. 553. 566. 567. Für die Untergerichte, vid. Ämter.
Civil-Juſtiz.
Stände überſenden dem Königl. Miniſterio eine Petition der Hildesheimſchen Vögte, wegen ausſchließlicher Beziehung der Inſinuations-Gebühren, zur weiteren Verfügung. 666.
Criminal-Juſtiz.
Königl. Miniſterium bezeichnet das Criminal-Geſetzbuch als einen Gegenſtand, welcher zunächſt und vorzugsweiſe in gegenwärtiger Diät einer Erledigung bedürfen möchte. 2. Stände zeigen die Gründe an, welche der Abgabe ihrer ſchließlichen Erklärung über das Criminal-Geſetzbuch noch entgegen ſtehen. Daneben verſtellen ſie hinſichtlich der Criminal-

[1] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[2] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[3] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[4] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[5] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[6] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[7] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[8] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[9] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[10] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[11] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[12] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[13] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[14] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[15] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[16] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[17] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[18] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[19] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[20] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[21] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[22] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[23] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[24] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[25] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[26] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[27] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[28] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[29] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[30] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[31] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[32] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[33] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[34] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[35] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[36] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[37] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[38] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[39] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[40] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[41] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[42] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[43] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[44] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[45] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[46] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[47] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[48] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[49] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.
[50] Ivan Sutherland, Bob Sproull, and David Harker. Computer Graphics: Fifty Years of Progress. Communications of the ACM, 2019.

Ivanov, Ivan Ivanovich, Ivanov, Ivan Ivanovich, Ivanov, Ivan Ivanovich,

Ch. 1 Introduction to Statistics and Data Analysis 1
Ch. 2 Descriptive Analysis and Presentation of Single-Variable Data 51
Ch. 3 Descriptive Analysis and Presentation of Bivariate Data 137
Ch. 4 Probability 201
Ch. 5 Discrete Random Variables and Their Probability Distributions 267
Ch. 6 Continuous Random Variables and Their Probability Distributions 335
Ch. 7 Joint Probability Distributions and Their Applications 399
Ch. 8 Sampling Distributions 435
Ch. 9 Inferences Based on a Single Sample: Estimation with Confidence Intervals 465
Ch. 10 Inferences Based on a Single Sample: Tests of Hypotheses 525
Ch. 11 Inferences Based on Two Samples: Confidence Intervals and Tests of Hypotheses 589
Ch. 12 The Analysis of Variance 661
Ch. 13 Linear Regression and Correlation 707
Ch. 14 Multiple Regression Analysis 775
Ch. 15 Analysis of Categorical Data and Goodness of Fit Tests 837
Ch. 16 Distribution-Free Statistics 877
Ch. 17 Quality Control Methods 919
Ch. 18 Time Series, Forecasting, and Index Numbers 945
Ch. 19 Bayesian Statistics 1001
Ch. 20 Simulation 1015
Ch. 21 Life Tables 1035
Ch. 22 Reliability 1049
Ch. 23 Survey Sampling 1065
Appendix A Tables 1085
Appendix B Answers to Odd-Numbered Exercises 1117
Appendix C Bibliography 1153
Appendix D Solutions to Self-Tests 1157
Index 1181

Copyright © 2000 by Marcel Dekker, Inc. All Rights Reserved.

Neither this book nor any part may be reproduced or transmitted in any form or by any means, electronic or mechanical, including photocopying, microfilming, and recording, or by any information storage and retrieval system, without permission in writing from the publisher.

Current printing (last digit):
10 9 8 7 6 5 4 3 2 1

PRINTED IN THE UNITED STATES OF AMERICA

Ecclesiastes. 1. Chron. 29. 15. Psal. 39. 12. Heb. 11. 13. 1. Pet. 2. 11.

Abtheilungen im Rechnungs-Jahre 18$\frac{34}{35}$. 45. 46. 110—113.

Schulden-Bestand, Liquidation und Feststellung. Betrag der kündbaren Schuld. 170. Der unkündbaren, auf die Tilgungs-Casse der älteren Landesschulden verwiesenen Schuld. 174. Der Grundsteuer-Exemtions-Vergütungen. 174. 178.

Liquidations-Verfahren wegen der Grundsteuer-Exemtions-Vergütungs-Capitalien, und Ausstellung und Aushändigung der Obligationen darüber; Gesetzentwurf deshalb. 176—180. Stände genehmigen solchen mit Modificationen. 518. — Kosten der Feststellung dieser Capitalien. 47. 52.

Anleihen und Capital-Versuren.

Kündbare 3procentige Anleihen in den Rechnungs-Jahren 18$\frac{34}{35}$ und 18$\frac{35}{36}$ und deren Verwendung. 45. 48. 110.

Unkündbare 3procentige Anleihen behuf der Zinsen-Reduction, und Verwandlung der kündbaren Schuld in unkündbare. 46. 112. 170. 172. Provision dafür. 42. 47. 52. 173.

Schulden-Verzinsung.

Ersparung für 18$\frac{35}{36}$. 43.

Kündigungs-Operationen behuf der von Ständen beantragten Herabsetzung des Zinsfußes. 171—173. 634. Ausfall dabei, insbesondere wegen der, gewissen Gläubigern durch die Verordnung vom 13. Julius 1829 §. 5. № 2. gestatteten Beibehaltung einer 4procentigen Verzinsung. 172. Wann diese einstweilen gestatteten Ausnahmen von der Kündigung aufhören müssen, verstellen Stände lediglich in das Ermessen des Königl. Ministerii. 635. — Den Fonds von veräußerten Domainen und Ablösungen, auf dessen Mitbenutzung Stände angetragen haben, betrachtet Königl. Ministerium nur als einen Reserve-Fond bei diesem Kündigungs-Verfahren behuf der Zinsen-Reduction. 173. Stände sind damit einverstanden. 634. — Kosten des Kündigungs-Verfahrens. 47. 52. 173. Dagegen Verminderung der Zinsen-Ausgabe durch die Reduction zu Gunsten der General-Casse. 53. 173.

Betrag der sämmtlichen Zinsen auf Passiv-Capitalien für 18$\frac{34}{35}$. 128. 129. 572. 573. Insonderheit der darunter begriffenen Exemtions-Vergütungen. 53.

Accrescirende Zinsen der Tilgungs-Casse, vid. unten Schulden-Tilgung.

Renten.

Betrag für 18$\frac{34}{35}$. 128. 129. 572. 573.

Bevorwortung der Stände hinsichtlich einer neu hinzugekommenen Rente, welche an Königl. Ober-Jagd-Departement gezahlt wird. 556. cf. Kron-dotation.

Schulden-Tilgung.

Tilgung der unkündbaren Schuld.

Königl. Ministerium communicirt die Übersichten der Einnahmen und Ausgaben der Tilgungs-Casse der älteren Landesschulden im Jahre 1835. 169. — Zuwachs der auf diese Tilgungs-Casse verwiesenen Schuld: 1) durch Verwandlung kündbarer Schulden in unkündbare. Königl. Ministerium hat selbige einstweilen auf die mit vier Procent verzinslichen kündbaren Schulden beschränkt. 17. 170. Womit Stände sich einverstanden erklären. 634. — 2) Durch Übernahme der Exemtions-Vergütungen. 174. 178. Abrundungen und geringe Capital-Abträge hierbei. 48. 178. 179. — 3) Durch Übernahme der für die Bentheimschen Städte verbrieften Capitalien. 174. Abrundungs-Zahlung dabei. 45. — Rücksichtlich dieses Zuwachses und zur Verstärkung der Mittel für die ferneren Kündigungen und Zinsen-Reductionen, proponirt Königl. Ministerium, die gesammte jährliche Einnahme der Tilgungs-Casse an Zuschüssen und accrescirenden Zinsen jetzt gleich, und vom 1. Julius 1835 angerechnet, auf das Maximum von 270,000 ℛ ein für alle Male festzustellen, und durch außerordentliche Zuschüsse aus der General-Casse auf diese Summe zu bringen. 47. 53. 174. 175. Stände erklären sich nicht allein hiermit einverstanden, sondern beschließen auch eine fernere demnächstige Vermehrung des Einnahme-Beitrags für die Tilgungs-Casse bis zu 330,000 ℛ durch Zinsen-Accrescirung, jedoch unter näheren Bestimmungen, und besonders mit Rücksicht auf einen eventuellen Fond zu den künftig etwa vorkommenden Ausgaben in Folge des Apanagen-Gesetzes. 556. 572. 573. 635. 636.

Sonstige Mittel zum Abtrag der unkündbaren Schuld sind (aus dem Capitalien-Fond außer den Versuren): ein Theil des am 1. Julius 1835 gebliebenen Vorraths der vormaligen General-Steuer-Casse. 17. 18. 172. 636; die Ausstände der General-Steuer-Casse am 1. Julius 1835, so weit sie nicht zur Abtragung kündbarer Schulden verwandt werden. 17. 18. 172. 636; der Überschuß von den zur Bezahlung der Retardatzinsen aus der feindlichen Occupationszeit ausgesetzten Mitteln. 172; und Steuer-Reste vor dem 1. Nov. 1817. 172. — Von jenen Ausständen der General-Steuer-Casse bezeichnen Stände besonders den Deichhülfsfond

Digitized by Google

Ch. 1 Introduction 3

Ch. 1 Introduction 3

Ch. 1 Introduction 3

Jacob Gottlieb Schatz, Mayer
Mayer, Jacob Gottlieb Schatz
Schatz, Jacob Gottlieb, Mayer

Jacob Gottlieb Schatz, Mayer

Mayer, Jacob Gottlieb Schatz

Schatz, Jacob Gottlieb, Mayer

125. Bewilligung der Stände unter dem Vorbehalte, daß das Gesetz über das Gefangenhalten in polizeilichen Arbeitshäusern zur Ausführung kommen werde. 554. 568. 569.
Königl. Ministerium legt den Entwurf dieses Gesetzes vor. 318—323.
Strafgelder. Ertrag der Strafgelder, welche von den Oberbehörden erkannt werden, im Rechnungs-Jahre 18$\frac{3}{4}$. 96. 97. — Anschlag für 18$\frac{4}{5}$. 148 u. 149.

T.

Taubstummen-Institut zu Hildesheim. Kostenbewilligung. 124. 125. 568. 569.

U.

Universität Göttingen, vid. Geistliche ꝛc. Angelegenheiten.
Unruhen. Über die Maaßregeln bei Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung legt Königl. Ministerium einen Gesetz-Entwurf vor. 290—295.
Untergerichte, vid. Justizwesen.
Unterrichts-Angelegenheiten, vid. Geistliche ꝛc. Angelegenheiten.
Unterthanen-Recht.
Königl. Ministerium legt den Entwurf eines Gesetzes über das Unterthanen-Recht, so wie über die Bestimmungen des Wohnrechts der Unterthanen vor. 275—286.

V.

Verkoppelungen, vid. Landes-Öconomie-Angelegenheiten.
Volks-Schulwesen, vid. Geistliche ꝛc. Angelegenheiten.

W.

Wagengleis. Königl. Ministerium legt den Entwurf zu einem Gesetze über die Einführung eines gleichen Wagengleises vor. 335—337. Stände genehmigen selbigen in modificirter Maaße. 546.
Waisen-Anstalten, vid. Milde Stiftungen.
Wartegelder, Mehrbedarf für 18$\frac{3}{4}$. 42. Bewilligung für 18$\frac{4}{5}$. 53. 130. 131. 556. 574. 575.
Wasserbauwesen.
Kosten desselben für 18$\frac{3}{4}$. 43; — für 18$\frac{4}{5}$. 47; — für 18$\frac{5}{6}$. 124. 125. 554. 568. 569.
Königl. Ministerium proponirt die außerordentliche Bewilligung von jährlich 40,000 ℔ auf eine Reihe von Jahren behuf Canal-Anlagen und sonstiger größerer Wasserbauten. 52. 124. 125. 251. Erklärung der Stände. 554. 568. 569. 647. 648.
Wasserzölle. Deren Ertrag im Rechnungs-Jahre 18$\frac{3}{4}$. 37 und 96; — im Rechnungs-Jahre 18$\frac{4}{5}$. 47. Anschlag pro 18$\frac{5}{6}$. 142.
Wegen der daselbst unter den Administrationskosten mit veranschlagten Zoll-Abfindungsgelder von 759 ℔ — ℳ 11 ß ertheilt Königl. Ministerium Erläuterung. 345. In Folge derselben werden sie im Budget dem ordentlichen Beitrage zum Militair-Etat zugesetzt, und cessiren daher künftig bei den Zoll-Administrationskosten. 552 u. 558.
Wegbau.
Chausseebau. Wegbau-Casse und deren Einnahmen und Ausgaben im Rechnungs-Jahre 18$\frac{3}{4}$. 42. 98—101; — Die Kosten der Unterhaltung der Chausseen sind auch im Rechnungs-Jahre 18$\frac{5}{6}$ auf die Einnahmen von den Weggeldern ꝛc. zu beschränken. 52. Anschlag sämmtlicher Kosten des Chausseebaues für 18$\frac{4}{5}$, incl. 100,000 ℔ für Neubau. 126. 127.
Königl. Ministerium proponirt, unter Mittheilung von Übersichten über die bisherige Verwendung zum Neubau und über das fernere Neubau-Bedürfniß, den Beitrag dazu vom 1. Julius 1836 an jährlich auf jene 100,000 ℔ zu bestimmen. 223—250.
Stände beschränken die Bewilligung auf 80,000 ℔ jährlich vom 1. Julius 1838 an auf die Dauer des gegenwärtigen Landtags, authorisiren jedoch zu Anleihen auf die künftigen Bewilligungen zum Chausseebau, und berühren zugleich die Frage wegen Veränderung der Wegbau-Administration und wegen Aufhebung der unentgeltlichen Chausseedienste. 554. 570. 571. 647.
Landstraßen und Communal-Wege. Kosten zur Verbesserung derselben. 126. 127. 570. 571. Ständische Bevorwortung dabei, und Antrag auf Mittheilung einer Übersicht über die Verwendung. 554.
Eisenbahn-Anlagen. Mittheilung des Königl. Ministerii über Eisenbahn-Pläne und eines Gesetz-Entwurfs über die Veräußerungs-Verpflichtung behuf solcher Anlagen. 628. Vorläufige Erwiederung der Stände. 666.
Weide-Gerechtsame, vid. Landes-Öconomie-Angelegenheiten.
Westphalen.
Vorläufiger Antrag des K. Ministerii, die Ansprüche der Unterthanen des Königreichs Hannover an die Regierung des vormaligen König-

Digitized by Google

reichs Westphalen betreffend, unter Bezugnahme auf eine besondere (vertrauliche) Mittheilung. 47.
Wittwen-Casse, vid. Staatsdiener-Wittwen-Casse.
Wittwen-Pensionen, vid. Pensionen.
Wohnrecht der Unterthanen. Eine Revision der Domicil-Verordnung vom 6. Julius 1827 ist mit der Gesetzgebung über das Unterthanen-Recht verbunden. vid. Unterthanen-Recht.

Z.

Zehnt-Ablösungen, vid. Real-Lasten.
Zinsen von Activ-Capitalien, vid. Activa.
— von Passiv-Capitalien, vid. Schulden-Verzinsung (unter Schuldenwesen).
Zölle, vid. Wasser-Zölle, und (unter Steuern) Landzölle.
Zoll-Abfindungs-Gelder. 130. 131. 574. 575. Siehe auch Wasserzölle.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google